image
not
available

Digitized by Google

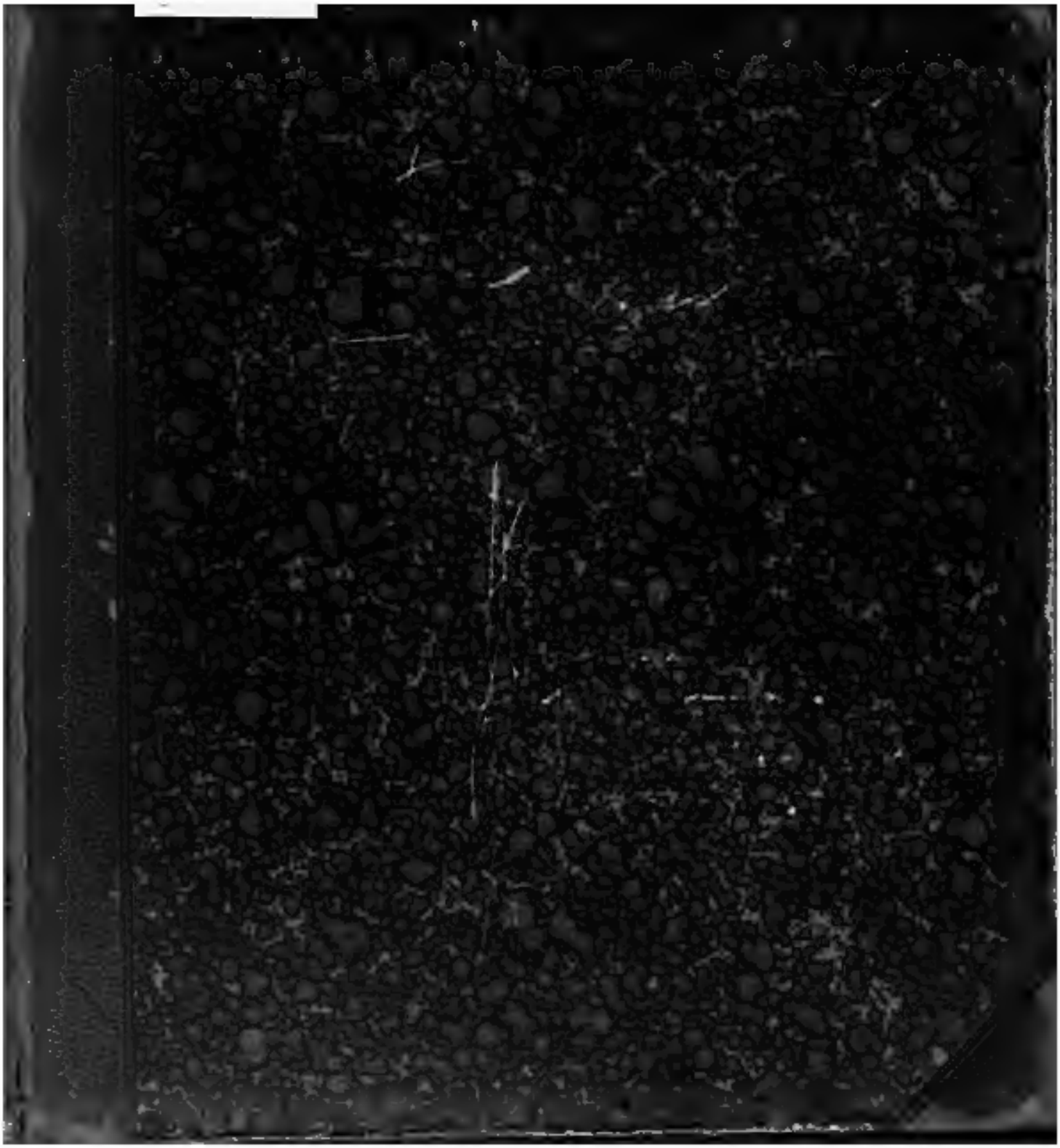

Digitized by Google

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

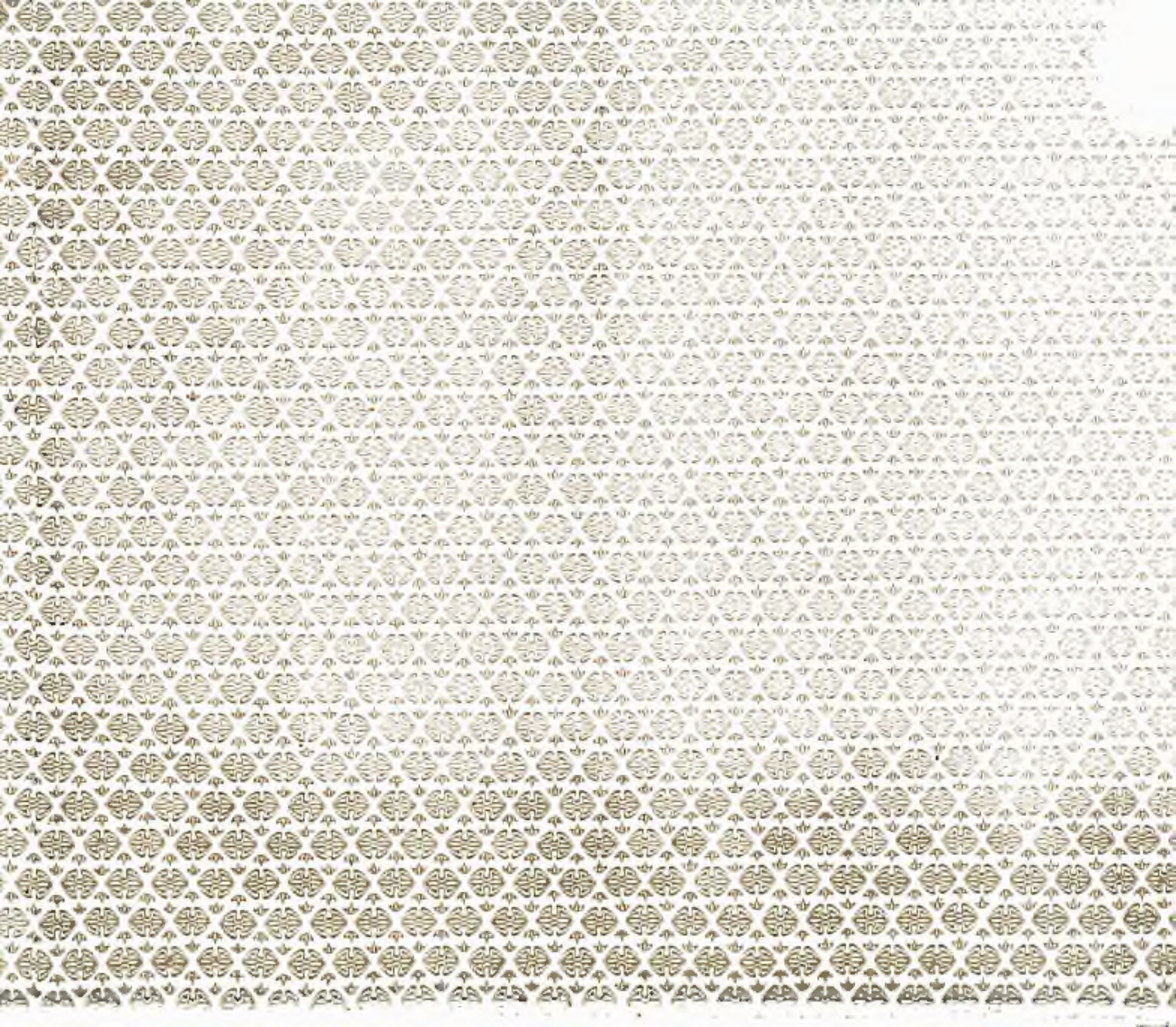

AS
182
.N96

Digitized by Google

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

EINUNDZWANZIGSTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER LXVIII. BAND.

MÜNCHEN 1898.
VERLAG DER K. AKADEMIE
IN KOMMISSION DES G. FRANZ'SCHEN VERLAGS (J. ROTH).

Digitized by Google

AKADEMISCHE BUCHDRUCKEREI VON F. STRAUB IN MÜNCHEN.

Digitized by Google

Inhalt des XXI. Bandes.

I. Abtheilung (1894—1895). Seite

Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegung in den Niederlanden in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von *Wilhelm Preger* 1

Zur Würdigung Herzog Albrechts V. von Bayern und seiner inneren Regierung. Von *Sigmund Riezler* 65

Die bayerische Politik im schmalkaldischen Kriege. Von *Sigmund Riezler* . 133

II. Abtheilung (1896).

Die ersten Jahre der Kirche Calvins. 1541—1546. Von *C. A. Cornelius* . . 246

Neue Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter und zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Von *H. Simonsfeld* 333

Eine noch unbekannte Schrift Susos. Von *Wilhelm Preger* 425

III. Abtheilung (1896—1898).

Ueber das Verhältnis des mykenischen zum dorischen Baustil. Von *F. v. Reber*. (Mit 2 Tafeln) 473

Die phrygischen Felsendenkmäler. Untersuchungen über Stil und Entstehungszeit von *Franz von Reber*. (Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und 20 Textillustrationen) 529

Textgeschichte der Regula S. Benedicti. Von *Ludwig Traube*. (Mit 4 Tafeln) 599

145869

Digitized by Google

Beiträge

zur Geschichte der religiösen Bewegung

in den Niederlanden

in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Preger.

Digitized by Google

Was im Folgenden zur Charakterisierung Gerhard Grootes und der durch ihn veranlassten religiösen Bewegung angeführt wird, macht nicht den Anspruch, wesentlich Neues zu bieten, sondern will nur dazu dienen, die wenigen angefügten Quellenmitteilungen in das richtige Licht zu stellen. Denn das Urteil über die Neubelebung der niederländischen Kirche in jener Zeit steht dank den verdienstvollen Forschungen eines Th. A. und J. Clarisse, Delprat, Moll, Acquoy, Hirsche u. a. im allgemeinen so ziemlich fest. Wohl aber wird das vorhandene Quellenmaterial noch mancher Ergänzungen und mehrfach auch eingehender Untersuchungen bedürfen, wenn eine gesicherte und überall in sich zusammenhängende Darstellung ermöglicht werden soll. Hiezu möchten auch diese Mitteilungen beitragen.

Als ich im Jahre 1869 in den Niederlanden nach handschriftlichen Quellen zur Geschichte der mittelalterlichen Mystik suchte, brachte mir im Haag der Vorstand der dortigen Kgl. Bibliothek, Herr Holtrop, dem ich mich für seine freundliche Beihilfe zu meinen Nachforschungen für immer verpflichtet weiss, unter anderm auch jene Handschrift, aus welcher Richard Acquoy, der nachmalige Geschichtschreiber der Windesheimer Kongregation, im Jahre 1857 14 Briefe des Gerhard Groote mit Beigabe eines sehr sorgfältigen Kommentars veröffentlicht hatte.[1] Die Handschrift (nr. 134, 4 membr. und pap. 15 sc.) enthält 66 Briefe Grootes und bildet eine Sammlung, die auch noch anderwärts handschriftlich vorhanden ist und, wie mir wahrscheinlich, von Johann Cele, dem

1 Gerhardi Magni Epistolae XIV. Amstel. 1857.

Freunde Grootes herrührt[1]) an welchen selbst 10 der Briefe gerichtet sind. 8 weitere Briefe Grootes hat De Ram aus zwei Strassburger Handschriften in den Bulletins der K. Akademie zu Brüssel im Jahre 1861 bekannt gegeben[2]), worauf dann Nolte in der Tübinger theol. Quartalschrift vom Jahre 1870 noch weitere 7 Briefe mit einer Anzahl von Fragmenten aus einer Lütticher Handschrift unserer Sammlung folgen liess. Was so in neuerer Zeit veröffentlicht worden ist, findet sich zum teil, doch meist nur fragmentarisch, auch von Busch in sein Chronicon Windesheimense oder von Thomas in seine Vita Gerhardi Magni aufgenommen und aus diesen dann wieder durch J. Clarisse zusammengestellt.[3]) Etwa die Hälfte der Briefe Grootes aber ist noch unbekannt. Leider tragen alle diese Briefe keine Jahrzahl und nur für einen derselben, den 30. der Sammlung, hat Acquoy das Jahr ermittelt. Es würde sich lohnen, sie chronologisch näher zu bestimmen. Denn ihre Einreihung in Grootes Leben würde dasselbe in der Aufeinanderfolge seiner Momente und nach seinen inneren Antrieben nicht nur zu lebendigerer Anschauung zu bringen, sondern auch über manche Thatsachen, die mit seinem Leben im Zusammenhang stehen, helleres Licht zu verbreiten vermögen. Denn mehr als seine übrigen Schriften und mehr als die ältesten Darsteller seines Lebens machen uns diese Briefe mit Grootes innerem Leben und seiner Geistesart vertraut, die hier mit voller Unmittelbarkeit hervortritt und als deren wesentliche Merkmale Feinheit der sittlichen Empfindung, hoher Idealismus gepaart mit einem scharf eindringenden praktischen Verstande und ungewöhnliche Energie des Willens hervortreten. Auch von der hinreissenden Stärke seiner Beredsamkeit, deren Worte zuweilen wie in Feuer getaucht sind, vermögen sie uns einen Eindruck zu geben. Wir wollen im Folgenden einiges, was zur Charakteristik Grootes und seiner Bestrebungen dienlich erscheint, aus den Briefen hervorheben, auch für einige derselben die Zeit genauer festzustellen versuchen.

Groote, der Sohn eines Stadtrats zu Deventer, ist 1340 geboren und

1) Thomas a Kempis, Chron. montis S. Agnetis p. 175. Huic (J. Cele) etiam magister Gerardus amicabiles literas destinavit, cujus dicta intime complectens amore totum corpus epistolarum ejus sibi congregavit affectu legendi.

2) Comte rendu des séances de la commission roy. d'histoire etc. Brux. 1861 p. 66 sqq.

3) Archief voor Kerkel. Geschiedenis etc. von Kist und Royaards T. V II.

1384 gestorben, hat somit nur ein Alter von 44 Jahren erreicht. Nicht ganz 4 Jahre dieses Lebens gehören seiner öffentlichen Wirksamkeit als Prediger an, aber sie waren hinreichend, das religiöse Leben in den Niederlanden in neue zukunftreiche Bahnen zu lenken. Er ist der Urheber jener religiösen Richtung die ihren berühmtesten Ausdruck in dem Buche von der Nachfolge Christi gefunden hat, das von den meisten einem Geistesjünger Grootes, dem Mitgliede des Agneskosters zu Zwoll, Thomas a Kempis zugeschrieben wird. Groote ist ferner der Begründer der Genossenschaften der Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben, in welchen das Laienpriestertum sich unter vielen Kämpfen wieder eine gesicherte Stätte in der Klerikerkirche errang, und von welchen aus sich für die Bethätigung der Frömmigkeit im Leben sowie für die Erziehung und die wissenschaftlichen Studien freiere Bahnen mit weiteren Gesichtskreisen zu eröffnen begannen.

Die Verbindungen von Klerikern und Laien zu gemeinsamem religiösen Leben ohne Ordenscharakter sind nicht wie man gewöhnlich annimmt die ersten ihrer Art. Sie haben in den Gesellschaften und Bruderhäusern der Gottesfreunde in Oberdeutschland ihre Vorgänger wenn nicht ihr Vorbild. Denn die oberdeutschen Gottesfreunde standen mit Ruysbroec, dem bedeutendsten Vertreter der spekulativen Mystik in den Niederlanden, in Verbindung, und mit diesem hinwieder Groote. Das Gemeinsame der beiderlei Genossenschaften war die Verbindung von Klerikern und Laien zur Pflege religiöser Innerlichkeit ohne Gelübde, die für das ganze Leben banden, aber darin unterschieden sie sich, dass bei den Niederländern die Pflicht der Arbeit als unumgängliche Regel in die Lebensordnung mit aufgenommen war.

Es ist nicht zufällig dass gerade auf germanischem Boden die Mystik eine von der kirchlichen Leitung mehr unabhängige Richtung einschlug. Das monarchische Prinzip in der Kirchenleitung, die Autorität eines von Rom aus geleiteten Priestertums fand in den Ländern romanischer Zunge viel leichteren Gehorsam, als es bei den Germanen der Fall war. Der Trieb nach individueller Selbständigkeit und Unabhängigkeit und die Hervorkehrung der Einzelinteressen, wie sie hier im sozialen und politischen Leben von jeher stark hervortraten, haben auf dem Gebiete der Religion eine analoge Erscheinung vornehmlich in der

deutschen Mystik gereift, in welcher das Streben nach selbständiger Erfahrung des Göttlichen in der eigenen Seele auch ein freieres Verhältnis gegenüber den kirchlichen Autoritäten begründete, womit sie freilich auch stets den Argwohn der Kirche auf sich gelenkt hat. In Grootes Brüder- und Schwesterhäusern bethätigte sich in der That die Religiosität der Laien in einer Weise, welche an die apostolische Zeit erinnern konnte. Und es ist zugleich ein bewusstes Zurückgehen von der ungenügenden kirchlichen Gegenwart auf jene älteste Zeit, wie dies in ganz ähnlicher Weise auch schon bei den Waldensern zum Ausdruck kam, nur dass das religiöse und sittliche Ideal der oberdeutschen Gottesfreunde und der niederländischen Verbindungen zu gemeinsamem Leben diese noch innerhalb der Grenzen der Kirche hielt, während das der Waldenser zum völligen Bruche mit der Kirche führte.

Erwägt man, welches Gewicht Groote auf die Uebereinstimmung der von ihm gewollten Frömmigkeit mit den Lehrautoritäten der Kirche legte, so könnte es wunder nehmen, dass er und seine Jünger mit so viel Widerstand von seiten des Klerus zu kämpfen hatten. Aber der Grund hievon lag auch nicht sowohl in der Lehre Grootes als vielmehr in dem Umstand, dass in Grootes Einrichtungen dem Laienelement eine verhältnismässige Selbstständigkeit gegeben war, wie sie die Kirche längst nicht mehr kannte, und dass demselben eine Bethätigung gestattet wurde, welche einen Eingriff in die Vorrechte des Priestertums zu bedeuten schien. Denn ohne besondere päpstliche oder bischöfliche Bewilligung waren jene Vereinigungen ins Leben getreten, den Laien schien in denselben eine Art Rechtgewalt gegeben zu sein, man lebte hier klösterlich ohne Gelübde, welche für das ganze Leben banden, den gottesdienstlichen Uebungen trat die Arbeit als sittliche Pflicht ebenbürtig zur Seite, dazu kam die Bedeutung, welche der Schrift als höchster Regel für das Leben beigelegt wurde, und der Eifer, mit welchem man ihre Kenntnis durch Uebersetzungen in die Volkssprache zu verbreiten suchte, das alles wirkte zusammen, um auf die Schöpfungen Grootes den Verdacht der Häresie fallen zu lassen und sie mit der Inquisition zu bedrohen, deren Handhabung vorherrschend in den Händen der Bettelmönche war, die es für eine höhere Art der Frömmigkeit hielten, statt von der Arbeit von den Almosen anderer zu leben, und deren Ansehen vor andern durch Grootes Einrichtungen in den Schatten gestellt schien.

Die Grundsätze Grootes über die Arbeit haben darum im Hinblick auf die Zeit, in welcher sie aufgestellt wurden, und auf die verständige und nachdrucksvolle Weise, womit Groote ihnen Geltung zu verschaffen wusste, geradezu eine reformatorische Bedeutung. Besonders klar und treffend spricht er sich über die Bedeutung der Arbeit gegen seinen Freund Cele in dem 57. Briefe aus (s. Beilage), der mir aus der Zeit des Jahres 1380 zu stammen scheint[1]). „Ich bin fest entschlossen", heisst es da, „keine Schwester aufzunehmen, welche bei gesundem und kräftigem Körper entweder betteln oder den Tisch hie und da in der Stadt haben will. Denn ich will, dass die, welche die Gnade haben arbeiten zu können, mit ihren Händen arbeiten; denn die Arbeit ist dem Menschen notwendig und hilft wunderbar dazu, dass er zur inneren Reinigkeit gelange und der Unreinigkeit ledig werde. Es scheint mir aus der Erfahrung gesprochen, was der Apostel 1 Tim. 5, 13 schreibt: „Daneben sind sie (die jungen Witwen) faul und lernen umlaufen durch die Häuser, nicht allein aber sind sie faul, sondern auch geschwätzig und vorwitzig und reden, das nicht sein soll." Damit, dass man befreundeten Frauen freien Tisch und Almosen gibt, spricht man sie gleichsam los von der Pflicht, sich den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu erwerben und zu arbeiten, und es wird damit jener heilsamen Medizin ein Scheidebrief ausgestellt, welche dem ersten Menschen von dem besten Lehrmeister verordnet ist (Gen. 3, 19: Im Schweiss deines Angesichts sollst du dein Brod essen). Und weil sie den Schweiss des Angesichts und die Anstrengung der Glieder sowie jede Mühe fliehen, so fallen sie in jenen Müssiggang, der sie innerlich aufs traurigste verunreinigt, und während sie nach aussen rein erscheinen wollen, werden sie innerlich entstellt und voll Schmutzes.

1 Cele † 1417. Er ist nach einer Mitteilung des Thomas a Kempis (Chron. mont. S. Agn. p. 171) über 40 Jahre Rektor der Schule zu Zwoll gewesen, hat also dieses Amt gegen 1377 hin angetreten. Der Brief Grootes ist geschrieben, als Cele bereits Rektor in Zwo[illegible] ist, also nach 1377, und wo es scheint, als Groote schon begonnen hatte, in den Städten Hollands zu predigen und durch sein Wort den Eifer für die neue Weise frommen Lebens zu erwecken. Sein Predigeramt trat Groote Ende 1379 oder Anfang 1380 an und zwar so, dass er von Deventer aus abwechselnd in den verschiedenen Städten Hollands, zunächst in Zwoll und Kampen, dann in Utrecht u. s. w. predigte. Das im Eingang des Briefs erwähnte Schreiben des Bischofs, das Groote an den Abt von Dickeninghe gelangen lassen soll, weist auf die Zeit hin, da er die bischöfliche Erlaubnis zu predigen erhalten hatte. Beziehungen auf die bewegte Zeit der Jahre 1382 und 1383 enthält dieser Brief nicht.

Und weil sie sich selbst in diesem Zustand nur schlecht erkennen und ihre Gedanken nicht im Zaume zu halten wissen, und weil sie äusserlich sichtbar Verunstaltendes nicht haben oder nicht wahrnehmen noch fühlen, so sind sie müssig, so treiben sie sich in den Häusern und unter den Freunden herum und knüpfen allerlei vertrauliche Beziehungen an und werden dabei Schwätzerinnen. Denn wie innerlich ihre Gedanken vielerlei und zuchtlos sind, so strömen auch ihre Worte, ohne von der Vernunft gezügelt zu sein, reichlich und im glatten Flusse dahin, so sind sie ferner neugierig, wollen alles ausforschen, in alles eindringen, alles wissen und es macht ihnen Vergnügen, Nachreden zu hören und weiter zu tragen. So spüren sie neugierig nach den Angelegenheiten anderer und urteilen argwöhnisch, wahr und falsch, immer aber zum Nachteil, und leihen dann nur zu oft ihrem Urteil auch die verleumderische und heimlich flüsternde Zunge. Ja auch in göttlichen Dingen ist ihr Kitzel nach Neuem geschäftig, und das Auge ihres Geistes sucht in Predigt und Lektüre mehr die hohen göttlichen Dinge, als dass es sich herunterhielte zu dem Niedrigen und Menschlichen und zu der Erkenntnis des eigenen Selbst, und das mehr nur, um über die göttlichen Dinge feine und hohe Worte zu machen, als um sie zu verstehen und im Herzen zu bewegen oder darüber Gott zu verherrlichen, ihn zu preisen und zu loben. Siehe da die Frucht des Müssiggangs bei den Weibern! Gott weiss es, wie sehr ich das aus meiner Ueberzeugung und Erfahrung schreibe." — „Eure Aleydis haltet durch euren Rat zurück in dem Hause, wo sie wohnt. Es ist dies ein heilsamer Rat. Sie möge erstarken an dem Orte, wo sie gepflanzt ist. Sie hat genug häusliche Arbeit, sie hat zu nähen, zu spinnen, zu weben, für die Familie (oder das Gesinde) zu sorgen u. s. w."

Die Arbeit in den Häusern der Brüder bestand vornehmlich in dem Abschreiben von Handschriften. Der Erlös diente zu dem gemeinsamen Unterhalt. Die Briefe lassen erkennen, welche Sorgfalt Groote auf die Wahl des Pergaments, auf eine gute Schrift, auf die Auswahl der besten Handschriften verwendet wissen wollte.[1]) Sie zeigen ferner, auf welche

1 Ep. 57: De pergameno mandetis, si quid percepertis, et de Calenberch nostro velim notum pergamentarii libenter sunt. Vale, directe mihi vale semper. Ut tibi bonum meorum scriptorum quamvis inutiles et difformes et parce rotundos. Ep. 13: Gerlaci scriptura utilissima est.

Ep. 58 an Geert Lant habemus quod liber ruber (die Summa des Thomas, melior est exemplar teutonico (dieses Buch der ewigen Weisheit), tamen ad constructionem ecclesiae ego per-

Werke besonders Wert gelegt wird. Es sind vornehmlich die Schriften und Briefe Augustins, die Schriftkommentare des Hieronymus, Chrysostomus, Beda und Lyra, die Schriften Gregors des Grossen und des Johannes Damascenus, die Vitae patrum, die Summa des Thomas, die Schriften Ruysbroecs und Susos Buch der ewigen Weisheit, auch die Schriften des Philosophen Seneka. So lange seine Mittel reichen, beschäftigt er die Brüder für seine eigene Bibliothek, sorgt aber auch für das Bedürfnis der andern Bruderhäuser.[1] In Amsterdam, in Prag, in Zwoll fertigt man Abschriften auf sein Verlangen, in seiner Stadt Deventer arbeiten einmal 5 Schreiber für ihn. Von seinem Bücherschatze leiht er dann wieder an die Freunde nach allen Seiten hin aus, wie die Briefe zeigen, in welchen er ausgeliehene Werke zurückfordert, wenn er zu einer Predigtreise sich anschickt, denn er war gewohnt, eine ziemliche Zahl von Büchern auf seinen Reisen mit sich zu führen.[2] Auch Kritik über Echtheit oder Unechtheit einzelner Schriften wird von Groote gelegentlich mit eingehendster Sorgfalt geübt. Ein Brief über die Echtheit einer dem Bernhard von Clairvaux zugeschriebenen Schrift De amore zeichnet sich durch die Feinheit des Urteils über die Eigentümlichkeit des von Groote besonders hochgeschätzten geisterfüllten Kirchenlehrers aus.[3]

Indem nun Groote die jungen Kleriker in den Bruderhäusern vornehmlich mit der Arbeit des Abschreibens von Werken der bedeutendsten

muto. Sit vestra Summa et meum Orologium. Sed desiderarem, quod in honorem Dei in constructionem ecclesiae faceretis unum Orologium scribi latine, quia vos habetis correctum Orologium.

Ep. 18 an Vroede: Scribitur mihi in Pragis Joh. Chrysostomus super Matthaeum. Rescribatis mihi originalia, quae ibidem sunt.

1) Brief 13 an Vroede: Faciatis aliqua librorum scribi et ego vice versa faciam vobis scribi vel pecuniam exponatis nomine meo secundum quod volueritis.

2) Brief 66 (die Aufschrift Ad magistrum Ceis scheint unrichtig): Ceterum peto mihi mitti reliquam partem Moralium cum Henrico et Vitas patrum, in qua deficit mihi una pars de quatuor et Lyram super Regum. Portet librum meum quendam, quem habet procurator et quendam Hieronymi, quem habet frater Johannes clericus, et quendam alium meum, quem habuit magister Johannes, et hoc si non indigeat et omnino illos quaternos capiat a domino Andrea quos habet de me.

3) Brief 11 nach Nolte, der ihn [illegible] S. 285 veröffentlicht hat: De libro, qui dicitur beati Bernardi de amore omnino sciatis, quod suus non est nec stilum beati Bernardi redolet et in quibusdam sententiis, quarum aliquas vos scripsistis, determinationibus b. Bernardi est contrarius. S. die weitere Begründung und die Urteile über einige andere dem Bernhard und Augustin fälschlich beigelegte Schriften ebendaselbst.

kirchlichen Schriftsteller beschäftigte, sorgte er zugleich für die geistige Nahrung der Brüder und half unter ihnen eine Anzahl von Männern sich ausbilden, welche als Lehrer der Schulen auch in diese den Geist der nova devotio trugen und damit zur Erneuerung des Schulwesens in bemerkenswerter Weise mitwirkten. Nicht minder hoch aber ist der Einfluss anzuschlagen welchen Groote und seine Jünger dadurch übten, dass sie den Gebrauch der hl. Schrift in der Landessprache unter den Laien förderten. Es war dies nicht der geringste Anstoss, den sie damit bei dem Klerus und den Verteidigern des Alten erregten. Sie schienen damit in die Häresie der von der Kirche verfolgten Waldenser verfallen zu sein. Bekanntlich war durch die Beschlüsse der unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten gehaltenen Synode von Toulouse im Jahre 1229, durch welche das Institut der Inquisition vollendet wurde, allen Laien verboten worden, die hl. Schrift in der Landessprache zu haben, ja auch der Gebrauch der lateinischen Bibel war den Laien untersagt worden „mit Ausnahme etwa des Psalters, dann des Breviers und der horae b. Mariae.“ [1] Galten auch diese Beschlüsse zunächst nur für die Grafschaft Toulouse, so wurden sie doch schon nach etlichen Jahren für die ganze Kirche verbindlich und konnten sonach in Grootes Zeit immer noch gegen die Brüder vom gemeinsamen Leben verwendet werden.

Als Groote um 1374 sich von der Welt abkehrte und ein neues Leben zu führen beschloss setzte er sich die Regeln für ein solches in den von Thomas von Kempen uns aufbewahrten Conclusa et proposita fest.[2] Der 11. Abschnitt, welcher von dem Studium der hl. Bücher handelt, beginnt mit den Worten Radix studii tui et speculum vitae sint primo evangelium Christi, quia ipse est vita Christi. Dann folgen die Vitae et collationes patrum, hierauf die kanonischen Briefe Pauli und die Apostelgeschichte diesen fromme Schriften und Betrachtungen Bernhards, Augustins, Gregors, Homilien der Väter über die Evangelien, über die Briefe Pauli, dann die Sprüche der Prediger und Jesus Sirach,

1 Cap. XIV. Prohibemus etiam ne libros veteris testamenti aut novi laici permittantur habere nisi forte psalterium vel breviarium pro divinis officiis aut horas b. Mariae aliquis ex devotione habere velit. Sed ne praemissos libros habeant in vulgari translatos arctissime inhibemus. Die Beschlüsse bei Mansi Conciliorum nova collectio Tom. XXIII p. 194 sqq.

2 Thomae Malleoli opp. ed. Sommalii. Antv. 1607. p. 762 sqq.

der Psalter, zuletzt die historischen Bücher des alten Testaments und die Propheten mit den Auslegungen der Väter. Man sieht, die Bücher der hl. Schrift bilden die Grundlage des gesamten Studiums, die Schriften der Väter sind nur eingefügt als Schriften, welche zur Erläuterung und Anwendung dienen sollen. Und von der Schrift steht wieder das neue Testament dem alten, und im neuen „das Evangelium" voran, quia ibi est vita Christi. Der für das fromme Leben verwendbare Inhalt der hl. Schriften ist bei dem Studium derselben der vorherrschende Gesichtspunkt, nicht der dogmatische.

Die Bedeutung, welche für Groote die Schrift hatte, suchte er auch bei seinen Freunden und Jüngern zur Anerkennung zu bringen[1]) und fehlen uns auch bestimmte Anweisungen von ihm über den Gebrauch der Schrift in den Bruder- und Schwesternhäusern, so ist doch die Regel, welche in dem kurz nach seinem Tode von seinen Jüngern gegründeten Windesheimer Kloster das regelmässige Vorlesen der Bibel von Anfang bis zu Ende für den Lauf etwa eines Jahres anordnete, und sind die Angriffe, welche das Lesen der hl. Schriften in der Volkssprache in den Bruder- und Schwesternhäusern von seiten der Bettelmönche wenige Jahre nach Grootes Tode zu erfahren hatte, Beweise, dass schon von Groote in dieser Hinsicht dahin gehende Anordnungen getroffen sein mussten.

Denn es ist nur eine Anwendung der in den Conclusa et Proposita ausgesprochenen Grundsätze, wenn in den Regeln des Windesheimer Klosters gesagt wird: „Es ist nicht nötig, dass das Lesen der Bibel in Einem Jahre zu Ende geht, lasst sie ihre geziemende Zeit haben. Der Vorleser lese laut und deutlich vor, auf dass er verstanden werde und mit dem Nachdruck, dass er die Andacht erwecke"[2]), und wenn wir schon in den Conclusa es als unehrmässig und unfruchtbar bezeichnet finden, wenn man das Vorle[illegible] Evangeliums beim Gottesdienste nur als ein äusserliches Werk [illegible] gehen lasse und nebenher Gebete spreche, statt auf die Worte [illegible]n.[3])

Jenes Verbot [illegible] bel in der Volkssprache zu lesen,

[illegible] quia vobis placet [illegible]

[illegible] van G. Groote [illegible] Arnhem 1858 [illegible]

lässt vermuten, dass die Synode nicht bloss solche Uebersetzungen im Auge hatte, welche aus den Kreisen der Häretiker stammten und die sie für tendenziös gefälscht halten mochte, denn sonst würde eine Andeutung in dieser Hinsicht kaum fehlen, sondern den Gebrauch von hl. Schriften in der Volkssprache überhaupt. Es scheinen demnach schon damals Uebersetzungen entweder der ganzen Schrift oder einzelner Bücher derselben verbreitet gewesen zu sein, welche von unverdächtiger Hand stammten, die man aber dem Gebrauch durch Laien aus dem Grunde entzogen wissen wollte, weil diesen damit ein Urteil über den Wert oder Unwert der kirchlichen Zustände ermöglicht war, zu welchem man Laien überhaupt nicht für berechtigt hielt. Dennoch treffen wir da und dort auf den Gebrauch solcher Uebersetzungen durch Laien schon vor Grootes Zeit, so z. B. bei dem Gottesfreunde vom Oberland.[1]) Le Long erwähnt eine niederländische Psalmenübersetzung vom Jahre 1300 und eine Uebersetzung des Ev. Matthaei vom Jahre 1316, wenn anders seine Angaben richtig sind.[2]) Delprat sah eine Handschrift vom Jahre 1348, welche Uebersetzungen aus der Bibel mit Glossen enthielt.[3]) Groote selbst hat für seine Bruder- und Schwesternhäuser die sieben Busspsalmen übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen versehen, auch sonst durch Uebersetzungen teils aus seinen eigenen Schriften, teils aus der kirchlichen Literatur für die Erbauung und Belehrung der Laien gesorgt.[4])

Die Sorge Grootes für Verbreitung der Schriftkenntnis unter den Laien wirkt dann auch fort in den zum Schutze der Bruder- und Schwesternhäuser nach Grootes letztem Willen gegründeten Klöstern, die im An-

1) Vgl. m. Gesch. d. deutsch. Mystik etc. II. 315.

2) Bei Delprat, Verhandelung etc. p. 333.

3) Siehe ebendaselbst.

4) Ep. 61: „Beilage Dominus Florentius Radewijni volui mittere et possitis in teutonica exigua de scriptis meis, quae vobis videntur utilia pro Johanne fratre nostro (nach dem bei Busch, Chron. Windesh. p. 609 gedruckten Fragment: pro Johanne Ummen, caeco fratre nostro et socijs eius. Audacter loquantur de notoriis fornicatoribus secundum formam scripturae.

Siehe die Noten bei Dumeus Analecta I. Duy. 1719 p. 6: Tempore autem, quo a praedicationibus cessavit, transtulit horas b. Virginis, septem psalmos poenitentiales et officium defunctorum (3 Abteilungen des Breviers) a latino in teutonicum, addens ad singulos psalmos difficiles singulares glossam pro faciliori eius gestu. Busch, Chron. W. p. 9: horas b. Virginis, de S. Spiritu, de Angelis, Sapientia (cf. Sinn. De mel. sap. C. VII.), septem psalmos et Vigilias, cetera quae minus materna lingua juxta M. Gerardi translationem sorores simul collaborantes pariter devote legere et sine superflua cum fabulationibus devotius orare sequi hodie in omni dungerunt.

schluss an das Mutterkloster Windesheim, welches die Regel der Augustiner Chorherren angenommen hatte, die Windesheimer Kongregation bildeten. So übersetzte im Anfang des 15. Jahrhunderts der Schüler Grootes Johannes Scutken die Evangelienperikopen und den Psalter ins Holländische. Er gab von der unter seiner Aufsicht stehenden Sammlung deutscher Schriften den lesekundigen Laien, was ihnen dienen konnte, und er vereinigte fast täglich 12 Jahre lang die Laien im Refektorium, um ihnen vor und bei Tische vorzulesen, wobei er ihnen die schwierigeren Stellen frei erklärte.[1])

In gleichem Sinne mit Groote und in folgenreichster Weise wirkte in dieser Hinsicht auch der schon oben genannte Johann Cele, einer der vertrautesten Freunde Grootes, welcher Schulrektor in dem nicht sehr weit von Deventer gelegenen Zwoll war und mit Recht in der Schulgeschichte Hollands einen hervorragenden Platz einnimmt. Die Schule zu Zwoll war eine Mittelschule, welche etwa unseren humanistischen Gymnasien entsprach. Sie war vor Cele, der, wie oben bemerkt ist, um 1377 zu ihrer Leitung berufen wurde, ohne jede Bedeutung. Cele erhob sie nicht nur zu der bedeutendsten Schule Hollands in seiner Zeit, sondern sie wurde durch ihn, wenn man von den wenigen Universitäten absieht, eine der angesehensten Schulen Deutschlands überhaupt. Von des Meisters Ruf angezogen, kamen Schüler aus ganz Deutschland dahin. Sie zählte gegen 1000 Schüler. Es sind die sogenannten 7 freien Künste, welche unter Cele dort gelehrt wurden, und kaum nach einer andern Methode gelehrt wurden, als wie sie überhaupt im Mittelalter die herrschende war. Ich muss Hirsche Recht geben, wenn er sich gegen die auch von Raumer vertretene und fast allgemein angenommene Meinung erklärt[2]), nach welcher Cele einen Fortschritt von der mehr gedächtnismässigen zur freieren geistigen Aneignung des Lehrstoffs herbeigeführt habe. In dem eingehenden Bericht, welchen uns Busch über seine Lehrthätigkeit gibt[3]), deutet nichts auf eine solche Reform in der Methode hin. Trotzdem bezeichnet Cele eine neue Epoche

1) Busch. Chron. 479 sq. Busch hat Scutken selbst noch gekannt.

2) Vgl. d. Art. Hirschau, Brüder des gemeins. Lebens, in der theol. Real-Encyklop. v. Herzog und Plitt. 2. Aufl. 5. 699 und 749 ff.

3) Chron. Windesh. 501—529.

in der Geschichte der Schule, einen wesentlichen Fortschritt, welcher die Blüte des niederländischen Schulwesens im 15. Jahrhundert angebahnt hat. Es war dies der evangelisch freiere Geist Grootes, in welchem Cele gewirkt hat und welcher nicht verfehlen konnte, eine befreiende Macht auch auf seine zahlreichen Schüler auszuüben. Er wagte es nämlich, obwohl er nicht Priester war, mit seinen Schülern, die er allsonntäglich um sich sammelte, und mit den aus der Einwohnerschaft sich dazu einfindenden Laien die heilige Schrift zu lesen und sie ihnen kurz zu erklären. Dreimal des Sonntags las und erklärte er je eine Stunde lang am Morgen die Epistel, am Mittag das Evangelium des Tages und am Abend einen andern Teil der h. Schrift, wobei die Zuhörer nachschrieben. Er wollte, dass alle „den Kern der hl. Schrift in kurzen Sätzen gesammelt besässen, um sie so allmählich in der göttlichen Furcht und Weisheit zu fördern."

Nicht ohne starke Anfechtung zu erleiden, setzte er dies Unternehmen durch. Reyner, der Pfarrherr zu Zwoll, der sich auch sonst als ein auf seine Rechte sehr eifersüchtiger Herr zeigte[1]), glaubte, obwohl mit Groote und Cele befreundet, im Interesse der priesterlichen Vorrechte und der Kirche gegen eine solche Neuerung Einsprache erheben zu sollen. Er verlangte, dass Cele die Zuhörer aus der Gemeinde von seinen Vorlesungen ausschliesse, und ebenso scheint er den Frauen seiner Gemeinde verboten zu haben, das Schwesternhaus der Erbauung und Belehrung wegen zu besuchen. Aber dieses Vorgehen wurde nun von Groote selbst in so kräftiger und scharfer Weise zurückgewiesen, dass wenigstens von dieser Seite her Ruhe blieb. Der Brief, in welchem Groote dies that, ist uns seinem wesentlichen Inhalte nach in einem Briefe Grootes an Cele erhalten.[2]) „Ha! was ist das?" schreibt er an letzteren, „was mir über die Zurückweisung von den Schulvorträgen gesagt wird. Darauf könnt ihr nicht eingehen; das wäre wider die Gerechtigkeit gehandelt, die jedem das Seine lässt. Das wäre ohne jeglichen gesetzlichen Grund, wenn von eurem Auditorium und euren Vorträgen etliche sollten ausgeschlossen sein, und besonders solche, welche zu den Devoten (den Laien des Bruderhauses) gehören. Reyner

1 Vgl. van Rattum, Geschiedenissen der ... stad Zwolle 1787 f. S. 235 ff.
2 S. Beilage I, Nr. 6.

hat in diesem Stücke keine als nur eine angemasste Gewalt. Auch wundert es mich, dass er sich darein mengt, wenn Frauen (des Schwesternhauses) mit „Devoten“ sich besprechen, oder wenn Laien gute Antworten (religiösen Rat) geben und gute Reden führen. Gott weiss es, dass ihm nur in Gewissenssachen richterliche Befugnis zusteht, und was er abgesehen hievon in diesen oder ähnlichen Dingen thut, das thut er als ein Räuber, der eine Gewalt über andere Menschen an sich reisst, die ihm nicht gebührt. Das habe ich ihm selbst auch geschrieben, und wenn es euch gut dünkt, so öffnet nur diesen (an ihn beiliegenden) Brief, und siegelt ihn dann von neuem.“

Nicht so bald waren die Bettelmönche zurückgewiesen, welche Grootes Stiftungen von den Kanzeln aus verdächtigten. Mit derselben Energie, wie gegen Reyner, trat er auch gegen diese auf. „Ich will euer Verteidiger sein gegen die Mönche und alle welche sich gegen euch erheben“, so hatte er nach kurzem Bedenken ausgerufen als Florentius Radewijns zum erstenmal den Gedanken, die verschiedenen Jünger Grootes zu gemeinsamem Wohnen und Leben zu vereinigen, vor ihm aussprach.[1]) Wie seine Gegner, so benützte auch er die Kanzel, den Angriffen zu begegnen.

Aus der Schrift, den Kirchenvätern und dem kanonischen Rechte wies er nach, dass das gemeinsame Leben der Brüder und Schwestern dem Leben der apostolischen Zeit nicht nur entspreche, sondern überall auch durch die gewichtigsten Stimmen aus der alten Zeit empfohlen sei.[2]) Und hier hatten es die Widersacher mit einem Gegner zu thun, dem kaum ein einziger in der ganzen holländischen Kirche an Kenntnis der kirchlichen Geschichte, an Belesenheit in den Schriften der Väter und an Schlagfertigkeit der Rede gleich kam. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass Groote auch Schriften zur Verteidigung seiner Stiftungen verfasst hat. Eine solche dürfte die in den Verzeichnissen seiner Schriften von J. Sunder angeführte De cohabitatione et exercitus devotorum gewesen sein.[3]) Aber wenn wir auch keine dieser Schriften

1) Busch. Chron. Windesh. p. 6.
2) s. p. 11.
3) Jac. Rev. Florentius illustratus libr. VI. Lugd. Bat. 1651. p. 34.

mehr übrig haben, so dürfen wir doch die beiden Apologien, welche der junge Gerhard Zerbolt von Zütphen etwa 12 Jahre nach Grootes Tode zur Verteidigung der Gesellschaft der Brüder gegen die Mönche geschrieben hat, zweifellos als eine Wiederholung der Argumente ansehen, welche der gelehrte Stifter der Bruderhäuser seinen Jüngern an die Hand gegeben hat. Gerhard Zerbolt war ein Genosse des Florentiusbruderhauses zu Deventer und Aufseher der dort durch Groote und Florentius gegründeten Bibliothek, die er selbst durch Abschreiben von Handschriften und eigene Schriften vermehrt hat. Aus den Handschriften dieser Bibliothek hat Revius[1]) Auszüge aus zwei Schriften Zerbolts mitgeteilt, deren eine durch ihren Titel Super modo vivendi devotorum hominum simul commorantium auf die Vermutung führen könnte, dass sie nur die von ihm abgeschriebene oben angeführte Schrift Grootes sei, die er vielleicht noch durch eigene Zusätze ergänzt hat, während die andere Schrift De precibus vernaculis handelt und es rechtfertigt, dass in den Brüder- und Schwesternhäusern Psalmen und andere Gebete nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache gebetet werden. Die Auszüge des Revius aus diesen beiden Schriften sind von hohem Interesse weil in ihnen in überzeugendster Weise den Laien ein Recht wieder zugesprochen wird, das ihnen seit Jahrhunderten durch die Kirche entzogen war, das Lesen der deutschen Bibel und das Beten deutscher Gebete. Es ist aber begreiflich, dass die Ausübung des Rechtes, die Bibel in der Volkssprache zu lesen, stets erneuten Widerspruch erregen musste, da hiemit die Laien in einem sehr wesentlichen Stücke klerikaler Bevormundung entzogen und denselben ein Mittel in die Hand gegeben war, sich selbstständig ein Urteil über religiöse Dinge zu bilden, und andererseits musste das Beten in der eigenen Sprache allmählich dahin führen, die Wirksamkeit des Gebetes nicht sowohl in dem Glauben an die magische Kraft unverstandener Worte, als vielmehr in dem Anteil des Herzens an seinem Inhalt und somit vor allem darin zu sehen, dass es im Geist und in der Wahrheit geschehe.

Die Schrift des Gerhard Zerbolt ist uns noch in einer zweiten Redaktion erhalten, zu welcher Zerbolt den Doktor des kanonischen

1) l. c. p. 29–36.

Rechts, den Abt Arnold von Dickeninghe zugezogen hat, und zwar in einer Sammlung von Verteidigungsschriften für die Brüder, welche aus dem Jahre 1397 stammt und welche, mit den Unterschriften von 9 angesehenen Doktoren und Licentiaten des geistlichen und weltlichen Rechtes versehen, alles Wesentliche zusammenfasst, was zur Verteidigung der Stiftung Grootes gegen die Bettelmönche in jener Zeit geltend gemacht worden ist. Die Kgl. Bibliothek im Haag besitzt diese Sammelschrift[1]) und, wie ich vermute, eines der frühesten Exemplare derselben, und gerade derjenige Teil, welcher uns besonders interessiert, der Abschnitt über das Lesen der hl. Schrift in der Landessprache, erscheint hier nicht bloss einheitlicher geordnet, sondern auch in einem Punkte vollständiger, als in dem Abschnitt, welchen Revius aus der, wie es scheint, ersten Bearbeitung Zerbolts mitteilt. Da ohnedies das Werk des Revius bei uns wenig bekannt ist, so dürfte es sich verlohnen, den auch für die Geschichte der Schriftwissenschaft nicht unwichtigen Abschnitt nach der letzten Redaktion in den Beilagen mitzuteilen.

Wir können nicht im Zweifel sein, dass es in allen wesentlichen Punkten die Argumente Grootes selbst sind, die hier für das Lesen der hl. Schrift in der Landessprache angeführt werden. Mit einer Fülle von Aussprüchen älterer Kirchenlehrer und mit Beweisen aus der Geschichte und der Vernunft wird der Nachweis geführt, dass die Laien das Recht und die Pflicht hätten, die Schrift zu lesen, um danach ihr Leben einzurichten. Zerbolt erinnert daran, dass von Anfang an den Völkern das Evangelium in ihrer eigenen Sprache verkündigt worden sei, er führt die zahlreichen Uebersetzungen der Bibel in die verschiedenen Landessprachen an, darunter auch die gotische des Ulfilas, er schreibt auch der Vulgata keine andere Bedeutung zu als die, dass sie lediglich dem Verständnis der lateinisch sprechenden Bevölkerung habe dienen sollen. Auch durch Uebersetzung anderer religiöser Schriften in die Landes-

1 Hdschr. X 101 (Th. 885) perg. 4. Dass Zerbolt in dieser zweiten Redaktion den Doktor des kanonischen Rechts Arnold zugezogen habe, schliesse ich nicht bloss daraus, dass er mit andern Stücken gleichen Zweckes eine Schrift Arnolds beigefügt und dann unter die vereinigten Stücke die Unterschrift Arnolds gesetzt hat (s. Beilage II Anm. 4), sondern auch daraus, dass die letzte Reise Zerbolts eine Reise zu Arnold war: cum quo saepius tractare de casibus suis solebat, auf welcher Reise er bei der Rückkehr 1398 starb. Vgl. Vita Gerardi Sulphamiensis, Thom. a Kempis opp. ed. Sommalius p. 899 sq.

sprachen hätten die grossen Lehrer des christlichen Altertums dem religiösen Bedürfnis der Illiterati zu dienen gesucht. Er leugnet, dass die von den Gegnern ins Feld geführten päpstlichen Verbote auf die Brüder vom gemeinsamen Leben anwendbar seien, denn dort seien nur solche deutsche Bücher verboten, welche, wie die Predigten Eckharts, wegen ihrer Abweichungen von der Kirchenlehre und ihrer missbräuchlichen Redeweise schädlich wirken könnten. Er fragt endlich ob es besser sei wenn die Leute immer wieder Bücher wie den Roland, den trojanischen Krieg und andere thörichte und unnütze Fabeln lesen oder die heilige Schrift?

Die Erwähnung Meister Eckharts führt uns auf Grootes Stellung zur spekulativen Mystik, insbesondere zu der des Ruysbroeck.

Unsere Briefsammlung enthält zwei Briefe, welche fast ausschliesslich Ruysbroeck und seine Lehre betreffen. Sie sind von Nolte bereits veröffentlicht. Ich teile sie jedoch in den Beilagen mit einigen Verbesserungen aus der Haager Handschrift mit, weil es wünschenswert ist, für die chronologische Bestimmung, welche ich hier versuchen will, den Text zur Hand zu haben.

Der Brief welcher bei Nolte an zweiter Stelle steht, ist früher als der an erster Stelle stehende, wie schon Nolte bemerkt hat, der indes eine nähere Zeitbestimmung nicht versucht. Da weisen uns nun die Worte In statu meo modicum vel nihil novi oritur. Semper sum inutilis, semper garrulus, semperque avarus et peravarus librorum ut noscitis etc. auf eine Zeit, in Groote in seine öffentliche Predigerthätigkeit noch nicht eingetreten ist. Groote hat frühestens Ende des Jahres 1379 zu predigen begonnen, denn die Erlaubnis zu predigen erhielt er durch Bischof Florentius von Utrecht der am 7 November 1379 inthronisiert wurde. An die Zeit nach 1383 als Grootes Wirksamkeit durch das Verbot des Bischofs gehemmt war, kann darum nicht gedacht werden, weil Ruysbroeck schon 1381 gestorben ist. Der Brief setzt voraus, dass Groote mindestens einmal schon in Groenendaal bei Ruysbroeck gewesen ist, wie unter anderem die Worte bekunden Ardeo ad hoc et suspiro vestram praesentiam et de spiritu vestro renovari, inspirari et mihi imperiri, nec scio de hoc vocem certam, nisi exspirando tantumdem emittere. Er hat diese Einwirkung durch die Begegnung mit Ruys-

broeck bereits erfahren und sehnt sich nach einer erneuten Begegnung mit ihm.

In welche Zeit fällt nun Grootes erste Begegnung mit Ruysbroeck? Heinrich von Pomerio und Thomas von Kempen berichten uns über dieselbe.[1] Nach beiden ist Cele sein Gefährte bei dieser ersten Begegnung, und zwar Cele zu einer Zeit, da er sein Lehramt in Zwoll bereits angetreten hatte, welches letztere frühestens im Jahre 1376 der Fall war. Wir werden darum nicht weit irre gehen, wenn wir sagen, dass diese erste Begegnung um 1377 stattfand, und zwar nicht später, weil unser Brief nicht bloss eine erste Begegnung mit Ruysbroeck, welche nur von kurzer Dauer war,[2] sondern einen längeren persönlichen Verkehr in Groenendaal mit ziemlicher Sicherheit annehmen lässt. Demzufolge dürfte unser Brief sehr wahrscheinlich entweder dem Jahre 1378 oder 1379 angehören, auf keinen Fall über das Jahr 1379 herab oder über das Jahr 1376 hinaufzurücken sein.

Aus der chronologischen Bestimmung dieses Briefes gewinnen wir jetzt auch einen Anhaltspunkt für die Zeit einiger Schriften Ruysbroecks, welche von einigem Wert ist, da wir über die Entstehungszeit seiner Schriften nur weniges wissen. Nach unserem Briefe sind die Schriften „Von den 12 Beginen“ und „Von den Stufen der Minne“ erst neuerdings geschrieben und noch nicht veröffentlicht. Sie fallen also in das letzte Jahrzehnt von Ruysbroecks Leben, der im Jahre 1381 in einem Alter von 88 Jahren starb.

Groote bringt nun zwar in dem Briefe seine tiefe Verehrung für Ruysbroeck in fast überschwänglichen Worten zum Ausdruck, er begehrt

1) Heinrich de Pomerio († 87 Jahre alt 1460). Liber de origine Monast. Viridis Vallis etc. Handschrift zu Utrecht. Aus dieser die Grootes Besuch in Groenendaal betr. Stelle mitgeteilt von J. Clarisse Arch. Bd. 8, 202 ff. Assumpto igitur sibi pro socio — Joanne Scee s, Rectore tunc temporis scholarum Swollensium, simul venerunt in Viridi Valle. Folgt nun die Erzählung über den kurzen Aufenthalt (aliquot diebus) und das Gespräch zwischen Cele und Ruysbroeck und des letzteren Aeusserung über Cele: Sed socius vester nunquam intelliget (Ruysbroecks Theosophemen) in hac vita. Und dazu die Bemerkung des Verfassers: Praemissa autem veraciter didici, persona tamen interpolata, ab ore ejusdem Magistri Johannis (Cele). Vgl. Thom. a. K., Vita Gerardi M. p. 771 sq. Assumpsit ergo secum reverendum magistrum Joannem Cele rectorem scholae Swollensis etc.

2) l. c. Mansit autem magister Gerardus eodem paucis diebus conferens cum viro Dei de sanctis scripturis.

nur „der Schemel seiner Füsse zu sein in dieser wie in jener Welt", „seine Seele ist mit der Ruysbroecks mehr verwachsen als mit irgend einem andern Sterblichen", aber in der Lehre geht er mit ihm nur so weit, als diese mit der der Kirchenväter übereinstimmt. Er hat seine Bedenken gegen den Schlussteil des Beginenbuchs, weil hier gegen die Lehre der Väter dem Aberglauben der Astronomen von dem Einfluss der Gestirne auf die Handlungen der Menschen zu viel nachgegeben sei, und ebenso beanstandet er in der Schrift „Von den Stufen der Minne", die Groote ins Lateinische übersetzt hat, dessen Lehre von der Hierarchie der Engel. In Bezug auf die erste Schrift rät er, den Schlussteil zu streichen, die andere hat er „einigermassen nach den Worten der Väter, doch mit Ehrfurcht vor dem Verfasser, korrigiert."

Den zweiten Ruysbroeck betreffenden Brief hält Nolte für an Ruysbroeck gerichtet, verleitet, wie es scheint, durch die Ueberschrift Ad Ruysbroec priorem et praepositum in Viridi valle. Allein die Ueberschriften der Sammlung sind von fremder Hand, und die eben erwähnte ist falsch. Schon die Anrede wendet sich nur an die Väter von Groenendaal, und kein Wort im Briefe erinnert daran, dass Ruysbroeck noch lebe. Nur von seiner Hauptschrift „Von der Zier der geistlichen Hochzeit", welche Groote gleichfalls ins Lateinische übersetzt hatte, ist die Rede. Auch bei ihr sind ihm nachträglich Bedenken gekommen, namentlich wieder durch die jüngsten Aeusserungen Heinrichs von Hessen über das Buch. Diese letztere Bemerkung lässt uns die Zeit des Briefes genau bestimmen. Es heisst da, einer von den Genossen, der vor kurzem nach Ostern den Rhein herabgekommen sei, habe die Nachricht mitgebracht, dass der ehrwürdige und gelehrte Magister Heinrich von Hessen in Worms und Mainz und in den Nachbargegenden des Rheins sich geäussert habe, dass jenes Buch viele Irrtümer enthalte. Heinrich von Hessen, einer der angesehensten Theologen jener Zeit, hatte 20 Jahre lang bis gegen das Ende des Jahres 1382 als Professor der Philosophie und Theologie zu Paris gelehrt und dann seine Stelle niedergelegt, als die Universität nach längerem Widerstande, den sie unter seiner Führung geleistet hatte, sich, dem Drängen des Hofes nachgebend, in der grossen Kirchenspaltung für den Avignoneser Papst Clemens VII entschied. Im Anfang des Jahres 1383 kommt dann Heinrich mit einigen seiner Freunde

nach Eberbach am Rhein in der Nähe von Mainz und zu dem Bischof von Worms und seinen dortigen gelehrten Freunden[1]), und wird dann noch in demselben Jahre an die Universität Wien berufen. Aus den Monaten also von Heinrichs Aufenthalt am Rhein im Anfang des Jahres 1383 stammen dessen Aeusserungen über Ruysbroecks Buch, die Groote kurz nach Ostern von dorther überbracht worden sind. Der Brief ist demnach nicht lange nach Ostern 1383, also 2 Jahre nach Ruysbroecks Tode geschrieben. Und damit stimmen dann auch die andern Umstände des Briefes. Groote steht, als er den Brief schreibt, mitten in einem heftigen Kampfe, „das Gebell seiner Gegner umgibt ihn von allen Seiten", wie er sagt. Die Angriffe der Priester sind gemeint, die im Konkubinate lebten und gegen die er in den Jahren 1382 und 1383 mit den schärfsten Waffen einen rücksichtslosen Kampf führte.

Auch hier ist für Groote bezeichnend, dass ihn die Aeusserungen Heinrichs von Hessen über Ruysbroecks Hauptschrift in Unruhe versetzt haben. Als Uebersetzer hat er schon früher manche Anfechtungen wegen dieser Schrift zu erleiden gehabt und den Brüdern in Groenendaal erklärt, die Gedanken in dem genannten Buche seien untadelig und gesund, nicht aber die höchst bedenkliche Ausdrucksweise. Nun fordert er die Brüder auf, sich selbst an Heinrich von Hessen zu wenden, und wenn dieser solche Stellen bezeichne, deren Ausdruck die Gedanken des Meisters in falschem Lichte erscheinen lasse, so möchten sie dieselben ändern. Wie weit die Brüder diesem Rate gefolgt sind, lässt sich nicht sagen. Aber wir sehen aus diesem allem, dass die Uebersetzungen Grootes nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind, und ebenso, dass bezüglich des deutschen Textes von Ruysbroecks „Zier der geistlichen Hochzeit" nur die ältesten Handschriften eine Bürgschaft dafür geben, dass hier Ruysbroecks Gedanken in genuiner Weise wiedergegeben sind. Was Groote bedenklich machte, ist der Umstand, dass die spekulative Mystik Ruysbroecks wie die Eckharts sich vielfach mit der pantheistischen Lehre der Brüder des freien Geistes berührte und der feine, aber durchgreifende Unterschied zwischen beiderlei Systemen meist übersehen wurde. Und gerade mit einem der Brüder des freien Geistes, dem Augustinermönche Bartholomäus

1) Aschbach J., Geschichte der Wiener Universität. Wien 1865. S. 926 ff., S. 975 ff.

von Dortrecht, hatte Groote vor kurzem einen Aufsehen erregenden öffentlichen Kampf geführt.

Wir haben über die Sekte des freien Geistes welche im 13 Jahrhundert auftauchte und sich rasch von Frankreich aus auch über die Rheinlande und das übrige Deutschland verbreitete, an Zeugnissen keinen Mangel Aber die Verzeichnisse ihrer Irrtümer stammen alle aus den oft sehr unzuverlässigen Akten der Inquisition Und doch hatten sie ihre eigenen Schriften und Lieder, wie bezeugt ist Aber dieselben sind meist von der Inquisition aufgespürt und verbrannt worden, und es ist bisher nicht gelungen, eine dieser Schriften wieder aufzufinden. Da war es mir nun von Interesse, als ich beim Durchblättern einer Handschrift der burgundischen Bibliothek zu Brüssel auf einen Traktat mit der Aufschrift traf Tractatus quidam continens determinationes Magistri Heimerici de Campo contra quosdam articulos erroneos contentos in duobus libellis compertis apud quendam Begardum reclusum circa Renum. Der Name Begardus konnte ein Mitglied der Sekte vom freien Geiste bedeuten; denn unter diesem Namen wird die Sekte häufiger genannt als unter ihrem eigenen. Die nähere Prüfung ergab in der That, dass Heimerich es hier mit einer Schrift der Sekte des freien Geistes zu thun hat, aus der er die Ueberschriften der einzelnen Kapitel und die darin aufgestellten Sätze der Reihe nach wörtlich anführt. Inhalt und Sprache der Sätze zeigen einen philosophisch geschulten Verfasser Die Schrift ist, nach verschiedenen Merkmalen zu schliessen, weit früher entstanden, als in der Zeit, da sie bei jenem Reklusen gefunden wurde und Heimerich von Campo, der um die Mitte des 15 Jahrhunderts lebte, sich anschickte, sie zu widerlegen. Dass sie in 2 Exemplaren gefunden wurde deutet vielleicht darauf hin, dass der Reklus sich eine Abschrift von einem älteren ihm geliehenen Exemplar vor kurzem gemacht hatte. Die Ueberschriften der Kapitel zeigen, dass der Verfasser seine Lehre in systematischer Ordnung geben wollte. Das erste Kapitel ist überschrieben De Deo das zweite De processionibus divinis, das dritte De identitate Dei et hominis das vierte De gratia et virtutibus. das fünfte De perfectis hominibus, das sechste De beatitudine (s. u. Beilage III).

Ich kann hier nicht auf eine Analyse der einzelnen Sätze eingehen, sondern will nur versuchen, die Grundzüge dieses den ausgeprägtesten

Pantheismus enthaltenden Systems mit wenigen Worten wiederzugeben. Die Hauptthese ist Essentia Dei est essentia omnium rerum (I, 4). Aus der blossen Möglichkeit dem relativen Nichts, dem platonischen μὴ ὄν entfaltet sich das ewige Wesen zum Etwas in einem trinitarischen Prozesse als Vater Sohn und Geist und zwar von Ewigkeit her und mit innerer Notwendigkeit (I, 1 2. II. 1 2). In diesem Prozesse ist der Mensch von Anfang an mit inbegriffen Homo ab aeterno fuit Deus in Deo (II, 2. III, 1 2). Indem das göttliche Wesen sich nach aussen hin entfaltet, zur Welt der Kreaturen wird, die im Menschen kulminieren, kommt Gott in der Menschheit zur vollendeten Offenbarung seiner selbst (I, 5 6). fasst sich als Vater mit der Menschheit dem Sohne, zusammen als heiliger Geist (II, 1 2), der nun jeder einzelnen Menschenseele als deren höchste Kraft als intellectus agens, als das Prinzip aller Erkenntnis innewohnt (IV, 5). Jedes einzelnen Menschen Aufgabe aber ist es, sich unter Aufgeben aller Selbstheit und aller Aeusserlichkeit in das Nichts des göttlichen Wesens zu versenken, um so an dem ewigen Prozesse Gottes auch seinerseits mit Bewusstsein teilzunehmen sich als Gott mit Gott in sich, dem intellectus agens, dem hl. Geiste zu verbinden und so zum vollkommenen Menschen zu werden (III, 2. II, 2. I 3. IV, 1). Der vollkommene und mit Gott geeinte Mensch aber verzichtet darauf, nach dieser oder jener Tugend zu streben, Gott um etwas zu bitten, er ist unbeweglich geworden, kann weder zu- noch abnehmen, er ist wie Christus selbst Gott und Mensch (IV, 3 6. V, 2 4). So ist jeder Mensch schon von Natur selig durch die Einwohnung des intellectus agens und wird es mit Bewusstsein durch die Gnade d. h. dadurch dass er sich dem Antrieb der in ihm wohnenden Gottheit überlässt (VI, 1 IV 1 7 8. V, 5). Es gibt nur Eine Sünde unter dem Gesetz der guten Werke und seiner Belohnung und Strafe bleiben zu wollen (IV 2. 9 6) und nur Eine Tugend, sich von diesen allen frei zu machen und mit dem göttlichen Geiste in sich eins zu werden. Dann sind alle Regungen in uns Regungen des Geistes Gottes und wir sind Herrn über alle Dinge (II, 2. V, 2 1 6). Die Konsequenz dieser Sätze ist Der vollkommene Mensch, der von Natur Gott ist und durch die Gnade bewusster Weise Gott geworden ist, sündigt nicht, auch wenn er seinen Lüsten und Begierden folgt, denn alle Regungen seiner Seele sind Regungen des

Geistes Gottes in ihm (V, 7 2). Bei diesen Grundsätzen ist es gar nicht unglaublich, was fast sämtliche Inquisitionsberichte hervorheben, dass den Brüdern des freien Geistes die Sünden gegen das 6 Gebot keine Sünden gewesen seien.

In dem Kampfe Grootes mit dem Augustinermönch Bartholomäus handelt es sich nun um dieselben Lehren, wie wir sie eben vernommen haben, nur dass hier deren Prinzipien nicht so unmittelbar zutage treten, sondern Bartholomäus sich mehr auf der Aussenlinie bewegt.[1] Dem Mönche waren von seinem Prior die Städte Kampen, Zwoll und Woudrichen als Bezirk angewiesen worden, wo er zu predigen und Almosen zu sammeln hatte. In Kampen pries er nun, wie die Freunde an Groote berichteten, in seinen Predigten die freien Geister und lehrte, dass man sich über alles Intelligible und alle sinnlichen Anschauungen emporschwingen müsse, denn das Leben des vollkommenen Menschen müsse sich gründen auf das reine Nichts, d. i. auf das göttliche Wesen, soferne es ein noch nicht Seiendes ist. Dann werde der Mensch durch die Gnade, was Gott sei von Natur. Er sprach gering von dem Wert der Busse. Auch verkehrte er in den Tabernen, warb um die Freundschaft der angesehenen Bürger und entschuldigte jedermann, wie die Freunde berichteten, wegen seinen Vergehungen.

Auf diese Mitteilungen hin wendete sich Groote sofort an Reyner, den Pfarrer von Zwoll, wo der Mönch gleichfalls zu predigen beabsichtigte, und kündigte demselben an, dass er selbst dort heimlich unter den Zuhörern sein und einen Notar, der die nötigen Aufzeichnungen mache, mit sich bringen wolle. Als er so das nötige Material für eine Anklage gewonnen zu haben glaubte, brachte er die Sache vor den bischöflichen Stuhl zu Utrecht. Der Bischof übertrug die Untersuchung seinem Vikar. Bartholomäus wurde vorgefordert und eidlich vernommen. Er leugnete, die ihm schuldgegebenen Irrtümer gepredigt zu haben. Man beruhigte sich dabei und gab ihm nur auf, eine Erklärung dieser Art von den Kanzeln der genannten Städte abzulesen. Groote war mit dieser unter

1 Die Briefe, welche die Quelle für den Streit Grootes gegen den Bartholomäus sind und auch der Erzählung im Chron. Windesh. der Hauptsache nach zugrunde liegen, sind vornehmlich Brief 47, 22, 23, 7 der Sammlung gedruckt und unter Beiziehung der übrigen Quellen erläutert bei Acquoy l. c. Ep. [illegible] V, p. 34—48.

dem Einfluss der mönchischen Beisitzer aus dem Augustinerorden erfolgten Sentenz aufs höchste unzufrieden. Er beschwor den Bischof in einem Briefe, er möge diesem lügnerischen Fuchse, dieser zugleich durch ein schandbares Leben übelberüchtigten Bestie keinen Glauben schenken und eine weitere Untersuchung vornehmen lassen. Mit dem gleichen Verlangen wendete er sich auch an den Vikar des Bischofs und brachte eine Kommission, welche weitere Zeugnisse über den Mönch und zwar jenseits der Issel, also in Kampen oder Zwoll, wo der Mönch gepredigt hatte, erheben sollte, in Vorschlag. Er wies auf den Schaden hin, welchen die Kirche erleiden müsse, wenn durch ein so schwächliches Urteil, wie das eben gefällte, der Menge der Laien, welche die Partei des Mönchs nähmen, ein Triumph bereitet werde.

Dem Andringen Grootes gelang es wirklich, die Fortsetzung des Prozesses oder vielmehr die Einleitung eines neuen herbeizuführen. Es muss auch eine Kommission in Zwoll, wie Groote eine solche vorgeschlagen hatte, zur Aufnahme neuer Zeugenaussagen zusammengetreten sein, denn nur auf eine solche kann sich Brief 21 beziehen (s. Beil.), in welchem Groote den Rektor Cele, welcher sich vorübergehend nach dem Kloster Mönchhausen zurückgezogen hatte, in dringendster Weise auffordert, nach Zwoll zurückzukommen und über Jas, was er als Zuhörer von der Predigt des Mönchs wusste, Aussage zu thun. Auf grund des neuen Beweismaterials forderte nun Groote die Verurteilung desselben [1]) Bartholomäus wurde von neuem vor die Richter nach Utrecht geladen. Dieser, in der Hoffnung, ein günstigeres Urteil erwirken zu können, wenn Groote ferne bleibe, eilte vor dem bestimmten Tage nach Utrecht. Aber Groote, durch seine Freunde hievon benachrichtigt, verliess noch in der Nacht Deventer und erschien gleichzeitig mit Bartholomäus, der nun, von Groote überführt, als Ketzer verurteilt und durch ein Schandzeichen, das ihm auf die Kutte genäht wurde, gebrandmarkt wurde [2]). Mit nicht

1) Chron. Wind. p. 18. Qui (Groote) dicta et acta Transisselanorum contra Bartholomaeum rite examinata in medium producens, ut de haeres convictus juridice condemnaretur postulavit.

2) l. c. Omnibus bene perpensis, tandem judex de jurisconsultorum consilio sententiam fert Bartholomaeum haereticum esse, cujus rei indicium forcipes duas de alterius coloris panno, unum ante, alium post se, in vestimento suo superiori publice sibi consui mandavit. Die forceps sollte wohl die Marter andeuten, die er verdient habe.

minderem Eifer betrieb dann Groote auch in den Städten wo Bartholomäus aufgetreten war die Verbreitung des bischöflichen Urteils durch die Geistlichkeit in den Kirchen und durch seine Freunde So schreibt er nach Kampen „Lasst es euch angelegen sein, das neue Urteil (revocationem) unseres Herrn zu Utrecht feierlich und klar und verständlich und oft in der Hauptkirche zu Kampen und in der andern bekannt zu geben, damit ihr so, wo immer die unheilige und verführerische Tuba dem ganzen Volke und besonders den in fleischlicher Freiheit freien Geistern erklungen ist, und wo der leichtfertige, ehrlose und ganz unwissende Mensch die Geister und das Volk auf Irrwege geführt und dadurch abgestumpft hat, mit eueren Kundgebungen gottgemäss um das Volk werbend, dieses von der schlimmen Predigt und von den Irrwegen in die Schranken der rechten Wege, welche die heiligen Väter uns gesetzt haben, zurückführt."

Aber der unzeitige Eifer mit welchem die Freunde in Kampen vorgingen bewirkte in der durch den Streit aufgeregten Bevölkerung das Gegenteil von dem, was Groote beabsichtigt hatte. Der in dem 36 Briefe genannte Dominikaner Friedrich von Harlem trug das Seine dazu bei, die Erbitterung des Volkes gegen Groote, der gegen Ende des Jahres 1382 in Kampen einen Monat lang predigte, zu steigern. Groote liess sich dadurch nicht einschüchtern. „Lasst euch nicht erschrecken" schreibt er in dem eben erwähnten Briefe an die Freunde in Amsterdam wenn die Kunde von dem Auftreten derer zu Kampen gegen mich zu euch gelangt. Es geht alles, so hoffe ich, wie Gott es will und wunderbar wächst die Gemeinde in Kampen. Gott dem Höchsten sei Lob und Preis! Die Liebe in uns brennt nicht schwach, sondern mit Macht! Verachten wir jenen Kot." Aber seine Hoffnung ging zunächst wenigstens nicht in Erfüllung. Der Magistrat bestrafte die Freunde Grootes wegen der Verbreitung des Urteils mit Verbannung aus der Stadt oder belegte sie mit Geldstrafen. Und allem Anscheine nach haben die Vorgänge in Kampen dazu beigetragen, einen Sturm, der Groote schon länger von einer andern Seite her bedrohte, zu einem für ihn verhängnisvollen Ausbruch zu bringen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass Groote den Kampf wider Bartholomäus nicht ohne ein starkes Bemass von fleischlichem Eifer geführt hat, und dass er damit auf dieselbe Bahn geführt worden ist, auf welcher

die Scheiterhaufen der Inquisition gebraunt haben. Wir sehen an diesem Beispiele, wie stark auch die neue religiose Richtung, welche Groote und seine Freunde vertreten, und welche nach so manchen Seiten hin neue Wege einschlug, in diesem Stücke noch ganz von dem falsch gesetzlichen Geiste beherrscht wurde, aus welchem die Inquisitionsgerichte hervorgegangen waren. Anderseits ist aber auch das Verhalten der Bürger von Kampen bei diesem Streite ein trauriges Zeichen, wie tief das Ansehen der Kirche gesunken war, wenn selbst die Magistrate der Städte bei so offenbaren und sittengefährlichen Irrtümern, wie sie bei der Sekte der Brüder des freien Geistes zutage treten, für die Anhänger der letzteren gegen die Vertreter der Grundlehren des christlichen Glaubens in so rücksichtsloser Weise Partei ergreifen konnten.

Aus den Briefen, welchen wir die Darstellung dieses Streits entnommen haben, läßt sich durch Vergleichung mit weiteren Briefen Grootes erkennen, daß die geschilderten Vorgänge einem andern Streite zur Seite gingen, welcher nicht minder heftig als jener und zugleich viel umfassender war und im Jahre 1383 das Ende der öffentlichen Wirksamkeit Grootes herbeiführte. Wir wollen nur in Kürze auf denselben noch hinweisen.

Denn Groote war nicht gemeint, die scharfen Waffen seines Geistes nur gegen die Ketzer zu kehren, das sittenlose Leben des Klerus und seiner Würdenträger aber unangetastet zu lassen. Im August 1382 eröffnete er mit einer vor dem versammelten Klerus zu Utrecht gehaltenen Predigt gegen die Fokaristen, d. i. gegen die Priester, welche im Konkubinate lebten, diesen Kampf, dann ging er nach Deventer zurück, um seine Predigt zu einer umfassenden Schrift (Contra Focaristas) auszuarbeiten, die in mancher Hinsicht zu dem Bedeutendsten gehört, was Groote geschrieben hat. Sie ruft die Zeugen aller Jahrhunderte gegen die Konkubinarier auf und dringt mit einschneidender Schärfe und mit dem heiligen Feuer eines Propheten auf den verweltlichten Klerus ein. Sein Auftreten hatte die Wirkung, daß viele Priester ihre Konkubinen entließen, aber sie steigerte auch den Haß der übrigen gegen die mehr und mehr sich ausbreitenden Grundsätze der von ihm und seinen Predigten ausgehenden religiösen Reform. Die Feinde Grootes waren an dem Hofe des wankelmütigen Bischofs durch sehr einflußreiche Männer vertreten.

Es gelang ihnen, ein bischöfliches Edikt zu erwirken, welches allen, die nicht Priester waren das Predigen verbot. Damit war Grootes öffentliche Wirksamkeit zu Ende, denn er war nur Diakon. Die Priesterwürde hatte er aus Scheu vor ihrer hohen Verantwortlichkeit nie annehmen wollen. Seine und seiner Freunde Bemühungen bei dem Bischof waren vergebens. Da rief er durch seinen Freund, den Lütticher Archidiakon Salvavarilla die Entscheidung des Papstes Urbans VI an. Aber ehe eine solche eintreffen konnte, war er nicht mehr unter den Lebenden. Bei dem Besuche eines pestkranken Bruders wurde er selbst von der Seuche ergriffen und starb am 20. August 1384. Von seinem siegreichen Kampfe wider Bartholomäus und andere Irrlehrer wurde er von seinen Bewunderern der Ketzerhammer genannt. Aber das ist nicht sein Ruhm. In dem fast leidenschaftlichen Eifer, den er hier entfaltete, trägt er noch ganz das Gepräge des Geistes der alten Zeit, der noch auf lange hinaus auch bei den Männern der grossen Reformbewegung im 16 Jahrhundert seinen Einfluss übte. Dagegen ruht auf der Richtung, die er dem religiösen Leben von der Aeusserlichkeit auf die Innerlichkeit und auf die Schrift gab, und auf den Einrichtungen, durch die er den Laientum zu einer selbständigeren Stellung in der Kirche verhalf, die dann auch der Schule und den Wissenschaften zu gute kam, das Morgenrot einer neuen Zeit.

Beilagen.

I. Briefe Gerhard Grootes.

Als ich es versuchte, von den folgenden 16 Briefen Grootes die Zeit näher zu bestimmen, erkannte ich alsbald die Schwierigkeiten, welche sich einem solchen Versuche entgegenstellen. Denn keiner der Briefe Grootes in der Sammlung trägt eine Jahrzahl, in wenigen nur findet sich ein Monatsdatum; die Beziehungen der Briefe auf einander sind ziemlich spärlich, die Verknüpfung mit äusseren zeitlich feststehenden Begebenheiten ist nur bei wenigen möglich. Dennoch wollte ich das Mögliche thun, um wenigstens einigermassen eine Ordnung nach der Zeit herzustellen. Die den Briefen oben beigeschriebenen Jahresangaben sind demnach zum grösseren Teile nur als wahrscheinliche, nicht als absolut sichere zu betrachten. 4 bereits von Nolte und de Ram veröffentlichte Briefe habe ich den übrigen bisher nicht oder nur teilweise gedruckten beigefügt, um auch diese chronologisch näher zu bestimmen. Die Handschrift, aus der die Briefe genommen sind, ist die obengenannte der Kgl. Bibliothek im Haag Nr. 154, 4. membr. und pap., 15. sc.

---

1. An den Propst zu Groenendaal.[1])

Ep. 32, f. 166 ff. 1378 oder 1379.

Empfehlung des Hermann Horstiken zur Aufnahme ins Kloster. Grootes Verlangen, wieder nach Groenendaal zu kommen. Seine Verehrung für Ruysbroeck, seine Bedenken gegen dessen Schriften von den 12 Beginen und den sieben Graden der Minne.

Venerabilis pater mi in Christo Jhesu, cordi meo dulciter predilecte. Quia Hermannus Horstiken, lator presencium, homo, ut spero bone voluntatis, optat secundum magis beneplacitam dei voluntatem ipsum deum promereri.[2]) Unde sibi nichil sanius nichilque securius potui consulere, quam ut expertis viris in via domini

1) In der Handschrift überschrieben: Ad Ruysbroec prepositum et priorem in viridi valle et fratres ipsius Ruisbroec. Ueber die Zeit des Briefes s. o. S. 18 f.

2) Nolte promoveri.

secundum superemmentem sciencie caritatem sub obediencie iugo serviendo collum suum submitteret. Nec scivi, quibus plenius possit de hoc confidere, aut a quibus uberiores aut certiores fructus ferre valuerit, quam a vestra sancta et venerabili comitiva, si tamen ipse vobis in aliquo servicio congruerit. Alias cum Johannes noster[1]) apud me esset eodem Hermanno tunc presente, vos officio braxandi[2]) aut braxatorie indigere narravit, ad quod idem Hermannus, qui aliquando se in hoc exercuit, modica informacione braxandi secundum modum vestrum precedente se sperat sufficere. Quapropter si vobis[3]) id ipsum videbitur, potestis in hoc officio aut in quocumque alio vobis utili ipsum et mores meos ad vestrum optatum brevius vel longius experiri et secundum quod spiritus dei suggesserit deinceps abstinere vel procedere.

Venerabilibus patribus meis et dominis universaliter intime commendari intimius desidero, precipue capitibus preposito et priori (Huysbroeck), cuius scabellum pedum tam in hac vita quam in futura, quia sibi anima mea pre cunctis mortalibus amore et reverencia conglutinata est, fieri concupisco. Ardeo adhuc et suspiro vestram presenciam et de spiritu vestro renovari, inspirari et mihi impertiri, sed non datur desuper nisi in spe tantum corporalis presencia, nec scio de hoc vocem certam nisi suspirandi tantum emittere. In statu meo modicum vel nichil novi oritur. Semper sum inutilis, semper garrulus semperque avarus et peravarus librorum, ut noscitis, cui deinceps modum cogor et finem imponere, tum, quia pecunie deficiunt, cum eciam, quia tedio tractandi scriptores et ea, que annexa sunt, afficior.

Ceterum librum de XII Bagutis pro prima parte Margarete de Mekerem et aliis communicavi et communico, pro reliqua eum parte non fui ausus publicare. Sensum namque patris reverendissimi nostri sc. sanctum semper et plenum spiritu, tamen ea, que ponuntur et transferuntur de stellis, planetis, astronomia in libro hoc ad sensus spirituales extra modum loquendi[4]) sanctorum patrum exorbitant. Immo sancti patres in multis locis redarguunt astronomos et inscios, erroneos et supersticiosos, quia talia stellis et[5]) planetis attribuebant et mores hominum in stellas refundebant. Et revera falsa sunt secundum quod vulgus clericorum et astronomorum ea intelligit. Nec in sanctis tropologiis vel anagogiis naturalia, ubi vera et undique veritati subnixa, licet assumere, quamquam aliquid tenuis veri et paucis admodum sicut est, noti subesse rebus estimo, unde et in mentem patris ea venisse presumo, quia omnia deum et mores deiformes, celum et terra et omnia que in eis sunt, clamant, testantur et docent et motibus et[6]) figuris et actionibus et effectibus, sicut pater noster optime novit. Sed plurimi attributi effectus ipsis planetis et stellis non sunt reales, sed potius effectus earundem opinatus. Et in hoc sancti astrologis contradicunt. Aliud eciam latet in predicto libro, quia nec ipsi attributi effectus aliquando nec nomina celestibus rebus corporalibus aptata congrue quoad sentenciam et sensum ad teutonicum sunt translata. Ex hiis et aliis multis swadeo librum non publicari

1) Nolte om. 2) braxare, brasser, brauen. 3) Nolte nobis. 4) Nolte om. 5) Nolte in stellis et. 6) Nolte om. motibus et.

nisi partem primam, quousque omnia, quae intus sunt utilia, quorum grandis est copia, minus aptis recisis, ad quoddam unum colligantur et prime parti, si ipse hoc dignum indicaverit, adiungatur. Hec sencio ego salvo semper suo et vestrorum sanioris consilio. Aperte dico sanctis meis dominis prout[1], honori ecclesie et sancte vestre congregacioni et altitudini doctrine prioris[2], estimo convenire.

Eciam librum de gradibus teutonicum optarem non publicari, nisi quedam in eo, precipue de ierarchiis angelorum, essent reformata, que aliqualiter ad verba patrum in latino cum timore reformavi. Parcatis mihi dilectissimi vos et reverendissimi omnes, si nimis audax fuero. Quantum mihi videtur, amor ad vos semper in me crescit, sic eciam fiducia et audacia michi concrescit. Amici non est timere, ymmo aliquando presumere. Nec pudet me errare aut errorem vobis scribere. Sive erravero, sive direxero, vester sum semper quamquam vere inutilis. Valete in valente omnia valencia, memores mei in sanguine Jhesu Christi, ut lavari merear ab hijs, que me captivum tenent et vinculatum sub gravi onere peccatorum.

2. An Rektor Cele.[3])

Ep. 60, f. 259. 1379.

Trostschreiben für Cele in dessen Anfechtungen.

Frater et amice! Sitis laetus in Domino, semper servite Domino in laetitia: gaudete, et iterum dico, gaudete (Phil. 4, 4), et saepe revolvite verbum hoc „Deus corripit quos diligit et flagellat quos recipit" (Hebr. 12, 6). Et habeatis certissime, quod illa cogitatio promissionum vestrarum [de intrando ordinem Minorum B] susurrum (susurrus? susurrium B) est diaboli, quia diabolus habet potestatem secundum permissionem divinam movendi phantasiam secundum cogitationes diversas et timorem talem (similem B) vovendi vel vovisse movere (incutere B). Hoc vobis posset multis auctoribus probari et si desideraveritis faciam, Deo annuente et vobis desiderante. In

1) Nolte pio, ut. Nolte glaubt nach pio ein animo ausgefallen. Allein offenbar ist das pio ut durch falsche Lesung des prout entstanden.

2) Nolte patris.

3) Ich habe mir leider von diesem Brief nur Anfang und Schluss aus der Handschrift abgeschrieben, gebe daher den Text nach De Ram l. c. p. 77, der den Brief nach einer Strassburger Handschrift mitteilt. Der Brief findet sich auch bei Busch, Chr. Wind. p. 609 hier mit ein paar weiteren Sätzen. Nach dem Briefe hatte Cele infra annos tres das Gelübde gethan, in den Minoritenorden einzutreten. De Ram meint, statt infra müsse es vielleicht intra heissen, aber welchen Zweck hätte hier ein Hinweis darauf, dass Cele das Gelübde, dessen Bruch ihn jetzt quält, innerhalb einer Zeit von 3 Jahren gethan habe? Nicht auf einen längeren Zeitraum, sondern auf einen Zeitpunkt will Groote offenbar hinweisen. Dann deutet das infra an, dass das Gelübde nicht ganz 3 Jahre zurückliege. Cele hat um 1377 das Rektorat in Zwoll übernommen, statt seinem Gelübde gemäss in den Minoritenorden zu treten. Deshalb fühlt er sich jetzt angefochten. Der Brief dürfte also wohl ins Jahr 1379 gehören. Diese Anfechtung dauert noch in den folgenden Jahren fort, vgl. Br. 64, 63, 61.

nostra potestate est tales cogitationes approbare vel reprobare. Unde semper dicatis et habeatis, quod diabolus sit, qui ad intus loquitur, et vos non sitis loquens, et quandocunque a quacunque alia re vos separat, sicut a lectura votorum (?) vel similia, facatis semper contrarium. Unam scaretis facere et creare contrarium semper in despectum suggerentis. Superbus est, despectum pati non potest. Vale, directe mi karissime et hilaris, qui sis remotissimo es ab omni voto et longius quam pura privatio ab habitu (?). In me et in animam meam (animam meam B) capio omnia vota vestra per presentes literas, quae infra annos tres vovistis. In quarum rerum testimonium literas has in dorso sigillavi. Ora pro me frater [et recommenda me recommendandis B].

Ep. 37 f. 252. **3. An Rektor Cele.** 1380.

Bischöflicher Brief über den Segen der Armut. Aleydis. Culemborch.

Magister dilecte[1] presentes literas quibus vestre domini episcop. includuntur, ad abbatem de Dickenenghe directe, secundum consilium domini Hermanni de Rhedenacode eidem domino Hermanno in propria persona presentari procuretis, ut ad abbatem nisi per dominum Hermannum, si voluerit et utile sibi fuerit, non perveniat. Cetera de illa muliere Zwol et se petente habita mecum scatis michi narratum, quod intenderet filiam suam secum apportare et non Dei servicio relegare, sed quod, si occurreret, cum matrimonio locaret. Si ex casus contingeret, et nunquam per hanc ad quodcunque votum velim constringere, tamen nullatenus illam acciperem, que vel vacillaret in continencia vel ponderet vel estimaret, ac posse contingere, ut matrimonium contraheret. Vos ipse videtis qualis horror de esset domus. Item de presenti fratri proposui, nullam me acceptaturum, que sano corpore et potens vellet ve mendicare 252b) res proprias apud diversos habere in villa. Volo enim, quod, que habent gracium laborandi, laborem manibus suis, et, si in labore realiter et sine fictione defecerint, tunc tempus esset secundum proportionem debilitatis et indigentie, prandia accipere. Et hec si dicatis, non, secundum quod vobiscum mihi contulistis, laborem inhabiliter humanum necessarius est et reductivus membrum ad mundicium et dominandum immundiciam. Experimentum mihi videtur id quod beatus Paulus ad Tim. I 5 (v. 13) scripsit, dicens: Simul autem et otiose discunt circuire domos, non solum otiose, sed et verbose et curiose loquentes que non oportet. Annue (?) mulieres quando habent ingera prandia et nec punt de eleemosynis, iam sentiuntur quasi a necessitate negligend. vite necessaria et laborandi, et datur libellum sic repudii. In nihil aliud cure

[1] Der Brief setzt das Bestehen eines Schwesternhauses in Zwolle voraus. Aleydis weilte in demselben eintreten will, steht noch in den Anfängen ihres neuen Lebens. Sie ist wahrscheinlich die in Ep. 38 f. 60 genannte Aleydis Breyers. Der bischöfliche Brief, den Groote bewegt, deutet auf die Anfangszeit der öffentlichen Wirksamkeit Grootes hin. Auch kannte er Aleydis noch nicht persönlich, hat sie wohl auch noch nicht in Zwolle zu besuchen begonnen.

(Text xxx^ae), primo homini ab optimo magistro imposito. Et quia sudorem vultus et membrorum conquassationem similiter et vexationem plus quam decet vitant, in hoc cadunt, quod interius conquinat miserabiliter videl. ipsum ocium, et volentes se mundare de foris, intus difformantur et sordescunt, quas sordes, quia se ipsas male cognoscunt, nec cogitaciones earum sciunt regere, et quia difformitates visibiles exterius non sunt nec advertunt nec sanciunt, inde ociose, inde vage per domos et amicos, diversas facientes familiaritates, inde verbose, nam sicut intus multiplices et sine regimine cogitaciones sunt, sic et verba sine freno racionis lubrico fluxu et multiplicia, inde curiose, omnia scrutari volentes, omnia penetrare et scire, rumores libenter tam audire quam nunciare, ita de rebus aliorum inquirunt curiose et iudicant suspiciose, false vere, semper tamen cum periculo, que et per detractionem et murmurationem sepius et eloquuntur. Ymmo et in divinis rebus earum curiositas non deest, plus gyrantes oculos mentis ad alta divinorum in sermonibus vel lectura, quam ad bassa humanitatis vel ad propriam cognicionem, ymmo plus ad loquendum vel subtilia vel alta de divinis, quam ad ea sapiendum et interius ruminandum, quam cum ipsis Deum glorificandum, honorandum et laudandum. Ecce stipendia ociositatis in mulieribus per virtutum artificem (?)! Deus scit, quantum secundum cor meum et meam experienciam descripta est. Non intelligatis, quod velim mulierem vel virum occupari in multis negociis secularibus vel intricacionibus humanis, sed in quantum possit simpliciter —? operi et magis uni quam pluribus, et magis simplici quam curioso, et magis in illo, quod de manu ad os cotidianum victum faceret, quam superfluo. Scitis longam esse differenciam inter negocia et laborem manuum. Emere pro minori et vendere pro maiori negocium est. Pannicidium et propinare cerevisiam omnibus negocio appropinquat, sed brazare et simul vendere non nisi ad victum habendum, —, quia labor manuum est. Aleydem vestram suasione teneatis in domo ubi habitat. Sanum est consilium. Convalescat in loco, in quo plantata est. Labores satis habet domesticos, suere, nere, texere, providere familie etc., tamen occasionem (?) (Text opus) habeat, ut, quociens omnino deficit etc., ad ipsam recurrat, vel quociens vagatur meus vel temptatur, sed redire ad domum et intricari negociis et mendaciis vendicionum etc., est ipsam penitus a Deo et a terra Domini exstirpare. Labor est sanctus, negocium omne periculosum est, quinymmo et labor et quicquid exterius operandum est, ratione moderari debet, ut illa et talia et in tali tempore et loco etc. prout expedit et decet, operetur ex his omnibus. Rescribe, dilecte, de figura mulieris et de intencione laboris eius, et conferatis cum ea. Mulierem amo singulariter in Domino. Deus scit, et intencionis mee est, ut sic secum agam ut proficiat, non ut mecum deficiat. Dico de illa, que petit habitacionem.

De pergameno mandetis, si quid perceperitis, et de Culenborch nostro vellem nomen pergamentarii libenter scire. Vale dilecte mi! vale semper! Do tibi bonam mensuram scripture, quamvis inutiles et difformes et parce retribuis.

4. An Rektor Cele.

Ep 68 fo 259b. 1380.

Groote will demnächst in Kampen predigen. Cele soll mit den gewünschten Büchern dahin kommen.

Dilecte mi et valde dilecte secundum in Christo sive in eis (Text ea), que Christi sunt et corporis eius. Iturus enim in alia septimana Domino concedente ad vallem Campensem. Ora Deum, ut hostium mihi aperiatur, unde supplico ut non postponas nobis venire cum omnibus libris meis, quos habes, una cum duobus quos dominus Petrus mihi dixit mutuarios, vel saltem mittere eos mihi. Manticam eciam tecum portes quam meam reportare, cum qua iturus sum Campos, non vales. Vellem te venire feria quarta, sed fac omnino ut circa note diem sabbati vel venias vel mittas. Quaternulos vero primo librorum receptorum assume. Vale et consurge, dilecte mi! Attolle portam tuam et elevare, quia introibit rex glorie!

---

5. An Rektor Cele.

Ep. 60, f. 25a. 1380.[1])

Früheres Uebereinkommen zwischen Groote und Cele wegen des Austausches von Schriften. Summa, horologium, sermones. Cele soll mit den Büchern, die er von Groote hat, nach Kampen kommen. Reynald.

Predilecte mi. Ordo et predestinacio rebus faciunt res et voluntates rebus directo tramite et sine turbacione ad suum prefinitum finem currere. In nostro cursu huius exilii aliunde non forenses hostes habuerimus, sed, heu! domestici hominis domestici eius delinamenta et malignantes spiritualitates virium animo ad caducum. Unde psalmus: Si inimicus meus maledixisset, sustinuissem. Utique etiam dum caput languidum et omne cor merens a planta pedis usque ad verticem non est in eo sanitas. Vulnus, livor et plaga tumens non circumligata nec curata medicamine vegete fota nec (Jes 1, 5. 6). Ideo linquo votorum meorum, ideo tecum et cum domino Huberto[2]) propter nostras communes salvantes legem nobis contrahendum

1 Groote will demnächst in Kampen predigen. Die Worte Ora Deum, ut (hostium mihi aperiatur, weisen auf den Anfang jener Predigerthätigkeit, auf ein erstmaliges Auftreten in Kampen. Die Worte Vale et consurge etc. erscheinen auch auf Celes Anfechtungen. Das alles stimmt zum Jahre 1380. Die Briefe 59, 60, 65 folgen sich zeitlich in der hier gewählten Reihenfolge. 66 kündigt die Reise nach Kampen an und fordert Cele auf, mit den gewünschten Büchern dahin zu kommen. Nach 65 macht er noch die Sermones, die er durch Vermittelung Geberts in Amsterdam von einem Unbekannten geliehen bekommen, und dann an Cele geliehen hat, in langer Zeit zurückzuschicken. Mit den übrigen Büchern hofft er Cele selbst in Kampen zu sehen. In Nr 65 folgt eine erneute Mahnung wegen der Sermones und er fügt bei: Insuper videres, quod libri venirent cito et vocem eius. Er scheint nach dem Anfang desselben Briefes noch in Kampen angekommen zu sein.

2) Ueber die Zeitbestimmung s. den vorigen Brief.

3) Gemeint kann in Amsterdam sein s. u. Ep. 26.

et ordinem quendam mihi proposui, nam mundanorum experiencia certum habetur, ex contractibus amiciciam vulnerari, quod et Aristotelem non latuit, ymmo docuit ipse vitare. Loci sumus, affectati nimis et reciproci ad nos. Legem vobis dixi sicut secreto meo: quam vel servare vel non contrahere vel amicicium rumpi, quod absit (254 b), fomes peccati cogit. ?omnium longe a nobis sit! Ideo de primis duobus electionem vobis proposui, quorum unum est nobis necessarium: si simul currere debemus in edificacionem ecclesie in plenitudinem etatis Christi. Ad edificacionem enim querimus et scientiam et libros, ut habundemus. Lex fuit, ut quilibet liber, et non nisi sibi bene conveniat, contrahat et nihil alterius gracia precise (? ad commodum alterius faciat, nisi sibimet ipsi congruat. Valde mihi onerosum est, si cum quocunque vestrum contraherem, nisi crederem eum gaudere et sibi congruere, et illud quod volo aliis facere, vellem mihi fieri. Ordinem habeo in rebus meis, sed bene non talem qualem vellem, a quo, cum trahor, turbatur cursus meus in illis rebus, et nolo propter temporale turbare nec turbari. Non intelligatis, quando dixi „sibimet ipsi congruere", ut maneat tantum intencio contractus in persona vel in re et non ad gloriam Dei et communem bonum referatur, sed sic dixi „sibimet ipsi" tantum, ut hoc solum notet exclusionem commodi alterius persone in se considerate in finem namque communem, non in suum omnes debemus esse unanimes, solliciti servare unitatem fidei in vinculo pacis. Quilibet secundum vocacionem suam alteri debet (255 a) prodesse, ymmo sicut sibi ipsi. In hac relacione sit verbi gracia, licet vestrum commodum in „Decreto" consideraverim et plures francos potuissem habuisse, tamen quia hoc libere optuli, habendo relacionem ad bonum commune et nolebam lucrari, ymmo sicut nec potui cum bona conscientia de amico spirituali illo meo, ideo non erat causata per hoc lex nostra, ymmo magis constructa. Similiter licet habeam, quod liber rubeus[1]) melior sit Orologio teutonico[2]), tamen ad constructionem ecclesie ego permuto sit vestra Summa et meum Orologium, sed desiderarem, quod sine vestro sumptu in honorem Dei et constructionem ecclesie faceretis unum Orologium scribi latinum, quia vos habetis correctum Orologium, ego solvam et meum dicetur. Sed nullus mihi finis in illo, nisi semper mutuare ad edificacionem. Video, dilecte, magnum fructum ex Orologio venire, tua eciam erit merces et forte tanta sicut mea. In hoc tamen sis liber facere vel non facere, licet ego pro ecclesia rogem! Sic, dilecte, sicut mihi commodum facis procurando scriptores vel scripturas, tamen, quia vides clare, quod ad utilitatem multorum veniant res, et adduco vobis bona exemplaria, que sine me nec alii nec tu haberes (255 b), hoc commodum personam duntaxat respicere non cogit, nec vellem, quod intencio tua ad commodum meum referretur, sed vel ad equalitatem vel ad bonum commune. Ad equalitatem dico, ut, si sic diceret cor tuum, equale est, ut qui nobis ministrat et procurat et seminat libros, ut metat de nostris laboribus. Ad communem bonum quo-

1) Die nachher genannte Summe, wahrscheinlich des Thomas Aquin.

2) Suses Buch der ewigen Weisheit, das Suso mit manchen Abweichungen unter dem Titel Horologium aeternae sapientiae auch in lateinischer Sprache erscheinen liess.

modo referenda est intencio motum est. In omnibus autem non agendus ego me subdo altre legem superne pretium legi caritatis remanens, ut illud faciem, a dederit Dominus de qua magis bonum commune resultat. sed qua lege neminem nec vos nec alium constringo. Ista vobis declarata confido vel tamen vobis, quod vobis ordinavi, propter quod et dixeram ? et laboravi, ut haberetis Summam illam quam habebatis, quam volebatis, pro qua 2ª diversas probastis, quam eam habere non potuistis et transscribere voluistis. Credebam vobis gratam valde rem facere licet ad (?) utilitatem ecclesie eram in oculo habens. Sic ordinavi sic disposui eamque data mea optimo et qui potest eam ea commodum ecclesie facere et non faceret (?) multi utilitas ecclesie mallem eam semper retinere et (meum) conredere. Rogo, dilecte mi, si eam non accipere eam tibi conveniat et ecclesie. Quid est in hac re, quod facere tibi debeo et non (?) fecit? Scias dilecte mi, quod vere Summam illam tradere tibi franciscus meus non permittit. eamque in ordine et dispositione rerum meorum et lex superius data permittebat. et secundum legem superius datam, quam credo non libenter infringeres. et secundum ordinem rerum meorum quem non deberetis infringere. quas ex turbato ulla proposita et utilitatem cadent a retro et molestie licet hec illam ex Dubi (?) secundum potes habere nec plam quam personame ego quas eam secundo disposui et ordinavi. Etiam rogo ut me contentus esses hac vel accipere. Electionem tibi propono et omnem habeas et credo te ex multis presumptionibus esse, quod mallem tamen libram a nos in manus in ordinationem ecclesie cogeres tradi tibi.

De cetero rogo, ut mihi declares intentionem manifeste, sicut tibi vera manifestans, et exprimas, quid tibi conveniat vel disconveniat, ut ley teneatur communem, quod a me faceres, esse naturam meam molestari et querelari secreta et exercite amicorum. Expresso quid conveniat vel non, omnes alteri ad faciendum vel non et a desideratis quid non contingat vel optimat ut eqnum animo. Sic ley servabitur superiorita. Item si erga magis proprietatem meam, velo te esse secundum proximorum nostra. Si vis habere pro scriptora libros, tam equalitas rerum, et me conveniat mihi pro illo quod est mere mortale, sunt multi Hiberorum Versos libri, originalia auctorum et multa si tamen faceres scribi secundum quantitatem scripture solvendo precium et francorum. De meis libris dicam quid mihi conveniat dum mihi vis similiter dixeritis quid vobis conveniat. Semper ex libri ad scripsendum vel non, verbi gracia pro Hiberorum quem vobis mitto, qui venit de Arnhem (Arnheim), quid non libenter carere illo libro meo per magnum tempus, quia aliquando oportet inspicere et non libenter carere diversos libros. Volo tamen de scripturis et de francos habere si vobis conveniat, et ex illo accepto legere et eum penitus retinere apud me. In hac vita liber quam libenter vobis concedam unquam potuisse cum, et sic de aliis. Amice dilecte, tamen confundor intus et verecundor, quod ita diu tenuimus libros de Amsterdam. Non est liber quem ego in mundo quem vellem multi tantum procurari. Potestis cogitare, quibus generat multi tristitiam quotidianque cogitationes, quas semper meus animus ad redendum, secundum quod tenetur et equalitate et secundum quod ego vellet fieri et secundum quod duri homines solent facere et non est modus ille

ita diu tenere, sicut (257 a) tenui multo diucius quam per annum librum sermonum, et est hominis non noti nobis nec per specialem amiciciam coniuncti. Ideo Deus scit, qualiter affligitur cor meum. Si perdidissem sermones, modica res esset, sed quod sic immoralis et iniustus et contra voluntatem domini teneo rem alienam, molestat. Utinam nunquam venissetis nunquam habuissetis exemplum meum ad exscribendum. Non libenter mitterem a Campen cum ignoto librum alienum. Deus scit, quod, quando mitto libellulum unum alienum, quod plus timeo libellulo illi, meo videre, quam si omnes meos libros mitterem, et nescio pure, unde sepe tanta affliccio, ita quod aliquando non de isto libro sed de aliis alienis libris, quod nollem amplius recipere libros alienos, ne affligerer. Est quedam res proporcionabilis illi, res quae solet mihi contingere, quando sum in monasteriis. Ideo omnino mittatis vel portetis ad Campen. Mitto vobis illa Moralia, Summam parvam et Ethicorum. Retinuistis ultra numerum librorum retentorum et scriptorum quosdam quaternos de Met— (?) et Ethicorum nescio que et cetera.

De Reynaldo[1]) loquar vobiscum in Camp, sed non scio tacere periculum maximum. Primo (?) de clandestino (257 b) secundum statuta synodalia, prout iam habet memorie (a?), tedet perquirere. Est forte excommunicatus, sed proculdubio excommunicandus. De pecunia sciatis, quod secundum meum videre tenetur ecclesie restituere illam pecuniam, unde accipiet (accepit?), et in illa oportet eum esse voluntate, quod tantum de suo ecclesie Zwollensi det. Sed nimis prolongabitur peccatum, quia quamdiu est in voluntate solvendi de bonis ecclesie, de quibus non potest ac debet, tam diu durat peccatum. Heu, heu, quid hoc. Sed quid ad me? Domino suo stat aut cadit. Oremus ad Dominum. Non conjungamur nimis, ne forte involvamur in peccata. Magna et maiora nostra, omnino (?) mea fuerunt.

Non curavi Nycolaum in domum recipere, ymmo nec potui, multis impeditus, ymmo nec habui tempus nisi nocturnum, et iste litere sumpserunt noctem una cum matutinis. Alia in Campen declarabimus Domino concedente. Sis leti animi et contentus de rebus quas libenter prestabo, quia spero me habere communem utilitatem in animo et ordinem quendam licet non certum. Teneamus legem nostram, explicemus audacter mentis conceptum. Nihil impium intret amiciciam nostram, amemus nos in Christo et ad Christum et propter Christum ad construccionem corporis sui mistici. Vale, vale semper! Sint secreta, que invicem tractamus.

Ep. 65. f. 280 a. **6. An Rektor Cele.** 1380.

Everardus. Matthias. Erneute Mahnung, mit den gewünschten Büchern nach Campen zu kommen.

Magister Johannes! Everardus noster in Domino in Campis receptus indiget pecunie, vestium, et re vera non habui, ut possem sibi sicut desiderarem succurrere.

1 Reynald, der Parochus von Zwoll.

Et Daventrie ipse est ignotus et periculosum sibi esset adire parentes. Unde hortor in Domino ad hoc, quod et libenter ex vobis ipso faciatis ut et ipse subvenire et alios ad se subvenendum hortari dignemini. Vestra precibus eleemosina est movens et promovens aptam magnam rem et arduam et perseverantie (?) religionis ingressum. Hortetur Johannes de Culenborch alios ad merendum quamvis ipse forte ad curare non valeat, et in hoc fructum (?) Everardi utinam meum, participatione, sed vere Christi, agatis et humana recedat verecundia vel molliciei. Vale semper in Domino. dilecte mi supplico in Christo, procul alias vos supplicavi, ut Matthiam vestrum, quia Christi, quia bone voluntatis, quia pauper et verecundus in hospicio habendo et in negociis suis deponendo curagatis, ut tempus iuxta, quia pauper est in necessariis transeat, et me a necessitatibus suis in presens liberatus in bonis moribus ad eterna vestra introductione convalescat. In promocione vero sua ad hospicium a forma pulchra vel petulanti sibi puto cavendum unde adhe(rtor?), ut satis cautus respiciatis. Benedictus Deus qui vobis dedit potestatem suis posse benefacere secundum suam voluntatem. ? (Text unverständlich to[illegible]sū veto) Dominus Gisbertus qui bene quartanisat, scripsit michi pro illis sermonibus de Amsterdamme Verecundor per tantum spacium vobis tenere a tenos. Libenter viderem, quod libri venirent ad eo et vos cum eis, quia et ego aliquibus indigeo et alii similiter et aliqua res suspenduntur propter libros illos.[1])

7. An Magister Wilhelm Vroede.

Ep. 12, f. 129b. 1380. Mitte.

Vroede soll das Rektorat in Zwoll übernehmen, da Cele diese Stelle verlassen und nach Prag gehen will. Vroedes Handel mit dem Scholastikus in Deventer.

Predilecte mi magister in Christo Jesu. Si michi occurreret de vicariatu aut de statu vestro a quo componere, valde festine occurrerem ego. Unum est, quod magister Johannes (Cele) rector in Swolle, intendit in Pragis, et libenter haberemus unum loco sui, et ipse velet adiuvare ut hoc si possimus servientem Dei invenire. Magister Rico dus de presenti est in Daventria, et adhuc de[illegible]beramus, si ipse illud regimen acceptabit, et deliberavimus et tractavimus, antequam libere vestre venirent. Et forte ipse non acceptabit et si tunc vestra voluntas ad hoc inclinaretur tunc vos bene obtineretis, de quo rescribatis voluntatem vestram. Adhuc in hyeme vel adhuc ad antea tractavi cum magistro Johanne de vobis. Credo, quod tunc vobis retulit ut vos aliquod beneficium in Swolle consequi possitis. Speravit ipse bene, sed post non

[1]) Der Brief scheint dem Eingang nach und wegen der Beziehungen des Schreibers auf Ep. 60 von Kampen aus geschrieben, vgl. o. S. 34, Anm. 1. Die Sermones, es ist nicht gesagt von welchem Verfasser sind, wie Ep. 60 sagt, durch Vermittelung Gisberts an Groote und von diesem wieder an Cele in Zwoll gekommen, aber von diesem bis jetzt nicht zurückgegeben worden. Daher diese neue Mahnung.

trastare, sed spes tunc fuit longa; sed finaliter credo secundum opus, vel in Serdika vel in Campis humilitatis consequi a persecutoribus in Serdika sed omnes horrent sunt securis.

De contractu et pacto in duodus libris matris pro scholis nihil aliud scio, quam (quod) valeo per liberos et ex libris audendi, cum Daventrie regere incepissem. Non est dubium scholasticum turpiter accipere et velare, si postulaverint. Inveni ad rectitudinem per cap. 2 Probiscus (Decr. Gregor. I. quando. extra tit. V) De Magistris[1]) et omnes in hoc doctores concordant, quos volueris, Innocentium, Hostiensem, Joh. Andream et — — vix parte horet de facto aliter fiat. Et quo in hoc praeterea agit quia omnia omne accepit (recipe ante labore, mendicat et non laborat. Credit erudimentum esse lucrum, sed unum est. Convertit rotam in laborem. Scrum in spinas. Jura humana et statutorum scholasticorum horret sed divina longius. omnino quodlibet mentis contrarium horret factum hoc dum advertit. quid est scholastica, ad quid instituta est et ad quid ordinatur. Nec hoc pleniludo matrone temporis non advertit naturalia et divina vera et grandis credas mentitum. quo et inter Isidoro et Sacramentos decernentur, fingeretur. Verum autem est turpitudo ex parte vestri et dantis doctorem dubitant quando est dignus qui petit regimen indignus non est dubium quin crimen turpe commissionis (Erpressung) committat. Aliqui doctores et Universitates et alii ordinarii

1) Vrede war nach Dreitzer. Het Archief en voornamelijk Decreten T. I. f. 828 en J. 1870 aan Rektor der Hilfsschule in Deventer benannt worden. Gegen das Institutionelle Recht hatte der Schulvorstand oder Schulvorst. dem von dem Amt der Oberverwaltung der Schule übertragen war. Vrede war gegen eine jährliche Abgabe zum Rektor angenommen. dieser aber hatte auf die Gegenverpflichtung dieser Verleihung aufmerksam gemacht. einen Zahlungsverpflichtet. Vrede bestätigt es in dieser Verleihung unter Hinweis auf das Gesetz. gegeben [illegible] f. 1 tit. V. De Magistris c. 2 Probiscus bei Böhmer Corp. Jur. can. II. 728. Zugleich bemerkt wurde die Frage, durch welche Vrede in seinem Verfahren beunruhigt wurde, ob er nicht gehalten habe überhaupt das Versprechen einer Gegenleistung gegeben zu haben um das Rektorat zu erhalten. Was Gregor. tadelnd über den Schulvorstand sagt, quod omne omne accepit (recipe. weist auf eine längere Verwaltung des Rektorats durch Vrede hin, doch kaum über das Jahr 1850 hinaus. wie das bei Rotte a. a. O. S. 230 abgedruckte Brief Gregor. welcher gleichfalls an Vrede gerichtet ist, zeigt. Nach diesem letzteren hat der a. a. O. Brief erwähnte Rückruf der Uebernahme des Rektorats von Zwoll aus doch nur abgerichtet, und in demselben sagt Gregor. quia regitis Jacobi 134 Jahr. dessen regendum vobis Tragetium verus ministerium nolitis vos arcessere et si rectus rectorem a Hollandia. Vrede wird dort nochmals aufgefordert das Rektorat in Zwoll anzunehmen. Die Reise nach Utrecht, wo er einmal predigte, will und dann fortdauernd in Holland weist auf die Anfangszeit seiner Predigertätigkeit. vor also auf das J. 1840 hin. Damit stimmt, dass der Brief noch keine Spuren der in den folgenden Jahren durch Gregor. Auftreten hervorgerufenen Kämpfe zeigt. Auch trifft d. J. 1850 zusammen mit dem Jahr, welches Argyrop. Ep. XIV. v. T. über Cöln Aberbt. nach Prag zu gehen, angibt. Dieser benutzt Argyrop. nicht, wo er die verbrachte Zeit angeben gefunden hat. wir haben in der Autobiogr. zu unserem Bericht bemerkt, dass er um die Mitte des J. 1850 gearbeitet sei. Diese Bestimmung macht der oben erwähnte 13. Brief der Handschrift in Köln. der nur wenige Worte später geschrieben sein kann als der unsere, da der Erwähnung Cöln durch einen Mitbruder endlich mit Lüb betrieben wird. seine Abreise, nach Prag zu gehen schreibt indes nach den späteren Bestimmungen zu schliessen nicht zur Ausführung gekommen zu sein

dicunt. quod carpitudo sit ab utraque parte, sed Innocencius et quidam alii dicunt id quod precedentes et addunt, posse dici, quod dignus non peccet, si det Videtur mihi, salvo pertiorum iudicio, quod aptus in virtute docendi, sciencia et moribus, si rectam intencionem ad regendum habuerit. maxime si ceteris tunc presentibus fuerit aptior in potencia et rector in intencione ad meliorem finem tutus quod sibi competat de equitate divina et de iure naturali illud regimen, sicut Philosophus dicit nescio in quo libro politice Si unus solus esset virtuosus in civitate, sibi competeret de iure naturali regere civitatem, licet ad hoc non mittatur, ne pertubet Et id quod competit homini iure divino, si nulla humana iura sunt contraria et si nulla sequitur turbacio, appetere licenter potest et procurare maxime in hoc facto, quia et, ut in decretali Extra de Magistris cap. quarto, iura humana concedunt cuilibet tam vel cuilibet prudenti docere si velit. Et ideo videtur quod dando scolastico, qui a debito docendi ordine impedit per suam prohibicionem, nihil facitis, nisi indebitum obstaculum per pecunias removeri. et hoc est redimere vexaciones et exactiones iniustas solvere vel permittere. Sed si intencio vestra principalis esset ad pecuniam tunc non competeret vobis iure divino regimen et tunc huiusmodi excusacio locum non haberet, nec dignus esset ad officium, qui finem legitimum in officio ceteros non proposuerit. Hec mihi videntur, et credo eadem a vobis et aliis videri.

Magistrum R coldum credo non accepturum scolas Swollenses, si res sue, prout estimamus, processerint Mutum requiritur ad purificacionem finis pii, qui caput est actionis et oculus In omnibus in quibus valeo secundum Deum, vobis in corde meo promptus sum. Vacate et purificate in summa puritate vos ipsos et actiones vestras. Sed miser ego et impurus homo vobis consulo. quod longe a me ipso recessit Hon. heu, heu! quando, quando, quando, Domine Deus solus purus per se et plene

8. An Rektor Cele.

Ep. 64, f. 259 b. April. Mai 1381[1].

Groote rüstet sich zu einer grösseren Predigtreise nicht lange nach dem 20. Mai. Empfehlung des Johannes, des Ueberbringers dieses Briefes. Ermunterung für Cele in dessen Anfechtungen.

Predilecte mi! Tenco stultorum Sapientie (Text imprentis, et pervidi (?, ultra quam decet Si quis liber est inceptus, finatur, si infra hinc et octavas Pentecostes

[1] Dieser Brief kann nicht in demselben Jahre geschrieben sein, wie die beiden an Vroede gerichteten Briefe 12 und 18, für welche wir das Jahr 1380 gefunden haben denn während der um die Mitte des Jahres geschriebene 18. Brief eine Reihe von Abschriftenbestellungen macht und dem Magister Vroede unbeschränkte Vollmacht für die Ausgaben gibt pecuniam expensis non ne hoc secundum quod voluerit — benutzt dieser Brief die um die gleiche Jahreszeit geschriebene Brief mit allen für Groote bereits begonnenen Arbeiten ihne halten weil es ihm an Geld fehlt indigeo pecunia. Exhaustus. Deo gratias plene sum. Das gesuchte Jahr kann aber nur nach dem Jahre 1380. nicht vor demselben liegen wie das Martinus reinitat Horologium zeigt. Er ist jetzt in Besitze des Horologiums, während er s. o. Ep. 60 an s. 1380 noch wegen

finiri poterit. Nullus de novo incipiatur. Circa octavas predictas remittatis librum. Habeo hic bene scriptores. Volo vos supportare pro nunc, reservantes vestram scripturam aliis forte temporibus. Pecunias eciam, si placet, residuas, quas habetis de illis duobus antiquis, et alias mittatis, quia indigeo pecuniis. Exhaustus, Deo gracias, pene sum. Eciam habeo conveniencius forum et expediencius in Daventria. Consciencia mea non libenter affligit virum, cuius liber est. Mitto vobis supra primum psalmum de septem psalmis, sed cito transscribatis, quia lucratur panem suum. Non perpendebam, nisi post litteras has scriptas, quod reversi sunt VII psalmi. Eciam mitto, cito remittatis. Domino Martino dicatis, quod remittat Orologium [1].

Crescat verbum Dei in gloria vobiscum in segetes et silvas et messem multam. Sitis Johanni, latori presencium, in auxilium et subsidium, in quibus valetis sine obligacione, quia, pauperrime filius ymmo ditissime ymmo mihi valde predilecte ex certis et iustis causis, cordi meo adheret tenaciter. Valete letus et hilaris in Domino, quia nihil tantum proficit contra temptacionem dyaboli, ut ait Antonius magnus, sicut anime hilaritas et confidencia in Domino.

9. An Rektor Cele.

Ep. 58, f. 250 b. Um den Anfang des Juni 1381 [2]

Rat für Celes Gesundheit. Ueber Celes Einkünfte. Ein Verwandter Grootes. Aleydis, Heinrich Mande, Grootes Neffe Johannes. Groote bleibt bis Johannis in Deventer. Rücksendung von Büchern.

Frater predilecte in domino. Johannem, quem direxistis, ulterius literis meis direxi ad Carthusienses sicut potui, sciens tamen, loca undique, ut dicitur et sibi dixi, occupata. Iam accedentibus caloribus caveatis pharmaciam pillularum, nam secundum aphorismum Yppocratis sub cane et ante canem pharmacie sunt fallaces. De casu periurii certum est, si impetitus fuerit, secundum ordinem iuris et consuetudinis, quod tenetur illas penas solvere, quas vel consuetudo vel ius municipii instituit — — tamen illas quinque libras secrete et occulte vel per manus confessoris vel in aliqua alia re civitati reddat, sic quod de periurio notari non possit, nam non debet famam suam negligere. Pena periurii secundum canones statuta est, ut quadraginta

der Erwerbung eines solchen unterhandelt. Auch setzt das crescat verbum Dei in gloria vobiscum voraus, dass Groote in Zwoll bereits gepredigt hat. Später als 1381 aber dürfen wir unsern Brief nicht setzen, da die im J. 1382 und 1383 in Zwoll eintretenden Verhältnisse zu den in unserm Briefe vorausgesetzten nicht stimmen. Die Pfingstoktave fiel im J. 1381 auf den 16. Juni.

1) Bis hieher findet sich der Brief auch bei Nolte a. a. O. S. 295.

2) Die gegen den Schluss des Briefes genannte Aleydis weist auf ein späteres Jahr als 1380 hin, in welchem Aleydis in das Schwesternhaus eintreten wollte und noch in den Anfängen ihres neuen Lebens stand. Vgl. Ep. 57. Einem späteren Jahre als 1381 dürfte unser Brief darum nicht angehören, weil hier noch keine Spur von den Aufregungen bemerkbar ist, welche die Zeit von 1382 an für Groote gebracht hat.

dies in aqua et pane et septem sequentes annos peniteat. Hoc probatur VI, q. 1 capitulo Quicunque, tit. 2, 2 q. v. c. Compulsus. Hanc penam potest sapiens sacerdos, secundum quod viderit expedire, moderare. De redditibus vestris ad vitam scribitis quid mei consilii sit, si cum plena conscientia possitis retinere, et quod loquar cum Johanne, prout feci. Sciendum, predilecte mi, quod de eo, quod ego non audeo cum bona conscientia possidere, non valeo vestram conscientiam plene tutam reddere. Nescio si pusillanimitas mea vel ignorancia vel scrupulus me stimulat. Nec quisquam credo vivens persuadere possit mihi, ut eas acciperem emptas ex pecunia. Sunt doctores, qui dicunt, non licitum esse. Sunt, qui dicunt, et plures, contrarium. Henricus de Gandano, qui a theologis dicitur doctor sollempnis, dicit in quodlibetis suis, quod est usura. Goffredus?, doctor in decretis in Summa, Guilh. in glossa Raymundi?, dicunt, non esse licitum, ut recordor. Scotus, magnus in theologia, et Hostiensis et alii multi dicunt, esse licitum. Nullus tamen eorum dicit, quod expedit. Nam secundum Apostolum omnia mihi licent, sed non omnia expediunt. Quis ego sum, ut possem tutari inter tales procellas magistrorum? Hoc tamen, quod Innocentius, inter ceteros doctores in decretis major et profundior, docet, facere soleo, qui dicit, quod omnibus christianis suadendum seu consulendum est, quod ab huiusmodi contractibus abstineant, et sic suadeo me consulentibus, qui volunt emere. De empto nulli facio conscientiam, nisi ipse sibi fecerit, et si eius conscientia remordet, suadeo, quod abiiciatur redditus, quia contra conscientiam facere est edificare in gehennam, et omne, quod non est ex fide, i. e. ex conscientia, peccatum est. Ergo vel conscientia est deponenda vel redditus abiiciendi (251b). De illa una libra vobis legata conscientiam nullam faciatis, quia legantis erat, facere heredis sui condicionem viliorem. De commutatione non dico necessarium esse illarum 40 annuarium librarum. Videtur satis expedire, ut commutetis illas non in perpetuos redditus pecuniales, quia in eis de novo constituendis, ut prius non fuerant constitute. Quidam volunt, ut ait Innocentius, esse periculum. Sed si possitis agros emere, sicut ego feci Cartusiensibus, et dare eos vel amicis vel religiosis secundum valorem, quem perpetuo secundum computationem fructuum bene(?) valerent, hoc reputarem iustum et omnino sine periculo. De ebrio homine curandum non est, sed rationem et dicta sanctorum homo debet sequi in quibuscunque rebus conscientia commovetur sive ab extra sive ab intra. Recommandetis me nostris omnibus. — Habeo quendam consanguineum, cuius patri aliqualiter male succedit, quem vellem monachari in Campen, sed non est congruus nec devotus. Quem mittam Zwollis sub vestro regimine ut congruus et devocior efficiatur. Cui, cum venerit, velletis sicut fratri meo carnali assistere, non vestra largiendo, sed hospicio procurando pro minori et alia, prout scitis. Scribam vobis quantitatem pecunie sue (252a), cum venerit vel ipse narrabit. Aleydi et Heinrico Mande et Johanni meo nepoti (vgl. den vor. Br.) ipsum commendetis, ut eum precipue moneatis ad devocionem trahant. Non audeo pro eo scribere, nisi sit devocior. Vale, vale semper! Maneo usque Johannis in Daventria. Mitto vobis et libros vestros. Et scribatis mihi, quantum dedistis scriptori

10. Ungenannt.[1]

Ep. 68. fol. 261a. 8. März 1381 oder 1382.

Empfehlung Gisberts. Bitte um Rückgabe von Büchern. Ostertermin.

Frater mi in Christo predilecte! Spiritus Domini non torrens nec instabilis, sed permanens spero et constans vestrum Ghisbertum tetigit, quem scio vos, prout eciam sibi confidens retuli, zelo Dei ad suam salutem et Dei gloriam spirituali amore complecti secundum dandersum quo, quod Deo secundum magis beneplacitam voluntatem tam acceptus quam gloriosus in cunctis hominibus foret et specialiter in Ghisberto, complen optatis et optantis. Iam ergo secundum Apostolum in epistola presentis Dominice, qua tempus est acceptabile et Ghisberto deo salutis, importune vos hortari non convenit, nam spiritus, qui illi graciam, spero non vacuam ad postulandum tribuit, et vos secundum Deum postulans hortabatur, ut ipsum a tempore hoc accepto generosum(?) exaudiatis et in die salutis efficaciter adiuvetis, nam sero videre rectus et recte incedit et vos accedens funem non vult solvere seu abrumpere et non solum accedere, sed totus et totaliter iam permanere, non retrospicere, sed fortiter manum ad aratrum ponere. Spero, quod non mutabiliter cum uxore Loth retrospiciente in salis vertatur statuam. Factum suum cordi meo dulce et sapidum est et fere usque ad lacrimarum dulcedinem. Deus incrementum det et complest. Sed hoc supplico, ut sine difficultate cum gaudio et hilariter (261b) eum recipere dignemini, nam hilarem datorem diligit Deus. Licet est minus, quod cum gaudio petenti obviat, hoc tamen in tenerioribus cordibus calorem cordis et cogit fluere et ardere, quamvis, quod talis accipendi modus contra vestram consuetudinem sit, bene noverim, (sed) non consuetudinem et (Text sed) ius peto, et (? Text sed) gracia, a consuetudo, est iam non gracia, et dixi eciam sibi, quod non dubitaret, quin vos sibi de materia sufficienter, prout scio vos facturum, provideritis.

Ceterum peto mihi mitti reliquam partem moralium papiream cum Heynrico et vitas patrum, in qua deficit mihi una pars de quatuor, et Liram super regum. Cetera spero reinittere, et si possit plus portare, portet librum meum quendam, quem habet procurator, et quendam Iheronimi quem habuit frater Johannes clericus, et

1) Nach Notte, der a. a. O. ein Stück dieses Briefes mitteilt, soll derselbe an Cele gerichtet sein. Allein die Worte am Schlusse Ora, pater etc. widersprechen dieser Annahme. Cele wird nie so von Groote genannt. Auch steht Groote zu Cele nicht in einem solchen Verhältnis, dass er seine Worte entschuldigen müsste, quia tuus, wie er gleich nachher sagt, tantus, gewagt habe. Aber unter dem Magister Johannes, welcher ein Buch von Groote hat, dessen Rücksendung der Adressat vermitteln soll, könnte wohl Cele gemeint sein. Der Brief fällt in den Anfang der Fastenzeit, denn die im Briefe angeführte Sonntagsperikope ist die des Sonntags Invocavit. Er ist geschrieben in der Zeit der öffentlichen Predigertätigkeit Grootes, wie die Worte propter diei futurum circa Pascha zeigen, aber kaum im Anfang derselben, in der Groote nicht leicht unterlässt, sich die Fürbitte der Freunde zu erbitten, und kaum im letzten Jahr derselben, wo die aufregendsten Kämpfe, die er zu bestehen hat, ihr Licht in seine Briefe werfen. Der Brief scheint mir in das Jahre 1381 oder 1382 zu fallen.

quendum alium meum, quem habuit magister Johannes et hoc, si non indigeat, et omnino libros quaternos capiat a domino Andrea, quos habet de me levare veritus, ut scribat venire Zutphen Novimagio vel alio modo, et includatis mihi libros in una manicarum vestrarum mittendo. Vobis est in hoc superhabundancia et mihi indigencia. Ita sum communitus a vobis accipere unum, sed sum propter iter futurum circa Pascha vel modicum potius ea indigus et de una non magna solida recommendetis me Domino. Vestro plus. Ora pater, ora instanter et crebre, quia certo nunquid ero fur et amplius longe quam credidistis. Et non ingrato habeatis hoc verbum, quod vobis mihi secrete in cellarium meum dixi. Deus scit secundum qualemcumque affectum et spem secundum a Deo scientiam quam vis me latuit tanto dicere mihi indecens et aliorum puto et in hoc vereor. Deus pacis semper sit vobiscum et claritatis sue, cui ita non est obscurum. Signatum est scriptura mea manu.

11 An Rektor Cele.

Ep. 01 4, 256a. Herbst 1382.

Predigte hat in Utrecht wider die Fornikarier gepredigt. Verners Konflikt mit Cele. Sendet Schrift zu für das Brüderhaus. Kauf eines Hauses. Celes Antwortbrief.

Prandete et dicte mihi in Christo. Vir reverendus et Jacobus frater noster in Christo, misso meo ferentur vobis scripta, que dictavi et predicavi in ecclesia

a Hane I. rectori Lubecensi cf. was die J. Clarisse Arch. f. LW. anführt. Bemerkt zu dem in Schrift gegen die Fakarissen. Explicit sermo in Pascatide ven. viri Gerardi Magistri dicti Grote, de Traiecto, quem predicavit primitus Deventre in festo Trajectensis a. MCCCLXXXII in vigil. Assumptionis b. Marie Virginis. Mit diesem Sermo ist die zu einer umfassenden Schrift ausgearbeitete Predigt gemeint welche bei Clarisse in I, 2 und II Bande des Archivs abgedruckt ist. Diese Ausarbeitung fällt in das Jahr 1383. Die Predigt, deren Ausarbeitung wir hier kennen lernen, wurde schon wegen seiner Ausarbeitung, welche durch das ausdrückliche Verbot bereits zur Einstellung seiner Predigttätigkeit verurteilt, die Predigt, welche vor dem versammelten Klerus gehalten wurde und so grosses Aufsehen erregte, muss der Tag genau angemerkt sein, muss demnach am 15 August 1382 gehalten sein und von dieser Zeit an dürfte jene Reihe von Angriffen und Verhinderungen begonnen haben, welche er unter anderm auch in seinem 44 Briefe erwähnte Apologie entgegensetzte, welche er nicht mehr durch Peters 1383 in sein Recht vor Gericht. Vgl. Brief 44. intendo per modicum tempus venire Trajectum propter quedam arcana, ita ut quamvis coram aliis publice tacere et revereri verecundiam propinet, tamen quia in vera via ad cumpesse [?] eius. Der etwas unklare Schluss dieses Satzes wird verständlich durch den Schluss der ersten Apologie nach welcher kaum ein Jahr [?] kann. [?] mit [?] [?] der [?] [?] Schrift gegen die [?] [?] [?]

Trajectenses, ad expensas vestras. Presumpsi, nichil iam est in Trajecto, quod malletis habere quam carere. Tamen simul velint optinere, optineatur. Dedi eis electionem.

Heu! quid est hoc, quod dicunt mihi de prohibitione a scolis? Non potestis hoc facere! Contra iudicium distributivum esset, sine ratione legitima, a vestro auditorio et a scolis aliquos excludere et precipue bonos, nec dominus Reynerus quicquid potestatis habet in hoc nisi usurpatam. Miror de eo, quod se intromittit de hoc, quod femine loquantur cum bonis aut quod laici respondeant bonis et dicant bonis, et usurpat sibi in hac re habere potestatem. Deus scit, quod iudicium nullum habet nisi in foro conscientie, quicquid aliud facit in istis et similibus, in hoc facit veluti raptor, rapiens sibi super alios homines potestatem, quam non habet. Et sibi scripsi hoc, et, si placet, aperiatis literas, quas sibi scripsi, et sigilletis eas denuo.

Docentes istos, scil. Jacobum et Wichmannum, ut mihi loquantur contra singulares personas, nisi probare scierint, et quod vitent, secundum quod vobis videtur expedire. Ex scriptis, rogo, ut voluerits nobis facere unum librum scribi de illis, quos Campen miserunt, qualicunque scriptura et vili, ut saltem haberemus. Dominus Florentius vobis nuntiet, et ponatis in theutonico aliqua de scriptis meis, que vobis videntur utilia, pro Johanne, fratre nostro [Chr. W. p. 309 pro Joanne Ummen, caeco fratre nostro et socio suo]. Audacter loquantur de notoriis fornicatoribus secundum formam scripture.

Placet mihi emptio domus, et facietis cetera secundum inspirationem Altmanni et Fenellen, quam credo inspiratam, et Aleyden Dreyers et Beatrice nostre. Deus omnipotens sit benedictus et influat in animam tuam et carnem tuam, et benedicatur cum omnibus benedictis per infinita secula in eo, qui solus est bonus. Oportet te flagellum illius tolerare, qui turbat te sine causa. Sum directissime, quia in lucidissima et sola lucente veritate omnia tua temptamenta omnino spernenda sunt et non attendenda. Lux est et clare lucet. Scripsi cum festinacione, ut soleo, ab homine impatientissimo. Ach ach quando eramus hi, ubi nequa dolor, nequa labor! Amen.

die Freunde in Zwoll schreiben lässt, der 44. Brief aber sich nicht auf eine Predigt, sondern nur auf die Publikation einer Apologie für dieselbe bezieht, auch die Worte unseres Briefes Docentis istos etc. und Audacter loquantur mehr in den Anfang als in das Ende des Kampfes gegen die Fakuristen zu gehören scheinen, so dürfte unser Brief ebenfalls in die letzten Monate des Jahres 1382, als in das Frühjahr 1383 zu setzen und die Worte ea quae dicitur et praedicari etc. auf jenes Auftreten Grootes am 14. August 1382 zu beziehen sein.

12. An Rektor Cele.

Ep. 21 Ende 1382 [1]

Cele hat sich für einige Zeit nach dem Kloster Mönchhausen zurückgezogen. Soll nach Zwoll, um Zeuge zu sein in einer Sache, die den Glauben betrifft.

Socie predilecte! Mimmus vobis nuncium, dominus Reynerus et ego, qui sine nuncio voluntarium ad opus fidei et nostrum vos presumpsimus. Non est nisi valde frivola excusacio dicens, quod alios testes habemus, sed nullum nobis ita necessarium, ita intelligentem, ita precise recordantem et pro fide plus ceteris zelantem. Excusacio non est, fictio est et procul dubio callidi inimici suggestio, cui testimonia sana et integra displicent. Si est hominis consilium, non est bene ille pingens aut liniens suas fantasias, sed est de talibus, qui adversantur fidei et qui veritati non consenciunt nisi sue. Nescitis, quia tenemini reddere testimonia iure divino? Et nescitis, quod maximum et fidei negocium vertitur? Nescitis ab illo se subtrahere, cum possit quis prodesse, quale sit negocium? Que est pretensio, qua multi mecum audientes eam vehementer concussi sunt, cum nuncius diceret, quod miraremini eo quod scirem, pro quali negocio ibidem essetis? Ach ceca annunciacio! Quid? Est vobis dies posita, in qua sanabimini, quam, si preteritis, vos negligitis? Quid est, si modicum absens fueris, quod vobis decrescet? Fugiunt medici aut perdetur medicina? Sed nobis tempus preterit, vobis utile tempus hoc totum reliquum remanebit. Amici indigent, iura imperant, fides precipit. Hoc preterire non est caritatis, hec negligere est dyabolo, ut timeo, obtemperare. Si spiritualis vobis sanitas oriatur ex talibus seminibus, ammirabor. Fallor, ni forcius ligabimini. Quid habetis, quod pro fide, pro amicis, ymmo pro veris fratribus Zwollensibus et pro omnibus puram et non propriam veritatem amantibus non potestis in Zwollis esse per modicum tempus, in quo per tanta tempora quasi pro nichilo permansistis? Cavete scandalum sociorum et positorum. Cavete, ne videamini fugere, qui stare debetis in acie. Nunquid pro vobis et vestris

1. Der Brief ist bereits bei Nolte l. c. S. 297 f. gedruckt, wird aber hier der Vollständigkeit wegen und um aus demselben das Jahr seiner Abfassung zu bestimmen eingereiht. Cele hatte sich für einige Zeit nach dem Kartäuserkloster Mönchhausen zurückgezogen, um dort Rat für seine Schwermut zu suchen. Groote bestürmt ihn, Zeuge zu sein in einer Sache, die die Brüder in Zwoll betraf. Die Worte: nescitis, quod maximum et fidei negotium vertitur? und später: quid habetis, quod pro fide, pro amicis, immo pro veris fratribus Zwollensibus et pro omnibus puram et non propriam veritatem amantibus non potestis in Zwollis esse per modicum tempus? zeigen, dass es sich um eine den Glauben betreffende Sache handelt, die in Zwoll untersucht werden, in der Cele Zeuge sein soll, dessen Zeugnis besonders wichtig ist, „denn wir haben nullum ita necessarium ... ita precise recordantem". Der Mönch Bartholomäus, der nach Ep. 57 von Kampen auch nach Zwoll kommen wollte, der Brief bei Acquoy l. c. 27 ff., ist dort gewesen. Groote und Cele haben ihn predigen hören, es handelt sich um Celes Zeugnis wider den Mönch, der, wie wir aus unserer Einleitung wissen, durch Groote vor Gericht gezogen und auf dessen eifrige Bemühungen hin verurteilt wurde. Diese Verhandlungen fallen, wie wir aus der Bemerkung über die Aufregung in Kampen im nächsten Briefe ersehen, ins Jahr 1382.

pugnamus? Numquid decet et vos compugnare? Magnus promissor magni sit solutor. Non dicatur amicus gaudii sed necessitatis. Via iuris, scitis, quod vos procul dubio possumus compellere. Et certissime compellemus, si omnia necessitudinis et omnia amoris et omnium, quibus tenemini, obliviscamini. Ad quod iudex compellit vel compellet. Rogamus ut voluntarie vos afferatis. Tenemini ex debito divino, monicione fraterna premissa. Legatis iura, legatis consienciam, sibilum serpentis, si ad latus sit, sibilantis et non audentis dare publicas voces, excludatis. Et si non curatis iura, recolatis amiciciam, teneatis vinculum caritatis. Ubi vobis indigui precise nisi nunc? Ultimate, si non veneritis, mittam vobis citacionem crastina die procul dubio comissarii. Multos timidos reddetis, si vos viderint vos absentare. Vexatis nos in nunciis, sed procul dubio reddetis testimonium. Vos non solum testis esse deberetis, sed consolator, sed promotor pro vestris fratribus Zwollensibus, quos scitis, qualiter sunt turbati. Miror, turbor, supramiror, quid pretenditis. Facto negocio redeatis Monichusen per infinita tempora, que vobis restant.

13. An Wilhelm Oudescute, Gisbert Dou und Johann de Gronde in Amsterdam.[1])

Ep. 38, fol. 173b. 27. Dezember 1382.

Johann de Gronde soll als Beichtiger an das Schwesternhaus nach Deventer kommen. Grootes Kämpfe in Kampen.

In Jesu Christo patres et fratres mei carissimi! Vestrum est, in villa vestra secundum gloriam Domini magnifice et sapienter addicere laudi eius, ut crescat numerus Deo serviencium et conserventur iam credentes secundum fidem, que per dilectionem operatur. Inde vobis ego tremens cogor scribere, non ausus in partem aliquam precipitare sententiam, sed vobis diffinitionem et determinationem, qui particularia noscitis, derelinquo. Nolo enim ut unius loci adiutorium plus equo alium iedat, et, si possit, alteri subveniret, quia loca sibi invicem debent esse membra. Noscatis igitur, quod villa Daventrensis mirabiliter bono presbitero pro adiutorio spiritualium in confessione indiget, quia nullum talem ad votum nostrum habemus. Unde iam Deus providit nobis de uno cive humili et devoto, qui uni presbitero secundum competenciam victus ad aliquos annos satisfaciet et de suis necessariis providebit, qui erit liber in missis

1) In der Handschrift überschrieben: Ad Guil. Oudescute, Ghysbertum Dou et Johannem de Gronde presbiteros. Johann de Gronde, welcher nach unserm Briefe aufgefordert wird, die Stelle eines Beichtigers oder Rektors in Grootes Schwesternhaus zu Deventer zu übernehmen, ist nach Urkunde bei Dumbar, Het kerk en wereld. Deventer I 667 bereits am 28. Juni 1383 in dieser Stellung. Er starb nach Dier de Mud l. c. p. 11–12 im Jahre 1392 und regierte die Schwestern per annos circiter octo. Cf. Thomas a. K. Chr. Mont. S. Agn. p. 154 sq. und Opp. 810 sq. Nach dem folgenden 44. Briefe, der am 17. März geschrieben ist, also im Jahre 1383 steht seine Ankunft in Deventer unmittelbar bevor. Unser Brief vom 27. Dezember ist also im Jahre 1382 geschrieben.

et de auditu confessionis, sed tantum in hoc ordinatur in proposito mentis ut[i]us burgensis, ut subveniat veraciter conversis ad Dominum, quod ipse est pusillanimi, et ut sit corrector morum suorum. Dulcis est cura, largus et pius et totus conversus, et omnia sunt ad nutum meo valere, presbiteri vere Deum timentis et studiosi. Et ille noscit te, mi frater, Johannem de Gronde, et complacet sibi in te, et mihi, sicut scis, complacet in te, et multo longanime libenter haberem statum talem, quam viderim. Quapropter vos tres rogo, ut discrete et sine affectione carnis discretionis secundum deliberationem spiritus, orationibus prefusis ad Dominum si non fuerit notabile impedimentum sancte ecclesie in Amsterdam nostrum predilectum Johannem a loco vestro removeri. Nolim sine dubio proficuus erit et status sibi erit multum convenies. Nollem impedimentum vile vestre sanctis animabus pro toto auro (174b) Arabie ponere. Ymmo pono ad deliberationem vestram, et mihi cicius et citissime rescribatis, quidquid arbitrabimini semper in hoc magis communem bonum quam singulari persone prospicientes, et hoc idem ipse puerus noster Johannes debet ne eligere, omnino exclusus ab altari manere in Amsterdam si necessitas cogerit, quam quod suum est in aliquo querere et vice versa in Daventria pari forma. Procul dubio nobis ut[i]us erit et libentissime et cum magno gaudio acceptabimus eum, sed te, dilecte voluntatis meorum,[1] rigorem rusticum quam maxime et condecentem conversationem sine declinatione ex affectione conservare oportebit, et omnia bona pariter venient tibi cum ea. Ignorancias tuas non velabis, persone non applaudes. Miramini de presumptione scripture mee? Quid audeo ego miser diaconus et unusquisque ad mala promptissimus, scribere ac patribus sacerdotibus et de uno ac scribere tribus et de periculis premunire sed vere inverecunde est caritas, qua scit Deus, quomodo conjungimur. Unus homo sumus omnes quatuor, loquor sicut una tribus, ymmo tribus sicut mihimet ipse (175a) in corde meo habitatis, nec scio, si vellem, vos expellere. Vestrum est cor meum, loquor cum habitatoribus cordis mei, rogo quem timebo a loquor in corde meo.

veterem aurum montem predicavit Fredericus predicator Harlemensis,[2] in Campis et nocuit devotis mirabiliter. Ego feci sermonem contrarium contra sermonem aureum montis. Scribo vobis ut emulamini Christum in hoc, et tu, habitator cordis mei Guillelme, tibi scripsi et mihi de rerarum regimine et pecunia. Illud quod scripsi et misi in Medemblikse Paole[3] modo tibi retinendum. Quod si forte non

1 Dies de Moden bei Dumbar l. c. p. 4: Tamen generalem confessionem sibi (Gerhardi) totius ab incunte etate scribit venerabilis et devotus presbiter dominus Gilbertus Hoen, confessor devotarum sororum in Amsterdam. Cf. p. 32.

2 Veterem aurum montem predicavit etc. Vor veterem fehlt eine Präposition oder auch ein einschränkender kurzer Satz. Was mit dem Aureus mons gemeint sei, ist nur unbekannt. In Kampen gab es ein Karthäuserkloster St. Martini in monte sub. Lindenborn Hist. episc. Daventr. Col. 1670, p. 276. Sollte damit gemeint sein?

3 Cf. Dumbar Anal. I 33: in Medemblik (sic dominus Paulus, item in Kuchusem alius dominus Paulus — omnes tres ores devotarum sororum ac praeclara lumina in ecclesia Dei per Hollandiam. Chron. Wend. p. 159: Paulus de Medemelic M. Gerardi Magni discipulus.

venerit, aliud vobis scribam vel scribi faciam. Est quidam, qui multum luctatus est in regimine curarum, qui est in pleno proposito faciendi secundum hoc scriptum de consilio meo et faciet forte ista septimana. Non terreamini, si famam audiveritis de Campensibus contra me.[1] Omnia succedunt, spero, sicut Deus vult, et mirabiliter augetur ecclesia in Campis. Deo altissimo laus et gloria! Ardeat caritas intra nos non lente sed vehementer! Despiciamus illa stercora. Simus in laudem conditoris ut exemplaria altissimi. Heu, heu me miserum dissolutum iam fere per mensem in villa Campensi. Oretis fortiter, restauretis defectus meos, quos amore fraterne caritatis incido. Valete, valete dilectissimi patres mei et domini! Cagor solvere vota mea. Hugoni nostro Harlemensi, si supervixero, in estate vel in ieiunio multa incumbunt. Procurate diversos libros. Velem, quod dominus Guilhelmus de thesauro ecclesie sibi faceret unum volumen scribere vel duo, si indigeremus. Scriptum cum festinacione in Campis die Johannis ewangeliste festinanter.

14. An Johann van den Gronde in Amsterdam.

Ep. 44, fol. 205b. 17. März 1388.[2]

Grondes Uebersiedelung nach Deventer. Handschriften, welche Groote für seine Bibliothek fertigen lässt. Seine Apologie gegen die Fornikarier. Erbrecht der Unehelichen.

Honesto et Deo amabili viro domino Johanni van den Gronde in Amsterdamme. Domine mi in Christo predilecte! Recepi duplices literas vestras quasi uno temporis contextu. Unum, quod maius in hiis est, videtur esse hoc, utrum cum illo cive sit vobis congruum venire. Quantum mihi videtur, nobis (Text: vobis) utile erit, item et vobis singulariter rebus coaptatis, sed quantum ad Amsterdamensium dampnum fuerit, mihi nullatenus constat, et ideo in decore(m?) tocius ecclesie, et, simpliciter loquendo, quam utile et vere utile fuerit, nescio. Hoc vobis tribus credo committendum et discuciendum. Eciam possitis per vos comedere. Recepi libros quos vos scripsistis. Partem ultimam tabernaculi (Schrift Ruysbroecks) habent Campenses et eam transscribunt, et cum recepero, mittam eam domino Ghisberto. De curiositate vestium nullam rem recolo me scripsisse. Remisi vobis partem passionalis. Rogo ut mittatis mihi pro uno antiquo vel dimidio francenum de vestro franceno et hoc nullatenus dimittatis et cito. Si non habueritis, capiatis de domino Guilhelmo vel Ghisberto. Habeo de presenti 5 scribentes et scribitur Augustinus super Johannem et Beda super Marcum, et timeo deficere in franceno antequam francenum venerit, pro quo misi duo antiqua domino Ghisberto. Intendo per modicum tempus venire Traiectum propter quandam apologiam publicandam contra publicos fornicarios et revert Daventriam propono et cicius

1) Aus dieser Stelle ergibt sich, dass der Kampf mit dem Mönch Bartholomäus (s. o. S. 24 ff.) im Jahre 1382 stattfand.

2) S. über die Zeitbestimmung Anm. 1 zu Ep. 36.

quo potuero vacare ad composicionem eius.[1] De questione vestra sciendum, quod Hostiensis in Summa libro IV rubrica X De natis ex libero ventre, 5. ultimo, dicit quod illa consuetudo terre tenenda est, qua dominus terre capit totum, quod habet rusticus in morte eius, quando discedit sine liberis et descendentibus ab illis, unde ista consuetudo, quam scribitis de bastardis est multo magis racionabilis et plus?) quam de omni (?) agricola consuetudo predicta conservanda. Secundum leges spurii i. e. bastardi nati de dampnato coytu non succedunt eciam omnibus deficientibus, de vili liberis autem licet. Quoad lineam paternam et secundum Azonem nec pater succedit spurio filio. Plura dixit contrarium, cum in hoc nucius agit, ius canonicum ut Extra De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium, Cap. V Cum haberet — usque finem. In hoc et Hostiensis libro in rn. XVII Qui filii sint leg. Cap. VII Et in predictis preiudicat consuetudo loci, ut dixit Johannes in Summa confess. libro II tit. V q. c. 8 (?). Hec dixi ad allegandum quod talis consuetudo esse potest sive de spuriis sive de aliis illegitimis filiis, et hoc videtur michi maxime racionabile ad hoc et propter hoc, ut fornicaciones et fornicarii concubitus et concubinatus et adulteria magis detestentur ab hominibus, et magis bastardi vilificentur in terra et minus reputentur et hoc est bonum proveniens in odium fornificacionis, nec anderem consulere vel absolvere cum quis in hac parte detraxit quidquam, quod fuit illius bastardi, si tamen bastardus nudum usum vel fructum ad commodum vel ad vitam in aliqua re habuisset, cuius usus a proprietate erat separabilis proprietate apud dantem remanente. Dominus terre non possit sibi proprietatem illius re vendicare cuius nunquam verus dominus bastardus fuisset quoad proprietatem, et in hoc retinere vel detrahere domino terre esset proprium ius sibi reservare. Nescio plura.

Stemus fortiter crucifigetur nobis mundus et nos mundo. Tempus breve est laboris, merces copiosa in celis, in qua valere vos et omnes cupio. Scriptum feria tercia post festum palmarum.

15. An die Väter in Groenendaal.[2]

Ep. 16. 1383, nicht lange nach Ostern.

Wünscht einen Band von den Schriften Augustins geliehen zu bekommen. Eine Schrift gegen Groote. Seine Kämpfe. Ueber Ruysbroecks „Zier der geistlichen Hochzeit". Heinrich von Hessen.

Venerabiles patres Christi, domini dilectissimi[3]) in Christo domino, Egidius etc.[1] Obnixius vox deprecor ut unum de magnis voluminibus vestris sancti Augustini, quod

1) Die erwähnte Apologie scheint mir das Schriftstück zu sein, welches J. Clarisse l. c. 8, S. 108—117 veröffentlicht hat. Am Schlusse desselben heisst es: Scriptum quoddam de his pro parte confectum conscribam perfectius, ut omnes simul videre possint ramos cum radicibus. Dieses grössere Werk ist die von J. Clarisse herausgegebene berühmte Schrift De Focariis l. c. Bd. I 2, 8.

2) In der Handschrift überschrieben: Ad Ruysbroec priorem et prepositum in viridi valle. Dass diese Aufschrift falsch sei, ist oben S. 20 erwiesen; dort auch den Nachweis, dass der Brief nicht lange nach Ostern 1383 verfasst sei.

3) Notte dulcissimi.

magister B. nomine meo postulabat, ei quedam mihi copiande ubi commodum diguarer. Homo est firmus et procul dubio librum vestrum in arcem custodie habiturus. Et si, quod longe est, aliquod dampnum sentiretis, ego me obligo per satisfactionem congruam. Et si quos libros nostros desideratis vobis copiari, non vobis eos, ut vos mihi, quos non[1]) desideramus, transcribi procuramus.

Ceterum audivi quosdam scriptum contra meos dictos quorundam non dictum[2]) vobis missum, quod, si caritas precedat, credo vos non velle me latere; posset me, si recte hec fecerit, per hec ab aliquo errore revocare, aut, si mecum recte, opportunitatem respondendi et recta conservandi non negare. Correptio non sedita detractio est, recta et recta non defendere aut tacere, ut dicit Gregorius, consentire. Sed revera, si quis esset scribentis impetus caritate, non me ita diu latuisset, et non vobis prius, sed michi aut per vos michi dudum. Secundo(?) quod multi me corrumpunt latratu, qui exardescunt acut apes in aprum non comparent. Ideo, patres, a vobis supplico, michi dudum scriptum remittatis. Firmiter habentes, si quidquid[3]) quod vestre spirituali edificacioni contrarium foret, perciperetis, quod per vos apertorem defendi vel excusari vel emendari coram vobis meditarer non dubitarem. Quidam namque in theologia magister, cum universe carne viam ingressus, postquam a vobis recessit, libro de sponsalibus vestri prioris venerabilis et sancti et per consequentiam michi, qua tractatu eum, contradixit, et per eum verbum alias doctrinam meam minus propter hoc credebatur. Quem magistrum de hoc allocutus ad recursum penes inter me et ipsum. De quo non amplius, quia michi incumbit coram eum facere vel fieri. Sed vum in brevi unus ancorum nostrorum post Pascha Romam descendens vobis nunciavit quod venerabilis abbas et eximius magister Henricus de Hassia, magister in theologia, circa Wormaciam et Magunciam et Reni partes accessit, et quod notificavit pluribus, quod liber ante de sponsalibus predictus multos errores continebat. Videor in eodem libro, ut dixi alias vobis, verba mea reformanda et, ut simpliciter loquatur, ut monui, reprobanda, quamvis tamen patris habeo et arnico communi famam integram et quietam. Ubertim vobis dixi, si ad reformacionem intenditis, quamvis et ego libenter si quando vobis et vacare, adjuvarem. Bonum michi videtur, ut vos predicto magistro scribatis, quatenus velit vobis, si qua contra predictum librum habuit vel habere posset, dirigere, ut si que tunc obscura, que contra eruditum priorem militant, vestre reformacioni libenter vobiscum contra quemcumque defendam. Valete dilectissimi patres, quibus unanimiter precor non licet absens corpore. Valete pauperes, fortes et pauperitate insignes cum Christo semper amantes et proficientes et divicias mundi relicti ultimum certetis contemptorem et ad eternas divicias vos cum continuo incremento extendentes, precor me humili in vestris divinis, cum vobis bene fuerit, memorabiliter deprecantes.

1) Nicht: eos vos. 2) Nicht: dus. 3) Nicht: quod.

16. An Wilhelm von Salvarvilla.[1])

Ep. 31, f. 164a. 1383, Mitte

Groote ermutigt den für sein Leben fürchtenden Salvarvilla, heißt ihn wegen einer Zufluchtsstätte, kommt noch über das Schisma, erwähnt seine Kämpfe gegen die Konkubinarier und mahnt ihn zur Mithilfe in diesem Streite.

In Christo Jhesu pater domine et magister reverende! Quantum mihi videtur attentis persecucionibus partis adverse et hoc maxime quia in scismate notata valde estis persona et procul dubio Avenionensibus valde odiosa et displicens, istis non obstantibus quod securus stare poteris in monasterio vobis nominato, et si vobis, cum venerim, locus minus securus videretur, potestis Traiectum accedere et satis secrete in domo magistri Arnoldi de Empissen viri dulcis et morigerati stare, cui sub secreto, si forte casus se offerret, de vestra paternitate recipienda feci mencionem, et gaudens et hilaris et undiquaque se promptum reddidit. Pater benigne, non latet vos, timores, maxime si frustrie contineti fuerint et precipue circa magnas personas, plenos esse et refertos suspicionibus frivolis. Experiencia de me et in me nec minus in alios me docuit. Nec mirum est, si solet in terra peregrina quod diversis suspicionibus et timoribus agitamur. Quantum mihi videtur, si vellent vim interficere zelo vehementi, quod de hoc circa et proximis occasionem in Leodio quam in monasterio invenirent, nec credo, eos ad interfectionem vestram laborare, quia ad hoc nullius prelatorum vel clericorum auxiliaretur consilio vel favore quibus vos estis magis contrarii et notati, et etiam si hoc facerent, in hoc parum eorum facerent omnino deteriorem et turpiorem et infamem. Sed capi vos et duci in monasterio non video quomodo possit fieri. Terra est plena populo, qui nullo modo hoc veniam de uno paupere vel peregrino capiendo permitteret. Non curor, pater si salubris humana in mecum in diuturnis colligacionibus illi vestri et durumpendis oneribus circa domum et archidiaconatum (utrum?), laboret vos trahere vel impedire vel difficultatem vel impedimenta vobis opponere, sed qui seminant in lacrimis, in exultacione metent, euntes etc., venientes etc. (Ps. 125, 5 sqq.) Abrenunciationem communiter sequitur necessaria tolerancia, unde et beatitudinem paupertatis sequitur beatitudo mitidum et luctus (Matth. 5, 3 sqq.), que in se includuntur veram consolacionem et vere terre et peregrine quandam pos-

1 In der Handschrift Überschrieben: Ad rectorem archidiaconatus in Brabantia. Thomas a K. Chron. S. Agnetis p. 181: Magister Wilhelmus de Salvarvilla, custos Parisiensis Archidiaconatus Brabantiae in ecclesia Leodiensi, Doctor in Theologia praeclarissimus. Salvarvilla hatte sich nach Ausbruch des Schismas für Urban VI. erklärt, flüchtete Nachstellungen von seiten der Anhänger Clemens VII. und suchte Schutz im Bistum Utrecht, dessen Bischof zu Urban VI. hielt. Der Brief zeigt, wie Groote ihn zu ermutigen und eine sichere Zufluchtsstätte ihm zu verschaffen bemüht ist. Seine Aeußerungen über das Schisma sind beachtenswert. Der Brief ist in das Jahr 1383 zu setzen, wahrscheinlich in die Mitte des Jahres, um welche Zeit Groote infolge des bischöflichen Edikts seine Predigttätigkeit einstellen mußte. S. u. die Stelle: In Traiecto fecerunt — inde tractum. Doch ist der Brief vor dem 21. Oktober geschrieben, an welchem Tage sich Salvarvilla von Lüttich aus in einem Briefe an Urban VI. wandte um das bischöfliche Verbot rückgängig zu machen. Dieser letztere Brief ist abgedruckt bei Arquery Ep. XIV p. 69 f.

sessionem. Scitis premissa, consequencia scitis, premissa et antecedentia. Vere tempora sunt periculosa et prope ultima et periculosarum rerum et ultimarum summa et alta sunt periculosissima et ruinis plenissima; sed a templo meo incipite, dicitur angelis percussoribus, credo Ezechielis IX vel circa (Ez. 9, 6). Estimacio mea est, quod scisma hoc sine cicatrice aut, ut magis opinor, sine fistula profunda non sanabitur aut consuetur. Diu dispositum est corpus ad lapsum, sed iam caput vehementer dolemus. Dolor vehemens aut notabilis capitis solet secundum medicos et Galenum in libro de crisi et criticis diebus, cum inceperit, principii infirmitatis esse signator, ut exinde crisis et criticorum dierum (Text: diebus) notetur numerus et ordo, portans materiam febrilem, corpus distentam comedit anguillam aut leditur ira vel turbacione, credit lesionem et morbum ex comestione vel turbacione generari, qui pocius per eam actuatur aut se ostendit. Sic, dico, in corpore ecclesie omnes nos velut imperiti medici causam dumtaxat coniunctam moderare (Text: m6) volumus aut commocionis sintomata, sed cause remote et antecedenti aut principali aut originali modicam curam apponimus. Ymmo sepe, quod mirum videtur, infirmitatis actuatio est cure et sanitatis inceptio, vel saltem aliquorum evasio. „Rogemus, ne fuga nostra fiat hyeme vel sabbato." Concilium generale esset optimum, sed magis pro causa antecedente et principali, quam pro commocione presente, sed pro utraque dignum Deo. Quis scit forte, si ignosceret, quia peccavimus cum patribus nostris etc. De verbis illis, que scripsi, quod non esset impossibile, iustum papam iniuste moveri, nescio quibus sentenciis aut verbis ea applicavi, quia, iam in Traiecto constitutus, non habeo copiam scripti transmissi. Rogo humiliter vestram paternitatem, ut cogitare dignemini de libris emendis. In Traiecto focariste, qui suas dimiserunt, reassumunt. Humiliter vestram benignitatem exhortor, ut veritati, quam de eis seminavi, se velit, cum interrogatur vel consulitur, conformare, et si in aliquo dubitaveritis, raciones meas inspicite et processum ecclesie et detrimentum ab inde tractum. Ymmo indubitanter est una de principalibus causis antecedentibus scismatis, manifestissime in casu ecclesie et candelabrorum prophetatum (Apoc. 2, 1 sqq.). Indubitanter habeo et fidenter ecclesiarum candelabra moveri de locis suis etc. propter symoniam et luxuriam clericorum. Luxuria in factis Nycolaytarum et Balaam, qui misit scandalum fornicacionis, ut et focariste, ante filios Israel. — Ymmo Symoniacos et notorios focaristas doctores senciunt magis aliis et prae aliis notoriis peccatoribus vitandos, eciam si prelati eos sustinuerint, nam per eos corrumpuntur filii ecclesie et inveterascit et sterilis ipsa efficitur. Magnum est et congruum, ut omnes uno sensu et ore eadem profiteamur, alias et nos aquas perturbabimus.

II. Aus Gerhard Zerbolts von Zütphen Schutzschrift für die Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben.

Die Handschrift der Kgl. Bibliothek im Haag in welcher Gerhard Zerbolts Schrift sich findet, trägt die Signatur X. 101 (Th 355). Es ist eine Pergamenthandschrift in 4° gehört wohl noch dem 14 sc an und schliesst Bl. 91 mit den Worten At quia mihi Arnoldo Abbati in Dyckenynghe, licet immerito inter decretorum professores numerato, premissa omnia et singula vera et in nullo penitus dubia videntur vel ambigua, salvo tamen semper in omnibus judicio melioris sapientum idcirco in signum et testimonium protestationis mee sigillum meum presentibus est appensum Datum anno 1397 in vigilia nativitatis dominice (Das Jahr begann im Bistum Utrecht mit dem 25 März) Die Schrift Zerbolts welche den übrigen Schriften gleichartigen Inhalts voransteht, zerfällt in 8 Abschnitte oder Artikel, deren siebenten wir hier wiedergeben. Sein Inhalt ist im Register mit den Worten bezeichnet Quod lectum est libros teutonicos legere et habere, quales iam teutonici sint layci periculosa et prohibita, und steht f. 18 b—24 a.—f 42 findet sich das kurze Stück einer ungenannten Verfassers Scriptum cuiusdam devoti, f 44 b sqq. Sequitur scriptum venerabilis et magne eloquentie viri et Domini Abbatis in Dyckenynghe. doctoris in decretis, super quibusdam questionibus inferius annotatis et conscriptis Vgl. zu diesen Vertheidigungsschriften die bei Mosheim De Beghardis et Beguinabus comment. Lips. 1790 p. 433 mitgetheilte Apologie pro maximine Beghardorum, im Jahre 1398 zusammengestellt ex determinationibus infra scriptis Ven. Domin et Magistrorum in legibus et decretorum Doctorum, sicut in libris eorum, sigillis roboratis, continetur Folgen nun zunächst die Namen von 9 angesehenen Rechtslehrern, unter denen auch der des Abts Arnold von Dickenynghe steht

Queritur, utrum sit licitum, sacros libros in ydiomate vulgari editos seu de latino in vulgari translatos laycos legere vel habere. Ad que breviter respondetur, quod huiusmodi libros legere, dummodo heresim vel errores non contineant et maxime, si de plana materia aperte pertractent et a libris sanctorum tam stilo dictaminis quam veritate sensus non discordent, est licitum et meritorium. Quod ita probatur Si enim layci tales libros legere non debent, necesse erit dicere quod propter aliquod istorum non debent tales libros studere vel scire et propter hoc, quia layci et illiterati sunt et quod talibus non convenit vel non licet sacram scripturam legere vel studere aut propter hoc. quia, licet laycis non sit prohibitum, sacram scripturam legere. est tamen illicitum vel malum divinam scripturam in vulgari ydiomate legi vel haberi Sed quidam istorum potest dici, videlicet istorum est inconveniens dictis sanctorum et eorum consiliis contrarium et repugnans, sicut multipliciter potest declarari

Igitur primo, quod laycis non sit illicitum, tales libros legere vel studere propter hoc, quia layci sunt et illiterati et ideo eis sit illicitum, est argumentum Extra. De hereticis[1]), cap. Cum ex iniuncto, circa principium, ubi dicitur, quod desiderium intelligendi divinas scripturas et secundum eas studium adhortandi reprehendendum non sit, sed potius recommendandum, et illud capitulum loquitur de laycis. Idem probatur per Innocencium in apparatu extrav. De summa trinitate et fide catholica super cap. Firmiter credimus[2]), ubi sic dicit: Item videtur quod eciam layci, quibus Deus dedit talentum subtilis ingenii, melius faciunt, si suum ingenium expendant in cognitione predictorum, videlicet explicita cognicione eorum quae fidei sunt, quamvis non videntur quod peccent, eciamsi in eis non intendant. Hec Innocencius. Item sanctus Augustinus in epistola ad comitem Bonifacium reprehendit laycos, qui non intendunt studio scripturarum, dicit enim: Grandis est confusio animalium laycorum, qui dicunt: Quid pertinet ad me libros legere scripturarum vel audire vel discere vel eciam frequenter ad ecclesiam et sacerdotes recurrere? dum clericus fiam, faciam ea que oportet clericos facere. Quare non intelligit, quod panem et vinum et omnia huius terre bona et regni felicitatem equaliter vult participare, et equali labore iugum Christi ferre non vult? Hec Augustinus. Similiter sanctus Johannes Crisostomus in opere perfecto super Matheo morali 2. reprehendit laycos qui propter (19 b) terrenas occupaciones se excusant a studio scripturarum. Que est, inquit, responsio accusacionum illorum laicorum, qui se excusant a studio sacre scripture: Non sum, ait, monachus, sed quid? uxorem habeo, domus et puerorum sollicitudinem. Hoc est enim quod omnibus obfuit, quoniam illos solos estimant legere debere divinas scripturas. Multo amplius vos illis indigetis. Illis enim, qui in mundo vertuntur et per singulas dies vulnera suscipiunt, maxime indigencia est medicinarum. Hec Crisostomus. Ergo non est laycis prohibitum sacram scripturam legere. Item s. Augustinus, scribens ad fratres de heremo, qui, teste Augustino, omnes paucis exceptis erant illiterati, hortatur eos ad studium scripturarum dicens: Querite in scripturis, fratres, quomodo precepta Dei servare possitis, quomodo dyabolum in heremo superare debeatis, quomodo penitenciam amplecti possitis, quam Christus docuit. Hec enim servus Dei semper legere et implere debet. Item idem Augustinus librum suum de fide et operibus scripsit ad quosdam laycos, divinorum, ut ait in libro retractacionum, eloquiorum studiosos inquisitores. Ad quos utique non scripsisset, sed potius de studiosa inquisicione scripturarum increpasset, si laycos divinas scripturas legere vel divina eloquia inquirere illicitum vel malum credidisset. Item beatus Ieronymus, scribens ad Celanciam, non solum laycam, sed et insuper mulierem in matrimonio constitutam, hortatur eam ad studium scripturarum dicens: Precipua tibi sit cura legem nosse divinam, per quam possis presencia cernere exempla sanctorum et quid faciendum sit quidve vitandum illius discere consilio, maxime implere divinis eloquiis animam et

1) Decretal. Greg. lib. 5 tit. 7 c. 12.
2) ib. lib. I tit. 1 cap. 1.

quod opere etenim cupias, semper corde meditari. Rudi adhuc populo et hominibus ad obedientiam incultis per Moysen imperatur a Domino, et in signum memorie, qua precepta Domini recordentur, per singulas vestimentorum fimbrias habeant cum cocco inserta. colorem insignia, ut eorum cum huc illuque respicient hec oculis mandatorum celestium memoria nascatur. Et infra: Sint ergo divine scripture semper in manibus et ingiter in mente volvantur. Hec Ieronymus. Et in pluribus aliis epistolis diversas virgines videns et in matrimonio copulatas ad studium et amorem inducit scripturarum. Item b. Gregorius, scribens ad duas layeas, sc. ad Barbaram et quandam aliam, ita ait in fine epistole: Xenia (20a) vestra, dum racionis liberter accepi, sed tamen cognoscite, quod non mandatum credidi. Nam vos de labore alieno laudem queritis, que fortasse ad finem rapum nunquam venitis, nec tamen me res ista contristat, quia opto, ut eorum scripturam legere ametis, ut quando vos omnipotens Deus viris conjungerit, sciatis et qualiter vivere et domum vestram disponere quomodo debeatis. Item he. Gregorius omilia XIII in laudem illius a paralitico servi scribit, quod licet illiteratus et pauper fuerit, libros tamen emit, quos legi sibi faciebat, unde ait: A puericia sua paraliticus erat, nequaquam literas noverat, sed scripturo ubinam codices emerat et religiosos quosque in hospitalitatem suscipiens coram se legere sine intermissione faciebat, factumque est, ut, quantum ad mercedem proprium, plene meram scripturam disceret, cum sicut dixi, funditus literas ignoraret. Planum est autem, quod iste servilis layeus et illiteratus fuit, ut videtur, et libros in proprio ydiomate habuit, cum secundum b. Gregorium funditus literas noverit nec ipse legere norat, sed ab aliis sibi legi faciebat. Item Joh. Crisostomus super ev. Joh. morali XXXII ita allocutur populum suum dicens: Verecundemur, oquit, et erubescamus de reliquo. Mulier, que quinque viros habuit et Samaritana erat, tantum de dogmatibus fecit studium, tempus diei non, quod ob aliud quid abierant, nec aliud aliquid abduxit ab re, que circa talia est, questione. Nos autem non solum de dogmatibus non querimus, sed de omnibus impudenter et ut contingit disponimus. Propter hec omnia neglecta sunt. Quis enim vestrum, dicite mihi, in domo existens libellum accepit christianicum in manibus et que cupiunt pertractavit et scrutatus est scripturas? Nullus aliquis habet hoc dicere, sed alias quidem et cubes apud plures invenimus nos. Item idem Crisostomus super Matheo in opere perfecto moralis II reprehendit populum, quod carmina vana discunt et divinas scripturas discere negligunt. Unde ait: Quis enim vestrum hec tantum possumus unum ex pectore dicere aut aliam partem divinarum scripturarum dicere posse? non est aliquis. Et hoc non solum est malum, sed quod ex spiritualibus excidentes ad diabolica nos igne vehementiores. Etenim si vellet hec aliquis cantica perscrutari diabolica et metricales melodias, multos (20b) inveniet cum certitudine hec scientes et cum multa in animo cantica voluptate. Hec Crisostomus. Et vere hodie sunt multi layci qui cantus legunt et libros de Rolando et de bello Troyano et sic de aliis inceptis et inutilibus fabulis, quibus utique salubrius foret, quod illum laborem summi divinas scripturas legendo et intelligendo adhiberent. Item idem Crisostomus omilia XI super Joannem desiderat, ut populus

antequam ad ecclesiam veniat sanctum evangelium quod lego et exponi debeat in ecclesia, querit in domo legat. Unum, inquit, vos omnes volo petere gratum, antequam evangelica tangam verba, ut mi remittatis peccatorem. Neque enim grave quid et onerosum peto neque mihi soli quo accipiar, utile, sed et vobis, qui tributa et multo magis vobis. Quid igitur est quod peto? Secundum meam sublationem vel secundum unum sublatum eum quae debet in vobis legi evangeliorum sanctum (divinorum? des Perikope?) hanc mihi hoc diei in omnibus occipere ubicunque domi mihi legi contigit et multitudo circumstetisset cum diligentia ea, quae annunt, et investiget in hoc, et quidquid manifestum — quid vero immanifestum notet, quid autem horum contrarium videtur — (?). Non enim parva a tali studio et mihi et vobis erit utilitas. Nam non quidem non multo indigebimus labore ad manifestum faciendum eorum quae dicuntur virtutem, mente iam vobis familiari facta verborum horum cognitione. Vos mihi acriores et perspicaciores hoc modo fietis, non ad audiendum solum neque ad discipulatum, sed ad docendum mihi. Item idem Crisostomus super Iohanne reprehendit populum suum, quod unusquisque mechanicus maiori sollicitudine sibi de instrumentis artis suae providet quam de libris sacris, unde, ait, est et alia ecclesia hic qui in diebus suis irrationabilissima, et ad divitias dicunt est pro hac exemplo ecclesiae — —? Quia vero pauperes multos hic habet contingit, illud libenter interrogarem eos, si non omnia artis instrumenta, cuius unusquisque est operator plenius et integre habeant? qualiter igitur non inveniuntur, quamvis inopem — —[1]) sed omnia agere ut nullum unquam fiat impedimentum. Debentes autem tantum fructificare utilitatem, recapitationes et pauperiatem rerum pretendimus. Hoc et multa alia Crisostomus in diversis locis de hac materia posuit.

Item Cesarius Arelatensis episcopus (21a), ponens integrum sermonem sive integram admonitionem de huiusmodi libris, ita dicit inter multa alia admonitionis suae XIII. Attendite, rogo fratres, si hoc deo, quod non agnovimus. Novimus enim aliquos negociatores, qui, cum literas non noverint, requirunt sibi mercenarios literatos, et cum qui literas nesciunt, alios scribentibus mercede sua ingentes lucra conquirunt. Et si illi, qui literas nesciunt, conducunt sibi mercenarios literatos, ut acquirant terrenam pecuniam: tu, quicunque es, (qui) literas non nosti, quare non emam cum pretio et mercede rogas, qui debeas tibi divinas scripturas perlegere, ut ex illis possis tibi pretium eternae conquirere? Et infra. Vos ergo fratres rogo et admoneo, ut, quicunque literas nostis, scripturam divinam frequentius relegatis, qui vero non nostis, quando alios legunt, auribus audiatis. Item. Nec dicat aliquis vestrum, non novi literas, ideo non mihi imputabitur quidquid minus de his praeceptis implevero. Immo est et melius ista excusatio, fratres karissimi. Primum est, quod lectionem divinam, etiamsi aliquis nesciens literas, potest tamen libenter audire. Qui vero literas noverit, numquid potest fieri, quod non inveniat in libris quibus possit divinam scripturam relegere? Hoc et multa alia Cesarius. Item in quodam sancti b. Fausti episcopi,

[1]) Auch hier fehlt wie in der 8. Zeile vorher die Ergänzung des Satzes.

que in aliquibus ecclesiis consuevit legi. Lectiones, inquit, divinas, sicut consuevistis, in ecclesia libenter audite et in domibus vestris relegite. Si enim aliquis ita fuerit occupatus, ut ante refectionem scripture divine non possit insistere, non eum pigeat in convivio suo aliquid de divinis scripturis relegere, ut quomodo caro pascitur cibo, ita anima reficiatur Dei verbo, ut totus homo exterior et interior de sancto et salutari convivio saturatus exurgat, implentes illud, quod beatus Apostolus hortatur et admonet dicens: Sive manducatis sive bibitis, omnia in gloriam Dei faciatis (1 Cor. 10, 31). Item sicut dicit Thomas secunda secunde qu. XVI art. 1. Sciencia legis divine magis precipitur in novo testamento quam in veteri testamento. Sed in veteri testamento multa precepta dabantur vel exhortaciones populo de lectione et studio scripturarum, ut patet Deut. VI et Deut. XII et in pluribus aliis locis. Unde dicitur Deut. XI: Ponite hec verba in cordibus vestris et suspendite ea pro signis in manibus vestris et inter oculos vestros collocate. Docete (21 b) filios vestros ut illa meditentur, quando sederis in domo tua et ambulaveris in via et accubueris atque surrexeris, scribesque ea super postes et januas domus tue, ut multiplicentur anni tui et filiorum tuorum. Idem pene habetur Deut. VI. Hec autem non loquitur clericis solum, sicut planum est et sicut dicit Thomas ubi supra. Ex quibus omnibus et multis aliis, que poni possent, satis paret, quod non est prohibitum laycis sacram scripturam legere eo quod laycis non conveniat vel prohibitum sit studium scripturarum.

Sed iam probatur, quod non est illicitum eis libros in vulgari editos legere propter hoc, quod non licet s. scripturam in vulgari ydiomate legi vel haberi. Primo, quia tota canonica scriptura primo et originaliter conscripta erat in ydiomate eorum licet grammaticato (?), quibus vel pro quibus primo fuit scripta. Nam teste s. Ieronymo in diversis epistolis et prologis totum vetus testamentum pro maiori parte fuit Hebreis traditum lingua Hebreorum. Similiter totum novum testamentum traditum fuit in ydiomate greco, excepto evangelio Mathei, quod, quia Hebreis scripsit, in eorum lingua sc. hebraica dictavit, similiter excepta Pauli epistola ad Hebreos, quam similiter hebraica lingua scripsit, et quidam dicunt, quod eciam epistolam ad Romanos scripsit in latino. Unde patet divinam scripturam primitus non in latino sed potius in ydiomate eorum, quibus dabatur, esse conscriptam. Item nonnulli sanctorum illis quibus predicaverunt scripturam sacram ad eorum proprium ydioma transtulerunt. Nam scribit b. Dorotheus, quod b. Bartholomeus apostolus Indis predicavit, qui et evangelium secundum Matheum in propria eis lingua tradidit. Et de pluribus aliis sanctis idem loquitur. Sed hoc utique non fecisset, si scripturam in propria lingua legi illicitum credidisset. Item divina scriptura propter hoc in latinum versa est eloquium, quod est ceteris ydiomatibus generalius, non ut quibusdam propter ydiomatis ignorantiam esset abscondita. Unde ven. Beda in omelia de sancto Matheo, loquens de translacione evangeliorum, ait, quod evangelium s. Matheus ad edificandam fidem ecclesie primitive, que ex Hebreorum ecclesia maxime conlecta erat, in hebreo sermone composuit. Dilata autem per orbem ecclesia, et Grecis ac barbaris in eiusdem fidei unitatem confluentibus (22 a), curaverunt presules fidelium, ut idem eciam in

greca latinamque transferretur eloquium, quemadmodum enim Matei, Lucæ et Johannes evangelia, qui dumtaxat greca lingua eruditi, non ut latinam transtulerunt sermonem, quatenus hæc omnes per orbem terrarum legere et intelligere possent. Unde æquitas quod non est illicitum, paganam divinam in alio ydiomate legere quam in latino, quia non ideo in latinum verum est eloquium, ut omnes Greci et barbari legere et intelligere non possent. Item divinam scripturam Greci habent in suo idiomate ut greca. Hebrei in suo ut hebrea, sicut omnibus notum est et testatur Ieronymus in variis epistolis et prologis, precipue in epistola ad Sunnam et Fretelam. Nam Chaldei habent et legunt scripturam divinam in ydiomate chaldaico, sicut testatur Ieronymus in prologo super Job et in alio multis locis. Jonathas enim filius Azeli istam veteris testamenti scripsit verborum chaldaico, que editio in tantum auctentica est apud Iudeos, ut dicatur in tanquam glosa edeorum habeatur veritatis, ut dicit frater Nicolaus de Lira in quodam questione. Item divina scriptura habetur in syro et arabico, nam et tabbea lingua Ieronymus interdum transtulit, ut patet in prologo suo super Job. Item divina scriptura habetur in lingua gothica. Dicitur enim in VIII. libro historie tripartite, quod Ulfilas, Gothorum episcopus, sacras scripturas in proprium Gothorum convertit ydioma. Similiter sacra scriptura habetur in lingua egyptiaca, qua enim lingua sancti patres in Egipto scripturam legerunt, qui nec latinum nec grecum intelligerunt, sicut dicit Johannes Cassianus in quinto de institutis cenobiorum. Cum enim frater quidam, Nymon nomine, epistolas Pauli in latino scriptorum, liber scriptus nulli usui aptus fuit ejus confectioni, quia nullus eorum intellexit latinum. Similiter non intellexerunt grecum, quia omnes cum Cassiano per interpretem loquebantur, ut habetur in collationibus patrum, excepto puero, qui grece loqui noverat et tamen sancti patres in Egipto, Scythy (Nart) et Thebaide studiosissime et diligentissime sacram scripturam studuerunt, unde et Moyses dicitur fuisse instructus omnibus libris Egyptiorum. Item Rathen scripturas illas quas recipiunt, videl. epistolas Pauli in proprio habent vernacule editas, sicut dicunt qui noverunt. Scluri habent proprios caracteres et in eorum lingua totam scripturam similiter et Armeni, et a quo (22 b) forte diligentius scrutatus fuerit, inveniet quod in omni lingua, que sub celo est. Nam omnes sancti apostoli ex omni natione, que sub celo est, viri religiosi convenerunt et audierunt unusquisque apostolum in sua lingua loqui, in qua natus erat, in signum, quod Christus per totum terrarum et in omni nostri ydiomate predicandum. Que igitur est racio, quod in tot nationum linguis licet legi sacram scripturam et non in ydiomate theutonicali? Item plures magni viri in proprio eorum et vulgaribus linguis scripturas ediderunt, sicut Effrem Syrus in lingua propria libros suos composuit, sicut habetur in VIII libro historie tripartite. Dicitur enim ibi sic: Hic itaque tempore fuit Effrem in Edessa in Alexandria vero Didimus et Effrem, syra lingua suos spirituales gravi ratione condidit, qui licet sanctus grecam linguam minime (Grecorum eruditos redargueret et istos heretice pravitatis infirmitatem notavit. Item in III libro historie ecclesiastice: Tunc temporis plurimos heresibus pullulantibus Hardesanes vir doctissimus et eloquentissimus dialecticus adversus

Marcionem aliosque nonnullos dyalogos scribit, quos propria lingua compositos edidit. Sed et plura alia eius extant volumina, que discipuli eius in grecum vertere sermonem.

Item si non licet laycos legere libros in vulgari editos, aut igitur est illicitum, quia malum, aut malum, quia prohibitum [1]. Non illicitum, quia malum, quia tunc secundum se esset malum et sic omnibus esset malum, quod est falsum, quia maximum adiutorium ad bonum est scire, quid faciendum et quid dimittendum, sicut planum est de se. Sed nec malum, quia prohibitum. Nullibi enim reperitur esse prohibitum sacros libros in vulgari legere nec in iure nec in theologia. Sequitur ergo, quod libros sacros in vulgari legere non esse illicitum vel prohibitum, sed meritorium et laudandum.

Dicebatur autem in responsione ad istud primo: Dummodo heresim non contineant.[2] Nam contra libros teutonicales, qui articulos hereticos continent, est rescriptum quoddam apostolicum, quod incipit: Ad apostolatus etc., in quo huiusmodi libri hereseos reprobantur et destrui mandantur, vel saltem hereticos articulos in eis abradi, boni autem libri teutonicales per idem rescriptum per argumentum a contrario sensu recommendantur seu permittuntur. Secundo (23a) dicebatur: Dummodo de materia plana pertractent. Propterea libros vulgares, qui de materiis altis et arduis tractant, qui laycis, qui ut communiter non sunt multum capaces, non debent proponi sed plane, tanquam lac secundum epistolam primam ad Corinthios III (1–2) et ad Hebreos IV (5, 12–14). Unde Augustinus in libro de civitate Dei: Obtemperandum est, ait, apostolo, precipienti unicuique secundum mensuram fidei. Si enim pro viribus suis alitur infans, crescit ut plus capiat; si autem vires sue capacitatis excedit, deficit antequam crescat. Hec Augustinus. Cui concordat Crisostomus in opere imperfecto super Matheo XXI: Sicut, inquit, infanti si dederis fragmentum panis, quum angustas habeat fauces, efficitur magis quam nutritur, sic et imperfecto in fide et puero in sermonibus si altiora misteria sapiencie dicerem, angustum habens sensum, magis scandalizatur quam edificatur. Idem de hoc scribit Augustinus ad fratres de heremo, qui, ut dictum est, paucis exceptis, omnes erant illiterati. Scriptum est, inquit, fratres karissimi, quod non debemus loqui sublimia tanquam sapientes mundi gloriantes. Ait enim propheta: Nolite multiplicare loqui sublimia gloriantes. Hoc autem verbum ad vos maxime dirigitur, qui rusticani estis, in silvis habitantes. Et infra: Que autem ista sublimia, de quibus non licet multum loqui, nisi de Dei omnipotentia, nisi de unigeniti eius coeternitate, de spiritus sancti magnificencia? Et postea: Eva, fratres mei et corona mea, nolite discutere nisi quantum vobis necessarium est ad salutem, nolite sapere nisi quantum oportet sapere. Quid enim sapere oportet, nisi quod Deus trinus et unus est? quid aliud necesse est vobis, nisi declinare a malo et facere bonum? quid aliud necesse est, nisi ut bona cognoscamus et mala? bona ut sciamus sapere, mala ut sciamus ea devitare. Quod autem communi populo plana doctrina proponi debet, dominus Christus figuravit, qui doctorus apostolos montem ascendit, Math. V, turbis autem predicaturus ad campestria redit.

1) S. o. p. 54. 2) S. o. p. 54.

Tercio dicebatur Si de plana materia aperta pertractent. Sunt enim aliqui libri, qui de materia plana tractant, sed non aperte, magis autem obscure, sicut libri, qui de incarnacione Christi et vita et morte tractant, sed sub figura et enigmatibus, ita quod secundum primum sensum verborum non possunt intelligi, sed indigent expositione et misticorum modorum, sicut sunt multi libri veteris (23 b) testamenti, libri prophetarum et alii. Item aliqui libri novi testamenti, sicut Apocalipsis Johannis et similes, quos simplices non sufficiunt tenere et masticare. Nam ad intelligendum tales libros non mediocris cura industriaque requiritur secundum Augustinum IV libro de doctrina christiana. Item Hugo in Didascalicon, loquens de intellectu et exposicione multarum scripturarum, ait: Nunc tamen te volo, o lector, hoc studium non tardos et hebetes sensu sed maturo expetere ingenio, que ne subtilitatem investigando teneant, et in discernendo prudenciam non amittant. Solidus est enim ille cibus et non masticatus, transgluti non potest. Et propter istud Salvator apostolis specialiter dixit Joh. VI: Colligite que superarunt fragmenta. Que sunt enim fragmenta, nisi et Augustinus dicit in originali (marginali?) super hoc loco, nisi que populus non potest masticare? Intelliguntur ergo quedam secretiora intelligere, que multitudo non potest capere. Quid ergo restat, nisi ut secretiora intelligere, que multitudo non potest capere illis tradatur, qui pocius sunt et alios docere sicut erant apostoli? Hec Augustinus.

Quarto dicebatur: Dummodo in stilo dictaminis i. e. modo loquendi a libris doctorum ecclesie non discordent.[1]) Hoc autem dicebatur propter quosdam libros humanales habentes prophanum et obscurum modum loquendi in divina scripturis et sanctorum libris omnino detestatum. Et quidam talium librorum attribuuntur ab Egghardo, sicut Sermones Egghardi, et tales libri sunt layco valde periculosi et nocivi. Unde apostolus docet devitare prophanas vocum novitates. Est autem prophana vocum novitas, que non est secundum communem doctrinam ecclesiasticam, ut Augustinum super Joh. XVI.

Similiter quinto dicebatur: Si veritatis sensum non discordent a libris sanctorum. Omnes enim libri, qui modo loquendi inusitato et alieno sunt conscripti non tamen aliquem sensum habent vel insinuant doctrinam, ita quod in ipso possint quis vacillare, non multum layco expediunt, qui nesciunt discernere vel secundum apparentem sensum solum intelligunt verba. Unde beatus Jeronymus ad Paulum: Post scripturas, inquit, sanctas, doctorum hominum tractatus lege, eorum dumtaxat, quorum fides extra est. Non necesse habes aurum in luto quærere, multis de margaritis unam (24 a) rubinum margaritam. Idem ad Laetam (Text Alcham) de institutione filie: Librorum, inquit, tractatibus illorum delectetur ingenium, a quorum libris postea fides non vacillat. Et propter hoc in libris in vulgari translatis caute respiciendum est, et sunt debite(?) translati. Sepe enim error contingit in libris humanitus ex vicio mentis translatoris, ut patet ex multis locis et verbis Jheronimi.

1) S. u. p. 51

III. Sätze aus einer Schrift der Brüder des freien Geistes.

Brüssel Bibl. de Bourg Cod. 11572 Fol. perg 1450.

Tractatus quidam continens determinationes Magistri Heymeric de Campo[1] contra quosdam articulos erroneos contentos in duobus libellis compertis apud quendam begardum reclusum circa Renum

f. 75 Notandum autem, quod propositi articuli sunt in sex praefatorum libellorum capitulis, quorum I est de Deo, II de processionibus divinis, III de identitate Dei et hominis, IV de gratia et virtutibus, merito et demerito, V de perfectis hominibus, VI, de beatitudine, communiter distincti et categorice summati, quare ordinem pari voto prosecuturus etc.

I. De Deo.

1. Deus nec est lumen nec vita nec natura.
2. Deus est nihil et deus est aliquid, et tamen deus nec est aliquid nec nihil
3. Divina essentia est mea essentia et mea essentia est divina essentia
4. Essentia dei est essentia omnium rerum.
5. Sicut homo non potest carere deo, sic nec deus homine carere potest
6. Deitas dependet ab homine, unde deus necessario quaerit hominem.
7. Homo perfectus est deus

II De processionibus divinis.

1. Deus pater generando filium suum prae delectatione (?) consummavit suam essentiam et omne quod est in deo.
2. In tantum potest homo uniri deo, quantum spiritus sanctus accipiat essentiam suam a tali homine sicut a deo, eo quod talis homo est deus. Quare si non accipit spiritus sanctus essentiam suam a tali homine, per consequens nec a domino.
3. Radix et fundus, unde oritur caritas in anima et in deitate, est ipsa eadem caritas, qua deus pater diligit unicum filium suum.

1 Von dem eine Disput. de incomposito eccl. statu et de haeres. Bohemorum ad Mart. V in Cim. Mon. 4[illegible]46.

III. De identitate Dei et hominis.

1 Homo ab aeterno fuit deus in deo.
2. Anima hominis ab aeterno fuit omnia in deo et est deus et se ipsa unit in semet ipsa et est idipsum
3. Homo non est genitus sed omnino ingenerabilis et secundum illam ingenerabilitatem suam immortalitas omnino fuit ab aeterno et aeternaliter vivet.

IV. De gratia et virtutibus, merito et demerito.

1 Gratia est natura, sed non tota et totaliter.
2 Peccat, qui bona opera facit propter aeterna bona vel beatitudinem aut propter deum.
3. Qui plus appretiatur unam virtutem quam aliam — non operatur deus in illo.
4 Nullum opus bonum factum in peccato mortali est mortuum.
5. Merces operum exteriorum factorum propter deum erit coelum et res creatae, sed operum interiorum erit trinitas increata.
6. Nemo rogare debet deum ut det sibi aliquid, neque laudare pro datis.
7 Gratia dei potest fieri homo naturalis (sic!).
8 Spiritus sanctus est lumen intellectus agentis semper lucens.
9 Sibi damnum impetrat aeternum, qui deum pro rebus creatis adorat sive rogat

V. De perfectis hominibus.

1 Homo perfectus est plus quam creatura.
2 Perfectus homo est causa immobilis nec proficere nec deficere potens.
3. Homo potest consequi maximam unionem, quam Christus habuit cum patre suo
4 De homine perfecto bene dici potest, quod sit deus et homo.
5 Tales homines fuerunt omnia per gratiam, quae Christus habet a natura.
6 Omnia quae sunt, sunt hujusmodi hominis.
7 Homo factus de virtute constans et prudens fit immutabilis in eis.

VI. De beatitudine.

1 Omnis rationalis creatura est natura beata
2 Deus non posset beatificare hominem per gratiam nisi prius beatificasset eum naturaliter
3 Beatitudo nec in visione nec in dilectione consistit
4. Existentes in inferno sunt ita beati sicut qui sunt in coelo.

Radix omnium errorum omnino falso intellecta Omnis multitudo reducitur ad unitatem

Druckfehler:

S. 5 Z. 16 v. u. u. S. 9 Z. 6 v. o. lies Ruysbroeck
S. 8 Z. 6 v. u. lies Handschriften.

Zur Würdigung

Herzog Albrechts V. von Bayern

und seiner inneren Regierung.

Von

Sigmund Riezler.

Für die innere Regierungsgeschichte Herzog Albrechts V. von Bayern kenne ich kein Aktenstück, das sich an Vielseitigkeit und Bedeutung des historisch lehrreichen Inhaltes messen könnte mit einer im Kreisarchive München aufbewahrten Denkschrift herzoglicher Räte über die Finanzlage. Unser unvergesslicher Freund v. Druffel war meines Wissens der erste, der auf dieses Gutachten aufmerksam wurde und seinen Wert erkannte. Er nahm davon eine Abschrift[1], und machte es vor siebzehn Jahren zum Gegenstand von Mitteilungen in unserer Klasse der Akademie und in der Gesellschaft der Zwanglosen, ohne jedoch etwas darüber zu veröffentlichen. Ich habe weder diese Vorträge noch etwas über ihren Inhalt gehört. Nach Aeusserungen Druffels im Gespräche mit mir hat auch er die Parallele zwischen den durch unser Aktenstück enthüllten Zuständen und einem Abschnitt der neuesten Geschichte Bayerns gezogen, wie sie jeder Kenner des Dokuments ziehen wird, der unter der Regierung unseres unglücklichen Königs Ludwig II. gelebt hat. Ob auch in Druffels Vorträgen diese Analogien hervorgehoben wurden, ist mir nicht bekannt. Sie sind, wiewohl zum Teil mehr äusserlich, im ganzen höchst merkwürdig, liegen aber so sehr auf der Hand, dass ich nicht darauf eingehen will, und erstrecken sich, um diesen Punkt vorwegzunehmen, nicht auf die Hauptsache, nicht auf die Wurzel, aus der beim Könige das ganze Uebel erwachsen ist. Zwar erwähnt unser Gutachten Albrechts Neigung zu Melancholie und Kleinmütigkeit, aber man darf darunter nicht etwa einen verblümten Ausdruck für Geisteskrankheit suchen, wofür somit jeder Anhalt fehlt. Wahrscheinlich ist nur an vorübergehende Verstimmungen zu denken, denen der Herzog infolge seiner Beleibtheit, seines Müssiggangs und Wohllebens unterworfen gewesen sein mag.

Die erste Beachtung in der Literatur fand unser Aktenstück in Rosenthals Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns (1889), wo es als wertvolles Zeugnis für die Pflichttreue und den Freimut bayerischen Beamtentums zutreffend gewürdigt und in einer Anmerkung (I, 583 f.) umfassende Auszüge daraus mit-

1. Durch die Güte seiner Witwe ward mir dieselbe unter freundlicher Vermittlung des Herrn Dr. Brandi aus seinem Nachlasse zugestellt. Behufs des Abdrucks habe ich sie mit der archivalischen Vorlage collationiert. — In der Akademie sprach Druffel über den Gegenstand laut der Sitzungsberichte in der Sitzung der historischen Classe vom 3. Februar 1877.

geteilt wurden. Die Bedeutung des Stückes scheint mir jedoch zu erheischen, dass es näher ins Auge gefasst werde, als es Rosenthal im Rahmen seines vortrefflichen Werkes möglich war. Es verdient in seinem vollen Wortlaut bekannt und nach allen Seiten seines historischen Gehalts, soweit als möglich, ins Licht gerückt zu werden. Ich verbinde damit ein früheres Gutachten und Mitteilungen aus Akten des Reichsarchivs und des Kreisarchives München, die mit dem wichtigen Aktenstück in engem Zusammenhang stehen, Erläuterung, Vorgeschichte und notwendige Ergänzung desselben bieten. Die Entwicklung aller hier auftretenden Vorschläge im einzelnen zu verfolgen und alle Fragen, die aufgeworfen werden können, zu beantworten, ist nicht meine Absicht. Es würde dies zu einer vollständigen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte Bayerns unter Albrecht V. führen. Meine Mitteilungen wollen nur einen Beitrag zu dieser Geschichte, zur Geschichte des bayerischen Beamtenwesens und vor allem zur Würdigung Herzog Albrechts V. bieten, indem sie die Verhandlungen zwischen diesem Fürsten und seinen „über den Staat verordneten Räten" in den Jahren 15[illegible]–1557 beleuchten. Es handelt sich um einen Versuch der höchsten Hof- und Staatsbeamten, ihren Fürsten und Herrn, den sie moralisch und wirtschaftlich auf Abwegen wandeln sehen, zu warnen und zum Einlenken zu bestimmen. Im grossen historischen Zusammenhang aufgefasst, liegt das Schwergewicht des Vorgangs darin, dass der Autokratie des Territorialfürsten in demselben Augenblick, da die Landschaft ihre zügelnde und einschränkende Stellung zu verlieren beginnt, in einem fachmännisch gebildeten, gewissenhaften und durch collegiale Verfassung gefestigten Beamtentum ein neuer restringierender Faktor zur Seite tritt. Dass der Erfolg seines Eingreifens nur ein mangelhafter war, kann die Bedeutung des Vorgangs wohl schmälern, doch nicht aufheben. 1597 hat sich das, was wir erzählen werden, im wesentlichen wiederholt und damals haben die freimütigen Vorstellungen der Beamten den Hauptanstoss dazu gegeben, dass Wilhelm V. die Regierung niederlegte. Dann aber ward durch den grössten und kraftvollsten Herrscher, den Bayern bisher besessen, jede weitere ähnliche Bethätigung des Beamtentums zugleich unnötig — und unmöglich gemacht.

Albrecht V. hatte als Nachfolger seines Vaters eine drückende Schuldenlast übernommen. Nach Mocenigo[1]) überstiegen die von Wilhelm IV. hinterlassenen Schulden eine Million, was sich nicht allzuweit von der Wahrheit entfernen dürfte, wenn man die auf Wilhelms letztem Landtage im Januar 1550 auf die Stände abgewälzten 300 000 Gulden Schulden einrechnet. Denn später, aber noch in Wilhelms Todesjahr, ist von 600 000 Gulden Schulden die Rede, wovon damals noch 4[illegible] Gulden zu bezahlen waren.[2]) 1557 berechnet der Zahlmeister Konrad Zeller als die Hauptsumme von den jährlich auf Bayern verschriebenen Zinsgeldern von 56 798 Gulden 1 135 961 Gulden, wobei einerseits Albrechts neue Schulden mitgerechnet, andererseits

1) Fontes rer. Austr. S. II, T. XXX, 151.
2) Vgl. v. Freyberg, Geschichte der Landstände II, 2[illegible], 2[illegible], 3[illegible], 3[illegible].

[illegible]

regeln. In dieser Absicht erfolgte eine Neuordnung des Hofhalts[1]), wobei allerlei Missbräuche abgestellt wurden. Was die Instruktionen der Hofkammer von 1550 und 1558 besagen, der Herzog wolle seinen Staat „nach Gestalt der Sachen ziemlich und erschwinglich," also einerseits der fürstlichen Würde, andererseits der bedrängten Finanzlage angemessen einrichten[2]), drückt allerdings mehr die Intentionen der leitenden Räte aus als des Fürsten selbst. Doch entsprach ihnen auf Seite des Fürsten wenigstens der erste Anlauf. Nur mit 40 Pferden, während z. B. der Bischof von Würzburg 150 bei sich hatte, trat Albrecht im Sommer 1550 auf dem Augsburger Reichstage ein; gegenüber dem Kaiser betonte er (7. Juli 1550) die grosse Verlegenheit, in der er sich ohne seine Schuld, infolge der Ereignisse der letzten Jahre befinde. Er sei nun bemüht, Ehre, Glauben und Treue seines Vaters zu retten[3]), d. h. die Gläubiger zu befriedigen.

Aber er war vermählt mit einer Prinzessin des glänzendsten Hofes der Welt, mit Anna von Habsburg. Dass seine Frau in ihren Lebensgewohnheiten und dem Glanze ihrer Umgebung keinen Abstand zwischen ihrer früheren Stellung als Kaisertochter und ihrer neuen als Herzogin von Bayern fühlen sollte, war ein natürlicher Wunsch des jungen Ehemannes. Auf Entfaltung grösseren Aufwandes drängte, wie das eines unserer Gutachten richtig hervorhebt, der allgemeine Zug der Zeit. Albrecht selbst hatte eine ausgesprochene Neigung zur Pracht und zu den Künsten. Bald war man am Münchener Hofe in einen Luxus verfallen, der den früheren weit überbot und zu dessen Bestreitung trotz ausgiebiger und wiederholter Hilfe der Landschaft[4]) neben der Schuldentilgung die Mittel nicht ausreichten. Die Schwierigkeiten steigerten sich, als Albrechts Oheim Ernst, wiewohl er als Erzbischof von Salzburg versorgt war, für seinen bayerischen Erbverzicht eine Abfindungssumme von 150000 fl. beanspruchte und nach längeren Verhandlungen zugesagt erhielt.

So war die Lage der Dinge in dem Zeitpunkte, da unsere Akten einsetzen. Seit 1550 bestand als oberste Finanzbehörde die Hofkammer. Ihre Einrichtung war eine der ersten Regierungsmassregeln unter Herzog Albrecht gewesen. Die vier Kammerräte, welche diese Behörde bildeten, hatten die Kammergüter zu verwalten und so zu ordnen, dass der „Staat" unterhalten und die Schulden getilgt werden konnten. Sie hatten darüber zu wachen, dass der neu aufzustellende Staat nicht überschritten würde, und hatten für die Schuldentilgung zu sorgen. Der „Staat" hat damals bekanntlich die Bedeutung unseres Etats oder Budgets. Wie sich der Begriff aus dieser

1) Bei Mendegger, Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen, des Rats- und Beamtenwesens III, 116 f.

2) Quellen u. a. O. S. 276, 287.

3) v. Druffel, Briefe und Akten, Nr. 411.

4) Reichmacher u. a. O. Verzeichnis, was dem H. Albrecht von der Landschaft gegeben ist in den Jahren 1551–58 873755 Gulden. Diese Summe übertraf die während dieser Zeit gemachten Extraordinarausgaben für Reichshilfen, Befestigung von Ingolstadt, Landsberger Bund, Kriegsvolk, Proviant u. s. w. (die Zwecke, für die sie eigentlich bewilligt worden war) um 145971 Gulden.

engen finanziellen Beschränkung allmählich zu seinem heutigen umfassenden Inhalt auswachsen konnte, dafür liefern gerade unsere Gutachten, besonders B, einen charakteristischen Beitrag indem die Räte den „Staat", d. h. die herzoglichen Finanzen prüfen und ordnen, mussten sie notgedrungen eine ganze Reihe von Faktoren des Staatslebens, das Verhältnis zur Kirche, zur Landschaft, zur Kunst, zu den Beamten, zu den Bauern in den Kreis ihrer Betrachtungen hereinziehen.

In dem neuen Etat von 1552 ist zuerst von einer Verstärkung der Hofkammer für gewisse Aufgaben die Rede. Nachdem die Kammerräte, heisst es hier[1]), dem Herzog über die grossen Ausgaben und Unordnungen im Fürstentum und in der Hofhaltung berichtet, hat der Herzog für nötig erachtet, in diesen Unordnungen und übermässigen Ausgaben Einsehen und so viel als möglich Wandlung vornehmen. Er hat daher seinen Kammerräten und andern sonderlich dazu verordneten Räten befohlen dieselben Artikel wie sie abgestellt und in bessere Richtigkeit gebracht werden mögen zu beratschlagen. Diese neugebildete Commission hat nun eben den neuen Etat aufgestellt, den der Herzog am 31. October 1552 genehmigte mit der Erklärung, dass er auch für seine Person demselben nachleben wolle[2]). „Die Kammer- und anderen verordneten Räte haben dies getan (den neuen Etat aufgestellt) und haben ihre Bedenken vorgetragen, wie und in welcher Gestalt wir hinfür einen Staat erhalten sollen."

Diese Commission, eine für die Lösung besonderer finanzieller und wirtschaftlicher Aufgaben verstärkte Hofkammer, bestand auch nach Erfüllung ihrer ersten Aufgabe, nach Aufstellung des Etats von 1552 fort. „Die über den Staat verordneten Räte", wie sie in Akten des Jahres 1557 genannt werden, und zweifellos nichts anderes als eben diese Commission, wenn auch Zahl und Personen ihrer Mitglieder wechselten. Wollte man den schleppenden und ohne Erläuterung unverständlichen Ausdruck „die über den Staat verordneten Räte" durch einen einfacheren und modernen ersetzen, so könnte man von einer Etats- oder auch Schuldentilgungscommission sprechen. Doch ist mit diesen Namen, wie wir sogleich sehen werden, die Bedeutung der Commission nicht erschöpft. Während die Hofkammer in ihrer normalen Zusammensetzung gemäss ihrer Instruktion die laufenden Geschäfte besorgte, trat diese Commission dann zusammen, wenn es galt, einen neuen Etat aufzustellen, ausserordentliche Massregeln in Bezug auf den Etat zu beraten, Vorschläge zur Schuldentilgung oder zu finanziellen Reformen auszuarbeiten. Aber wir dürfen dieselbe Commission auch wiedererkennen, wenn in der neuen Instruktion für die Hofkammer vom 28. Mai 1558 bemerkt wird, dass der Herzog den Kammerräten für wichtige Handlungen, damit sie dieselben besser abwarten mögen, zwei seiner Hofräte zugeordnet habe[3]). Und durch die Benennung dieser Commission wird nun ausdrücklich

1) Neudegger a. a. O. § 123.

2) A. a. O. S. 130.

3) Kreisarchiv, Hofkammerordnungen T. I. f. 21. Gedruckt bei Manfred Mayer, Quellen z. Behördengeschichte Bayerns, S. 202.

darauf hingewiesen, dass ihre Wirksamkeit sich über die Finanzen hinaus erstreckte: am 20. Juli 1558 entschuldigen sich „die zum Staat und anderen Sachen sonder verordneten Räte" beim Herzog, dass im Drang der Geschäfte dessen neue Aufträge noch nicht erledigt, insbesondere die Bauordnung noch nicht vollendet sei[1]). Dieselbe Commission ist sicher auch zu verstehen, wenn der Herzog am 29. Mai 1560 verfügte, dass für den Fall seiner längeren Abwesenheit (in England) Hofmeister und Kanzler „wenn Sachen vorfielen, die sich Hofmeisters und Kanzlers Bedenken nach nicht wollten lassen handeln in völligem Rat, die sonderen Räte aus den Hof- und Kammerräten, welche der Fürst zuvor in dergleichen Partikularsachen gebraucht habe," zu sich fordern sollten[2]). Dass unter diesen „sonderen Räten" aus den Hof- und Kammerräten andere als „die über den Staat verordneten", die ja eben aus Hof- und Kammerräten zusammengesetzt waren, zu verstehen waren, ist vollständig ausgeschlossen. Dies wird über jeden Zweifel erhoben, sowie man die thatsächlich auf alle „wichtigen Handlungen" und „Partikularsachen" sich erstreckende Wirksamkeit der über den Staat verordneten Räte näher ins Auge fasst.

Die angeführten Zeugnisse ergeben also, dass die ursprünglich nur als Etats- und Schuldentilgungscommission gedachte Commission nach der Natur der Sache — da durch die Finanzen alle Gebiete des Staatslebens berührt wurden — sich sogleich oder sehr bald zu einer Art Staats- oder Geheimrat entwickelte, wiewohl keiner dieser Namen unter Albrecht V. gebraucht wird. „Die über den Staat verordneten Räte" waren nicht nur über den Staat, wie man ihn damals verstand, d. h. den Etat, sondern in gewissem Sinne über den Staat nach seiner modernen Bedeutung verordnet. Noch war diese Commission keine fest organisierte Behörde, auch standen ihr nicht wie dem Hofrat richterliche Entscheidungen zu; ihre Wirksamkeit beschränkte sich auf Gutachten, aber mit diesen griff sie, wie wir sehen werden, bedeutsam in die ganze Politik ein. Dass um 1581 der Freiherr Ottheinrich von Schwarzenberg die feste Einrichtung des geheimen Rates als ordentlicher Behörde mit regelmässigen Sitzungen und abgegrenzter Competenz nach österreichischem Muster durchgesetzt habe, ist eine ansprechende Vermutung Rosenthals (I, 538). Aber meines Erachtens müssen wir in der Entwicklungsgeschichte des geheimen Rates einen Schritt darüber hinausgehen: der geheime Rat hat schon unter Albrecht V. in der Commission der über den Staat verordneten Räte eine Vorstufe seiner Entwicklung erlebt; sein eigentliches Geburtsjahr ist, wenn wir nicht Namen und Formen, sondern das Wesen ins Auge fassen, 1552.

Albrecht V. hat also für die wichtigsten Staats- und Hofangelegenheiten teils einen einzelnen vertrauten Minister, der Reihe nach Stockhamer, Hundt, Simon Thaddäus Eck und Elsenheimer, teils die Commission der über den Staat verordneten Räte herangezogen. Dies festzustellen ist um so wichtiger, je mehr sich zeigen wird

1) Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 561.
2) Geh. Hausarchiv, Reposit. 1742, 3, 5.

dass das politische Schwergewicht dieser Regierung nicht beim Fürsten, sondern bei seinen Räten lag.

Von der besprochenen Commission liegen nur noch zwei Gutachten vor. Wie man aus wiederholten Erwähnungen in den Akten ersieht, nicht die einzigen, die von der Commission in diesen Jahren an den Fürsten erstattet wurden, aber die einzigen, die meine Nachfragen in den Münchener Archiven zutage förderten. Die beiden Schriftstücke, die hier als A und B bezeichnet werden sollen, sind undatierte Copien. A enthält eine lange Reihe von positiven Vorschlägen zur Mehrung des Einkommens, während den Inhalt des weit umfänglicheren B vorwiegend Mahnungen an den Fürsten bilden, dass er seine Lebensführung ändern und den Luxus seines Hofhaltes einschränken möge.

Der erste Eindruck geht dahin, dass erst nach Zurückweisung dieser Mahnungen die Räte sich halb wider Willen zu den positiven Vorschlägen einer Einkommensmehrung verstanden, dass also das Gutachten, das wir A nennen, später zu datieren sei als B. Genauere Prüfung des Inhalts aber führt zu einem andern Ergebnis, nämlich dass A im Sommer oder Herbst 1555, B im Sommer 1557 entstanden ist.

In A rät die Commission um die päpstliche Bewilligung zu drei Artikeln nachzusuchen: Empfang der Communion unter beiderlei Gestalt, Priesterehe und Milderung der Fasten. Eben diese drei Anträge hat nun Albrecht im September 1555 durch seinen Sekretär Schweiker bei Papst Pius IV. in Rom stellen lassen.[1]) Der Wortlaut des Gutachtens, wenn für diese drei Artikel die päpstliche Bewilligung erlangt werden könnte, würden sich daraus wohlthätige Folgen ergeben, gestattet auch die Auslegung, dass die Unterhandlungen mit der Kurie bereits angebahnt sind. Das Gutachten dürfte also verfasst sein entweder nicht allzulange, bevor sich Schweiker nach Rom begab, oder während er in Rom weilte.

Wie man sieht, ist dieser Punkt nicht nur für die Datierung des Aktenstückes wichtig. Er zeigt, dass der Zusammenhang der religiösen Zugeständnisse, welche Albrechts erste Regierungsperiode kennzeichnen, mit der Finanznot des Fürsten ein noch engerer ist, als man bisher annahm. Nachdem zuerst die Stände auf dem Landtage im Dezember 1553 die Forderung des Laienkelches schüchtern ausgesprochen, haben nun die leitenden Räte des Herzogs nicht nur diese sondern auch zwei weitere religiöse Forderungen in ihr Programm aufgenommen, zunächst aus dem Grunde, weil sie in ihrer Bewilligung Mittel zur Beschwichtigung des Volkes und Erlangung neuer Steuern erblickten. Der Landtag von 1556 ist ihnen darin nur nachgefolgt.

Ein zweites chronologisches Merkmal ist in dem Gutachten A die Erwähnung der Hochzeit des bayerischen Landhofmeisters Grafen Ottheinrich von Schwarzenberg,

1) Näheres hierüber bei Schwarz, Der erste Antrag Albrechts V. u. s. w. im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, XIII, 1892, S. 114 f. Auf dem Landtage von 1556 ward den Ständen eröffnet, dass diese Bemühungen bei der Kurie erfolglos geblieben seien. v. Freyberg, Geschichte der Landstände II, 238.

welche in München gefeiert werden soll. Auf diese wird deutlich als eine in naher Zeit bevorstehende hingewiesen. Otheinrich von Schwarzenberg hat drei Ehen geschlossen, von denen hier die erste mit Elisabeth von Puchberg und Winzer in Betracht kommt. Nach einem urkundlichen Zeugnis über das Datum dieser Hochzeit habe ich mich vergebens umgesehen; auch im fürstl. Schwarzenbergischen Archiv zu Schwarzenberg und im Münchener Stadtarchiv konnte ein solches nicht erbracht werden. Zwei genealogische Werke des 17. Jahrhunderts aber, das von dem Schwarzenbergischen Registrator und Kanzleirat Langen (gest. 1689) verfaßte Schwarzenbergische Registerbuch (im Schwarzenbergischen Archiv)[1] und der Ritterhimmel Scheits genealogicum gentis de Semelsam et inde nominatorum comitum, nunc principum in Schwartzenberg usque ad annum 1684 deductum (Tab. D) nennen als Hochzeitstag den 10. November 1555. Auch von hieraus werden wir also für die Entstehung des Gutachtens etwa auf Juni–Oktober 1555 gewiesen. Dazu stimmt auch, daß von Zahlungen die Rede ist, die bis zum nächsten St. Martinstag (11. Nov.) und weiter bis zu Lichtmeß fällig werden, daß Rechnungsstellung bis zum 15. November beantragt und daß Otheinrich von der Pfalz Herzog nicht Kurfürst genannt wird. Den letzteren Titel führte er seit seinem Regierungsantritt in der Pfalz 26. Februar 1556. Am Rande des Gutachtens ist von anderer, aber gleichzeitiger Hand der Inhalt jedes einzelnen Artikels kurz zusammengefaßt. Am Anfange steht, worauf man gelte vom verschienen September unz auf nechst Weinechten haben mere. Auch dies weist auf die Monate vor Weihnachten, dann der September schon verflossen war, wird dadurch nicht gesichert, da die Randnotizen auch einige Wochen nach Niederschrift des Textes hinzugefügt sein können. Unter dem Landtage dessen Abhaltung nicht wohl angenommen werden kann, ist also der im März 1554 abgehaltene zu verstehen und die Jahrzahl 1558, welche eine neuere Hand auf dem Umschlag des Aktenstückes im Kreisarchiv München notierte, ist jedenfalls irrig.

Als Aussteller des Gutachtens werden in diesem selbst deutlich die Kammerräte und im besonderen dazu verordnete Räte der Hofmarschall Pankraz von Fraunberg, der Hofmeister Wilhelm Löch und der Hofrat, Doktor der Rechte Wigulejus Hundt bezeichnet. Dieses frühere Gutachten (A[2]) ist betitelt „Der fürstlichen Räth Bedenken und die Artikel, so verschiner Zeit der durchleuchtig gnädiger Fürst und Herr, Herzog Albrecht in Bayern etc. auf die Landtag anher stellen lassen". Wiewohl es sich an Bedeutung des historischen Inhalts mit dem Gutachten B nicht messen kann, beansprucht es doch auch nach verschiedenen Seiten, besonders durch wertvolle Streiflichter auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, soviel Interesse, daß es sich verlohnt, seinen Inhalt, nicht im Wortlaut, aber nachstehend einigermaßen (nur einige Einzelheiten über das Rechnungswesen können füglich übergangen werden) hier wiederzugeben. Es besagt folgendes.

1 Ich verdanke diese Mitteilung dem Fürstlich Schwarzenbergischen Domänenrat Herrn Schwarz in Schwarzenberg.

2 Kreisarchiv München, Repert. Hofkammerregistratur Fasz. 310, 29 Hofkammer 1550–1580.

Vor kurzem haben die Kammerräte dem Herzog ein Verzeichnis der Schulden gereicht, die bis zum nächsten St. Martinstag und weiter bis zum Lichtmesstag zu bezahlen sind, zusammen über 63000 Gulden. Darauf hat der Fürst befohlen, dass die Kammerräte zusamt dem Hofmarschall Pankraz zu Freiberg[1] dem Hofmeister Wilhelm Lösch und dem Doktor der Rechte Wigileus Hundt als besonders dazu verordneten Räten die früher von J. F. G. wegen übergebenen Schriften und Artikel, worin von Vererbung der Urbargüter, Befreiung der Lehen inbegriffener Leute, der Hofmarksgerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern „gegen den Aufschlag zu geben“ und anderem, das zur Abzahlung oder Verringerung der Schuldenlast dienlich sein will, gehandelt wird. Dann sollen sie, die Kammerräte, darauf überantwortete Bedenken zu Handen nehmen, darüber berathschlagen und ein Gutachten stellen. Weil nun in den bemeldeten übergebenen Schriften unter anderm ein Gutachten erwähnt wird, welchermassen die Schuldenlast wenn nicht gänzlich doch teilweise abgelegt und fortan hoffentlich mit besserem Nutzen des Fürsten gehaust werden möge, ist dasselbe wiederum zu der Hand genommen worden und sämmtliche oben erwähnte Räte geben hierüber ihr unterthänigen Bedenken ab:

1. Was die Einnahmen betrifft, hat der Herzog viele „unverliebte, unvererbte“ Urbargüter[2], die vor langen Jahren zu freier geringer Stift übernommen wurden. Der grösste Teil dieser Güter könnte jährlich um den halben oder dritten Pfennig mehr tragen als sie übernommen worden sind, aus den Gründen, dass alleine Frucht, die auf dem Lande gelöst wird, jetzt um 2 oder 3 Pfennige verkauft wird, während sie zur Zeit, da die Güter verstiftet wurden, kaum einen ertrug. Das folgt aus dem, „das an jetzo viel mer Bracht[3] bei allen Ständen, von dem meisten bis auf den wenigsten, sammt überflüssigem täglichen Essen und Trinken vorhanden ist.“ Die Freistift dieser Güter könnte also mit gutem Gewissen gesteigert werden. Die Getreidegülten sollen nach dem bemessen werden, was sie den Aeckern nach wohl ertragen, wo aber bisher Geld dafür gegeben wurde, soll dies abgestellt werden. Die kleinen Dienste sollten in Geld angeschlagen, auch die Drittel und „Bechaugüter“ und Zehnten zu einer beständigen Zeit gebracht, über alle Urbargüter aber ein lauteres Saalbuch gemacht werden. Besonders in den zwei Rentämtern München und Landshut, wo die meisten Urbargüter Freistifter würde dies eine grosse Mehrung der jährlichen Gilt, wohl um etliche tausend Gulden bringen. Doch müsste man die Gilt nicht gar zu hoch spannen, damit sie auch in Unglücksjahren gelöst werden könne. Man solle nur darauf sehen, wie die Bauern in jeder Gegend ihre Güter an einander verleuten, „darinnen schenkt einer dem andern mit viel,“ und solle auf die Urbargüter um ein Drittel oder nach Gelegenheit noch weniger legen. „Dabei kann der Urbarsmann das Gut stiften

1) Freiberg war Hofmarschall von 1565 bis 1568.

2) D. h. nicht auf Leibrecht und nicht auf Erbrecht ausgegeben, sondern Freistift-Güter, bei denen das Pachtverhältnis von beiden Seiten von Jahr zu Jahr gekündet werden konnte.

3) Pracht, Luxus.

und peuich wol erhalten, daneben etwas ersparen und reich werden," auch seine Steuer bezahlen u. s. w.

2. Des Volkes ist jetzt viel, da innerhalb dreissig Jahren „kein rechter Landsterb gewest," auch alles, was der Bauersmann erbaut, teuer ist. Die Heimat der Güter ist demnach jetzt in höherem Geld, als sie je gewesen, wie man auch sieht, dass die Bauern auf den Gütern, da sie Gerechtigkeit haben, zu höchstem Preis verkaufen. Auf dies sollte der Fürst seine Freistiftgüter auch vererben, daraus würde er viel Geld zur Abzahlung der Schulden gewinnen. Man müsste auch die Erbrechtsbriefe auf Todfall und „Reichniss," wie im Niederland Bayern gebräuchlich, stellen, das würde jährlich etliche Tausend Gulden Einkommen machen, auch bei den Steuern würde der Bauern Erbrecht eine grosse Mehrung bringen. Ueberhaupt brächte Vererbung der Urbarsgüter viererlei Nutzen: 1. die Mehrung der Gilt und dass dieselbe ohne Abgang beständig wäre; 2. die grosse Summe, die man für die Erbrechte erlöste, 3. die Todfälle und Reichnisse; 4. die Mehrung der Landsteuern. Doch sollen hierin ausgeschlossen sein bei den fürstlichen Schlössern die „Hofpew," Tafernen, Schmieden, Mühlen, Schäfereien und Schwaigen.

3. wären nicht allein die Urbarsgüter, sondern auch die Klöster- und Kirchengüter zu vererben. Denen (d. i. den Klöstern und Kirchen) würden davon die drei Nutzungen erwachsen: Mehrung der Gilt, Todfall, Reichnis und die Geldsumme für das Erbrecht. Der vierte Nutzen aber, die Mehrung der Steuer, würde dem Fürsten und der Landschaft erwachsen. Die Vererbung der Klostergüter solle jedoch unterbleiben, bis sie bei den fürstlichen Urbarsgütern vollzogen ist, und mittler Zeit solle allen Prälaten geschrieben werden, dass keiner bis auf fernerer Bescheid etwas vererbe, auch ohne Bewilligung des Fürsten kein Leibding gebe.

4. hat der Fürst viele Eigenleute, von denen jeder jährlich 3, 4 und bis in 8 Pfennige gibt. Ausserhalb dieses Leibpfennigs aber tragen sie an den meisten Orten nichts und an den anderen sehr wenig, auf leibeigene Leute schaut auch niemand, wie sie in oder aus den Gerichten ziehen. „Die möchte man wohl verkaufen[1]) und würde, wie zu achten, eine grosse Summe Gelds bringen." Man dürfte wohl rechnen, dass jeder Pfennig (den Ertrag) um einen Gulden verkauft werden könnte. Gesetzt aber, dass jeder Pfennig einer in den andern gerechnet, nur um 4 Schillinge verkauft würde, so käme doch der Gulden Gilt auf 120 Gulden. Damit könnten sechs Gulden abgelöst oder auf Losung erkauft werden. „Nachdem aber auch zwischen den leibeigenen Leuten mehr als ein Unterschied ist, sollen hie in mit allem die rechten

1) Bisher konnte man ja zweifeln, ob nicht die stürmische Auflehnung der Bauern gegen das unwürdige Joch der Leibeigenschaft, welche das wesentlichste Ziel des Bauernkriegs bildete, wenigstens den Erfolg gehabt habe, dass man in der Folge vor Verkäufen von Leibeigenen als solchen ohne die Güter, deren Zubehör sie waren, zurückschrack. Durch den Vorschlag unseres Gutachtens wird nun eine ganz optimistische Auffassung widerlegt.

leibeigenen Leut gemeint sein, sonder auch die ander Leibeigenschaft, Gerechtigkeit und Todfall, so auf den Gütern und mit Personen liegt, die den Grundherren auf ihr Anhalten um genugsame und billige Bezahlung auch kaufsweise gegeben, wo sie aber gut kaufen wollten in guter und besserer Ordnung gehalten werden."

3 Der Fürst habe eine namhafte Lehenschaft. Darin mögen nicht allein die Pfandlehen, sondern auch der vom Adel Lehen in und ausser Landes, so nicht Schlösser, Hofmarken und andere Obrigkeiten betreffen.[1]) um Geld wohl gefreit werden. In Erwägung, dass die vom Adel, ob sie nun viel oder wenig Lehenstücke haben, nur fünf Pfund oder Gulden zu Lehengeld geben, „welliche vor Jahren dannocht nit so vil gewest." Doch ist bedacht worden, dass aus vielerlei Ursachen die Lehen des Adels ausser Landes keineswegs befreit werden sollen. So viel aber die Landessassen vom Adel betrifft, die ihre Lehen verdienen sollen, und dieselben ohnedies schuldig, wenn eine Landesnot ankommt, mit ihrem Leib und Rüstung zu erscheinen. Jemanden zu befehden oder zu überziehen sei aber der Fürst nicht gesonnen, das würde viel Geld kosten. Die Obrigkeit mit Scharwerk, Musterung und Steuer hat der Fürst, wenn die Lehen in dem Fürstentum liegen, doch. Selbst wenn die Schuldenlast nicht wäre, würde es ratsam sein diese Lehen zu freien und das dafür gelöste Geld als Vorrat zu behalten oder nützlich anzulegen.

Die Güter sind auch jetzt in höchsten Wert, die Bauernschaft in Bedenkung der vielen teueren Getreidejahre bei namhafter Barschaft. Es darf aber nur ein Krieg oder Sterben kommen, so ist es mit der günstigen Gelegenheit, die Erbrechte hinzubringen vorüber.

Allen dem würde aber nicht zur Hülfte zur Abzahlung der Schuldenlast hinreichen. Das Einnehmen „gegenwärtigen Stats" ersetzt nicht die Ausgaben. Man muss also trachten, das jährliche beständige Einkommen zu erhöhen. Das den Kammerräten angestellte Bedenken den Fürsten enthält nun den Vorschlag, dass der Aufschlag „auf ewig gebracht," wogegen denen vom Adel auf ihren einschichtigen Gütern ausserhalb der Hofmarken auch Hofmarksgerichtsbarkeit gegeben werden soll. Dies ist wohl bedacht worden, aber da auch die Prälaten und Städte den Aufschlag auf ewig zu übergeben bewilligen sollen, muss auf Mittel und Wege gedacht werden, entweder allen Städten und Märkten mit einander oder den namhaftesten ad partem eine Begnadigung zu thun, denn „von wegen der Klöster die sich selbst zu fürstlichem Kammergut machen, wird es nicht Mangel haben." Wenn auf päpstliche Bewilligung drei Artikel erlangt werden könnten 1. Empfang der Communion in einer oder beiderlei Gestalt, 2. Priesterehe, 3. Zerteilung oder Milderung der Fasten — so würde daraus hoffentlich folgen, dass gegen die alte Religion nichts weiter vorgenommen sondern es derselben mit gutem Fug gehalten werde, das Fürstentum neben dem Vorgemerkten durch Hilfe etlicher Steuern aus Schulden daneben die Klöster wieder zu

1 Am Rande steht die schlechten Lehenschaften, die auf Verneuen stehen.

ihren Gütern und einem grossen Vorrat kämen, den man im Falle der Landesnot gebrauchen könnte.

Die Abhaltung einer Landschaft kann auch desswegen nicht wohl umgangen werden, da man Herzog Ernsts Geld der 50 000 Gulden[1]) auf nächste Mittfasten ohne Landschaft nicht bezahlen kann, auch die Aufschlagscommissäre sich dessen nicht annehmen werden.

„Der Ungelt" soll auch im Niederland zu Bayern aufgerichtet und dort denen vom Adel, dazu den Städten und Märkten ein Teil des Erträgnisses überlassen werden. Wegen aller dieser Vorschläge eine Landschaft auszuschreiben ist jedoch nicht thunlich, ehe sich der Herzog entschlossen hat, wie er sich mit denen von der Landschaft der Religion halber vergleichen wolle. Das Geld, das aus den Erbrechten, Leben- und Eigenleuten gelöst wird, soll aber nicht auf die Kammer gebracht werden, sondern bei den Gerichten und Kästen von Stund an zur Abtragung der darauf verschriebenen Schulden und Zinsen angelegt werden. Denn wenn das Geld zu anderen Zwecken angegriffen und die Ablösung der Schulden nicht erfolgen würde, würden diese Dinge besser unterbleiben. Die Räte sind sich bewusst, welche Verantwortung sie mit ihrem Rate übernehmen, nach vielen Jahren, wenn das Geld nicht wohl angelegt worden, könnte sich böse Nachrede daran knüpfen.

Da aber immerhin durch die Vererbrechtung in Urbaren, Befreiung der Eigenleute und Lehengüter etwas Ansehnliches vom Fürstentum begeben würde, sollte man Wege finden, etwas im Eigentum dagegen zu erlangen. Wegen Herzog Ottheinrichs Länder könnte nochmals[2]) etwas Fruchtbares gehandelt werden. Ottheinrich könnte veranlasst werden, auf die Hochzeit des von Schwarzenburg hierher zu kommen und dann könnte sich der Herzog unangesehen alles Unwillens gegen denselben vetterlich und freundlich halten und sehen, ob die Sache höflich eingeleitet werden könnte.[3]) Zudem könnte dem Herzoge Wolfgang auf sein an den Herzog der Donation halber gethanes Schreiben geantwortet werden, wiewohl der Herzog künftige Zeit zum Herzogtum der jungen Pfalz auch Anforderung und Ansprüche hat, weswegen er in die

1) Eine Rate der Entschädigung von 150 000 Gulden, die Ernst von Salzburg, dem Oheim des Herzogs, für den Verzicht auf seine Erbansprüche zuerkannt worden war.

2) Dieses „nochmals" bezieht sich zunächst auf Unterhandlungen, die Ottheinrich kurz vor Wilhelms IV. Tode angeregt zu haben scheint. Am 26. Februar 1550 schrieb Herzog Albrecht aus Landshut an seinen Vater: Pfalzgraf Ottheinrich lange ihn „eines Vertrags und Leibgedings halben" schriftlich an, wie Wilhelm aus dem beiliegenden Schreiben ersehen möge. Da er dieser Handlung kein Wissen habe, auch ohne Vorwissen seines Vaters darauf zu antworten ihm nicht gebühre, bittet er darüber verständigt zu werden, welche Antwort er geben soll. Reichsarchiv. Fürstensachen, Fasc. XXX, Nr. 871.

3) Am Rande steht von anderer Hand: „ist geschehen, aber alles vergebenlich." — War Ottheinrich von der Pfalz etwa der Pate des Grafen Ottheinrich von Schwarzenberg, so dass man aus diesem Grunde den Besuch dieses Fürsten zur Hochzeit erwarten konnte?

Donauwörth nicht völligen Bestand,[1]) doch weil in Ansehung der Erbeseinigung halber auch Herzog Christoph von Württemberg einen Tag vorgenommen wird könnte darüber auch gehandelt und endlich nicht vergessen werden, brüderlicher Erbeseinigung halber auch in gnädige Erinnerung, so würde dann dieses Artikels halber auch gehandelt. Ad partem könnte auch mit etlichen Landsassen Herzog Otheinrichs gehandelt werden, wenn es denn kommen sollte, dem auch etwas zu erlangen verhoffentlich, dann sie die Sache befördern. Doch müßte in solchem allem die Religion bedacht werden, denn ohne diese würde nichts gutes.[2]) Wenn aber die Sache mit der jungen Pfalz nicht statt hat, dann wäre wegen der Herrschaft Cham[3]) zu handeln, auch anderer Pfandschaften vom Fürstentum angelangt zu sein.

6. Da bei einem guten Teil der Städter und Klöster mit Verschwendung so übel gehaust wird, dass ihrer wenige ohne Geldschulden sind und dann sie zum Teil „gut abgeben" so wäre nötig, darin Insehen zu thun, „wie denn an Gottesdienst liegt".[4])

1) Otheinrich erbaute nachdem er nach dem Tode seines Oheims des Kurfürsten Friedrich II. 28. Februar 1556 die Regierung der Kurpfalz angetreten hatte seine neuerworbenen Stammlande am 30. Juni 1557 unter dem Vorbehalte seiner eigenen Regierung auf Lebenszeit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken zu Neumarkt, das von bayerischer Seite anfangs nicht anerkannt wurde. Wolfgangs Schwiegersohn an 4. Januar der Donauwörther halber man sich auf die Absicht dieser Erbeseinigung von der Otheinrich wie man berichtet sich wenig wenn Vetter lange vorher unterrichtet hatte nicht auf die vollzogene Erbeseinigung berufen haben. Denn diese Auslegung des Vertrags ist ergibt sich auch aus der gleich folgenden Stelle des Gutachtens wo die neuerworbenen Landsassen denen nur diese nicht der kurpfälzischen Hinsicht genannt sind auch die Landsassen Otheinrichs nicht Wolfgangs bezeichnet werden. Im Zusammenhang mit diesem Vorgehen steht die Wiederaufnahme der bayerischen Ansprüchen auf die junge Pfalz, die vor sehr Jahren in schmalkaldischen Kriege eine Zeit lang der Verwirklichung nahe gekommen, doch an der Weigerung gescheitert waren.

2) Im Herzogtum Pfalz Neuburg herrschte der Augsburger Confession. Die Hoffnung der Räte dürfte den Sinn haben, dass die eben berührten religiösen Gegensätzlichkeiten auch zur Verhinderung eines Bürgerkrieg der Lande an Bayern führen würden.

3) Diese hatten die bayerischen Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm 1353 an ihre Vettern zu Pfalzgrafen verpfändet. Näheres über die sehr verwickelte Verpfändungsgeschichte s. bei Lehne Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham S. 81 f. Es steht fest, dass Cham bis auf Maximilian I. in pfälzischen Händen blieb. Als dieser 1628 Cham übernahm, bekannte er auch vor Schaid der Pfandschillinge. S. Lehne a. a. O. S. 287. Wenn also auf dem Landtage von 1558 den Ständen von Seiten der Regierung vorgetragen wurde, dass u. a. um der Lösung von Cham" bedeutende Kosten erwachsen seien (v. Freyberg Landstände II. 241) darf dem nicht so verstanden werden, als ob die Pfandung von Cham damals wirklich beabsichtigt gewesen wäre. Die Kosten waren nur von den Massnahmen erwachsen, welche die Einlösung herbeiführen sollten. Denn auf die Anregung der Räte hin war man in der That in Unterhandlungen mit Kurpfalz wegen dieser Angelegenheit eingetreten. Aus den Unterhandlungen wurde aber nichts und Recht diente. Die Parteien compromittirten auf Herzog Christoph von Württemberg 1560. Die Sache zog sich mehrere Jahre hin. Cham blieb pfälzisch. S. Rauchenecker im Land bestätigt. Widerlösung von Cham 1569 und Grafschaft Cham an das 1615. 1864.

4) Hier wird Bezug genommen auf die früheren Gutachten, wenn darunter das hier als bekannt vorausgesetzte „grosse Werk" d. i. eine umfassende Visitation der Klöster und Kirchen gemäss der weltlichen Behörden vorgenommen werde.

Dieser Punkt wird hier nur deswegen erwähnt, weil, wenn die Klöster wohl hausten und aus Schulden kämen, sie im Falle der Not neben den anderen Ständen mehr behülflich sein könnten. Es wird nötig sein, dass man zu diesem grossen Werk, worum dem Fürsten mehr als an anderen gewöhnlichen Kammerhandlungen gelegen, ehrbare, verständige und erfahrene Leute, darunter auch mit Rücksicht auf die Klöster einen Geistlichen nehme, die uneigennützig, aber noch ohne Scheu vor Unwillen, Feindschaft und Nachrede, doch bescheiden und glimpflich handeln. Die dazu Verordneten sollten mindestens einmal im ganzen Fürstentum Bayern von einem Gericht, Kasten und Kloster zum andern umreiten über alles Erkundigungen einziehen und nachsehen, ob die Bücher deren Haltung allen Amtleuten auferlegt ist, ordentlich geführt werden. Wenn dies genau nach der Instruktion ausgeführt wird, wird es freilich den Ausführenden viel Ungunst und Nachrede bringen, denn es wird sich klar herausstellen, dass etliche Amtleute zum Nutzen des Fürsten (!) oder zu ihrem eigenen ihren Beständen zugegen gehaust und aus welchen Ursachen auch etliche Klöster zu Verderben gekommen sind. Auch dem gemeinen Mann wird nicht schmecken und bei Eigennützigen eine grosse Nachrede bringen, dass man die Klostergüter steigert, was doch dringend notwendig ist.

Es folgen nun eine Reihe von Artikeln, die bei dem vorgeschlagenen Umritt vollzogen werden könnten.

a. Zweckmässigere Verteilung von Ortschaften unter die Gerichte. Warngau z. B. gehört zum Gericht Wolfratshausen, während Tölz um den halben Weg näher liegt, Tuntenhausen gehört zum Gericht Schwaben, während es nahe bei Aibling liegt. So wären auch manche Urbargüter gelegentlich Klöstern zuzuteilen.

b. Schier jedes Gericht hat sein besonderes Getreidemass. Es wird vorgeschlagen, im Niederland, wo das Schaff üblich ist, das Landshuter Schaff, und im Oberland, wo das Schäffel üblich ist, das Münchener Schäffel als Mass einzuführen.

c. Die fürstlichen Forste sind an vielen Orten „schwer erschlagen und verhackt". Entweder lässt man das unnütze Holz, das doch zum Brennen gut wäre, verfaulen, an anderer Orten ist das Gehölz zu dick, so dass es erstickt. An vielen Orten sind auch verwachsene Wiesflecke in den Wäldern, die man nur aufzuräumen brauchte, um sie dem Vieh und dem Wildpret dienstbar zu machen. Hier wäre Aufsicht und neue Ordnung für die Förster nötig.

d. Die vielen „Möser" im Fürstentum werden als ein Schutz für das Land erklärt, da man nicht stattlich mit Kriegsvolk und Geschütz durchziehen könne, aber das ist doch nicht so, dass man dadurch einem gewaltigen Heerzug Verhinderung thun kann. Die Möser sollten also nach Rat verständiger Leute, „wie sich denn der Kern, Baumeister zu Ingolstadt, solches zu mehrmalen merken lassen," durch Anlegung von „teuffen gräben"[1], durch welche das Mooswasser abziehe, zu guten Wiesen gemacht

1) Entwässerungsgräben. Teof ahd diup = tief. Vgl. dazu, was ich zu meinem Ortsnamen der Münchener Gegend (Oberbayer. Archiv XLIV 76) über die wahrscheinliche Bedeutung des „Teufelsgrabens" bemerkte.

werden. Auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg[1]) war ein Italiener, der mich angeboten, dem Lande Bayern mit Abgrabung der Möser einen ansehnlichen Nutzen zu verschaffen. Man soll den Fuggern gen Augsburg schreiben, ob sie nicht wissen, wo dieser Walch oder Seinesgleichen zu finden. Diese Gräben könnten auch, wenn die zu täglichem Brauch darüber angelegten Brücken aufgehoben werden, zur Landwehr ebenso nützlich oder besser sein als die ganzen Möser.

e. Wo gute Weiherstätten zu finden, sollen „ohne der Armenleute wenigste Beschwerung an ihren Weiden oder Wiesmähdern" neue Weiher angelegt werden. Mit den Bolckhovern, die ein Laibding bei Dinglfing, genannt „beim Stadeln" haben, soll über dessen Abtretung behufs Anlage eines Weihers für den Fürsten gehandelt werden.

f. Vor dem Gebirg und Behamer Wald sind auch viele Berge und übermässig Gehölz, darin gute Almen, Weiden und „Viehtügl" gemacht werden könnten. Die vielen abgegangenen Güter vor dem Behamer Wald, die seither mit Holz verwachsen sind, sollen, weil jetzt des Volkes viel ist, wieder aufgerichtet und angebaut werden. „Dieser Güter halber soll im Gwelb" allhie oder bei der Tanischen Handlung[2]) darnach gesucht werden, wie diese öden Dörfer oder Güter vor Jahren gewesen."

g. Im Fürstentum sind noch viele unempfangene Lehen, meist davon herrührend, dass Lehengüter vor Jahren zerrissen wurden, also „drümmerweis" zu anderen Gütern gekommen sind, darnach sollen sich die Verordneten überall Bericht erkundigen. Die noch unempfangenen abensbergischen Lehen soll der Pfleger zu Riettenburg auskundschaften.

h. Unter der vorigen Regierung sind viele Bauschäden bei den Pflegen, Kästen und Mauthäusern eingerissen, die jetzt ausgebessert werden können. Viele Getreidekästen müssen vergrössert oder es müssen mehrere gemacht werden.

i. Die Irrungen, die an etlichen Orten, so zu Landshut und Burghausen, zwischen den fürstlichen Obrigkeiten und der Bürgerschaft walteten, sollten durch diese Verordneten noch verglichen werden.

k. Kirchengüter werden oft um geringe Gilt überlassen „aus Ursache, dass es ein Bauer dem andern vergönnt." Hier muss man auf eine höhere Gilt hinzielen. Nach Landshut und Straubing soll geschrieben werden, dass die Kirchenrechnungen ordentlich beschrieben werden. Etliche Pfleger und Landrichter unterstehen sich, wiewohl dies „in der Polizei"[4]) verboten ist, die Kirchengüter zu vererben. Es sollen Berichte eingefordert werden, welche in 15 oder 20 Jahren und durch wen sie vererbt worden sind.

1) 1535. Die Italiener waren damals als Ingenieure wie Baumeister den Deutschen voraus.

2) Das herzogliche Archiv.

3) Wahrscheinlich eine nach der böhmischen Grenzstadt Taus benannte Unterhandlung zur Feststellung der streitigen bayerisch-böhmischen Grenze.

4) S. Landesordnung v. 1553. Buch II, Art. 10. „Und die Pfarrer oder Vicarien sambt den Zechleuten und Kirchenpröbsten sollen zu verwesen der Obrigkeit kein Kirchengut vererben noch verleihen und viel weniger gar verkauffen oder verpfenden."

l. Auf die Weinwächs zu Donaustauf und Kelheim wird jährlich viel ausgegeben, was in den Jahren, wenn der Wein nicht gerät, wie mehrmals geschieht, vergebens ist. Es ist daher auf andere Wege zu denken, wie diese Weingüter zu unterhalten, oder ob diese Weingewächse nicht um den halben, dritten oder vierten Teil vererbt werden mögen. Doch soll bei solchen Vererbungen dem Fürsten in dem übrigen Wein der Vorkauf um eine benannte Taxe vorbehalten bleiben.

m. Bei den Mauten und Zöllen wird es ganz ungleich und zum Teil nachlässig gehalten. Hier ist eine bessere Ordnung vorzunehmen. Da bei den Mauten kein Gegenschreiber unterhalten werden kann und dem Zöllner allein vertraut werden muss, wäre ratsam, dass der Zöllner das eingenommene Geld angesichts des Fuhrmanns auf seinen Eid in eine verschlossene Büchse lege.

n. Auch bezüglich der Zehnten des Fürsten, die bisher um geringschätzigen Zins überlassen oder mit grossen Unkosten und Unfleiss „gefengt und gedroschen" worden, wäre bessere Ordnung zu treffen.

o. Die Rechnungen der abgestorbenen Offiziere[1]) wie des Kammermeisters sollen, da die Erben unmöglich Rechnung stellen können, eingestellt, die alten Offiziere aber, die noch am Leben sind, sollen über ihre alten Rechnungen Anzeige und Bericht erstatten. Die neuen Offiziere, die unter der jetzigen Regierung Einnahmen und Ausgaben gehabt, sollen zwischen heute und dem 18. November Rechnung stellen. Die drei Offiziere, Marschalk, Hofmeister und Küchenmeister sollten jeden Sonntag sammt einem Kammerrat von Küche, Keller, Futterkasten und dergleichen Rechnung aufnehmen, unterschreiben und alle Vierteljahre zusammenrechnen. Dieselben sollen auch die Aufrichtung der Inventarien bei nächster Gelegenheit besorgen. Auch die Schneiderei in der Neuen Veste sollte inventarisirt werden, so dass des Fürsten Kämmerling gegen den Schneider ein Register darüber hätte, was jeder Zeit vorhanden wäre oder nicht.

p. In den Rechnungen soll nicht ein Jahr in das andere gezogen, auch jede Einnahme und Ausgabe unterschiedlich unter ihre Rubrik gesetzt und darin die Kammer und Zahlstube sammt den vier Rentämtern zusammengezogen werden.

Die Kammerräte haben vorgeschlagen, dass man allen Amtleuten übereinstimmende Ordnung wegen der Rechnungsstellung geben solle, die man auch den drei Rentmeistern[2]) sammt ihren Rentenschreibern zu Landshut, Straubing, Burghausen zugeschickt. (Es folgen Einzelheiten über das Rechnungswesen.) Hochdienstlich wäre, dass der Fürst, „wie denn J. F. G. Erbietten steet", viel Zeit in den Kammerrat käme und bei den Rechnungen der Rentmeister selbst zugegen wäre. Wegen der „Jornal" und der Kassen ist vergangene Weihnachten dem Vischer, der das Jornal halten soll, und die

1) Unter Offizieren verstand man damals die Häupter und Beamten der Hofstabe. Drei derselben werden gleich im folgenden Texte genannt.

2) Das vierte Rentamt München wird nicht genannt, weil hier ebenso wie der Hofrat die besondere Verwaltungsbehörde, die Hofkammer die besondere Finanzbehörde bildete.

Kasse dem Zahlmeister zu schreiben befohlen. Zuletzt haben sich die Kammerräte darüber beschwert, dass die Rechnung und Verantwortung auf ihnen liegen soll, während doch der Fürst den Zahlmeister aufnimmt und für sich verpflichtet, die Kammerräte auch von fürstlichem Gut nichts empfangen oder ausgeben. Sie begnügen sich aber damit, dass in der letzten Schrift des Fürsten nicht davon die Rede ist ihnen diese Last weiter aufzubinden. Wenn nicht den Ausgaben ein Mass gegeben wird, heisst es zum Schlusse, wird mit Nutzen zu hausen vergebens sein, „dann man mehr das Einkommen, wie hoch man will, so wirdet damit niemant dann das Fordern der Ausgab geholfen", was sowohl dem Fürsten als seinen Erben, Land und Leuten zu nicht kleinem Nachteil gereiche.

Also nur, wenn die durch die Durchführung dieser Pläne zu erzielenden Einnahmen wirklich zur Schuldentilgung verwendet werden, wollen die Räte alle diese Massregeln geraten haben. Geschieht dies nicht, nimmt der Herzog das Geld wieder zu eigenen Handen, so halten sie es für besser, wenn die angeregten Schritte unterbleiben. Wahrscheinlich liegt darin der Schlüssel zur Erklärung der Thatsache, dass die Mehrzahl der vorgeschlagenen Massregeln keine Ausführung fand, wiewohl eine solche noch in der neuen Instruktion für den Kammerrat vom 28. Mai 1558 ins Auge gefasst wurde.[1])

Bevor wir nun auf das wichtigere Gutachten B eingehen, sind einige Schriftstücke zu erwähnen, welche getrennt von den kreisarchivalischen Akten der Hofkammer im Reichsarchiv[2]) liegen. Sie hängen mit unserem Gutachten eng zusammen und verhalten sich zu dessen umfassendem Angriff wie ein einleitendes Vorpostengefecht zur Schlacht. Am 22. Juni 1557 machen die „zum Stat verordneten Räte" dem Herzoge Vorstellungen, dass die Einladung des Markgrafen Philibert von Baden und anderer rheinischer Grafen zur kommenden „Hirschfaist" „bei jetzt obliegender Schuldenlast und grossem Mangel an Geld ganz unziemlich und hoch beschwerlich" sei, und bitten diese Einladungen zurückzuziehen. Der Herzog antwortet am folgenden Tage aus Starnberg, nicht er habe den Markgrafen eingeladen, sondern dieser habe selbst seinen Besuch angekündigt und es sei noch nicht sicher, ob er kommen werde. Wiewohl der Herzog nicht zweifle, dass das Schreiben der Räte in unterthäniger, getreuer Meinung geschehen sei, könne er ihnen nicht verhalten, dass er ohnedies für sich selbst weniger geneigt sei sich mit überflüssigen Unkosten zu beladen, doch könne er sich die Hände nicht ganz binden lassen, sondern müsse sich zuweilen mit Freunden

1) Fol. 24 (Manfred Mayer, Quellen, S. 200). Item und nachdem wir verschiner Zeit inen unsern Chammerretten, ein Memorialschrift zugestellt, darin etlich wichtig Artikel zu verrichten begriffen und entgegen si uns ir underthänig Bedenken von wegen Merung und Besserung unseres Chamerguets übergeben (dies ist unser Gutachten A), über welche beide durch uns unsere darzue verordnete Rät auf statliche Beratschlagung geschlossen und ytzt allain an dem steet, das, so vil in demselben noch unvolzogen, fürderlich in das Werk gerichtet werd, das sollen unsere Chammerret mit dem ehisten fürhand nemen u. s. w.

2) Fürstensachen, Fasc. 28, Nr. 361. Schuldenwesen Albrechts V. v. 1550 ff.

und anderen auch besprechen und der andern gute Freundschaft und Gesellschaft erhalten. Das Schreiben, das im Concept vorliegt, ist durchkorrigiert. Der letzte Satz trat — was für die Gutmütigkeit des Fürsten spricht — an die Stelle einer schärfer gefassten Zurückweisung. Der Herzog könne den Räten nicht verhehlen, dass ihn ihr Schreiben fremdartig berührt, besonders weil die Sache so stehe, wie er angegeben, und dass er auch Gottlob mit der Gnade des Allmächtigen seinen und der Seinigen Nutzen in dergleichen Fällen, ohne jemands Ordnung, so wohl wie ein anderer zu bedenken wisse.

Die Räte mögen gefühlt haben, dass sie sich mit ihrer Beschwerde kein glückliches Angriffsziel gewählt hatten, vielleicht reizte sie auch das Selbstlob der fürstlichen Sparsamkeit, während doch die Thatsache des Gegenteils offenkundig und z. B. gegenüber einem 1552 festgesetzten Hofstaat von 384 Personen 1556 das bei Hof verköstigte Personal schon auf 485 Köpfe gestiegen war[1]. Sei dem wie immer, die Räte entschlossen sich nun ihrem Herrn in einem ausführlichen Gutachten ihre Herzen „semel pro semper" auszuschütten.

Am 4. Jul.[2]) berichteten „die über den Staten verordneten Räte" dem Herzog, des Herzogs Sekretär Georg Prandsteter[3]) habe ihnen heute den Befehl des Herzogs auf ihr gestriges Schreiben mündlich angezeigt, dass sie dem Fürsten ihre bisher beschehene Beratschlagung schriftlich zuschicken und ferneren Bescheid erwarten sollen. Wiewohl ihnen auf ihr voriges Schreiben und unterthäniges Bitten keine lautere schriftliche Resolution zugekommen ist, so haben sie doch den Auftrag des Sekretärs dahin verstanden, dass der Fürst nun beide Schreiben mit einander begehrt. Sie getrösten sich, dass der Fürst ihre wohlbedachte und gutherzige Beratschlagung nicht ungnädig aufnehmen werde, und übersenden also hiermit die zwei obgemeldeten Schreiben. Wegen einer Anleihe von 25 000 Gulden sei ihnen von Augsburg noch kein Bescheid geworden. Sie werden aber allen Fleiss anwenden, noch mehr Geld aufzubringen, damit doch die täglichen laufenden Gelder bezahlt werden können.

Ob zu den beiden damals übergebenen Schriftstücken auch das Gutachten A gehörte, ob dieses unter dem „vorigen Schreiben" zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft. Ich möchte es aber verneinen. Dagegen ist zweifellos unser Gutachten B das eine dieser Schriftstücke. Dies ergibt sich aus dem Nachweis über seine Zeit und seinen Ursprung, der jedoch ähnlich wie bei A erst auf dem Wege einer längeren Untersuchung gewonnen werden kann.

Auch das Gutachten B liegt nur in einer Copie vor (Kreisarchiv München, Hofkammerordnungen), die weder Datum noch Unterschriften aufweist. Nun findet sich im selben Archive (Serie C, Hofamtsregistratur, Faszikel 348, 29, Hofkammer) auch

1) Neudegger, Beiträge III, 179. Ausser der Neuen Veste allein wurden 1556 403 Personen von Hof aus gespeist oder mit Kostgeld versehen. Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 363.

2) Präsentirt am selben Tage in Starnberg. Reichsarchiv a. a. O. Nr. 361.

3) In ihm wird man den Verfasser der herzoglichen Rescripte an seine Beamte zu suchen haben.

ein Bericht an den Herzog Albrecht, der das Datum 14. Juli 1557 und die Unterschrift „Die über den Statten verordneten Räte“ trägt. Sein Inhalt macht wahrscheinlich, dass er die Erwiderung auf ein Rescript des Herzogs ist, durch welches dieser eben auf unser undatirtes Gutachten geantwortet hat. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit erhoben, wenn wir die Angaben des Gutachtens selbst, die für seine Zeitbestimmung in Betracht gezogen werden können, ins Auge fassen. Die Erwähnung, dass alle drei Söhne des Herzogs in 10—15 Jahren erwachsen und mannbar sein werden, verhilft nur zu einer beiläufigen Zeitbestimmung. Der älteste lebende Sohn Wilhelm war 1548, der jüngste Ernst 1554 geboren. Je nachdem man unter „erwachsen und mannbar“ das Alter von 15—18 Jahren versteht, gewinnt man hiernach als Entstehungszeit des Schriftstückes die Jahre 1555—58. Weiter aber geben die Räte zu erwägen, dass der Fürst den Ständen etliche Freiheiten bewilligen sollte, womit er sich nicht viel begebe. Dies bezieht sich unverkennbar auf jenen unglücklichen Plan, zu dem wie wir aus dem Gutachten A folgern müssen, der Herzog selbst die erste Anregung gegeben und den die Räte damals noch zurückgewiesen hatten: die Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit auf die einschichtigen Güter des Adels, die auf dem Landtage im Dezember 1557 gewährt wurde. Auf dem vorhergehenden Landtage im März 1556 war weder von dieser noch von einer andern Privilegienbewilligung an die Stände die Rede. Hier werden wir also schon bestimmter auf die Zeit zwischen März 1556 und Dezember 1557 gewiesen. Auf eine noch etwas engere Zeitgränze weist der Satz: „was man sich auf das künftige Colloquium oder auch nachfolgende Reichsversammlungen derohalben zu getrösten, das geben vorige Colloquien und Reichstage wohl zu erkennen.“ Die Abhaltung eines Religionsgespräches wurde auf dem Regensburger Reichstage von 1556, 1557 beschlossen. Am 15. Februar 1557 berichtete Wig. Hundt, der bayerische Deputirte zum Reichstag, aus Regensburg an den Herzog, dass man sich auf den Kaiser als Präsidenten des Colloquiums und auf vier fürstliche Adjutoren verglichen und über die Zahl der Collocutoren und zugeordneten Theologen verhandelt habe. Am 19. Februar wusste er weiter zu melden, dass das Colloquium im nächsten Herbst zu Worms oder Augsburg gehalten werden sollte.[1] Thatsächlich wurde das Religionsgespräch im September 1557 zu Worms eröffnet. Unser Aktenstück fällt zwischen den Regensburger Beschluss und seine Ausführung. Endlich tritt in dem Gutachten deutlich hervor, dass Orlando di Lasso und die vier niederländischen Musiker, die zugleich mit ihm in den herzoglichen Dienst eintraten, bereits am Hofe anwesend sind. Deren Ankunft erfolgte aber gegen Ende des Jahres 1556.[2]

1) Manfred Mayer, Dr. Wig. Hundt, S. 223, 226.

2) Muffat, Orlando di Lasso (Hermayrs Taschenbuch 1853) nahm 1557 an. Für den oben genannten Zeitpunkt hat Adolf Sandberger Beiträge z. Geschichte der bayrischen Hofkapelle unter Orlando di Lasso (Münchener Habilitationsschrift, Leipzig 1890, S. 57) Gründe beigebracht, welche denselben nahezu zur Sicherheit erheben.

Können wir also aus dem Inhalt des Aktenstückes selbst folgern, dass es 1557 und zwar vor September dieses Jahres anzusetzen ist, so ist seine Zugehörigkeit zu den zwei Berichten der Räte vom 4. und 14. Juli 1557 gesichert und ergibt sich als genaueres Datum des Gutachtens: Sommeranfang, Ende Juni oder Anfang Juli 1557. Es ist eines der zwei Schriftstücke, welche die Räte in dem Berichte vom 4. Juli als „wohlbedachte und gutherzige Beratschlagung" bezeichnen.

Auch über die Aussteller des Gutachtens geben nun die Berichte vom 4. und 14. Juli Aufschluss. Sie müssen hier wie dort dieselben sein, also „die über den Staat verordneten Räte". Diese Commission bestand, wie erwähnt, 1. aus den Kammerräten, 2. aus einigen besonders dazu verordneten Mitgliedern des Hofrats. Die bei Errichtung der Hofkammer, 18. Oktober 1550, ernannten vier Kammerräte waren: Georg Baumgartner zum Frauenstein, Eustachius von Lichtenstein, Pankraz von Freiberg zu Aschau und Karl Keck. Von 1557 ist mir ein Personalverzeichnis der Hofkammer nicht bekannt. 1558 aber treffen wir alle vier Stellen der Behörde schon mit anderen Räten besetzt als 1550, nämlich mit Seifried von Zillnhart zu Jetzendorf, Georg von Gumppenberg zu Pöttmes, Stephan Trainer v. Moos und Christoph Kneuttinger zu Niederpeuerbach[1]. Dass dieser Wechsel etwa infolge unseres Gutachtens eingetreten sei, darf man nicht annehmen. Gumppenberg kommt schon in einem Schreiben vom 4. November 1554 das erstemal als Kammerrat vor[2].

Da der Bericht vom 14. Juli neun aufgedrückte Siegel zeigt, ersehen wir, dass die Etatscommission damals aus neun Mitgliedern bestand. Leider ist der grössere Teil dieser kleinen Siegelabdrücke so stumpf und verwischt, dass man nichts deutlich zu unterscheiden vermag. Erkennen aber lassen sich das zweite Siegel (die Gumppenbergischen Seerosen- (oder Linden-) Blätter), das fünfte (zwei Flügel und über dem Schild ohne Helm als erster von zwei Buchstaben ein W, also Dr. Wigulejus Hundt) und das siebente (zwei Beile, d. i. das Wappen des Hofmeisters Wilhelm Lösch). Wahrscheinlich umfasste also die Commission ausser den vier Kammerräten (daher Georg von Gumppenberg an zweiter Stelle) fünf zugeordnete Hofräte. Von den letzteren können wir Hundt und Lösch auf Grund ihrer Siegel sicher benennen. Da nun das ältere Gutachten von 1555 ausser den Kammerräten ebenfalls Hundt und Lösch, überdies aber den Hofmarschall Pankraz von Freiberg als die mit der Schuldentilgung und Etatsprüfung betraute Commission nennt, liegt die Annahme nahe, dass die Zusammensetzung der Commission, welche 1557 das Gutachten B überreichte, dieselbe gewesen sei. Nur zeigen die neun Siegel, dass sie um ein Mitglied verstärkt war. Vielleicht ist das neunte Siegel das des Kammersekretärs, der zugleich als Sekretär der Commission amtete. Rosenthal (S. 82) hat, wahrscheinlich durch das ältere Gutachten von 1555 bestimmt, nur acht Mitglieder und unter diesen auch Pankraz von Freiberg angenommen.

1. Kreisarchiv München, Hofkammer Ges. 145, T. 1, f. 2 und 23.
2. [illegible] Gumppenberg, [illegible] der Familie v. Gumppenberg [illegible] S. 297.

Freiberg war seit 1553 Hofmarschall[1]) und hatte wahrscheinlich seit dieser Zeit seine Stelle als Kammerrat niedergelegt. Der Herzog bezeichnet ihn einmal selbst als seine „andere Hand“ [2]). Doch darf man auf diesen Ausdruck nicht zu viel Gewicht legen, er wird auch sonst für Hofbeamte gebraucht, die in irgend einem Wirkungskreise des Herzogs Stelle vertreten, so in einer Instruktion für den Hofmeister Wilhelm Lösch.[3]) Auf dem Landtage von 1563 trat Pankraz als entschiedener Protestant hervor. In den Jahren, da er des Herzogs Vertrauen besass, dürfte seine religiöse Ueberzeugung entweder noch nicht so weit vorgeschritten oder doch nicht kundgegeben worden sein. Denn da er gleich einigen anderen Hofherren in Fürstenfeld auf dem Verlangen des Kelchs beim Abendmahl für sich persönlich bestand, genügte dies trotz der bereits erlassenen „Deklaration“, dass er (wie es scheint, 1558) vor den Herzog geladen, von ihm getadelt ward und das Hofmarschallamt niederlegen musste. Wahrscheinlich war dann auch seine religiöse Haltung der Hauptgrund, weshalb er 1561 in gänzliche Ungnade fiel.[4]) Es bleibt etwas zweifelhaft, ob dieser Mann sich 1557 an einer Kundgebung beteiligt haben würde, welche betonte, dass Bayern katholisch bleiben müsse, doch mag er immerhin in seiner protestantischen Gesinnung damals noch nicht klar und entschieden genug gewesen sein, um den Collegen in dieser Angelegenheit zu opponieren.

Auf die Frage, welches Mitglied der Commission das Gutachten verfasst hat, lässt sich nur mit einer Vermutung antworten. Die Vorlage, wie erwähnt, nur Copie, zeigt die Kanzleischrift eines Schreibers. Es liegt nahe, dass mit der misslichen Aufgabe die Beschwerden der Commission zu redigiren jenes Mitglied derselben betraut wurde, das von den Staats- und Hofgeschäften die umfassendste und genaueste Kenntnis hatte, in des Herzogs geheime Angelegenheiten eingeweiht war und mit der höchsten Gunst des Fürsten auch ein gewisses Uebergewicht über die Collegen besass. Von jeher war einer der Hofräte ausersehen, des Herzogs geheime Geschäfte zu erledigen. Dass dies im 16. Jahrhundert regelmässig den Kanzler als solchen getroffen hätte, ist ein Vorurteil. Bei Wilhelm IV. nahm vielmehr der Rat Leonhard Eck diese Vertrauensstellung ein, bei seinem Bruder Ludwig der Rat Johann Weissenfelder. In Albrechts V. ersten Regierungsjahren war sein Vertrauter und der eigentliche Leiter der Staatsgeschäfte Rat Georg Stockhamer, nach dessen Tode über (1555) bis zur Berufung des

1) S. seine treffliche Biographie von Konrad Preger (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 1893) S. 14.

2) A. a. O. S. 18.

3) Geh. Hausarch. v. Reposit. 1712 [illegible], Nr. 10. Instruktion v. 1553, Okt. 5: „weil der Hofmeister in der Neuen Veste über alle unsere Offiziere und Diener unsere andere Hand ist.“

4) Vgl. K. Preger a. a. O. S. 17–21. Wenn Freiberg erst am 30. Jul. 1562 einen Ueberrest von 494 Gulden an seinem Empfang für den fürstlichen Saalbau in der Neuen Veste an die Hofkasse zurückzahlte, Emil Roth in der Archival. Zeitschrift II. 60, so müssen wir eben annehmen, dass sich die Abrechnung wegen dieses Geschäftes, das ihm wohl als Hofmarschall übertragen war, verzögerte.

Simon Thaddäus Eck als Münchener Kanzler (1558) der Hofrat Dr. Wigulejus Hundt. Für die Autorschaft des letztgenannten hervorragenden Staatsmannes scheint nun auch sonst manches zu sprechen. Besonders ist eine gewisse philiströse Auffassung der Dinge, wie sie aus unserem Gutachten spricht, auch sonst in seinen Aeusserungen zu erkennen. Auch riet er schon in einem Schreiben vom 12. Oktober 1556[1]) an den Herzog zu eingezogener Hofhaltung, Ersparnis aller Unkosten, d. h. wohl Absehen von allen Luxusausgaben und Anlegung eines Vorrates. Gegen seine Autorschaft spricht nichts, doch lässt sich kein strikter Beweis für dieselbe führen.

Unter den Hofkammerakten[2]) findet sich eine gedrängte und formlose undatirte Aufzeichnung über die Missbräuche bei Hof und im Land, die, wie die Schlussbemerkung zeigt, einen der Kammerräte zum Verfasser hat und die wie eine Vorstudie zum Gutachten B klingt. Gleich diesem beginnt die Aufzeichnung mit dem religiösen Moment. „Wo nit vor allem das Reich Gottes gesucht, get alle zeitliche Regierung, unangesehen ob die Perg gulldin, alles zu Ruck. Die Geistlichen sein in disem Land in allem argen und pesen Leben, ausser einicherlei Reformation und Straff. Der Fürst khumbt nit zue Rath, ist die merer Zeit under jungen unerfahrenen Leuten, da er pillich seinem von Gott empfangenen Bevelch Genüge thuen solle." Alle folgenden Gedanken kehren im Gutachten B in weiterer Ausführung wieder, so dass sie hier übergangen werden können. Am Schlusse heisst es: „Wa (wo) also im Kammerrath zu Verderben gehaust, haben wir neben Unlust des Fürsten und Landschaft Ungnade. Zergeht der Kammerrath, was nach Gedenken es bei der Landschaft und anderen glauben trauen schaden bringen (sic), ist zu bedenken."[3]

Weiter fesselt unsere Aufmerksamkeit eine zehn Jahre vor unserem Gutachten B, im Jahre 1547 erschienene Druckschrift, welche unverkennbare Verwandtschaft mit diesem Gutachten aufweist. Als ihr Verfasser nennt sich Wolfgang Sedelius, ihr Titel lautet: Wie sich ein christenlicher Herr, so Landt und Leut zu regieren unter ihm hat, vor schedlicher Phantasey verhüten und in allen Nöten trösten soll,[4]) ihr Motto: Veracht' mich nit, wie gross du bist, Gebessert wirst, so du mich liest. Der gelehrte

1) Manfred Mayer: Wig. Hundt, S. 219.

2) Kreisarchiv München, Serie C, Hofamtsregistratur. Fasc. 845, 29: Hofkammer T. I, f. 11: Notta Misspreuch.

3) D. h. die Auflösung des Kammerrats (wie sie 1565 durch die veränderte Organisation im wesentlichen eintrat) würde dem Ansehen und Kredit der Regierung bei den Landständen und anderswo einen schweren Stoss versetzen.

4) Münchener Staatsbibliothek: Mor. [illegible] in 4°. Ein Druckort ist nicht genannt, aber die Vergleichung mit des Sedelius Schrift: Ob der abgestorben Seelen, so bey Christo sein eigentlich einander erkennen u. s. w. Ingolstadt, Alex. und Samuel Weyssenhorn, 1551, zeigt dieselben Lettern, also auch für die Schrift von 1547 die Weyssenhorn als Drucker. Wahrscheinlich fand man eben wegen der Beziehungen auf den bairischen Hof die Nennung des Druckortes nicht geraten.

Cgm. 1838 ist eine Handschrift des Sedelius und zeigt dessen Buchzeichen von 1545 mit dem Spruche: Tauper sum ego et in Laboribus a iuuentute mea.

Sedelius aus Mauerkirchen, dessen Kenntnisse im Griechischen und Hebräischen gerühmt werden, war Doktor der Theologie und Benediktinermönch des Klosters Tegernsee, hat aber wie die Tegernseer Chronik berichtet[1] über zwanzig Jahre seines Lebens in München zugebracht, wo er im Augustinerkloster als Prediger wirkte. Auf dem Titel seiner Schrift de templo Salomonis, welche Cochläus 1540 in Mainz mit einer Widmung an Bischof Balthasar von Dresden zum Druck beförderte wird er genannt „concionator docatus, qui populo Monacensi magna dexteritate per hominum fructuose ac laudabiliter praedicavit." Seine Schrift über die abgestorbenen Seelen (1551), mit der Herzogin Anna von Bayern gewidmet, in der Vorrede erwähnt er, dass er im Advent 1535 in München predigte, und nennt den verstorbenen Kanzler Dr Augustin Lösch seinen Gönner. Viele andere Bitte als den in München wird er als Mönch wohl auch kennen gelernt haben. Der Gedanke ist also naheliegend, dass ihn bei seinen Ermahnungen an die Fürsten, welche die Denkschrift von 1547 ausspricht, vor allem die Zustände am bayerischen Hofe, in Wilhelms IV letzten Jahren, vorschwebten und dass er auf sie in erster Linie einzuwirken beabsichtigte. Die Ausführungen seiner Schrift berühren sich mehrfach mit unserem Gutachten, sie warnen vor „melancholischer Schwermütigkeit" predigen dem Fürsten Frömmigkeit und Gottesfurcht, empfehlen ihm in aller Kurzweil, besonders im Jagen[2]) redliche Maße zu halten, den Rat geistlicher und weltlicher Räte zu hören, sich vor Trunkenheit zu hüten, dem „Almosen seiner Kammer" Hemmung vorzuhängen, grosse Pracht und Verschwendung zu meiden, seiner Landschaft zu schonen und den Landmann bei Privilegien zu halten, Bedrückungen der Beamten nicht zu dulden, ohne zwingende Ursache keine Steuern aufzulegen. Gegenüber und noch vor den bald einsetzenden Versuchen von Staats wegen den bayerischen Klerus zu reformieren sehen wir also hier den vereinzelten Versuch eines bayerischen Klerikers auf den Hof reformierend einzuwirken. Da die Schrift zunächst auf bayerische Verhältnisse gemünzt und in München geschrieben ist, ist die Annahme kaum zurückzuweisen, dass sie dem Verfasser unseres Gutachtens bekannt war und einen gewissen Einfluss auf dasselbe übte.

In diesem Gutachten, mit welchem dem Herzoge von der Commission gleichzeitig ein reformierter Rat vorgelegt wurde, bestürzen wir nun was bisher vermisst wurde, ein Zeugnis ersten Ranges über Albrecht V., über sein Naturell, seine Neigungen, Lebensweise und religiöse Haltung, einen jener Dokumente von furchtbarer Beweiskraft, wie sie im Stande sind ganze Abhandlungen über den Haufen zu werfen. Die Denkschrift beansprucht kein geringeres Gewicht als es heutzutage die Vorstellung eines Gesandtschaftsberichtes an den Fürsten besitzen würde. Wenn die höchsten Regierungsbeamten nach sorgfältiger Commissionsberatung sich abgrenzt und eingehend entschlossen, Urteile über ihren Landes-

1) Pez, Thes. III, c. 304.

2) Die Jagd wurde am Wilhelms Hof so leidenschaftlich betrieben, dass dies (‚la trop dominante passion de tout Bavarois' von Granvella 1547 unter den Gründen genannt wurde die einen Münchener Besuch des jungen Erzherzogs Maximilian widerrieten. v. Druffel, Briefe und Akten I, 68.

herrn diesem ins Gesicht zu sagen, so kommt diesen Ansprüchen offenbar eine ganz andere Bedeutung zu als den schmeichlerischen Lobreden, mit denen Jesuiten und Hofprediger den Fürsten ihn später in Leichenreden oder sogenannten Geschichtswerken verherrlichten. Wobei allerdings zweierlei nicht übersehen werden darf. Erstens dass die Räte ihr in grossen und ganzen gewiss sehr gerechter Urteil und das Streben nach Sachlichkeit vielleicht doch in einigen Einzelheiten die Farben allzu grell auftragen lässt. Zweitens dass unser Schriftstück den Fürsten in seiner früheren Periode zeichnet, noch ehe mit zunehmendem Alter und unter dem Einflusse der Jesuiten jene Religiosität in ihm wachgerufen ward, die in ihrem Gefolge immerhin auch etwas strengeres Pflichtgefühl und höhere Anforderungen an seine eigene Person herbeigeführt haben mag.

Wir vernehmen die ernste und freimütige Sprache eines ehrenwerten charaktervollen Beamtentums, ebenso pflichttreuer wie ihrem Fürsten ergebener Männer. Ihre Klagen kommen aus gepresstem Herzen. Während sie unablässig sinnen und sich mühen einen Abgrund von Schulden auszufüllen, müssen sie sehen, wie dieser durch die Verschwendung und das ganze Gebahren ihres Herrn sich Tag für Tag erweitert und der Kredit ihres Fürsten bereits gesunken ist. Sie haben also das Gefühl, wie Wilhelm V. sich in ähnlicher Lage ausdrückte[1]) „den Stein des Sisyphus zu wälzen". Für das wahre Wohl ihres Fürsten nicht minder besorgt als für das des Landes, urteilen sie in der Hauptsache zweifellos richtig. Aber sie fühlen sich als Beamte und Adelige. Die ungemessene Gunst, womit der Fürst ein fremdes, wie sie sagen „hergelaufenes" Genie überhäuft, scheint sie mit Eifersucht erfüllt zu haben. Ihr Gesichtskreis ist etwas beschränkt, mit einigen Rügen verfallen sie ins Kleinliche, für die Werke der Kunst scheinen sie unempfänglich, da ihnen jeder Kunstgenuss fast nur als Müssiggang gilt. Reichen und glänzenden Lebensgenuss, durch Wissenschaft und Kunst verschönert, hat man als Hauptzug jenes höfischen Absolutismus bezeichnet, der in Ludwig XIV. seine höchste Ausbildung erreichte[2]). Von hier aus betrachtet, wird man finden, dass Albrecht V. seiner Zeit weit vorausgeschritten ist, und wird um so eher begreifen, dass seine alten Räte in den neuen Geist sich nicht zu finden wussten. Bisher war man nicht gewohnt, das Geld des Landes vom Fürsten zu anderen Zwecken verwendet zu sehen als zur Unterhaltung des Hofs und der Beamten, zur Landesverteidigung, zu Ausgaben für das Reich, Ausstattung der fürstlichen Töchter u. s. w. Dass auch Ausgaben für wissenschaftliche, künstlerische und kostspielige Bauten, Gemälde, Skulpturen, für ganze Schatzkammern kostspieliger Kleinode, für die Heranbildung von Künstlern und Belohnung literarischer Werke[3]) aus den Steuern des Landes bestritten wurden, war wenigstens

1) v. Freyberg, Landstände II. 424.

2) So Roscher, Pol. Lehrb. d. Staatsw. 3. Aufl. S. 251.

3) In letzterer Hinsicht vgl. v. Reinhardstöttner, im Jahrbuch für Münchener Geschichte I. 93 f. 519 f. II. 494 und bes. IV. 45 f. Zur Geschichte des Humanismus und der Gelehrsamkeit in München unter Albrecht V.

in dem großen Umfang, wie dies nun beansprucht wurde, neu und forderte nicht nur die Klagen der Stände, sondern auch die schweren Bedenken der Minister heraus. Schon Wilhelms IV. Ausgaben für Kunstwerke scheinen an Leonhard Eck einen systematischen Gegner gefunden zu haben [1]. Indessen tadelt Albrechts Rätе den großen Aufwand für die Kunst zunächst doch nur deshalb, weil er in einer Zeit getätigt wird, da die Lage der Finanzen ihn nicht gestattet. Auch darf man nicht übersehen, daß den künstlerischen Bestrebungen des Hofes damals nicht in dem Maße wie heute ein gemeinnütziger Charakter innewohnte, da die Sammlungen und viele Kunstschöpfungen nur wenigen Bevorrugten zugänglich waren.

Es war nicht das erstemal in diesem Jahrhundert, daß ein bayerischer Fürst aus Unterhaltungsmund eine harte Strafpredigt vernahm. Unser Gutachten erinnert an die strengen, aber gerechten Vorwürfe, mit denen Dietrich von Plieningen als Vertreter der Landschaft 1514 Wilhelm IV. abkanzelte. Aber aus den Kreisen der Landstände überrascht ein freies Wort gegenüber dem Landesherrn nicht so sehr wie von Seite seiner eigenen Beamten. Und Wilhelm IV. war, als Plieningen mit ihm ins Gericht ging, ein reifer Jüngling von zwanzig Jahren, während Albrecht 1557 in seinem dreiundvierzigsten Lebensjahre stand und Vater von fünf lebenden Kindern war.

Die Räte beeilen sich ausgesprochenermaßen, ihre Klagen in möglichst ehrerbietigem Tone vorzutragen. Es liegt etwas Rührendes in dem Ausdruck, den sie gebrauchen, wenn sie besonders gewichtige Rügе aussprechen wollen: „wir haben hierüber, unterthänigen Mitleidens mit Euer Fürstlichen Gnaden". Wiederholt bitten sie auch um Entschuldigung ihres Freimuts, aber sie verachten die „Schmeichler und Zuträger", die den Fürsten einschwärmen, sie sind sich bewußt, durch offene Sprache ihre Pflicht getreu zu erfüllen, sie meinen, dem der Fürst, wenn er es auch gebe, ihnen nicht widersprechen könne, und sie hoffen bei dem hohen Verstand ihres Herrn auf eine gnädige Aufnahme ihrer Vorstellungen, wollte er sich auch anfangs etwas beleidigt fühlen. Hätten andere Fürsten, meinen sie, so getreue Warner gefunden, wäre ihnen das Verderben erspart geblieben. Sollten aber ihre Klagen wirkungslos verhallen, dann bliebe ihnen nur übrig, die Sache Gott anheimzustellen.

Der Hauptgedanke, den das Gutachten ausführt, ist der, daß alle Mittel und Wege zur Einschränkung der Ausgaben und Mehrung der Einnahmen fruchtlos, ja mehr schädlich als nützlich sein werden, so lange nicht in des Fürsten eigener Person sich ein Wandel vollziehe. Es verlohnt sich, diesen Punkt näher ins Auge zu fassen.

Albrecht hatte eine treffliche und sorgfältige Erziehung genossen, die nicht wie bei Wilhelm IV. durch den frühen Tod des Vaters vorzeitig beendigt wurde. Schon im zehnten Jahre hatte ihn der Vater unter Leitung des Hofmeisters Johann Trenbeck und des Juristen Wolfgang Pusch (später Kanzler in Straubing) an den Studien nach Ingolstadt, in die Hochburg des Katholizismus, geschickt. Täglich hatte er die

[1] Vgl. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1845, S. 360.

Messe, an Sonn- und Feiertagen auch eine Predigt zu hören. Seine Umgebung sollte mit ihm in der Regel Latein oder Französisch sprechen. Peter Apian, der damals wohl noch nichts von den evangelischen Neigungen verriet, die ihn später aus dem Lande trieben, unterrichtete den Prinzen täglich in Kosmographie, Geographie, Rechnen und anderem, wobei er angewiesen war, jede „schwere Spekulation" zu vermeiden. Später werden auch der Humanist Veit Amerbach und die Juristen Wolfgang Hunger und Viglius van Zwichem, alles Gelehrte von Verdienst und Namen, als seine Lehrer genannt. Es wird gerühmt, dass er in Ingolstadt in einem Monat mehr lerne als in München in einem halben Jahre.[1])

Dass er nach vollendeten Universitätsstudien eine italienische Bildungsreise gemacht habe, ist eine Nachricht, die einer dem andern nachschreibt, ohne dass je ein Beleg dafür angeführt würde. Irgend eine archivalische Spur müsste eine derartige Reise doch wohl hinterlassen haben, auf meine Anfragen erhielt ich aber sowohl vom Reichsarchiv als Geh. Hausarchiv und Geh. Staatsarchiv den Bescheid, dass sich kein Hinweis darauf finden lasse. So lange dies nicht geschehen, halte ich diese Reise, die auch chronologisch schwer unterzubringen wäre, für eine Fabel und muss im Zusammenhang damit auch der Auffassung entgegentreten, wonach Albrechts Kunstliebe vornehmlich durch das Beispiel der italienischen Höfe geweckt und genährt worden sei. Sein maassgebendes Vorbild in dieser Richtung wie für den ganzen höfischen Prunk war vielmehr der prächtige Hof des habsburgischen Schwiegervaters, an dem die künstlerischen Interessen und Bestrebungen eines Maximilian I. ungeschwächt fortlebten.

Seit 1546 war Albrecht mit König Ferdinands Tochter Anna verheiratet — für Bayerns Politik wie Cultur das folgenschwerste Ehebündnis, das je ein Fürst des Landes eingegangen. Seit 1548 hielt er in Landshut Hof, wo er auf Befehl seines Vaters den Ratssitzungen in der Kanzlei beiwohnen sollte. Das Recht an den Beschlüssen etwas zu ändern, sollte er nicht haben, aber der Vitztum sollte ihn stets um seine Meinung befragen.[2])

Als Achtzehnjähriger hatte Albrecht auf Dr. Gereon Sailer den günstigsten Eindruck gemacht. Das werde ein trefflicher, verständiger und gottesfürchtiger Herr, schrieb der hessische Agent an den Landgrafen Philipp.[3]) Was aber die Erziehung von Arbeitsliebe und Pflichtgefühl in ihm geweckt haben mag, ward, wie es scheint, sogleich zerstört, als Albrecht, zweiundzwanzigjährig, in den Vollbesitz der Macht trat. Nie kann der ungünstige Einfluss, den diese auf jugendliche Fürsten übt, deutlicher nachgewiesen werden als bei unserem Herzog. Von Sailers Urteil sticht grell

1) Amerpachii Carmina (1550) Vorrede u. p. 89. Christ. Bruno Oratio epithalamica (1546) C 3. Instruktion von 1511 bei Fr. Schmidt, Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher S. 5 f.

2) Reichsarchiv Fürstensachen T. XXV f. 6. Zu Anfang dieses Bandes findet man Nachrichten über Albrechts Hofhaltung zu Landshut.

3) Briefwechsel Philipps mit Bucer ed. M. Lenz I 1, 347.

ab, was der französische Gesandte Marillac bald nach Albrechts Regierungsantritt urteilte: ausser dem Namen besitze der junge Herzog keine fürstliche Eigenschaft, seine ganze Beschäftigung sei Trinken und Würfelspiel.[1])

Dieses Urteil mag leicht hingeworfen sein, aber unser Gutachten zeigt, dass wenigstens sein zweiter Satz nicht allzusehr übertrieb. Nach dem Zeugnis seiner Räte ist Albrecht ein Herr, dem Gott ein treffliches Gedächtnis, Beredsamkeit „und Kenntnis der lateinischen Sprache" geschenkt, der es aber versäumt, von diesen Gaben Gebrauch zu machen, der zwar seit kurzem Gottlob je länger je mehr des übermässigen Zutrinkens sich enthält, der aber doch vom Morgen bis in die Nacht nur dem Spiel, Essen, Trinken und allerlei „Kurzweil", besonders der Musik, sich widmet und dann vor lauter Müssiggang über Langeweile klagt, der schon von Natur zu Melancholie und Kleinmut neigt, infolge seiner Lebensweise aber, wie die Räte meinen, mehr und mehr darein verfallen werde. Ausser gottesfürchtigem und religiösem Verhalten wird dem Fürsten nichts eindringlicher gepredigt, als dass er sich dem Müssiggang entreissen möge. Er möge jeden Morgen den Rat besuchen[2]) oder wenigstens an bestimmten Tagen, an denen dann die wichtigsten Geschäfte vorzunehmen seien, wechselnd den Sitzungen des Hofrats und des Kammerrats beiwohnen. Dann würde er wohl den Wert des Geldes schätzen lernen, das jetzt oft „so liederlich" geachtet und ausgegeben werde, auch würde es ihm wohl zu Herzen gehen, wenn er sähe, wie sauer und beschwerlich es den gemeinen Bauersmann ankommt, bis er seine jährliche Gilt und Steuer „mit harter Arbeit zusammenkratzt". Zur Verhütung des Müssiggangs und um „als junger Herr" Erfahrungen zu sammeln möge der Fürst auch gute Bücher über deutsche und bayerische Geschichte lesen. Alle ehrliche Kurzweil mit Waidwerk, Fischerei, Musik u. s. w. soll ihm ja nicht verwehrt werden, nur möge sie nicht täglich und stündlich genossen werden. Die tägliche Musik beim Hochamt[3]) sei bei keinem andern Potentaten gebräuchlich, wie sie es auch bei den Vorfahren des Fürsten nicht gewesen sei. Die Räte besorgen sehr, dass Gebet und Andacht darunter Not leiden, und empfehlen die „Cantorei"[4]) in der Kirche nur an Festtagen, bei der Tafel aber nur, wenn vornehme Gäste anwesend, auftreten zu lassen. Dass sich der Fürst,

1) Briefe und Akten, her. von v. Druffel I. S. 461.

2) Dass er sich früher schon einmal erboten habe, öfters den Sitzungen seines Kammerrates beizuwohnen, wird in dem Gutachten Alerwähnt. (S. oben S. 19. 82.)

3) Vgl. dazu Massimo Tromba: Discorsi de' trionfi ... nelle nozze del Duca Guglielmo (Monaco 1568), p. 72: Marmis ... che tempo si serve sua Eccellenza di tutti questi virtuosi? Fortunio: I cantori ogni mattina alla Messa grande ed il Sabbato e le Vigilie delle feste comandate al Vespro. Gli strumenti di fiato le Domeniche del Signore e li giorni festivi alla Messa ed al Vespro in compagnia delli cantori suonano. Es folgt dann die Schilderung der Tafelmusik. Aus dem ganzen sieht man, dass die Verwendung der Kapelle in der Folge zum mindesten keine Einschränkung erfahren hat.

4) Deren grosse Unkosten zu verringern, war dem Herzoge schon 1555 nahe gelegt worden. S. Sandberger a. a. O. S. 53.

wie er es jetzt eine Zeit her treibe, früh und spät zu den Sängern setze, sie zu sich in die Neue Veste und gar in die Kammer nehme und in Summa, dass er ungeachtet der gefährlichen Lage nichts als Ruhe, Kurzweil und Lust suche und jegliche Arbeit fliehe, während auch zu besorgen, dass seine Beleibtheit mit den Jahren noch zunehmen werde — alles dessen haben die Räte herzliches und unterthäniges Mitleiden und Beschwernis. Niemand werde tadeln, dass der Fürst eine Kapelle unterhalte, sei es nun von Ober- oder Niederländern, nur möge er die Sänger so halten wie ihrem Stand gebührt, und sich durch diese „Wollust" so wenig wie durch andere von wichtigeren Sachen abziehen lassen. Er möge die Aemter mit tauglichen Personen besetzen, ansehnliche Leute vom Adel um sich haben, überhaupt den heimischen Adel mehr an sich ziehen, seine Kammer geheimer und eingezogener halten, die unzüchtigen, trunkenen, groben und unflätigen Possen abstellen. Jetzt bringe er die meiste Zeit mit Fremden zu, die den Ton angeben, sei überhaupt zu sehr geneigt sich mit Fremden gemein zu machen. Dass er sich so ganz und gar auf das Kutschenfahren verlegt (anstatt zu reiten wie von Alters her üblich), zu Zeiten auch in niederlicher Gesellschaft, gereiche ihm auch nicht zur Ehre. Den Ritterspielen könne er freilich wegen seiner Leibesbeschaffenheit nicht mehr selbst nachkommen, aber schon wegen des jungen Hofgesindes möge er diesen alten löblichen Gebrauch nicht ausgehen lassen. Bedenklich sei, dass er von seinen Lusthäusern aus zu Zeiten ganz allein oder mit einem einzigen Jäger eine oder zwei Meilen weit in die Wälder und Forsten ziehe, wobei ihm leicht ein Unglück begegnen könnte. Alles dies wird nicht gesagt, um den Fürsten in die Schule zu nehmen — als ob er die Sachen nicht besser verstände als seine Räte — sondern um seinem eigenen Befehl zu folgen und zu einer kleinen Ermahnung und Anregung, deren auch der verständigste Mensch von Zeit zu Zeit bedarf.

Des Fürsten Beleibtheit wird von den Räten als der Grund angeführt, warum er stets fährt, anstatt nach alter Sitte zu reiten[1]), und warum er sich von den Turnieren, denen noch sein Vater so eifrig gehuldigt hatte, gänzlich zurückgezogen hat. Wahrscheinlich hing aber noch weit mehr mit diesem körperlichen Grunde zusammen: nicht nur die Vorliebe für Starnberg, wo die Gondeln des Würmsees eine neue Art der Ortsveränderung ohne eigene Bewegung gestatteten, nicht nur die Neigung zum beschaulichen ästhetischen Geniessen, zu Musik und Kunstsammlungen, sondern überhaupt der ganze Mangel an Energie und Thätigkeitstrieb und jene Verstimmung, welche die Räte als Melancholie und Kleinmütigkeit bezeichnen.

1) 1575 hat Albrecht selbst an Kaiser Maximilian auf dessen Einladung den Regensburger Tag zu besuchen geantwortet, er könne „von wegen seiner Leibsgebrechlichkeit jetzo in die Weite nit mehr reiten noch fahren, auch in der Seuften schwerlich über Land kommen, derwegen er entschlossen sei, sich der Gelegenheit des Wassers von Ingolstatt aus zu gebrauchen." Worauf ihm der Schwager sein Mitleiden mit seiner „Leibs-Unvermöglichkeit" ausspricht. Schneidt, Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphi I (1792), S. 378, 379.

Vornehmlich aus der Befolgung ihrer Ratschläge, meinen nun die Räte, wird die Verringerung der Ausgaben erwachsen. Diesem Punkt entspricht der zweite Abschnitt des Gutachtens. An den übermässigen Ausgaben sei zum Teil grosse Unordnung und Unachtsamkeit, zum Teil Lauss und Vergnügungssucht schuld. Wahrscheinlich mit Bezug auf die Ankäufe von kunstwerken und anderen Schätzen wird geklagt, dass der Fürst Abmachungen, die er bisher vor seine Räte bringe, mit einem ‚Nebenkammerrätlein' - das sind wohl seine künstlerischen Berater und Agenten - treffe. Sei die Welt jetzt auch prachtliebender geworden, so müsse man doch ein löbliches Mass halten. ‚Aber was man kostbares, fremdes, seltsames sieht, das muss man haben, da schickt man hin, darum schreibt man.' Zwei oder drei Goldschmiede arbeiten ständig allein für den Fürsten, was sie in einem Jahre fertigen, werde an nächsten zerbrochen oder versetzt. Die Maler und ‚Contrafetter' kommen fast das ganze Jahr nicht aus der Neuen Veste. Dann die Bildschnitzer, Drechsler, Steinmetzen. Dann der ausserordentliche Aufwand für Kleidung und Tapezereien, für Mummereien. Hier werden die Tadler geradezu spiessbürgerlich mit der Bemerkung, der Fürst verschenke seine Kleider an Personen, denen nicht gebühre sie zu tragen, während doch seine geliebten Söhne, die heranwachsen, dieselben mit der Zeit wohl brauchen könnten. Ferner das schädliche Uebermass in Essen und Trinken, Banketten und Landshaften. Da der Fürst weder im Rat noch sonstwo besondere Arbeit und Uebung habe, sei es schier dahin gekommen, dass er aus Langeweile allerlei fremde Gäste um sich haben müsse. Der schlimmste Dorn im Auge ist den besorgten, aber haushälterischen Räten die Hofkapelle, auf die sie hier nochmals zurück kommen. Zu den alten, oberländischen noch so viele ausländische Musiker mit so übermässiger Besoldung, wie sie nur hochstehende Räte und Offiziere beziehen.' Ueberdies werden diese Musiker mit Nebengaben überhäuft, bevorzugt, täglich zur fürstlichen Tafel gezogen. Die Räte haben ‚herzliches Mitleiden' mit dem Fürsten, dass er solche hergelaufene, unbekannte, liederliche Leute, zum Teil ohne Erziehung, dergestalt überhandnehmen lasse. Als ein Seitenstück zu den Anfeindungen, welche das Verhältnis König Ludwigs II. zu Richard Wagner an demselben Münchener Hofe erfuhr, hier vor allem ein Ausbruch gekränkten Standesgefühls, der erst dann so erbitternd wirkt, wo er verletzt, wenn man weiss, dass er auf einen der klangvollsten Namen in der Musikgeschichte, auf den Vertreter einer ebenso ernsten und strengen musikalischen Richtung, dass er auf Orlando di Lasso und seine Genossen abzielt. Verborgen kann uns der Neumut der Beamten über die hergelaufenen, liederlichen Hofmusiker doch in einem milderen Lichte erscheinen, wenn wir in Orlandos Briefen[1]) an Herzog Wilhelm V. zuweilen einen Ton angeschlagen finden, der an die in der Denkschrift gerügten unsittlichen und unfähigen Personen erinnert, und noch mehr, wenn wir erfahren, dass

1) Welche Adolf Sandberger im 2. Teile seiner oben erwähnten Schrift aus Cod. Monac. mus. 371[b] demnächst herausgeben wird.

einer dieser Gesellschaft, der rabiate Neapolitaner Mariano Tromno, später wegen eines versuchten Totschlags steckbrieflich verfolgt werden musste.

Die Aussagen der Rats bestätigen, was sich schon aus der gedruckten Schilderung eben dieses Tromno[1] entnehmen lässt, dass die Liebe zur Musik bei Albrecht weitaus im Vordergrunde seiner künstlerischen Neigungen stand. In diesem Sinne sprechen auch die eingehenden Vorschriften der Schulordnung von 1569 über Pflege des Schul- und Kirchengesangs, die auf des Herzogs persönliche Anregung zurückzuführen sein dürften. Der Malerei hat Albrecht weder so grosse Aufgaben gestellt wie sein Vater noch so feinsinnigen Geschmack entgegengebracht wie sein Enkel Maximilian. An der Anlage seiner Kunstsammlungen hatten Mode und Prunksucht mindestens ebensoviel Anteil wie künstlerische Interessen. Unantastbar aber ist des Herzogs begeisterte Liebe zur Musik — denn für die Weihe dieser Kunst Unempfänglichen würde das tägliche und lang dauernde Anhören ernster Musik nur unüberwindliche Langeweile verursachen. Wie genau und eingehend sprechen sich Albrechts auswärtige Agenten aus, wenn sie ihm über Musiker zu berichten haben[2]! Von Jungfrauen ist nicht gut Seide zu kaufen, schreibt Erzherzog Ferdinand an Albrecht,[3] und von einem so guten Musiker wie Euer Liebden sind nicht gut Sänger zu bekommen. Es ist bezeichnend, dass der bedeutendste malerische Auftrag, den Albrecht erteilt hat, dem Schmucke musikalischer Handschriften galt. Möglich Illustrationen zu den Busspsalmen Orlandos di Lasso und den Motetten Cyprians von Rore.

Weiter wird von den Räten das viele unnötige Reisen mit überflüssig grossem Gefolge getadelt und das Fahren auf dem Würmsee mit so vielen Schiffen, wenn so viele Fischer notwendig. Dann wird die Klage geknüpft, dass es so schwer sei, beim Herzog zu rechter Zeit Bescheid zu erlangen. Aus den Daten seiner Briefe sieht man in der That, dass Albrecht, auch noch in seinen letzten Jahren, sehr viel, wie es scheint, öfter als in München in Starnberg weilte, das als fürstlicher Landsitz durch ihn erst in die Mode kam. Die kostspieligen und unnötigen Gesandtschaften, das Ueberhandnehmen der Kutschen, dazu der Esel, der Missbrauch mit den gelegten Posten, kurz übermässiger Aufwand, wohin man nur blicke in Regiment und Hofhalt. Der Herzog wolle dem römischen Könige und anderen mächtigen Potentaten im Luxus nacheifern, aber es sei wohl zu beachten, dass König Ferdinand „neben dem Pracht" doch besser zu seinen Sachen sehe. Ihm darin nachzueifern wäre nützlicher und rühmlicher. Auch die städtischen Patrizier, die Augsburger Fugger und vor allen gemeint, sollte der Herzog mit allerlei fremder Kostbarkeit nicht nachahmen. Fürsten möge vor allen Kleinodien am höchsten schätzen das harte Geld.

1 Discorsi, fol. 8 62 figd.

2) So Seidl am Hofe 1556 bei Lenz, Zur Geschichte der auswärtigen Vertretung Bayerns, S. 31 f.

3 1563 v. Aretin, Maximilian I. S. 230.

denn sammt seiner lieben Gemahlin und den Kindern in der Not von Land und Leuten ziehen zu müssen, das werde er selbst nicht wünschen.

Was endlich die angeregte Frage einer Einkommensmehrung betreffe, so berühre sie vor allem die Landschaft. Auf diese könne man bei der jetzigen Wirtschaft wenig Hoffnung setzen. Die Räte sprechen sogar ziemlich unverblümt als ihre eigene Meinung aus, dass die Landschaft keine weiteren Mittel bewilligen solle, indem sie bemerken: Hätte die Landschaft unter Wilhelm IV. und Ludwig besser an sich gehalten, wären diese nicht so tief in die Schulden hineingekommen. Blut und Schweiss des armen Mannes wird manchmal so übel angelegt, was die Unterthanen zuletzt zu Unwillen und Aufstand treibt. Diese Aeusserungen erinnern an die Aufzeichnungen, die der frühere Hofmarschall Pankraz von Freiberg 1564 im Kerker des Falkenturms machte und die dem Herzog hinterbracht wurden. Sollte es dazu kommen, schrieb Freiberg, dass er nimmer in die Landschaft erfordert würde, dann wollte er Gott danken, denn er wäre dann auch mancher Sünde gegen Gott überhoben, die sich der Landtag durch seine Willfährigkeit bei Uebernahme der herzoglichen Schulden auflade, deren Bezahlung dem armen Volke obliege. So würde ohne Grund, nachdem doch keine Kriegsnot im Lande sei, der Armen Schweiss und Blut hingegeben und missbraucht.[1])

Eine Besserung der Wirtschaft am Hofe, fahren die Räte fort, sei also Vorbedingung für die Hilfe der Stände. Hinsichtlich dieser verstehen sich die Räte schliesslich doch zu einigen positiven Vorschlägen. Um den Weinaufschlag zu „perpetuiren" könnte man den zwei weltlichen Ständen mit etlichen Freiheiten, „womit der Fürst sich nicht viel begebe", eine Gegengnade erweisen. Worauf dies abzielte, sagt die Geschichte des nächsten Landtags. Ferner wird zu erwägen sein, wie das Einkommen der vakanten kirchlichen Stiftungen, die sich täglich mehren, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könnte. Es wird angeregt, diese Gelder, deren Verwaltung in jedem Rentamt angesehenen Männern übertragen werden soll, in erster Reihe zur Unterhaltung der Pfarrgesellen, Schul- und Kirchengebäude, für arme Studenten und Werke der Mildthätigkeit zu verwenden, den Ueberschuss dem Fürsten für Sicherstellung von Land und Leuten, Türken- und andere Reichshilfe, Unterhaltung der Festungen und der Provisioner, zu den Kosten der Schirmsamigung (des Landsberger Bundes) und zum Besuche der Reichs-, Kreis- und Bundestage zu überlassen, einen letzten Teil endlich als Vorrat für unvorhergesehene Landesbedürfnisse aufzubewahren. Auch die anderen kirchlichen Einkünfte sollten nach Vereinbarung mit der Landschaft besser als bisher ausgenützt werden. Ein früherer Vorschlag, dass die fürstliche Kapelle aus Mitteln der Klöster zu unterhalten sei,[2]) ebenso andere in verschiedenen Schriften

1) K. Preger, P. v. Freyberg S. 28.

2) Die Klöster steuerten zur Unterhaltung der Hofkapelle bei. Nähere Kunde bietet ein Schreiben Albrechts vom 25. November 1568 an den Prälaten von Weihenstephan (R. A. Fürstensachen, Fasc. XXIX, Nr. 264a): der Landtag habe ihm zur Unterhaltung der Kapelle und Cantorei

früher vorgeschlagene Wege seien ganz vergebens, wofern nicht in dem zuerst besprochenen Hauptpunkte, dem Thun und Lassen des Fürsten selbst, eine Besserung eintrete. Das Gutachten schliesst mit den eindringlichsten Mahnungen: das Verderben stehe hart vor der Türe, erfolge keine Wendung, so könne die Regierung nicht mehr länger als zwei bis drei Jahre bestehen — eine Prophezeihung, mit der sich unsere scharfen Beobachter doch nicht als Seher erwiesen. Ohne den Namen zu nennen, wird auf das warnende Exempel des durch Schulden aus seinem Lande getriebenen Pfalzgrafen Ottheinrich, der doch kinderlos sei, hingewiesen. Viele Stände in und ausser dem Reich würden über ein gleiches Schicksal des Herzogs frohlocken, denn die Bayern seien vor anderen wegen ihrer Hoffahrt und Pracht verrufen[1]) und haben viele Feinde und Neider, zum Teil wegen der Religion, zum Teil wegen ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich.

Ein wertvolles Streiflicht wirft unser Aktenstück auf die religiöse Stellung des Herzogs wie seiner Räte.

Bekanntlich sind in Albrechts kirchlicher Politik zwei Abschnitte zu unterscheiden. Seit der Einfluss der Jesuiten bei ihm durchgedrungen ist und die Haltung der Protestanten seines Adels auf dem Landtage von 1563 und noch mehr der beleidigende Ton und verdächtige Inhalt ihrer (1564) in Mattigkofen gefundenen Briefe ihn gereizt hat, ist seine Politik streng katholisch und als solche klar und einheitlich. Dagegen fehlt der kirchlichen Politik seines ersten Dezenniums dieser Zug der Entschiedenheit durchaus und so sind auch die Urteile der Neueren über die damalige Stellung des Herzogs schwankend und unsicher.

Protestantische Autoren bezeichnen ihn als halben Begünstiger der neuen Lehre[2]) oder meinen, dass ihn in seinen ersten Regierungsjahren etwas von der evangelischen Lehre angeflogen und dass er seinem Vater und Leonhard Eck darin das Widerspiel gehalten habe.[3]) Ranke[4]) schliesst aus der Thatsache, dass er im November 1561 mit seiner

auf fünf Jahre jährlich 5000 Gulden rhein. bewilligt und deren Anlage den Klöstern auferlegt. Da nun von diesen fünf Jahren die meiste Zeit verstrichen und der Herzog zwar bedacht sei, seine Prälaten so viel als möglich hierin weiter zu verschonen, anderseits jedoch infolge der vielen Ausgaben, welche die gefährliche Lage des Vaterlandes erfordere, mit seinem Einkommen nicht ausreiche, so eingezogen er auch seinen Staat halte, so könne er nicht umhin, bei dem Stande seiner Prälaten um weitere Continuation dieses Betrags nach Ablauf der fünf Jahre anzuhalten. Es sei dies auch bei anderen katholischen Potentaten so gebräuchlich, auch bei seinen Vorfahren so in Gebrauch gewesen. Nach Emil Roth, Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchive für Oberbayern (Archival. Zeitschr. II. 58) wurde dieses Cantorsgeld der Prälaten schon 1430 erhoben und endete nach Ausweis der Rechnungen 1575, beziehungsweise 1579.

1) Was auch sonst bestätigt wird. S. u. a. Lossen, der Kölnische Krieg S. 568.

2) So Konrad Preger, Pankras v. Freyberg S. 21.

3) So Chr. Fr. v. Stälin, Wirtemb. Gesch. IV. 527.

4) Päpste II. 9. Gewährsmann für den Vorgang ist Der Augenzeuge Sitzinger im Leben Pfauners (Strobel, Beiträge zur Litteraturgeschichte des 16. Jahrhunderts I. 518).

Gemahlin in Neuburg bei der Taufe einer Tochter des Pfalzgrafen Wolfgang angeboten und mit gespannter Aufmerksamkeit Predigten des Prädikanten Pfauser beiwohnte, dass er noch damals dem protestantischen Bekenntnis nicht so ganz entgegen gewesen ist. Der letzte Vorgang ist allerdings auffällig und würde, wenn er zehn Jahre früher gespielt hätte, vielleicht in Ranke's Sinn zu verwerten sein. Im Jahre 1561 aber, da Simon Eck und die Jesuiten schon am Ruder waren, da der Herzog seine eigene Deklaration bezüglich der Kelchbewilligung durch die Art, wie er sie handhaben liess, fast bedeutungslos gemacht hatte, da er Hofherren, die gemäss der Deklaration den Kelch verlangten, nicht mehr bei Hof dulden wollte,[1]) da wird man des Herzogs Verhalten schwerlich so deuten können, wie Ranke meint. Mir scheint, dass es durch Neugierde zu erklären ist, in gelüstete Albrecht, den Mann kennen zu lernen, der seines Schwagers und Freundes Maximilian Hofprediger gewesen war, unter dessen Einfluss dieser seine mehr protestantische als katholische Gesinnung gewonnen hatte.

Man muss entschieden betonen, dass die evangelischen Neigungen, die man Albrecht zuschreiben will, in keinem Stadium seines Lebens zu erkennen sind. Am stärksten mussten doch von jeher die katholischen Einflüsse auf ihn wirken: die streng katholische Erziehung, die eindringliche Mahnung des sterbenden Vaters[2]), die katholische Umgebung und das Vorbild des habsburgischen Schwiegervaters. Richtig ist aber, dass neben diesen weit überwiegenden katholischen auch einige protestantische oder doch neutrale Einflüsse und Anregungen auf ihn geübt wurden. Auf diese zielt die Aeusserung des Kardinals Otto Truchsessen von Waldburg, Bischofs von Augsburg, er habe den Bayernherzog immer für gut gesinnt gehalten, nur verführt durch die Ratschläge einiger, die bei ihm mehr Ansehen genossen als billig[3]). Die zwei besten Jugendfreunde Albrechts waren sein Vetter Christoph von Würtemberg und sein Schwager Erzherzog Maximilian, der erstere erklärter Protestant, der andere doch insgeheim den Protestanten weit näher stehend als den Katholiken. Auch mit dem Protestanten Moritz von Sachsen gewann Albrecht schon bei der ersten Berührung rasch ein enges, nahezu freundschaftliches Verhältnis. Die ganze politische Lage drängte damals darauf hin, dass die religiösen Momente in den Hintergrund gerückt, die Schroffheit der confessionellen Gegensätze für eine Weile gemildert wurde; dies kam zum Ausdruck in der von Moritz angezettelten Fürstenrevolution gegen den Kaiser und den Parteirerscheinungen in ihrem Gefolge, in dem Passauer Frieden, im Heidelberger Bündnis. Georg Stockhamer (1550–1555) Albrechts vertrautester Rat, wird von dem hessischen Agenten Dr. Sailer als ein Mann bezeichnet, dem die Schmalkaldener trauen könnten[4]), also zum mindesten nicht protestantenfeindlich. Bei der Kurie waren Al-

1) Dies geschah um 1560.

2) S. Wilhelms letzten Willen bei v. Druffel, Briefe und Akten, I, 373.

3) Literae a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datae ed. A. Weber (1892), p. 87.

4) M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmüthigen mit Bucer III, 449. G. Stockhamer kannte Rom, da er als Gesandter Wilhelms IV. 1537–39 wiederholt mit der Kurie verhandelt hatte. Nuntiaturberichte aus Deutschland, 1. Abtlg. III 306 (vgl. IV, 617).

brechts Minister in diesen Jahren übel angeschrieben[1]. Sein Hofmarschall Freiberg bekannte sich, wie erwähnt, später offen als Protestant. Das Lob der Beständigkeit im Glauben, das Albrecht die Kurie einschmeichelnd spendete, als es galt ihn zum Widerstand gegen den Augsburger Religionsfrieden zu gewinnen, besagte doch nicht mehr, als sich verantworten liess: in der That war der Herzog noch immer Katholik — wenn man die Schreiben des Papstes an den Herzog aus dieser Zeit aufmerksam liest, kann man gerade aus der Wahl der lobenden Ausdrücke ersehen, was man in Rom gegen ihn in petto hatte[2]. In diese Periode einer freieren Richtung fällt auch die Drucklegung der Aventinischen Annalen im Auftrag und auf Kosten des Herzogs[3], dessen Vater den Verfasser gemassregelt und zum Entschluss der Auswanderung getrieben hatte. Allerdings hatte der mit der Herausgabe betraute Professor Hieronymus Ziegler den Auftrag, alles, was zu hart schien, auch die Ausfälle auf die Geistlichkeit (quae videbantur duriora, etiam inversiones contra ecclesiasticas personas) zu streichen, doch liess sich der antirömische Geist des Werkes auch in der verstümmelten Ausgabe von 1554 nicht verkennen.

Entschieden hatte die Wachsamkeit und Strenge, mit der vorher jede andersgläubige Regung in Bayern erstickt worden war, in diesen Jahren nachgelassen. Ohne dies liessen sich Zustände, wie sie die Kirchenvisitation von 1558 enthüllte, und das offene Umsichgreifen des Protestantismus, wie es auf dem Landtage von 1563 erschien, nicht erklären, wenn auch die Keime dieser Umwandlung schon von länger herrühren. Schon im schmalkaldischen Kriege hatte der Adel schmalkaldische Sympathien gehegt, der vornehmste Mann des Adels (wahrscheinlich ist Graf Joachim von Ortenburg gemeint) hatte sich mit einem vertraulichen Schreiben an den Gesandten des Landgrafen Philipp gewendet und der Gesandte glaubte sich zu der Versicherung berechtigt, dass aller Adel im Lande gesinnt sei wie dieser[4].

Aber man darf nicht übersehen, dass vereinzelte Verfolgungen und Strafen auf Grund der Religionsmandate Wilhelms IV. in Bayern doch auch in Albrechts ersten Jahren verhängt wurden. So ward 1553 ein Pfarrer wegen Irrlehre des Landes verwiesen und dem Münchener Stadtrat seine Nachlässigkeit in Glaubenssachen verwiesen. 1554 lesen wir von acht Priestern, die wegen des Glaubens eingesperrt, Widerruf

1) v. Druffel a. a. O. I. S. 596.

2) Falsche Züge trägt erst Raynald in seinem verbindenden Texte herein. Annales ecclesiastici 1727. T. XXI. b. p. 131.

3) Unter den Posten der Jahresrechnung v. 1556 (Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 28, Nr. 362) erscheint „Unchost der Cronica Aventini 2620 Gulden 4 ß." Zieglers Ausgabe der Annalen (die bekanntlich auch als Chronik bezeichnet werden) hatte im Dezember 1554 die Presse verlassen. 1556 begann Ziegler mit einer Uebersetzung der Annalen, die er 1558 dem Herzoge vorlegen konnte. Dafür erhielt er am 26. Februar 1558 ein Honorar von 34 Gulden (vgl. Wiedemann, Aventin, S. 260, 282). Die Summe von 2620 Gulden 4 ß dürfte auf die Gesammtkosten der Ausgabe der Annalen zu beziehen sein.

4) Lenz a. a. O.

lassen mussten.[1]) Und schon seit 1555 war die neue und nun definitive Niederlassung der Jesuiten in Bayern herbeigeführt.

Ueberblickt man alle diese Thatsachen, so lassen sie sich am ungezwungensten durch die Annahme erklären, dass Albrecht ein lauer und äusserlicher Katholik war, ohne darum innerlich Protestant oder auch nur protestantisch angehaucht zu sein, dass er in den weltbewegenden Glaubensgegensätzen zum Indifferentismus neigte, weil er ohne eigentliches religiöses Interesse war. Zu dieser Auffassung stimmt, dass der Fürst nach dem Zeugnisse der Jesuiten[2]) selbst erklärt haben soll, erst Canisius und Hoffäus hätten ihm das Gesetz Gottes gelehrt. Augenscheinlich ist in ihm erst durch die Jesuiten das vorher schlummernde religiöse Interesse und damit der rechte Eifer für die Erhaltung der Glaubenseinheit erweckt worden und es bedürfte nicht der Aeusserung des Herzogs über sich selbst, dass er „kein besonderer Theologus" sei,[3]) um uns das glaublich zu machen.

In unserem Gutachten findet diese Auffassung nun die stärkste Stütze. Wir ersehen daraus u. a., dass das Fastengebot, gegen dessen Uebertretung Albrecht später mit harten Strafen einschritt, damals bei Hof selbst nicht beachtet wurde. Bezüglich einer Säkularisation der Klöster bemerken zwar die Räte in ihrer Antwort vom 14. Juli, dass sie den Fürsten Gemüt ganz anders gesinnt kennen, wäre aber der Gedanke nicht doch sozusagen in der Luft gelegen, so hätten die Räte gar keinen Anlass gehabt ihn zur Sprache zu bringen. Die Räte finden es nötig, den Herzogs religiösen Eifer ernstlich anzuspornen. Sie selbst sind fest entschlossen, dass Bayern dem Katholizismus erhalten werden müsse, doch ist eine leise Beeinflussung durch die reformatorische Strömung auch in den Ratschlägen dieser gut katholischen Männer[4]), in ihren Aeusserungen über Messe, Predigt und Lesen der hl. Schrift nicht zu verkennen.

1) Cgm. 2181 (Lory, Sammlungen zum bayer. Kirchenrecht) f. 80 figd., cgm. 1830, f. 1 figd.

2) Agricola, Hist. provinciae S. J. Germaniae superioris (1727) I. 198 f.

3) Riezler, Geschichte v. Ortenburg S. 374.

4) Ein Teil derselben wird auch in der von protestantischer Seite rühmenden interessanten Aufzeichnung über die Mitglieder des ausserordentlichen Gerichtshofes von 1561 (aus dem Reichsarchiv jetzt gedruckt bei K. Prager a. a. O. S. 54) als entschiedene Katholiken gekennzeichnet. Die vier Kammerräte, damals Georg von Stumpfenberg, Stephan Trainer, Georg von Taufkirchen und Gottfried von Zillenhart, heissen dort „grosse Papisten". Wig Hundt und jenen Räten und Doctoren beigezählt die als „vergiftete Leute wider das Wort Gottes" bezeichnet werden. Hundt hatte zu Anfang 1560 durch persönliche Unterhandlung mit Canisius in Wien die neue Niederlassung der Jesuiten in Bayern ermöglicht. Im Februar 1567 drang er von Regensburg aus in den Herzog er solle sich nicht dabei beruhigen, dass der Münchener Stadtrat etliche Bürger, die sich wider die Religion vergangen hatten, „zu spärlich und niederlich" gestraft habe, wodurch Verachtung und Ungehorsam beim gemeinen Mann je länger je grösser würden. S. zum Schreiben bei M. Mayer, Wig Hundt, S. 229). Die Entrüstung über die verkommene Priesterschaft, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit kirchlicher Reformen teilte Hundt mit der ganzen Beamtenschaft. Bei der Religionsconferenz von 1564 (s. das teilweise übergangene recht wichtige wiedergegebene Protokoll bei M. Mayer a. a. O. S. 33) trat dies lebhaft hervor. Er sprach damals auch für die Räte

Des Herzogs Bescheid auf unser Gutachten hat sich bisher nicht gefunden. Wie er aber lautete, sieht man deutlich aus der Antwort der „über den Statten verordneten Räte“ vom 14. Juli 1757, die dem Fürsten am gleichen Tage in Grünwald präsentirt wurde und folgendes besagt:

Die Räte haben aus des Herzogs Schreiben mit besonderer Beschwer und Kümmernis verstanden, dass der Fürst ihre zwei unterthänigen Schreiben, sonderlich die Hauptschrift durchaus einen einzigen Artikel ausgenommen, mit solchem Unwillen und Ungnade aufgenommen, während sie es doch, wie sie nochmal vor Gott dem Allmächtigen bezeugen, nicht anders als unterthänig getreu und gut gemeint und dabei nichts anderes beabsichtigt haben als des Herzogs, seiner Kinder und Nachkommen und also des löblichen Hauses Bayern, auch des ganzen Fürstentums Ehre, Reputation, Aufnehmen und Wohlfahrt. Sie haben daran allen möglichen Fleiss gelegt, wie es die Notdurft erfordert und sie zu thun schuldig waren, und waren in guter Hoffnung, vom Fürsten mehr Dank dafür zu haben, als sie jetzt befunden haben. Wiewohl nun ihnen als den Dienern nicht gebührt, sich darüber mit ihrem Landesfürsten in weitläufige Disputation und „Ablainung“ (Widerlegung) einzulassen, in Bedenkung, dass ihre Hauptschrift wohl bedacht und stattlich erwogen und der grössere Teil der für den Fürsten beschwerlichen „Anzüg“ darin sich selbst genugsam verantwortet, so haben sie doch nach ihrer Pflicht und Ehre nicht umgehen können, dem Fürsten über folgende Punkte weiter zu berichten, und bitten diesen Bericht mit mehr Gnade als den vorigen aufzunehmen.

Sie wissen nicht anders, als dass sie dem Befehl des Fürsten mit allem Ernst und Fleiss nachgekommen sind. Können sie ihrem geringen Verstande nach etwas Besseres und Vorteilhafteres für den Fürsten erdenken, so soll es wahrlich an ihrem Fleiss nicht fehlen. Dass sie aber dessen, auch so viel des Fürsten Person, Thun und Wesen betrifft, vom Fürsten Befehl gehabt, darum allein zu ihrer Entschuldigung überschicken sie dem Fürsten beiliegende Antwort[1]), die jüngst im Herbst auf der Kammerräte Supplikation im Namen und aus Befehl des Fürsten auf die Kammer geantwortet worden. Zudem ist dem Fürsten nicht allein jetzt hier, da sie über den Sachen sassen, angezeigt worden, dass dem Fürsten mit Vermehrung des Staats wenig geholfen werde und dass es vornehmlich an Person und Thun des Fürsten gelegen sei, sondern sobald sie gefasst gewesen, haben sie dies dem Fürsten, wie billig, zuvor zugeschrieben und S. Gn. Bescheid darüber begehrt. Hätte nun der Fürst dieses für eine solche „Unnotdurft“ geachtet, so gar nicht leiden mögen, dass über seine fürstliche Person, Thun und Wesen einige Mängel angezeigt würden, so hätten sie sich selbst dieses Unwillens und dieser Beschwernis wohl überheben können. Gesetzt aber,

sung verheirateter Priester und im ganzen so, dass die anderen Räte meinten, seine Ratschläge würden zur Reformation führen. Welche Uebertreibung darin lag, mag man aus dem Urteil der Protestanten über Hundt ersehen.

1) Liegt nicht bei.

sie hätten von dem Fürsten hierzu keinen Befehl gehabt, so haben sie sich dennoch als getreue Diener ihrer Pflicht und ihrem Gewissen nach schuldig erkannt, die zur Erhaltung der Hoheit und Reputation des Fürsten dienenden Mahnungen kundzugeben. Es liegt dies nicht allein an „Abrichtung des Schuldenlast“ sondern vornehmlich an des Fürsten Thun und Wesen und guter Hauswirtschaft. Und wiewohl sie dem Fürsten das Alter auch den hohen Verstand zuerkennen, dass sich derselbe aller Gebühr viel besser als durch sie je erdacht werden kann, zu halten weiss, so haben sie nichts desto weniger den Fürsten gutherzig daran erinnern wollen und halten noch dafür, dass ihr Schritt notwendig war und dass es kein anderes Mittel der Abhilfe gebe. Denn gesetzt, der Fürst schuldete heute weder Heller noch Pfennig, was sie ihm von Herzen gönnten, so könnte es längstens nicht über acht bis zehn Jahre anstehen, dass er bei solchem Wesen und Haushaben, da die Ausgaben um so viele tausend Gulden die ordentlichen Einnahmen übersteigen und sich von Jahr zu Jahr nur mehren, wieder in solche Schulden kommen müsste. Mit des Staates Ringerung allein wird man mit nichten dahin gelangen, wenn nicht der Fürst seine eigene Person angreift und die Ursachen und Anreizungen zum Ueberfluss und anderer Unordnung abstellt. Dies kann ihres unterthänigen Erachtens mit der Gnade Gottes so wohl und leicht geschehen, wie leicht sie und jeder von ihnen insonderheit es raten. Denn wenn nur der Fürst seinen gnädigen Willen dazu gibt, so wissen sie in solchem Concept nichts, was nicht mit der Zeit, eines nach dem andern, mit gutem Fleiss auszurichten und ins Werk zu setzen sei, da ja dem Fürsten alle fürstliche Lust, Ergetzung und Kurzweil nicht abgeschlagen und seine fürstliche Hand zu aller Notdurft und fürstlichen Müdigkeit mit nichten gesperrt werde. Der Allmächtige wolle sie sammt und sonders davor behüten, dass sie in ihre Gedanken nehmen sollten, dem Fürsten „einzuthun“ alle Dinge unter ihre Gewalt zu ziehen, über welche ganz ungnädige und scharfe „Zuslag“ sie sich nicht unbillig hoch beschweren, da sie sich dessen vor Gott, dem Fürsten und männiglich frei und unschuldig wissen. Auch sind sie der tröstlichen Hoffnung, dass solches vom Fürsten nur in der Hitze und Eile ohne weiteres Nachdenken geschrieben wurde, dass der Fürst selbst ganz anderes und besseres von ihnen sammt und sonders weiss und ihnen solches mit Ernst, auch von Herzen nicht zutraut.

Ihre Anregung wegen der vacirenden Klöster, Stifte und Pfründen ist wahrlich nur in ganz getreuer Wohlmeinung geschehen und mit nichten zu dem Zwecke, um dem Fürsten damit etwas zu entziehen, oder etwas, was ihm gehöre, der Landschaft einzulegen, sondern damit diese Einkünfte mit der Zeit und der Landschaft Zuthun zu gemeinem christlichen Nutzen gebracht werden könnten, in Anbetracht dessen, dass die Stifter und Klöster der vornehmste Stand der Landschaft und nicht weniger als die anderen zwei Stände mit allen Freiheiten, doch mit viel mehr Bürde und Auflagen zugethan sind. Sollten die Klöster über kurz oder lang, „in dem wir doch E. F. G. christliches fürstliches Gemüt viel anderst gesinnt wissen“ eingezogen und zu Privatnutzen gewendet werden, so würde dies nicht nur den übrigen zwei Ständen als den unvermöglicheren sondern auch dem Fürsten selbst und dessen Nachkommen zu merk-

lichem Nachteil und Schaden gereichen. Das rechte Eigentum der einmal Gott gegebenen Güter steht weder der Obrigkeit noch weniger aber den Landschaften oder Unterthanen zu. Es sei jetzt unnötig dies auszuführen, was aber die beiden von ihnen angeführten Exempel betrifft: Unterhaltung der fürstlichen Kapelle[1]) und die von der Landschaft den Herzogen Wilhelm IV. und Ludwig vielfach bewilligten Hilfen, so haben sie diese Gutherzigkeit der Prälaten mit nichten getadelt, „sondern allein dass dadurch die Kapelle so hoch gemehrt und der Unkost dupliert worden sein möcht", und sie bezeugen abermals mit der göttlichen Wahrheit, dass sie des Vaters und Vetters[2]) des Fürsten nicht im Argen gedacht und dass sie von ihnen nur als christlichen, frommen, löblichen Fürsten zu sagen wissen.

Sie können nicht in Abrede stellen, dass der grosse Ueberfluss, die Unordnung und das Uebelhausen, darin der Fürst jetzt nicht allein mit der Kapelle, sondern fast durchaus in der ganzen Hofhaltung steht, wie das alles in ihren beiden Bedenken der Länge nach ausgeführt, ihnen als getreuen, gutherzigen Dienern „fast" zuwider und ihnen sammt und sonders nicht wenig daran gelegen ist, nicht wegen ihres Nutzens, sondern wegen Wohlfahrt, Ehre und Aufnehmen des Fürsten und des Vaterlandes. Sie bitten Gott und hoffen, derselbe werde dem Fürsten seine Gnade mitteilen, dass derselbe ihre getreue Wohlmeinung und Bedenken besser erwäge, sich zu Herzen führe und dass es ihm gleich ihnen missfalle, wie das bisherige Verfahren ihm und seinen Nachkommen zur Verkleinerung, Schaden und Verderben gereiche.

Da der Fürst schliesslich mit allem Ernst befehle darauf bedacht zu sein, wie der Schuldenlast abgeholfen werde, so gehen sie auf die Frage ein, wie die 44000 Gulden, deren Bezahlung verfallen sei, aufgebracht werden sollen. Die Hauptschuldenlast aber, welche sich auf etliche hunderttausend Gulden erstreckt, wird sich so leicht nicht abstellen lassen, daher sie abermals einhellig das Gutbedünken aussprechen, dass sich der Fürst in seinem Thun und Wesen selbst „reformire und einziehe" und alle Unordnung und Ueberfluss abstelle. Da der Fürst die Landschaft um eine stattliche Hilfe angehen will und nicht zweifelt, dass dieselbe sich wie zuvor gehorsam erzeigen wird, so wollen sie nach dem Befehl des Fürsten mit bestem Fleiss gedenken, was nun der Landschaft zu proponiren und auf welche Zeit sie einzufordern sei. Ihres Erachtens wird jedoch in alleweg von Nöten sein, dass der Fürst sich zuvor der Religion halber mit zeitigem Rat entschliesse, wie er sich damit gegen die Landschaft halten wolle. Sie sorgen, dem Fürsten werde damit alsbald „ein Gegenwurf" beschehen, und ausser dessen werde es bei der Landschaft beschwerlich sein, etwas zu erhalten.

Zum dritten mögen alsdann, wenn die Landschaft eine stattliche Hilfe bewilligt, die anderen zuvor schriftlich übergebenen Mittel und Wege zu Mehrung des Kammerguts[3]) auch fürhand genommen und ins Werk gerichtet werden, wozu man jedoch

1) Vgl. oben S. 97, Anmkg. 1.

2) Sic: der Oheim Ludwig ist gemeint.

3) Dies scheint sich auf das Gutachten A zu beziehen. — Eine Kammergutsaufbesserung aus den Erträgnissen des Aufschlags wurde vom Herzoge, nachdem ihm Kaiser Maximilian II.

eine namhafte Zeit bedürfen wird. Dass aber der Fürst etliche Herrschaften, Schlösser, Güter, Zölle und Mauten auf ewig oder auf Wiederlösung verkaufen wollte, dazu können sie nicht raten, denn es würde ein grossen Geschrei in und ausser Landes, auch einen nicht kleinen Abgang im jährlichen Einkommen machen und doch ohne anderes Zuthun des Fürsten und der Landschaft Hilfe wenig ergeben. Gleichwohl haben sie daneben weiter in Unterthänigkeit bedacht, wenn der Fürst etliche unnötige Kleinode mit Nutzen anbringen und verkaufen möchte, dass dies viel rätlicher und besser wäre als der Verkauf von Herrschaften und Rechten, welche man etwa mit der Zeit um das doppelte Geld nimmer bekommen könnte. „Dasselben zu wollen wir die Kammerräte, laut unserer vorigen unterthänigen Erbietens, auch unseres Amts halber, auf alle weiteren Mittel und Wege bedacht sein, damit etliche ausstehende Schulden angefordert, somit allenthalben so viel als möglich Geld vor die Hand gebracht, die Schulden geringert und das Kammergut gemehrt werde."

Besseres und Nützlicheres wussten sie ihrerseits dem Fürsten bei ihrer Pflicht nicht zu raten und bitten abermals ganz unterthäniglich, dasselbe ihre Entschuldigung wohlmeinend und gutwillig zu bedenken, ihnen ihre getreuen fleissigen Dienste nicht so zu Argen zu verdenken noch sie demwegen mit Ungnaden zu beladen. Denn wie beschwerlich nicht allein ihnen sondern auch anderen getreuen, ehrlichen Dienern das wäre, bei solcher emsiger, sorgfältiger und getreuer Mühe und Arbeit einen solchen Dank zu gewarten, das hat der Fürst selbst vernünftig zu ermessen. Sie gebieten sich aber, der Fürst wolle alle Handlung wohl erwägen, zu Herzen führen und daraus ihre getreue Wohlmeinung so deutlich spüren, dass er Ursache hat sie mit Gnaden zu bedenken.

Das Schreiben mit dem Siegeln, datirt München 14 Juli anno 57, ist „zu I. F. G. eigenen Händen" adressirt und trägt die Unterschrift „unterthänige und gehorsame über den Statten verordnete Räthe."

Versuchen wir aber nun noch die Frage zu beantworten, welche Wirkungen der freimüthige Tadel und die Vorschläge der Commission weiter übten. Was zunächst die Räte persönlich betrifft, so ist an Hundts Stelle als vertrautester Minister des Herzogs 1558 der Kanzler Simon Thaddäus Eck getreten. Die Aenderung bedeutete nicht, dass Hundt in Ungnade gefallen wäre oder seinen Einfluss ganz verloren hätte, gleichwohl liegt es sehr nahe, sie als eine Wirkung unseres Gutachtens aufzufassen. Im übrigen scheint es nicht, dass der Fürst die Räte ihren Freimut anders als durch sein verwendetes Rescript entgelten liess. Dass in der Zusammensetzung der Commission in der nächsten Zeit eine Aenderung erfolgte, lässt sich nicht erkennen und ist nicht wahrscheinlich. Die Räte, die ihr angehörten, blieben in ihren Aemtern, auch Hundt hat noch in der Folge eine einflussreiche Rolle gespielt und als am 3. Oktober 1557,

1556 ein den ständischen Freiheiten derogirendes Privileg verliehen, erneut auf dem Landtage von 1559 und zwar in der Höhe von 40000 Gulden durchgesetzt. 1570 wurde diese Aufbesserung auf 60000, 1577 schon auf 100000 Gulden erhöht.

also wenige Monate nach unserem Schriftenwechsel, die neue wichtige Behörde des Religionsrates errichtet wurde, waren die drei ersten dazu verordneten Räte Mitglieder unserer Etatscommission: der Hofmeister Wilhelm Lösch als Präsident, Dr Wigulejus Hundt und Georg von Gumppenberg.[1] Wir dürfen in dieser Thatsache ein Zeugnis erblicken einerseits für die hervorragende Bedeutung, ja Unentbehrlichkeit dieser Beamten, daneben doch wohl auch für eine gewisse Gutmütigkeit in Albrechts Charakter, die man auch sonst in seinem Handeln, wenn man nur den Maßstab der Zeit anlegt, nicht verkennen wird. Daß Freibergs Sturz wahrscheinlich nicht mit unserem Gutachten zusammenhängt, haben wir schon erwähnt. Der Kammerrat wurde 1565 in seiner bisherigen collegialen Gestalt aufgelöst und dies mag allerdings deshalb geschehen sein, weil er dem Herzog unbequem geworden war. Aber wenigstens als direkte Nachwirkung unseres Gutachtens läßt sich auch diese Maßregel nicht auffassen, da ein Zwischenraum von acht Jahren vorliegt.

Hundt hat am 1. November 1557 eine Denkschrift in der Angelegenheit des Grafen Ladislaus von Hag verfaßt, den der Herzog im September dieses Jahres hatte festsetzen lassen.[2] Es sei nur im Vorbeigehen bemerkt, daß dieses gewaltsame Vorgehen gegen den Grafen, als dessen wichtigster Zweck sich die Erpressung einer Geldstrafe von 50000 Thalern herausstellte, wahrscheinlich auch mit unserem Gutachten in Verbindung zu bringen ist. Die durch die Räte aufgedeckte dringende Geldverlegenheit dürfte den Entschluß dazu gezeitigt haben.

Nun aber die Hauptfrage: wie haben Tadel und Warnungen der Räte auf den Fürsten, auf seine Lebensführung und Verschwendung gewirkt? Durch den Verweis, den Albrecht seinen Kritikern erteilte, ist ja eine Wirkung in dieser Richtung noch nicht ausgeschlossen. Er kann sich im Stillen die Mahnungen seiner Beamten zu Herzen genommen haben, wenn er es auch geboten erachtete, durch scharfe Zurückweisung jeder Einmischung seine Autorität zu wahren.

Die Frage ist in einer Beziehung leicht und sicher zu beantworten: im herzoglichen Hofhalt wurde, einen rasch vorübergehenden kleinen Rückschlag abgerechnet, fortgewirtschaftet wie bisher. Zwar fanden die meisten der neuen Etatsätze die Zustimmung des Fürsten.[3] Aber die Reduktionen, die damit verbunden waren hatten, wenn sie überhaupt zur Durchführung kamen, keinen Bestand. Der Aufwand für

1) S. Manfred Mayer, Hundt, S. 26.

2) S. die gründliche Darstellung dieses Handels bei Walter Götz, Ladislaus v. Frundsberg der letzte Graf von Hag. Oberbayerisches Archiv Bd. 46, 106 f.

3) Eine Aufzeichnung vom 6. Oktober 1557 (Reichsarchiv, Fürstensachen, generalia, Fasc. 1, Nr. 19a, enthält Rückäußerungen des Fürsten über einzelne Punkte des Etats, z. B. Edelknaben, Türhüter, Schatzkunst, Frauenzimmer) meist einverstanden mit den Vorschlägen. Weiter folgen Personalverzeichnisse, darunter 1 Kutscher mit 40 ersonnen. „Wen die Esel weg kommen sollen" wird sich der Fürst über die künftige Verwendung der Leutre bei zu entschließen haben. Vredegger III, 179 erwähnt einer in 21 Punkten meist zustimmenden Entschließung des Herzogs vom 29. Jan. 1558 aus Starnberg.

Hofbeamte und Dienerschaft, für die Cantorei, für die Kunstsammlungen und Bauten, für Luxus in jeder Richtung ward in der Folge mit nichten eingeschränkt, erscheint vielmehr in den 22 Jahren bis zu Albrechts Tode fast stätig im Steigen begriffen. So viel scheint durch die Klagen der Räte bewirkt worden zu sein, dass Ordnung und Ueberwachung im Hofhalt etwas besser wurden. Doch wird noch 1571 über Veruntreuungen geklagt.[1] Um das Steigen des Aufwands nachzuweisen, genügt es auf die grösstenteils veröffentlichten Etats und auf die Landtagsverhandlungen des folgenden Zeitraumes hinzuweisen. 1571 bemerkte ein gewiss unverdächtiger Zeuge, der Kanzler Simon Eck, in einem an den Herzog gerichteten Gutachten, abgesehen von der allgemeinen Preissteigerung und der neuen Hofhaltung des Prinzen Wilhelm, seien die Ausgaben bei Hof desshalb so hoch gestiegen, weil der fürstliche Staat an Personen um mehr als das Doppelte zugenommen habe, viel Geld verbaut werde und der Herzog für seine besonderen Ausgaben (zumal seine Sammlungen) jährlich eine ansehnliche Summe zu seinen eigenen Händen nehme. Im folgenden Jahre wies ein Gutachten der Räte darauf hin, dass die jährlichen Ausgaben die Einnahmen um mehr als die Hälfte übersteigen. Wiederum ward daran die Warnung geknüpft, wofern kein Einsehen erfolge, müsse es brechen. Welcher Aufwand bei den Reisen des Herzogs auch später entfaltet wurde, mag man aus einem „Kurierzettel der sächsischen Reise" (an den Hof des Kurfürsten August 1576) ersehen. In Albrechts Gefolge befanden sich damals u. a. 7 Kämmerer, 11 Edelknaben, 9 Kammerdiener und Türhüter, 14 Personen von der Küchenpartei, 3 von der Keller-, 6 von der Silberkammer-, 16 von der Stallpartei, 24 Trabanten, die Zahl der Pferde betrug 292.[2] 1573 belief sich das Hofgesinde insgesammt auf 711 Personen, welche ohne den Bedarf für das herzogliche Haus und die Naturalbezüge für 172 bei Hof Speisende einen Aufwand von 72 093 Gulden beanspruchten, während der Etat von 1552 nur 384 Personen mit Besoldungen von ca. 13 226 Gulden (ohne die Naturalbezüge) festgestellt hatte.[3]

In die künstlerische Bauthätigkeit unter Albrecht kam erst in den Sechziger und Siebenziger Jahren regeres Leben. Vorher hatte sie sich auf die Verschönerung von Innenräumen der Neuen Veste in München beschränkt. Auf diese sind die Klagen der Räte über die vielen dort beschäftigten Künstler und Handwerker zu beziehen. Der Neubau für Dienerwohnungen, der im Gutachten auch erwähnt wird, hatte wohl keinen monumentalen Charakter. 1563—67 aber erstand in München der grosse Neubau des Marstalls, das jetzige Münzgebäude, und seit 1569 mit grossem Aufwand das

1) Neudegger, Beiträge III 199. Am 15. Januar desselben Jahres gab der Herzog aus Starnberg Auftrag, dem Hausbefehlsmeister in Beisein der Keller und Küche einen ernsten Verweis zu erteilen, weil während seiner (des Herzogs) und seiner Gemahlin letzten Abwesenheit in Küche und Keller auch ernst, übel und untreu gehaust worden sei. Fortan sollte von den Kellern täglich Rechnung aufgenommen werden. R. A. Fürstensachen, Fasc. XXIX Nr. 364a.

2) R. A. Fürstensachen, T. XXV f. 302.

3) Neudegger a. a. O. 199, 206, 221.

Gebäude für Antiquarium und Bibliothek.[1]) 1576 begannen dann die Neubauten in der Landshuter Traunitz, wo es galt für den Prinzen Wilhelm und seine Gemahlin Renata eine glänzende Residenz zu schaffen.

Ein merkwürdiger und noch nicht ganz aufgeklärter Vorgang ist dazwischen, in den letzten sechs bis sieben Regierungsjahren Albrechts, die Begründung eines herzoglichen Geldschatzes. Eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben dieses Schatzes wurde nicht geführt, der Nachfolger Wilhelm V. hat ihn bis auf einen kleinen Rest aufgebraucht und nur durch eine von Stieve ans Licht gezogene Erklärung des Kurfürsten Maximilian I. vom 1. September 1640 wissen wir von der ganzen Sache. Hienach hat Albrecht in seinem Schatzgewölbe die baare Summe von 195945 Gulden 59 Kreuzern aufgespeichert und in einem Codizill vom 21. September 1573 verordnet, dass incl. 244100 Gulden Ausstände, die er von der Landschaft zu fordern habe, wenn eingebracht, in diesem Schatzturm zu hinterlegen seien.

Wie der Herzog unter seinen beständigen Finanznöten in den Besitz einer so ansehnlichen Baarsumme gelangte, darüber sind bis jetzt nur Vermutungen möglich.[2]) Mit Begründung dieses Schatzes waren nun allerdings die wiederholten Mahnungen der Räte, dass wegen der bedrohlichen politischen Lage ein Vorrat angelegt werden müsse, und speziell die Mahnung der Denkschrift von 1557, dass Albrecht von allen Kleinodien das baare Geld am höchsten schätzen möge, erfüllt, doch nicht so, wie es die Ratgeber gemeint hatten. Denn diesen war der Gedanke ferngelegen, dass man Geld aufspeichern sollte, während auf der anderen Seite die Verschwendung fortgetrieben wurde und immer neue Schulden erwuchsen, Schulden, die dem Herzoge, wie er 1577 selbst klagte, als nagender Wurm am Herzen zehrten. Auf dem Landtage von 1572 hat Albrecht dem Lande 515000 Gulden Schulden, auf dem von 1577 eine Gesammtschuld von 848000 Gulden aufgebürdet. Zur Beschönigung dessen darf man nicht darauf hinweisen, dass heutzutage Staatsschulden allgemein sind und zu weit höheren Summen ansteigen. Die modernen Staatsschulden sind zum Teil durch Kriege und andere ausserordentliche Notfälle verursacht, zum Teil sind es sogenannte produktive Schulden, veranlasst durch gemeinnützige Unternehmungen, besonders Eisenbahnbauten. Bei den Fürstenschulden des 16. Jahrhunderts trifft beides nur in sehr geringem Maasse zu, in der Hauptsache sind sie nicht mit modernen Schulden des Staats, sondern der Civilliste zu vergleichen.

Nicht ganz mit gleicher Sicherheit lässt sich feststellen, ob dem Fürsten auch in der Folge die Scheu vor Arbeit, vor Geschäften und ernster Thätigkeit in so hohem

1) Vgl. Max Zimmermann, Münchener Bauten H. Albrechts V. (Repertorium für Kunstwissenschaft X, 361–401).

2) Soll etwa die Miterwähnung der Herzogin in Maximilians Angabe, dass sein Ahnherr Herzog Albrecht und seine Ahnfrau Herzogin Anna dieses Schatzgewölbe aufgerichtet haben, durch die Herkunft des Geldes veranlasst sein? — Maximilians Erklärung ist gedruckt bei Stieve, Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirtschaft unter den Herzogen Wilhelm V. und Maximilian I., Sitzungsberichte der Ak. hist. Cl. 1886, S. 67 flgd.

Grad, wie sie ihm 1557 zur Last gelegt wird, eigen geblieben sei. Dass er fortan, dem Wunsche der Räte und früherer eigener Zusage entsprechend, den Sitzungen seines Hofrats oder Kammerrats beigewohnt habe, wird durch nichts angedeutet und kann ziemlich bestimmt verneint werden. Ob eine solche Teilnahme an dem Detail der Regierungsgeschäfte im allgemeinen Sache des Fürstenberufs sei, darüber werden ja die Ansichten geteilt sein, jedenfalls darf man an den Ausspruch Spittlers erinnern, dass sich ein Fürst zu nichts schwerer entschliesse als regelmässig langwierigen collegialen Beratungen beizuwohnen. An sich ist nicht wahrscheinlich, dass eine so deutlich als phlegmatisch[1]) ausgeprägte Natur, wie sie unser Gutachten zeichnet, sich in den Jahren des Mannesalters noch wesentlich verändert habe. Wer sich im dreissigsten Lebensjahre noch nicht an Arbeitsamkeit gewöhnt hat, wird sie später kaum mehr lernen. Im ganzen habe ich gleichwohl den Eindruck gewonnen, dass wenigstens das Interesse für politische und ernste Angelegenheiten mit der Zeit beim Herzog zugenommen habe. Lesen wir z. B. in den Aufzeichnungen des Hofmarschalls Pankraz von Freiberg, wie der Herzog 1558 nicht ohne Beredsamkeit und von seinem Standpunkte aus zutreffend und verständig diesem das Kelchbegehren verwies[2]) oder wie er 1564 die Sitzungen des ausserordentlichen Gerichtshofes, der über die verhafteten Adeligen urteilen sollte, selbst mit einer Rede eröffnete[3]), oder ersehen wir aus den Akten, dass er wenigstens vom November 1559 bis Ende Mai 1560 ganz ernsthaft an dem Plane festhielt, als Brautwerber für Erzherzog Karl selbst nach England zu ziehen,[4]) so stimmt dies alles schon nicht mehr völlig zu dem Bilde, das aus unserem Gutachten hervorleuchtet. Auch des Herzogs spätere unbestrittene Stellung als Führer der katholischen Partei in Deutschland lässt sich nicht wohl damit zusammenreimen und die politischen Berichte seiner Gesandten und Agenten wären kaum so ausführlich und regelmässig erstattet worden, hätten sie nicht in Albrecht einen aufmerksamen Leser gefunden. Man darf aber nicht übersehen, dass erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung Albrechts bisher schlummernder politischer Ehrgeiz durch die glänzenden Aussichten, die sich seinem jüngsten Sohne Ernst boten, geweckt wurde. Erst damals betrat die bayerische Politik wieder die Bahnen jenes ehrgeizigen Werbens, das der Regierung des Vorgängers den Stempel aufgedrückt hatte. Ein etwas höheres Maass von politischer Teilnahme und Selbstthätigkeit des Fürsten war vor allem durch diese Wendung bedingt. Ob darauf Wert zu legen ist, was A. Via, einer der Lobredner des Fürsten, versichert, dass Albrecht in seinen späteren Jahren, um ja nie

1) Dem Eindruck von „grossem Phlegma" konnte sich auch Fr. Wimmer, der gleichwohl in Albrecht einen „Selbstregenten in hohem Maasse" erblickt, angesichts der Correspondenz des Herzogs mit Cardinal Otto nicht entziehen.

2) K. Preger, Pankraz v. Freyberg S. 10.

3) Buchl im Oberbayer. Archiv II, 249.

4) Geh. Hausarchiv Reposit. 1712 D 8. Instruktionen für H. Albrechts Räte während seiner Abwesenheit.

müssig zu bleiben, sogar auf die Jagd stets ein Buch mitgenommen habe, lassen wir dahingestellt. Anderseits zeigt sich auch später selbst da, wo man Selbstthätigkeit des Fürsten am ehesten voraussetzen möchte, bei vertraulichen und wichtigen Correspondenzen mit verwandten und befreundeten Fürsten, wie mit Kaiser Maximilian und Cardinal Otto Truchsess, fast regelmässig als wahrscheinlich, dass nicht der Fürst, sondern einer seiner Räte besonders Simon Eck[1] Eisenhofer Concepte und Schreiben entwarf[2]). Zwar des Herzogs eigenes Geständniss gegenüber dem Cardinal Otto Truchsess, dass er „ziemlich faul sei"[3]), dürfen wir, wie mir scheint, nicht als Zeugniss gegen ihn verwerten; es ist halb scherzhaft gemeint und bezieht sich zunächst nur auf den Fleiss im Briefschreiben. Aber das Lob der Hofprediger und Jesuiten kann nicht entkräften, was sich aus dem Studium der Akten ergibt, dass Albrecht immer ein Herr blieb, der Ruhe und Bequemlichkeit vor allem suchte, im Genusse der Musik und seiner Sammlungen schwelgte, dazwischen mit der Jagd und Lustfahrten auf dem Würmsee sich vergnügte, die Staatsgeschäfte aber und alles, was geistige Arbeit erheischte, soweit nur immer möglich, seinen Räten überliess.

Das modische Laster des Trinkens, dem in seiner Jugend auch er gefröhnt, hatte er, wie schon die Räte befriedigt aussprechen, abgelegt und auch später ist nie mehr die Rede davon. Von seinen wissenschaftlichen Interessen künden am lautesten die Gründung der Bibliothek, der Druck der Aventinischen Annalen, die Aufträge, die der Herzog Philipp Apian ertheilte, selbst dann noch, als dieser wegen seines religiösen Bekenntnisses Bayern hatte verlassen müssen. Der Herzog wandte sich sogar an die Universität Tübingen, damit sie dem grossen Gelehrten behufs Anfertigung der von ihm bestellten Erd- und Himmelsgloben Urlaub zu zeitweiliger Rückkehr nach Bayern ertheile[4]). Dass eine grossartige umfassende Pflege der Künste, wie sie früher, abgesehen von den Habsburgern, noch kein deutscher Fürst geübt hatte, eine Pflege, der die Kunststadt München bekanntlich ihre erste Grundlage verdankt[5]), Es ist hier da wir nicht beabsichtigen ein vollständiges Charakterbild Albrechts zu geben) nicht

1 Von dem Kanzler Dr Simon Eck wurde 20. März 1569 Dr Hieronymus Neuss als Vicekanzler bestellt. „da Eck „mit B. F. G. Privat- und gehaimen Sachen vielfach occupirt und beladen sei, so diss ihm wenig Zeit bleibt den Raits- und Kanzleihandlungen und Expeditionen beizuwohnen." Oefele Baierische Hofratsordnungen II Albrechts V., Report 1712 D. Nr. 2.

2 Mitunter beim spät Albrecht von Eck und Eisenhofer sogar zu eigenhändigen Briefen an seine Söhne Ludwig Conc. 4 machen. S. Loserth Römischer Krieg Vorgeschichte S. 87 Anm. 1. Wimmers Auffassung, dass die Eck'sche Hand aufzuweisenden Concepte der Schreiben Albrechts an den Cardinal Otto vom Herzoge seinem Kanzler in die Feder diktirt wurden seien („Vertraulicher Briefwechsel des Cardinals Otto mit Albrecht V." S. 4 aus Geschichte Beiträgen z. Gesch. d. Bistums Augsburg II. 58 f.) scheint mir das Richtige nicht zu treffen.

3 I. 68 c. Wimmer in der oben angeführten Abhandlung S. 21).

4 S. Günther Peter und Philipp Apian 1882 und Die Münchener Erdgloben Phil. Apians Jahrbuch für Münchener Gesch. I. 133. Vom Regensburger Reichstage schreibt Albrecht seinem Sohne Wilhelm 1576 „erlustirt seien sie ihm zur Nachtmahlzeit gewesen, auch eine gute Conversation gewest." K. A. Fürstensachen Fasc. XXIX. Nr. 371.

unsere Aufgabe, diese Lichtseiten, die gerade in der jüngsten Zeit in einer Reihe von Abhandlungen beleuchtet worden sind, nochmal zu schildern. Unbestreitbar stach der bayerische Hof damals vorteilhaft ab von dem grossen Durchschnitt der deutschen Höfe, wo man in einer Abwechselung von wüsten Zechgelagen mit theologischen Zänkereien sein seltsames Behagen fand.

Schade nur, dass diesem künstlerischen Glanz die gesunde finanzielle Grundlage fehlte! Und so wenig man dies übersehen sollte, so sehr sollte man sich hüten, das Lob, das auch dem Mäcenas nur mit Vorbehalt gespendet werden darf, auf den Politiker auszudehnen. Mit Unrecht hat man Albrecht als grossen Organisator, als weitschauenden Politiker[1], als „Selbstregenten in hohem Grade" verherrlicht. Das Verdienst, das die Organisationen seiner Regierung beanspruchen, gebührt ausschliesslich seinen Beamten. Lehrreich ist es z. B. die Instruktion für den Kammerrat von 1550 mit den tatsächlichen Gepflogenheiten zu vergleichen. In keinem Weg, erklärte der Fürst in dieser Instruktion (S. 279), wolle er „aus einigem seinem Amt oder sonst" selbst Geld ein- oder aufnehmen, sondern im Falle des Bedürfnisses die Gelder stets mit Vorwissen der Kammerräte von seinem verordneten Zahlmeister empfangen lassen. Die wohltätige Beschränkung, welche sich der Fürst hiermit auferlegte, stand jedoch nur auf dem Papier; in Wirklichkeit wurde sie, wie schon unser Gutachten A andeutet, nicht befolgt. Warum? — Vor allem deshalb, weil es wohl den Räten, welche die Instruktion entworfen, nicht aber dem Fürsten, der sie nur unterzeichnet hatte, Ernst mit dieser Bestimmung war. Albrechts Regierung zeigt in dieser Hinsicht den ausgeprägten Gegensatz zur Regierung des Grossvaters und des Enkels, sie gehört in ganz hervorragendem Masse zu jenen, wo sowohl Gedanke als Ausführung nicht beim Fürsten sondern bei seinen Räten zu suchen ist. Achtzehn Jahre vorher will der Legat Alexander französisch beobachtet haben, dass dieser Mangel an Selbständigkeit bei den deutschen Fürsten — so Wilhelm IV. unter Leonhard Ecks Leitung dachte er wohl in erster Reihe — allgemein sei[2]. Da aber Albrechts Räte unter sich nicht immer einig waren und die höhere einheitliche Leitung öfter versagte, erklären sich so manche unsere Widersprüche, die in seiner politischen Aktion zu Tage treten.

1) Eine verfehltere Parallele lässt sich kaum denken als die von einem modernen Lobredner Albrechts V. gezogene zwischen diesem Fürsten und seinem rastlos thätigen Grossvater Albrecht IV., dem die Ritter vorwarfen, dass er gern über den Alten sitze. Das Leidenschaftliche mag Albrecht V. von diesem Ahnen geerbt haben, bei dem es jedoch erst in höheren Jahren und nicht so störend hervortritt; in der geistigen Begabung blieb er vielleicht nicht hinter ihm zurück, an gelehrter Bildung übertraf er ihn wohl noch, aber fast in allem übrigen ist er sein ausgesprochenstes Widerspiel.

2) Ruschtenstein e certamina, cum è li principe di Germania non per quanto sono buoni e molti, ma per quanto sono congregati et governati da loro ministri, tanto che si fa per un grande se più radicato, et di ciò ne habbiamo mille et mille importantissimi esempii. Nuntiaturberichte aus Deutschland. I. Abtlg. III (Ber. v. Friedensburg, 1909), S. 483.

Wie kam man aber über die finanziellen Schwierigkeiten hinweg, trotzdem dass die Mahnungen der Beamten ungehört verhallten? — In Kürze lässt sich darauf nur antworten, dass der Bauer durch immer neue Steuern aufs äusserste ausgesaugt wurde. Dies Urteil gründet sich nicht allein auf die Klagen der Landstände, in denen man ja Uebertreibung suchen könnte, sondern auch der Regierungsvertreter, die in dieser Hinsicht gewiss unverdächtige Zeugen sind, und auf eine Berechnung der Landsteuer. Es sei hier nur das Gutachten des Kanzlers Simon Eck von 1571[1]) hervorgehoben und bemerkt, dass der Bauer unter Albrechts Regierung mindestens neunmal eine gemeine Landsteuer (8 Pfennige vom Pfund), zweimal aber anderthalb Landsteuern (12 Pfennige vom Pfund) zu entrichten hatte[2]). Demnach hatte er binnen dreissig Jahren für Landsteuern allein wenigstens zwölf Dreissigstel, nicht etwa, wie öfters falsch dargestellt wird, seiner Jahreseinnahmen, sondern seines Vermögens zu bezahlen, d. h. dessen, was sein Hof sammt Vieh und Inventar wert war und was er etwa an Baarvermögen besass. Dieser Druck schloss nicht aus, dass daneben höhere Lebsucht auch in den niederen Volkskreisen beobachtet wurde, und wäre nicht möglich gewesen, wäre er nicht zusammengefallen mit einer ausserordentlichen Preissteigerung der Lebensmittel, die natürlich dem landwirtschaftlichen Produzenten zugute kam.

Die Alten haben die Friedensgöttin auf dem Reichtum im Arm gebildet. Albrechts Regierung war, seit wir eine bayerische Geschichte kennen, die erste, die ohne jeden Krieg verlief. Trotzdem hat sie dem Volke statt steigenden Wohlstands Verarmung und Elend gebracht. Von dem vielgerühmten Mäcenatentum des Fürsten hat eine unbefangene Betrachtung auch diese düstere Gegenseite zu würdigen.

Diese Steuern aber, unter deren Druck das Landvolk fast erlag, wurden von den Ständen bewilligt, wiewohl diese selbst wiederholt, so schon auf dem nächsten Landtage im Dezember 1557 erklärten, der arme Mann sei gänzlich erschöpft, er dürfe nicht weiter verbittert und mehr könne ihm nicht leicht aufgebürdet werden.

Wollen wir erfahren, wie diese Willfährigkeit der Stände erzielt wurde, so werden wir auf einen positiven Vorschlag unseres Gutachtens zurückgeführt, auf den fast einzigen, von dem sich die Ausführung bestimmt nachweisen lässt. Im Gutachten A (s. oben S. 75) wird erwähnt, dass schon früher in Schriften, die von des Fürsten wegen der Commission zugestellt wurden, die Rede war von einer Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit auf die einschichtigen Güter, die gewährt werden sollte, um den Aufschlag, d. h. dessen Fortdauer zu erlangen. Der erste Anstoss hiezu kam also, wie es scheint, vom Herzoge selbst oder doch seiner nächsten Umgebung. Darauf eingehend hatte dann die Etatscommission in dem Gutachten B vorgeschlagen, dass der Fürst den zweien weltlichen Ständen „mit etlichen Freiheiten, womit er sich nicht viel begebe," „eine Gegengnade und Vergleichung" erweisen möge. Das Gutachten, worin

1) Reichsarchiv, Fürstenakten XXIX, 364, im Auszug bei Neudegger II., 199.

2) Max v. Freyberg, Pragmat. Gesch. der bayer. Gesetzgebung I, 52, berechnet sogar achtzehn Landsteuern (einfache und anderthalbfache zusammengerechnet) unter Albrechts Regierung.

dies weiter ausgeführt ward, ist nicht bekannt, aber es lässt sich nicht bezweifeln, dass darunter vor allem jenes oben angedeutete Privilegium zu verstehen ist, das auf dem Landtage im Dezember 1557 wirklich gewährt wurde und an das sich die sogenannte „Edelmannsfreiheit" in Bayern knüpfte. Die dem landsässigen Adel auf seinen Hofmarken zustehende niedere Gerichtsbarkeit wurde damals auch auf dessen verstreute, die sogenannten „einschichtigen" Güter, so weit sie ihm mit Stift und Eigentum zugehörten, ausgedehnt. Dass sich der Fürst durch dieses Zugeständnis „nicht viel begeben" habe, war eine durch die Brille der finanziellen Notlage gefärbte oder vielleicht nicht einmal ernstgemeinte Auffassung der Räte. In der That lag darin eine nicht geringe Einbusse der Staatsgewalt. Anderseits ist es doch Uebertreibung, wenn man urteilt[1]), Herzog Albrecht habe hiedurch den Grund zu dem unsäglichen Rechtselend gelegt, das der Willkür der Gutsherren Tür und Thor öffnete. Dieser Grund war durch die niedere Gerichtsbarkeit der Hofmarken längst gelegt.

Auf die Verhandlungen, die über das neue Adelsvorrecht gepflogen wurden[2]) und zuletzt zur Erteilung des 60 landständischen Freibriefs führten[3]), wird durch unsere Gutachten ein neues, überraschendes Licht geworfen. Wäre unsere Kenntnis nur auf die Landtagsakten beschränkt, so müssten wir annehmen, dass der Gedanke des neuen Privilegs zuerst in den ständischen Kreisen aufgetaucht und dass die Gewährung desselben der Regierung abgetrotzt worden sei. Denn von Seite der letzteren werden die grössten Bedenken erhoben, man weist auf die drohenden Competenzstreitigkeiten zwischen den Hofmarken, auf die Schmälerung der Obrigkeit, besonders auf die Schmälerung des Kammerguts durch den Ausfall von Strafgeldern, Scharwerken, Amtsgefällen und Nutzungen. Nach Kenntnis unserer Gutachten durchschauen wir nun diese ganzen Verhandlungen als eine Komödie, eine Komödie von der Art, wie sie auch heutzutage in Parlamenten zuweilen vorkommen soll. Die Regierung war von vornherein entschlossen dieses Zugeständnis zu bewilligen, aus ihren Kreisen selbst wird der Gedanke der Forderung dem Adel unter der Hand nahe gelegt worden sein und das anfängliche Widerstreben der Regierungsvertreter hatte nur den Zweck den Schein zu wahren und den Preis für das Entgegenkommen zu steigern.

Die historische Bedeutung der Etatscommission aber dürfen wir trotz des Misserfolgs ihrer an den Fürsten gerichteten Mahnungen nicht unterschätzen. Bei ihr lag vorzugsweise die treibende Kraft des Staatslebens. Fast alles Wichtige, was in diesen Jahren in der inneren Politik Bayerns zu verzeichnen ist, muss auf Anregungen dieser Commission zurückgeführt werden. So die Deklaration bezüglich des Laienkelchs und die Bemühungen für diese und andere Zugeständnisse auch die Einwilligung der Curie zu erlangen. So die umfassende Klostervisitation von 1559, die in der Denkschrift der Commission von 1555 zunächst wegen des wirtschaftlichen Verfalls dieser Anstalten

1) So K. Pregel, Pankraz v. Freyberg S. 8.
2) Der Landtag im Herzogtume Bayern v. J. 1557 (1819).
3) v. Lerchenfelds Sammlung S. 157 f.

geforuert wurde. Auch die am 3. Oktober 1557 erfolgte Errichtung des Religionsrates wird man nach Kerntius (unseres Gutachtens B mit dessen religiosem Programm in Verbindung bringen. In der Instruktion für die neue Behörde muss die Räte den Fürsten erklären, er wolle nicht nur selbst beständig bei der katholischer Religion bleiben, sondern sei auch fest entschlossen dieselbe so viel als möglich in seinem Fürstentum zu erhalten. Eben dies aber war es, was die Commission dem Herzoge einige Monate vorher ans Herz gelegt hatte. Vielleicht ist in den mündlichen Verhandlungen welche Hundt zu Anfang 1555 in Wien mit Petrus Canisius führte, der Ausgangspunkt der neuen kirchenpolitischen Aera zu suchen

---

Beilage

Denkschrift (B) der über den Staat verordneten Räte vom Sommer 1557.

Bedenken, wiewohlergestalt unser genediger furst und herr mit hilf des allmechtigen zu einer bessern ordenlichern hof- und haushaltung kommen dardurch weitere schuld schaden und verderben, auch yetziger ob geender schuldenlast gemindert und mit der zeit gar abgestellt werden möcht. Das stett ungefärlich auf dreien heubtpuncten.

Erstlich an seiner F. G. selbs aigner person thun und wesen,

Zum andern an rengerung deß ausgebens

Zum dritten an mehrung oder einnemens von chamergutern.

Der ersten puncten betreffend, so wol der erst und dan 2punct, daran alle S. F. Gn. wolfarth gelegen, dann wo derselbe nit S. F. Gn. selbs thun und wesen, in gutter christ- oder und fürstlicher ordnung kann darzue anderst nichts dann alles gutes, nemlich ain löbliche christliche und fürstliche regierung, auch gute haushaltung erfolgen und hier durch gutter rath gefunden werden, wo dis und dis orts der mangel, so seind die andern puncten und alle andere entschleg. mittl. weg und hilf gantz vergebens und unbehulflich dann es alles am haubt gelegen, nach deme hen richten sich auch gelider und der gantz leib.

Bei dem ersten und fürnembsten stuck werden etliche notwendige mittl zu abstellung der unordnungen bedacht.

Erstlich nachdem alles, das wir haben, und deselben gedeyen von gott dem allmechtigen kombt auch alle wichtige sachen und handlungen mit got anzufahen, wie wol dir mich auch unterthenigs ich versehen unser genediger furst und herr seye dessen, so hernachtrogt, one das sie one ehrist oder hochverstendiger furst zu gepruach, nichts weniger zu merer erinnerung und anreizung, wirt unterthenig und gutherzige ich bedacht, das S. F. G. vor allen dingen got vor augen haben, fürhalten, leben und deren vilfeltigen gnaden und vor vilen tausend menschen sonderbar verschonen gnaden und gaben alzeit dankpar sein, auch embsig pitten sol und ware erkantnus seines gemuetes worin sie wandlen, darzue auch mehrere gnad und bestandt, die notigsten zu gnaden und geben zu seinem göttlichen ob. zu christlicher fürstlicher regierung, beschutzung und und leut etc. ernstlich und embsiglich zugepruachen und anzuhalten, dann ye hoher die person,

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] herren von Hayna auch andere und angesehene ehr- und herren alhier stattlich hoffmeisterey von ihro weitgesetzten gnaden herren räthen von adl und ersamen ausgesogen bewilligt zum theil etliche von A F G von herren haben auch auf ihren stand nur dann am heiden und gemeiner pferd für und für am hof zum theil ab- und zu reuten denen bewilligung zum theil gehet es fürter und nun diesem zu dem herr der armut ordentlich und viel hoher verordnen. Aber es will gegen mein hoch dergleichen vom adl wenig mehr an hof zu gelten auch wenig ehr dass du mit der zeit auch verordnen und andere zu ernennen haben daher verrechnen. Inmassen aber und dem jungen manfurchen herren zu ehr theil auch geringen herkommen und strengen weder zu schimpf noch ernst ist v. neuerrichten sonder ihnen herren empfehl der verhinderung nur viel kosten zu mall unser gnadiger herr zu bringen es nur so h ehrlichen pretium trachten, das A F G erlich und entlich sein mögen. dergleichen auch die selben knaben sind möglich von ehrlichen und unehrlichen geschlechten anfangen. dieselben durch andern bericht und mit rand zu gemüt zucht halten und zum ehrlichen hamen, darmit sy nachmains auch recht geschaffen diener und ehrlichen leben dann die also von jugend anfangen, rund u schang gegen A F G und dem ehrlichen nur allerdienstlich als andern und fremden herkommen sein

Zum fünften damit unsers gnadigen herren ehrnher ordentlich recht gute gestalt erhalt und alles in guter gebuhr gehalten und eingegangen und bedacht das A F G selbst wenig zu sie selb durch dapfere ehrnliche wohlgeübte ehrnordnung darzu sie dapferen ehrnigen tapferster haben und dann es was anfangs gut recht eingang A F G dem jetzigen wohlgefallen nur ehrnen hinne und wiederrich da es nun bei der ehrlichen geringe manchfalte auch freudige aufenthalte herkommen gewesen eingeld a A F G ehrnen gemeinen auf dieselben nun dass mit ehrnlichen ordnung und nutzt nicht gebrauch und auch tapferlich das gemeinen es die noth von fremden allermeist wenig gehören und selbe nur vor augen sehen dann man hat an A F G selben vergnüglich bedenken und herren und gemeine solchen andern ehrn und treuen dienern gegen A F G machen will da sie darauf eine ehrlich bedacht ehrn andere herrlichen fremden und unverdienten a ehrlichen grossen gemeinen darüber auch die alten und bekannten treuen diener zu selben schwingen und ehrlicher hoffnung machen was dann der gemeinen bei ehrlichen wesen a A F G ehrnen erhalten und ob es manchen nun schwerlich haben will A F G gehemmet andern der ehrlichen ehrnordnungen und da auch unter selben zu weilen sein und erstandt zuverschreiben das selben A F G bei auch selbe verwahrlichen ermessen und gestalt ordnung thun damit es auf nur zu ehrlichen leben an dem gemeinen aufgesprach haben nur weiter zu dem ehrnen auch continuiren selbe gebungen mag erhalten werden selben bei A F G verfolgenden haben an gemeinen Gott will es auch abermalen A F G weiter durch seine haben verstand auch bedenken wenn ehrlichen geringe herkommen heut von A F G zuweilen zu schimpf und ernst und gewalten hamen was es ehrlichen zu der fremdt von A F G eben und wenn zuweilen an haben selben und andern heute bei andern nutzungen ist zu geringer verhinderung A F G selben und also ding nur zum eigenen aufgesprach

Das trägt man zum dem das A F G zuweilen ehrlichen wohrtlichen herkommen weil an auch andern freie und spil auch und bei auch haben die manier und gut eben mit dem verderben zum gebot und gebung geben es von herren und hofer in die schwebdiener und andern zum gefallen anerhalten hamen. da nur zu ordnen a und allem verderben all von den eigen und eigen selben heimlich darmit fragen. da wenn dann oder wo nun hamen, es sein heut da mangen anderungen zu dem a A F G zu ernstlich und heimen auch haben allen durch dapfere gerne ehrnordnungen auch darmit herkommen treuen, da unser gnadiger herr auch in sein ordentliche wissen und eben begehren zu auch von ehrnen

[illegible] besonderen, und auf das eyg gemerte arbt haben, wurd im manicher nit in ordnung zu bringen dorfen das er jetzt oder alle schwerd zu K. F. G. gelegt und hilf und zusammensetzung seiner gnaden (die im gar wol zu gemessen) nit gesucht hette, zu dem wurde auch von dannenher nit die den schmachleren und verkleinern die K. F. G. nit wenig gar gros merklig und groß machen, dahin bewegen K. F. G. hab sie gleichwol nit handeln bey solchen grossen landen und leuten nit verderben sie damit zu mutwilligen unbesonnen verdrüssen, dann dessen, so andere dieser handlung verdächtigen zu ungelimpfer gemessen gemessen gedacht wenig oder gleichen gegeben wurd dann zubesorgen K. F. G. werden unterschiedlich darmit hart verlieren die unschuldigen zu ungnaden gericht darumb K. F. G. in dem mainger vertrag dann sie auf den vorigen verantwortung gleichen geben sollen wie ja ich, dergleichen haben, und noch über zu ungnad oder straff zu bewegen haben darmit worden K. F. G. auch zu unbillig nehmen und vorgehaben beschwerden vertragen. Wie nun aber vermeldet im gedicht zu erhaltung der rechten furstlichen reputation furstliche recht und ehrerbietung zu verliehe nachtheiligen gewonheit wenn abzustellen und sonderlich zu dem, da fremd und entgegen dann etliche dapfere leut sagen von dapferen verlieben und natürlichen sachen die zu rer ja guter regierung und handhabung auch wenn abzuhalten zu gutem dienen und ersparen aber ungeschampere straffen und wenn verderbe rat die eingen armen so viel mercke thaten warnen geschweig den man gleichwol zu herbe aber dannoch darum merck rechnung geben die zu unnachtiger unerhaltlicher wort werden darneben vor frauen und junckfrauen. auch der jugent getrieben, wie viel nachtiger trunckner grober unfeiger personen zu grossen vergernus der frauenzimmer und der unbetrechtlichen jugent, dann wie leider solcher brut werden zu zeiten durch schlechte schwetzerey und verdechtlicher reden gros hof gemacht. das recht und billt man oft aber die armen und so zu den offen zu besten und angenehmen ist nur auch wenig jetzo mit zu grossen, das man jedermann dergestalt zu hof, ja gar in das frauenzimmer ein und ausloffen freien zugang gestatten oder wie man die furstliche dafelbe dergestalt wie jetzt zu zeiten beschicht bewirbt. Unser gnedig gar herr wenn selbe und hats von den eltern mermals gehört und anfange der regierung so lange und ungeregener gehalten gott weil K. F. G. solcher leuten und unordnungen je länger je mer under abstellen ist in wenig kurtzverlanger oder dergleichen gepurner personen dero aber fürnemer rich gros verhalt mer sehen und gelesen haben wie es sich anders mit hauswesen hetten thuend wie sie wenig hartzwerk thun und verrichten mit wem furnemen rethen haben dabey zuerachten auch etwas sie geringe handlungen ausser rats verrichten dorfen wissen auch gegen K. F. G. widerstat aller gepur und reverenz erhalten aber die andern machen sich gar zu gemein und geringschetzig wie man wol sicht und K. F. G. sonderlich vor fremden, ist zu geringer verhleinerung reicht. Ihre kurtzweiler sein darumb K. F. G. in abgeschlagungen in seiner zeit erhalten und zum theil gemelt erhalten. Dann zeugen die recht K. F. G. zu in der warhait nemmende zu sich oder zu sind, sonder allein zu erhaltung K. F. G. rechten reputation welche mit dem auch zu wenig wie erachtens gemert und die sachen zu gemeiner landsnutzlichkeit merckt gericht werden. da

1 [illegible]

[illegible]

pas dann hoher mandaete, wanngenagt notwend in a f g. nuer tasse auch für sich selbs angefordert mit keinem gang und S F G neben anderm gemeinem grund tegliche aber den hat sier, zu weniger das er sich einicher procurer unterfahe. dergleichen S F G anderen auch zů gestatten sonder mit allen procurren ernstlich abweisen soll. als jeden an sein ordenlich ort. daran S F G gutten bericht und rath gehaben mögen, sonst werden S F G wer zuberorgen zu irem schaden und zu leiden mit ander leut beschwernuß, zu mehr abstreck und verlirt. das gild die teglich erfarung

Und als die reth unserm genedigen herren alle furstliche kurtzweil mit der musse hochschaffen wandwerck und anderer zu seiner zeit, wie oben angezaigt mit widerrathen weil weniger wulten sy auch S F G ordnung oder maß geben zwischen den beiden meien und nach dem nachtessen mit spil weil zu ander zimlich weg in furstliche kurtzweil zuuorchern. Dahin solten sy aber S F G nimer mer kommen lassen das sy also gar muessig und werckhos die langwe klagen und nichts zethun wussen sonder S F G solten zum teyle zem dermassen ordenlich anstalla. auch a zu offlichen übungen pauch bringen. das sy nimermer gar zu feyren, dann aus dem muessiggang kumbt nichts gutes darum. wann man nichts nötigers zethun möchten S F G etwan warhafft historien und chronic. sonderlich von Teutschen und Bairischen geschichten. für sich nemen. mit vleiß lesen. wurd S F G nit allain mit der zeit vast lieben, sonder auch in mer weg nutzlich und ersprieslich sein, als von wegen merer erfarung anraitzung zu aller tugent. unterweisung gueter regiments und haushaltung. dann was S F G als einem noch jungen herren an erfarung mocht abgeen das kunt S F G durch offtmals mitl erlangen. zu dem es S F G hoch rumlich S F G hochlöblichen vorfahren und anderer ehrwirdigen herlichen thaten a n wissen erhalten. darzu vor frembden zu reden darinne dann der allmechtig S F G a n treffen ehr gedechtnuß. unterscheidt und erfarung der lateinischen sprach mitgetheilt werliche gaben a f g r und ein nachkumen gehörter gestalt pillich nutz machen und d krafft vil anderer treffenlicher tugentsamen exempl für augen stellen soll. Dann neben dem spil. essen. drinckhen und anderer kurtzweil stan auszewarten. immer von ains zum andern vom morgen an bis in die nacht. ist nit fürstlich göttlich noch löblich kan und mag n die lenge nit bestehen sonder macht sich mit verderben und spot rasen. Darvor wir sich unser genediger herr auf so getreue gutherzige warnung entschlossen wissen zu sein haben verstand gen und den recht gebrauchen. Ist es hoher noch wirtlich zuberorgen das S F G mit dem. das sy sich so gar und gantz auf das gutsche fare n auer und ausser lands auch reisten mit federl aber gewalt schafft begeben. sich bey den verstendigen und frembden leuten mit wen g verklainern zu dem S F G bey disen geschwinden leuffen mit an hainne gefar darauf steet fürnemlich da es von den hochgelerten ausserm gar ung oder mit a n a n gen jegern am meil wegs zwo auf die veld und wirt ziehen. dann wie kochtisch S F G von etlich wenig verstendigen pferden oder auch fuegender n der geworfen. durch und aus dem land gefuert. aber wan dessen recht gewar wurd, hat S F G selbs zu bedenchen Zu dem

1) Zum Verständnis dieses Vorwurfs verhilft die bei Schmeller-Frommann I 366 angeführte Stelle „sich auf Fuß reisen und Kutschenfahren legen“ u. a. m. es Reisigen und Streitzeugen Leuten zu thun nicht“. In diesen gab nur den Reisen als Standesgemäss. Das Wort Kutsche ist mit der Sache erst im 16. Jahrhundert entweder aus dem Slavischen oder aus dem Ungarischen (vgl. Schmeller-Frommann a. a. O.) in Deutschland eingedrungen. Der ungarische Kutscher der in unserem Abschnitt b erwähnt werden scheint die Neuheit ungarischen Ursprungs zu bestätigen. Man mag an [illegible] dann neben die Verordnung noch, dass kein Knabe unter 16 Jahren n einer Kutsche fahren dürfe wenn er nicht auch die ihm gebührende Zahl weniger Pferde hat. Vgl auch [illegible] en S. 21 b.

als gemacht über der andere darüber vil Tagemachter Forchenrecht bestellt. also das darin gar kein mal der gebrauchl. dann vnbekandes gesperr und vnbekandes schiedsmans vnbekandes bestellen schaer so vil verlaufft findet. Darnebens wissen N F G. das der ersam schaer kund etwan wenig gesucht wirt derhalben von nöten das N F G einem offtmer so vmb und mit N F G gewendet über kund rechtt derhalben bevelch gegeben hetten ein Item ob gleichwol N F G obberüerte rattsherren von Bern gebraucht hetten so sind sy doch nachkommen handen. wurde doch betrachl das N F G von wegen alten furnehmen herkommlichen gebrauchs und dels jungen hofgesinds vnbekandtheit gar selten abgeen sonder zu semer zeit und beruwh in rauschen auch wenn fremdde herrschafften verhandlen, widerumb in o n rechtliche vrtheng und gebrauch gezogen haben

Und dib nun der kurtz vom ersten hauptpunctten darvon gleichwol vil mer anzuzeichnen, aber dasselb mit gemelt unserm gnedigen herren und herren auch denselben haben verstand in r diserstatt gesetzt werden dann was hierüber gebrest mangel vermeidet mit auch mit denselben beschehen N F G damit rest wider gen schaf gefaren so lassen. dero ordnung oder mass zugeben. das N. F G mit wissen oder mit gunst Jeder zu roth selle und verstanden allein zu bevelch J F G. auch zu einer klaren anzeigung und anleitung dero alle derselben. es wurd es hierin verstande als es selben dannocht zu ferrer bedürfen.

Der andern hauptpuncten, nemlich rugerung und absetzung der beschwornen geschworen und ungeschworn von N F G hand und auf der statt schaer ehamer betreffend wirdt durch aus dem ungevarlich ersolgen da unser g f und herr von hinter im ersten alter zugetragt sich in ein widerig thun und wesen begeben wurd an dem es dann alles mit rechtlicher gelegen und nur dass dann beschwornen absagen und pflicht gebrichig wurden sy vor verhandlgrode mittl vorgehen ja wer schedlich dann nutzlich oder redlich wesen so wirt doch bei gemeinem gemeinen weiter und unterschid. haben bedacht dieweil allwegen das widerig untergehen und verderblichs mangelhen mererthails aus der grossen unordnung unachtsam und nachlessigkeit fürnemlich aus dem absetzig und wenig rechtgen das demnach der andern gedenk oder fürgenommen ist mehrlich als durch wendung und fürderlicher absetzung widriger gemeinen Item so von gemeiner ordnung ordenlichem furnehmen thun und wesen hierüber gesetzt angezogt dasselben auch an einen ersten dell übrigen nutzlichen weltlichen und unverdachtlichen absetzig ordnung beschehen und war wo unser g f und herr da N F G zu auch selbs gerst ist handen widersprechen das sy lange zeit herr und schaer so langer je mer vast in alles dingen allem fremd kuntzen weltlich gesetzt und darin aller absetzig gepraucht auch wenig bekandt werden ob man einen ersparen kechter bestellen oder behalten mag. dann wo man das gelt ersparen wo man brauchen wirt wie auf der ehamer verhandlen oder sy auch wo es schedlichen darauf zergen sonder wo man ehemlichen, fremdlich oder seltzamen sicht wo von man hört sonderlich was zu fried und hat darauf, das will man haben man muss haben da schedlich man da schedlich man da schedlich man den gedenken da sy sagt man den gedenken wo allen vorher nachgehen oder nachgedenken und das ist so vast kosten das es sy allein schedlich g hert für sich selbs thun sonder darzu mer und bed bey sich hat den auch verbringt und gestalt schiet wie sy hat oder was man gelt gewalt g zusammenhalten rum thal so eigen gnad rum thun nachtheilig halb das es gleichsam unsers gnedigen herren ehamergelts nit wurd auch sy verloren wehen es treff. Diser unverdachtlichen ordnung und absetzigkeit ist man vast in allen dingen als unachtsamkeit so vast ungewissen das es gar ein verderblig wie und man schaer sy wenn mag an wem oder wo der verdacht zuerfahren. Unser gnediger herr wolt auch mit gnaden mehr ersparen was merklichen nutzlichen N F G in sy vor diser rugerung auf nachvolgende auch alle gueten thails unverdechtiger und ehr-

fuenger weis gangen, und noch auf diser stund kain aufhören noch genuegen ist erstlich auf das edl gestain, klainet, ring, ketten, steffen, spangen gulden und silberne geschurr mancherley forme da etwo zwen oder drey guldschmid alle n S F G warbeiten[1], was man das ain jar macht, das perlibt oder verarbt man das ander wider[2] und dasselb aufs unerhoertlichst und verderblichst als mit dem glas oder schoen tuechern, wie man erst so zu nutz ist widerget. Was aber muß dann mit verarbeitung und vergebung dessen aber land und wasser zu vilen zeiten deß jars, auch offermal an unnoturftige ort gepracht, das wissen S F G selbs am besten, wiewol auch S F G die hand hieran nit sumpren, sy auch bei yetziger prachtlicher welt seren halben nit mereren dan vor jaren thun muessen, so möcht doch hierinnen mit gutem rath ain solliche schickung gehalten werden, wie bey anderen wol hausmuetern hetten der gebrauch.

Zum andern ist die kostlichait allerley kleidung, aufsching, tapetzerey und anders von gulden und silbern stucken, samet, harmasin und aller kostlichen erdenkhter dergleichen allerlai gfasln[3], sonderlich den adlichen vil zu groß und uberflussig. Und haben auch S F G selbs zuerinnern, was grosser und vergebner unkosten in etlichen vasnachten auf der mumereyen gangen, da doch kain sonders freid, herrschaft oder anders thun vorhanden gewesen, darumb man sich hett also verhösten sollen. Item was S F G für chostlicher kleidung bisher verschenckt und vergeben, zuzeiten nötlichen personen, denen zu zutragen nit wol gepuren und S F G. mer nachred und verklainerung dann lob daraus entsprungen, indem S F G gleichwo zu gebietn sön, die summer auch herrue waren, solicher kleidung selbs notturftig sein werden, billich bedenchen sollt, darmit kunftiger zeit merklichen unkosten zu ersparen, wiewol S F G. solliche verschenckhen nit gar zu widerrathen, es wirdet auch hiemit an der furstlich n Hochgeit, sonder allein die obermaß gemaint. So werden die roth berecht, das bei S. F G schneiderey allein vil tausent gulden werdt gemacht und ungemacht, guldene silberne und aller hand chostliche kleidung waren, tuecher perlen, steffen etc. gar kain inventari verhanden, vil weniger das darvon ainiche rechnung beschehe, also das man nit wissen mag, wie darmit umbgangen, auch wo zum tha die alten S F G chostliche kleider und anders hinkommen, e sie so bald ausgit, sie andern herr da ist[4] ausgeschen das S F G deren hievor ain grosser uberfluß verhet dannocht den zutragen, kauffern und annemern kain red noch aufhören die gschrisler[5] kramer guldschmid etc kamen hinwegen aus der neuen stat oder S F G ab dem hals. Was nun in diesem stuck und also der schneiderey jerlich mit fueg wo zuersparen, das wurdet der roth erachtens almus etlich vil tausent gulden treffen.

Dergleichen und zum dritten in der groß, zeit und gasts halben schedlich überfluß mit kostlicher in tregklicher essen und drinken, dergleichen in v leftigen panketten und ladschafften sonderlich aber land etc. da unter anderm haben alle dreschmal sovil chostlich visch entgegen in der vasten zum vorhein mit disch kocht und aufgetragen wirdt, deren yetwederm sich S F G mitwerdern zu einem disch oder viechmal almus wol betragen und benuegen sollt. Zu was merklichem unkosten zuzuhe einem beschwer-

1) Ueber die vom Herzog beschäftigten Goldschmiede handelt ein ungedruckter Essay Schaums, Die Schatzkammer der bayerischen Königskamen in entwickelnden Texte.

2) Für diese Angabe bietet das bekannte Kunstwerk, in der Herzogin Anna, das Hans Mielich 1555 malte (vgl. Mitteilungen, 1870) manche Belege.

3) Gfasel = Gerät, Putz, etc.

4) Zu verstehen ist: Nur wenn etwas abgeht, kommt es an anderes Kleid, der [illegible] ist es.

5) Vgl. Aventins Apparatus grammaticus (Turmairs Werke 1, 1880) angewendet ist angiven dahin, gehören die den frauen verkaufen, die haben gern narren werk.

[illegible] [illegible] [illegible] [

gar kain mahnt angesehen wurt. denen haben sich E. F. G. bei denen officieren, so mit zehen, wol auffuren und in hertin marich mit weniger als in anderm zerliche ruschen von nöten. Dann aber land gott genuglich noch mehl mahnten auf n. n. bey der gemeindlichen haltung obgemelter ursach. auch sonderlich dieshalben, das bei E. F. G. zu rechter zeit beschwerlich beschaid zuerlangen. daraus dann notwendig alle verruckung, unordnung und beschwerlicher unkosten erfolgen muest. So wirt auch mit an klainer und zu manen vergebner unkosten auf die posten reitende poten schickung der potschaften etc aufgewendt. dann was man mit schreiben verrichten mach. da schickt man poten und schier mererthails, auch von geringachtiger sachen wegen, reitende. darum die vier vesti schier nimer kleckna und in nit gar kurtze zeit weren. darzu gleichwol der gutach mit wenig schidig dergleichen weiten die hanndelthail gelegte posten zu irrthen vast unterpruchi. und beschehen von dergleichen geringen sachen wegen vilmahlen unnotwendige erhebungen. zu dem die reitende poetin und ausgeniger[3]) schier einem yeden er reit in E. F. G. oder seinen a gnen geschefften. zugrundnet werden.

Was dann nachmalen für uberlauf bei E. F. G. regiment rentzler kuchen, keller, jegerei wagen, marstallen und der anderen haltung durchaus, das wirdet der stat ferrer nach wenig zuerkennen geben. Wiewol man dem beschwerlichen obligen mit dem allem nit zuhelfen, ob der stat gleich zum aller engisten und herr dann a nes gemaines furern oder nach einem gutten gepurt, eingezogen, so wirt doch bedacht das darin notwendig ge e nachen von nöten, alles uberflus abgestelt gantz und gemeiner ordnung fürgenommen und beständiglich durch gehalten werd. dann unser gnedigist herr bey vorigem stat[4]) wirt d der anfange zu hoch gewesen. dannocht mit inbehalt, so wirdt der officier instruction merer theils aus E. F. G. selbs ursachen wenig gehalten. demnach ist der stat gantz wider für hand genomen, erwogen, geendert und gebessert worden, wie E. F. G. hierinnen ersehen, und unsers E. F. G. stimt in anderm, furnemlich den selbs personn betreffen obgemeltem unterthenigen gutachten nach, als vorstendig einsehens und erfordert, vertrauen es wirdet die anordnung und erhaltung dises stats zu ringerung der beschwerlichen ausgaben und mererung des ehamergutts arbeit anderm nit wenig ergreifen sein. und weiln E. F. G. in e he nit fürnemen wie villeicht a vielen dingen beschehen und dardurch yetziger erhaltung nit nit wenig gemert worden, das sie dem Römischen kunig oder andern merchtigen potentaten mit ehrbietlicher nachthaln weiten. dann es umb die selben von alter hand und heut auch prederet ursprungsherr wegen zu nim anderm gestalt stem das er neben dem pracht dannocht anderst und pas zu irm sachen sehen vorgeding und arbeitsam seien, in welchen stucken E. F. G. der nachvolg v. nutzer und rumlicher thun in pracht und hoffart. da E. F. G. in solchen es auch der rath erachten, den burgern und kaufleuten in steten[5]) mit v. rlai fremdder kost rhast zu geben nachthun wollen, darmit sy die kaufleut, die grossen potentaten, rhats und fursten dahin bisher gepracht, das sy neu ern pracht und uberlauf von wegen ires uberhandnems und uberlauf wol bezalen und enthalten mugen.

1 Vier reitende Boten mit so tiefen Bewegung nennt der Etat von 1561 Nordlinger Beiträge II 139.

2 Über die Ausgaben vgl. Ranke, Fürsten II 600 Anm. 2. Der Etat v. 1561 z. B. führt unter dem Titel „Ausgaben der Kammergut" 2 Hauptposten: Ausgaben mit 50 Gulden und 15 Ausgaben „so in Acht und Kay. Mt. Ungnad Bevelhen".

3 Über „ausgeniger" konnte nichts gefunden.

4 An die früheren Augsburger und Nürnberger Tage muss man hier wohl denken. Einer der ersteren, Herm. Jakob Augsburger verhandelte später eine Summe wegen an Herzog Albrecht. Bericht. Ausgaben Erwerbungen usw. 1561 fol. 10 der Etat.

darin er auf so private antragen eine weitleen rath gehandelt, gerathen, wie oft nach an zu klamen schaden S. F. G. angefuert worden, davon hieben, in ersten artiel auch [illegible] beschehen. Es ist wol zubesorgen, man find leut genug, die ein unkosten über den andern erdenken, zu allem überfluß und verderben rathen, helfen tag und nacht nicht anders trachten, wenig darnach oder sie fragen, wo mans nem, wie man hans, wie lange wer, wann sy nur [illegible] schaffen, sein jetzt da wann man anstest. [illegible] anderstwo, die mögen den chamerrath und [illegible] guete ordnung [illegible] wol leiden, ist [illegible] sein spieß in augen, [illegible] S. F. G. bedacht sein denselben in guetten wirden und [illegible] gepurlichen authoritet zuerhalten, auch durch sy mit [illegible] rath und verwissen alles das zehandlen, das der chamer zugehörig, darmit werden S. F. G. [illegible] in aufnemen, hohe reputation, auch trewen und glauben kommen, wie sy anfangs [illegible] regierung gewesen, das menigelich sein vermögen und parschafft S. F. G. selbs antragen und [illegible] [illegible] wirt, so man [illegible] nimmer gehaben und die aufkindung oder aufschreibung aller schulden mit beschwerzaß wirt forkomen kunden.

Und soll [illegible] und herr die chamerrath [illegible] als ob sy solliche von [illegible] vermelden und merers gewalts begeren, dann sy wissen wol, das [illegible] alles [illegible] S. F. G. selbs, dero erben und nachkomen, das sy bei der chamer allein dieser und deß chamerguets [illegible] so lang sy S. F. G. darzue gefellig, das es auch bei S. F. G. steet, sie [illegible] oder den chamerrath gar [illegible] kunden auch [illegible], das [illegible] gestalt [illegible] und [illegible] aufgeboten [illegible] die anderen verordneten rath haben solliche sambt [illegible] gemeiner [illegible] [illegible] dann sy bedencken, das dieser oder anderen chamerräthen, ja auch [illegible] selbs beschwerlich [illegible] mit solchem unkosten [illegible] zu der [illegible] [illegible] und [illegible] unterhalten, wolliche sonderlich bei [illegible] auf der chamer durch [illegible] allein wol [illegible] und der ander unkosten [illegible].

Und [illegible] der [illegible] und [illegible] hauptpunctes. Daher kunden gleichwol die verordneten [illegible] das bei [illegible] auch ein [illegible] mange [illegible] S. F. G. [illegible] und handlungen [illegible] genauer gehaben, [illegible] und [illegible] werden mocht. [illegible] mangl kombt aber merer theils von S. F. G. [illegible] dieser [illegible] selbs sachen, [illegible] und chamerguetter so wenig achten, volgt daraus, wie oben, in ersten artiel oder [illegible] weiter angeführt, das die [illegible] auch [illegible] und [illegible] werden, sonderlich da bei S. F. G. der dieser [illegible] wol [illegible] erkenntnuß, [illegible] für den anderen wenig gehalten oder [illegible] ja gott weil, das [illegible] zu reitten [illegible] allem überfluß, [illegible] und verderben rathen [illegible] gnad [illegible] und [illegible] als andere [illegible] dieser, die sich umb S. F. G. [illegible] und aufnemen tag und nacht bekümmern, [illegible] und [illegible] dieser [illegible] mehrern durch, das das sy zu reitten [illegible] das es weder unsers gnedigen herren beveich noch [illegible] thuns [illegible] selbs [illegible] S. F. G. [illegible] machen, darmit [illegible] kunden S. F. G. [illegible] bedencken, wie [illegible] und herren [illegible] machen, und [illegible] darzue [illegible] gehen soll, das sy [illegible] hend und fuess fallen lassen und es gott dem herren bevelchen, andern, das sy von [illegible] [illegible] [illegible] gelegenheit und gnaden trachten, wie [illegible] und [illegible] und [illegible]

1) Vorlage: [illegible]
2) D. h. wenn Ausstände erhoben werden.
3) [illegible]

[illegible]

Zum d [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

durch mit hochstem thun, wo und wer] hinter englisch gerett eingegangen, H. F. O. wolle das alles aus dem angebornen hohen verstand mit gnaden von uns anfernen und mit anderst trosten, dann er es (als er mit der höchsten warhait bezeugt) gegen H. F. O. diese gelübden gemahel und hinders unterthenigsten, treulich und gutherzig maynen, darunter anderst nichts dann H. F. D. und dero nachkumen reputation, ehr, aufnehmen, ewige und zeitliche wolfarth suechen. H. F. O. wolle in sich selbs und uns hohen verstand gehn, in hochst gefehrts regiment wol bedenchen, so werden sy des jetzigen standts gelegenhait ermeth befinden und das der sachen anderst nit dann abgeförter gemach hat oder mag gehalten werden. Ob dann H. F. O. hierunter einicher verhinderung bemerkten, die doch an ihr selbs gar nit ist, sollen es ja durch bedenchen dahin stel das verderben man zu suechen hat der thät und dis regiments, da kein endung beschicht oder zway oder drey jar zum aller langsten ist bestand kan, abgleich H. F. O. es hören merkt[1]), alle und anders zum ruinirten angreifen. In was ewigen und verwunderprangichen spot sy herwerts kumpt dero gelübden gemahel und hinders mennen gesetzt werden. H. F. O. haben anhero und mit alle exempl. wie am nächsten hanswerkschafft etwas am end gewennen[2]), welliche bey H. F. D. auch mehr hilfen und beschwerlicher eben ward auch eben sy es thun, an land und leuten hilfen. Wenn das der anderst ist an hinder auch ein grosse anwarth verhanden gewesen so dorfen ist nit. H. F. O. wolle mit gnaden bedenchen, was freiherrn zu hochs und anders standts in und ausser den heiligen reichs ab. f. g. entlichem verderben haben möchten, das es H. F. O. und dieses löblichen fürstenhaus zum theil von der hoffarth und pracht wegen (darumb die Bayern vor anderen beschrait) zum theil von verndigkeiten und aufruhren dis lands, zum theil von wegen der religion, zum theil auch das H. F. O. dem löblichen haus Osterreich also angethan und anhengig etc. gewordenen wird und bei tragen. H. F. D. wölle doch in gelübte fromme gemahel sy nähme wol geraten junge söh und frewlen[3]), deren sy wölle gut noch mer zu gewarten, die nur tegliche besser warten und je länger je mer bedurfen, und sonderlich das hinderlassen, das derselben a. f. g. ehe gut von H. F. O. erst merkers gestanden alters da sy pflich zu uns peten sterben und wirden sein sollen, das ist in zehen und funfzehen jaren a. b. dero schon gewachsen und manger sein werden[4]). Wo nun hierwischen welliche gut verhanden alles mit einander verthun, verthumen verwist also das sy nichts mer finden auch die fürstliche unterhaltung haben helfen, was darum angewenden ja was darum notwendig folgen wird, das haben H. F. O. hochvernünftigerweis zuvorgen. H. F. D. frommen und getreuen landschaft selber zugeschweigen die darunter wie in nächsten fellen geschwecht das har her haben mussen[5]), angesicht so vil unterthanger gnaden- ger und mitleidiger hilfleistungen darmit sy sich und ire arme unterthanen so vilfeltig und hoch angegriffen und nur zweifel noch hinfuran, da es angelegt thun werden. H. F. D. wolle auch die unterthenig meinung ihrer getreuen reth und diener zu hertzen furen und lassen für wen und was fruchtschaffen dann warlich hetten etwan andere fursten und herren, so in dergleichen verderben

1 Hinten

2) Später dienen neben Ferdinand auch seine Brüder Leopold (Bischof von Passau, Administrator von Straßburg, Hoch- und Deutschmeister) und Karl Joseph (Bischof von Breslau, Olmütz, Administrator von Kremsmünster, Hoch- und Deutschmeister) als Geiseln für die Einhaltung des Prager Friedens.

3) Ferdinand III. hatte aus seiner ersten Ehe mit Maria Anna von Spanien (1606–1646) vier Kinder: Maria Anna (1634–1696), Ferdinand IV. (1633–1654), Maria Leopoldine (1632–1649) und Maria Eleonore (1653–1720). Der Wunsch der Eltern, diese vier Kinder noch möglichst lange gemeinsam erziehen zu können, erfüllte sich nicht.

4) Vgl. über das Alter der drei Söhne oben S. 96, 23.

5) Auch die Stadt Nürnberg hatte [illegible] Last tragen müssen. Am Rande bemerkt: wie man jetzt sagt Hanse tuen, d. h. die Schulden ihres Herrn übernehmen.

komen söliche getrene und embsige warnungen gehabt, sy weren so weit an hinein gerunnen. S F G wellen auch des löblichen ordens und gesellschafft des gulden flüs.[1]) desselben constitution und ordnungen, sonderlich was S. L G deswegen der kays. Mt. und der gantzen gesellschafft versprochen, s. f. g. darin an allem furstlichen tugenthafften leben und wesen auferlegt mit nichten zu vergessen sieche, angezweyfelt wirt S. L G. zu gutter ordnung auch mit geringe anratzung geben und sonderlich wellen S. L G die jetzige noth, da man sehet allenthalben mit einander anstet, nit allain wol betrachten, sonder doch so weit gedencken, da sy diesen getrewen rath mit zevolgen vermainten, wie sy doch den machen thuen, was sy aufheben, wo sy hinaus wellen, dann dergestalt und gleich jetzt kunden sy mit allain die schulden, sonder provision und anders, sonder auch die quottiemer und dienstgeld nimer zalt glauben und trawen erhalten, kuchen und keller bestellt, damit werden aus der not die regiment, die hofhaltung und alles miteinander zergeen und zerfallen muessen, zu was merckhchem spot und schaden sy eben vil feldig erzelt.

Wann dann S F G. als sy zu gott hoffen, auch von hertzen darumben pitten, verrolgen diese schwere wichtige sachen daran alle S F G. dero geliebten gemahel, kinder und nachkomen zeitliche wolfart gelegen, fur hand nemen selbs eigner person mit und sambt inen darueber sitzen, one einen lengern aufzug weiter beratschlagen, soviel nach gelegenhait immer ungezogen volziehen und ins werck thuen helfen, verhoffen sy das S. F G mit der gnad gottes noch zehelfen und erpietten sich als die getrew guerhertzigen diener mit allem rem verstand und vermögen, eh. guet und plues zu S F G als irm angebornen erbherren und landsfursten zusetzen, nochmaln wie bisher das best erthun zeraten und zehelfen, wo aber nit und S F G. in jetzigem thuen und wesen also beharrlich furfarn wolt, so thund sich die verordnten hiemit vor gott dem allmechtigen, S. L G und menigclich bezeugen, das sy das irig gethan was sy als verpflicht diener auch sunst als die getrewen landleut[2]) von dienstspflicht und ires gewissens wegen erthun schuldig und lenger nit umbgeen mögen, also das an inen nit gemangelt, vil weniger das sy solichen vorstenden verderbens ursacher oder selbs schuldiner gewest und weren daß unterthenig guerhertzig und notwendig anzaigen hiemit seine pro semper gethon. S F G hinfuran weder sambt noch sonder mit dergleichen weiter nit belasten, sonder das alles gott dem allmechtigen und sich F G unterthenigclich bevolchen haben.

Ohne Datum und Unterschrift.

Kreisarchiv München, Hofkammer.

[1]) Herzog Albrecht erhielt den Orden des Goldenen Vliesses wahrscheinlich bei seiner Vermählung 1546. Am 28. März dieses Jahres berichtete Dr. Sailer an den Landgrafen Philipp, dass der kaiser Herzog Wilhelm oder seinem Sohne die Gesellschaft „des gulden ramen" anbieten werde. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer I, S. 403. Albrecht wird in den Verzeichnissen der Ordensritter aufgeführt. Siehe u. a. Le Mausolée de la Toison d'Or. Amsterdam 1689, p. 161, Nr. 192.

[2]) = Landsassen.

Nachträge. Zu S. 79, 16, Anm. 3. Schon im J. 1500 war eine Anleihe von 45 000 Gulden zur Einlösung der Herrschaft Chamb bewilligt worden. Krenner IX, 466.

Zu S. 89, 25, Anm. 2. Vgl. auch das Jagdregister Wilhelms IV., mitgeteilt von L. v. Kobell, Oberbayer. Archiv XV, 191 ffgd. Auch Albrecht V. hat in den 25 Jahren, welche sein Jagdbuch umfasst, von seinem Monat 513 Tage mit Jagen zugebracht. Förstenger in Oberbayer. Archiv XV, 212. Es sind über 6000 Stück Hirsche, ja sogar einmal an einem Tage 240 Stück selbst geschossen.

Die

bayerische Politik

im

schmalkaldischen Kriege.

Von

Sigmund Riezler.

In den Berichten und Urteilen der Zeitgenossen über die bayerische Politik im schmalkaldischen Kriege herrscht im allgemeinen Unklarheit und Widerspruch. Viele waren auch schon über die Hauptfrage nicht klar, ob sie in Bayern einen Verbündeten des Kaisers zu sehen hätten oder nicht. Sleidans Schweigen über diese Frage[1]) wird nicht daraus zu erklären sein, dass er ihr keine Wichtigkeit beimisst, sondern dass er sie nicht sicher zu beantworten vermag. Im Munde Schertlins und derer, die ihm nahe standen, heisst Herzog Wilhelm „der Neutralist", doch nicht ohne ironischen Anflug. Dem modernen Historiker ist es Dank der erschlossenen Staatsarchiven in derartigen Fragen leicht gemacht seine Vorgänger zu überschauen. Ich will mich darum bei den Ansichten der Zeitgenossen nicht lange aufhalten, sondern nur bemerken, dass auch jene, die Bayern deutlich als Verbündeten des Kaisers erkennen, in der Beurteilung seiner Leistungen sich in zwei feindliche Lager scheiden. Mit beredten Worten schildern der venetianische Botschafter bei Karl V. Alvise Mocenigo,[2]) und der Engländer Roger Ascham[3]) beides Staatsmänner, die damals in Deutschland weilten und guten Einblick in die Dinge hatten, wie wertvoll die bayerische Bundesgenossenschaft für den Kaiser sich erwiesen habe. In ganz Deutschland, sagt Ascham, wäre in dieser Lage kein Fürst im Stande gewesen, dem Kaiser solche Unterstützung (kindness) zu gewähren, wie er sie von Herzog Wilhelm erfuhr. Dagegen betonen zahlreichere Stimmen nur die Lauheit, die Unzuverlässigkeit und den geringen Nutzen dieses Verbündeten. Den Klagen der Unzufriedenen führt Karl V. selbst in seinen Commentaren[4]) „Da Herzog Wilhelm von Bayern geraume Zeit vorher seine Dienste angeboten und ihre Majestäten (den Kaiser und König Ferdinand) zum Kriege als dem einzigen Mittel gegen solche Unverschämtheit angefeuert hatte, verhandelten die Majestäten

1) Sleidan (deutsche Ausgabe, Strassburg 1671, f. 207) tadelt nur das Schreiben der Schmalkaldener an Herzog Wilhelm vom 8. August 1546 mit

2) Fontes rer. Austriac. II. XXX. 87, geschrieben 1548.

3) Report of the affaires of Germany, geschrieben 1552/53, erster Druck 1553, vgl. G. Voigt, Geschichtschreibung S. 610). The whole Works of Roger Ascham ed. Giles 3 v. p. 20.

4) Commentaires de Charles-Quint, ed. Le Baron Kervyn de Lettenhove. S. 130.

mit ihm, dass auch er in den Bund oder die Liga einträte, welche des Papstes Gesandte vorschlugen und betrieben. Aber nachdem sich der Herzog (vorher) im Prinzip so voll feurigen Eifers in dieser Sache erzeigt hatte, war er jetzt so erkältet, dass um seinetwillen der Abschluss länger, als gut war, sich verzögerte. Endlich wurde ein Bundesvertrag mit ihm abgeschlossen, aus dem man jedoch wenig Nutzen zog, abgesehen davon, dass Bayern dem kaiserlichen Heere die Lebensmittel lieferte." Noch stärker trägt Karls Kammerherr Avila[1]) auf, bei dem man den Widerhall der im kaiserlichen Hauptquartier herrschenden Stimmung erwarten darf: „Bayern, dem Bekenntnis nach katholisch, temporisirte gleichwohl mit den Lutheranern und erwies sich diese ebenso freundlich wie den Katholiken, so dass man es fast als neutrale Macht erklären konnte. Wiewol Katholik, behandelte der Herzog von Bayern diese Sache so vorsichtig, um nicht zu sagen furchtsam, dass er lange zögerte sich zu entscheiden, und diese Unentschlossenheit steigerte die Schwierigkeiten unseres Krieges nicht wenig. Die Truppen des Herzogs von Bayern waren zwar als Diener seiner Majestät, aber nicht als Feinde der Gegner erklärt."

Von den Neueren hat Ranke in seinen früheren Auflagen Mocenigo's Auffassung sich angeeignet, in seiner neuesten Auflage[2]), dagegen nach und nach wird sagen dürfen, infolge der Veröffentlichung v. Druffel's Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, dieses Urteil fallen gelassen und statt dessen nur bemerkt, dass Herzog Wilhelm jeden nicht wieder abzuleugnenden Anteil am Kriege vermied, weil er sich der Rache der Protestanten im Falle eines unerwünschten Ausgangs nicht aussetzen wollte. Georg Voigt[3]) erwähnt, dass Avila „die bayerische Neutralität, der bekanntlich ein geheimes Bündnis mit dem Kaiser zugrunde lag, und die matte Freundschaft des alten Herzogs recht bitter besprochen habe", eine etwas unklare Fassung, da der Regensburger Vertrag eben nicht Neutralität, sondern ein geheimes Bündnis mit dem Kaiser festsetzte. Dass dem Herzoge mit Avila's Urteil Unrecht gethan worden sei, will Voigt nicht zugeben. Auch v. Druffel[4]) meint: „Trotz der Aufforderung zu offenem Anschluss verharrte Wilhelm in einer freilich für den Kaiser wohlwollenden Neutralität." v. Bezold[5]) begnügt sich mit dem Urteil, dass Bayern für den Kaiser ein ganz unzuverlässiger Bundesgenosse war. Janssens[6]) Loser bleiben unter dem Eindruck einer Kundschaft aus dem kaiserlichen Lager vom 7. Oktober 1546, der Kaiser sei üblen Gemütes wider den Herzog von Bayern weggezogen, weil dieser, während er Freund und Bundesgenosse zu sein schien und viele Worte unverbrüch-

1) Commentario de la guerra de Alemaña. Venet. 1548, f. 6.

2) Sämmtliche Werke IV, 288.

3) Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. Abhandlungen d. k. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XV., 610, 611.

4) Briefe und Akten III, 38, Anm. 2.

5) Geschichte der deutschen Reformation, S. 776.

6) Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, III[14], 597.

lichen Trauens und Glaubens an den Kaiser gelangen liess, doch viel mit den Feinden praktizirte und man nichts anderes argwöhnen konnte, als dass er sich wenden werde wie das Kriegsglück. Lenz[1]) bemerkt zwar, dass Bayern auch nach dem Regensburger Vertrage zweideutig blieb, lässt jedoch daneben auch Mocenigo's Urteil gelten, dass die Haltung dieser Macht für den Kaiser sehr wertvoll war.

An die Hauptfrucht der folgenden Untersuchung betrachte ich nun den Nachweis, dass eben dieses zweideutige Urteil allein der Wahrheit entspricht, dass ein richtiges Bild von der Politik Bayerns im schmalkaldischen Kriege nur gewonnen wird, wenn man weder ihre vorsichtige Zurückhaltung und nur bedingte Zuverlässigkeit, noch andererseits den hohen Nutzen verkennt, den sie gleichwohl der kaiserlichen Sache gebracht hat. Und diese guten Dienste, welche Bayerns Haltung dem Kaiser leistete, sind stärker zu betonen als das, was der Kaiser an ihr vermissen konnte. Bayern trug gegenüber den Schmalkaldenern wohl eine Zeit lang die Maske der Neutralität, verhielt sich aber im Grunde nie wirklich neutral. Und diese Maske wurde mit Billigung des Kaisers und im Interesse der gemeinsamen Sache angelegt und erwies sich für die kaiserliche Strategie und den Verlauf des oberdeutschen Feldzugs in hohem Masse förderlich.

Selten ist ein politisches Geheimnis so gut gewahrt worden, wie der Regensburger Vertrag vom 7. Juni 1546. Wohl ging schon einzelnen Zeitgenossen, auch den schmalkaldischen Verbündeten, Kunde und die Existenz dieses Abkommens zu, doch nur als ein Gerücht unter hundert anderen, eine Nachricht, deren Richtigkeit man erst an den eigenen Beobachtungen prüfen zu müssen glaubte. Was die späteren Historiker betrifft, so hat sich ein von Aretin in sein „Summarisches Register"[2]) aufgenommener Auszug der Bestimmungen zwar nicht ganz unbeachtet[3]). Aber im allgemeinen tappte die Forschung hinsichtlich der Haltung Bayerns mit unsicheren Vermutungen im Dunkeln, bis Lanz[4]) 1845 nach einem Concepte des Brüsseler Archivs den Wortlaut des Abkommens veröffentlichte. Wenn man auch jetzt, nach dem Bekanntwerden dieses Vertrags, der Bayerns Bündnis mit dem Kaiser, allerdings in gewissen Grenzen, festsetzte, noch der Anschauung begegnet, dass Bayern im Kriege Neutralität beobachtet habe, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass die List, durch welche die schmalkaldischen Gegner im Felde während entscheidender Wochen getäuscht wurden, ihre Wirkung bis auf Geschichtsforscher der neuesten Zeit erstreckte.

1) Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven Bd. XLVI) III. 400 und 420.

2) Münchener Reichsarchiv. I, 648.

3) S. Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert, S. 89. Ein Fragment des Vertrages brachte v. Aretin, Bayerns auswärtige Verhältnisse I. 90 folgd. nach Staatsschriften des 18. Jahrhunderts.

4) Correspondenz K. Karls V. II. 648 folgd.

Das meine Untersuchung zum großen Teil auf einer Grundlage fußt, deren gediegener Bau das Verdienst unseres unvergeßlichen Freundes v. Druffel ist, werden alle, die sich mit der Zeit Karl V. beschäftigen, sofort erwarten. v. Druffel hat in seinen drei Bänden „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus (Beiträge zur Reichsgeschichte 1530–52)" reiches Material auch für die Fragen, die uns hier beschäftigen, und in dem Tagebuche des Vigilius Zwichem eine der wichtigsten Quellen für den schmalkaldischen Krieg erschlossen. Den Wert der letzteren Edition erhöhen die weitausgreifenden Anmerkungen, wenn der Herausgeber mit gewohnter Gründlichkeit fremdere Akten des Geheimen Staatsarchivs in München verwertet hat. Wenn ich daran die Bemerkung knüpfe, daß sich aus diesen besten Publikationen doch ein klares Bild der bayerischen Politik im schmalkaldischen Kriege nicht gewinnen läßt und daß zu diesem Zwecke noch weiteres archivalisches Material herangezogen werden mußte, wird niemand v. Druffel darüber, daß er uns gegen v. Druffel gerichteten Vorwurf zu machen, v. Druffel hätte den Umfang seiner Publikationen ins Maßlose ausdehnen müssen, wenn für jede hier aufgeworfene Spezialfrage noch ergiebiger Stoff geboten werden sollte. Neben seinen Werken ist schon hier eine neue Edition zu nennen, durch welche das Verhältnis Bayerns zum Landgrafen Philipp von Hessen in helles Licht gerückt worden ist, es ist der inhaltschwere Briefwechsel des hessischen Agenten Dr. Hermann Sauer mit Leonhard Eck und dem Landgrafen Philipp, den wir der hochverdienstlichen Publikation von Max Lenz[1] verdanken.

Ueber den verschlagenen, zweideutigen, treulosen Charakter der bayerischen Politik unter Wilhelm IV. und Alt- und Nachwelt einig. Aber es ist ein auf oberflächlicher Betrachtung beruhendes und verfehltes Urteil, das seine Politik in diesen Zügen aufgefaßt sehen will, wie sie dem Charakter des regierenden Staatsmannes, Leonhard Eck, entsprachen. Mit solcher Geschicklichkeit wie es thatsächlich geschah, konnte allerdings diese Art von Politik nur durchgeführt werden durch einen in den Mitteln nicht wählerischen Staatsmann von kühner Schlauheit, dessen Meisterschaft in Verstellung und Ränken in ihrer Art so zwanglos der Thätigkeit wuchs, wie im Tiger die Schwingen wachsen. Begründet aber war die Doppelzüngigkeit und Perfidie seiner Politik in der Inkompatibilität der bayerischen Interessen und in der Unmöglichkeit, dem hochmächtigen Gegner mit offener Gewalt entgegenzutreten. Des Herzogs Wilhelm Pläne bezweckten im allgemeinen zwei gleichwertige Ziele: Bekämpfung des Protestantismus und Bekämpfung der habsburgischen Uebermacht. Wollte man den Kampf mit dem letzteren Gegner aufnehmen, dessen Landergebiet das bayerische um das Zwanzigfache übertraf und auf der Seite auch an Heer, so mußte man sich vorsichtig den Rücken decken und stets zwei Hasen im Feuer halten. Daraus entsprang nun die eigentümlichste Lage, da als rückendeckende und Habsburg im Schach haltende Macht sich in der Nähe

[1] In dem erwähnten Briefwechsel Landgraf Philipps mit Sauer.

niemand anderer bot als die nämlichen protestantischen Verbündeten, deren Tendenz man auf religiösem Gebiete bekämpfte.

Die tiefwurzelnde Feindschaft Wilhelms IV gegen Habsburg wirft noch in die Periode der kaiserlichen Aussöhnung, die uns hier beschäftigt, ihre Schatten herein. Es ist unerläßlich, daß wir uns vor Augen halten, wie diese Feindschaft erwachsen und erstarkt war, um zu begreifen, daß sie nicht auf einen Schlag erstickt werden konnte.

Nach der am bayerischen Hofe herrschenden Meinung regierten die Wittelsbacher bereits seit zwölfhundert Jahren in Bayern und zählten unter ihren Ahnen zweiundzwanzig Kaiser und Könige.[1]) In Wilhelms Augen waren sie demnach ein unvergleichlich älteres und vornehmeres Haus als die Habsburger. Für Wilhelm können wir die Quelle dieses merkwürdigen, zur Ueberhebung ermunternden Glaubens genau bezeichnen. Es war Veit von Ebersberg, der ja sein Geschichtswerk für den Unterricht des jungen Fürsten verfaßte. Ob man nun mit diesem Chronisten[2]) Arnold von Scheyern als Sohn des Kaisers Arnulf gelten ließ oder ob man den Zusammenhang auf anderem Wege construierte, fast allen bayerischen Historikern nicht nur dieser Zeit, sondern auch der folgenden Jahrhunderte waren die Wittelsbacher Karolinger und diese hinwiederum Agilolfinger. Noch im 18. Jahrhundert hat man den Stammbaum des wittelsbachischen Hauses in direkter Reihe vom Kaiser Karl Albert bis auf Herzog Theodo I. um das Jahr 510 hinaufgeführt.

Im Familienstolz hatte also Wilhelms lebhafter politischer Ehrgeiz eine seiner starken Wurzeln. Eine andere Wurzel desselben war das Andenken an Bayerns Zerstückelung, die in die Tage seiner Jugend fiel und deren Schuld, wie man am bayerischen Hofe so bald nicht vergaß, der Oheim, Kaiser Maximilian trug. Eine tiefe Verstimmung gegen Habsburg lag hier von Haus aus begründet. Brutal hatte der habsburgische Oheim das Recht des Stärkeren ausgeübt. Die Bayern rächten sich, wie es dem Schwächeren vergönnt ist, durch Ränke und geheime Anzettelungen. Bald nach ihrem Regierungsantritt schworen sich Wilhelm und sein Bruder Ludwig gegenseitig, daß sie die Bayern vor kurzem entrissenen Gebiete nach dem Tode des kaiserlichen Oheims zurückgewinnen wollten, ein Plan, der sich in erster Reihe gegen Habsburg und die junge Pfalz richtete.[3])

1) So Weissenfelder und Bonacorso gegenüber dem venetianischen Gesandten 1558. Nuntiaturberichte aus Deutschland, ed. Friedensburg II, 285 f.

2) Oefele, Script. II 708.

3) 9. September 1512. Original im Hausarchiv Nr. 656, gedruckt bei Stumpf, Bayerns politische Geschichte I 1 (1868), Urkunden Nr. I. Neben der dort edirten, von H. Ludwig ausgestellten und besiegelten Urkunde ist ein zweites, von H. Wilhelm ausgestelltes und besiegeltes, im übrigen aber gleichlautendes Exemplar vorauszusetzen. Daß jeder der Fürsten, wie die Urkunde besagt, seinen Daumenring aufgedrückt hat, wird richtig sein, wenn man die beiden Urkunden zusammennimmt. Diese Auffassung vorausgesetzt, kann ich hier, abweichend von v. Druffel, Die bayerische Politik im Beginne der Reformationszeit, Abhandlungen der Ak. hist. Cl. XVII, 1886, S. 604, Anm. 1) keine Schwierigkeit oder Unklarheit finden. Auch darin vermag ich v. Druffel

Schon infolge dieser historischen Erinnerungen, dann aber auch durch den Ausblick einerseits auf das unerhörte Glück der habsburgischen Nachbarn, anderseits auf die nach Herzensgelüste säkularisirenden und ihren Länderbesitz abrundenden protestantischen Fürsten gewann Wilhelms Ehrgeiz die ausgesprochene Färbung unruhiger Eifersucht. Die bayerischen Leistungen und Opfer in den zwei würtembergischen Feldzügen kamen niemanden zugute als Habsburg. Statt des erhofften Gewinns erntete man von dieser Macht nur Kränkungen. Welche Enttäuschung, als der neue, enthusiastisch begrüsste Kaiser Karl auf ihr Werben um seine Gunst sich erbot, die herzoglichen Brüder, die stolzen Reichsfürsten, als seine Diener mit einem Jahresgehalt von 5000 fl. zusammen anzustellen! In dieser grossartigen Verkennung der Verhältnisse wie in anderen Dingen machte die Fremdherrschaft im Reiche ihre Schattenseiten fühlbar. Bald begann Wilhelm der verführerischen Lockung der deutschen Krone Gehör zu schenken und bis in seine höheren Jahre scheint dieser Zauber Gewalt über ihn behalten zu haben. Mit der Verstimmung über Erzherzog Ferdinands Verhalten im Bauernkriege traf das gesteigerte Selbstgefühl zusammen, das die eigenen Erfolge gegenüber dem gefährlichen Aufruhr wachriefen. Es folgte die böhmische Königswahl, wo das Glück in blendender Nähe winkte, um zuletzt doch wieder den habsburgischen Nebenbuhler zu krönen. Von diesem Augenblick an, von drei Seiten her beengt und bedroht von dem Koloss der österreichischen Monarchie, liess man an den Höfen in München und Landshut die Eifersucht gegen die übermächtigen Vettern geradezu in Hass und Erbitterung umschlagen. Zumal da es neben den schweren Kränkungen nicht an beständig wiederholten kleinen Nadelstichen fehlte, welche das hochmütige Benehmen des Wallonen oder Spaniers auf dem Kaiserthrone — das erstere war Karl V., fürs andere galt er den meisten — den Bayernherzogen so gut wie anderen deutschen Fürsten versetzte. Auch ein italienischer Beobachter fand, dass Karl den deutschen Fürsten weder Achtung noch Vertrauen erwies[1]. Vor sich und anderen vermochte man die Opposition gegen das Reichsoberhaupt als ein patriotisches Handeln zu rechtfertigen, denn man lebte der Ueberzeugung, dass dieses Kaisers oberstes Ziel, wie Eck[2] es ausdrückte, nicht das Wohl der Nation, sondern sein Privatinteresse und die Grösse des Hauses Habsburg sei. Die rechtswidrige Willkür, mit der Ferdinands Königswahl durchgesetzt wurde, verschärfte die Erbitterung und nun schrak man nicht davor zurück, mit den unzufriedenen Protestanten im Reich ein Bündnis gegen Habsburg zu schliessen. In dem zu Saalfelden (24. Oktober 1531) vereinbarten Bundesvertrage mit den Schmalkaldenern wurde Ferdinands ungesetzliche und gefahrdrohende Königswahl als das Motiv des unnatürlichen Bundes bezeichnet.

nicht zuzustimmen, dass es sich hier „weniger um wirkliche Pläne als um theoretische Ansprüche" gehandelt habe. Bestimmte Form freilich konnten die Pläne, wenn überhaupt, erst später gewinnen; aber was den Gegenstand eines beschworenen Vertrags bildet, muss mehr als ein theoretischer Anspruch sein.

1) Morosini 1552 bei Alberi, Le Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato, I, VI, 76.

2) Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, II, 3[illegible]

hortan lautet die Hauptfrage für die bayerische Politik, ob der Kampf gegen den Protestantismus oder der gegen die habsburgische Uebermacht vordringlicher sei. Ueber die Antwort entscheidet, von welcher Seite für den Augenblick der größere Vorteil winkt. Die Protestanten schmeicheln mit Hoffnungen auf die deutsche Königskrone, auf Schwächung der Habsburger und auf den Schutz der sogenannten „deutschen Freiheit", d. h. der Machtteilung der Reichsfürsten. Im ganzen aber sind die Habsburger durch die Sicherheit und Fülle dessen, was sie besitzen, könnten den Protestanten überlegen. Reiche und glänzende Heiraten, zuerst für die Herzoge selbst, dann für den Erbprinzen, eine standesgemäße Versorgung des jüngeren Bruders Ernst, Hilfe in den ewigen Finanznöten durch Zahlungen oder durch einen Druck auf die mit Steuerbewilligungen säumigen Landstände, die pfälzische Kurwürde für Wilhelm, der Rückfall der pfalz-neuburgischen Lande — es sind diese Wünschen und Hoffnungen recht man sich auf die Kunst des allmächtigen Kaiserhauses angewiesen und sie werden von diesem wiederholt benutzt, um den unbequemen Nachbarn zu beschwichtigen und in die Strömung der eigenen Politik hinüberzuziehen.

Hierin liegt im wesentlichen der Schlüssel zu der an scheinbaren Widersprüchen so reichen bayerischen Politik dieses Zeitraums, die den Historiker der Nachwelt nicht weniger Rätsel aufgibt als sie den zeitgenössischen Staatsmännern aufgegeben hat.

Der Frieden von Linz am 11. September 1534 zwischen Bayern und Oesterreich geschlossen war eine Folge des Rücktritts der Protestanten von dem gemeinsamen Wahlprotest gegen König Ferdinand, setzte aber nicht der Feindseligkeit Bayerns gegen Habsburg sondern nur der Periode offener Feindschaft ein Ende. Der Preis, den Oesterreich damals für die Anerkennung Ferdinands als römischer König und für den endgültigen Verzicht Bayerns auf die 1504 an Oesterreich verlorenen Gebiete zahlte, war die Aussicht auf eine Familienverbindung mit der fernen Möglichkeit künftiger Erbfolge in Oesterreich. Der damals sechsjährige Prinz Albrecht von Bayern sollte dereinst Ferdinands dritter Tochter Maria, die damals erst drei Jahre zählte, oder einer Schwester derselben die Hand reichen und der Braut eine Mitgift von 400000 fl. nebst 200000 fl. Widerlage erhalten. Schon 1541, als es sich für den Kaiser darum handelte Bayern durch Zugeständnisse von der schmalkaldischen Opposition abzuziehen, war eine solche Familienverbindung (nur dass damals noch Wilhelms ältester Sohn Theodo [dem] [Bistum] Utrecht gewonnen ward) als das nächstliegende und auf die Dauer wirksamste Mittel der Aussöhnung erschienen. Der Kaiser hatte am 6. Dezember 1541 aus Spanien auf den dahin gerichteten Vorschlag seines Unterhändlers, des Cardinals von Salzburg, seine Billigung ausgesprochen.[1])

Zu einer förmlichen Verlobung der Kinder ist es aber weder zu Linz noch in der nächsten Zeit gekommen.[2]) Diese (spousalia de futuro per verba) sollte laut des

1) Lanz, Correspondenz K. Karls V. 1, 611.

2) Irrig ist die Angabe Häutles, Genealogie des Hauses Wittelsbach, S. 48, Anm. 4, wonach Albrecht am 24. April 1535 mit Ferdinands Tochter Maria, die 1546 dem Herzog Wilhelm von

Vertrag erst erfolgen, wenn die Braut das Alter von sieben Jahren vollendet haben würde, ist aber auch dann nicht gefeiert worden. Die österreichische Heirat blieb also für die Habsburger fortwährend ein Mittel, mit dem Bayern in Zeit der Not aufs neue zu ködern war, für Bayern ein Wechsel auf die Zukunft, dessen Einlösung im Laufe der Jahre zusehends in Frage gestellt schien. Gegen diese Geschenkheirat bot nun Artikel des Linzer Vertrages,[1], welcher jenem der Contrahenten, der von der Heiratsabrede zurücktreten würde, eine Pön von 200 000 Gulden auferlegte, doch keine wirksame Abhilfe. Im Frieden von Crespy (18. September 1544) war eine Vermählung des Herzogs von Orleans entweder mit Karls V. Tochter Maria oder einer Tochter König Ferdinands vereinbart worden und nach dem frühen Tode des Herzogs von Orleans erwarb sich der Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg um eine Tochter Ferdinands. Der Bayernherzog aber wünschte nun für seinen Sohn Ferdinands älteste, 1528 geborene Tochter Anna zu gewinnen, wofür schon die Erwartung sprach, dass die Vermählung mit dieser eher vollzogen werden konnte[2]. Die älteste der Töchter, Elisabeth (geboren 9. Juni 1526), war seit April 1543 mit dem Pfalzgrafen Sigmund August vermählt, starb aber schon am 15. Juni 1545.[3] Der französische Hof sah eine habsburgisch-wittelsbachische Familienverbindung natürlich mit scheelen Augen und benützte das jahrelange Hangen und Bangen zu Versuchen, die gespannte Ehe zu durchkreuzen. Bei es, dass die Einladung ernst gemeint war, sei es, dass sie nur als Köder wirken sollte, im September 1545 besuchte Prinz Christoph von Württem-

Clere bereits verheiratet worden sei. Aus der von diesem Tage datierten Urkunde des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs kann dies schon aus dem Grunde nicht gefolgert werden, weil diese Urkunde ebenso wie der Linzer Vertrag die Person der Braut noch nicht nennt: „Ihrer Majestät Tochter Maria oder eine andere". Nach gefl. Angabe Mitteilung aus dem Wiener Archive wiederholt sie dort in Original und Copie vorliegende Urkunde vom 22. April 1535 wörtlich den Wortlaut der Heiratsabrede, welche der Vertrag von Linz enthält (Lanz Corr. Karl Bd. II, S. 601–604), worauf in Ausführung einer dort getroffenen Bestimmung die bayerischen Räte genannt werden, auf welche die künftige Braut verwiesen und verpfändet werden soll, nämlich die Städte und Gerichte Landsberg, Weilheim, Schongau mit [illegible] Gulden Heimsteuervertrag vom 5000 Gulden. Vergleichen mit der Heiratsabrede des Linzer Vertrages [illegible] ergeben neue Feststellung und in ihr ist der Anlass der neuen Verhandlung, deren Schluss die Verpflichtung und Annahme der ganzen Abrede durch K. Ferdinand und die Herzoge Wilhelm und Ludwig bildet, zu suchen. Irrig ist auch die Angabe Bergolts. Die Ansprüche des Kurfürsten Karl Albert von Bayern auf die österreichische Erbfolge (§ 20) dann Ferdinands 4. rote Tochter Maria (es war die 4. Tochter vor der Vermählung gestorben) [illegible]

1 Lanz Corr. Karl Bd. II, S. 604. 1539 und 1546 beruft man sich von bayerischer Seite auf diese Bestimmung. 2 Nuntiaturberichte ed. Friedensburg II, 449. Venetianische Depeschen vom November? 501.

3 v. Druffel, Briefe und Akten I, 1 Anm. 2.

4 Bonelli erzählt, damals eine Heirat zwischen dem jungen Wittelsbacher und K. Wilhelms Tochter Maria [illegible] sei aber nie zur Verlobung gekommen, was gegen seine vorherigen Behauptungen [illegible]. Siehe Schreiben bei v. Druffel, Karl V. und die römische Curie, S. 67.

berg an seinen Vertrauten Volland in Bayern eine Aeusserung des französischen Dauphins, dass er gern eine Heirat des bayerischen Prinzen Albrecht mit seiner reichen Base von Ferrara sehen würde. Volland regte bei Herzog Wilhelm eine Gesandtschaft an den Dauphin an, um über diesen Antrag in Verhandlungen zu treten. Der Herzog aber zeigte um so weniger Neigung dazu,[1]) da eben damals die Aussicht auf die Verwirklichung der österreichischen Ehe näher gerückt wurde. Aber noch im Mai 1546 ging das Gerücht, König Franz habe dem Prinzen Albrecht die Hand seiner Nichte Johanna d'Albret angetragen.[2]

In der bayerischen Politik nach dem Linzer Vertrage machte sich sofort geltend, dass dieser keineswegs die alten Gegensätze so vernarbt vernarbt hatte. Die Feindschaft gegen Habsburg hatte nur etwas von ihrer Schärfe verloren und äusserte sich nicht mehr so unverhüllt, sondern nur in gewissen Wühlereien; die Verbindungen mit den Gegnern Habsburgs, mit Zapolya, mit Frankreich, mit Philipp von Hessen dauerten fort.

Trotzdem müssen wir den Eifer, mit dem Bayern in den Jahren 1538—39 den Krieg gegen die Protestanten schürte, als durchaus ernstgemeint auffassen. Wäre es nach dem Willen Ecks und der Bayernherzoge gegangen, so hätte Deutschland seinen schmalkaldischen Krieg schon ein Jahrzehnt früher erlebt. Mit diesen kriegerischen Absichten hängt der Neubau der Festung Ingolstadt zusammen und auf sie bezieht sich des Kaisers Aeusserung, dass Wilhelm früher so eifrig zum Kriege angefeuert habe. Den Bayern schwebte damals das besondere Ziel vor, ihren Schützling Christoph nach Württemberg zurückzuführen. Als Folge seiner Erhebung hofften sie auch die Rückkehr des Landes zur katholischen Religion. Wahrscheinlich hat auch die Aussicht auf eigenen Gewinn mitgespielt, sie richtete sich zunächst auf das württembergische, früher bayerische Amt Heidenheim, dessen Rückgabe sie sich von Christoph versprechen liessen, weiter auf ganz Württemberg für den Fall, dass Christoph ohne männliche Erben abginge. Dass selbst in dieser Phase der Politik die gewohnten Wühlereien gegen den Kaiser fortgesetzt und (1538) ein Bündnis mit Venedig gegen die Habsburger betrieben wurde, gehört zu den stärksten Zeugnissen des hetzerischen Hasses gegen Habsburg. Zum Losschlagen gegen die Protestanten aber waren damals angesichts der Türkengefahr weder Kaiser noch Papst zu gewinnen. Und für Bayern selbst verlor der Kriegsplan seinen vornehmsten Reiz, je deutlicher sich in Christoph von Württemberg protestantische Gesinnung entwickelte.

Seit Dezember 1539 suchte dann Landgraf Philipp von Hessen durch seinen Agenten Bauer an den Höfen von München und Landshut neuerdings eine Annäherung auf Grund des gemeinsamen Hasses gegen die spanische Tyrannei und die habsburgische Universalmacht. Gegenüber diesem Werben eines Gegners, den man soeben noch

1) Stumpf, Baierns politische Geschichte, I, 1 287.

2) Ein gewisser Dr. Bucchia erzählte dies als grosses Geheimnis. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, I, 501.

mit Kampf auf Leben und Tod bedroht hatte verhielten sich Eck und sein Herzog ihnen sehr entgegenkommend. Man hatte wohl am Münchener Hofe dem Landgrafen das Wort[1]) nicht vergessen, dass er weder Leib noch Gut sparen wolle, um Bayern, sei es durch Krieg oder Frieden, die Königskrone erlange. Auf beiden Seiten war man bei diesen Verhandlungen weder ganz aufrichtig noch ganz heuchlerisch. Auch Philipp war nicht ohne Misstrauen gegen die „listigen und wankelmütigen Bayern, die sich nach den Laufen richten"[2]), Bayern aber wünschte ernstlich von dem Ernst des Abschlusses eines neuen Bundes, der ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis der Genossen zur Abwehr der habsburgischen Uebergriffe, zur Stärkung der fürstlichen Macht zum Schutze gegen die Türkengefahr dienen sollte. Nur das berechtigte Misstrauen der Schmalkaldener gegen das doppelte Spiel der Bayern liess diesen Bund trotz Jahre langer Verhandlungen nicht ins Leben treten.

Der hessische Unterhändler Dr. Gereon Sailer, Augsburger Stadtarzt, war ein geborener Bayer aus Brementhal bei Aichach, von dem in Ingolstadt Schüler und Bewunderer Johann Ecks „so sehr, dass die Interessen Buchhändler von ihm gegeneinander wurden"[3]). Später war er zum begeisterten Protestanten und durch diesen Gesinnungswechsel wohl gleich so vielen anderen zur Auswanderung aus dem Vaterlande veranlasst worden. Ein feingebildeter[4]) und angenehmer Gesellschafter, dem nur als Diplomaten etwas mehr Schlauheit und Misstrauen zu wünschen gewesen wäre. Es erhöhte sicherlich nicht wenig, dass er trotz seiner streng protestantischen Gesinnung am Hofe seines früheren Landesherrn mit so ausgesuchter Höflichkeit empfangen und so rücksichtsvoll, wie kaum seinen diplomatischen Obliegenheiten angewendet wurde. Mit Vertraulichkeiten und Freundschaftsversicherungen durchwürzt, nahm er alles zu bereit für bare Münze und geriet in eine Vertrauensseligkeit, die sich bald, in der Tagen der Krise, schwer rächen sollte. War er doch lange noch nicht genügend davon überzeugt, für möglich zu halten, dass Herzog Wilhelm seine Tochter, die 1542 geborene Mechtild einem protestantischen Fürsten, Wilhelm, dem Sohne des Landgrafen Philipp, vermählen würde. Ecks Aeusserungen über diesen Plan waren jedenfalls darauf berechnet, den Hessen Sand in die Augen zu streuen. Sailer folgerte aus denselben, dass am bayerischen Hofe wenigstens „kein böser Wille" gegen diese Verbindung zu herrschen scheine. Nun auf diese Hauptfrage der Landgraf seinen Gesandten Schenk über Alter, Gestalt, Vernunft und Mitgift des Fräuleins Erkundigungen einziehen.[5])

1) Schreiben an Eck vom 5. Mai 1532. Wolfg. Philipp d. Grossmütige v. Hessen und die Restitution Ulrichs v. Wirtemberg. S. 73.

2) Lenz I. 137.

3) Mederer, Annales universitatis Ingolstad. I. 121, 125.

4) „Non quo mihi esset ardens ingenium," singt um 1524 von ihm sein Alexander Hegius-Rhapsodie in seinem Gedichte auf die Ingolstädter Professoren. Mederer I. 121 sq. 125.

5) Lenz II. 350 f. gd.

Zur Zeit, da dies geschah, war die Annäherung zwischen Bayern und Hessen am weitesten vorgeschritten, ein von Bayern im Juni 1545 überreichter Bundesvorschlag[1]) fand beim Landgrafen ernsthafte Erwägung. In den nach aussen dringenden Gerüchten über diese Verhandlungen nahmen dieselben die Gestalt an, Bayern wolle dem schmalkaldischen Bunde beitreten, was jedoch keineswegs in den bayerischen Vorschlägen lag. Doch sollten nach diesen der schmalkaldische wie der rheinische Bund als Gegner ausgenommen sein und kein Genosse den andern der Religion wegen angreifen. Der Bund sollte katholische wie protestantische Stände umfassen, ausser Bayern und Hessen die Stifter Salzburg, Augsburg, Eichstädt, Bamberg, Würzburg, den Kurfürsten von Sachsen und Herzog Moritz von Sachsen, Württemberg, die Markgrafen von Brandenburg, die Reichsstadt Augsburg und Nürnberg. Dabei dachte man nur an ein mässiges Bundescontingent, Bayern an 500, der Landgraf an 400 Pferde. Trat dieses Bündnis ins Leben, so musste sich die politische Lage wieder annähernd so gestalten, wie sie vor vierzehn Jahren das Bündnis von Saalfelden gestaltet hatte. Nur dass jetzt jede den Katholizismus direkt gefährdende Tendenz des Bundes vermieden werden sollte. Denn von ausgesprochener Ablehnung an den schmalkaldischen Bund nahm man Umgang und in dem daneben gedachten neuen Bündnisse sollte das katholische Element durch die Heranziehung der geistlichen Nachbarstände Bayerns so weit verstärkt werden, dass es den protestantischen Bundesgliedern ungefähr das Gleichgewicht halten konnte.

Was Eck bei diesem Plane vor allem im Auge hatte, war wohl ausser den bereits erwähnten gemeinsamen Interessen eine gewisse Rückendeckung Bayerns gegen Habsburg und fester Halt gegenüber den Pfälzern. Vielleicht lag aber noch ein anderer Gedanke zugrunde, vielleicht wollte man durch diese Annäherung den Protestanten soweit genehm bleiben, um mit ihrer Unterstützung im günstigen Augenblick die Königskrone gewinnen zu können. Die Kränklichkeit des Kaisers legte den Gedanken an die Nachfolge nahe. König Ferdinand war zwar nun von allen Ständen, seit dem Linzer Vertrag auch von Bayern anerkannt. Aber die Stimmung gegen ihn war noch immer so stark, dass Morosini im Frühjahr 1546 an den Dogen berichtete, von einer Erhebung Ferdinands zum Kaiser nach dem Tode seines Bruders wolle keiner der deutschen Fürsten etwas wissen. Er meinte damals, dass diese Wahl vielleicht Herzog Wilhelm treffen könnte, und brachte damit die Verhandlungen über ein bayerisch-hessisches Heiratsprojekt in Zusammenhang.[2]) Der Cardinal Madruzzo aber

1) A. a. O. 364 flgd.

2) 8. April. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe I, 466. Sucht man nach der letzten Quelle dieser auffallenden Meldung, so bietet sich als solche mit Wahrscheinlichkeit wieder Dr. Gereon Sailer, so dass das Gewicht dieses Zeugnisses freilich etwas geschmälert erscheint. Denn Morosinis Gewährsmann, den er anfangs verheimlicht, war, wie wir aus seiner nächsten Depesche ersehen, der zum Protestantismus übergetretene frühere Kapuzinergeneral Bernardino Ochino aus Siena, der damals als Flüchtling in Augsburg lebte und dort sicher mit dem rührigen Geschäftsträger des Landgrafen Philipp Verbindungen unterhielt.

wollte geradezu wissen, dass die Lutheraner daran dächten, mit Hülfe Frankreichs den Bayernherzog zum Kaiser zu erheben.[1] Da Madruzzo dem Kaiser sehr nahe stand, wenn er kaum versäumt haben, diesem dieselbe Kenntnahme zu machen, so dass das Misstrauen Karls gegen die bayerischen Absichten wohl auch von dieser Seite her neue Nahrung fand.

Im Dezember 1544 hatte sich ein päpstlicher Nuntius, der Cardinal Sfondrato, am bayerischen Hofe mit drei herzoglichen Räten über die religiöse Frage beraten. Seine Vorschläge gingen dahin, dass der Papst und die deutschen Fürsten sich beide zusammen oder auch das Concil den Frieden zwischen den religiösen Parteien vermitteln und dann, wenn nötig, mit den Waffen ihr Unterwerfung unter ihren Ausspruch erzwingen sollten. Bayern, das sich niemand zum Feind machen wolle, müsste der Nuntius, könne das entscheidende Gewicht in die Wagschale werfen. Trotz solcher Schritte bei den Räten zeigte man keine Lust, dem unversöhnlichen Papste zu Lieb, der damals als Freund Frankreichs mit dem Kaiser auf schlechtem Fusse stand, es mit dem letzteren zu verderben. Auch später wies Wilhelm unter Hinweis auf die feindliche Stellung des Papstes zum Kaiser einen Vorschlag seines Bruders ungehört mit dem Nuntius anzuknüpfen zurück. Vergebens machte sich die Curie Hoffnung, mit anderen deutschen Fürsten besonders mit Bayernherzoge zu einem Bunde gegen den Kaiser zu gewinnen. Wilhelm sah damals seinen natürlichen Sohn den tapferen Hauptmann Jörg Dux zu Hegnenberg in kaiserliche Kriegsdienste treten und sandte ihm mit einem Empfehlungsschreiben[2] an den kaiserlichen Hof. Das schien doch nicht aus, dass man dem Kaiser jede Unterstützung seiner Politik verweigerte. Auf dem Speirer Reichstage, von dem sich die Herzoge selbst fern hielten, waren ihre Gesandten darunter Wesenfelder, Georg Stockhamer und Seid angewiesen, eine Ratifikation der Regensburger Deklaration abzulehnen. Sie klagten über die Nachgiebigkeit, die der Kaiser den Protestanten erwiesen. Wilhelm verbot sogar seinen Räten den Reichsabschied mit zu besiegeln. Was den vom Kaiser gepanten und von der Mehrzahl der Stände gebilligten Krieg gegen Frankreich betraf, sollten die bayerischen Räte dagegen sprechen, weil das Reich seine ganze Kraft gegen die Türken brauche und nicht zwei Kriege zugleich führen könne; jedenfalls wollten sie für Bayern wegen der Notwendigkeit des eigenen grenznahen gegen die Türken Befreiung von jeder Leistung gegen Frankreich erwirken. Sie drangen damit nicht durch, nichtsdestoweniger ward die auferlegte Kriegshilfe von Bayern nicht bezahlt, worin es freilich die übrigen Stände meist nicht besser hielten.[3]

1) v. Druffel, Monumenta Tridentina, 343. Anm. 2. Massarelli's Tagebuch bei Döllinger, Beiträge zur Ereignisse u. Geschichte des Concils v. Trient I, 154. Ueber Ochino s. ebendort S. 152.

2) 12. März 1544. Lanz, Correspondenz Karls V. I, 413.

3) S. v. Druffel, Kaiser Karl V. und die römische Curie. I. Abtlg. bes. S. 153, 174, 175, 213 und die Akten. Nr. 8, 252, 265. Noch 1550 bat Albrecht V. beim Kaiser um Nachlass der 1544 vom Speirer Reichstage bewilligten Kriegshilfe nachgesucht. Zwei Schreiben, das erste Abreise zu Augsburg, 29. August 1550, das andere meine Septembris anno etc. desselben Jahres, cf. Arnoldi I. (in meine Abhdlung etc.) p. 589, 590.

Auch die Versuche eines neuen kaiserlichen Bundes, die auf dem Speirer Reichstage, dann im Juli 1544 durch den Gesandten Georg von Lotzan in München betrieben wurden,[1] stießen bei Bayern auf Ablehnung.

Der im Januar 1545 eröffnete Reichstag zu Worms, dessen Verhandlungen nur zu gesteigerter gegenseitiger Verbitterung der Parteien führten, wurde von Wilhelm nicht besucht. Denn wollte der Herzog dort dem Kaiser sich Kind werden — so begründete Eck gegen Sailer das beobachtete Wegbleiben[2]) — so brächte er nur sich selbst unters Joch, wollte er aber zur Ehre und Wohlfahrt deutscher Nation sprechen, so würde er sich in Ungnade und Gefahr stürzen. Die Absicht des Kaisers, dass dieser Reichstag dem Concil zu Erörterung der religiösen Frage vorgreifen sollte, wurde von den bayerischen Gesandten entschieden bekämpft. Vergebens hatte König Ferdinand dieselben schon vor Veröffentlichung der Propositionen umzustimmen versucht.[3]) Zuletzt liess doch der Wormser Reichstag die religiöse Frage ebenso in der Schwebe wie sein Speirer Vorgänger.

Das Streben der Bayern ging dahin, es mit keiner Partei ganz zu verderben und sich die Hände so lange frei zu halten, bis demselben sei es von der einen, sei es von der andern Seite das ausschlaggebende Geschenk, ein ansehnlicher politischer Vortheil entgegengebracht würde. Umworben vom Kaiser und Papst, von Frankreich und den Protestanten mag sich Herzog Wilhelm, der ohnedies dazu neigte, seine Machtstellung zu überschätzen, in guten Stunden wohl als das Zünglein an der europäischen Wage erschienen sein. Bei dieser lavirenden Politik war es aber natürlich dass die verschiedensten Beurtheilungen über dieselbe umliefen und die extremsten Gerüchte Glauben fanden. Fast gleichzeitig rühmte der Cardinal Otto Truchsess von Waldburg, Bischof von Augsburg, die Bayernherzoge als „i veri cattolici Signori duchi di Bavera" und beklagte der König von Frankreich die Hinneigung Herzog Wilhelms ebenowie des Pfalzgrafen Friedrich zur lutherischen Sekte und die in den Ländern der beiden Fürsten erfolgte Zulassung der evangelischen Predigt, worüber er sichere Nachricht habe.[4]) Auch Ottheinrich von der Pfalz wollte wissen, dass Wilhelm über den Eintritt in den schmalkaldischen Bund verhandle, Priesterehe und Abendmahl unter beiderlei Gestalt bereits bewilligt habe und nur noch über die Einrichtung der Ceremonien eine Verständigung ausstehe.

Mittlerweile hatte der Tod des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz (März 1544) einen ehrgeizigen Plan der Bayern, der sie schon länger in Athem hielt, in den Vordergrund geschoben. Wenn auch die Heidelberger zur Weihnacht aufschwangen und die protestantischen Fürsten durch Säkularisationen ihre Länder abrundeten, so lag darin

1 Stumpf, Baierns politische Geschichte S. 287 flgd.

2 Stumpf, S. 282.

3) v. Druffel, Kaiser Karl V. und die römische Curie. II. Abtlg. S. 33.

4 S. den Bericht des St. Mauris an den Kaiser v. 1545, Juni 13. und das Schreiben des Cardinals Otto an den Cardinal Cervini v. 1545, August 11. bei v. Druffel, a. a. O. III. Abtlg., S. 360, 361 u. zum flgd. IV. 496.

für die Bayern ein starker Antrieb wenigstens alte Rechte sich nicht entgehen zu lassen. Der Anspruch auf die pfälzische Kur war von Bayern rechtlich noch nicht fallen gelassen, auch der Vater der Herzoge war nur durch die Verpflichtungen seines kaiserlichen Neffen davon abgehalten worden ihn geltend zu machen[1]). Die Frage war, ob durch Reichsgesetz förmliche Familienverträge umgestossen werden während der Hausvertrag von Pavia den Wechsel der Kur zwischen Rudolfs und Ludwigs Nachkommen festsetzte, hatte Karl IV in der goldenen Bulle die Untrennbarkeit der Kur von der Pfalz erklärt.

Als die Bayern zu Nürnberg 1524 mit den Pfälzern in Ueberein gung traten, hatten sie den Antrag auf Sammlung und erneute Anerkennung der alten Familienverträge und Bündnisse gestellt und da die Pfälzer zustimmten, wurden damals alle diese Verträge, darunter das Hausgesetz von Pavia in einem Urkundenbuch gesammelt und bestimmt, dass durch sie alle späteren Abmachungen derogirt sein sollten[2]). Wahrscheinlich hatte man auf bayerischer Seite den Hintergedanken dass, wenn einmal unter günstigen Umständen Bayern seinen Anspruch auf die Kur erneuern wollte, diese pfälzische Anerkennung der Grundlagen des Anspruchs eine willkommene Handhabe bieten würde. In der That hatten sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse zu pfälzischen Gunsten so gestaltet, dass ein Wiederaufgreifen der bayerischen Ansprüche ratsam schien. Soeben hatte Ludwig V als ein einziger weiblicher Erbe Friedrich, der erst 1537 im Alter von 21 Jahren geheiratet hatte, seinen in kinderloser Ehe, dazu kam die mehr und mehr sich offenbarende Neigung Friedrichs und seines Neffen Ottheinrich von Neuburg zum Lutherthum. Zu Ostern 1546 empfing Friedrich zum erstenmal im Oberpfalz nach protestantischem Ritus. Ottheinrich hatte seit dem Sommer 1542 mit Hilfe des Nürnberger Predigers Osiander sein Land zu reformiren begonnen. Der Pfarrer von Pfalzdorf[3]) erwähnt, wie zwei Brüder aus Bayern (Haia), Gabriel und Christoph Arnold — der erstere ein äusserst kluger Mann, den Fürsten Rentmeister grossen Kummer auf seinen Lebenstritt hatten.

Im Norgauischen eröffnete diese Wendung verbunden mit den Fürsten heilsamer Finanznot, dem bayerischen Ehrgeiz ein neues Ziel. Hatte man sich bisher durch verwandtschaftliche Rücksicht davon abhalten lassen, den angestrebten Wiedergewinn der Verluste von 1504 auf die Pfälzer auszudehnen, so schwand diese Rücksicht nun dahin und man suchte die Wiedervereinigung des pfalz-neuburgischen Landes mit Bayern fest im Auge. Zuerst scheint man an ein Verfahren gedacht zu haben, wie es Albrecht IV gegen Sigmund von Tirol eingeschlagen hatte, dann an einen förmlichen Kauf. Auf Zureden der Bayern hatte Ottheinrich, der durch andere Verbindlichkeiten und den prachtvollen Neuburger Schlossbau ohnedies schwer belastet war, auf dem

1) S. meine Geschichte Bayerns II. 678.

2) Vgl. Riegl a. Moßat Gesch. d. bayer. bzw. pfälzischen Kur seit Mitte des 13. Jahrhdts. S. 48 f. Stumpf. 261. 270. Senkenberg. Fasc. quae I. 250. 300. 366 flgd., 401 flgd.

3) Annalen des Pfarrers Beer ed. Lipp. 609.

Regensburger Reichstage nach die Schulden seines jüngeren Bruders Philipp im Betrage von 416000 fl. übernommen. Zur Deckung hatten ihm die Herzoge ein Darlehen von 200000 fl. zugesagt. Nach Ottheinrichs Uebertritt zum Protestantismus, von dem ihn Wilhelm vergebens abzuhalten versucht hatte,[1]) traten sie von dieser Zusage zurück und nun sah der bedrängte Fürst keinen andern Ausweg vor sich als den Verkauf seines Landes oder doch einzelner Gebietsteile. Die Fugger und die Stadt Augsburg wurden durch bayerische Drohungen vom Kauf abgeschreckt.[2])

Auf dem Landtage zu Ingolstadt im November 1542 erschienen neuburgische Gesandte, welche den Antrag stellten, dass Bayern Lauingen, Höchstädt und Gundelfingen, zu deren Verkauf oder Verpfändung ihr Herr geneigt sei, an sich bringe.[3]) Ja im Dezember war sogar davon die Rede, dass Ottheinrich sein ganzes Land an die bayerischen Vettern verkaufen wolle und zu diesem Zweck nach München gekommen sei. Die bayerischen Stände hatten 1542 in der That die Einführung eines Getränkeaufschlags zu dem Zwecke bewilligt, damit die Kaufsumme von 600000 fl., für welche die drei neuburgischen Flecken angeboten waren, aufgebracht würde. Aber auf dem Landtage des folgenden Jahres baten sie, wahrscheinlich nach gründlicherer Einsicht in die Finanzlage, dass von diesem Kauf abgesehen werde; brauchte man doch die 600000 fl. schon zur Tilgung der alten Schulden! Der Kauf unterblieb, dagegen kam im August 1544 ein Vertrag Ottheinrichs mit seiner Landschaft zustande, der ihn aus seiner Bedrängnis befreite, aber auch der Herrschaft enthob. Während er sich mit einem Jahrgeld nach Heidelberg zurückzog,[4]) übernahmen die Stände seine Schulden und eine Regentschaft, bestehend aus einem jungen Landsassen, Hans Kraft von Festenberg als Statthalter und neun Verordneten der Landschaft,[5]) die Regierung des Landes. Vergebens suchte nun Wilhelm beim Kaiser ein Mandat auszuwirken, das diesen Schritt der Landschaft als ungesetzlich erklären und das Fürstentum ihm

1) So durch ein Schreiben v. 4. Okt. 1541. Winter II. 198.

2) So Salzer in der Allg. Deutschen Biographie, XXIV, 715 f. Wilhelm selbst bemerkt in seinem Schreiben an einen Ungenannten (Arroden III. 530), er habe den Verkauf Neuburgs zu andere verhindert, da die Erwerbung nur ihm gebühre. Nur in diesem Sinne wird es zu verstehen sein, dass Bayern (v. Druffel, Kar. V. und die Curie I. 44) beim Kaiser auf Aufhebung der Ottheinrich erteilten Bewilligung zum Verkaufe Neuburgs hinarbeitete.

3) Der Landtag im Herzogtum Baiern 1542, S. 15 f., zum Ggl. S. 99, 120 und Landtag von 1543, S. 20. Vgl. noch v. Freyberg, Landstände I. 248 und Widmann in Städtechroniken XV. 196, der übrigens nur ungenaue Kunde hat. Lenz III. 945. Anm. 5 teilt aus einem Briefe Sailers vom 15. November 1544 mit, dass die Landschaft über des Herzogs Steuerbegehren, zum Ankauf der jungen Pfalz ganz unwillig sei und noch keine Zusage gemacht habe. Dass die bayerische Landschaft eben damals (Nov. 1544) wieder tagte, hat Lenz doch wohl nur aus dieser Erwähnung gefolgert. Ich glaube dieselbe auf die Ablehnung des Landtages von 1543 beziehen zu müssen, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass mit dem Landschaftsausschuss noch weiter verhandelt wurde.

4) Nach Leins Annalen a. a. O. geschah dies im Juni 1544.

5) S. Festenbergs entschuldigenden Bericht bei Lanz, Correspondenz Kar. V. II. 628.

zuteilen sollte [1]) Ottheinrich hatte schon 1542, wohl auch durch die feindliche Haltung Bayerns mitbewogen, um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nachgesucht aber die Verhandlungen darüber schwebten noch, als die Regierung an die Landstände überging die dann keine Lust zum Beitritt zeigten.[2])

Zu welcher Zeit Herzog Wilhelm zuerst mit seinem Anspruch auf die Kur hervortrat, ist nicht festgestellt Jedenfalls geschah es vor 1541, da am 21 Februar dieses Jahres pfälzische Agnaten Johann von Sponheim und Ruprecht von Veldenz, in Durlachenberg zusammentraten und gegenüber dem bayerischen Anspruche auf die Kur sich verbanden diese und die damit verbundenen Lande in ihren Gemeinbesitz zu bringen. Als nun Kurfürst Ludwig am 16. März 1544 starb und sein Bruder Friedrich vom Kaiser die Belehnung mit der Kur erlangte, sandte Wilhelm sofort den Grafen Ludwig von Haag und Dr Stockhamer an den Kaiser, an Friedrich und die Kurfürsten, beim ersteren liess er unter Protest gegen Friedrichs Belehnung den bayerischen Anspruch auf die Kur geltend machen Der Pfälzer ward an den Vertrag von Pavia und die Nürnberger Erbeinung erinnert.[3]) Die Erklärung des Kaisers (6. April 1544), dass Friedrichs Belehnung Wilhelm an seinen Rechten unschädlich sein solle, vermochte diesen nicht zu befriedigen Er liess vorstellen, die Goldene Bulle habe das Recht der jüngeren Linie nicht aufheben können zumal sie diese Absicht nicht einmal wörtlich ausdrücke Überdies hatten die Pfalzgrafen in dem Nürnberger Erbvereine den Vertrag von Pavia aufs neue als massgebend anerkannt. Friedrich verweigerte die Annahme der bayerischen Zuschriften da sie ihm den Titel Kurfürst vorenthielten zumal neuerdings verbunden sich die Vertreter der pfälzischen Linien zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber den bayerischen Ansprüchen Zu Heidelberg beschlossen 11 Februar 1545) Kurfürst Friedrich Ottheinrich für sich und seinen Bruder Philipp, die Grafen von Sponheim und Veldenz am kaiserlichen Hofe die Mitbelehnung für die Agnaten nachzusuchen.

Dort gab man sich über die antihabsburgische Richtung der bayerischen Politik keinen Illusionen hin die Bayern Auserle Eck zu Sailer stehen beim Kaiser in grösserem Verdacht als die Lutherischen selber hatte also zunächst keinen Anlass durch Eingehen auf die bayerischen Wünsche mit einem alten Vertrauten, dem Kurfürsten Friedrich, es zu verderben Auf den Reichstagen zu Speier[4]) und Worms

1 Arnoden a. a. O Ende November 1544 war Eck in Neuburg (Lanz III, 849), was wohl nicht ausser Zusammenhang mit diesen Vorgängen stand.

2) Salser a. a. O

3) S. Moffat u. Arnoden I. 169 f. 184 f Im Juli liess ihn Wilhelm durch seinen Gesandten Sebastian Nothaft auch erinnern dass er laut der Verträge nach dem Tode Ludwigs 32000 fl. Heiratgut und 8000 fl. Morgengabe einzufordern habe. A. a. O 169. Später ward Konrad von Bemelberg von Wilhelm zur Verhandlung mit Friedrich entsandt v Druffel, Karl V und die Curie S. 65

4) S. u. a. v Druffel, Karl V und die Curie I 266.

betrieben die bayerischen Gesandten ohne Erfolg die Angelegenheit der Kur und Neuburgs. Vom Wormser Tage aus berichteten die Gesandten (März 1545), dass der Kaiser das bayerische Auftreten wegen der Kur ungern sehe, auch Honcorno erhielt davon in den Niederlanden vom Bischof von Arras ungünstigen Bescheid. Für den Fall, dass Pfalz mit dem verbündeten Württemberg gegen Bayern wegen seiner Ansprüche und Zettelungen etwas vornehmen würde, hatte dieser Gesandte durch den Nuntius die päpstliche Intervention angerufen.[1]) Die Reichsstände äusserten sich allgemeinen sehr missfällig, sogar Herzog Ludwig tadelte Eck, dass er die pfälzische Frage aufgerührt habe.

Auch dem Landgrafen Philipp war das neue Ziel der bayerischen Politik und die daraus erwachsene Zwietracht der Wittelsbacher unwillkommen. Die Annäherung der Bayern an die Schmalkaldener konnte dieser Streit nur hemmen, überdies war Philipps Tochter Anna seit Oktober 1541 mit Wolfgang von Zweibrücken Veldenz, einem der pfälzischen Agnaten, vermählt. Kurfürst Friedrich suchte dieses zum Eintritt in den schmalkaldischen Bund zu bestimmen, da er für den Fall, dass die Kur an ihn käme, einen Rückhalt brauche. Wolfgang lehnte diesen Schritt als unnötig ab. Zwischen Bayern und Pfalz aber setzte sich der Landgraf (3. Sept. 1544) in einem Schreiben an Eck zur Vermittlung durch unter der Bedingung, dass die Bayern Friedrich und dessen Agnaten wegen der Kur fortan unangefochten lassen, dagegen schlug er vor, dass dieser entsagenden Falls Wilhelm ihre Stimmen „zu höheren Aemtern oder Dignitäten“ d. h. zum römischen König geben oder dass an Wilhelm Schloss, Amt und Stadt Neuburg (also nicht das ganze Fürstentum) abgetreten werden solle.[2]) Eine Antwort bewegte dass Herzog Wilhelm auch seine Ansprüche auf die Kur nicht begraben wolle. Doch wies man auch die heimische Vermittlung gern gefallen. Seiler versicherte, dass Herzog Wilhelm sich durch die Einflüsterungen gewisser Leute, der Landgraf werde seines Tochtermannes wegen Bayern in dieser Frage nur begünstigen, nicht irre machen lasse.[3]) Vielmehr suchten die Bayern bei den weiteren Verhandlungen beim Landgrafen gerade in seiner Eigenschaft als Schwiegervater Wolfgangs ein Familieninteresse an der Angelegenheit zu wecken. Im März 1546 setzte Eck auseinander, es sei zu besorgen, dass die Pfälzer mit ihrer Halsstarrigkeit noch das ganze Haus Wittelsbach um die Kur bringen und nach Friedrichs Tode der Kaiser etwa dessen Witwe einen Mann geben und auf diesen die Kur übertragen würde. Denn Otheinrich, der nächste Agnat, sei „mit Schulden und in anderem Weg so gestellet, dass zu vermuten, er möchte die Kur mehr zu am Verderben als zu Aufnahme bringen“. Verarmte Fürsten als Wähler der Nation zu gebrauchen sei gefährlich. Auch die Pfalzgrafen Philipp und Wolfgang d. ä. seien untauglich zur Kur. Der einzige Weg, auf dem die Kur dem Hause Wittelsbach erhalten bliebe, sei der

1) v. Druffel a. a. O. II 88.
2) Haller a. 298.
3) Lenz III, 201.

Einrichtung des Wechsels zwischen den beiden Linien. Dann spüssten diese schon aus Not zu einander halten. Würde man einwilligen, dass die Kur nach Friedrichs Tode an Herzog Wilhelm falle, dann würde sich dieser verschreiben, dass sie nach ihm auf Wolfgang von Zweibrücken, des Landgrafen Tochtermann, oder dessen Erben fallen solle. Wogegen Wolfgang sich verschreiben möge, dass sie nach seinem Tode wieder an Wilhelms Erben falle, und so solle die Würde fortan zwischen Bayern und Pfalz wechseln. Zugleich übersandte Sailer dem Landgrafen ein bayerisches Bedenken gegen die Aufnahme Friedrichs von der Pfalz in den schmalkaldischen Bund, worin hervorgehoben wurde, dass Friedrich des Kaisers geheimer und vertrauter Rat gewesen sei und ohne Zweifel noch sei, dass er auch mit Herzog Wilhelm in Erbeinung stehe, diesen in allen Bündnissen ausnehmen und ihm gegen alle Feinde mit ganzer Macht zuziehen müsse. Sollten die Schmalkaldener in Krieg mit dem Kaiser geraten, so dürfe Friedrich als kaiserlicher Rat und „Geschworener des goldenen Schafs" (des goldenen Vliesses) ihnen nicht helfen. Sailer verhehlte seine eigenen Bedenken gegen Friedrichs Aufnahme nicht. Der Landgraf selbst widerstrebte ihr, weil er die Bayern nicht verletzen wollte.[1])

Friedrich aber lehnte im Mai 1546 die bayerische Zumutung definitiv ab, mit der Erklärung, dass er über dieses unfreundliche Ansuchen höchlich verwundert sei. Die Spannung zwischen Pfalz und Bayern hatte einen hohen Grad erreicht und gab zu dem Gerüchte Anlass, dass Ingolstadt bedroht sei.[2]) Landgraf Philipp gab nunmehr[3]) Wilhelm den Rat, die Sache nicht weiter zu betreiben, in so sorglichen Läufen sei jetzt nicht Zeit, Dinge aufzustobern, die eine gute Weile geruht hätten, vielmehr sollte man trachten Einigkeit und Freundschaft zu erhalten. Ein Schreiben Wilhelms vom 10. Juni aus Regensburg[4]) aber wies diese Zumutung zurück, der Herzog wolle über Privathandeln des Reiches Wohlfahrt keineswegs versäumen, sondern beides dermassen vornehmen, dass das eine geschehe, das andere aber nicht unterlassen werde.

Nun aber nahte der Augenblick der Entscheidung, da Bayern aus seiner schwankenden und lavirenden Haltung, in der es sich so behaglich fühlte, heraustreten musste. Während ein Waffenstillstand mit den Türken die Gefahr im Osten für einige Zeit beseitigte, benahm der Krieg zwischen Frankreich und England den Schmalkaldenern die Hoffnung von einer dieser Mächte unterstützt zu werden. Der Papst hatte sich zu der vom Kaiser längst gewünschten Einberufung des Conzils endlich entschlossen und war dem Kaiser wieder freundlich näher getreten. Unter diesen Verhältnissen nahm der Gedanke eines Krieges gegen die Protestanten, den Bayern schon vor Jahren eifrig betrieben hatte, im Geiste des Kaisers allmählich festere Gestalt an. Der Papst feuerte ihn zu dem grossen Unternehmen an, indem er Truppen und eine Geldhilfe

1) v. Druffel, Karl V. und die Curie IV. 480.
2) Wie Cardinal Otto am 14. März schreibt: v. Druffel a. a. O.
3) Schreiben vom 2. Juni 1546, Muffat S. 296.
4) Arraden I. f. 175.

von 300 000 Dukaten in Aussicht stellte. Dass der kaiserliche Bankier seine Note im gleichen Sinne wirke, berichtete er November 1545[1]) aus den Niederlanden der bayerische Agent am kaiserlichen Hofe Bonaventura[2]). Als der Kaiser den Worms Reichstag verlegte, hatte er bereits angekündigt, dass er auch nach Regensburg und Bayern begleiten wolle, weil er hier grössere Sicherheit für seine eigene Person und bessere Möglichkeit zu kriegerischen Rüstungen zu finden hoffe[3]). Es scheint also, dass er von Anfang an bei seinem Kriegsplane Bayern als Operationsbasis in Aussicht nahm. Doch kam es damals noch nicht zu dieser Reise, Karl begab sich vielmehr nach Brüssel und eine Zeit lang war von dem geplanten Kriege nicht mehr die Rede. Als der vom Papste an Karl entsandte Nuntius Dandino in Brüssel eintraf (1 Okt 1545), vermochte er über die kriegerischen Absichten des Kaisers noch kein bestimmtes Urteil zu gewinnen „Ich glaube Ja und glaube Nein, doch eher Nein als Ja."[4]) Aber schon wurden, während in Regensburg seit dem Januar noch einmal ein hoffnungsloses Religionsgespräch nach heftig dem es spärlich besuchter Reichstag folgte, die kaiserlichen Rüstungen in Italien und den Niederlanden in mächtem Umfang betrieben, dass die Schmalkaldener nicht nur aufmerksam warten mussten über ihr Ziel bald nicht mehr in Zweifel blieben. Am 7 December 1545 knüpft Sastor in seinem Berichte an den Landgrafen an die Mitteilung von Praktiken in Italien betreffs des Urteil

1) Fürstenberg. Korrespondenz XXIV f 370 dpd. Diese nordniederländischen Berichte Bonaventuras sind gedruckt bei v. Druffel Karl V und die Curie, II 20 dpd.

2) Dieser vielbeschäftigte, im folgenden so Erb kaiserlich gesinnte Diplomat Wilhelms IV nannte sich schmeichelnd Bona Sperantia (s. Brie Ber d. Münchener Ak. hist. C. 1890. I 148), sodann er unseren italienischen Namen germanisiert, dann er unterschreibt Bonaventura de Gran (s. a. a. Fürstenberg XXIV f 361 und nach dem Imprimatur des Nuntius von Madrid Lämmer Mon. Vaticana p. 328) war „Bonaventura de Grandis Limnaeus Civis de Salamo". Die letztgenannte Namensform, mit der er auch z. B. auf dem Titel seiner Streitschrift gegen Lorenzo Widmann steht, meinte, lateinisch Bonus Arumnaeus Grymaeus, eine landläufige Mischung seines Namens (s. Brunswicker Depeschen I. 301 u. öfters). Daneben erscheinen die Formen Klein, Klenck, Lampe, Grym u. a. Ich vermute, dass B. von der Insel, etwa vom Standort von Bonaventura aus, seinen Namen nach der Insel Salamis, welche jetzt auf den Karten unter dem Namen Greg verzeichnet ist. Bei der Andeutung, er sei einem ansehnlichen deutschen Herrn, Herzog H. Wilhelm, der weder Bayern noch Italien verband, aus Dalmatien Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (s. 315) und eine weitere Briefe dessen eine genaue Abschr. in v. Druffels Anmerkungen zum Tagebuche des Vigilius von Zwichem gedruckt ist, erhielt, dass er den Deutschen ebenso mächtig war wie den Italienischen. Wahrscheinlich war er als Freund von Hans zum Lateiner. Jedenfalls bezeichnete die deutsche Sprache in seiner Jugend wie sie jetzt auf der Karte Lorenzos eingetragen ist, vorhanden in deutschen Gebieten. Dass Bonaventura auch der französischen Sprache vollständig mächtig war, zeigt auch z. B. aus Fürstenberg a. a. O. f 35. Vom Hofe von Venedig war sein Aufenthalt wohl bekannt und der Rat der Zehn sandte noch vor Mitteilung (2. Dec 1545) besonders ehrende Schreiben mit vielen Lobsprüchen an Bonaventura über seine Bayernreise. Ueber die Republik Venedig spricht sich B. sonderbarer aus, da sie seiner Verdienste um das Vaterland nicht belohnt habe. B. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II. 188, 271.

3) v. Druffel, Kaiser Karl V und die römische Curie. III. 104.

4) A. a. O. II. 288.

„Es ist gewiss wir werden bekrieget und angegriffen.“[1]) Noch Ende Januar wies der Kaiser seinen Vizekanzler und Gesandten Naves an, bei den rheinischen Kurfürsten dem Gerüchte entgegenzutreten, dass er Krieg beabsichtige, und noch im Februar hielt er eine friedliche Verständigung mit den Protestanten für möglich.[2]) Aber am 16. dieses Monats schrieb er schon an seinen Sohn, zu Diensten stehen wolle er zur Wahrung des katholischen Glaubens kraft seines kaiserlichen Amtes das Schwert ziehen. Mit den religiösen Wirren hoffte er zugleich der Unbotmässigkeit der Fürsten und den ewigen Unruhen im Reiche ein Ende zu bereiten. Eine Zusammenkunft des Kaisers mit dem hessischen Landgrafen zu Speier, von seiner Absicht dahin zu gehen hatte der letztere Herzog Wilhelm durch einen eigenen Gesandten in Kenntnis gesetzt[3]), führte zu keiner Verständigung.

Eine unerlässliche Vorbereitung auf den Krieg war vor allem, dass man sich Bayerns versicherte. Es zeigt sich nun, dass der Kaiser die ersten Schritte in dieser Richtung that lange, ehe sein eigener Entschluss zum Kriege ganz fest stand. Bei seinem ersten Versuche die Stimmung des Münchener Hofes zu sondiren, war die Frage, ob Krieg, ob Frieden, noch offen gelassen. Am Ende des Wormser Reichstages entsandte der Kaiser seinen Rat Vigilius van Zwichem, der als früherer Professor der Hochschule Ingolstadt dazu besonders geeignet schien, an Herzog Wilhelm mit einer Botschaft, deren Inhalt er sogar vor dem sein hohes Vertrauen geniessenden Monacensis und den anderen bayerischen Gesandten geheim zu halten für ratsam fand.[4]) Zwichem

1) Lanz III, 377.

2) v. Druffel, Briefe und Akten z. G. Karl V. und die Quelle IV, 490. Auf der am 12. Januar 1546 zu Augsburg eröffneten Versammlung von Mitgliedern des früheren elfjährigen Bundes, wo Wiguleus Hundt Bayern vertrat, machten sich die kriegerischen Pläne des Kaisers auch in keiner Weise bemerklich. Was die Versammlung hauptsächlich beschäftigte, war ein gemeinschaftlicher Landfriedensbruch des Herzogs Melchior und des Albrecht von Rosenberg, über den Augsburg und Nürnberg Klage geführt hatten. Zwar hatte der Kaiser am 20. Juli 1545 in Worms einen Vergleich verkündet, den die von ihm bestellten Schiedsrichter Bischof Otto von Augsburg und Graf Friedrich zu Fürstenberg-Wewelsburg in den Irrungen zwischen den Ständen „des gewesenen schwäbischen elfjährigen Bundes“ und Albrecht von Rosenberg vermittelt hatten. Nachdem die Reichsstadt Nürnberg I. M. 3 Jahre. 17. Trotzdem währte der Streit fort und noch 1551 ersuchten die früheren Bundesverwandten darüber auf einem Tage zu Pforzheim. (vgl. Staatsarchiv Bundeshandlung, im Fonds Schwaben Nr. 19. K. schw. 236/3. f. 50 figg. 264 figd.

3) Am 28. März 1546 schreibt aus Trauenberg Heinrich von Rosenbach, Jägermeister vor dem Gebirg, um Pfleger zu Tecberg an H. Wilhelm, der Landgraf, sein Herr, habe ihn an sich nach Ziegenhain beschieden und ihm dort mündliche Aufträge an den Herzog gegeben, worüber Rat zum Kaiser beizuholen. Da sich sein (des Absenders) Kommen etwas verzögern werde, schreibt er einstweilen an Schreiben seines Herrn. Schmalk. Kalendarisches Archiv XI f. 7. Die mündlichen Aufträge werden hauptsächlich dahin gelautet haben, den Herzog wegen dieser Zusammenkunft zu beruhigen.

4) Instruktion für Zwichem vom Juni (der Tag fehlt) 1546. Worms. bei Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, XI. 1846). S. 294–297.

hatte vorzutragen, der Kaiser gedenke, wie ja die katholischen Stände ihn gebeten haben und auch im Hinblick auf die Türkengefahr, alles mögliche zu thun um den Frieden in Deutschland zu erhalten und einem Kriege vorzubeugen. Da aber die Protestanten hartnäckig am Concil festhielten, während die Katholiken darauf beharrten, dass der Religionsfrage durch ein solches zu entscheiden sei, befinde er sich in der grössten Verlegenheit (quasi nunc trocarum in sacy grandeoreni purpiet). Nun habe Herzog Wilhelm ihm und seinem Bruder stets auch noch jüngst zu Memmingen, versichert, dass er in der religiösen Frage für den Dienst Gottes, auch gegen ihre Verwandtschaft, mit ihnen eins sei und bleibe. Er möge ihm also nun raten, was zu thun und welche Mittel etwa anzuwenden seien, um einen Bruch mit den Protestanten zu vermeiden. Sollte aber dieser unvermeidlich werden, so dass die Katholiken zum Angriff oder zur Vertheidigung gezwungen würden, wie würde sich dann Bayern verhalten, welche Hilfe würde es leisten und mit welchen katholischen Ständen hoffe es eine vertrauliche Verständigung über diese Frage für angezeigt? Stelle der Herzog die Gegenfrage, was der Kaiser zu thun gedenke, so möge Zwicheim seinen Wunsch betonen, dass das Aeusserste vermieden werde, und möge daran erinnern, dass der Kaiser in den letzten Kriegen bereits ungeheure Lasten und Ausgaben auf sich genommen und sich über seine Kräfte angestrengt habe. Da die Sache von so grossem Gewicht sei, könne er sich nicht entscheiden, bevor er nicht den Bescheid seines in dem deutschen Dingen so erfahrenen Vetters wisse. Dessen Haupt werde auch für die anderen wahren Katholiken massgebend sein. Das aber dürfe der Herzog glauben, wenn alle Mittel zur Vermeidung des Krieges erschöpft sind, wird der Kaiser nicht säumen, seine Person und sein ganzes Vermögen behufs Erhaltung der alten Religion in den Dienst Gottes zu stellen, zusammen vornehmlich mit dem Herzog und den anderen katholischen Reichsständen, wiewohl er sich von Seite der letzteren keinen grossen Beistand versprechen könne. Auch werde der Kaiser nicht verabsäumen, zu diesem Zwecke den Papste und Frankreich die Hand zu reichen.

Diese schmeichelhafte kaiserliche Werbung konnte nur dazu beitragen das hohe Machtbewusstsein des Münchener Hofes zu verstärken. Wir werden annehmen dürfen, dass sowohl ihre ausgesuchte Höflichkeit als ihre vorsichtige Zurückhaltung bei Eck und seinem Fürsten Widerhall fanden. Nach Zwicheims Autobiographie,[1]) unserer einzigen Quelle über die Aufnahme der Werbung, versicherte der Herzog seine Bereitwilligkeit, sich in allem den Wünschen des Kaisers und Königs zu fügen.

Anfangs Oktober 1545 erschien dann an Wilhelms Hof unter dem Vorwande eines Jagdbesuches[2]) um dort von früherher bekannter und weit angesehener Gesandter des Kaisers, Cardinal Otto Truchsess von Waldburg Bischof von Augsburg

1) Die Memoiren von Papenbroeck, Analecta Belgica t. 26. Ebendort S. 17 f. über Zwicheims Lebensumstände in Ingolstadt.

2) v. Druffel, K. Karl V. und die römische Curie II. 499 u. aus dem kgl. Hausarchive Trudenbuch. ed. v. Druffel, Nr. 208.

Am 2. Oktober war der Cardinal von seiner Residenz Dillingen, wo er am Morgen noch den Tod Albrechts von Mainz erfahren hatte, aufgebrochen und am Abend desselben Tages schrieb er aus Rain, in zwei Tagen hoffe er in München einzutreffen. Wilhelm empfing ihn mit Auszeichnung und lebhaften Versicherungen seiner gut kaiserlichen Gesinnung[1]) und erschien dem Cardinal so liebenswürdig, hilfsbereit und treu gegen den Kaiser, wie es nicht zu überbieten sei. Der Cardinal hatte dem Herzoge das lebhafte Bedauern des Kaisers über sein Fernbleiben von Worms auszusprechen. Nur aus Rücksicht auf den Herzog, damit dieser nicht wieder eine Entschuldigung für sein Wegbleiben habe, sei der nächste Reichstag nunmehr vom Kaiser nach Regensburg angesetzt worden. Der Cardinal hatte ferner den Auftrag, in Wilhelm zu dringen, dass die für die christliche Einung bei Herzog Ludwig hinterlegten 50000 fl. nun dem Kaiser herausgegeben werden sollten. Nach unserem Berichte nur zu dem Zwecke, damit der Kaiser seine spanischen Truppen in Ungarn bezahlen könne. Der Kaiser selbst bezeichnete (30. Januar 1546) seinem Bruder dieses Geld als das einzige Mittel zur Befriedigung der Spanier, das er kenne.[2]) Bis zum 7. Dezember, berichtet Sailer, hatte sich Wilhelm dazu noch nicht bereit gefunden, wiewohl der Cardinal bis dahin sein Begehren zweimal wiederholt hatte.[3])

Bisher ist über die Verhandlungen Otto's am bayerischen Hofe fast nichts bekannt geworden als Berichte Sailers an den Landgrafen, für welche der hessische Agent zwei Gewährsmänner hatte, Eck und einen Vertrauten, den er nicht nennt. Nach seinem Berichte soll sich nun die kaiserliche Werbung am Münchener Hofe damals auf zwei Punkte beschränkt haben. Erstens den Geldbeitrag zur Bezahlung der Spanier in Ungarn. Zweitens, dass der Herzog dem Bischofe einen Beistand geben möge, mit Mainz zu verhandeln, dass er (Otto dort Erz-) Bischof werde, ohne Zweifel, damit der Kaiser zu Mainz einen Kurfürsten nach seinem Gefallen habe.[4]) „Das ist die ganze und wahrhaftige Handlung, die der Bischof zu München gehabt hat." Es liegt aber von vornherein die Annahme nahe, dass der Kaiser durch diesen Vertrauten die durch Zwichem eingeleiteten Verhandlungen wegen eines etwa zu unternehmenden Protestantenkriegs wieder aufnehmen und um Bayerns Anschluss werben liess. Schon im September hatte Otto dem Cardinal von Trient geschrieben, dass er vom Kaiser beauftragt sei, Herzog Wilhelm wegen eines Angriffskrieges gegen die Protestanten behut-

1) Vgl. auch Massarelli's Tagebuch bei Döllinger, Sammlung v. Urkunden z. Geschichte des Concils v. Trient, I, 111, 132 flgd.

2) v. Druffel, Briefe und Akten, I, 1.

3) S. Lenz II, 361, Anm. 1 u. 377.

4) Nach dem eigenen Zeugnisse des Cardinals, der vom Kaiser schon zu Lebzeiten des alten und kränklichen Mainzer Kurfürsten als dessen Coadjutor in Aussicht genommen war, stellte der Herzog für den Fall der Not, ihm sogar bewaffnete Hilfe, 7000 Mann zu Fuss und 2000 zu Pferd, und seine eigene Mitwirkung zur Besitzergreifung von Mainz zur Verfügung. Massarelli bei Döllinger a. a. O. S. 111, 132 flgd.

sam zuvorkommen (odorare).[1]) Mittelbar sollte wohl auch die Herauszahlung der 50 000 fl dem in Aussicht genommenen Religionskriege dienen. Denn wollte man die spanischen Truppen weiter verwenden, musste man vor allem ihre rückständigen Forderungen befriedigen. Diese Auslegung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir eine spätere Nachricht des bayerischen Agenten ins Auge fassen. Am 7. Dezember berichtet Sailer[2]): „Der Bischof von Augsburg hält mit Ernst an bei seinen Prälaten, dass sie bald machen sollen, da er nicht wisse, was ihm durch das Concil auferlegt werde, müsse sich deshalb gefasst machen. Ich weiss einen bayerischen Prälaten, von dem er 6000 fl. begehrt hat. Dieser Prälat liegt mit seinen Gütern in Bayern, steht aber unter der Jurisdiktion des genannten Bischofs.[3]) Der Prälat aber hat einen Bedacht genommen, dass er es zuvor an seinen Landesfürsten bringen wolle, und ist auf den 7. dieses Monats nach München geritten." 6000 fl erscheinen als eine unverhältnismässig hohe Summe für die Besteuer eines einzigen Klosters zum Concilsbesuche seines Diözesanbischofs. Man wird annehmen dürfen, dass auch diese ausserordentlichen Liebesgabenforderungen an die Klöster bereits zum Zwecke der Kriegsrüstungen gestellt wurden, der nach Lage der Dinge nicht eingestanden werden konnte. Am bayerischen Hofe aber scheint man sich anfangs dagegen gesträubt zu haben, dass der Kaiser, sei es unmittelbar, sei es durch einen befreundeten Bischof die bayerischen Klöster in dieser Weise belaste; denn die ausserordentliche Besteuerung der Klöster für Kriegszwecke wollte man sich selbst vorbehalten wissen. Der Punkt des Regensburger Abkommens, der dem dann gleichwohl dem Kaiser einräumte,[4]) ist als ein bayerisches Zugeständnis aufzufassen.

Durch Correspondenzen im Wiener Staatsarchive wird nun bestätigt, dass auch diese kaiserliche Gesandtschaft im Oktober 1545 den Zweck verfolgte, die Stimmung des Münchener Hofes hinsichtlich eines gemeinsam gegen die Protestanten zu unternehmenden Krieges zu sondiren. In einem eigenhändigen, in italienischer Sprache abgefassten Berichte meldet Cardinal Otto dem Kaiser, dass er dessen Auftrag gemäss mit Herzog Wilhelm verhandelt habe. Der Herzog sei mit dem beabsichtigten Vorgehen gegen die Protestanten ganz einverstanden und bereit, Gut und Leben in den Dienst des Kaisers und der katholischen Religion zu stellen. Die gleiche Gesinnung hegen die herzoglichen Räte. Die Protestanten seien gegen den Kaiser und die Katholiken sehr feindselig gestimmt, schrecken aber vor den Kosten eines Krieges zurück. Ein zweites deutsches Schreiben des Bischofs an den Kaiser, datirt vom 9. Oktober, betrifft die

1) Massarelli S. 111.

2) Lanz a. a. O. S. 378.

3) Am nächsten liegt an den Abt von Benediktbeuern zu denken.

4) Hoc est quod sacra caesarea maiestas sibi reservavit facultatem cum dictis praelatis, collegiis, capitulis caeterisque ordinibus ecclesiasticis. Zusatz von Granvella's Hand: in dominatu excepto, qui omne ius suum excellentiae suae tuendi et auxilia, qualia ipsi praestare poterunt ac debebunt, ac eius requirendi, adhibita quoque ad id quatenus opus fuerit sanctitatis suae ope et auctoritate. Lanz 1) 660.

50 000 fl., die der Kaiser als seinen Beitrag zu der christlichen Bundesrüstung bei weiland Herzog Ludwig von Bayern hinterlegt hatte[1]). Mit Führung dieser Verhandlung scheint hauptsächlich der zweite kaiserliche Gesandte, der Truchsess Don Claudio Manrique betraut gewesen zu sein. Wenigstens ist in einem Schreiben des Kaisers an Herzog Wilhelm vom 22. November 1545, das sich auf diese Angelegenheit bezieht, nur von der Werbung des Don Manrique die Rede.

Der Herzog, heisst es hier, werde sich zu erinnern wissen, dass diese Summe weder zur Unterhaltung der Bündler-, Armler- noch zu anderen Ausgaben verwendet werden dürfte, sondern für den Fall der Not in guter Verwahrung aufzuheben war. Andere Bundessachen könnten auf dem nächsten Reichstage zu Regensburg erwogen werden, aber auf die Rückzahlung der 50 000 fl. könne der Kaiser nicht so lange warten[2]). Ich erstattete meinem Herrn ein Gutachten[3]) in dieser heiklen Frage, das, wie es scheint, seine Ausführte Verhandlung und als der Kaiser einen neuen Gesandten, seinen Truchsess Nuiss von Könitz[4]), zur Betreibung der Sache an den bayerischen Hof sandte, erhielt dieser solchen Bescheid, dass der Kaiser ernstlich erzürnt wurde. Am 27. Februar 1546 schrieb Karl aus Maastricht an den Herzog, er habe sich „solcher aufrüglicher Antwort" bei ihm nicht versehen, zumal da das Geld zum Besten des Reichs, zur Erhaltung des christlichen Glaubens und zum Schutze gegen den Erbfeind, die Türken, dienen solle; schon seien die Berichte vom spanischen Kriegsvolk in Ungarn, dass in diesen Reihen alleriei Unordnung und Meuterei einreisse. Nachdrücklich drang der Kaiser von neuem auf die Bezahlung, die nicht bis zur künftigen Bundeshandlung verschoben werden dürfe[5]). Bayerns Verhalten in dieser Sache musste

1) Nach gefälliger Auskunft des k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchivs, für die ich auch hier meinen Dank ausspreche. Otto's italienisches Schreiben hat durch Feuchtigkeit stark gelitten, das Datum ist vollständig geschwunden, doch besteht kein Zweifel, dass es ursprünglich den 6. und 9. Oktober 1545 niedergeschrieben wurde, denn von dem zwischengesandten Tage ist der oben erwähnte deutsche Bericht des Bischofs datiert, in dessen Eingang gesagt wird, dass er am letzten Montag, d. i. 8. Oktober, dem Kaiser eben Befehle nachgekommen sei, worüber er in einem italienischen Briefe berichtet habe. Sie sind solchem beigelegt, denen die vorhandenen Berichte an den Kaiser nur und da Erwähnung thun und es verlautet gegangen. In den bayerischen Archiven konnten wir mit Ausnahme der oben erwähnten auf die Rückforderung der 50 000 fl. bezüglichen Schreiben, im Staatsarchiv keine auf diese Verhandlungen des Bischofs Otto bezüglichen Schriftstücke vorgefunden werden. Da beide Parteien das grösste Interesse hatten, die Verhandlungen im tiefsten Geheimnis zu führen, werden wohl schriftliche Aufzeichnungen vermieden, so wie dies auch sonst üblich war.

2) Das Schreiben ist aus Antwerpen (Antorf) datiert. Münchener Geh. Staatsarchiv, Bundeshandlung 1541—1551, Nr. 19 (K. + bes. 330a), f. 46.

3) Ernährt in Wilhelms Antwort vom 19. Dezember 1545 aus „seinem Kloster Fürstenfeld". A. a. O. f. 46.

4) Seine Credenz ist vom 27. Januar 1546. Utrecht, Staatsarchiv, Schmalkaldische Bundesakten XI. f. 6.

5) A. a. O. f. 89. In einem Briefe an seinen Bruder vom 21. November 1539 (Fürstenakten XXIV, f. 262) schreibt Herzog Ludwig: „Zum andern so hab ich (dingt) mit dir zu München

die von dieser Seite schon so oft herausgeforderte Geduld des Kaisers auf eine neue Probe stellen.

Parallel mit diesen Verhandlungen liefen nun andere über die alte Zusage einer bayerisch-habsburgischen Familienverbindung. Von dem Augenblick an, da der Protestantenkrieg in Sicht kam, stand am Münchener Hofe fest, daß den Hauptpreis für Bayerns Anschluß an den Kaiser die österreichische Heirat bilden müsse. Wie aber in der Frage des kaiserlichen Depositums Bayerns Sämmen und Wankelmütigkeit den Kaiser verstimmten, so sah sich hier Bayern dem Zögern, wenn nicht der Unlust König Ferdinands die Lauer Zusage zu erfüllen gegenübergestellt. Wir dürfen diese beiden Punkte als jene bezeichnen, die vor allen anderen Schwierigkeiten bereiteten und den Abschluß zwischen Bayern und dem Kaiser verzögerten. Ferdinand hatte am 4 September 1545 seinen Rat Georg Ilsung an den Münchener Hof beordert, wo er neben dem kaiserlichen Gesandten Don Claudio Marinque de Lara über Dinge verhandeln sollte. Über welche das allen vorliegende Beglaubigungsschreiben[1]) keine Auskunft gibt, da wir aber mit Wahrscheinlichkeit vor allem in der geplanten Ehe zwischen dem Erzherzog Albrecht und einer Tochter des Königs zu suchen haben. Bis Ende Januar 1546 aber hatten diese Verhandlungen noch zu keiner Einigung geführt. Ferdinand dachte damals an die Heirat einer seiner Töchter mit Philipp, dem Sohne des Kaisers. Aber dies stimmte nicht zu den Plänen des letzteren, der für Philipp eine Braut wünschte, die seinem Hause politischen Vorteil versprach, während die Freundschaft der beiden habsburgischen Linien einer Stärkung nicht bedurfte. Je mehr ich sowohl die allgemeine als unsere besondere Lage betrachte, schreibt Karl am 30. Januar 1546 an seinen Bruder, um so mehr finde ich die bayerische Heirat „très convenable". Nach der Meldung des Cardinals von Augsburg an Herzog Wilhelm von Bayern angehalten über anderweitige Pläne Ihres zu verhandeln. „Es ist aber wichtig, daß sowohl Bayern als der Herzog von Cleve zufriedengestellt werden und daß man sich beider Fürsten versichere."[2]) Daß auch zwischen Wilhelm und dem Cardinal Otto diese Sache besprochen wurde, wird durch das Schreiben, das der Kaiser am 13. Oktober

auch red gehalten von wegen des kayser willen (?) geit, damit dann auch wider zu hauf kom, die wol so hoch (?) in unser land ankommen wird und sich her auf (?) was zu tragen sol. diser da wellent (sedoch (sic) arm, damit du gelt machst und das wider erstattest, dann du darfst genumben, nemlich die 10^m kron und ain schuldbrief von Fucker auch 6^m gulden. Dan du hast zu erachten sol ich auch gelt angesprochen werden und nichts mer hett, kam dir und mir all wenig zu nachtail in ir weg. Bitt dich, wellest uns bruederlichsten von dir nit wenden." Daß sich diese auf die vom Kaiser bei der christlichen Einung hinterlegte Summe bezieht, läßt sich nicht ganz sicher behaupten, ist jedoch sehr wahrscheinlich. Es ergibt sich aus diesem Schreiben nämlich, daß Herzog Wilhelm in das kaiserliche Depositum schon früh angegriffen hatte, weiter aber auch, daß beide Brüder sich deswegen wohl beraten waren, dann wo aber das Geld nicht für verfügen durften.

1) Münchener Reichsarchiv, Fürstensachen. T. XXIV. 4 alt.

2) v. Druffel, Briefe und Akten I. 4.

aus Bedenken an seinen Bruder Ferdinand richtete,[1]) völlig sicher gestellt. Hiernach hatte der Herzog zum Cardinal von seinem besonderen Verlangen gesprochen, dass die Hochzeit zwischen der Nichte des Kaisers und seinem Sohne vollzogen würde. Die Verzögerung verstimme ihn sehr und noch mehr, dass er gehört habe, Ferdinand mache Schwierigkeiten, ihm die zweite (gegenwärtig die älteste) Tochter zu geben und man habe deswegen mit dem verstorbenen Herzog von Orleans verhandelt, trotz der ihm (Wilhelm) wiederholt ertheilten Versicherung, sie mit keinem andern als mit seinem Sohne zu verheirathen. Dass er sich mit der zweiten (damals lebenden) Tochter begnügen werde, könne er nicht versichern. Der Kaiser empfahl, denn auch in diesem Schreiben Ferdinand, die ältere Tochter dem bayerischen Prinzen und die zweite dem Herzog von Cleve zu geben.

Nachdem durch die Gesandtschaften des Cardinals Otto und Hungs am Münchener Hofe die Sache in Gang gebracht war, verhandelte Eck zwischen dem 5. und 10. Mai in Regensburg mit dem Kaiser wegen der Hochzeit Albrechts und Annas[2]) und, wie wir annehmen dürfen, in Verbindung damit über die Haltung Bayerns in dem bevorstehenden Kriege.[3]) Die letzten in König Ferdinands und Herzog Wilhelms Anwesenheit geführten Verhandlungen in Regensburg, über welche Zwiedenecks Tagebuch berichtet, konnten nur dazu gedient haben, einen in der Hauptsache bereits beschlossenen Handel völlig ins Reine zu bringen und in allen Einzelpunkten zu formuliren. Die wesentlichsten Züge des Einverständnisses aber waren schon durch die vorausgehenden Verhandlungen festgestellt und lauteten: Bayern wird dem Kaiser in dem Kampfe, den er gegen die Schmalkaldener aufnimmt, zur Seite stehen und wird dafür durch die Heirat des Erbprinzen Albrecht mit Ferdinands Tochter Anna sowie durch ferne Aussicht auf das österreichische Erbe belohnt. Wäre man nicht schon bei den Vorverhandlungen so weit gekommen, so hätten sich Wilhelm und sein leitender Rat, der dem Kaiser als „der böseste aller lebenden Menschen" galt, wohl gar nicht zur Zusammenkunft mit dem Kaiser in Regensburg verstanden.

1) v. Druffel, Kaiser Karl V. und die römische Curie IV, 501. Am 14. December berichtete St. Mauris aus Frankreich an den Kaiser (a. a. O. 510), der König von Frankreich wolle Venedig auf seine Seite bringen und habe zu diesem Zwecke den Venetianern mitteilen, er habe aus guter Quelle gehört, dass der Kaiser die Hochzeit des Prinzen von Bayern mit einer Nichte K. Ferdinands betreiben und Bayern das Recht auf Verona und andere Plätze übertragen wolle, welche die Venetianer inne haben. War sie erfunden oder wurden damals in der That die alten von den Herren von der Leiter abgeleiteten Ansprüche Bayerns auf Verona von irgend einer Seite wieder zur Sprache gebracht?

2) Lenz III, 421 Anm. 1.

3) In dem Berichte des venetianischen Gesandten vom 26. Mai 1546 (Venet. Depeschen I, 501) ist das wahre Verhältnis umgekehrt, da Wilhelm hiernach den Krieg gegen die Protestanten als Vorbedingung zur Ehe seines Sohnes mit der habsburgischen Prinzessin „ohne Mitgift" erhalten haben soll. Der Gesandte selbst war einsichtsvoll genug, diese Neuigkeit wenig glaubwürdig zu finden.

Der Kaiser weilte in dieser Stadt seit 10. April 1546, König Ferdinand kam am 28. Mai, am 30. Mai kam mit seiner Gemahlin und dem Erbprinzen auch Herzog Wilhelm. Eck war seinem Herrn, wie erwähnt, am 4. Mai nach Regensburg vorausgegangen und hatte dort Tage darauf Audienz beim Kaiser [1]. Seit Wilhelms Ankunft beteiligten sich an den Unterhandlungen auf bayerischer Seite der Herzog selbst, Eck und der sprachengewandte Bonacorso, auf kaiserlicher Seite Granvella und Viglius van Zwichem. Am 3. Juni überreichte Zwichem an Eck als Geschenk des Kaisers 2000 italienische Kronen [2]. Von Bestechung kann dabei keine Rede sein, wenn auch der definitive Abschluss erst vier Tage später erfolgte. Dem Vorgange darf keine höhere Bedeutung beigemessen werden, als sie in unseren Tagen der Verleihung eines hohen Ordens an einen Staatsmann von Seite jener Macht, mit der er einen Bundes- oder Handelsvertrag vereinbart hat, zukommt. Am 4. Juni wurde dann der Entwurf des Bündnisses aufgesetzt und am 7. Juni dieses vereinbart. Gegenüber diesen durch Zwichems Tagebuch [3]) und Schreiben Ecks völlig gesicherten Daten kann man nicht in Abrede stellen, dass die Regensburger Verhandlungen in Wilhelms Anwesenheit einen raschen Verlauf nahmen. Wenn also der Kaiser und Avila später klagen, bayerischerseits habe man durch das Zögern mit dem Abschlusse der kaiserlichen Sache geschadet, so ist dies dahin zu deuten, dass die vor der Regensburger Zusammenkunft und dann mit Eck allein geführten Verhandlungen sich länger hinzogen, als dem Kaiser lieb war und er erwartet hatte, und dass Herzog Wilhelm, den der Kaiser am 1. Mai schon wiederholt zum Besuche des Reichstages drängte,[4]) erst um einen Monat später kam. Im Grunde spricht aus der Klage des Kaisers nur der Aerger über den hohen Preis, der für das bayerische Bündnis bezahlt werden musste. Wiewohl der Kaiser die Hartnäckigkeit und die tiefen Wurzeln der bayerischen Opposition zur Genüge kannte, scheint ihn die Erinnerung an den Eifer, mit dem Bayern vordem zum Kriege gegen die Protestanten gedrängt hatte, zu der Erwartung verführt zu haben, dass dieser Bundesgenosse leichter zu gewinnen sein würde.

Durch den Regensburger Vertrag ward nun nach langjährigem Schwanken der antiprotestantischen Tendenz in der bayerischen Politik das Uebergewicht über die

1) S. sein Schreiben vom 10. Mai aus Regensburg an Sailer, Lenz III, 411, Anm. 5.

2) Zwichems Tagebuch, S. 3. Wenn man Eck (Dezember 1541) glauben darf, so hätte ihn der Kaiser schon vor Jahren unter Vermittelung des Dr. Ribeisen von Salzburg durch 30000 fl. bestechen wollen, gut österreichisch zu werden; er habe geantwortet, er wolle lieber Leib und Leben verlassen, als sich contra libertatem germanicam bewegen lassen. Lenz III, 194. Dass Eck (gleich den meisten Staatsmännern der Zeit) im Rufe der Bestechlichkeit stand, ist bekannt (vgl. die bei Lenz III, 408 angezogenen Stellen). Vergiss gegen Dr. Eck nicht St. Johans mit dem gülden Mund, hatte Landgraf Philipp 1532 seinem Kanzler geschrieben. (Wille, S. 79.) Gleichwohl ist die von Sugenheim, S. 32, Anm. 79 aus Anlass des Regensburger Vertrags gegen Eck ausgesprochene Verdächtigung entschieden zurückzuweisen.

3) Das Viglius van Zwichem Tagebuch des Schmalkaldischen Donaukriegs. Nach dem Autograph des Brüsseler Staatsarchivs herausgegeben und erläutert von A. v. Druffel (1877), S. 1, 2.

4) S. Mocenigo am 8. Mai. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe I, 476.

antihabsburgische Tendenz verschafft. Dass Herzog Wilhelm und Eck bei früheren Anlässen wiederholt und nachdrücklich in den Kaiser gedrungen waren, den Protestanten Ernst zu zeigen, dass sie daher jetzt, ohne sich bedenklich bloszustellen, nicht zurückweichen konnten, kam hiebei doch erst in zweiter Reihe in Betracht. Entscheidend waren vielmehr die politischen Vorteile, die Bayern teils gewährt, teils in Aussicht gestellt wurden. Unter diesen war der wichtigste die österreichische Hochzeit — ein Markstein in der bayerischen Geschichte, da durch sie die antihabsburgische Strömung nicht nur vorübergehend zurückgedrängt wurde, sondern in der Folge unter der Regierung Albrechts V. geradezu in eine habsburgfreundliche übergeleitet wurde. Diese Errungenschaft fiel Bayern schon als Preis des Anschlusses zu und wird in dem Bundesvertrage, dessen Voraussetzung er bildete, gar nicht erwähnt. Ein weiterer sofort ausbezahlter Lohn für den neuen Verbündeten waren zwei am Tage nach der Regensburger Capitulation ergangene kaiserliche Mandate (8. Juni 1546), die dem Herzoge zur Tilgung der von seinem Bruder hinterlassenen ungeheuren Schulden ist[1]) behilflich waren. So sehr man sonst einem Eingreifen des Kaisers in die inneren bayerischen Verhältnisse widerstrebte, in dieser Bedrängnis, da die gutwillige Uebernahme neuer Steuern seitens der Landstände zweifelhaft schien, war es hoch willkommen. Durch das eine kaiserliche Mandat ward den bayerischen Unterthanen auf zwei Jahre je eine Landsteuer von 6 Pfennigen auf das Pfund auferlegt. Das andere vom gleichen Tage ermächtigte Herzog Wilhelm auch künftig von seinen Unterthanen die Abgabe von Getränken (vom Eimer Wälschwein 30, Landwein 10, Bier 7 Pfennige) zu erheben.[2]) Dagegen konnten andere Vorteile, besonders Neuburg und die Kurwürde, laut des Vertrags Bayern als Siegespreise erst dann zufallen, wenn der Krieg günstig verlief. In dieser Beziehung schien aber für Bayern ein gutes Vorzeichen in dem hellen Zorn zu liegen, in welchen den Kaiser die, wie es scheint, erst in Regensburg erhaltene bestimmte Kunde von dem Religionswechsel des Kurfürsten Friedrich versetzt hatte.[3])

Eine mit Unterschriften und Siegeln versehene förmliche Ausfertigung des Ver-

1) Vom Kaiser wird die Summe von mehr als 600000 fl. genannt. Wilhelm selbst spricht später gegenüber dem Papste von einem Betrage von mehr als 700000 fl. (R. A. Bayerische Religionsakten I, f. 295 flgd.), während er gegenüber dem Landtage im Juni 1545 nur mehr als 100000 fl. angegeben hatte (Freyberg, 272), sei es dass man damals das ganze Elend noch nicht übersah, sei es dass man nicht mit der Wahrheit herausrücken wollte. Man muss sich erinnern, dass die Landschaft, wie sie betonte (Freyberg a. a. O.), vorher schon 600000 fl. bewilligt hatte, um die Schulden beider Herzoge zu decken. Am 13. November 1545 stellte Wilhelm der Landschaft, die ihm auf dem Landtage zu München Sonntag Trinitatis (31. Mai) d. J. eine Landsteuer von 150000 fl. bewilligt hat, einen Schadlosbrief aus (R. A. Bayerische Landschaft). Auf das Nonnenkloster Altenhohenau trafen 309 fl. rh. 41 Kr. Diese und andere Klöster mussten, um eine so grosse Barsumme erlegen zu können, Ewiggilten verkaufen. Urkunden im R. A.

2) Reichsarchiv v. Freyberg, Gesch. d. bayer. Landstände II, 280.

3) S. die Nachricht bei Druffel, Beitrag z. militär. Würdigung d. schmalk. Kriegs, S. 352, Anm. 2.

trags hat sich bisher weder in den bayerischen Archiven noch sonstwo finden lassen. Man darf mit Sicherheit aussprechen, dass eine solche nicht existirt und nie existirte. An Stelle der feierlichen Beurkundung begnügte man sich mit mündlicher Zusage und Bekräftigung durch Handschlag [1]). Eine schriftliche Aufzeichnung war gleichwohl unumgänglich, ward aber ganz geheim gehalten. Durch den Verzicht auf förmliche Beurkundung glaubte man wohl das Geheimnis besser gewahrt, auch mag man hierdurch dem von Eck erhobenen Einwand, dass zum Abschlusse eines Bündnisses verfassungsmässig die Zustimmung der bayerischen Landschaft erforderlich sei, einige Rechnung getragen haben. Ein Punkt in den Aufzeichnungen Ecks[2]) bezüglich des Vertrages macht wahrscheinlich, dass eben auf Wunsch dieses Staatsmannes, der in der angegebenen Weise begründet wurde, eine förmliche Beurkundung des Abkommens vermieden wurde. Dass dieser Mangel auf nicht ganz ehrlichen Absichten auf dem Hintergedanken sich nach Umständen von dem Vertrage lossagen, beruhte, wird man nicht annehmen dürfen. Die Bestimmungen der Capitulation sind, wie v. Druffel bereits hervorgehoben hat, zweifellos von beiden Seiten als zu Recht bestehend anerkannt worden.

Vor der Oeffentlichkeit fand der Kaiser im Hinblick auf jene protestantischen Fürsten, die er auf seine Seite gebracht hatte, für gut, das religiöse Motiv des Krieges zu unterdrücken. Gegenüber Bayern bedurfte es dieser Verstellung nicht; der Regensburger Vertrag sprach unverhüllt aus, dass durch den vom Papste angeregten und vom Kaiser nunmehr beschlossenen Krieg die Halsstarrigkeit der Protestanten gebrochen werden sollte, die so weit gediehen sei, dass sie sogar das gesetzmässig versammelte Concil verwerfen. Bei längerem Zusehen würde es nicht nur um die Wiederherstellung der Religion, sondern auch um die Gerechtigkeit und den Landfrieden im Reiche geschehen sein. Wenn der Kaiser am 9. Juni an seine Schwester schrieb, nach vielfachen Beratungen mit seinem Bruder und dem Herzoge von Bayern hätten diese sich dafür entschieden, dass kein anderes Mittel mehr vorhanden sei, als den Verirrten mit Gewalt Widerstand zu leisten [3]), so liegt darin ein gewisses Abwälzen der Verantwortung, das der Wahrheit nicht entspricht; es steht fest, dass der Entschluss zum Religionskriege vom Kaiser ausging, dass Ferdinand und Wilhelm IV. erst für den Plan gewonnen werden mussten. Dass der Kaiser noch Ende Mai als unschuldig geschildert wird,[4]) vermag dies nicht zu entkräften. Doch konnte der Kaiser, was Bayern betrifft, in dessen früherem Drängen zum Kriege einigen Halt für seine

1) Vgl. v. Druffel, Zwischen, S. 11. Dass das Abkommen durch Handschlag bekräftigt wurde, hat Wilhelm selbst in einem vom Augsburger Reichstage aus an den Kaiser gerichteten Schreiben ausgesprochen „die Capitulation und handgebend mein fürstl. Zusagen Eur. Kais. Maj. und der Kön. Maj. zu Regenspurg gethan“. v. Sugenheim S. 37 Anm. 87).

2) v. Druffel, Zwischen, S. 10 unter 7a.

3) Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. 1, 487.

4) Lenz, Kriegführung der Schmalkaldener S. 368.

Behauptung finden. Auch waren die Bayern um so mehr bestrebt den religiösen Charakter des Krieges zu betonen, je weniger ihnen dessen politischer Nebenzweck, Stärkung der kaiserlichen Macht, behagte. Der milde Ton der vom Kaiser an die Städte erlassenen Ausschreiben fand daher bei ihnen keine Billigung [1].

In der Thatsache, dass König Ferdinand und Bayern zusammen in dem Vertrage dem Kaiser gegenüber stehen als die Mächte, die für den Krieg erst zu gewinnen waren, spricht sich eine bedeutsame Verschiebung der politischen Lage aus, sowie die österreichische Heirat gesichert war, trat Ferdinand, gegen den sich die bayerische Opposition doch vordem in erster Reihe gerichtet hatte, den Bayern näher als der Kaiser, überdies war er nicht frei von Bedenken gegen einen Krieg, der ihn der Gefahr aussetzte, von Protestanten und Türken in die Mitte genommen zu werden.

In dem Vertrage ward festgesetzt, dass der König zum Kriege besondere Reiterei zu stellen habe, 1000 Mann schwere und 1000 Mann leichte, ferner 1000 böhmische Schanzgräber. Herzog Wilhelm setzte seinen Stolz in eine zahlreiche Artillerie. Als er vor sechzehn Jahren den Kaiser in seiner Hauptstadt mit dem Donner aus hundert Feuerschlünden begrüsste, mag sich mancher Gast gefragt haben, ob dieselben Geschütze nicht einst Tod und Verderben gegen die Protestanten speien würden. Schon in dem Kriegsplan von 1536 hatte sich Baiern erboten die Artillerie zu stellen. Man darf sagen, dass unter Wilhelm IV. in Baiern zuerst die Vorliebe für diese Waffengattung und ihre besondere Pflege nachzuweisen sind — Züge, die sich im bayerischen Heerwesen bis auf den heutigen Tag behauptet haben. Der Regensburger Vertrag stellte nun, soweit dies ohne Entblössung der festen Plätze Baierns geschehen könne, sämmtliche Geschütze des Herzogs mit der erforderlichen Munition dem Kaiser zur Verfügung, dazu mindestens 600 Schanzgräber. Auch Ferdinand hatte die „erforderliche" (competentem) Zahl von Geschützen mit Munition zu stellen. Wilhelm verpflichtete sich ferner dafür zu sorgen, dass die kaiserlichen Truppen in seinem Lande zu mässigen Preisen verpflegt werden. Dreissig Tage nach der Kriegserklärung wird er dem Kaiser 50000 Goldgulden zahlen. Aus guten Rücksichten, d. h. um den Herzog gegenüber seiner Landschaft zu rechtfertigen, wird ihm der Kaiser bei den schwersten Strafen vorher befehlen, mit seiner ganzen Macht ihm beizustehen. Der Herzog wird das Unternehmen aufrichtig unterstützen, wird allen entgegentreten, welche dasselbe zu kreuzen versuchen, wird insbesondere sorgsam darüber wachen, dass nicht in Bayern aufrührerische Bewegungen zum Schaden des Unternehmens ausbrechen. Für die Zukunft ward bereits vereinbart, dass der Kaiser, der König und Herzog unter sich einen Verteidigungs- oder auch Angriffsbund schliessen werden, in den alle Prälaten und alle der katholischen Religion zurückgewonnenen Mächte aufgenommen werden und zu welchem auch der Papst eingeladen werden sollte.

Von den Vorteilen, welche Bayern für seinen Anschluss ernten sollte, berührte der Vertrag, wie erwähnt, nur einen Teil. Beim Friedensschlusse hat der Kaiser für

1) v. Druffel, Zwischens Tagebuch, vom 21. Juni 3. 4. vgl. S. 49.

die Sicherstellung des Herzogs und nach Verhältnis für die Deckung seiner Kriegskosten zu sorgen. Alle Lehnrechte auf die Kur und die pfälzischen Lande blieben Wilhelm und seinen Erben vorbehalten und wenn die Pfalzgrafen nicht anders als durch Gewalt zur katholischen Religion und zur Treue gegen Kaiser und Reich zurückgeführt werden können oder sich dem Consil nicht unterwerfen wollen, soll der Kaiser ohne weitere rechtliche Verhandlung Herzog Wilhelm oder dessen Nachkommen mit der pfälzischen Kur belehnen. Aber auch wenn die Pfälzer freiwillig „zur Vernunft und wahren Religion zu schuldigem Gehorsam und Treue" zurückkehren wird der Kaiser nichts desto weniger in dem pfälzisch-bayerischen Streit über die Kur die Parteien verhören und Recht sprechen. Auch wird dem Herzoge gestattet, alles, was früher zur Pfalz oder zu Bayern gehörte, zu occupiren und für sich zu behalten (man hatte besonders Neuburg, vielleicht auch Heidenheim im Auge), und falls der Kaiser derartige Lande zuerst besetzt, wird er sie gegen Ersatz seiner Kosten an Bayern herausgeben.

v. Druffel[1]) hat aus dem Münchner geheimen Staatsarchive Aufzeichnungen ans Licht gezogen, in denen Eck kurz vor dem Abschlusse des Vertrags sich notirte, in welchen Punkten die bisherigen Vereinbarungen durch Zusätze oder Verbesserungen für Bayern noch günstiger zu gestalten seien. Ihr Vergleich mit unserer Aufzeichnung des Vertrags lässt ersehen, dass Eck mit einigen, aber nicht mit allen dieser Wünsche durchgedrungen ist. Die Zugeständnisse die Bayern erst auf Ecks Forderung hin in Regensburg erlangte und in Vertrag als Zusätze einschlich. Nicht bewilligt wurde, um nur die wichtigsten Punkte zu erwähnen, dass Bayern bei allen Kriegshandlungen und im Kriegsrate teilnehmen und dass kein Teil ohne den andern etwas beschliessen dürfe. Der Kaiser wollte in seiner Strategie wie in seiner Politik freie Hand behalten. Nicht bewilligt ward, dass Bayern die Kurwürde auf jeden Fall, schon auf Grund seines Abkommens mit dem Kaiser erlange und die kurpfälzischen sowie neuburgischen Lande auf Grund der alten Familienverträge sofort wenn die Pfalzgrafen wegen ihres Ungehorsams entsetzt würden. Die Zahlung der 50 000 fl. hätte Eck in der Weise gewünscht, dass ein Drittel während des Anzugs des Kriegsvolks gegen den Feind, das zweite Drittel einen Monat danach das letzte erst im dritten Monat zu erlegen sei. Der Vertrag brachte keine wesentliche Erschwerung, da er den Termin für die Zahlung der ganzen Summe auf 30 Tage von dem Zeitpunkte an da der Kaiser den Krieg in Deutschland eröffnet habe festsetzte. Die

1) Zwischens Tagebuch S. 7–11. Vgl. dazu die betreffenden Bemerkungen des Herausgebers. v. Druffel täuschte sich nur, wenn er meinte, dass der Artikel Bayerns an den zu erwartenden Kriegsentschädigungen in der Capitulation keine Aufnahme gefunden habe. Die Capitulation enthält als Zusatz, also als ein erst von Eck erstrittenes Zugeständnis (§ 655): Item a casu quo eisdem mandatum aliquam rem praedictis adversariis frangam pacem vel aliam quamcunque conventionem formam inire contingeret securitatis eiusdem regiae maiestatis ac illustrissimi ducis reipe habebitur negotium pro rata summarum quam in huiusmodi expeditione sustinuerint eosdem satisfieri curabitur.

50 000 fl. wurden im Vertrage nur als Kriegskostenbeitrag „ad bellum expeditionis effectum" bezeichnet. Dass die Summe ein zurückzuerstattendes Depositum des Kaisers war, davon war im Vertrage nicht die Rede und dieses Verschweigen[1]) bedeutete immerhin ein Entgegenkommen gegen Bayern. Ferdinand versprach nur halb so viel ungarische Reiter, als bayerischerseits gewünscht worden war, während der Kaiser in der beanspruchten Erklärung über die Zahl seiner Streitkräfte sich überhaupt nicht verstand. Ecks Forderung in diesem Sinne verrät, dass die Bayern noch bei der Regensburger Zusammenkunft in die Rechtmässigkeit und den genügenden Umfang der kaiserlichen Rüstungen Misstrauen setzten, und die Folge hat diesem Misstrauen Recht gegeben. Ecks Forderung endlich, dass in die Capitulation zwischen Kaiser und Papst Einsicht gewährt und über den Grad der vom Papste in Aussicht gestellten Hilfe Aufschluss erteilt werde, fand wenigstens im Regensburger Vertrage noch keine Erfüllung. Der Vertrag begnügt sich mit der Versicherung, dass der Papst dem Kaiser seine Hilfe angeboten habe und daran festhalte, ein die Einzelheiten festsetzendes Abkommen mit dem Papste müsse vom Kaiser erst noch angenommen und unterschrieben werden. In der That erfolgte aber die Unterzeichnung des Bündnisses mit dem Papst durch den Kaiser an demselben Tage, da die Regensburger Capitulation vereinbart wurde, am 7. Juni[2]) – ein Zusammentreffen das in Verbindung mit der Klage des Kaisers über die Verzögerung die Vermutung nahe legt, dass der Papst den Beitritt Bayerns als Vorbedingung des definitiven Abschlusses bezeichnet hatte.

Die in Regensburg weilenden venetianischen Botschafter Alvise Morosino und Bernardo Navager zeigen sich in ihren Berichten an den Dogen über die bayerische Haltung gut unterrichtet. „Man sagt, dass der Herzog von Bayern für das Unternehmen nicht so begeistert befunden werde, wie der Kaiser sich eingebildet hatte, dass er daher nicht so viele Streitkräfte stellen wolle, wie man erwartete, und dass er erkläre, er wolle zugegen beistehen, aber sich nicht persönlich betätigen." Diese Nachricht vom 6. Juni entspricht so genau der Wahrheit, dass man geneigt sein wird, auch die weitere vom selben Tage nicht unbeachtet zu lassen, wonach der definitive Abschluss zwischen Kaiser und Papst unter andern Gründen auch durch die bayerische Lauheit verzögert worden sei. „Der Cardinal von Trient sollte schon am 2. Juni nach Rom reisen um den Papst zu bestimmen, dass er den Kaiser auch dann unterstütze, wenn derselbe den Krieg nur gegen den Landgrafen als Landfriedensrebellen eröffne, da bei einem gegen alle Protestanten eröffneten Kriege der grösste Teil Deutschlands zu bekämpfen wäre. Seine Abreise scheint sich verzögert zu haben.

1) v. Druffel, Briefe und Akten, II. 46 lässt sich dadurch bestimmen, die 50 000 fl. zurückerforderten Depositum und die 50 000 fl. Kriegskostenbeitrag zu unterscheiden, eine Auffassung die mir nicht begründet scheint. Denn auch nach dem Regensburger Vertrage ist immer nur von 50 000 fl. die Bayern zu zahlen hat, die Rede, während einer Rückerstattung des Depositums nie gedacht wird.

2) Lenz, Kriegführung der Schmalkaldener S. 320.

weil der Kaiser sichere Nachricht über das Zustandekommen des englisch-französischen Friedens erhalten hat, der Bayernherzog sich nur zu geringer und geheimer Hilfsleistung bereit findet, König Ferdinand mehr für Ausgleich als Krieg sein soll und ein französischer Einfall in Piemont befürchtet wird."[1])

Dass Bayerns Hilfeleistung, wie den Venetianern berichtet ward, eine geheime bleiben sollte, besagte in der That die Regensburger Capitulation. Denn die Worte „cum hac in re silentii secreto maxime quoque sit opus"[2]) sind sicher nicht nur auf den einzelnen Punkt des Abkommens, in dessen Zusammenhang sie gebraucht werden (die Besteuerung der Stifter und Klöster), sondern auf alle Punkte und die Existenz des Vertrags zu beziehen. „Der Kaiser wollte nicht, dass Bayern sich offen als Feind der Protestanten erzeigte," bemerkt Mocenigo richtig in seiner Relation von 1548.[3]) „Solche List zu gebrauchen," fährt er fort, „erwies sich für den Kaiser ebenso nützlich, wie es für den Gegner verderblich ward, sie nicht zu durchschauen. Denn hätte der Herzog sich offen als Feind der Protestanten erklärt, so wären jene, die zuerst mit starker Macht im Felde erschienen, leicht in sein Land eingedrungen, hätten sich seiner Städte und Festungen und aller Lebensmittel in Bayern bemächtigt. Dem Kaiser wäre dann kein bequemer Ort geblieben, sein Heer zu sammeln, er hätte dies nur in grosser Entfernung vom Feinde bewerkstelligen, hierauf aber aus Mangel an Lebensmitteln nicht weiter vorrücken können. Auch im günstigsten Falle, wenn es ihm gelang, Bayern wieder zu erobern, hätte er dann erst ein befreundetes Land zurückgewonnen. So aber konnte der Kaiser mit aller Bequemlichkeit sein Heer in Bayern sammeln und es dann vier Monate lang, während deren er in diesem Lande oder hart an dessen Grenze stand, zum grossen Teil aus den Mitteln dieses einzigen Landes unterhalten."

Man kann die Gründe, welche zur Geheimhaltung des Bündnisses führten, und den Nutzen dieser Geheimhaltung nicht besser schildern, als es in Mocenigo's Bericht geschehen ist. Bayerns Beitritt sicherte dem Kaiser die Operationsbasis im Reich. Für ihn wie für Bayern aber gewann der Bund erst dadurch den vollen Wert, dass sein Geheimnis so lange als möglich gewahrt wurde und Bayern gegen die Protestanten die Maske der Neutralität vornahm. Für Bayern freilich hatte diese Politik noch eine andere Seite: sie diente zugleich dem gemeinsamen Interesse, den Feind zu täuschen, und dem partikularen, es mit ihm nicht ganz zu verderben. Und eine notwendige Folge der beabsichtigten Täuschung war, dass man sich in mancher Hinsicht wirklich neutral verhalten, insbesondere jede Offensive gegen die Schmalkaldener vermeiden musste.

Die österreichische Hochzeit, die sich nicht verheimlichen liess, musste nun frei-

1) Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, I, 511. 608.
2) Lanz II, 650.
3) Fontes rer. Austr. II, XXX, p. 67.

lich den Gegnern die Augen so weit öffnen, dass sie die Annäherung zwischen den bisherigen Rivalen erkannten. Aber auch dann noch bleiben sie im Unklaren, wie weit diese Annäherung ging und dass sie gegen sie gerichtetes Bündnis damit verknüpft war. Dass es mit Rücksicht auf die Schmalkaldener, die über die bayerische Haltung getäuscht werden sollten, klüger gewesen wäre, die Hochzeit noch länger hinauszuschieben, wird man sich am bayerischen so wenig wie an den habsburgischen Höfen verhehlt haben. Aber nachdem sich die Ehe schon so lange verzögert hatte und ihr Abschluss bedroht erschienen war, wollte man jetzt bayerischerseits diesen wertvollsten Preis des Bündnisses nicht nochmals einer Gefährdung aussetzen, sondern so rasch als möglich in Sicherheit bringen. Die wegen der nahen Verwandtschaft erforderliche päpstliche Dispensation zu betreiben, war Bonacorso nach Rom geschickt worden. Am 17. Juni wurde vom apostolischen Nuntius Hieronymus Verallo in Regensburg diese Dispens beurkundet.[4]) am 19. Juni dann der Ehevertrag[5]) Albrechts mit Anna unterzeichnet, unter Festsetzung eines Heiratsgutes von 50000 fl. für Anna. Hier wurden nicht nur die Verheissungen des Linzer Abkommens wiederholt, wonach die Erbfolge in Oesterreich und Ungarn nach dem Aussterben des männlichen Stammes Karls V. und Ferdinands I. Anna und ihren Erben zustehen solle, sondern es wurde auch inbetreff des Königreiches Böhmen besonders bestimmt, dass Anna nur gegenüber Ferdinand, dessen Söhnen und deren Erben männlichen Stammes einen Erbverzicht auszustellen solle. Am 21. Juni wiederholte Herzog Wilhelm zu allem Ueberfluss in einer besonderen Verschreibung, was schon im Linzer Vertrag[3]) und dann wieder im Ehevertrag ausgesprochen, übrigens ohnedies nicht zu bezweifeln war: dass nach seinem Tode sein Sohn Albrecht a. regierender Herr und Landesfürst sein und bleiben sollte.[6]) Schon widerhallte die alte Reichsstadt von Waffenlärm, als man dort am 4. Juli mit grossem Prunk die Vermählung feierte.[7]) Ein so hochpolitisches Ehebündnis, wie noch selten eines geschlossen worden war. Zugleich reichte Annas jüngere Schwester Maria ihre Hand dem Herzoge Wilhelm von Cleve. Nach der Trauung begleitete Ferdinands Sohn Maximilian die herzogliche und erzherzogliche Familie nach München,[8]) wo sich Anna von allen Verwandten gelobt und verhätschelt sah.[9]) Am 5. Juli wurde Annas Erbverzicht beurkundet, der im Ein-

1) Ori. im Münchener Reichsarchiv. Auch erwähnt im Ehevertrag, wo es heisst, dass zu mehrerer Bekräftigung auch noch die Dispens des Papstes selbst beigebracht werden solle.

2) Gedruckt bei Aettenkhover, Geschichte der Herzoge v. Bayern, I. 478 figd. Die figd. Urkunden ebendort, 482, 502, 509.

3) Lünig a. a. O. c. 602.

4) Reichsarchiv.

5) S. a. a. Venetianische Depeschen I. 561.

6) S. Ferdinands Schreiben v. 17. August v. Druffel, Briefe und Akten I. 16.

7) Mocenigo, Font. rer. Austr. I. c. 151.

klang mit dem Ehevertrag vom 19. Juni mit Beziehung auf Oesterreich, Ungarn und Böhmen sich nur auf den männlichen Stamm beschränkte.[1])

Da König Ferdinand damals drei, auch der Kaiser einen ehelichen Sohn am Leben hatte, schien nach menschlicher Voraussicht das Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes in weite Ferne gerückt. Gleichwohl waren die Bestimmungen des Ehevertrags und Erbverzichtes ein ausserordentliches Zugeständnis, das deutlicher als alles andere zeigt, wie unbequem den Habsburgern die bayerische Opposition war und wie hoch sie das bayerische Bündnis auch in der engen Begränzung der Regensburger Capitulation anschlugen. Mit welchem Widerstreben sie darauf eingegangen waren, erhellt am klarsten daraus, dass König Ferdinand schon ein halbes Jahr später, am 4. Februar 1547, in dem Codizill, das sein Testament vom 1. Juni 1543 ergänzte, sich über die unzweideutigen und rechtskräftigen Bestimmungen des Ehevertrags und Erbverzichtes hinwegsetzte. Dieser Fürst, auf den der Spruch zurückgeführt wird: „Fiat justitia et pereat mundus“[2]) trug kein Bedenken, sich einseitig und insgeheim von den gegenüber Bayern eingegangenen Verpflichtungen loszusagen und dadurch den Grund zu einem furchtbaren Zusammenstoss der beiden Mächte zu legen. Indem er nur für den Fall des Aussterbens seiner Söhne ohne eheliche Leibeserben seine älteste Tochter, die zu derselben Zeit am Leben sein würde, als Erbin bestimmte, sollte Bayern — man kann dies nicht glimpflicher ausdrücken — um den vereinbarten Lohn betrogen werden. Wollte Ferdinand sein Codizill im Sinne des Ehevertrags abfassen, so musste er nicht nur statt ehelicher Leibeserben setzen: männliche Leibeserben, sondern musste auch den Erben und Nachkommen seiner Tochter Anna ein Erbrecht einräumen. So ward auch nach der Regensburger Annäherung das alte Spiel, die Uebervorteilung Bayerns von Seite der Habsburger, fortgesetzt. In Bayern erfuhr man den richtigen Wortlaut von Ferdinands Testament erst, als der Tod Karls VI. (1740) die bayerischen Erbansprüche auf die österreichischen Länder wachrief. Damals ward man aufs höchste enttäuscht, da die Abschrift des Testamentes, welche man selbst in Händen hatte, statt der Worte: ehelicher Leibeserben „männliche Leibeserben“ aufwies. Die Frage, seit wann man

1) „Wenn aber der männliche Stamm des Hauses Oesterreich abginge und es also zu Töchtern käme, behalten wir uns, allen unseren Erben und Nachkommen hiemit lauter bevor, in Ungarn und Oesterreich alles das zu erben, was wir von Rechte wegen billig erben sollen, so als ob nie ein Erbverzicht darauf geschehen wäre. Was aber Böhmen betrifft, behalten wir uns ausdrücklich vor, dass, wenn unser Vater und unsere Brüder und deren ehelichen, männliche Erben und Nachkommen ohne männliche Leibeserben abgingen und ihrer keiner mehr vorhanden wäre, dass dann uns, unseren Erben und Nachkommen unsere Erbgerechtigkeit und Forderung zum Königreich Böhmen durchaus unversehrt freistehen solle.“

2) Als Ferdinands Wahlspruch genannt in der zweiten Ausgabe (Basileae 1568) von Joh. Manlius, Loci communes II, p. 290, während er in der deutschen Ausgabe von 1564, vgl. Das achte Gebott, fol. xxii[v], noch fehlt und überhaupt vorher (s. Büchmann, Geflügelte Worte [16] S. 351) nicht nachzuweisen ist.

am bayerischen Hofe durch diese gefälschte Abschrift in Sicherheit eingewiegt war, soll hier nicht untersucht werden. Dass Ferdinand I das größte Interesse daran hatte, dass die eben verzichteten Bayern durch die Kenntnis des richtigen Wortlautes seines Testaments nicht sogleich wieder auf die Seite seiner Gegner getrieben würden, liegt auf der Hand.

In dem Wortlaut der gefälschten Testamentsabschrift lag es nun begründet, dass Bayern nach dem Aussterben der männlichen Habsburger 1740 seine Erbansprüche zunächst nicht auf den Ehevertrag vom 26. Jan. und den Erbvertrag vom 5. Juli 1546, sondern auf das Testament König Ferdinands begründete. Nachdem man sich dann widersprechend und zu einer genauen Untersuchung von dem richtigen Wortlaut und der nicht zu beanstandenden Echtheit[1]) des in Wien aufbewahrten Testamentes und Codizills überzeugt hatte, wäre es correkt gewesen und am nächsten gelegen, wenn man sich wenigstens von da an ausschliesslich auf den Ehevertrag und den Erbvertrag berufen und den Standpunkt vertreten hätte, dass Ferdinand nicht befugt gewesen sei durch die einseitige Verfügung des Codizills zurückzunehmen, was Bayern vorher durch Vertrag eingeräumt worden war. Man hat aber in dieser Phase des Streites zwar nach dem Gutachten des Kanzlers Oberndl (vom 15. November 1740) zur Erläuterung und Ergänzung des Testamentes auch die Ehepakten Albrechts und Anna's herangezogen[2]), aber die weitere Verfechtung der eigenen Erbansprüche nicht mit der Behauptung geführt, dass Ferdinands Codizill die Bestimmungen dieser Urkunden nicht aufheben könne, sondern mit der kühnen Auslegung des Testaments, dass unter denen „ehelichen Leibeserben" nur männliche zu verstehen seien. So erhielt, dass man durch den Besitz der gefälschten Testamentsabschrift genötigt sei eine falsche Bahn gedrängt, die Rechtskraft des Testamentes nicht anfechten wollte, weil man dadurch mit eigenen früheren Erklärungen in Widerspruch geraten wäre.

Von der eigenhändigen Bestimmung Kaiser Maximilians in den Erbfolgestreit der wittelsbachischen Linien (1504) bis zur Regensburger Verzichtung (1546) und von hier bis zum Frieden von Füssen (1745) herrscht in den bayerisch-österreichischen Beziehungen ein grosser Zusammenhang, dessen deutliche Erkenntnis dem Geschichtschreiber vorbehalten bleibt, eine einheitliche Entwicklung, die sich vollzieht in Schlag und Gegenschlag, Ursache und Wirkung. Karl Albrechts wohlbegründete Ansprüche auf die österreichische Monarchie waren nichts anderes als die spät gereifte Frucht der steten Opposition, die der fort und fort beleidigte und übervorteilte Wilhelm IV gegen Habsburg unterhielt, und der schlauen Staatskunst, mit der Leonhard sich die bayerischen Interessen vertrat. In dem durch Jahrhunderte sich hinziehenden Drama der dynastischen Rivalität zwischen Habsburg und Wittelsbach werden immer aufs neue die Knoten geschürzt und gelöst. Das eigenartige Interesse des Aktes von dem

[1]) Die auch Riegel (Die Ansprüche des Kurfürsten Karl Albert von Bayern auf die österreichische Erbfolge, S. 32) nach Einsicht des Originals anerkannt hat.

[2]) Riegel a. a. O.

hier die Rede ist, liegt darin, daß von der Schürzung bis zur Lösung des Knotens fast zweihundert Jahre verstrichen.

Doch wir kehren von diesem Ausblick auf späte Nachwirkungen zu der Regensburger Capitulation zurück. Schon nach dem ersten Eindruck wird man geneigt sein, in derselben Spuren der zwiespältigen Tendenz und der Opposition gegen Habsburg, welche die bayerische Politik lange beherrscht hatte, zu erkennen. Dem Bayern zum Heere den Kaiser weder Fußvolk noch Reiterei zu stellen versprach, herausschlug eine Unterstützung von vornherein als eine laue und zurückhaltende. Andererseits wurde Bayern die Teilnahme am Kriegsrat und hiemit jeder Einfluß auf die Operationen verwehrt. Wahrscheinlich hängt dies zusammen, nur läßt sich nicht entscheiden, wo die Ursache, wo die Wirkung lag. Wollte der Kaiser Bayern nicht als vollberechtigten Bundesgenossen behandeln, weil es nicht mit ganzer Kraft in den Krieg eintrat? Oder wollte man dem Kaiser nicht Truppen zur Verfügung stellen, deren Verwendung man hiemit gänzlich aus der Hand gegeben hätte? Jedenfalls lag in der letzteren Erwägung nicht der einzige, auch nicht der wichtigste Grund für die bayerische Zurückhaltung. Auch die Finanzlage wird nicht entscheidend gewesen sein, wiewohl sie zweifellos in diesem Augenblick eine ungemein schlechte war. Denn man ward hiedurch nicht abgehalten, im Verlauf des Feldzuges nach dem Herzoge Angabe die Summe von 166000 fl für Besatzungstruppen in den festen Plätzen des Landes aufzuwenden. Zutreffendere Erklärungen wird man in der Absicht finden, den Schein der Neutralität noch zu erleichtern, sowie in dem vorsichtigen Streben, sich nicht zu stark für die kaiserliche Sache zu binden. Man wollte den Kaiser unterstützen, doch die Brücken nicht hinter sich abbrechen und die Schmalkaldener möglichst wenig reizen. Auch war Eck wohl von Anfang an entschlossen, seinen Fürsten sowohl gegenüber dem Feinde als den nichts weniger als kaiserlich gesinnten eigenen Unterthanen so lange als möglich die erheuchelte Rolle des Neutralen spielen zu lassen — eine Täuschung, die durch die Anwesenheit bayerischer Truppen im kaiserlichen Heerlager voraus hinfällig geworden wäre. Das Maß der versprochenen Hilfe erklärt sich am besten, wenn man annimmt, daß schon beim Abschluß des Vertrags der Plan dieses Trugspiels feststand. Denn es sind nur solche Unterstützungen des Kaisers in Aussicht genommen, die leichter verborgen gehalten oder, wo sie bekannt wurden, doch als erzwungen hingestellt werden konnten. Um aber tieferen Einblick zu gewinnen, müssen wir hier auch die leitenden Persönlichkeiten und die inneren Verhältnisse ins Auge fassen.

Von Eck, dem „Judas," hat der Kaiser einmal behauptet, daß er weder dem Papst noch dem Luther noch irgend jemand glaube.[1]) Das Wort fiel in strenger Aufwallung und wir müssen seine Richtigkeit dahingestellt sein lassen, wie sehr auch in Betracht kommt, daß Karl V. Eck seit Jahrzehnten, auch aus persönlichem Ver-

1) Aus Anlaß von Ecks Opposition gegen das Interim 1548. Buchholtz, Ferdinand I., VI, 240.

kehr kannte und dass er nicht der Mann war, dem so leicht ein gänzlich unbegründetes Urteil entschlüpfte. Dass dem bayerischen Staatsmanne etwa gleich Napoleon das Christentum nicht als das Geheimnis der Incarnation, sondern der sozialen Ordnung erschien, lässt sich weder beweisen noch widerlegen. So viel aber erhellt deutlich, dass Ecks inneres religiöses Leben, wenn man überhaupt von einem solchen reden kann, äusserst schwach war und dass ihn am Luthertum weniger dessen dogmatische Neuerungen als die Lockerung der Autorität und die Abschaffung der Ceremonien, durch welche er die Religiosität im Volke erschüttert glaubte, abstiessen. 1540 meinte er im Gespräch mit Sailer, wenn die Protestanten nur „leidliche und gleiche Ceremonien haben und dem groben Menschen einen äusserlichen Kirchendienst vor Augen stellen würden," könnte sich ihnen Bayern eher nähern. Bei der Beurteilung von Ecks Aussprüchen darf man nicht übersehen, dass dieser Meister der Verstellung und diplomatischen Lüge doch zugleich infolge seines ungestümen Temperaments einer der offenherzigsten Menschen war. Er log, wo die Politik es erforderte, und log con amore, aber er konnte ganz aufrichtig sein, wo die Politik es nicht verbot. In seinen Aeusserungen gegenüber dem hessischen Landgrafen und dessen Gesandten findet sich vieles, was den Eindruck aufrichtiger Gefühlsergüsse macht und im Munde des leitenden Staatsmannes der katholischen Vormacht seltsam genug klingt. „Die drei Potentaten, der Kaiser, der Papst und der Franzos, sind alle drei nichts nutz!" „Die Papisten und alten Pfaffen wollen nicht regiert werden, sondern selbst regieren." „Der Pfaffen schamloses, böses Leben ist nicht länger zu dulden." Ja im Oktober 1544 sogar: „Es möchte besser sein, dass die Katholiken zu den Lutherischen fielen und sich alle für Lutherisch erklärten, sonst sei zu besorgen, dass, wenn die Lutherischen unterdrückt waren, die Katholiken die nächsten sein würden." Und zu Herzog Wilhelm: „Wer Euch, Herr, in die Ohren bläst, dass Eck stillsitzen soll, bis die Lutherischen unterdrückt sein werden, der handelt unrecht."[1])

Gewiss Ecks Charakter und diplomatische Gewohnheiten würden kein Hindernis einer Auffassung bieten, wonach dies alles nur den Zweck gehabt habe, dem Vertreter der Protestanten Sand in die Augen zu streuen. Aber wir stehen einer ganz bestimmten, unzweideutigen Thatsache gegenüber, die uns vor solcher Auslegung warnen wird. Eck hat die Erziehung seines einzigen Sohnes Oswald Avent anvertraut, dessen unkirchliche Gesinnung kaum unmöglich verborgen geblieben sein kann, von dem sich also Befestigung seines Zöglings im alten Glauben sicher nicht erwarten liess. Dazu stimmt vortrefflich Sailers Beobachtung, dass alle, die an den Pfaffen hingen, Eck nichts Gutes zutrauten und sich versahen, „dass er nicht mehr gut pfäffisch, sondern etwas mit lutherischer Bäuerin befleckt sei." Als einen der Gründe, warum der bayerische Adel seinem Standesgenossen nicht hold war, glaubte Sailer zu erkennen, dass diese Herren „hart an den Pfaffenvolk hängen." Auch dem Herzog

1) Lenz I, 459; III, 326, 344. Stumpf 263 nach einem über die Unterredung aufgenommenen Protokoll.

Ludwig und seinem vertrauten Rate Weissenfelder, schreibt Sailer, dürfte Eck in religiösen Dingen nicht vertrauen [1]) War Ludwig früher von Eck der Laubeit in Bekämpfung des Luthertums gezehen worden, so scheinen kurz vor Ludwigs Ende die Rollen zwischen beiden fast vertauscht gewesen zu sein.

Eck selbst hatte in Glaubenssachen zur äussersten Strenge gemahnt, so lange man noch an die Möglichkeit glauben konnte, dem kirchlichen Abfall Einhalt zu gebieten. Aber nach den unwiderstehlichen Fortschritten des Protestantismus scheint bei dem klugen Realpolitiker die Ueberzeugung durchgedrungen zu sein, dass das Luthertum auszurotten ein Ding der Unmöglichkeit sei. Manches spricht dafür, dass ein friedliches, gegensetzig abgegrenztes Nebeneinanderbestehen der Confessionen, wie es später der Augsburger Religionsfrieden bestätigte, Eck bereits als das unvermeidliche Ziel der Entwicklung erschien. Gegen Schenk und Burkhard, die Gesandten des hessischen Landgrafen und des Kurfürsten von Sachsen, erklärte er nicht nur die Communion unter beiderlei Gestalt sei nicht unrecht und der Priesterehe halber sei doch wohl Mass und Ordnung zu finden, sondern er sprach sogar Gedanken aus, die der Entwickelung um Jahrhunderte vorauseilten: jedermann sollte man nach seinem Gewissen glauben lassen, der Religion wegen sollte keiner wider den andern handeln.[2]) Durch derartige Aeusserungen ermuntert, ging Sailer im Dezember 1545 so weit, den Herzog um Erleichterungen in seiner kirchlichen Politik zu ersuchen.[3]) Er bat um Zulassung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, Aufhebung des Cölibats und des Fastengebotes, sogar um freie Predigt der Lehre von der Rechtfertigung. Ihm dünkten diese Forderungen nicht aussichtslos, da ja die ganze Landschaft des päpstlichen Joches müde und verdrossen sei, besonders der Adel sich mit Gewalt eines Evangeliums annehme und der Herzog sehe, dass er es nicht aufhalten könne.[4])

Was aber das letztere betrifft, dürfte unser sanguinischer Beobachter über das Ziel hinausgeschossen sein. Wie tief und festwurzelnd noch Ecks Einfluss auf seinen Herrn war, vor ihm dürfte er so vorgeschrittene Ansichten, wie er gegen Sailer äusserte, wohl gar nicht aussprechen. Herzog Wilhelm war bis ans Ende seines Lebens aufrichtig bestrebt seine Unterthanen im alleinseligmachenden Glauben zu erhalten, den Klerus seines Landes auf eine höhere Stufe zu heben, damit er fähig würde ihn hierin zu unterstützen, und daheim wie im Reiche den Protestantismus nach Möglichkeit abzu-

1) Lenz I, 458.

2) 1542. Lenz III 311.

3) A. a. O. 564. 570.

4) Man könnte versucht sein, damit das von Raynald im Auszuge mitgeteilte päpstliche Schreiben in Verbindung zu bringen, das „eundem praepotenti Germaniae duci" auf die Bitte um Gewährung der Priesterehe und des Laienkelches und Milderung der Fasten einen ziemlich schroff ablehnenden Bescheid gibt. Vgl. die Erörterung v. Druffels, Briefe und Akten III. S. 70. So lange aber nicht ein deutlicher Beweis dafür vorliegt, dass schon Wilhelm IV. in diesen Fragen einenkte, vermag ich trotz eines dagegen sprechenden, von Druffel hervorgehobenen Bedenkens nicht zu glauben, dass unter diesem Herzog ein anderer als Albrecht V. gemeint sei.

wehren und zurückzudrängen. Dass die letztere Absicht öfters durch die Doppelseitigkeit seiner Politik gehemmt und gekreuzt wurde, war natürlich und braucht in diesem Zusammenhange nicht näher dargelegt zu werden. Soweit aber dieses Hindernis nicht störend dazwischen trat, hat Wilhelm bis zuletzt die katholische Sache ohne Zugeständnis an die Gegner unentwegt verfochten. Das Nachlassen der Strenge im kirchlichen Polizeiregiment, von dem wir sogleich hören werden, wird nicht auf ihn selbst, sondern nur auf eine nach dem natürlichen Gang der Dinge allmählich eintretende Lauheit der Behörden zurückzuführen sein. Aus den Jahren unmittelbar vor dem schmalkaldischen Kriege sei nur an Wilhelms schroffes Vorgehen gegen die Reichsstadt Regensburg[1]) (1542–1540) erinnert, seit sich dieselbe dem Lutherthum in die Arme geworfen hatte, ferner an die Berufung der ersten Jesuiten nach Ingolstadt (1542) und an den Eifer, mit dem der Herzog zur Bestärkung seiner Unterthanen in der Rechtgläubigkeit für erprobte Kanzelredner und katholische Polemiker, wie den Tegernseer Mönch Wolfgang Seidel (Sedelius), den Augsburger Domprediger Mathias Kretz, den Augustiner Hoffmeister[2]) in seiner Hauptstadt sorgte.

Beim Herzoge war es nicht seine religiöse Stellung, aber ein Charakterzug und der Zustand seiner Gesundheit, die darauf hinwirken konnten, seine Teilnahme an dem von ihm so oft gepredigten Religionskriege nun, da es zur That kam, zu einer lauen und zurückhaltenden zu gestalten. Neben lebhaftem politischem Ehrgeiz hatte Wilhelm doch immer ein starkes Verlangen gehegt in ungestörter Ruhe des Lebens Freuden zu geniessen, die ihm vor allem in der Jagd erschienen. Mit den Jahren steigerte sich dieser Drang und es war — für den Augenblick — sicher ganz aufrichtig, wenn er 1543 gegenüber Sailer ausrief: „Mich verschreit man als kriegerisch und Friedensfeind. Ich bin ein Waidmann und begehre nichts als die Zeit meines Lebens in Frieden und meinem Lust zu verzehren, das weiss Gott."[3]) In der letzten Zeit kam dazu, dass Wilhelm früh gealtert war und kränkelte; der venetianische Gesandte, der den Fürsten in Regensburg beobachtete, glaubte die Anzeichen der Wassersucht an ihm zu erkennen, das Gesicht eingefallen, Hände und Unterleib aufgetrieben.[4]) Ja er knüpfte daran die Bemerkung: Prinz Albrecht steht, so viel man sieht, der Erbfolge nahe.[5]) Jedenfalls musste schon dieser physische Grund Wilhelm von persönlicher Teilnahme am Feld-

1) Auch bei dem Abschlusse der Regensburger Capitulation drang Eck auf strenge Massregeln gegen diese Reichsstadt; sie sollte gezwungen werden, dem schmalkaldischen Bande aufzusagen, die Rädelsführer und Prädikanten sollten gestraft und ein neuer Rat eingesetzt werden. v. Druffel, Zwickem S. 10.

2) Was Kretz betrifft, s. dessen Missae Elucidatio, gedruckt 1535. Ueber Hoffmeister vgl. unten. Dass Sedelius (über den meine Abhandlung: Zur Würdigung H. Albrechts V. v. Bayern und seiner inneren Regierung, S. 86 flgd. 24 flgd. zu vergleichen ist) durch den Herzog zu seiner Münchener Thätigkeit veranlasst wurde, ist zwar nicht nachgewiesen, doch wahrscheinlich.

3) Lenz II, 331.

4) Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe I, 513.

5) E pierte per succeder nel dominio del padre.

zuge zurückhalten. Für Karl V. der seine eigenen Interessen verfocht, mochte die Achterklärung seiner Gegner durch die Bundesvereine den Feldzug ernster und gefährlicher machen — von dem kränklichen Herzoge dessen Interessen so sehr gedeckt waren, hatte sich solche Selbstüberwindung und überhaupt große Kriegslust nicht erwarten lassen.

Im bayerischen Volke endlich fehlte es in solchem Maße an Sympathieen für den kaiserlichen Sache, daß es wohl auch darum hart und unsern Fürsten nicht möglich oder ratsam erschien, die ganze Kraft des Landes für diesen Zweck anzuspannen. Was Sender von der Volksstimmung berichtete, war geeignet unsern Glauben an die bayerische Neutralität zu nähren. Und am Münchener Hofe selbst machte man sich über diese Stimmung nicht. Im Regensburger Vertrage ward vom Herzoge ebenso wie von König Ferdinand die Möglichkeit im Auge gefaßt, daß sie mit aufständischen Bewegungen im eigenen Lande zu kämpfen haben würden. Auch in seiner Correspondenz mit dem Kaiser weist Wilhelm wiederholt auf die Gefahr hin, dem neuen Unterthanen abfallen. Allerdings zeigte man sich dem Kaiserhofe in dieser Beziehung eher zu übertriebener Aengstlichkeit, war auch mit dem entschuldigenden Hinweis auf diese Gefahr rasch zur Hand, wenn es galt, ein unbequemes Hilfegesuch abzuweisen. So hatte man vor dem württembergischen Unternehmen des Landgrafen Philipp die Absendung seiner Unterstützungstruppen damit begründet, daß die Teuerung im Lande einen Volksaufstand befürchten lasse[1]. Doch diesmal war die Besorgnis weder erheuchelt noch unbegründet. Die antikaiserliche und protestantenfreundliche Stimmung im bayerischen Volke verrät sich u. a. darin, daß die kaiserliche Musterung in Ahrach, also auf bayerischem Boden, schließlich Fortgang nahm und daß viele Knechte das Geld zurückgaben, sobald sie erfuhren, wem der Krieg gelte[2]). Und wenn auch der Herzog gegenüber den Schmalkaldenern darauf hinwies, daß von seinen Unterthanen eine größere Menge für sie als für den Kaiser sich hätte anwerben lassen, so entnimmt man doch dem Bekenntnis zwar der Controle, lässt aber immerhin einen starken Zuzug von Bayern unter die schmalkaldischen Fahnen vermuthen. Am 5. August berichtete Sender[3]), mehrere Herren der bayerischen Ritterschaft hätten ihm ihre Herzen darüber ausgeschüttet, wie schwer es sie empfinden, dem sie Freunde ihrer Freunde werden müßten, sie seien im Zweifel mit den Schmalkaldenern einig und suchten einander dagegen ab, diese die Freiheit deutscher Nation zu erhalten. Alles schreie und wehre über den falschen Mann (Karl), durch den sie fremder Herrschaft zu Verderben geführt würde. Als evangelisch gesinnt bezeichnete Sender namentlich einen Schwarzenberg, einen Seckendorf, der vom Landvogt, der lange in Ungnade des Herzogs gewesen, viel Jahre lang wider dessen Willen einen eigenen Prediger unterhalten habe. Jörg von Wenko würde auch hinter die Wittelsbacher getrieben, Hans von Neuhausl, der in Haft liege, sei wahrlich

1) Walch a. a. O. 1668.

2) So berichtet der Nürnberger G. Harr am 28. Juni. v. Druffel, Beiträge, S. 13. Auch die Musterplätze in Bayern scheint wenig Zuzug. S. Lanz, Correspondenz, I. 120.

3) Lanz III, 448, vom Apr. 448. 447 f.

nicht mehr gegen die Schmalkaldener, als er es tun müsste. Am 8. August schreibt Sailer, der ganzen Landschaft sei es sehr leid, dass sie wider die Protestanten sein solle, und drei Tage darauf meldet er, der bayerische Adel habe bei seinem Herrn angehalten, er wolle nicht Feind der Schmalkaldener sein. Sailer vermittelte dem Landgrafen einen vertraulichen Brief, den der vornehmste Herr des bayerischen Adels — vermutlich der Graf von Ortenburg — geschrieben, ebenso wie dieser, meint er, sei der ganze bayerische Adel gesinnt.

Man sieht daraus, dass die reformatorische Bewegung mit unwiderstehlicher Kraft auch in Bayern Raum gewann, ausgehend wahrscheinlich zunächst von den grossen Verkehrsmittelpunkten an der Grenze: Augsburg und Regensburg. Bei seiner Annäherung an die Schmalkaldener war es zwar nie die Absicht des Herzogs gewesen, darum irgendwelche Zugeständnisse in der kirchlichen Frage zu gewähren. Aber nicht ohne Grund hatte der Nuntius Aleander[1]) schon nach dem Stuttgarter Bündnisse (1531) geurteilt, bei längerer Dauer dieses Verhältnisses liege die Erwartung nahe, dass auch den bayerischen Unterthanen allmählich grössere Freiheit in Glaubenssachen eingeräumt würde. Wenn auf dem Landtage von 1563 vierzig bis fünfzig Adelsfamilien offen ihre protestantische Gesinnung kundgaben, so erkennen wir nun, dass die Wurzeln dieser Bekehrung schon in die letzten Jahre Wilhelms IV. zurückreichen. Für einen Teil dieser Familien, die Laiming, Seyboldsdorf, Haslang, Schwarzenstein[2]), lässt sich dies durch Sailers Correspondenzen mit Bestimmtheit nachweisen. Bei vielen Behörden muss damals in Bayern der erste Eifer der Verfolgung und Absperrung etwas erkaltet gewesen sein. Wie wäre es sonst möglich, dass der von Laiming sich Jahre lang einen Protestanten hielt? Als Sailer im Februar 1546 um Aufklärung des Gerüchtes gebeten hatte, dass der Herzog viele Personen des Glaubens halber habe gefangen setzen lassen, lautete Ecks Antwort, dies sei leeres Gerede. Sailer möge seinem Herrn berichten, dass in Bayern kein Mensch wegen des Evangeliums gefangen gehalten werde. Niemand müsse ausser einem Pfaffen, der seine Köchin erstochen habe, und einem andern, den man „zum Teufel führen lassen" werde, nicht weil er evangelisch, sondern weil er aufrührerisch gepredigt habe, nämlich dass er „weder Lutherisch noch Zwinglisch noch Papistisch leben" möge[3]). Am 28. Juni erklärte Eck wiederum die Nachrede, dass er das Evangelium verfolge, für erlogen. Wenn ein Pfaffe wegen blasphemischer Reden und ein Edelmann wegen Schädigung einer Kirche festgenommen worden seien, sei dies keine Verfolgung des Evangeliums. Die Seltenheit von Nachrichten über religiöse Verfolgungen in Wilhelms IV. letzten Jahren[4]) scheint in der

1) Lämmer, Monumenta Vaticana, I 61.

2) Ueber deren evangelische Gesinnung 1563 s. das bei Konrad Preger, Funkrus v. Freyberg, S. 58 f. gedruckte Aktenstück. Es ist zu beachten, dass auch diejenigen, die dort als simulatores bezeichnet werden, im Herzen evangelisch gesinnt waren.

3) Lenz, I 390, vom April 46.

4) Und in diesen seltenen Fällen die glimpfliche Behandlung. Joh. Wolfauer, Pfarrer zu Dingolfing, wegen lutherischer Predigt und Haltung lutherischer Bücher im Schlosse zu Landsh-

That Ecks Angaben zu bestätigen. Alles deutet darauf hin, dass das kirchliche Pulsenregiment in Bayern am Vorabend des allgemeinen Consils seine frühere Schärfe verloren hatte.

Sowohl in Ecks Gesinnung als in der Stimmung des Volkes, besonders des Adels, liegen also Gründe, welche nicht unwahrscheinlich machen, dass wenigstens eine gewisse Nachgiebigkeit in religiösen Dingen, wie sie Albrecht V. sehr Jahre später bethätigte, schon Wilhelm IV. abgerungen worden wäre, hätten nicht die österreichische Hochzeit und andere politische Vorteile, welche sich an die Regensburger Capitulation knüpften, Bayern eben damals dem Kaiser in die Arme getrieben. Auch von dieser Seite betrachtet, stellt sich die im Frühling 1546 vollzogene Annäherung an die Habsburger als einer der bedeutsamsten Wendepunkte in der bayerischen Geschichte dar. Die protestantische Bewegung in Bayern selbst ward nochmal zurückgestaut, freilich nur um nach wenigen Jahren in der vom Kurfürsten Moritz angezettelten Fürstenrevolution und in der religiösen Laukeit des jungen Herzogs neuen Nährboden zu finden.

In dem Regensburger Vertrage hatte Ech Bayerns Stellung zum Kaiser in vorsichtigen und wohlbemessenen Artikeln festgesetzt. Sehen wir nun zu, wie man sich gegenüber den Schmalkaldenern verhielt. Sailers Berichte über seine Unterredungen mit Ech kurz vor und nach der Regensburger Capitulation rufen das Diplomatenwort in Erinnerung, dass die Sprache dem Menschen diene seine Gedanken zu verbergen. In die raffinierte Diplomatenkunst des bayerischen Staatsmannes erhalten wir hier vollen Einblick. Seine wie Herzog Wilhelms Aeusserungen gegen Sailer verfolgen vor allem den Zweck, das begabteste und rührigste Haupt der Schmalkaldener, den Landgrafen Philipp in Sicherheit zu wiegen, später, da dies bezüglich der Absichten des Kaisers nicht mehr möglich war, ihn wenigstens über die Haltung Bayerns zu beruhigen, ihn glauben zu machen, dass der Münchener Hof Neutralität beobachten, dem Kaiser nicht weiter als gezwungen entgegenkommen werde, im Herzen aber auf Seite der Schmalkaldener stehe. Und da es von dem Augenblick an, da die Protestanten die ihnen drohende Gefahr klar erkannt hatten, sogar unschädlich war ihnen Warnungen zugehen zu lassen und nur dazu beitragen konnte die gute Gesinnung des Warners zu beweisen, hat Ech auch dieses Mittel der Täuschung nicht verschmäht.

Drei Ziele hoffte man durch solche Haltung gegenüber dem Landgrafen zu erreichen. Bayern sollte vor einem Angriffe des schmalkaldischen Heeres bewahrt und der kaiserlichen Sache, die ja nun auch die eigene war, sollte gedient werden, indem die Schmalkaldener durch Schonung des bayerischen Gebietes im Angriff aufgehalten würden. Dass man der kaiserlichen Sache den Sieg wünschte, war ja schon darin begründet, dass nur in diesem Falle Bayern einige bedungene Siegespreise, vor allem das erwähnte Neuburg, zufallen konnten. Doch rechnete man sicher auch mit der

hat gefangen gesetzt, wurde 19. Jan. 1547 entlassen gegen die Gelöbnisse, im Lande zu bleiben, jeder Gemeinschaft mit den Lutherischen und, so lange er nicht von seinem Bischof von Regensburg rehabilitiert worden, jeder priesterlichen Handlung sich zu enthalten. Cod. germ. Monac. 2195.

Möglichkeit, dass das Waffenglück gegen den Kaiser entschiede. Für diesen Fall hoffet man durch möglichst lange Fortsetzung des vertraulichen Verkehrs mit dem schmalkaldischen Führer und durch Täuschung über das mit dem Kaiser eingegangene Bündnis die Rache der Sieger von sich abzulenken. Ja vielleicht darf man noch weiter gehen und darf sagen, dass die Bayern durch diese Politik sich den Uebertritt auf die Gegenseite, wenn dieser nach Lage der Dinge Nutzen versprechen sollte, erleichtern wollten. War man auch jetzt Verbündeter des Kaisers, man hatte gegen ihn noch immer so viel auf dem Herzen, dass man diesen Uebertritt ohne Scheu vollzogen haben würde. Aber auch wenn der Kaiser als Sieger hervorgehen würde, konnte man sich nicht rückhaltlos daran erfreuen. In früheren Stadien war Eck die Spannung zwischen dem Kaiser und den Protestanten willkommen gewesen, weil er in dieser gewitterschwülen Luft seinen Weizen blühen sah. Nichts hatte ihn vordem so sehr geschreckt wie das Uebergewicht des Kaisers, das sich ergeben würde, wenn dieser nach einem Ausgleich mit den Protestanten etwa die Türken besiegte. Wiederholt hatte er darum diesem Ausgleich entgegengearbeitet. Jetzt aber stand man vor der Gefahr, Uebergewicht des Kaisers nicht nach einem Ausgleich mit den Protestanten, sondern nach deren Niederwerfung. Während man also der katholischen Sache zwar den Sieg wünschte und denselben herbeizuführen strebte, war man doch auf der Hut, dass nicht der gleichzeitige Sieg der kaiserlichen Sache für die bayerischen Interessen allzu glänzend ausfiele. Der Dichter des Volksliedes[1]) hatte nicht Unrecht, wenn er sang:

> Herzog Wilhelm lassen wir bleiben,
> Der hat nur gern gemach!

Diese Gesinnung erleichterte den Verkehr mit dem hessischen Agenten; neben den auf Täuschung berechneten Aeusserungen fielen zweifellos auch viele, die ganz aufrichtig gemeint waren.[2]) Während andere protestantische Stände wie Kurpfalz und Pfalz-Neuburg, denen die eigene Bedrohung den Blick schärfte, die bayerische Politik richtiger beurteilten, meldeten Sailers Berichte an den hessischen Landgrafen fort und fort nur das Beste über Gesinnung und Absichten des Münchener Hofes. Der Landgraf werde sehen, dass er mehr als Kaiser und König bei Herzog Wilhelm vermöge (18. Febr.). Am 11. März schrieb Eck an Sailer, sein Herr erkenne nun immer deutlicher, wie man es mit der deutschen Nation meine. Der Herzog werde guten Glauben halten und sei gegen den Landgrafen je länger je mehr wohl affektionirt.[3]) Sailer fügte hinzu, dass er es auch nicht anders befinden könne. Zwar machten ihn neue Nachrichten über Rüstungen bedenklich, doch hinsichtlich Bayerns hegte er keinen Argwohn. Damals kam zu Sailer ein Ragusaner, Doktor der Rechte, der im bayerischen Dienste stand und eben mit der Post vom Kaiser zum Herzoge Wilhelm gereist war,

1) Angeblich der bayerische Reiter Hans Schmid in Friedberg. v. Liliencron, IV, S. 357.
2) Zum Ggs. vgl. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, III, 389—424.
3) Eine Aeusserung, die Janssen I, 587, trug vom 12. Juni, also nach dem Regensburger Vertrage datirt.

„ein wunderbarlicher, erfahrener, geschwinder Mann", der überraschende Dinge erzählte. Sailer entnahm seinen Enthüllungen, dass alle Schuld auf Granvella falle, dass auch die Spanier der Spaltungen müde seien und jetzt die Notwendigkeit einer Kirchenreformation einsähen. Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, dass auch dieser gewandte Unterhändler von Eck angewiesen war den biederen Augsburger Stadtarzt einzuschläfern. Der Kaiser hatte Wilhelm und seinem Sohne um diese Zeit seinen Orden des goldenen Schafs (Vliesses) angeboten. Wahrscheinlich brauchte man nicht zu heucheln, wenn man vor dem Agenten des Landgrafen Geringschätzung und Widerstreben gegen diese Auszeichnung kundgab. Dem Herzoge sei es eine seltsame Obligation auch gegen den Kaiser in eine Servitut zu begeben und für die Fürsten deutscher Nation „ganz spöttisch" mit so vielen vom Adel und darunter so vielen heruntergekommenen Spaniern eine Pflicht auf sich zu nehmen.

Weder der Herzog noch Eck konnten es fehlen an beruhigenden Versicherungen über die Haltung, die Bayern in den bevorstehenden Verwicklungen einnehmen werde. Am 20. März befindet Sailer „in Grund und Wahrheit nicht anders, als dass der Herzog sich vom Landgrafen viel Gutes versehe, ihm ganz und gar vertraue und sich ihm völlig zugethan habe". Im Zusammenhang mit der pfälzischen Kurfrage brachte Eck einen Gedanken in Erinnerung, den er dem Landgrafen schon bei ihrer ersten Annäherung, im August 1531 zu Gemen ausgesprochen hatte, dass zur deutschen Königswahl nicht die Kurfürsten allein, sondern auch die Fürsten herangezogen werden sollten. Eck habe gute Kunde, dass jetzt eine nicht kleine Praktik im Werke sei, nämlich dass der junge spanische Prinz noch zu Lebzeiten seines Vaters zum römischen Könige gemacht werden sollte. Eck riet davon ab, dass die Fürsten den Reichstag besuchten. Durch ihr Ausbleiben könne man den Kaiser aus dem Lande treiben und neue Anschläge verhindern. Käme nur der Kaiser fort, dann könnte sich die deutsche Nation wohl vergleichen. Einen Krieg wider die Deutschen anzufangen sei dem Kaiser der Zeit nicht möglich. Wohl habe sich der Papst grosser Dinge zum Kriege entboten, aber der Kaiser habe es seiner Ungelegenheit halber abschlagen müssen. Herzog Wilhelm werde zwar nach Regensburg kommen, aber mit der Entschuldigung, dass er mit dieser Stadt nicht auf bestem Fusse stehe, sie bald wieder verlassen. Dass der Landgraf, wie das Gerücht besagte, zum Kaiser nach Speier reiten wolle, halte Eck nicht für ratsam, er fürchte, dass der Kaiser dort Philipp einen Verdacht (gegen Bayern) aufbinde, andernteils aber ihn ausforschen wolle.

Die bayrische Vermittelung in der Frage der Kur wurde von Philipp noch immer angeboten und von Wilhelm nicht zurückgewiesen. Doch machte dieser nun vor dem Landgrafen kein Hehl daraus, dass er sein Heil mehr bei einer höheren Instanz suche. Im Mai teilte er Philipp mit, dass der Kaiser den bayerischen Räten in Regensburg sich als Vermittler in der pfälzischen Frage angeboten habe, dass er seine Antwort darauf nicht mehr lange verschieben könne und daher binnen Monatsfrist Philipp um Bescheid bitten müsse. Der Landgraf versuchte noch einmal durch das Trugbild der Königskrone Wilhelm von diesem Wege zurückzuführen. Bayern möge doch nicht

„seine hohen Aussichten" preisgeben. Wilhelms Antwort aber lautete nun, da er von Philipp weder rechtlichen Austrag noch gütliche Unterhandlung erlangen könne, müsse er bedacht sein, sein Recht zu suchen, wie und wo es sich gebühre.[1])

Ueber seine Verhandlungen mit dem Kaiser in Regensburg berichtete Eck anscheinend ganz offen und ehrlich an Sailer. Er teilte ihm nicht nur mit, dass er mit dem Kaiser wegen der Hochzeit des Prinzen Albrecht verhandle, sondern auch, dass allerlei Praktiken im Werke sein sollen. Dass Bayern diesen Praktiken nicht fern stand, wurde natürlich verschwiegen. Die Warnung, die Eck am 17. Mai im Namen seines Herrn dem Landgrafen zugehen liess, dass allerlei wichtige und grosse Praktiken gegen ihn im Gange seien, war eher geeignet, irrezuführen und die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken, da im Zusammenhange damit von Eck vertrauliche Mitteilungen über einen gegen Philipp gerichteten Anschlag etlicher Grafen und vieler Herren gemacht wurden.

Sailer ritt dann selbst nach Regensburg, wo er zwei Tage nach der Entscheidung am 9. Juni spät eintraf und Tags darauf dem Herzoge Wilhelm die Aufträge seines Herrn berichtete. Der Herzog nahm sich Bedenkzeit für die Antwort. Ueber seine Zusammenkunft mit dem Kaiser berichtete Sailer ein ungenannter Vertrauter, der Kaiser habe Wilhelm „sehr hofiert", sei zu ihm in die Herberge geritten und habe ihm angeboten zwischen Bayern und Pfalz Unterhandlung zu pflegen. Darauf habe der Herzog erwidert, er habe die Unterhandlung bereits in die Hände des Landgrafen gelegt und werde davon nicht abgehen. Auf die Aufforderung des Kaisers anzugeben, was auf dem Reichstage Fruchtbares vorgenommen werden könnte, habe der Herzog erklärt, der einzige Weg der deutschen Nation aufzuhelfen sei die Handlung Friedens und Rechtes. Dabei habe der Herzog das Wort fallen lassen, er sei nicht gesonnen sich mit irgend jemanden der Religion halber zu entzweien. Der Kaiser sei mit dem Eindruck des Widerwillens von dieser Unterredung weggegangen und habe weiter nichts Geheimes mit dem Herzoge gehandelt. Dass man gerne losschlagen möchte, daran sei schon etwas Wahres,[2]) aber dem Kaiser komme so viel unter die Hände, dass er ganz irrig sei. Der Herzog werde in wenigen Tagen ein Gebot ausgehen lassen, dass sich niemand aus Bayern bestellen lassen dürfe; in diesen gefährlichen Läufen müssten sich alle dem Vaterlande erhalten. Sailer weiss von Versuchen des Kaisers um jeden Preis Geld aufzutreiben und hat jetzt die Ueberzeugung: „sie werden sich heimlich rüsten, bis sie uns ins Goller fallen".

Am 14. März hatte sich Sailer zu der Meldung berechtigt geglaubt, dass Bayern so wenig wie Tirol einen Durchzug kaiserlicher Truppen leiden werde. Jetzt empfahl er doch dem Landgrafen sich dessen durch eine ihm aufzutragende Anfrage

1) Lenz II, 510.

2) Während Eck im Gespräche mit einem Ungenannten, worüber Sailer ebenfalls zu berichten weiss, sich den Schein gibt nichts vom Kriege zu wissen und des Kaisers kriegerische Absichten zu bezweifeln.

beim Herzoge zu versichern, ein Rat, den Philipp in seinem Schreiben vom 18. Juni befolgte. Würde die Antwort lauten, dass der Herzog den Durchzug nicht wehren könne, dann solle weiter angefragt werden, wissen man sich von seiner Liebden zu versehen habe.

Am 12. Juni wurde Sailer zu Eck gerufen, der ihm auftrug seinem Herrn zu berichten, dass Eck dem Könige Tags vorher sein Begehren eines Musterplatzes in der Gegend von Rain abgeschlagen habe mit der Begründung, dass die dortige Gegend zu arm sei. Ferdinand habe auf liche Frage erklärt, dass er die zu werbenden Truppen wider den Türken brauchen wolle. Eck lasse das gut sein und halte gänzlich dafür, es gelte den Schmalkaldischen. Aber es gehe wie es wolle, der Landgraf möge sich beim Herzoge nichts anderes als aller Freundschaft versehen, der Herzog werde wider ihn „nicht ein einziges Pferd" schicken — was der Wahrheit entsprach und doch geeignet war, irre zu führen. Er denke daran 1000 Husaren zu bestellen, damit er in dieser gefährlichen Zeit nicht ungerüstet dastehe. Der Kaiser, meldet ein weiterer Bericht (13. Juni), sei über die Abweisung des Anliegens wegen eines Musterplatzes, das nunmehr er selbst beim Herzoge wiederholt habe, so aufgebracht gewesen, dass er „Gottsmarter" geschworen habe. Der Herzog wisse nicht, was diese Truppenansammlungen bezwecken, er selber stehe mit keinem deutschen Fürsten in Unwillen und gedenke auch nicht jemanden des Glaubens wegen zu überziehen. Er sei über die Massen übel zufrieden. Der Landgraf möge den Bayern nur alles anzeigen, was ihm begegne, Eck werde ihm raten, als wäre es seine eigene Sache. Bei seinem Herrn dürfe sich der Landgraf aller Freundschaft versehen. Der kläglich getäuschte Gesandte war so entzückt von den Bayern, dass er den Landgrafen um die Ermächtigung bat dem Herzoge zu danken und Eck zu vermelden, der Landgraf habe grosses Gefallen wegen seiner dem Vaterlande bewiesenen Treue (¹). „Herzog Wilhelm und der eine Mann (Eck), das kann ich Eurer fürstlichen Gnaden mit Wahrheit sagen, halten sich über die Massen friedlich und schiedlich". Ein Bischof habe an der Tafel Herzog Wilhelms zu diesem geäussert, es seien wohl Wege zu finden, dass der Herzog Regensburg und Augsburg (¹) bekomme. „Das wolle Gott nicht", habe dieser erwidert, „ich habe Land und Leute genug, gebe Gott, dass ich diese wohl regieren könnte".

Schon vorher waren die fortdauernden und vertraulichen Beziehungen zwischen dem Landgrafen und Bayern auf kaiserlicher Seite kein Geheimnis geblieben und dort übel vermerkt worden. Als ein bayerischer Bote, der von oder nach Hessen ging, eines Tags im Henneberg'schen überfallen wurde, hatte man aus dem Munde der Angreifer das Wort gehört: wir wollen sehen, was der Saubayer mit dem Hundhessen zu thun hat[13]). Auch in Regensburg konnte nun der vertrauliche Verkehr der Bayern mit dem hessischen Agenten nicht unbemerkt und unbeargwohnt bleiben. Herzog Wilhelm fand daher geraten, dass sich Sailer schleunig aus Regensburg entferne, und

1) Sailer bei Lenz III. 606, 607.

eröffnete ihm dies am 14 Juni. Zur Begründung wurde ihm angegeben, dass der Cardinal von Augsburg derselbe, von dem Sauer berichtete, „er nimmt ihm kein Blatt vors Maul und hat offen gesagt, es gelte uns" — ihn (Sailer) beim Kaiser anschwärze. Auch in dieser Abschiedsaudienz suchte der Herzog durch vertrauliche Eröffnungen den Schein zu wecken, als stehe er auf Seite des Landgrafen. Er erwähnte, dass er den Kaiser wegen der Musterung zweier Fähnlein zu Absch interpelliert und den Bescheid erhalten habe, es handle sich nur um die Bildung einer Leibwache für den Kaiser in Regensburg. In Sailers Anwesenheit trug Konrad von Bemelberg dem Herzoge ein Urlaubsgesuch vor, da er dem Landgrafen zusagen und für diesen sein Vermögen einsetzen wolle. Ob Sauer hier falsch verstand, ob man absichtlich vor ihm ein Gaukelspiel aufführte, Bemelberg auch in der Folge anders besann oder der Herzog ihm die Erlaubnis verweigerte, muss dahingestellt bleiben. Sicher ist, dass Bemelberg nicht zu den Schmalkaldenern stoss, sondern während des Krieges als Pfleger von Ehingen in bayerischem Dienste stand.[1]

Gleich Hessen wurde Württemberg in Sicherheit eingewiegt. Herzog Ulrich, früher der Todfeind der bayerischen Herzoge, seit Februar 1541 mit ihnen ausgesöhnt, richtete auf Grund des damals vereinbarten Freundschaftsvertrages ein Hilfsgesuch an Bayern. Er erhielt von Wilhelm eine Antwort (30. Juni), die er zwar „weitschweifig und verdunkelt fand", die aber die Sätze enthielt, Wilhelm werde ihm alle Freundschaft erweisen und habe bis jetzt nicht gründlich wissen können, welches Sinnes der Kaiser sei. Noch am 21. Juli schrieb der Württemberger an Wilhelm vertraulich und ahnungslos, seine Ansicht war, dass die Bayern zusehen werden, wo das Glück hinschlage.[2])

Es ist bekannt, dass der schmalkaldische Krieg erst in seinem zweiten Akte, der auf sächsischem Boden spielte, die definitive Entscheidung gebracht hat. Der erste Akt, durch Schertlins Vorstoss gegen die Alpen eingeleitet und durch den Donaufeldzug ausgefüllt,[3]) verlief, wie es der Kaiser nicht anders wünschte, ohne Schlacht, ja ohne jedes grössere Treffen. Gleichwohl fehlt es schon diesem ersten Akte nicht an hoher Bedeutung; sie beruht darin, dass der Kaiser grossen Gefahren glücklich entging, weil die Schmalkaldener die in den ersten Wochen in ihren Händen liegenden Vorteile nicht ausnützten, und dass in deren Lager nach der Erfolglosigkeit eines ausserordentlichen Kraftaufwandes, von dem man sich viel versprochen hatte, Erschlaffung eintrat.

1) S. u. a. v. Druffel, Briefe und Akten I. Nr. 37.

2) Heyd, Herzog Ulrich III. 341. v. Druffel a. a. O. Nr. 88, Anm. 1.

3) Von der reichen Literatur erwähne ich an den bereits genannten Werken nur noch einiges, was auch für die bayerischen Bestrebungen Stoff bietet.

Herberger, Reb. Schertlin v. Burtenbach und seine um die Stadt Augsburg geschriebenen Briefe. Schönhuth, Sebastian Schertlin. Heilmann, Kriegsgeschichte Bayerns I. Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau, Hist. Zeitschr. XLIX. 385 f. v. Druffel, Beitrag z. unbefangenen Würdigung des Schmalkaldischen Krieges. Münchener Akademie-Rede (1882). Le Maire, Die Darstellung des Schmalkaldischen Krieges in den zeitgenössischen Quellen. Kaiser Karl V. Teil I (Leipziger Dissertation, 1890).

In dieser Hinsicht sollte sich nun das bayerische Verhalten für den Kaiser sehr nützlich erweisen. Karl hatte vergebens versucht, seine Hauptgegner den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp, zu isolieren. Das Urteil der Acht, das er am 20. Juli[1]) über diese beiden Fürsten und ihre Anhänger als Rechtsbrecher verhängte, war seine Kriegserklärung. Seine ersten Absichten aber hatte er unverrichtet den Gegnern enthüllt, noch ehe er handlungsfähig gerüstet war: man hat seine Truppenmacht vor dem Eintreffen der Italiener nur auf 10000 Fußknechte und gegen 2000 Reiter, die der Schmalkaldener dagegen auf 50000 Mann, darunter an 4000 Reiter berechnet[2]). Es ist der Kampf über diesen Fehler, den sich der Kaiser nicht entgehen will, der uns der Klage seiner Denkwürdigkeiten über das Zögern der Bayern entspricht. Die Schmalkaldener waren ihm gut der Vorsprung eines stattlichen Heeres zuvorgekommen und wären nun mehr als einmal in der Lage gewesen gefährliche Schläge gegen ihn zu führen. Dass sie es unterlassen, war eine Folge ihrer Unentschlossenheit und nicht zum mindesten der Haltung Bayerns. Augenscheinlich befürchteten sie, dass ein entschiedenes Vorgehen gegen Bayern diese Macht erst in die Arme des Kaisers treiben würde. Dass das Bündnis bereits bestand, haben sie vorderhand nicht einmal geahnt, auch später nie mit voller Sicherheit erfahren.

Die oberländischen Bundesstädte der Schmalkaldener waren die ersten, die unter dem tüchtigen Kriegshauptmanne Schertlin von Burtenbach mit einem Heere im Felde erschienen konnten. Am 9. Juli überfiel Schertlin Füssen, wo Hildebrand Madruzzo, der Bruder des Cardinallegaten den Hauptwerbeplatz der Kaiserlichen errichtet hatte. Nur von wenigen Kaiserlichen bedroht, zogen sich die Kaiserlichen auf das ganz nahe bayerische Gebiet zurück. Gleich hier kommte die Rücksicht der Schmalkaldener auf die vermeinte bayerische Neutralität ihre Erfolge: als Schertlin die Flüchtenden verfolgen wollte, traf ihn aus Augsburg, wohin Herzog Wilhelm geschrieben hatte, eine Verletzung seiner Grenzen würde ihn zu einem Freunde zum Feinde machen, und so mussten Schertlin schon vorher die Weisung mitgegeben hatte, das bayerischen Volk möglichst zu schonen, der bestimmte Befehl, bayerisches Gebiet nicht zu betreten. Durch die Vorstellungen, die Schertlin dagegen erhob, war auch weder die vermeinte Gelegenheit zurückzubringen noch der Kriegsrat umzustimmen. Vielmehr ward auf protestantischer Seite möglich ein noch grösserer Fehler begangen. In der Mitternacht, die der Besetzung Füssens folgte, hatte auch der Ulmer Hauptmann Schenkwetz durch überraschend glücklichen Überfall der festen Ehrenberger Klause berichtet. Nun war die Möglichkeit gegeben, nach Schertlins kühnem und trefflichem Plan weiter Tiroler Pässe zu gewinnen, den Kaiser von seinen italienischen Verbindungen abzu-

1) Die Achterklärung ist von diesem Tage datiert, vollzogen jedoch erst später publiziert worden. S. v. Druffel, Forschen, II 44, 50.

2) Lenz, (Kriegführung der Schmalkaldener S. 448) rechnet gegen 30000. die Kriegsgeschichte obige wenige Reiterei hatten, wo alle Bedingungen des Erfolgs so nahe auf einer Seite gehäuft waren wie in diesem Moment bei den Schmalkaldenern.

schrecken, vielleicht das Concil in Trient zu sprengen und ganz Tirol zu erobern. Schon hatte Schertlin einen Aufruf an die Tiroler abgefasst, Schmalkwitz, der am Abend des 11 Juli auf der Strasse nach Neuenrod aufgebrochen war, stand bereits zu Lermoos. Da erreicht auch diesen der Befehl zum Rückzug der Kriegsvolk durch den Wahn getäuscht, dass auch König Ferdinand neutral bleiben werde, wollte es mit diesem zu wenig verderben wie mit den Bayern. Madruzzo hatte sich nach Landsberg gewendet. Als ihn aber Schertlin, diesmal ohne Rücksicht auf die bayerische Grenze, dort am 16. angreifen wollte, war er bereits gegen Hersk abgezogen. So hatten die Schmalkaldener kostbare Wochen mit einem Unternehmen vergeudet, das Schertlin und seinen Truppen wohl reiche Beute, dem Gauen aber keinen Gewinn brachte. Die wüsten Ausschweifungen und Gewaltthaten aber, die sie auf diesem Zuge längs des Lechs besonders gegen die Klöster[1]) verübten, — man hat dem oberländischen Volk zu viel mit dem Massen zugetraut, urteilte auch Sailer — sollten bald in den Schandthaten der Spanier in Bayern ihr würdiges Gegenstück finden.

Schertlin nahm von den Herzogen von Bayern Lehensgüter in Bertenbach. Gleich den anderen Lehensleuten wurde er daher bei seiner Lehenspflicht aufgefordert sich mit Pferden und gerüstet in Ingolstadt zu stellen. Auf dem schrieb er am 18 Juli an Herzog Wilhelm[2]) da er jetzt in Geschäften, die das Vaterländische Wohl fahrt betreffen, mit Dienstpflicht zum höchsten beladen sei, könne er in eigener Person nicht kommen. Er meine auch nicht, dass der Herzog irgend einen abgesagten Feind habe vielleicht werde derselbe vom Papste und fremdem Kriegsvolk am meisten zu befahren haben. Diesen Feinden zu begegnen brauchte Kriegsvolk von ihrem lieben Vaterlande fern zu halten und das Vaterland zu schützen und zu schirmen, wie es jetzt von den verbündeten Rechtständen erfordert. er bitte daher ihn gnädig zu entschuldigen. Sowie aber der Herzog „entsagte" Feinde und Feindschaft habe und es erfordert werde, werde er sich mit der That so erzeigen, dass der Herzog damit zufrieden sein solle.

Am 7 August, am selben Tage, da die Schmalkaldener ein Ultimatum an den Herzog richteten kündigte ihm Schertlin seine bayerische Lehenspflicht auf[3]) und am 9 August beurkundete er in Donauwörth in alter Form, dass er sich den Bart auf der rechten Seite habe scheren lassen und in diesem Zustande bleiben wolle so lange der gegenwärtige Aufruhr des Papstes wider Gottes Wort und sein liebes Vaterland währe. Ebenso hätten seine lieben Hauptleute gethan zu einem Zeichen, dass das Wort Gottes beständig bleiben solle[4]). Dass auch alle Schertlin'schen Knechte dem Beispiel ihres Führers folgten, wird in dieser Urkunde nicht erwähnt, ist aber durch anderweitige Zeugnisse genugsam beglaubigt.

1) Berichte über ihre Ausschreitungen in Klöster Irsee u. anderen Orten s. in den Schmalk. Handschriften XI f. 84 figd. und Staatsarchiv

2) Schmalkaldische Handschriften T. XI. f. 41

3) Hortenberger Schertlin. S. 136

4) Schmalkaldische Handschriften T. XI, f. 73. Der Kanzler knüpfte offenbar an den Namen „Schärtlin" (kleine Schere, Messer) an. Als „Schneidvogel" wurde der Hauptmann dann in einem

Das im Regensburger Vertrag vereinbarte Mandat an den Herzog, wonach dieser mit gesammter Macht sich im kaiserlichen Heerlager einstellen sollte, wurde vom Kaiser am 30. Juli erlassen. Als Termin des Einrückens war der 16. August genannt.[1]) Der Landtag, dem dieser kaiserliche Befehl zur Rechtfertigung der Rüstungen vorgehalten werden sollte, wurde auf den 5. August nach Ingolstadt einberufen, dann aber wegen der Nähe des Feindes abbestellt.[2]) Man kann die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Regierung dies Hindernis wohl vorausgesehen und die Vereitlung gewünscht hatte. Wenn sie das Zustandekommen des Landtags ernstlich wollte, durfte sie ihn nicht in jene Stadt einberufen, deren baldige Bedrohung sich am sichersten erwarten liess.

Zum Schutze der Landesgrenzen (wozu sie allein verpflichtet waren) wurden die Landsassen, Beamten und Lehensleute, der fünfte Mann des bäuerlichen und ein Viertel des städtischen Aufgebots (6. August) einberufen.[3]) Der bäuerlichen und städtischen Landwehr wurde zunächst die Hauptstadt ihres Rentamtes, sodann teils Ingolstadt teils die westlichen Grenzstädte, Ram, Friedberg, Landsberg, Schongau als Sammelplätze angewiesen.[4]) Die Landsassenreiterei sammelte sich, etwa 700 Pferde stark, in Ingolstadt. Wenn Sailer recht berichtet, lag der Kern des bayerischen Adels schon am 5. August in Ingolstadt, wohin man ihn „unter dem Schein eines Landtags" und der Grenzbesetzung gebracht habe.[5]) Befehligt wurden die Reisigen von dem aus Franken nach Bayern übergesiedelten Jobst von Berlichingen,[6]) der vor sechs Jahren Hauptmann des bayerischen Kriegsvolkes gegen die Türken gewesen war.

Die Organisation der Landwehr hatte unter Wilhelm IV. Fortschritte gemacht, wenn auch das umfassende Reorganisationsmandat von 1512 in manchen Punkten auf dem Papier geblieben zu sein scheint. Bei einzelnen Behörden herrschten noch Zweifel über Grundfragen wie die, ob allein die haussässige Bauernschaft oder auch die ledigen

Landsknechtsliede verhöhnt, (v. Liliencron IV. S. 276, 277. Nr. 27, 13) das übrigens nur der halben Bartschur der Schärtlin'schen Knechte erwähnt. „Hauptman Schertlin war auch daran, vil leut hat er gehetzet an, seinr knecht aim jeden halben bart bescheren hat auf narren art." Auch von den in Neuburg liegenden Schärtlin'schen Truppen (s. v. Druffel, Zwichem, S. 108) wird erwähnt, dass die ganze Mannschaft den Bart halb geschoren trug.

1) Or. im geh. Staatsarchiv. Zwichem S. 29 u. v. Druffels Anmerkg.

2) Briefe u. Akten II., 26.

3) Musterungen (Reichsarchiv). Bd. 36. u. a. f. 88, 100, 129. Aus sehr Gerichten des Rentamtes Landshut wurden 1531 Mann ausgewählt. Musterungen Bd. 36. München sandte am 8. Juli nach Landsberg u. Friedberg 100 Knechte, mit Hacken, Handrohren u. Helbarten ausgerüstet, unter den geübten Kriegsleuten Hans Trienner, Geschlachtgewandner und Hans Stöckl, Leinweber als Führern. Schmalk. Bundesarchiv X. f. 57, 60. Der Herzog liess Geld für sie anweisen. A. a. O. f. 58. Ueber die Stärke des gesammten Aufgebotes an bäuerlicher und städtischer Landwehr habe ich keine Angaben getroffen; höher als auf 5—6000 Mann wird man es nicht schätzen dürfen.

4) Musterungen Bd. 35. f. 156.

5) Lenz II. 442.

6) Auch Berlachingen geschrieben. Vgl. über ihn Hundts Stammbuch. III. Teil. v. Freyberg Sammlung I. I. 245).

(Amellen, Bauernadlige und Knechte zu mustern und war verpflichtet, sich die aufgebotene Mannschaft zu unterhalten.[1]) Im Bauernkriege waren der Landwehr zwar keine grossen Aufgaben zugemutet worden, aber als Defensivtruppe hatte sie sich mannhaft bewährt. An Klagen, Beschwerden, Entschuldigungen fehlte es bei keinem Aufgebot.[2]) Diesmal kamen jedoch Dinge vor, die auf die Stimmung nicht nur des Volkes, sondern auch mancher Beamten ein eigentümliches Licht werfen und für dasige Stimmungsberichte nie sehr günstig erscheinen können. Der Pfleger zu Wemertzing, Graf Wolf zu Oettingen, berichtete (16. August), da jetzt allenthalben das Geschrei gehe, dass eine Belagerung Ingolstadts bevorstehe, habe er die armen Unterthanen nicht dorthin schicken, sondern noch zuwarten wollen. Er bat um weitere Verhaltungsmassregeln und erbot sich in der That den Bescheid seine Mannschaft zu entlassen, nur habe er sich auf neue Aufforderung abgesagt wieder zu stellen. Auch die Burghauser Mannschaft und zwar, wie es scheint, des ganzen Rentamtes, die in der Stadt Burghausen ihren ersten Sammelplatz hatte, wurde alsbald nach der Musterung wieder entlassen.[3]) Der Reichenhaller Bürgerschaft wurde der Zuzug erlassen, nachdem Bürgermeister und Rate erklärten, dass es ohne grossen Nachteil der herzoglichen „Saumarkt" nicht geschehen könne. Der Bürgerschaft von Landshut, weil diese gegenüber dem durchziehenden Kriegsvolk beständiger Werbens bedürfe und die Stadt nicht entblösst werden könne, auch weil so viele beschäftigt seien dem Kriegsvolk Proviant zuzuführen. Der Abt von Ebersperg hat wegen der bedrohten Lage seiner Gegend, dass seine Unterthanen daheim bleiben dürfen.[4])

Als sich dann der Dienst der Landwehr in die Länge zog, liefen von vielen

1 Musterungen Bd. 38, f. 243. Auch der Pfleger von Landsberg berichtet am 8. August über sein Aufgebot der 'tauben Mannen': „Der Mangel ist nur, dass man nicht weiss, wie diese Mannschaft unterhalten werden soll." Schmidt, Bandenarchiv II, f. 167. Berichtet wurde die Landwehr vom Herzog. Die schätzbare Zahl ungemusterter Mannschaften für Landwehr und Schützen s. a. O. IV, 317 figd. Die Instruktion von 1513, Kremer, VIII, 430 figd. bestimmte für den gemeinen Feldzeug der Landwehr im Feld einen Monatssold von 2 Pfund Pfennigen.

2) Für neues Aufgebot s. die Musterungen a. a. O. f. 79 figd. Als Curiosum sei angeführt, dass aus Erding ein ungemusterter Landwehrer Hans Hacker eine Beschwerde wegen seiner Entlassung an den Herzog sandte, worin er sagte, er sei ein schwacher ungesunder Mensch, ein armer Handwerker, der nichts habe als sein krankes Weib. In Erding gebe es viele andere kräftigere Bürger, die eher eingezogen zu werden verdienten. Kammerer u. Räte v. E. berichteten dagegen, der Mann sei nicht krank, seine Gesichtsfarbe, auf die er sich berufe, sei seine natürliche Farbe, er habe nie eine andere. Hätten wir ihn mit Krankheit verspätet, hätten wir ihn nicht gemustert." Auch sein Weib sei nicht krank. Könne ihm täglich früh und spät weder an der Werkstatten nachgehen. Der Herzog aber beschied, er habe wegen der Anerzahl dieser Supplikanten zu Mitleiden und möge annehmen, dass er zum Ungemut erfolgt sei, da Jedermann dem Supplikanten zumuten, spüren und merken könne, dass er krank sei. Es soll daher ein anderer ausgerüstet werden. A. a. O. f. 214 f. Ueberhaupt geht durch die Musterungsberichte ein allgemeiner, nun Zug der Milde und Nachsicht.

3) A. a. O. f. 79. 241.

4) A. a. O. f. 108. 114. 168. 241.

Stadt- und Marktbehörden wehmütige Klagen ein über die grosse Last, die ihnen hiemit aufgebürdet sei. So klagten die Erdinger im November, dass sie nun an die drei Monate lang 18 Mitbürger mit Rüstgeld und Monatssold unterhalten müssten. Die Deggendorfer, die für dreimonatliche Besoldung ihrer Mannschaft ebenfalls 18 Köpfe, 91 fl. ausgegeben hatten, erinnerten daran, dass sie erst auf Simon und Judä 1545 650 fl. Steuer nach Straubing geschickt hätten und dass am 30. Oktober 1546 schon wieder eine allgemeine Landsteuer von 8 Pf. vom Pfund gefordert worden sei. Tölz klagte (31. Okt.), dass der Unterhalt seiner 14 ausgemusterten Bürger, die damals zu Rain lagen, dem Markte schon in die 200 fl. gekostet habe. Erst am 7. Dezember aber wurde die Entlassung der Tölzer Knechte bewilligt. Landau a. d. I. machte geltend, dass die Gemeinde zur Rettung der unteren Stadt vor dem verderblichen Isarbruch besonders im laufenden, aber auch in früheren Jahren so viel aufgewendet habe, dass sie ganz „ersaigert" sei. Am 4. November beschied der Herzog, er würde ihre Knechte gern heimkehren lassen, da er sich aber täglich des Abzugs des Kaisers wie seiner Gegner versehe, müssten sie sich noch ein wenig gedulden.[1])

Dass neben der Landwehr zur Verstärkung der Besatzungen Ingolstadts und der westlichen Grenzstädte doch auch Soldtruppen aufgeboten wurden, kann nach Versicherungen des Herzogs selbst nicht bezweifelt werden. Ein Ausschreiben vom 29. Oktober 1546 an die Städte und Märkte besagte, dass binnen drei Tagen 30000 fl. zur Bezahlung des Kriegsvolkes aufzubringen seien, und im Februar 1547 erklärte der Herzog dem Cardinal Otto, er habe für die Verstärkung seiner Besatzungen 166 753 fl. baar aufwenden müssen.[2]) Diese Angaben können wenigstens nicht ausschliesslich auf die Landwehr bezogen werden, für die der Ausdruck „Kriegsvolk" ein ungewöhnlicher wäre, noch lässt sich darin etwa eine beabsichtigte Täuschung finden. Eine solche wäre weder gegenüber den eigenen Unterthanen noch gegenüber dem Kaiser, in dessen Namen Cardinal Otto den Bescheid empfing, möglich gewesen, überdies erbot sich der Herzog dem Kaiser die Rechnungen vorzulegen. Auch lässt sich die Aufstellung von Landsknechten aus den Akten direkt erweisen. In Landsberg z. B. standen Anfangs September „ausser Landvolk in genügender Anzahl" 750 „gute Knechte" und 50 Hackenschützen von München, die in zwei Fähnlein gemustert wurden.[3])

Sailer hatte sich von Regensburg nach Augsburg zurück begeben, von wo er fortfuhr den Landgrafen Philipp mit Nachrichten zu versehen. Eck setzte nicht nur den brieflichen Verkehr mit ihm fort, sondern hatte auch im Juli ein oder zweimal eine geheime Zusammenkunft mit ihm. Am 28. Juni schrieb Eck über den bevor-

1) A. a. O. f. 120, 216, 226, 229.

2) Später nannte er die Summe von 165 000 fl. S. v. Freyberg, Gesch. d. Landstände II. 201 v. Druffel, Briefe und Akten, I. I. S. 48 und Nr. 30.

3) Berichte des Landsberger Pflegers v. 4. Sept., Schmalk. Bundesachen XV. f. 161, 169. Der Harnischmeister Hans Frischhamer berichtet, dass er in der letzten Nacht auf Befehl der fürstlichen Räte mit 500 Hackenschützen zu Pferd zur Besichtigung der Brücken und Furten an Isar und Amper ausgeritten sei (a. a. O. X. f. 282), wobei auch aber an Soldtruppen zu denken ist.

stehenden Durchzug fremden Kriegsvolks durch Bayern an Sailer. Bayern werde sich nach Kräften dagegen wehren, sei er gleichwohl nicht zu verhüten, so mögen die Schmalkaldener nur glauben, dass ihnen Gewalt angethan worden sei. Vom 2. Juli ist ein Schreiben der Schmalkaldener an Herzog Wilhelm[1]) datirt, worin betont wird, es sei Brauch im Reiche, dass kein fremdes Kriegsvolk hereingeführt werde. Im verflossenen Jahre habe sich auch der Herzog beim Durchzug des spanischen Volks ganz ernstlich und fürstlich gehalten. Nachdem sie jetzt sicher erfahren, dass ein grosser Haufen wälschen Kriegsvolkes geworben sei, das stündlich, vielleicht durch Bayern, heranziehen könne, bitten sie um Auskunft, wie sich der Herzog gegen solche verderbliche Leute verhalten werde, und erbieten sich zu Rat und Hilfe. Als dann Sailer auch mündlich in Philipps Auftrag darauf drang, dass Bayern den spanischen und italienischen Truppen des Kaisers den Einmarsch verwehre, sprach Wilhelm wieder von seinen darauf gerichteten Bemühungen und versicherte seine Betrübnis über das unaufhaltsame Verderben der deutschen Nation. Seine eigenen Rüstungen entschuldigte er mit der Notwendigkeit sein Land zu schützen. Ein Schreiben, das der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen aus Ichtershausen am 8. Juli mit eigenhändigen Unterschriften an Wilhelm richteten,[2]) zeigt dieselben in Sicherheit eingewiegt. Aus glaubwürdigen Zuschriften ihrer Räte zu Regensburg „auf Anzeigen des Dr. Eck" (?) hätten sie erfahren, „dass sich der Herzog in nichts wider sie und ihre Verbündeten habe bewegen lassen". Dr. Sailer habe ihnen dies bestätigt. Sie danken dafür, bitten aber, dass der Herzog den teils durch das Gebirge teils von Ungarn heranziehenden Spaniern und Italienern den Durchzug nicht gestatte. Der Herzog möge sich nicht auf gute Worte und Versicherungen des Kaisers verlassen. Solche hätten auch sie erhalten und seien getäuscht worden. Sie vertrauen, dass sich der Herzog freundlich gegen sie verhalten werde.

Nach Mocenigo[3]) wusste der Kaiser nicht nur, dass ununterbrochen Briefe zwischen den Bayern und dem Landgrafen hin und her gingen, sondern war damit auch wohl zufrieden, weil er hiedurch die Bewegungen der Feinde erfuhr und sie eine Zeit lang in der Schwebe (sospesi) hielt. Der fortdauernde Verkehr mit den Schmalkaldenern war für die Bayern das beste, wenn nicht unerlässliche Mittel sie zu täuschen und diente thatsächlich diesem Zweck, doch nicht ohne Hintergedanken. Und so schloss auch für den Kaiser die Billigung dieses Verkehrs nicht aus, dass er denselben in seinem tiefwurzelnden und berechtigten Misstrauen gegen Eck mit argwöhnischem Auge überwachte und verfolgte. So erklärt es sich wohl, dass Eck seine Zusammenkünfte mit Sailer in tiefstes Geheimnis zu hüllen suchte. Zum 7. Juli verzeichnet

1) Geh. Staatsarchiv, Schmalkaldische Kriegssachen T. XV (Kasten schwarz 500/4), f. 1, ohne Unterschriften.

2) Staatsarchiv a. a. O. f. 8.

3) Fontes XXX, 87.

Zurchem[1]) das Gerücht, dem Correspondenzen zwischen Eck, Schärtlin und Sailer aufgefangen worden seien, und schon eine Woche später war Sailer von einer Seite, die ihm glaubwürdig erschien, angetragen worden der Kaiser sei über die Verhandlungen zwischen Herzog Wilhelm und dem Landgrafen unterrichtet und habe dieselben als Majestätsverbrechen auf. Wahrscheinlich war dieser Zorn des Kaisers erdichtet und sollte Sailer durch die Nachricht nur irregeführt werden. War sie etwa doch begründet, so konnte sie sich nur auf frühere Verhandlungen beziehen, da den bayerisch-hessischen Beziehungen während des Sommers 1541 lag nichts vor, was man zum Majestätsverbrechen stempeln konnte. Am 29. Juli aber berichtete Pomarius aus dem kaiserlichen Hauptquartier Speyer und Herzog Ludwig also aus München an sie gerichtete Mitteilungen auf schnellen Wegen an den Kaiser gelangen.[2]) Wer möchte entscheiden, ob die Schmalkaldener in der That durch diese Mittelsperson zwischen Bayern und dem Kaiser zu säen versuchten oder ob der gut kaiserlich gesinnte Pomarius durch eine erfundene oder zu leichtgläubig hingenommene Nachricht nur seinem Hof gegen die Schmalkaldener aufreizen wollte?

Eck's verschmitzte Tracht in seinem Verkehr mit Sailer ging dahin, die Ueberzeugung zu wecken, dass sein Herr über die Entwaffnung der Stadt tief betrübt sei und den kaiserlichen Truppen nur deshalb den Durchzug gestatte, weil er gegenüber der Uebermacht nicht anders könne. In dieser Richtung hatte er bei Sailer und durch dessen Vermittelung auch bei dem Landgrafen vollständigen Erfolg. So geht es, schrieb Sailer am 17. Juni, nach schadenfroh halb mitleidig, wenn man auf beiden Seiten Wasser tragen will. Dass die bayerischen Staatsleute dem Zusammentreffen der mächtigen Gegner mit Angst entgegensahen, war wohl begründet. Fast mit Sicherheit liess sich voraussehen, dass die bayerischen Unterthanen unter dem Kriege schwer leiden würden. Aber auch die Gefahr lag nahe genug, dass die Schmalkaldener sich an die Gelegenheit benützen würden sich an Herzog Wilhelm wegen seiner früher gehegten Kriegspläne und überhaupt wegen seiner feindlichen Stellung gegen die Reformation zu rächen. Hatte doch Landgraf Philipp am 19. Juni Sailer aufgetragen, dem Herzoge Wilhelm und Eck „Dienst zu danken", aber auch zu vermelden, wüssten sie lange zuvor und gedächten bei der Schmalkaldener Unterlagen, so hielten sie zu ermessen, wie es ihnen ergehen würde und ob nicht Leute wären, die da gedächten, was Bayern vor Zeiten wider etliche gehandelt[3]). Aus diesem deutlichen Hinweis auf eigenen Bedrohung heraus erklärt es sich, wenn Eck so lange der Zusammenstösse noch irgend zu vermeiden wusste, die Schmalkaldener durch stark übertreibende Schilderung der kaiserlichen Rüstung abzuschrecken und zum Einlenken zu bestimmen suchte. Dem Herzog schrieb er am 14. Juli an Sailer[4]) würde gern eine Vermittlung versuchen,

1) Tagebuch, S. 35 vgl. 6 Dreifsig Anmerkung 3. 36. Zum Spd. Lenz III, 481 fgd.
2) Druffel II, 274.
3) Schmalkaldische Kriegsakten T. X II. f. 96 v.
4) A. a. O. f. 97 r.

doch sei er noch von keiner Partei darum angegangen worden. Dass die Verbündeten mit Ehrenberg den römischen König angriffen, sei ein Fehler gewesen. Sein Rat sei, diesem zuvorzukommen und nicht zu warten. Denn der Kaiser habe in und bei Regensburg, ausser seinen Italienern und Spaniern, an 40 starke Fähnlein deutscher Knechte, der Markgraf und der Deutschmeister starke Reiterei, der Kaiser für seine Person mehr als 3000 niederländische und französische Reiter. Überdies wolle der von Büren mit grosser Macht herbei ziehen. Die Schmalkaldener müssten also „der Jass" (Janus) sein und hinten und vorn Aufsehen haben. Es gelte sich nicht den Kaiser zu betrügen, den Herrn, dem man geschworen habe. Noch einige Tage später, da Eck eine Zusammenkunft mit Baiern verabredete, meinte er, „es steht noch einem Fischen gleich, so ihr unsern Tun stärkig und die Sachen bei einem gleichen bleiben lasset. Sunst sich ich kein Remedium, denn dass wir alle zugleich verderben müssen." Baierns Antwort aber besagte, die Schmalkaldener würden sich jetzt vom Kaiser nicht nochmal durch Verträge und Versprechungen abspeisen lassen [1]).

Der bayerische Agent riet seinem Herrn wiederholt zu einer Freundschaft an die bayerische Landschaft, um der schmalkaldisch gesinnten Partei derselben einen Rückhalt zu sichern. Anfangs August hatte er mit acht Herren der bayerischen Ritterschaft eine geheime Zusammenkunft, wo ihm diese ihre Herren über Eck und dessen verderbliche kaiserfreundliche Politik ausschütteten. Nach Sailers Bericht wollten diese Herren am 5. August zu ihrem Fürsten schicken und ihn bitten, dass er sich selbst, sein Land und arme Leute nicht durch das fremde tyrannische Volk ungnade richten lasse. Am 8. August berichtete er, die bayerischen Edelleute seien bei einander gewesen, der ganzen bayerischen Ritterschaft sei es ein grosses Leid, dass sie wider die Schmalkaldener sein sollte. Am 11. August meldete er, der bayerische Adel halte „trefflich" bei seinem Herrn an und gebe ihm zu verstehen, dass sie die Schmalkaldener nicht gern zum Feinde haben möchten [2]). Sicher war die Mehrstimmung in den Kreisen des bayerischen Adels ein Faktor, mit dem die bayerischen Staatsmänner rechnen mussten, wenn auch Sailer die Bedeutung dieser Opposition etwas überschätzt haben dürfte.

Der Plan der Schmalkaldener ging nun dahin, alle ihre Streitkräfte zu vereinigen und so auf Regensburg loszugehen, wo der Kaiser noch immer weilte. Am 20. Juli verband sich Schertlin in Günzburg mit den Württembergern unter Hans von Hedeck. Am nämlichen Tage wurde Donauwörth um 23 Schlangen von den Schmalkaldenern eingenommen. Der Kriegsrat beschloss, unter Vermeidung des bayerischen Gebietes so weit als möglich längs der Donau vorzurücken. Da Schertlin fürchtete, dass die bayerische Besatzung von Ulm der Donauarmee bei Marchtenn abbrechen würde, liess er dieselbe am 31. besetzen und durch einen Reiterkampf belagern. Von Ulm aus hatten Hedeck und die schmalkaldischen Kriegsräte an den bayerischen Pfleger zu

1. Lenz III. 444, Anm. 2.
2. Lenz III. 430–432, 446 ff.

Landsberg, Ritter Wernher Volker von Freiberg zu Eisenberg geschrieben [1]) nachdem der Kaiser die deutsche Nation durch ein fremdes Kriegsvolk bedrückt, wollen sie die Nation bei ihren alten Gerechtsamen beschirmen. Sie wünschten nun zu wissen, wie er und andere Nachbarn von Grafen, Prälaten, Ritterschaft und Adel sich zu diesem hochwichtigen Werk stellen wollen. Er möge sich verständlich und lauter erklären, wessen sie sich von ihm zu versehen haben.

Indessen hatte der Kaiser schon am 27. Juli die ersten Anstalten getroffen den Aufenthalt in Regensburg mit Landshut zu vertauschen, um dort seine Vereinigung mit den aus Italien heranziehenden Hilfstruppen zu vollziehen. In Regensburg fühlte er sich inmitten einer protestantischen Bevölkerung auf die Länge unsicher, glaubte auch im Falle einer Belagerung nicht genügend mit Geschützen und Lebensmitteln versehen zu sein. Schon am 28. Juli hatte er Herzog Wilhelm durch Manrique auf seinen Marsch nach Landshut vorbereiten lassen. Da der Herzog durch Bonacorso, seinen Vertreter im kaiserlichen Hauptquartier, den Plan widerraten liess,[2]) schrieb der Kaiser am 2. August[3]) selbst über sein Vorhaben an den Herzog und erklärte, wenn nötig, werde er zur Rettung des bayerischen Landes bis München ziehen. Er hat für Zufuhr nach Landshut zu sorgen, wogegen er darauf bedacht sein werde, dass in seinem Heere gute Ordnung gehalten würde. Dieser Plan war nun dem Herzoge höchst unwillkommen. Schon im Beginne des Feldzuges hatte Wilhelm gewünscht und geraten, dass der Kaiser dem Feinde sofort an Bayerns natürlichen Grenzen, an Lech und Donau entgegentreten möge. Bayerns nächstes Ziel in diesen Wochen war: das kaiserliche Heer so bald als möglich aus dem Lande, das des Bundes nicht hineinzubringen.[4]) Und nun wollte der Kaiser als „Retter" seine gesammte Macht im Herzen des Bayerlandes vereinigen, wobei überdies die Gefahr nahe lag, dass durch sein Zurückweichen das nördliche Bayern zum Kriegsschauplatze gemacht und den Schmalkaldenern preisgegeben würde. Wilhelms schriftliche Antwort auf die Mitteilung des Kaisers besagte, da der Kaiser nun sein Kriegsvolk hier (in Landshut) versammeln wolle, wolle er als sein Blutsverwandter ihm nicht verhehlen, welche Nachteile für das kaiserliche Unternehmen daraus entspringen würden.[5]) Erstens werden seines Fürstentums stärkste Befestigungen, der Lech und die Donau, dadurch den Feinden geöffnet, die nun dem Kaiser entgegen oder nachziehen und sich von allen Seiten aus den Reichsstädten und sonst verstärken konnten. Zweitens seien die Protestanten jetzt in der Verfassung, dass sie keinen Feind hinter sich lassen und ohne alle Beschwerde ihren Hochmut vorbringen können. Drittens werde die Beschaffung des Proviants

1) Schmalkaldische Kriegssachen T. XIII, f. 90.
2) v. Druffel, Zwischenr. Tagebuch S. 61. Anm. 8.
3) Schmalkaldische Kriegssachen (St. A.) XV, f. 88.
4) Wie bereits Lenz III, 436 richtig urteilte.
5) Undatirtes Concept mit Randzusätzen Eck's. Schmalkaldische Kriegssachen XV, f. 130 (an falscher Stelle eingehenden).

schwieriger, da alle Zufuhr aus dem Stift Eichstädt, aus dem Ries und Schwaben dann abgeschnitten würde. Viertens sei in Bayern durch das Kriegsvolk schon schwerer Schaden in dem stehenden Getreide angerichtet. Kommen nun die Italiener auch noch und verderben „die gute Landart von Rosenheim bis herher“ dann wird die Lage sehr schlimm werden. Fünftens durch das Lagern und den Durchzug des ganzen Heeres durch sein Fürstentum werde dieses ganz und gar zugrunde gerichtet werden. In der Capitulation sei ihm nur auferlegt, dem Kaiser „in der Nähe um sein Fürstentum“[1]) Proviant zugeben zu lassen; deshalb hätte er sich versehen, dass sein Land nicht dermassen durchzogen und verderbt würde. Er müsse geradezu erklären, es sei unmöglich, dass ein so grosses Heer ausschliesslich aus seinem Fürstentum verproviantirt werde. Sechstens der Kaiser verliere mit dem Zuge hierher und (dann erst) mit dem Anzuge gegen den Feind die beste Zeit, wenigstens einen ganzen Monat. Er wolle aber S. Majestät hiemit zu rechter Zeit gewarnt haben. Der letzte Grund barg noch mehr in sich, als deutlich ausgesprochen wurde: dem Herzoge lag darum, dass das kaiserliche Heer bald auf Neuburg herrücke, das er zu besetzen begehrte, der Umweg über Landshut aber verzögerte dieses Unternehmen.

Der Kaiser liess sich durch die Vorstellungen seines Verbündeten nicht umstimmen, verliess am 3. August mit seinem Heere Regensburg und kam am 4. nach Landshut. Dort war der Musterplatz eines seiner deutschen Fussregimenter,[2]) das Herzog Wilhelms Sohn, Jörg Pux von Hegnenberg befehligte und das wohl fast ausschliesslich aus Bayern bestand. Während die andern Regimenter neun und mehr Fahnlein zählten, hatte dieses nur fünf unter den Hauptleuten Christoph Fürholzer, Hans Kreuzer von München, Hans Konrad Rorsch, Erasmus von Hofmading, Leonhard Maier von Herrnstetten (und nach dessen Tode vor Ingolstadt, Jakob Zwerer. Auch in dem von Georg Stadler von Regensburg befehligten Fussregiment treffen wir unter den Hauptleuten bayerische Namen: Johann Georg und Martin von Gumppenberg und Veit Nothaft. Der bisher in bayerischen Diensten gestandene Graf Reinhard von Solms war Generalfeldmarschall im kaiserlichen Heere.

Bis zum 13. standen in Landshut etwa 11000 Mann päpstlicher, florentinischer und ferraresischer Truppen unter Octavio Farnese, dem Enkel des Papstes, zum kaiserlichen Heere. Octavio jubelte nun, sie seien stark genug, sich an einem Tage mit den Lutherischen und, wenn es sein müsse, mit dem türkischen Kaiser zu schlagen. Aber er beurtheilte die Lage zu optimistisch. In Wahrheit waren die Schmalkaldener, nachdem der Kurfürst von Sachsen und Landgraf Philipp am 3. August im Ries ihre Streitkräfte mit dem Heere der oberländischen Bundesstände vereinigt hatten, dem Kaiser noch jetzt

1 Diese Behauptung war falsch. Die Capitulation (p. 650) sagte vielmehr: praeterea pollicetur se providebit, ut annonae per totam ditionem et loca et victus praefecturae commeatus ei tertianis competentes ac moderate pretio non intercipiatur.

2 Nach der Ordre de Bataille bei v. Druffel, Tagebuch d. Vigilius v. Z. den Stufen S. 258, 262, 263.

bedeutend überlegen. Ihr Interesse hätte erheischt diese Ueberlegenheit auszunützen, dem Kaiser so rasch als möglich entgegenzurücken und ihn zu schlagen, ehe die italienischen Truppen unter Farnese und weiter die niederländischen unter Büren eintrafen. Dass dies versäumt wurde, war ausser anderen glücklichen Umständen[1]) der bayerischen Diplomatie zu danken, welche die Protestanten zwei kostbare Wochen lang mit Unterhandlungen hinzuhalten verstand. Am 18. Juni hatte Eck Sailer daran erinnert, dass Bayern bisher den schmalkaldischen Rüstungen ruhig zugesehen habe, und die Erwartung ausgesprochen: die Vernunft wird ihnen wehren nach Bayern zu kommen, sie haben nicht Ursache sich noch mehr Feinde auf den Hals zu laden[2]) Die Folge zeigte, dass Eck seine Leute richtig durchschaute.

Und doch waren den Schmalkaldenern von anderer Seite als von Sailer mittlerweile Berichte zugegangen, welche sie selbst als „glaublich" bezeichnen und welche ihnen den wesentlichen Inhalt des kaiserlich-bayerischen Abkommens, nämlich die Gewährung von Geschütz, Proviant und freiem Durchzug an den Kaiser enthüllten[3]) Trotzdem traten sie den in ihrem Kriegsrat beschlossenen Vormarsch gegen Regensburg auf dem rechten Donauufer nicht sogleich an, sondern beschlossen Herzog Wilhelm erst um Erlaubnis des Durchzugs und Aufklärungen über seine Haltung anzugehen. Aus ihrem Feldlager zu Dunzingen (bei Nördlingen) richteten sie am 3. August an den Herzog eine Zuschrift dieses Inhalts.[4]) worin sie ihn an seine früheren Zusagen die Freiheit der deutschen Nation schützen zu wollen sowie an die gegen Sailer geraachte Zusage kein fremdes Kriegsvolk hereinzulassen erinnerten. Ausser dem freien Durchzug verlangten sie für sich Proviant und Hinausschaffung der kaiserlichen Truppen aus Bayern. Im Falle der Verweigerung gaben sie zu erwägen, „was ihre Notdurft dagegen sein werde" Der Kriegsrat hatte für diesen Fall zunächst einen Angriff auf Ulm beschlossen

Der Herzog erwiderte (6 August),[5]) er habe zu diesem Misstrauen keinen Grund gegeben und wünsche, dass das Missverständnis beseitigt werde. Auf einen Antrag zu gütlicher Unterhandlung habe er von ihnen keinen Bescheid erhalten Der Religion wegen habe er sich nie bekümmert, sondern diese einem jeden zu verantworten überlassen. Wenn die Freiheiten deutscher Nation unterdrückt würden sei ihm dies nicht weniger leid als ihnen. Das sollen sie doch nicht glauben, dass er sich wider sie habe bewegen lassen, Proviant, Geschütz, Oeffnung und Pass zu geben. Aber Kriegsvolk an sich zu ziehen könne er dem Kaiser nicht verwehren einmal weil er ihm Gehorsam schulde, dann auch wenn ihm die Macht dazu fehle. Dass er darauf ausginge, den

1) Vgl. Lenz, Kriegführung der Schmalkaldener S. 481.

2) Schmalkaldische Kriegsacten, T. XII, f. 69v.

3) Die Schmalkaldener erwähnen dies in der unten citirten Druckschrift vom 3. August.

4) Staatsarch. z. a. O. T. XV f. 11. Druck in der Münchener Staatsbibliothek Bavar. 1074 in 4° Auszug bei Sleidan Uebersetzg. v. Beuther v. Carlstatt, 1571, f. 207b. Schertlin erwähnt den Beschluss dieser Aufforderung, Herberger S. 147 Zum Folgd. s. ebendort 123, 125 f.

5) Staatsarchiv a. a. O. f. 18, Concept von Eck corrigirt, f. 19 Reinschrift.

Kaiserlichen den Proviant „abzustricken", könne man von ihm nicht fordern, da dies ihn und die Seinigen in Grund verderben könnte. In ähnlicher Lage davon sei er überzeugt, hätten sie in ihren Landen ebenso gehandelt. Geschütze seien von ihm nicht begehrt worden und da er dieselben in so gefährlichen Zeiten selber so dringend brauche, wäre es ja Unverstand und Lässigkeit solche abzugeben. Bezüglich des Durchzugs und Proviants aber habe er sich bisher unparteiisch gehalten, auch gegen sie nur Freundschaft bewiesen. So sei er auch jetzt noch gesinnt. Wiewohl er sich von ihnen nichts Schlimmes versehe, hätte er doch um deutliche Erklärung, dass sie ihn nicht angreifen würden. Uebrigens mögen sie bedenken, dass der Kaiser ihr alter Herr und „jetzt in solcher Verfassung sei, dass es beschwerlich sein werde „das angefangene Werk mit der Hand zu verbringen". Wenn es ihnen recht wäre, wolle er dem Kaiser zu Füssen fallen und ihn bitten diese Rüstungen zu einem friedlichen Ende zu bringen.

Die Verbündeten antworteten[1]) mit Wiederholung ihrer Forderungen und mit Vorwürfen, die in die jüngste Vergangenheit zurückgriffen. Da der Herzog den auf dem Speirer Reichstage aufgerichteten gemeinen Frieden zu halten zugesagt habe, seien sie der Zuversicht gewesen, dass derselbe in Geltung bleiben und auf dem Reichstag zu Regensburg continuirt werde. Der Herzog und „die päpstlichen Stände" hätten aber alsbald nach der kaiserlichen Proposition die Beratschlagung abgebrochen und in einer eingerichteten besonderen Schrift dem Kaiser gerathen, den Protestanten ernstlich zu erklären, dass sie das Concil zu Trient zu besuchen und dessen Beschlüssen sich zu unterwerfen hätten. Daraus sei die feindselige Stellung des Herzogs gegen sie klar zu ersehen, zuletzt aber habe er sogar den Kaiser zu Rüstungen und Krieg wider sie bewogen. Dass er nicht gewusst habe, wider wen der Kaiser sein Kriegsvolk brauchen wolle und ob der Herzog das Fürnehmen des Kaisers in seinem Lande habe wehren können, wollen sie beruhen lassen. Der Herzog hätte ihre Hauptleute in seinen Landen nicht weniger zu Werbungen zulassen, nicht sie versagen sollen. Was Ulm und Ingolstadt betreffe, müssen sie, wiewohl der Herzog melde, dass das Kriegsvolk dort ihm zustehe, darauf beharren, dass diese Städte vom Kaiser mit Truppen besetzt seien. Wofern der Herzog nun dieses Kriegsvolk unverzüglich abschaffen, auch ihnen und ihrem Kriegsvolk Geschütz, Pulver, Geld, Volk und Proviant zukommen lassen, ferner ihnen sicheren Pass und Durchzug gestatten wolle und wofern er dies alles bis zum nächsten Montag (9 Aug.) bei seinen fürstlichen Ehren versprechen werde, dann wollen sie mit ihm nichts in Schwierigkeit zu schaffen haben. Wo nicht (und auf weitere Deputation werden sie sich nicht einlassen), so wiederholen sie ihre jüngst ausgesprochene Verwahrung. Und zwar seien es alle Stände und Städte, die in ihrem christlichen Einverständnisse sind, auch alle deren Helfer und Helfershelfer,

1) 7 August. Staatsarchiv a. a. O. f. 23. Mit eigenhändigen Unterschriften des Kurfürsten und Landgrafen.

mit Ausnahme des Markgrafen Hans von Brandenburg, der sich „zuwider seiner Briefe und Siegel" von ihnen abgesondert habe.

Die bayerische Antwort (2. August)[1]) verwahrt sich dagegen, dass den Unterthanen bei Strafe des Hängens verboten worden sei den Schmalkaldenern zu dienen. Dies werde durch die Thatsachen widerlegt. Derartiges werde durch Leute aufgebracht, die Uneinigkeit säen wollten. Des Herzogs Absicht sei nicht, dass die Schmalkaldener durch seine Besatzungen gehemmt oder beschädigt würden. Dass er aber durch Abschaffung seines Kriegsvolkes sich völlig in ihre Gewalt stellen solle, wäre schimpflich und unverantwortlich. Die Abgabe von Geschützen, Pulver, Proviant sei ein unerfüllbares Begehren, das sie nicht stellen sollten. Ebenso unmöglich sei, dass er die Pässe vor dem Kaiser, der mit einem starken Heere in seinem Fürstentum liege, versichere. Der Herzog sei aber nicht dagegen, einige Räte gen Donauwörth zu schicken, um über ein Abkommen zu unterhandeln und dann alles, was vereinbart werde, bei seinen fürstlichen Ehren zu versprechen, nur müsste er von ihnen die gleiche Versicherung erhalten, wovon ihr Schreiben nichts vermelde. Uebrigens werde dann zu bedenken sein, wie er im Falle eines Abkommens mit den Schmalkaldenern gegen den Kaiser versichert werde. Dass dieser ihm sein Fürstentum nehme, würden sie doch selbst nicht wünschen, würde ihnen auch zu unwiderbringlichem Nachteil gereichen.

Man liess sich also durch die Vorwürfe der Schmalkaldener nicht aus der Fassung bringen und fuhr beharrlich fort ihnen gegenüber Neutra tät zu heucheln. Und diese Maske wurde mit voller Zustimmung, ja nach dem ausdrücklichen Wunsche des Kaisers getragen. Ein aktenmässiges Zeugnis belehrt uns, dass der Kaiser selbst damals nicht wünschte, dass sich Bayern offen als Feind der Schmalkaldener erkläre. Durch den Grafen Haug von Montfort hatte Wilhelm die Zuschriften der Schmalkaldener dem Kaiser mitteilen und ihn um Rat bitten lassen, was er antworten solle. Am 8. August erwiderte ihm der Kaiser aus Landshut[2]), er habe aus diesen Eröffnungen der schmalkaldischen Bundesverwandten freventliche Vermessenheit und Hochmut ersehen. Der Herzog werde nun durch Don Claudi Manrique[3]) weiter vernehmen, welche Massregeln er, der Kaiser, zum Schutze Bayerns vorgenommen habe. Vom Herzoge versehe er sich, dass derselbe als ehrhebender löblicher Fürst sich zu erzeigen wisse. Die Widersacher würden doch nie unterlassen haben, ihr neidisches, vergiftetes Gemüt gegen ihn über kurz oder lang zu erzeigen. Er halte für besser, dass dies schon jetzt, als dass es einmal in seiner Abwesenheit geschehen wäre, — eine Aeusserung, welche freilich durchblicken lässt, dass des Kaisers Vertrauen zum Herzog kein unerschütterlich festes war. Was den gewünschten Rat betreffe, so zweifle der Kaiser nicht, dass sich Wilhelm mit seinen trefflichen, erfahrenen Räten wohl zu erzeigen wisse und seines Rates nicht

1) Staatsarchiv a. a. O. f. 27 Concept von Erke Hand, f. 30 Reinschrift, f. 4 eine undatirte im Wortlaut etwas abweichende im wesentlichen Inhalt übereinstimmende Fassung.

2) Staatsarchiv a. a. O. f. 60.

3) Dessen Werbung s. a. a. O. f. 90.

bedürfe. Da der Herzog aber ausdrücklich darum bitte, so wolle er nicht unterlassen ihn zu erteilen.

Ein beigelegter Zettel[1]) enthält dann folgende Weisung für die den Schmalkaldenern zu erteilende Antwort. Da der Kaiser des Herzogs rechte Obrigkeit sei und da er mit starker Heeresmacht in seinem Fürstentum liege, sei es bisher nicht in des Herzogs Macht gestanden, dem Kaiser den Durchzug in seinem Fürstentum zu verhindern, geschweige ihn mit Gewalt zu vertreiben. Ebensowenig stünde es in seiner Macht, die Schmalkaldener mit Proviant und Viktualien zu versehen, denn sie könnten leicht ermessen, welche Sorge und Gefahren Bayern daraus erwachsen könnten. Der Herzog erwarte daher, dass sie in Erwägung dessen sich aller Gewalt gegen ihn enthalten und bedenken, dass ein Angriff gegen ihn wider Recht und Billigkeit erfolgen würde. In solchem Falle würde er sich zu der natürlichen und erlaubten Gegenwehr gezwungen sehen.

Wie man sieht, waren diese Gedanken im wesentlichen bereits in den bayerischen Antworten vom 6. und 8. August enthalten, wenn auch in der ersten derselben die Gewährung von Proviant noch nicht entschieden abgeschlagen wurde. Die Hauptsache ist, dass auch der Kaiser eine Richtschnur des Verhaltens empfiehlt, durch welche die Schmalkaldener veranlasst werden sollten in Bayern eine neutrale Macht zu sehen und es als solche zu behandeln.[2])

Die Schmalkaldener aber erklärten sich (9. Aug.[3]) durch die bayerische Antwort nicht befriedigt, weshalb sie am nächsten Tage nach Rain rücken würden. Ihre Meinung sei nicht gewesen, dass Wilhelm ihnen vor seinem Geschütz, Munition und Geld, sondern nur dass er ihnen Proviant gegen gemessene Bezahlung, nach Zusicherung ihres Kriegsvolks durch seine Pässe und Lande sollte zukommen lassen. Am gleichen Tage ward der Angriff auf Rain vorbereitet, am folgenden die Stadt von der kaiserlichen Besatzung gegen freien Abzug übergeben. Der Pfleger Konrad von Heuelberg brachte die 150 Landesreuter und 50 Waldschützen, welche die Besatzung bildeten, nach Aichach und war Willens sie weiter nach Ingolstadt zu führen. Dorthin fand er aber, wie er am 11. dem Herzoge berichtete,[4]) sich bereits den Pass verlegt. Er schilderte das Heer der Schmalkaldener als so stark, wie er in seinem Leben noch keines gesehen, und betonte bei seinem Fürsten die Notwendigkeit, Ingolstadt wohl zu rüsten, da die Absicht der Verbündeten dahin gehe, diese Stadt, sei es gutwillig oder mit Gewalt, in ihre Hände zu bringen.

Bonacorso war am 11. August, gleichzeitig oder Tage darauf auch der Landhofmeister Graf Hug von Montfort mit einer Botschaft an den Kaiser betraut worden.[5])

1) A. a. O. f. 91.

2) Es ist also irrig, wenn v. Druffel, Briefe und Akten III. S. 38. Anm. 2 diese Auffassung durch Ton und Inhalt der Briefe und Antworten I. Nr. 28. 31 u. 38 widerlegt glaubte.

3) A. a. O. f. 92. Wilhelms Antwort vom 10. f. 91.

4) Aus Aichach. Staatsarch. v. a. a. O. f. 112.

5) A. a. O. f. 97–101.

Das Schreiben Wilhelms, worin dem Kaiser der Vorhalt Rams angezeigt und entschuldigt wurde,[1]) kreuzte sich mit einer herben Rüge desselben. Der Kaiser erklärte, er habe sich dieses Abkommens wenig versehen, habe demwegen Mitleiden mit dem Herzoge, aber sonst „ein merklichen Befremden“.[2]) Nachdem er indessen den Vortrag des Grafen von Montfort entgegengenommen hatte, drückte er sich in einem zweiten Schreiben an den Herzog vom 13. August[3]) zurückhaltender aus. Dass Ram „ohne Not“ angenommen worden sei, habe er zwar ungern vernommen, aber wie dem auch sei, man müsse die Sache dem Allmächtigen anheimstellen, der es ohne Zweifel wieder herumbringen werde. Dazu zu helfen werde er nichts versäumen. Er dankte für die mitgeteilten Kundschaften, erkannte an, dass der Herzog solche zu erlangen bessere Gelegenheit habe als er, bat aber, dass dieselben fortan nicht erst auf dem Umwege über München, sondern gleichzeitig an den Herzog und direkt an ihn gebracht werden möchten. Um jetzt noch nähere Kundschaften einzuziehen, werde er bis zum 14. Mittags in Landshut bleiben, dann aber, da die beabsichtigte Vereinigung mit den Italienern nun vollzogen sei, abrücken und sein Lager bei Regensburg nehmen.

Dieser Plan entsprach nun wiederum nicht den Wünschen der Bayern. Eck hatte durch den Grafen von Montfort beim Kaiser darauf dringen,[4]) dass das Heer vielmehr in nordwestlicher Richtung gegen Neustadt und Abensberg und weiter nach Ingolstadt rücke, von wo man dann Freiheit des Handelns, sei es in der Richtung auf Nürnberg, sei es gegen Augsburg, habe. Wie leicht wäre es für Bayern gewesen, mit den Schmalkaldenern gut Freund zu bleiben, hätte man nicht auf den Kaiser Rücksicht genommen! Und wie viel habe das Bayerland schon für den Kaiser gelitten! Den Rückmarsch nach Regensburg würde man als Eingeständnis auslegen und als seine Wirkung seien Praktiken der Unterthanen wie des Kriegsvolkes zu befürchten. Ingolstadt habe nur das Versprechen der kaiserlichen Hilfe bisher vor der Uebergabe bewahrt. Entferne sich der Kaiser von dieser Festung, so habe der Herzog den Abfall seiner Unterthanen zu befürchten, die Verständigung mit dem Feinde wünschen.

Als Montfort und Wesemfelder am 16. im Lager bei Neufahrn[5]) dem dem Kaiser vortrugen, erklärte sich der Kaiser damit einverstanden die Gegend zwischen Neustadt und Abensberg recognoscieren zu lassen, ob sie sich zu einem Lager eigne. In Begleitung von Preuning, Bonacorso und anderen unternahm der Herzog von Alba dorthin einen Kundschaftsritt. Gleichwohl blieb es dann bei der zuerst geplanten Marsch-

1) Vom 12. August. Concept von Eck's Hand. A. a. O. f. 98.

2) Vom 12. August an Wilhelm. A. a. O. f. 98.

3) Aus Landshut. A. a. O. f. 104 figd. 107.

4) A. a. O. f. 108 figd. Vgl. v. Druffel, Zwischen, S. 65, Anm. 24.

5) Eine Verwechslung mit diesem Orte wird hervorgerufen, wenn der in deutschen Ortsnamen ratlose Kaiser in seinem Commentarius S. 131 hier irrig von einem Marsche nach Neustadt spricht. Diese Auffassung scheint nur dadurch nicht ausgeschlossen, dass die folgenden Angaben, wie Druffel (Zwischen S. 66) richtig bemerkt, nur in Bezug auf Neustadt einen vernünftigen Sinn geben. Die Erinnerung des Kaisers scheint eben hier versagt zu haben.

richtung des Heeres auf Regensburg zurück, und zwar, wie der Kaiser am 18. aus dem Feldlager vor Regensburg an Wilhelm schrieb,[1]) wegen der Rücksicht auf Proviant, Geschütz und Munition, abgesehen davon, meinte der Kaiser begütigend, wäre er nach dem Berichte der bayerischen Gesandten wohl geneigt gewesen, den Weg von Schierling aus alsbald gegen Abensberg zu nehmen. Er feiere keine Stunde und gedenke sein Kriegsvolk bald und, so lange es noch frisch und gesund sei, gegen den Feind zu führen. Daran knüpfte er dringende Bitten um bessere Versorgung mit Proviant, nach den jüngsten Zuschriften und Vertröstungen hätte er nicht besorgt, dass sich so bald Mangel an Lebensmitteln im Lager einstellen würde.

Der Herzog aber beschwerte sich gegenüber Bonacorso in scharfen Ausdrücken, dass ihm kein Vertrauen geschenkt und seine Ratschläge missachtet würden. Ihn zu verstimmen kam damals noch anderes hinzu. Die Vorwürfe wegen der Zufuhr trafen, wie wir unten auseinandersetzen werden, einen Unschuldigen. Wenn es bisher nicht gelungen war die Verpflegung in ausreichender Weise zu organisiren, so lag die Schuld nicht an der bayerischen Regierung. Die Folge dieses Zustandes aber war, dass sich die Truppen selbst halfen, wie sie konnten, und dass von Tag zu Tag aus den von ihnen besetzten und durchzogenen Landstrichen die Klagen über Plünderungen und Gewaltthaten des fremden Kriegsvolkes sich häuften. Ein grosser Teil der Ernte verdarb auf den Feldern, da das Landvolk aus Angst vor den Spaniern und Italienern in die Städte entfloh.[2]) Durch seine Gesandten und in eigenen Schreiben[3]) erhob Wilhelm beim Kaiser darüber Beschwerde.

Die gute Behandlung der bayerischen Besatzung Rains verriet, dass die Schmalkaldener auf Bayern noch immer schonende Rücksicht nahmen. Nach Kenntnis der Aktenstücke vom 3. und 7. August wird man aber nicht sagen können, dass in ihrem Lager noch damals gänzliche Unklarheit über die bayerische Politik geherrscht habe. Die anfängliche Meinung, dass Bayern eine neutrale Macht sei, die nur unter dem Drucke des kaiserlichen Heeres die Linie der Neutralität nicht überall genau festzuhalten vermöge, war erschüttert. Wenn sich die Schmalkaldener auch jetzt nicht entschlossen, Bayern als Feind zu behandeln, so war dies in dem nicht ganz unrichtigen Gefühl begründet, dass Bayern trotz aller ihm entgegengeschleuderten Vorwürfe, im Grunde doch nur ein halber Bundesgenosse des Kaisers sei, den man nicht durch Feindseligkeiten dem Kaiser enger in die Arme treiben sollte.

1) A. a. O. f. 116. Vgl. Briefe und Akten I, Nr. 31. v. Druffel (der die vom Kaiser für den Marsch nach Regensburg geltend gemachten Gründe nicht ausreichend findet). Zwischen S. 64, 65.

2) Nach Bericht der Landshuter Regierung v. 16. August konnte die Landwehr in den Gerichten Rottenburg, Kirchberg, Moosburg, Teisbach nicht aufgeboten werden, weil viele wegen der Vergewaltigung, die sie durch das fremde Kriegsvolk erlitten, geflohen sind. Nach Bericht vom 20. Sept. waren im Landshut herum die meisten und besten Dörfer und Urbarsleute durch das italienische, spanische und anderes Kriegsvolk in Grund verderbt. Schmalk. Kriegssachen XV f. 203, 204.

3) U. a. 25. August, Briefe u. Akten I, 17.

Am 12. trafen die bayerischen Gesandten, der Hofmarschall Wolf von Schellenberg und Rat Jörg Stockhamer, Doktor der Rechte, im schmalkaldischen Lager bei Pöttmes, hart an der bayerisch-neuburgischen Grenze ein. Ihre Instruktion, von Eck entworfen,[1]) enthielt vor allem Versicherungen der Freundschaft und den Eifer für die Erhaltung deutscher Freiheiten. Der Herzog habe sich an dieser Kriegsrüstung nicht beteiligen, sondern neutral halten wollen. Nach seiner Pflicht gegen den Kaiser gebühre sich aber nicht, diesem einzureden oder zu wehren, dass er Kriegsvolk annehme. Habe er doch auch den Schmalkaldenern nicht verwehrt, Kriegsvolk in seinem Lande zu werben. Es liege am Tage und könne nicht widersprochen werden, dass viel mehr Bayern in ihrem Lager stünden als im kaiserlichen. Das Verbot dieser Kriegsdienste wird nochmals als erdichtet bezeichnet. Dass Wilhelm seine Städte und Flecken besetze, könne ihnen keinen Grund zur Beschwerde bieten, Schaden an ihnen von diesen Besatzungen nicht zugefügt worden. Was dann bezüglich Ulms bemerkt wird – die Forderung, dass sie diese Stadt besetzen dürfen, sei unerhört — war bereits von den Ereignissen überholt. Dass der Herzog sich offen als Feind des Kaisers deklarire, mögen sie doch nicht verlangen. Er erbiete sich aber, ihnen den freien Pass bei und neben seinen Flecken nicht zu verwehren noch aufzuhalten, desgleichen ihnen Proviant, Geschütz, Geld und anderes nach ihrem Begehren nachkommen zu lassen, und dies, wenn ihm von ihnen das Gleiche zugesagt werde, bei seinen fürstlichen Würden zuzusagen. Wären sie damit nicht zufrieden, so möge er auch leiden, dass die seine Dienstleute in den Besatzungen der kaiserlichen Majestät, den Schmalkaldenern und ihm auf diese Artikel verpflichtet würden, dies hoffe er auch beim Kaiser, wo er es eifrig betreiben werde, durchzusetzen. Bei ihm sei nichts anderes zu verspüren als Liebe zum Vaterland, zum Frieden und zum Recht.

Diese schönen Worte waren um so eher geeignet die Schmalkaldener neuerdings einzuschläfern, als Stockhamer von Sailer im Gegensatze zu anderen bayerischen Räten, die kaiserisch gesinnt seien, als besonders vertrauenswürdig geschildert wurde.[2]) Der Bescheid, den die Gesandten am 12. im Feldlager bei Pöttmes erhielten,[3]) enthielt aber nun Bedingungen, durch welche die bayerische Neutralität beim Wort genommen ward. Eine weitere Durchführung der Täuschung musste sich nun bald als unmöglich erweisen.

---

1) Vom 11. August datirt. A. a. O. f. 40 u. 44.

2) S. Sailers Schreiben vom 11. August. Lanz III. 448.

3) Mit fünf aufgedrückten Siegeln. Staatsarchiv a. a. O. f. 48. In den regierenden Kreisen zu Neuburg spiegelte sich die Stimmung der Verbündeten gegen Bayern. Von dort ward am 12. August an den Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich berichtet: „Ob nun Bayern Freund oder Feind sei, wird (man) bald erfahren. Man will weder Freundschaft als Feindschaft in Bayern finden, wo es aber nicht anders sein mag, alsdann ist man bedacht, mit Ernst gegen Bayern zu handeln.“ Auch von dem Versprechen des Kaisers bezüglich der Kur war man dort unterrichtet, die Regenten warnten den Kurfürsten vor diesen Praktiken auf der Hut zu sein. St. A. Schmalkaldischer Bund, T. II, f. 264.

Das Vorgehen gegen Rain, besagten die Verbündeten, sei, wie der Herzog aus dem vom Kriegsvolk daselbst beschworenen Eide ersehen könne, nicht ihm zuwider, sondern nur aus ihrer und ihres Heeres Notdurft erfolgt. Nun aber sei es für ihren „Defensivzug" vor allem von Wichtigkeit, dass sie des Passes zu Ingolstadt und anderer Pässe an der Donau gewiss seien. Daher schlagen sie vor: 1. dass die kaiserlichen Truppen aus Ingolstadt fortgenommen werden, die ganze Besatzung aber, die der Herzog dahin legen würde, sammt der Bürgerschaft sowohl ihrem Fürsten als ihnen, den Schmalkaldenern, eidlich gelobe, dass sie die Schmalkaldener und ihren ganzen Kriegszug durchpassiren und deren Feinde nicht nach Ingolstadt hinein lasse. Oder aber, wenn sich der Herzog dadurch beschwert fühle, möge er 2. bewilligen, dass die Schmalkaldener nach Entfernung der kaiserlichen Truppen einige Fähnlein hineinlegen, die ebenso, wie in Rain geschehen, zugleich auf sie und den Herzog vereidigt würden. Später, wenn sie des Passes in ihrem Feldzug nicht mehr bedürfen, soll diese Besatzung Ingolstadt wieder räumen. Ferner soll der Herzog ihnen auch sonst in seinem Lande sicheren Durchzug und Proviant gegen Bezahlung zusagen. Bis morgen Nacht soll er ihnen melden, ob er einen dieser Vorschläge annehmen wolle, und zugleich die Befehlsbriefe an die von Ingolstadt mitschicken. Geschehe dies, so werde der Herzog nichts Arges von ihnen zu befürchten haben und werde beim Durchzug durch sein Land Vorsorge getroffen werden, dass seine Unterthanen so wenig als möglich belästigt würden. Im Falle der Weigerung aber wollen die Verbündeten ihre vorige Verwahrung erneuert haben. Weitere Verhandlungen könnten dazu führen, dass die Schmalkaldener dem Herzoge behilflich seien, die fremden Nationen aus seinem Lande zu bringen.[1])

Ich säumte nicht, auch diesen Bescheid an den Kaiser zu berichten und an die Schmalkaldener sofort eine Antwort zu entwerfen, welche ihnen den Pass an Ingolstadt vorüber, aber nicht Oeffnung der Stadt zusagte.[2]) Nachdem die Schmalkaldener aber in diesen Tagen die Ingolstädter Besatzung bereits zu Unterhandlungen aufgefordert („Sprach begehrt") hatten, bat sie der Herzog am 16.[3]) unter Berufung darauf, dass er sich oftmals erboten, sie an Zugang und Nachschub von Geld und Proviant nicht zu verhindern oder zu belästigen, dass sie von ihrer Aufforderung an Ingolstadt abstehen und ihn wie einen ehrlichen Fürsten des Reichs bei seinem Erbieten bleiben lassen möchten. Er wiederholte sein Erbieten, dass ihnen der Pass ausserhalb seiner Städte und Flecken, desgleichen die Zufuhr von Proviant u. s. w. nicht gehindert und dass sie aus seinen Städten und Flecken nicht beschädigt werden sollten. Um zu einem Abschluss zu kommen, sei er nicht dagegen, nochmals bevollmächtigte Räte an sie zu senden. Sogleich wird ihnen der Inhalt eines nach Ingolstadt gerichteten Befehls mitgeteilt. Sie sollen doch denken, dass ihm nicht gebühre, seine Städte wider die

1) 15. Aug. a. a. O. f. 80.
2) 13. Aug. a. a. O. f. 81.
3) A. a. O. f. 52. f. 56 von Ecke Hand corrigirtes Concept hiezu.

kaiserliche Majestät zu öffnen und sich dadurch zum deklarirten Feind des Kaisers zu machen. Eine Nachschrift klagt über das Verhalten des schmalkaldischen Kriegsvolkes, worüber allerlei Klagen einlaufen: es plündere die armen Unterthanen, auch die Gotteshäuser [1]) nehme mit Gewalt nicht allein Heu und Stroh, sondern alles, was vorhanden sei, hinweg. Er bittet solches ernstlich abzustellen.

Der vom 16. August datirte Befehl des Herzogs an seine Unterthanen und gemeines Kriegsvolk in Ingolstadt [2]) war eingeleitet durch die Mitteilung, dass der Herzog mit den Schmalkaldenern freundlich habe handeln lassen, dass sie Ingolstadt nicht belagern, auffordern noch thätlich dagegen vorgehen und dass hinwiederum sein Kriegsvolk auch gegen sie keine Feindseligkeiten verübe. Daher wird ihnen befohlen, sofern sie dies von den Schmalkaldenern aus ihrem Lager zu Reichertshofen vernehmen und mit Belagerung, Besichtigung, Schanzen, Ueberzug und anderen Kriegsrüstungen stillgestanden würde, auch ihrerseits gegen deren Kriegsvolk nichts handeln zu lassen. Sollten die Schmalkaldener aber, wissen er sich durchaus nicht versehe, nicht stille stehen, so werden sie sich dagegen zu verhalten wissen, wie sich gebühre.

Am 14. war im Lager der Schmalkaldener zu Reichertshofen Kriegsrat abgehalten und die Frage erörtert worden, ob man nicht rasch gegen München oder Landshut ziehen und den Kaiser zu einer Schlacht nötigen sollte. [3]) Schertlin, der Landgraf, die Würtemberger und Augsburger waren für diesen Plan, dessen Durchführung, da die Schmalkaldener damals dem kaiserlichen Heere an Zahl entschieden überlegen waren, vielleicht dem Kriege eine andere Wendung gegeben haben würde. Die Mehrheit, darunter der Kurfürst von Sachsen, Strassburg, Ulm und die sächsischen Städte, beschloss jedoch bei Neuburg über die Donau zurückzugehen und sich bei Regensburg zwischen den Kaiser und den mit Verstärkungen aus den Niederlanden heranrückenden Büren zu legen. Als Grund der Ablehnung eines Marsches gegen München oder Landshut wird von Sleidan [4]) die Scheu vor den Schwierigkeiten angegeben, welche sich an einen Zug durch das Donaumoos geknüpft hätten. Um dies als nichtig und als blossen Vorwand zu durchschauen, braucht man jedoch nur einen Blick auf die Karte zu werfen: im schlimmsten Falle bedeutete das Donaumoos für die schmalkaldischen Truppen einen durch südliches Ausbiegen verursachten Umweg von nicht mehr als 2—3 Stunden. Dagegen ist der von Schertlin (S. 135) angegebene Grund, dass der Kurfürst von Sachsen wegen des bereits gemeldeten Rückzugs des

1) U. a. hatte der Ritter Hiernheim am 11. August aus Aichach an den Herzog berichtet, dass die Mönche von Thierhaupten ihm über die Plünderung ihres Klosters durch die schmalkaldischen Truppen geklagt hätten. A. a. O. f. 100.

2) A. a. O. f. 84.

3) Herberger, Schertlin 127 f. 130, 134, 136. In Landshut war die Regierung nach dem Abzug des kaiserlichen Heeres in grosser Angst vor einem Angriff der Schmalkaldener. In ihrem Bericht an den Herzog v. 16. August schilderten Vitztum und Räte ihre gefährdete Lage. Schmalk. Kriegssachen XV. f. 201 flgd.

4) A. a. O. f. 208 e.

Kaisers auf Regensburg für sein Land fürchtete und sich demselben zu nähern wünschte, wahrscheinlich richtig. Dass daneben auch Zaghaftigkeit, Mangel an kühnem Unternehmungsgeist und insbesondere die scheue Rücksicht auf Bayern bei dem Beschlusse des Kriegsrates mitwirkten, wird sich kaum bezweifeln lassen. Schertlin schreibt zwar nach Augsburg, die verbündeten Fürsten hätten bei dem Vortrag der bayerischen Gesandten „woh vermerkt, dass solches ein vorteiliger Eckischer Aufzug sei". Wie man aber aus ihren Schreiben und Handlungen sieht, schmeichelten sie sich doch noch immer mit dem Glauben, dass Bayern nicht entschieden zum Kaiser stehe, und fürchtete, dass durch einen Einfall ihres Heeres mitten ins Bayerland und einen Angriff auf München oder Landshut diese Wirkung erst herbeigeführt würde. Wir würden der Rücksicht auf Bayern unter den Motiven des schwerwiegenden Beschlusses noch höheres Gewicht einräumen, wenn wir nicht durch Schertlin erführen, dass gerade jener Fürst, bei dem dieselbe nach dem vertraulichen Charakter seiner bisherigen Unterhandlungen in besonderem Masse zu erwarten wäre, dass gerade der Landgraf von Hessen für den Zug auf Landshut gestimmt hatte. Immerhin, wenn man den ganzen Gang der Ereignisse bis Mitte August ins Auge fasst, wird man nicht finden, dass Wilhelm seine diplomatischen Erfolge überschätzte, wenn er am 25. August und dann wieder nach dem Feldzuge gegenüber dem Kaiser ihren hohen Wert für den glücklichen Gang der Dinge hervorhob.

Für Ingolstadt schien nun der Augenblick gekommen, da dieser feste Platz den Gedanken seiner Gründung zu verwirklichen und als Bollwerk gegen die Protestanten sich zu bewähren hatte. Die Befestigung bot zwar noch einige schwache Stellen,[1]) war jedoch im wesentlichen vollendet. Was bedeuteten aber Festungswerke ohne eine verlässige Besatzung? Mit gutem Grunde hatte der Kaiser auch eigene Truppen hineingelegt und einem Spanier Don Pedro Guzman den Oberbefehl übertragen. Denn die Stimmung der bayerischen Ritterschaft, die in der Stadt versammelt lag, war entschieden eher antikaiserlich. Am 5. August soll, wie erwähnt, eine Deputation derselben beabsichtigt haben den Herzog zu ersuchen, er möge sich und sein Land nicht durch das fremde tyrannische Volk, die Spanier und Italiener, verderben lassen. Sailer, der dies berichtet,[2]) meinte, lieber schlügen sie die Welschen selber tot. Dass darin wenigstens keine arge Uebertreibung lag, zeigt die von Schertlin (S. 129) berichtete Thatsache, dass eine Verstärkung von 300 spanischen Schützen, die in der Nacht vom 11. auf den 12. August vor Ingolstadt erschien und Einlass begehrte, diesen von der

1) Vgl. Briefe und Akten III, 23. Aus dem protestantischen Lager vernehmen wir Spott über Unfälle, die während des Festungsbaus vorkamen. In der „Antwort auf den Sendbrief so H. S. in der Bapisten Lager einem guten Freundt vom yetzigen krieg geschriben hatt. Durch P. C. D." (1548) heisst es (fol. C): „Hie frag deine Doctores zu Ingelstat, warumm derselben Statt Bollwerck, Vestinen, mauren und gebew eingefallen und ob si nit auch des sandgrunds haben, davon du schreibest."

2) Lenz III, 442.

Besatzung nicht erhalten hatte[1]) und dass die bayerischen Landesassen selbst die verbündeten Fürsten von diesem Vorgang in Kenntnis setzten.[2]) Was Guzman dem venetianischen Botschafter erzählte, stimmt damit bestens überein: er schilderte diesem die Schwierigkeit seiner anfänglichen Lage in Ingolstadt, da die bayerische Besatzung an keiner Offensive teilnehmen wollte und sich hiefür auf die Weisung ihres Herzogs berief: so lange die Schmalkaldener nicht feindlich gegen sie vorgingen und dem bayerischen Lande keinen Schaden zufügten, sollten auch sie sich ruhig verhalten.[3]) Im schmalkaldischen Lager hoffte man, dass das bloße Erscheinen der Verbündeten vor Ingolstadt die Uebergabe des Platzes herbeiführen werde.[4])

Hierin aber sahen sich die Verbündeten herb enttäuscht. Auf ihre Aufforderung erwiderten Befehlshaber und Rat der vom Adel zu Ingolstadt am 17. August[5]), von Herzog Wilhelm hätten sie bisher keinen andern Befehl erhalten als im Namen des Fürsten diese Stadt und diesen Paß mit Gottes Hilfe so lange als möglich zu halten. Da sie sich aber durchaus versehen, dass die schmalkaldischen Fürsten bei dem Durchzug die Stadt ungefähr auf eine gute halbe Meile liegen lassen und sich weder zu Wasser noch zu Land mehr nähern, so möge ihr Kriegsvolk ihretwegen unangerührt außerhalb dieses Zirkels passieren.

Mit diesem Bescheiden verträgt sich ganz wohl die Nachricht, dass Hans Paul Gumppenberg auf das kecke Ansinnen Schertlins den Durchmarsch durch Ingolstadt selbst zu gestatten mündlich den bayerischen Bescheid gegeben habe: er solle sich hinwegpacken.[6])

Die Haltung der Ingolstädter Besatzung entsprach also der Weisung ihres Fürsten und dem, was Wilhelm den Schmalkaldenern zugesagt hatte. Gleichwohl schrieben die Verbündeten am 17. aus ihrem Feldlager vor Rohrshofen an den Herzog,[7]) der von der Ingolstädter Besatzung erhaltenen Antwort hätten sie sich nicht versehen. Da ihnen der Herzog nun nochmals freien Durchzug zusichere, nehmen sie dies Anerbieten an, doch sei daran der Mangel, dass in Ingolstadt dem Kaiser zustehendes

---

1) Wohl schon aus diesem Anlass richtete der Kaiser in seinem Schreiben vom 18. August (XV f. 104 flgd.) an den Herzog die Bitte, er möge anordnen, dass das Kriegsvolk, das er nach Ingolstadt lege, in der Stadt aufgenommen werde.

2) Tags darauf meldet Schertlin (S. 130) jedoch, dass die von Ingolstadt als „vermeinte Neutralisten" diesen Spaniern Proviant aus der Stadt zukommen liessen.

3. Venetianische Depeschen I. 664.

4. So schreibt Schertlin S. 129) am 12. August.

5. Staatsarchiv a. a. O. T. XV. f. 68. Schon am 16. schreibt Schertlin (S. 137) hätte uns H. Wilhelm den Paß zu Ingolstadt nicht verschlossen und den Proviant nicht abgeschickt, wäre es wohl zu thun gewesen, dass wir uns zum Kaiser und Regensburg gelagert oder ihm unter die Augen gezogen und geschlagen hätten.

6) S. die aus Schertlins Kreis stammende Historia delli Schmalcaldici bei Menckenius, Script. II. c. 1420. Schertlins Schweigen darüber vermag die Nachricht nicht zu entkräften.

7) Staatsarchiv a. a. O. f. 61.

deutschen und welschen Kriegsvolk liege, zu dem sie sich nicht versehen könnten, dass es ihnen Proviant, Geld, Volk und anderes nehmen lassen werde. Wenn der Herzog diesen Kriegsvolk hinausschaffen und ihnen bei seinen fürstlichen Ehren Proviant und freie Zufuhr zusichern wolle, so wären sie zufrieden und würden seine Unterthanen möglichst schonen. Wo nicht, so könne es bei den vorigen Schreiben. Das Verhalten ihrer Truppen, worüber sich Wilhelm beschwerte, sei ihnen in Wahrheit höchst beschwerlich und zuwider. Von ihnen werde kein Pfenn gespart, diesen Dingen so viel als möglich zu wehren und sie zu verhindern. Eine Nachschrift[1]) bringt, aus der heutigen[2]) Antwort der herzoglichen Befehlshaber in Ingolstadt werde Wilhelm ersehen, dass sich dieselbe mit seinem Schreiben nicht zusammenreime und ihnen ganz widersinnig sei. Der Herzog möge seinen Befehlshabern endlich deutliche Befehle geben. Sollte es aber die Meinung haben, dass er seinen Leuten andere Befehle gebe, als er ihnen, den Verbündeten, zuschreibe, so würden sie sich auch so verhalten wissen. Binnen drei Tagen begehren sie endgiltige Antwort.

Aus dem Feldlager von Ingolstadt schreibt am selben Tage auch der Landgraf an den Herzog[3] dessen Schreiben und die Befehle seiner Verordneten zu Ingolstadt besser sich nicht zusammenreimen. „Wo Euer Liebden nun uns Ja zuschreiben und den Befehlshabern Nein befehlen, solches würde uns unerträgliches Ansehen haben." Bezüglich dieses angeblichen Widerspruchs, der auch von Schertlin (S. 139) betont wird, muss bemerkt werden, dass ein solcher höchstens dann gefunden werden konnte, wenn die Schmalkaldener ausschliesslich Wilhelms Zuschrift vom 15. im Auge fassten, wiewohl auch diese nur von Gewährung des Passes ausserhalb der Städte und Flecken sprach. Vergleichen sie aber damit den auch ihnen mitgeteilten Befehl an die Ingolstädter Besatzung vom gleichen Tage, so ergab sich sonnenklar, was es der Herzog gemeint hatte. Uebrigens ging der Landgraf auf Wilhelms Vorschlag ein, die Unterhandlungen durch Räte fortsetzen zu lassen. Infolge dessen antwortete Wilhelm am 19., er achte nicht, dass es die Meinung der Verbündeten sei, „etwas zu viel neben Ingolstadt zu Wasser oder Land hinzunehmen, da sich in diesem Fall Zerrüttung und Aufruhr begeben könnte. Der Strom sei auch deswegen gesperrt, dass ohne Auflassen der Schiffer niemand passieren könne. Nochmals warne er sie vor der grossen Macht des Kaisers. Sein Vetter, Pfalzgraf Friedrich habe vergangenen Freitag (17.) durch einen Rat beim Kaiser Unterhandlungen angeknüpft. Wenn sie ihm gestatten wollten sich auch daran zu beteiligen, werde er sich in eigener Person aufmachen und für sie mehr erwirken, als sie mit Gewalt erreichen könnten."

Am 18. hatten die Verbündeten eine halbe Meile oberhalb Ingolstadt eine Flussbrücke über die Donau geschlagen und das Heer hinübergeführt, das sich nun vor Ingolstadt lagerte. Der Landgraf liess einige von der bayerischen Ritterschaft zu

1. A. a. O. f. 64.
2. f. 66. Vgl. oben.
3. A. a. O. f. 68.

einer Unterredung auffordern. Als darauf drei Vertreter derselben im Lager erschienen — wie wir durch eine gelegentliche Bemerkung Sailers[1]) erfahren zwei Herren von Gumppenberg und der von Wart — bemerkte der Landgraf auch ihnen, die Antwort, die er von der Besatzung erhalten habe, reime sich nicht mit der Zuschrift ihres Herzogs zusammen, er erkläre sie[e] selbe daraus, „dass sie mit frommem kaiserlichen Volke überlegt seien“. Einen solchen Einfluss Guzmans und der Kaiserlichen wollten jedoch die drei Bayern nicht gelten lassen. Sie entschuldigten sich gegenüber dem Landgrafen und erklärten ganz richtig, sie hätten nur geantwortet, was ihnen befohlen worden sei. Mit frommem Kriegsvolk seien sie nicht dermassen überlegt, dass sie dessen nicht mächtig seien, vielmehr seien sie dessen noch wohl mächtig[2]).

Noch Tags darauf finden wir die Landgrafen und Schertlin im Lager vor Ingolstadt, aber wenigstens ein Teil des Heeres trat an diesem Tage bereits den Marsch in der Richtung gegen Regensburg an. Bevor auch der Landgraf aufbrach, ritt er am 19., um zu recognoszieren, noch hart vor Graben und Wall der Festung,[3]) wurde aber von der Wache angeschrieen, er solle sich weiter davon thun, sonst müsste sie auf ihn schiessen. Das war eine schöne Neutralität, meinte Schertlin. Aber er sollte sogleich noch Schlimmeres erleben.

Als nämlich am 20. der Nachtrab mit dem Fuhrwesen des schmalkaldischen Heeres über die Donaubrücke zog, unternahmen Truppen der Ingolstädter Besatzung einen Ausfall, töteten einige Anzahl der Feinde und machten reiche Beute. An hundert Wagen mit Geld, Kriegsvorräten und Lebensmitteln fielen in ihre Hände und bereiteten für die Schmalkaldener einen empfindlichen Verlust. Zwickhoff[4]) nennt als Truppen,

1) Lenz, Briefwechsel Philipps III 470. Nach Zwickhoff (Neudruck S. 12) soll auch Guzman an dieser Besprechung teilgenommen haben. Unkunde ist Zwickhoffs (S. 13) Angabe, der bayerische Adel habe den Schmalkaldenern auf ihr Begehren freien sicheren Führung zugesagt, aber wegen der kaiserlichen Besatzung nicht versprechen wollen.

2) Herberger, Schertlin, S. 139. 140. Lenz, Rechenschaftsbericht Philipps S. 18. Zum Ugd. s. Schertlin S. 143, 1a.

3) Nach dem Volkslied v. Liliencron IV, S. 557 wäre der nächtlicher Weile geschehen.

„Der Landgraf thet sich fügen
Gen Ingolstatt für die Stat,
Er meint die Stat zu kriegen,
Er brachtet sie bei der Nacht,
Es ward im widerraten,
Doch gütlich wider ab,
Im schmechet nit der Braten,
Er zoch dem Kayser nach.“

4) Neudruck S. 14. Näheres über diesen [illegible] s. unten. Nach einem Schreiben der Neuburger Regenten an H. Ottheinrich v. 21. August (Schmidt Band II, F. 277) waren die Ausfallenden „die Spanier und deutsche Knechte zu Ingolstadt“. Auf diesen Ueberfall bezieht sich Sailers Vorwurf gegen Eck (Lenz II 470). Wir wissen, was uns die drei Bayern vor Ingolstadt zusagten, was uns aber wenige Tage darauf mit Proviant- und Geldsendungen beschah, wissen wir auch

die an diesem Ueberfall beteiligt waren, nur kaiserliche Hackenschützen und 300 leichte italienische Reiter, keine Bayern. Bei dem offiziösen Charakter dieser Darstellung ist jedoch dieses Verschweigen nur als ein tendentiöses aufzufassen. Dass noch Bayern beteiligt waren, dafür spricht schon der Befehl, den Herzog Wilhelm nachher erliess, dass die gemachte Beute zurückgestellt werden solle [1]; denn dass sich dies nur auf eingetauschte oder erhandelte Beute bezog, wäre eine allzu künstliche Auslegung. Im schmalkaldischen Lager war man von der Teilnahme bayerischer Truppen an dem Ueberfall überzeugt und war darüber als einen Bruch der vor wenigen Tagen gemachten Zusagen höchst ungehalten. Am 20. schrieben der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen aus ihrem Feldlager bei Nassenfels an Herzog Wilhelm,[2] der Ueberfall, wobei ihre Leute erstochen, erschlagen und bis in die hundert Wagen genommen wurden, sei wider beschehene Zusage, Treue und Glauben aus des Herzogs Stadt Ingolstadt erfolgt und dabei seien nicht allein spanisches, sondern auch herzogliches Kriegsvolk und Bürger aus Ingolstadt gewesen. Der Herzog habe sich zwar zum Schadenersatz erboten, sie haben aber bisher noch nichts davon vermerken können. Sie seien dadurch veranlasst ihre eigene Notdurft und Gelegenheit zu bedenken und fürzuwenden.

Mit der bisherigen Schonung gegen Bayern sollte es also nun auf Seite der Schmalkaldener ein Ende haben. Der Anstoss zu dieser Wendung war erfolgt ohne Zuthun, man wird sogar sagen dürfen, gegen den Wunsch der bayerischen Staatslenker. Der Vorgang traf aber zeitlich zusammen mit dem ausgesprochenen Wunsche des Kaisers, dass die Bayern ihn gegen den Feind Ernst zeigen sollten. Am 19. August war vom Herzoge unser Bonacorsi, der Hauptmann zu Burghausen, Wolf von Maxlrain, mit einer Werbung beim Kaiser betraut worden.[3] Die Gesandten hatten darzulegen, dass der Pass auf dem Wasser dem Feinde nicht länger vorenthalten werden könne, das es auch ratsamer und dem Kaiser nützlicher sei diesen Pass bei Ingolstadt anzulassen und „sich in Gefährlichkeit gegen den Feind zu legen und zu begeben". Auf diesem Wege würde Ingolstadt zum Vorteil des Kaisers erhalten. Sollte der Feind Ingolstadt erobern, so würde er dort ein Winterlager gewinnen und alle Unternehmungen des Kaisers stören können. Augenscheinlich befürchtete man, dass die Verweigerung des Passes die Schmalkaldener zum Angriff auf Ingolstadt reizen und dass die Stadt bei dem unvollendeten Zustande ihrer Werke, so lange das kaiserliche Heer entfernt sei, diesem Angriffe vielleicht nicht Stand halten würde. Aus einer von Eck entworfenen Instruktion vom 20. August für die neuerdings an die Schmalkaldener geschickten bayerischen Räte ist zu ersehen, dass der Herzog wirklich schon im Begriffe

1) Briefe und Akten II, 39.

2) Mit den eigenhändigen Unterschriften der beiden Fürsten. Schmalkald. Bundesachen XV f. 144. Das Schreiben, worin die Fürsten erwähnen, dass ihnen zwei Zuschriften des Herzogs zugekommen seien, ist übrigens in den höflichsten Formen gehalten.

3) Copie ihrer Instruktion a. a. O. XV f. 73. Bericht des Maxlrainers vom 20. August, f. 119 und Schreiben des Kaisers an den Herzog vom nämlichen Tage, f. 120; vgl. Briefe und Akten I, Nr. 32, v. Druffel, Zwichem S. 69.

war dem Feinde die freie Bewegung der Donau an Ingolstadt vorbei zu gestatten. Wie es scheint, ward dies nur durch den Abzug des Feindes vereitelt. Da die Hilfe den Feind nicht mehr vor Ingolstadt fanden, kehrten sie nach Hause, ohne ihre Botschaft ausgerichtet zu haben [1])

Der Kaiser aber erklärte nun den bayerischen Gesandten entschieden, der Pass auf dem Wasser dürfe den Feinden mit nichten freigegeben werden. Er werde am nächsten Tage selber aufbrechen und dem Feinde gegen Ingolstadt entgegenrücken. Landgraf, Abensberg, Neustadt sollten die Ziele der drei ersten Tagemärsche sein. Lazarus von Schwendi sandte der Kaiser an den Herzog mit einem Schreiben (20. August, Feldlager vor Regensburg), das die Erwartung aussprach, dass der Herzog dem gemeinsamen Feinde den Pass und Vorteil des Wasserstromes nicht bewilligen, viel mehr den Feind zu Wasser und zu Land abtreiben helfen und nach seinem Vermögen treu zu ihm halten werde. Des Kaisers Begehren sei, dass viel der Herzog nunmehr gegen des Kaisers Widersacher auch deklarire und erkläre.

Der Augenblick war nun gekommen, wo Bayern die schweren schon sehr durchlöcherte Maske der Neutralität völlig abwerfen musste. Des Herzogs Ohren an die Ingolstädter waren der Verkehr der bayerischen Ritterschaft mit den Schmalkaldenern waren zur Kenntnis des Kaisers gekommen und hatten sein Misstrauen erregt. Zwar fand auch er, der Herzog habe weise gehandelt, wenn es nur in der Absicht geschehen sei, das fremde Kriegsvolk aus dem Lande zu bringen, doch klang aus seinen Bemerkungen heraus, dass ihm des Herzogs Verhalten auffallend sei [2]). Seit die feindlichen Streitkräfte sich Aug in Auge gegenüberstanden, liessen sich seine und der Bayern Interessen nicht mehr so leicht in Einklang bringen. Um vom Feinde so schonend behandelt zu werden wie bisher, hatten sich die Bayern nun in der That neutral verhalten müssen. Der Schein ihrer Neutralität war bisher auch für den Kaiser vorteilhaft gewesen. Jetzt aber musste der Kaiser verlangen, dass sie den Bund mit ihm durch Thaten bekräftigten, als dass sie ihn nach wie vor befehdeten.

Mit besserem Rechte als der Kaiser aber war damals der Herzog verstimmt, der das Kriegsunheil mit voller Wucht auf seinem Lande lasten und seine wohlgemeinten Ratschläge seitens des Kaisers durch den Marsch auf Landshut, dann wieder zurück nach Regensburg missachtet sah. In einem Schreiben an Bonacorso hatte er sich in scharfen Ausdrücken über den vom Kaiser bewiesenen Mangel an Vertrauen beschwert.[3]) An diesem Wendepunkte schwankte er nun gleichwohl nicht noch ehrlich auf den Boden der Capitulation zu stehen, wenn er auch eine unumwundene Absage an die Schmalkaldener unterliess. „Aber ich habe mich" — so liess ihn Eck dem Kaiser antworten — „gegen die Feinde so viel deklarirt, dass sie mich bei mir nichts guten versehen." Wäre es in seinem Vermögen gewesen und hätte er die Zeit gehabt, 8 [illegible] Mann

1) A. a. O. XV, f. 69—72. v. Druffel, Zeitschrift 8. 67.
2) v. Druffel, Zeitschrift 8. 68 f.
3) v. Druffel, Zeitschrift 8. 66, Anm. 36.

aufzuopfern, das wollte er dem Feinde den Pass über Donau und Lech vielleicht für immer jedenfalls eine gute Weile verwehrt haben.[1])

Als der Kaiser am 23 August[2]) Schwendi zum zweitenmale an den Herzog abordnete, beauftragte er ihn zu erklären: Wilhelms Antwort sowohl bezüglich der Deklaration gegen den Feind als bezüglich des Proviantes und sein freundliches, tröstliches Erbieten beständig beim Kaiser verbleiben zu wollen sei von diesem wohlgefällig vernommen worden und der Kaiser zweifle nicht an der getreuen Ausführung.

Der Herzog hatte den Kaiser in diesen Tagen[3]) über den Abmarsch der Schmalkaldener vor Ingolstadt gegen das Eichstättische unterrichtet und daran den Rat geknüpft, es möge der Kaiser die Brücke zwischen Neuburg und Marxheim schlagen und wo möglich den Pass zu Neuburg besetzen mögen. Der bayerische Wunsch, dass der Kriegsschauplatz so bald als möglich in das pfalz-neuburgische Gebiet verlegt werde, sprach sich hierin deutlich aus. Zugleich erhob der Herzog dringende Klagen über die zuchtlose Aufführung der kaiserlichen Truppen durch die es verschuldet werde, dass seine Unterthanen von Haus und Hof entlaufen. Nachdem er dem Kaiser zu lieb Land und Leute in Gefahr gesetzt, müsse er nun erleben, dass seine armen Unterthanen durch das kaiserliche Kriegsvolk viel mehr Schaden erleiden als durch den Feind. Der Kaiser antwortete, er trage hohes Missfallen wegen der Ausschweifungen seines Kriegsvolkes, aber bei einer solchen Menge sei es unmöglich jede Unordnung zu verhüten. Die Beschädigung des armen Volkes durch seine Truppen, schrieb er am folgenden Tage[4], gehe ihm selbst sehr zu Herzen und er werde mit strengen Strafen einschreiten.

In kaiserlichen, wie im feindlichen Lager stand man damals in Erwartung des Grafen von Büren, der am Niederrhein in der Gegend von Krumerich und Roermond für den Kaiser Truppen geworben und am 8. August mit diesen den Marsch gegen die Donau angetreten hatte.[5] In beiden Lagern glaubte man ihn näher gerückt, als es thatsächlich geschehen war. Auf die Kunde vom Rückmarsch des Kaisers nach Regensburg beschlossen aber die Schmalkaldener sich mit Büren womöglich zu vereinigen und darum nördlich der Donau in der Richtung gegen Regensburg vorzurücken, um Büren getrennt zu schlagen oder auch wenn der Kaiser eine Diversion gegen Sachsen beabsichtige, dieser zu begegnen. In diesen noch nicht ausgesogenen Landstrichen hofften sie auch ihr Heer leichter verpflegen zu können. Auf diesem Marsche verübten die Schmalkaldener im Gericht Ingolstadt auch bayerisches

1 „Wie E. L. M. auch geraten, aber nit zu rachen durch E. L. M. mögen gelassen werden." v. Druffel a. a. O. S. 69 Egd. Bei der letzteren Aeusserung liegt ein Missverständnis nahe; man darf den Rat nur darauf beziehen, dass der Kaiser den Schmalkaldenern schon beim Uebergang über Lech und Donau entgegentreten sollte.

2) Schmalkald. Kriegsacten XV f. 152 Egd.

3) 21. u. 23. August. A. a. O. f. 127* 129. Druffel Nr. 56.

4) 24. August. A. a. O. f. 140.

5) Vgl. v. Druffel, Zweiheim Tagebuch S. 59.

Gebiet und hausten hier mit Plünderung so schlimm wie in Feindesland. Aber schon am 22., da sie bis Bretzenbrunn zwischen Dietfurt und Parsberg gekommen waren, änderten sie auf die Nachricht vom Aufbruch des Kaisers von Regensburg gegen Westen ihren Plan und beschlossen nach Ingolstadt zurückzukehren, wie man im kaiserlichen Lager annahm, getrieben durch die Sorge von der Donau abgeschnitten zu werden[1]). Der Rückmarsch des Heeres vollzog sich in grosser Unordnung.

Der Kaiser hatte mit seinen Truppen das Lager bei Regensburg am 21. verlassen und rückte über Langquaid (22.) also weit nordwärts, Abensberg (22.), Neustadt 23.) die Donau aufwärts. Eck, [illegible] der Bonaventura den Rat erteilen, der Kaiser möge auf dem rechten Donauufer auf Geisenfeld und Ingolstadt ziehen, dort werde er mit seinem Kriegsvolk sicher liegen, habe die Donau vor sich und das bayerische Kriegsvolk und Geschütz in Ingolstadt zu seiner Hilfe.[2]) Der Kaiser aber hatte eben (24.) die Donau überschritten und sich bei Irnsing gelagert. Er antwortete, er habe den Rat mit freundlicher Meinung verstanden, aber der Uebergang auf das linke Ufer sei bereits vollzogen. In der Hauptsache kam es dann doch so, wie Eck riet und wünschte, zum Zusammenstoss der Heere vor Ingolstadt. Dafür sprachen vom bayerischen Standpunkte aus nicht nur militärische, sondern auch politische Erwägungen. Der Kaiser hatte bereits angedeutet, dass er die Hilfe der bayerischen Streitkräfte nunmehr beanspruchen würde. Gegenüber den Schmalkaldenern wie den eigenen unzufriedenen Landassen musste man wünschen, dass der Kampf auf bayerischem Boden stattfinde, da sich der Anteil der Bayern dann als Verteidigung der Heimat stempeln liess. Wilhelm hob auch hervor, dass bei einem Zusammenstoss vor Ingolstadt die Geschütze der Festung wirksam eingreifen könnten.

Da man nun vor dem Zusammenstoss mit dem Feinde stand, machte der Kaiser den Versuch, bayerische Truppen unter seinen unbeschränkten Befehl zu bringen. Am 23. August begehrte er vom Herzog schriftlich,[3]) dass dieser seine Reisigen, die er zu Ingolstadt und anderen Orten liegen habe, ihm zuschicke und denselben befehle, beim Kaiser zu bleiben und auf ihn zu warten, d. h. ihm zu gehorchen. Besolden und unterhalten möge sie der Herzog von den 50000 fl., die er dem Kaiser für diesen Feldzug bewilligt habe. Schwend trug dieses Anbegehren auch mündlich vor und am 24. August wiederholte es der Kaiser in einem Briefe aus dem Feldlager bei Neustadt.[4]) Das Ansinnen ging zweifellos über das hinaus, was der Herzog in der Regensburger Capitulation zugesagt hatte, und sowohl mit Rücksicht auf diesen Vertrag als auf die Stimmung seines Adels handelte der Herzog correkt, wenn er die Forderung in der Form, wie sie gestellt war, ablehnte. Am 25. antwortete er,[5]) seine Reiter könne er

1) Zwiedineck v. Druffel S. 86. Für alles Strategische und Militärische sei auf die eingehenden Erläuterungen v. Druffels zu Zwiedineck Tagebuch verwiesen.

2) Schmalkald. Kriegsachen XV f. 140.

3) A. a. O. f. 138.

4) A. a. O. f. 140.

5) A. a. O. f. 186 v. Druffel, Briefe und Akten Nr. 38.

Herzog sich widersetzte. Der letztere machte später geltend, welches Verdienst er sich um Bayern erworben, da er, im Widerspruch gegen andere, die Schonung dieses Landes durchgesetzt habe. Ob er so weit ging, aus Rücksicht auf Bayern die Schlacht vor Ingolstadt und den Angriff auf die Festung zu widerraten, bleibt bei dem Widerspruch der Berichte zweifelhaft; eine Nachricht besagt allerdings, dass der Landgraf angreifen wollte, während der Kurfürst und die Kriegsräte „die Stadt und den Wall bedachten“.[1]

Der bayerische Büchsenmeister Hans Frank hatte mit grosser Mühe eine Notschlange auf den Turm der Ingolstädter Frauenkirche schaffen lassen. Aus dieser wurden Schüsse in das Schmalkaldische Lager abgegeben, wie auch von den Geschützen der Wälle zwar kein regelmässiges Feuer unterhalten, doch etlichemale allzu keck vordringende feindliche Haufen zurückgewiesen wurden.[2])

„O Ingolstadt, du gemaurtes Haus,
Das hett ich dir doch nit vertraut,
Dass du zu mir hetst gschossen.“[3]

Noch mehr aber die bayerische Landsassenreiterei, 700—800 Pferde stark, stand während des Geschützkampfes in der kaiserlichen Schlachtlinie. Auf dem äussersten rechten Flügel stellte sie die Verbindung zwischen der Stadt und den kaiserlichen Schanzen her. Gegenüber den wegwerfenden Urteilen des Kaisers, Avilas und anderer kaiserlich gesinnter Berichterstatter darf man also betonen, dass Bayern für den Kaiser immerhin mehr leistete, als ihm der Bundesvertrag auferlegte. Wilhelm selbst hatte in einem früheren Bescheid an Gumppenberg an dem Standpunkt festgehalten, dass seine Reisigen „nicht in einen Feldzug, sondern in seiner Stadt Ingolstadt zu deren Verwahrung liegen“.[4]) Bei der Stimmung des bayerischen Adels kann es nur nicht überraschen, dass mehrere der Landsassen sich weigerten, in der kaiserlichen Schlachtlinie sich verwenden zu lassen. Einige reichten eine Beschwerdeschrift ein, worin sie

1) Anders lautet eine Kundschaft vom 8. Sept. in den Schmalk. Kriegssachen XIII f. 110 flgd. „Mir ist im Vertrauen angezeigt worden, wie der Kurfürst bedacht sei, heimziehen und sei des Schertls Rat gewesen, den Tag, da man also geschossen habe, sollte man gleich in das Lager gefallen sein, aber Sachsen und Hessen sind nicht lustig gewesen. Sachsen soll gesagt haben, er wolle nicht Blut vergiessen, soll Landgraf gesagt haben: Sie halten wie die Berg, es will ihrer keiner vorm Schiessen nicht weichen. Man sagt sonst, es soll der Landgraf und Schertl sonst anderer Sachen halber uneins worden sein.“ Nach K. an Leo Döllinger, Beiträge II, 311 äusserte Schertlin zum Landgrafen vor Ingolstadt, als sich der Kaiser noch nicht verschanzt hatte: „Wenn wir heute den Kaiser nicht besiegen, werden wir ihn nie besiegen“ und ein landgräflicher Trompeter sagte später vor dem Herzog von Alba aus, Schertlin sei mit dem Landgrafen hart an einander geraten, da er diesem vorwarf, dass er vor Ingolstadt seinem Rate, den Kaiser anzugreifen, nicht gefolgt sei. S. Bonacorsos Bericht bei Druffel, Zwischen S. 159, Anm. 36.

2) Vgl. v. Druffel, Zwischen S. 276. Dass aus den schweren Geschützen aus der Stadt auf den Feind geschossen wurde, meldet auch der Bericht, den Voigt, Die Geschichtschreibung über den schmalkaldischen Krieg, aus dem Königsberger Archiv mitgetheilt hat, s. S. 751.

3) Volkslied auf die Beschiessung vor Ingolstadt, v. Liliencron IV, S. 354.

4) 12. Aug. 1546. Reichsarchiv, Musterungen Bd. 85, f. 250.

erklärten, ohne Bewilligung der Landschaft seien sie nicht verpflichtet, sich gegen einen Feind einzulassen.[2])

Berichtungen berichtete an den Herzog, wie sich etliche der Reisigen ungehorsam gehalten hätten, worauf Wilhelm (4 Sept.) diesen eine ernste Rüge erteilte und anordnete, dass Bonacorso und Preising dem Kaiser seinen an Berichungen gerichteten Bescheid vorlesen, damit dieser erfahre, dass der Herzog an dem Ungehorsam seiner Landleute Missfallen trage.[3])

Einen neuen Erfolg für die Kaiserlichen bedeutete es, dass die Schmalkaldener, wiewohl sie zu diesem Zweck am 4. September von Ingolstadt aufgebrochen und gegen Wemding gerückt waren, die Vereinigung Bürens mit dem Kaiser nicht hindern konnten. Dieselbe vollzog sich am 15. September und in den folgenden Tagen bei Ingolstadt und brachte das kaiserliche Heer auf eine Stärke von 50000 Mann zu Fuss und 14000 Pferden. Seit dem 9. September herrschte im Ingolstädter Lager die rote Ruhr, wie auch an anderen Orten in Bayern in Gefolge der durchziehenden Spanier epidemische Krankheiten auftraten. Auch damals fehlte es nicht an Vorgängen, in denen sich die antikaiserliche Strömung im bayerischen Heere aussprach. Als der Kaiser mit dem Herrn von der Leiter, dem herzoglichen Pfleger in Ingolstadt, wegen der Aufnahme des schwerkranken Cardinals Alexander Farnese im Schlosse Ingolstadt verhandeln liess, schlug der Pfleger das Ansinnen ab, indem er sich auf den Herzog entschuldigte. Der Kaiser musste selbst mit dem Pfleger sprechen und ihn mit der Vertröstung, es beim Herzoge zu verantworten, zur Aufnahme des Cardinals bewegen.[4]) Und als der Herzog dem Kaiser fünf Stücke seines Ingolstädter Geschützes abtrat, weigerten sich die bayerischen Befehlshaber, die dazugehörige Munition dem Kaiser zu verabfolgen.[5])

Um diese Zeit (im September 1546)[6]) erschien unter dem verhüllten Namen H. S. eine Schrift gegen die Führer der Schmalkaldener, worin die kaiserliche Politik gerechtfertigt, Luther und die von den Protestanten vollzogenen Säkularisationen scharf bekämpft wurden. Es sei zuletzt so weit gekommen, dass ein Dorfschultheiss sich mehr Gewalt angemasst habe als Kaiser und König und dem Kaiser nichts anderes

1) Vgl. v. Druffel, Briefe und Akten I, S. 10, 18, LI, 39. Gasmanns Zeugen in den Venetianischen Depeschen I, 604. Eine Nachricht vom 1. Sept. aus Ingolstadt besagte, die Landsassen beschwören sich hart darüber, dass ihnen befohlen werden, der K. Maj. Beistand zu thun. Schmalk. Kriegsachen XII, f. 96.

2. Reichsarchiv. Musterungen, Bd. 88, f. 24b.

3) Der Kaiser im Feldlager bei Ingolstadt an H. Wilhelm 16. Sept. Schmalkaldische Handelsachen XV, f. 147.

4) Der Kaiser bat den Herzog ihnen dies zu befehlen. 14. Sept. a. a. O. f. 149.

5) Die Jahrzahl 1546 bei Hortleder (1645) II. 462, wo die Schrift gedruckt ist, ist Druckfehler statt 1546. Ranke Anmerkung c bei Lenz III, 471. Die Antwort ist datirt vom 13. Nov. 1546 und betitelt: Antwort auf den Sendbrief, so H. S. an der Bapsten Leger einem guten Freundt vom jetzigen Krieg geschrieben hatt. Durch P. C. D. 4 Bogen in 4°. München, Staatsbibliothek. Bei Strobel Beiträge 197, findet man nicht, wie nach Lenz anzunehmen, die Schrift wieder abgedruckt, sondern nur deren Titel und einen Satz Inhaltsangabe.

mehr übrig geblieben als endlich zum Schwert zu greifen. Dass er sich vom Papst und anderen fremden Nationen helfen lasse, daran sei nur der Deutschen Untreue und Misstrauen Schuld. „Es steht keinem Kinde zu, dass es dem Vater die Ruten mache oder anzeige, wie gross oder klein die sein solle." Die Schrift rief in protestantischen Kreisen tiefe Erbitterung hervor, Sailer schickte sie an Eck und bemerkte, dass man ihn und seinen Herzog im Verdacht habe, dass sie derselben nicht fern stünden. Hätten ihr uns, schrieb Sailer an Eck, von der Wurst nur einen Zipfel gegeben, so wäre das Vertrauen noch gebunden. Auf die Antwort aus dem protestantischen Lager brauchte man nicht lange zu warten, sie war voll von den gewohnten Schmähungen gegen Rom, „die sodomitische Hure" und verschonte auch Bayern nicht mit heftigen Angriffen.

Gleichzeitig verstimmte die Schmalkaldener ein unzweideutiger Beweis katholischen Eifers auf Seite Wilhelms. Auf dessen Einladung predigte im Herbst der Augustiner Johannes Hoffmeister, seit Juli Generalvikar seines Ordens für ganz Deutschland, etwa zwei Monate lang mit grossem Erfolg in München. Mehrere dieser Predigten liess Hoffmeister drucken, drei derselben widmete er der Aebtissin von Obermünster, Frau Barbara von Sandizell. Hoffmeister bekämpfte die Protestanten sehr heftig und hatte sich ihnen eben als rücksichtsloser Gegner Hocers in dem Regensburger Religionsgespräche besonders unliebig gemacht — Sailer geht so weit, ihn einen „schamlichen, leichtfertigen Buben" zu nennen.[1])

Alles dies traf zusammen mit der Haltung der Bayern in Ingolstadt, welche die Schmalkaldener schmerzlich enttäuschte. Wir wissen, schrieb Sailer an Eck,[2]) dass unsere Handlungen dort mit unseren Zuschriften nicht in Einklang standen, wir wissen, dass vom Wall und Kirchturm aus auf die unsern geschossen wurde, wir wissen, dass nur die Festung uns verhindert hat, einen Vorteil über den Feind zu erringen. Trotzdem währten die Beziehungen zwischen Eck und Sailer und durch dessen Vermittlung mit dem Landgrafen auch nach diesen kritischen Wochen fort. So herbe Worte auch fallen, man empfängt den Eindruck, dass alte Freunde miteinander verkehren, die trotz allem, was sich zwischen sie gestellt hat, nicht ganz von einander lassen können. Das Band, das alle Störungen überdauerte, war die gemeinsame Angst vor schrankenloser Uebermacht des Kaisers. Ecks Aeusserungen gegen Sailer sind auch wie vor als ein Gemisch von Heuchelei und Aufrichtigkeit aufzufassen. In Vermittlungsvorschlägen suchte er nun das Mittel zugleich die Hessen zu besänftigen und mit ihnen in Fühlung zu bleiben. Am 10. September schrieb er an Sailer, es sei jetzt unnötig, sich gegenseitig Vorwürfe zu machen. Das Ende, fügte er melancholisch hinzu, sei

1) Lenz II 471, vgl. 501, zu erläutern durch die Nachrichten bei Paulus, Der Augustinermönch Joh. Hoffmeister (1911) S. 329 fgd.

2) Im November, Lenz II 470. Vgl. dazu die Aeusserungen v. 17. Sept., S. 451. Die Schmalkaldener hätten auch lieber geschlagen, wie sie 5 damals, wäre nicht Ingolstadt gewesen oder hätten sie wie Eichstätt genommen, nicht diese Festung unbezwungen vorgefunden. Zum Ganzen die Correspondenzen Ecks, Sailers und des Landgrafen Philipp a. a. O. S. 451—478.

das von ihm oft vorhergesagte Verderben aller. Er bestand darauf, dass sein Herr nur gezwungen gehandelt habe, in seiner Lage hätte kein Fürst anders handeln können. Als Grundlage der Vermittlung, zu der sich nun Bayern erbot, bezeichnete er, dass beide Parteien ihr Kriegsvolk verabschieden, der Kaiser eine Amnestie erlassen, ein Reichstag, und wenn man sich dort nicht vergleichen könne, ein freies, in Deutschland zu versammelndes Concil den Ausgleich zwischen den Religionsparteien in die Hand nehmen sollte. Dass Eck bei diesen Vorschlägen selbst an die Möglichkeit der Ausführung glaubte, darf man billig bezweifeln. Neuburg, das Bayern als Siegespreis begehrte, war damals noch nicht erobert. Ehe es gefallen war, lässt sich nicht annehmen, dass irgend welche Vermittlungsanträge Ecks ernst gemeint waren.

Sailer war denn auch einsichtig genug, nichts von diesen Vorschlägen zu halten, aber es lief wiederum etwas von Optimismus unter, wenn er sie als ein Zeichen begrüsste, dass die Bayern erschrocken und der Dinge müde seien. Besser, dass sein Herr von diesen Artikeln gar nichts erfahre, antwortete er (17. Sept.), der würde sonst gar zu unwillig werden. Wie könnten sie das Kriegsvolk entlassen, ehe sie feste Zusicherungen hätten? Und anderseits, wie könnten sie sich auf Zusagen des Kaisers verlassen? Das gebrannte Kind scheue das Feuer! Sie wüssten, dass es auf die Ausrottung der wahren Religion abgesehen sei. Die Gegenvorschläge des Landgrafen, die Sailer jedoch nur als seine Privatansicht übermitteln sollte, besagten: Kaiser, König und Stände sollen bewilligen, dass jedermann frei bei der lutherischen Religion bleiben und dieselbe annehmen dürfe. Die Kriegskosten sollen etliche geistlichen Stände bezahlen, die diesen Krieg ohne Ursache herbeigeführt haben. Der Kaiser soll erklären, dass fortan kein Fürst oder Reichsstand ohne vorhergegangenes genügendes Verhör in die Acht erklärt und dass gegen ihn nicht ohne Beschluss aller Reichsstände vorgegangen werden dürfe. Eine Vermittlung auf solcher Grundlage erklärte nun wiederum Eck als unmöglich und die Unterhandlungen wurden zunächst abgebrochen, nachdem Eck nochmals den Vorschlag der Gewissensfreiheit für die Unterthanen katholischer Stände abgewiesen hatte. Nach seiner Meinung wäre dies kein gleiches Spiel gewesen, da die Protestanten doch verlangen, dass ihre Unterthanen glauben, „was sie ihnen vormalen". Wollte man seinen Vorschlag annehmen, dass in der Religion Gleichheit auf beiden Teilen sein solle, dann würde sein Herr getreulich für den Frieden thätig sein.

Immer wieder kam Sailer in seinen Berichten an den Landgrafen auf die grosse Angst und Erschrockenheit zurück, die jetzt auf bayerischer Seite herrsche. Es lag in Ecks Interesse diese Stimmung, an der es ja allerdings nicht gefehlt haben wird, stark hervortreten zu lassen, da dies seine Versicherung, dass die bayerische Politik eine erzwungene sei, stützen und sein Entgegenkommen gegen den Landgrafen als ein aufrichtiges erscheinen lassen konnte. Wiederholt schlug nun Sailer, als ob er dadurch seine frühere Vertrauensseligkeit gut machen wollte, einen Einfall der Schmalkaldener über den Lech nach Bayern vor. „Dann könnten wir den Kaiserlichen den Proviant abstricken, den Kaiser aus seinem Vorteil drängen und gegen Bayern eine Furcht machen." Besonders auf die bayerische Landschaft, meinte er, würde dadurch ein

wohlthätiger Druck geübt, sie würde zu ihrem Herrn schicken und begehren, dass er sie nicht mit sich ins Verderben ziehen möge. Die bayerische Ritterschaft und Landschaft klage heftig über die Kaiserlichen und gebe Eck allein die Schuld, dass er sie ins Land gelassen habe. Eine Schilderung, die wohl der Wahrheit entsprach, da ja die grosse Menge in der Bedrängnis immer einen Sündenbock sucht. Von den bayerischen Bauern werde Tag für Tag eine Anzahl Spanier tot geschlagen. Auch der gemeine Mann und die Bürgerschaft zu München seien gut schmalkaldisch gesinnt. Um sie abzuschrecken, habe man das Gerücht ausgesprengt, im schmalkaldischen Lager sei die Munition und das Geld zur Bezahlung der Truppen ausgegangen und Meuterei ausgebrochen. Einzelne Gesinnungsgenossen unter dem bayerischen Adel unterhielten mit Sailer auch jetzt noch Verbindungen. Ende November schickten ihm „die ehrlichen Leute", der von Haslang,[1] v. Weichs, v. Seiboldsdorf, von Friedberg nach Augsburg herein Mitteilung über die Plünderung und Niederwerfung bayerischer Unterthanen bei Friedberg durch Augsburger Reiter.

Am 18. September verliess der Kaiser Ingolstadt mit der Empfehlung an den zurückgelassenen Berlichingen dort als guter Hausvater zu wirken. Ausser einigen kaiserlichen Truppen blieben der bayerische Adel und zwei Fähnlein Landvolk in der Festung zurück. In allen Grenzplätzen mussten die bayerischen Besatzungen noch bis in den Winter hinein in voller Stärke aufgeboten und auf ihrer Hut bleiben. Rain war vom Feinde ohne Kampf geräumt, von kaiserlichen Truppen besetzt und am 18. September von deren Befehlshaber Wolf Hochmut von Marbach dem Herzoge Wilhelm ausgeantwortet worden.[2] Bayerische Geschütze folgten dem Kaiser ins Feld.[3] Abgesehen davon aber haben sich bayerische Streitkräfte, so viel wir sehen, am weiteren Kriege nicht beteiligt,[4] dessen Schauplatz nun zu Herzog Wilhelms Befriedigung zunächst die pfalz-neuburgischen Lande wurden.

Dort bestand das eigentümliche Verhältnis, dass die Regenten, während kein Fürst an ihrer Spitze stand, von zwei verschiedenen Fürsten Weisungen einzogen, sowohl von Ottheinrich, dem abgehausten Landesherrn, als vom Kurfürsten Friedrich, der für die Zeit der Regentschaft als „Erbschutzherr" des Landes bestellt war.[5]

1) Dieser ist zu verstehen unter „Hislang" a. a. O. S. 465.

2) v. Druffel, Zwichem. S. 117. Venetianische Depeschen II. 9.

3) Wie man u. a. daraus schliessen darf, dass Bonacorso am 1. Nov. dahin zu wirken versprach, dass die bayerischen Geschütze in Bayern verblieben. v. Druffel, Zwichem. S. 177.

4) Hans Paul v. Gumppenberg, der am 26. Sept. in einem Recognoscirungsgefecht vor Kaisheim fiel, a. a. O. S. 96, 126), war dem kaiserlichen Heere als landeskundiger Führer gefolgt. Venetianische Depeschen II. 24.

5) Dies erhellt aus Akten des Reichsarchivs, die ich für das folgende mehrfach benutzt habe, ohne die unfolirten Bündel im einzelnen citiren zu können. Sie sind betitelt: Pfalz-Neuburg, A. V. Nr. 1. Kriegshandlung und in specie die Einnahme Neuburgs betr. Nr. 181 u. 182, ferner Nr. 57 Akt, die vom Kaiser geschehene Einnahme der neuburgischen Landschaft, auch der Stadt Neuburg betr.

Ottheinrich hätte den Beitritt des Landes zum schmalkaldischen Bund gewünscht, während der Kurfürst ihn widerriet und die Weisung gab sich neutral zu halten.[1]) In der That waren der Neuburger Statthalter, der junge Hans Kraft von Fastenberg und die Regenten dem Bunde nicht beigetreten. Aber sie waren schmalkaldisch gesinnt, hatten den schmalkaldischen Truppen ihre Plätze geöffnet und alles gethan ihre Unternehmungen zu fördern. Durch den Eifer ihrer schmalkaldischen Gesinnung thaten sich unter den Regenten zwei geborene Bayern, die Brüder Christoph und Gabriel Arnold, der erstere Kanzleiverweser, der andere Rentmeister besonders hervor. Vergebens hatte Herzog Wilhelm am 26 Juli[2]) kraft der zwischen den Fürsten von Bayern bestehenden Erbeinung von den Regenten verlangt, dass sie alle Pässe und Brücken in solcher Acht haben sollten, dass ihm und den Seinigen kein Schaden erwüchse, indem er sie zugleich für den letzteren verantwortlich machte. Jetzt (8 Sept.) richteten die Regenten an den Kurfürsten Friedrich die Erklärung, sie seien bereit in den schmalkaldischen Bund einzutreten und hielten das Land ohne diesen Schritt verloren.[3])

Eine Nachricht aus Neuburg, die ins kaiserliche Lager kam, besagte, dass die schmalkaldische Besatzung die Stadt am 8 September geräumt habe, um zum Heere des Landgrafen zu stossen, und dass die Stadt nur mehr von Landvolk besetzt sei. Auf dies stellte Bonacorso, der nach wie vor dem kaiserlichen Heere als Vertreter der bayerischen Interessen und Wünsche folgte, daneben aber nun auch in kaiserlichen Dienst getreten war,[4]) dem Kaiser vor, dass ein Angriff auf Neuburg nunmehr für ihn wie das ganze Unternehmen am vorteilhaftesten sei. In diesem Sinne bearbeitete der Gesandte mit Erfolg auch den Marquis von Marignan und den kranken Cardinal Farnese. Seinem Collegen und Antipoden Eck machte er damals den Vorwurf, dass er nicht eifrig genug nach Neuburg trachte. „Ihr mögt eine ganze Landschaft und den Schlüssel zu eurem Fürstentum mit einem guten köblichen Titel zuweg bringen und zweifelt dennoch, ob ihr es annehmen sollt!“ Dieser Vorwurf war sicher grundlos. Eck wollte wahrscheinlich nur ein allzu ungestümes Drängen vermeiden, hinter dem der Eigennutz deutlich hervorschaute. Er liess damals durch Bonacorso dem Kaiser ein Gutachten über Neuburg überreichen, von dem dieser mit Befriedigung Kenntnis nahm. Ein Kundschafterritt, den Bonacorso selbst mit dem Grafen von Solms am 13 September ausführte, ergab, dass die frühere Nachricht falsch war und dass noch vier Fähnlein schmalkaldischer Truppen in Neuburg lagen. Da aber die Schmalkaldener die Stadt ohne weitere Unterstützung liessen, war ihr Schicksal besiegelt. Die Regenten

1) S. auch v. Druffel, Zwiebem, S. 91, Anm. 5.

2) Schmalk. Bund St. A. II, f. 26b.

3) Zum Folgd. s. die Belege bei v. Druffel, Zwiebem S. 84, 88, 106, 111, 113 flgd., 121.

4) Er wurde zur Auffindung von Führern und Spionen und in Privatangelegenheiten des Kaisers verwendet und bezog gegen die Verpflichtung sechs Pferde zu halten einen Monatssold von 100 Scudi. Das Schertlin entzogene Barbasch war ihm zugedacht, ohne dass die Uebergabe zur Ausführung kam. Venetianische Depeschen II. 162, 271.

schienen das selbst gefühlt zu haben sie schrieben dem Kaiser dass sie keiner der Parteien wehren und dem Kaiser freien Pass einräumen wollten, baten aber zugleich der Pfalz das Ihrige zu lassen Noch rechtzeitig ergriffen sie dann die Flucht nach Landau

Der Kaiser liess sein Heer, nachdem er die neu angekommenen Truppen Bürens am 17 September vor Ingolstadt in Schlachtordnung gemustert hatte, noch am selben Tage über die Donau und Tage darauf vor Neuburg rücken. Er verlangte zuerst Ergebung der Besatzung auf Gnade und Ungnade, trat ihr aber dann durch den Herzog von Alba gegen Waffenstreckung und das Versprechen sie wieder gegen ihn zu dienen freien Abzug zusichern Darauf wurde die Stadt noch am 18. von den kaiserlichen Truppen besetzt Das mit reichen Kunstschätzen und kostbarer Einrichtung ausgestattete pfalzgräfliche Schloss wurde von den Truppen geplündert, zur grossen Unzufriedenheit des Kaisers,[1]) der beabsichtigt hatte mit der Einrichtung des Schlosses dem Herzoge von Alba ein Geschenk zu machen

Am 21 September erliess der Kaiser von seinem Feldlager bei Neuburg eine Erklärung, die in Ingolstadt gedruckt wurde[2]) und deren er die Stadt, alle Bürger und Einwohner daselbst, auf ihr unterthänigstes williges Ergeben zu Gnaden aufnahm, wiewohl dieselben nebst ihrer Regierung wohl etwas anderes verdient hatten da sie den geächteten Bundesfürsten alle Hilfe und Vorschub bewiesen. Schloss und Stadt sammt allem Zubehör sei ihm verfallen und er wolle alles nun so lange in Händen behalten, bis er hierin eine andere Anordnung treffe Die Neuburger haben daher dem Kaiser als ihrer ordentlichen Obrigkeit von neuem zu huldigen. Alle aber die im Dienste des Feindes standen oder diesem anhingen und sich derzeit ausserhalb der Stadt befinden, seien in dieser Begnadigung keineswegs inbegriffen. Am Fenster eines Hauses auf dem Marktplatze in Neuburg stehend, empfing der Kaiser am Tage dieses Erlasses die Huldigung der Einwohner[3]) Als seinen Statthalter in Neuburg bestellte er (20 September) Jörg Zorn von Bulach, der bisher als Oberstwachtmeister des Jobst von Berlichingen in bayerischen Diensten gestanden war Dieser hatte den Herzog zuerst um die Erlaubnis seines Eintritts in kaiserliche Dienste dann direkt um die Genehmigung gebeten dass er den Befehl in Neuburg übernehmen dürfe. Der Kaiser selbst[4]) begehrte vom Herzog diese Ermächtigung für Zorn der sich „auf ihn den Herzog) entschuldigt habe unter dem Scheine als ob ihm nicht gebühren wolle, solchen Befehl ohne Vorwissen und Genehmigung des Herzogs anzunehmen" Durch den

1 Morosini Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II 6), der die Plünderung an dem Eigentum des Reichserbmarschalls mit Zustimmung des Kaisers vollziehen liess, dürfte hier irrig berichtet sein

2) Bei Alexander Wesenbeck Römischer kayserlicher Majestät Ordnung und Abschid, in einnemung der Stat Newburg genumbt Burgerschafft daselbst gegeben u. s. w. Münchener Staatsbibliothek. Inkun. 2° 1400 (11 48

3 Venetianische Depeschen l. c. 12

4 An d. Wilhelm zu Feldlager bei Neuburg 21. Sept. Schmalk. Sachen XV, f. 151

neuen kaiserlichen Statthalter ward dann in Neuburg der Katholizismus wieder eingeführt.[1]) Dass der Kaiser Neuburg sofort an Bayern ausliefern würde, scheint man in München selbst nicht erwartet zu haben. Dass es aber an diese Macht fallen würde, war die allgemeine Ansicht.[2]) Man setzte seine Hoffnung auf die Zukunft.

Ottheinrich aber mahnte (22. September) seine Neuburger Landschaft all dies Unglück mit christlicher Geduld zu tragen und zu überwinden[3]) und bevollmächtigte am 27. September aus Heidelberg seine flüchtigen Statthalter und Regenten zu Neuburg, sich bei den jetzt zu Ulm versammelten Verbündeten in das schmalkaldische Bündnis einzulassen.[4]) Schon Tags vorher hatten die Regenten, die zunächst nach Lauingen geflohen waren, ihren Genossen Gabriel Arnold von Rorenfels im Namen der Landschaft zur Bundesversammlung nach Ulm beglaubigt, um dort Bericht zu erstatten und Neuburgs Eintritt in den Bund unter leidlichen Bedingungen zu bewerkstelligen.[5]) Am 2. Oktober berichteten die Regenten an Ottheinrich, die Bundesstände hätten ihr Erbieten des Beitritts „zur Genüge angenommen" und wollten den Pfalzgrafen und sie im Falle des Sieges und Glücks bedenken. In Wahrheit setzten diese Flüchtlinge, die einen verarmten Fürsten und ein von den kaiserlichen Truppen überschwemmtes Land vertraten, die Bundesstände, die sie um Beistand angingen, ohne selbst etwas leisten zu können, nur in Verlegenheit. Mit ihrem Drängen nach augenblicklicher Hilfe an die beiden Kriegsfürsten, Sachsen und Hessen, gewiesen, fanden sie dort den schlechten Trost, dass die jetzt unmögliche Hilfe vielleicht in zwei bis drei Jahren gebracht werden könne. Nachdem die kaiserlichen Truppen am 12. Oktober Höchstädt und Dillingen mit leichter Mühe eingenommen hatten, flüchteten die Regenten aus dem bedrohten Lauingen weiter nach Ulm. Auf ihre Frage an Ottheinrich, wie es nun mit dem Schutzverhältnis des Kurfürsten Friedrich stehe (4. November), erhielten sie den Bescheid (7. November), dasselbe sei noch nicht verfallen, da es von keinem Teile aufgeschrieben noch die Briefe wieder übernommen seien, Ottheinrich versehe sich, der Schutzherr werde sich so viel als möglich gnädig gegen sie erweisen. Wie aber Ottheinrich vergebens Ulrich von Würtemberg,[6]) Sachsen und Hessen um Hilfe bestürmte (31. Oktober), so hatte auch Friedrich für die Neuburger nichts anderes als

1) Am 16. Febr. 1549 berichtete Zorn an den Kaiser, dass er Mandate wegen Beobachtung der katholischen Religion habe ausgehen lassen. v. Druffel, Briefe u. Akten I, Nr. 274.

2) Venetianische Depeschen II, S. 12.

3) Reichsarchiv, Pfalz-Neuburgische Akten u. a. O.

4) Staatsarchiv, K. bl. 102/1 überschrieben: Des Pfalzgrafen Ottheinrich Eintritt in den schmalkaldischen Bund. Unter den oben erwähnten Akten des R. A. ist ein Schreiben Ottheinrichs v. 28. Sept. an Statthalter und Regenten zu Neuburg, auf ihre Klagen wisse er ihnen nichts anderes zu raten als dass sie sich den Fürsten und christlichen Ständen „anhängig machen".

5) Das flgd. nach den oben citirten Akten des Reichsarchivs.

6) In dem Bittschreiben an diesen Fürsten nennt sich Ottheinrich „ein Mitglied dieser christlichen Verständnis". Das Hilfsversprechen gegen Bayern, das er Anfangs November von Sachsen erhielt, sowie die Vertröstung (30. Nov.) des Landgrafen auf den nächsten Sommer (v. Druffel, Zwickers S. 181–214) blieben für ihn wertlos.

Worte des Bedauerns, ihm wäre, schrieb er (Montag nach Matthäi) an die Regenten, von Anfang an nichts lieber gewesen, als dass sie dieser Dinge überhoben geblieben wären. Seiner Landschaft des Nordgaus aber schrieb Friedrich beruhigend, er zweifle nicht, dass der Kaiser Neuburg nur aus Notdurft des Krieges, nicht der Landschaft oder der Pfalz zu Nachteil oder Abbruch besetzt habe. Die Regenten wurden von ihrem „Erbschutzherrn" gänzlich im Stich gelassen. Am 11. Dezember erinnerte er in einem Schreiben an Ottheinrich (aus Ellwangen) dessen, als Festenberg und die Regenten im Anfang des Kriegs sich an ihn um Rat wegen ihres Verhaltens gewendet, habe er „solche Wege fürgenommen, wodurch der gemeinen Landschaft Nutzen und Wohlfahrt hätte befördert werden mögen". Nachdem sie jetzt in S. Majestät Ungnade gekommen, wisse er ihnen nicht wohl zu raten, sie mögen selbst auf Mittel und Wege denken, wie sie diese Ungnade beim Kaiser abbitten und wieder zu dem Ihrigen kommen könnten. Ebenso trostlos lautete das Schreiben, das Friedrich (20. Dezember aus Schwäbisch-Hall) an die Regenten selbst richtete.[1])

Zum viertenmale seit Beginn des Feldzugs ward man dann am bayerischen Hofe unzufrieden mit der Strategie des Kaisers, als dieser beschloss bei Neuburg die Donau zu überschreiten und sich von Bayern zu entfernen. Man hegte Angst vor einem Einfall des Feindes, dem man dann nur mit den eigenen unzulänglichen Streitkräften begegnen könnte. Schon am 8. September hatte ein Ungenannter, der allerdings selbst nicht daran glauben wollte, das Gerücht gemeldet, dass der Feind sich teilen, Schertlin auf München rücken wolle.[2]) Nachrichten des Pflegers zu Friedberg (19. September) sprachen die Besorgnis aus, dass die Schmalkaldener einen Vorstoss nach Bayern unternehmen würden[3]) und aus Seilers Briefen an den Landgrafen ersehen wir, dass der hessische Agent einen solchen Vorstoss dringend empfahl. Am 23. September richtete der Herzog ein Schreiben an den Kaiser, worin er vor der Ausführung des beabsichtigten Zuges warnte.[4]) Der Kaiser[5]) dankte für die erteilten Ratschläge und erklärte, er habe bisher nicht anders befunden, als dass es der Herzog mit wahren Treuen meine. Den Entschluss bei Neuburg über die Donau zu ziehen habe er jedoch nicht ohne Bedacht gefasst, u. a. auch desshalb, damit Bayern wenigstens ein Teil der Belastung durch sein Kriegsvolk abgenommen würde. Er sei auch durchaus nicht gesonnen, den Feind hinter sich zu lassen und ihm die Grafschaft Tirol oder das Fürstentum Bayern preiszugeben, sondern gedenke dem Feinde dermassen zu

1) Festenberg fand später beim Kaiser Begnadigung, doch nur unter Auflage einer unerschwinglichen Geldstrafe, von der er sich durch Zahlung von 4000 fl. loszukaufen suchte. In seinem Entschuldigungsschreiben an den Kaiser behauptete er, die neun Verordneten vom Ausschuss, seine Mitregenten, hätten ihn als jungen Gesellen durch ihr Wegbleiben in der Stunde der Entscheidung in dem Hande stecken lassen. Lanz, Correspondenz Karls V., II. 628 flgd.

2) Schmalk. Kriegssachen X. I. f. 110.

3) v. Druffel, Zwichem S. 123.

4) Von Ecke Hand corrigirt. Schmalk. Sachen XV. f. 156.

5) 24. Sept. aus dem Feldlager bei Marxheim, a. a. O. f. 156.

schaffen zu machen, dass derselbe ihm den Proviant weder aus Bayern noch sonst abstricken könne. Der Herzog möge nur bei seinen Unterthanen auf reichliche Proviantzufuhr dringen. Bonaccorso sollte dem Kaiser den Rat erteilen auf Landsberg zu rücken und dort den Lech zu überschreiten, hielt es jedoch nicht für zweckmässig diesen Auftrag zu erfüllen, da die Befolgung des Rates das kaiserliche Heer wieder nach Bayern gezogen haben würde.[1]) Am 29. schrieb der Kaiser an Herzog Wilhelm,[2]) aller Wahrscheinlichkeit nach sei das Vorhaben des Feindes dahin gerichtet, ihn in Bayern so lange festzuhalten, bis der Winter komme und man nicht mehr im Feld liegen könne. Dem müsse bei Zeiten begegnet werden. Da er sich jetzt weiter von Bayern entfernen müsse, verlangte er vom Herzog, dass dieser besonders die Städte Ingolstadt und Friedberg wohl bemanne, damit sie sich im Notfall wenigstens etliche Tage gegen den Feind halten könnten. Nochmals wollte Eck Widerspruch erheben. Am 2. Oktober trat er Bonaccorso an, dem Kaiser zu eröffnen, der Herzog trage wegen dieses Planes Mitleiden mit ihm, rühmen sich doch jetzt die Schmalkaldener, dass ihnen der Kaiser nicht stracks unter die Augen zu ziehen wage. Aber auch diese Vorstellungen wurden von dem bayerischen Gesandten, der im kaiserlichen Feldlager die Dinge mit anderen Augen ansah, unterlassen. Dieser rühmte sich vielmehr (4. Okt.), dass er durch seinen Rat es durchgesetzt habe, dass der Kaiser bei Pfaffenhofen an der Warnitz lagerte und den Feind zwang seine starke Stellung bei Donauwörth zu verlassen.[3]) Zugleich aber brachte die Kaisers zurückhaltende und vorsichtige Taktik Bonaccorso selber fast zur Verzweiflung. Ihn verdross, „bei diesem schönen Wetter zu leben", er klagte über die Unlust zu fechten, die im kaiserlichen Hauptquartier herrsche, während doch das gemeine Kriegsvolk so willig sei, wie er noch keines kennen gelernt habe. Eben in diesen Tagen, meinte er, habe man sich die beste Gelegenheit zu einer Schlacht entgehen lassen.[4])

Bonaccorso's Lob der kaiserlichen Truppen war indessen nur mit Einschränkung zu verstehen. Unter den Italienern hatte schon seit Anfang September das Auseinanderlaufen begonnen. Der Kaiser forderte von Herzog Wilhelm den Durchzug des abziehenden Kriegsvolkes zu hindern und Wilhelm erliess am 13. September einen Befehl in diesem Sinne. Alba richtete an den Herzog durch Bonaccorso die Aufforderung, alle, die ohne Pass betroffen würden, aufhängen zu lassen. Am 24. Oktober bat der Kaiser wiederum, der Herzog möge alle ohne Pass betroffenen Kriegsleute, sie seien Welsche, Spanier oder Italiener, in das kaiserliche Lager zurückschicken, worauf der Herzog wieder den entsprechenden Befehl ausgehen liess. Nailer knüpfte an diese bayerischen Massregeln gegen die Anwerber des kaiserlichen Heeres das Urteil: In Summa, wo man kann, befördert man des Kaisers Sachen.[5])

1) v. Druffel a. a. O.
2) Schmalk. Sachen XV f. 157, Druffel S. 120.
3) v. Druffel S. 124, 142 figd.
4) A. a. O. 129. 143.
5) A. a. O. 160, 161, Venetianische Depeschen II, 73. Lenz III. 600.

Wenn auch noch Monate ohne Entscheidung verstrichen — sechs Wochen lagen die Schmalkaldener unthätig in ihrem Lager bei Giengen — so gestaltete sich die Lage doch mehr und mehr zu gunsten des Kaisers, der Höchstädt, Lauingen, Dillingen, das pfalz-neuburgische Gebiet, die Besitzungen des Bischofs von Augsburg, die Reichsstadt Donauwörth in seine Gewalt brachte. Augsburg blieb noch lange ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Besorgnis für Bayern und zu Anfang November machten Schertlin'sche Truppen Streifzüge in das Land südlich der Donau. Nochmal erlebte Bayern den Durchmarsch von Italienern, die dem kaiserlichen Heerlager zuzogen. Es waren 1200 neapolitanische Reiter unter dem Herzog von Castrovillar, die am 15. Dezember in Kirchberg zum Kaiser stiessen. Auf das Gerücht, dass Schertlin sie zu überfallen beabsichtige, hatte Wilhelm befohlen darüber in Augsburg sorgfältige Kundschaft einzuziehen[1]. Mittlerweile aber hatte gegen den Kurfürsten von Sachsen ein Glaubensgenosse losgeschlagen, der die schmalkaldischen Verbündeten noch länger als die Bayern bisher durch erheuchelte Neutralität getäuscht hatte. Am 27. Oktober brach Moritz von Sachsen, den der Kaiser in Regensburg durch Zusicherung der Stifter Magdeburg und Halberstadt auf seine Seite gebracht hatte und dem er nun auch die sächsische Kur übertrug, von Truppen König Ferdinands unterstützt, in Johann Friedrichs Lande ein, die er in leichtem Siegeszug eroberte. Gegen Ende November eilten mit ihren Truppen nicht nur Johann Friedrich, sondern auch der Landgraf geängstigt nach Hause.

Indem der letztere vor seinem Abzuge den Versuch machte, durch bayerische Vermittelung mit dem Kaiser ausgesöhnt zu werden, zeigte sich, dass weder die Ereignisse im Feld nach Sailers Berichte sein Vertrauen auf diese Macht völlig zu zerstören vermocht hatten. Am 21. November bevollmächtigte Philipp von Stuttgart aus den Augsburger Dr. Konrad Hel[2] und seinen Sekretär Sebastian Altinger zu neuen Verhandlungen in München. In dem Briefe, worin er Herzog Wilhelm um Geleit für seine Boten ersuchte, hob er ausdrücklich das Vertrauen hervor, worin er bisher gegen den Herzog gestanden sei. Die Gesandten, die am 13. Dezember in der bayerischen Hauptstadt ankamen und am 15. Bescheid erhielten, sollten nicht nur erwirken, dass Herzog Wilhelm beim Kaiser Fürsprache wegen gütlicher Unterhandlung einlege, sondern auch dass er mit dem Landgrafen „ein vertrauliches, christliches Verständnis" abschliesse. Mit so zwingender Gewalt machte sie sich sogleich wieder geltend, dass die Schmalkaldener mit Bayern das gemeinsame Interesse hatten, den Kaiser nicht übermächtig werden zu lassen. Die politische Signatur der letzten fünfzehn Jahre war so tief in den Verhältnissen begründet, dass sie, wenn auch verblasst, sogar die Regensburger Capitulation überdauerte, wie sie vorher den Linzer Vertrag überdauert hatte. Die alten Klagen der Bayern gegen den Kaiser waren auch jetzt nicht verstummt. Klar,

1) v. Druffel, Zwichem. 178, 230, 284.

2) Auch Geul geschrieben, so in der Credenz des Landgrafen v. 26. Nov. Schmalk. Kriegssachen XV f. 220. Zum Ägd. s. v. Druffel, Zwichems Tagebuch, S. 191. Lenz u. a. O. 478 f.

wie nie zuvor, konnte Eck zu Sailer sehr jetzt sein Herzog, dass nach der Monarchie gestrebt werde. Der Sieg falle, auf welche Partei er wolle, die deutsche Nation sei verderbt, sie fresse ihr eigenes Fleisch und gebe sich allen Fremden und sonderlich dem Türken, wenn dieser kommen sollte, zur Verachtung und Beute. Aber eine Verständigung mit Hessen hinter dem Rücken des Kaisers wäre, wie die Dinge damals lagen, Tollkühnheit gewesen. Und unmöglich konnte man durch eigene Schuld die Siegespreise verscherzen, auf die man damals noch immer hoffte. Bei einer geheimen Zusammenkunft, welche Eck in den letzten Tagen des Jahres mit Sailer veranstaltete, schob er es auf die unglückliche Wahl des Gesandten Hel, dass man sich in München nicht auf Beratungen über ein hessisches Bündnis einlassen wollte. Hel und Diener des Kaisers und Königs — eben deshalb hatte ihn wohl der Landgraf als Unterhändler gewählt — sei Hel „ein seltsamer Vogel in dieser Legation", mit ihm über ein Bündnis mit Hessen sich zu besprechen, dazu sei er, Eck, nicht thöricht genug. Eck riet Unterwerfung des Landgrafen, wenn diese sogleich vollzogen würde, stellte er in Aussicht, dass Philipp einen guten Vertrag bekommen könne. Doch im schmalkaldischen Lager sah man die Lage noch nicht als so verzweifelt an. „Non triumphandum ante victoriam" hatte Sailer im November an Eck geschrieben.

Eck hatte für nötig erachtet, die Bewilligung des bayerischen Geleites für die hessischen Gesandten in einer Zuschrift an Bonacorsi, den bayerischen Gesandten im kaiserlichen Feldlager, zu rechtfertigen, indem er auf den allgemeinen völkerrechtlichen Brauch hinwies. Er könne sich nicht denken, dass der Kaiser daran Ungefallen tragen möchte. Und doch musste er nun Sailer — denn erfunden war dies wohl nicht — berichten, der Kaiser habe seinem Herrn wegen des Empfangs der Gesandtschaft einen sorgigen Brief geschrieben. Wilhelm aber habe geantwortet, dass ein Fürst des andern Botschaft höre, sei im Reiche noch stets Brauch gewesen und werde er sich nicht nehmen lassen, empfange man doch selbst den Türken Gesandte! Auf den hessischen Wunsch der Vermittelung war man in München eingegangen. Dass man sich davon viel versprach, ist nicht wahrscheinlich, da man die Lage der Schmalkaldener weit ungünstiger als diese selbst beurteilte. Dass aber die bayerischen Friedensbestrebungen auch in dieser Phase reine Heuchelei gewesen seien, wird man nicht annehmen dürfen. Seit Neuburg in Händen des Kaisers und ein gewisses Uebergewicht desselben in Oberdeutschland besiegelt war, war auf bayerischer Seite der Wunsch natürlich, dass der Krieg ein Ende nehme. Denn wandte sich das Kriegsglück auf Seite der Schmalkaldener, so wurden für Bayern die bisherigen Errungenschaften oder genauer gesprochen Anwartschaften in Frage gestellt, weitere Erfolge des Kaisers aber drohten diesen zu solcher Macht zu erheben, wie man sie ihm in Bayern so wenig gönnte wie im Lager der Protestanten. Am 16. Januar 1547 berichtete Wilhelm dem Landgrafen über den bisherigen Misserfolg seiner Vermittlungsversuche beim Kaiser. Trotz mehrfacher Mahnungen, mit denen er auch fortfahren werde, habe er noch keine Antwort erhalten. Bonacorsi, ein Feind des Landgrafen, hatte (31. Dez.) erklärt, im kaiserlichen Lager wolle man vom Hessen nichts hören, aus vielen Gründen dürfe

er wegen dessen „fauler Werbung", wegen der er schon etlichemale gemahnt habe, nimmer anhalten.

Philipp dankte gleichwohl für die bayerischen Bemühungen, bat um deren Fortsetzung, betonte das Verdienst, das er sich um Bayern durch die Schonung des Landes erworben habe und wies darauf hin, dass andere einen Angriff der Schmalkaldener auf Bayern gern gesehen hätten [1]). Kurz vorher erst hatte der sächsische Kurfürst auf den Landgrafen Bemerkung (18 Dez.), man hätte auf Ecks frühere Unterhandlungsanträge eingehen sollen, geantwortet (21 Dez.), er finde im Gegentheil man hätte der Stifter und des Herzogs von Bayern nicht schonen sollen [2]). Der Landgraf erscheint auch nach diesen gegenseitigen Vorwürfen der Verbündeten als derjenige, auf dessen Rechnung die behutsame Politik der Schmalkaldener gegen Bayern zu setzen ist.

Beim Abzuge der Sachsen und Hessen war im Kriegsrate der Schmalkaldener beschlossen worden, den Krieg in Oberdeutschland fortzusetzen. Doch griffen nun in ihren Reihen der Kleinmut und die Unlust an weiterem Kampfe immer weiter um sich. Auch Ulrich von Würtemberg ersuchte den Herzog Wilhelm um seine Fürsprache beim Kaiser und im Auftrage seines Herrn unterhandelte Bonacorso (3 Dez.) über die Aussöhnung mit diesem Fürsten. Der Kaiser forderte Demüthigung und unbedingte Ergebung, worauf sich Ulrich zwar entschloss, dem Kaiser schriftlich seine Unterwerfung anzutragen (11 Dez.), doch mit der Ausführung säumte [3]).

Noch ehe der Vertrag mit Würtemberg zustande kam, erwies sich Ecks Prophezeiung als richtig, dass die Städte die Störung ihres Handels und Gewerbes nicht allzu lange vertragen und sich darum von den Fürsten trennen würden. Am 22. Dezember machte das reiche Ulm den Anfang der Unterwerfung. Die Stadt musste dem Kaiser 100 000 fl Busse zahlen, ihre Gesandten, ohne aufzublicken, eine halbe Stunde vor ihm auf den Knieen liegen. In den nächsten Wochen folgten die kleineren schwäbischen Reichsstädte Ulms Beispiel. Allen wurde eine verhältnismässige Geldstrafe auferlegt. Die schwerste, 150 000 fl traf Augsburg, das sich erst Ende Januar unterwarf, nachdem der Stadt ihr einflussreicher Fürsprecher beim Kaiser, Anton Fugger, die Verstösse erwirkt hatte, dass sie bei ihrem Glauben bleiben würde. Auch an König Ferdinand und den Bischof von Augsburg mussten die schwäbischen Städte reichliche bemessene Kriegsentschädigungen zahlen [4]). Ueber die Höhe der einzelnen Strafgelder hatte der Herzog von Alba, wie Bonacorso am 12. Januar schrieb, [5]) die Ansicht Herzog Wilhelms hören wollen, dem der Anschlag der Schwäbischen Bundes

1) Während Bonacorso dem Landgrafen das Wort nicht vergessen hatte, dass er Ingolstadt erobern wolle, ehe der Bau noch ganz fertig geworden. „Dessen kann ich ihn Gewissen." v. Druffel a. a. O.

2) Hortleder (1645) II, 510.

3) v. Druffel, Zwischen S. 231. 244. Wilhelm hat später 1548. Februar auch dem Könige Ferdinand seine Vermittlung für Ulrich angetragen. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II, 298.

4) v. Alb. v. Wirtemberg Forsch. IV 445. Anm. 3.

5) v. Druffel, Zwischen S. 251.

hiefür als Richtschnur dienen könnte. Dass aber Bayern auch nur ein bescheidener Anteil an den bei der Unterwerfung vom Kaiser auferlegten Strafgeldern und Kriegsentschädigungen zugeflossen sei, ist nicht überliefert und muss gegenüber den Klagen des Herzogs, von denen wir sogleich hören werden, als ausgeschlossen gelten.

Nur gegenüber Augsburg konnte sich der Herzog selbst helfen, da ihm gegen die Nachbarstadt die wirkungsvolle Waffe der Verkehrssperre zur Verfügung stand. Die Reichsstadt hatte während des Krieges das Bestreben gezeigt den Herzog nicht zu reizen. Aber es lag in den Verhältnissen begründet, dass es Bayern gleichwohl leicht ward eine Menge von Beschwerdepunkten wegen ihres Verhaltens anzusammeln. Schon im Oktober hatte Herzog Wilhelm wegen der Plünderung von Proviant durch augsburgisches Kriegsvolk und wegen des Abbruchs der Lechbrücken die Zufuhr von Salz und Lebensmitteln aus Bayern nach Augsburg gesperrt. Zu Anfang Januar 1547 wurde Dr. Gerson Sailer nach München geschickt, um die Rücknahme dieser Massregel zu erwirken. Natürlich wollte man nichts davon wissen, so lange die Stadt im Kriegszustande verharrte. Auch drei andere Augsburger Gesandte, die im Februar kamen, richteten nichts aus. Erst durch eine bayerische Gesandtschaft, bestehend aus dem Grafen Haug von Montfort, Ulrich von Schenenberg, Leonhard Eck und Georg Stockhauser, die am 8. März nach Augsburg kam, ward bezüglich aller Streitpunkte ein Abkommen vereinbart, das bald nachher ein Vertrag bekräftigte. Der Herzog hatte anfangs 50 000 fl. Ersatz für seine und seiner Unterthanen Entschädigung verlangt, begnügte sich aber nun mit 20 000 fl. und Wiederherstellung der beiden Lechbrücken, wogegen die Salz- und Viehsperre gegen die Stadt aufgehoben wurde.[1])

Gerade in Augsburg aber blieb die vom Kaiser bewilligte Duldung des Protestantismus dem Herzoge ein Dorn im Auge, denn von diesem Verkehrscentrum aus drohte ebensowie von Regensburg das ketzerische Gift am leichtesten in Bayern einzudringen. In einem Schreiben an den Kaiser (22. Febr.) hatte er diesen gegen die Bürger Augsburgs, die nach seiner Angabe noch täglich ungünstig über ihn redeten, aufzustiften gesucht und, wenn nicht ein neuer Abfall erfolgen solle, eine ansehnliche Besatzung für die Stadt empfohlen.[2]) Indessen war diese Warnung durch die That überholt, schon am 16. Februar waren trotz der Gegenbemühungen Fuggers und der Augsburger Gesandten zehn Fähnlein kaiserlicher Truppen, ungefähr 3500 Mann stark, als Besatzung in Augsburg eingerückt.[3])

Die Auseinandersetzung der bayerischen Regierung mit ihren Landständen, vor denen nach Sailers Berichten der Herzog und Eck so grosse Scheu trugen, konnte jetzt unter unvergleichlich günstigeren Umständen erfolgen, als dies im Sommer möglich gewesen wäre. Am 24. November wurde die Landschaft auf den 9. Januar 1547 nach Landshut einberufen.[4]) Sie tagte unter dem unwiderstehlichen Eindruck der

1) Vgl. Paul v. Stetten, Gesch. d. Stadt Augsburg (1743) S. 409–411.
2) v. Druffel, Briefe u. Akten Nr. 84.
3) v. Stetten a. a. O. 407.
4) S. die Verhandlungen bei v. Druffel, Briefe u. Akten III, 36–41.

kaiserlichen Erfolge, während von den oberdeutschen Gegnern schon einer nach dem andern sich unterwarf und demütigte. Denn während der Tagung die Nachricht einlief, Augsburg, das der Kaiser nicht zu Gnaden annehmen wolle, stehe noch immer in grosser Rüstung und kaiserliche Truppen zögen dem Lech zu [1]), wurde von der Regierung nur benützt, um einen Druck auf die Beschleunigung der Beratung zu üben. Das schwerste Gewölk des Kriegsungewitters aber hatte sich von den bayerischen Landen verzogen. Man atmete erleichtert auf und hatte das Gefühl, aus schwerer Gefahr mit einem blauen Auge davongekommen zu sein. Alles das wirkte zusammen, in den Ständen eine Stimmung hervorzurufen, wie sie die bayerischen Staatslenker wünschen mussten. Die Opposition war eingeschüchtert, die protestantischen Sympathieen wagten nicht sich kundzugeben und die Verhandlungen verliefen ruhiger, als man vor wenigen Monaten erwartet hätte. Der Herzog wies zur Rechtfertigung seiner kaiserfreundlichen Politik und des Aufgebots auf den Befehl des Kaisers hin, aber auch auf die Absicht, die, wie er sichere Kunde habe, von vielen Schmalkaldischen gehegt worden sei, Bayern anzugreifen zu erobern oder wenigstens zu plündern. Was den vom Kaiser begehrten Zuzug betreffe, habe der Herzog wegen der Not seines Landes ersucht, dass dies „auf fernere und leidlichere Wege geteilt werde", und hoffe beim Kaiser gnädige Milderung zu erwirken. Aber es sei zu besorgen, dass der Krieg im Frühjahr nicht geringer, sondern noch beschwerlicher werde. Zum Schutze des Landes und um dem Kaiser die schuldigen Gehorsam zu erweisen, wurden daher die Mittel für 2000 Pferde und 10000 Knechte nebst Geschütz gefordert. Die Stände meinten, dass dies ihre Kräfte übersteige, sie beschwerten sich über die jüngst ohne ihr Wissen und Wollen erhobene Landsteuer, und baten jetzt mit keiner höheren Summe als 80000 fl. beschwert zu werden. In diesem Betrag wurde dann auch eine ständische Steuer worin die Prälaten mit 40000, der Adel mit 8000, die Städte mit 72000 fl. beteiligt waren, anerkannt, aber anderthalb Landsteuern für die Bauern, nämlich 12 Pfennige vom Pfund, bewilligt. Ein Teil dieser Gelder war, wie es scheint, schon voraus erhoben worden. Wenigstens hatte der Herzog am 29. Oktober den Städten und Märkten eröffnet, da binnen drei Tagen 30000 fl. zur Bezahlung des Kriegsvolkes aufgebracht sein müsse, die Landsteuer vorgestreckt werden, und am 11. November erging in gedruckten Ausschreiben der Befehl, dass die nächste fällige Landsteuer voraus erhoben werden solle [2]).

Ueber das ungehorsame Verhalten etlicher Landsassen, Amts- und Dienstleute beim jüngsten Aufgebot verbreitete sich Eck in einer langen Rede. Der Adel liess jedoch seine Genossen nicht im Stich. Der kleine Ausschuss, den sich durch den Obersten Jobst von Berlichingen und einige Hauptleute über die Haltung der Beschul-

1 Dass Schertlin in dieser Bedrängnis vorschlug, Herzog Wilhelm um Proviantzufuhr für die Stadt anzugehen, Herberger S. 206, zeigt, dass man im schmalkaldischen Lager, nach allem, was vorgegangen war, Bayern noch immer nicht einfach als Verbündeten des Kaisers betrachtete.

2) v. Freyberg, Landstände II, 291, 292.

digten zu Ingolstadt Bericht erstatten und erklärte zuletzt, die Untersuchung habe ergeben, dass, ohne Ruhmredigkeit, Ritterschaft und Adel zu Ingolstadt ihr Leben und Gut nicht gespart, sich ehrlich und wohl gehalten und dem Kaiser auf sein Begehren nichts versagt noch abgeschlagen haben. Man müsse die Eile berücksichtigen, mit der das Aufgebot erfolgte, so dass viele der Reiter nicht gewusst hätten, was thun, was lassen. Der Herzog möge also seine getreuen Unterthanen entschuldigt haben.

Werfen wir nun einen Rückblick auf Bayerns Haltung in dieser kritischen Periode, so können wir nicht anders urteilen, als dass sie im wesentlichen dem Geist und Wortlaut des Bundesvertrages entsprach. Von dem Augenblick an, da der Zusammenstoss nicht mehr abzuwenden war, haben die bayerischen Staatsleiter der kaiserlichen Sache den Sieg gewünscht und ehrlich darauf hingearbeitet. War dieser Sieg ja doch die Vorbedingung für Siegespreise, die man ernstlich anstrebte! Die Unterstützung blieb eine zurückhaltende, aber innerhalb der durch die Capitulation gezogenen Schranken loyal und correkt. Der Kaiser durfte in Bayern Werbeplätze errichten, in Abach und Landshut. Andere seiner Werbeplätze lagen hart an der bayerischen Gränze: Regensburg, Füssen, Kufstein, Berching im Eichstädtischen.[1] In Ausnahmsfällen scheinen den kaiserlichen Truppen von Bayern auch Waffen geliefert worden zu sein.[2] Zur Beförderung des italienischen Kriegsvolkes erhielt der Mautner zu Burghausen, Wolf Trainer, vom Herzog den Befehl[3] auf dem Inn alle Schiffe von Schärding bis Kufstein zu sammeln und nach Wasserburg zu bringen. Was man im bayerischen Lager von den Plänen und Bewegungen der Schmalkaldener erfuhr, wurde dem Kaiser rückhaltlos mitgeteilt. Uebte man Verstellung gegen den gemeinsamen Feind, so lag diese auch im Interesse des Kaisers. Und sowie der Kaiser deutliche Parteinahme wünschte, liess man die Maske fallen, wenn man auch offene Absage an den Feind vermied. Dass die bedungene Artillerie gestellt wurde, lässt sich nicht bezweifeln. Schon am 20. Juni berichteten die venetianischen Gesandten, dass der Marchese von Marignano die Besichtigung von 25 bayerischen Geschützen angeordnet habe. Auf Befehl des Herzogs, gegen die Ansicht des Vitztums von Landshut, ging am 5. August bayerisches Geschütz, wahrscheinlich die zehn Stücke, die der Kaiser

1) Ueber Berching bei Heilingrieß s. Zwickhoff, Neudruck S. 9. In Kufstein musterte Graf Ledron für den Kaiser 8 Fähnlein, für deren Unterhalt beim Durchzug durch Bayern zu sorgen der Pfleger von Aibling angewiesen wurde. Schreiben der Innsbrucker Regierung an H. Wilhelm v. 22. Juni und dessen Befehl an den Pfleger v. 27. Juni. Schmalk. Bundessachen XI, f. 9, 11. Die Schmalkaldener waren also recht berichtet, wenn sie (s. Lenz, Kriegführung S. 401 Anm. 3) von einem Musterplatze in Tirol erfuhren.

2) Am 8. Aug. 1546 berichtet Jörg Dux zu Hegnenberg aus Landshut an seinen Vater, H. Wilhelm, dass seine fünf Fähnlein ohne die Offiziere 1677 Mann zählten, darunter 925 mit Harnisch gerüstet, und bittet um Ueberlassung von weiteren 200 Harnischen aus der herzoglichen Harnischkammer oder dem Münchener Zeughause. Schmalk. Bundessachen X, f. 221.

3) 20. Juli 1546 aus Regensburg. Schmalk. Bundessachen XI, f. 301.

4) Venetianische Depeschen I, 548.

Abends vorher besichtigt hatte, von Landshut nach Ingolstadt ab. Bonacorso verzeichnet jedoch unter der kaiserlichen Artillerie nur sechs leichte Stücke aus Landshut [1]). Am 29. August wird gemeldet, dass der Zeugmeister Hans Erlinger von Eck den Befehl erhielt, mit den 46 Büchsenmeistern, die er aufnehmen würde, eilends nach Ingolstadt zu ziehen [2]). Am 2. September liess der Kaiser durch Schwendi den Herzog um Munition ersuchen.[3]) Auch nach dem Aufbruch von Ingolstadt durfte der Kaiser bayerische Geschütze von dort mit nach Feld nehmen; in seinem Schreiben vom 14. September an den Herzog erwähnt er, dass ihm dieser auf sein Ansuchen auf die Dauer des Kriegs fünf Stücke von seinem Geschütz zu Ingolstadt verabfolgt habe [4]). Halten wir alle diese Nachrichten zusammen, so lässt sich allerdings nicht zweifeln, dass dem Kaiser nur ein kleiner Teil des bayerischen Geschützparkes direkt zur Verfügung gestellt ward. Der weitaus grösste Teil desselben wird zur Ausrüstung der bayerischen festen Plätze besonders an der Grenze gedient haben. Welchen Wert jedoch deren Verteidigung auch für den Kaiser hatte, sieht man aus dem Unwillen, mit dem dieser die Uebergabe von Rain aufnahm. Die Landesfestung Ingolstadt diente dem Kaiser als Stützpunkt und in dem Kampfe vor dieser Stadt ging die bayerische Hilfe sogar weiter, als man durch die Regensburger Capitulation verpflichtet war.

Dass wiederholt Klagen über nicht ausreichende Zufuhr laut wurden, beweist bei dem Stande der Verkehrsmittel von damals nicht, dass es auf bayerischer Seite am guten Willen fehlte. Das Gegenteil lässt sich sogar durch eine Reihe von bayerischen Verordnungen nachweisen [5]). Schon zu Anfang Juli war den bayerischen Unterthanen verboten worden, Weidvieh ausser Landes zu führen. Zur besseren Durchführung der Controle war dann sogar eine allgemeine Verzählung im Lande angeordnet worden. Wenn der Kaiser gleichwohl mehrmals, besonders in seinem Schreiben an den Herzog vom 18. August und gleichzeitig mündlich durch seinen Gesandten Schwendi, bittere Klagen über mangelnde Zufuhr erhob, so konnte Eck mit guten Gründen darthun, dass die Schuld nicht am Herzoge liege [6]). Nach ihm waren die

1) v. Druffel, Zwicheims Tagebuch S. 53, 63, Anm. 17, S. 269.

2) Schmalkaldische Bundesacten T. XI. f. 46.

3) v. Druffel, Briefe und Akten Nr. 41. Eine Kundschaft v. 8. Sept. meldet, d. Wilhelm habe 30 seiner Büchsenmeister vor sich nach München erfordert. Schmalk. Bundesacten XIII. f. 110.

4) Schmalkaldische Bundesacten T. XV. f. 149. Ueber die Stellung der im Vertrage zugesagten 600 Schanzgräber, wozu nach der Sitte der Zeit in der Regel Bauern aufgeboten wurden, ist mir keine Nachricht bekannt, doch lässt sich kaum bezweifeln, dass das bayerische Landvolk vor Ingolstadt zum Schanzen verwendet wurde.

5) Besonders der X. und XI. Band der Schmalkaldischen Bundesacten enthalten in dieser Richtung reiches Material. U. a. erging X. f. 224) Anfangs August an die Straubinger Regierung der Befehl, dass sofort alles vorrätige Getreide gedroschen, gemahlen und zu Brod gebacken, auch Fleisch, Schmalz, Getränke dem kaiserlichen Heere zugeführt werden sollen.

6) 21. August. Schmalk. Bundesacten, XV. f. 128 mit eigenhändiger Nachschrift Ecks. Schreiben Ecks v. 25. August, a. a. O. f. 137v.

Gründe dieses Mangels vielmehr darin zu suchen, dass durch den grossen Menschenzusammenfluss zum Regensburger Reichstage und durch die lange Anwesenheit zweier starker Heere, des kaiserlichen und schmalkaldischen, die dem Kriegsschauplatze näher gelegenen bayerischen Landstriche bereits ausgezogen, das Landvolk aus Angst vor den Truppen geflohen und ein grosser Teil der Ernte aus Mangel an Schnittern auf dem Felde verdorben sei. Zehn bis zwölf Meilen weit dem Feldlager die geringe Waare, die er aufbringen könne, zuzuführen, sei dem Armen Manne unerschwinglich. Ich schlug daher vor, dass zu München, Landshut, Straubing, Regensburg (am 25. nannte er, falls die drei letzteren Städte nicht gelegen sein sollten, statt dieser Aichach, Schrobenhausen, Landsberg, Kelheim) Proviantbäuser als Sammelplätze für die Zufuhr errichtet würden, liess aber zugleich durchblicken, dass ohne Geld freilich nichts zu machen sei. Bartholomä Schrenk, der zu München als kaiserlicher Proviantmeister bestellt war[1]) habe berichtet, wenn er nur Geld hätte, könnte er in München wöchentlich 100 000 Brode, jedes zu 1 Kreuzer, backen lassen. Zwei Tage darauf schrieb der Herzog[2]) dem Kaiser, dass die Errichtung dieser Proviantbäuser nun angeordnet und überall, wo Mühlen und Backöfen seien, die Lieferung von Brodern auferlegt sei. Aber es sei nötig, dass der Kaiser Geld an diese vier Proviantbäuser anweise. Hätte der Kaiser zur rechten Zeit, wie seinen Dienern wiederholt geraten worden, Eingeborene und Sprachkundige als Proviantmeister aufgestellt, wäre ihm der Mangel erspart geblieben. Die von ihm aufgestellten Leute hätten alles in eigenen Händen behalten und niemanden vertrauen wollen. Im weiteren Verlauf des Feldzuges scheint sich die Verpflegung des kaiserlichen Heeres im allgemeinen gebessert zu haben. Am 29. Oktober dankte der Kaiser aus dem Feldlager zu Sontheim[3]) dem Herzoge für die reichliche Zufuhr aus seinem Fürstentume, bemerkte aber, dass dieselbe seit acht Tagen wieder stocke, und bat diesem Mangel abzuhelfen.

Die 50 000 fl. endlich wurden allerdings nicht so bald bezahlt, wie der Vertrag auferlegte, aber dieser Termin war, wie eine Erklärung des Herzogs zeigt, durch eine mündlich getroffene Vereinbarung modifiziert. Als der Kaiser gegen Ende August durch Schwendi an die Bezahlung mahnen liess, antwortete Wilhelm, der Kaiser wisse, für welche Fälle und Wege er die 50 000 fl. bewilligt habe und dass ihm gestattet worden sei, darüber zuerst mit seiner Landschaft zu verhandeln. Dies wäre auch geschehen, hätten nicht die Kriegsläufe es verhindert. Er gedenke sich aber der Capitulation gemäss und so zu halten, dass der Kaiser gnädigst zufrieden sein werde. Uebrigens hatte der Kaiser selbst, als er die Ueberlassung der in Ingolstadt liegenden bayerischen Reisigen für sich begehrte, vorgeschlagen, dass dieselben von den 50 000 fl. bezahlt und unterhalten würden.[4]) Allerdings wurde dem kaiserlichen Ansinnen wegen dieser

1) Vgl. auch a. a. O. f. 311.
2) 29. August. A. a. O. f. 120.
3) A. a. O. f. 175.
4) 29. August an H. Wilhelm. XV, f. 125.

Reiterei damals nicht rückhaltlos Folge geleistet. Da aber der Kaiser dann selber erklärte, er habe das Ansinnen nicht anders gemeint, als der Herzog es auslegte, wäre es von seiner Seite billig und folgerichtig gewesen, bei der Ermächtigung zu bleiben, dass der Herzog die Summe zur Bezahlung seiner eigenen Truppen verwende. Dies ist aber vom Kaiser, wie der weitere Verlauf der Dinge zeigt, nicht geschehen.

Auf dem im Januar 1547 versammelten Landtage sollen die Stände die Bezahlung der 50000 fl. abgelehnt haben. So liess wenigstens der Herzog im Mai 1547 durch seinen Gesandten Bonacorso gegenüber dem Kaiser behaupten, indem er hinzufügte, die Landschaft werde sich desshalb noch beim Kaiser entschuldigen.[1]) Im Februar machte der Herzog auf das durch den Cardinal von Augsburg überbrachte Begehren des Kaisers den Versuch die Forderung mit seinen vertragsmässigen Ansprüchen auf Kriegskostenersatz zu compensiren. Wäre beim Abschluss der Capitulation — erklärte der Herzog — vorherzusehen gewesen, dass Bayern Kriegsschauplatz werden und so grossen Schaden erleiden würde, so hätte er diese Zahlung nicht bewilligen können. Würden ihm aber Schaden und Auslagen im Einklang mit der Capitulation vergütet, dann könne er die 50000 fl. leicht bezahlen. Uebrigens wisse der Kaiser, dass er, der Herzog, alle anderen Artikel erfüllt habe.[2])

Der Kaiser selbst hatte im November aus dem Anlass von Klagen über die Unthätigkeit der bayerischen Reiter gegen Augsburg auf Herzog Wilhelms Entschuldigungsschreiben erklärt, der Herzog habe als guter Verwandter und wahrer Freund seine Pflicht gethan, was er hiemit ausdrücklich anerkennen wolle.[3])

Noch im Mai 1547 liess der Herzog durch Bonacorso, den er eigens zu diesem Zweck in das kaiserliche Feldlager entsandte, dem Kaiser die Forderung der 50000 fl. abschlagen, da er selbst für Kriegsvolk 105000 fl. baar ausgelegt habe und seine Landschaft nichts bewilligen wollte.[4]) Später hat sich Wilhelm gleichwohl zur Zahlung verstanden, wohl schweren Herzens und in der Hoffnung dadurch den Kaiser gegen seine Forderungen gefügiger zu machen. Arroden hat ein Schreiben des Herzogs überliefert, worin sich dieser gegenüber dem Kaiser auf die geleistete Zahlung beruft,[5]) auch die aus Schertlins Kreise stammende Historia belli Schmalcaldici berichtet, dass der Herzog auf dem Augsburger Reichstage 1548 beim Kaiser unterthänigst angesucht ihm die Zahlung zu erlassen, dass er aber nichts erreicht habe, vielmehr die Summe baar und vollständig erlegen musste.[6])

1) v. Druffel, Briefe und Akten Nr. 99. In Druffels ausführlich gehaltenem Auszug aus den Verhandlungen des Landtags (III S. 36—41) ist indessen von diesem versprochenen Kriegskostenbeitrag von 50000 fl. so wenig die Rede wie in v. Freybergs kürzerer Darstellung.

2) v. Druffel, Briefe u. Akten III, 42 flgd.

3) v. Druffel, Zwei heine Tagebuch S. 100.

4) v. Druffel, Briefe u. Akten Nr. 99.

5) Sugenheim S. 36.

6) Menchen, Script. III. c. 1413. Dem Zeugnis des Verfassers dürfte um so weniger Glauben zu versagen sein, da derselbe bezüglich der Auszahlung einen besonderen Zug zu berichten weiss

Von Seite des Kaisers aber brachte nun überhaupt eine Woche um die andere dem Münchener Hofe Enttäuschungen. Eine der herbsten war die glimpfliche Behandlung, deren sich Kurfürst Friedrich von der Pfalz beim Kaiser erfreute. Dieser alte Freund des Kaisers hatte schon Mitte August wieder Annäherung an das Reichsoberhaupt versucht; im Lager von Schierling hatte Karl seine Gesandten Konrad von Siekingen und den Ritter Hans Fuchs empfangen.[1]) Am 17. Dezember[2]) war nun der Fürst selbst in demütiger Unterwerfung im kaiserlichen Hauptquartier zu Hall eingetroffen. Als ihn der Kaiser mit saurem Blick zwei Tage darauf empfing, erlaubte er dem alten und kränklichen Fürsten, der unter Thränen um Gnade und Verzeihung bat, nicht sich niederzusetzen. Aber schon Tags darauf war der Zorn des Monarchen verraucht. Er beschied den Kurfürsten wieder zu sich, liess ihn unter freundlichem Zureden sitzen „und hat dem guten, frummen alten Herrn wieder ein Herz gemacht". Es war zweifellos die alte Jugendfreundschaft zwischen den beiden Fürsten, die diesen Umschwung herbeiführte. Ueberdies konnte der Pfälzer geltend machen, dass er nie seinen förmlichen Beitritt zum schmalkaldischen Bunde erklärt, die Neuburger Regenten zur Neutralität angehalten, auch im Kriege nur Würtemberg auf Grund einer Erbeinung ein paar hundert Reiter zugeschickt habe, die nun auch schon wieder heimberufen worden waren. Am 23. Dezember wird schon gemeldet, der Kaiser erzeige sich gegen Friedrich wieder so, als ob derselbe nie wider ihn gewesen sei, und beim Sühnevertrag mit Würtemberg war der Pfälzer als Vermittler thätig, während des vorher als Vermittler von Ulrich angerufenen Bayernherzogs nicht mehr gedacht wurde. Zwar beteuerte Granvella gegenüber Bonacorso im Januar, in der pfälzischen Angelegenheit sei noch nichts beschlossen. Aber das persönliche Verhalten des Kaisers gegenüber dem Kurfürsten zeigte schon deutlich, dass man gegenüber einer bayerischen Berufung auf die Regensburger Capitulation die Unterwerfung des Pfälzers als eine freiwillige erklären und infolge dessen Bayern den Heimfall der Kur und der Pfalz versagen würde.

Bei der Frage über Würtembergs Schicksal machte sich immerhin geltend, dass der Kaiser den bayerischen Widerstand scheute und nicht aufs neue herausfordern wollte. König Ferdinand hätte gewünscht, dass das Land an Oesterreich zurückfiele und zur Ausstattung seines Sohnes, des Erzherzogs Maximilian diente. Aber der Kaiser wehrte ab, da er nach seinen eigenen Worten auch nicht den Schein wecken wolle, als jagten die Habsburger ihren Privatinteressen nach.[3]) Am Tage des würtembergischen Vertrags (7. Januar) berichtete Bonacorso, er habe Alba „als für sich selbst"

von „einem rohen, ungeschickten Pfennigmeister, der dem Herzoge zu höchstem Verdruss die salzburgischen Dukaten in der Zahlung ausgeworfen und nit so hoch, als der Herzog sie gewürdigt, nehmen wollen".

1) 16. August. v. Druffel, Zwischen. S. 64 u. Anm. 25. H. Wilhelm wusste darum. S. oben S. 204 (72).

2) A. a. O. S. 206.

3) Vgl. u. a. Lanz, Correspondenz II, 534.

mehrmals daran erinnert, dass man beim württembergischen wie pfälzischen Vertrag der Regensburger Capitulation gedenken möge erstens wegen Erstattung der Kriegskosten, zweitens wegen der Kur[1]). Von einem weiteren Punkte, den wenigstens Eck wohl nicht vergessen hatte, spricht Bonacorso auffallenderweise nicht: zu den früher bayerischen Landen, die laut des Vertrags nach dem Siege von Bayern zurückgefordert werden konnten, gehörte auch das württembergische Amt Heidenheim, dessen Rückgabe sich Bayern noch vor zehn Jahren vom jungen Herzog Christoph hatte versprechen lassen. Granvella erklärte auf die Erinnerung des bayerischen Gesandten, der Vertrag sei noch nicht endgiltig beschlossen und der Bestz der Festungen gestatte immer den Herzog Wilhelm noch zu bedenken. Eine Abschrift des Vertrags wurde Bonacorso verweigert, wie er vermutete, aus den Gründen, weil darin dem Könige Ferdinand Kostenersatz versprochen und für den Fall des Aussterbens des württembergischen Hauses Oesterreich die Nachfolge zugesagt sein sollte. Diese Angaben über den Inhalt des Vertrages[2]) waren nicht ganz zutreffend, doch enthielt das Abkommen, das u. a. Ulrich eine Strafe von 300 000 fl. auferlegte, genug, was die bayerische Eifersucht gereizt hätte.

Am 9 Januar meinte Bonacorso, nachdem König Ferdinand wegen seiner Unkosten im württembergischen Vertrage erwähnt sei, könne Herzog Wilhelm vielleicht Neuburg erhalten. Was nun diesen von Bayern erstrebten Siegespreis betrifft, so zeigt eine merkwürdige Nachricht, wie leichten Herzens der Kaiser gesonnt war, sich über die Bestimmungen der Capitulation hinwegzusetzen. Ihre Glaubwürdigkeit kann nicht beanstandet werden, da sie zweifellos auf des Kaisers Vertrauten, den Cardinal Otto von Waldburg, zurückzuführen ist. Hiernach hatte der Kaiser die Absicht, das Herzogtum Neuburg seinem Feldherrn, dem Herzoge von Alba, als Belohnung für seine im Kriege geleisteten Dienste zu geben. Cardinal Otto hatte sich im Rate des Kaisers dagegen erklärt, da Kurfürst Friedrich nicht wider den Kaiser sei, Herzog Wilhelm aber ihm Beistand geleistet habe, ohne Zuthun des letzteren, meinte der Cardinal sogar, seien sie verlorene Leute gewesen, Pfalz und Bayern, ein Haus, hätten eine Erbeinigung, die Belehnung eines Fremden käme den gehorsamen Ständen zu Nachteil und dürfte zu neuem Krieg und zu Bayerns Abfall führen. Auf diese Einsprache habe der Kaiser, der erklärte oder doch die Miene annahm, als sei er erst hierdurch über die Sachlage unterrichtet worden, seinen Plan fallen gelassen.[3])

1) v. Druffel, Zwischen S. 249.

2) Vgl. v. Stälin IV, 457.

3) Hammingers Angabe 1777 der Pappenheimischen Chronik der Truchsessen von Waldburg I, 107 nach „ungeschriebenen archivalischen Nachrichten" sicher des waldburgischen Familien-Archivs. Dass die Nachricht nur aufgebauscht worden sei aus der Thatsache, dass der Kaiser Alba die Einrichtung des Strassburger Schlosses als Geschenk zugedacht hatte, kann unmöglich angenommen werden. Dagegen das Gerede von Absichten des Kaisers Württemberg an den Herzog von Alba zu geben, hat schon v. Druffel, Zwischen S. 245 mit Recht als Phantasiegebilde erklärt.

Doch hatte der Kaiser entschieden keine Lust das Land in bayerischen Besitz zurückkehren zu lassen und dadurch die Pfälzer vor den Kopf zu stossen. Auch hier bot ihm wieder eine vorsichtige Clausel des Regensburger Vertrags das willkommene Mittel, Bayern seinen Lohn vorzuenthalten. Früher wittelsbachische Lande, die der Kaiser im Kriege eroberte, sollten allerdings Bayern zurückgestellt werden, aber erst dann, wenn dieses dem Kaiser angemessene Entschädigung für die hiebei aufgewendeten Kriegskosten geleistet hätte. Bei dem Daniederliegen der bayerischen Finanzen war diese Bedingung für den Herzog unerfüllbar. Ueberdies kamen ausser der Kriegskostenentschädigung an den Kaiser auch die Schulden Ottheinrichs in Betracht, die eine Million überstiegen und die der neue Herr des Landes den Ständen abnehmen musste. Wegen dieser Frage ward zwischen Wilhelm und dem Kaiser wie dem kaiserlichen Statthalter in Neuburg eine lebhafte Correspondenz geführt.[1] Am 5. Januar 1550 erbot sich der Kaiser in einem Schreiben aus Brüssel an den Herzog, ihm gegen Ersatz der Kriegskosten das Fürstentum Neuburg auszuhändigen.[2] Wahrscheinlich kannte er die Lage der bayerischen Finanzen genügend, um sicher zu sein, dass Wilhelm die gestellte Bedingung nicht werde erfüllen können. Eine in italienischer Sprache verfasste Supplikation des Herzogs an den Kaiser schlägt denn auch wieder klägliche Töne an. Das jährliche Einkommen des Fürstentums, das anfänglich 24000 fl. betragen, berechnete Wilhelm jetzt, nachdem Hilpoltstein, Heideck, Sulzbach, Burgheim, Weiden, Allersberg verkauft worden, nur mehr auf 12303 fl. Ottheinrichs alte und neue Schulden überstiegen (da die Interessen etliche Jahre nicht bezahlt worden seien) eine Million. Wiewohl ihm das Land erblich und auf Grund der Regensburger Capitulation gebühre, wolle er es doch zu übernehmen wie vorher die Landschaft und 800000 fl. oder auch mehr (zur Deckung der Schulden) bezahlen. Die Schwierigkeit sei aber nun, dass daneben auch noch Kriegskosten ersetzt werden sollen. Mit saurer Miene verstand sich Wilhelm zu dem Vorschlage, dass zwei Commissäre, ein vom Kaiser und ein von ihm zu ernennender, diese Kosten schätzen sollten. Der kaiserliche Statthalter Zorn von Bulach ermunterte den Herzog, seinen früheren Herrn, da ihm der Kaiser das Land anbiete, möge er es nicht aus der Hand lassen.

Darüber aber erfolgte Wilhelms Tod und wie der Streit um die Kur erbten sich

1) Arroden III (nach neuerer Zählung II), 555 flgd.

2) Citirt in der unten erwähnten undatirten Supplikation Wilhelms a. a. O. nach Arroden „anno 1550 durch K. Ferdinand übergeben mense Julio circiter". In einem andern Schreiben an den Kaiser (Arroden I. p. 172) bemerkt Wilhelm, er habe alles geleistet, auch die 50000 fl. bezahlt, dagegen sei unverbürgen, wie sich sein Vetter, Pfalzgraf Friedrich, gehalten habe. Es wäre auch unnötig gewesen, Neuburg, Lauingen u. s. w. zu belagern, denn die Herzoge Ottheinrich und Philipp hätten nichts wider den Kaiser gehandelt, sondern es sei alles nach Friedrichs Befehl geschehen. Damit wird das wahre Verhältnis umgestürzt, nur um gegen Friedrich zu hetzen und für die Ablehnung des Kriegskostenersatzes einen Vorwand zu haben. Die venetianischen Gesandten (22. Juli 1550 aus Augsburg) wollten wissen, Würtemberg und Neuburg seien dem K. Ferdinand angeboten worden. Venet. Depeschen II, 442.

die Pläne auf den Rückgewinn Neuburgs auf Albrecht V. fort. Standen die Hoffnungen ohnedies schon tief, so wurden sie nun vollends erschüttert, als der Kaiser (4. April 1550)[1]) seinen Rat und Schatzmeister Gerhard von Veldwick zur Verhandlung über Neuburg an den jungen Fürsten sandte. Denn Karl gab ihm zu verstehen, er müsse sich zu höheren Leistungen bequemen als sein Vater, und wenn ihm das nicht zusage, werde sich der Kaiser (wegen eines Verkaufs des Landes) zuletzt mit anderen einlassen. Auch Zorn von Bulach schrieb an Albrecht, dass das Land um 800000 fl., wie sein Vater vorgeschlagen, jetzt nicht mehr zu bekommen sei[2]). Ein kaiserlicher Commissär wegen Neuburgs befand sich, wie der Statthalter meldete, damals bereits in Augsburg. Dort wollte dann Albrecht, wie er am 7. Mai 1550 aus Landshut an den Statthalter schrieb, mit dem Kaiser persönlich verhandeln. Im September liess er auch König Ferdinand unter wiederholter Berufung auf die Capitulation vortragen, dass die wegen Neuburgs vorgeschlagenen Mittel für ihn „gar zu beschwerlich" seien[3]). Ottheinrich hatte die ganze Zeit her fruchtlose Anstrengungen gemacht die kaiserliche Begnadigung zu erlangen.[4]) Am 23. September 1550 wandte er sich sogar an Herzog Albrecht mit dem Anliegen, die vereinte Fürbitte, die von allen Ständen des Reichs für ihn eingelegt werden solle, zu unterstützen[5]). Bekanntlich hat die grosse Umwälzung des Jahres 1552 den Fürsten ohne Land und Leute wieder in Neuburgs Besitz und den Hoffnungen Bayerns endgiltig ein Ziel gesetzt.

Statt Bayern an den Siegespreisen teilnehmen zu lassen, forderte der Kaiser im Gegenteil vom Herzoge aufs neue die Bezahlung der in der Capitulation zugesagten 50000 fl. Dieses Begehren und die Anregung wegen Erneuerung des Schwäbischen Bundes waren die Hauptzwecke der Botschaft, die im Februar 1547 den alten Unterhändler zwischen beiden Mächten, den Cardinal Otto von Waldburg an den Münchener Hof führte[6]). Bei diesem Anlass machte sich die Unzufriedenheit des Herzogs schon rückhaltlos Luft, so höflich auch sein Bescheid gehalten war. Wohl nicht ohne Ironie bemerkte er, er zweifle zwar nicht daran, dass der Kaiser keiner Erinnerung an seine Dienste bedürfe oder dass er bedacht sei sie zu vergelten, aber er sei glaublich berichtet, dass Leute in des Kaisers Umgebung sein Gemüt gegen den Herzog einzu-

1) Arroden a. a. O. 656.
2) 4. Mai 1550. A. a. O.
3) A. a. O. p. 559. 560.
4) Ueber diese Ausführungsversuche bewahrt das Reichsarchiv umfängliche Akten, 1547–1551.
5) Arroden a. a. O. p. 561.
6) Seine Beglaubigung ist datirt vom 7. Februar 1547. S. v. Druffel, Briefe u. Akten II. 46, 1. Im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien findet sich, wie mir von dort mitgeteilt wurde, weder des Cardinals Instruktion noch anderes Material bezüglich dieser Gesandtschaft. Wir bleiben auf die bayerische Antwort angewiesen, die v. Druffel, Briefe u. Akten III. 42 flgd. veröffentlichte. Gleichzeitig entsandte der Kaiser den Deutschordenscomtur Johann Wernher von Reischbach und den Freiherrn Wilhelm Erbtruchsessen zu Waldburg an die Stände des schwäbischen Kreises. Deren Instruktion vom 7. Febr. 1547 s. bei Lanz, Staatspapiere z. Gesch. Karls V., S. 407, ihren Bericht v. 23. Juni 1547 ebendort S. 414.

nehmen strebten.[1]) Deren unwahres und böses Verschwätzen zu ihrer Beschämung abzuweisen möge der Kaiser durch die folgenden Bemerkungen in Stand gesetzt werden. Nie seien Kaiser und König in grösserer Gefahr geschwebt als in diesem schmalkaldischen Kriege. Wenn sie den Sieg erlangt haben, sei nach Gott nicht die geringste Ursache der Herzog, der mit Zuthun und Darstreckung seines Vermögens und Fürstentums mehr als irgend eine irdische Hilfe dazu gewirkt habe. Als der Kaiser auf Landshut zog, hätten die Schmalkaldischen von Rain aus in vier, von Reichertshofen aus in drei Tagen Landshut erreichen können. Da habe nun der Herzog zu Rain, Reichertshofen und Ingolstadt den Feind mit grosser Mühe und Geschicklichkeit und nur dem Kaiser zum Vorteil mehr als vierzehn Tage und so lange aufgehalten, bis der Kaiser seine Vereinigung mit dem wälschen Kriegsvolk vollzogen und dann Ingolstadt erreicht habe. Was dann diese Festung dem Kaiser genützt, sei unnötig hervorzuheben. Auch die Proviantzufuhr für das kaiserliche Heer wäre ohne Bayern unmöglich gewesen. Dagegen stehe nun Bayern von allen schmalkaldischen Ständen ewiger Neid, Feindschaft und Gefahr bevor, da die Schmalkaldener alle ihre Unfälle im letzten Krieg dem Herzoge zur Last legen. Dem Bayerlande sei durch des Kaisers Kriegsvolk mehr Schaden zugefügt worden als durch das des Feindes. Dieser Schaden sei mit vielen hunderttausend Gulden nicht zu ersetzen. Für erhöhte Besatzungen habe der Herzog 166753 Gulden baar aufgewendet. Die Regensburger Capitulation sei allein zur Wiederherstellung des Katholizismus abgeschlossen worden und doch lasse jetzt der grösste Teil der Stände, die dem Kaiser gehuldigt, auch etliche, die im Dienste des Kaisers stehen, nach wie vor sektirerische Lehren predigen. Der Herzog hofft, dass hierin Ernst gezeigt werde, sonst dürften die letzten Irrungen beschwerlicher werden als die ersten. Endlich erinnerte er daran, dass die Capitulation für den Fall von Friedensschlüssen seine Hereinziehung und Anteil an den Kriegsentschädigungen für ihn festsetze und dass sie Bestimmungen über die pfälzische Kur treffe für den Fall, dass die Pfalzgrafen nicht gehorchen, nicht zum Katholizismus übertreten und bekriegt werden müssen.

Die Forderung der 50000 fl. wies er, wie erwähnt, zurück, so lange ihm nicht seine Kriegs-Schäden und Auslagen ersetzt seien.

Was den neuen Bund betraf, dessen Gründung schon in der Capitulation in Aussicht genommen war, wurde dem Cardinal geradezu erklärt, dass man nichts davon wissen wolle. Man hat es auffällig gefunden, dass die bayerische Politik ihren Plan

1) An Granvella ist vor allen zu denken. Eisenacorsa hatte am 12. Januar aus dem kaiserlichen Lager berichtet, der Herzog von Alba als ehrlicher frommer Fürst handle beim Kaiser ohne Unterlass alles, was dem Herzoge Wilhelm zu Nutzen gereichen möge, auch des Kaisers Beichtvater (Soto) sei gut auf des Herzogs Teil, aber Granvella handle darin das Widerspiel. v. Druffel, Zwickem, S. 251. Dass Granvella einer Annäherung an Bayern widerstrebte, lässt sich auch daraus ersehen, dass er im August 1547 den Besuch des jungen Erzherzogs Maximilian am Münchener Hofe widerriet, einmal wegen der ungezügelten Jagdlust, die dort herrsche, sodann weil dort eine Tochter zu verheiraten sei. Briefe u. Akten I, Nr. 107.

dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten so deutlich erkennen liess, wie durch diese Ablehnung und ihre Motivirung geschah.[1]) Es entsprach aber ganz Ecks sonstiger Politik, wenn neben unterwürfigen Bittgesuchen des Herzogs dem Kaiser auch schon wieder gezeigt wurde, dass Bayern wohl im Stande sei seine politischen Pläne in unbequemer Weise zu durchkreuzen. Die Abneigung gegen einen neuen, unter kaiserlicher Aegide stehenden Bund war übrigens nicht allein eine Frucht der Verstimmung, welche Bayerns Vernachlässigung beim Verteilen der Siegespreise geweckt hatte. Die bayerische Politik wollte sich vom Kaiser nicht ins Schlepptau nehmen lassen und wollte sich ihre Aktionsfreiheit wahren. Von diesem Grunde war in der eingehenden Motivirung des ablehnenden Bescheids, der dem Cardinal Otto erteilt wurde, natürlich nicht die Rede.

Als im März Dr. Wigulejus Hundt als Vertreter Bayerns nach Ulm entsendet wurde, wo nach dem Wunsche des Kaisers eine Beratung wegen seines Bundesvorschlags stattfand, lautete die Instruktion[2]) des Gesandten genau so wie der dem Cardinal erteilte abschlägige Bescheid. Der Herzog sei zwar der wohlthätigen Wirkungen des Schwäbischen Bundes wohl eingedenk, jetzt aber sei es „unerheblich" über ein neues Bündnis zu verhandeln. Denn 1. schulde der Herzog dem Kaiser ohnedies Gehorsam. 2. sei er mit dem Kaiser und Haus Oesterreich in solcher Verwandtnis und Nachbarschaft, dass Oesterreich und Bayern einander nicht verlassen sollten. 3. stehe er mit der oberen und unteren Pfalz, desgleichen mit den Markgrafen von Brandenburg in Erbeinung und diese müssten ihn allewege ausnehmen. 4. würde es wegen der weiten Entfernung beschwerlich sein, dass sich die rheinischen Kurfürsten und Fürsten mit den oberen[3]) verbänden. 5. da die Religionssachen noch nicht verglichen seien, wäre ein Bündnis der katholischen Stände mit den protestantischen „beschwerlich", würde zu Zerrüttung und Schmälerung der katholischen führen. 6. sollten aber die protestantischen Stände ausgeschlossen werden, so würden diese sicherlich abermals ein Bündnis unter sich aufrichten und zuletzt wieder die gleiche Rebellion herbeigeführt. Dem Kaiser und jedermann sei ja bekannt, dass der schmalkaldische Bund trotz und gegen die christliche Verständnis, die der Kaiser vor etlichen Jahren mit einigen Kurfürsten und Fürsten aufgerichtet, geschlossen worden sei. 7. würden die geistlichen Fürsten ohne Bewilligung ihrer Kapitel sich in kein Bündnis

1) v. Druffel, Briefe u. Akten III, S. 67 Anm. 4. „Es wäre zu wünschen, dass der Bericht des Cardinals über seine Sendung an den bayerischen Hof bekannt würde, um beurteilen zu können, ob wirklich damals die bayerische Politik ihren Plan, dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, so demaskirte, wie nach obigem anzunehmen ist." Diese Bemerkung scheint Zweifel an der Richtigkeit der von Druffel mitgetheilten Antwort an den Cardinal bezüglich des Bundesvorschlags in sich zu schliessen. Um jedes Bedenken zu heben, teile ich absichtlich die Motivirung der bayerischen Ablehnung aus anderer Quelle, aus der Instruktion für den bayerischen Gesandten Hundt mit.

2) Instruktion vom 27. März 1547. Staatsarchiv, Bundesbandlang Nr. 19, f. 93, und zum Ggd. f. 98, 100.

3) „Oberen" wird auch bei Druffel a. a. O. S. 45 zu lesen sein statt: vilen.

begeben. 3. würde nötig sein, dass der Kaiser zuvor geheime Umfrage halte, wer sich denn zu den Bündnis begeben wolle. Diese Herren könnte man dann aber auffordern und auf einem Reichstage einen Beschluss herbeiführen. Handt erhielt die Weisung selbst wenn die Mehrheit der anderen Stände sich zu dem Bündnis entschließen wolle, solle er nicht darauf eingehen und zwar „ohne Hinterbringen", d. h. den Eintritt rundweg abschlagen. Am 13. Juni richtete der Kaiser selbst aus Halle in Sachsen ein Schreiben an den Herzog, worin er in Erwiderung dessen, was der bayerische Gesandte Kommerau ihm vorgetragen, nochmals dringend das Bündnis empfahl, das ja nur dem Rechte und allen Ständen zugute kommen solle. Zugleich ward Cardinal Otto wiederum an den Münchener Hof entsendet.[1]) Um diese Zeit trat in Ulm auf kaiserliche Einladung zum zweitenmale eine Versammlung oberdeutscher und rheinischer Stände zur Beratung des vom Kaiser vorgelegten Bundesentwurfes zusammen. Bayerns Vertreter war wiederum Handt.[2]) Obwohl Bayern war die Mehrheit der Stände nicht für den Plan zu gewinnen und die zweite Versammlung ging ebenso wie die erste ohne Ergebnis auseinander.

Am 24. April 1547 wurde der Kurfürst von Sachsen vom Kaiser bei Mühlberg auf Haupt geschlagen und gefangen. Der Glückwunsch, den Herzog Wilhelm auf die ihm durch König Ferdinand vermittelte Siegesnachricht an den Kaiser richtete,[3]) kam wohl nicht aus ganz aufrichtigem Herzen. Eben hatte man von Christoph von Württemberg eine Nachricht erhalten, welche die Gesinnung des Kaisers gegen Bayern deutlich verriet. Der von Christoph bei seinem beabsichtigten Eintritt in den kaiserlichen Dienst gestellte Bedingung, dass er gegen Herzog Wilhelm und das Haus Bayern nicht zu dienen brauche, war vom Kaiser verworfen worden.[4])

Noch weniger wird man am Münchener Hofe in den Siegesjubel eingestimmt haben, als auch am 10. Juni auch der Landgraf dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergab. Bei seinem nächsten Zusammentreffen mit dem Kaiser legte Wilhelm warme Fürsprache für den Gefangenen ein,[5]) doch ohne Erfolg. Als der Kaiser auf dem Augsburger Reichstag erschien, seine hohen fürstlichen Gefangenen wie Trophäen mit sich führend, nahm er eine Machtstellung ein wie seit Jahrhunderten kein römischer Kaiser — und doch war er ohnmächtig in dem Streit, um den sich alles drehte, ohnmächtig gegenüber einer unerschütterlichen religiösen Ueberzeugung. Zur grossen Unzufriedenheit Bayerns, das sich darauf steifte, dass die Regensburger Capitulation die bedingungslose Unterwerfung der Andersgläubigen unter das Concil in Aussicht genommen hatte, war bei der Unterwerfung der genannten schmalkaldischen Stände dem Protestantismus möglichst überall Duldung gewährt worden. Der alte Gegensatz zwischen dem Führer,

1) Credenz v. 18. Juni, Briefe und Akten Nr. 304.
2) Seine Instruktion ist vom 11. Juni datirt. Bundesakten, f. 168.
3) 8. Mai. Briefe und Akten I. Nr. 98.
4) Stumpf II. 202.
5) Zwiedineck 30. Aug. 1547. Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe, II. 384.

den Ausführung und Verantwortung zufällt, und dem nur zu Rat und Mitwirkung Berufenen machte sich wieder geltend: mag dieser auf Consequenz und Prinzipientreue pochen, jenen zwingt die unüberwindliche Macht historisch gegebener Verhältnisse zu Nachgiebigkeit und Compromissen. Hierin liegt doch wohl der Hauptgrund des geringen religiösen Erfolges, nicht etwa, was man wohl gemeint hat, darin, daß der Kaiser bei diesem Kriege nur darauf ausgegangen wäre, die ketzerige Selbständigkeit der deutschen Fürsten zu brechen.

Ende Juli fand sich auch Herzog Wilhelm in Augsburg ein, wohin ihn der Kaiser zu einer Besprechung wegen des geplanten Bundes geladen haben soll.[1]) In den drei Tagen seines Aufenthaltes in der Reichsstadt hatte er zweimal Unterredungen mit dem Kaiser. Mitte September folgte dieser seiner Einladung zur Jagd nach Bayern. Auch hier betrachtete man die Jagd mehr als Vorwand, die Verhandlung über den neuen Bund als Hauptzweck der Zusammenkunft. Alle Bemühungen des Kaisers, den Widerstand des Herzogs zu brechen, blieben jedoch fruchtlos. Die venetianischen Gesandten erfuhren als die Gründe, die Wilhelm dagegen ins Feld führte, er wolle nicht mit Lutheranern in einem Bunde sein und deutsche Reichsstände sollten nicht zur Verteidigung von niederdeutschen Ländern verpflichtet werden. Im Dezember wollten dieselben Gesandten wissen, der Kaiser habe zum Beitritt für die Zustimmung zum Bündnisvertrag sogar Neuburg „und einige andere Orte" angeboten. Für Ecks großes Ansehen bietet dieser Bericht der Venetianer einen glänzenden Zeugen. Dieser Doktor, welcher die Gesandten ist eine „äußerst aufgeweckte Person" und kennt die deutschen Angelegenheiten aufs gründlichste. Durch seinen Rat beherrscht er nicht nur seinen Herrn vollständig, sondern vermag auch viel bei anderen deutschen Fürsten. Er wünscht nicht, daß die Macht des Kaisers noch höher steige, und hat sich gegen Vertraute wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Kaiser nicht das öffentliche Wohl, sondern nur sein Privatinteresse und die Größe seines Hauses anstrebe. Da der Kaiser wohl merke, daß Eck die Seele des bayerischen Widerstandes sei, habe er sich beim Herzog nachdrücklich über die Praktiken dieses alten Widersachers beschwert, der auch die Auflösung des alten Schwäbischen Bundes auf dem Gewissen habe. Darauf aber habe nicht nur der Herzog seinen trefflichen und treuen Diener in Schutz genommen, sondern am folgenden Tage haben Alba und Granvella Eck zu sich beschieden, ihm die besten Worte gegeben und ihn ermahnt fortan dem Kaiser gute Dienste zu leisten. Man scheute sich also, was es scheint, auch am kaiserlichen Hofe es mit Eck ganz zu verderben. Freilich zu dem besten Mittel die Bayern zu beschwichtigen wollte man sich nicht verstehen.

Vergebens bestürmte Wilhelm in einer eindringlichen Botschaft um die andere,[2])

1) Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II. 214, 217. Vom 6. Sept. 1 ebendort 235, 242, 272. Den Entwurf der Bundesverfassung s. bei v. Druffel, Briefe u. Akten III. N. 47, über die Verhandlungen darüber auf dem Augsburger Reichstage 1 ebendort N. 49 ff.

2) Bei Arneth I, 171 ff., II. 350 ff., ohne nähere Daten als 1547 und 1548. Kurz nach

auf dem Augsburger Reichstage wohl auch persönlich, den Kaiser wegen Neuburg und der pfälzischen Kur, vergebens ermunterte er zu immer neuen Wendungen an seine Opfer und die Erfolge seiner Politik vergebens war es darauf hin, daß er allein nach diesem Kriege leer ausgehe, während der Kaiser König Ferdinand und Herzog Moritz jeder seine Beute davongetragen habe. In der Hauptsache wiederholten diese Schreiben, was schon im Februar dem Cardinal von Augsburg vorgehalten worden war. Der Herzog betont, daß er für seinen Teil die Artikel der Capitulation sogar „überfüllung" gehalten und vollzogen habe, er schätzt seinen gesamten Schaden nun auf 400000 fl. darunter 200000 fl. Schaden der Unterthanen durch das kaiserliche und fremdliche Kriegsvolk, er verlangt auch zu der Behauptung, der Kaiser verdanke seinem Sieg und die Erhaltung seiner Hoheit und Autorität allein Gott und, so viel menschlichen Zuthun vermöge, ihm, dem Herzoge. Eine Uebertreibung war es auch, wenn der Herzog meinte, wäre er den Feinden in ihrem Anzug nicht so stark entgegengetreten, so hätten diese, wie ihre Schriften bewiesen, den Sieg davon getragen, dann sie hätten im Sinne gehabt Tirol zu nehmen und den Gegner in Italien aufzusuchen.

Bezüglich der Kur[1]) bestand der Herzog darauf, Pfalzgraf Friedrich, der der Religion halber eine Feindschaft auf ihn geworfen und ihn bei den Schmalkaldischen und anderem verhaßt gemacht habe, habe sich auch mit den Schmalkaldischen zu Frankfurt verbündet, ihnen Favorit, Reiterei und Proviant zugeführt und habe deswegen die Kur verwirkt, die der Kaiser ihm verleihen möge. Diese Darstellung war sehr anfechtbar, aber zu einer Bayern günstigen Auslegung der Capitulation konnte schon die Thatsache genügen, daß der Pfalzgrafen so wenig zur katholischen Religion zurückgekehrt waren, wie sie Miene machten, sich dem Ganzen zu unterwerfen. Als daher der Kaiser vorschlug, daß er durch Commissäre über den Kurstreit handeln lassen wolle, erklärte Wilhelm, damit könne er sich nicht zufrieden geben, denn die Capitulation dürfe nicht überschritten werden. In einer Schrift der bayerischen Räte[2]) verfaßt zu dem Zweck, daß der Kaiser bewogen werde die Bestimmungen der Capitulation zu vollziehen, ward auch jetzt noch das Zugeständniß gewahrt, daß die Kur Friedrich sein Leben lang bleiben, erst nach dessen Tode an Bayern fallen und fortan zu Wachau gehen sollte. Dagegen verlangte Friedrich nur, seine Anfechtungen endlich überhoben zu werden, vom Kaiser nun selbst wiederholt rechtliche Entscheidung. Auf dem Augsburger Reichstage beauftragte der Kaiser König Ferdinand und die Kurfürsten

bei Gegenbaur I. 56 ff. die wichtigsten dieser Schreiben veröffentlicht. Im k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive zu Wien finden sich nach gefälliger Mittheilung von dort diese Schreiben nicht, auch in den Münchener Archiven keine anderen Vorlagen als der Entwürfe Aretins.

1) Zu Benutzen hatten mittlerweile 31. Nov. 1546 unter dem Eindruck der von Bayern drohenden Gefahr pfälzische Agenten, Johann von Spanheim, Aumeral und Wolfgang von Zweibrücken-Veldenz für sich und die anderen Pfalzgrafen von Zweibrücken-Veldenz den Abkommen von Drusenheim wiederholt und bestätigt. Meiern S. 696.

2) Aretin III (3), p. 866, mit der Jahrzahl 1547; lag sie vor in einer deutschen lateinischen und italienischen Copie, die weder sich nicht völlig übereinstimmen.

mit Prüfung der Rechtsfrage, die ja laut des Regensburger Abkommens in jedem Falle erfolgen sollte. Von beiden Parteien wurden Rechtsschriften eingereicht. Bayern zog jetzt sogar in Zweifel, ob Karl IV. ohne päpstliche Bewilligung neue Verfügungen in Sachen der Kur erlassen konnte. Der 20. Februar war für die Verhandlung bestimmt. In langer Rede verfocht und begründete Ech die bayerischen Ansprüche[1]. Zu einer Entscheidung aber kam es nicht und der Streit um die Altern wittelsbachischen Lande erbte sich auf Albrecht V. fort. Wilhelm aber hat den Kaiser auf dem Augsburger Reichstage, da all sein Bitten und Drängen vergebens blieb, ins Gesicht zu sagen.

Was Neuburg betrifft, erklärte der Herzog, sei die Capitulation klar, indem er Erbrecht auf das Land habe. Er könne daher zu keiner Veränderung desselben willigen, abgesehen von dem, was den Neuburgern auf Wiederlösung verpfändet sei.

Dass Bayern im Verhältnis seiner Leistungen und Opfer nach dem Kriege so hart kam, fanden nicht nur die bayerischen Staatsmänner Unterstützte, aber sachkundige Ausländer wie der Engländer Acham und die Venetianer Mocenigo und Lorenzo Contarini fällten dasselbe Urteil. Contarini,[2] während des Kriegs venezianischer Gesandter bei König Ferdinand, bemerkt, nachdem Herzog Wilhelm durch die Unterstützung des Kaisers seinen Staat grosser Gefahr ausgesetzt und sein Land durch die lange währenden Verwüstungen seiner Heere viel gelitten, habe er nichtsdestoweniger vom Kaiser nichts erlangt, nicht einmal das kleine Herzogtum Neuburg, das doch seinem Hause gehöre, sollte vielmehr mit seinem Bruder von Sulzbach 150 000 fl. (diese Summe wohl übertrieben) dem Kaiser als Kriegskostenersatz zahlen. In der That hatte Bayern ausser der habsburgischen Heirat und den daran geknüpften höchst unsicheren Erbfolgeansprüchen keinen von den zugesagten Siegespreisen, nach denen gewaltigen Ersatz seiner grossen Kriegsschäden und Kosten errungen. Die Frage, ob dieser Misserfolg durch Bayerns Haltung während des Kriegs verschuldet war, glaubten wir verneinen zu dürfen. Die verschiedenen Clauseln, an welche der Regensburger Vertrag die wichtigsten Siegespreise, die Kur und Neuburg, knüpfte, zeigen, dass der Kaiser von vornherein keine Lust hatte, der Macht seines alten Widersachers, der jetzt nur durch das eigene Interesse zu seinem Verbündeten geworden war, zu verstärken auf Kosten eines Fürsten, der trotz seiner abweichenden religiösen Gesinnung ihm persönlich weit näher stand. Zweimal, es sind wir wissen, im September und November, hat der Kaiser selbst während des Feldzugs seine Anerkennung über die loyale und bundestreue Haltung Bayerns ausgesprochen[3]. Wenn daneben eine Kundschaft vom 7. Oktober wissen will, der Kaiser sei gegen Bayern wegen seiner Praktiken mit dem Feinde aufgebracht gewesen[4], wird man darauf kein Gewicht legen können, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass der Kaiser durch aufgefangene

1) Moser 8, 236. Stumpf S. 209.
2) 1640, Albèri, Relazioni degli Ambasciatori Veneti al Senato I. 4, p. 484.
3) S. oben S. 228. 231.
4) S. oben S. 196.

Correspondenzen oder Verrat über den Verkehr Bayerns mit Hessen Dinge erfuhr, die den Herzog in seinen Augen compromittirten und ihn selbst zeitweilig verstimmten. Jedenfalls darf man aber bei den Praktiken, die der Kundschafter vom 7. Oktober Bayern vorwirft, nicht an solche denken, die dem kaiserlichen Unternehmen entgegenarbeiteten. So weit ist Eck in seinem Verkehr mit dem Landgrafen Philipp und dessen Agenten nie gegangen und als von Hessen der Antrag einer Verständigung hinter dem Rücken des Kaisers an ihn kam, hat er denselben abgelehnt. Auch die herben Worte über den Kaiser, die Sailer von Eck noch während des Feldzugs berichtet, fielen nur im mündlichen Verkehr. Eck war viel zu schlau, derartiges dem Papier anzuvertrauen.

Die Commentaires lassen als Gründe der kaiserlichen Verstimmung über die bayerische Politik das Zögern der Beitrittserklärung, mit anderen Worten, den dafür geforderten hohen Preis, ferner die angebliche Geringfügigkeit der geleisteten Unterstützung erkennen. Die Commentaires sind aber beherrscht von der Absicht zu zeigen, dass das Verdienst des Erfolges nur dem Kaiser gebührt. Dass das bayerische Bündnis für ihn hohen Wert hatte, will sich Karl nicht eingestehen, weil dies seine eigenen Lorbeeren schmälern würde. Hinter dem Schleier der gehaschelten bayerischen Neutralität konnte er ungestört sein Heer sammeln und seinen Aufmarsch vollziehen. Dies war für ihn ein grösserer Vorteil, als wenn Bayern sein mächtiges Heer um die paar tausend Mann verstärkt hätte, zu deren Stellung es sich im günstigsten Falle hätte aufschwingen können.

Was den Kaiser verstimmte, waren unseres Erachtens nicht die Handlungen, sondern die Gesinnungen seines Verbündeten. Er hatte von Herzog Wilhelm und Eck schon zu viel offenen und versteckten Widerstand erfahren, um nicht mit feinem Witterungsvermögen zu durchschauen, dass deren Gesinnungen auch nach dem Bundesvertrage im Grunde keine freundlichen geworden waren. In dem Scheitern der bayerischen Hoffnungen, welche der Vertrag geweckt hatte, sprach sich nur die innere Unwahrheit des Bundes aus: „Errat, qui eos sibi amicos putat, quibus ipse non est.“[1])

Trotz aller Verstimmungsgründe auf Seite Bayerns meinte Mocenigo[2]) 1548, dass der Kaiser von Bayern nun nichts mehr zu fürchten habe. Abgesehen von den neuen verwandtschaftlichen Banden sei Herzog Wilhelm ein alter hinfälliger Mann, ruhelieben und einem Kriege gänzlich abhold. Sodann fehle es ihm an Geld: jährlichen Einkünften von etwa 250000 fl. stehen Schulden gegenüber, die bereits eine Million übersteigen, aber noch immer im Wachsen seien. Drittens — und dies sei wohl der stärkste Grund — werde der Herzog, fast der einzige Katholik unter den deutschen Fürsten, von den Protestanten gehasst, weil seine Haltung im letzten Kriege ihnen so sehr geschadet habe, nie wieder würden sie ihm trauen und sich mit ihm verbünden, im Gegenteil, sowie er sich von der Freundschaft des Kaisers lösungen wollte, stünde

1) Cod. lat. Monac. 519, f. 250 (16. Jahrhdt.).
2) Fontes rer. Austr. II, XXX, p. 151.

er in grosser Gefahr seinen Staat zu verlieren, denn alle protestantischen Fürsten würden sich in diesem Falle lieber mit dem Kaiser verbünden, ihn zu stürzen.

Wir haben den venetianischen Botschafter schon wiederholt als scharfblickenden Beobachter kennen gelernt, doch dieses Bild von der Ohnmacht und Gefährdung Bayerns nach dem Kriege dürfte etwas zu grell gefärbt sein. Dass die politische Stellung Bayerns sowohl gegenüber dem Kaiser als den protestantischen Ständen sich durch den Krieg verschlechtert hatte, ist zweifellos richtig, nur nicht in dem Masse, wie Mocenigo es schildert. Eck hatte das Staatsschiff mit gewohnter Klugheit zwischen drohenden Klippen hindurchgesteuert. Seine Politik im schmalkaldischen Kriege hätte um vieles unehrlicher sein dürfen, ehe sie aus den allgemeinen politischen Gepflogenheiten des Zeitalters herausgetreten wäre, und sowie man die Bekämpfung des Protestantismus und zugleich der habsburgischen Uebermacht als Prinzipien annimmt, an denen Eck nicht rütteln konnte, wird man auch zugeben müssen, dass seine Politik die richtige war. Den Siegeslauf des Kaisers zu hemmen und für Bayern die gehofften Siegespreise vollständig zu ernten lag nicht in Ecks Vermögen. Aber er hatte seinem Fürstenhause glänzende Aussichten für die Zukunft gewonnen und zugleich erreicht, dass es Bayern mit mächtigen Fürsten des protestantischen Lagers nicht völlig verdorben hatte. Wir erinnern uns, dass der Landgraf von Hessen und der Herzog von Würtemberg sich während des Feldzugs vertrauensvoll an die bayerische Vermittelung wandten und dass Wilhelm sich eifrig für die Befreiung des gefangenen Landgrafen verwendete. Als es sich um die Aufstellung eines Präsidenten auf dem Augsburger Reichstage von 1547 handelte, schlugen die Protestanten unter ihren drei Candidaten Herzog Wilhelm an erster Stelle vor.[1]) Dies alles spricht nicht für Mocenigo's Schilderung, die auch dadurch nicht bekräftigt werden kann, dass Herzog Wilhelm in dem Bestreben einen Vorteil zu erlangen seine eigene Lage ebenso gefährdet hinstellt. Wie er sie dem Kaiser schilderte, haben wir schon erwähnt. Auch als er sich in seiner Finanznot um Hilfe an den Papst wandte, erklärte er, er müsse nun, falls der Kaiser aus dem Reiche ziehe, eines Angriffs der Protestanten gewärtig sein.[2]) Rechnete man durch den Hinweis auf seine Bedrängnis jemanden weich zu stimmen, so wurden die Worte nicht ängstlich abgewogen.

Anderseits ist auch Mocenigo's Meinung, dass der Kaiser nun von Bayern nichts

1) Venetianische Depeschen II, 336.

2) „Sobald der Kaiser aus dem Reiche zieht, hat sich der Herzog nichts anderes denn eines gewissen Ueberzugs von Eurer Heiligkeit Widerwärtigen zu versehen." So besagt die undatirte, wahrscheinlich 1549 zu setzende Instruktion für Schobinger, den bayerischen Gesandten nach Rom, die sich, von Bonacorso's Hand geschrieben, in den Bayerischen Religionsakten (R. A. II, f. 290 flgd.) findet. Bei Sugenheim I, 38 ist diese Aeusserung dahin entstellt, dass der Herzog eines Angriffs von Seite der Kaiserin gewärtig sein müsse. Von diesem Missverständnis ausgehend, zu dem auch Arrodens Auszug, Sugenheims Quelle, keinen Anlass bot, hat Sugenheim, dessen gedrängte Darstellung dieser Verhältnisse im übrigen zutreffender ist als manche andere, die damalige Spannung mit dem Kaiser übertrieben geschildert.

mehr zu fürchten gehabt habe, nur mit Einschränkung aufrecht zu halten. Freilich äußerliche Freundlichkeiten, die man dem Kaiser erwies, wie die Jagdeinladung oder der Name Karl, der Wilhelms ältestem, am 7. September 1547 geborenen Enkel beigelegt wurde,[1]) dürfen nicht über die Gesinnung hinwegtäuschen. Schon zu Anfang 1547 soll Wilhelm dem Octavio Farnese aufgetragen haben, seinem Großvater, dem Papste, der sich damals Karl eben wieder zu entfremden begann, zu berichten, dass er mit vielen deutschen Fürsten auf Absetzung des Kaisers (ut imperatorem pellerent) hinarbeite. Lassen wir diese Nachricht[2]) auch beruhen, so lange sie nicht von anderer Seite etwa Bestätigung findet, so wissen wir doch, dass Bayern redlich daran mitarbeitete, das Projekt eines neuen kaiserlichen Bundes scheitern zu machen. Und auf dem Augsburger Reichstage bewegte sich die bayerische Politik wieder ganz in dem alten Geleise der Opposition gegen kaiserliche Ausgleichsvorschläge, wofür wohl nicht religiöse Ueberzeugung, sondern die böse Absicht dem Kaiser um jeden Preis Schwierigkeiten zu bereiten bestimmend war. Da Eck als Wortführer der katholischen Stände den kaiserlichen Interimsentwurf bekämpfte,[3]) machte sich des Kaisers lange verhaltener Groll gegen den bayerischen Staatsmann, dessen Leben und Gedeihen nur in der Zwietracht beruhe, in heftigem Erguss Luft.[4])

Wie mit der kaiserlichen Politik war man auch unzufrieden mit der kaiserlichen Hofhistoriographie. Auf dem Tage zu Passau erhoben, wie Roger Ascham[5]) berichtet, die Fürsten gemeinsame Beschwerde über Avilas Buch. Ascham hebt unter den Unzufriedenen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den alten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den jungen Bayernherzog Albrecht V. besonders hervor und stellt sich, was den letzteren betrifft, vollständig auf seine Seite. „Unterrichtete Leute sagen, dass Herzog Albrecht verstimmt sei durch das, was in Avila's Buch über seinen Vater geschrieben steht, da dieser von den Kaiserlichen vielmehr mit Lob und Dank als mit unfreundlichem und Ehren entnehmendem Tadel bedacht zu werden verdiente." Der englische Zeitgenosse begründet dies nach seinem eigenen Urteil in folgender Weise. Im schmalkaldischen Kriege habe der Kaiser von Herzog Wilhelm solche Förderung erfahren, wie kein anderer Fürst in ganz Deutschland ihm zu erweisen in Stande gewesen wäre, denn Bayern habe dem Kaiser als sichere Operationsbasis (footing-place) zum Beginne des Krieges gedient, er habe von dort Mannschaft und Lebensmittel

1) Vielleicht war die Einladung des Kaisers zur Jagd, wenn der Kaiser nach dem Bericht der venetianischen Gesandten (II, 343, 350) am 10. September abreisen wollte, an die Taufe dieses Prinzen geknüpft.

2) v. Druffel, Briefe u. Akten III, S. 79 hat sie aus der Vita Prosperi de St. Cruce mitgeteilt.

3) In der Interimscommission des Reichstages vertrat Eck Bayern. Venetianische Depeschen II, 396.

4) Buchholtz VI, 240 fgd.

5) A Report and Discourse ... of the affaires and state of Germany and the Emperour Charles his Court, daryng certaine yeares, while ... Roger was there. In The whole Works of Roger Ascham ed. Giles (1864) III, p. 39.

bezogen, so viel er wollte (wir wissen, dass das erstere nur in Bezug auf die veranstalteten Werbungen und auch hier nur eingeschränkte Richtigkeit hat), endlich wäre Bayern, falls der Kaiser, was nahe genug gestanden, den Kürzeren gezogen hätte, seine einzige Zuflucht gewesen. Aschbach führt es sogar auf die Verstimmung über Avila's Darstellung zurück, dass Herzog Albrecht im letzten Jahre (1552) gegen den Kaiser, als dieser aus Innsbruck vertrieben ward, kälter (more strange), dagegen vertraulicher mit Herzog Moritz und freundlicher mit den verbündeten Fürsten war, als er sonst gewesen wäre. Daran ist gewiss etwas Wahres, nur dürfte die Erinnerung an das Verhalten des Kaisers noch mehr bewirkt haben als das Buch seines Kammerherrn und Grosscomtors. Die bedeutendste und nachhaltigste Wirkung der politischen Krisis von 1546 lag für Bayern, was die nähere Zukunft betrifft, in der freundlichen Annäherung an König Ferdinand, von dessen Treubruch man ja keine Ahnung hatte, was die entferntere Zukunft betrifft, in den österreichischen Erbansprüchen. Die Verhältnisse zum Kaiser und zu den Protestanten aber wurden schon durch die Ereignisse von 1552 in eine neue Phase gerückt.

Die

ersten Jahre der Kirche Calvins.

1541—1546.

Von

C. A. Cornelius.

Der Amtsantritt.

Als Calvin nach seiner Rückkunft zum erstenmal die Kanzel bestieg, lauschten die Zuhörer gespannter Erwartung voll, in welcher Weise er der vergangenen Dinge gedenken werde.

Damals, als er den neuen Ruf annahm, hatte er im Sinn gehabt, den Streit von ehedem zu erörtern und sein und seiner Amtsgenossen Recht für immer vor aller Anfechtung sicher zu stellen. Seitdem aber war zu der Wiederberufung, die an sich schon eine Ehrenerklärung war[1]) noch ein feierlicher Beschluss des Rats und der Gemeinheit von Genf getreten, durch welchen die Verbannung der Prädicanten als ein schweres Unrecht bezeichnet wurde.[2]) Die von Gott und Menschen und durch das eigne Urteil gerichtete Sache nochmals zur Rede zu bringen, wäre nicht bloß unnütz, sondern ein Fehler gewesen.[3])

1) C an N 1542 Ende Jan. Nam in eo plebiscito quod de revocando me factum fuerat, vocabant Edm suum pastorem. — Farel an C 1540 Oct 31. Postea est senatus et populus se merito pastum omnia restituque debere ob profligatos pastores tamquae atrocem iniuriam in Deum et verbum suum etc. — Die Stellen der Ratsprot betreffend die Berufung Oct 19—22 s. bei Herminjard VI 331.

2) Ratsprot 1541 Mai 1. Conseil général. Pour ce qui ny a point qui a consenti a deschasser le serviteur de Dieu, chascun a bien a mach quils les tiennent pour gens de bien et de Dieu, et peuvent aller et venir en seurete, comment Farel Caulvin Saulnier et aultres. — C an N 1542 Ende Jan. Alterum deinde plebiscitum secutum erat quo senatus populusque fatebatur gravem nobis factam esse iniuriam et veniam eius facinoris a Domino precabatur.

3) C an Farel 1541 Nov 29. Tunc tamen, si verum fatear, habebam in animo aliquid primo adventu de innocentia nostra testari et totam causam nostram exponere ut omnis non tantum suspicionis sed etiam mali status deposito impressus tolleretur. Tametsi non sum optimus dicendi artifex, non veriebar tamen quin tam bona causa plausibilis futura esset. Verum ubi populus sese damnando et culpam suam confitendo antevertit, putavi hic necessitate nos esse prorsus liberatos. Imo praeter id quod futilem erat supervacuus labor. Videbam tentare hoc non posse nisi ejecta aliqua inhumana tutela. Quid enim hoc aliud fuisset quam prostratis hostibus insultare? Cum autem hue rever-

Nachdem der Kanzelredner in einer kurzen Einleitung an seinen und seiner Amtsgenossen treuen und vorwurfsfreien Dienst am Wort Gottes erinnert hatte, nahm er die Bibelstelle vor, welche der Gegenstand seiner letzten Predigt vor drei und einem halben Jahr gewesen war, und setzte ihre Auslegung fort, gleich als ob nur eine zufällige Unterbrechung stattgefunden hätte und auch seitdem nichts weiter der Erwähnung wertes vorgefallen wäre.

Er handelte in dem Gefühl eines von Gott verliehenen großen Sieges. Daß die Katastrophe, die ihn mit Farel und Coraud getroffen, zum Teil auf ihrer eignen Schuld beruhte, ist ein Gedanke, der ihm nie, auch jetzt nicht, nahe getreten ist. Nach seiner Meinung war es überhaupt nicht Obrigkeit und Volk von Genf, die ihn verbannt hatten, sondern eine Rotte verworfener Gesellen.[1] Daß es nun dahin gekommen war, daß er nicht begnadigt wurde, sondern gleichsam selbst die Stadt begnadigte, indem er eifrig umworben das verlorene Amt wieder annahm und die Bedingungen der Annahme vorschrieb, das empfand er als göttliche Einwirkung und Hülfe.

Die triumphierende Seelenstimmung jener ersten Zeit hatte eine auffallende Wirkung auf sein Gemüt. Er sah sich gegenüber die Reste der alten Artichaudpartei, wie sie teils schweigend der neuen Entwicklung zusahen, teils die Miene der Reue annahmen. Er wußte, es stehe in seinem Belieben, sie alle zu demütigen. Aber er machte sich im Gewissen daraus, jedes kränkende Wort zu vermeiden, befleißigte sich im Gegenteil eines freundlichen und milden Benehmens, und freute sich, daß manche von selbst aus Feinden Freunde wurden, andere sein beflissenes

[illegible] quibus fide et integritate in hac ecclesia versati simul essemus. De adversariis verbum unum facere putavi [illegible] eorum causam, qui a Deo et hominibus suoque ipsorum [illegible] videretur [illegible] vocare. [illegible] Jan. [illegible] populum [illegible] erat magna exspectatione. Atque commemorationem eorum [illegible] quos omnes certo exsperabant [illegible] omissa [illegible] de [illegible] medicam et veneniam fidei et integritatis nostrae [illegible] praefatus, locum ex dicamento assumpsi [illegible] quo subsidiarum [illegible] tempus [illegible] magis quam deposuisse [illegible] nunus.

1) [illegible] Zürcher [illegible] Nov. 29. Quasi vero [illegible] honorem facere [illegible]

Entgegenkommen wenigstens durch Annäherung erwiederten. „Gott stärke mich in dieser Gesinnung!“ schließt er die Mitteilung, die er einem Freunde macht.[1])

Darin liegt jedoch kein Ablassen vom Kampf, nicht einmal ein Nachlassen. Die Milde, über welche er selbst erstaunt, hat ihn schon in den Verhandlungen über die Kirchenordnung nicht gehindert, dem Widerspruch, wo er auf ihn traf, eine böse Gesinnung unterzuschieben, dem Gegner jedes Recht abzusprechen. Bald aber gewann überhaupt die alte Gewohnheit wieder die Oberhand, und wieder wie früher breiteten sich Herbigkeit und Trockenheit über sein ganzes Wesen.

Die Jahre der Verbannung, seine Straßburger Wirksamkeit und seine Teilnahme an den deutschen Angelegenheiten hatten des Mannes Bedeutung und Ansehen in hohem Maß gesteigert. „Er ist den Höchsten gleich, er steht hinter niemand zurück“ schrieben die Straßburger Geistlichen, die ihn ungern entließen, an den Rat von Genf. „Um so schwerer wird eure Schuld sein“, fahren sie fort, „wenn ihr dem Wort des Herrn, das er euch verkünden wird, nicht Folge leistet. Sehet zu daß, wie er mit Viret's Hülfe das Kirchenregiment bei euch aufs beste einrichten wird, so ihr das weltliche Regiment dem Reich Christi anpassen und wahrhaft ein Volk Gottes sein möget.“[2])

1) Cf. an O. Myconius 1542 Mr. 14. In urbe habemus testimonium meum nostra omnium gratia et patientia efficimus, ut ecclesia nihil incommodi inde sentiat, atque ut nihil perveniat ad plenum profectum. Norunt enim omnes quam placide humaneque ingenio sit Viretus, et ego nihilo sum asperior hac saltem a parte. Vix credes forsan sic tamen res habet. Tanta in urbe est publica pax et concordia, ut manum mihi iniectam atque hanc laudem auch adversarii ipsi tribuere cogantur. Quin etiam ex inimicis meis quosdam ita mihi conciliavi, ut profiteri me nonnihil sentio, meumque non ubique succedat. Poteram enim vero magno plausu exagitare hostes nostros et plena velis invehi in totam, ut aiunt, nationem, quae nos lacessunt, abstinui. Possem quotidie e concione non modo stipare, sed cum multorum approbatione perstringere adversarios, ita summa re gratia et fide ne verbum uno quidem dicitur aliquem vulnerat, nedum simul omnes, ut saepenumero mihi Dominus confirmet.“

2) Die Straßburger Predicanten an den Rat von Genf 1541 Sept. 29. Quo enim hic frater amplectibilis nomine Domini ornatus est, ut omnes ne pervicaces et mali in hac exsistat hoc gravis Dominus in offensionem dat et iratus non gratos vos Domino vult, quam sanctis et pariter hic vobis adhaerendum praestatuetis. Dabit ita gratiae operam ut sicut per Cain ruina et Vere ejus ecclesiae nihil minus a quid vos quam optatus instituet, ita per vos et eius administrationem regno Christi accommodetur ut vere populus Dei sanctus sanctis regnum Dei.

Die Machthaber in Genf.

In dieser Zeit war in Genf Ruhe und Friede. Die Regierung liegt in den Händen des kleinen Rats, dessen Beschlüsse die vier Syndike ausführen. Die Gesetzgebung ist von Rechtswegen Sache der allgemeinen Bürgerversammlung, diese ist eigentlich der Staat, aber sie kommt in der Regel nur zweimal jährlich zusammen, das eine mal um die Syndike, das andere mal um den Justizlieutenant zu wählen. In gewöhnlichen Zeiten versieht der große Rat, die Zweihundert, ihre Stelle, er ist eine Volksvertretung gegenüber der Regierung. Der Rat der Sechzig hat keine Existenz aus eignem Recht, er wird vielmehr nach dem Belieben der Regierung berufen oder bleibt unberufen. Er besteht aus Honoratioren, und dient der Regierung je nach Bedürfnis dazu, durch seine Zustimmung den Weg zur Zustimmung der Zweihundert zu ebnen.

Der kleine Rat besteht aus den vier regierenden Syndiken, den vier Syndiken des vorigen Jahrs, dem Schatzmeister und sechzehn andern Herren, zusammen fünf und zwanzig [1]). Der Rat der Sechzig entsteht, indem zu diesen fünf und zwanzig noch ungefähr fünf und dreißig andre Mitglieder hinzutreten. Ebenso enthält der große Rat wieder diese Sechzig und neben ihnen noch so viel andre Mitglieder, daß die Gesamtzahl sich ungefähr auf Zweihundert beläuft. Die Zweihundert sind dann auch wieder ein Bestandteil der allgemeinen Bürgerversammlung.

Jährlich Anfangs Februar findet ein allgemeiner Wechsel statt. Zur Syndikwahl wird eine doppelte Zahl Candidaten, vier aus der oberen, vier aus der unteren Stadt, vom kleinen Rat aufgestellt, vom großen Rat angenommen, worauf die Wahl durch die allgemeine Versammlung erfolgt. Jedes dritte Jahr geht der Schatzmeister aus demselben Verfahren hervor. Darauf erwählt der große Rat den kleinen, das heißt die sechzehn Herren, die neben den regierenden Syndiken und den Altsyndiken sitzen. Darauf wählt der kleine Rat die Sechzig und den großen Rat. Dann werden die Behörden von dem kleinen Rat gewechselt oder bestätigt, der große Rat hat das Recht der Genehmigung oder Verwerfung.

1) Im Jahr 1543 wird daran erinnert, daß früher dreißig im Rat saßen. Die Zweihundert wollen aber die angeregte Aenderung nicht. Ratsprot. 1543 Febr. 6.

Der kleine Rat hat Regierung, Verwaltung und Strafrechtspflege. Daneben steht ein Gerichtshof für Civilprocesse, vier Gerichtsbeisitzer und an der Spitze der Justizlieutenant, der überdies die Polizeigewalt hat und die Untersuchung in Strafsachen führt. Für Appellationen erster und letzter Instanz, sowie für die Criminalprocesse werden jährlich besondere Ausschüsse gebildet. Für die Gesetzgebung ist der große Rat das regelmäßige Organ. Der straffällige Bürger kann ihn anrufen. Ueberhaupt aber werden alle wichtigeren Dinge an ihn gebracht, doch ist seine Competenz nicht überall fest begrenzt.

Der radical demokratische Charakter der Verfassung wird einmal durch die gewohnheitsmäßige Beschränkung der allgemeinen Bürgerversammlungen gemindert. Eine weitere Einbuße desselben liegt in dem Unterschied, den man zwischen citoyen und bourgeois macht. Vollbürger ist nur der citoyen, das heißt der Sohn eines Genfer Bürgers, geboren, nachdem der Vater Bürger geworden ist. Der Bourgeois ist von dem Eintritt in den kleinen Rat und in die Behörden gesetzlich ausgeschlossen.[1]) Noch größere Einbuße aber erleidet die Demokratie in ruhigen Zeiten dadurch, daß ein Wechsel innerhalb der großen Körperschaften, auch in den ständigen Ausschüssen und zum Teil in den Behörden wie die Verfassung ihn vorschrieb oder zuließ, tatsächlich nur ausnahmsweise stattfand. Daß man zum Beispiel die Zusammensetzung des kleinen Rats nicht nach Belieben ändern kann, erschien so selbstverständlich, daß, als in der Wahl von 1544 die Zweihundert sich herausnahmen, drei Ratsherren zu entfernen, der kleine Rat erklärte, es liege kein Grund zu ihrer Entfernung vor, und die Herren in seiner Mitte behielt, ohne fernerem Widerspruch zu begegnen.[2]) Die Syndike dürfen zwar gesetzlich erst nach Ablauf dreier Jahre wiedergewählt werden, aber das hindert nicht die Wiederkehr derselben Namen in dreijährigen Perioden.

Die Natur der Dinge, die hier die demokratische Form durchbrach, nahe mochte die Macht der Gewohnheit und das Bedürfniß der Ruhe,

1) 1545 Febr. 16 wird in der Versammlung der Deux Cens der Antrag eingebracht, den Unterschied zwischen citoyens und bourgeois aufzuheben. Er wird abgewiesen. s. Ratsprot.

2) Ratsprot. 1544 Febr. 18.

begünstigten zugleich das Emporwachsen einer neuen Aristokratie. Seit den Stürmen von 1540 und in der langen Zeit bis zu den Gewalttaten von 1555 finden wir eine bestimmte Anzahl von Namen im Besitz fast aller Ratstellen im ausschließlichen Besitz des Syndikats, des Schatzmeisteramts, des Genera capitanats und aller höheren Aemter. Auch die Gesandtschaften an den französischen Hof und nach dem damals französischen Chambery, nach Bern und Basel, werden nur ihnen übertragen. Diese Leute bilden keinen Stand, sie unterscheiden sich nicht von Geburts wegen von ihren Mitbürgern. Auch nicht durch Reichtum die eigentlichen Geldleute, wenn man im damaligen Genf von solchen sprechen darf. Männer wie Antoine Leet und Domaine Franc gehören nicht zu ihnen. Krämer und Hungerleider nennt sie Calvin. Aber sie sind im Besitz der Macht und werden sie behalten, so lange sie das Gemeinwesen vor demokratischen Wallungen behüten und so lange sie unter sich zusammenhalten. Darum gehört es zu ihren Hauptsorgen, unter den Familien, die in ihren Kreis gehören, keine Feindschaft einreißen zu lassen. Als die Kinder Bandieres, des Genera capitäns, der 1542 starb, Streit gegen die Witwe Mich. Septs erhoben wegen der Geschenke, die der Vater der begehrten Braut dargebracht hatte, wurde ein Schiedsgericht eingesetzt zu friedlicher Schlichtung, um Feindschaft zwischen beiden Häusern nicht aufkommen zu lassen.*)

1) Bacprot 1544 Aug. 19. La Baptisarde et ses enfans, les enfans de feu no. Bandiere, lesquelles parties sont en contencion, et sur ce ordonne de les apponente et ne permectre dresser malvoucion entre eu deux maysons. Oct. 20. Les enfans de feu Bandiere a relve de feu Michiel Sept. Pour ce que lesd. feu no. Michiel Sept et Amyed Bandiere en leur vie sont este bons Genevoysens, et que a present leur successeurs sont en question, et sur ce ordonne que cella ne soyt permis iceulx que les parties soyent appelles pour entendre leur different et pour les apponenter. Oct. 22. La donne Batesarde contre les enfans de feu Bandiere. Sus la contencion estant entre eulx a cause que lesd. Bandiere proposent que promesse de mariage fust faycte entre feu no. Amyed Bandiere leur pere et ad. donne Pernete Batesarde et pour cre dud. mariage que lesd. pere bailla a sa predicte plusieurs bagues aur et dargent, et pourtan, que par le decez de lesd. pere ad. mariage nest sortyt a son effect, prient contraindre lad. Batesarde a restituyr lesd. bagues, et ayan lieu lesd. mandis ballie par cer pt lad. a nye en tout et contrebu de leur proposte et demande, et sur ce ordonne qu'il ne soyt perte a qu'ilz soyent remans en different, et ce pour autant tan les feu Bandiere que feu no. Michiel Sept en leur vyvans ce sont employes aux afferes de la v. ie, que ambes parties doyghe en pre gens, et bien pour les apponenter et la ou leur bal iera superturbitres.

Dies waren die Machthaber in Genf als der Reformator an ihre Seite trat. Sie waren es die seine Berufung ausgesprochen und durch die beharrliche Anstrengung eines Jahrs durchgeführt die seine Bedingungen angenommen, seine Kirchenordnung zum Gesetz erhoben hatten. Das Werk das er nun in Angriff nahm, konnte überall auf ihr Wohlwollen, auf ihren Beistand rechnen. Namhafte Männer der Regierung waren schon in früheren Jahren seine persönlichen Anhänger gewesen, vor allen der fromme Ami Perrat, dann Claude Pertemps, der standhafte Führer der Gutherzigen und als beide gestorben waren, der eine 1542, der andre 1544 trat Ami Perrin, gleichsam der politische Erbe seines Oheims Michel Sept vollends in den Vordergrund dem es niemand zuvortat in begeisterter, ja verschrobener Ergebung an den Meister. Der junge Amtsbürgermeister Corna trat in nahe freundschaftliche Beziehungen zu ihm. Auf die Ergebenheit des Michel Morel und Johann Chautemps durfte er unter allen Umständen rechnen. Ueberhaupt aber verkehrten die Häupter des Staats mit ihm als mit einem hochangesehenen Freund.

Ein Vorteil für die Unternehmungen des Reformators, freilich in der weiteren Entwickelung auch eine Gefahr lag außerdem in einer Schwäche, die dem Genfer Staatswesen damals inne wohnte. Die Regierung bestand aus neuen Leuten, denen die Uebung in Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, die Erfahrung die feste Ueberlieferung fehlte. So war es schon seit einiger Zeit gewesen, und auch die persönlichen Gaben hervorragender Männer hatten dafür keine Entschädigung geschafft. Johann Philippe hatte den Staat gerade aus in den Umsturz geleitet. Michel Sept mit aller Stärke seines Charakters das Verderben nicht abwenden können. Und jetzt fehlte es selbst an Männern, die sich mit diesen beiden vergleichen konnten. Unaufhörliche Spaltungen und Auswanderungen hatten Genf leiblich und geistig arm gemacht. Mehr als jemals hätte Genf

esquelx auront pÿssance de ce enquerre tant des temoings que par serement des parties de la verite, affin le tout pacifie. Lesquelles ambes parties ont consentyt a proceder par voix amyable, et lad. donne Bate-arue a depute de sa part pour ses arbitres les s^{rs} Henry Aubert et Pierre Mangeyo et lesd. Banderes les s^{rs} Anthoine Gerbe commandique et Claude Rosset. Toutesfoys en cest precepte le s^{r} juge cause[nt] office, et en son lieu a cela mys le s^{r} Johan Goyet et pour superarbitre le s^{r} Domenge Arlo, et hont promys en jure de obtemperer a la pronunciacion desd. arbitres et superarbitre.

gerade gegenüber Calvin einer wohlwollenden aber charakterfesten und weisen Regierung bedurft. Daß hingegen der willensstarke, eifrige und entschlossene Mann auf grundsatzlose Nachgiebigkeit und später auf ebenso grundsatzlosen Widerspruch traf, ist für den Gang, den die Dinge tatsächlich genommen haben, von maßgebendem Einfluß gewesen.

Im Staatsdienst.

Das Kirchenhaupt wurde sofort Vertrauensmann auch in den weltlichen Angelegenheiten. Bisher hatte man wo juristischer Beirat von Nöten war gern zu Doctor Fabri oder Ehrar Zuflucht genommen, der entweder nach Genf gerufen wurde oder das Material zur Bearbeitung an seinem Wohnort erhielt. Jetzt trat Calvin an seine Seite. Er leistete unter anderem in dem Prozeß der Stadt gegen den vertriebenen Amt Chapeaurouge Dienste, die ihm besondere Anerkennung eintrugen.[1] Auch für die Ausarbeitung eines neuen Edikts für die Verfassung der Stadt nahm man bald seine Hilfe in Anspruch.

Als die Arbeiten für die kirchlichen Ordonnanzen ihren Anfang genommen hatten, am 28. September 1541 wurde ein Ausschuß ernannt, um die Edikte über die Gerichtsverfassung, die Aemter des Lieutenants und der Besitzer, ihre Wahl, die Taxen des Gerichts und anderes, was damit gehörte, zusammenzustellen. Am 12. Oktober wurde der Auftrag erweitert und auf die politischen Aemter ausgedehnt.[2] Noch zweimal im November kam die Sache im Rat zur Sprache, aber seine Beschlüsse wurden nicht ausgeführt. Am 15. Mai 1542 erhielt der Syndik Claude Roset den Auftrag und wurden ihm als Mitarbeiter Calvin und Doctor Fabri zugewiesen. Vielleicht lag es an Fabri, daß nötig befunden wurde, am 11. September zum letzten mal den Auftrag zu erneuern und auf

1) Ratsprot. 1543 Jan. 2.

2) Ratsprot. 1542 Sept. 28. Ordonnances du droict. Affin que ung chascung saiche comment il se debvra regler, a este ordonne que lon doybge faire des ordonnances et modes de vivre et pour cella faire sont esleus et mis les s[rs] Domesne Arbi conseillers. Grand de la Rive, Claude Pertemps, Claude Roset, Jehan Balard, Pierre Wandelin m[e] du lieutenant Jehan. Oct. 12. Ordonnances et edicts. Au dict ordonne que les s[rs] conseys deputez au fere et mectre en avant le plus tost que faire se pourra le regime du s[r] lieutenant et aultres officiers non pas tant seulement en ce mais aussi en tous aultres edicts et loyaulx statuts

Roset und Calvin zu beschränken. Der letztere wurde für die Zeit dieser Arbeit in seinem Predigtamt erleichtert.[1])

Jetzt ist das Werk rasch zu Ende geführt worden. Der auf das Gerichtswesen bezügliche Teil wurde im November 1542 bei Gelegenheit der Gerichtswahlen vorgelegt und angenommen[2]), der umfangreichere und wichtigere Rest im Januar 1543 beendigt und kurz vor den Februarwahlen, am 28. Januar, durch die allgemeine Bürgerversammlung genehmigt.[3])

Es war nicht die Absicht des Rats, eine neue Staats- und Gerichtsverfassung zu geben, sondern nur, die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten zusammen zu stellen und in sachgemäße Ordnung zu bringen. Damit war selbstverständlich den Beauftragten die Ermächtigung gegeben, im einzelnen zu ändern, wo es dem allgemeinen Zweck entsprach, und man unterließ nicht, ausdrückliche Vollmacht zu erteilen[4]) Aber die Beauftragten sind allerdings weiter gegangen, indem sie der bisherigen jährlichen Wechsel aller vier Syndike, zum Besten einer ruhigen und gleichmäßigen Fortführung der Geschäfte in der Weise einschränkten, daß jedesmal zwei für das nächste Jahr im Amt bleiben und nur zwei neue Syndike gewählt werden, daher nicht acht sondern nur vier Candidaten

1) Ratsprot 1542 Mai 15 u. Anmkn v. Opp. Calv. XXI. — Mai 16. Zu diesem Zweck werden Fabri mehrere Urkunden ausgewiesen. — Sept. 11. Affin que ung chascun aye matyere de virre en bonne am te. resolu que lon mayre a frere des raulpet et la charge de commencer a veyrolz a este donne a m' Calvin et aut' ministre Claude Roset, et que les s' Curtin dejhge entre exempt se prendret ay non une foys en dymenches.

2. Les edicts de la cour des s^rs ordinaire et auditeurs du droyct de la cite de Geneve passes en conseil general le 12. du novembre lan 1542. m Geefer Archiv. — Ratsprot. 1542 Nov. 7. Ley a este donne plusieurs articles sur les constitucions et gouvernement des offices. Surquoy resolu que celle que concerne a constitucion dung s' lieutenant des auditeurs et secretayres du droyct soyt mys aux Deux Cens vendredy prochaine. Nov. 9. Ordonnances sur le droyct. Resolu que demains soyent leues lesd. ordonnances tan en pet t que grand conseil etc. Nov. 10. Deux Cens genehmigen.

3) Ratsprot. 1543 Jan. 18. Ordonnances et loys aux selection et charge des officiers. Ley a este adrese de retab yr loys et ordonnances aux selection soyvenant et charge des s^rs quatres sindiques tresorier deux secretayres en conseyl conseillers contreroleur scultier cappitaines banderet procureur general gues et autres offices de la cite desquelles ordonnances lon a lieu quelque bons moyens requiers a bont estes traves raysonables, tantesfoys soyent mys aux Soyxante Deux Cens et general conseyl etc. Jan. 22. Soixante nehmen an. Jan. 27. Deux Cens desgl. Jan. 28. General conseil desgl.

Abgedruckt bei H. Fazy, Constitutions de la republique de Geneve. p. 289 ff.

4) Ratsprot. 1543 Nov. 7. Resolu que les autres edict soyent visites lieus et reabilliez en ce que on verra expedient.

der allgemeinen Bürgerversammlung zur Auswahl vorgestellt werden sollten. Diese Anordnung und mit ihr in Verbindung eine ähnliche auf den Wechsel des Justizlieutenants bezügliche, die wir nicht näher kennen, stießen auf Widerspruch[1] in der Bürgerversammlung des 12 November 1542 und wurden am 4 December vom Rat gestrichen. Im Hinblick auf diesen Vorgang ist wohl anzunehmen, daß noch weitere namhafte Aenderungen in das neue Verfassungsedikt Eingang gefunden haben, wenn wir auch keine derselben mit voller Bestimmtheit nachzuweisen im Stande sind.[2] All dies reicht aber nicht hin, um Calvin die Stellung eines

---

1 Michel Roset erzählt in der Chronik p. 320 der Ausgabe, die wir Henri Fazy verdanken: Or y eut il quelque différente touchant l'election des auditeurs par les Deux Cens, avtrement dits Conseil general, lors pour estre le grand changement qui print advis en mettant tous les quatre mestraux, voulans que de tous en trois ans on eust l'heur de representer de vieux, mais le conseil general le voulut reuoquer. Il y auoit quelques points, qui estoyent chocans son tour. Et à cela se fallut bien tenir. Diese Erzählung, von welcher sich sonst nirgends eine Spur findet, erhält Bestätigung durch das Protokoll der Ratssitzung vom 4 December 1542. Es scheinen die 27 auszuwechselnden Ordinärräte nicht in einem Jahre, sondern in zwei Jahren und der Lieutenant civil alle vier Jahre gewechselt worden zu sein. Aber eine Tatsache bleibt unklar. Das Conseil general, von welchem Roset spricht, kennt nur das vom 12 November 1542. In dieser Versammlung aber stand nicht der Modus, sondern nur die Wahl des Lieutenants zur Beratung und Genehmigung, während die Bestimmungen über die Modalität ganz allgemeiner Natur waren und erst am 1 Januar 1543 zur Beratung und Genehmigung gelangten. Man müßte annehmen, daß ein Artikel über die Modalität zur Erläuterung und Vergleichung mit den Bestimmungen über die Wahl des Lieutenants nachträglich zur Mitteilung gekommen sind. Leider fehlt in den Ratsprotokollen jede Aufzeichnung über das Conseil general vom 12. November. Dann ist nämlich eine Aenderung mit demselben, der den Lieutenant betreffenden Teile des Edikts zur Annahme gelangt, wodurch das Protokoll der Ratssitzung vom 14. November erwiesen, welches erwähnt, daß der neue Lieutenant die gestern im Conseil general genehmigten neuen Ordonnanzen in Abschrift begehrt und erhalten hat. — Unaufgeklärt bleibt vorderhand die am 17. November angenommene und am 1. Dec. wieder gestrichene neue Bestimmung über die Lieutenantswahl, welche Calvin kommt auf diese Sache zu sprechen (Herminjard VIII 21) in der Weise, daß das neue Edikt über Gerichtswesen und Lieutenant vorgelegt und genehmigt, dann derselben entsprechend die Wahl des Lieutenants vollzogen worden ist. Er sagt auch, daß es in den Vorschriften über die Wahl eine Aenderung erhalten habe, erwähnt aber nicht welche Aenderung, um sie als solche zu kennzeichnen, welche die Lieutenantswahl des Jahres 1542 betreffen. Hat diese Aenderung sich nicht durchgesetzt?

2 Auf eine solche Aenderung der Hrn. Fazy dürfte sich Constitution de la république de Genève p. 61 beziehen. Schon 1 hatte sie begonnen, sie gehörte damals der Partei der Artichaux an und war im gefährlichen Uebereinstimmungen mit der allgemeinen Bürgerversammlung vorzuschlagen, [illegible] vorgeschlagen, [illegible] Conseil general kein

weltlichen Gesetzgebers zunutzen oder ihm das Streben nach einer politischen Umwälzung seiner neuen Heimat beizumessen. Wir dürfen vielmehr vermuten, daß die wenigen, um es zu berücksichtigten, um es durchgeführten Änderungen am Verfassungsedikt von Rivet angeregt worden sind und Calvin nur dem Syndik bestimmte. Wie wenig aber man damals in Genf Anlaß fand, dem Reformator reaktionäre und antidemo-

Antrag gestellt werden dürfe, der nicht vorher im kleinen und großen Rat zur Sprache gebracht worden sei. Damals am 16. November 1543 erhob sich Widerspruch in der Gemeinde und es kam zu keiner Entscheidung. Jetzt unter der Regierung der vorgegangenen Partei wurde das nämliche Gesetz dem neuen Licht entsprechend und ohne Bedenken gebilligt. Beide Räte sind sodann aber wie nahezu in Mitgliedschaft ersetzbare durch weitere der Bedeutung des ersteren Vorgangs Wesentlich geändert worden. In den Conseil général [illegible] Syndikat für das Jahr [illegible] zu vollziehen hatte, am 5. Februar 1542 wurde eine Doppelwahl zur Ersetzung der gefangenen Johann Ami Perrins vorgenommen, aber nicht zur Vornahme zugelassen, weil [illegible] Doppelwahl zugelassen werden dürfe, die nicht vorher im kleinen und großen Rat vorgeschlagen worden sei. Beispiele [illegible] Ein [illegible] und 1543 [illegible] in diesem angenommenen Sinne eine Änderung eingetreten, welche dem Antrag der Regierung von [illegible] entsprach. Wir erwähnen [illegible] Wahl des Syndikats. Es ist auffallend, daß in dem neuen Licht der Gesetzesrevision, das gerade dem Haupt der Stadt ganz wie den anderen Beamten vom kleinen Rat ernannt, vom großen Rat bestätigt war, ohne eine Mitwirkung der letzteren bei der Wahl, während früher nur die Ahl wesentlich von der Wahl oder Zustimmung der Gemeinde abhing und dem Schultheißen durch seine gewonnene Gewalt die Beherrschung gegenüber der Obrigkeit sicherte. Demnach wurden wir geneigt sein, in diesem Punkt eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes durch den neuen Rat zu erblicken, wenn wir nicht [illegible] Ami Perrin, der im Jahr 1543 also unter der Herrschaft des neuen Edikts gewählt, [illegible] am 13. März 1544 in offener Ratsversammlung bekannt, daß er nicht durch den kleinen Rat allein, sondern durch den großen Rat und durch [illegible] allgemeine Burgerversammlung zum Generalkapitän ernannt worden sei. Diese Bekanntgabe am 13. August im großen Rat wiederholt beide mal ohne jeder Widerrede zu begegnen. Die Protokolle des Jahres 1543 waren der Druckerei eingereicht worden [illegible] Am 8. Juni wurden im kleinen Rat Perrin und Corna als Candidaten aufgestellt, die Stimmenmehrheit fällt auf Perrin. Am 9. Juni erhielt der große Rat diese Wahlanzeige. Darauf erhielt noch eine Diskussion darüber, wie dieses Faktum zu behandeln sei, aber für die neue Edikte über den Generalkapitän und gelassen, und darauf Perrin gewählt. Vom Conseil général [illegible] in den Ratsprotokollen erst am 14. Juli aber die Wahl enthalten, war geschehen zum Zweck der Landeshauptmannwahl am 16. November versammelte Conseil général vorübergegangen ist, ohne daß im Protokoll des Generalkapitäns Erwähnung geschehen. Wir möchten doch vermuten, daß in dem Conseil général des 6. November die Wahl des Generalkapitäns zur Sprache gebracht und die Regierung an das Recht des Conseil général erinnert worden. Am 9. steht im Protokoll: Fabricius du capitaine general de Ami Perrin. Ordonne [illegible] est publié aut conseil général pour ce que dessus a este accepte aut Deux Cens. Damit wäre nur eine passive Betätigung des Conseil général ausgesprochen.

kratische Absichten beizulegen, geht wohl am deutlichsten aus dem freilich vergeblichen Versuch hervor, den François Daguet in jenen Tagen machte, Calvin für die eignen Bestrebungen zu gewinnen, die nach der entgegengesetzten Seite gerichtet waren [1]).

Sehr viel wichtiger und eingreifender dagegen waren die Dienste, welche Calvin in den Verhandlungen über den Streit mit Bern geleistet hat.

Der Friede mit Bern.

Gemäß dem zwischen Bern und Genf bestehenden Burgrecht hatte Basel die ihm angetragene Vermittlung des Streithandels gegen Ende des Jahrs 1540 übernommen. Im Frühling 1541 war ein Tag in Basel, im Sommer ein zweiter in Genf gehalten worden, und jetzt, als Calvin im September nach Genf kam, waren die Baseler damit beschäftigt, die Ausgleichung der streitigen Ansprüche zu finden und in die Form eines Abschieds zu bringen.

Die alten Streitpunkte waren nicht so schwierig zu schlichten, wenn man Geist und Sinn des Vertrags von 1536 festhielt. Es galt, die Genf zukommenden Pfründen zu bezeichnen, die Hoheitsrechte Berns über die Landschaften St. Victors und des Capitels genauer zu bestimmen, eine beiderseits befriedigende Form für die erste Appellation in diesen Landschaften zu finden. Das machte keine übermäßige Mühe.

Andere Streitpunkte hatten während der Verhandlungen sich ergeben, betreffend Gefangnentransporte durch das Gebiet des Nachbarn, das Verfahren Genfs gegen Berner Schuldner, das zuständige Gericht bei Streit zwischen Genfern über liegendes Gut im Berner Gebiet. Auch hier stand die Ausgleichung unter dem Einfluß Basels sicher zu erwarten [2]).

C. an Viret, 1542 Anf. Dec. Quod me Paguetio rogatu hortaris ad nostros extimulandos, ut nam ipse non bono animo ac tam prudenter observaret quod peccatur, quam ego fideliter cupiverim in locis partes desistere. Sed cum stulta saepe ineptiat nemo, nam ut neque me socium habebit nemo in mysteriis. Sese cur mihi omnia habere putat? quia non dominator. Quod plura? homo est turbulentus, ut nostra omnia gravet, nisi omnia turbando, nequeam. Age igitur quaerat.

[2]) Genauere Belehrung über die hier erwähnten und die nicht erwähnten Streitfragen bietet Duncan, Les relations politiques de Genève avec Berne et ses Sujets de 1536 à 1564.

Die einzige bedrohliche Schwierigkeit lag in den Bestimmungen über das Schicksal der Banditen, vor allen der drei Artikulanten, aber auch einer ziemlichen Anzahl anderer aus Genf ausgewichener Parteigenossen. Bern konnte, nach allen Versprechungen, um seiner Ehre willen sie nicht im Stich lassen. „Sie müssen nach Genf hinein“, äußerte der Schultheiß von Wattenwyl, „und sollten wir Genf dem Erdboden gleich machen“ [1]. Aber die Amnestie, die Bern forderte, lehnte Genf ab und wies auf die ergangenen Urteile: es war gegen alles Genfer Herkommen, Besiegten Gnade zu erweisen. Auch war der Groll von 1540 noch frisch im Herzen; feindliche Worte und Handlungen der Banditen, namentlich des Ami Chapeaurouge, hatten den Haß geschärft.

Gefährlicher als alles andere aber waren die neuen Forderungen, die Genf im Frühling 1541 auf dem Tag zu Basel vorgelegt hatte. Sie wollten der Verpflichtung ledig sein, die sie in dem Vertrag von 1536 auf sich genommen hatten, mit niemand außer Bern sich in Bund einzulassen. Die Antwort Berns war vorauszusehen. Genf habe, so hieß es in der Instruction für die Berner Gesandten zu dem Tag von Genf im Juli 1541, in Kraft der durch den Vertrag von 1536 übernommenen Verpflichtung die bischöflichen Lande, die Landschaften des Capitels und S. Viktors und den Savoyischen Vidomnat in Besitz genommen, wenn ihnen die Verpflichtung zu schwer dünke, so mögen sie das Gewonnene zurückgeben und sich dann nach mehr und besseren Freunden umsehen. Außerdem hatten die Genfer einen seltsamen Fund vorgebracht. Sie stellten nämlich den Satz auf, daß in Folge des Kriegs von 1536 Genf an die Stelle des Bischofs, Bern aber an die Stelle des Herzogs von Savoyen getreten sei, und begehrten demgemäß, daß Bern die Lehensoberhoheit Genfs über diejenigen Landschaften anerkenne, die einstmals der Graf von Genevois oder andere von dem Bischof zu Lehen genommen und die jetzt in den Besitz Berns übergegangen waren, und aus demselben Grund wollten sie Bern verpflichten, als Rechtsnachfolger des Herzogs die Geldsumme, die jener zur Zeit des Murtener Kriegs sich von

[1] Ratsprot. I 43 Juli 24. Iey lon a refferus que Johan Pernet est venu de Basle aut quelt Basle a entendu que Wattew le de Berne a diest les semblables paroiles. Il fault que les fuytifs reentre dans Geneve, quant debvryons plustout alle rase la ville de Geneve.

Genf hatte vorstrecken lassen an Genf zurückzuzahlen. Als die Berner Herren von diesen Ansprüchen hörten, antworteten sie: „wir hätten uns solcher schmählicher unerlörter Artikel nicht versehen. Jeder Verständige wird auch sagen, daß wir nicht so unbedacht gehandelt haben würden, ihnen das Bistum dergestalt zu übergeben, daß wir dadurch ihre Lehensleute geworden wären. Auch sind wir ihnen nichts schuldig; wir hätten sonst gegen uns selbst Krieg geführt, und wären durch Genfs Rettung Genfs Schuldner geworden"[1]). In der Tat waren Anspruch und Begründung der Art, daß wohl ein Sachwalter seinen Clienten zu gefallen dergleichen ersinnen durfte, aber ein Staatsmann sich verunehrte, wenn er Gebrauch davon machte.

Im Januar 1542 war die Arbeit der Baseler Herren fertig und wurde den andern Städten zugesandt.[2]) Sogar auch ist Calvin zu den Verhandlungen mit Genfer Rat zugezogen worden[3]) und hat die Tätigkeit als

1 Bern Instruction auf den Tag zu Genf, 11 Jan. Die Berner Boten zu Basel an Bern, 6 Mai. Bern an die Boten zu Basel, 15. „Wir haben unser schriben samt ingelegten copyen der nuwen artikel, durch unsere mitburger von Genf angefürt, zu gnuchsamem bedurfen vernomen, das wir uns solcher schmächlicher unerhörter artikel nimmer gantz unser ehren entschlagen und verdrungen zu inen ihre wege versehen, achten auch ir by allen verstandigen wenig glimpfs hierdurch erholen mögen, als ir auch gantz nit empfelch und zu wenig fruntschaft erzeigt, und Dann das ir anfangs anzeigen, wie wir uns als nachkommen schirmsherren des bischofs uß kraft etlicher vergangener pündtnussen gegen unsern angenommen und mit offrechtem krieg eroberte underthanen und herren erkennen sollen, vermeinen wir nit, das ir der hochen gnaden sin wir auch mit übergebung des bistumbs nit gemeint, sonders unsern handen und gwalt genommen bewisen, dz ir uns vor beschädigen wellen, als gar nit vergessen. Dann wir wüssen, als bist numb, wie es damals umb uns wie es vor 204 jaren gewesen, zu hannen gstelt, do wir zuvor d' unbilligerweis land zu unserm gwalt genommen und erobert ghan, [illegible] ich recht und anspruch hand sy zu uns der gmeinden gesammlet und schulden haben, und es angesechen, uf uns hergezogen wären, gwüsslich sy uns zu bezalen wyssen wellen, so doch in gmeinen rechnungen wüssend, das sy von Genf uns etlich gros summa gelts, die sy uns an gar grosse schatzung vor burgern zusagen pracht, von des kriegs wegen schuldig erlegt und sich unser enthalten, sy zu verschonen gebetten, das also sy wo wir inen von uns hertzogen wegen zechund gewisen nüts bedörffen, sonder sy sich lichtlicher uns gegen dem andern abzogen haltend etc." Die Boten zu Basel an Bern, 14. Bern an die Boten zu Basel, 22. Mai.

2 Ratsprot. 1542 Jan. 15. Bern Ratsprot. Jan. 18. Das Original des Abschieds im Berner Archiv.

3 Ratsprot. 1542 Jan. 23. Seniores arbitrati sunt Dnos. Lequelle ne este visite et bonne estes trouves certains articles que ne sont bien declairez, pour quoy resolus que les 2es Conseilz et Bourgeois esleuz de Johan Calvin Guyllaume de la Rive Claude Per-

Friedensstifter begonnen, die man nahe und fern von ihm hoffte, überall, wo man um des Evangeliums willen das Ende des Hadern zwischen den beiden evangelischen Städten herbei wünschte.

Der Baseler Spruch ordnet die alten Streitigkeiten in einer für beide Teile befriedigenden Weise. Bern erhält die Oberhoheit über die Landschaften S. Viktors und des Capitels, namentlich das Recht der Execution und der Gnade in Blutgerichtsachen, das Recht des Mannschaftsaufgebots, die oberste Appellation, für die erste Appellation soll ein geeichter Gerichtshof in der Nähe Genfs errichtet werden. Genf erhält das Kirchenregiment, die Verwaltung, die Einkünfte, außerdem vierzehn bestimmte Pfründen. Auch die später erwachsenen Streitfragen finden eine Ausgleichung, die nur wenige minder bedeutende Anstöße übrig läßt. In Sachen der Banditen läßt der Baseler Abschied die in Genf ergangenen Urteilssprüche unangetastet, die Wiederaufnahme der drei Artikulanten wird nicht gefordert, nur sollen die gegenseitigen Schmähungen aufhören und Hab und Gut frei gegeben werden. Dagegen sollen die übrigen Ausgewichenen Verzeihung, Rückkehr und Wiederherstellung erlangen, unter Vorbehalt einer leidlichen Bestrafung der Einzelnen nach Maßgabe des Tatbestands. Die drei neuen Forderungen Genfs werden in einer so glimpflichen Weise behandelt, als die Sache nur immer zuläßt. Die Aufhebung der Verpflichtung, keinen Bund außer mit Bern einzugehen, muß Genf in besonderer Verhandlung mit Bern zu erreichen suchen, wozu ihm Basels Fürsprache zugesichert wird. Die beiden andern Forderungen sollen für jetzt zurückgestellt werden, um nach dem Abschluß der ganzen übrigen Verhandlung zur Sprache gebracht zu werden.

Es dauerte mehrere Monate, bis Genf ja sagte. Die Zögerung hatte ihren Grund zuerst darin, daß man sich zunächst durch Gesandtschaft

tempa, Johan Lambert m^{r} Fabr docteur m^{r} Calvin Claude Rouet et Pierre Wandel doygent conferyr par ensemble pour fere une declaration desd articles. Jan. 23. Basle. Sur la pronunciation amyable envoye par les s^{rs} de Basle sur le different estant entre les deux villes Berne et Geneve hont eues demandes m^{r} Pierre Fabri et m^{r} Calvin docteur et par bonnes raysons par eulx a ceguees hont dyct estre daryz que lon ne doybge refuse teile pronunciation. sy non envoye ambassadeurs pour fere mieux translate et declayrer icelle pronunciation. Et ar este resolez den advertyr les Deux Cens avecque cedules. Et hont estes eputes pour ambassadeurs es s^{rs} Pertemps Lambert Rouet. Jan. 24. 27

nach Basel eine getreue Uebersetzung des Aktenstücks verschaffen mußte,[1]) dann weiter in der schwerfälligen Art der Behandlung der Angelegenheit innerhalb der Stadt.[2]) Man ging nämlich äußerst vorsichtig vor, vielleicht im Hinblick auf das Unglück, welches unlängst durch die leichtfertige Behandlung derselben Sache über die Stadt gekommen war, holte auf jeder Stufe der Beratung die Entscheidung aller Körperschaften bis zu der allgemeinen Bürgerversammlung ein, und ließ überdieß gewöhnlich durch Ausschüsse die Fragen voraus erörtern und die Beschlüsse vorbereiten. Anlaß zu besonderer Eile glaubte man um so weniger zu haben, als man einen Vorteil darin fand, zuerst Bern sich aussprechen zu lassen.[3]) Am 14 Mai fand durch Zustimmung der Gemeinheit der günstige Abschluß statt.[4]) Auch die paar Aenderungen, die man wünschte, ließ man dann fallen, als Basel widersprach.

Anders lag die Sache für Bern, das erst beharrlich schwieg,[5]) dann auf die wiederholten Anfragen Basels endlich am 9 Juni kurz die Ablehnung aussprach, indem es auf die beiden letzten Forderungen Genfs hinwies und das Ansinnen des Abschieds, dieselben an das Ende der Verhandlung zu stellen, verwarf.[6]) „Es ist uns beschwerlich", war die Antwort, „erst die übrigen Artikel anzunehmen und hintendrein in diesen beiden hochwichtigen Punkten erst Glück und Fehl zu erwarten." Es

1 Ratsprot. 542 Jun. 4.

2 Ratsprot. Mz. 1. 8. 11. 13. Apr. 2. 18. 24. 25. 26. 27. Mai 1. 8. 10.

3) C. an O. Myconius 1542 Apr. 17. Nos admodum nihil sumus, quod non ejus post dictam sententiam Bernates et nostri exponunt quid habeant in animo, sed cum nostros urgemus, semper obtenditur aequum esse ut alteri praecam. Et id nunc scire cupiunt an ibi quid ab illis responsi. Inhaeret senatus vester. Si quid de ea re elicere tabellarius poterit, vehementer rogat an te velim ut mihi significes. Ego nihil omnibus futurum nisi operam recepi, ne nostri aut omnino ibi essent, quamquam hoc apud eum non potuimus obtinere, ut per eos responderent.

4 Ratsprot. 5 Mai. Ayans leu ... des articles faictz a Basle etc., ayans sceuz bien vhen veuz et entendu avecques le conseil advys de plusieurs, mesmes des spectables srs Pierre Viret et Jehan Calvin ... ministres, a este resolu arreste et advise de accepter ledict despart pour bien de paix et apres telle acceptation soyent pryes les srs de Basle pour fere une interpretacion sur aulchunes passages non bien escriptz, toutesfoys que affere soyt mys aux Deux Cens et dymenche prochain au general. Mai 11. Soixante et quinze. Mai 14. Deux Cens und Cens general desgl.

5 Bern an Basel 1542 Febr. 26. Mai 2.

6 Bern an Basel 1542 Juni 9. Bern Ratsprot. Mz. 27.

half nichts, daß auf Genfs Bitte[1]) um Hülfe Baseler Herren in Bern erschienen und dem Nachbarn zuredeten, gegen die Glaubensgenossen, auch wenn sie halsstarrig und undankbar sich erzeigten, hochherzige Nachgiebigkeit zu üben, daneben die Bedeutung Genfs für die neuen welschen Lande Berns warnend hervorhoben.[2]) Am 26. Juli erfolgte die schroffe Antwort: „Sie sollen die Genfer von den zwei Artikeln ganz abweisen, denn meine Herren wollen nichts davon hören. Es ist unerhört und keinen tapfern Leuten zuzumuten, sich in Lehenschaft und Untertänigkeit derer zu begeben, die man aus äußerster Not errettet hat; und noch weniger, mit Wohltaten und Anstrengung aller Kräfte sich zu Bezahlern fremder Schulden zu machen. Wenn Basel dafür sorgt, daß Genf uns von den beiden Artikeln in alle Ewigkeit ledig spricht, so sind wir bereit zur Verhandlung über die übrigen Punkte“.[3]) Basel meldete diese Antwort nach Genf, und riet, die zwei Punkte abzustellen.[4])

Calvin bewog den Rat zur Nachgiebigkeit.[5]) Um sicherer zu gehen, wurde ein Ausschuß aus den Sechzig und dem großen Rat zur Beratung hinzugezogen, und Ende August gelangte man in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß, zu dem Beschluß: Antwort an Basel zu geben, daß, wenn Bern den Abschied im übrigen annehme, man die zwei Punkte für die Zeit, daß Bern die fraglichen Landschaften besitze, aufgeben wolle. Am 31. August stimmten die Sechzig, am 13. September die Zweihundert bei.[6])

Darüber aber war geraume Zeit vergangen, viele erfuhren, worum es sich handelte, und es gab Demagogen in der Stadt, welche bereit waren, die Eitelkeit des Volks für ihre Pläne auszubeuten. François Paguet stellte sich an die Spitze der Bewegung: er legte am 13. September einen förmlichen Protest ein, mit welchem er vor die Gemeinheit zu treten

1) Ratsprot. 1542 Jun. 20. 29. Juli 2. 4. 7.
2) Bern Ratsprot. 1542 Juli 24. 26.
3) Bern Ratsprot. 1542 Jul. 26. Bern Antwort an die Baseler Boten Juli 27.
4) Ratsprot. 1542 Aug. 6.
5) Gian Viret 1542 Aug. 19. Seis quid responsi dederint Bernates legatis Basiliensium. Nostri nunc sunt in ea consultatione. Nostris nunc nodus est difficilis ad solvendum, eoque magis quod etiam si hinc omnia fuerint concessa, ambiguam spem adhuc altera pars facit. Evici tamen apud senatum minorem. Precare Dominum, ut ad foelicem exitum res perducatur. Est enim periculum, ne cum in concionem ventum fuerit, omnia conturbent pauci illi, quos nosti esse veteres et exercitatos δημιουργοῦς.
6) Ratsprot. 1542 Aug. 17. 21. 28. 30. 31. Sept. 13.

drohte. Rasch wurde diese populäre Opposition stark genug, um in den Rat selbst einzudringen. Der getreueste Anhänger Calvins, Ami Perrin, hieß den Freund für diesmal im Stich, widerrief in der Ratssitzung vom 25. September seine frühere Abstimmung und erklärte die beschlossene Nachgiebigkeit für schimpflich. Sein Antrag, die beiden Punkte nicht aufzugeben, sondern vorläufig bei Seite zu stellen, gleich als wäre von ihnen nicht gesprochen worden, wurde zum Beschluß erhoben. Es soll, hieß es, mit Calvin Rücksprache genommen werden.[1])

Als nun am 27 September die Sache in dieser neuen Gestalt an den großen Rat kam, erhob sich Paguet und brachte den Vortrag zur Verlesung, den er in der Gemeinheit halten wollte. Er sprach nicht von dem letzten Beschluß, sondern griff heftig die an, welche die Stadt des herrlichsten Rechtes hätten berauben wollen, warf dem Rat vor, gegen seine Pflicht gehandelt zu haben, den Gesandten Pertemps und Tissot, ohne Auftrag die Baseler Herren um Rat gefragt zu haben. Die Gesandten wiesen ihre Instruction vor. Er antwortete, wenn man mir eine schlechte Instruction gibt, so folge ich ihr nicht. Dem Rat aber drohte er mit dem Molard, wo man die Hochverräter zum Schaffot führe. Darüber kam es zu einem Tumult, Paguet mußte auf den Knien dem Rat und den Gesandten Abbitte leisten; aber seine Meinung behielt den Sieg.[2])

---

1) Ratsprot. 1542 Sept. 27. Responce a Basle. Iey hont estes donne a entendre deuze instrumens des fidelites dhues a Geneve tan de Gex de Ternier que aultres pieches, et sur ce adieue ce ce quelet rediles a la s[te] de Berne, mes ceulx layuse en aureuance, coment si jamen non fusse este parle en la cause pendante entre es deux s[rs] Berne et Geneve et que il soyt demande les Soyzante et Deux Cens conseyl. pour mectre tel cas en avant, pour sur cella i adviser. Et en soyt parler a m' Calvin. Sept. 26.

2) C. an Viret 1542 Oct. 5? Est aliud, quod me vehementer exterruit. Cum putaremus compositam esse rem cum Bernatibus, ecce derepente omnia abrupta. Jam decretum erat a Diacosiis, remittendum esse Bernatibus quod petierant. Restabant comitia, de quibus habendis cum senatus tractaret, Amedaeus noster dixit se retractare quod consuerat, deinde magnifica verba disserit, quam turpis foret ista cessio. Nonnulli cum secum sunt. Ea ventum est ut Sexaginta pauci Ducenti vocarentur. Cum Ducentis res erat proposita, cives Paguetius, quasi unicus Atlas reipublicae, acerbis conviciis in eos invehi, qui sponte urbem tam praeclaro iure spoliarent. Ea autem usque contentione raptus est, ut senatus forum aquarium minaretur, ubi decollari solent proditores. Tumultus gravis excitatus. Tandem ad eius mentionem deterritum est, nisi quod maxime est flexo genibus supplex veniam a senatu petere.

Ratsprot. 1542 Sept. 27. Deux Cens. La proposte dud. Paguet a este par luy mesme leue par escript en protestes, et a dict que veult ou loy presente aut general. Pour

Die Beratungen im kleinen Rat begannen von neuem, und führten am 17 Oktober zu dem Beschluß Antwort an Basel zu geben, daß man Bern von der Geldschuld lossagen wolle, die Lehensfrage aber solle bei Seite gestellt werden gemäß dem Baseler Abschied.[1]) Dieser Beschluß wäre nun wieder durch die übrigen Versammlungen zu bringen gewesen, aber man hielt inne.[2]) Jeder Verständige mußte sich sagen, daß auf diese Weise mit Bern nicht zum Ziel zu gelangen sein werde. Die Häupter der beiden Städte, die Syndike Pertemps und Curtet auf der einen, Hans Franz Nägeli und der Seckelmeister Augspurger auf der andern Seite nahmen die Sache in die Hand,[3]) und während die Antwort an Basel unerledigt blieb,[4]) bereiteten sie den Boden für eine neue Tagehandlung.[5]) Die amtlichen Verhandlungen zwischen beiden Städten,

---

ce que Paguet a dict que lon a fayct contre debvoyer et es ambassadeurs de Basle avoient charge de demander conseyl a la s[te] de Basle, ce que cest contre du contrayre par les instrumens lieues avecque le conseyl de Basle Pertemps et Tissot ambassadeurs font demande „justice

Plus a dict Paguet, que si lon ay balloyt fauses instructions, que il ne suyvroyt pas icelles.

mys en oppignyon sus les cas.

Paguet doybge alle tenyr prison

jouxte lordonnance et a la dyscretion du grand conseyl

fere reparacions en conseyl ceans, et les parolles mayent a sortyr du conseyl

Absolucion.

crye mercy a Dieu et a la justice et aux ambassadeurs assavoyer Pertemps et Tissot faulsement [2]) blasmes, confessant havoyer mal et meschamment parler, et se a deux genoulx a terre.

Et a este dict et leve la main de tenyr icelluy different secret

1) Ratsprot 1543 Oct 9 Oct 17 Responce a Basle. Resolu de fere responce a Basle touchant les deux articles de largent et fidelites et que de largent soyt libere une s[te] de Berne, et des fidelites celle doybge demorer en surceance jouxte le despart de Basle, et a este aussi la responce et accepter, toutesfoys soyt mys aux Deux Cens jeudy prochain

2) Ratsprot Oct 19 Sur ce questoyt arreste de mectre aux Deux Cens la responce de Basle affin icelle envoye, toutesfoys pour ce que lon a entendu que les ambassadeurs de Berne doybge estre en briefz icy, resolu de supercedyr encore pour ung petit de temps.

3) Ratsprot. Oct 30 Nov 9 „C

4) Ratsprot. Dec. o. Berne Geneve. Sus le different etc. ordonne que lon suyve appres a fere a responce de Basle.

5) Ratsprot Dec. 12 19 1543 Jan. 1 Sur ce que par cy devant estoyt donne charge aut s[r] syndique Pertemps de se informer particulierement a Berne voyer si lon pourroyt trove moyenn de pacifier amyablement les differens pendant entre Berne et Geneve, sur quoy lou. s[r] Pertemps a recycu une lectre de Berne a luy particulierement

die dann begannen, brauchten viele Zeit, bis die Zuziehung der Baseler Herren zur Vermittlung wieder vereinbart, dann Ort und Zeit des Tags bestimmt war. Ende Jul. 1543 wird zu Bern die Versammlung eröffnet, am 23. August ist Basel mit dem neuen Abschied fertig, und am 30. wird er in Genf übergeben.[1])

Calvin berichtet an Viret: „Der zweite Abschied ist ungefähr dem ersten gleich; nur ist er Bern zu lieb den Banditen etwas günstiger gestellt, doch ohne in der Hauptsache zu ändern; und außerdem spricht er Genf die Lehensbohheit ab. Ich bin zugezogen worden[2]) und habe zwar nicht für einfache Zustimmung sprechen zu sollen geglaubt, doch wird die Antwort, hoffe ich, wenn sie gleich nicht überall befriedigend ausfällt, doch den Stempel der Mäßigung und Billigkeit tragen." So weit hatte Calvin geschrieben, als die Nachricht eintraf, daß Bern den neuen Abschied angenommen habe. Calvin wurde gerufen und bewirkte durch einen langen und nachdrücklichen Vortrag, daß man beschloß, die Be-

---

envoye par les s^{rs} Hans Frantz Neyguele et Michiel Ausperguo borser. lequele a este leue contenant en substance ... ilz sont parle a plusieurs s^{rs} dud Berne lesquelx sont de bon vollayet que tel offeres ce pacifficat amyablement et que s^{rs} on envoya ambassadeurs vers eulx qui esperen que laffere ce mectra en bon ordre. Sur quoy rendu etc.

1 Ratsprot. 1543 Jan. 8. 10. 19. 29. Febr. 12. 15. 27. Mz. 9. .. 16. 18. 19. 30. 31. Apr. 13. 14. 18. 23. 25. 26. Mai 18. 21. 23. Juni 1. 9. 15. 18. 25. Juli 4. 5. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 30. Aug. 4. 6. 8. 9. — Bern Antwort an die Genfer Boten 1543 Jan. 6. Bern Ratsprot. 1543 Jan. 5. 6. 8. Febr. 7. 8. Mz. 3. 9. 12. Apr. 9. Juli 25. Bern an Genf 1543 Jan. 16. Mz. 12. 22. Juni 6. 14. — Basel an Bern. Aug. 23.

2 Ratsprot. 1543 Sept. 9. Et cependant que on se mysse a assemble des gens pour visiter et mieulx entendre led. despart pour dresser une response suffizante. Et a este ordonne, que de jour en jour le conseyl ordinayre soyt assemble. et soyt domande m^{r} Calvin le s^{r} enseignant, auditeurs et secretayres au croyet. les chatelains de Pigney et Jussier. m^{r} Loys Bequinet. m^{r} Fran. Chappuys. Loys du Four. Domenge Franc. Mathieu Canard. et soyt assemble le consey dessusen etc. Sept. 6. Lecture du despart. Debattue et note les points fayssant pour nous et contre nous. Sept. 7. Sept. 10. que journellement lon aye a ouvre apres de les responces. et quant il sera parachevo. qu'il soyent assemblez les s^{rs} Calvin, m^{r} e sindique de la Rive. Portemps. Roset. Lambert. lesquelx debvront dresser en forme dune bell response etc. Sept. 11. Zur Abfassung der Antwort deputes quattres. Calvin. Portemps. Roset. Lambert. — Sept. 14. Sept. 15. Lon a ouyst a lecc la response etc. e a este trove raysonable. toutesfoys ordonne que les quattres conys se doybgent reassembler et hont estes encore deputes avecque eulx les s^{rs} de la Rive conseillers, a. A. Curtet. Dom. Arlo et Pierre Wandel.

ratung von neuem aufzunehmen [1]). Am 3. September hatte Bern den Abschied angenommen [2]). Da es bei Beginn des letzten Tages, am 25. Juli, den Baslern erklärt hatte, daß es ihnen zu Ehren zwar in der Verhandlung fortfahren wolle, ehe die zwei Artikel abgetan seien, aber zum voraus alle Verhandlung für nichtig ansehe, wofern in derselben nicht dieß Ziel erreicht werde [3]), so dürfen wir nicht zweifeln, daß in den neuen Abschied die Bestimmung, die wir nachher in dem Vertrag vom 3. Februar 1544 finden, bereits aufgenommen war, daß nämlich Genf durch eine an Bern auszustellende Urkunde die beiden Ansprüche gänzlich aufzugeben habe. Calvin schreibt sich das Verdienst zu, den Genfer Rat zum Nachgeben bestimmt zu haben. Wir kennen die Antwort nicht, die der Ausschuß der acht, in welchem Calvin saß, am 18. September vorlegte, wir entnehmen nur aus den späteren Verhandlungen mit Basel, daß sie in dem Punkt der Lehenshoheit den Bernern nicht völlig genug tat, aber aufgeben wollte sie den Anspruch an Bern, und diese Entscheidung stieß auf dieselbe Opposition wie im vorigen Jahr. Der kleine Rat genehmigte die Antwort, ebenso die Sechzig, die Zweihundert, und am 19. September auch die Gemeinheit. Aber in der Gemeinheit kam es zu Unruhen, Piguet steht wieder an der Spitze, mit

1) C an Viret 1543 Sept. De sententia Basileensium moveri et multos et maximos rumores scio est mirum. Nam et multi sunt qui fingunt rem male habere quia se eripuerit, non desunt qui libenter recipiant quod confictum est. Ut autem paucis dicam, superiori est non multum absimilis, quam etiam eadem fere, nisi quod in exsulum causa gratificatur nonnihil Bernensibus, sed eo usque tantum ut si quid extra urbem cautum sit, in urbe omnia integra relinquat, deinde quod supremum in praefecturas dominium nostris abrogat. Ego in consilium adhibitus, partim quia sic mihi de republica esse videbatur, partim ut quae contra tendenda mihi mihi praefecturam cernebam, tamen non impigre acquiescendum esse. Ut autem dicet hoc postque dicam, dum verebitur se quisque studet, certam in praesentia sententiam singat. Desunt nemo salutarem non forte unus aut alter. Quamquam etiamsi nemo restitisset, hoc tamen eram intro susurrus, ut explorationem a me subi adiecerent. Res cum quibus nobis ut negocium. Caeterum responsio talis, spero, futura est, quae si non satisfacta, per omnia videbitur tamen satis aequam moderationem.

Quum haec scripsissem, superiori commodum nuncius a Bernatibus receptam sententiam. Ego secretus in senatu longa et vehementi exhortatione impetravi, ut ad novam consultationem redirent. Factum est senatus consultum, ut septem mecum disputarent de confitenda formula. Non abunde Satan obturbavisset, bene spero. Certe multum mihi egisse videor, quod multum ad concordiae studium sint recepti, atque in comperti ut ad ecclesiam veniant.

2) Bern Ratsprot 1543 Sept. 3. Bern an Basel Sept. 3.

3) Bern Ratsprot 1543 Juli 25.

ihm neun andere erklären, sie würden die Lehenshoheit nicht aufgeben. Am folgenden Tag erscheinen sie vor dem Rat, wiederholen ihre Erklärung, und fordern den Zusammentritt der Zweihundert, um dort ihre Sache zu vertreten. Es war möglicher Weise der Anfang einer Volksbewegung gleich jener des Jahres 1540, auch einen Parteinamen wie damals hatte François Daniel Berthelier schon für die Gegner erfunden, er nannte sie Quictanciers.[1]) Nun blieb die Obrigkeit zwar fest. Sie versammelte die Zweihundert, aber um Klage gegen die Opponenten wegen Verschwörung und gefährlicher Umtriebe zu erheben. Es wurde Untersuchung beschlossen und die Verhaftung der Unruhestifter angeordnet. Aber die Vorgänge hatten doch so großen Eindruck gemacht, daß der Rat für notwendig befand, am 26 September nochmals an die Zweihundert zu gehen, man möge ihn der schmählichen Vorwürfe entledigen, zu dem Zweck einen Ausschuß mit der Durchsicht der genannten Akten beauftragen. Der große Rat lehnte ab, bezeugte von neuem sein Einverständnis mit dem kleinen Rat und hieß das Verfahren gegen die Unruhestifter fortsetzen. Pagnet hat damals zu rechter Zeit die Stadt verlassen und ist Jahre lang nicht wieder gekommen.[2]) Die anderen

1) Ratsprot. 1543 Sept. 17. 18. 19. Toutesfoys ung des passages des fidelites se sont opposez et ny sont voulu consentyr Franç. Paguet, Claude de Lestra, Emblet le Jeune, Johan Canin, Franç. Daniel Berthelier, Syeod au Chesne, Johan Fontanaz, Martin Fiendaz etc.

Sept. 20. Jo. Canin dict Lambert, Jo. Fontanaz, Andrier Emblet, Syrolas Porral, Franç. Daniel Berthelier, Martin Fiendaz, lesquelx sont expose comment il ne veulle en sorte que ce soyt consentyr a quitter a Berne les fidelites, mes er oppose a cella pour eulx et les leurs jusque a cent ans, priant renoyer encore lafferie et leur ou troyer ung conseyl des Deux Cens, et si il ce trove en cort il supporteront les despens et de ce sont prier leur concedyr leur demandes, et sur ce que lon aye a viste les croys et lettres de lad. fidelite, affin que le petit conseyl en soyt decharge. Et davantage Berthe ier a dict que il demande quil soyent ayo en grand conseyl, auquelt il declayreront plus oultre. Ordonne que le conseyl ordinayre sort rassemble auresque deux heures appres midy. Sept. 20 appres midy. Dicteben. dann Pierre Guyblet, lesquelx sont derechier prier leur octroyer ung conseyl des Deux Cens pour declayrer leur intention de leur opposition, et Berthelier mesme a dict que, combien que il seroy quicter, que il ny consentiray jamex, combien quil dieu perdre la teste, et que il ne quitteray jamex chose de laquelle non est informe ny advertye. Lon a heu bonnes informations, comment led. Berthelier a sustrayre ung nom assayoyer quictancier, ce que ne doyt estre permys. Ordonne que les Deux Cens soyent demanes demandes, et de en cestuy sort fayet plaintiffe des surnommes et specialement dud. Berthelier, qui a courrure led. nom quictancier.

2) Ratsprot. 1543 Dec. 17. Chatelain de Jussy Franç. Paguet lequelt de longtemps nha riencyr aux affier, entrant qui est dehors, a sur ce ordonne, que si en soyt

blieben im Gefängniß und wurden nach einer oder zwei Wochen mit Verweis entlassen, Berthelier erst nach einem Monat, nachdem er im großen Rat nach Vorschrift um Gnade gebeten hatte.[1])

Calvins Hülfe war frühzeitig zu Beschwörung der Demagogie in Anspruch genommen worden, aber noch im November wurde zu gleichem Zweck Farel von Neuenburg auf einige Tage herbeigeholt.[2])

Die entgegenkommende Botschaft, die Pertemps am 28. September nach Basel trug,[3]) so mühsam und nicht ohne Gefahr zu Stande gebracht, hatte nicht den gehofften Erfolg. Basel erwartete mehr als nur ein Entgegenkommen, vielmehr die Annahme des Abschieds. Als jetzt wiederum Bedenken und Wünsche zum Vorschein kamen, also neue Ver-

---

pourchen dung aultre, et lellection ce pourra faire demaien. — 1544 Jan. 14. Pour ce que le s^r Francoy Paguet a longtemps demore en France en tant que par sa culpe la justice est retarde a Jussiez dont il est chatellaen, et sur ce ordonne quil en soyt fayct election daultre etc. — Jan. 25. Fran. Paguet chatellaen de Jussiez. La femme a presente une supplication, par laquelle expose quil est fort occupe a ses negoces, et quant a son office playra a la s^te dy pourvoystre. Et sur ce ordonne que lellection de tel office soyt demore coment paravant, cest quil soyent mys aux Deux Cens les s^rs Pierre Somareta et Loys Blecheret. — Juli 1. Der Rat setzt sich mit Paguet in Verbindung, um Nachrichten vom französischen Hof zu erhalten.

1) Ratsprot. 1543 Sept. 21. Plaientiffs des s^rs du petit conseyl. Sur ce que Johan Cusin, Johan Fontannas, Andrier Embler, Nycolas Porral, Martin Fienda, Fran. Daniel Berthelier, Nicod de Chesne et Pierre Guyblet venire hier en conseyl ce oppose a la responce fayete sus le despart de Basle et specialement sus lartiele de la fidelite, et daventage hont controvee ung nom assavoyer quictancier et plusieurs aultres propos par eulx diest, attendu que lad responce a este passe par petit, grand et general conseyl ordonne de propose celle chose en gran conseyl et de cecy fera plaientiffz. — Deux Cens. Icy a este expose, coment led. Fontanna et ses compagnyons ce sont assemblez et conspire entre eulx quelque chose que pourroy estre aut det. ent de la ville, voyeant quil ce opposent a ce que par la communaulte a este arreste, et deyja ont impose ung nom assavoyer quictancez, parquoy que lon il aye de ladvys. Et sur ce ordonne qu soyent aoys lon appres laultre, ce quast este fayct, et pour ce quil sont toutjour perseverant a leur premier propos, ordonne quil soyent constitues prisonniers, et que appres disne lon les doybge alle fere respondre. — Sept. 24. — Sept. 26. Deux Cens. Les s^rs du petit conseyl, affin quil ne demore ainsy blasme, hont prier eslyre daultres gens pour voyer les droys et visiter les affeces et leur ministre justice. Et sur ce le petit conseyl cest retyre. Et le gran conseyl et la plus haulte voex diselluy a ordonne, que il demoren jouxte la responce fayete par petit gran et general conseyl, et que en sorte que ce soyt il ne veulle entreprendre sus le general, et quant aux delinquans que il soyent chastiez. Sept. 28. 29. Oct. 5. 23. 26. 29.

2) Ratsprot. 1543 Nov. 13. 26. 27.

3) Ratsprot. 1543 Sept. 24. 25. 26. 27. 28.

handlungen mit Bern in Sicht traten, erklärten die Herren, sie seien der Sache müde und möchten Bern nicht weiter belästigen.[1]) Man hatte also jetzt vorerst den Widerstand der Vermittler zu überwinden. Dazu bedurfte es außergewöhnlicher Anstrengung. Calvin, Roset und andre mußten an einflußreiche Leute in Basel, vornehmlich an Bernhart Mayer, schreiben, der Amtsbruder Myconius dort wurde zur Hülfe gefordert, die Stadt Genf schrieb an ihn, Farel richtete seine stürmische Beredsamkeit auf dasselbe Ziel.[2]) Daneben mußte der Gegensatz der Forderungen ermäßigt werden; der Ausschuß arbeitete eine neue Antwort aus, diese machte den gewohnten Weg durch die verschiedenen Versammlungen bis zur Gemeinheit, fand überall Genehmigung und von neuem giengen Gesandte nach Basel.[3]) Jetzt wurde ihnen Erhörung zu Teil. Während sie in Basel warteten, gieng eine Abordnung des Rats, Bernhart Mayer an der Spitze, nach Bern, um die Forderungen Genfs vorzutragen und ihre Annahme zu empfehlen.[4]) Außer drei Nebenpunkten waren es der Vorbehalt der Lebenshoheit über die Aemter Gex und Ternier für den Fall, daß Bern den neuen Besitz wieder aufgebe, und der Wunsch, daß das Verbot anderweitiger Verbündung Genfs einem Bund mit den Eidgenossen Berns nicht im Weg stehen möge. Diese beiden Ansprüche wies Bern am 3. December wie immer zurück,[5]) aber im übrigen gieng es willig auf die Bedingungen

---

1) Ratsprot. 1543 Oct. 15. que deyja il estoyent trop fache dud. affere et que plus il ne escriroyent ne facheroyent plus lesd. de Berne.

2) Ratsprot. 1543 Oct. 15. Ordonne qui soyt rescript a nous ambassadeurs, qui fassent les remonstrance touchant led. affere et aussi de faire le semblable a mrs de Basle, et pour cela fere que mr Calvin le secretaire Roset dictent des lectres, lesquelles seront visite a demain en conseyl et sur cella envoyé aud. nous ambassadeurs. — Oct. 16. Mr Calvin, lequelt a expose si plaict a mrs qui en escripta appart au sr Bernard Mayer de Basle et aultres dud. affere. Sur quoy ordonne, qu'en escripve a cieulx qui entendra estre expedient. — Oct. 17. Mr Calvin a aussi escript une lectre au s. Bernard Mayer de la quelle le double a este lissuz ley en conseyl, lequel a este trouve bon et ordonne de la faire tenir a mr Micomius predicant de Basle avec une lectres adressant aud. Michonius affin de plus surement la faire tenir aud. banderet Mayer et de le prier de nostre part qui nous aye en nous affaire pour recommande. — Oct. 28. 28. 29.

3) Ratsprot. 1543 Oct. 29. — Oct. 31. s. Annales p. 323. — Nov. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 12. 13.

4) Ratsprot. 1543 Dec. 1. — Bern Ratsprot. Dec. 1. 3. — Kurz vorher hatte Bern sich erkundigt, ob Genf annehme oder ablehne. Bern an Basel Nov. 7.

5) Bern Antwort an die Baseler Boten 1543 Dec. 3. Fürer betr. die artickel der fidelitet umb die herschaften Gex und Ternier, ouch das gelichen gelt so dem hertzogen

des Gegenparts ein, so daß Mayer befriedigt nach Basel zurückkehrte und die Genfer ermahnte, jetzt zuzugreifen, sonst werde man in Basel kein Gehör mehr für sie haben. Der Unterschied der Meinungen in Sachen der Lehenshoheit war kaum mehr von praktischer Bedeutung, und die Aufhebung des Verbots, sich mit den Eidgenossen zu verbünden, sei ohne allen Zweifel, meinte Mayer, von der Zukunft zu erwarten.[1])

Die Gesandten brachten die Berner Antwort vom 3. December nach Genf. Auch hier fand man sie im ganzen zufriedenstellend nur trug man noch immer Bedenken, über die Weigerung in den beiden Hauptpunkten hinweg zu gehen.[2]) Erst ein Gutachten Calvins, das in der Sitzung des 30. December vorgetragen wurde,[3]) bewirkte die Entscheidung

worden, hand sich m. h. nit weigern lassen uf dem vertrag zu gand vermeinen ouch mit irem trostlichen anglichen anzug, so sy den Jenfern in letster not getan, nit verdient haben, das die Jenfer sich söllicher ansprachen gebruchen sollen, noch hy so frischer gedächtnuß bewyßner guthaten so große unabsehbarkeit erzögen, inmen h. ire herschaften mit underthänigkeit zu verpflichten, wie unzügt dann sin stat Genf nie in pensen gan. Gliche meinung hab es ouch zuletst des vertrags halb mit inen gemeint das sy sich mit niemand witer verpunden willen, welliche sy nit unbenant noch vergebens ingangen, sonders gantz wol begapt und erhöcht dan man von söllicher bewilligung und unnot gnediger früntlicher anigung wegen den hailthumb und anders, so unnot dunkin in m. h. gwalt gestanden, zu handen komen. Darby und allem dem, so die ewig verschribung sin entscheid halb zugibt, lassens m. h. bliben und wellend des nit mer hören gedenchen, sonders glat abgestagen haben, mit früntlicher beger ein ers. rat der stat Basel wel dise m. g. h. gebne antwurt in besten und nach gestalt der sachen aufnämen, dan was m. h. umb jemands willen thun kündten uns möchten wollen sy fürnämlich und vorab iren vertrüwten lieben mitverdienten eidgenossen von Basel zu eere und gefallen auch thun.

1) Der Bericht der Genfer Gesandten über ihre Verhandlungen in Basel s. Ratsprot. 1543 Dec 15.

2) Ratsprot. 1543 Dec 27. Lon a derechief ouy et visite la response apporte de Basle fayete par Berne et sur ce lon la trove rayssonable ayssen quant aux fidelites Gex et Ternier et quant a fer allyance susy, et sur ces deux point ordonne que lon il aye a penser pour il adviser lundy.

C an Farel 1543 Dec. Retulerunt (legati) nos contendere Bernates quin expugnent arbitri partemiam quae nos male habebat, nempe in urbe. De aliis etiam satis pie et moderatum responsum, nam quod de novis foederibus faciendis postulato nostro non consentiant. Unus ergo hic modus restat, ut resignata res suum velint nostri simpliciter, cui tum certa lege renunciaverant, nempe ut relaxarent Bernates, quod facere detrectant. Si consilium meum valebit, acta res est, sed vereor ne ultra vires more nostro feroces simus. Brevi audies quorsum res evaserit.

3) Ratsprot 1543 Dec 30. Response de Berne retroye par les s^{rs} de Basle laquelle derechief a este leue, et sur ce lon a rapporter ladicte de m^{r} Calvin, laquel est tel que lon accepte le contenu de lad response, moyennant que declarassin et intelligence eyt

für Annahme der ganzen Antwort. In den folgenden Tagen traten die anderen Körperschaften dem Beschluß des kleinen Rats bei, und am 9 Januar 1544 giengen Gesandte zu unmittelbarer Verhandlung mit Bern ab.[1] Es war noch ein geringer Anstoß übrig, der die Behandlung von Bernischen Schuldnern in Genf betraf. Bern war bereit zur Verständigung, aber der Vorschlag, den es den Gesandten machte, bedurfte der Genehmigung Genfs, und so ging die Sache nochmals zurück zu der gewohnten vierwöchigen Beratung. Man glaubte zu Ende zu sein — denn daß der Rat an die Stelle des Berner Vorschlags in Betreff des Schuldgefängnisses die Bestimmungen des Burgrechts setzte, war kein Hinderniß für den endlichen Abschluß — da wurde plötzlich alles wieder in Frage gestellt durch einen Vorgang, den leider die Ratsprotokolle kaum andeuten.[2] „Fast wäre, schreibt Calvin, meine ganze Arbeit vergeblich gewesen. Aber als ich kaum mehr auf einen glücklichen Ausgang zu hoffen wagte, hat uns unverhofft der Herr wunderbar

—

faicte. toutefoys soyt encore demain rendue lettre. Dec. 31 Response de Berne. Ayans derechief entendu ind. response ordonne que tout son contenu soyt accepte. reserve des emprisonnements que lon demande joincte a contenus de la bourgeoysie toutesfoys telle acceptacion soyt envoye par ambassadeurs a Berne. nonobstant que le tout soyt mys aux Soyxante Deux Cens et general conseyl.

[1] Ratsprot. 1543 Dec. 31. 1544 Jan. 1. 2. 4. 6. 7. 9. Bern Ratsprot. 1543 Jan. 16. 17. 19. 25. 28. — Bern Instr. nach Basel 1544 Jan. 28.

[2] Ratsprot. 1544 Jan. 20. Claude Pertemps berichtet über die Berner Verhandlungen. Jan. 21. Der kleine Rat beschließt die Antwort an Bern. Ordonne que touchant des emprisonnements par finale conclusion ilz ny feront aultre que joincte le contenu de la bourgeoysie et que a cause de ceulx ont faict de observer le contenuz de la bourgeoysie non ne seroyt si non de alle contre le serrement et lenuct. Jan. 22. Die Sechzig und die Zweihundert genehmigen die Antwort. Jan. 23. Die Sache wird dem Conseil général vorgelegt. Beschluß. renuys en un aultre conseyl et appelle le petit Soixante et Deux Cents et demain le general. Sitzung des kleinen Rats. Verhandlung über die Gefangenen. Sur ce que on a mys en opigny on voyet si les predicans seryent soys aut que sur la remission du conseyl general. Resolu non et que lon en face a ce quest este fayct par ey devant joincte a bourgeoysie. Sechzig und Zweihundert bleiben bei dem bisherigen Beschluß. Jan. 24. Verhandlung über die Gefangenen. Joh. Fontanaz. le faire respondre des nuyes qui ne dirent contre mr le sind. Ch. sant etc. Conseil général heu la response que on demore a la responce. Absolution et soyt oste lexhibicion de la bourgeoysie. J. Fontanaz en conseyl general a dirct que ceulx que hon. fayct venyr mr Cuillen Farc. a sont meschans et traystre. et quant il estoy detenu pour les hdelites que mr Calvin ally visiter et luy parla de tel cas et quil penseyt que lon le voluse aller pendre et quil avoyt dict chose contre sa conscience. Estant retire le gen. conseyl. Beschluß. Fontanaz zu verhaften etc. Febr. 22. Mz. 4.

angestrahlt".[1]) Am 3. Februar wurde zu Basel der Vertrag zwischen den beiden Städten geschlossen, der dem langen Streit ein Ende machte.[2])

In den folgenden Wochen kamen Berner Gesandte nach Genf,[3]) um die Artikel des Vertrags in Ausführung zu bringen, Brief und Siegel über den Verzicht Genfs auf seine anstößigen Forderungen zu empfangen, auch um für die Banditen ihr Fürwort einzulegen. Die Stadt begnügte sich mit einer Geldbuße und öffnete ihre Thore selbst den Artikulanten Lullin Monathon und den Erben des unterdes gestorbenen Ami Chapeaurouge.[4]) Man war allerseits froh über den wieder erlangten Frieden. „Nicht Frieden bloß, schreibt Calvin, haben wir jetzt durch Gottes Wohltat, sondern die innigste Eintracht, und ich glaube an ihre Dauer".[5])

Blicken wir zurück, so läßt sich nicht verkennen, daß der Streit, nachdem er einmal in die Hände der Schiedsherren gelangt war, gar wohl in kurzer Zeit geschlichtet werden konnte, und daß nur die ebenso ungehörigen als aussichtslosen Ansprüche, die Genf 1541 erhob, die lange Dauer verschuldeten. Mißgeschick und eine unverhüllte Demüthigung waren die Folge des leichtsinnigen Uebermuts, und unvermeidlich mußte zugleich das Ansehen der Obrigkeit im Volke sinken, wenn auch vorerst gelang, die Demagogen wieder zu halten. Niemand aber hatte in diesen Jahren bessere Gelegenheit, als Calvin, die Herren kennen und schätzen zu lernen. In vertrauter Mitteilung rügt er ihren Größenwahn: „es ist ihre Art, über Vermögen sich in die Brust zu werfen". Mit innerem

1) C an Bullinger 1544 Feb. 17: Non sine magna difficultate fuerat effectum ut prior sententia quam tulerant Basilienses hic reciperetur. Secunda plus mihi exhibuit molestiae. Nam et plus in ea concessum Bernatibus fuerat, et nostri quia jam officio perfunctos se esse nil cabant, praestabant se aliquanto duriores. Itaque non leviter sudare me oportuit. Quanquam parum abfuit quin tota mea labor irritus caderet. Sed quamvis vix laetum exitum sperare auderem, Dominus ex inopinato nobis mirabiliter affulsit.

2) Der Vertrag vom 3. Hornung 1544 im Berner Archiv.

3) Bern. Instruction nach Genf 1544 Feb. 18. Die Urkunde des Verzichts Genfs auf seine Ansprüche, im Berner Archiv. Vertrag 1544 Mz. 6. 7. ebenda.

4) Ratsprot. 1544 Febr. 5. 15. 18. 23. 25. 28. Mz. 1. 3. 4. 7. 8. 10. 11. 12.

5) C an Bullinger 1544 Feb. 17: Nunc ergo De beneficio non pacem modo, sed summam quoque concordiam habemus, quam firmam fore confido. C an Farel 1544 Mz. 25. Concordiam, quantum conjectura assequor, firmam ac stabilem fore confido. Nam et Bernatum legatis abunde satis factum est, ut laeti domum redierint, et nostri sibi plurimum gratulantur, utcunque non omnia impetraverint quae volebant.

Mißbehagen wohnt er den langen Beratungen bei, wo jeder sich geltend zu machen strebt, jeder den Beifall sucht, niemand das gemeine Wohl, ausgenommen etwa einer oder der andre. Mit der Ausnahme war wohl vornehmlich Claude Pertemps gemeint, der leider schon 1544 gestorben ist. Um so mühsamer, aber auch um so wertvoller erwies sich die Arbeit des geistlichen Ratgebers, der draußen die Ungeduld, drinnen die Unvernunft, daneben auch den bösen Willen zu überwinden hatte, oft genug sich versucht fühlte abzulassen, aber immer wieder die halbzerrissenen Fäden aufnahm, bis er das Werk zu Stande gebracht hatte. Jetzt wurde ihm vor allen Lob und Tadel zu Teil: die Vorwürfe der Demagogen richteten sich gegen ihn,[1]) von den andern wurde er als der Friedensstifter anerkannt und gefeiert. Auch von Bern. Bern zeigte sich damals bereit, dem Wunsch der Stadt Genf zu gefallen Viret wiederum auf ein halbes Jahr als Helfer im Kirchendienst herzuleihen, und als Calvin dafür den Berner Gesandten Dank sagte, erhielt er zur Antwort, es sei ihm zu Liebe geschehen.[2])

Die Kirche.

Während dessen hatte Calvin, im Einvernehmen mit der Obrigkeit, für den Wiederaufbau der Kirche gesorgt.

Predigten wurden gehalten, so oft als bei der anfangs geringen Zahl der Geistlichen möglich war. Daneben giengen Vorlesungen über die hl. Schrift. Die Kinder erhielten Sonntags Unterricht, nach einem von Calvin ausgearbeiteten, in Frage und Antwort gefaßten Katechismus. Mittwochs in den frühen Morgenstunden fand Predigt und Gebet statt,

1) Ratspret 1544 Jan. 18. F. D. Berthellier: lon a reveile que led. Berthellier a diest aucunes parolles contre mr Calvin, et sur ce ordonne que de cells en soyent prinses bonnes informations, affin selon icelles en fere justice. — Jan. 24. Johan Fontanna beschuldigt Calvin im Consey' general.

2) Chan Fare 1544 Mai 31. De Vireto mita erat ratio me nesciente, quanquam id quidem quod gestum est procuraveram multo ante ut fieret. Sed quum Berna reversi essent legati nostri subito praeter spem audivi impetratum ut huc veniret ad sex menses noster futurus. Ego legatis Bernensibus gratias, quod mihi datum prae se ferebant. Nunc restat ut fratres assentiantur, quod non difficulter obtinebitur, ut spero. — Die Collegen haben ihre Einwilligung damals nicht gegeben.

an dem die Dienstboten teilnahmen, darauf sollte die Arbeit beginnen. Die Taufe wurde Sonntags in der Kirche vor versammelter Gemeinde vollzogen; das Abendmahl viermal jährlich gefeiert. Für beide Sacramentshandlungen schrieb Calvin die Liturgie vor. Die Kinder wurden zum Psalmengesang angeleitet. Für die Schule suchte Calvin erst die Rückkehr Mathurin Cordiers zu erwirken,[1] einstweilen sorgte Sebastian Castellio, im April 1542 wurde dieser förmlich als Regent angestellt mit der Verpflichtung, zwei Unterlehrer zu halten.[2] Das Spital wurde wie bisher als städtische Anstalt weiter geführt, unter einem Verwalter und den jährlich gewählten unbesoldeten Procuratoren, aber es war durch die Kirchenordnung wie die Schule an die Kirche angereiht, und wurde von Calvin nicht außer Acht gelassen. Zunächst war auch hier auf die Seelsorge Bedacht zu nehmen, dann der Armen zu gedenken. Die Not der Armen, Teuerung und Arbeitsmangel führten weiterhin auch zu gewerblichen Einrichtungen, bei welchen Antrieb und Rat Calvins sich wertvoll erwiesen.[3]

Das Consistorium trat zusammen. Es besteht aus den Predicanten und zwölf Beisitzern, deren zwei aus dem kleinen Rat, vier aus den Sechzig, sechs aus dem großen Rat genommen sind. Den Vorsitz führt der zweite Syndik. Es hat einen Sekretär und einen Diener. Die Widerspenstigen werden vom Rat gezwungen, vor dem Consistorium zu er-

1) C. an Farel 1541 Dec. Verum obsecro te mi Farelli, ne patiaris Corderium detrectare hanc provinciam quae offertur. Neque enim aliter spes ulla est erigendae scholae, nisi oblitus sui Domino hic serviret.

2) Für alles, was Castellio angeht, verweisen wir auf das vortreffliche Werk von Buisson, Sebastien Castellion, sa vie et son oeuvre. Paris, 1892. In Betreff der Anstellung an der Schule s. Buisson I 136 ff.

3) Ratsprot. 1544 Dec. 29. Mr Calvin ministre, lequelt a prier mecstre ordre sus les povres et de trover le moyen pour avoyer ung mestier pour fere travallie les povres gens etc. — Dec. 31. Ordre sus les povres. Pour ce que causant la chierie du temps la multitude des povres est habundante en Geneve, sur quoy a este advise de les sodier le mieulx qui sera possible et qu'il soy mis ung bon ordre a l'hospital, et affin que nul ne soyt oyseulx, a este ordonne de regarde de mecstre ung mestier en Geneve, coment la drapperie ou de fere les fustennes les ostades et demy ostades, et pour trove quelque bon moyen la charge a este donne aux sts Henry Aubert, Claude du Pan, Johan Chautemps et Mic. Varro, et semblablement soyt appelle mr Calvin et le mr Savoex, lesqueulx debvront fere leur relacion demain en consey ordinayre et ansy doybge estre present mr le sindique Tissot. — 1545 Mr. 10.

scheinen.[1]) Es hat vorzüglich mit den Resten des katholischen Glaubens zu tun, sieht auf den Kirchenbesuch gibt Gutachten über Ehesachen, kämpft gegen abergläubische Praktiken, gegen Unzucht, Wucher Hader und Zank, während die grösseren Vergehen gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung nach Gewohnheit der Polizei anheim fallen, und in diesen ersten Jahren, ohne das Consistorium zu bemühen, vom Rat abgestraft werden. Die Sitzungen des Consistoriums sind am Donnerstag.[2]) Am Freitag findet die Congregation statt.[3]) Die Versammlung aller Geistlichen von Stadt und Land. An sie schließt sich, was man anderwärts das Colloquium nennt: einer legt einen biblischen Text vor und erläutert ihn, es folgt eine Erörterung an welcher die Laien, einheimische und fremde, teilnehmen können.

Calvin selbst ist überall tätig, er predigt, hält Vorlesungen, führt das Wort in Congregation und Consistorium, macht Gutachten verfaßt die liturgischen Formeln und den Katechismus. Der Katechismus geht ihm stückweise unter den Händen weg in die Druckerei. Seiner Mühe entspricht der Erfolg: das Volk ist willig, der Kirchenbesuch befriedigend, die Haltung der Gemeinde ehrbar. Das neu erwachende kirchliche Leben äußert seine Wirkung in der Nachbarschaft, es kommen Zuhörer von dort in die Vorlesungen und in die Congregation.[4])

Seine Hauptsorge in der ersten Zeit ist der Mangel an geistlicher Hülfe. Er wünscht Viret soll bleiben und Farel dazu kommen. Aber Farel wird in Neuenburg zurückgehalten und Viret kann nur zeitweise Urlaub auf einige Wochen erhalten. Er war mit Erlaubniß seiner Obrigkeit in der Not des Jahres 1541 herüber gekommen, aber er darf seine Kirche in Lausanne nicht ganz im Stich lassen. Auf die dringenden Bitten der evangelischen Städte und Geistlichen hat sie Bern dann noch für ein halbes Jahr gelehnen, und Calvin hat die Amtsbrüder des Bezirks

1) Ratsprot. 1542 Jan. 10. Mai 25. 1543 März 19.

2) Ratsprot. 1545 Dec. 17. Ordonne que le temps dyvers le consistoyre soyt tenuz aut gran poyle de la maison de la ville assiz sus la rue de devant, et en temps de estee soyt tenuz a S. Pierre ou bon semoyt le chapitre.

3) Auf Antrag Calvins in der Chapelle au carnoul verlegt. Ratsprot. 1545 Juli 13.

4) Christoph Fabri an Farel. Thonon I. 41 Nov. 24. Praelectionum ac colloquiorum fructum vel a circumvicinos uberrimum derivare videmus ac sentimus.

von Lausanne damals zur Nachsicht bewogen, aber im Juli 1542 muß Viret zurückgehen, alle Bitten sind vergeblich.[1]) Calvin fühlt diesen Verlust um so tiefer, je weniger er auf wirkliche Hülfe Seitens der übrigen Genfer Geistlichkeit rechnen kann. Es sind die beiden, die nach seiner Ansicht Verrat an der Sache der Kirche geübt haben, als sie bei der Verbannung Calvins und seiner Genossen sich der Obrigkeit gehorsam erwiesen: Henri de la Mare und Jaques Bernard. Ein dritter ist etwas später von einer Landpfarre herein in die Stadt gezogen worden, Aimé Champereaux, und wird von demselben Tadel getroffen. Sie teilen seinen Standpunkt nicht,[2]) und wenn sie auch nicht offen widersprechen, so haben sie doch noch während der Kirchenordnungs-Verhandlungen im stillen sich auf die Gegenseite gestellt. Noch weniger sind sie seines Eifers voll. Wo er sein Urteil ungehindert aussprechen kann, verwirft er sie in den stärksten Ausdrücken. Jaques Bernard, der vor Jahresfrist in einem unterwürfigen Brief vergeblich um Verzeihung und Versöhnung nachgesucht hatte,[3]) gab jetzt, sehr bald nach dem Eintritt Calvins, die Absicht kund, ihm aus dem Weg zu gehen und sich auf eine Landpfarre, nach Satigny, zurück zu ziehen, ein Entschluß, den Calvin mit Freuden begrüßte.[4]) Von da an beschränkt er in seinen vertrauten Mitteilungen

1) Ratsprot. 1542 Juli 8.

2) Sofort im Anfang seiner Tätigkeit klagt C über die Colleges, wie man aus Farels Antwort vom 8. November sieht: Non immerito vereor ne priveris Vireto, quem unum habes. Alii quicquid feceris, te centies reprehendere in pejorem admittentur, et quicquid struere contenderis, manibus et pedibus disturbabunt, si vel tantillum succedit, ne surgat impedient. Christus Jesus Tibi adsit, nec patiatur in isto suo agro boves cornuto onerum, quandoquidem istas copulas non probat Dominus, sicut nec varia semina quae vereor inimicum. — C an Farel, 1541 Nov. 11. Plus satis verum esse experior quod scribis de ingo inaequali, sed tolero quod tolli non licet. Longe si mihi Viretus auferatur, prorsus pereo.

3) C erteilte auf den Brief Bernards vom 6. Februar eine mehr freundliche als freundschaftliche doch nicht abweisende Antwort am 1. März. An demselben Tag schreibt er an Farel: Literae mihi unae cum tuis a Jacobo Bernardo venerunt, neque ad gratiam adulatoriae. Quousque cessco nihil esse mentis quam ut omnia nobis serviamus integra in adventum nostrum, quod humanitatis erat respondi.

4) C an N. 1542 Ende Jan.: Tertius etiam me aliqua parte molestiae iam levavit, quia petiit missionem quam non diu ante impetravit. Ratsprot. 1541 Dec. 30: Bernard bietet seinen Rücktritt an. Annales Opp. XXI: 1542 Apr. 7: Antirement mr Calvin soyt remys et renvoyé en la mayson qual tient mr Jaque Bernard, soyeant que led. Bernard a prier deslre mys a Sategnyez. Am 22. Jul. wird angeordnet, daß nächsten Sonntag Bernard durch Calvin in Satigny der Gemeinde vorgestellt werden soll.

seinen Unwillen auf die beiden andern. de la Mare ist ihm ein verschmitzter, ganz aus Lug und Trug zusammengesetzter Mensch, Champereaux ein dreister Geselle, der von Rat und Mäßigung nichts hören will, beide sind voller Anmaßung und ohne Wissen, an ihre große Aufgabe denken sie nicht im Traum. Nun wäre es ihm freilich leicht gewesen, gleich im Anfang sich ihrer zu entledigen, aber er hatte nicht sofort einen Ersatz, auch fehlte ihm damals noch die Kirchenordnung, die eine gesetzliche Handhabe für solche Fälle bot, und er wollte sein Regiment nicht mit Gewaltmaßregeln eröffnen, für die Zukunft zum verderblichen Beispiel. So entschloß er sich, zu dulden, zu schonen, Nachsicht zu üben, mit dem stillen Vorbehalt, bei Gelegenheit und wenn es ohne öffentliches Aergernis geschehen könne, die Amtsbrüder, die ihm in tiefster Seele widerwärtig blieben, aus seiner Nähe fortzuschaffen.[1])

1) C. an M. 1542 Ende Jan. Restabant nobis duo qui mihi plurimum negotii facessunt, nisi reapponitur. Alter fervet vel potius tumescit ingenio, nullo sano consilio obtemperat. Alter autem vafer ac versipellis totus ex mendacio et astu conflatus est. Ambo indocti, furiosi et superbi. Ad haec accedit insana et securitas, quae nunquam vel per somnium cogitarunt quid in ecclesia praecesserit. Poteram cum toti tum uno verbo, si voluissem, eos abigere; sed expendi, quid ferret temporum conditio. Ille paratus erat ad manum qui substituerentur a quem rursum amoverendum. Ita certum manebat destitutum si quid tentassem. Tertium impedimentum inde erat, quod rationem disciplinae nondum habebamus constitutam, qua illos aggrederer. Nolebam autem recenta exactionis specie malum exemplum fuere, vel in hoc tempus, vel ad posteritatem. Hoc etiam aequa ex parte me tenuit, quod periculum erat, ne qui me cupidius hanc causam vindicandi potius animo quam recto zelo perperam stupiscerentur. Quamquam hoc solum morarum nullam attulisset, si caetera adfuissent. Ergo in me unum iniuriam eos quoque modo tolerare, quam tollendi facultas non erat. Nec me latebat quam dura in me leges reciperem. Neque ea re mihi res est cum collegam aliquem habere, aut cum eo pacem simul colas. Pacem vero conjungere mihi non posse succurrebat, nisi magna cum moderatione et tolerantia redimerem. An inde, aquae, tam durum? Fateor, ut me novi, adiirare potes, quam non mihi praevertit. Haec tamen vana negotia mea ac mea moderatione istorum improbitatem ne teneo conclusam, ne palam erumpat. Nec qui difficilentur multo se humaniore fruitur a me tractatos et bodie tractari, quam sperare ausi fuerint. C. an O. Myconium 1542 Mz. 14. Collegae a superbia maxime nobis sunt magis quam subsidio. Multum arrogantiae et ferociae habent, nihil artis, minimum doctrinae. Quod autem est peritiam fidei alii neque ei sunt maxime tecum multis enim argumentis suam a nobis alienationem declarant. Fidei tamen ac concordi animi nullum fere indicium praeferunt. Tolero tamen eos, vel foveo potius summa mentis a qua me abduci eorum improbitate non patiar. Quod si tandem necessitas pro postulabit acrius remedium, dabo tamen operam, medicique omnibus effectum curabo, ne dissensio nostris turbetur ecclesiis. Horreo enim factiones, quae ex ministrorum dissensionibus semper emergere necesse est. Petis ergo, ut

An Candidaten war kein Mangel. Fortwährend seit Jahren warf die religiöse Gährung aus dem Norden wie aus dem Süden der französischen Lande Mönche und Weltgeistliche und theologisch angeregte Laien über die Grenze und an die Stätten, wo Calvin und Farel und andre Landsleute an der Spitze welscher Gemeinden standen. Nicht wenige schlugen den Weg über Genf ein, boten sich hier an oder warteten an dem bequemen Ort auf ein Unterkommen im Berner Gebiet. Aber der innere Wert der Flüchtlinge war verschieden, die neue Freiheit entwickelte auch andre als religiöse Triebe, und es war eine peinliche Aufgabe, aus den Unbekannten die Brauchbaren und Zuverlässigen auszuscheiden, wo jeder Fehlgriff der jungen Pflanzung zum Verderben gereichen konnte. Nicht jeder war so leicht zu durchschauen, wie jener Carmelit, der im Frühling 1542 sich meldete, nachdem er durch seine Fastenpredigten zu Lyon den Beifall der dortigen Evangelischgesinnten gewonnen hatte. Auf Grund seiner bekannten Verdienste verlangte er Anstellung, und zwar unverweilt, da er im Fall der Ablehnung rasch nach Frankreich zurückkehren müsse, um dem Gerücht von seinem Besuch in der Ketzerstadt zuvor zu kommen. Man nahm ihn freundschaftlich und gastfrei auf, behielt sich aber eine etwas längere Weile vor zur Prüfung nach Maßgabe der Kirchenordnung, eine Frist, die ja auch, wie man ihm bemerkte, für ihn selbst notwendig sei, um die neuen Verhältnisse und die Pflichten, die er zu übernehmen habe, zu erwägen. Er ließ die Einrede nicht gelten. „Ich habe den Geist des Herrn so gut wie ihr ihn zu haben meint, ich weiß, was sich gebührt, die Apostel sind nicht einer von dem andern geprüft und genehmigt worden." Dann rächte er sich im Wirtshaus durch herabwürdigende Reden über die Genfer Kirchenhäupter und ihre gelehrte Bildung. Calvin aber schrieb an Farel: „Du wirst nach der Gelehrsamkeit unseres Censors fragen! Nun, du hast schon viele Esel gesehen, denke dir, du hättest einen von ihnen vor dir" [1])

volnissem primo meo adventu abigere atque id nunc quoque in manu nostra est. Sed me huius quam adhibui moderationis nunquam poenitebit, ne quis me nimis vehementem fuisse merito queratur.

1) C an Farel 1542 Mai 16. Noch ausführlicher in einem gleichzeitigen Schreiben an die Evangelischgesinnten zu Lyon.

Im Juli 1542 bei Virets Abgang wurden vier neue Predicanten angenommen: Philippe de Ecclesia, Pierre Blanchet, Mathieu Geneston, Louis Treppereau.[1] Blanchet ist vor Ablauf eines Jahrs gestorben, im Dienst der Pestkranken ist er mutig in den Tod gegangen. Geneston gewann die Freundschaft Calvins, daneben Ansehen und Dank im Rat durch juristische Hülfe in den Processen der Stadt. Die beiden andern erwiesen sich als minderwertig. Als im April 1543 die Landpfarre Jussy frei wurde, ist Abel Poupin als Prediger berufen worden, aber man behielt ihn in der Stadt und schickte de la Mare hinaus nach Jussy, der sich wie Jaques Bernard diese Art von Verbannung gefallen ließ. Abel aber stellte sich als eifriger Gehülfe an Calvins Seite. Schließlich, als der Friede mit Bern im Frühling 1544 die Lande des Capitels und von S. Victor und die vierzehn Pfründen zur Verfügung stellte, mehrte sich die Zahl der Landpfarrer, indem man teils die von der Berner Regierung angestellten Geistlichen auf ihren Pfarren beließ, teils neue ansetzte. In die Stadt kam damals ein neu zugereister Franzose, Johan Ferron, der den Beifall Calvins gewann, während Treppereau und Philippe de Ecclesia den Platz räumen und aufs Land, der eine nach Celigny, der andre nach Vendovre gehen mußten.

Die Kirche erfreut sich einer großen Selbständigkeit. Bei der Anstellung der vier Prediger im Juli 1542 hielt man sich an die Kirchenordnung, die städtischen Predicanten haben geprüft und schlagen vor, der kleine Rat nimmt an, der große Rat genehmigt, in der allgemeinen Bürgerversammlung werden sie vorgestellt und leisten den Eid.[2] Weiterhin wird der Vorgang einfacher, der Rat nimmt die Geistlichen an, die von der Congregation vorgeschlagen werden. Man erinnert wohl einmal an das Recht des Rats, und beschließt, daß einige der Herren bei dem Schluß der Prüfung gegenwärtig sein sollen, aber von einer wirklichen Einwirkung des Rats läßt sich dann noch nichts merken. Die Absetzung liegt von Rechtswegen in der Hand des Rats, aber als Nicolaus Vander

1) Calvins Urteile über sie: C an Fare 1542 Juli 28; C an Viret 1542 Juli 28; C an Viret 1542 Aug. 19.

2) Ratsprot. 1542 Juli 9, 14, 16, s. Annales Opp. Calv. XXI 298. Anstatt Lechinesche ist dort Larchevesche zu lesen.

Predicant zu Jussy, auf die wohlbegründeten Klagen der dortigen weltlichen Beamten abgedankt worden soll,[1]) im August 1542, läßt man es auf Calvins Vorstellungen bei einem Verweis bewenden. Der Reformator hat im Grunde nichts gegen die Entfernung des Manns, aber der formlose Schritt des Rats soll nicht zur Gewohnheit werden.[2]) Derselbe Vandel wird im November von neuem zur Verantwortung gezogen, jetzt aber vor das Consistorium gewiesen, und erhält im April seinen Abschied.[3])

Das Consistorium berät unter dem Vorsitz eines Syndiks. Die Laienmitglieder werden jährlich nach Vorschrift durch kleinen und großen Rat gewählt, und die vorgeschriebene Besprechung mit den Predicanten über diese Wahlen hat nicht immer statt.[4]) Aber die tatsächliche Leitung der Behörde ist Sache des Kirchenhaupts. Von einer Opposition, ja nur

---

1) Schon früher einmal im Okt. 1541 wird so eine Abdankung verfügt. Ratsprot. Oct. 4. Le predicant de Jussier nº Nicolas Wandel lequel ne exerce pas bien son office et se tient mys qu'il nest besoing au Vendoure, surquoy resolut que lon se doibge envoye querre avecque vendredy prochain et qu'il soyt depeche. 1542 Aug. 11. Mº Nycolas Vandel predicant a Jussier. Lequel se fayet ce que ung bon ministre doibt fere, mes se mesle de plusieurs choses non competantes a ung predicant. toutesfoys a la requeste de mº Calvin resolut que pour ceste foys luy soyent fayet bonnes remonstrances de exercer mieulx son office synon lon adviseira dy pourveoyre lung aultre. Et dempuys a este advise de prendre informations des choses par luy faictes. Aug. 15.

2) L. an Viret 15 Aug. 42.

3) Ratsprot. 1542 Nov. 27. Mº Nycolas Wandert predicant de Jussier. Pour ce quil se fayet soit debvoyer en son ministere ordonne que a soyt destitue et ung aultre mys en son lieu et que lon confronte avecque un predicans a cause quil ne veult point visite les malades et ne fayet les aultres choses necessayres. Dec. 5. Mº Nycolas Wandier. Sur ce que estoyt ordonne de le demectre de son office pour ce quil nalloy visiter les malades ordonne que tous les plaintifs contre luy fayet soyent mys appart et sur eyeulx lon le fasse responndre au consistoyre. 1543 Apr. 16. Congé de mº Nycolas Wandier predicant de Jussier. Lequel a sa humble requeste luy ha este donne congé de se retyrer ainsy que bon le semblera.

4) Ratsprot. 1546 Febr. 10. Mº Calvin a prier que suyvant les ordonnances du consistoyre lon aye a proceder aus lelection des nº conseilliers qui doybvent assistyr et qui soyent presentes aux Deux Cens et que le rolle de ceux de lannee passee soyt liure, affin que lon soyt advertyr, lesquelx rendent leur debvoyer et esquelx il faudra eslier ou layssier. Ordonne que les edits soyent visites, affin dy proceder ainsin quest contenu en iceulx. Febr. 12. Auditeurs du consistoyre. Ayans veu et entendu le contenuz des ordonnances dud. consistoyre a este ordonne que quant ce viendra a fere lelection dred. auditeurs que lon en doibge communique avecque les ministres pour entendre lesquelx sont les plus propres et rendent mieulx leur debvoyer, et estant acceptes par les Deux Cens doybgent fere le seyrement jouxte la teneur qui este insre comprinse ausd. ordonnances.

von einer abweichenden Meinung ist keine Rede. Jahr für Jahr werden ungefähr dieselben Mitglieder wiedergewählt. Keine Klage wird laut, höchstens die Aufforderung, den Sitzungen fleißiger beizuwohnen.[1])

Die Predicanten beantragen, der Rat genehmigt die Abendmalsfeier jedesmal an den vier vorgeschriebenen Zeitpunkten. Bestimmte Herren dienen bei derselben in jeder der drei Kirchen. Die Obrigkeit erscheint regelmäßig bei dem Gottesdienst und straft die Bürger, die ihn versäumen.[2]) Sie erzwingt den Gehorsam gegen das Consistorium.[3]) Sie unterdrückt die Anhänglichkeit an den alten Glauben, wo sie in der Stadt sich noch zeigt. Auf dem Land wird der ziemlich allgemeine Widerwille gegen das Joch des neuen Evangeliums in Schranken gehalten durch eigens aufgestellte Wächter der Kirchenbesuch beaufsichtigt.[4]) Die notwendigen Verhandlungen mit Bern und seinen Vögten[5]) über die Aus-

[1]) Consist. Prot. 1542 Apr. Aussi de avoyer de ceulx du consistoyre que ne se trouvent ces jours au consistoyre, quon admet dy mectre ordre. — Ratsprot. 15. Febr. 15. Ayans heu conference avecque les ministres aux telle ordre et estant heu ceulx que en conseyl ordinayre sont estes estabys ceulx anciens dorrebier sont aces trouves suffizans et a este ordonne qui soyent presentes aux Deux Cens, et sur ce lesd. ministres hont prier de volloyer commencer cad. nouveteurs qui ayent a fere bonne assistance aud. consistoyre.

2) Ratsprot. 1544 Oct. 7. Roy des arquebutiers, equel a prier eur pardonner de ce que dymenche prochain passe a ne fure aut sermon de soyer, pour ce qu'estoit occupe a trayer heu pour fere le jeu arquebute. Ordonne que pour ceste foys leur soyt pardonne la poenne ncurue. Et davantage ordonne que tous jeuix doybgent cesser cependant que lon sera aut sermon les dymenches et que angchascun i doybge alle aus poenpar destre gage.

3) Ratsprot. 1541 Dec. 23. Annales Opp. XXI.

4) Ratsprot. 1544 Oct. 3. Ordonne que les chatelaines S. Victeur et Chapitre doybgent mecstre gardes pour donne garde de ceulx que ne vont aut sermon. Oct. 20. Ordonne que les chatelaines de la ville tan de Pregny Jussiez S. Victeur Chappitre Orato et Ce gnyez, soyent appelles et eur soyt fayct commandement de mecstre gardes pour fere alle aus sermon, et que les bampe et poennes pecuues soyent applicques aux pouvres, reserve le quart que sera app que aux gardes. Nov. 18. Dieselben Castellane ayent a fere comandemen aux subjects daller aut sermon. Dec. 15. Der Predicant von Cologny klagt, daß die Leute nicht zur Predigt kommen, es wer en sämtlich vor den Rat berufen. Dec. 29. Les subjects de la ville de Chesne Baccouex le petit, Champes et autres. Et quatre aul. subjects que sont cure de alle aut sermon, ordonne que led. s' Calvin ou ung aultre ministre doybgent alle aus se lieu pour les admonester de venyr aut sermon, et soyent en compagnye dung officier. — 1545 Oct. 5. Nov. 30. — 1546 Mz. 8.

5) Ratsprot. 1544 Mz. 18. Apr. 14. 15. Bern Ratsprot. Sept. 13. u. Annales p. 343.

führung der einzelnen Bestimmungen des Friedens und andre einschlägige Punkte verzögern den Abschluß der Ordonnanzen für die Landpfarren;[1]) erst später wird eine regelmäßige Visitation eingeführt.

Nur ein Mißstand erregt Anstoß: das Geld fließt nicht nach Wunsch für die kirchlichen Bedürfnisse, Calvin allein hat ein ausreichendes oder mehr als ausreichendes Gehalt: fünfhundert Gulden, ein Haus, an Wein und Korn ein starkes Einkommen. Die übrigen Geistlichen sind mäßig, zum Teil karg bezahlt. Bei der Anstellung der vier Predicanten im Juli 1542[2]) unterscheidet man gemäß der Kirchenordnung Minister und Helfer und gibt den beiden ersteren 240 Gulden, den andern weniger. Dr. Geneston, der als Jurist in Anspruch genommen wird, bekommt 200; Treppereau, der unbeweibt ist, sogar nur 140.[3]) Weiterhin hört man nichts mehr von Helfern, die Prediger sind in ihren Obliegenheiten einander gleich gestellt, und allmählich führt sich der Gebrauch ein, daß die Stadtpredicanten 240 bekommen, die auf dem Land weniger. Immer wieder gelangt die Klage über die Not des Lebens und die Bitte um Erhöhung des Gehalts an den Rat. Manchmal weist er ab, oft reicht er kleine Geldbeträge an einzelne oder insgemein.[4]) Seltener an die Pfarrer auf dem Land,[5]) dort muß zuweilen ein Garten oder ein Stück Feld genügen.[6]) Es kostet Mühe und manche Verhandlung im Rat, um

1) Die Verteilung und Zusammenlegung der Landpfarren 1544 Mz 21. Apr 8. Regime des eglises Mai 12. 13. 16. 20. Vereinbarung mit Bern über gemischte Verwaltung der Landkirchen 1545 Mz 35. — Division des eglises Aug. 17.

2) Ratsprot. 1542 Juli 21.

3) Ratsprot. Juli 22.

4) Ratsprot. 1544 Jan. 14. Predicans, lesqueulx hont expose avoyer necessite entre eulx, priant les avoyer pour recomande, et sur ce ordonne, que il leur soyt donne assavoyer a mr Champereaulx, de Geneston, Abel, Treppereaulx et de Eglesia douze escus soley, lesqueulx se partiront entre eulx, et cest pour ceste foys. — Aug. 14. — In der Zeit der Teuerung wird Korn verteilt. Ratsprot. 1543 Apr. 16.

5) Ratsprot. 1544 Oct. 6. Sur ce que mr Calvin a refferu que mr Loys predicant a Cillignyez est en necessite, ordonne de luy faire une parcelle de dix fl. — Nov. 4. 20. 21. — 1545 Jan. 2 s. Annales p. 346.

6) Ratsprot. 1545 Febr. 19. Juli 7. — Mehr soll geschehen 1546 Aug. 17. Ausy (Calvin) a prier mestre fin a laugmentation questoyt establye de fere aux ministres des villages. Ordonne que en possessions leur soyt balle de augmentacion a ving florins pour annes pour chacun ministre etc. — 1547 Febr. 24. Ordonne que les srs a cella comys doybgent meestre fin sus laugmentation des ministres.

die zwei Sols Präsenzgeld für die Besitzer des Consistoriums sicher zu stellen.[1]) Calvin bittet für die Amtsbrüder für sich weist er die bisweilen angebotenen Geschenke zurück.[2]) Dagegen unterläßt er von Anfang nicht dem Rat ernste Vorstellungen zu machen, ihn an seine Verantwortlichkeit vor Gott zu erinnern,[3]) das Kirchengut für die Kirche zu fordern, er scheut sich auch nicht den heiklen Punkt auf der Kanzel zu erörtern. Die maßgebenden Männer bekennen, daß er Recht hat, aber sie können nicht eingreifen oder wagen es nicht, und lassen die Dinge bleiben wie sie sind. Auch er geht nicht weiter. Zufrieden, seiner Pflicht gemäß gesprochen zu haben, beruhigt er sich mit dem Hinblick auf den hl. Ambrosius, der für die Lehre und das Amt bereit war sein Leben einzusetzen, die Ländereien der Kirche aber dem Kaiser überließ, wenn er sie haben wollte.[4])

Zu der sparsamen Behandlung der eignen Kirche steht in auffälligem Gegensatz der Eifer, mit welchem Genf sich bei Gelegenheit

1) Ratsprot. 1541 Dec. 12. Assistans aux conseilloyre. Sur ce qui dont fayct exposer voyer que l'on gage 4 doyvge davoyer pour eux peyenne de eux assister, veu ce que l'on soyent fayctes ordonnances sur les peynes des deffaillans et lesdits soyent recovres par le tresorier et mises dans une boyte et dunt argent soyent poye au ung chascun deulx 2 sols pour jour quil assistera et ou ce le secretayre en fasse poye des escriptures. — 1543 Oct. 8.

2) C. an Farel 1546 Jan. 21. In unser Ratsitzung in Streit mit dem Wiedertäufer Bolsec. Postea me invenerunt vocavit. Rescripsi omnes, scitebant enim quantum hoc anno ab ipsis recusassem, aegre id tam serio me agere quando aestivum, me nunquam concionem habiturum nisi desisterent. Scitebant me non tantum extraordinariam munificentiam recusasse, sed retinuisse etiam aliquid de justo stipendio, nec minus viginti coronatos. — Ratsprot. 1546 Jan. 17. Mr. I. s. x. Annuen p. 66b. 3. 3b3.

3) C. an Viret. 1542 Juli 28. Cum viderem difficiliorem in hac re scriberem autem ultro vocavit de administratione bonorum ecclesiasticorum, de tempore cogitandum. Dixisse, qualiter Deo et hominibus rationem redditurum foreut. Papam fuisse furem et sacrilegum videndum ne simus successores.

4) C. an Farel 1541 Oct. 3. Ego vero non cesso palam e concionibus quoties opportunitas datur contestor Deum et homines, graves nobis immineri judicium. In senatu idem quoties ego. Neque tamen hoc modo mihi defunctus videor, dum mihi me profuisse sicco. Verum sequor Ambrosium qui doctrinam et locum pastoris sibi retinens, ita ut pro ea vindicanda paratus esset vitam opponere, agros tyrannis imperatoris Valentiniani cedebat. — C. an Farel 1543 Febr. oder. De bonis ecclesiae in verum usum hic restituendis ego desero. Concionant quidem satis oberanter, sed nihil efficitur. Jam saepius frustra magnos labores exhausi. Dico denuncio. Hoc tantum consequor ne videar e muto approbare.

ohne Rücksicht auf die Kosten in die Reihe der evangelischen Städte stellt. Als Farels Bemühen, in Metz den Evangelischen Raum zu verschaffen, ihm Gefahr und Ungemach eintrug, erkundigte sich der Rat von Genf nach seinem Schicksal[1]) und bot Hülfe. Dann war er aus der alte Gegner Carols zur Disputation in Metz herausforderte, auf die erste Anregung wünschte, Calvin neben Farel zu dieser Disputation zu stellen, trat zu diesem Zweck in Verbindung mit Bern, Basel, Straßburg und Metz, gab dem Predicanten einen Herold auf die Reise mit, wollte auch einen Ratsherrn mit nach Metz schicken, wenn Bern das gleiche tue, und wartete geduldig den Mißerfolg der Verhandlung und die Rückkehr Calvins ab.[2]) Farel war damals des Dankes voll für den frommen, den ehrwürdigen Senat von Genf. Später im Mai 1545, als die Nachricht von der grausamen Verfolgung in der Provence kam, wäre es vielleicht angemessener und ersprießlicher gewesen, Briefe zu schicken und im Handeln Bern und Zürich den Vortritt zu lassen und das war auch wol anfangs die Meinung der Geistlichen,[3]) doch der Rat beschloß Calvin an die Evangelischen in der Schweiz und nach Straßburg zu schicken und dieselben zu einer Gesandtschaft an den König von Frankreich aufzufordern.[4]) Der Tag zu Aran ließ es aber bei einer schriftlichen Vorstellung an den König bewenden.[5])

Eine Wolke.

Calvin schrieb im Februar 1543 an Melanchthon: „Ich arbeite mich hier gewaltig ab und bringe nicht gerade viel zu Stande, und doch

1) Ratsprot. 1543 Apr. 16. 25. s. Annales p. 310. 311. — Der Rat von Genf an Farel 1543 Apr. 24.

2) Ratsprot. 1543 Juni 16. 18. Der Rat von Genf an den Rat von Basel 1543 Juni 18. Viret an den Rat von Genf Juni 27. oder 28. — C. an den Rat von Genf. Straßb. Juli 1. — Ratsprot. Juli 7. 11. — Der Rat von Genf an Calvin Juli 11. — C. an den Rat von Genf Juli 24. Aug. 13. Ratsprot. Juli 31. Aug. 22. Der Rat von Straßburg an den Rat von Genf Aug. 16.

3) C. an Farel 1545 Mai. Re audita fratribus primo visum fuerat ut hominem ad te mitteremus cum literis, quae causam omnium ecclesiarum ministris commendarent. Deinde petimus a senatu consilium, quia inter nos manus certo constaret judicium factu esset opus. Senatui placuit ut ipse ad Helvetiens ecclesias concederem.

4) Ratsprot. 1545 Mai. 4. 8. 14. 16. s. Annales p. 353.

5) Die Eidgenössischen Abschiede Bd. 4 p. 479 ff.

wundern sich alle über das, was ich zu Stande bringe bei all den Hindernissen, die großenteils von den Geistlichen herrühren. Aber die Mühe wird mir leicht, wenn ich sehe, daß nicht bloß diese Kirche, sondern die ganze Nachbarschaft von meiner Anwesenheit Gewinn zieht. Auch nach Frankreich und nach Italien erstreckt sich die Wirkung" Und am Schluß des Briefs „Wir haben hier Bernardin von Siena, einen ganz ausgezeichneten Mann, dessen Weggang Italien in große Aufregung gebracht hat. Er läßt dich grüßen" [1]) Seit 1542 wichen viele Italiener vor der päpstlichen Verfolgung nach der Schweiz, die meisten nach Genf, unter ihnen Bernardino Ochino,[2]) das Haupt des Kapuzinerordens der berühmte Kanzelredner den die meisten großen Städte Italiens von Angesicht kannten, von dessen Ruf das ganze Land voll war, den Vornehm und Gering als einen Heiligen verehrten. Alsbald schloß eine Schaar von Landsleuten sich dem neuen Prediger an, und bereitwillig räumte der Rat ihm einen Platz zum Gottesdienst ein.[3]) Ochino seinerseits war entzückt über alles, was er hier sah, und sprach in seinen Schriften das unbedingte Lob Genfs und seiner Kirche aus.[4])

Es waren Augenblicke stolzer Freude für Calvin, wenn er Ochino in Genf begrüßen durfte, oder wenn Clement Marot,[5]) der gefeierte Dichter, ihm ankündigte, daß er fortan Genf als sein Asyl ansehen

1) C an Melanchthon 1543 Febr 16 Labore hic et fatigor mirum in modum, proficio mediocriter. Et tamen mirantur omnes me tantum proficere inter tot impedimenta, quorum magna pars est ab ipsis ministris. Haec tamen mihi magna est laborum levatio, quod non tantum haec ecclesia, sed tota quoque vicinitas fructum aliquem sentit meae praesentiae. Adde quod nonnihil in Galliam usque et in Italiam redundat. — Habemus hic Bernardinum Senensem magnum et praeclarum virum, qui suo discessu non parum Italiam commovit.

2) Zuerst erwähnt von C an Viret 1542 Oct. 5 [illegible] Habemus hic quoque alterum Italum, hominem senem et ipso adspectu reverendum. Fuit apud suos magnae auctoritatis. — Dann wieder C an Viret 1542 Oct. Quo penitius hominem considero, eo pluris facio. — C an Farel 1542 Dec 15. Bernardinus noster Senensis inter alios te salutat, vir magnus omnibus modis. — C an die Genfer Geistlichen. Straßb. 1543 Juli 1. Adhibeatur etiam ad istarum lectionem Dominus Bernardinus, cui plurimam salutem meo et Pirchi nomine dicetis.

3) Ratsprot 1542 Oct 23, s. Annales Opp. Calv XXI 304. — 1543 Jan 16. wird ihm ein Haus eingeräumt, Febr 9 Wein geschenkt und ein anderes Haus angewiesen, Mz 26. die letztere Anordnung wiederholt.

4) Benrath. Bernardino Ochino von Siena. 2 Aufl. p. 139.

5) Douen. Clément Marot et le psautier huguenot. I 388 ff.

wolle.[1]) Aber zufrieden war er darum nicht mit seinem Werk. Freilich, die begeisterte Schilderung, die Ochino von dem sittlichen Zustand der Stadt entwarf, stimmte weder damals noch in den folgenden Jahren mit der Wirklichkeit überein. Doch unleugbar war das Gedeihen der Kirche, und die Kirche verdankte dieß nicht zu geringem Teil der Obrigkeit, die dem Reformator zur Seite stand, ihm stets zu Willen war. Aber auch mit der Obrigkeit war er im Herzen unzufrieden.

Im Anfang seiner Wirksamkeit, als er die Haltung Genfs in seiner Art mit mäßigem Lob anerkannte, fügte er hinzu: „aber es sitzt noch viel Schlimmes in Kopf und Herz, und wenn man nicht allmählich für Heilung sorgt, fürchte ich, wird es zuletzt in dem ärgsten Geschwür zu Tage treten“.[2]) Die Jahre vergiengen, und er hatte fortwährend, wie er sich ausdrückt, mit der Heuchelei im dunkeln zu kämpfen. Er sagt das in einem Brief an Viret im Februar 1545, in welchem er über die Ergebnisse der neuen Wahlen berichtet, die erwählten Syndike nennt, den Eintritt vier neuer Herren in den Rat erwähnt. Er fügt hinzu: „sie geben die besten Versicherungen, ich weiß nicht, was ich hoffen soll; Christus ist ihr Vorwand, aber sie wollen ohne Christus regieren“.[3])

Ihrerseits aber waren auch die Herren vom Rat nicht ganz mit ihrem Pfarrer zufrieden, und hatten dazu vielleicht noch besseren Grund

1) C an Viret 1542 Anf. Dec. Marotium cum videro, salutabo tuis verbis. Haec causa adventus, quod cum ex aula domum se conferret, audierit decretum fuisse a curia Parisiensi, ut captus illuc quam primum adduceretur. Flexit iter alio, ut diligentius inquireret. Re bene comperta huc recta concessit. Nunc penitus habere in animo se dicit hic manere.

2) C an Farel 1541 Nov. 11. Plebem habemus utcunque obsequentem. Conciones saltem frequentantur diligenter, mores satis sunt compositi, sed multum adhuc vitii et in capite et corde, quod nisi curetur sensim, vereor ne in pessimum ulcus demum erumpat.

3) C an Viret 1545 Febr. 12. Et certe abunde nostra cogitando discrucior. Mihi enim cum hypocrisi in tenebris pro more luctandum est. Ambiardus Corneus quo se abdicaret quaestura, senatum expergefecit. Protulit enim ad plebem quae in adytis curiae hactenus latuerant. Quia suspicantur non sine mea conscientia id fuisse factum, tametsi palam non audent succensere ac ne ullum quidem dare signum indignationis, video tamen quam male affecti sunt. Et iam decem fere concionibus statum urbis interiorem ventilavi. Quid tamen in hunc labyrinthum ingredior? Venias ergo ut inspicias ea quae audiendo cognoscere non potes. Syndici creati sunt Amedaeus Curtetus, Amedaeus Perrinus, Dominicus Ariot, Jacobus Tononiensis. In senatum allecti Ludovicus Bernardus, Petrus Verna et duo alii. Ipsi de se optima sperari volunt. Nescio quid sperare debeam. Nam sub Christi praetextu regnare sine Christo volunt.

als er An und für sich lag in der Stellung, die der Reformator in der Verhandlung mit Bern erlangt hatte, etwas außerordentliches und unregelmäßiges, und man konnte es den Herren nicht verdenken, wenn sie bei dem ruhiger gewordenen Gang der Dinge in das Geleise des Herkommens zurück zu gelangen trachteten. Calvin war darüber empfindlich. „Es tut mir leid" antwortete ihm Viret im Januar 1545, „daß man dich nicht so häufig und vertraulich zu Rat zieht" [1]) Anstatt nun aber um so genauer sich hinter den Schranken seines Amtes zu halten und abzuwarten, bis man seiner wieder bedürfe, hat er gleich darauf in einem Fall, wo ein städtisches Uebel Besserung erheischte, ohne Zweifel in guter Absicht, aber mit Verkennung seiner Stellung, auf eigne Hand unternommen, den Weg zur Besserung zu weisen und darauf hin zu drängen.

Bei Gelegenheit des Aemterwechsels im Februar 1545 legte Amblard Corna das Amt des Schatzmeisters nieder, das er ein Jahr verwaltet hatte [2]) und verfassungsgemäß noch zwei Jahre weiter hätte verwalten müssen, und rechtfertigte den ungewöhnlichen Schritt in einer noch ungewöhnlicheren Weise, indem er den Zweihundert und sogar der Gemeinheit eine Schilderung der Unordnung in der Finanzverwaltung der Stadt vortrug [3]) Hier werden folgende Sätze ausgeführt. „Man hält sich nicht an die Edikte Ordonnanzen werden gegeben und nicht befolgt Die Gesandten legen nicht Rechnung ab über die erhaltenen Vorschüsse Ehe sie die alten Geldanweisungen erledigt haben, lassen sie sich neue geben Ueber Pächte und Moten von Staatsgut wird versäumt, Urkunde auszustellen. Der Schatzmeister bemüht sich vergeblich den schuldigen Zins einzutreiben Die Rechnungsherren sind nicht zur Stelle, dem Schatzmeister seine Rechnungen abzunehmen. In der Hospitalverwaltung ist vorgekommen, daß Getreide wolfeil verkauft und teuer wieder eingekauft wurde. Es werden unnötige Besoldungen bezahlt und andre überflüssige Ausgaben gemacht, daher im vorigen Jahr, während die Einnahmen gegen 22000 Gulden betrugen, die Ausgaben auf beinahe

1) Hilt dolet quod vestr non utuntur familiarius et frequentius tuis consiliis.

2) Er hatte schon im vorigen Jahr sich anfangs geweigert das Amt zu übernehmen. Ratsprot 1544 Febr 4

3) Ratsprot 64 Febr 2 6 8.

30 000 Gulden gestangen und" Corna will sein Amt nicht weiter führen, ehe Ordnung hergestellt ist später, erklärt er wolle er es gern auf zwei, ja auf drei Jahre wieder übernehmen, auch ohne Besoldung [1])

---

1) Ratsprot 1515 Febr 8 Le procureur Corne requerit et trouvelier Ambiard Corne a presente une supplication contenant en substance que le bien du publicq estoyt mal en ordre et mal regyt Item que les messagiers et ambassadeurs que les envoye, ne rendent point de compte si bien ne leur semble Or ne se faisant rendu requerulx leur deybt de rendre demandent ce que leur est dheu où y a de superflu ou ne vont pas. Secondement que les admodiateurs sont coulpables et de ce quant estre expedie de longtemps I ne leur fayt point de restrainct et en en peuvent de Item que le emplaictz se font sans [illegible] et aultrement Item que les bornes turquoises portent de jour en jour par faulte qui y a pouvoit remedyer pourveu pour les ordonner au prouffit du publicq Item quant dient questions de retirer argent des admodiateurs sans ordonnance en regard beaucoup de maulx grandz mes ceux ne a leurs rapports et regard Et finalement aux lieu de reparer les a des manderuses Item entre les grans charges et reparacions et de la cause a Basle, que la ville est chargee de beaucoup de gaiges sans provisions et daultres despenses superflues Item que par faulte de provision il est despendu assez grans argent extraordinayre a hospital Item que les estatz ne se observent point et les ordonnances ne se mectent point en execution Item que se despend argent pour les auditeurs des comptes et ne sayt on que prouffit il en revient ne de quoy tout celle sert et mesmes quel ay a pouvoit aug certaines ordonnage [2]) pour ey trouver sont pour notable et aussy rien ne se deporte Item que les comptes des admodiateurs ne sont point soys en mise verite des treasoriers, tellement que celluy, que se veult bien porter en son office ne sera jamais ellisse de payer mes demourera tout jour redevable et appert luy ne veult ne contrayre celluy qui aura argent du publicq estre mauvais en pourra fere son prouffit remedyer plus amplement sur contenue en sad supplication requerant a la fornir dicelle pourveyder dung aultre treasorier en son lieu, et estant lordre soys il se pourroyt de servyr la ville de tout son pouvoyr Et davantage a dict qu estoyt necessaire de remonstre gros pour redayre les affaires de la ville en quelque bon ordre et ce fayt et lordre soys il se pourroyt servyr la ville non seulement devant ses mes troys, et quel result de sa poyssance observe les estatz, et si fayt mestier y se pourroyt de servyr la ville pour rien et son (sans) pouvoir de gaige.

Surquoy le st procureur de la Rive remetz avoyr este par cy devant des auditeurs des comptes a replicque que les treasoriers ne sont point present en la chambre des comptes, sont si bien trouvez, ses comptes fenuez estre soys Lord st treasorier Corne a respondu, que on a parle par plusieurs fays en secret, requerant estre soys en seed. comptes. Davantage ed Corne a expose que les ambassadeurs, que les envoye debure pour les affaires de la ville, ne rendent nul compte mes ont leur de ce se font leur salaires mandement et a tous propos

Les st procureurs de l'hospital Conpet, Johan Chasteruge, Loys du Four et Hubert Vatre hont remonstrer comment hierement et de toute leur poyssance il hont servyr et rendu leur debvoyer aux affaires du gros hospital mais jamais avoyer heu nul gaiges, requerant en estre daultres en leur lieu, et il sont prest a rendre leur comptes de leur gouvernement Et sur ce lod treasorier Corne a derechief replicque sur le gouvernement dud hospital, sont que les procureurs dicelluy hont rendu le bin a leur pays et en appert

Diese Auftritte führten zu langwierigen Verhandlungen im kleinen und großen Rat. Man wollte den Schatzmeister zur Fortführung seines Amtes anhalten, er solle zur Beseitigung der Unordnung mithelfen. Als er seine Weigerung immer wiederholte, wurde er in Haft genommen, ein Ausschuß aus dem großen Rat ernannt, um in Gemeinschaft mit den neuen Rechnungsherren seine Rechnungen zu prüfen und die von ihm erhobenen Beschwerden zu untersuchen, er sollte Bürgschaft stellen bis zum Austrag der Sache, dann wegen Amtsweigerung dem Edikt gemäß auf Jahr und Tag die Stadt verlassen und eine große Strafsumme zahlen. Wie sich aus den stattgefundenen Erörterungen ergibt, erschien eine Reihe Beamte des Jahrs 1544, als Rechnungsherren Girardin de la Rive und andre, als Procurator des Hospitals Johan Chautempa, als Gesandter in Frankreich Curteti, aber auch die Syndike Gerbel, Tissot, Morel wegen voreiliger und unbedachter Ausfertigung von Schatzanweisungen angeschuldigt [1]).

In dem angeführten Brief an Viret vom Februar 1545 erwähnt Calvin dieß Ereigniß mit folgenden Worten: „Um sich des Schatzmeisteramtes zu entledigen, hat Amblard Corna den Rat aufgerüttelt. Er hat nämlich die Geheimnisse des Stadthauses vor die Gemeinheit gebracht. Weil sie vermuten, daß dieß nicht ohne mein Mitwissen geschehen sei, wagen sie zwar nicht mit ihrem Zorn gegen mich an den Tag zu treten, ja nur etwas merken zu lassen von ihrer Erbitterung, aber ich sehe doch, in welch übler Stimmung sie sich befinden. Ich bin schon wol zahnmal in der Predigt auf den innern Zustand der Stadt zu sprechen ge-

---

la ville en a achete bien chier pour sodier a leur hospital et que ceila nestoyt pas bien gouverner A quoy les procureurs dud hospital sont responda qui nen estoyt rien et quil ne le pourroyt maintenyr et sur ce a nomme que cestoyt le s' Johan Chautempa, lequelt aussy ay a responda le contrayre

Ou tre plus led tresorier a expose que le revenu de la ville se monte en argent cyrron cuyron vingt et deux mille florin et cesta annee lon a fayet des mandemens et a debourse cuyron trente mille florin pour une assise et que tan seulement pour les affeires de Thee l a bien deborser sept cens ecus, et a remonstrer que lon doybd beaucopt dargent a Basle et que lon il nyo advis.

Sur lesquelles choses a este ordonne et resola que lan doybge mectre bon ordre aux affeires de la vile, et que led. tresorier Corne doybga parachera son temps en mond. office, et que icelluy doybge exercey et se nyder a mectre bone police et bon regime aus le gouvernement du bien du publicq

1) Ratsprot 1545 Febr 9. 10 11 12. 13 16. 19. 23 27 Mz. 3 6. Apr. 24. Mai 26

kommen". In der Tat scheute sich der Rat, einem Tadel gegen ihn auszusprechen oder gar ihn zur Rede zu stellen. Nur einer der Herren erlaubte sich nach einiger Zeit Glossen über Cornus Auflehnung und, wie die Hörer es auffaßten, über Calvins Verhältnis zu dem Ereignis zu machen. Es war Claude Roset, der auf einen ähnlichen Vorgang in der römischen Geschichte hinwies und zum Beleg den Livius in die Ratsversammlung mitbrachte. Calvin erfuhr dieß von seinen Zuträgern, und außerdem, daß Roset dem Pfarrer Herrschgelüste zugeschrieben und den Rat getadelt habe, daß er sich von Geistlichen beraten lasse. Er geriet darüber in so heftige Aufregung, daß er sich die Teilnahme am österlichen Abendmal versagte. Am folgenden Tag trat er vor den Rat und verklagte den Gegner in erregtem Vortrag. Die Sache ist nicht klar, wir wissen nicht, welche Stelle des Livius gemeint war, und kennen Inhalt und Ton der Predigten nicht, auch ist durch Ableugnungen von beiden Seiten der Tatbestand verdunkelt worden. Der Rat beauftragte die Syndike mit einer Untersuchung, und nach zehn Tagen gab er den beiden Männern auf, ihre Zwistigkeiten abzustellen.[1])

1) Ratsprot. 1545 Apr. 6. u. Annales p. 350. Mr Calvin est lamente de ce qui a entendu que le pr. precedent Roset avoit apporte Titus Livius que recite des histoires romaines en conseyl, lequelt estoyt addressant tant sus luy que sus le pr. Corne disant qui vulloyt applaudyr a sung chacun et qui cherchoyt de dominer et qui estient troys, assavoyer led. Calvin, mr de Sault et mr de Genestan, que conselliens Mrs et qui nestoient que beates, produysant pour tesmoings mr Champereaulx et Megret. Et led. Roset nye led. proposte reserve que une foys il apporta bien led. livre et en addressoyt sus le pr Carne et que jamex ne parla de Mr Calvin. Ordonne que les srs quatre syndiques en doybge enquerys de la verite du cas. Apr. 16. Aus dem Zeugnis des Benoit Texier gegen Henri de la Mare vom 31 März 1546, welches in den Akten des Prozesses de la Mare nicht mehr vorhanden ist, hat J. A. Galiffe, Notices généalogiques III 328 folgende Aussage de la Mares entnommen: Il a eu naguères une si grande noise et inimitié avec un des principaux de la ville, que Messieurs furent contraints de se mêler. Ils furent bien empêchés et eurent fort à faire à le faire reconcilier avec l'autre. La haine a été si grande, qu'il ne faut pas la cène de quoi a été gros bruit, et estime que ce fut la cause des propos que le dit Pierre Ameaux a tenus. Ferner erwähnt J. B. G. Galiffe, Procès de Pierre Ameaux, p. 38 eine Aussage des Predicanten Pierre de la Close zu Moyn, die derselbe im Geheimen Rat einige Wochen nach der Strafung, in welcher Corna seine Supplication vorgelegt, gemacht habe. Dieser habe ausgesagt, er habe von seinem Collegen Aimé Megret erfahren, daß Calvin jene Supplication dem Predicanten des Galiers dictiert habe, und daß seine Absicht gewesen, damit Unruhen in der Stadt zu erwecken, um dieselben demnach beizulegen und alles seiner Herrschaft zu unterwerfen, gleichwie es ein Mann des alten Rom gemacht habe. Dann, fügt Galiffe

Die Aufregung über Cornas Tat legte sich bald. Im großen Rat wurde seine Ordnungsstrafe auf 25 Thaler ermäßigt und an die Stelle der Verbannung das Gebot, in Jahr und Tag die Stadt nicht zu verlassen, gesetzt. Die angeordnete Untersuchung brachte nichts Strafbares zum Vorschein und die Sache schlief ein, bis der Aemterwechsel des folgenden Jahrs die Erinnerung weckte und den Abschluß herbeiführte. Corna gab nach allen Seiten Ehrenerklärungen, worauf von den Angegriffenen alle Klagen eingestellt wurden.[1] Zu gleicher Zeit wurde Corna für das Jahr 1546 zum Syndik gewählt. Man möchte vermuten, daß dieser Friedensschluß auf Grund eines Compromisses stattgefunden hat, denn die Beschwerden des Schatzmeisters waren begründet, die gerügte Unordnung war straffällig, und der Verdacht, daß etliche der regierenden Herren ihren Privatvorteil dabei gefunden, ist kaum abzuweisen; wenn auch die Aeußerung Monathons, des begnadigten Artzthands, er wolle mit den Guthaben der Stadt an die Herren vom Rat die halbe Basler Schuld bezalen, übertrieben sein mag.[2])

Das neue Verhältnis Calvins zu dem Rat blieb das Jahr 1545 durch bestehen. Während seine Forderungen in Kirche und Schule wie früher oder in noch höherem Grad als früher der Bereitwilligkeit oder der Nachgiebigkeit begegneten, hielt man ihn von den politischen Beratungen entfernt, nicht aus Haß oder Mißachtung, so versteht Calvin die Lage, sondern weil man durch Schweigen den Schein der eignen Weisheit aufrecht erhalten will. Wir ergänzen, weil man Roset Recht gibt und das Ansehen der Obrigkeit nicht durch den wachsenden Einfluß des Reformators verdunkeln lassen mag. Noch vor Ablauf des Jahrs bekam er in empfindlicher Weise zu fühlen, daß seine persönliche Stellung in Genf seit dem Friedensschluß mit Bern sich geändert hatte.

Auf die Kunde von feindlichen Absichten einer kaiserlichen Heerschaar Ende November wurden plötzlich und in Eile Anstalten gegen eine Ueberraschung der Stadt ins Werk gesetzt, eine neue Anleihe in Basel

hinzu, hat Roset nach dem Livius gesucht, und die betreffende Stelle im Rat vorgelesen. Es wäre wünschenswert, die Quellen Cas affes im Wortlaut zu kennen.

1) Ratsprot. 1546 Febr. 5.

2) Ratsprot. 1546 Febr. 13.

zu machen beschlossen, die benachbarten Vögte Berns angerufen. Sofort und ohne die unmittelbare Aufforderung abzuwarten, sandte Bern seine Abgeordneten, um Hülfe zu bieten. Auf Weisung des Rats setzten sich am 7 December die Herren von den geheimen Sachen mit der Bernern zusammen und beriefen in mehreren rasch einander folgenden Sitzungen die Mittel der Abwehr. Es wurde die Bereitschaft Genfs betreffend Festungswerke, Geschütz, Munition und Bedienung besprochen. Sachverständige Kriegsleute sollten die Werke besehen und nötige Aenderungen angeben. Zwei große Fahrzeuge sollten gebaut werden, um den See zu beherrschen und zu benutzen, die vorhandenen Fahrzeuge nach Genf und anderseits nach Chillon zurückgezogen, die unbrauchbaren vernichtet werden. Beamte und Predicanten sollten in Genf Aufnahme finden. Lebensmittel und alles nötige dorthin geschafft werden. Da Genf 1500 Mann aufzubringen gedachte, so wurde ein Zusatz von 2000 Berner Leuten festgestellt, doch aus den deutschen Landschaften, so bat Genf, nicht aus den welschen, die Savoyisch gesinnt seien. Genf erbot sich, den Sold für 500 derselben aufzubringen. Die Besatzung war nur dazu bestimmt, die Stadt so lange zu halten, daß Bern Zeit habe, mit Heeresmacht herbei zu eilen und dann rasch und gründlich ein Ende zu machen. Man warf die Frage nach den Kosten auf, war aber darin einig, daß es eine gemeine Sache beider Städte sei. Der Vertrag, der die genannten und andre minder bedeutende Punkte umfaßte, wurde am 9 December unterzeichnet, die Genehmigung beider Obrigkeiten war vorbehalten.[1])

Da der Rat sich vollkommen gegen ihn abschließt, erfährt Calvin von diesen Vorgängen nichts, als was ihm das allgemeine Gerede zuträgt. Er ist darüber um so ungehaltener, je geringer er die Einsicht der Herren schätzt. „Ich bin ein Fremdling in dieser Stadt“ schreibt er an Viret, „doch glaube ich auch, wo ich nichts weiß, mehr zu sehen als sie alle, denen die ganze Sache vor Augen liegt. Halte mich nicht für einen Prahler! sie sind alle blind, ich, einäugig“. Die fremde Besatzung ist ihm schon aus kirchlichen Gründen zuwider. „Wenn die Unsrigen“ meint er, „schon ohne Lehrmeister sich allzu soldatenmäßig,

1) Bern Instr. nach Genf 1545 Nov. 30. (Arch. Bern.) Die Verhandlungen zu Genf Ratsprot. 1545 Dec. 6. 9.

das heißt zuchtlos, aufzuführen beginnen was ist erst von den Lehrmeistern selbst zu erwarten“ [2] Doch soll man alles halten, was ausgemacht ist, überhaupt kein Zeichen des Mißtrauens geben aber nur so weit trauen, als gut ist. „Aber“, schließt er, „ich bin ein Thor, mich zum Ratgeber aufzuwerfen, wo ich ausgeschlossen werde. Mein Teil ist Schweigen und Weinen, da ich nicht lachen darf und zu helfen nicht im Stande bin“ [1]

Am 12 Januar 1546 legte eine neue Berner Gesandtschaft ihre Instruction [2] vor die in den meisten Punkten des Vertrags freundliche Zustimmung aussprach dagegen das Genfer Anerbieten, 500 Mann der Besatzung in Sold zu nehmen, verwarf, und vielmehr auf das Burgrecht verwies, das im Fall der angerufenen Bundeshülfe Genf die Kosten auflegte, ferner für Berns obersten Hauptmann den Oberbefehl über das gesammte Kriegswesen in Genf, einbegriffen den Generalcapitän, verlangte. Die Härte der ersteren Bedingung erschien gemildert durch die Bemerkung daß man nicht daran denke in der That Genf alle Last auf zuerlegen, nach Beendigung des Kriegs vielmehr nach der Art mit ihnen

1) C an Vire 516 Jan. Literas tuas oddidi Pere no. Quor ers mi ill sermones nesco. Hospes eram sum in hac urbe Plus tamen in rebus incognitis mihi cavere videor quam certant quibus oculis habent subiecta Non est quod me factantia putem offerri potes Caeci enim sunt omnes, ego lusciosus. Admonueram eum triduo ant quam Vire o caveret ne quam offendiculum signi fieret quem daremus Nihil tamen audieram dictum sed occasionem arripueram ex alia sermone quam obiter mi ingerebat praesidem Lamerae mum multa posse rem. modo sibi ab omnibus caverent Respondit hoc cavere quid aliud est quam se rudere omni praesidio? Id coram pluribus Clam dixi quae videbantur Sero am adire nolo, quia fugit omnem communicationem Non haetenus egerint cum dernatibus. omnes mirantur me moram in urbe nostra. Non faciunt contemptu nec ne odio quod mihi ab aperunt sed magis pudore aut quod sapientes videri affectant taceo Duobus membris totum nostrum consilium concludo. ut quidquid egerint cum vestris ratum maneat nam si retro cedunt. ostendo quid sequuturum sit de ede ne prae se ferant illum dissentiant ne signum, filant autem quasi expectet Si operae pretium videbitur o. ego me interponam. Si non patebit, aditus, quid faciem? non ut cum i perram mea culpa Ego praetermitto fugram quam non urgebat necessitas Nam quum nostri am nimium inimicitiae agere interpositi nullis magistris, hoc est neglecter et dissolute, quid expectem ab ipsis magistris? Bernae expende quid de rebus sit. Nunquam ergo nostris autor ero praesidii hic collocandi, dolore meus fuerit. Quamquam si nam d fuerint consilio erunt Facile assentior mihi horribor ne verbum communicent Sed ineptus sum qui me illis consultorem profiteor qui exemplo Desinebo igitur meorum tantum malis, quando rere nefas est meorum aliquid non posse.

2 Bern Instr nach Gaup 1 16 Jan + Arch Bern.

vertragen werde, daß Genf zufrieden sein dürfe. Aber dieser Punkt kam gar nicht zur Erörterung, so entscheidend erwies sich die zweite Bedingung für das Schicksal der ganzen Verhandlung.

In den Ausschuß, der mit dem Entwurf der Antwort beauftragt wurde, ist dießmal Calvin wieder beigezogen worden. Wir dürfen vielleicht vermuten, daß der Generalcapitän, dem in dieser Sache, die ihn vor allen angieng, das erste Wort zukam, und der die Ansichten seines verehrten Freundes kannte, für seine Berufung gewirkt hat. Der Entwurf, der am Abend des 12. vorgelegt wurde, enthielt die Ablehnung der Berner Instruction, wurde aber nicht scharf genug befunden. Man beschloß, entgegen der Meinung Calvins, in der Antwort solle zum Ausdruck kommen, daß die Genfer keinen Obern haben wollten, weder über ihren Generalcapitän noch über andere, und keine fremde Jurisdiction in ihrer Stadt zuzulassen gedächten. Der neue Entwurf wurde am folgenden Morgen vorgelegt, genehmigt, am Mittag den Berner Boten in den Gasthof zugesandt. „Die Unsern" schrieb Calvin, „haben den Fehler gemacht, daß sie zu schroff geantwortet. Ich habe mir alle Mühe gegeben, es zu verhindern" [1]).

Uebrigens ist die Kriegsgefahr damals ohne Schaden vorüber gegangen [2]).

1) Die Verhandlungen in Genf 1546 Jan. 12.—14. s. Ratsprot. „a este faicte lecture de la responce des s^rs comys. aque e apres nax pas este acceptee, mas a este remis a faire aulcune responce sur lad. leur responce, a scavoir que nous ne vollons point de supperieurs sur nous ny sur nostre capitaine genera. ny aultres, ny moyen qui exercent aulcune juridicion en nostre ville, mes que plustost lon demeure au contenu de la bourgeoysie, et de tout soyt couche une bonne responce avec remonstrance etc. — Jan. 18. Soixante bilgen die Antwort: plus a este propose coment on a entendu que, si es de Berne povyent estre fors en Geneve qui mestrient lad. ville en subjection, toutesfoys fault obvier a tout cela et que ung chascung reste son debvoyer. Die Sache soll einstweilen geheim gehalten und den Deux Cens nicht vorgelegt werden.

C an Farel 1546 Febr. 20. In uno peccarunt nostri quod ferocius responderunt. Sed quid facerem? In me tamen redundat invidia, quum magna contentione decertarim ne id fieret. — Bern Instr. nach Genf 1546 Mz. 10 (Arch. Bern). — darüber auch schriftliche antwort geben, die üben scharpf und ruch abgangen und m. g. h. sich dero dheins wegs versechen. Bern wehrt hier den bösen Verdacht nachdrücklich ab, unter andern auch darauf hinweisend, daß Genf vertragsmäßig in Krieg und Frieden eine offne Stadt für sie sei.

2) C an Farel 1546 Jan. 26. Erat quidem nobis cavendi tempus, quum nostri custodias portis assignarunt et subito a excubiis agendis fuerunt diligentiores. Sed inconsulte factum quod trepidationis signum dederunt. Factum autem et me inscio et

Die Predicanten

Unter den kirchlichen Sorgen, die während dieser Zeit den Reformator beschäftigten, stand obenan die Sammlung und Sichtung der kleinen Schaar von Gehülfen, die er für die Seelsorge der städtischen Gemeinde bedurfte. Es dauerte vier Jahre, ehe dieß Ziel nothdürftig erreicht war. Der erste Schritt war wenig erfolgreich gewesen. Denn unter den vier neuen Predicanten, die er bei Virets Abschied im Juli 1542 heranzog, entsprach nur einer der Doctor Goneston, seiner Erwartung, und dieser wurde ihm schon 1545 durch den Tod wieder entrissen. Blanchet starb als freiwilliges Opfer der Pest. Die beiden übrigen duldete er gleich den beiden aus früherer Zeit übrig gebliebenen Genossen, mit dem stillen Vorbehalt unter günstigen Umständen sich ihrer nach und nach zu entledigen. Hier und da bot sich durch eine ledig gewordene Landpfarre die Gelegenheit, einen von ihnen aus der Stadt zu entfernen und draußen unterzubringen, wo der Schaden, den er stiften konnte, geringer war, und damit war dann Platz für einen neuen Ankömmling aus der Ferne gewonnen. So war schon früher Jaques Bernard aus dem Weg geräumt und nach Satigny versetzt worden. Die nächste Pfarre, die frei wurde, war zu Jussy. Wir wissen, daß dort Calvin die Absetzung des Vandert eine Zeit lang hinderte, weil der Rat sich nicht daran gewöhnen sollte, ohne Gutachten und Antrag der Amtsbrüder einen Geistlichen abzudanken. Aber er hatte wohl auch keinen Ersatzmann zur Hand. Als im April 1543 unter Mitwirkung der Geistlichkeit die Absetzung durchgeführt wurde, trat sofort ein neu angekommener Franzose, Abel Poupin, an

minime suspicato tale quidquam futurum. Hac occasione arrepta accurrunt vicini nostri, unde liberaliter se offerunt. Nemini suspecta erat tam prompta hominum bonitas. Moenum nihil nostri commune habet. Libro utrinque habito sermonibus bene convenit. Paulo post ecce tibi nova, quae cum reprobarunt multos. Praecipui capitanei cum suo comitatu. Reperti ut discederent. Nunc vero quam varia passim sparguntur. Sed nihil video periculi. Tu si quid audias, fortasse nega quidquam esse inter nos simultatis. Jam enim quum ipsos pudeat sui, confugient ad veterem otium, ne infamiae nulla culpa sit. Vix nostris persuasum quod factu est opus in hac parte. Neque mirum nam in re inulta repugnante hoc deripuit. — Die Berner haben, wie Calvin vermuthet, ihr Mißgeschick auf sein Rechnung geschrieben. Sein Freund zur Linden, der bei der Gesandtschaft war, mußte den Verkehr mit ihm vermeiden. Zur Datirung s. C. 340. Febr. 6. Quod super Genevae non colloqui potuimus, nihil pertinet, ne nos fa molestiam. Sed te valetudo, me vero a tot negotiis par ut suspicionem quidam homines ist nehmt

seine Stelle.[1]) Schon nach einer Woche tauschte dieser mit Henri de la Mare: er kam in die Stadt und bewährte sich als treuer und schätzbarer Gehülfe Calvins, während de la Mare die Landpfarre bezog, bereitwillig und gern, gleichwie ein Jahr früher sein College Bernard, ohne Zweifel zufrieden, von der täglichen Begegnung mit dem strengen Kirchenhaupt frei zu werden.[2])

In die Zeit, in welcher diese Veränderung stattfand, fällt ein Vorgang[3]), der deutlich zu erkennen gab, daß die Geistlichkeit Genfs in ihrer damaligen Zusammensetzung nicht auf der Höhe ihres Berufs stand. Schon vorher, im Herbst 1542, war die Pest in der Stadt ausgebrochen. Ein Pestspital war errichtet und die Predicanten aufgefordert worden, einem aus ihrer Mitte die Seelsorge der Pestkranken zu übertragen. Damals hatte Pierre Blanchet der gefährlichen Pflicht sich unterzogen; nach einigen Wochen aber war die Krankheit verschwunden und Blanchet zu Haus und Familie zurückgekehrt. Jetzt im Frühling 1543 brach die Pest von neuem aus, und wieder verlangte der Rat, am 30. April, daß die Predicanten einen der Ihrigen ins Pestspital schicken sollten. Am 1. Mai erfuhr er, daß etliche der Predicanten sich geäußert hätten, eher als in das Pestspital würden sie zum Teufel und auf den Richtplatz gehen. Zugleich meldete Calvin das Anerbieten des Schulrectors, die Seelsorge bei den Kranken zu übernehmen. Der Rector gehörte nämlich insofern zur Geistlichkeit, als er verpflichtet war, Sonntags in Vendovre Predigt zu halten. Sein Anerbieten wurde angenommen, doch die Ausführung

---

1) Ratsprot. 1543 Apr. 16. Ayans noys la relacion des s^rs predicans, aut lieu dud. Wander a este mys en son lieu led. m^e Abel, non pas seulement pour servyr a Jussiez, mes en tout ce quil sera necessayre en leglise de Geneve, et ha fayet le seyrement dheu.

2) Ratsprot. Apr. 23. Pour ce que Me Abel est asses suffizant pour prescher en Geneve, resolu que pour ung temps led. m^e Abel sera bien propre en la ville, et quant a Jussiez ordonne que il doybge alle m^e Henry de la Mare, lequel par avant il ha este.

Apr. 27. Me Henry de la Mare predicant, lequel jouxte le bon volloyer de la s^te et consistoyre cest venuz presente de obeyr a ce quil est ordonne de alle servyr Dieu en leglise de Jussiez, priant luy oltroye ung predicant avecque dymenche pour le presenter aut peuple jouxte les ordonnances par cy devant establyes. Resolu que m^r Calvin le doybge alle presente dymenche prochaien, et pour leur tenyr compagnye la charge a este donne aux s^rs Johan Philippin et Johan Lambert avecque le nouveaux chatelaien. — Presentation de m^r Abel. Ordonne qui soyt presente aut peuple le dymenche prochaien en huyet jours, pour ce quil est admys ministre la ou la s^te verra estre expedien.

3) Ueber die Predicanten gegenüber der Pest s. Buisson, Castellion I 184 ff.

verschoben. Wir dürfen uns sagen, daß man so wenig sich entschließen mochte das Haupt der Schule, als das Haupt der Kirche auf unbestimmte Zeit von ihrer Heerde zu entfernen und in ein Spital einzuschließen. Endlich half Blanchet wieder aus der Verlegenheit er gieng am 14 Mai ins Spital aber dieß mal ergriff ihn die Krankheit, er starb am 1 Juni und wieder forderte der Rat von den Predicanten einen Nachfolger für den nutzigen Mann. Sie sträubten sich alle gegen die Zumutung, und wiesen als Nothehelf auf einen Mann hin, einen Franzosen, der zwar kein Geistlicher, aber gläubig und die Kranken zu trösten fähig und willig sei. Der Rat beharrte auf seinem Verlangen. Zwar Calvin schloß er ausdrücklich aus, als unentbehrlich; die übrigen aber erinnerte er an die übernommene Pflicht, in Glück und Unglück in Pest und Krieg der Kirche zu dienen. Sie erwiederten, allerdings sei das ihre Pflicht, aber Gott habe ihnen nicht die Gnade der Stärke und Standhaftigkeit, um in das Spital zu gehen, verliehen, und so möge man sie für entschuldigt halten. Nur Geneston fügte bei, daß er, wenn das Loos auf ihn falle, sich nicht weigern werde, und wir zweifeln nicht, daß im gleichen Fall auch Calvin nicht anders würde gehandelt haben.[1]) Es blieb dabei, daß der bezeichnete Nothelfer — er hieß Simon Moreau — in den Dienst des Pestspitals eingestellt wurde, wofür er später nach dem Aufhören der Krankheit und einer kurzen Vorbereitung für das geistliche Amt eine Landpfarre erhielt.[2]) Er hat sie nicht gar lange darnach wieder

1) C. an Viret 1542 Oct. Destinandus fuit unus ex nostro collegio qui ingrotus adesset. Quia Petrus se obtulit, facile omnes passi sunt. Si quid ei accideret, verendum ne mihi post eum sit perstrandum. Nam, ut ea, quia summus singulis membris debitores non possumus, a deesse ei prae aliis nostrum ministerium desiderant. Neque tamen meum consilium est, ut, dum reliquis parci consulere, ipsum ecclesiae corpus neglexerimus. Sed quando in hoc numero non video quid praetexere nobis liceat, si periculi timore eos detrectemus quibus maxime nunc nos opus est.

2 Ratsprot. 1543 Dec. 17. Mr Symon predicant requelt a servyr a lhospital pest et a present est deputtyé dellire. Ordonne q. les predicans ayent a examiner et sy est convenable aut ministere, que se y adonne. 544 Jan. 4 Mr Symon judye pres cum de lhospital pest. Ayant moye a relacion des predicans, esquelx lont referue qu'il nest encore propre aut ministere, toutesfoys quil a bon voloyr pour se allymenter a lhospital pour ung temps, durant lequel pourra apprendre et sera myse en quelque village pour preschr, et sur ce ordonne que soyt allymenté a lhospital pour trois moys pour cela, et cependant pourra estudier. Oct. 6. Mr Symon predicant a Bossey etc.

verloren wegen im Spital begangener Sünden.[1]) Nicht anders wurde es übrigens gehalten, als 1545 von neuem die Pest ausbrach.[2]) Mathieu Mehsier hieß der geistliche Handlanger, der damals im April mit der Seelsorge im Spital betraut[3]) und ein halbes Jahr später mit der Pfarre zu Rossey belohnt wurde.

Noch war die durch Blanchets Tod entstandene Lücke nicht wieder ausgefüllt als ein neuer Bewerber auftrat der Schulrector Sebastian Castellio[4]) verlangte von seinem Amt entbunden und unter die städtischen Predicanten aufgenommen zu werden. Er war ein junger Mann, erst neun und zwanzigjährig aber hatte bereits glänzende Beweise hervorragender Begabung und Gelehrsamkeit, nicht minder einer tief religiösen Gesinnung gegeben.[5]) Gebürtig aus dem Baugey, weshalb er sich einen Savoyer nannte, war er in Lyon Humanist geworden dort in die evangelische Bewegung eingetreten, hatte um ihretwillen Straßburg und Calvin aufgesucht 1540, im engsten Kreis der Anhänger des Reformators gelebt und gelernt. Von Farel empfohlen, war er gleichsam als Vorläufer des Erwarteten in Genf eingetroffen und an die Spitze der Schule getreten. Calvin wollte Mathurin Cordier an diese Stelle bringen, und erst, als er diese Hoffnung aufgeben mußte ließ er zu, daß aus der vorläufigen Verwaltung der Schule eine feste Anstellung Castellios wurde, im Frühjahr 1542. In demselben Jahr begann der junge Rector die Veröffentlichung seiner biblischen Gespräche, eines Schulbuchs zur Einführung der Jugend in den Gebrauch und die Gewohnheit einer guten Latinität, zugleich zur Einführung in die biblische Geschichte. Dieß Buch hat dem Verfasser zwei Jahrhunderte lang den Dank fast aller evangelischen Länder Europas eingebracht.[6]) Weshalb er schon im Herbst 1543 sein Schulamt aufgeben wollte, ist nicht klar. Die ihn empfehlenden Predicanten sprachen von Krankheit; er selbst hat in der

1) Ratsprot. 1545 Apr. 7. 11. 15. Mai 22.

2) Schon 1544 Oct. 30 ist wieder die Rede von der Berufung eines Geistlichen in das Pestspital. Annales p. 31 f.

3) Ratsprot. 1545 Apr. 20.

4) Buisson, Castellion I. 194 ff.

5) Ueber Castellios Vorleben s. Buisson I. 1 ff. Ueber die biblischen Gespräche s. I. 152 ff.

6) Buisson, Castellion I. 152 ff.

Zeit der Teuerung das Gehalt von 450 Gulden, mit welchem er den eignen Haushalt und daneben zwei Unterlehrer zu bezahlen hatte, zu gering gefunden. Wir denken außerdem an die verdrießlichen Streitigkeiten [1]) die ihn mit einem seiner Unterlehrer, Pierre Mossard, entzweiten, um so verdrießlicher als derselbe sein Schwager und wie sich aus späteren Lebensäußerungen desselben ergibt, ein unfeiner Geselle war [2]) Doch dieß alles waren Nebenrücksichten, in welchen die Entscheidung nicht lag. Vergegenwärtigen wir uns die Richtung, in der sein ganzes Leben sich bewegt hat, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß immer und auch schon im Anfang seiner Laufbahn die Stellung als Prediger und Seelsorger das Ziel seiner Wünsche gewesen ist. Seine Beschäftigung war vor allem der Religion gewidmet. Die biblischen Gespräche waren nicht bloß ein Lehrbuch der Latinität, sondern eine Einführung der Jugend in die Bibel und eine Anleitung zur Frömmigkeit.

1) C an Viret 1542 Aug. 19

2) Ratsprot. 1544 Sept. 1 s. Annales p. 343. — 1546 Aug. 3. Mᵉ Pierre Mossard bachellier des escholles, lequel ce lamente de ces gages et mᵉ Erasme ne luy veult poie coment luy estoyt establyr precedemment. Ordonne que mʳ Calvin doybge entre eulx cella pacifier et soyt noys amoes parties. — Aug. 30. Sur ce que cest lamente sur quoy mʳ Calvin a remonstrer que lon a establyr le maistre, auquel lon a donne son gaige avec charge de soudier led. bachelier et que si ne veult servir qui sent trouvera daultre qui serviront. — 1547 Dec. 13. Mᵉ P. Mossard bachelier de lescole. Lon a refferuz que led. maistre a si fort bastu le fils de Bulli, qui en est mort. Ordonne qui en soyent prinses bonnes informations. — Dec. 29. der Befehl wiederholt. — 1548 Jun. 10. Mᵉ Pierre Mossard bachellier des escholles contre mᵉ Erasme Cornier regent lesd. escolles, resolu que grandes remonstrances soyent fayctes aud. Mossard, et que la premiere foys qui sera reprys sera demys de son office. — Aug. 2. P. Mossard bachelier wird angeklagt, ein Kind so geschlagen zu haben, daß es krank ist. — Aug. 1[illegible]. — Oct. 25. Le maistre de lescole. Sur ce qui a este propose par mʳ Calvin, que mᵉ Piere et luy sont journellement en contencion les ungs contre les aultres et que led. bachelier nest pas souffisantz, dont ne pourroyent vivre en paix, pourquoy il seroit bon de il remedie. — 1549 Dec. 6. Pierre Mossard bachelier en lescolle supplie quil soyt admys a bourgois. Arreste pour bon respect quil demeure en son estat sans point estre admys encore. — 1550 Sept. 16. — 1551 Mz. 22. Icy est este raporte et propose que lon a exorte mᵉ Enoch a estre daccord avecque Pierre Mossard, quil a dict que pour ce que led. Mossard nest suffisant et est assez mal conditionne, il ne peult demorer a lescole avecque luy et toutesfoys ne luy veult point de mal, mais plustost vouldroit demander congé a cause qui abuse les enfans. Est este noys led. mᵉ Enoch quil dict ne pouvoir en bonne conscience faire autrement. Est arreste que lon dye aud. Mossard, quil porra retirer de lescholle et si veult tenir des enfans hors de la, il le porra faire. Et si mᵉ Enoch luy doibt quelque argent quil le poye. — Mz. 23. Der Nachfolger Mossards wird angenommen.

Zu gleicher Zeit begann er ein andres großes Lebenswerk, die Uebersetzung der Bibel in derselben Gesinnung und Absicht. Und sein persönliches Verhalten stand in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen des Schriftstellers: sein Straßburger Leben in Dürftigkeit und Entbehrung, seine Aufopferung und Todesverachtung ebendort in Betätigung der Nächstenliebe, zuletzt wieder in Genf sein Erbieten, ins Pesthaus zu gehen. Darum war jetzt auch die Meinung allgemein, daß er der rechte Mann für das begehrte Amt sei: die Predicanten erklärten sich einmütig zu seinen Gunsten, der Rat beschloß am 17. December, ihn in den Dienst der Kirche zu stellen, zu dem er sehr geeignet sei. Erst im letzten Augenblick änderte Calvin seine Ansicht und trat dem Vorhaben Castellios und seiner Gönner entgegen.[1])

Als man nämlich vorschriftsmäßig in der Versammlung der Predicanten darnach fragte, ob der Candidat sich mit dem Glauben der Genfer Kirche im Einklang befinde, versicherte Castellio seine vollkommene Uebereinstimmung mit Ausnahme zweier Punkte. Diese betrafen das hohe Lied, das er für ein Liebesgedicht halte, und die Höllenfahrt Christi im Glaubensbekenntniß, deren Deutung als Gewissenschauder er mit dem Wortlaut des Textes nicht vereinbar erachte. Darauf erklärte Calvin im Namen der Congregation vor dem Rat: Castellio könne wegen gewisser Meinungen nicht als geeignet zum Dienst der Kirche angesehen werden. Damit war die Sache abgetan: Castellio erhielt zwar auf seinen Antrag Gelegenheit, sich vor dem Rat gegenüber den Anschuldigungen der Geistlichkeit zu verteidigen, aber das Religionsgespräch zwischen Calvin und seinem Gegner, das im Januar 1544 stattfand, konnte im besten Fall nur unfruchtbare Sympathien zu seinen Gunsten in der Reihe der Ratsherrn erwecken. Da auch das Gesuch um Erhöhung des Gehalts für die Schule keine Erhörung fand, so entschloß sich Castellio, Genf zu verlassen. Nur so lang wollte er bleiben, bis für den Nachfolger an der Schule gesorgt sei.

Der Reformator hatte seine Tat gegen die fast allgemeine Mißbilligung auch seiner Freunde zu verteidigen. Dem Mitleid um die Not-

1) Buisson, Castellion I 146 ff.

lage und die trübe Zukunft Castellios konnte er seine eigne Zustimmung nicht versagen [1]), vielmehr erklärte er sich wiederholt bereit, nach Kräften zu helfen. Dem Lob des Mannes trat er nicht entgegen, er zollte seiner Begabung und Gelehrsamkeit auch seiner Gesinnung eine wenn auch kühle Anerkennung. [2]) In dem Zeugniß, welches er auf Verlangen Castellios im Namen der Geistlichkeit ihm ausstellte, wird aller Tadel ausdrücklich auf die zwei erwähnten Punkte beschränkt. [3]) Daß es sich hierbei um keinen Hauptpunkt des Glaubens handle, gibt er zu, aber jene Verschiedenheit der Auslegung würde schwere Uebelstände im Gefolge haben, und andererseits könne doch der nicht zum Pfarrer gemacht werden, der ein Buch verwerfe, das alle Kirchen in den h. Kanon einreihen. Aber wenn wir auch dem Standpunkt des Kirchenhaupts sein Recht einräumen, so bleibt doch ein Zweifel übrig, ob es nicht möglich war, ohne Verletzung der Pflicht die Dinge so zu leiten, daß die Klippe vermieden, Castellio gerettet und der Genfer Kirche eine hervorragende Kraft gesichert wurde.

Es wurde damals geltend gemacht, daß Castellio bereits dritthalb Jahre lang das Predigtamt zu Vennovre versehen habe, wodurch das Erforderniß der Prüfung und Zulassung eigentlich wegfiel. Aber Calvin ließ diesen Einwand nicht zu; man habe ihn damals, entgegnete er, ohne Prüfung zum Prediger verordnet, in Calvins Abwesenheit, ohne sein Wissen, das habe er, Calvin, nicht zu verantworten. [4]) Vielleicht, möchten wir vermuten, war es ihm nicht unlieb, durch die Prüfung einen Grund

1) C an Viret 1544 Febr. 21 — C an Viret 1544 Mz. 26: De Sebastiano equidem erant ista, rationem inter nos initam qua fide coluerit. Ego pro mea virili adlaborabo. Crede mihi, torqueor in eum in modum, quum prodeat, quid sentiat.

2) C an Viret 1544 Febr. oder Mz.: Miseret me eius. Optarem equidem, bene aliquo ejus ingenio prospectum. Ego libenter pro mea virili manum ad eam rem porrigerem. Faveo ingenio et doctrinae. Tantum velim illud constantem esse cum moderatione, hanc prudentia temperatam. Eam immodicam confidentiam, quam ex falsa doctrinae modicae persuasione concepit, ex animo eius penitus revulsam.

3) Zeugniß über Castellio, im Namen der Genfer Geistlichkeit von Calvin ausgestellt 1544 Febr. in Uebersetzung mitgeteilt von Buisson, Castellion I, 96.

4) C an Viret 1544 Febr. oder Mz.: De Sebastiano quoque obiter mecum egit Ribittus, et videbatur omnino optare, non debere a nobis prosterni. Quum saepius mihi inculcaret hanc vocem, quid ergo velim illum facere, respondi, parum commodum, me ecclesiarum ibenter deo, sed mihi non debere vim fieri, ut cum recumente conscientia admitterem. Obiiciebat, fuisse a me sterno. Negavi, et ait illi, quod absque ullo examine minus fuisset, me placuisse et facile a me concedendum, id mihi imputari nequaquam non esse

zur Ablehnung des Candidaten zu erhalten. Denn daß schon bisher die beiden jungen Männer nicht durch Freundschaft und Vertrauen verbunden waren, läßt sich aus allen Aeußerungen Calvins entnehmen, so oft er Castellios gedenkt, geschieht es im Ton der übeln Laune.[1] Jetzt wird er ungeduldig über die Bemühungen der Freunde, ihn günstiger für ihn zu stimmen, und bittet, man möge ihn in Ruhe lassen. „Bei der Art", fügt er hinzu, „wie jener über mich denkt, wird es schwerlich jemals zu einem leidlichen Verhältniß zwischen uns kommen".[2] Und später schreibt er: „Ich weiß, er hat sich in den Kopf gesetzt, daß ich darnach trachte, obenan zu stehen; ich glaube, ich habe ihm keinen Anlaß geboten, so von mir zu denken; aber mir hat er Grund gegeben, ihn ehrgeizig und streitsüchtig zu nennen".[3]

Wenige Wochen, nachdem die Bewerbung Castellios abgewiesen worden war, am 10. März, wurde ein neu angekommener Franzose, Jonas Ferron, in die städtische Geistlichkeit eingereiht, der das Vertrauen des Reformators auf die Dauer zu gewinnen vermochte. Zugleich mit ihm wurde Nicolas Pietit angenommen, den wir einige Monate später, am 28. Juli, als Pfarrer zu Chancy erwähnt finden.

Am 31. Mai berichtet Calvin über höchst ärgerliche Streitigkeiten unter den Predicanten.[4] „Zum zweitenmal erfahre ich, was es heißt,

1) C an Farel 1542 Juli 28. — C an Viret 1542 Aug. 19. — C an Viret 1542 Sept. 11.

2) C an Viret 1544 Febr. oder Mz. Hoc tantum a vobis impetratum velim, de Sebastiano non mihi suis molesti. Ille, quantum ex eius sermone colligere potui, ita de me sentit, ut difficile sit posse inter nos unquam convenire.

3) C an Viret 1544 Mz. 26. Scio hoc ille persuasum me cupere eminere. Jurene an iniuria hoc de me sentiat. Domini esto iudicium. Mihi certe ego non videor ullam occasionem dedisse. Sed mihi causam praebuit cur illum et ambitiosum et contentiosum iudicare debeam. Sed doctrinam respicio et animum alioqui non malum.

4) C an Farel. Nunc iterum discere incipio quid sit Genevae habitare. Versor enim inter mirabiles spinas. Jam duobus his mensibus inter collegas fuerunt gravia certamina, et eo usque progressa ut ex quatuor necesse esset duos pelerare. Quod si commissi fuissent qui accusabantur, erat maximum flagitium. Erant autem diversae causae et temporibus diversis, ita ut bini inter se certarent. Quum nullis nec testibus nec firmis argumentis veritas ostenderetur, coactus sum Dei iudicio causas ipsas commendare. Contentionem utramque composui. Quid enim fecissem? Ambo si eliceretur, fiebat innocenti iniuria, et exemplum erat minime probabile. Praeterea verebar ne, si res in hominum notitiam prodiret, non eliceretur re incerta, interea vero infamia in ordine

in Genf zu leben. Ich stecke in einem Dornengeflecht. Schon seit zwei Monaten war Streit unter den Collegen, und es war dahin gekommen, daß zwei von vier ohne Zweifel einen falschen Eid geschworen hatten. Je zwei nämlich haderten mit einander. Da Zeugen und Beweismittel fehlten, mußte ich die Sache dem Urteil Gottes anheimgeben und die Streithändel beilegen. Denn, wenn beide Teile fortgejagt wurden, so geschah den Unschuldigen Unrecht. Und wenn es zur öffentlichen Verhandlung kam, so war zu fürchten, daß die Schuldigen aus Mangel an Beweisen von keiner Strafe getroffen wurden, die Schande aber auf der ganzen Geistlichkeit sitzen blieb. Darauf ereignete sich aber, daß einer, der früher Mönch und Genosse von einigen unserer Predicanten gewesen war, ihr und anderer Leben mündlich und schriftlich der Art an den Pranger stellte, daß es über alle Maßen schimpflich für uns gewesen sein würde, wäre das in weiteren Kreisen bekannt geworden. Ich rief die Collegen zusammen, warf ihnen mit aller Schärfe vor, daß sie an all dem schuldig seien; denn ich wußte, daß sie selbst dem Ankläger

nostro resideret. Erat autem ex transverso unus, qui et in monachatu fuerat quondam contubernalis et hic apud eos vixerat vitam eorum et aliorum quorundam sermonibus et scriptis ita traducit, ut nobis nihil esset turpius si id latius manaret. Vocat collegas. Invectus eram in omnes graviter quod ... imputandum hoc totum esset. Beelzebub enim furiosum. Nam ab ipsis armatum esse utrumque nunc tanquam ad restinguendum commune incendium, conspirationem facerent. Dixi praeterea, urgeri nos manu Dei, vindicari illa pernicies quae inter nos haereret. non esse mirum si ob tot scelera et execrationes in nos efferresceret ira Dei, quae ob unius hominis factum olim in totum Israeliticum populum tantopere exarsisset. Desinerent quoque, nullam fore finem, donec collegium nostrum sceleribus illis quibus pollutum esset purgaretur. Tandem hortatus eram ut quisque in se descenderet, ut agnoscerent merito se peti. Atqui tantum abfuit ut me audirent, ut ne ... ad statim cogitaverint quam de ipsis. Alterum quidam Nervirebat monachus ille duabus fratribus, quos fu se cognos, eo adiutores et mutationis magna suspicio erat. Clanculum vero quidam deferunt ab altero eorum furse petulantius dicta in magistratum et bonam partem senatorum furse multa seditiosa confixum. Jam sunt quam arctissime senatus noster ab aliquibus. Simul atque mihi hoc fuit indicatum, vocat omnes praedicat quid futurum esset, ne minatus eram si quid gravius contingeret me non exspecturum dum illi turbis implicarer, sensurosque me absente quam valida essent humeris an hoc onus sustinendum. Conscribit in carcerem nobilis. Ille ut se purget, retorquet in Ludovicum collegam nostrum accusationem quae vix unis capitis aut saltem exilio terminari possit. Habet ille plures testes, hunc diutius furtim data opera studiose suos superiores et quae ex destituto eratos ut si quid delinquerent capite plecterentur, si multa eius proferre. In Uebersetzung mitgeteilt von Buisson, Castellion I 209

die Waffen in die Hand gegeben, obgleich sie jetzt zusammen standen, um den Brand, der sie alle bedrohte, zu löschen. Ich sagte ihnen ferner, daß dieß nur Strafe Gottes für jene Meineide sei, und das werde kein Ende haben, ehe nicht unsre Genossenschaft von jenen Verbrechen gereinigt werde. Aber statt meine Worte zu beherzigen, dachten sie an nichts als Rache, wenigstens einer und der andre. Der Mönch stand im Dienst bei zwei adligen Brüdern, die man im Verdacht hatte, sie seien Mitwisser und Helfer bei der Anklage. Also wurde einer der beiden Brüder heimlich angezeigt und ihm freche Reden gegen den Rat und eine Anzahl Ratsherren Schuld gegeben. Sobald ich davon erfuhr berief ich wieder die Versammlung, sagte ihnen voraus, was geschehen werde, und drohte ihnen, ich würde nicht abwarten, bis ich selbst in diese Wirren verwickelt würde, sondern fortgehen, sie würden dann schon sehen, wie weit sie ohne mich kommen würden."

Diese Dinge waren im Gang. Loys du Fou, der eine der beiden adligen Brüder, und sein Diener Johan Chaperon wurden eingezogen; er leugnete und warf die Anklagen auf Treppereau zurück, worauf auch dieser verhaftet wurde.[1]) In denselben Tagen wurde die gewöhnte Freitags-Congregation gehalten, unter zahlreicher Beteiligung der Laien. Eine Stelle aus Pauli zweitem Brief an die Korinther lag vor. Castellio[2]) ergriff das Wort und stellte dem Bild, welches dort der Apostel von dem wahren Diener Gottes entwirft, das Bild der gegenwärtigen Genfer Geistlichen, überall das gerade Gegenteil von jenem, in knappen und schroffen Sätzen gegenüber: er diente Gott, sie dienen sich selbst, er wachte Nachts um der Erbauung der Kirche willen, sie wachen Nachts beim Spiel, er war mäßig und keusch, sie sind Trunkenbolde und unzüchtig, er ist in den Kerker geworfen worden, sie werfen den in den Kerker, der ihnen mit einem Wort entgegen tritt, und so weiter in derselben Weise. Calvin schwieg in der Versammlung still, aber brachte sofort die Klage an die Syndike[3]) und den folgenden Tag vor den Rat.

1) Ratsprot. 1544 Mai 30. Juni 3. 5. s. Annales p. 937. Juni 13. 17. Juli 1.

2) Ueber diesen Vorfall s. Buisson, Castellion I 209 ff. und die dort angeführten Quellen.

3) C. an Farel 1544 Mai 31: Ex altera parte Sebastianus noster quanta maxima potuit atrocitate in nos debacchatus est etc. s. Buisson, Castellion I 210.

Er klagte über maßlose Verleumdung, aber nach Calvins eigner Schilderung war es nicht leicht, seinen Collegen zu viel zur Last zu legen, und wenn Castellio zu weit gegangen ist, so durfte er sich darauf berufen, daß Calvin selbst nicht selten, wenn seine Amtsbrüder durch ungebührliche Aeußerungen Anstoß gaben, die Entschuldigung gottseligen Eifers für sie geltend machte. Zu einem sicheren Urteil würden wir den Wortlaut seines Vortrags bedürfen. So viel ist immerhin klar, daß das Gefühl der erlittenen Kränkung dem Angriff auf das Genfer Predicantentum nicht fremd gewesen ist, und das genügt, um den Rat zu rechtfertigen, der am 12. Juli seine Mißbilligung aussprach und eine Strafe über Castellio verhängte. Die Strafe war freilich leicht: sie bestand darin, daß man ihm den Predigtauftrag zu Vendovre abnahm, den er ohnedieß aufzugeben im Begriff stand. Er hat im Juli Schule und Stadt auf immer verlassen.[1])

Es hängt ohne Zweifel mit den berührten Vorgängen der letzten Monate zusammen, daß es Calvin im Juli gelang, wiederum zwei mißliebige Predicanten aus der Stadt zu entfernen. Louis Treppereau bekam die Pfarre zu Celigny, Philippe de Ecclesia die zu Vendovre.[2]) Dafür wurden gleich darauf zwei neu angekommene Franzosen unter die städtische Geistlichkeit aufgenommen, Nicolas des Gallars, der sich ganz nach Calvins Wunsch bewährt hat, und Pierre Nynault, der ein Jahr später auf eine Landpfarre versetzt wurde.[3])

Im März 1545 hatte sich ein neuer Bewerber bei dem Rat gemeldet, der den Vorzug geltend machen konnte, daß er ein geborener Genfer, ein Citoyen war. Er hieß Johann Trolliet und erzählte, daß er bisher in Burgund in einer Einsiedelei gelebt habe, nun aber nach Erkenntniß der Wahrheit in seine Heimat zurückgekehrt sei und nach einer Predigerstelle Verlangen trage, wenn man ihn dazu fähig erachte. Er fand Gunst und erhielt die Zusicherung der ersten erledigten Stelle.[4])

1) Ueber die Stimmung, die fortan zwischen beiden Gegnern Platz griff, gibt C an Farel 1545 Ende April Auskunft.

2) Ratsprot. 1544 Jul. 18. 28.

3) Ratsprot. 1544 Aug. 4.

4) Ratsprot. 1544 Mz. 26. Zeraphin Trolliet le Geneve, lequel a expose comment il est sortyr et nee en Geneve et par cy devant a vescu a la papisterie et estoyt rem-

Als dann Ende Mai zwei Landpfarren, Drallien und Neyden, zu gleicher Zeit frei wurden, die eine durch den Tod, die andre durch die Flucht des Inhabers, erteilte am 1. Juni der Rat den Predicanten den Auftrag, für die Wiederbesetzung zu sorgen. Zunächst, fügte man hinzu, sei Trolliet zu berücksichtigen.[1]) Damit war jedoch Calvin nicht einverstanden. Einmal war es gegen die bisherige Uebung und Gewohnheit, daß die weltliche Obrigkeit den Candidaten nannte und die Geistlichkeit zum Gutachten aufforderte, und dann fand er in dem Mann die Eigenschaften nicht, die ihn zu dem Amt empfehlen konnten. „Die Affen lieben ihre Jungen, sonst spricht nichts für ihn" so schrieb er dem Freund nach Lausanne.[2]) Nachdem er mit den Amtsbrüdern Rücksprache genommen, erklärte er am 8. Juni im Rat, er werde nie seine Einwilligung zu Trolliets Ernennung geben, wenn die Herren ihn einsetzen wollten, so möchten sie es tun.[3]) Seine Absicht war vielmehr, die Gelegenheit zur

---

dant en Bourgognye en ung hermitage, mes pays qui a pleu a Dieu luy fere ceste grace de cognoystre a verite cest retire icy aut lieu de sa nayssance requerant si ce trove capable luy donne place de prescher et il rendra son debvoyer. Ordonne que la premiere place vaccante des prescheurs qui soyt mys en la ditte place.

1) Ratsprot. 1545 Juni 1. Mr Regalis predicant de Dra en est alle a Dieu de peste et sa femme aussi. mr P. de l'Ecluse ministre a Neydens sen est alle et a delaysse sa femme et ses enfans et a emporte de largent de la ville huyct escus soleyl. Ordonne fere scavoyer aux predicans qui ce enquiere de deux suffizans pour le ministere et que mr Trolliet soyt le prefera.

2) C. an Viret 1545 Juni 3. Ego hic valde sum anxius de duobus eligendis. Nam Joannes Dralliani minister ad Dominum migravit. Clusanus vero, ut quotidiana petend. molestia creditores liberare, nescio quo profugit. En quid faciant cauponae. Ita enim propter gulae intemperiem se aere alieno immerserat, ut non alio remedio emergere potuerit. Vereor ne et a i quidam sequantur hoc exemplum. Duos enim habemus, qui biennii stipendio, si interea ieiunent, nequeant [illegible] extricare, nec tamen propterea desinunt furtim se abdere saepe in cauponas, et prandio uno plus absumere, quam in diarium totius familiae alimentum habeant. Verum redeo ad electionem. Nunc Trollietus quidam, quod natione sit Genevensis, nobis obtruditur, in quo multa signa apparent nobis omnibus parum grata. Nescio autem quid ministro dignum habeat, nisi quod simiae amant suos catulos. Utinam hic nobis adesses proximo Veneris die, quo de ea re consultabimus.

3) Ratsprot. 1545 Juni 8. Mr Calvin ministre. Suyvant plusieurs remonstrances que ilz a faict a cause de ladmission de Zeraphim Trolliet pour estre ministre et prescheur a proposer que jamais ne luy donnera son consentement par plusieurs raisons que quant ilz sera besoing ilz les declairera, et que Mrs ly peuvent bien meestre si veulent. Et daultre part qu'en az plusieurs qui sement plusieurs parolles qui veullent estre chanoyennes et les appellent chanoyennes ce qui ne sont pas, requerant en faire remonstrance

Krönung seiner langen Mühe zu benutzen, Champereaux auf eine der erledigten Landpfarren wegzuschieben und Farel an seine Stelle nach Genf zu bringen. Das Verlangen nach Farel, das er immer gehegt hatte, schien jetzt der Erfüllung fähig, wo er der Zustimmung der Amtsgenossen in Bern und in Neuenburg sicher war [1]. Champereaux, der ihm von Anfang widerwärtig gewesen war, hatte er bisher geschont und wohl schonen müssen, weil die Gemeinde ihm zugetan war und sich an seiner deutlichen Aussprache und der gemeinverständlichen Art seiner Kanzelvorträge erfreute. [2]) Aber näher getreten waren sich beide Männer im Lauf der Jahre nicht. Im Gegenteil indem die alten Collegen, Bernard und la Mare, ihm von der Seite genommen wurden, und der Kreis der Stadtgeistlichkeit sich allmählich im Sinn Calvins reinigte und zusammen schloß, suchte er Genossen andrer Art und über Gebühr im Wirtshaus seine Erholung. Er war zur Rede gestellt worden, und da er den Ermahnungen nicht nachgab, fand bei den Amtsbrüdern der Gedanke Eingang, daß die Entfernung nach dem weit entlegenen Drallien seinem Seelenheil zuträglich sein werde. [3]) Am 29. Juni wurden dem Rat die Anträge auf Berufung Farels, auf Versetzung Champereaux nach

Surquoy ordonne que mr le sindique Curtet et quelquel aultre et luy facent les remonstrances de telle choses et qui doibge declairer les causes pour lesquelles ilz refussent et qui nest pas capable de le recepvoir pour ministre. S. Annales p. 354.

1) Ueber die Bestrebungen, Farels Uebersiedelung nach Genf zu bewirken und was damit zusammenhängt: s. Sulzer an Farel 1545 Juli 28. Viret an C Juli 28. C an Farel Aug. 4 und Aug. 2. Viret an C Aug. C an Viret Aug. 17. Ratsprot. Juni 22. s. Annales p. 355.

2) Die Genfer Predicanten an die Berner. Opp. Calv. XII. 95. Postea, quum nonnulli eo longe doctiores in agrum abiegarentur, retentus in urbe fuit, quia bene vocalis erat et orationem habebat vulgo accommodatam. Bern an Genf 1545 Oct. 13 (Arch. Bern): combien que aucuns de nous conseillers qui ont oys preche nous ont referuz son sermon estre tres agreable es auditeurs.

3) Opp. Calv. XII p. 1[illegible]7. Saepe tamen interea monitus fuit in conventu fratrum, quum de aliis viciis (die Beschuldigungen, welche die Straßburger Herausgeber in einer Anmerkung aussprechen, beruhen auf Mißverständniß) tum de negligentia et dissoluto vitae genere. Ab uxore etiam multa offendicula oriebantur, sed nihil peius nos habebat quam quod in cauponis frequentior erat quam dom[illegible]. — Sodales habebat helluones quosdam prostitu[illegible] pudoris, qui infamiam augebant, [illegible] illi dacide a quotiens, sed tamen severe ostentum fuit. Atqui [illegible] nullum resipiscentiae signum praebuit. — Ergo, nisi hominem perditum velimus, remedium nobis unum restabat, a sodalitiis quibus sponte nunquam renunciasset, eum loci distantia removere.

Drallien und auf Anstellung eines neuen Predicanten, François Bourgoyn,[1]) vorgelegt und genehmigt. Trolliet war übergangen worden. Wenn auch die Gründe Calvins gegen seine Anstellung, nach denen die Obrigkeit sich erkundigen ließ, ihr nicht einleuchtend sein mochten, so genügte für jetzt die entschlossene Weigerung des Reformators, und man begnügte sich, die Erklärung abzugeben, daß Trolliet nicht abgewiesen sei, sondern später angestellt werden solle, unterdes möge er weiter studieren.[2]) Champereaux unterwarf sich dem Beschluß der Congregation und des Rats, und wurde am 12 Juli durch Calvin in die neue Stelle eingeführt und der Gemeinde vorgestellt.[3]) Gleich darauf aber brach offne Feindschaft zwischen beiden aus. Champereaux scheute sich nicht, den Erfolg der Reise, die Calvin vor kurzem zu Gunsten der armen Verfolgten in Frankreich als Gesandter der Stadt unternommen hatte, in Zweifel zu ziehen. „Ich weiß gewiß", sagte er, „die Berner Herren denken nicht

1) Fr. Bourgoyn sieur d'Aignan. Er wird dann gewöhnlich mit dem Namen Daignan bezeichnet.

2) Ratsprot. 1545 Juni 20. Par le deces du ministre de Drallien a este ordonne que mr Calvin ministre aye la charge de envoye ung ministre aud. Drallien jusque soyt pourvheu, et luy soyt bailie quattre fl. pour poye. es despens dung voiage qui a faict et pour le voyage qui fera aujourdhuy. — Juni 22. Sur ce que mr Calvin ministre a refferus qui sont appres a pourvoistre des gens suffizans pour presenter en conseyl affin de les constitue ministres aux lieux desprovheu, et que mr G. Farel ministre, qui est resident a Neufchatel, porte grande ameur a Geneve, esperant que si lon luy escriproyt et aussy aux srs de Neufchatel lon le pourroit avoyer pour ministre, ordonne qui soyt escript tant aud. Farel que aux srs. — Juni 29. Sur ce que mr Calvin et mrs de Geneste ministres hont expose qui hont bien faulte en leglise de mr G. Farel demeurant a Neufchatel, ordonne que lon le deybge envoye querre. Davantage hont expose qui hont advise entre eulx de eslire ung ministre pour envoye a Drallien et que mr Ayme Champereaulx seroyt bien prepre pour il envoye. Et sur ce ordonne que led. Champereaulx soyt mis aud. Drallien jouxte son gage accoustume. Oultre plus hont expose qui hont examine mr Francoys Burgoyen et qui le trovent capable en scavoyer et de bonne renommee et qui est bien prepre pour servir en leglise de Geneve. Ordonne qui soyt admis au ministere soub le gage ordinayre. — Mr Trolliet. Ordonne quil ne soyt reiecter mais luy soyt provheu de place de predicant et que cependant il aye estudier. Juni 30. Mr Francoys Bergoyn de Anvers en France. Ayans entendu la relacion des ministres, ordonne qui soyt admys ministre en Geneve soub le sallayre de douze vingt fl. pour an, et a faict le seyrement requis, et en oultre a este advertys de servir en son ministere tan en temps de adversite que de prosperite soyt en Geneve aut danger de peste ou dehors la ville ainsin que la sre luy ordonnera.

3) Fabri an Farel. Thonon 1545 Juni 15. Calvinus die dominico hic fuit fratrem Champerellum Drallianum deducendi gratia, ubi constitutus est minister.

daran, jemand an den König abzuordnen sie lachen darüber." Die Aeußerung kam jenem zu Ohren, er klagte beim Rat, Champereaux leugnete, wurde überwiesen, und erhielt eine strenge Rüge [1]. Seitdem gieng dieser mit dem Plane um, jenseit der Genfer Staatsgrenzen ein Unterkommen zu suchen. Zunächst hatte er um der Schwangerschaft seiner Frau willen einen Aufschub seiner Uebersiedlung nach Drallien erlangt und nur die Sonntagspredigt übernommen, dann entzog er sich auch dieser Verpflichtung [2]. Die Anzeige beim Rat erwiederte er mit Klagen gegen die Collegen, die ihn seiner Ehre zum Nachteil aufs Land geschickt hatten. Unterdes war Geneston Anfang August, aufrichtig von Calvin betrauert, [3] gestorben, und wieder war im Rat von Trolliet die Rede. Aber Calvin wies denselben auch jetzt zurück, der Rat beugte sich wieder, und nahm den von Straßburg gekommenen und rasch von den Predicanten gewählten Raimond Chauvet, [4] dem der Ruf eines zweiten

1) Ratsprot. 1545 Jul. 20. Suyvant ce que m^rs de Berne avoyent promis a m^rs les aliés tenvoyer en France vers le roy a cause de ceulx de Mirindo pour il menstre de lordre affin les secourir et hoster de telle affliction qui sont, de quoy m^r Ayme Champereaulx a dict que estoyt seur que m^rs de Berne ne avoyent point envoyer en France et que plus est que m^rs de Berne ne sent faisoyent que mocquer comme le s^r Calvin a entendus dire de m^r Abel sambedy dernier passe, surquoy a requis quil plaise le ouyr et le faire respondre. En apres led. Ayme a este appeler et a respondu navoir jamais dict telles paroles. Surquoy a requis led. Calvin appelle led. m^r Abel lequel apres a deposer ce que m^r Calvin a propose estre veritable. Arreste que soyent fayctes bonne remonstrance que ne soyt point ainsy arroguant une aultre fois en telle chose, aultrement il sera pugnis cellon lexigence du cas.

2) Opp. Calv. XII p. 197.

3) C an Farel 1545 Aug. 4. Scis nos optimo et fidelissimo fratre Genistone esse orbatos, cuius mors duplici nomine mihi fuit luctuosa. Nam sicut ecclesia boni pastoris iacturam fecit, ita ego singularis amici. Ratsprot. Aug. 11.

4) C an Farel 1545 Aug. 24. Raymondum in Genistonis locum cooptavimus, sed destinamus agro.

Ratsprot. 1545 Aug. 17. Mr Calvin a cause du prescheur nouveau destrabour. Sur ce quil a faict plusieurs remonstrances pour ce que lon voulloit advance Zeraphin Trolliet et que il leur semble qui ne soit pas encore capable et qui hont esleu ung homme prescheur qui est destrabour bien capable. Arreste que soyt accepte led. destrabourg pour tel moyen que il soyt ouyr avant que de prendre le sermentz et que luy et les aultres que quant ilz seront examines qui soyent deleongs de m^rs present. Aug. 18. Mr Zeraphin Trolliet lequel a este par cy devant appeller pour estre ministre, toutesfois que combien il soyt este comande aux ministres de le experimentez et aussi que prover si est capable ou non, ce que non voulsu faire mes longs charge de plusieurs choses, requerant en faire quelque vuydange et aussi perseverer au bon voulloir que la s^te a suffertz. Arreste que lon se tient a ce que fust faict et ordonne hier. — Aug. 20.

Farel vorangieng,[1]) als städtischen Predicanten an. Champereaux gieng immer noch nicht nach Drallien.[2]) Dem Befehl der Obrigkeit stellte er die notwendige Rücksicht auf seine kranke Frau, den Inquisitionsversuchen der Congregation ausweichende Antworten entgegen. Aber die unbedachte Aeußerung, „bald werde er des Jochs ledig sein", gelangte zur Kenntniß der Gegner und verriet sein verdecktes Spiel.[3]) Die Geistlichkeit beschloß seine Entfernung, und zwar nicht bloß aus der Pfarre, die er inne hatte, sondern überhaupt aus dem Predigerstand, wählte Pierre Nynault zu seinem Nachfolger in Drallien, und rief am 8 September die Genehmigung des Rats an. Hier kam Champereaux zuvor, indem er selbst den Abschied begehrte.[4]) Sogleich, nachdem er ihn

Mr Reymond Chauvet de la ville de Saint Celly en levesche de Mandez. Suyvant ce que auparavant m[r] Calvin avoyt proposer que il avoyent eslen ung ministre au lieu de m[r] de Genouton et que le sors est tombe sus led. ministre Reymond Chauvet apres avoir aussi veilay ouyr et la relation des e[rs] qui lont houyr en son sermon, et aussi actendu qui a este eslen par les eglises ordonne que il soyt retenus entierement et qui luy soyt presente le sermonts, qui an faict jouxte la forme sur ce faicte. Aug 31 M[r] Abel ministre a expose qui hont adrese en leur congregation que m[r] Pierre seroy plus propre pour aller prescher a S. Gervex et en la ville que aus les champs, toutesfois qui lassent ce la a la discretion de la s[te]. Ordonne que led. m[r] Pierre alle servyr aus les champs soub le mesme qui last et led. m[r] Raymon doibge servyr en la ville.

1 Peranus an C. Straßb. 1544 Mai 24 Est hic frater quidam, antea tibi non incognitus. Is ita hic versatus est ut vita et doctrina ut omnibus spectatissimus, adeo ut illum alterum Pharellum iuniorem vocent quidam. Tanta est in viro pietas in admonendo et corrigendo. Is est Raymundus Chauvetus, qui olim fuit ordinis Franciscanorum, qui apud D Pharellum erat, quum hic essem.

2) Ratsprot. 1545 Aug 17 Champereaulx, lequelt a este eslen ministre de Drallieu, lequel faict difficulte dy aller et a denya dauya par deux sambedi. Ordonne que il soyt ouyr et puis apres sur ce proceder Aug 20 Champereaulx Suyvant ce qui a este eslen pour aller a Drallieus qui refuse, arreste qui doibge estre appeller pour savoir si veult aller ia ou non. lequel estant revenu a proposer qui est prest de obeyr par tel moyen qui soyt le bon vouloir de M[rs] et qui ne soyt contre son honneur Sur ce arreste que toutes choses et excuses qui doibge aller et quil uy soyt faicte les remonstrances.

C an Farel 1545 Aug 24. Champerellus conquestus est de nobis in senatu, quod Drallianum ablegaretur, nihil tamen profecit.

3 Opp. Calv XII p 198

4 Ratsprot 1545 Sept 8. Champereaulx M[r] Calvin a propose comme aussi soyt que il soyt este eslen pour aller a Drallieus pour prescher toutesfois apres par plusieurs raisons il ny veult point aller alleguant principalement sa femme estre malade et aussi que a quelquel imperfection en luy Surquoy led Champereaulx a dict qui plaise a m[rs] de luy donner congie, actendu qui ne se peult faire et qui a de imperfection en luy Arreste qui luy soyt bailler congie, actendus qui sont mesque de Dieu et la s[te], quant

erhalten, begab er sich auf die Reise,[1]) die ihm die neue Anstellung im Berner Gebiet, die er im Auge hatte, verschaffen sollte. Zu derselben Zeit mußte Calvin die Hoffnung, Farel nach Genf zu ziehen, aufgeben. Die Bedingung nämlich, welche die Geistlichkeit des Neuenburger Bezirks für ihre Einwilligung stellte, man müsse ihnen als Farels Nachfolger den Mümpelgarder Reformator Toussanus nach Neuenburg schaffen, erwies sich als unerfüllbar. Dafür schlug er nun Michael Cop,[2]) aus einer Baseler Familie, die durch den Vater, Leibarzt des Königs, französisch geworden war zum Dienst in der Stadt und daneben Johan Perrier für die Landpfarre von Neyden vor. Beide wurden am 24 September angenommen,[3]) und damit Trolliet die letzte Hoffnung entzogen. Derselbe dankte der Obrigkeit für den guten Willen, den sie gehabt, ihn zum Prediger zu machen, da dieß nun nicht sein könne, so möge sie ihm helfen, durch eine andre Beschäftigung seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Rat beschloß darauf, für den folgenden Tag Calvin und Trolliet vorzuladen, um dem letzteren Gelegenheit zu geben, sich über das, was man ihm zur Last lege, auszusprechen.[4]) Eine Aenderung der Lage ist dadurch

il nest point aller aud Drallion et plusieurs autres choses et luy soyent faictes les remonstrances. et qu'on doibgent rendre les mortibles, et aussi qui soyt luict comte avec luy, et estant conte avec uy sera plus outre advise — Mr Pierre Nyssaulx predicant a Drallion. Sur ce que m^r Calvin a expose que puisque m^r Champereaulx a prins congé il seroyt bon de mestre m^r Pierre Nyssaulx, comme il a este esleu par les s^rs de la congregation. Surquoy ordonne qui soyt accepte pour aller aud lieu

Schon am 12 Sept. meldet Viret die Anwesenheit Champereaux in Lausanne

2) C an Farel 1545 Ende April. Nostri omnes te salvum cupiunt et animo rapiunt praeter solitos M. Chan. Copus Clericensis canonicus ... sacerdotio omnibus sponte relictis huc commigravit nunc que tobiscum est. vir integer et vere Copi filius.

3) Ratsprot 1545 Sept 24. Mr Calvin a presente pour estre nouveaux ministres en leglise de Geneve assavoir ung nomme Johan Perrier de Montauban ... et aussi le fils de feu m. le medecin Michiel Coep, qui seront bon pour servir requerant les accepter. Acceptez lung pour demeurer en Genève et lautre pour le lieu de Neydent, toutesfois que a advenir il aye quelcongs des s^rs du conseil a la fin de lexamens.

4) Ratsprot 1545 Oct 2. Johan Trolliet a remercie la s^rie de la bonne volunte quelle a heu vers luy de le fere ministre or puys ne cella na peult avoyer lieu, a prier luy bailler quelque moyen pour vivre en escripre en faysant ce que luy sera commande. Ordonne que m^r Calvin et ad Trolliet soyent appelles demayn affin que led. Trouset fasse ses excuses de ce que on luy a improperes de dessus, et en appres les advisera sur luy de le pourveoire.

In der Chronik des Michel Roset wird p. 312 der Ausgabe von Henri Fazy erzählt. Touchant l'herm^te la contention vint jusques la quel fault declarer en conseil

nicht herbeigeführt worden. Vielmehr hat gleich darauf, am 13 October, ein neuer Wechsel in der Reihe der städtischen Predicanten stattgefunden, ohne Trolliets zu gedenken. Es wurde nämlich nach Erlöschen der Pest Mathieu Melizier seines Dienstes im Pestspital enthoben, und zur Belohnung, wie einst Simon Moreau, auf die Landpfarre von Bossey versetzt, der bisherige Pfarrer Dagnyan dagegen — es ist der vor kurzem angestellte Bourgoyn — von dort in die Stadt hereingenommen.[1])

Champereaux kam noch einmal nach Genf zurück und trat seinem Gegner vor versammeltem Rat in entschlossener Haltung gegenüber. Der Anlaß lag darin, daß man in Bern ein Zeugniß über seine Genfer Vergangenheit verlangte. Die dortige Stadtgeistlichkeit vom Rat befragt,[2]) hatte an seiner kirchlichen Stellung nichts auszusetzen gefunden, da er sich zu dem Glauben der Genfer Kirche bekannte und nur in der alten Frage der vier Berner Feiertage von Calvin abzuweichen erklärte,[3]) dagegen einen Nachweis über Leben und Abschied von Genf als erforderlich bezeichnet. Indem er nun das Gesuch an den Genfer Rat richtete, ihm zu bezeugen, daß er selbst den Abschied begehrt habe, kam es zu weitläufigen Erörterungen, in welchen er und seine früheren Collegen alles, was sie auf dem Herzen hatten, ausschütteten. Er sprach von der erlittenen Mißhandlung und von dem bösen Willen, den man gegen ihn gehegt habe, wie gegen Trolliet und Meister Bastian, weil ihm das klar geworden, sei er, um sich Ruhe im Herzen zu verschaffen, zurückgetreten. Uebrigens begehre er nicht, daß man dergleichen Gründe angebe, sondern

que deux avoient receu presens de corruption de luy, lung ung saffir, lautre ung rubit, de quoy ils furent convaincus par Calvin a leur honte. Von dieser sonst nirgends erwähnten Beschuldigung findet sich eine Spur in den Informations criminelles des Jahre 1556. In dem amtlichen Verhör Trolliets am 28. Juli heißt es: Interrogue si luy mesmes a pas heu donne aud. Perrin et Loys Bernard quelque oneau, respond que non quil sache.

1) Ratsprot. 1545 Oct. 13. Mᵉ Mathieu ministre de lhospital pest. Ausy les ministres hont refferus que led. ministre seroy bien propre a Bossey et que mᵉ Dagnyon estant presentement aud. Bossey seroy bon a S. Gervaix, delaissant cella a la discretion de la sᵗᵉ. Ordonne que soyt faict ainsin cu hont propose.

2) Bern an Genf 1545 Oct. 13. (Arch. Bern.

3) Sulzer an C. Bern 1545 Oct. 27. Quumque per nos interrogaretur, quaenam illi ratio constaret suscept. consilii, id respondit tantum, quod videret praesentiam suam paci obstare, idque eo maxime quod festos quosdam dies servandos censeret quos tu velles abrogatos, per caetera autem tecum satis, in dogmatibus saltem, convenire.

nur die einfache Erklärung, daß er selbst den Abschied nachgesucht habe. Von der andern Seite wurde sein Sündenregister entrollt, das so lang und scharf ausfiel, daß im Rat gefragt wurde warum sie unter solchen Umständen nicht viel früher über Champereaux geklagt hätten. Der Rat gab die von ihm verlangte Erklärung in einem Schreiben an die Berner Herren ab.[1] Wie viel er damalen von den Klagen der

1) Registre 1545 Oct. 2 Mr Champereaulx jadis ministre en Geneve lequel a exposé que a juste cause a delaissé la cleree de Geneve requerant luy donner attestation comment il a demeuré content et qui ne pas delaissé icelluy pour mesbaisance Et sur ce ordonné qun luy soyt dict. qui compte avant autres choses, que doibge compte avecques le tresorier et aussi qu'il rende compte de deux escus qu'il a receu de bailif de Thonon pour avoir quelque petit de temps servy a Orailles et semblablement que lon le face responder de ce qu'il a exposé Johan Fontaz et sa femme, et quant a sa attestation que lon ne s'en veult baillé jusques aux chasse de luy protestant il demeure leglise Oct. 20 Mr Champereaulx lequell a prier luy baillé testimonialles de son conge et comment il peult offerre en son ministere et les causes que les eusses a delaissé leglise de Geneve cest pour ce qui estimoyt en a vise et que les le renvoyes aux champs et aussy pour ce que les le chargeoyt de controvert les heresies et aussy pour ce qui regardoyt que (illegible) des offertoires mes faisoit entre luy, et peult veult en repos en sa conscience a bien tost en ce retire Davantage a proposé comment il a veu a Berne demande placet pour servyr ce que on luy bault voulus pourveyoir jusques a ce qu'il aye apporter attestacion de la s[eigneu]rie de Geneve de son departement et de sa conversation, ce voyant luy ouctroye lettres testimoniales de son departement et a declaire une estre de la s[eigneu]rie de Berne disant davantage que cognoissoyt les offertoires que sont estes tant contre m[esse]s Rassan que contre Trolliet requerant l'homeyer pour recommande et a dyt qu'il ne disoit pas en demandant conge qu'estoit pource du mauvaye rapport Resolu que les on aye confessions avecques les ministres et judy luy sera faicte response Oct 23 dict en que m[esse]s Aymo Champereaulx ministre a demande luy ouctroyer testimoniales de son conge et ayant aussy veu les actes qui sont en long declayre la vie et conversation dud Champereaulx remys en ung autre temps. — Oct 26 M[essei]s et les ministres sont responduz, qu'ilz sont toujours estaz par reulle ministreyz and Champereaulx qui ne est pas bien conduyct en son office aussy que ung bon ministre doibt faire et que davantage la coustume estoyt en leglise observer que quand ung ministre estoyt deposé dung lieu, il estoyt point receu en laultre et que aiyant laisser de sy sur il sen est delliberation des corriger aux predecesseurs de Berne de la conversation et vie dud Champereaulx. Surquoy a este respondu que sur la lettre escripte de Berne en faveur dud Champereaulx les doibge faire response a gracieusement conversation et vie dud Champereaulx et comment est luy ouctroye a a demande conge et a delaisse le ministere Nov 3 Champereaulx lequell derechief a prier luy donner attestacion de son conge et comment il nest pas en aulcune diffamye et par moyen de ce a pourroyt servyr en aultre eglise entre Berne Ordonne de luy faire response que lon en a escript a m[esse]s de Berne sur la lettre par eulx en en faveur escripte (Opp. Calv. XII p. 176 n). Viret an Calvin Oct. 12 Steph. Fontanus narravit mihi se cognovisse Camperedii et Blogretii amicitiam Bernam quos audierat habere literas ad Regulianum. — Calvin an Viret Oct. 13 Camperedius

Predicanten in diesem Schreiben sich aneigneten, wissen wir nicht, immerhin reichte es nicht aus, ihm die Gnade Berns zu entnehmen und seine Anstellung zu verhindern. Die heftige Klageschrift der Genfer Predicanten an die Berner Amtsbrüder blieb ohne Wirkung [1])

Die Reihe der Maßregeln Calvins gegen mißliebige Predicanten war hiermit noch nicht geschlossen. Am 26. October berichtet er an Viret, „heute ist das prächtige Zeugniß für Champereaux nach Bern abgegangen", und fügt hinzu: „am nächsten Freitag wird die Sache Megrets vorgenommen". Das war der Pfarrer von Moyn, der es gewagt hatte, seinen Freund Champereaux nach Bern zu begleiten, und nun für dieß und andre Vergehen zur Rechenschaft gezogen werden sollte. [2])

---

et audio, disturbat. Sed nos omnem poterunt abstergere fratres, nihil prodest. Quamquam a fratribus nam minore deest. Queritur enim me sibi et nobis non Marcino esse infestum, quod parochiae Monetum agros reservat. Video quibus cunctatio nos adornatur. Nisi velimus omnia perire, necesse est illum ceteris esse exemplo. Famam enim hominum nimis remisse. — C an Viret Oct 26. Magna est boni nuncii Bernam qui praeclarum Champereli testimonium perferret. Vide quam ferox et frons hominis. Nihil denuncio est vultu, nihil modestiore animo, quam fuit rebus secundis. Maximum erat sodalem aggrediemur die Veneris.

1) C an Viret Dec. 16. Caeterum a fratribus nostris haud dubie prodit eumem. Quamquam enim non credo, quod iste nebule passim iactat, eos fuisse suffragatores, video tamen officium nequaquam fecisse. Valeant igitur in posterum.

2) C an Viret 1545 Nov 7. Nunc est nobis cum Marcino negotium, cuius omnem senatui desperamus. Facile nobis erit eum extrudere. Si non feremus, verear ne serpentem foveamus in sinu. Statuimus eum moderatiorem tenere se oportere videamus eius abdicationem. — Ratsprot 1545 Nov 10. Mr Calvin et aultres ministres contre mr Aymo Megret predicant a Moyn. Sur ce que luy a proposer que affin que la parolle de Dieu ne soyt mys a mespris et que ne le font pas par malice ny hayne mes seulement pour corriger les faultes des deffaillans, qui luy a entendu que le ministre de Moyn Megret a faict aulcunes insolences et a eulx negligent a non offier item a veulx admonester des diemes, item a voulu soubtenyr Champereaulx en sa mauvaise cause et est allé avecque luy a Berne contre lordonnance faicte par la s^te item sont adjoinctz avecque ung que faict mary de la ... ere et a blasfeme et dresse querelle avecque le fils president de Neydes nommé de la Chine, et aultres plusieurs insolences. Surquoy led Megret a faict ses excuses et en partie suffisantes, et sur ce ordonne que soyt admis avecque mr Calvin de le reconsilie et luy faire quelque bonne remonstrances, et que pour cesta foys luy soyt pardonné. Nov 28. Mr Abel, des Gallars et Copt ministres sont exposé seulement du consentement de mr Calvin ministre sont venus soy sur ce que laffere de mr Megret ministre de Moyn estoyt remys a sa discretion, et que ce qui sont proposé contre luy ne sestoyt pas pour le deposer, mes estoyt pour le admonester des insolences, et aussy sestoyt pour le chastyer des blasfemes par luy faict a une taverne, et que pour harenger faict une telle revelacion sont prier qui ne demeurent charge, mes qui sera

Wir halten aber hier inne, und bemerken, daß wir an einem Einschnitt angelangt sind. Nach vierjähriger Bemühung war es jetzt endlich gelungen, die städtische Geistlichkeit im Sinn Calvins zu reinigen und zu ergänzen, und aus ihr eine einmütige und ergebene Schaar von Mitarbeitern an der kirchlichen Erziehung des Volks von Genf zu machen. Die eingetretene Veränderung entgieng dem Schultheiß Nägeli nicht, der einige Zeit später im Gespräch mit Farel die gottselige Einmütigkeit der Genfer Predicanten im Gegensatz zu den widerwärtigen Berner Händeln dieser Tage rühmte. „Möget ihr beharren“ setzt Farel hinzu, „und unter Christi Beistand zunehmen in dieser Eintracht und Reinheit der Lehre und des Lebens“ [1].

In diesem Zeitpunkt erhob sich Calvin zu einem neuen und großen Fortschritt seines Hirtenamtes, indem er das Consistorium zu einem umfassenden und rücksichtslosen Kampf gegen die Unzucht führte. Bisher hatte diese Behörde sich nur gelegentlich mit dergleichen Dingen beschäftigt, während die häufigen auffälligen Vergehen dieser Art nach Gewohnheit von Staatswegen mit drei Tagen Gefängniß abgetan wurden. Zuerst am zweiten Juni 1545 tauchte im kleinen Rat der Gedanke auf, für die Taggelder, welche man den Beisitzern des Consistoriums oft schuldig blieb, eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, indem man die Unzuchtfälle sowohl wie andre Vergehen mit Geldbußen belege. Zwei Monate später kam man auf die Sache zurück und fand, daß überhaupt die bisherigen Strafen zu leicht und darum unwirksam seien, zumal, da die Aufsicht über das betreffende Gefängniß locker gehandhabt und jeder Unordnung Eingang gestattet wurde. Der große Rat war derselben Ansicht und setzte auf Vorschlag der Regierung fest, daß künftig statt dreier Tage jeder Fall mit sechs Tagen und daneben mit einer Buße von fünf Gulden geahndet werden solle. Außerdem wurde für Aufsicht über Speise und Trank und guten Verschluß ge-

defaliv soyt corrige et havoyer advis sus cest affere. Ordonne que desd. blasfemes informacions soyent prinses des tesmoings qui par eulx seront nommes.

1) Farel an C 1546 Apr. 13. Neglium conveni. Is commendabat istam ecclesiam et pastorum istic sanctum consensum, et una dissidium aliorum damnabat. Porgendum vobis est semper in ista concordia et puritate tum doctrinae tum vitae, quae augeat Christus.

sorgt.[1]) Calvin gieng sofort weiter und verlangte, daß für die rückfälligen Unzüchtigen und für die Ehebrecher besondere Strafen bestimmt, auch solche Fälle, die der Vergangenheit angehörten, zur Rechenschaft gezogen würden. Der erstere Punkt wurde gesetzlicher Regelung vorbehalten, der zweite ohne weiteres zugestanden. Später stellte er den Antrag, daß nach vollzogener Strafe die Sünder ihre Zurechtweisung im Consistorium zu empfangen haben sollten, und auch dieß wurde bewilligt.[2]) Unterdes hatte das Consistorium ungeheißen seine spürende und anklagende Tätigkeit auf das ergiebige neue Feld gelenkt, und rief nun die Hülfe des Rats in nicht wenigen Fällen an, die bisher von Polizei und Obrigkeit übersehen oder stillschweigend geduldet worden waren, besonders innerhalb der oberen Schichten der Bürgerschaft. Jetzt mußte unter andern die Untersuchung gegen den Ratsherrn Antoine Gerbel eingeleitet werden, der im Wetteifer mit seinen Söhnen eine Hausmagd nach der andern, im ganzen vier, zu Fall gebracht

1) Ratsprot. 1545 Juni 2. Consistoyre. Ordonne que ceulx qui offensent ton palliars que aultres soyent condampnes a une somme dargent et a tenyr prison ausy, et de la composition soyt pose le consistoyre. — Juni 29. Ordonne que les palliars soyent condampnes a ung hampt, toutesfois laffere soys mys aux Deux Cents. — Juli 27. Icy a este parler que actendus que la poienne des palliards est bien legiere et que pour cella il ne sent veullent admende et qui seroyt bon de faire une prison appart et pareillement que long des s^rs du consistoyre deussent avoir la clefz et leur administrer leurs vie et aussi qui deussent demeure six jours et doibge payer pour chesques fois 5 fl. et soyt mis en conseyl des Deux Cents. — Deux Cens palliards. — sur quoy m^rs du petit conseyl sont este de ladvis de multiplier la poienne, assavoir six jours au lieu de trois et de payer soixante sols, et qui seroit bon de faire une prison appart. Sur quoy arreste et ordonne, qui soyt regarder ung lieu propre pour cella faire, et que le s^r sindique du consistoyre aye les clefz, et qui soyt faict ainsi que dessus, et faire crise et publier led. arrest a voex de trompe par les carrepheurs, affin que nul naye cause de ignorance.

2) Ratsprot. 1545 Aug. 3. Mr Calvin ministre a expose qui a entendu que le s^r a faict une ordonnance sur les palliars quest selon Dieu, et que soub correction il seroit bon de establyr une poienne a ceulx que seront repeyns pour la seconde foys, et semblablement soyt establye poienne sus les adultayres. Ordonne que les s^rs quattre sindiques ensemble led. s^r Calvin et ceulx qui verront estre propres daylgent dresser sur tels cas edict et puys ceulx presenter en conseyl. — Puys a prie volloyer fere faire ordonnance sus le mariages, affin de si scavoyer guider a ladvenyr. Ordonne comment dessus. — Puys a prier volloyer chastier les palliars et palliardes qui hont delinquye du passe. Ordonne qui soyent pugnys jouxte les edictz et exigence du cas. — Oct. 13. Et semblablement hont rapporter qui seroyt bon, quant les chastie telle gens, qui soyent chasties assertes, et apres la castigation qui soyent remys aut consistoyre pour leur fere les remonstrances. Ordonne que cella soyt faict.

hatte.[1]) Die Berufung aber vor das kirchliche Zuchtgericht, die nun regelmäßig stattfand, mit wiederholter Erörterung des Falls, mit Ermahnung und Strafrede, war für die jungen Leute aus angesehenen Familien und für ihre Angehörigen um so empfindlicher, je weniger man dort gewohnt war, Fehltritte dieser Gattung ernst zu nehmen. Schon im December weigerte sich der junge Gaspard Favre kurzweg, vor dem Consistorium zu erscheinen.[2]) Es war vorauszusehen, daß andre dem Beispiel folgen, und die Kirche Calvins nur mit voller Unterstützung des Staats und nach langen Kämpfen sich dem Ziel nähern werde, das der Reformator ihr hier gesteckt hatte.

Pierre Ameaux.

Im Widerspruch zu dem Mißtrauen, welches Calvin im Anfang des Jahrs 1545 gegen die aufrichtige Gesinnung der neuen Syndike und Ratsherren äußerte, hat gerade dieses Jahr tatsächlich von der vollen Uebereinstimmung der Staatsbehörde mit seinen kirchlichen Bestrebungen und von ihrer folgsamen Unterwerfung unter alle seine Wünsche Zeugniß abgelegt. Man hält mit Sorgfalt auf den Kirchenbesuch. Die Fremden werden Haus für Haus aufgefordert, zur Predigt zu gehen, wenn sie auf dreimalige Mahnung nicht hören, sollen sie der Stadt verwiesen werden.[3]) Der Rat entschließt sich, dem Volk das Beispiel zu geben:

1) Ratsprot. 1545 Sept. 14. Mr le sindique des Ars a rapporte que le sire Antoine Gerbel a palliarde avec certaine servante, comme est venu a notisse au sr du consistoyre qui de cella se sont informer. Ordonne que lon pregne les informations, et si ce conste, qui soyt chastie comme les aultres. — Sept. 28. Le sr Antoine Girbe et ses enfans. Remission du consistoyre pour ce qui est sortyr de lad. mayson dempuys certaien temps en ca quattre servantes grosse, et que lon doubte qui ne soyt tan dud. sr Girbel ou de ses enfans, et sur ce ordonne que lon ce doibge enqueryr de la derniere servente que sen est a le dernierement grosse de lad. mayson, affin de administre justice.

Die Ratssitzung vom 13. October bietet ein Bild der veränderten Lage: sie ist ganz voll von Verhandlungen über einzelne Fälle von paillardise und mehrere der ersten Namen der Stadt sind beteiligt. Damals schrieb Calvin an Farel: Hic scortatores et hujus notae homines nos exercent, sudamus autem non magno profectu.

2) Ratsprot. 1545 Dec. 11. Gaspard fils de bon. Francoys Favre, lequel na voulsu venir obayr aut consistoyre, combien qui a este remys. Ordonne que soyt constitue prisonyer.

3) Ratsprot. 1545 März 19. A este ordonne que cieulx que auront charge de fere visitation sus les etrangiers doybgent a er mayson par mayson fere comandement

in der Predigt nehmen, gemäß einer Verordnung vom 25. März, auf der einen Seite die vier Syndike Plats, hinter ihnen alle Ratsherren, der Soultier und vierzehn Stadtdiener, auf der andern Seite der Lieutenant mit seinen Beisitzern und den Gerichtschreibern, hinter ihnen die Gerichtsdiener [1]. Auf dem Land gegen die widerwilligen Untertanen hilft man wiederholt mit der Bestimmung, daß die bestellten Wächter für jede Anzeige einer Predigtversäumniß den vierten Teil der Buße empfangen sollen.[2] Eine neue Eheordnung wird im Einvernehmen mit Calvin entworfen und dem großen Rat vorgelegt, der seinerseits einen Ausschuß mit dem Bericht beauftragt.[3] Von den neuen Einrichtungen

daller aut sermon, et que les officiers ce donnent garde de cieulx que ne font compte dy aller, pour leur fere poye une poienne que sus tel rebelles sera establye. — März 20. A este ordonne, que les s^rs comys a fere visitation sus cieulx que ne vont aut sermon ayent puyssance de imposer poienne aux obstines que ne vont aut sermon, qui doibgent alle aut sermon sus poienne la premiere foys de 5 sols, la seconde de 10 sols et la tierce dalle dehors. Et dempuys lon cest retracter et ordonne, que lesd. comys les doibgent admoneste dalle aut sermon par [illegible] foys, et si sont desobeyssant, quil leur deffende la ville.

1) Ratsprot. 1545 März 23. A este ordonne, que pour donner bon exemple aut peuple daller aut sermon, que les s^rs sindicques et conseyl avecque le soultier et quatteras guex doibgent aller aut sermon, et que aut dernier des s^rs sindiques soyt assys tout le conseyl estroyt et led. soultier et guex, et de laultre costes soit assys le s^r lieutenant ces quattres assistans secretayre et aut dernier de luy ses officiers, et que toutes les dimanches lon des s^rs sindicques et deux guex et aussy deux assistans du droyct doibgent aller tenyr assistance aux sermons a S. Gervex. — Sept. 4.

2) Ratsprot. 1545 Nov. 30.

3) Ratsprot. 1544 Oct. 20. Ordonnance sus les mariages. Ordonne que lon se doibge assemble et soyt evoque m^r Calvin affin de fere ordonnances sus tel mariage. — 1545 Aug. 3. Puys (Calvin) a prie volloyer fere faire ordonnances sus le mariages affin de si scavoyer guyder a ladvenyr. Ordonne comment dessus (d. h. ein Edict soll entworfen werden). — Oct. 13. Ordonnances sus les mariages riere les terres de Geneve. La commission de dresser icelles ordonnances a este baille a m^r Calvin. — Nov. 5. Sur ce que par cy devant a este ordonne de dresser des ordonnances sur les tractes des mariages, ordonne que lon meeste fin a icelles pour les passer en conseyl ordinaire, Soixante et Deuxcente, et que lon des s^rs sindiques et quelcon des conseillers doibgent alle trove m^r Calvin ministre pour conferyr avecque luy et demaien matin soyt voyer le cas en conseyl ordinaire, et semblablement a este ordonne de suyvre a fere des ordonnances sus le chastiement des paillars et adultayres, pour obvyer a tel delys. — Nov. 10. Lon a suyvit a la lecture desd. ordonnances, affin les presenter en gran et general conseyl, et sur ce ordonne que encore judy prochaien soyent revisites en conseyl. — Nov. 15. Deux Cents. Affin de vivre soub la crainte de Dieu et que ungchascun puysse entendre comment il se daybd regyr sus fais de mariage, hont este dresses des ordonnances lesquelles hont este lieues et sur ce ordonne qui soyent deputes douze du gran conseyl,

gegen die Unzucht wissen wir. Eine Zuchtordnung steht zu erwarten,[1]) die Calvins Gedanken vollständiger ausprägen, vielleicht auch das von ihm angeregte Wirtshausverbot für die Einheimischen und Ansäßigen enthalten wird.[2]) Mit Hülfe der Obrigkeit wird das Volk von Genf auf den Weg gebracht, der zu dem Ideal des Reformators führen soll.

Bisher war im Volke kein gefährlicher und kaum ein erheblicher Widerspruch gegen das neue Kirchentum an den Tag getreten. Vereinzelte Wiedertäufer, die hier wie überall in evangelischen Landen sich hervorwagen, müssen rasch dem vereinten Einschreiten der geistlichen und weltlichen Gewalt weichen.[3]) Das Consistorium kämpft gegen die Reste katholischer Gewohnheiten und übt daneben eine Sittenpolizei, die erst, seit sie regelmäßig und nachdrücklich mit der Unzucht sich befaßt, auf zähen Widerstand stößt. Daß aber schon vorher die Zustimmung zu dem herrschenden Kirchenwesen weder allgemein noch unbedingt war, läßt sich aus der Teilnahme erkennen, die sich für Castellio, dann für Champereaux aussprach. Auch Ochinos Begeisterung für das calvinische Genf scheint nicht von Dauer gewesen zu sein. Als er die Absicht kund gab, in Genf seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, hat Calvin, der zu der Theologie der italienischen Reformfreunde kein Vertrauen hegte, ihn einer dogmatischen Prüfung unterzogen, auf deren Grund er dann seine Orthodoxie gegen jeden Verdacht in Schutz nahm.[4]) Während seines

lesquelz auront commission de voyer et visiter celles ordonnances, et leyeulx debvront fere leur relation es Deux Cens, affin de accepter les plus propres et rejecter les impertinens, et hont este comis Girardin de la Rive etc.

Ratsprot. 1545 Nov. 5. — et semblablement a este ordonne de suyvre a fere des ordonnances sus les chastiement des palliars et adultayres, pour obvyer a tel delys. — Dec. 31. Sus les propositez et requestes de mr Calvin faictes avoir esgard de ordonner et establir quelque ordre de discipline et admonition avecq advisement sus deffaillant comme par cy devant a este advertir et advise de fere et commectre aulcuns pour fere sur ce aulcune visitation et au tremen comme il a propose et expose, arreste que sud. mr Calvin playse de mectre par escript lordre quest requis comme il se debvra suyvre et fere et icelluy devant le consey presenter pour icelluy voir et apres arreste ainsi que il sera expedient.

2) Ratsprot. 1545 Jun. 4. Des tavernes. Mr Calvin a propose qui seroy bon que les menagiers nallissent poient aux tavernes, na poient este arreste.

3) Leider sind die Proceßakten der Wiedertäufer nicht mehr vorhanden. Ueber Tyneat Bellot s. Ratsprot. 1545 Jan. 8. 12. 13. 16.

4) C. an Pellican 1545 April 18. Est etiam aliud de quo ad te ut scriberem rogatus sum a Bernardino nostro. Nobis enim fuit indicatum cuiusdam fratris, qui ex

dreijährigen Aufenthalts erfahren wir nichts von Mißhelligkeiten, und, als er 1545 Abschied nahm,[1]) gab Calvin ihm einen Empfehlungsbrief an Myconius in Basel mit.[2]) Aber auffallend ist es, daß von da an bis an sein Lebensende Castalio Ochinos Freund blieb, dagegen die Verbindung mit Genf aufhörte und zugleich der Ruf seiner Orthodoxie allmählich ins Schwanken geriet. Der andre berühmte Ausländer, der neben Ochino seine Zuflucht zu der Stadt Genf genommen hatte, war Clement Marot, ein hochwillkommener Gast, da er durch die Fortsetzung seiner unübertroffenen Psalmendichtung einem dringenden Bedürfnis der jungen Kirche entgegenkam. Der Reformator, der den Psalmengesang in den Gottesdienst einführte und eifrig pflegte, wußte das Werk des Dichters nach Gebühr zu schätzen, wünschte die Vollendung und beantragte um deswillen eine Unterstützung für Marot von Staatswegen.[3]) Dennoch hielt dieser nicht über ein Jahr in Genf aus, nicht bloß, weil der Rat kein Geld für ihn übrig hatte, sondern auch, weil dem Dichter des Hofs und der Damen Frankreichs der Aufenthalt in der Nähe des kirchlichen Machthabers auf die Dauer nicht zusagte.[4])

---

eius sodalitio fuerat, stultitia fuisse factum, ut istic neminem suspectum sit, quasi aut de Trinitate aut de Christo minus recte sentiat. Non ad te ea exsecrationem afferam, sed simpliciter referendo quod verum est. Quoniam Italicis plerisque ingeniis non multum fido, postquam expositi mihi eorum consilium de diuturna apud nos habitatione contuli eum eo diligenter de singulis fidei capitibus atque ita ut vix posset fieri, si in aliquo a nobis dissentiret. Comperisse mihi videor, et si quid iudicii habeo, testari iure possum, eum in aliis omnibus tum in hoc nobiscum prorsus convenire.

1) Ratsprot. 1545 April 7. Mr Nycolas de Gallard appelle p de Bay ministre lequelt a expose que frere Bernardin Italien se retire, requerant luy permectre aller habiter en la mayson qui tenoyt situe en la rue des chanoynes que fut possede par dompt Salteri appartenant a la ville. Juni 2. Fr. Bernardin Italien, lequelt a fayct aulcunes reparations en la mayson que a tenu de la ville assise en la rue des chanoynes et aulchons dient que on fault rembourser. Ordonne pour ce qui a dict que vellayt rien, que rien ne soyt balue.

2) C an Myconius 1545 Aug. 15.

3) Ratsprot. 1543 Oct. 15. Mr Calvin pour Clement Marotz. Le p Calvin a expose pour et au nom de Clement Marot requerant luy faire quelque bien et il se perforera de amplir les soaulmes de David. Ordonne de luy dire qu'i pregnent patiences pour le present.

4) Beza Icones VIII sagt von Marot: Quamvis, ut qui in aula, pessima pietatis et honestatis magistra, vitam fere omnem consumpsisset, morte patuit christianos se in extrema quidem aetate emendarit. Es ist die Calvinische Tradition, die Beza wiedergibt. Tatsächliches von Bedeutung ist nicht bekannt.

Am deutlichsten tritt im Rat selbst eine Opposition uns entgegen, die mit der Kirchenpolitik der Mehrheit nicht übereinstimmt und Calvins Verfahren in manchen wichtigen Punkten mißbilligt. Sie hat schon in den Verhandlungen über die Kirchenordnung die Forderungen des Reformators nicht erfolglos bekämpft und selbst in der wichtigsten Frage ihm den Sieg lange streitig gemacht. Anderthalb Jahre später brachte sie die Sechzig zu dem Beschluß, die Entscheidung über die Excommunication der Obrigkeit zurückzugeben. Als im Consistorium der den Vorsitz führende Syndik Mitteilung davon machte, erklärte Calvin, daß, wenn der Beschluß durchgeführt werden solle, man Tod oder Verbannung über ihn verhängen müsse. Dann forderte er eine Ratsversammlung und erwirkte hier die Zurücknahme des Beschlusses.[1]) In den folgenden Jahren in der Sache Castellios, dann Trolliets, zuletzt Champereaulxs, sah die Opposition das Unrecht auf des Reformators Seite.[2]) Wir ahnen ihre Wirksamkeit, wenn hier und da die Eigenmächtigkeit der Prädicanten gerügt und auf das Gesetz verwiesen wird.[3]) Fragen wir nach

1) Ratsprot. 1543 März 19. Conseyl des Soixante. Ley a este expose voyer si le consistoyre aura puyssance de deffendre aut non coulpables de ne recepvoyer la cene de nostre Seigneur ou non. Surquoy resolu que le consistoyre ne aye nulla iurisdiction ny puyssance de deffendre sy non seulement admonester et puys fere relation en conseyl affin que la s^te advise de jugre sur ce le requyere selon leur deserte.

Cf. an Viret 1543 März 24. Nuper decepti omni habemus cum senatu, sed quae statim fuit compositio. Renuntiaverat nobis apud eos in consistorio, sensisse me excommunicandi ius retinuisse. Continuo excepi, decretum hoc aut morte mea aut exilio sanciri oportere. Postridie vocavi fratres. Ex eorum consilio postulavi a syndicis, ut senatum nobis extra ordinem darent. Annuerunt etsi non libenter. Ille longa et gravi oratione de tota re disseruit, ubi nihil nullo negotio quod petebam. Quantum intelligo acriter increpiti auctores, quos ut nescius, divinare tamen potes.

2) Ratsprot. 1545 Nov. 23. Pour tant expose que les s. Calvin se dient estre calumpniez et que par moyen de luy lon a fayct tort a Champereau x, a m^e Bastian et a Trolliet, et et que tel cas procede sur la mayson de la ville, par quoy veu le tout I prent havoyer advis. Ordonne de ne enquerir duo. affere.

3) Beispiele: Ratsprot. 1545 Jun. 29. P. Synaulx. Lequel par cy devant estoyt par la s^te constitue ministre en leglise de Geneve, et les predicans entre eulx lon envoya a Bonney sans obtenyr licence de la s^te ou a Troppex, et sur ce ordonne que grandes remonstrances soyent faictes aud. ministres et que plus ne se procedent a semb. — 1545 Sept. 24. Die vorgeschlagenen Predicanten Cop und Perrot werden angenommen, toutesfois que a advenir il aye querelonge des s^rs du conseil a la fin de examentz. Oct. 1. Pour ce que lon a entendu que en leur congregation ils controrolent entre eux de la vie et du conseyl aussi ordonne qu. soyt parler a m^r Calvin pour entendre de luy si cest ainsin ou non.

Namen, so wird in den letzten Jahren Claude Roset genannt, und wir dürfen annehmen, daß er auch vorher der Sprecher und Führer gewesen ist. Daß seine Bestrebungen wenig gefruchtet und in den zeitgenössischen Erinnerungen keine Spur hinterlassen haben, liegt wol an persönlichen Verhältnissen, die wir nicht kennen, und ohne Zweifel an dem geistigen Uebergewicht Calvins, der ihm schroff und heftig entgegen treten und ihn fast wie einen Uebeltäter behandeln durfte. Unkirchlich war er nicht gesinnt, er war ein Freund Virets und keineswegs ein Feind Calvins, aber, so weit wir urteilen können, ein Mann derjenigen Richtung, die in den benachbarten deutschen evangelischen Städten maßgebende Geltung hatte.

Im December 1545 hatte zwischen Calvin und Roset in der Ratsversammlung ein scharfer Wortwechsel und eine vom Rat angeordnete Versöhnung stattgefunden.[1] Ende Januar 1546 hörte man von einem andern Ratsherrn Aeußerungen des ingrimmigen Unwillens gegen Calvin, die vielleicht nicht außer Zusammenhang mit dem eben berührten Gegensatz stehen. Es war Pierre Ameaux, ein Mann, der nicht zu dem engeren Kreise der Genfer Machthaber gehörte, aber genug Freunde und Anhänger in der Stadt, besonders in S. Gervais, besaß, um seit drei Jahren alljährlich ein kleines Amt bei dem Geschützwesen der Stadt, 1542 und 1543 eine Stelle im Rat der Sechzig, 1545 im kleinen Rat zu erlangen.[2] Er hatte ein Geschäft mit Spielkarten getrieben, bis die neue Richtung

1) C an Viret 1546 Jan. De Roseto ita res habet. Quum bona pars senatus de reconciliandis nobis ageret, me libere in medium proferre oportuit, quam perfide se gessisset, ex quo semel senatus autoritate mecum in gratiam redierat. Quum omnia impudenter negaret, hac contentione progressus sum. Quid? tunc etiam negabis te cum Vireto ita loquutum ut propter Sebastianum et Champerellum me invidia gravares? Si apud talem virum, quem mihi non minus quam tibi amicum noveras, tibi non potuisti temperare quin evomeres aliquod virus, quid apud alios te effutivisse credibile est? Quum hic quoque tergiversaretur, iterum excepi. Quid respondeas pro te, nihil moror. Mihi satis est quod Viretus animadvertit, te malevolo esse in me animo, et maligne mihi obloquutum testabitur. Tum ita mihi respondit, eos qui ad me detulissent quae narrabam, fortassis primos esse autores. Hic se interposuit senatus meque vehementer obtestatus est, ut omnibus offensis valere iussis illi reconciliarer. Ego vero me optima fide id facturum respondi, nec per me stabit quin liberaliter praestem quod recepi. Ita alter alteri omnium ἀμνησίαν promisimus.

2) Auch in früheren Jahren war er vorübergehend Mitglied des großen Rats, der Sechzig und des kleinen Rats gewesen, s. J. B. G. Galiffe, Procès de P. Ameaux p. 7.

ihm dieß Handwerk legte.[1]) Ein ärgerlicher Streithandel mit seiner verrückten und mannstollen Frau und die zuletzt durchgesetzte Ehescheidung[2], schmälerte seinen bürgerlichen Ruf nicht, hat aber vielleicht gleich dem Kartenverbot ihn gegen Calvin und seinen Anhang eingenommen, während er mit Leuten wie de la Mare und de Ecclesia Umgang pflog und über theologische Fragen verhandelte.[3]) Dieser lud Gäste zum Abendessen und schüttete beim Wein aus, was er auf dem Herzen hatte, gegen die Mehrheit im Rat, gegen einzelne Ratsherren, gegen die Predicanten und vor allen gegen Calvin. Darauf machten drei von den Gästen Anzeige bei dem Rat, er habe gesagt, Calvin sei ein böser Mensch, übrigens weiter nichts als ein Picarde, und predige falsche Lehren. In Folge dessen wurde er verhaftet und ein Proceß eingeleitet.[4])

Das Schicksal des Gefangenen lag in der Hand des Beleidigten, und anfangs schien dieser zur Gnade geneigt. Es war ja offenbar, daß der Wein und ein leichtgläubiges Vertrauen jenem die Zunge gelöst hatten, und nur durch schnöden Verrat die Kränkung zur offenbaren Tatsache und zur Schuld geworden war. Er ließ die Richter wissen, es würde ihm nicht angenehm sein, wenn man das volle Recht zur Geltung bringen wolle. Im Gespräch bemühte er sich, die Zurechnung abzuschwächen. Darum faßten die Freunde Mut und begehrten geradezu, er möge Ameaux los bitten. Aber das schlug Calvin ab: „es sei notwendig, antwortete er, daß von den ausgesprochenen Vorwürfen nichts an ihm haften bleibe und daß Christi Ehre gewahrt werde.[5]) In diesen dunklen Worten lag,

1) Ratsprot. 1543 Febr. 9.

2) Ratsprot. 1544 Jan. bis 1545 Jan.

3) Die Verhandlung vom 17. März über Calvins Lehre und Leben. Proces crim. 423.

4) Ratsprot. 1545 Jan. 27. Mr Calvin le sr Pierre Ameaux. Lon a revelle que led Ameaux a dit que mr Calvin estoyt meschant home et nestoyt que ung picard et preschoyt faulce doctrine, et que ainsi le vouloyt maintenyr, coment plus amplement est contenuz en les informations sur ce prinses. Ordonne qui soyt constitue prisonier et que en aures lon le forme son prosses.

5) C. ad Fare 1546 Febr. 13. Jam elapsi sunt ultra quindecim dies, ex quo cartularius in carcere tenetur, propterea quod tanta protervia domi suae inter coenandum adversum me debacchatus est, ut constet non fuisse tunc mentis compotem. Ego dissimulanter tulit, quod testatus sum iudicibus, mihi nequaquam gratum fore, si cum eo

wie die Folge zeigte, die Meinung verborgen, daß man zwar von der eigentlich gebührenden Strafe des Todes oder der Verbannung absehen dürfe, aber eine öffentliche und schwere Buße notwendig sei. Obgleich nun aber im Lauf der Untersuchung auch die Klagen, die Ameaux gegen den Rat als das willfährige Werkzeug der französischen Predicanten sich erlaubt hatte, zum Vorschein kamen und nicht ohne Wirkung auf das Gemüt der Richter blieben,[1]) so fand doch, als es am 1 März zum Spruch kommen sollte, die Strenge Calvins nicht die gewohnte Zustimmung. Eine Spaltung trat ein. Während ein Teil der Versammlung sich für die Entfernung des Angeklagten aus dem Rat und dem Amt aussprach und verlangte, daß er barfuß und mit brennender Fackel vom Gefängnuß zum Stadthaus kommen und dort auf den Knien sein Unrecht bekennen und Gott und die Obrigkeit und Herrn Calvin um Verzeihung bitten solle, wollte die andre Partei, wie es scheint, die alte Opposition mit Roset an der Spitze, der in der letzten Februarwahl erster Syndik geworden war, sich mit einfacher Abbitte im großen Rat begnügen, ohne Calvins Gegenwart bei der Handlung anzuordnen. Die Parteien, scheint es, hielten sich die Wage und ließen es zu keiner Entscheidung kommen. Man beschloß, beide Vorschläge dem großen Rat vorzulegen, der am folgenden Tag zusammen trat.[2]) Hier wurde durch Abstimmung ent-

eumme mire agerent. Velut rem universam. Senatus decreto prohibitum fuit adsim. Et tamen boni quidam viri scilicet me crudelitatis insimulant, quod tam pertinaciter meum silentium violarem. Rogatus sum ab iis amicis ut deprecatoris partes susciperem. Facinctum me negavi, nisi his duabus exceptionibus ne qua suspicio in me resideret atque ut Christi honor maneret salvus. Jam defunctus sum. Exspecto quid senatus pronunciet.

1) C an Farel Febr 20. Cum carnificis durius agatur quod partem senatus mecum permiserit. Postquam satis luculente clementiae officio perfunctus sum, cessare jam institui. Obloquentur malevoli. Sed si locus respondendi erit, habeo quo tum me obstruam. Nemo certe vocem nihil minus aequam excidisse mihi dicet. Nam apud bonos et malos extenuare conatus sum, quod deliquerat. Ratsprot. Febr 19. Ayant veu le procesps et confessions dud. Pierre Ameaulx et que pour avoir blasphemer et maulidit dieu et Calvin et des aultres prescheurs et aussi de Mrs, lequel par sa supplicacion et procesps il demande grace et pardon arreste que son procesps soyt visite etc.

2) Ratsprot. 1546 März 1 u. Annalen p 370. Pierre Ameaulx detenu. Ayant veu le contenuz de son proces et responses, par lesquelles on cognoit avoyer parle contre la reformacion crestienne et grandement oultrage mr Calvin ministre, disant estre seducteur et dempuys sept ans en ca avoyer annonce fausse doctrine, comment plus amplement est contenu en ces confessions ordonne, voyrant qui demande de luy fere grace, que grace luy soyt faicte, en veuant cre mercy a Dieu et a la justice en gran cognoyl, confessant

schieden, daß Ameaux im großen Rat erscheinen und auf den Knien Gott, die Obrigkeit und Calvin um Verzeihung bitten solle. Dann aber kam es zu stürmischen Verhandlungen, über die wir höchst ungenügend unterrichtet sind. Wir hören, daß der Generalcapitän gegen den von Ameaux ausgesprochenen Vorwurf, er habe dem Feind Genfs, dem Grafen von Greierz, in den Geschützpark der Stadt Zutritt gewährt, sich verteidigt habe, daß den Angebern Ameauxs ihr Verrat vorgerückt worden sei; daß gestritten worden sei, ob Roset und sein Anhang an der Verhandlung teilnehmen solle und daß eine förmliche Abstimmung für ihre Rückberufung in die Versammlung entschieden habe. Wie es in Fällen der Aufregung und des Sturmes in der Versammlung zu geschehen pflegte, wurde die Ruhe wieder hergestellt, indem man das Edikt über die Ordnung im Rat zur Verlesung brachte. Schließlich wurde von neuem abgestimmt und der anfangs gefaßte Beschluß bestätigt [1])

---

avoyer mal parle et en poyeant pour la fortification de la ville 60 escus soley. Et si lon ne luy veult fere grace qui viengne dempuis leyesche a teste nue une torche allumee en sa maien et entre les deux portes soit liseu son prosses, et doybge a genoulx crie mercy a Dieu et a la justice et confesser avoyer mal parle, en presence du s^r Calvin le repetissant de tous honneurs. Et que ces deux oppignyons soyent mises demaien aux Deux Cens, lequelt sera aux despens dud. Ameaux.

1) Ratsprot. 1. 46 März 2. Deux Cens. Lon a liseu les informacions prinses contre Pierre Ameaulx ensemble ladvis des avocas et la supplication de sa part presentee par laquelle il confesse avoyer diest plusieurs villaennes paroles contre lhonneur de Dieu, de m^r Calvin ministre, et contre aultres comment plus amplement est contenuz en lad. supplication requerant par icelle luy fere grace desd. paroles et ausy a este seu ladvis du petit conseyl et sur cella affere a este mys en oppignyons, et la plus haulte est tombee, que led. Ameaulx vienne en gran conseyl et illecst a genoulx doybge crie mercy a Dieu a la justice et aud. m^r Calvin, confessant avoyer mal et meschamment parle, et par tel moyen luy soyt faicte grace.

Et sur cella plusieurs se sont prys a paroles. Le s^r cappitaienne Amyec Perrin cest excuse de ce que lon monstra larthillerie aux comte de Gruyre et cest a cause que led. Ameaulx avoyer diest questoyt mal faict de monstrer arthillerie a lenemys.

Et affin que ung chascung parle en son ordre sans confusion, hont estes liseu les esdictz fays sus les s^rs conseilliers.

Daventage lon a mys en avant si aulchongs debvyent sortyr du conseyl ou non, assavoyer le s^r sind que Roset et aultres conseilliers, et sur ce laffere a este mys par oppignyon, et la plus aulte voex est tombee et resoluz que soyent rappelles en conseyl et qu'ilz doybgent assistyr.

Encore derechier lon a mys en oppignyon avoyer si lon fera grace aud. Ameaulx ou non et sur ce ordonne que la grace luy soyt faicte ainsin que deyja aut present conseyl a este arreste et ce en presence aud. Calvin ministre.

Donnerstag den 4. März wurde im Rat angeordnet, daß zur Ausführung des Beschlusses der Zweihundert diese am folgenden Tag wieder versammelt werden sollten, um die Abbitte des Verurteilten in Gegenwart Calvins entgegen zu nehmen, und daß Calvin durch die beiden Syndike Corna und Dupan zu dieser Handlung eingeladen werde. Aber am Nachmittag brachten die Syndike Calvins Antwort: er werde nicht erscheinen, und werde auch nicht die Kanzel besteigen, ehe nicht öffentliche Genugtuung für die dem Namen Gottes zugefügte Schmach geleistet sei, es genüge nicht, daß der Schuldige seine blasphemischen Aeußerungen zurücknehme. Angesichts des drohenden Bruchs mit dem Kirchenhaupt und der Gefahr des Interdikts brach die Opposition zusammen. Es wurde beschlossen, die Zweihundert zu vertagen und eine neue Ratsitzung für morgen anzusetzen.[1]) Morgens in der gewöhnlichen Donnerstag-Sitzung des Consistoriums, hatte Calvin nach vorheriger Verständigung mit den geistlichen Genossen, die weltlichen Beisitzer aufgefordert, Stellung zu der Frage zu nehmen, und diese hatten beschlossen, gemeinsame Sache mit den Predicanten zu machen, morgen mit ihnen vor den Rat zu treten, um Aufschub der Zweihundert zu erlangen, während des solle Calvin seine Beschwerden vorbringen und man werde ihn unterstützen.[2]) Am folgenden Tag erschien Calvin mit dem ge-

---

Pierre Vernaz, Johan Malbuet, Ayme des Ars, lesqueulx hont revelle les parolles villaennes diestes par Pierre Ameaulx, et pour ce qui hont faict leur debvoyer, hont estes ouitrages par aulchongs, requerant leur fere justice. Ordonne qui viennent en conseyl ordinayre et on leur fera justice.

1) Ratsprot. 1546 März 4. Suyvant la resolucion precedente des Deux Cens ordonne, que aux despens dud. Ameaulx soyt reassemble a demain en lesd. Deux Cens pour sa liberation. Apres digne envyron 5 heures. Sur ce qui az este aujourdhuy resolut de sonne le conseylz assemble les s^rs des Deux Cent et en icelluy appelle m^r Calvin, affin que la reparation suyvant larrest des Deux Cent par led. Ameaulx comme appertient, et qui avoit este donne charge de parler aud. s^r Calvin affin qu'il assista. Lequel a respondu qui ny assisteroyt point et que jamais ne monteroit en chiere jusques il soyt este faicte reparacions et justice pactante a cause du blasme du nom de Dieu, et qui nest pas asse qui se dediez des parolles infames et blasphemes contre Dieu et plusieurs aultres remonstrances par luy faictes a m^rs les sindiques no. Ambiard Corne et du Pain comme hont refferuz. Sur quoy az este arreste que son cas soyt mis en ung aultre conseylz estroyt et que le conseylz des Deux Cents soit suspendus jusques a ce qui soyt advise plus oultre.

2) Consist.-Prot. 1546 März 4. s. Annales p. 371. A propose m^r Calvin touchant Pierre Ameaulx que la fame est par la ville, que led. s^r Calvin a presche faulse doctrine par ci devant, que la chose est notoyre que led. Ameaulx a dits telle chose, se plaignant

sammten Consistorium, Geistlichen und Laien, vor dem Rat und legte in breiter Ausführung dar, daß die Blasphemie des Pierre Ameaux eine öffentliche und auffällige Züchtigung erheische, wenn man anders nicht die Kirche dem Aergerniß, ihre Lehre der Herabwürdigung überantworten, und den Predigern unmöglich machen wolle, das Wort Gottes zu verkünden. Der Rat beschloß, die Sache an diesem Nachmittag den Sechzig, dann den Zweihundert vorzulegen, in beiden Versammlungen sollen die Geistlichen vorgeladen und gehört werden.[1]) Im Jahr 1539 hatte in einem ähnlichen Fall Michel Sept den Satz siegreich verfochten, daß in derselben Sache nicht zwei Sprüche zulässig seien. Jetzt fand sich bei den Sechzig wenigstens ein Mann, der sich zu demselben Standpunkt bekannte. Es war der Erzgießer Johan Bocard, der eine Mißachtung der Zweihundert und der Gemeinheit darin fand, daß man den einmal gefaßten Beschluß nicht aufrecht erhalten wolle, und die Herren warnte, nicht Anlaß zu Streit und Unruhe zu geben, er meine, es sei genug in der Sache geschehen und man solle die Predicanten zur Ruhe verweisen.

fort, et qui demande avis, et vouldroyt estre a cent lieux de la ville, que Mrs lant ouy, que le nom de Dieu en est blasme, que entre les srs ministres ont tenu leur propost den advertyr en consistoire et aultre bon advertissement, et a prie consistoire de desliberer et regarder de ce quil seroit bon den fere, et quils se retireront cependant que le consistoire en adviseront. Ils se sont retires. Ladvis est qui seroit bon que tout le consistoire se comparust demain avec le sr Calvin et les ministres, et que lon demande le conseil des Deux Cens soit suspendu jusques a ung aultre jour. Cependant le sr Calvin desclayreroit ses doleances, que sont grosses, et que tout le consistoire veult participer en ses doleances.

1) Ratsprot. März 5. s. Annales p. 372. Mr Calvin et les ministres et ceulx qui sont commis au consistoire ont expose que ayant entendus les choses et blaphemes proferee par Pierre Amyaulx, inquis et qui ar dist qui estoyent meschans et qui avoit semee faulse doctrine, en tant que si la justice ne faisoyt justice apparente, le procex dud. Calvin et des aultres seroyt desja faict et forme, et que quant ils se tayroyent que ilz demoureroyent infames et leurs doctrine depravee de sorte que leglise en tomberoyt en scandalle et que lon pourroyt bien dire que la chose seroyt vraye, pour ce qui se seroyent teuz, ains faut que chascungs soyt pugnis celon son demerite, et en cas ou que led. Calvin ou aultres se trouvassent estre delinquant et avoir faict les choses susdictes, se offrant comme tousjour ils se soyent offert de estre serviteurs de la sre, mes qui ainsi seroyt, ils ne seroyent jamais aceptable pour pourter la parolle de Dieu. Car par tous les lieux il ar este proffere qui avoyt prescher et introduyt faulse doctrine par lespace de sept ans, que ni se peult reparer en secretz, et plusieurs aultres remonstrances. Ordonne que ils soyt mis devant les srs des Soixantes es deux heures apres midy, et que quant ils seront assembles, que les ministres soyent appelle et ouyr en leurs plaintif, et semblablement soyt mis en Deux Centz et eux presentz et leurs faire les remonstrances des choses susdictes.

Aber es war zu spät, der Obrigkeit Einhalt zu tun. Sie setzte dem unbequemen Widerspruch die bedrohliche Frage nach den näheren Umständen der angekündigten Unruhe und die Warnung entgegen, man werde sich im gegebenen Fall an Bocard selbst halten. Er entschuldigte sich, er habe in guter Absicht gesprochen, und was die Prediger angehe, so sollten sie, die von Barmherzigkeit zu predigen haben, nicht eine solche Hetze anstellen. Die Versammlung aber beschloß, die Sache an den großen Rat geben zu lassen. Dieser versammelte sich am folgenden Tag, hörte die Geistlichen, hob darauf den früheren Beschluß auf und erklärte, zur Aufrechterhaltung der Ehre Gottes und der Stadt Genf möge der kleine Rat das Recht in dieser Angelegenheit nach seinem Gewissen handhaben.[1])

1) Ratsprot. März 5. apres midi 2 heures. Sur la detention de Pierre Ameaulx a cause des paroles et blaspheames par luy proferees contre la parolle de Dieu et le magestrat et sur ce que auparavant sa este faict plaintif par lesd. ministres dessd. paroles contre Dieu ce qui sont requis de faire lesd. reparations ordonne qui soyent appelez devant le conseyl des Soixante pour ouyr leurs plaintifz.

Soixante. Ici a este proposee ce que a este demandé par les ministres contre Pierre Amaulx. Enyssant ce que a este deuja mis en avant aujourdhuy et apres digne en conseyl estroyet les s^rs ministres Calvin Albel et ce autres sont proposez comme est deuja este par eulx recullet et demander, que seroyt bon les a rescripre, requerant comme dessus en faire justice apparente affin que etc. Sur se ordonne que il soyt mis devant les s^rs des Deux Cens a demain a matin, et que les s^rs ministres affin qui facent semblable plaintif, qui sont faict devant heulx.

Timbre: faict aud. conseil par Julian Bocard, lequelh apres avoir ouyt toutes les oppinyons lesd. Julian a proferte plusieurs parolles, disant qui estoyt de ladvis, qui demoura a ce que avoyt este arreste, et que lon entendoyt parlé le conseyl des Deux Cens et general, et que si on retarne devant eulx, i se pourroyt faire quelque debat, et qui ne entendoyt pas aimer et cestoyt aimer, et que lesd. preschenrs nous laisse en paix, et plusieurs aultres propos. Ordonne qui luy soyt donne le serrementz de reveller et dire, comment il sceay que il se doith faire tel debat comment et par qui, et qui les declaire, et dont il doibt venir, et que apres avoir responda qui luy soyt dict que, si il advient que il se lieve et face quelque mutinaceus et debat, que lon sont prendra a luy. Et apres il a responda qui ne la pas dict a sa malvaise part et sentend qui sont faict pour luy par qui, et aultres choses. et sur ce des preschenrs il la dict, qui preschent misericorde, qui ne doibvent pas tant violente. Arreste qui luy soyt faictes bonnes remonstrances, et que parla une aultre fois plus par discretion en son lieu, sans mesdire de personne.

März 6. Annales p. 378. En conseil des Deux Cent. Sur ce que a avoyt este ordonne de faire grace aud. Pierre Amyraulx et en venant crier merey a Dieu et la justice, et que puis apres les ministres de Geneve en sont tant en conseilz estroyt que es Soixantes, comme plus amplement est deuja contenuz en leurs plaintifz, et sarquoy ils a semble hes a M^rs du conseilz estroyt et Soixantes de les assemble et ouyr par devant eulx lesd. ministres en ce qui vouldront exposer. Lequelz en ensuyvant les propost et

So hatte Calvin seinen Willen mit Hülfe der Mehrheit des kleinen Rats wie immer durchgesetzt. Wie sehr aber durch die letzten Vorgänge der Friede unter den regierenden Herren gestört worden war, wurde in den nächsten Tagen offenbar. Roset, der als erster Syndik in dem neu beginnenden Proceß den Vorsitz zu führen hatte, lud die Herren zweimal vergeblich zu der Sitzung in der Bischofsburg ein. Dann bat er, am 9. März, da man wahrscheinlich seine Anwesenheit nicht wünsche, um Entbindung von seiner Amtspflicht für den Proceß. Das Anerbieten wurde angenommen und der Syndik Claude Dupan mit der Leitung des Processes beauftragt.[1] Anderseits mehrten sich in den folgenden Wochen die Anzeichen wachsender Gährung in der Bürgerschaft, zunächst in S. Gervais, in der Art, daß man am 30. März zu den schärfsten Maßregeln griff, den Syndik Lambert zum Capitän über S. Gervais bestellte und auf dem Platz an der Kirche einen Galgen aufrichten ließ, in Gegenwart aller Herren vom Rat und des Lieutenants und der Gerichtsdiener in Waffen.[2] Daneben wurden, wie gewöhnlich in bedenklichen Zeitläufen, Farel und Viret berufen, um durch Predigt und Ansprache zu Gunsten der Kirche und Calvins wirksam zu sein.[3]

lamentations faictes desjaz par eulx tant en petit que Soixante et hont faict plusieurs grandes remonstrances. Lesquieulx hont requis, comme est desja souventes foys faict etc. Surquoy apres avoir ouyr les susdites remonstrances et plaintifs, lesd. s^rs des Deux Cents se sont retraicte de leurs grace, et affin que thonneur de Dieu et de Geneva soyt preserve, hont ordonne et remis le jugementz et congnoissance dud. affaire a M^rs du petit conseils affin dent faire telle justice que cellon leurs conscience porteras.

1) Ratsprot. 1546 März 8. Pierre Ameaux detenu. Ordonne que lon le doibge alle repetyr appres disne affin den fere jugement dems en en conseyl. März 9. Pierre Ameaulx detenu. Sur ce que le s^r sindique Roset a expose que par deux foys il a faict appelle le conseyl en levefche pour suyvre aut prosses dud. Ameaulx et pour ce que lon ny est pas venus et peult estre que ce a este pour luy. Il a prier estre exempt de assistyr aud. prosses. Ordonne que sa requeste luy soyt oultroye et que le s^r Claude du Pan consindique il doibge assistyr et fere appelle les deputes affin que lon suyve aud. prosses.

2) Ratsprot. März 2[illegible] s. Annales p. 375. Calvin in der Predigt zu S. Gervais unterbrochen etc. März 3. Cieulx de S. Gervex. Sur ce qui cestient assembles a ce matin et que lon doubte qui naye quelque menee, a este ordonne que le s^r Johan Lambert consindique soyt mys cappitaenne dud. S. Gervex et qui soyt dresse une berche en la place dud. S. Gervex, present tous les s^rs du conseyl et le s^r lieutenant et les officiers embastonnes, ce quest este faict.

3) Ratsprot. April 2[illegible] s. Annales p. 376. Me Guill. Farel et m^e Pierre Viret ministres sont venus icy et hont faict plusieurs belles remonstrances et ce sont grandement offers destre humbles serviteurs de la ville.

Daß all dieß Unheil dem Reformator zugeschrieben wird, gibt ihm nicht undeutlich sein Freund zur Kinden, damals Bernischer Vogt in Nyon, zu verstehen, der am 17 April ihm schreibt: „Daß es bei euch zu Unruhen gekommen ist, höre ich mit tiefer Betrübniß. Wenn du mit deiner bekannten Mäßigung und Klugheit den Staat von einem so verderblichen Uebel befreien kannst, so lasse niemand einen Zweifel daran, daß die Söhne des Friedens Söhne Gottes sind und du ihr Lehrer nicht bloß, sondern ihr vorderster Führer, der sein ganzes Leben für den Frieden der Kirche, aber auch für die Eintracht unter den Bürgern einsetzt.“ [1])

Während der neue Proceß seinen Fortgang nahm,[2]) wurde, ebenfalls nach Calvins Anweisung, am 17 März eine Versammlung der gesammten Geistlichkeit von Stadt und Land, sowie der weltlichen Beisitzer des Consistoriums in das Stadthaus berufen, um gegenüber den Anschuldigungen Ameauxs feierlich Zeugniß für Leben und Lehre des Reformators abzulegen.[3]) Das Urteil aber welches der kleine Rat am 8. April, ohne die Zweihundert weiter zu fragen, fällte, gieng noch über den Vorschlag der strengen Partei vom 1 März hinaus, indem es den Armensündergang des Ratsherrn Pierre Ameaux barhaupt, im Hemd, mit brennender Fackel, nicht auf den Weg vom Gefängniß nach dem Stadthaus beschränkte, sondern auf einen Umgang durch die Stadt ausdehnte.[4])

1) zur Kinden an C 1546 April 17 Turbatum aliquid inter vos excitatum non sine summo dolore audio. Si, qua es animi moderatione et prudentia, moderi rei alioqui in republica perniciosissimae potes, fac omnes quaeso sciant, filios pacis esse filios Dei, te vero horum non doctorem tantum sed antesignanum, ut ea, perquam conspicuum, qui vita universa eo contendat ut pax primum Christi in ecclesia, deinde civilis concordia perpetuo conservetur.

2) Ratsprot. 1546 März 11 Pierre Ameaulx detenu. Ordonne que lon doibge toutjour suyvre a la formacion du prosses de Pierre Ameaulx et mardy prochaien lon il aura de ladvis.

3) Ratsprot. März 15. s. Annales p. 374 Ordonne que demaien aut matin le consistoire sovent assembles et tous les ministres pour scavoyer dicteulx si demphys 7 ans en ca il hont point vhen presche faulce doctrine a mr Calvin, ainsi que led Ameaulx a profere, et quant au predicant Henry de la Mare, lequelt a user de grand propos contre led Calvin ordonne quil soyt constitue prisonnier. März 17 Das feierliche Zeugniß für Calvin Procès crim. 423. Constit.-Prot. März 17 s. Annales p. 374

4) Ratsprot. 1546 März 23 Pierre Ameaulx, Henry de la Mare Ordonne que appres disne lon doybge alle suyvre a la formacion de leur prosses. April 1 Pierre Ameaulx detenu Ordonne que lon suyve a fere jugement sur luy a demaien. Farel und Viret erhalten Erlaubniß, mit de la Mare und Ameaulx zu sprechen. — Mr Henry

Derselben Sache fiel noch ein andres Opfer: Henri de la Mare, den Calvin anfangs, obgleich ihm widerwärtig, verschont, dann aber auf die Landpfarre zu Jussy entfernt hatte, war nach der Verhaftung Ameauxs so unvorsichtig gewesen, im Gespräch mit einem Bekannten seine Ansicht über die Angelegenheit und über die beiden Gegner zu äußern, den einen zu loben, den andern zu tadeln. Namentlich nannte er Calvin leidenschaftlich, rachsüchtig, unversöhnlich. Er ließ sich Stillschweigen versprechen, und jener schwieg eine Zeit lang. Nach der Wendung aber, die in den ersten Tagen des März die Sache nahm, machte er Anzeige: denn es war gefährlich in Genf geworden, Treu und Glauben zu halten, wenn es die Ehre Christi galt. Die Folge war Verhaftung, Untersuchung und zuletzt die Absetzung de la Mares.[1] In derselben Zeit gab Megret, der im vorigen Jahr noch vom Rat gegen den Wunsch des Reformators verschont worden war, zu neuen Klagen Anlaß und damit die willkommene Gelegenheit, auch ihn zu entfernen.[2] Die beiden Pfarren, Jussy und Moyn, wurden alsdann mit Anhängern Calvins besetzt.[3]

de la Mare detenu. Ordonne qui soyt confronte par Pierre Ameaulx detenu touchant la pronostication faicte contre mr Calvin ministre. — April 2. Pierre Ameaulx detenu. Sur ce questoyt arreste de fere jugement aujourdhuy de Pierre Ameaulx, led. jugement a este suspendu de fere jusque a longdy prochaien. — April 8. s. Annales p. 377. Ameaulx. Ayans vheu le contenuz de ces responces, par lesque es nous appert que il a meschamment parle contre Dieu, le magestral et mr Calvin ministre, coment amplement est contenus en ces responces, ordonne qui soyt condampne a debvoyer fere le tour de la ville en chemise, teste nue, une torche allumee en sa maien et dempuys devant le tribunal crie mercy a Dieu et a la justice, les genoux a terre, confessant avoyer mal parle, le condampnant aussy a tous despens, et que la sentence soyt profere publiquement.

1) Ratsprot. 1546 März 11. 15. 19. April 1. 15. 16. — Die Aussage des Benoit Texier bei J. A. Galiffe, Notices généalogiques III 525.

2) Ratsprot. 1546 Jan. 11. 18. 25. Febr. 1. März 19. 23. April 23. 30. Mai 3. 11.

3) Für Moyn der sr de Saint André. Ratsprot. April 8. 12. Calvin an Viret 1546 Jan. 3 schildert ihn als vir ingeniosus et eximia ingeni. dexteritate, bene exercitatus in scripturis, prudens et cordatus. — Für Jussy mr Jehan Baldin. Ratsprot. Mai 3. 4.

Neue Beiträge

zum

päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter

und zur

Geschichte des 14. Jahrhunderts.

Von

H. Simonsfeld.

Abh. d. Ph. Cl. [illegible] Ak. d. W. [illegible] XXI Bd. [illegible]

Wie in der Kaiser-Diplomatik, nehmen auch in der päpstlichen Urkundenlehre die Formel- oder Formularbücher ein besonderes Interesse in Anspruch, und mit Recht hat sich ihnen die Forschung neuerdings in erhöhtem Masse zugewendet.

Mit Tangl[1]) lassen sich die päpstlichen Formelsammlungen wohl in folgende drei Gruppen scheiden:

1) Die offiziellen, im Auftrag des Papstes oder Vicekanzlers erlassenen und codifizierten Verfügungen und Ordnungen der päpstlichen Kanzlei und die in die offiziellen Kanzleibücher aufgenommenen Formeln. Zu dieser Gruppe rechnet Tangl jene Bologneser Handschrift, welche den sogenannten ‚liber provincialis' enthält[2]), ferner die beiden ‚libri Cancellariae' Districhs von Nicheim[3]), die Regulae[4]) und das Taxbuch[5]). Ihnen steht gegenüber

2) die Gruppe der rein privaten Formelsammlungen eines Berardus von Neapel[6]), Richard de Pofis[7]), Thomas von Capua, die von Meinardus[8]) besprochenen Formelbücher im Hannoverschen Staatsarchiv und andere.

„Eine Art Mittelstellung", führt Tangl fort, „nimmt 3) eine Gruppe von Handschriften ein, aus deren Vertreter ich den Cod. Paris. lat. 4163 (den Delisle benützte[9]), Vindob. lat. 2188, ein den Papierregistern Clemens' VI. beigebundenes Formelbuch und den ersten bis fol. 53 reichenden Teil des Cod. 30 Cl. IV der Markus-

1) In den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" Bd. XII S. 189.

2) Cf. darüber meine „Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen im Mittelalter etc." in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse unserer Akademie 1890 Bd. II Heft II S. 215 und ff. und nun Tangl die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (1894). Vorwort etc.

3. Hgb. von G. Erler (Leipzig 1888).

4) Se cancellariae cf. Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae von Johann XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888).

5) Cf. Tangl in den „Mittheilungen" Bd. XII S. 23 u. ff.

6) Cf. Kaltenbrunner in den „Mittheilungen" Bd. VII S. 21 u. ff.

7) Cf. meine „Fragmente von Formelbüchern aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek" in den „Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse unserer Akademie" 1892 Heft III S. 457 ff.

8) Im „Neuen Archiv der Gesellschaft f. ält. d. G." Bd. 10 S. 35 u. ff. cf. später.

9) Für seine Abhandlung „Mémoire sur les actes d'Innocent III." in der Bibliothèque de l'école des chartes Ser. IV. tome V. (1859).

bibliothek in Venedig kennt[1]). Der offizielle Ursprung ihres Inhalts ist nicht nachweisbar[2]) aber sie überraschen uns wenn nicht gesuchte, so doch reichlich ein Jahrhundert hindurch in der päpstlichen Kanzlei geübte Gepflogenheiten betreffs der graphischen und sachlichen Ausgestaltung der Bullen. Eine weitere Eigentümlichkeit besteht darin, dass sie kurzgefasste Anweisungen immer durch ein angefügtes Beispiel erläutern und dass sie sich lediglich auf eine ganz bestimmte Art päpstlicher Briefe beziehen, nämlich auf bei der Kurie von Seite einer klagbaren Partei anhängig gemachte Rechtshändel, deren Untersuchung und Austragung nun Schiedsrichtern anheimgestellt wird, daher auch die beständig wiederkehrende Arenga ‚Cognovimus est nobis' oder ‚Significavit nobis'. Sie sind, wie der Wiener Codex sich treffend selbst bezeichnet, ein Formelbuch der audientia litterarum contradictarum"[3]).

Ebenso sprach sich Tangl in dem Aufsatz ‚Die Taxordnung der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts' dahin aus: „Es liegt uns in der genannten Gruppe von Handschriften ein Formelbuch der audientia litterarum contradictarum vor"[4]), in der Wiener und Pariser Handschrift ohne weitere Zuthaten, in den beiden anderen mit verschiedenen sonstigen Stücken versehen.

Die Audientia litterarum contradictarum' aber[5]) war eine eigene Geschäftsabteilung der päpstlichen Kanzlei, durch welche ein Teil der mundierten Urkunden hindurchgehen musste ehe sie registriert und den Parteien ausgehändigt werden konnten.

Vorstand dieser Abteilung — die auch ‚Audientia publica' genannt wurde, — war der ‚Auditor litterarum contradictarum', unter welchem 2 Lektoren standen, die aus der Zahl der Scriptoren genommen wurden, ausserdem war der Audientia ein eigener Notar beigegeben den der Vizekanzler dahin abordnete. Und zwar waren es die sogenannten ‚litterae simplices' (oder ‚communes'), welche nicht wie die grosse andere Gruppe päpstlicher Urkunden, die sogenannten ‚litterae legendae' nach Breslau[6]) in der Reinschrift vor der Expedierung dem Papste vorgelesen wurden (daher ihr Name), sondern ‚ohne weiteres Eingreifen der höchsten Instanz" (d. h. des Papstes) lediglich in der Kanzlei fertig gestellt wurden, gewissermassen zum Ersatz dafür aber eben diese ‚Audientia' zu passieren hatten. Hier nämlich,

[1]) Ueber welches ich in meinen ‚Beiträgen zum päpstlichen Kanzleiwesen im Mittelalter etc.' a. a. O. Mitteilungen gemacht habe.

[2]) Ich möchte auf diese mich betreffende Stelle hier nur bemerken, dass ich ebenfalls von der Venetianer Handschrift die mir damals noch nicht bekannt war bemerkt hatte (a. a. O. S. 280) dass ‚an ein offizielles Handbuch der Kanzlei nicht gedacht werden kann höchstens von einem offiziösen Charakter desselben gesprochen werden könne".

[3]) Tangl nennt sie Vindob. (Bibl. p. 35). Liber formularum procedentium ex registris [illegible] formulis auctore notario Auditorie contradictarum.

[4]) Im Neuen Archiv der Ges. für ältere Deutsche Geschichtskunde Bd. XXVI S. [illegible] ebenso in seiner jüngsten Arbeit ‚Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500' Innsbruck 1894 S. 11 und 12.

[5]) Ueber sie vgl. auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. I S. 228 und 229. Ebenso Sickel, Zum päpstlichen Urkundenwesen Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. IV S. 521.

[6]) [illegible]

in dieser Kanzlei-Abtheilung, — die schon 1207 nachweisbar ist[1]), über deren Geschäftsgang aber hauptsächlich eine Verordnung des Papstes Johann XXII. vom 16. November 1331 Aufschluss gibt[2]) — hier erschienen die Prokuratoren (Vertreter) der Parteien, welche die (päpstlichen) Briefe oder Litterae erwirkten, sowie diejenigen, welche contradiciren wollten. Wurde Widerspruch erhoben, so folgte eine weitere Verhandlung zwischen den Parteien, die eventuell mit Zurückziehung des Widerspruches unter gewissen Bedingungen endigen konnte, in anderen Fällen wird es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen sein. Doch konnte auch trotz des Widerspruchs die Expedition einer Urkunde auf Betreiben eines Kardinals oder den Befehl des Papstes erfolgen, ebenso wie der Papst vom Verfahren in der ‚Audientia' ganz dispensiren konnte.

Massgebend für jene Unterscheidung zwischen litterae simplices und litterae legendae war — nach Bresslau[3]) — nicht der in anderer Hinsicht so wichtige Gegensatz von ‚Gnaden- und Justizbriefen' (litterae de gratia und de justitia), sondern die grössere oder geringere Wichtigkeit des in der Urkunde behandelten Gegenstandes, die Stellung der betheiligten Personen, des Urkundenempfängers. „Unter den litterae simplices", bemerkt Tangl[4]) „versteht man die kurzen Mandate, welche in Besitzstreitigkeiten, wegen Wuchers, wegen Gewaltthätigkeiten verschiedener Art, in Ehehändeln und in allen Streitigkeiten einzelner Ordensmitglieder wegen Wechsel des Ordens, Rückkehr ins Kloster u. dgl. auf eingelaufene Klagen hin im Wege der ‚Audientia litterarum contradictarum' erlassen wurden. Für den Amtstil und die Einfügung oder Weglassung der einzelnen Klauseln wurde an der Kurie im Laufe des 13. Jahrhunderts ein bis in die kleinsten Details gehendes System ausgebildet, das uns in dem Formelbuch der audientia contradictarum erhalten ist."

Eben ein solches bisher (auch von Tangl) nicht gekanntes Formelbuch dieser ‚Audientia' liegt nun in einer Handschrift unserer hiesigen Hof- und Staatsbibliothek vor, deren Kenntnis ich wiederum[5]), der Liebenswürdigkeit unseres Kollegen, des Herrn Bibliothekars Keinz, verdanke.

Es ist der Codex latinus 17788 (S. Mang 58), der in dem Handschriften-Katalog[6]) nur als ‚Formulae litterarum cum nominibus locorum et personarum' aufgeführt und, soviel ich sehe, bisher von anderer Seite noch nicht benützt worden ist.[7])

Es ist eine Papierhandschrift in kl. 2° (oder gr. 4°) mit einem weichen grünen Einband aus Lammfell, der so dünn war, dass zur Verstärkung desselben — wie Herr Bibliothekar Keinz entdeckte — eine beträchtliche Anzahl Papierblätter war

1. Bresslau S. 211 Anm. 5.

2) Früher bei Erler, Der liber Cancellariae Apostolicae vom Jahre 1380 etc. S. 161 u. ff. jetzt bei Tangl, Kanzlei-Ordnungen S. 111 u. ff.

3. a. a. O. S. 213.

4. Mitth. d. Inst. Bd. XIII. S. 6.

5. Cf. Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Klasse unserer Akad. 1892. Heft 3.

6. Catalogus codd. mss. Bibl. regiae Monacensis t. IV. p. 121.

7. Auch von Denifle nicht in seinen bekannten Arbeiten.

zusammengelegt worden, die nun herausgenommen und als Cod lat. mon 17788[1] gesondert aufgestellt sind. Auf dem vorderen Deckel befinden sich noch zwei alte Streifen, von denen der eine (Pergament) von alter Hand die Aufschrift ‚diverse forme literarum' trägt, der andere (Papier) ein grosses ‚N' aufweist. Im Innern enthält der Codex jetzt 115 Blätter[1]), die zum Teil von alter Hand numeriert sind[2]), in 11 Lagen die durch vorgesetzte und eingelegte Pergamentstreifen deutlich von einander geschieden sind. Wie noch erhaltene Ueberreste zeigen, hatte Lage 1 (die jetzt nur mehr die 2 innersten Blätter besitzt[3]) 8 Blätter mehr (die weggeschnitten sind), von Lage 2 fehlen vorne und hinten je 2 Blätter und sind noch 6 Blätter vorhanden. Lage 3 hat noch alle 12 Blätter, Lage 4 ebenfalls noch alle 12, Lage 5 alle 14, von Lage 6 fehlen Blatt 9, 10, 11 während von Blatt 12 das untere Drittel weggeschnitten ist, Lage 7 hat noch alle 8 Blätter, Lage 8 besteht nur aus 2 Blättern, Lage 9 hat wieder alle 8, Lage 10 hat 21 Blätter und fehlt gleich das erste Blatt; Lage 11 hat ebenfalls noch 21 Blätter und fehlt hier das letzte Blatt, im Ganzen hat also die Handschrift wohl, kaum eine z. ihr grosse Einbusse erlitten.

Wir sind noch sogar im Stande, wenigstens teilweise genauer anzugeben, was jetzt inhaltlich fehlt. Am Anfange der 2. und dann der 7. Lage finden sich nämlich zwei Inhaltsverzeichnisse über die nachfolgenden Teile. Beginnen wir mit der zweiten Hälfte der Handschrift, so erhellt aus dem Inhaltsverzeichnis, dass lediglich bei Lage 10 auf dem fehlenden ersten Blatt noch einige Aktenstücke von alter Hand vorhanden waren (cf. unten); das fehlende letzte Blatt von Lage 11 war aber wahrscheinlich unbeschrieben, da schon die beiden vorhergehenden Blätter (genauer 5 Seiten) mit späteren Nachträgen angefüllt sind.

Was aber die erste Hälfte der Handschrift anlangt, so dürfte nach dem Inhaltsverzeichnis auf Blatt 9, 10, 11 nichts gestanden haben, wenigstens nichts von alter Hand. Auf den fehlenden Blättern von Lage 1 und 2 aber hat wohl hauptsächlich nur der Anfang des ersten Inhaltsverzeichnisses gestanden, der jetzt fehlt und bei der Ausführlichkeit desselben nicht einige Blätter füllen konnte. Es enthält nämlich alle Rubra der einzelnen Seiten und beginnt jetzt mit denen auf fol. XII (verso).

Trotz seiner Ausführlichkeit ist das Inhaltsverzeichnis jedoch nicht ganz vollständig, und deshalb von einer anderen etwas späteren Hand bisweilen durch Zusätze ergänzt worden. Und zwar ist dies die nämliche Hand, welche gerade auf den ersten

1) Nicht 109, wie im Handschriftenkatalog angegeben ist, wo die ersten 6 Blätter nicht berücksichtigt sind.

2) Und zwar mit roten römischen Ziffern I—XLVI; dann hat Schmeller fortlaufend von 47—115 numeriert und ich behalte diese Zählung bei, indem ich nur arabische Ziffern (noch für I—XLVI) gebrauche und die Intermistion für die ersten 8 Blätter verwende, die Schmeller mit arabischen Ziffern zu zählen begonnen hatte, um sie nur allen bis machen Numerierung gelangte.

3) Dem sehr unbeholfen wirkt auch die Ueberschrift auf dem jetzigen ersten Blatte zu einem formelhaft zugeschnittenen ‚Register über diverse formae literarum'.

Blättern, dann in der Mitte und am Ende der Handschrift überhaupt mehrere Nachträge hinzugefügt hat.

Eben diese und einige andere Nachträge von wieder anderer Hand sind von Belang und wichtig für die Zeitbestimmung der Handschrift. Zwei davon wenigstens bringen Stücke aus dem Jahre 1371, mehrere andere solche aus den Jahren 1376 und 1377. Vor dieser Zeit also war sicherlich die Hauptmasse der Handschrift geschrieben. Wir werden später aus dem Inhalt näher zu untersuchen haben, wie weit eine genauere Datierung möglich ist. Hier ist noch zu bemerken, dass der Charakter der gleichmässigen, schönen Schrift noch wohl der Mitte des 14. Jahrhunderts entspricht.

Wenn wir uns nun aber dem Inhalt zuwenden, was berechtigt, wird man fragen, zu der Annahme, dass wir wirklich ein Formelbuch jener ‚Audientia litterarum contradictarum' vor uns haben?

Dafür lässt sich zuvörderst anführen, dass auch unsere Handschrift — und dies erregte sogleich beim ersten Anblick derselben mein Interesse — mit dem nämlichen ‚Incipit' ‚Est notandum quod littere domini pape alie bullantur cum filo serico, alie cum filo canapis' d. h. mit jenen Bestimmungen über die Ausstattung der Papsturkunden anhebt, wie der Venetianer Codex und die übrigen Handschriften derselben Gruppe. Auch der weitere Inhalt erscheint zunächst demjenigen des Cod. Venetus (von dem ich allein früher genauere Kenntnis hatte) bis zu einem gewissen Teile auf das engste verwandt — und zwar ebensoweit als nach der Ansicht Tangl's[1]) im Cod. Venet. das Formelbuch reicht. Dann folgt in unserer Handschrift, durch das (oben bereits erwähnte) besondere zweite Register von dem Vorausgehenden getrennt, eine Sammlung von Stücken (Formeln), die so, in dieser Gestalt, wie es scheint, in den übrigen Handschriften nicht vorhanden ist, aber teilweise ganz besonders gut zu dem Charakter eines derartigen Formelbuchs der ‚Audientia' passt. Es sind nämlich darunter auffallend viele Formeln für Prokuraturen an der römischen Kurie überliefert, und das Amt der Prokuratoren stand ja, wie oben erwähnt, mit dieser Abteilung der päpstlichen Kanzlei im engsten Zusammenhang.

Für den offiziellen Ursprung unseres Formelbuches lässt sich ferner geltend machen, dass am Schluss desselben auch die Festtage der Römischen Kurie verzeichnet finden, die ‚Festa Sanctorum que in Romana Curia servantur', wie ein Verzeichnis derselben auch der Clm. 3063 enthält, aus welchem Erler die Schrift Ottenthals von Nieheim ‚Stilus palatii abbreviatus' veröffentlicht hat.[2]) Vergleicht man die beiden Listen mit einander, so zeigt sich, dass diejenige unserer Handschrift in mancher Beziehung kürzer ist, d. h. mehrere Festtage nicht enthält, so z. B. im März jenen des Thomas von Aquino (7. März), der, wie sich bei näherem Nachsehen ergibt, erst im Jahre 1323 eingeführt wurde. Dagegen ist hier noch zum 8. Oktober der Tag der ‚Consecratio basilice Avinionensis' aufgeführt, der uns zugleich einen

1) Mittheilungen III. XII. S. 189. — 2) A. a. O. Leipzig 1888.

Fingerzeig für den Ursprung der Handschrift in Avignon gibt. Zweck und Grund der Beifügung dieser Festtagsliste erhellt sehr gut aus einer Notiz, die in einer der verwandten Formelsammlungen im Hannoverschen Archiv bei der Festtagsliste steht: ‚Festa in quibus in Romana curia tam in palacio causarum apostolico quam in audientia contradictarum quam eciam camera apostolica nulla tenetur aud entia publica' [1])

Auf diese Festtagsliste folgt in unserer Handschrift von alter Hand noch ein Verzeichnis der ‚ordines approbati' das mit einer spezielleren Notiz über die ‚fratres sancti Pauli Heremite in Ungaria' schliesst, welche — dies scheint der nicht ganz korrekte Wortlaut zu besagen [2]) — am 16 Januar 1329 von Papst Johann XXII die Regel des hl Augustinus erhalten haben sollen [3])

Den endgültigen und durchschlagenden Beweis für die Richtigkeit unserer Annahme lieferte aber schliesslich die Vergleichung, welche ich zwischen unserer Handschrift und der betreffenden Wiener Cod. 2188, cf. oben [4]) vornehmen konnte, da dieselbe durch die gütige Vermittelung des Herrn Direktors von Lauchmann von der K K Hofbibliothek mir zur Benützung hieher gesandt wurde. Dieselbe stimmt in ihrem ersten Teil — von einzelnen Differenzen abgesehen — so genau mit dem ersten Teile der unserigen, dass kein Zweifel über die Identität der beiden bestehen kann.

Der Anfang fehlt ja, wie bereits Tangl erwähnt, [5]) in dem Codex Vindobonensis, da derselbe fol. 1 mitten in einem Passus beginnt, welcher in unserer Handschrift (Clm.) fol. VI unten steht. ‚Super eisdem contra Indeos cum cautela nova sine concessione quam adinvenit dominus Papinianus olim vicecancellarius' heisst es in Clm., die Anfangsworte im Cod. Vind. dagegen lauten — venerabilis et pertinacius pater dominus Hispanus Farnensis episcopus sancte Ro mane ecclesie vicecancellarius' — man sieht schon hieraus, dass die Uebereinstimmung nicht immer eine durchaus wörtliche ist. Bald fehlen auch weiterhin in Clm. einzelne Stücke, bald im Cod. Vindob. Teils mag daran die Nachlässigkeit und Flüchtigkeit des betreffenden Schreibers Schuld sein, teils die Möglichkeit, dass eine oder die andere Bestimmung keine Gültigkeit mehr hatte, bezw. eingewiesen erst später eingefügt wurde. So fehlt z. B. im Cod. Vind. eine ‚Nota', welche sich auf eine Verordnung Clemens' V aus dem Jahre 1313 bezieht und in Clm. fol. VII r° im Text steht.

Dagegen fehlen in Clm. fol. IX (17) zwei Stücke von Cod. Vind. fol. 4 und 4', Clm. fol. XXIII' und XXIV mehrere Kapitelüberschriften, die sich in Cod. Vind. finden.

[1]) Monumenta Germaniae historica, Handschriften aus den Bureaux der ehemaligen Reichshofkanzlei, herausgegeben von Ludwig Schmitz-Kallenberg. Hannover. Im Neuen Archiv der Ges. f. ält. d. Gesch. Bd. XXXIII S. 768.

[2]) XXII kal. Februarii pontificatus nostri anno XIII. [3]) Clm. XXII anno X. [4]) cf. oben S. [illegible] [5]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. X, 1 S.

Hingegen fehlen Cod. Vind. fol. 35 zwei Stücke aus Clm. fol. XXX' vermutlich durch ein Versehen des Kopisten, da beide mit den gleichen Worten ‚dignitate obtinere' schließen.

Ueberhaupt zeigen verschiedene Schreibfehler, die sich durch die Vergleichung ergeben, dass beide Handschriften, sowohl die Wiener wie die hiesige, welche also von einander unabhängig sind, nur Abschriften, nicht Originale sind. Cod. Vind. fol. 18' steht ‚super metatonse' statt ‚interesse' wie Clm. fol. XVIII' richtig hat, ebenso fol. 22 ‚ad summum Pontificem' statt ‚ad servicium infirmorum' (Clm. fol. XXI') fol. 34 ‚Gladelich' statt ‚Gladebach' (Clm. fol. XXIX) dagegen muss es z. B. Clm. fol. XLII statt ‚conventus' heissen ‚clerus' (Cod. V. fol. 49'). Eine grössere Differenz besteht zwischen Clm. XXXVI—XXXVII: Nota quod quando etc., während im Cod. Vind. fol. 41 Notare super clausula Cum autem folgen. Für die Benützung einer gemeinsamen dritten Quelle durch die Schreiber der beiden Handschriften spricht auch deutlich folgender Umstand. Am Schluss des Inhaltsverzeichnisses zum ersten Teil in Clm. nach dem Rubrum ‚De corruptione ecclesie' und noch weiter als Rubra aufgeführt ‚Precor et mandata superius habita est' und ‚Super eodem cum alius' (Rückwärts im Text selbst finden sich diese aber nicht, sondern dafür einige andere Stücke ohne Ueberschrift) im Cod. Vind. aber stehen sie (fol. 50' -51) wirklich — ein Beweis dass sie zum ursprünglichen Bestand gehörten. Vielleicht hat Cod. Vind. die gemeinsame Vorlage oder ursprüngliche Quelle überhaupt korrekter wiedergegeben. Wenigstens scheint mir beachtenswert, dass in der oben mitgeteilten Stelle, mit welcher der Cod. Vind. anhebt, jener Bischof Papiensis von Parma, welcher nach Breslau[4]) 1302—1304 päpstlicher Vertrauter war, nicht wie in Clm. als verstorben ‚olim' bezeichnet wird. Vollen Aufschluss darüber könnte freilich nur eine eingehende Vergleichung aller Handschriften erbringen, die mir hier ferne liegt.

Die Uebereinstimmung zwischen beiden Handschriften reicht, wie oben erwähnt, nur bis zu einem gewissen Punkt. Sie hört auf, wo in der Wiener Handschrift ein Wechsel der Schrift und der Hände eintritt, und in unserer hiesigen Handschrift durch das zweite Inhaltsverzeichnis ebenfalls ein Trennungspunkt deutlich markiert wird. In dem Cod. Vind. folgt dann noch eine grosse Anzahl von Stücken, die durchaus, ja ausschliesslich den nämlichen Inhalt mit denselben formelhaften Anfängen aufweisen, wie der vorangehende erste Teil und eigentlich nur als ein Nachtrag zu demselben zu betrachten und zu bezeichnen sind. Unsere Handschrift enthält in ihrem zweiten Teile gleichfalls noch manche ähnliche Stücke[1]), aber daneben — was später im Detail gezeigt werden wird — andere, welche die alte Ueberschrift ‚diverse forme litterarum' auf dem Deckel der Handschrift besser zu rechtfertigen scheinen.

Der Zeit nach halte ich die Wiener Handschrift entschieden für älter, als die hiesige. Denn während sie nach der Schrift noch noch gut der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört und soweit ich sehe, keine jüngeren Stücke, als eine

---

1) I. 207 ff. 2) Jedoch nicht genau, welches auch im Cod. Vind. stande

dem Anfang der Regierung Johanns XXII. zu enthalten scheint[1]), finden wir in unserer Handschrift nicht bloss verschiedene datierte Stücke aus dem 17., 18. und 19. Pontifikatsjahre Johanns XXII. (also von 1332, 1333, 1334), sondern ebensolche aus der Zeit Benedikts XII. (1334–1342) und endlich Clemens' VI. (1342–1352), so auf fol. 57 vom Jahre 1347 und auf fol. 103' (dem letzten Blatte) vom Jahre 1346 (Februar). Endlich sind auf fol. 73' sogar, wie es scheint, noch von erster alter Hand, wenn auch vielleicht nachträglich die Forderungen verzeichnet, welche König Johann II. von Frankreich an den Papst für seine Teilnahme an einem Kreuzzuge nach dem heiligen Land richtete. Damit sind wir in das Jahr **1363** verwiesen, und in diese Zeit ist wohl, da nichts auf ein späteres Datum hindeutet, mit dem Jahre 1371 aber die Nachträge von anderer Hand beginnen, die Aufzeichnung unserer Sammlung zu setzen, wie sie in unserer Handschrift vorliegt.

In eine etwas ältere Zeit gehören zum Teil wenigstens die aus dem Rückendeckel losgelösten Fragmente, die leider sehr mangelhaft erhalten sind und oft unter ausschliesslich aus kleinen Bruchstücken bestehen. Doch haben sich glücklicherweise darauf mehrere Jahreszahlen erhalten und sonstige Angaben, aus denen eine Datierung möglich ist. Und zwar sind es Daten, die auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinweisen. Wir finden Stücke aus den Jahren 1311, 1321, 1322, 1326, 1329, 1330, 1335, 1336 etc. Von besonderem Interesse sind unter diesen Fragmenten einige, welche einen verwandten Inhalt zeigen, wie die Handschrift selbst, nämlich mehrere Stücke, welche Appellationen und Verhandlungen an der päpstlichen Kurie und einige sogar an der ‚Audientia litterarum contradictarum' vor dem ‚Auditor' selbst enthalten.

Ferner befinden sich darunter auch einige Briefe (einer in französischer Sprache), die von Verschiedenen an einen gewissen magister Amelius de Fossa gerichtet sind, der eben im Verein mit einem Lütticher kanoniker Antonius de Bagelia an der Römischen Kurie in Avignon weilte. Man denkt bei dem Namen Amelius de Fossa vielleicht unwillkürlich an jenen Johannes de Amelio aus den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts, der unter Johann XXII. eine so hervorragende Vertrauensstellung einnahm, allein sicher ist dieser hier nicht gemeint. Einen anderen Amelius Arnoldi de Grez-bloux (Gembloux?)[2] finde ich bei Ilgner, Vatikanische Akten[3]) erwähnt, der am 5. Oktober 1335 von Benedikt XII. ein Kanonikat in der Kirche S. Dionysii in Lüttich ‚sub expectatione prebendae' erhält.

Es darf also sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass dieser ‚Amelius' der einzige ist, zumal unter den an ihn gerichteten Briefen sich einer befindet, der ebenfalls von einem ‚canonicus ecclesiae S. Dionysii Leodiensis' P. de Dyamante (Diamant) geschrieben ist.

[1] Fol. 1a–3a: [illegible] einem Johannes archiepiscopus [illegible] 321–1326, fol. 3–4' einem Johannes episcopus [illegible] 1329. Später erwähnt fol. 11b wird [illegible] als episcopus Lubonensis [illegible] [illegible] Lubonensis [illegible] Johannes Bertrandus bezeichnet. Da er aber nach Gams, Series episcoporum [illegible] am 21. X. 1327 war [illegible] eine [illegible] Irrtum nachfolgte, würde der Zeitraum auf [illegible] 1325 [illegible] eingeengt werden.

[2] [illegible]

Den zweiten oben genannten Lütticher Kanoniker Antonius Bugella aber finde ich in dem gerade für diese Zeit und Gegend so ausserordentlich reichhaltigen und wertvollen Werke von Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts[1]). In der Rechnung des Kollektors Johannes de Casleto über seine Einnahmen in den Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht vom 21. Juni 1345 bis 28. Februar 1348 kommt[2]) auch ein Posten vor: Item de canonicatu et prebenda ecclesie Leodiensis qui fuerunt magistri Anthonii de Bugella et nunc sunt magistri Berengarii Gregorii[3]).

Es liegt nahe, zu kombinieren, dass einer dieser beiden Lütticher Kleriker längere Zeit an der Kurie in Avignon sich aufgehalten, vielleicht dort ein Amt, vielleicht gar in der Audientia litterarum contradictarum' bekleidet und dort diese unsere Formelsammlung angelegt habe. Besondere Beziehungen zu Lüttich habe ich in derselben allerdings nicht entdecken können.

Später ist die Handschrift offenbar nach Freising gekommen, wie das die späteren Eintragungen von dort beweisen, und von dort aus wohl nach Regensburg.

Es ist nun nicht meine Absicht, den Inhalt dieses Formelbuches bis ins Detail hier wiederzugeben und jenes ganze System des Amtsstiles, der Klauseln etc.

1) Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Hgb. von der Görres-Gesellschaft Bd. III (Paderborn 1894), worauf Herr Prof. Grauert mich gütigst aufmerksam machte.

2) p. 277.

3) In der nämlichen Kollektorie (von 1348) wird zweimal auch ein Egidius Bigot (Bughot) erwähnt (p. 275: Item de canonicatu et prebenda ecclesie s. Johannis Leodiensis dudum Egidii Bughot ... item pro capella beate Marie sita in ecclesia s. Sepulcri in Sancto Trudone que fuit dicti Egidii Bigot ... jedenfalls derselbe, der in einem französischen Briefe (unserer Fragmente) des H. prevost de Dynant an jenen Amelius de Fossis als maistre Gilbe Bigot vorkommt. Und der ebenda genannte maistre Gerard dürfte der magister Gerardus sein, von dem es bei Kirsch p. 268 heisst: de prepositura ecclesie beate Marie Dyonensis Leodiensis diocesis nichil recepit ex eo quod dictus magister Gerardus ipsam preposituram per falsas suggestiones impetravit. Ein magister Thimannus de Nussia wird als procurator curie 1356 ebendort p. 292 erwähnt, der wohl identisch ist mit einem Thimannus de Nussia, der in einem Briefe eines Johannes Barbellus an den öfters genannten Amelius de Fossis vorkommt. Einen Ort Fosser finde ich im Ortsverzeichnis bei Kirsch als in der belgischen Provinz Namur gelegen aufgeführt. Recht gut stimmt zu diesen Zeitangaben ein undatierter, auf äusserer Adresse an den presbiter cardinalis Thaleyrandus gerichteter Brief (cf. hinten Beilage Nr. 19), worin diesem ein gebannter Geistlicher warm empfohlen wird. Denn der berühmte Kardinal Talleyrand de Perigord bekleidete diese Würde von 1331–1348, wo er zum Kardinalbischof von Albano befördert wurde (cf. Mas-Latrie, Trésor de Chronologie col. 1197). Die Unterschrift: Ludovicus de Pictavia, comes Dumensis et Valatinensis? liesse sich sogar zu einer noch genaueren Datierung verwerten. Denn, wie aus Mas-Latrie, Trésor col. 1692 erhellt, war 1339–1345 Ludwig I. von Poitiers Graf von Valentinois und Diois. Allein die der Unterschrift beigesetzten Worte: vel nomine alius nomen scribentis in Zusammenhang mit der Datierungsformel datum etc. scheinen anzudeuten, dass das Schreiben, obwohl mit einer äusseren Adresse versehen, kein Original, sondern wohl nur eine Stilübung ist. Die anderen Briefe zeigen auch noch deutliche Spuren der Besiegelung, dieser aber nicht.

in der Audientia litterarum contradictarum', von welchem Tangl spricht, hier zu entwickeln. Einmal würde dazu — zu der Herstellung eines korrekten Textes — die genaue Vergleichung aller einschlägigen (bis jetzt bekannten) Handschriften nötig sein, die mir augenblicklich nicht möglich ist, und zweitens möchte ich Herrn Tangl hierin durchaus nicht vorgreifen, der seinen wiederholten Aeusserungen nach seit längerer Zeit mit den Vorarbeiten dazu beschäftigt ist.

Vielmehr sollen hier zunächst nur einige Bemerkungen zur päpstlichen Diplomatik selbst und dann zur Geschichte des 14. Jahrhunderts folgen, die sich mir aus dem Inhalte des Formelbuches ergeben.

Ich gehe aus von jenen Kanzleigebräuchen aus der Zeit Bonifaz' VIII., jenen Vorschriften über die Ausstattung der mit Hanf- oder Seidenschnur bullierten päpstlichen Urkunden, welche sich gleich am Anfang auf der ersten Seite unserer hiesigen Handschrift finden, aber im Cod. Vind. fehlen und mit jenen der Venetianischen Handschrift fast ganz übereinstimmen. Als ich die letzteren in den Sitzungsberichten zum Abdruck brachte, war es mir allerdings entgangen[1]), dass dieselben früher schon von Delisle[2]) und darnach auch von Winkelmann[3]) waren veröffentlicht worden. Sicherlich hätte ich andernfalls bei der ausserordentlich schlechten Beschaffenheit der Venetianischen Handschrift, welcher ein grosser Teil der Lesefehler und Auslassungen zur Last zu legen ist[4]), leichter einen besseren Text herstellen können. Ich gebe daher rückwärts den Text dieser Vorschriften nochmals nach unserer neuen Handschrift mit den Varianten gegen frühere Drucke und zwar einmal deshalb, weil ich glaube, dass jeder neue Text dieser Bestimmungen bei der Wichtigkeit des Inhalts an und für sich Beachtung verdient, und dann zweitens deshalb, weil durch diesen neuen Text ein paar scheinbare Schreib- oder Lesefehler in der Venetianischen Handschrift als richtig bestätigt werden und der Delisle-Winkelmann'sche Text darnach zu korrigieren ist.

Wenn wir uns hiebei der Einteilung der Vorschriften in einzelne Artikel anschliessen, wie sie Delisle zuerst vorgenommen hat und nach ihm Kaltenbrunner[5]) und Diekamp[6]) beibehalten haben, so bietet uns zuerst der Art. 3 Anlass zu einer Bemerkung,

1) Cf. Tangl in den Mitth. d. Inst. Bd. XII S. 189.

2) In der Bibliothèque de l'école des chartes t. IV (1858) p. 23 aus dem Cod. lat. 4163 der Pariser Nationalbibliothek.

3) In den Sitzungen und päpstlichen Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuchen des 13. Jahrh. S. 33—34.

4) Dies geht aus Tangl's Angaben a. a. O. S. 130 nicht deutlich hervor; er hat nur auch darin Unrecht gethan, dass er nur unterschob, ich habe mit dem Alter der (Venetianischen) Handschrift auch das der Formelsammlung selbst bestimmen wollen und mir ein volles Jahrhundert fehlgegriffen. Ich sagte S. 232 deutlich, die Sammlung, wie sie jetzt im Cod. Venet. vorliegt, dürfte zwischen 1391 und 1397 verfasst sein, und wies selbst auf die Möglichkeit hin, dass es eine ältere Sammlung gegeben.

5) Ueber die äusseren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrh. in den Mitth. d. Inst. Bd. [illegible] S. [illegible] ff.

6) Zum päpstlichen Urkundenwesen [illegible] in den Mitth. d. Inst. [illegible] S. [illegible] u. ff.

der von der Abkürzung der Worte ‚Salutem et apostolicam benedictionem' handelt. Hier fand Delisle in unserm Text Salt et ap^m^ bea m omnibus ac scriptor und vermochte dafür ap(ostolicam' das von Winkelmann und Achtenbrenner aufgenommen (Sphrs), von Dehamp aber beanstandet wurde, der apicem dafür auf Grund seiner Beobachtungen eingesetzt wissen wollte. Und so findet es sich in der That auch in unserer Handschrift abgekürzt.

Artikel 5 hat die Art der Abkürzungszeichen über den Wörtern zum Gegenstand und muss zum besseren Verständniss hier wörtlich mitgetheilt werden. Er lautet bei Delisle und Winkelmann folgendermassen: Item notandum quod in aliis litteris cum sermo titulos debet esse super scribendus et supra factus est in apostolis, hoc modo S. vel alias ut placebit scribitur. non tamen in omnibus. In aliis autem cum fit omnino semper planus hoc modo' Es war das Verdienst von Delisle, es entdeckt, dass unter ‚titulos' ‚Abkürzungszeichen' (signes abréviatifs) zu verstehen sei, und statt des S ein Abkürzungszeichen zu setzen, welches unserm untern offenen S (also ſ) gleiche. Dieses ‚diplomatische' Abkürzungszeichen, wie man es nun gewöhnlich nennt, sei also über (oberhalb) den Wörtern[1]) in den Urkunden mit Sorgfalt anzuwenden; in jenen mit Hanfschnur aber — und dies wurde ebenfalls von Delisle ergänzt — nur ein wagrechter, horizontaler einfacher Abkürzungsstrich. - Aus der Vorlaufacher Handschrift hatte ich drucken lassen super scribendus, et supra, statt est in Epis (statt epscopus?, Tangl hat[2]) daraufhin wieder korrigiert, ‚in apostolis' (wie Delisle sie lasen). Aber auch in unserer jüngern Handschrift steht eps und ich behaupte, dass dies epscopus, in der That das richtige Lesart ist. Offenbar soll mit dem Passus ‚et supra factus est (ar titulos' (s eps' auf ein früheres Beispiel verwiesen werden. Delisle hat nun gemeint, dass die Worte ‚et supra factus est in apostolis' auf einen in der Pariser Handschrift nicht erhaltenen vorausgehenden Text (der Formelsammlung) zu beziehen seien. Nachdem nun aber drei Handschriften — die Pariser, die Vorlaufacher und die jüngere — übereinstimmend mit diesen Vorschriften beginnen und keine Spur eines vorhergegangenen anderen ersten Textes zeigen, darf als sicher hingestellt werden, dass es einen solchen nicht gegeben hat und dass also jene Worte ‚et supra etc' nicht auf etwa vorausgegangene Stücke zu beziehen sind, für welche ausserdem der Ausdruck ‚apostolis' vielleicht doch nur etwas auffälliger wäre. Das hat auch Delisle selbst gefühlt, indem er in seiner Anmerkung[3]) die Vermutung aussprach, dass statt ‚in apostolis' vielleicht ‚in privilegiis' zu lesen sei. Zu einer solchen, jedenfalls sehr starken Verschreibung braucht man nun nicht mehr zu greifen. Ich möge vielmehr mit den Worten ‚et supra factus est in eps (epscopum)' soll auf das Abkürzungszeichen bei dem früheren ‚obispus' Wort eps zurückverwiesen werden,

1) super scribendus kann hier nur etwa heissen: Namen bedürfen meistens allgemeinen Wörter; diese nun sind aus den von mir bezeichneten originalurkunden zu belegen. 2) Archiv [illegible] auf seine bezeichnete [illegible] diplomatische Abkürzungszeichen sowohl über Eigennamen als anderen Hauptwörtern [illegible] angewendet werden.

2) [illegible] VII [illegible] [illegible] pag. 25 n. 1

und diese Meinung und Lesart ‚episcopus' wird gerade durch unsere Handschrift, wie mir scheint, unumstößlich sicher gestellt. Denn bei dem ersten epo nach dem Namen des Papstes Bonifacius finden sich hier beide Arten der Abkürzung angegeben, von denen in diesem Artikel 5 die Rede ist[2]) nämlich sowohl das diplomatische Abkürzungszeichen, wie der einfache Abkürzungsstrich nebeneinander, damit eben an diesem einen Beispiel sogleich beide Arten gekennzeichnet würden[3]). Ueber dem p steht der obere, unten offene, Kopf der Ziffer 8 und über dem o der Strich. — Ja, der Schreiber ging sogar noch weiter in dem Art. 5 ist angegeben, dass das diplomatische Abkürzungszeichen je nach dem Belieben des Schreibers in verschiedener Form angewendet werden dürfe: hoc modo (folgt das Zeichen) vel aliter[4] ut placebit scriptori. Und in der That finden wir in unserer Handschrift dreierlei Formen für dieses Abkürzungszeichen angegeben: bei dem ersten epo das oben charakterisierte Zeichen, beim zweiten (an der Stelle ‚ut supra etc') ein Zeichen, welches die Form eines 8 (nur in kleinerer Gestalt) hat und damit wohl dem Zeichen in der Farfer Handschrift näher kommt[5]), endlich das Zeichen nach den Worten ‚hoc modo' ist wiederum verschieden, indem es von der 8 auch noch einen Teil der unteren Hälfte aufweist, so dass die ganze Figur einer Schlinge gleicht. Herr Prof. Bresslau glaubt freilich (nach gütiger brieflicher Mitteilung) dass bei dem ersten ‚epo' nicht ein doppeltes, sondern nur ein diplomatisches Abkürzungszeichen, ein ‚titulus', anzunehmen sei. Dann wäre dasselbe freilich etwas eigentümlich ausgefallen, jedenfalls so wie es in den von mir eingesehenen Originalen des hiesigen Reichsarchivs (cf. später) niemals vorkommt, während die beiden anderen ‚tituli' vom Schreiber ganz gut wiedergegeben sind. Es will mir auch bei genauer Untersuchung der Stelle im Original doch erscheinen — was auf dem Facsimile vielleicht nicht so leicht ersichtlich — als ob der Schreiber das fragliche Zeichen bei dem ersten ‚epo' nicht in einem Zuge gemacht, sondern mit der Feder einmal abgesetzt und eben doch beide Abkürzungszeichen habe angeben wollen. —

Artikel 8 jener Bestimmungen schreibt gewisse Abkürzungen aus den ‚litteris papalibus' aus, nämlich nach Delisle-Winkelmann die für pro (ꝓ) und per (ꝑ) et hos similes'. So liest auch die Venetianische Handschrift, während in der unsrigen ausser für per und pro auch die Abkürzung für quod (ꝙ) genannt ist. Ausserdem folgt dann aber mit den Worten ‚nec tale' noch ein Zeichen, welches Delisle als Abkürzungszeichen (richtiger Tironische Note) für ‚ur' auffasste. Auch Diekamp — Kaltenbrunner gedenkt desselben gar nicht — pflichtet dieser Ansicht bei, jedoch

1) Cf. darüber die interessante Arbeit von Delisle: Journal des savants etc. [illegible] lettres de [illegible] au Xe siècle [illegible] in der Bibl. de l'école des chartes 1857 p. 121 ff. separat.

2) Durch die Wichtigkeit der X. Abhandlung bin ich in die Lage versetzt, zur Erläuterung der nachstehenden Bemerkungen drei [illegible] beigegebene Tafeln zu reproduzieren, welche diese erste wichtige Stelle der Formulae [illegible] Lichtdruck wiedergeben.

3) Es ist schwer zu lesen, ob nicht [illegible] wie Delisle und Winkelmann haben.

4) Hat es Bresslau wegen des 8 in den Text gesetzt?

nicht ohne ein gewisses Bedenken zu äußern, indem er von dem „immerhin zweifelhaften" Zeichen spricht[1]), das nicht auf die ähnliche Abkürzung für ‚rum' zu beziehen sei. In der Venetianischen Handschrift sowohl wie in der hiesigen ist es aber ganz deutlich das Zeichen für ‚et' und ich glaube hieran festhalten zu dürfen. Denn inzwischen (d. h. zwischen Vortrag und Druck) habe ich über 70 päpstliche Originalurkunden — teils cum filo serico teils cum filo canapis — des hiesigen K. Reichsarchives von 1301—1358 daraufhin durchgesehen[2]) und nur in einer einzigen von 1304 (Jan. 31) am Ende einer Zeile das Abkürzungszeichen für *r* gefunden, sonst immer et ausgeschrieben, wie auch per, prae und pro (nur in den beiden ersten Urkunden von 1301 und 1302 ist pre gekürzt), quod findet sich teils ausgeschrieben, teils so gekürzt qđ'. Strenge durchgeführt ist überall die Scheidung zwischen den einfachen horizontalen und andererseits den diplomatischen, kunstvolleren verschnörkelten Abkürzungszeichen je nach der Verwendung von Hanf- oder Seidenschnüren.

Auf diesen Artikel 8 folgt in der Venetianischen Handschrift, wie in der hiesigen ein Absatz, welcher in der Pariser zu fehlen scheint, wenigstens bei Delisle-Winkelmann nicht zu finden ist. Derselbe verbietet die Linierung der päpstlichen Schreiben mit Blei und Tinte — was bei der wünschenswerten Untersuchung der Papsturkunden nach dieser Richtung hin[3]) wohl beachtenswert sein dürfte.

Der darauffolgende Artikel verbietet nach Delisle-Winkelmann (und der Pariser Handschrift) ‚foramen vel suturam apparentem', was Kaltenbrunner mit ‚Loch und Risse' übersetzte, Diekamp aber mit ‚Loch und auffällige Naht' wiedergab. In der Venetianischen Handschrift fehlt dieser Artikel ganz, in der hiesigen steht ‚foramen vel scissuram apparentes' also ‚Loch und Riss'. Und nun folgen in unserer Handschrift noch einige Bestimmungen, die in allen anderen fehlen, und zwar

1) Dass in Indulgenzbriefen die Formel ‚Nulli ergo etc' nicht angewendet werden dürfe und solche Stücke nochmals zu schreiben wären[4]).

2) Das letzte Wort vor der Datierungszeile darf nicht so abgeteilt werden, dass auf der einen Zeile z. B. per- und auf der andern hibere zu stehen käme, sondern ‚perhibere' muss auf einer Linie geschrieben sein.

3) folgt eine Vorschrift, die nicht ganz klar ist, und deren Text so wie er vorliegt, etwas verderbt erscheint. Herr Prof Bresslau hat die Güte mir darüber Folgendes zu schreiben: „In einem Papstbriefe mit der Formel ‚ad instar' (wofür übrigens auch ‚ad exemplar' vorkommt cf Tangl, Kanzleiordnungen 234, 242, 247, 276, 277, 279), auf die natürlich der Name des Papstes folgt, nach dessen Vorbild die betreffende Verfügung getroffen wird, soll dieser Name mit verlängertem

1) a. a. O. S. 204 Anm. 1.

2) Ich verzeichne dieselben rückwärts (Bonifaz II.) in chronologischer Reihenfolge mit Angabe der erhaltenen Besiegelung und unter Berufung des entsprechenden Regesten bei Jaffé-Regesta Rom. dessen Datierung sich bei näherer Nachprüfung mehrfach als unrichtig ergeben hat.

3) Cf. Bresslau I. 237 Anm. 6.

4) Der Nachsatz ‚immer sind sie ungültig' ist wohl nicht ganz korrekt.

(levate) und (velamet) mit einander zusammenhängenden nicht durch spatia von einander getrennten Buchstaben geschrieben werden. In dem Beispiel müsste es also eigentlich ‚Clementis' statt ‚Clemens' heissen; zweifelhaft bleibt allerdings noch die Bedeutung von inherentes".

4) In den ‚litterae simplices' soll das Datum, wenn es nur aus zwei Teilen (Angaben) besteht, ganz auf einer Zeile stehen, wenn aus drei Teilen, soll die Angabe des Pontifikatsjahres auf der zweiten stehen dürfen.

5) Wenn ein Privileg wegen seines Alters erneuert werden soll und wegen allzu grossen Alters nicht mehr als giltig bezeichnet und daher in das Schreiben eines anderen Papstes inseriert wird, sollen die Buchstaben im Namen des Papstes klein sein. —

Dann folgen dieselben Bestimmungen über die graphische Ausstattung der littere cum filo canapis u. s. w., wie bei Delisle und in der Venetianischen Handschrift, endlich am Schluss über die Datierung nach Nonen, Iden und Kalenden derselbe längere Passus, der in der Venetianischen Handschrift überliefert ist, und zwar ohne die Fehler und Lücken derselben — bis auf den Schluss, wo ausser den Memorierversen noch die Verfügung über das Weglassen des Punktes und den entsprechenden Zwischenraum in der Datierungszeile in unserer hiesigen Handschrift fehlt.

So viel von jenen Kanzleigebräuchen aus der Zeit Bonifaz' VIII. Ich reihe daran am besten sogleich einige weitere Bemerkungen zum päpstlichen Urkundenwesen, die aus einzelnen Stücken unserer Handschrift (und zwar des zweiten Teiles, der Nachträge und der losgelösten Fragmente) geschöpft sind.

Ich komme hier nochmals zurück auf jenen Unterschied der Bullierung päpstlicher Urkunden mit Seiden- oder Hanfschnur — einer Frage, welche nach Diekamp (1884) noch einer eingehenden Untersuchung bedürfte. Nach der Ansicht Delisle's[1] (welcher auch Kaltenbrunner beipflichtete[2]), sollten „für die Zeit Innocenz' III. mit den ‚literis cum filo serico' Rechte, mit denen ‚cum filo canapis' Befehle erteilt worden sein — nach der Meinung von Munch aber[3] „die Briefe, welche für alle künftigen Zeiten in Kraft bleiben sollten", mittels Seide, die, welche nur temporären Wert hatten, mittels Hanfschnur bulliert sein. Gegen beide Meinungen wusste Diekamp[4]) Beispiele entgegengesetzter Art anzuführen, bei denen die Bullierung gerade in gegenteiliger Weise erfolgte. Er kam daher zu dem Schluss, die alte Meinung der Benediktiner, Mauriner, Wailly u. A., welche jene litterae nach dem „günstigen oder strengen" Inhalt scheiden wollten, sei vielleicht doch nicht so naiv, als auf den ersten Anblick scheinen könnte, wohl nur etwas ungeschickt ausgedrückt, der Unterschied sei wohl in der alten Scheidung der ‚litterae de gratia' und ‚de iustitia' zu suchen.

1) a. a. O. p. 20. — 2) a. a. O. S. 405.

3) „Aufschlüsse über das päpstliche Archiv" in deutscher Uebersetzung von Loewenfeld in der Archivalischen Zeitschrift Bd. IV S. 87 N. 2. — 4) a. a. O. S. 520.

In einer späteren kleineren Arbeit[1]) hat Delisle sich der Ansicht Munchs angeschlossen, indem er den mit Seidenschnur versehenen Stücken einen absoluten, dauernden Charakter beilegte, jenen mit der Hanfschnur den ‚simples mandaments' dagegen nur eine vorübergehende, temporäre Gültigkeit zuerkannte. Dieser Meinung hat dann Giry in seinem neuesten Lehrbuch der Diplomatik[2]) ohne eingehendere Begründung beigepflichtet, während Bresslau eigentlich die frühere Ansicht Delisles mit jener der Mauriner kombiniert. „Der Unterschied" sagt er[3]) „deckt sich mit dem etwas später in der päpstlichen Kanzlei technisch so bezeichneten Unterschied zwischen ‚litterae de gratia' und ‚litterae de justitia' und hängt in den weitaus meisten Fällen mit dem Inhalt der betreffenden Stücke insofern zusammen, als man im Allgemeinen daran festhalten kann, dass die Briefe mit Seidenschnur Gnaden verleihen und Rechte ertheilen, die Briefe mit Hanfschnur Befehle geben und Streitsachen erledigen."

Auch Berger in der Einleitung zur Publikation der Register Innocenz' IV[4]) hat eigentlich die frühere Ansicht Delisles von den Gnadenakten, Privilegien und Befehlsmandaten aufgenommen; aber auf Grund einer Anzahl von Originalen, die er selbst eingesehen, gezeigt, dass eine absolute Gültigkeit diese Scheidung nicht hat, dass je nach dem Inhalt auch Ausnahmen vorkommen, indem blosse ‚mandaments' gleichfalls mit Seidenschnur bulliert sind. Wenn z. B. der Papst allgemein befiehlt,[5]) die Rechte eines Ordens zu respektieren, dann ist dieses Schreiben kein eigentliches ‚mandament' und daher mit Seidenschnur bulliert; richtet er den Befehl aber an bestimmte Personen, nicht an die Geistlichkeit im allgemeinen, dann ist die Hanfschnur am Platz u. s. w.

Aus unseren Stücken[6]) und zwar dem Wortlaut derselben nun erhellt — und dies scheint mir sehr beachtenswert und in dieser Weise wohl bisher noch nicht beobachtet — dass wenigstens im 14. Jahrhundert in ein und derselben Angelegenheit zwei päpstliche Schreiben erlassen wurden, eine ‚littera gratiosa', welche die päpstliche Entscheidung eines Falles enthielt, die ja immerhin auch eine Gnadenverleihung war, mit Seidenschnur (wie angegeben wird in roter und gelber Farbe), und eine ‚littera executoria' mit Hanfschnur, welche die Ausführung dieser Entscheidung befahl und anordnete, also das ‚mandament' zur ‚lettre de grace oder justice' bildete. Besonders instruktiv erscheint dafür das eine Stück[7]) welches zu den späteren Nachträgen von anderer Hand gehört und worin von beiden Schreiben der Anfang und das Ende mitgeteilt wird. Es handelt sich um eine Provision Gregors XI. für einen Freisinger Kleriker Bertholdus Harder, welcher ein geistliches Leben erhalten

1) Forme des abréviations et des saisons etc. p. 121 cf. oben S. 346 Anm. 1.
2) Manuel de Diplomatique p. 689. 3) Handbuch S. 74.
4) Les Registres d'Innocent IV in der ‚Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome' 2e Serie t. I. XXIX u. 6.
5) Berger ist hier in seinen Ausdrücken nicht immer präcis genug.
6) Cf. hinten Beilage V. Nr. 3, 4, 19. 7) No. 19.

soll. Die (eingerückte) ‚littera gratiosa' und die ‚executoria' unterscheiden sich eigentlich nur dadurch, dass jene erstere eben an den Begnadeten, an den Bertholdus Harder selbst, die letztere aber an die betreffende Geistlichkeit gerichtet ist. Textlich scheinen beide sonst gleichlautend gewesen zu sein bis auf den Schluss, der in der ‚littera executoria' die Ausführung der Gnadenverleihung anordnet. —

Auch jener anderen Scheidung der Papstbriefe in ‚litteras tam simplices quam legendas, gratiam seu iustitiam continentes' begegnen wir in unserer Formelsammlung und zwar zweimal[1]) in eben dieser Zusammenstellung, welche fast glauben machen konnte, dass sich die littere simplices mit den gratiam continentes, die legendae mit den iustitiam continentes deckten.[2]

Für die sportelfreie Expedition einer ‚littera gratiarum' liefert uns ein anderes Stück[3]) einen Beleg, in welchem eine solche vom Papst zu Gunsten des Bischofs Nikolaus von Konstanz erbeten wird, der das Ansuchen gestellt hatte, die durch die Parteinahme für Kaiser Ludwig den Bayern der Exkommunikation verfallenen Weltlichen und Geistlichen in seiner Diözese vom Bann zu lösen.[4]

Auch die Frage der eigenhändigen Signierung von Suppliken durch den Papst erhält durch ein Stück unseres Formelbuches[5]) eine nicht uninteressante Beleuchtung. Es handelt sich hier um die Beglaubigung zweier Suppliken durch einen Notar, deren Inhalt inseriert wird. „An Ende der ersten Supplik" heisst es da nun, „war von anderer Hand und zwar, wie auf den ersten Anblick erhellte, von der Hand des Herrn Papstes (der Name fehlt leider) selbst geschrieben ‚fiat B' — also die bekannte Formel[6]) — und am Ende der zweiten Supplik von gleicher Hand ‚fiat'. Und die nämliche Hand des Papstes setzte dann am Schluss nach den Worten ‚quod transeat' nochmals ein ‚fiat B' bei," während von anderer Hand die Datumszeile in der Form von ‚Datum Avinione etc., Actum etc.' beigefügt war. Das letzte ‚fiat B' bezieht sich auf die Bitte „quod transeat scilicet sine lectione",[7]) d. h. dass die betreffende Urkunde ohne Verlesung ausgegeben werden solle — eine Bitte, die, wie meistenteils, ebenfalls genehmigt ward.[8]) Ungewöhnlich und vielleicht nur ein Versehen des Copisten oder des Notars ist die Hinzufügung eines ‚Actum' in der Datierungszeile.[9])

Weitere Notizen finden sich in einigen unserer Stücke zum Prokuratorenwesen und zur ‚Audientia litterarum contradictarum' selbst. Wir hören,[10]) dass ein

1) s. Beilage V Nr. 5 und 8. 2) Cf. hierzu Breslau I. 225 und 226 Anm. 2.

3) Beilage V ist ebenso, ist bei den folgenden Notaten gemeint: Nr. 29.

4) Cf. unten. 5) Beilage No. 1.

6) Cf. Breslau I. 738. Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenregistern des 14. Jhh. in den Mitth. d. Inst. für Ö. G. VII. 101. Löwenfeld-Munch a. a. O. S. 138.

7) Cf. Kehr a. a. O. S. 100. 8) Cf. Breslau I. 777.

9) Im ‚Nouveau traité' (Neuen Lehrgebäude der Diplomatik (1869) T. VI, S. 433) finde ich für das 14. Jhh., dass die Zeitangabe fast aller Bullen mit Datum etc. anfange, andere aber Actum etc. haben; der Schreiber unserer Handschrift hat dies vermutlich nur kombiniert.

10) Beilage No. 18.

Geistlicher Ja(cobus) de Grossis auf Grund seiner früheren längeren Thätigkeit als Prokurator an dieser ‚Audientia' nach der Erhebung des Albrecht von Hohenberg zum Bischof von Würzburg um das von diesem innegehabte Kanonikat samt Präbende beim Papst nachsuchte. Ein anderer Ungenannter beklagt sich[1]) beim Papst darüber, dass er nach langjähriger Thätigkeit als Prokurator an der Kurie von seinen Auftraggebern nun den versprochenen Lohn für seine Mühewaltung und Dienstleistung nicht erhalten soll.

Ebenso finden wir,[2]) dass ein Prokurator einen anderen zu seinem Stellvertreter ernennt, worüber der Vorstand der Kanzlei, der Auditor literarum contradictarum, ein Erzbischof — man ersieht daraus zugleich das hohe Ansehen des Amtes — eine Bestätigungsurkunde ausstellt, welche mit dem eigenen Amtssiegel der Audientia versehen ist. Dass dieses auf der Rückseite des Schriftstückes befestigt wurde, wird in einem anderen Stücke als Gewohnheit bezeichnet.[3])

Ein besonderes Interesse erwecken jene vom Deckel losgelösten Stücke, welche — leider nur — Bruchstücke von Verhandlungen in der ‚Audientia publica' oder ‚litterarum contradictarum' selbst enthalten. Vier derselben[4]) lassen sich mit Sicherheit in das Jahr 1328 setzen und beziehen sich wohl auf einen und denselben Fall, der freilich nicht näher erläutert ist. Wir wohnen zwar der Verhandlung gewissermassen bei: wir sehen den Auditor, den Vorstand der Kanzlei, Montag den 16. Mai 1328, Vormittags zur bestimmten Stunde im päpstlichen Palast zu Avignon auf seinen Richterstuhl steigen ‚ad iura reddendum', es erscheinen vor ihm zwei Prokuratoren, ein ‚magister Baudinus' aus Florenz und ein Antonius aus Mailand; wir hören, dass der letztere, nachdem der Bischof von Orvieto gegen den Spruch des Auditors mit einer Exkommunikation vorgegangen war, den ersteren zu einer Eidesableistung veranlasst, welche wie es scheint, gegen den Bischof ausfällt. Aber worum es sich handelt, erfahren wir leider nicht. Auch nicht aus den anderen Stücken, die wohl dieselbe Angelegenheit betreffen und von Verhandlungen berichten, welche an bald darauffolgenden Tagen in der nämlichen Weise stattfanden. Das zweite Mal, Freitag den 20. Mai 1328, lässt der Prokurator von Florenz den anderen von Mailand mitsamt einem Dritten, die offenbar nicht erschienen waren, zu einem neuen Termin auf einige Tage später citieren — und die Bestellung wird von dem genannten päpstlichen ‚cursor', wie derselbe alsbald meldet, sogleich ausgerichtet. Am festgesetzten Tag, Mittwoch den 25. Mai, erscheinen wiederum die beiden Prokuratoren und nun versucht der Mailänder Prokurator einen Aufschub der Entscheidung zu erzielen, während der Florentiner auf der Urteilsfällung besteht. „Nach vielen Wechselreden" der beiden Prokuratoren, heisst es dann, schob aber der Auditor die Entscheidung doch nochmals hinaus.

1) Beilage No. 2. 2) Beilage No. 17.

3) Beilage No. 16. cf. Strassburger Urkundenbuch II. 36 No. 54. cf. Diekamp Mittheilungen IV. 324, wo das Siegel als an einem Pergamentstreifen anhängend bezeichnet wird.

4) Beilage No. 9—12.

In einem anderen Falle, über welchen gleichfalls ohne nähere Angabe des Streitobjektes und leider auch ohne Jahreszahl — drei kurze Stücke vorliegen [1]) erscheinen als Prokuratoren ein Nikolaus von Parma und ein Petrus von Montespecchio, das eine Mal verlangt der eine Prokurator eine Verurteilung der nicht anwesenden Gegenpartei ‚in contumaciam', das zweite und dritte Mal scheint das Umgekehrte der Fall zu sein, auch hier tritt als Vollzugsorgan ein päpstlicher ‚cursor' entgegen.

Jedenfalls dürften sich unter den Fragmenten ursprünglich noch andere ähnliche Stücke befunden haben, wie einzelne wenige Bruchstücke zeigen.

* * *

So viel über das, was sich aus unserer Handschrift für das päpstliche Urkundenwesen selbst gewinnen lässt. Ich gehe nun zu dem über, was sich besonders aus dem Inhalt des zweiten Teiles unserer Sammlung für die Geschichte der Zeit im allgemeinen und im speziellen ergibt.

So weit aus den Stücken erhellt, welche mit Namen versehen sind, bezieht sich der weitaus größte Teil derselben auf Deutschland und deutsche Verhältnisse, und zwar überwiegend auf kirchliche Angelegenheiten. Obenan steht hierbei die Diözese Konstanz mit ca. 18 Stücken, dann folgt — manchmal beziehen sich Stücke natürlich auf zwei Diözesen — die von Bremen mit ca. 13, Straßburg mit 6, Köln 7, Würzburg 4, Mainz, Lübeck, Utrecht, Basel, Chur mit je 3, Cammin, Minden, Sitten, Lund, Osnabrück, Paderborn mit je 2, Passau, Regensburg, Wien, Oper, Stade, Odense, Schwerin, Limoges, Münster, Nordau, Lichen, Worms, Rottenburg, Lausanne, Trient, Verden mit je 1. Frankreich betreffen 5, Spanien 2, Italien ebenfalls 2 Stücke. Meistenteils handelt es sich dabei um privatere Verhältnisse, die namentlich für die Lokal- und Diözesangeschichte durch die Nennung vieler Persönlichkeiten von Wert und Interesse sind, wie das später bei den einzelnen Stücken selbst erwähnt werden soll. Aber daneben finden sich andere, welche nicht einer allgemeineren politischen Bedeutung entbehren. Wir finden z. B. den Eid des Bischofs Nikolaus von Konstanz, den dieser nach seiner Wahl (13. April 1334) dem Papst Johann XXII. geleistet hat und der ganz übereinstimmt mit dem von Riezler [2]) veröffentlichten Gelöbnis des Erzbischofs Heinrich von Salzburg vom 23. September 1338. Ferner das Aktenstück, wodurch der genannte Papst am 20. April 1334 dem neuen Bischof von Konstanz Dispens erteilte, wegen der Transferierung von Augsburg und wegen anderer kanonischer Mängel, dass er minderjährig und ohne Weihen verschiedene geistliche Aemter bekleidete u. s. w. — ein Schriftstück, welches Riezler einem der vatikanischen Registerbände entnommen und in Regestenform mitgeteilt hat. [3])

1) Beilage No. 13–15.
2) Vatikanische Akten etc. No. 198.
3) a. a. O. No. 1852.

Es fehlt ferner auch nicht an Hinweisen auf den Kulturkampf jener Zeit unter Ludwig dem Bayern. Wir wissen,[1]) dass im Jahre 1335 nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Konstanz über die Nachfolge daselbst „bitterer Streit entstand" zwischen den beiden Kandidaten des Kapitels selbst, Nikolaus von Konzingen und Albrecht von Hohenberg. Ernannte der Papst dann eben jenen Nikolaus,[2]) dessen Eid ich oben erwähnt habe, so ergriff Kaiser Ludwig Partei für den Gegenkandidaten Albrecht. Und wir finden nun in unserem Formelbuch eine Vorstellung des genannten Nikolaus an den Papst (Johann XXII.), derselbe möge[3]), angesichts der harten Bedrängnis durch den Widersacher und der dadurch verursachten Mühen und Auslagen gestatten, dass er für den Zeitraum von 4 Jahren alle und sämmtliche Einkünfte aus den geistlichen Gütern, die er zur Zeit seiner Erhebung besass (also auch die des Augsburger Bistums[4]), forterheben und für die Konstanzer Diözese verwenden dürfe.

In einem anderen Stücke[5]) wendet sich Nikolaus an Papst Johann XXII. mit der Bitte, wie in der Stadt Meersburg,[6]) so in der Stadt und Diözese Konstanz überhaupt das Interdikt suspendieren zu dürfen, um im Kampfe gegen den Kaiser Unterstützung zu finden. Die betreffende Erlaubnis für Meersburg hatte der Papst am 27. Juli 1334 erteilt, wie wir dies aus den von Preger veröffentlichten Theiner-Remkens'schen Regesten wissen.[7]) Unser Stück gehört also in die darauffolgende Zeit. Der Bittsteller gedenkt dann der fortdauernden Angriffe von Seiten Ludwigs des Bayern, der auch hier ‚hostis manifestus' Gottes und der Kirche genannt wird, und des Grafen Rudolf von Hohenberg (des Vaters des genannten Albrecht von Hohenberg) und seiner Söhne und Verbündeten. Auch der Parteinahme des verstorbenen Bischofs Rudolf von Konstanz[8]) für Ludwig wird hiebei gedacht.

Von eben diesem Rudolph ist dann ferner die Rede in einem Stück,[9]) welches sich auf Ittenau bezieht. Es enthält eine Beschwerde des Abtes und Konventes vom Benediktinerkloster daselbst gegen einen gewissen Johannes von Basel in Richental, „Pseudo-Schatzmeister" von S. Peter in Basel,[10]), und Konrad von Aichaim, Kanonikus der Züricher Kirche, welche auf Grund eines ihnen von dem inzwischen verstorbenen Bischof Rudolf von Konstanz übertragenen Mandats (auf Bitten eines Johann

1) v. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. I. 294.

2) Nach Preger, Die Verträge Ludwigs des Bayern mit Friedrich dem Schönen etc. in den Abhdlgn. der Akad. II. Cl. XVII. Bd. I. Abth. (Auszüge) No. 638 am 13. April 1334.

3) Beilage No. 49.

4) Beilage No. 20.

5) Ueber die Belagerung und Verteidigung Meersburgs cf. bes. Schmid, L. Gesch. der Grafen von Zollern-Hohenberg. I, 174.

6) Die Verträge Ludwigs des Bayern etc., a. a. O. (Auszüge). No. 646.

7) Derselbe ging 1333 mit Tod ab. cf. Müller I. 294. cf. Beilage No. 54.

9) Ein Johannes von Richenthal wird genannt bei Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel im Register. (Richer hat wohl = Reichenthal im Kanton Luzern.)

Ernst von Rheinau) das Interdikt über das genannte Kloster verkündigt hatten. Dagegen wandte sich nun dieses an den Papst (Benedikt XII.), welcher daraufhin eine genaue Untersuchung anordnete.

Zu den Streitigkeiten im Strassburger Bistum zwischen dem bekannten Berthold von Buchegg und den Geistlichen seines Kirchensprengels[1]) liefert ein anderes Stück[2]) einen wertvollen Beitrag. Berthold hatte 1335 nach Beilegung politischer Händel mit mehreren ausserordentlich heilsamen und notwendigen geistlichen Reformen begonnen und den Versuch gemacht, „das geistliche Steuer in seiner Diözese kräftiger zu ergreifen". Er hatte die Geistlichkeit auf den 19. Juli 1335 zu einer Generalsynode versammelt und hier eine Anzahl von Statuten erlassen, welche im Geiste seines Vorgängers Johann von Dirpheim die gelockerte kirchliche Disziplin wieder herstellen sollten. Später verlangte er im Zusammenhang damit aber noch, dass alle Inhaber von kirchlichen Pfründen und alle Kleriker, welche Priesterstellen bekleideten, die höheren Weihen empfangen sollten. Darüber entstand unter den hohen Stiftsherren nun eine gewaltige Aufregung und Erbitterung. Sie besassen neben ihrem Kanonikat zumeist noch Pfarrpfründen, die sie bisweilen durch Vikare verwalten liessen, und wollten von den Entbehrungen, welche die Priesterwürde ihnen neben neuen Pflichten auferlegen sollte, bei ihrem lockeren Lebenswandel ebensowenig etwas wissen, als von den Abgaben, welche der Bischof für die Priesterwürde verlangte, um seinen schlechten Finanzen aufzuhelfen. Die Domkapitulare und ein grosser Teil des Klerus, mit dem Propste des St. Thomas-Stiftes an der Spitze, protestierten gegen die Forderungen des Bischofs und „eröffneten den Streit mit einer Appellation nach Avignon". Während darüber bisher — soweit ich sehe — nur chronikalische Nachrichten bekannt waren[3]) — erhalten wir nun hier dazu ein urkundliches Aktenstück. In der bekannten Form „Sua nobis" wird die Apellation inhaltlich kurz angegeben und ein leider nicht mitgeteiltes Mandat (an die „Iudices") erlassen. Wir erfahren aus dem Stück noch, dass Bischof Berthold die Geistlichkeit nach seiner Stadt Rheinau — südlich von Schlettstadt — zum Empfang der Weihen entboten hatte und dass ihm von seinen Gegnern vorgeworfen wurde, er sei der grösseren Exkommunikation verfallen.

Albrecht von Hohenberg, der oben genannte Gegenkandidat für den Konstanzer Bischofstuhl, wird gleichfalls noch in zwei Stücken unserer Sammlung erwähnt. In beiden erscheint er als „erwählter Bischof von Würzburg". Sie können also nicht vor dem 19. Oktober 1345 verfasst sein, an welchem Tage Clemens VI. diesen im Gegensatz zu dem durch das Kapitel erwählten Albrecht von Hohenlohe zum

1) Cf. besonders Leupold, E., Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg (Strassburg 1882), S. 65 u. ff., ferner Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsass I, 208.

2) Beilage No. 32.

3) Bei Matthias von Neuenburg (Chronica, Ausgabe von Studer p. 218), Fritsche Closener (Chroniken der deutschen Städte VIII, 158), Jacob Twinger von Königshofen (ebda. IX, 665).

Bischof von Würzburg ernannt hatte[1]). Das eine der beiden Stücke haben wir bereits früher einmal erwähnt[2]), wo wir von dem Anspruch des langjährigen Prokurators Ja(cobus) de Gressis auf das durch Albrechts von Hohenberg Wahl erledigte Kanonikat samt Präbende in Konstanz sprachen. Das andere bisher unbekannte Stück ist datiert vom 14. Februar 1346 und enthält die Bestellung von Prokuratoren durch Albrecht von Hohenberg[3]).

Ebenso wird auch der wichtige Streit im Erzbistum Mainz, der sich an die Besitzergreifung desselben durch den Erzbischof Balduin von Trier nach dem Tode des Matthias von Buchegg (10. Sept. 1328) knüpfte[4]), in einem Stücke vom Jahre 1333 berührt[5]). Durch die freie Resignation des Salmann Cleman[6]) war die Propstwürde von S. Stephan in Mainz erledigt worden. Nach altem Herkommen habe, wird ausgeführt, die Besetzung dem Dekan und Kapitel der genannten Kirche zugestanden, welche einen Scholasticus von S. Moritz in Mainz, namens Johannes de Dente, mit dieser Würde bekleideten. Dagegen beanspruchte Balduin von Trier, der sich fälschlich als Administrator und Schützer der Mainzer Kirche bezeichne, das Besetzungsrecht, da es dem Mainzer Erzbischof zustehe, und übertrug die Stelle einem Kleriker in Mainz, namens Heinrich, Sohn des Ritters Heinrich Beyer[7]). Hiegegen appellierte der erstgenannte Johannes de Dente an den Papst, welcher in dem vorliegenden Schriftstück die Untersuchung der Angelegenheit anordnet.

Auch jenen Wormser Konflikt[8]) finden wir in einem Schriftstück unserer Sammlung gestreift. In einem Schreiben[9]) des Kardinal-Bischofs von Albano Gancelinus[10]) an den Bischof von Worms oder seinen Stellvertreter wird ausgeführt: Diakon Ludwig von Hornbach[11]) hat von dem zum Wormser Bischof gewählten und vom Trierer (und zum Mainzer erkorenen) Erzbischof (Balduin[12]) bestätigten Gerlach dem Schenken sogenannte Weihebriefe erhalten und von dem Weih-Bischof für den Mainzer Metropolitan

1) Cf. Karl Wenck, Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg im Neuen Archiv der Ges. f. ä. d. G. IX, 58 u. ff., u. L. Schmid, (Monumenta Hohenbergica) Die Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft (1862) Bd. I S. 215.

2) Cf. oben S. 351.

3) Beilage No. 40. Im Urkundenbuch zu Schmid's Werk wird diese Urkunde nicht erwähnt.

4) Cf. Dominicus, Baldewin von Lützelburg (1862) S. 254 u. ff. 5) Beilage No. 26.

6) Dem vom Papst 1329 der erledigte Bischofstuhl von Worms verliehen wurde, gegen die Wahl des Kapitels, die auf Gerlach aus dem Geschlechte der Schenke von Erbach gefallen war, cf. Müller I. 286 und sogleich hernach unten.

7) wohl aus dem mächtigen Geschlechte der Beyer in Boppard, cf. Dominicus a. a. O. p. 544; bei Riezler Akten No. 2086 dd. 1346, Nov. 18 erscheint ein Henricus dictus Beyer canonicus ecclesiae s. Cumberti Coloniensis als Zeuge.

8) Cf. oben Anm. 6. 9) Beilage No. 25.

10) Der wiederholt bei Riezler vorkommt in Akten No. 1839 (1336), 1946 (1338), 2125 (1362) etc.

11) Ein Benediktinerkloster gleichen Namens südwestlich von Zweibrücken, s. bei Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms (Quellen zur Gesch. d. St. W.) Bd. II S. 247.

12) Cf. oben Anm. 4.

Hartwig[1]) (?) sich zum Subdiakon und später Diakon ernennen lassen, obwohl damals das Gericht ging, der Papst habe sich durch Provisor die Benützung des Butums reserviert[2]). Ludwig von Hornbach erzielt nun eine päpstliche Bestätigung die vom päpstlichen Kommissär Cancellarius (als dem poenitentiarie apostolice curam gerens) in Aussicht gestellt wird nach angestellter Untersuchung über den Sachverhalt

Ob mit den kirchenpolitischen Verhältnissen und Streitigkeiten jener Zeit ein anderes Stück[3]) zusammenhängt, welches uns nach Kempten führt, ist nicht ganz sicher aber jedenfalls noch unmöglich. Jedenfalls ist der Inhalt desselben[4]) sonst unbekannt. Es ist ein Mandat Johanns XXII vom 10. März 1331 an den ‚erwählten' Bischof Nikolaus von Augsburg[5]) in einer Streitsache genaue Untersuchung anzustellen, die zwischen dem Rektor Johannes der Pfarrkirche zu St. Mang in Kempten und drei genannten Presbytern ebenfalls der Augsburger Diözese entstanden war. Der Erstere hatte sich beim Papste beschwert, dass die Letzteren — Heinrich Lyele von Wasserburg, Berthold Spickel und Nikolaus Westbach — gegen seinen Willen die Sakramente austeilten, Begräbnisse etc. vornähmen und andere Rechte sich anmassten und zu seinem Schaden die Gebühren und Geschenke dafür einnähmen.

Ebenso vermag ich nicht anzugeben, ob mit den Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst eine Verschwörung etwas zu thun hat, von welcher in einem anderen Stücke[6]) die Rede ist. Dasselbe enthält ein Verdammungsurteil gegen einen Scriptor der Poenitentiarie Magister G. vom Jahre 1343, der zugestand und überführt war, an einem Anschlag eines ‚dominus Nicolaus' gegen die Kurie in Avignon sich beteiligt und Genossen geworben zu haben, zur Strafe seiner Stelle enthoben und für alle Zeiten zu jedem geistlichen Amt und Leben für unfähig erklärt, wie auch zu ewigem Gefängnis verurteilt, jedoch der Gnade des Papstes Benedikt XII. empfohlen wird.

Dagegen kommt noch eine andere Persönlichkeit ein paarmal in unserer Sammlung vor, von der [illegible] vermuten lässt, dass die Träger dieses Namens alle identisch sind — wir wissen, dass sie in den erwähnten kirchenpolitischen Streitigkeiten wenigstens einmal eine gewisse Rolle spielte, nämlich ein gewisser Jacobus de Grimmelsberg. Derselbe hat[7]) sich besonders lebhaft dem Ansuchen einer Gesandtschaft des Bischofs und Kapitels von Konstanz um Aufhebung des Bannes (wegen ihrer Teilnahme für Ludwig den Bayern[8]) in Avignon im Mai 1332 entgegengesetzt, ohne dass

1) Von einem [illegible] ist mir sonst nichts bekannt.

2) Die Besetzung des Würzburger Stuhles durch den Papst mit jenem Statuten erfolgte 1329 (cf. oben S. 32). Vgl. Riezler und Denifle a. a. O. S. II. Bd. II. S. 486.

3) Beilage Nr. 27.

4) Nach [illegible] Meinung handelt es sich gegen den Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg.

5) Derselbe war von Johann XXII. mit Breve vom 1331 gegen Ludwig den Bayern Anhänger [illegible] von Schönau, bestraft worden, wurde aber dann, da er nicht durchdrang, 1334 auf dem [illegible] Konsistorium [illegible] (cf. Müller I. S. 284, 286 und die S. 352).

6) Beilage Nr. [illegible] (cf. Müller a. a. O. S. 2).

7) Die Notiz [illegible] auch auf die obigen Anmerkung ist mir aber doch etwas fraglich [illegible] die ganze Angelegenheit [illegible] ob wir es mit einer [illegible] Angelegenheit [illegible]

wir über ihn jedoch etwas Näheres erführen. In unserer Sammlung erscheint nun ein Jacobus de Grisenberg einmal[1]) als ‚rector ecclesie in Sommeri, Constanciensis diocesis',[2]) der wegen einer Schuldforderung gegen einen Stephanus de Roggwile sich an die Kurie gewendet hat.

In einem zweiten[3]) (wohl späteren[4]) Stücke begegnen wir ihm oder einem anderen Jacobus de Grissenberg als ‚canonicus Curiensis' und da heisst es bezeichnender Weise von ihm, dass er wegen verschiedener wichtiger Angelegenheiten an der Kurie in Avignon festgehalten sei, weshalb er zwei andere Geistliche aus der Diözese Chur zu seinen Stellvertretern ernennt. Endlich in einem dritten Stücke[5]) tritt uns ein gleichnamiger als ‚publicus auctoritate imperiali notarius' entgegen. —

Von den übrigen Stücken unserer Formelsammlung möchte ich noch erwähnen, dass die ‚Conservatoria contra fratres mendicantes et pro eis de constitutione Bonifatii Super cathedram' über die Beziehungen zwischen den Minoriten und Predigermönchen zu der Pfarrgeistlichkeit[6]), welche bei Tang.[7]) aus dem „neuen" Kanzleibuch[8]) abgedruckt ist, sich auch hier findet — nur mit Beziehung nicht auf Lyon, sondern auf Strassburg und mit dem Titel am Rand ‚Forma super cathedram'. —

Ferner ist beachtenswert ein längeres Schriftstück[9]) vom Jahre 1345, das sich auf das Cistercienser-Kloster Waldsassen und sein Verhältnis zur Pfarrkirche in Hof-Regnitz bezieht. Wir erfahren darüber folgendes: Am 23. Juli 1344 war Albert von Castel, der Pfarrherr, gestorben und Abt und Konvent von Waldsassen inkorporierten die genannte Pfarre, ohne sie neu zu besetzen, ihrem Kloster, unter Berufung darauf, dass Clemens VI. durch eine Urkunde aus Avignon vom 24. April 1344 aus Mitleid mit der Notlage des Klosters diesem das Recht erteilt habe, eventuell die Pfarrei sich einzuverleiben.

Da also dieselbe nun unbesetzt geblieben war, wurde von Seite eines Naumburger Plebanus, Namens ‚Heinricus in Tanna', geltend gemacht, dass in diesem Falle die Kollation der Pfarrei (nach den Statuten eines Lateran-Konzils) an den päpstlichen Stuhl gekommen sei, und er liess sich von dem nämlichen Clemens VI. am 26. August 1345 die Pfarrei übertragen. Dagegen erhob das Kloster Waldsassen

1) Beilage No. 4.

2) Cf. Preger, Die Reinkensachen Auszüge etc. in den Abhdlgn. der hier. Akad. III. Cl. Bd. 17. No. 500. 1851 Jan. 31.

3) Beilage No. 41.

4) Denn es wird darin Bezug genommen auf Schreiben Clemens' VI.

5) Beilage No. 20.

6) Cf. über dieselbe Drumann, Geschichte Bonifacius VIII. Tl. II S. 210.

7) Die päpstlichen Kanzleiordnungen p. 924.

8) Cf. ebendort p. XLVII.

9) Beilage No. 39.

Abh. [illegible] d. k. Akad. Wiss. XX. Bd. I. Abth.

Protest, bestellte in der Person eines Notars Nikolaus einen Prokurator behufs Einreichung einer Appellation an den Papst, und dessen Vollmacht liegt in dem erwähnten Schriftstück vor.

Wie ich aus der einschlägigen Literatur ersehe,[1]) war das Besetzungsrecht der Pfarrei ein vielumstrittenes. Zu Ausgang des 13. Jahrhunderts gehörte die Pfarrei noch dem Reiche, Ludwig der Bayer hatte am 27. September 1334 zu München den Burggrafen Friedrich von Nürnberg für seine ausserordentlicher Verdienste um den Ausgang der Schlacht bei Mühldorf mit der dem Reiche gehörigen Stadt Hof, dem Patronatsrechte über die Pfarrei etc. belehnt; diese Belehnung ist bestätigte diese Belehnung zu Rom am 12. Februar 1328. Allein als der eigentliche Besitzer des Regnitzlandes erscheint nicht auffallenderweise darnach der Landrichter oder Landvogt zu Eger. Denn am 26. Juni 1337 schenkte Heinrich der Aeltere Vogt von Weida, Landrichter zu Eger, das Patronat über die Pfarrkirche zu Hof mit ihren sämtlichen Tochterkirchen und Kapellen dem Cistercienserkloster Waldsassen mit der Bemerkung, dass die Verleihung der Pfarrei nur ihm und keinem Anderen zustehe — eine Schenkung, welche Ludwig der Bayer als oberster Lehensherr am 5. März 1339 bestätigte. Nach unserem Schriftstück — und das ist das Wichtige daran — hätte auch Papst Clemens VI. selbst dieses Recht genehmigt[2]), und nicht allein dies, sondern darauf doch eine andere Entscheidung zu Gunsten jenes Heinrich in Tanna zu treffen, auf Betreiben vielleicht des Bamberger Bischofs und Konvents, die ihrerseits das Besetzungsrecht beanspruchten und daher wohl eben für den obenerwähnten Heinrich von Töpen oder Tepen, bisher Pfarrer zu Tanna, eintraten. Derselbe fand aber Widerstand nicht blos bei dem Abt und Konvent von Waldsassen, sondern auch bei dessen Patron, dem alten Vogt von Weida und seinen Söhnen, die sich bisher aber doch gleichfalls zu einer Neubesetzung der Stelle durch den obengen Pfarrer zu Schwarzenbach a. Saale, namens Albrecht von Wunsiedel, schritten. Aber Clemens VI. hielt entgegen seiner früheren Auffassung an Bamberger Kandidaten fest und beauftragte am 12. Mai 1351 von Avignon aus die Dekane von Hamberg und Neuenburg sowie den Sakristan von Avignon gegen Abt und Kloster von Waldsassen, die Vögte von Weida und ihren Schützling, den eben genannten Pfarrer von Schwarzenbach, mit der Exkommunikation vorzugehen. Das Kloster, obwohl es sich 1344 unter der

1) Auf welche [illegible] Literatur [illegible] Bd. 4 Heft 2 [illegible] S. 27 [illegible] Bd. 5 Heft 2 [illegible] S. 147 [illegible] Bayer. [illegible] Bd. 14, 67 [illegible] S. 1* [illegible] Bd. 1 [illegible] von Dr. Chrysostomus [illegible] Bd. 2 [illegible] Regesta Boica [illegible] Bd. 13 [illegible] S. 47 [illegible].

2) Die Angelegenheit [illegible] Pfarrei Hof [illegible] S. 28. [illegible] Inquisitionsangelegenheit [illegible] Bd. 1 [illegible] Nr. 143. [illegible] Bd. 1 [illegible] Nr. 1 [illegible] Bd. 1 [illegible].

Schutz König Karls von Böhmen begeben hatte[1]), war durch seine Schulden auf das höchste bedrückt[2]) und entschloss sich zuerst nachzugeben, indem es den Vögten von Weida das Patronatsrecht gegen eine Entschädigung (am 24 April 1352) zurückgab und diesen die Fortsetzung des Kampfes überliess. Diese interessiert uns hier nicht mehr. Wir sind durch unser Schriftstück in die Mitte desselben geführt worden, der uns das Verhalten Clemens VI. in einem etwas eigentümlichen Lichte zeigt. —

In eine andere Gegend werden wir durch zwei der gleichen Zeit angehörige, aber von anderer Hand ein- und wahrscheinlich nachgetragene Stücke versetzt, die denn auch im Inhaltsverzeichnis zum zweiten Teil unserer Handschrift nicht aufgeführt sind. Auch sie betreffen Streitigkeiten über die Besetzung geistlicher Stellen, zeigen aber eine ganz andere Form als die übrigen. Sie bringen nämlich die einzelnen Punkte, welche der Prokurator der einen Partei zur Begründung von deren Ansprüchen aufstellte, in Paragraphenform zu unserer Kenntnis und unterrichten uns so noch genauer und anschaulicher von dem Streitobjekt. Das erste Stück[3]) beginnt denn auch mit den Worten, die als Ueberschrift gelten können: ‚Positiones et articulos infrascriptos dat et facit procurator ven(erabilis) domine, domine Ludgarde abbatisse sancti sancte Herverdensis in diocesi Paderbornensi etc.' Es handelt sich um das alte westfälische Stift Herford, das erste Frauenstift auf sächsischem Boden, und die Aebtissin Ludgard II., welche von 1324—1360 dem Stifte vorstand. Aus den Aufstellungen des (ungenannten) Prokurators erfahren wir — was anderwärts,[4]) soweit ich sehe, nicht überliefert und nicht bekannt ist — dass die Vorgängerin der jetzigen Aebtissin Ludgard, Namens Irmingard 1290—1313, vor einigen 30 Jahren, also ca. 1314 innerhalb der Abtei ein ‚oratorium' oder Kapelle errichten liess, da sie wegen ihres hohen Alters und Kränklichkeit nicht mehr von ihrer Wohnung nach der Kirche in Herford sich begeben konnte.

Für die Erbauung dieses Oratoriums liess sie sich keinerlei Privileg von Seite des Papstes oder seines Vertreters ausstellen und diese Kapelle war demnach, von keinem Bischof geweiht oder dotiert, niemals ein geistliches Lehen. Der Stiftung jener Kapelle und ihrer Nachfolgerin in der Aebtissinnenwürde, der jetzigen Aebtissin Lud-

1 Cf. Urkundenbuch der Vögte von Weida etc. hgb. von Schmidt in den Thüringischen Geschichtsquellen Bd. V. S. 431 No. 5, wo Kaiser Karl IV. der den Vögten von Weida 1313 Sept. 15. den Schutz für [illegible] bestätigt.

2 Urkundenbuch a. a. O. S. 21. 3 Beilage No. 37.

4 Cf. Meyer E. F. Mitteilungen aus archivalischen Forschungen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. IV. S. 105. Hoffmann W. Stiftungsgeschichte des Klosters Herford etwa Bd. XX. S. 2. u. 3. Tigem. Th. Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung etwa Bd. 49. S. 1—9. Burgau Fr. Einkünfte und Lehensregister der Fürstäbte Herford. Die Hebestellen des Stiftes auf dem Berge zu Herford im Osnabrückischen Westfalen und [illegible]

gard, hatte ein Presbyter, Namens Hinrich Knollinch,[1]) an einem Tragaltar gegen eine gewisse Vergütung die Messe gelesen als besoldeter Capellanus. Im Jahre 1342 war derselbe gestorben und nun machte ein gewisser Hermannus de Olomestrop Anspruch auf dieses Oratorium, in der Meinung, dasselbe sei ein geistliches Lehen, und weil er von Clemens VI im Juni 1342 eine Anwartschaft auf ein geistliches Lehen in der Stadt oder Diöcese Paderborn erhalten hatte. Die Aebtissin Liutgard that dagegen Einspruch vor dem Bischof Balduin von Paderborn, da das Oratorium einen ganz anderen Charakter habe, und der ‚Officiatus' desselben traf in der That zu ihren Gunsten am 22. Februar 1344 eine Entscheidung gegen jenen Hermannus de Olomestrop, der sich dabei beruhigte. Nun trat aber noch ein anderer Bewerber um die nämliche Stelle auf, ein gewisser Hermannus de Huffelre, welcher behauptete, dass er noch eine ältere Anwartschaft darauf besitze und die Stelle durch die Resignation oder Dispensation des Hermannus de Olomestrop erledigt sei. Am 14. September 1344 hatte nun zwar auch diesem neuen Bewerber der Bischof Balduin von Paderborn mit seinem Anspruch abgewiesen, allein derselbe protestierte dagegen an den päpstlichen Stuhl, und der Aebtissin Liutgard blieb nun nichts übrig, als einen Prokurator zu bestellen, dessen Ausführungen eben in unserer Handschrift vorliegen.

Das zweite Stück[2]) handelt von einem ähnlichen Streit im Bistum Verden und zwar um das Archidiakonat in Scheveln, d. i. Scheessel,[3]) der zugleich ein interessantes Streiflicht auf die Verhältnisse in dieser Diöcese um die Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt wirft.

Es wird ausgeführt: Das Kollationsrecht über das genannte Archidiakonat stand von jeher dem Bischof von Verden zu, bis 1341 hatte ein gewisser Haven dasselbe inne, der in diesem Jahre darauf resignierte, zu gleicher Zeit beinahe, als (im Oktober) der Bischof Johann von Verden nach Freising versetzt wurde, welcher im November 1342 den bisherigen Bischof Daniel von Metz zum Nachfolger erhielt. Dieser übertrug im April 1343 das Archidiakonat einem gewissen Hermannus und der Propst Hermannus de Hagene von Bardewik wurde zum Exekutor hiefür bestellt. Dagegen hatte der genannte Erzbischof Johann, behauptend, dass ihm (1342) auf zwei Jahre das Bistum Verden kommendiert sei, einen Godefridus de Werpe als Generalvikar eingesetzt, welcher einem gewissen Bertoldus Grue hot das Archidiakonat zusprach, obwohl er nicht rechtlicher Kanonikus war[4]). Derselbe wurde daher von den genannten

1) Ein Hinrich Knollinch, Inhaber der Kapelle [illegible] Domus, 4 Damasus in der Kurie des Abts des weltlichen Stiftes Herford, wird als Zeuge am 19. Okt. 1339 aufgeführt im Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Herford bis 1407, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. [illegible] S. 241 u. 1.

2) Beilage N. [illegible].

3) Vgl. Rosenberg, W. von, Verdener Archidiakonatsgrenzen, Heft [illegible], S. 104. Danach ist in Betracht zu ziehen, dass [illegible] Scheessel [illegible] Lutt[illegible] nicht Stade.

4) Wohl aus der gleichnamigen in Hannover vielfach vorkommenden Familie. Vgl. Meinardus, Urkundenbuch der Stifter und [illegible] Bd. II, wo [illegible] 1407 an [illegible] Quellen und Darste-

Exekutor des neuen Bischofs Daniel citiert und, da er nicht erschien, in contumaciam verurteilt.

Auch dieses Stück gibt willkommene Ergänzungen zu sonstigen Nachrichten über die damaligen Verhältnisse in dieser Diözese Verden. Wir wissen[1]), dass Johann XXII. am 27 März 1331 den Johann Hake von Göttingen, wahrscheinlich früheren Leibarzt König Ludwigs, zum Bischof von Verden ernannt hatte. Gegenüber diesem ersten päpstlichen Eingriff und Angriff auf sein Wahlrecht weigerte sich das Verdener Domkapitel, den Johann als Bischof anzuerkennen, hatte aber nicht die Mittel, auf die Dauer Widerstand zu leisten, da Johann sich an die Herzöge von Lüneburg mit der Bitte um Unterstützung wandte. Allein auch Johann fühlte sich offenbar nicht recht gesichert und zog es vor sich an den päpstlichen Hof nach Avignon zu begeben, wo er der Leibarzt Benedikts XII. wurde. Er übte von dort her die bischöfliche Regierung aus, indem er den auch hier erwähnten Domherrn Gottfried von Werpe zu seinem Vikar bestellte. 1341 am 10. Oktober wurde Johannes vom Papst Benedikt XII. nach Freising transferiert (wohin er jedoch niemals kam, indem er bis zu seinem Tod 1349 in Avignon blieb), während dem Bischofsitz in Verden ein Magister der Theologie Daniel von Wichtrich erhielt. Jedoch auch ihn wollte das Domkapitel nicht anerkennen und begünstigte jenen Gottfried von Werpe, der die Versetzung des Johannes für erdichtet erklärte und unter diesem Vorwand die Vikariatsgeschäfte bis zu dessen angeblich bevorstehender Rückkehr fortführen wollte. Daniel rief seinerseits ebenfalls die Herzöge von Lüneburg zu Hilfe und gelangte durch sie in den Besitz des Bistums. Es kam zu blutigen Kämpfen, bei denen gerade die Kirche in Scheeßel auch eine gewisse Rolle spielte[2]), ohne dass darüber bisher Näheres bekannt gewesen wäre[3]).

Endlich muss noch eines Schriftstückes[4]) gedacht werden, welches in der Handschrift unmittelbar auf die beiden letzterwähnten Stücke folgt und wieder ganz die frühere ältere Hand zeigt, in dem Inhaltsverzeichnis zum zweiten Teil aber nicht aufgeführt ist. Es trägt als Ueberschrift die Worte: ‚Sanctissime pater hec sunt requeste quas devotus filius vester Johannes rex Francie facit vobis pro adiutorio sancti passagii ultra mare'. Es sind also Forderungen, die König Johann von Frankreich

ungen zur Geschichte Niedersachsens' hgg. vom Historischen Verein für Niedersachsen. Bd. II (1887), S. LVII und Regesten S. 665.

1) Cf. Preger, Anzeiger a. a. O. No. 81. Müller a. a. O. I. 125, ferner besonders Pfannkuche, Ch. der d. ev. geschrieben des vormaligen Bisthums Verden (1850) S. 175 u. ff. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters (Hamburg 1831) I. 122.

2) Cf. Pfannkuche a. a. O. S. 179.

3) Somit gewissen Charakter wie dieses Stück, trägt ein Schriftstück in unter den Fragmenten (Um 1776a No. 9), welches aus dem Jahre 1330 stammt und die Ueberschrift hat: Positiones et articuli a transcriptos dat Petrus de Monte parrochus de venerabile Turnemonte domesti ... quam habet contra Ravensbergam.

4) Beilage No. 43. Cf. oben S. 31.

beim Papst für seine Beteiligung am Kreuzzug erhob. Der Zeit nach kann es sich nur um den bekannten König Johann II den Guten handeln, der von 1350–1364 den französischen Königsthron nicht zum Heile des Landes inne hatte. Es ist genugsam bekannt, welches Elend der äussere Krieg mit England und Navarra und der innere zwischen Adel und Bürgerstand, der Bauernaufstand der Jacquerie und die Unbotmässigkeit der fremden Soldtruppen über das damalige Frankreich heraufgeführt hatten. Und trotzdem kam auch der König, als er im Frühjahr 1363 seit mehreren Monaten am päpstlichen Hof in Avignon weilte, dazu bewogen, seine Beteiligung an einem Kreuzzuge zu versprechen. Die Anregung dazu hatte der von den Türken bedrängte König Peter I von Cypern gegeben, der sich am 24. Oktober 1362 nach Europa eingeschifft hatte und am 29. März 1363 in Avignon angekommen war. Der französische Gelehrte Delaville de Roulx führt[1]) wohl zur Entschuldigung für König Johann an, dass er das Kreuzzugsgelübde seines Vaters Philipp des Schönen erfüllen wollte und im Kreuzzug zugleich ein Mittel erblickte, die fremden Söldner-Compagnien aus Frankreich zu entfernen, welche das Land aussogen. Urban V über ernannte den König „wegen seines besonderen Eifers"[2]) zum Generalkapitän des Kreuzheeres und zum Leiter des ganzen Kreuzzuges, der am 1. März 1365 beginnen sollte. Dazu und auf diesen Termin hatte sich König Johann, wie Urban in der von Raynald[3]) veröffentlichten Bulle vom 11. März 1363 selbst sagte, eidlich verpflichtet „unter gewissen Bedingungen, die in anderen Schreiben von uns genauer auseinandergesetzt sind". „Wir übergehen aber", setzt Raynald hinzu, „die zwischen dem Papst und dem König von Frankreich getroffenen Abmachungen mit Stillschweigen, da sie wegen des bald darauf erfolgten raschen Hinganges des Königs (der am 8. April 1364 starb) gegenstandslos wurden[4])." So hört denn auch nirgends in unseren Darstellungen, welche diesen Kreuzzug behandeln, von diesen Bedingungen und Abmachungen die Rede und ebenso finde ich in allen Quellen darüber nirgends etwas. Nur der Chronist Matteo Villani[5]) berichtet einmal, dass der König von Frankreich bei seinem Dankbesuch nach der Krönung von Papst vier Dinge verlangt habe, auf die derselbe nur teilweise einging. Diese Notiz kann sich also nicht auf unsere Frage beziehen. Für diese bietet nun das Schriftstück in unserer Handschrift erwünschten und vorerst einzigen Aufschluss.

1) La France pendant l'occupation anglaise (1350–1364) (Bibliothèque de l'école des hautes études, sciences historiques et philologiques, fascicules 41, 42, 43, 44, 45) Paris 1876–1880. 42, p. 139.

2) Vgl. Wenck, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. Bd. II, S. 250 u. ff.

3) Annales Ecclesiastici ad a. 1363, § 17. Tuque hujusmodi oblationem ac votum nostro et fratrum nostrorum ac Romanae Ecclesiae cardinalium consilio acceptamus, [illegible] ac [illegible] statuimus, ut [illegible] quod [illegible] ac [illegible] nostra et [illegible] ac [illegible] [illegible] [illegible]

Wir finden darunter nun allerdings keine hochpolitischen Abmachungen zwischen König und Papst, sondern hauptsächlich finanzielle Wünsche von Seiten des Königs, welche den Zweck hatten für das Unternehmen möglichst viele Geldmittel flüssig zu machen. Der König verlangt vor allem, dass auf die Dauer von 6 Jahren die Zehnten aller Kirchen Frankreichs und zwar ein Zehent jährlich in der Form wie Clemens V auf dem Konzil z. Vienne von Philipp dem Schönen zuerkannt und ebenso alle Annata wie früher, für den Kreuzzug bestimmt würden und derselbe für einen allgemeinen erklärt werde, dass alle Legate, Schenkungen, Vermächtnisse und Einkünfte auf die gleiche Zeit dem Unternehmen zugewendet werden sollten. Es sollen Exekutoren vom Papst aufgestellt werden, welche nach verborgenen zum heiligen Land gehörigen Gegenständen fahnden und solche dann unter Zuhilfenahme der weltlichen Gewalt an sich bringen sollten. Die Ordinarii sollen die Erlöse aus den Dispensen und Absolutionen nach Paris an die Äbte von S. Denis, S. Germain des Prés und den Prior des Hospitalerordens schicken. Reichliche Dispense sollen erteilt werden und zwar von Seite jedes Ordinarius. Auch alle dem Römischen Stuhl direkt unterworfenen Geistlichen sollen mitziehen dürfen. Der Papst solle ausserdem verfügen, dass alle Zehnten, Annata und überhaupt alle sonstigen Geldmittel wie in Frankreich, so auch in allen anderen christlichen Reichen für den Kreuzzug sollten erhoben werden, speziell auch wie noch besonders angeführt wird, in den ausserhalb Frankreichs gelegenen Bistümern von Lüttich, Cambray, Toul, Verdun, Metz, wie dies auch früher der Fall gewesen[1]).

Ferner soll Vorsorge getroffen werden, dass im Todfalle, wenn Kreuzfahrer vor dem Kreuzzuge sterben, ihre Erben oder Testamentsexekutoren in keiner Weise zur Erfüllung des gelobten Gelübdes sollten angehalten werden.

Diejenigen, welche der König mit der Obhut des Reiches betrauen wird, sollen dieselbe nicht aufgeben und etwa am Kreuzzug selbst teilnehmen dürfen. Die Prälaten und geistlichen Personen, welche teilnehmen sollen, auf die Dauer von drei Jahren ihre Stellen verpfänden oder Hypotheken aufnehmen dürfen. Ihre procurationes sollen dieselben in Geld erhalten. Ferner möge der Papst Generalindulgenz nach dem Vorgange von Clemens IV.) allen denjenigen erteilen, die wenigstens einen vierten Teil ihrer Einkünfte dem Unternehmen zuwenden.

1) Zuerst wohl von Clemens IV. (Potthast XX 20567 zugestanden. Cf. Jordan, Les Registres de Clement V. sur des Bulles en faveur de la France. Archives de l'Orient latin 2. Serie, I. 2. No. 415 wo es natürlich 1. Mai 1267 statt 1265 heissen muss. Cf. vor allem Delisle, Mandements de Philippe II. Über die Kreuzzugsidee Frankreichs auf deutschem Gebiet vgl. ausserdem: Hagen, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Tod Rudolfs von Habsburg. S. 173 u. 6. Bautier, La France dans la politique de Philippe le Bel, p. 277 hält einen Kreuzzugsplan zur Gewinnung des Reichs und Rudolf von Habsburg für den Motivgrund seiner Verzichtleistung auf Burgund. Lavisse, Histoire de France, III, 1, 247. Über die Idee des Kreuzzugs im 13. Jahrhundert. Vgl. Z.

Einen politischen Beigeschmack haben nur zwei Punkte. Der König bittet den Papst, die Exkommunikation zu verhängen gegen alle Feinde des Königs oder des Reiches, die ihn oder seine Unterthanen angreifen würden, und ebenso gegen Alle, welche den König anders beeinflussen und ihn vom Kreuzzuge abhalten wollten — was ja dann nach der Rückkehr des Königs nach Paris von vielen Seiten wirklich geschehen ist [1]) —

Soviel zur allgemeinen und speziellen Geschichte des 14. Jahrhunderts aus dem vorliegenden Formelbuch. Die nun folgenden Beilagen enthalten die Belege für das Voranstehende und was sonst daraus mitteilenswert erschien [2]).

1) Cf. Schmidt, Geschichte von Frankreich (in der Heeren-Ukert'schen Sammlung) Bd. I. S. 108.

2) Das vollständige Inhaltsverzeichnis zum zweiten Teile des Formelbuches mit Hinzufügung der Anfangsworte jeden Stückes und von Regesten, wenn nicht im Anhang der ganze Wortlaut mitgeteilt wurde, habe ich schon zum Behufe genauerer Vergleichung dieser Handschrift mit anderen beigeben zu müssen geglaubt.

Beilagen.

I.

Päpstliche Kanzleigebräuche aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts[1] *(cf. oben S. 344).*

Est notandum quod littere domini pape a . . bu. antur[2]) cum serico, alie cum filo canapis.

Que autem cum serico bullantur debent habere nomen domini pape per omnes litteras[3] elevatum prima[4]) semper[5]) apice existente et facta cum aliquibus spaciis infra se, reliquas litteras eiusdem nominis de linea ad lineam attingentibus et cum floribus vel sine eis hoc modo[6], *Bonifacius eps etc* et ubi dicitur d quecto) fi no[7] d debet elevari hoc modo *Dil etc*

Salutem et apostolicam benedictionem in omnibus sic scribitur. Littera autem prime dictionis que immediate sequitur ad benedictionem semper debet magna esse[7]) in omnibus litteris, puta sic *Ad audientiam etc* nisi in simplicibus, ubi debet esse mediocris isto modo *Cunctis est etc*

Item notandum quod in istis litteris cum serico bullis debet esse super nominibus, ut supra factus est in *eps*[8]) hoc modo . . vel aliter[9]) ut placebit scriptori, non tamen in omnibus. In . . is autem cum filo canapis semper planus hoc modo —

Item notandum quod . . teris cum serico (quando . . ntingit l . . s[10]) parte note in eadem dictione t[ur]) debet aliquantulum prolongari ab . hoc modo *testimonium*, illud idem[11]) fi. de t. cum contingitur ad c in eadem dictione. hoc modo *dilecto etc*

Item notandum quod N de *Nulli ergo etc* et S de *Sequs autem etc* semper . . omnibus litteris, ubi scribuntur, debeant esse elevate et magne[12]) ut hic, et minores, ut forme competit[13]).

Item nota quod in litteris papalibus non recipiuntur omnes breviature[14]) ut ste *per quod pro* et hiis . . miles nec tale . .

1) Cod. lat. . . 4769 f. 8 mit Variationen aus Cod. Parisinus = 1 cf. Winkelmann, Kanzleiordnungen etc. und Denifle, Table de . . ecole des chartes . . V und aus Cod. Vaticanus = 2 cf. ebenda „Berichtigungen" u. a. O.

2) b. n. l . . ib p. . . *lesion* 1 . . ap. . . ttera dom. A. nis . . S. eccl. tdf. W.

3) Wegen der Größe der Buchstaben vgl. hierüber auch auf eine nachträgliche, die gewöhnlichen Regelmäßigkeiten der betreffenden Schriften vernichtende . . .

7) d. . . m. . . l . . . d. m. 2 . . . s. epistole . . . s (cf. oben S. 345). . . h. eius . . .

10) ex parte . . dictionis 1 . . . dictione T und 1. . . 12) m. . . t . . l. 2 . . . 13) competere 1.

14. cf. oben S. . . .

Item[1], nota quod littere domini pape non debent lineari[2]) cum plumbo vel[3]) cum incausto quod si fieret, essent suspecte[4])

Item[5] nota quod in nulla parte dicte littere debent[6]) continere formam vel mensuram[7]) apparenter[8]).

Item[9]) nota quod in litteris inde generatum non debet esse Nulli ergo etc. et si ponatur littere sunt rescribende, tamen sunt cum filo serico.

Notandum est quod dictio que est ante datum littere non debet dividi, sed poni tota in uno latere. verb gratia per in uno latere et habere in alio.

Item est secundum quod quando in littera dicitur ad instar littere[9]) debent[10] esse[9]) lavate vel inherentes in nomine pape hoc modo *Clemens* et sic in aliis

Item in simplicibus litteris tenendum est quod in ultima linea, (si[11]) sunt duo partes tantum, sicut tota debent esse ibidem, et si sunt ibidem tres partes tunc pontificatus esse poterit in secunda linea

Item nota quod quando aliquod privilegium propter vetustatem petitur renovari et dicatur propter nimiam vetustatem consumptum et inseratur in litteris alterius pontificis. littere in nomine pontificis debent esse parve sic *Innocentius etc*[9])

Item nota quod littere, que bullantur cum filo canapis, debent habere primam litteram nominis elevatam domini pape[12]) et reliquas communes, hoc modo *Bonifacius etc*

Ubi dicit[13]) dilecta filia debet esse tale *D* vel tale *d* seu alia[14]) forme (fehlt) et sic de similibus

Item nota quod in omnibus litteris apostolicis data tota debet esse[15]) in una linea[15] vel in duabus. sic quod ‚*datum*[16]) *Laterani*' sit semper in una linea vel[15]) *datum Laterani Kal. Januarii* sit in una linea et *Pontificatus nostri anno septimo*[17]) sit in alia. Quod si secus fieret, littere essent corrigende. Secuset si *dat. Laterani Kal'* essent in una linea[18]) et quod sequitur in alia linea[18]) vel e contrario, vel forte suspecte essent.

Item nota quod in litteris apostolicis omnia propria nomina personarum locorum. nomina officiorum et dignitatum debent habere primam litteram elevatam sic *Petrus Canonicus Episcopus* et similia.

Item[19]) nota quod dat tenetur modo in una linea et ‚*Arnoldus*' in capite alterius. sed hoc sustinetur in illis in quibus nom(en) est[19]).

Et quia hic de data est mentio, de illa dicatur. Notandum quod data[20]) scribitur secundum nonas secundum idus et secundum kalendas mensium. que[21]) denotantur per hos versus

Aam ter denos plus uno epta Feb octo vicenos
Imno sex captant reliqui sibi quatuor aptant
Idem septenos Februus sex Ida novenos
Nisa tenent octo sunt Idus omnibus octo.

Isti versus sunt taliter intelligendi in ista dictione Aam sunt quatuor littere, scilicet a m i n, per quas intelliguntur quatuor menses scilicet per a. Aprilis, per i September, per i Junius, per n November, qui habent ter denos id est triginta dies.

1 Item supra *desunt* 2 2 I manu 2 3. nec 2 4 Item app *desunt* 2
5 parte mi debent 1 6) autumo applicentur 1
8) Item Inmo etc *desunt* 1 9 cum 10) Hoche scribet
11 (si) in der Hebung 12) o. p. elev. 2 13) dicatur 1
14 huius 1 in 2 *desunt* talis aut alius tota debet esse 15 eadem 1 2.
16) datum La — vel *desunt* 1 Dat Laterani 17 Scribe quod Sanctum Petrum sit scilicet in una linea vel 18 quidcumo 19 *desunt* 2 20) Item est *desunt* 1
21) Hoche latum 21 sequentia *desunt* 1

Plus opta valet quantum septem, unde opto[1]) id est septem menses habent plus uno id est 31 dies scilicet Januarius, Marcius, Julius, Augustus, Maius, October et December; Feb id est Februarius octo vicenos id est habet XXVIII dies. Item in ista dictione Immo sunt quatuor littere, scilicet I o. et geminum m per quos intelliguntur quatuor menses, per I Julius, per o October, per geminum m Marcius et Maius, qui[2]) habent sex Nonas omnes alii habent quatuor Nonas. Per istam dictionem Idem que tenetur relatione ad Immo, intelliguntur isti menses scilicet Julius, October, Marcius Maius[3]), qui habent septenos id est XVII Kal., Februus habet sex id est XVI Kal. In ista dictione Ida sunt tres littere scilicet I d et a, per quas intelliguntur tres menses scilicet Januarius December et Augustus, qui habent novenos id est XVIII Kal. Item in ista dictione Nisi[3]) sunt quatuor littere per quas intelliguntur quatuor menses, scilicet, September November Aprilis et Junius qui tenent octo id est XVIII Kal., seu quelibet[3]) mensis habet octo Idus

Notandum ergo breviter quod omnes menses habent octo Idus. Item notandum quod Maius October Julius et Marcius habent sex Nonas omnes alii menses habent quatuor Nonas. Item notandum quod Januarius December et Augustus habent XIX Kal., September November et Aprilis et Junius habent XVIII Kal. Julius, October, Marcius et Maius habent XVII Kal., Februarius habet XVI Kal

Sciendum est quod prima dies cuiuslibet mensis in dat litterarum dicitur Kal., secunda dicitur VI Non tercia dicitur quinto Non quarta dicitur quarto Non quinta dies dicitur III Non sexta dies dicitur II Non septima dies dicitur Non et hoc observatur in mensibus habentibus sex Non et idem fit in hiis que habent IIII Non secundum numerum.

Completis autem Nonis deveniatur ad Idus et dicitur VIII Id. VII Id. etc. usque ad Id. et tunc postea dicitur Kal. nominando mensem sequentem illum in quo littere conceduntur videlicet si littere conceduntur die quindecima infra Maium dices dat. Lateran XVII Kal. Junii et sic de singulis et aliis mensibus.

Recollige ergo iterum et die quod Januarius Marcius Maius Julius October et December XXXI dies habent, Aprilis Junius September et November XXX Februarius XXVIII[4]).

II.

Verzeichnis der im k. bayer. Reichsarchiv benutzten päpstlichen Original-Urkunden[5]) *(cf. oben S. 347)*

1) 1301 Okt. 1. Bonifaz VIII. für Steingaden c. s. et f. s.

2) 1302 (nicht 1301) Mai 1. Bonifaz VIII. ebenso c. s. et f. s. (= Lang, Regesta Boica V, 7)

3) 1304 Januar 31. Benedikt XI. Wulvingo episcopo Bamberg. (Translation) c. s. et f. c. (= Lang V, 59), einzig allein hier am Ende der 8. Zeile von oben ist *et* nicht ausgeschrieben, sondern mit dem Tironischen Zeichen *z* dargestellt.

1) sic. 2) qui habent — Marcius Maius des. 2. 3) sic.

4) Der in Cod. 2 Venet. folgende Passus: Nec est ponendus octovicenos (cf. meine Beiträge S. 257—258) fehlt hier.

5) Abkürzungen: c. s. = cum sigillo. s. s. = sine sigillo. f. s. = (cum) filo serico. f. c. = (cum) filo canapis.

4) 1304 Juni 5. Benedikt XI für das Michaelskloster in Bamberg (Siegel abgeschnitten) c. f. s. (= Lang V 66)

5) 1309 Juli 11 Clemens V für den Kreuzzug des Johanniterordens c. s. et f. s.

6) 1310 Okt. 22 Clemens V für die fratres Jerosolimitani c. s. et f. s. (= Lang V 184).

7) 1311 (nicht 1310) Aug. 15 Clemens V archiepiscopo Moguntino, den Besuch des Konzils betreffend c. s. et f. c. (= Lang V 189).

8) 1311 März 7 Clemens V für Fürstenzell. c. s. et f. c.

9) Ebenso c. s. et f. c. (= Lang V 220), von alter Hand aussen Forma minor Ne que de bonis Clementis.

10) 1312 April 3 Clemens V decanus ecclesiae s. Marian in Theanstadt c. s. et f. s. (= Lang V 222).

11) 1312 Mai 2 Clemens V für die Johanniter c. s. et f. s. (= Lang V 225).

12) 1312 Nov 17 Clemens V für die Carmeliter in Regensburg c. s. et f. s.

13) 1313 April 29 Derselbe für die Augustiner in Regensburg c. s. et f. s.

14) 1316 Okt 11 Johann XXII für Regensburg c. s. et f. c. (= Lang V 341).

15) 1316 Okt. 16. Ebenso c. s. et f. s. = Lang V 342).

16) 1318 Febr 25. Johann XXII. für Steingaden c. s. et f. c. (= Lang V 377).

17) 1318 Nov 27 Johann XXII für ein Spital in Regensburg c. s. (die Seidenschnüre unten abgeschnitten, Siegel fehlt) (= Lang V 395).

18) 1318 Dez 1 Ebenso s. s. (nach den Abkürzungszeichen (offener Achter 8) früher mit Seidenschnüren versehen) (= Lang V 395

19) 1319 Jan 6. Johann XXII für Wilzburg c. s. et f. c. (= Lang V, 408).

20) Ebenso an einen Abt von (Name unleserlich) c. s. et f. c.

21) 1319 (nicht 1320) Nov 18. Johann XXII an den Abt von Tegernsee über streure Ludwigs und Rudolphs von Bayern c. s. et f. s. (= Lang VI. 23).

22) 1320 April 22 Johann XXII Ebrach betr. c. s. et f. c.

23) 1321 (nicht 1320) Juli 12 Johann XXII. 8 Emmeram in Regensburg betr., ausser Condemnatio expensarum contra episcopum Ratispon. (= Lang VI, 14) c. s. (nach den Abkürzungszeichen früher mit Hanfschnur versehen, sehr grosse Urkunde, Pergament, 0,8 breit, 0,67 cm hoch).

24) 1322 Juni 16 Johann XXII vacante in Bamberg. Treue gegen Joh. von Brixen betr. c. s. et f. c. = Lang VI 65 und Riezler Akten p. 147, Nr 282).

25) Ebenso Johanni episcopo Bambergensi (Translation) c. s. et f. c. (= Lang l. c. und Riezler l. c.

26 Ebenso an den Bamberger Klerus dess. Betreffs c. s. et f. c. (wie No. 25).

27) Ebenso an die Einwohner Bambergs c. s. et f. c. (wie No 26).

28) 1322 Aug 23. Johann XXII für die Johanniter c. s. et f. c. (an dem einen Ende des Hanffadens ein knoten, durch welchen ein Streifchen Pergament gesteckt ist enthaltend ein Mandat des Papstes, die Erzbischöfe sollten die Juden nicht gegen die Templer schützen).

29 1322 Sept 5. Johann XXII zu Gunsten des Johanniterordens c. s. et f. c.

30) 1321 Aug. 1. Derselbe an Bischof Heinrich von Bamberg Pallium betr. c. s. et f. c. (= Lang VI, 141).

31 1321 Aug 31 Derselbe S Emmeram in Regensburg betr. c. s. et f. c.

32 Ebenso.

33 1325 (nicht 1330) Juli 24 Johann XXII. für Wettenhausen c. s. et f. c. (= Lang VI, 438

34) 1326 März 18. Johann XXII. an den Erzbischof Matthias von Regensburg eine Schuld betr. c. s. et f. c. (= Lang VI. 292 und Riezler Akten p. 276 No. 558).

35) 1328 Juni 30. Derselbe für Heilsbronn c. s. et f. s. (= Lang VI, 262).

36) 1328 Okt. 11. Derselbe Henrico electo Moguntinensi Wahl betr. c. s. et f. s. (= Lang VI. 270).

37. Ebenso.

38. Ebenso.

39) Ebenso.

40) 1328 Okt. 14. Johann XXII. an denselben c. s. et f. c. (= Lang VI, 270).

41) 1329 Jan. 23. Derselbe an den Erzb. von Köln und die Bischöfe von Münster und Lüttich über die Mainzer Wahl c. s. et f. c. (= Lang VI, 279).

42) 1329 Febr. 5. Derselbe für Wadassen c. s. et f. c. (= Lang VI. 280).

43) 1329 März 15. Derselbe decano Vrecelarensi den Mainzer Stuhl betr. s. s. (nach den Abkürzungszeichen mit Hanfschnur einst versehen).

44) 1336 Jun. 9. Benedikt XII. für Aldersbach c. s. et f. c. (= Lang VII, 116).

45) 1335 Okt. 12. Benedikt XII. für Wadassen s. s. (früher mit Seidenschnur versehen) (= Lang VII, 120).

46) Ebenso c. s. et f. s.

47) 1334 Okt. 18. Derselbe für Rattenhaslach c. s. et f. s. (= Lang VII, 126).

48) 1334 (nicht 1334) Okt. 20. Derselbe für Fürstenfeld c. s. et f. s. (= Lang VII, 90).

49) 1336 Jan. 30. Benedikt XII. abbati in Lauchheim(?), Bestätigung der Privilegien s. s. (früher Seidenschnur) (= Lang VII. 137).

50) 1336 Apr. 13. Derselbe an den Abt des Aegidienklosters in Nürnberg c. s. et f. c. (= Lang. VII. 145).

51) 1336 (nicht 1333) Juni 1. Derselbe preposito monasterii Montis sancti Petri über Beschwerden gegen die Grafen von Hohenlohe c. s. et f. c. (= Lang VII. 116).

52) 1316 nicht 1335 Sept. 27. Derselbe an den Bischof von Strassburg die Mainzer Angelegenheit betr. c. s. et f. c. (= Lang VII. 125 und Riezler Akten p. 635 No. 1835).

53) 1337 Januar 28. Derselbe für das Kloster Celle bei Würzburg c. s. et f. s. (= Lang VII. 174).

54) Ebenso an den Würzburger Bischof zu Gunsten von Celle c. s. et f. c.

55) 1334 März 1. Ebenso (wie No. 54) c. s. et f. c.

56) 1337 März 13. Ebenso c. s. et f. s.

57) Ebenso c. s. et f. s. (wie bei 56).

58) 1345 Aug. 10 (nicht 11). Clemens VI. für S. Emmeram c. s. et f. s. (= Lang VIII. 50).

59) Ebenso.

60) 1349 Jan. 23. Clemens VI. an Kardinal Guido über den Würzburger prepositus Albertus de Hohenloch c. s. et f. c. (= Lang VIII, 124).

61) 1349 März 3. Clemens VI. abbati mon. in Dargun über einen lokalen Streit c. s. et f. c.

62) Ebenso episcopo Lubicensi c. s. et f. c.

63) 1349 März 18. Derselbe ähnlich abbati monast. in Hyda Cameracens. dyoces. c. s. et f. c. (= Lang VIII. 154).

64) 1350 Febr. 8. Ebenso für den Würzburger Bischof Albert von Hohenlohe c. s. et f. c.

65) 1350 (nicht 1349) Apr. 30. Derselbe an den decanus ecclesiae Novi monasterii in Würzburg c. s. et f. c. (= Lang VIII, 160).

66) 1351 Jan. 22 Derselbe für Friedrich von Regensburg c. s. et f. c. (Lang VIII, 205).

67) 1355 Juni 20 (nicht 21). Innocenz VI für Leupold von Bamberg c. s. et f. c. (= Lang VIII, 322).

68) 1358 Apr. 7 Derselbe an den Bischof von Bamberg über Prüfening c. s. et f. c. (= Lang VIII, 392).

69) 1358 Apr. 12 Ebenso c. s. et f. c.

70) 1358 Mai 5 Ebenso c. s. et f. c. (= Lang VIII, 393).

71) 1358 Mai 7 Derselbe an den Abt von Altaich über Prüfening c. s. et f. c. (= Lang, VIII, 393).

III.

Liste a) der Festtage an der Römischen Kurie b) der approbierten Orden[1]) *(cf. oben S. 339)*

a) Festa Sanctorum que in Romana Curia servantur

In mense *Januarii*

Circumcisionis usque in crastinum Epyphanie inclusive
Anton abbatis XVII
Fabiani et Sebastiani XX
Agnetis virginis et martyris XXI
Vincencii martyris XXII
Conversionis sancti Pauli XXV

In mense *Februarii*

Purificacionis II.
Biasii III
Aghate V
Cathedre sancti Petri apostoli XXII
Mathie XXIIII
Cinerum

In mense *Marcii*

Gregorii pape XII
Benedicti XXI
Annunciacionis XXV
Pasche cum septem diebus sequentibus.

In mense *Aprilis*

Apparicio sancti Michaelis XXV

In mense *Maii*

Philippi et Jacobi apostolorum I
Invencionis sancte crucis III.
Johannis ante portam Latinam VI.
Vigilia assencionis.
Pentecosten cum duobus diebus sequentibus diem sanctum.

In mense *Junii*

Corporis Christi
Barnabe apostoli XI.
Johannis baptiste XXIIII.
Petri et Pauli apostolorum XXIX
Commemoracio sancti Pauli XXX.

In mense *Julii*

Marie Magdalene XXII
Jacobi apostoli XXV

In mense *Augusti*

Ad vincula Petri I.
Nivis et Dominici V
Laurentii X
Assumptionis virginis gloriose XV
Ludowici XIX
Bartholome apostoli XXV
Augustini XXVIII
Decolacionis beati Jo(hannis) baptiste XXIX

In mense *Septembri*

Nativitas virginis gloriose VIII
Exaltacionis sancte Crucis XIIII
Mathei apostoli et evangeliste XXI
Michaelis XXIX
Jeronimi XXX

[1]) Clm. 17768 f. 101 [illegible]

In mense *Octobris*.

Francisci IIII.
Consecracionis basilice Avinionensis VIII.
Luce apostoli et evangeliste XVIII
Symonis et Jude XXVIII

In mense *Novembri*.

Omnium Sanctorum I.
Commemoracio animarum II.
Dedicacio basilice Salvatoris IX.
Martini XI
Dedicacio beati Pauli et Petri apostolorum XVIII
Cecilie XXII.
Clementis XXIII.
Katherine XXV
Andree XXX

In mense *Decembris*

Nicolai VI.
Ambrosii VII
Conceptionis virginis gloriose VIII
Lucie XIII.
Thome XXI.
Vigilia nativitatis domini nostri Jesu Christi et per octavam Nativitatis.

b) Isti sunt ordines approbati.[1])

Sancti Basii
Sancti Benedicti.
Cysterciensium.
Cluniacensium.
Premonstratensium.
Sancti Augustini.
Fratrum Predicatorum
Fratrum Minorum.
Fratrum Heremitarum sancti Augustini.
Sancte Marie de monte Carmeli.
Milicie sancti Jacobi.
Milicie de Calatrava habentis regulam Cysterciensium.
Sancti Johannis Jerusalem.
Beate Marie cruciferorum.
Crucigerorum cum stella
De Septingan[2]
Sancte Trinitatis redemptionis captivorum.
Milicie Jesu Christi.
Sancte Clare sub cura fratrum minorum.
Sorores sub cura fratrum predicatorum viventes.
Sorores sub cura fratrum minorum viventes.
Sorores penitencium beate Marie Magdalene.
Ordinis sancti Augustini.[3])
Fratres de Magella ordinis beati Petri confessoris[4])
Fratres dominici sepulcri ordinis sancti Augustini.
Servorum sancte Marie.
Cartusien(sium).
Vallis Umbrose.
Carraldunen(sium).[5])
Gardimonten(sium).[6])
Fontis Ebrum.[7])
Vallis caulium.[8])
Florentinen(sium).[9])
Sancte Marie[10]) Theutonicorum.
Sancti Guilelmi
Sancti Victoris ordinis Humiliatorum.
Sancti Lazari
XVII kal. Februarii pontificatus domini Johannis pape XXII. anno XIII dicti fratres sancti Pauli Heremite in Ungaria a dicto papa obtinuisse regulam sancti Augustini.[11])

1) Cf. hierzu besonders Zedler Universallexikon und die einschlägigen Spezialwerke z. B. von Aubertus Miraeus, Origines ord. s. Augustini et s. Benedicti (1614) etc.
2) i. e. Sempringham (Gilbertiner).
3) So die Hdschr., aber Ord. s. A. gehört wohl sicher zur vorhergehenden Zeile.
4) d. i. Coelestin V. (Petrus von Morone Magella). 5) i. e. Carmaldulensium
6) i. e. Grandimontensium (Grandmont in der Diözese von Limoges)
7) i. e. Fontis Ebraldi (Fontevraud in der Provinz Anjou)
8) i. e. Vallis de Choux im Pietum Lingrese.
9) Stadt Florinecensium? 10) i. e. Marie 11) vgl. oben S. 340.

IV.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Teiles des Formelbuches (cf. oben S. 339.

1) Procuratorium ad appellandum et obiciendum crimina et effectus (dazu von späterer Hand noch cum appellacione).

1345 Abt und Konvent des Klosters Walkenried ernennen den Notar Nikolaus zu ihrem Prokurator in ihrer Streitsache gegen Heinrich (von Tepen) in Tanna über die Besetzung der Pfarrkirche zu Hof-Regnitz. (cf. oben S. 358 und hinten Beilage[1]) No. 39.

2) Procuratorium ad substituendum.

s. l. Avignon. Theodoricus von der Mainzer Diözese, Prokurator des Kanonikus N. von S. Maria in Erfurt ernennt kraft Vollmacht des Dekans von Doria[2]) Martinus einen magister M. zu seinem Stellvertreter.

3) Forma ad petendum et recipiendum supplicationem.

s. l. et a. M. ernennt einen Henricus zu seinem Vertreter.

4) Procuratorium ad presentandum monumenta impetranda et publicandum quasdam litteras signi o cuiusdam venerabilis virginalis.

s. l. et a. M. Rektor der Kirche von in der Bremer Diözese ernennt Ungenannte zu seinen Prokuratoren, welche den Ludolphus dictus Columbus und Anderen ein Schreiben des Cardinalhauses aus Avignon mitteilen sollen.

5) Procuratorium ad agendum et defendendum.

Generalvollmacht ohne Namen Zeit und Ort.

6) Procuratorium ad prosequendum gratiam de canonicatu alicuius ecclesie et prebenda unius.

Handelt von einem Kanonikat etc. der Magdeburger Kirche ohne nähere Angaben.

7) Forma ad acceptandum aliquod beneficium.

Genannt ein Albertus und ein Conradus.

8) Instrumentum super exhibicione quarundam supplicationum per papam signatas (sic!).

Cf. oben S. 350 und hinten Beilage No. 1.

9) Procuratorium ad petendum et exigendum debitum. (In Index: ad exig. et pet.)

Ohne nähere Angaben nur dass die Schuld XII florenos auri de Florentia boni et iusti ponderis betrage.

10) Instrumentum de presentacione cuiusdam littere apostolice cuidam venerabili viro qui non potuit exequi mandatum sed in executorem et commissarium alium vices suas.

Nur ein Henricus und Papst Clemens (V.?) genannt.

11) Procuratorium ad prosequendum gratiam factam a sede apostolica de dignitate vel personatu aut officio sive beneficio ecclesiastico.

Nur ein Henricus de Cosse genannt, der mit einem Anderen zum Prokurator ernannt wird.

12) Procuratorium ad exequendum gratiam in forma pauperum.

Ohne Angaben.

13) Procuratorium ad petendum et exigendum fructus alicuius beneficii cum constituit unc procuratorem non revocando alium vel alios.

Ohne Angaben.

1. A[n] [illegible] bezieht sich auf die [illegible] vom folgende Beilage No. V.
2. [illegible] ung [illegible] [illegible] Mühlhausen.

14) Procuratorium ad impetrandum et contradicendum in audientia publica contradictarum litteras quascumque Principium vero procuratorii ad agendum

Cf oben S 350 und hinten Beilage No. 5

15 Folgt ein Stück, welches vielleicht noch zum vorhergehenden gehört, im Inhaltsverzeichnis nicht besonders aufgeführt ist, während am Rand von anderer späterer Hand hinzugefügt ist Instrumentum muta.

Ungenannte bekennen sich zu einer Schuld von 10 Florentiner Goldgulden an Hugo de Columbis, clericus Meldensis diocesis[1]).

16) Forma procuratoris ad substituendum.

17) Forma publicationis omnium litterarum apostolicarum et unius processus in capitulo.

Cf oben S. 345 und hinten Beilage No. 3.

16—20) Hier sollten nach dem Index folgen, fehlen aber, weil das nächste Blatt (cf. oben S. 338) weggeschnitten

Procuratorium ad agendum.

19) Procuratorium ad recipiendum pecuniam.

20) Instrumentum quitacionis.

21 Procuratorium ad petendum omnes et singulos fructus reditus et proventus et omnia debita et omnes pecuniarum summas alicui debitas et debita.

Ohne Angaben.

22) Instrumentum mutui in simplici forma.

Ein Ungenannter G bekennt sich zu einer Schuld von 10 Goldgulden an einen C.

23) Procuratorium ad acceptandum aliquod beneficium.

A. Bremer Kanoniker verlangt eine Präbende nach dem Tode eines B.

24) Procuratorium ad agendum et defendendum sub sigillo.

Ein Bischof B. ernennt einen Magister A zu seinem Prokurator.

25) Procuratorium ad petendum canonicatum et prebendam vacantem.

Ein Kanonikus B einer Kirche in der Kölner Diöcese ernennt einen Johannes de rector einer Kirche und G ein Kanonikus von zu seinen Stellvertretern.

26) Procuratorium ad substituendum sub sigillo audientie contradictarum.

Cf oben S 351 und hinten Beilage No. 17

27) Instrumentum obligationis

Ungenannte bekennen sich zu einer Schuld von 25 Florentiner Goldgulden

28 29) Es folgen von anderer Hand (im Index nicht aufgeführt)

die ‚Positiones etc.' des Vertreters der Aebtissin Luitgard von Herford und

29) diejenigen des Vertreters (des Bischofs von Verden) in dem Streit um das Archidiakonat in Schonesat

Cf oben S. 355 361 und hinten Beilage No 37 und 38.

30 Im Index nicht aufgeführt die Requeste König Johanns II. von Frankreich wegen des Kreuzzuges. Am Rand von anderer Hand Requeste).

Cf oben S 363—364 und hinten Beilage No. 43

31 Revocatoria) simplex super una.

Mandat Johanns XXII vom 1 Apr 1332 Avignon (Conquestus est) in einem Streit zwischen Petrus Kneph, Kleriker der Baseler Diözese, gegen dergl. Johannes Kraft und eine Wittwe Gysela von Tegerfelt[2]), in der Stadt Basel ebend. wegen Verläumdung Untersuchung angeordnet

1) Meaux.

2) Angesehenen Familien cf. Boos Urkundenbuch der Landschaft Basel, Register.

32) Contra raptores predonum et invasorum (etc.).
Mandat Johannis XXII (Quia quando pacis) zu Gunsten der ‚Priores et fratres s. Mariae Rosidualis' ordinis s. Augustini' der Diözese Pamplona.

33) Conservatorium pro religiosis.
Mandat Johannis (Pium esse noscitur) für Ungenannte.

34) Conservatorium pro episcopo.
Presumentium de in nostros persequ[3]

35) Contra conferentem beneficium quod alter possedit in Index possidet
Mandat Johannis Sua nobis betreffs einer Appellation eines Ja zobus) ‚perpetuus vicarius' der Bremer Kirche gegen den Erzbischof von Bremen der die V karie dem Rektor der Martinskirche in Bremen übertragen, Untersuchung angeordnet

36) Super exceptione excommunicationis coram judice delegato proposita
Mandat Johannis Sua nobis

37) Ab ordinario qui aliquem reputat contumacem.
Mandat Joh. ‚Sua nobis' in einem Streit zwischen deannus A und presbyter S vor dem Abt und Kleriker H. ‚officialis' des Bischofs von Utrecht.

38) Contra illum qui non instituit presentatum.
Ebenso wie bei 37 ‚Sua nobis' zwischen H. presbiter und dem Archid acon der Johanneskirche in Utrecht

39) Confirmatio super diffinitivam.
Mandat Johannis ‚Sua nobis' zwischen N und einem Ebb (?).

40) Confirmatio sententie excommunicationis pro contumacia.
‚Sua nobis' gegen A ‚archidiak' relicte quondam Johannis de armigeri

41) Confirmatio diffinitive et excommunicationis
‚Sua nobis' in einer Streitsache zwischen einem perpetuus vicarius Johannes und einer Witwe Elisabet.

42) Confirmatio beneficii collati.
Cum a nobis petitur Johann ‚XXII für Jor Rector einer Pfarrkirche in der Paderborner Diözese

43) Confirmatio alienationis beneficii propri.
Solet annuere

44) Confirmatio dignitatis.
Cum a nobis petitur für einen vom Bremer Erzbischof mit dem (durch Resignation eines magister B. erledigten) Archidiakonat ‚Rustringie' Belehnten.[4])

45) Confirmatio exclusa
Cum a nobis

46) Confirmatio diffinitive
Sua nobis' für einen clericus Ja ‚tutor' ungenannter Kinder.

47) Confirmatio altaris.
‚Cum a nobis petitur' für einen Eb[us] (?) presbiter, perpetuus cappellanus altaris.

48) Confirmatio altaris.
‚Cum a nobis' für einen perpetuus cappellanus altaris beate Marie Virginis et Sancti et Sanctorum Omnium in ecclesia s. Johannis Baptiste in novo opido (Neustadt?) errichtet von Johannes de Opidanus.

---

a) handschriftlich? Conservatus ef Zeiler

3) Wo in Bremen ein solcher Streit in Frage kommt, ist nicht ersichtlich. Geistlichkeitsgericht gemeint.

4) Bestätigung [illegible] Ergänzung durch Landes aus unklarem Lesen der Wasserzeichenzeichnung. Ein perpetuus [illegible] wird dort mit Namen genannt am 30. Juni 1319 und 13. Juli 1320 (Bremisches Urkundenbuch [illegible] Nr. 3 [illegible] Privat-Anzeige Nr. 7

49) Confirmatio diffinitive.

‚Sua nobis.'

50) Confirmatio ecclesie.

‚Cum a nobis'

51) Confirmatio ad observandum iuramentum.

‚Sua nobis exposuit Augustinus miles' über einen Streit mit den Parrochiani in Opel.[1]) Die letzteren sollen zur Beachtung der getroffenen Uebereinkunft angehalten werden.

52) Confirmatio super ecclesiam.

‚Cum a nobis petitur'

53) Confirmatio sententie.

‚Sua nobis' Mandat Johannes XXII.

54) Confirmatio excommunicationis.

‚Sua nobis'

55) Confirmatio super compromisso.

‚Sua nobis' zu Gunsten einer Katherina in deren Streit mit ungenannten ‚milites et armiger', welche Wl. prepositum und R. plebanum ecclesiarum und Hen(ricum) de H. dictum und G. de opidanos in Patzwalt[2]) in der Caminer Diöcese zu Schiedsrichtern erwählt hatten.

56) Confirmatio sententie excommunicationis (am Rand von späterer Hand, fehlt im Index).

‚Sua nobis.

57) Ebenso (am Rand wie bei 56).

‚Sua nobis.

58) Forma pro studentibus.

Iud. Volentes circa dilectum filium

59) Contra monachos inobedientes.

‚Sua nobis.

60) Ea que de bonis pro ordine fratrum Heremitarum.

61) Conqueritur vir et uxor simul ad dotem uxoris.

Conquesti sunt nobis Angelus phi. et Berta eius uxor cives Reatinenses.[3]) Conquesta est nobis M. relicta.

62) Super spoliacione ecclesie.

Conquestus est.

63) Contra violentum detentorem ecclesie.

Conquestus est nobis Ja. de Pasto rector ecclesie in Merne[4]) Bremensis diocesis gegen H. de Campe presbiter.[5])

64) Super iniectione manuum

Conquestus est Jo. clericus gegen Adam armiger.

65) Super iniuriis sacrilegis et molestiis.

Conqueste sunt nobis abbatissa et capitulum secularis ecclesie in Wunstorpe Mindensis diocesis[6]) gegen ungenannte Laien. Es folgen darauf noch einige (5) ähnliche Stücke ohne Inhaltsangabe am Rand oder im Index, darunter

---

1) Oppeln? 2) Poszwalt oswalk Passewalk (Stettin) cf. Riezler Akten (Index) S. 901.
3) von Rieti 4) Merne.
5) Hamburger Geistliche dieses Namens s. Riezler Akten 204 (ad 1320) 309, 304 (ad 1322).
6) Stift Wunstorf cf. Urkunden im Vaterländischen Archiv für Niedersachsen Bd. 41 S. 228 ff. und Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Abth. IX, Archiv des Stiftes Wunstorf.

eines von C decanus Lubicensis und eines aus der Zeit Johannes XXII des prepositus et conventus monasterii s. Georgii Stadensis per prepositum soliti gubernari Premonstratensis ordinis s. Benedicti Bremensis diocesis.

66) Super spolio
Significavit nobis.

67) Contra occupatorem ecclesie.
Drei Stücke (e nes von Johann XXII.) mit ‚Conquest. sunt'

68) Contra executorem suspensionis et interdicti
Conquesti sunt.

69) Super sinecura
Conquestus est

70) Contra impedientes canonicum in possessione.
Significavit nobis.

71) Contra impedientes prepositum.
Conquestus est nobis prepositus ruralis Fustere,[1]) et archidiaconus ?) Ostoniensis diocesis[2] gegen Johannes rector ecclesie

72) Nota de tutore et forma pupilli.
Conquestus est nobis

73) De stallo in choro (dies von anderer Hand am Rand und im Index nicht verbanden).
Exposuit nobis O canonicus ecclesie Bremensis gegen H. canonicum.

74) Super mutatione prebende.
Conquestus est

75) Pro solutis procuratoris.
Cf oben S. 351 und hinten Beilage No. 2

76) Nota de electione (darunter von anderer Hand Revocatoria).
Sua nobis Cunegundis de puella literata Mindonus diocesis, dass man ihr eine erledigte Präbende streitig mache Untersuchung angeordnet

77) Contra impedientem presentatum.
Conquestus est

78) Contra non servantem iuramentum
Exposuit nobis

79) Fidejussor contra principalem.
Conquestus est.

80) Quando conveniatur clericus coram iudice seculari
Conquestus est

81) Super sustentatione
Conquestus est

82) De exactione clericorum
Conquesti sunt nobis abbas et conventus monasterii s. Marie in valle[3]) in Norda[4] ordinis s. Benedicti diocesis gegen die Judices et Consules ville Nordensis wegen neuer Auflagen.

83) Gratia specialis a camera pape.
Johann XVII. an den Erzbischof von Arles für einen scolaris B.

[1] Statt Fustere = Landrat zu Falkenberg (?) angeführt bei Isenbeck Documentum I VI, p. 393, wo 1271 de Johannes praepositus de Fustere erkundet [illegible]

[2] Marienthal [illegible] einer welcher Norden? am Nordhang der [illegible] Vereins verzeichnet Oesterley in seinem histor.-geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters.

84) Item de camera domin: pape.

Johann an einen Bischof: Tue devotionis precibus.

85 Contra laicos bona clericorum occupantes et ebannientes (im Index obtinentes). Johann (XXII). Significavit nobis Johannes) Tribezes diaconus[1]) gegen Jo. advocatus. B. de Tra The. Luscus consules et universitas opidi.

86) Pro forma pauperum dazu von anderer Hand Revocatoria

Johann pontificatus anno 17 (1333—1334). Sua nobis Nicolaus pellifex de Lechen[2]) pauper clericus über Vorenthaltung der Pfarrkirche „zu Bredene[3]) durch einen ungenannten Bischof welcher einen R dictus „clavigerius celarii dicti episcopi intrudieren wollte, Untersuchung angeordnet

87 Confirmatio omnium libertatum et immunitatum. (Diese beiden Worte fehlen im Index)

Cum a nobis petitur

88) Pro abbate protectio et confirmatio.

Cum a nobis petitur

89) Prima confirmatio.

Johann (XXII). Sua nobis G. civis Coloniensis gegen einen B. miles Coloniensis.

90) Secunda confirmatio.

Clemens V oder VI.?). Sua nobis Franco civis Coloniensis gegen einen Apo. tacus.

91 Tertia confirmatio

Clemens. Sua nobis Ingeberus dictus aurifaber et Hels. eius uxor Coloniensis diocesis

92) Quarta confirmatio sententie diffinitive.

Clemens. Sua nobis J. laicus Coloniensis diocesis gegen B. laicus wegen Schuldforderung

93) Quinta confirmatio.

Clemens episcopo Osnaburgensi (Sua nobis?) mulier Coloniensis diocesis gegen G. de laicus wegen Eheversprechen.

94 Sexta confirmatio.

Clemens episcopo Monasteriensi. Sua nobis G. laicus.

95) Septima confirmatio prebendarum.

Clemens decano et capitulo ecclesie de Dusseldorf Coloniensis diocesis. Cum a nobis petitur Bestätigung der Abmachungen über die Stiftungen des Adolphus comes de Monte Berg, Johannes) senior u. Johannes) „junior dicti de Elnere milites dicte (Colon.) diocesis für die Collegiatkirche zu Düsseldorf.[4])

1) Über mich von Tribezes an geo. Zwiresiensi cf. Lacomblet Urkundenbuch III p. 420. No. 461.

2) Im Brandenburgischen Kreis Templin cf. Riedel Cod. diplomaticus Brandenburgensis zu Namensverwechslungen. 3) Bretsch? cf. ebenda

4) Wie ich aus der einschlägigen Literatur (Geschichte der Stadt Düsseldorf' Festschrift zum 600jährigen Jubiläum 1888 und Bayerle Die katholischen Kirchen Düsseldorfs 1844 entnehme, ist die Stiftung der Kollegiatkirche in Düsseldorf das Verdienst des Grafen Adolf VI.) von Berg, der 4 Kanonicate zu bisherigen Pfründen gegeben hatte. Er starb 1296. Unter seinem Bruder und Nachfolger Wilhelm kamen durch eine Stiftung der beiden Herren von Elner Theoderich der ältere Vater und der jüngere Sohn' noch zwei Kanonikate hinzu, über die Vergebung derselben und das Patronatsrecht entstanden Streitigkeiten, über die man sich dann jedoch 1303 verständigte. Und diese Abmachungen wurden von Clemens V. durch eine Bulle vom 7. Juli 305 bestätigt wie nämlich vom Erzbischof Heinrich I. von Köln am 29. April 1306 (cf. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. III. No. 98). Es erscheint daher nicht ganz

96) Octava confirmacio.
Nicolaus IV ?) Sua nobis Andrens) de clericus curator Damelis de minoris

97) Litera protestoria (am Rand von anderer Hand, fehlt im Index).
magistro prioriss et conventui Sanrosancta Romana ecclesia.

98) Confirmacio capelle.
Cf hinten Beilage No. 2.

99) De crimine furti.
Conquesti sunt

100) Super spoliacione canonicatus et prebende.
Conquestus est nobis Johannes) canonicus in Berse[1]) Bremensis diocesis gegen die Aebtissin eines ungenannten Benedictinerklosters und den Presbiter G wegen Vertreibung aus Kanonikat und Präbende, Untersuchung angeordnet.

101) Contra impedientem iurisdictionem.
Cf hinten Beilage No 24

102) De vocantibus clericos coie laicis.
Cf. hinten Beilage Nr 44.

103) Super matrimonium contra maritum.
Conquesta est

104) Contra Judeos.
Johann XXII Sua nobis clericus conquestione monstravit gegen Yzaac et David Judeos ferner ein anderes Stück
Conquestus est

105) Quando vir pauca iurat non deponere querimoniam.
Ad audientiam nostram pervenit, ferner ein Stück
Dilecti filii prior et fratres ordinis predicatorum Bremensis sunt conquesti über Gewaltthätigkeiten eines Rektors einer Kirche und eines Klerikers H.

106) Contra monachos verberantes alios.
Conquesti sunt

107) Contra manuum iniectores et asportatores bonorum.
Conquestus est H. rector ecclesie

108) Contra clericum captivantem.
Ad auhentiam nostram pervenit quod Jacobus de Bele armiger Osnaburgensis diocesis H Lodowico[1]) rasoris clericum Osnaburg. gefangen genommen habe etc., Untersuchung und eventuell Bestrafung verfügt.

109) Confirmatio excommunicationis ex statuto.
Cf. hinten Beilage No. 22

richtig wenn es bei Bayerle S. 285 heisst die Bulle habe der Bestätigung der Vergrösserung des Stiftes durch den Grafen Adolf und die beiden Herren von Ehner gegolten. Sie ist auch nicht vom 3 Juli 1405 Bayerle S 5 datiert sondern vom 7 Juli (nonas Julii) ein Fehler der auch in die vorgenannte Festschrift übergegangen ist. Bei ihr aber fehlt das Datum und auch die Angaben of Bayerle S 29 und (from Annales Juliae Montemagni Cremonae I 24, dass Graf Adolf quatuor ducatus erhielt, sind unrichtig. Ferner werden die beiden Ehner hier vermutlich durch einen Fehler des Abschreibers durch ein Johannes statt Theodericus genannt im Uebrigen stimmt der Wortlaut gegenüber von mehreren Kürzungen bei uns, ganz überein.

D = Bayerle cf Inventar des Urkundenbuch S 272 Ein Johannes de Berse canonicus ecclesie Bremensis wird 1332 u. 3 öfters genannt im Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Bremen cf Index

110) Ea que de bonis pro episcopo.

Sua nobis episcopus Trajectensis gegen ungenannte ‚persone tam religiose quam seculares', welche Lehen der Utrechter Kirche ohne Erlaubnis des Bischofs veräusserten.

111) Ut electus vel fugiens monachus recipiatur

Episcopo Lubicensi. Harnuicus monachus tue diocesis nobis humiliter supplicavit um Rückkehr in ein Kloster der Bremer Diözese

112) Forma nonnulli.

Sigh fecerunt nobis magister et fratres hospitalis pauperum de Brisaco[1]) Constanciensis diocesis gegen ungenannte cleriei und barones, welche keinen Zins etc. von ihren geistlichen Lehen entrichten wollen.

113) Forma nonnulli.

Significavit nobis

114) Super defectu natalium

Episcopo. Accedens ad presentiam nostram.

115) Dispensatio super matrimonium tam Rand von der nämlichen ersten Hand weiter unten dann noch das Wort bullata.

Pontificatus anno III. Episcopo. Johannes civis Bremensis petito nobis exhibita continebat quod ipse olim cum Elizabet filia Henrici de Hamborg matrimonium contraxit ignorans obstaculum.

116) Relaxatio sententie (darunter ebenso wie bei 115 von gleicher Hand bull).

Episcopo Sua nobis.

117) Dispensacio pro monacho super defectu

Regularis ordinis professoribus. Gesuch des Abts und Konvents des Benediktinerordenskosters s. Marie Scotorum in Wien Patauiensis diocesis, einem Mauricius de Yberna presbitero monacho desselben Klosters ‚super defectu natalium' Dispens zu erteilen.

118) Pro rectore bannito.

Sigh fecavit nobis rector ecclesie ‚Bezug genommen auf eine Constitution Bonifaz' VIII.'.

119) Forma dispensationis ‚super defectu natalium'.

Accedens ad presentiam nostram.

120) Ut fideiussor satisfaciat pro excommunicato absoluto monacho.

Sua nobis

121) Conservatorium pro re gesta contra predones.

Pium esse dinoscitur.

122) Conservatorium pro episcopo.

Presumentium Dei ministros persequi.

123) Ohne Randbemerkung.

Clemens dilectis filiis rectori etc. Dispens wegen ungenügenden Alters.

124) Super decimarum solucione

Clemens. Ex parte dilecti filii.

125 Super censu.

Significarunt nobis

126) Absolucio opponentium pedagium.

Alexander (IV.). Ex parte dilecti fi[lii].

1) Breisach

127) Confirmatio sententie definitive.
Johannes. Sua nobis clericus wegen Errichtung von Bauten auf einem Grundstück.

128 Super debitorum solut one.
Datum Avinione VI. Nonas Julii pontificatus nostri anno quintodecimo (Johannes XXII.? also 2. Juli 1331. Sua nobis Lephardus Symonistorpe[1]) alias crucesignatus Zwerinensis diocesis gegen Johannem militem dicte diocesis wegen Schulden.

129) Confirmatio sententie dazu oben am Rand von erster Hand tax[is] ad V[as].
Sua nobis presbiter diocesis Camminensis gegen Jacob.

130) Confirmatio hier am Rand weiter unten gleichfalls von erster Hand ad III tax[as].
Sua nobis zwei Stücke im zweiten wird ein constitutio Clemens' V. citiert.

131) Confirmatio sententie.
Sua nobis.

132) Super arbitrii observatione.
Sua nobis.

133) R. darunter von anderer Hand Revocatoria) appellationis.
Cf. oben S. 355 und hinten Beilage No. 26.

134) Nota contra debitores sub juramento.
Johann. Sua nobis.

135 Am Rand von späterer Hand Revocatoria (fehlt im Index).
Johann. XXII.) Avinione pontificatus nostri anno decimoquarto VI. ka. Marcii. 1334 Februar 24. abbati monasterii in Argentinensis diocesis et decano ac thesaurario ecclesie Argentinensis zu Gunsten Sua nobis) der Clara relicte Bertoldi dicti de Rentzinghen laici viduae Constantiensis diocesis welche sich beschwerte dass sie dem Abt und Konvent des Benedikt verklosters Gengenbach in der Strassburger Diözese ein Ross ausliefern solle, welches ihr Gatte einem Nicolaus de Nusebach alias Argentinensis diocesis verkauft hatte.

136) Ohne Randbemerkung und Inhaltsangabe im Index.
Cf. oben S. 356 und hinten Beilage No. 27.

137) Confirmatio sententie.
Johann. (XXII. Avenion. Sua nobis Johannes) Stecher de Erphurgo laicus Constantiensis diocesis gegen Ratgeben de Tonow (?) und seine Frau wegen Schuldforderung.

138) Ohne Inhaltsangabe.
Cf. oben S. 355 und hinten Beilage No. 25.

139 Appellatio super gravis darunter von anderer Hand Confirmatio sententie).
Benedict. (XII.). Sua nobis universitas opidi Argentinensis diocesis gegen Lowe cum et Lasonis Manuelem Judeum et Bellam ejus matrem Judeam wegen Wucher.

140) Forma juramenti.
Cf. oben S. 352.

141) Dispensatio super receptis (diese Worte am Rand von anderer Hand fehlen im Index).
Cf. oben S. 352.

1. Schmerstorpe. Hans de Lepelow von Krukow (?) aus der Schweriner Diözese. cf. Regesten zum Mecklenburgischen Urkundenbuch. Bd. XI. S. 55.

2. Diese Urkunde ist gedruckt in Urkundenbuch der Stadt Strassburg. 5 No. 93. 1334 Okt. 26).

142) Consilium Maguntinum.
Cf. hinten Beilage No. 30.

143) Supplicatio ad papam pro domino N(icolao) Constanciensi.
Cf. oben S. 353 und hinten Beilage No. 29.

144) Ohne Inhaltsangabe am Rand und im Index.
Cf. oben S. 353 und hinten Beilage Nr. 28.

145) Revocatoria post iter arreptum am Rand von späterer Hand, aber auch im Index.
Cf. hinten Beilage No. 31.

146) Preces et mandata (ebenso wie bei 145).
Johann (XXII.) an die Priorin und den Konvent in Rotenburg (Würzburger Diözese), empfiehlt die Aufnahme der G. „nata Hermanni de Homburg armigeri" in das Kloster.

147) Revocatoria (wie bei 145).
Cf. oben S. 353 und hinten Beilage No. 34.

148) Revocatoria.
Benedict (XII.) preposito ecclesie Argentinensis. Sua nobis Ulricus Lantgravius Salzacie (? Argentinensis diocesis gegen Nicolaus de Westhoven[1]) perpetuus vicarius prebendarius vulgariter nuncupatus altaris sanctarum Marie et Katerine sit in ecclesia s. Martini Argentinensi" wegen Schuldforderung, Untersuchung angeordnet.

149) Revocatoria (wie bei 145).
Benedict (XII.) episcopo Basiliensi. Sua nobis Johannes Wordenberg et Margareta eius uxor Constantiensis diocesis gegen eine gewisse Katherina, Untersuchung verfügt.

150) Confirmacio sentencie iudicis ordinarii.
Benedict (XII.). Datum Avinione XII. kal. Marcii pontificatus nostri anno tercio (= 1337 Febr. 18). Sua nobis Nese mulier Argentinensis gegen eine gewisse Yda.

151) Forma super cathedram.
Cf. oben S. 357.

152) Confirmacio.
Benedict (XII.) Datum Avinione kal. Octobris pontificatus nostri anno tertio (1337 Okt. 1). Petro dicto Adenhuse perpetuo vicario ecclesie parrochialis in Altenowe[2]) Constantiensis diocesis. Cum a nobis petitur Bestätigung der durch den Rector der Kirche, Ulricus de Rammeswag[3]), vorgenommenen Wahl nach dem Tod eines Ungenannten (in Klammern beigesetzt: „pone per quem vacaverit").

153) Ohne Inhaltsangabe am Rand und im Index.
Benedict (XII.). Ex parte B. rectoris ecclesie in ... (Lausannensis diocesis) wird geklagt, dass einige parrochiani die Zehenten von den Einkünften ihrer Ländereien etc. nicht entrichten.

154) Revocatoria appellacionis contra Stephanum de Roggwile.
Cf. oben S. 357 und hinten Beilage No. 45.

155) Commissio revocatoria locacionis decimarum per vim extorte (von anderer Hand, aber auch im Index. Von anderer Hand wieder noch darunter gesetzt: Arrestacio).

1) An den Vogesen westlich von Strassburg.
2) = Hartnau, Badisches Amt Meersburg (cf. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 31, 112).
3) = Ramschwag, Ruine bei St. Gallen (cf. ebda. 31, 138).

Benedict XII. decano ecclesie s. Petri Argentinensis. Significavit nobis Jo. rector ecclesie Constantiensis diocesis über eine Gewaltthat eines miles Jo.

156) Forma subdelegati (von anderer Hand, aber auch im Index).

Cf. oben S. 357 und hinten Beilage No. 41.

157) Revocatoria (wie bei 156, dazu noch mit roter Tinte eine Hand am Rand).

Sua nobis Hinricus de Homborg canonicus ecclesie Constantiensis[1] gegen einen Ulricus Burgaro ( ) offic. Constant. wegen ungültiger Verleihung einer Anwartschaft auf ein Kanonikat etc., Untersuchung verfügt.

158) Revocatoria (darunter von anderer Hand noch eine weitere ausführlichere Inhaltsangabe).

Cf. hinten Beilage No. 46.

159) Revocatoria.

Cf. oben S. 354 und hinten Beilage No. 32.

160) Confirmatio sententie.

Cf. hinten Beilage No. 47.

161) Revocatoria.

Benedict (XII.) Scolastico s. Thome Argentinensis. Sua nobis Jacobus canonicus Curiensis gegen Stephanus de Roggwile ut supra (cf. No. 154 daher sehr kurz).

162) Revocatoria.

Cf. hinten Beilage No. 35.

163) Revocatoria (wie bei 156).

Cf. hinten Beilage No. 36.

164) Formata (wie bei 156).

Cf. hinten Beilage No. 28.

165) Procuratorium (wie bei 156).

1340 Mai 15 ... nobilis domina Ysabellis, uxor quondam nobilis viri domini Guillelmi Cocarelli militis olim domini nostri pape et curie Romane marescali ernenn. Ungenannte zu Bevollmächtigten wegen der Hinterlassenschaft ihres Gatten und besonders um in Empfang zu nehmen mille et sexcentas libras grossorum Turonensium parvorum, computato Thuronensi grosso argenti pro duodecim denariis Turonensibus parvis, datas et assignatas sibi et pro nomine dotis in contractu matrimonii inter ipsam constituentem et dictum dominum B. defunctum maritum suum initi et per ipsum dominum B. receptas et habitas cum augmento nupciali.

166) Sententia condempnatoria in canonicum per modum (?) inquisicionis (am Rand von anderer Hand fehlt im Index).

Cf. oben S. 356 und hinten Beilage No. 33.

167) Revocatoria contra Judeos (von anderer Hand, im Index von alter Hand bloss Revocatoria).

Cf. hinten Beilage No. 42.

168) Processus quidam domini auditoris camere (wie bei 156).

Cf. oben S. 357 und hinten Beilage No. 20.

169) Supplicatio (wie bei 156).

Cf. oben S. 350 und hinten Beilage No. 18.

1) Ein solcher wird 1349 März 7 und 1359 Juni 22 erwähnt bei Neugart, Episcopatus Constantiensis = Germania sacra [illegible] p. 1 part. [illegible] p. 108 und 128.

170) Supplicatio pro incorporatione eiusdem ecclesie (wie bei 156)
Cf. hinten Beilage No. 48.

171) Revocatoria (wie bei 156)
Clemens (VI.) preposito s. Michaelis Tridentine diocesis. Sua nobis Henricus canonicus ecclesie Tridentine gegen „Bartolemeus natus Jacobi qui pro clerico Novariensi se gerit" der ihm das durch den Tod des Antonius Carnalis de Mediolano erledigte Kanonikat streitig machte, Untersuchung angeordnet.

172) Procuratorium ad publicandum processus et capiendum possessionem et gubernandum (wie bei 156)
Cf. oben S. 355 und hinten Beilage No. 40.

V.

Urkunden aus dem päpstlichen Formelbuch.

A. Zum päpstlichen Urkundenwesen

No. 1. Notarielles Zeugnis über die Vorlage zweier päpstlicher Supplikenverleihungen.[1]

Instrumentum super exhibicione quarundam supplicationum per papam signatas.[2]) In nomine domini amen. Anno etc. In presentia mei notarii constitutus discretus vir exhibuit et ostendit duas supplicationes concessas per dictum dominum papam et (cum ipsius signo consueto de manu sua ad supplicationes per ipsum concessas et exauditas apponi, prout prima facie apparebat) requirens me notarium publicum ut dictarum supplicationum ad cautelam in publicam formam conscriberem et sibi super exhibicione et ostensione predictis conficerem publicum instrumentum, quorum[3]) quidem supplicacionum cum signo domini nostri pape eisdem apposito de verbo ad verbum tenoris[3]) erat talis: Supplicat S. V. etc. In fine autem prime supplicacionis premissarum erat scriptum de alia manu ipsius domini pape ut similiter prima facie apparebat: fiat B. et de inde ad finem alterius supplicacionis erat scriptum de manu predicta: fiat et de inde ad verba que in fine dictarum supplicacionum habebantur scilicet: „quod transeat etc." erat scriptum de manu predicta domini nostri pape, ut similiter prima facie apparebat: fiat B. Postremum vero habebatur et continebatur de alia manu manibus predictis dissimili. Datum Avinion(e) etc. Actum etc.

No. 2. Klage eines ungenannten Prokurators über Vorenthaltung seines Lohnes.[3]

Pro solario procuratoris. Conquestus est nobis in Romana curia procurator quod, licet ipse sancti in tali loco et beatorum P. et Ja. in montasterio abbatibus et eiusdem beatorum P. et Ja. prior et conventui ordinis sancti Benedicti archidiaconatum Pad. Golscalcus[2]), Halberstat et Johanni de rectori in ecclesiarum dioc. in dicta curia in procuracionis officio diu serviverit fideliter et devote, ipsi tamen eidem promissam sibi pro labore mercedem contra iusticiam denegant exhibere etc.

1) Df. 61 (wo nichts Weiteres bemerkt ist) beziehen sich diese Citate immer auf Clm. 17/88; cf. oben S. 350. 2) [illegible] 3) [illegible] cf. oben S. 351 der Text verderbt.

No. 3 Veröffentlichung päpstlicher Schreiben im Kapitel.[1])

Forma publicationis duarum literarum apostolicarum et unius processus in capitulo.

In nomine domini amen. Constitutus in presentia honorabilium virorum dominorum S. decani et capituli in loco capitulari eiusdem ecclesie tunc more solito congregatorum me notario presente et testibus infrascriptis ad hoc vocatorum[2]) specialiter et rogatis discretus vir V de Canonicis[3]) ecclesie infrascriptis personaliter legit et publicavit duas literas apostolicas, unam videlicet gratiosam in filis[4]) serici rubei glauci que coloris et alteram executoriam in filo canapis, veris bullis plumbeis dicti domini pape pendentibus, more Romane curie integre[5]) bullatas non abolitas et illesas.

No. 4. Concept eines Schreibens eines genannten päpstlichen Notars an einen Bischof von Cambray mit Anführung zweier Schreiben Clemens' V (1305—1314).[6])

Reverendo in Christo patri et domino domino Dei gracia episcopo Cameracensi ac venerabilibus et discretis viris dominis capitulo et universis et singulis canonicis ecclesie Rothacensis[7]) Cameracensis diocesis[8]) nec non aliis quorum interest vel interesse poterit quomodolibet in futurum, Raymundus de filiis Uralt[9]) de Urbe domini pape notarius archidiaconus de Campinis[10]) in ecclesia Leodiensi executor ad infrascripta unanimum infrascriptus collegis nostris a sede apostolica deputatis salutem in domino et mandatis nostris ymo veris apostolicis firmiter obedire. Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Clementis Divina providentia pape unam videlicet gratiosam cum filis serici rubei glauci et aliam executoriam cum corda canapis veris plumbeis ipsius domini more curie Romane bullatas non abolitas non cancellatas nec in aliqua sui parte corruptas vel suspectas sed omni prorsus vicio carentes nobis[11]) per Wilhelmum natum condam Jacobi dicti Hugonis de Tongo clericum Leodiensis diocesis coram notario et testibus infrascriptis presentatas nos cum ea qua decuit reverencia noveritis recepisse. Quarum tenor (darunter ausgestrichen literarum) videlicet gratiose talis est: Clemens etc. alterius vero tenor sic incipit: Clemens etc. et sic finit: Quocirca etc. Post quarum quidem [12])

No. 5. Vollmacht für die Vertretung in der ‚Audientia literarum contradictarum'.[13])

Procuratorium ad impetrandum et contradicendum in audiencia publica contradictarum litterarum qualescunque.

In nomine domini amen. In presentia mei notarii etc. constitutus fecit constituit et ordinavit in Romana curia sua vera et legitima procuratores discretos viros absentes tamquam presentes et quemlibet eorum in solidum ita quod non sit melior condicio occupantis, sed quod unus eorum inceperit, alter prosequi valeat et finire ad impetrandum et contradicendum in audientia publica domini pape literas tam simplices quam legendas gratiam seu justicie continentes, ea et iudices eligendum et recusandum ac in ea vel eos contradicendum cautiones dandum et recipiendum ac cuilibet generis iuramentum in animam ipsius prestandum, alios procuratores loco sui sub-

1) [illegible] 349 [illegible]

Cf. zu Nr. 3 die Nachrichten über die Publikation päpstlicher Urkunden in Lüttich [illegible] 349 [illegible]

2) Hier folgen mehrere durchstrichene Worte.

3) Name [illegible]

4) [illegible] [illegible] 349.

stituendum et revocandum, quando et quotiens sibi visum fuerit expedire. Et generaliter omnia et singula faciendum et exercendum in premissis et circa premissa que veri et legitimi procuratores facere possunt et debent et que ipsemet faceret, si presens esset, etiam si mandatum exigant speciale, promittentes habere ratum et firmum quicquid per dictos procuratores suos vel eorum alterum et substitutum vel substitutos ab eis vel eorum altero factum fuerit in premissis seu etc. Procuratum actum etc.

No. 5—6. (1322?) Fragmente von Protokollen über Bestellung von Prokuratoren.[1]

procuratorem sindicum et actorem et substitutum vel substitutos ab eo leuar unt?) ab omni occasione satisdandi, constituentes nos fideiussores pro ipso et substituto et substitutis sub renuntiatione et cautela et bono.

Actum est hoc apud Fuxum[2] in loco predicto in diocesi Appam(ensi)[3] IIII° Nonas Octobris regnante domino Karolo rege Francie anno domini Millesimo CCC° XXII. Huius rei sunt testes Jordanus de Rogando procurator (?) et Pontius de Rubeo, filius Guilelmi de Rubea de Fuxo, et Ego Jacobus Grossi notarius publicus Fuxi et totius comitatus, qui hanc cartam scripsi et meum signum apposui.

No. 7. Indictione et pontificatu pred. die Lune VII predicti m(ensis) Marcii comparuit in judicio coram supradicto domino auditore mane ad iura reddendum pro tribunali sedente in palacio apostolico nardus de Lenda (?), procurator prefatus procuratorio nomine quo dam citacionem in audientia publica litterarum domini pape.

No. 8. quibuscunque dantes et concedentes predicto procuratori sindico et actori nostro plenam et liberam potestatem agendi defendendi excipiendi replicandi duplicandi triplicandi et de veritate dicenda in animas nostras iurandi et cuiuslibet alterius generis iuramentum ac etiam ad impetrandum et contradicendum pro nobis in nomine nostro litteras quascunque alias tam simplices quam legendas, gratiam vel iustitiam continentes.

No. 9—12. Protokolle über Verhandlungen in der Audientia publica[4] (1322).[5]

Anno indictione et pontificatu predictis die Lune sextadecima mensis Maii comparentibus in judicio coram supradicto domino auditore mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palacio apostolico supradicto magistris Bandino de Florentia et domino Antonio de Mediolano procuratoribus supradictis quolibet pro parte sua, idem dominus Antonius dixit quod post inhibitionem factam per ipsum dominum auditorem in causa predicta predictus dominus episcopus Urbevetanus ferit dominos suos predictos (quorum est?)[6] procuratores excomunicatos publice nunciari et ipsemet excomunicatos denunciavit eosdem in preiudicium diste cause et iurisdictionis domini auditoris prefati, quare petiit dominum Bandinum predictum per sacramentum interrogari an credat esse vera predicta. Et dictus dominus Bandinus ad mandatum dicti domini auditoris coram tactis sacrosanctis evangeliis iuravit se credere predicta vera non esse, et sic partes sine termino recesserunt.

1. Ulm. 1[illegible] Nr. 13. cf. oben S. 350. 2. Foix in Südfrankreich. 3. Pamiers.
4. Ulm. 1[illegible] Nr. 14. cf. oben S. 351.
5. Das Datum erhellt aus dem letzten Stück No. 12 s. unten.
6. Diese Stelle in der Hdschr. nicht ganz deutlich.

No. 10. Anno indictione et pontificatu predictis die (Veneris) vicesima mensis Maii comparuit in iudicio coram (supradicto domino?) auditore de mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palacio apostolico supradicto magister Bandinus procurator prefatus et petiit dominum Antonium de Mediolano et magistrum Dominicum de Ficullis procuratores predictos ad audiendum sententiam seu interlocutoriam ferri in causa eadem citari. Et tunc dictus dominus auditor mandavit Larino domini pape cursori ibidem presenti quod citet dictos dominos Antonium et magistrum Dominicum de Ficullis procuratores predictos vel eorum aliquem die Mercurii proxima futura coram domino auditore predicto ad audiendum sententiam seu interlocutoriam, quam ferre intendit dictus dominus auditor in causa prefata. Cui cursor iens et reddiens(?) retulit se statim citasse magistrum Antonium procuratorem predictum in palatio personaliter inventum, prout superius habuit in mandatis.

No. 11. Anno indictione et pontificatu predictis die Mercurii vicesima quinta predicti mensis Maii comparentibus in iudicio coram supradicto domino auditore mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palatio apostolico supradicto magistris Antonio et Bandino principalibus supradictis quolibet pro parte sua idem magister Antonius petiit ante omnia ipsam causam poni in relacionibus dictusque magister Bandinus petiit sententiam seu interlocutoriam ferri in causa predicta, cum terminus sit ad hoc ad hodie assignatus, cum hoc non faciat dictus magister Antonius nisi causa diffugii, pro eo quod nunquam petiit(?) nisi nunc, quando sententia debet ferri in causa predicta, dictusque dominus auditor post multas alternationes procuratorum predictorum terminum ad hodie assignatum ad primam diem curie perempt(orie) prorogavit ad idem.

No. 12. In eiusdem millesimo trecentesimo vicesimo octavo indictione undecima die penultima mensis Maii pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Johannis divina providencia pape XXII anno duodecimo in presentia mei notarii et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum atque rogatorum dominus de Senis domini pape cursor ex parte ipsius domini pape presentavit.

No. 13–15. Aehnlichen Inhalts wie die vorhergehenden Stücke.[1] (Datum nicht bekannt.)

Anno indictione et pontificatu quibus supra die Veneris XVIII mensis Maii comparuit in iudicio coram prefato domino auditore mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palacio apostolico supradicto dictus magister Nicolaus de Parma procurator prefatus et partis adverse non comparentis contumaciam accusavit, asserens se fore ad diem hodiernum citatum et obtulit se in causa procedere, prout est rationis.

No. 14. Anno indictione et pontificatu prefatis die Lune quarta mensis Junii comparuit in iudicio coram prefato domino auditore mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palatio apostolico supradicto dictus magister Petrus de Montespeculo[2]) et petiit partem adversam citari peremptorie ad respondendum de positionibus prefatis. Et dictus dominus auditor mandavit de domini pape cursori ibidem presenti, quod dictum magistrum Nicolaum de Parma citaret peremptorie ad predicta ad secundam diem curie proxime futur(e), si curie fuerit et ipsum dominum auditorem ad

1) Cfm. 177[illegible] No. 15, cf. oben S. 352.
2) Montespecchio in der Provinz Modena oder Siena, cf. L'Italia, Dizionario corografico [illegible]

iura reddendum pro tribunali sedere contigerit. alioquin extunc sequenti die curie, qua idem dominus auditor Avinione in palatio apostolico mane hora consueta ad iura reddendum pro tribunali sedebit. Et nichilominus eidem magistro Petro ad respondendum positionibus partis (ad)verse ad eandem diem terminum peremptorie assignavit.

No. 15. Anno indictione et pontificatu quibus supra die Veneris XXII predicti mensis Junii comparuit in iudicio coram prefato domino auditore mane hora causarum ad iura reddendum pro tribunali sedente in palatio apostolico memorato dictus magister Petrus de Montepessulo et parte altera absente obtulit se paratum in causa procedere supradicta et protestatus fuit, quod nichil et domino suo fatalia tempora[1]) non currant nec prejudicium aliquid generetur, eum per eum non staret quominus in causa procederet supradicta.

No. 16. Ebenso.[2])

Comparuit in iudicio coram mane hora ad iura reddendum magister Geraldus (kelheri?[3]) procurator predictus procuratorio nomine exhibuit et representavit quandam citacionem redolam audientie publice ipsius domini pape dicti domini auditoris lectam et sigillo ipsius audientie ad citaciones(?) ut mu(nita) est a tergo munitam tenoris et continencie infrascripti.

No. 17. (1343.) Ein genannter ‚Auditor litterarum contradictarum' gibt kund, dass ein Prokurator einen Anderen zu seinem Stellvertreter ernannt habe.[4])

Procuratorium ad substituendum sub sigillo audientie contradictarum. Omnibus presentes litteras inspecturis B. miseracione divina archiepiscopus E. et audiencie litterarum contradictarum domini pape auditor salutem in domino. Noveritis quod in presencia nostra constitutus A. procurator B. rectoris ecclesie diocesis habens ab eo potestatem alium vel alios procuratorem vel procuratores loco sui in Romana curia substituendi, prout in quodam instrumento publico, manu et publici[5]) subscripto et cum sigillo signato, ut prima facie apparebat, exinde confecto sub anno domini MCCCXLIII continer[5]) substituit pro dicto domino suo loco sui magistrum O. de . eius comprocuratorem ad ea que habuit in mandatis iuxta potestatem sib. in dicto procuratorio attributam. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri fecimus et audiencie contradictarum sigillo muniri. Actum etc.

No. 18. (Nach 19. Okt. 1345.) Bitte des Ja(cobus) de Gressia, eines langjährigen Prokurators, um das durch die päpstliche Ernennung Albrechts von Hohenberg zum Bischof von Würzburg erledigte Kanonikat samt Praebenda.[6])

Supplicat s.

Sanctissime pater. Cum Sanctitas Vestra nuper venerabili domino Alberto de Hohenberg electo Herbipolensi, domino meo[7]) predilecto, ecclesie Herbipolensi providerit et, ut speratur, eidem domino meo electo postquam ad omnes sacros ordines de vestra accessit promotus hic in Romana curia vel extra munus consecrationis crediatur impendi, et propterea eidem post concessionem vestram et aliter canonicatus et prebenda ecclesie Constantiensis,

1 Tempus a lege praestitutum ad causas appellationum apud iudicem instruendas et terminandas. Ducange Glossarium. 2 Chm. 17788 No. 17 cf. oben S. 351.
3 Chm. 17788 f. 7 cf. oben S. 351. 4 nic' manu privarici? etwa manu notarii subscripti
5. die' statt continetur? 6 f. 102' cf. oben S. 351. 7 Hildebr. me

quas profatus dominus meus electus ante promissionem predictam tenebat per consecrationem et consecrationem predictam et alter tenere debebat supplicat Sanctitatem Vestram de dictis, in curia et audiendi a vestra contradictarum optinere presentatis oratori vestri humilis et devotus, quatenus specialem gratiam faciendo eidem de omnibus et prebenda predictis cum suis iuribus et pertinentiis dignemini misericorditer providere vel eidem dicto consecratum et prebendam sibi conferendo dictorum apostolica auctoritate ut a forma non obstante quod consecratus et prebendam eiusdem Coloniensi et eiusdem Constantiensem diocesis super eisdem spoliationis contra quondam comitem tyrannum per multos annos gravior et dampnose litigavit et litiget et quantum ultimo cum omnibus alias non obstantibus et clausulis oportunis et executoribus.

No. 33. 1370 Sept. 22. Ein gewisser Professor Geistlicher teilt rund eingereichte Schreiben Gregors XI. vom 18. Februar 1372 betreffs Verleihung eines geistlichen Lehens mit rund erlässt entsprechende Verfügungen.

In nomine Dei amen. Reverendo in Christo patri ac domino domino Gregorio dicto episcopo ac venerabilibus viris dominis preposito decano et capitulo ecclesie Frisingensis ego non omnibus et singulis alias quorum interest vel et quos infrascriptum tangit negotium vel tangere poterit quomodolibet in futurum communiter vel divisim quocumque dignitatis status gradus ordinis vel conditionis existat quocumque nomine nuncupentur ad quos presentes pervenerint pervenerit Ita ut ego Berthaldus presbiter canonicus ecclesie sancti Andree Frisingensis subscriptus ad infrascripta una cum aliis contemptis coniuncta et subscriptoribus in mandatis a prefato domino apostolico facta et scripta vere dominus Berthaldus dictus Hurder de Ardunga clericus diocesis Frisingensis de beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura ad collationem provisionem presentationem seu quamvis aliam dispositionem reverendi patris domini episcopi prepositi decani et capituli ecclesie Frisingensis communiter vel divisim spectante per honorabilem virum dominum Johannem de Nitra decanum ecclesie sancti Agricii Autissiodorensis eiusdem gratie executorem una cum aliis suis collegis a sede apostolica specialiter deputatum deputatis, habitum in domino et mandato vestro vestre apostolice firmiter obedire.

Noverint universi et singuli in Christo patris ac domini domini Gregorii divina providentia pape XI unam vidi et diligenter cum filis cericis[1]) et oleo rubeo rubricatam cum cedula cuiusdam veris bulle plumbee quam domini nostri pape more Romane curie bullatam non vitiatam non cancellatam nec in aliqua sui parte corruptam sed prorsus omni vicio et suspicione cessante, presentatis nobis verum tenorem publice et textibus infrascriptis per dominum Berthaldum prescriptum cum eo quem decuit reverentia recepimus quarum causa et delicet gratie cuius tenor sic scribit Gregorius episcopus servus servorum Dei dilecto filio Berthaldo dicto Hurder de Ardunga clerico Frisingensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Vite ac morum honestas et alia merita probitatis, super quibus apud nos fidedignorum commendatis testimonio non redimus ut ibi reddamur ad gratiam liberales. Volentes itaque tibi premissorum meritorum tuorum obtentu gratiam facere specialem beneficium ecclesiasticum cum cura vel sine cura, ex tua fratres redditus proventus, si cum cura XXX, si vero sine cura fuerit, decem et octo marchatum argenti valorem annuum non excedant, ad venerabilem fratrem nostrum episcopum Frisingensem et dilectorum filiorum prepositi decani et capituli ecclesie Frisingensis collationem provisionem etc. Forma talis erat. Datum Avinione XV kal. Martii pontificatus nostri anno tertio.

1 (50 nachgetragen ef. Anm. 3 S. 34) Zusatz

Alterius vero venerabilis fratris nostri Gregorii episcopi servum servorum Dei dilecto filio Augustensium et comiti Agricoli Arnonis comiti ceterisque dominis ac officiali Patavienses ecclesie et apostolicam benedictionem. Vite et morum honestas et ceteri [illegible] ipsum tales esse. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatenus vos vel duo aut unus vestrum [illegible] contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo. Datum Avinione XV kal. Marcii pontificatus nostri anno tercio. Post quarum quidem literarum apostolicarum presentationem et recepcionem

Datum et actum in Francofurt in domo habitacionis religiosorum Francofurtensium extra muros anno domini MCCC septuagesimo octavo indictione quarta decima XXII die mensis Septembris hora completorii vel quasi pontificatus [illegible] Gregorii divina providencia pape XI anno octavo presentibus

Nr. 88 Aus einem Handel gegen gewesene Rebellen [1]

Processus quidam domini auditoris causarum sacri palatii apostolici Stephanus de [2] Pistorio [3] vicarius discretis viris officialibus Lugensi [4] et nobilibus ac potentibus viris dominis Conderamido, domino de Pastena domus regis Francie ac baylyo [5] de Tornaco et de Calvo monte [6] ac eorum locatenentibus [7] ad quos presentes littere pervenerint, salutem in domino.

Cum confessione peccatorum a domo et tabula [illegible] dicte sorte in salutis rerum generali executore plena remissam ac eos [illegible] condempnavit eosdem debitores in [illegible] Ecclesie [illegible] et universis [illegible] ? tam [illegible] ad [illegible] tam ecclesiam Et quia a quibus debuit salubriter remanent non ad dictorum heredum dicti quondam tal [illegible] testamenum premissa relatione et requisitione legitima in eadi cetia publica domini pape et nostri est deb terre ipsos tam in eadem audient a quam ad partes per p ura [illegible] ipsos [illegible] mandat [illegible] et [illegible] publice [illegible] Quam recommendationem cum eisdem debitores dis continuant et adhuc continuent animo indurato nec curarent, eosdem curavit ad mandata ecclesie remanere et quia eredenda contumacia remotere debet et pena recommendationem, ipsum inquirendi publice cum [illegible] recommendatio dum in ipsa recommendatione [illegible] permanerent, dumnum aggravandum, ac demum alias processum fortiorem ferimus et [illegible] mandavimus nostre pene, quarum [illegible] incurrere [illegible] longum. Sed ipsi debitores rebellionis spiritum [illegible] et desuper [illegible] in profundum malorum recommendationem aggravationem et alias processus predictos [illegible] et [illegible] Deum non timent nec verecundiam [illegible] sed mala mala accumulantes forte [illegible] et de dictis processibus non curare a [illegible] earum dispendium et mandatum [illegible] Talis enim non est a Christi fidelibus [illegible] tollerande nec ipse [illegible] [illegible] debet aut [illegible] consilium vel favorem. Quapro vos [illegible] [illegible] [illegible]

heredibus predicta et abnuncianis beneficium obtinendo a sententia supradicta, in premissis in aliquo non habeatis quod nota contemptus vel negligencie vobis ullatenus ascribatur. Quecquid autem in premissis faciendum duxeritis, nobis per vestras patentes literas harum seriem vel designacionem continentes aut per instrumentum publicum remissa presentibus fideliter rescribetis.

Et ego Jacobus de Grunenberg publica auctoritate (imperiali) notarius predicta acta, prout ea vidi et legi in quodam registro michi tradito ex parte dictorum dominorum commissariorum, ita hic in scriptis XVIII pergamenis peciis a me sunt et in earum quatuor meo signo signatis excepta quadam deposicione magistri Egelberti prefati manu (?) magistri Johannis Caste aut notarii ejusdem scripta in octava pecia pergameni de numero dictarum XVIII peciarum, de mandato et auctoritate dictorum dominorum episcopi et Carbonis commissariorum nil addens minuens seu mutans quod sensum mutet vel variet intellectum, fideliter scripsi et in hanc publicam formam redegi meoque signo consueto signavi.

Et ego Jo. Castellanus Benedicti Gulferami [illegible] civis Romanus apostolica imperiali ac prefecti urbis auctoritate curie camere domini nostri pape notarius, receptionibus testium informacionis et inquisicionis supradictis exceptionibus et depositionibus supradictorum testium exceptis presentes fui et premissa sic scripta per dictum magistrum Jacobum de Grunenberg notarium ex registro ordinate super premissis una cum eodem magistro Jacobo notario auscultavi et quia facta collacione de eisdem ea concordare inveni nil addito vel mutato quod sensum mutet vel variet intellectum, de ipsorum dominorum commissariorum mandato hic me subscripsi eaque meo consueto signo et nomine roboravi.

B. Zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.

No. 21. Der Papst (ungenannt) bestätigt die Verleihung einer vom Erzbischof Otto von Lund (1280–1859) in Malmö errichteten Kapelle an einen Ungenannten.

Confirmacio capelle.

Cum a nobis petitur etc. Hinc petitio tua nobis exhibita continebat, quod olim bone memorie Otto archiepiscopus Lundensis ad supplicationem universitatis opidi in Malmø[1]) multorumque aliorum fidelium Lundensis diocesis de bonis et elemosinis universitatis et fidelium eorum, que ad id pia eorum devocio erogavit, in quodam fundo extra muros in Christo fil. nostri Christofori regis Dacie illustris[2]) prope dictum opidum existente, quem ad hoc regia liberalitas unacum sibi iure patronatus retento donavit, in honore sancti Spiritus et beate Marie Magdalene conspiciens dictam universitatem aliosque fideles in eodem circumvicinos habitantes in dicte diocesis capellam fieri fecit ordinaria auctoritate fundavit, pariter et dotavit tibique postmodum dictam capellam cum omnibus iuribus et pertinenciis suis eadem[3]) auctoritate dux[it] canonice conferendam, prout in patentibus literis inde confectis ipsius archiepiscopi sigillo munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque tuis supplicationibus inclinati, quod super hoc ab eodem archiepiscopo provide factum est, ratum et gratum habentes illud auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc.

1 [illegible] 2) Malmøgrø [illegible] Mo[illegible]
3 Chri[illegible] [illegible] Dano a. [illegible] 492 [illegible] 123 4 Nordisk [illegible]

Nr. 98. Päpstliche Bestätigung des vom Landgrafen Heinrich Erlaß (1280–1297) über gewisse Kirchenstrafen verhängten Banns.[1]

Confirmatio excommunicationis ex statuto

Sua nobis Nicolaus de Palestina, vester capelle nostre Sperate et beate Marie Magdalene ante propos apellum in Maiorgine Landgrafen dominus, petitionis monstravit quod olim in archiepiscopo ... sancte Landgrafen per hanc nomine Ottonem archiepiscopum Landgrafen inter alia statutum extitit ac ... ordinatum [2], quod rapture spoliatores ac detentores bonorum et rerum ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum dicte diocesis ... contentis manifeste bona et res hereditarie non restituerent illa quidem eorum essent restituta forsanda ... ea de bonis et rebus quas ... non restituerunt ... excommunicationis ... incurrerent ... ipso facto. Cumque postmodum Henricus ... Landgrafen, Pasbus et Sperate ... predictos eorum diocesis, exemptis ... quibusdam in hac parte comperiebat ad dictam capellam ... ornamenta restra ... et calices ... argentum ... et ... alia ... ipsis ... ipsa capella ... Quam ... Henricus ... predictos ... ipsa capella ... [3] ... predictos ... [4] ... [5] ... [6] ... [7] ... [8] ... [9] ... [10] ... [11] ... [12] ... [13] ... [14] ... [15] ... [16] ... [17] ... [18] ... [19] ... [20] ... [21] ... [22] ... [23] ...

in ecclesia fratrum predicatorum Avinione infra missarum solempnia generale ordines celebrantes magistrum Geraldum Lafo rectorem ecclesie s Laurentius Lemovicensis diocesis,[1] nobis per litteras dimissorias sui diocesani sufficienter presentatum, ad diaconatus ordinem secundum ritum et consuetudinem sancte Romane ecclesie nullatenus promovendum. In cuius rei testimonium presentibus sigillum nostrum duximus apponendum. Datum Avinione anno mense die loco et indictione pro eius pontificatus domini nostri etc.

Nr. 24. (Zwischen 1317 und 1321.) Mandat (des Papstes?) gegen den Bischof H(inrich) von Lübeck wegen Anmassung der Jurisdiktion über die Kleriker der Stadt.[2])

Contra impedientem iurisdictionem.

Sua nobis Gegeb(andus) decanus ecclesie Lubicensis conquestione monstravit quod, licet ecclesiastica [illegible] civitatis Lubicensis ad quam [illegible] de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertinere noscatur sic quod ipse et predecessores sui eiusdem ecclesie decani qui fuerint pro tempore [illegible] pacifica possessione (fuerint) [illegible] iurisdictionem predictam a tempore cuius contrarii memoria hominum non existit tamen venerabilis frater noster H episcopus ecclesie Lubicensis sine ulla racionabili causa cum quominus dictam iurisdictionem exercere libere valeat contra iusticiam impedire presumit in ipsius decani et aut decanatus eiusdem ecclesie preiudicium non modicum et gravamen. Quocirca etc mandamus quatenus partibus [illegible] etc Testes etc.

Nr. 25. (Nach 7. Juni 1329.) Erlass eines genannten Kardinals an den Bischof von Worms zu Gunsten eines Diakons Ludwig von Hornbach.[3])

Venerabili in Christo patri [illegible] Dei gracia episcopo Wormacien. vel eius vicario in spiritualibus Gancelinus miseracione divina episcopus Albanensis salutem et sinceram in domino caritatem.

Sua nobis Lodowicus de Hornbach diaconus, later presentium petitione monstravit quod [illegible] se olim a Gerlaco Pincerna, [illegible] episcopum Wormaciensem per capitulum ecclesie Wormaciensis concorditer electo et per archiepiscopum Treverensem et archiepiscopum Maguntinum postea [illegible] confirmato et pro tali in civitate et diocesi vestra habito et reputato, [illegible] litteras dimissorias pro sacris ordinibus susciendis obtinuit [illegible] solita forma. Pretextu quarum postmodum per venerabilem in Christo Hartwigum episcopum vicarium [illegible] spiritualibus [illegible] archiepiscopi Maguntini in civitate Maguntina pub[illegible] ordines celebrantem ad ordinem subdiaconatus rite tamen alias per omnia promoveri se fecit quatenus eo tempore murmuraretur quod dominus papa provisionem ipsius Wormaciensis ecclesie sibi reservasset et postea vobis de ipsa Wormaciensi ecclesia providisset, non tamen hoc actus nisi dumtaxat per murmur certum erat. Et postea per vos aliqua absolutione non obtenta super hoc, se fecit ad diaconatus ordinem promoveri et in eo ac aliis sacris ordinibus septus

1 Derselbe Gerhardus de Lab[illegible] wird bei Potthast Anhang No. 17[illegible] 1319 Juli 30 als capellanus des Papstes und apostolischer notarius bezeichnet. Lautet[illegible] et wohl letztere die Schreibart einer Stadt [illegible] Limousin angehörig?

2 S. 84. Das Amt des Kanzlers [illegible] nimmt nach der Aufeinanderfolge der weiter unten genannten Bischöfe Heinrich 1317–1341 [illegible] nach der Thronbesteigung Ludwigs des Bayern, die [illegible] 11 Januar 1314 [illegible] erfolgte, [illegible] 1321 [illegible] vor als [illegible] (cf. Codex diplomaticus Lubecensis [illegible] Nr. 194 und 202.

3 S. 91. [illegible] von Seite 8 [illegible]

ministrarit et alias laudabiliter se diverserit. Super quibus ne quis eandem ipsam dictos ordines unum canonicatum recipere sibi impetret, supplicat humiliter sibi per sedem apostolicam misericorditer provideri. Ad vos igitur discretionem vestram per apostolica scripta mandamus quatenus vocatis, quorum interest vel eorum procuratoribus coram vobis comparentibus, eandem petitionem diligenter examinetis et, si preces veritate suffragantur et aliud canonicum non obsistat, non expectata cum primo vacaverit, quam ipsum primum in dictis ordinibus libere ministrare et in presbiterum promoveri. Datum Avinione etc.

No. 66. 1320 Februar 20. Mandat Johanns XXII. in einem Streit über Besetzung der Propstei von St. Stephan in Mainz.[1]

Reservatorie appellationis.

Johannes etc. dilecto filio etc. Significarunt nobis dilectus filius Johannes de Dene, ecclesiarum ecclesie sancti Mauricii Magunt. diaconus, quod licet ad preposituram Sancti Stephani Magunt. prepositus eiusdem ecclesie, qui est pro tempore, consueverit per electionem canonicorum et electus prepositi ad preposituram ipsam cum vacat ad decanat et capitul. prime ecclesie sancti Stephani de antiqua etc. magne consuetudine pertinere noscatur, et tam ipse decanus et capitulum quam predecessores eorum fuerint in pacifica possessione vel quasi more et gradu prepositum ad preposituram ipsam, cum vacavit, a tempore cuius contrarii memoria non existit, prefati decanus et capitulum super ad preposituram eandem per liberam resignationem Helmanni dicti Clemm tunc eiusdem ecclesie sancti Stephani prepositi, in manibus huic ordinario sponte factam et ab eodem ordinario admissam tunc vacantem nullique alii de iure debitam prefatum ecclesiarum eiusdem et concorditer eligissent, tunc venerabilis frater Balduinus episcopus Treverensis qui fuisse se administratorem et rectorem ecclesie Magunt. prefate, manus violentas nostrorum collectorem dicte prepositure, cum vacat ad Magunt. archiepiscopatum, qui est pro tempore pertinete, pretextu administrationis eiusdem ecclesie Magunt. eum de facto se ingessit prefatum prepositurum Henrico nato Henrici Beyer militis clerico in civitate Magunt. morum trahenti[2] et domicilium habenti, de facto, cum de iure non posset, contulit eumque ad illam per spirituales et temporales penas in eadem ecclesia sancti Stephani mandavit admitti. Propter que pro parte dicti accusatoris multarum[3] ex hac subiecte se gravari fuit ad sedem apostolicam appellatum. Quo circa discretionem vestre per apostolica scripta mandamus quatenus vocatis, qui fuerint evocandi et auditis hinc inde propositis, quod iustum fuerit, appellatione remota decernatis, facturi quod decreveritis auctoritate nostra firmiter observari. Testes autem etc. Quod si non omnes etc.

Datum Avinione X kal. Martii pontificatus nostri anno XVII.

No. 67. 1324 März 10. Johann XXII. trägt dem Bischof Ulrichen von Augsburg auf, die Klagen eines gewissen Heinrich von St. Mang in Kempten über die Vornahme geistlicher Handlungen durch gebannte Geistliche näher zu untersuchen.[4]

Johannes episcopus servus servorum Dei dilecto filio Nicolao electo Augustensi salutem et apostolicam benedictionem. Conquestus est nobis dilectus filius Johannes[5] rector parrochialis ecclesie sancti Magni in Campidonia Augustensis diocesis[6] quod Hiericus dictus Lyebe de Wissenhorn, Bertoldus dictus Spickel Nicolaus dictus Westbach presbiteri

1. f 80' f. Reg. N. 355. 2) Bisher trahentis. 3) Bisher multantis.
4. f 91 f. Reg. N. 358. 5. Lieber Johannes Propst und Kirchherr zu St. Mang der das nach siehende Pfarrhaus auf eigene Kosten erbaute und es 6. Januar 1329 als Stiftung zur Pfarre gab s. Haggenmüller Geschichte der Stadt und Grafschaft Kempten (1840) 133.

dicte diocesis parrochianos (*; dicte ecclesie ecclesiasticum sacramentis ministrare ac funeralia celebrare et alia iura parrochialia in eorum voluntatum quoad vestram recipere et in propriis bona contrahere propter temporalia provenientia in eorundem contra personas ac dicti vestri prejudicium et gravamen. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta mandamus quatenus partibus convocatis audias causam et appellatione remota debito fine decidas, faciens quod decreverit per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio vel timore subtraxerint, eosdem simili appellatione remota compellas veritati testimonium perhibere.

Datum Avinione VI Idus Marcii pontificatus nostri anno XVIII°.

Nr. 28. (Nach 13. April 1334.) Gesuch des Bischofs Nikolaus von Konstanz, seinen bisherigen Einkünften für die Konstanzer Diözese verwenden zu dürfen.[1])

Significat Sanctitati Vestre fidelis et devota creatura vestra Nicolaus electus Constantiensis in Almania[a] quod licet Sanctitas Vestra quam Constantiensi ecclesie tunc vacanti[b]) preficere et in episcopum et pastorem, tamen propter sequitiam et potentiam dampnati Bavari et eorum gentium et quorundam nomine Alberti qui pretexta electionis de se facte se intrusit in illam personam neque adhuc potest episcopatus Constantiensis possessionem pacificam adipisci propter que pauca eiusdem episcopatui bona et oportet pro defensione et recuperatione bonorum et virtutum dicte ecclesie subire grauamina et onera expensarum. Quare humiliter supplicat quatenus sibi, ut commodi de dictis expensis supportare valeat, quod omnia beneficia sua ecclesiastica, que nunc obtinet et promotionem que tempore obtinebat possit usque ad quadriennium una cum episcopatu Constantiensi licite retinere et interim fructus reddittus et proventus libere recipere et exigere, quecunque constitutiones contrarie non obstante, auctoritate apostolica dispensetur[c]) dignemini benigne cum omnibus non obstantibus et clausulis opportunis et consuetis.

Nr. 29. (Nach 27. Juli 1334.) Gesuch des Bischofs Nikolaus von Konstanz, die in Konstanz, wo auch anderwärts das Interdikt suspendieren zu dürfen.[2])

Supplicavit ad papam pro domino N. Constantiensi.

Significat Sanctitati Vestre devota creatura vestra Nicolaus electus Constantiensis in Almania[a] quod cum olim Ludovicus, hostis Dei ac vester et ecclesie manifestus, episcopum a Moreburg[b]) Constantiensis diocesis ad Constantiensem ecclesiam pertinentia plene iure sua utique potestate obtinentem, Sanctitas Vestra prefato electo absolvendi a sententia excommunicationis et prout alias per processus vestros contra inobedientes[c]) et hostium et fautores dicti Bavari promulgatos[d]) omnes et singulos huiusmodi quam[e] sententia, qui contra dictum Bavarum et fautores ipsum episcopum defenderent supradictum, concessit liberam facultatem et ab hominum interdictum premulgatum in eadem opido ex culpa quondam Rodolphi episcopi Constantiensis, qui Bavaro predicto adhesit, ad tempus suspendit. Cum autem, pater sanctissime, prefatus electus tam a dicto Bavaro quam comite Rodolpho de Hohenberg et filiis eius dicte diocesis ac fautoribus sequacibus et assistentibus eorundem qui pacem electum previsum vestrum et bona Constantiensis ecclesie multipliciter prosequantur multas violencias molestias iniurias et incursus pecuniis et propterea electus et ecclesia supradicta sanctitatis vestre matris gratia indigeant et favore humiliter supplicat dictus electus quatenus sibi omnes et singulos secularis et

[illegible] cf. [illegible] 333 [illegible] Bd. 94, cf. dazu S. 336 [illegible]
a) Statt Moreburg [illegible] b) Hinter absolvendi [illegible] c) Hinter promulgatos [illegible]
d) Hinter sententia [illegible]

regnare Constantiensis civitatis et diocesis Ignatius presbyter et sententie antedictis ex eo quod idem Ludovicus adhesserunt et ut superiori obedirent aut sibi aut suis fautoribus nocumenta non adhesserunt qui eisdem electo et ecclesie contra Bavarum comitem filium et sequaces eorum predictos in defensione honorum et rerum ecclesie memoratis utilitatem in posterum et ab adhesione et obedientia resiliverunt. memoratum a predictis penis et sententiis excommunicationis apostolica absolvendi nec non super irregularitatibus et aliis statibus contractis per eum ex premissis hujusmodi dispensandi ac interdicta in terris ac ora apostolicam ex causa predicta penitus relaxandi concedere dignaremur de ampliori gratia facultatem et predictis dampnatis et prave tractandi eorumdem possent restituere viribus et potestate ac bona et jura dicte ecclesie defensata cum omnibus pertinentiis et clenodiis ejusdem. Dilecti placeat. mandare, quod hujusmodi gratiarum littere gratis expediantur

No. 30. 1324 Nov. 6. Johann XXII. an Gunstan, einen Kaplan H. der Würzburger Diözese gegen gewisse Ruhestörer.[1]

Consilium Magunt.

Johannes episcopus etc. Nos nobis dilectus filius H. rector Herbipolensium discretus, petitione monstrati quod cum in provinciali concilio Magunt. per archiepiscopum Magunt. qui tunc erat, quondam[2], suffraganeis inter alia statutum fuit et rectum ordinatum, ut spoliatores et invasores bonorum et rerum cleri rerum et piarum ecclesiarum civitatis et diocesis ac provincie Magunt. postquam de invasoribus et spoliatoribus hujusmodi eidem archiepiscopo suffraganeis vel ejusdem superiori hoc deputandis ab eis legitime constiterit, hii eidem spoliatores et invasores ecclesie monita huius et pro hujusmodi rerum et personis tot fuerint memoratis et penis a jure vel statutis competenter debentur sententie dicti rectoris excommunicationis sententie innodari et ora a quibus spoliatores et invasores predicti domicilia obtinerent vel ad que se transferrent infra predictam provinciam existenti, quamdiu ibidem morum traherent, eo ipso essent excommunicationi supposite mandato et quod quilibet suffraganeorum predictorum in suis civitatibus et diocesibus exercere vel cui vel exercere dicte posset hujusmodi statuerum

Cumque postmodum H. tunc et nunc hoc dicte Herbipolensium diocesis provincie antedicte associatis sibi quibusdam in hac parte complicibus predictum rectorem quibusdam hinc vim quantitatibus et personarum summa et rebus alia infra dictam provinciam et diocesim Herbipolensium contra rationem spoliaverat hocque adeo fuerat notoria quod nulla poterant tergiversatione celari hoc memorie Al. episcopus Herbipolensis,[3] ad quem idem rector super hoc recursum habuit prefatus hujus auctoritate antedicti consilii monum diligenter, ut infra certum peremptorium terminum competentem ad hoc eis prefixum hujusmodi bladum vinum pecuniarum summas et res predictas rectori restituerent supradicto et de cetera sibi super hoc illata satisfacerent competenter. Et quia dicti hoc infra dictum terminum et post hoc facere contumaciter non curarunt, nullam causam rationabilem allegantes, quare hoc facere non deberent, dictus predictos in sententiam hujus excommunicationis sententiam eisdem promulgavit ac locum in Wimpergk[4] dicte diocesis, in quo eidem inter quam continue morabantur, nec non et alia loca dicte diocesis et provincie ad que dicti hoc se transferrent, quamdiu ibidi ea legitis morum

1 f. 93 [illegible]

2 [illegible] Heinrich Wirnburg v. Grumbach (1322–1328 Juli) de gerade vom, über dessen Verfügungen gegen die Ruhestörer auf einer Würzburger Synode vom 1. Mai 1324 siehe Mitt. 1330 ff. Constantin Eigenbrodt, Würzburgensia p. 208 und Böhmer-Will, Regesta imperii VI, IV, p. 210 und Monumenta Boica vol. XXXIX, p. 330. 4 Wimpfen, Württemberg

traxerint, fore decrevit ecclesiastico supposita interdicto. Quam quidem excommunicationis sententiam iidem laici dampnabiliter contempnentes, eam per annum et amplius sustinuerunt et adhuc sustinent animis induratis, non curantes redire ad ecclesie unitatem in animarum suarum periculum, dicti rectoris preiudicium et scandalum plurimorum. Quare nobis dictus rector humiliter supplicavit, ut huiusmodi processum dicti episcopi robur faceremus firmitatis obtinere debitum. Quocirca etc. mandamus quatenus processum huiusmodi dicti episcopi sicut est iustus facias auctoritate nostra usque ad satisfactionem condignam appellatione remota inviolabiliter observari. Si vero laici predicti eandem excommunicationis sententiam, postquam eam tibi constiterit rite fore latam per unum mensem pertinaciter tolleraverint, ipsos extunc, donec super hiis congrue satisfecerint, singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis excomunicatos publice nunciari et ab aliis per omnia loca, in quibus expedire videris, nunciari facias et ab omnibus artius evitari. Dat. Avinione e) II Nonas Novembris pontificatus nostri anno decimo nono.

No. 31. 1334 Nov. 4. Johann XXII. zu Gunsten eines genannten Kanonikers der Würzburger Diöcese.

Post iter arreptum. Von anderer Hand.

Johannes episcopus etc. dilecto filio ... preposito ecclesie sancti Petri Fuldensis Herbipolensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii Bertoldi dicti Brammenstorf, canonici ecclesie in Hange extra muros Herbipolenses apud sedem apostolicam constitut, quicquid muneris ... decanum et capitulum eiusdem ecclesie in eius preiudicium temere attemptatum, postquam idem canonicus causa peregrinacionis et pro quibusdam suis negociis promovendis iter arripuit ad sedem veniendi predictam, in statum debitum legitime revocare procures, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.

Datum Avinione II Nonas Novembris pontificatus nostri anno decimo nono.

No. 32. (Nach 13. Juli 1330.) Mandat (des Papstes) in dem Streit zwischen dem Bischof (Berthold) von Strassburg und der Stiftsgeistlichkeit wegen des Empfangs der höheren Weihen.[2])

Revocatoria.

Infrascriptus. Sua nobis dilectus filius peticione monstravit quod licet venerabilis frater noster ... episcopus Argentinensis esset maioris excomunicationis sententia publice et notoria innodatus, ita quod non poterat ordines conferre et alios solvere vel ligare, idem tamen episcopus motu proprio omnes et singulas personas in suis civitate vel diocesi beneficia ecclesiastica obtinentes, quorum racione tenerentur ad presbiteriatus vel alios sacros ordines promoveri, generaliter monere fecit et mandari eisdem, ut ad suscipiendum dictos ordines se pararent eosque susciperent ab eodem episcopo in opido suo Rinow[3]) dicte diocesis certa die ad hoc per ipsum ordinata. Alioquin in omnes et singulas personas, dictos ordines eadem die non suscipiendos, ab eo excomunicacionis sententiam promulgabat, ipsosque mandavit extunc excomunicatos publice nunciari et ab omnibus arcius evitari. Propter quod pro parte dictorum ... prepositi et talium, qui racione beneficiorum suorum, que in predicta ecclesia Argentinensi obtinent, ad sacros ordines promoveri tenerentur, sentencium ex monicione et mandato huiusmodi indebite se gravari, ab eisdem monicione et mandato infra dictum diem et tempus legitimum fuit ad sedem apostolicam appellatum etc. Mandamus (das Weitere fehlt).

1) f. 34'. 2) f. 38' cf. oben S. 344. 3) Rheinau südlich von Schlettstadt.

Nr. 33. 1268 Verurteilung eines päpstlichen Klerikers wegen Beteiligung an einer Verschwörung gegen die Kurie in Avignon.[1]

Benedictus condempnatoris in mandatorum per modum requisitionis (am Rand von anderer Hand)

In nomine domini amen. Nemo in hoc mundo existens et in quoque modo debeta non cogitationes mentis debet omnipotenti conspectui [illegible] Cum igitur ecce homicidium proveniat ex ira proveni tamen accendibus ex natura Igitur contra ratio vindicte et malicium admonet reputatio ut malefactores excludentes et deum iure deprimantur remedium, ut alios in exemplum trahantur et quoties possit vindicte pertrahatur Hinc est quod ego [illegible] Qui dei adiutorio non perfidi condempnatis [illegible] Benedictus ordinis predicatorum tituli sancte Sabine presbiter cardinalis universis presentes rerum notis ad perpetuam dictam [illegible] presentium in hoc [illegible]

Presidente [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]

specialiter quam ab eodem episcopo, cui tamen legato et decretorum [illegible] ut dicebant, in abbatem et singulos monachos dicti monasterii in rostratum[1] [illegible] tationis verum,[2] comprehensum et in ipsum monasterium ad instantiam Johannis dicti Ernst de Kuncur, qui pro tunc se gerit dicte decretorum, interdicti sententias promulgarunt de facto in abbatem et conventum et monasterium predictorum non modicum prejudicium et gravamen. Quorum decretorum tenore per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis qui fuerint evocand[um] et audita hinc inde proposita, quod canonicum fuerit appellatione remota decernatis faciendo, quod decretorum per eundem rationabiliter firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratis, alias vel [illegible] molestaverint, censura simili appellatione remota compellatis veritati testimonium perhibere.[3] Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo eorum ea nichilominus exequantur.

Nr. 38. (Coblenz 1324 und 1344.) Benedikt XII. ordnet Untersuchung an über den Streitpunkt eines gewissen Konstanzer Subdiakons gegen einen anderen Kleriker wegen Besetzung einer erledigten Pfarrkirche.[1]

Benedictus

Benedictus episcopus etc. dilectis filiis magistri Petri de Nigra Curia et de Zendelfen [illegible] monasterii abbatibus etc. [illegible] decano ecclesie Zurichensis[2]) Constantiensis diocesis salutem etc. Non nobis d[um]taxat filius Burcardus dictus Otz subdiaconus Constantiensis, petitionis suarum [illegible] quod licet quo ad ecclesiam parrochialem in [illegible] Constantiensis diocesis [illegible] vacantem per mortem quondam Ulderici [illegible] ecclesie rectoris, ad quam quos ecclesie patronus existentes [illegible] per eos tunc presentandi ad ecclesiam rectoris, vacantis [illegible] fratri nostri episcopi Constantiensis [illegible] sub certis [illegible] temporibus [illegible] presentatus tamen Reynoldo dicto de [illegible] militi[3] [illegible] Wetzelberg [illegible] dicte diocesis [illegible] [illegible] [illegible]

Nr. 86. (Civitebus 1336 und 1342.) Benedikt XII. ordnet Untersuchung an über die Verleihung eines Kanonikats samt Präbende in der Züricher Kirche.[1]

Revocatoria.

Benedictus etc. Sua nobis dilectus filius Rodolphus Scultetti de Winterthur canonicus ecclesie Thuricensis[2] Constantiensis diocesis, petitione monstravit quod pridem quibusdam canonicatu et prebenda per obitum quondam N. celsi Mangoldi[3] eiusdem ecclesie canonici, qui in partibus [illegible] decessit, vacantibus idem Rodolphus dubitans ex verisimilibus coniecturis ne capitulum dicte ecclesie, ad quos electio canonicorum ad prebendas in dicta ecclesia pro tempore vacantes de antiqua etc. usque consuetudine pertinet vel eorum aliqui de ipso capitulo aliquem indignum vel inhabilem de facto eligerent ad prebendam eandem, ne ipsi capitulum vel aliqui de eisdem ad prebendam ipsam aliquem inhabilem et indignum eligerent, ad sedem apostolicam appellavit ac ipse capitulum[4] appellationem[5] huiusmodi cuius non erant quam. contemporales Ulricum Vinken, qui pro clerico se gerit dicte diocesis quasque parrochialem ecclesiam in Bruiten[6] decanus memorate multis annis tenuit et tenet sine dispensatione aliqua cessante impedimento legitimo in presbiterum non promotus, percipiens ex ea fructus redditus et proventus, ad prebendam de facto eligerent.

Quo circa discretioni etc. Mandamus etc.

Nr. 87. (Nach 14. Sept. 1344.) Anstellungen des Prokurators der Aebtissin Liutgard in ihrem Streit gegen einen genannten Gegner über die Privatkapelle des Franziskus Herford.[7]

Positiones et articulos infrascriptos dat et facit procurator venerabilis domine domine Ludgardis, abbatisse secularis ecclesie Herfordensis in diocesi Paderbornensi, ipsius et ecclesie sue predicte nomine contra Hermannum dictum Hoffrite et omnes quorum interest communiter et divisim, et reatenta in eis dat eorum divisim et in petit per partem adversam respondeti, quia sic ponit.

I. In primis ponit et probare intendit dictus procurator quod a X. XX. XXX. XL. L. Lx. annis et ultra et citra continue eciam a tempore et per tempus, de cuius initio non est memoria, in oppido Herfordensi Paderbornensis diocesis predicte fuit, esse consuevit et adhuc est quedam ecclesia secularis collegiata mulierum, que canonice seculares nuncupantur appellabantur et appellantur et que proprios non renunciaverunt nec renunciare consueverunt nec solent nec renunciant, sed proprium habebant et habent nec professionem fecerunt nec facere consueverunt nec faciunt regularem, sed a dictis temporibus et per ipsa tempora vixerunt vivere consueverunt et vivunt, ut in secularibus ecclesiis canonici seculares et proprium habuerunt, habere consueverunt et solent et singulariter singule canonice dicte ecclesie in singulari et communiter omnes in communi, quodque ipsa ecclesia Herfordensis a dictis temporibus et per ipsa tempora habuit habere consuevit et habet abbatissam decanum et canonicos et capitulum seu collegium canonicarum et plures canonicatus et prebendas, et ita fuit et est habitum dictum et reputatum per episcopum Paderbornensem, qui pro tempore fuit et est, clerum et populum civitatis et diocesis supradicte per tempus et tempora supradicta.

II. Item quod a dictis temporibus et per eadem tempora abbatissa[8], que fuit et erat pro tempore dicte ecclesie Herfordensis, habuit et habere consuevit et domina Lut-

1. f. (P.) 2. Zürich.
3. Derselbe wird als Züricher Kanoniker genannt in Regest Acten Nr. 30, 1324 Mai 13.
4. corr. 5. Berufung gegen diese. 6. Dorf im Kanton Zürich. 7. f. die ff. ohne N.
8. Hübsche Abbildung.

gardia abbatissa, que nunc est eiusdem ecclesie. habeat nomine dicte ecclesie dominas quas habuerunt seu habere quandocumque habuerunt, quam abbatissa dicte ecclesie pro tempore inhabitata et habitare consuevit nostrum et pro se cum sua familia. Et quam etiam dicta domina Lugardis abbatissa nunc cum sua familia inhabitat et tenet et possidet nomine abbatisse et ecclesie predicte etiam in opido Herverdensi extra munitionem quam ecclesie Herverdensis colligiate expredicte quedam etiam dicta domus sua habitacula sua cum habitacionibus per tempora expredicta pertinens pertinere noscuntur et pertinet et spectat ad ecclesiam seu abbatissam expredictam et fuit et erat et est pro communis et habitacione singulari et specialis abbatisse dicte ecclesie Herverdensis pro tempore sub et dominatu eius sua familia deputata et deputari consuevit et deputatur et per abbatissam quam ecclesie pro tempore ad habitandum cum sua familia obtinuit et possidet nomine dicte ecclesie seu abbatisse consuevit per tempora expredicta et hodie per dictam dominam abbatissam inhabitatur cum sua familia et possidetur et ad inhabitandum et morandum ut ex eis actis

III. Item quod anno revolutis citatus et non venit certiam aliis citatis et alias quod Herve Verdenses Imperatorem papa terras dictam ecclesiam Herverdensem cum quam exemptate et bona habitacionem et in quibus inhabitaverunt et habitare consueverunt et subest abbatissa et ecclesie que fuerunt et sunt pro tempore et adhuc inhabitant eam in dicto opido Herverdensi et extra munitionem quam ecclesie et presertim eam dicta bona habitacionis sua extra abbatissa expredicte nec non abbatissam et personas et ecclesias quam ecclesie que a dicto tempore extra fuerunt et sunt plene et libere ab omni modo episcopi Paderbornensis qui pro tempore a predicto tempore extra fuit et hodie est et archiepiscopi Maguntini qui dicto episcopi a dicto tempore extra fuit et est metropolitanus. potestate exempti [illegible] quidquam dicte ecclesie Herverdensis colligiate et inter et personas predictas plene exemptionem privilegium recepit et habuit et quas exemptas plene esse et ad Romanum curiam spectantes et esse modo et omnimodo volunt pertinere quodque abbatissa et personas dicte ecclesie colligiate Herverdensis qui fuerunt pro tempore huiusmodi privilegium exemptionis ubi fortium et consecutum [illegible] et se utebantur' con- tinuo citra et die quo nunc sunt utuntur pubice et notorie

IV. Item quod a ecclesia antea extra consuetudinem et ante et retroactis a tempore et per tempora de quibus contrarium memoriam hominum non existit, abbatissa et canonici dicte ecclesie Herverdensis qui fuerunt pro tempore et sunt in et dicta bona et ecclesiam extra predictam exemptas exemptis et exemptam plene et libere per ordinem episcopum et quasi auctoritate suum et suos ducerent ab omnimoda ordinaria et potestate epi- scopi Paderbornensis et archiepiscopi Maguntini qui fuerunt pro tempore et sunt et amoverunt et exemptis et exemptis plene et libere fuerunt et se ad Romanum ecclesiam spectantes et esse modo pertinentes et pertinere dicerunt et pertinuerunt et pertinent quoniam prelati abbatissa et canonici dicte ecclesie qui fuerunt pro tempore a dicto tempore extra in et ecclesiam et bona predicta pro exemptis plene et libere et pro plene exemptionem privilegio munito ab omnimoda potestate episcopi et archiepiscopi pro tempore predictorum se generaliter nominaverunt et nominaverunt subesse et publice et pro talibus quoties et quibus opus dicebantur a dicto tempore et per pro tempore, subesse? eciam ab episcopis vel archiepiscopis expredictis, qui fuerunt pro tempore et sunt. et hodie se et ecclesiam eandem dictam et bona predicta pro exemptis et ut exemptas et exemptis et immediate sedi apostolice subesse et subesse et obtinet' ut talis et talis.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

quam Henricus Knoflach publicus notarius fuit et dicte capelle Everardensi dudum anno mensium Februarium de anno domini MCCCxLIIII suprascripto

XIII Item quod dictus Henricus Knoflach dudum decessit post datam gratie dicte Hermanno de Oisterstorpe ut premittitur facte et post mensem Junii et Julii et Augusti Septembris et Octobris Novembris et Decembris de anno domini millesimo CCC XLII ac post perfectionem quarte gratie et presentationem suprascriptis et quamdiu certum Item quod gratia suprascripta suprascripta dicte Hermanno de Oisterstorpe et tempus et dicta quarta gratia precedit gratiam et tempus et datam gratie que facta fuit et est Hermanno Hulfelre adversarie in hac causa cuius pretexte quo Hermannus Hulfelre pretendit se non habere a dicta capella non curatore suprascripto et non in hac causa monstrat et cuius pretexte perfatam dominam Ludgardam eorum rebus retinendo pacet tenuit in quantum quidquid processit et processit in tempore dicte Hermanno de Oisterstorpe gratie illam gratiam Hermanni Hulfelre suprascriptam

XIIII Item quod dicte acceptationes de dicta capella per perfatum Hermannum de Oisterstorpe ut premittitur facte dominam Ludgardis abbatisse suprascripte contrarie Hermanni dicente pretexte se opponendi et contradicendi et omnia prout rerum fuit et est dictam suprascriptam non regulas nec valentes per regulas nec valere tanquam de non bonorum contradictorio factum et quod propter ea et circumstantias acceptationis et contradictionis predictarum et super dicta capella non curatore et quarta regula et suprascripta fuit inter perfatam Ludgardam abbatissam ex parte una et dictum Hermannum de Oisterstorpe ex parte alia et ipsorum quorumcumque rerum retinendo pacis domum Ruldrensem ipsorum Federhermanni executore quam Hermanno de Oisterstorp et non predicte gratie suprascripte quidquid retinendo pacis predictis rebusque et quorumcumque predictis non et perfatas partes et dicte pretensionis negotium officiali sue Federhermanni qui tunc et officiat fuit et est officialis Federhermanni sub tunc et nunquam officialis communi audiendas et considerandas vendique dicte domine officiale hucusmodi consentiunt recepit et acceptavit

XV Item quod post hec predictus dominus officium se retinuit ad terram ordinandum pacis Dominorum Iuratorum infrascriptorum eorum se dictas partes Ludgardam et Hermannum de Oisterstorpe predictas que rerum quo certe die comparuerunt infrascripte et humanitate negotium amicus et absentibus pacis rebus discretis et cognitis causis curiis ante ordine observato et ipsis partibus predictis presentibus hec et ordinatum fuit ordinationibus ordinationem deliberatum in scriptis habet et promulgavit per quam pronunciavit inter alia dictam capellam non esse nec fuisse beneficium ecclesiasticum et pro tanto et ideireo dicte Hermanno de Oisterstorp nullum ius in eadem capella nec ad eam competisse nec competere virtute gratie sue et acceptationis predictarum prout in hac in dicta ordinatione ipsius officialis que hec fuit de anno domini Millesimo CCC XLIII circa festum sancti Martini Episcopi latius et sic et plus vel minus continetur

XVI Item quod dicta ordinatio non erat nec fuit nec appellationem impetum quodque in rem transivit admissum et quod perfatus Hermannus de Oisterstorp ipsam ordinationem suprema approbavit et eidem assensit et acquievit

XVII Item quod perfatus Hermannus Hulfelre adversarius in hac causa dudum ante dictam ordinationem latam et post tempus dicte ordinatio late et post datam gratie sue et ipsam perficiendum sue in hac causa monstrat unum unde unde petens et se citra dicti et mandatum fuit publice et vere latum et ordinatum et quantumcumque predictus inter perfatas partes videlicet Ludgardem abbatissam ex parte una et Hermannum de Oisterstorp super dicta ordinatio sua capella et sua ordinatione ex altera eorum perfata dominus officiali

l'aderburrensi prudere et inter quas partes agitatus quodque dictus dominus officialis fuit et erat iudex competens in causa predicta et inter predictas partes ridebant Ludgardem et Hermannum de Oelemeerterp coprodictum

XVIII Item quod de premissis omnibus est publica vox et fama in veritate et dictus coprodictus et presertim a quodo Herrerienus coprodictus.

XIX Item petit et proburo intendit dictus procurator quod Hermannus Huffelre asserens et asserit dictum capellum vacasse et vacare per liberam resignationem dicti Hermanni de Oelemeerterp aut aliam quamcumque dispositionem et vacationem ipsius Hermanni de Oelemeerterp et se vendem, ut premittitur debitam vacare et vacavisse asserit acceptasse vigore gratie sue coprodicte eo, in hac causa constitut et quo fuit et est notus et notus. Item quod idem Hermannus Huffelre adversarius in hac causa de anno domini MCCCxLIIII XIIII die mensis Septembris constitutus coram prefato reverendo patre domino Balduino episcopo l'aderburnensi a nobis causa propter civitatem l'aderburnensem eidem domino episcopo reposuit se dictum capellum secundum modum et formam coprodictas et vigore dicte gratie sue acceptasse a loque supplicavit quatenus de dicto capello cum quibus Hermanno Huffelre fuerit et esset et ei super executione dicte sue gratie deputatus auctoritate apostolica providere eidem quodque prefatus reverendus pater dominus Balduinus post tractatum de hominum habitum acceso inde dictam contentam differentiam inter prefatos Ludgardem et Hermannum de Oelemeerterp fuisse latam, super toto et forma predicta respondit eidem Hermanno Huffelre quod sibi constaret et constitit, prout verum fuit et est plenum dictam capellam non esse nec fuisse beneficium ecclesiasticum perpetuum et ideireo non posset nec de ipso capello cum sibi debeto non posset vigore dicte sue gratie aliquatenus provideri

XX Item quod dictus Hermannus Huffelre per huiusmodi responsionem dicti reverendi patris domini Balduini episcopi asserens se inde falso gravatum ab eo et propter eam et ipsum coram nobis eiusdem apostolicam appellavit, licet male

XXI. Item quod de premissis est publica vox et fama

XXII Item dat pro positionibus et articulis omnes et singulas positiones et articulos per partem adversam datos et dandos, quatenus faciunt pro parte sua et non aliter nec ultra, necnon eosdem omnes scripturas tam auctenticas quam privatas productas et producendas per partem adversam quam partem suam, a quantum faciunt seu facere possunt pro intentione sua et contra intentionem partis adverse et non aliter nec ultra.

XXIII Item dicit de notario et sigillo et protestatur ut est moris

XXIV Item petit et proburo intendit dictus procurator, quod acceptatio, et quam fecit dictus Hermannus Huffelre et ea ma appetrat facta vigore petenter gratie sue de capello sua oratorio coprodicto facta fuit et est post Dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur et cantari consuevit et solet Invocavit, que fuit et est Dominica prima in Quadragesima de anno domini MCCC xLIIII et non ante

Nr. 28. (Koch 2344) Aufzählungen des angenommenen Prokurators (des Beistands von Verden) des Archidiakonat im Hohenwald betreffend

I In primis petit et proburo intendit quod a XXX XXX xl. L et La annos et ultra et tempore cuius contrarii memoria hominum non existit fuerunt et sunt in ecclesia Verdensi plures dignitates et personatus ac officia et inter alia archidiaconatus in Rehorde, de quo hic agitur et quod dictus archidiaconatus per dictum tempus spectavit et spectat

1 [illegible]

ad collacionem episcopi Verdensis, qui est pro tempore, solum et in solidum absque requisitione consilii vel assensu decani canonicorum et capituli ecclesie Verdensis vel alterius cuiuscumque.

II. Item quod per dictum tempus dignitates et personatus ac officia huiusmodi et maxime dictus archidiaconatus soliti fuerunt conferri et conferuntur, cum vacant, canonicis prebendatis eiusdem ecclesie Verdensis dumtaxat.

III. Item quod de antiquis statuto et consuetudine ecclesie Verdensis predicte est et fuit per tantum tempus, cuius contrarii vel initii memoria hominum non existit, in ecclesia ipsa servatum et servatur, quod dignitates et personatus ac officia ipsius ecclesie conferantur existentibus in ipsa ecclesia actu canonicis prebendatis dumtaxat et quod nullus in ipsa ecclesia potuerit vel possit dignitatem vel personatum seu officium optinere, nisi prius fuerit et sit in ipsa ecclesia actu canonicus prebendatus.

IIII. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

V. Item quod dominus Raven ante resignationem infrascriptam et tempore ipsius resignationis fuit et erat canonicus Verdensis et prebendatus ac archidiaconus dicti archidiaconatus de Brezele in ecclesia Verdensi predicta et in possessione ipsorum canonicatus et prebende et archidiaconatus et quod pro tali se gessit et fuit habitus et reputatus usque ad tempus et tempore resignationis et dimissionis infrascripte.

VI. Item quod dictus Raven in possessione ipsius archidiaconatus existens dictum archidiaconatum libere resignavit et eum dimisit post adeptionem pacifice possessionis cantorie ecclesie Bremensis et hoc de anno domini MCCCxLI et quod per pacificam possessionem adeptionem possessionis dicte cantorie ac ipsius domini Raven resignationem et dimissionem dictus archidiaconatus vacavit et fuit reputatus vacare communiter publice et notorie.

VII. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

VIII. Item ponit et probare intendit quod de anno domini MCCCxLI de mense Octobris dominus Johannes olim episcopus Verdensis, fuit per felicis recordationis dominum Benedictum papam XII a cura et solicitudine dicte ecclesie Verdensis absolutus et translatus ad ecclesiam Frisingensem tunc vacantem et quod dictus dominus Johannes dictis absolutioni et translationi consensit et eas ratas et gratas habuit et eas acceptavit et quod ipsa ecclesia Verdensis extunc vacavit et fuit reputata vacare per huiusmodi absolutionem et translationem de dicto domino Johanne de episcopatu Verdensi ad episcopatum Frisingensem factas publice et notorie.

IX. Item quod dictus episcopatus Verdensis extunc vacavit et fuit reputatus vacare continue usque ad translacionem factam de domino fratre Daniele tunc episcopo Metensi[1] ad episcopatum Verdensem antedictum, que translatio fuit facta de anno domini MCCCxLII de mense Novembris.

X. Item quod ipse dominus frater Daniel huiusmodi translationi consensit et eam ratam et gratam habuit et eam acceptavit.

XI. Item quod dictus dominus frater Daniel episcopus Verdensis post translationem acceptationem et consensum predictos etiam infra sex menses dictum archidiaconatum in Scherele ut premittitur vacantem contulit dicto domino Bernardo et de ipso eidem providit auctoritate ordinaria videlicet de anno domini MCCCxLIII de mense Aprilis ac ipsum dominum Bernardum in corporalem ipsius archidiaconatus possessionem iurium et pertinentiarum induci fecit et mandavit.

XII. Item quod idem dominus Bernardus collacionem et provisionem huiusmodi acceptavit et ratam et gratam habuit.

1) Hdschr. Metensis.

XIII. Item quod super huiusmodi collacione et provisione dictus dominus frater Daniel eidem domino Bernardo certos deputavit executores et inter alios dominum Hermannum de Hagene prepositum Bardewicensem in dicta ecclesia Verdensi et dedit eis et cuilibet eorum in solidum potestatem et mandatum et auctoritatem ponendi dictum dominum Bernardum in possessionem dicti archidiaconatus de Schezele et iurium et pertinentiarum ipsius et defendendi inductum et amovendi quemlibet illicitum detentorem.

XIIII. Item quod dictus dominus Hermannus, prepositus Bardewicensis in ecclesia Verdensi commissionem huiusmodi acceptavit et recepit et Bertoldum Gruelhot in hac causa adversarium ut dicebatur intrusum in dictum archidiaconatum de Schezele citavit et citari fecit et mandavit auctoritate predicta ad terminum peremptorie competentem in domo habitationis ipsius Bertoldi in Verda et in ecclesia Verdensi predicta et adeo publice quod ipsa citatio ad ipsum Bertoldum vel procuratorem ipsius debuit et potuit verisimiliter pervenire ut coram eo in ecclesia Verdensi predicta compareret ad dicendum causam rationabilem, si quam haberet quare dictus Bertoldus a detentione ipsius archidiaconatus non deberet amoveri et dictus dominus Bernardus in possessionem ipsius archidiaconatus de Schezele induci.

XV. Item quod dictus Bertoldus, sic ut predicitur citatus dicto termino, ad quem fuerat legitime citatus et post comparere per se vel procuratorem suum contumaciter recusavit et denegavit.

XVI. Item quod dictus dominus Hermannus prepositus et commissarius ipsum Bertoldum citatum non comparentem et legitime expectatum ad instantiam dicti domini Bernardi ipsius contumaciam accusantis contumacem reputavit et in ipsius Ber(toldi) contumaciam in scriptis pronunciavit ipsum Bertoldum amovendum fore et amoveri debere a detentione dicti archidiaconatus de Schezele et in quantum potuit cum iuris ordine servato amovit et pronunciavit amotum et ipsum dominum Bernardum in possessionem dicti archidiaconatus inducendum fore et induci debere pronunciavit et ipsum Bernardum induxit in quantum in eo fuit et hoc de anno domini MCCCxLIIII.

XVII. Item quod huiusmodi sententia sive pronunciatio in rem transivit iudicatam et nulla fuit appellatione suspensa.

XVIII. Item quod huiusmodi pronunciationem et sententiam dictus Bertoldus scivit et scire potuit et debuit et ab eis appellare sive provocare promisit etiam infra decem dies et post.

XIX. Item quod dictus dominus Bernardus tempore gratie et provisionis et collacionis processuum et inductionis predictorum et ante et post fuit et erat clericus et canonicus prebendatus in ecclesia Verdensi et in possessione clericatus et canonicatus et prebende predictorum et tonsuram et vestes publice deferens clericales et maior XXV annis et de legitimo matrimonio procreatus et alias habilis et ydoneus ad dictum archidiaconatum optinendum et pro tali se gessit et fuit habitus et reputatus publice et palam in civitate et diocesi Verdensi et in Romana curia et alibi.

XX. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

XXI. Item ponit et probare intendit quod dictus dominus Hermannus prepositus et executor possessionem ipsius archidiaconatus invenit vacuam et a nemine possessam et ipsum dominum Bertoldum in possessionem archidiaconatus induxit dicta auctoritate et ipsam possessionem liberam et vacuam et tunc a nemine possessam dicto domino Bernardo assignavit et idem dominus Bernardus possessionem ipsius archidiaconatus habuit vacuam et a nemine possessam et tunc eam tenuit et habuit et habet pacifice et quiete et hoc de anno domini MCCCxLIIII excepta controversia presenti.

XXII. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

XXIII Item in eventum quo pertinenter et admissibiliter dictus per partem adversam, quod dictus dominus Johannes episcopus Frisingensis habuit in commendam episcopatum Verdunensem postquam ad dictum episcopatum Frisingensem fuit translatus et assumptus, potest et probare intendit idem procurator quod idem dominus Johannes false suggerens domino pape qui nunc est, quod possessionem ecclesie Frisingensis predicte et multum partis ipsius episcopatus haberet non potens habere et eidem domino pape suppleverit quod dictum ecclesiam Verdunensem eidem commendaret

XXIIII. Item quod idem dominus papa ad falsam suggestionem predictam dicto domino Johanni episcopo Frisingensis de anno domini MCCCxLII de mense Junii ad dictos annos sub conditionibus infrascriptis et dictum ipsum ecclesiam Verdunensis eidem domino Johanni commendavit

XXV Item quod in huiusmodi commenda quos dominus papa apponit conditiones, videlicet quod si quo dominus Johannes non haberet possessionem ecclesie Frisingensis vel maioris partis possessionis ipsius ecclesie alie ecclesiam Verdunensis usque ad biennium commendatas In casu vero si quo possessionem ipsius ecclesie Frisingensis vel maioris partem haberet ex quam ecclesiam haberet huiusmodi commendam dimittere teneatur habere reliquis fructuum et quod exinde quo commenda esset nulla et quod quo commenda, que sub forma dictum sub huiusmodi conditionibus, fuit facta

XXVI Item quod idem dominus Johannes tempore dicte commende et ante et post habuit tenuit et possedit et habebat per se et procuratores et officiales suos partibus et quoto redditus census et emolumenta ad ecclesiam Frisingensem spectantes qui sunt et erunt in Austria, in Stiria, a (corrupta) et in Karinthia et quod huiusmodi redditus emolumenta et contributa potuerunt et ascendunt ad duplum vel ultra ad maiorem partem reddituum dicte ecclesie Frisingensis

XXVII Item quod idem dominus papa de predicta certitudine et certificatione mandavit dicto domino Johanni, quod dictum episcopatum Verdunensis dimittere teneatur dimisserit, quoquo dominus papa ipsum commendam revocavit ac perdictus dominus Johannes eum episcopatum dimisit et hoc de anno domini MCCCxLII de mense Novembris

XXVIII Item quod post renuntiationem et dimissionem dicte commende idem dominus papa providit et preficitur dicto domino fratri Henrici de dicto episcopatu Verdunensi et hoc de anno domini MCCCxLII de mense Novembris

XXIX Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

Item in eventum et eventum quo pertinenter et admissibiliter per partem adversam dictus quod dictus dominus Johannes ratione et occasione dicte commende fuit et constituit in certorum civitate et diocesi Verdunensi Gerlachum de Warpa civitatem generalem, dat idem procurator positionem et articulum infrascriptum

XXX In primis punit et probare intendit quod tempore quorum commendarum et ante et post idem dominus Johannes partibus habuit tenuit et possedit maiorem partem bonorum ecclesie Frisingensis supradicte et quod propter hoc a principio pro commenda fuit nulla et omnia, que ex ea et ab eam secuta sunt, eadem nulla et irrita fuerunt

XXXI Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama

XXXII Item in eventum quo pertinenter et admissibiliter dicetur per partem adversam, quod dictus Gerlachus ratione et occasione constitutionis et commissionis predicte aliquam relationem fecerit Bertoldo dicto Graelhout auctoritatem in hac causa de archidiaconatu de Sebarcle predicto, dat idem procurator positionem et articulum infrascriptum

XXXIII In primis punit et probare intendit quod tempore quo dicta fuit facta relatio et processus a latere facta reportatio predicto commenda predicto domino Johanne

1 Blatt [illegible]

facta de dicto episcopatu Verdunen[si] facta per dictum dominum nostrum papam revocata et per dictum dominum Johannem dominus et per ipsum dominum papam revocando patri domino fratri Danieli episcopo Verdunen de revocata Verdunen provisum et quod per dominum fratrem Danielem ipsum pretensorem occupaverat et eidem commendavit et quod per dominum fratrem Danielem tunc ante et post pro episcopo Verdunen se habuit et gessit ac nominavit et pro habendo et reputando et habendo et reputando communiter publice et notorie

XXXIII Item quod tempore dicte ordinacionis a qua dicta Bertoldo de dicto archidiaconatu facta dicuntur et ante et post dictus Bertoldus earum canonicatu et prebenda in dicta ecclesia Verdunen et ad quas denominatum et prebendam a ipsa ecclesia occupavit et occupat quod illos tenet et occupat absque canonicatus titulo et absque canonicatus canonicia

XXXV Item quod de predicta fuit et est publica vox et fama

XXXVI Item in articulum quo petitorium et admissibilitas dicitur per partem adversam. quod dictus dominus Bertoldus tempore aliquo fuerit vel esset canonicus et prebendatus ecclesie Verdunen predicte dat idem proponens positionem et articulos infrascriptos

XXXVII In primis ponit et proponit intendit quod quondam Henricus dictus dux fuit legitime natus et dictus venerabis quondam Ottonis ducis Luxemburgensis et quod quo Henricus absque aliqua dispensatione legitima canonicatus et prebendas et plures dignitates in diversis locis et ecclesiis et per plures annos a modi et ordine occupavit et detinuit occupatos videlicet in dicta Verdunen in Hamerin Bremensi diversis ecclesiis canonicatus et prebendas et in ipsa Kamerinen ecclesia ordinariam nec non preposituram monasterii sanctimonialium in Wa efrede per prepositum ejusdem gubernari est curam et animarum ad[mi]nistrationem dicti ordinis sancti Benedicti Wadenses diocesis

XXXVIII Item quod dictus Henricus omnia et singula beneficia predicta et dictas dignitates tempore publicationis constitutionis que incipit Execrabilem felicis recordationis domini Johannis pape XXII[i] et ante et post ipsam publicationem per annum et amplius etiam contra ipsius constitutionem occupavit et detinuit occupata et occupata etiam absque dispensatione legitima et etiam tunc tempore quod propter predicta dicta beneficia omnia et singula per dictum Henricum occupata, spectaverint et spectant ad collationem seu a provisione quibuscumque dispositione pure seu a speciali reservata

XXXIX Item quod de predicta fuit et est publica vox et fama

XL Item ponit et probare intendit quod predictus Henricus ac de facto predictam occupata canonicatus et prebendas et dictas dignitates dum vite sue etiam extremum in etiam per plures annos post publicationem constitutionis Execrabilis a suprascripta

XLI Item quod post mortem Henrici predicti predictus Bertoldus canonicatum eum non quam[vis] prebendam quam dictus Henricus in dicta ecclesia Verdunen et prout[ictur] de facto occupaverat, etiam succedendo a eisdem etiam dicti Henrici de facto occupat et possidet et detinet etiam de facto et possidetur occupatam

XLII Item quod [illegible] prout dictum est per Henricum XII [illegible] primis annis per libertas ecclesiarum gratias factas [illegible] per quas [illegible] dignitatibus personatibus officiis canonicatibus et prebendis ac aliis beneficiis ecclesiasticis quibuscumque per dictum dominum ipsum Johannem XXII predecessorem in manu [illegible] quarum non esset alicui specialiter jus in re aliquod reservatur

[illegible] 317 f. W.[illegible] 133

XLIII. Item quod, si quam gratiam idem Bertoldus in dicta ecclesia Verdensi habuisset de revocanda et probanda, fuit et est per dictum dominum Benedictum revocata et cassata et nulli effectus.

XLIIII. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

XLV. Item petit et probare intendit quod temporibus predictarum collationis et provisionis ac commissionum industriam in premissorum de archidiaconatu predicto de Scherstede dicto domino Bernardo factarum dictus dominus frater Daniel tum episcopus Verdensis et dictus dominus Hermannus fuit et erat prepositus Hardewicensis in ecclesia Verdensi et in pacifica prepositure publice et palam et notorie et pro talibus fuerunt habiti et reputati publice palam et notorie.

XLVI. Item quod de predictis fuit et est publica vox et fama.

XLVII. Item dat de notarie et signis more solito.

XLVIII. Item protestatur quod predicta possit contingere reformato declarare alia date, et quod non agit se ad probandum nisi ea que sibi sufficiant de premissis.

No. 39. 1248 Abt und Convent des Klosters Walkenried ernennen einen Prokurator in ihrem Streit mit Hermann von Tepen in Tamm über die Pfarrkirche in Hof[1].

Procuratorium ad appellandum et obtinendum cum re et defectu.

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo CCCXL, quinte indictione XIII constituti in presentia mei notarii publici infrascripti et testium subscriptorum religiosi viri fratres . . abbas nec non et fratres conventuales monasterii Walkenr. ordinis Cisterciensis Halberstadensis diocesis, conventum ipsius monasterii tunc facientes et repraesentes, nomine suo et nomine monasterii sui predicti ad infrascripta universaliter et specialiter congregati et more capitulari eiusdem monasterii, fecerunt constituerunt et ordinaverunt unanimiter . . talem de . . procuratorem et actorem actionum procuratorium et negotiorum omnium et dicti eorum monasterii . . verum et legitimum procuratorem, actorem actorum et nuncium specialem ad impetrandum gratiam, quam H. olim fertam curie dicti de parrochiali ecclesia in curia Regnitz Bambergensis diocesis per sanctissimum in Christo patrem ac dominum nostrum dominum Clementem papam VI. VII kal. Septembris pontificatus sui anno tertio[2] de subrepcione et obrepcione et nullitate et ad obtinendum[3] a et contra gratiam et formam gratie predicte defectus infrascriptos nec non ad ostendendum et dicendum prefatam gratiam quod illicite et asserit fertam invalidam et nullam et subrepticiam et obrepticiam et ramen et rationibus infrascriptis.

In primis pro eo et ex eo quod prefatus H. impetrando dictam gratiam a prefato domino nostro Clemente papa VI. VII kal. Septembris pontificatus sui anno tertio per quam sibi de dicta ecclesia in curia Regnitz prefate diocesis ut dicitur mandabatur et mandatur provideri et a qua[4] suggerit falso et mendaciter ipsam ecclesiam parrochialem vacare et ac si ea vigore constitutionis etc. ut infrascripti, et tamen tunc tempore quod eius collatio fuit et esset extra Lateranensem statuta concilii[5] ad sedem apostolicam devoluta cum tamen tunc. redderet VII kl. Septembris pontificatus dicti domini nostri Clementis papa VI anno tertio et dictum anni ullo[6] vacationis modo per eundem H. expresse vacaret nec vacaret et quam Albertus dictus de Castel fuit canonice assecutus, et per ipsum regebatur possidebatur et habebatur ventilatione tituli et dicti

1 . . . . . Angel . . . . .
. . . . . Halberstadensis . . . . . opposuerunt
4 . . . . . et in quia eigentlich überflüssig aber . . . fehlt hier etwas
. . . . . et Mon. erwartet . . . . .

appellationem notificabo et intimabo loco et personis, quibus debeo, et alia facienda que ad devolutionem ipsius cause sunt necessaria et oportuna, et super hiis omnibus meum testimonium hic notariatum et presentibus tabellionis publici et regii et requisiti, ut super omnibus premissis fecerim publicum instrumentum.

Et cum dictus dominus Aurelius procurator supradictus ad meum legendo pervenisset ubi dicitur et apostolos petiit etc. petiit apostolos sibi dari et cum instantia, ut supplicavit eos exprimam. Item cum ad illum locum legendo pervenissem ubi dicitur tunc ego procurator reverendissimi domini predicti etc. idem procurator apostolos quendam librum evangeliorum dicitur pervenisse tenere, acto eos manu dextera corporaliter tactis evangeliis sacris modum et formam in dicta appellatione per appellantem ordine contentam expressim et expressius.

Acta fuerunt per ordinem et absque alterutro hec et omnia premissa procuratoris reverendissimi premissus et dicti nostri procuratoris comparentis appellationem interponentis apostolorum petitionem, juramenti prestacionem super premissis ad confirmandum publicum instrumentum requisitionem in tam hoc et presentibus in dicta scribam ad premissa vocatis et rogatis anno indictione mense et die supradictis.

Et ego ego N publicus imperiali auctoritate notarius premissis omnibus et singulis videlicet procuratoris reverendissimi premissi et dicti nostri, quam, ut supra dicitur hoc, interpellationi appellationem interpositionem apostolorum petitionem juramenti prestacionem modum et formam ordinem procuratorem premissa omnia vidi et audivi, presens publicum instrumentum inde confeci, quod meo signo signavi solito rogatus.

Nr. 60. 1366 Februar. Albrecht von Habsberg, erwählter Bischof von Würzburg, erteilt Vollmachten für Generalvikariat.

Procuratorium ad publicandum provisum et exponendum presentandum et gubernandum.

In nomine Domini amen. Noverint universi et singuli hoc presens instrumentum publicum inspecturi, quod anno a nativitate eiusdem M°CCC°LX°VI° indictione XIIII° die mensis Februar. hora undecima dicti pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis divina providentia pape sexti anno quarto in presentia mei notarii et testium infrascriptorum personaliter constitutus in Christo patre et domino domino Alberto de Habsperg Dei et apostolice sedis gratia electo confirmato ecclesie Herbipolensis, fecit constituit et ordinavit suum verum certum et legitimum procuratorem actorem factorem et negotiorum gestorem videlicet venerabilem virum dominum . . . aberatum tamquam presentem et quem libet eorum in eundem, ita quod non sit nec sit eundem occupatum, sed quod per eundem eorum eorpium fiant seu inchoatum per alium prosequi medium valeat et finem, ad presentandum mandatum et publicandum dicti domini electi eundem et pro se literas apostolicas super provisione facta dicto de persona dicti domini electi predicte ecclesie Herbipolensis tam venerabilibus viris dominis capitulo predicte ecclesie Herbipolensis quam eorum clero et populo civitatis et diocesis Herbipolensis, tenebit eundem ecclesiam ac clero et populo civitatis et diocesis Herbipolensis ac omnibus et singulis personis communitatibus statuta aut consuetudines eiusdem, quorum interest vel interesse poterit quomodo, literas et provisionem predictam recipiendum et faciendum a dicto ecclesie civitate et diocesi Herbipolensis et loco a eis in quibus existunt et dicta presentationibus acta et rerum aliarum quarumcunque agendum et expedire. Promittens nichilominus ex quod dicto Herbipolensis ecclesie damnorum expensarum interesse bonorum reddituum rerum proventuum ac rerum aliarum quarumcunque mobilium et immobilium ac moventium movendum ad dictum dominum electum ratione occasione Herbipolensis spectantium

1 f. hat . . . 2b . . . Zeile 3 von oben das Zeichen II an dieser Stelle.

dimorum. Acta fuerunt hec presentibus venerabilibus viro et domino … testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego … publicus auctoritate imperiali notarius predictis omnibus, dum per dictum dominum electum agerentur una cum prenotatis testibus unus existens presentibus die hora et mense prenotatis, presens fui eaque de mandato dicti domini constituentis in hanc publicam formam presens scripsi redegi et signo meo consueto signavi in testimonium premissorum.

Nr. 44. (Zwischen 1342 und 1352.) Jakob von Grimmenberg überreicht wegen notwendigen Aufenthaltes an der Kurie die Erledigung einer Angelegenheit seinen Kollegen.[1]

Forma subdelegati … von anderer Hand am Rand.

Honorabili et religioso viro domino priori monasterii Omnium Angelorum in valle Ombrosa[2] ordinis Cartusiensis Cameracensis diocesis ac venerabili et discreto viro domino Henrico de … canonico Cameracensi unus ad infrascripta[3] a sede apostolica collegarum[4] Jacobus Grimmenberg canonicus Constantiensis reverentiam cum honore. Noverit vestra … litteras sanctissimi in Christo patris ac domini domini Clementis pape VI ipsius super bulla plumbea et filo canapis more et stilo Romane curie bullatas sanas et integras nec in aliqua earum parte vitiatas super gratia in favorem pauperum forma facta Guilhelmo Johannis de superiori villa, subdiacono Bellicensis diocesis de beneficio cum cura vel sine cura vacante vel vacaturo, spectante ad collationem seu presentationem dominorum … abbatis et conventus monasterii sancte Marie a Monte Valle Ombrosa[5] ordinis sancti Benedicti dicte diocesis Cameracensis, conferius nobis pro parte dicti Guilhelmi presentatis reverque nobisque ex parte ipsius … humiliter supplicatum fuisset ut ad exercitium hujusmodi gratie et negotiorum debite procederemus. Verum cum nos varia et diversa … negotia ardua et negocia ad presens … Romanam curiam prepedirit hujusmodi provisionis et executionis negocio quo tribunalium … nostrum non possemus ad presens, discretionem vestram tenore presentium requirimus et attente … domino exhortamur quatenus in et super dicto negocio provisionis et executionis negocio procedatis recta tramitem seu directum a sede apostolica nobis formam … In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Avinione etc.

Nr. 45. (Zwischen 1342 oder 1345 und 1352.) Clemens VI. überträgt dem Abt von Salem die Untersuchung über das Verhalten des Rates der Stadt Esslingen gegen gewisse Juden.[1]

Revocatoria contra Judeos (von anderer Hand am Rand).

Clemens episcopus … servi Dei … abbati monasterii in Salem Constantiensis diocesis salutem etc. Ex parte dilecti fili … Johannes dictus Crucen capitaneus, Jo(hannes) de Lustenow scultetus[2] Nyclaus dictus Crucen, Marquardus dictus Lutram, Eberhardus dictus Brit ceterique scabini et consules oppidi Esslingen Constantiensis diocesis petitionis … monstrarunt, quod olim Jo(hannes) dictus Anewin … ex apostolico privilegio … dicte diocesis contra Davidem de Warbingen, Isenbrum et Eberhinum (pueros Davidis filios, Judeos dicte diocesis, qui multa extorserant et adhuc extorquere molebantur ab eo per usurarium pra-

1 [illegible] (siehe Nr. 33).
2 Engelberg im Thal (zwischen Sarnen … [illegible] Propst Amtzage X. 604. … Sarnen
3 Marienberg … Malle im Vintschgau (Meraner … Valle Crucis in [illegible] Nr. 1 [illegible] Nr. 101
4 Nach Pfaff, K… [illegible] der Reichsstadt Esslingen 2. Aufl. 1840 S. 43 und Urkundenbuch … [illegible] Jakob Krumme Burgermeister 1343, 1350, und 1352, Joh. von Lustnau Schultheiss 1342 (Urk. 51)

Nr. 68 1268 Die Pariser Gesandten Johanns II. von Portugal an die Kurie für seine Vollmachten zur Eheanbahnung[1])

Original (von anderer Hand um Rom).

Reverendissimo patri. Ne nos reputetis vane detentos circa vestre Johannem nos Francie fuisse vobis per aliquem nostrum presentes alias scripsimus.

Primo quod pervenit domino Vestre reverentie domino nostro ... Francie ... Philippo ... quod ... Philippo predicto ... quod ... quod ... quod

[illegible]

mortuum non[1]) per eorum captiuitatem per illum nisi dumtaxat de illis bonis que mortuus reperiunt pertinentibus ad viagium vel de illis que reliquerunt ad ultimatum et quod ista fiant, sanctissimo patre per vos et per regem quantum ad quemlibet pertinet. Item placeat vobis ferre sententias excommunicationis contra illos qui moverint guerram et qui darent consilium vel auxilium illis qui eam[2]) moverent contra regem et regnum eorum in capite vel in membris, vel contra illos qui iuant cum rege in dicto viagio a tempore dispositionis seu assumptionis viagii usque quo viagium sit completum et quod dicte sententie firmiter maneant et firmiores seu fieri poterunt. Item contra omnem personam maneriam et status discretionis que decumbent perturbant vel impedient regem, quod non faciat viagium nec ad in occulto nec palam vel alio modo quibuscunque sit. Item placeat concedere indulgentiam illis quos constituet rex ad custodiendum regnum eorum sub tali conditione quod, si illi qui remanent per mandatum regis deputati ad custodiam regni, dimitterent dictam custodiam pro eundo in dicto viagio, quod sint excommunicati et quod non habeant indulgentiam nisi rex mandaret pro ipsis. Item quod omnes prelati et alie persone ecclesiastice que fecerint viagium, possint obligare prouentus suos et bona sua usque ad valorem ipsorum ad tres annos qui incipiunt quando recedent pro eundo ad dictum viagium [illegible][3]) vel viuant infra dictos tres annos pro complendo dicto viagio et se acquitando. Item quod omnes prelati qui fecerint viagium possint habere et recipere procuratores suos in prelatis a tempore assumptionis dicti viagii, donec completur. Item quod omnes restitutiones usurie applicentur ad fines dicti viagii. Item velitis concedere omnibus illis qui dabunt regi pro eundo ad utilitatem dicti viagii quartam partem omnium reddituum suorum, si estimatio ipsorum excedit valorem bonorum suorum mobilium, et similiter illis qui dabunt decimam partem vel quintam decimam vel vicesimam bonorum suorum mobilium si ea estimatio illorum bonorum mobilium excedit valorem hereditatium suarum, plenam indulgentiam in casibus generali illis qui moverunt terre sancte, sicut Clemens IIII concessit sancto Ludouico.

Nr. 44 (s. a.) **Untersuchung über Streitigkeiten zwischen Bremer Geistlichen angeordnet.**[4])

Do rectoribus ecclesie constantiensis[5]) laicos.

Conquesti sunt nobis J. et H. [illegible] in loco [illegible] rectoratum rectorie Bremensis diocesis, quod B. canonicus ecclesie Bremensis, falso asserens se archidiaconatum Rastringe[6]) in ecclesia Bremensi ex quod dicti rectorie super archidiaconatu eundem ius Rastringe eisque fructibus redditibus et rebus aliis ipsorum [illegible] quos super hiis coram iudicibus curie secularis dicti loci de Rastringa dicte diocesis fecit contumaciter ad iudicium evocari contra canonicas sanctiones in ipsorum rectorum iniuriam non modicum et grauamen. Propter quod ipsi rectores dampna grauia et expensas se asserunt sustinisse. Mandamus quatinus partibus conuocatis etc.

Nr. 45. (s. a.) **Mandat in einer Streitsache zwischen Jakob von Grieuenberg und einem gewissen Bürger von Konstanz.**[1])

Reuocatorie appellationis contra Stephanum de Raggatis.

Iudex[2]) Ens nobis dilectus filius Jacobus de Grieuenberg, rector ecclesie [illegible] Constantiensis diocesis, petitione monstrauit quod Stephanus de [illegible] ciue Constantiensi suggerendo mendaciter [illegible] Constantiensi quod dictus Jacobus sibi in quadam summa

1 Man vermutet [illegible] auch das Folgende scheint verderbt. 2 Ulrich v. Rm.
3 Hier fehlt wohl etwas. 4 [illegible] 5 Heinrich von [illegible] 6 [illegible] oben N. 374.
7 [illegible] [illegible] oben N. 347. 8) Schumann, Urkundenbuch der Stadt Lübeck [illegible] Bd. 21 N. 130 cf. Regest. Imperii N. 4536. 1231 Januar 21.

premia teneb[atur] prout per certas sigillo officialis curie Constantiensis sigillatas et alias autenticas litteras constare dicebat, prefatus officialis ad falsum suggestionem hujusmodi ex abrupto quamquam sibi de suggestis ipsis aliquatenus non constaret prout nec constare poterat cum id non esset notorium neque verum, prefatum Jacobum monere fecit, ut infra terminum in dictis litteris ad hoc specialiter ordinatum et inxta ipsarum tenorem eidem Stephano de hujusmodi summa pecunie satisfaceret prout alioquin in eum excommunicationis sententiam proferebat et mandavit excommunicatum publice nunciari. Ex parte vero dicti Jacobi fuit infra dictum terminum coram eodem officiali propositum quod cum sibi de suggestis ipsis aliquatenus non constaret, prout nec constare poterat, cum ea non essent notoria neque vera, eoque pretextu super hiis coram eo legitime stare non, petiit sibi omnia ipsum eiusdem compelli ad producendum litteras hujusmodi coram eo et sibi earum copiam exhiberi ac effectum monitionis predicte suspendi quousque de causa hujusmodi debito iuris ordine cognovisset. Et quia prefatus officialis eum super hiis contra iusticiam audire denegaret, idem Jacobus sententia ex hiis indebite se gravari ad sedem apostolicam appellavit. Mandamus quatenus etc.

Nr. 46. (c. a.) **Mandat in einer Streitsache zwischen Propst und Kapitel von Embrach und einem gewissen Geistlichen in der Nähe von Winterthur.**[1])

Revocatoria.

Iudex[2]). Sua nobis dilectus filius . . . prepositus et capitulum ecclesie Imbrinensis[3]) Constantiensis diocesis petitione monstrarit quod cum Hermannus dictus . . . presbiter perpetuus beneficiatus in ecclesia Sancti Mori[4]) prope Winterthur prebendarius vulgariter nuncupatus, dicte diocesis falso asserens quod dicti prepositus et capitulum Johannem[5]) dictum Murer clericum dicte diocesis quandam combaterint[6]) summa summa solvere pecuniarum et quod ipse ad instantiam dictorum prepositi et capituli promiserat mirare obtagium[7]), et stare in quantum hospicio eiusdem dictorum prepositi et capituli et ade non recedere, si dicti prepositus et capitulum deficerent in solucione hujusmodi pecunie, hujusmodi obtagium contra dictos prepositum et capitulum temere temeritate propria presumpsisset, set[8]) ex quo dicti prepositus et capitulum subierunt dampna gravia et expensas, dicti prepositus et capitulum prefatum Hermannum super hoc petendo in quadam summa pecunie occasione damnorum et expensarum hujusmodi emersar[9]), nomine condempnari eorum officio. Constanciensi non ex relegatione apostolica fecerant ad iudicium evocari. Prefatus namque officialis cognita hujusmodi causa merito et iuris ordine observato diffinitivam pro dictis preposito et capitulo sententiam promulgavit a qua prefatus Hermannus cum aliquam fore suscepto ad Maguntinum curiam loci metropolitanam appellavit dictoque prepositum et capitulum fecit a causa appellacionis hujusmodi coram venerabili fratre nostro archiepiscopo Maguntinensi ad iudicium evocari dictusque archiepiscopus processum hujusmodi causa procedens prefatam sententiam contra iusticiam confirmavit dictos prepositum et capitulum in expensis coram eo in hujusmodi causa factis eisque condempnando, propter quod pro parte dictorum prepositi et capituli fuit ad sedem apostolicam appellatum. Mandamus quatenus etc.

1) [illegible] 2) [illegible] 3) Embrach im Zürcher Amt Rheinau 4) In einer [illegible]
5) Johannes [illegible] 6) [illegible] 7) [illegible] 8) [illegible]

No 47. (o. J.) Streit in einer Kirchensache zwischen einem geweihten Leien der Diözese Mainz und einem gewesenen Kleriker [1]

Confirmatio contractus

Ind abbati monasterii Deorstumensis[1]; Curiensis diocesis Sua nobis Martinus dictus Dreymalter de monasterio latore presentium[2] significare humiliter curavit quod cum Antonius dictus Eckam de Seyen[3] laicus et Agnes eius uxor dicte diocesis qui super terris debitis possessionibus et rebus aliis temerarie sibi propter quod spectabiliter excrescere non valebant rerum archipresbiteri ecclesie sancti Victoris de Lorsten Coloniensis diocesis cum curandum contagium patentium merito perhorrescens eos infra civitatem Wormatiensem propter contagia morbi pestilentialis transire et remanere alibi archipresbiter in eodem non ageret, quia eidem rerum ex in predicte sibi peremptorie terre ne comparendi contumaciter non curarent, propter huiusmodi pestem contumacium manifestis excommunicationis sententiis innodatis, ipsos pro mandato et fori excommunicatos publice nominari et in locis quibus dicti contagiosi reperti fuerant per rectorem plebi eorum ubique recessum penitus a divinis [4] quam dicti contagiosi denunciabiliter per eosdem et ampliis sibi servari et adhuc contineri animos indurata redire non curantes ad ecclesie matrem in animarum suarum periculum, dicti Martini perturbationem et scandalum plurimorum Quare predictus Martinus ne Mandatum quatenus premittitur pacem curet et rationabiliter petebat. Parte nostrarum auctoritate nostra super ad excommunicationis contagiosum appellationes remota mente ecclesiasticis sententiis inviolabiliter observari quod si necessarii contagio eosdem excommunicatos contractum pestilentiam rem vite conversari fore latam per eosdem presentes pertinaciter interveniret, (pene exitum, donec super his congrue satisfecerint, singulis diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis, excommunicatos publice nominet et ab aliis se loco in quibus existebat vitetur, aspectari faciat et ab omnibus artius evitari Datum etc.

No 48. (o. J.) Bitte des Kreuzherrlosters in Andernach um dereinstige Inkorporierung der Pfarrkirche in Mülheim a. [1]

Supplicatio pro incorporatione ecclesie (am Rand von anderer Hand)

Reverendo Sanctitati Vestre humiles devote et continue vestre devote oratores et conventus sanctimonialium in Andernaco[2] per magistram earum gubernatricem ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocesis a predicta Magnutinam, quod dictum monasterium et personas[3] quas propter earum sanctimonialium meritissimum et temptatum reddi tantum earundem[4] ac propter servitia que diversis temporibus hominibus et aliis nobilibus ecclesie, et propter commodum hospitalitatem quam tenetur eam[5] oportet maxime personarum egentium et quod non sufficiant ad singula que earumdem causa supportanda non vestra clementia quas ingentes tributos et ne alias[6] et hospitalitas (quorum[7]) eorundem debitum ex causa prout non Sanctitatem Vestram supplicant, quatenus (quorum[8]) (diligentie pie ac pastoralis sollicitudinis affectu ecclesiam parochialem in Mulhusen[9]) dicte diocesis de patronatu quorum[10]) earundem, cum redditus et proventus annui (extra registrum episcopale Constantiensis ecclesie X marcarum argenti valorem secundum tota-

1 [illegible] 2 [illegible] 3 [illegible] 4 [illegible]

5 [illegible] [illegible] [illegible]

tionem decime non excedunt, ipsis et per ipsas dicto[1]) monasterio cum omnibus iuribus et pertinentiis suis exnunc auctoritate apostolica d.gnemini in perpetuum incorporare annectere et unire, reservata tamen de ipsius ecclesie proventus perpetuo vicario in ipsa ecclesia perpetuo servituro congrua porcione ut possit iura episcopa a solvere et alia incumbentia sibi onera supportare, ita quod cedente vel decedente ipsius ecclesie rectore qui nunc est vel dicta ecclesia alio quovis modo vacante liceat ipsis magistro et conventu auctoritate propria eandem ecclesie possessionem corpora em apprehendere et tenere dict. loci ordinario[2]) vel alterius cuiuscunque licentia minime requisita cum omnibus non obst. etc.

C. Briefe.

No. 49. (Zwischen 1331 und 1348 bezw. 1330 und 1345.) Empfehlungsschreiben an den Kardinalpresbiter Talleyrand.[3])

Reverendissimo a Christo domino Thaleyrando tituli S. Petri ad Vincula presbitero cardinali domino carissimo (Aeussere Adresse.

Reverendissime pater. De vestre paternitatis clemencia non immerito confidentes vos affectuose rogamus quatenus fra rem Franconem Pelosi priorem A manogarum[4]) Nemausensis[5]) dyocesis ordinis sancti Augustini, carissimum fam liarem (et consanguineum nostrum nostrarum precum interventu o bus que in Romana curia habuerit expedire recommendatum habentes pium in capellanum vestrum et familiarem recipere dignemini et de hospicio, si placeret facere providere (?) Profutus en m prior optat pro ceteris dominis cardinalibus?) in vestro servitio commorari et de vestra familia agregari. Valeat vestra paternitas feliciter de longevo nobis precipiens cum fiducia obsequendi. Datum etc. Ludowicus de Picavia comes Dunensis et Valentina[6]) vel pone alium nomen scribentis.

No. 50. (s. a.) Brief eines genannten Lütticher Kanonikers an Amelius de Fossis in Avignon.[7])

Amico suo carissimo magistro Amelio de Fossis familiari domini Antonii canonici Leodiensis in Romana curia commorantis dd. (Aeussere Adresse.)

Amice dilectissime. Recommendatione premissa infinita. Sciatis me summam gratiam Dei quod de vobis desidero et affecto. Rogatus vobis quantum possum de amicitia et benitate quam in vobis novi, et specialiter de III parvis florenis quos mihi concessistis, per Dei habeo pro maxima gratia et desidero vobis servire. Quam vero quod concor recognosco. Sciatis, amice carissime, quod mitto vobis III regales[8]) per latorem presentium litterarum, a quibus recepistis III vestros florenos supradictos. De residuo vero satisfacietis domino Egidio de Torongio, si vestre curare meliori modo quo curari potest, quod nobis debetur?). Petit enim a me XI s. valentes V grossos, de quibus vere putabam fuisse satisfactum, quia, ut vidit, ded. Nicolao de Daule Dionensi[9]). Insuper recipio supra Deum et animam meam et super quecq d potest iurari, quod ipse tenetur

1) dicto Cod. 2) etc. 3) Clem. 7788* N. 63. 4) ordinis S. Aug. Anm. 3.
4) = Amonecharum. 5) Nimes.
6) Ludwig von Poitiers war auf von Valentinois und Diois 1339. 1345. 7) Man. istrie Trésor de Chronologie col. 1695. 7) Clem. 7789* N. 86. ordinis S. Aug.
8) nomina non. 9) de Daulmeio.

mehr in XXXI solidis cum dio (dimidio?) minete Avinionensis, quos sibi concessi pro diversis causis[1] in hospicio?) nostro et alibi [2]) computatis, ut in tabulis meis continetur. Unde rogo vos, scitis[3]) ibi pro me et quod bonum et iustum est faciatis. Per Deum dico vobis verum. Multum eram turbatus quia de me aliquibus est conquestus et mihi tenetur ut videtis, et certe si sciuissei, nunquam dictam summam petivissem. Supplico vobis plantum possim, parcatis mihi de hoc quod florenos vestros cibus non transmisi. Per Deum isti sunt primi floreni et prima pecunia quos recepi de prebenda mea postquam ven. Recommendetis me N. de Gedines et rogetis eum, rogo vos, ut pro me sit mei memor, et omnibus aliis amicis meis et amicis. Dominus vos conservet per tempora longiora ut optatis. Datum Leodii in nocte sancti Michaelis. Non transivi per Dionantum, sed scripsi literam Renero et aliis pro literis suis rehabendis.

Vester P. de Dyonanto canonicus ecclesie sancti Dyonisii Leodiensis.

VI.

Verzeichnis der von späterer Hand nachgetragenen (Freisinger) Urkunden (chronologisch geordnet). (Cf. oben S. 339.)

1) f. 52' 1376 Febr. 13. Otto rector ecclesie parrochialis in Moetmits renunt kraft des ihm von Johannes Octaviani de Guaschis civis Romanus ac comes palatinus verliehenen Rechtes der Creirung von drei Tabellionen einen Freisinger Kleriker Gotfridus dictus Zornel zum zweiten Tabellio vor genannten Zeugen (Hainricus Ottonis de Vergen, Ulricus custos ecclesie s. Andree Frisingensis) und in domo habitacionis domini Hainrici de Grabenstat canonici eccl. s. Andree. In cuius rei test monium atque robur presentes literas sigillo domini Frid(erici) Haymonis decan eccl. s. Andree qui illud ad instantem meam peticionem, cum proprio carrerem sigillo, apposuit duxi roborandas et in ev dentium plenioren dictas meas literas per notarium infrascriptum (Conradus Gamus clericus Ratisponensis dyocesis) in formam publicam redigi et signo suo solito mandavi consignari.

2) f. 52. 1376 Sept. 20. Notariatsinstrument über die durch päpstliche Provision begründeten Ansprüche des Bertholdus Harder de Ardinga (Erding) auf die durch den Tod des Mathias Sleepeck erledigte Pfarrkirche in Nannheim. Acta sunt hec in Frisinga in hospicio tabellionatus consistorii Frisingensis presentibus domino Bertholdo de Frawnberchk decano eccl. Frising. et domino Hainrico Maichsner canonico ecc. s. Andree et Gotfrido ecclesiastico layco Frising.

3) f. 50. 1376 Sept. 22. Hainricus Maichsner presbiter etc. überträgt als päpstlicher Subexecutor unter Inserierung zweier (cf. oben S. 349 und 388) päpstlicher Schreiben dem Bertholdus Harder die in No. 2) genannte Pfarrkirche als päpstliches Lehen und läßt darüber durch den Notar Marquardus de Amberg eine Urkunde aufsetzen. Zeugen die beiden anderen in No. 2 genannten Freisinger.

4) f. 53' 1376 Okt. 13. Heinricus plebanus in Isen setzt kraft päpstlicher Vollmacht den Johannes dictus propositus, Freisinger Kleriker, in den Besitz der Pfarrkirche in Hengedorf (Bruchstück).

5) f. 53. 1376 Okt. 14. hora tercia[rum] in loco capitulari canonicorum ecclesie s. Andree Frisingensis' erhmen Michael decanus, Heinricus Grabstet, Tegenhardus Karge, Hainricus Maichsner ceterique canonici den Jodocus filius Ulrici dicti Frentzer clericus

1) „causibus aliquibus Durantge. 2) Lücke eines Wortes. 3) Sunt scitis?

Augustensis unter die Zahl der Kanoniker auf. Testes Berhtoldus de Frauwenberg decanus eccles. Frising. Johannes Horndein clericus Constantiensis dioc. Johannes dictus Lutzinger laycus Augustensis dioc.

6. f. 56. 1376 Nov. 24. in civitate Frising. in domo ... nom. Conrad de Grunshoven prepositi eccl. s. Andree in cenaculo hemali inferiori verlängert Nycolaus prepositus ecc. Fris. subexecutor den von Rudolf Instinger festgesetzten Termin für Uebertragung des durch den Tod des Mag. Conradus Perenger am 15. Nov. an der Andreaskirche zu Freising erledigten Kanonikats samt Präbende an den damit providierten Ulricus Herbo presbiter dioc. Frising. um einige Zeit. presentibus ... domino Conrado preposito eccl. s. Andree. Y[enrico] et Heinrico Sacer canonicis eccl. Frising.

7. f. 53. 1376 Dez. 9. hora nona seu quasi in loco capitulari eccl. s. Andr. Fris. Thomas Pruner canonicus prebendatus ecc. s. Andree Frising.' protestiert, coram domino Conrado de Grunshoven canonico et thesaurario ecc. Frising. ac Marquardo de Amberkch publico notario gegen die Ansprüche des Ulricus Herbo (cf. No. 6), da er schon 6 Jahre Kanonikus und nun zur erledigten Präbende zugelassen sei, während Ulricus Herbo kein Freisinger, sondern aus Aychach in der Augsburger Diözese sei und andere inzwischen erledigte Präbenden ausgeschlagen habe, et appellat et deshalb an den Papst ... presentibus ... domino Conrado de Grunhartshoven preposito et vicario domini Pauli episcopi Frising. Heinrico dicto Setzel canon. Fris. Heinrico Chorherr clerico Ratispon. dioc.

8. f. 56. 1376 Dez. 9. hora sexta seu quasi Conradus de Grunhartshoven prepositus, Michael decanus, Henricus Grabenstat, Friderieus Herschenhover, Degenhardus Kergel, Ulricus Mercher, Petrus Gerolzhouer, Gotfridus Zoernel, Henricus Meichsner canonici s. Andree, verleihen dem Thomas Pruner die erledigte Präbende ... presentibus Henrico Setzel canonico eccl. Fris., Johanne Burger laico, Ulrico Chorherr publico imperiali auctoritate notario.

9. f. VII. 376. Dez. 1[0]. Ulricus Herbo protestiert und appelliert an den Papst gegen die in 7. und 8. erwähnte Bevorzugung des Thomas Pruner, vicarius perpetuus eccl. parrochialis s. Georii Frising. und über die Ignorierung seiner Ansprüche a capitulo inferiori eccl. Augustensis, ubi iura de more reddantur. ... presentibus Johanne dicto Rushart (?) can. eccl. s. Mauricii Aug., Petro dicto Pisenberg presbitero et socio chori eccl. August., Johanne Pfennenberger rectore scolarium ecc. August. ... und lässt durch Johannes Gross clericus Frising. dioc. notarius eine Urkunde darüber aufsetzen.

Nachtrag

1) Zu S. 349 Z. 3 von unten: postea spurium, d. h. weniger als andere Handschrift selbst geschrieben wurde, muss um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sein, wie weder der Zeit nach, so bei genauer Kenntnis der bekannten Differenzen (cf. S. 34) gegenüber den übrigen Handschriften zu sehen ist.

2) S. 349 Z. 5 von unten: statt „VI. und „14" zu lesen

Corrigenda et Addenda.

S. 355 Z. 21 v. o. und S. 356 Z. 4 v. o. lies Canonicus statt Canonicum, ebenfort Z. 1 v. u. wohnen statt wohnenden.

S. 359 Z. 2 v. u., S. 360 Z. 4 und 6 v. u., S. 419 Z. 1 v. o. lies Benefizium statt geistliches Lehen.

S. 365 Z. 12 v. u. lies Conjunctus statt ed. alt.

S. 366 Z. 9 v. o. lies Custos[1]) statt custos[1]), Z. 24 vorzugende, silicet Z. 12 v. o. ist data falsch gelesen, der Herausg. wolle zu emendieren sein debet.

S. 368 No. 1 Z. 5 lies pro tempore dominum, No. 2 Z. 1 procurator, Z. 4 Johannes de, statt Conradus (Hdschr.?) wohl zu ergänzen.

S. 384 No. 3 Z. 5 zu Canonicum (?) und Hdschr. scheint Canonicus zu haben, zu lesen wohl Vicecanonicus.

S. 385 Z. 4 v. u. lies promittes statt (Hdschr.) promittentes, Z. 6 v. u. procurator statt (Hdschr.?) procuratores.

S. 386 Z. 10 v. o. lies Qui statt Cui.

S. 388 No. 19 Z. 5 lies custant statt (Hdschr.) constat.

S. 389 No. 20 Z. 7 v. o. lies dandis[1]) et solvendis[1]) statt ?). Z. 14 v. o. partespanes.

S. 391 No. 25 lies Kur. Arnold proclamiert, muss er einem genannten Rektor zum Diakon gewählt sein.

S. 393 Z. 4 v. o. lies eiusdem statt eiusdem, No. 29 Z. 15 archiepiscopum statt (Hdschr.) archiepiscopatum.

S. 394 No. 28 Z. 2 v. u. lies dispensationem statt (Hdschr.) spensationis.

S. 395 Z. 6 v. o. lies irregularitatis statt (Hdschr.) irregularibus, No. 30 Z. 9 wohl (coherenter statt (Hdschr.) dicentes, Z. 4 v. u. lictus episcopus Leod. statt dictus predictus, Anm. zu S. 6) ist statt Albertus aufzufassen und wohl Leiter des Schreibers der Hdschr. zu diesen Zeiten ein Albertus von Hohenlohe 1345—1372 Bischof von Worms war.

S. 396 No. 32 Z. 2 v. o. Ecclesie, Z. 11 v. o. presentatus statt (Hdschr.) presentatis, Z. 7 v. u. susceptentes statt Hdschr. susceptentes.

S. 397 Z. 3 v. u. wohl zu emendieren mantata statt (Hdschr.) mantatur, Z. 1 v. u. Zusammenhang ist diese Lesart unmöglich machen.

S. 399 No. 35 gestrichen Anm. 4 zu allen Stellen, wo capitulum kollektiv gebraucht ist.

S. 409 No. 39 Z. 1 v. o. wohl zu emendieren statuit cum et obveniebant ex causis, ebenso S. 412 Z. 22 v. o. accompetens.

S. 416 No. 41 Z. 1 v. u. lies ultimo statt (Hdschr.) ultimi, No. 42 Z. 2 v. u. Davenis statt Davidis.

S. 418 Z. 3 v. o. und ähnlich canonicum statt (Hdschr.) canonicus.

S. 419 No. 44 Z. 4 v. o. [illegible] sehr wohl wohl zu emendieren ut comma, Lesa. 8 und S. 420 Anm. 2 [illegible] hat.

S. 422 No. 50 Z. 8 v. o. lies [illegible] statt [illegible], Z. 7 v. u. lies [illegible] statt [illegible].

Eine

noch unbekannte Schrift Susos.

Von

Wilhelm Preger.

Die Mystik, wie sie von dem religiös fortgeschritteneren Frankreich aus im Laufe des 13. Jahrhunderts in Deutschland eine bleibende Heimstätte und seit dem Ende desselben Jahrhunderts eine sehr wesentliche Bereicherung und Vertiefung gewann, ist nicht nur für die Geschichte des religiösen Lebens unseres Volkes von hervorragender Bedeutung geworden, sondern auch für die Geschichte unserer Sprache. Denn neue Anschauungen und Erkenntnisse gewinnen Bestand und Wesen erst in und mit dem Worte als der Leiblichkeit, die sie sich schaffen und sie schaffen sich diese Leiblichkeit, indem sie entweder das vorhandene Sprachmaterial in einem neuen Sinne verwenden oder aus den Wurzeln der Sprache heraus entsprechende Neubildungen versuchen.

Das religiöse, wie das geistige Leben überhaupt stand in Deutschland viele Jahrhunderte lang in der Zucht und Schule der Kirche deren Aufgabe es war, den noch rohen Völkern die Elemente des Christentums und der alten Kultur dauernd zu eigen zu machen. Es waren die Zeiten der Unmündigkeit unseres Volkes, der Bevormundung durch seine priesterlichen Erzieher, der Gebundenheit an die kirchliche Ueberlieferung, Zeiten, wie sie dem Erwachen zu selbständigem religiösen Leben, zur freien Bethätigung der religiös ergriffenen Persönlichkeit notwendig vorausgehen mussten.

Und diese Zeit des Erwachens kam, als der Klerus unter der äusseren Macht, zu welcher er sich im Kampfe mit den weltlichen Gewalten erhoben, und unter dem Reichtum, zu welchem ihm der fromme Sinn im Volke verholfen hatte, der Pflichten vergass, welche er dem niemals erlöschenden religiösen Bedürfnisse schuldete, und als sein Ansehen durch den sittlichen Verfall in den obersten wie in den niedersten Kreisen überall tief erschüttert war

Nicht blos in den Ländern romanischer Zunge war die Sehnsucht nach einer besseren Speise erwacht, als sie die unfruchtbare Verstandestheologie der scholastischen Wissenschaft mit ihren endlosen Schulfragen oder der unwissende und verweltlichte Klerus mit seiner geschäftsmässigen Erledigung religiöser Handlungen zu bieten vermochte, auch in Deutschland fand der Hunger nach lebendiger Speise, die Klage über die geistliche Verarmung und Not einen oft ergreifenden Ausdruck, und in dieser Not das neu aufkommende mystische Leben zugleich seine Rechtfertigung. So lässt in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts die Begine Mechthild von Magdeburg[1]) in ihrem denkwürdigen Buche „das fliessende Licht der Gottheit", dessen lateinischer Uebersetzung der grosse Dichter der göttlichen Komödie sehr wahrscheinlich das Vorbild für seine Matelda entnahm, den Herrn der Kirche zum Papste und seinem Klerus sprechen: „Ich will dem Papst zu Rom das Ohr öffnen und innerlich sein Herz rühren mit dem Wehe meines Grimms, darum dass meine Schafhirten zu Jerusalem Räuber und Wölfe geworden sind. Vor meinen Augen morden sie grausam meine Lämmer und verschlingen sie. Die grossen Schafe aber sind krank und matt, darum dass ihr sie wegruft von der heilsamen Weide und in eurer Verruchtheit es nicht zulasst, dass sie sich weiden mit den grünen Kräutern auf den hohen Bergen, und mit Drohungen es verhütet, dass sie sich erquicken mit der gesunden Lehre und dem heilsamen Rate derer, die gross sind an Glauben und Wissen. Wer den Weg zur Hölle nicht weiss und begehrt ihn zu wissen, der sehe nur Leben und Sitten der schändlichen und entarteten Kleriker an, die mit ihrem gottlosen Wandel in Leppigkeit und andern Lastern unaufgehalten den Weg zur Hölle eilen."[2])

1) S. über dieselbe m. Geschichte der deutschen Myst. I, 91 ff.

2) Das Buch der Mechthild ist ursprünglich niederdeutsch geschrieben, aber in dieser Gestalt jetzt nicht mehr vorhanden. Aus dem Niederdeutschen hat es Heinrich von Nördlingen mit einem Freunde um 1345 ins Oberdeutsche übersetzt (ed. von Morel Regensb. 1860). Der Freund von Mechthilds Lehrer der Mechthild Heinrich von Halle, übersetzte es nicht lange nach ihrem Tode um 1277) auch ins Lateinische. Hierher auf der Dresdner Königl. Bibliothek Cod. H. X. 11 pers. 14. sc. Stücke aus dieser Handschrift im Anhang zu meiner Schrift über Adelheid Mathilde München 1875). Der hier mitgeteilten Stelle liegt wie die und da wohl etwas genauere als Uebersetzung zugrunde. Ego autem prae filiis meis sacerdotibus et hominibus est magnum cor et ira [illegible] ut [illegible] quod ecclesiam meam [illegible] [illegible] [illegible]

In den genugsam vorbereiteten Boden fiel die mystische Lehre, deren Träger vornehmlich Prediger und Beichtväter aus den für die Volkspredigt gegründeten Bettelorden wurden, als ein fruchtbarer Same. Bald schon begegnen wir den Erscheinungen der Mystik in den Frauenklöstern Thüringens, Oberdeutschlands und der Rheinlande, besonders zahlreich namentlich bei den Töchtern des Adels. Mit der grösseren Empfänglichkeit des weiblichen Gemüts überhaupt kommt hier noch die bessere Bildung in Betracht, welche in manchen der mit den Klöstern verbundenen Schulen geboten wurde. Frauen, welche Latein verstanden und ihre Gedanken nicht ohne Gewandtheit in dieser Sprache auszudrücken wussten, sind keineswegs selten. Auch Mechthild von Magdeburg war allem Anschein nach aus adeligem Geschlecht, ebenso die etwas jüngere Mechthild von Hackeborn im Kloster Helfta, von welcher wir eine mit dem „Licht der Gottheit" verwandte Schrift, „das Buch der geistlichen Gnade", besitzen. In eben diesem Helfta fand jene ältere Mechthild nach mancherlei Drangsalen, die ihr aus ihrem Zeugenmut gegen den entarteten Klerus erwachsen waren, für die letzten 12 Jahre ihres Lebens Ruhe. Auch unter den Männern gewann das mystische Leben einen sich stets erweiternden Kreis von Freunden. Für die Anhänger der neuen Richtung beiderlei Geschlechts kam bald schon der Name der „Gottesfreunde" zur Geltung, welcher, Schriftstellen wie Joh. 15, 15 entnommen, das nähere Verhältnis zu Gott bezeichnen sollte, das sie durch ihr Leben zu gewinnen bemüht waren.

Die Mystik sucht unmittelbare Berührung mit Gott, sie will die Schranke beseitigen, an der die gewöhnliche Frömmigkeit, welche sich mit der Autorität der Kirche und deren vermittelnder Thätigkeit beruhigt, innehält; durch Ueberwindung und Durchbrechung des Sinnenlebens soll der Quell des göttlichen Lebens erschlossen, der unmittelbare Verkehr der Seele mit Gott gewonnen werden.

---

stibbus revocatis, et puer in excelsis montibus et herbis virentibus unice prohibetis, caventes mine et monita ne audiat quae ei ad utilitatem consilia virorum fide et scientia illustrium fovenatur. Si quis viam ad inferos ignorans scire desiderat, carnem et depravationem elementorum vitam et mores despiciat, qui innata alibique visa de illa concupiscibilia nefaria sine obstaculo praeparat ad inferos. (Heinr. v. Nördl. der sihet an die verborgen pfaffheit, wie schalk er sey ob der heilig gat mit wiben und mit kinden und mit andern offenbaren sünden.)

Die Erregung und Vertiefung des Innenlebens durch die Mystik sucht sich denn bald auch in deutscher Sprache, in Predigt und Abhandlung, in Gebeten, Liedern und Sprüchen, in der Erzählung von „Gesichten und Offenbarungen" ihren entsprechenden Ausdruck. Mehr und mehr beteiligen sich bei Kundgebungen der letztgenannten Art auch die Laien und zwar vornehmlich die Frauen. Die zarte Schüchternheit, mit der sich hier die neue Richtung in Wort und Schrift zuerst an die Oeffentlichkeit wagt, bei aller Energie, mit der sie, wo es Not thut, den Gebrechen der Zeit den Spiegel vorhält, macht ihre Aeusserungen nur um so anmutender und zugleich wirksamer. „Eya, milder Gott, was hast du an mir gesehen?" so fragt jene Mechthild von Magdeburg, als sie sich von Gott getrieben fühlt, das was sie im Geiste erlebt und erkannt, ihrer Zeit mitzuteilen, „du weisst ja, dass ich ein arm Mensche bin. Diese Dinge sollitest du weisen Leuten geben." Da erzürnt sich der Herr wider sie, die Arme, viel sehr und fragt sie eines Urteils: „Nun sage mir, bist du doch mein?" Ja, Herre, das begehre ich zu dir. „Muss ich denn mit dir nicht thun, was ich will?" Ja, allerherzliebster, viel gerne, sollte ich auch zu nichte werden. Da sprach unser Herre: „Du solst mir in diesen Dingen folgen und getrauen." Da ging ich Arme behend in demütiger Scham zu meinem Beichtiger und sagte ihm diese Rede. Da sprach er, ich solle es fröhlich vollfahren, Gott der mich hätte dazu gezogen, werde mich wohl bewahren. Da hiess er mich das, dessen ich mich oft weinend schäme. Denn meine grosse Unwürdigkeit vor meinen Augen offen steht, das ist dass er einen schnöden Weibe hiess aus Gottes Herzen und Mund dies Buch schreiben."

Der dichterisch gehobenen, empfindungsreichen und prophetisch ernsten und markigen Sprache in Mechthilds „fliessendem Licht der Gottheit" treten in Oberdeutschland um dieselbe Zeit, die Mitte des 13. Jahrhunderts, die lehrhaften Traktate des Franziskaners David von Augsburg bedeutsam zur Seite, gleich wertvolle Denkmale der Blüte, in die unsere geistliche Prosa unter dem Einfluss der Mystik nun eintritt. Mit Recht vergleicht Pfeiffer Davids Sprache einer ruhigen Flamme, die in mildem Glanze strahlt, und deren stille, tiefe Glut das Herz und Gemüt des Lesers belebe, erwärme und zur Liebe entzünde[1].

1 Deutsche Mystiker I, S. XLI.

Diese frühere deutsche Mystik dachte sich mit der romanischen das Göttliche, das sie zu erreichen strebte, noch mehr ausser und über uns. Die durch Meister Eckhart um den Anfang des 14 Jahrhunderts begründete neuere Mystik dagegen lehrte die Gottheit zunächst in der Seele selbst suchen, in dem Verborgenen des Gemüts, im Seelengrunde, in dem „Funken", der nach Eckharts letzter Auffassung ungeschaffen, ein Ausfluss des göttlichen Wesens, und somit dieses selbst ist.[1]) Sie versuchte den Weg zu zeigen auf welchem wir von diesem göttlichen Funken überformt, „lichtvar" oder „gottvar" werden können, um so Gott mit Gott zu erfassen und zu erkennen. So tritt bei jenem hohen und universellen Geiste das psychologische Moment zugleich in unmittelbaren Zusammenhang mit den höchsten spekulativen und theologischen Fragen und erweitert sich durch ihn das Gebiet der Mystik zu einer Gott und Welt umfassenden Theosophie. Und für die neue Gedankenwelt, die er sich schuf, versucht Eckhart nun auch in der Muttersprache die entsprechenden sprachlichen Formen zu gewinnen.

Nach der herrschenden aristotelisch-thomistischen Auffassung ist in Gott kein potenzielles Sein sondern nur reine Aktualität. Eckhart aber, an Pseudodionysius und Erigena anknüpfend aber deren Pantheismus spekulativ überwindend, setzt als Prinzip, als „Ersticket" für seine Spekulation das absolute Wesen, das Sein als unendliche Möglichkeit, in welchem Gott und alle Dinge noch ohne Unterschied und Name in unoffenbarer Einheit ruhen. Dem Wesen entströmt, wie das Licht dem dunklen Grunde, mit innerer Notwendigkeit ewig des Wesens Bild, die göttliche Natur oder Weisheit, an welcher ebenso von Ewigkeit her die göttliche Persönlichkeit aus der Potenz zur Aktualität sich erhebt, um in der Weisheit oder dem bis dahin ungeworteten Wort sich selbst zu erkennen und sich als Sohn oder gewortetes Wort zu setzen, worauf im Schauen und Wiederschauen sich Vater und Sohn in einer dritten Weise als Geist, als die Minne ihrer beider setzen, womit der Prozess der ewigen Geburt abschliesst, der als ewig gewordener (als ewige Geschehenheit)

[1]) Pfeiffer a. a. O. I, 311 als „er im gesprochen hat" sei etwas in der seele, das gotte gar eigen ist, und es ein nit tiefe nicht vermag. Nû ist dis ouch geschaffenheit verre under *fremde*." Ein in der Bulle Johannes XXII gegen Eckhart als häretisch verworfener Satz, der aber nur dann „ketzerisch" wäre, wenn z. B. unter der Persönlichkeit des Menschen nur etwas in der „Idee" existierte, was nicht so Pfeiffer

und doch auch als ewig sich erneuernder zugleich gefasst wird. Der in sich vollkommene Gott aber erweckt nun in dem Bild seines Wesens (der Natur) aus den unendlichen Möglichkeiten, die in ihm schlummern, die Idealwelt, deren Prototyp und Träger der Sohn ist, und ebenso lässt er aus dem Grund seines Wesens die substanzielle Grundlage für die Welt hervorgehen, deren Wesen jedoch unter der Einwirkung der geschöpflichen Formen zu einem dem göttlichen Wesen fremden wird. Dem Menschen aber als dem geschaffenen Bilde Gottes ist Gott selbst nach Wesen, Natur und Person immanent, als der göttliche Funke, als das ungeschaffene Bild, und das Ziel und die Aufgabe des Menschen ist es, nachdem durch den Mensch gewordenen Sohn Gottes die Sünde der Welt gesühnt und durch den Glauben an denselben die Vergebung der Sünden gewonnen ist, durch die höchste Verinnerlichung, durch die Negation der Sünde und des Sinnenlebens, durch den Untergang aller Selbstheit in Wille und Erkenntnis, bis auf den Grund seines Wesens zurückzugehen, um nun in völliger Leidenlichkeit und gläubiger Gelassenheit von dem inwendigen ungeschaffenen Bilde im Seelengrunde überformt zu werden. Damit gebiert dann Gott auch in unserem geschaffenen Wesen seinen Sohn, das ewige Wort, wie er ihn von Ewigkeit in sich selbst gebiert.

Für die Darstellung dieses Lebensprozesses bedurfte es einer Reihe von Begriffsformen, in welchen die Unterschiede des Seins nach Potenz und Akt, nach Thätigkeit und Zuständlichkeit, nach Wesentlichkeit und Zufälligkeit, nach Innerlichkeit und Offenbarkeit zum Ausdruck kamen, und Eckhart gewinnt für diese und ähnliche Verhältnisbestimmungen die nötigen Formen, indem er von der grossen Fähigkeit unserer Sprache durch Ableitung mittels bedeutsamer Vor- und Nachsilben, durch Wortzusammensetzungen, durch substantivischen Gebrauch von Infinitiven etc. neue Begriffe zu bilden, einen sehr umfassenden und meist glücklichen Gebrauch macht. Als Beispiele solcher Neubildungen seien hier nur angeführt das Entwerden, Verwerden, Unwesen, Mitsein, Beibleiben, Gewordenheit, Ungewordenheit, Festigkeit, Istigkeit, Stillheit, Wesenheit, Weselichkeit, Seinesnet, Einförmigkeit, Angenommenheit, Ingrund, Intiefe, Unterstoss (Subjekt), Fürwurf oder Gegenwurf (Objekt), entbilden, überbilden, istig, werdelich, inwesend, wesenlos, werdelos, wesenlich etc.

Einige Sätze mögen den Sinn und Zusammenhang zeigen, in welchem er solche Formen gebraucht.[1])

„Es muss überhaupt eine Erstigkeit (Prinzip) sein, die da aufhält alle Dinge, das ist Gott mit seinem göttlichen Wesen" (389). „Wesen ist das, was ungeteilt alle Dinge zumal in sich beschlossen hat nach Ungeteiltheit" (Niedners Zeitschr. f. hist. Theol. 1854, S. 172). „Das einige Ein (das Wesen) ist durftlos, das in sich selber schwebet in einer düsteren Stillheit" (516).

„Das bildreiche Licht göttlicher Einigkeit das ist einfältig und ist doch Wesen und Natur. . . . Da es Wesen ist, da ist es in einer wesenden wesenlichen Stillheit. Da ist der Unterschied vergeistet der Personen (der Gottheit) in der einfältigen wesenlosen Weise. Dasselbe einfältige Bild ist auch Natur, da (als solche) hält es sich in der Dreiheit eins seines (als ihr potentielles Vermögen), da ist es der Dreiheit einfältige Mögenheit, und da ist es Natur der (göttlichen) Personen und nicht aller Dinge. Denn wäre es Natur aller Dinge, so naturete es sich allen Dingen mit seiner selbst Mögenheit in Offenbarkeit. Dann müssten alle Dinge Gott sein, als Gott Gott ist. Das ist nicht (der Fall). — Aber Wesen und Natur ist Ein Licht in Lichtes Eigenschaft. Des Lichtes ist das Wesen ein Ingrund und ein Intiefe" (668 und 669).

„Alle Wunder (der Dreieinigkeit) sind der Seele (die über die göttlichen Personen hinaus sich in das göttliche Wesen versenkt, in den Ursprung) geworden als ein möglich Sein" (632).

„Aller Menschen Natur heisset die Menschheit, und die Menschheit mag nicht wirken und gebären an ihr selber, sie muss wirken und gebären an einer menschlichen Person. Sohat, also ist es um die Gottheit (das göttliche Wesen): sie hat in ihr beschlossen alle Dinge, aber sie wirket und gebiert nicht an ihr selber. Was sie wirket, das geschieht alles mit den Personen persönlich und wesentlich" (632).

Wie leicht und spielend Eckhart die Sprache oft handhabt, möge aus folgendem Satze erhellen, in welchem er die rückhaltlose Hingabe des eigenen Ich an Gott als Bedingung hinstellt, um Gott mit Gott zu erkennen

---

1) Die eingeschlossenen Zahlen geben die Seite nach Pfeiffers deutschen Mystikern in Abhdl. d. Gesellsch. f. Wissenschaften zu Breslau. XX. Sitzungsbericht. II. Abth.

„Du sollst allzumal entsinken deiner Deinesheit und sollst zerfliessen in seine Seinesheit, und soll dein Dein in seinem Mein ein Mein werden also gänzlich, dass du mit ihm verstehen mögest ewiglich seine ungewordene Istigkeit und seine ungenannte Nichtheit (d. i. sein unnennbares, nicht in Begriffe zu fassendes Wesen)."

Doch weiss Eckhart das Abstrakte nicht minder auch für das einfache Fassungsvermögen in konkreter Weise kurz und treffend verständlich zu machen. So wenn er etwa den Verhältnisbegriff anschaulich machen will mit dem Satze „Tag beweist Nacht", oder wenn er ihn mit der Frage erläutert: „Meister Eckhart, wann ginget ihr aus dem Hause? da war ich darinne."

Die Bahnen welche Eckhart ging, müssten keine so neuen, der Flug seiner Gedanken kein so hoher, entschlossener und kühner gewesen sein, wenn nicht auch in dem Gang seiner Rede alles das Gepräge einer ungemeinen Frische und Originalität hätte tragen sollen. In der That ist Eckharts Rede der unmittelbarste Ausdruck seiner gross angelegten Individualität und stellt uns das Schaffen seines Geistes oft mit dramatischer Lebendigkeit vor Augen. Er macht uns zu Teilnehmern an seiner Gedankenarbeit, erzählt uns, was er auf dem Hinwege zur Kirche gedacht, fragt uns, erweckt durch Zurufe unsere Aufmerksamkeit, kündigt an, dass er nun etwas sagen wolle, was er noch nie gesprochen, was wider alle Meister sei, die nun leben. Auf lange hinaus steht die Mystik, steht insbesondere Eckharts Schule, wie unter der Macht der Gedanken ihres Meisters, so auch unter dem Bann seiner Sprache.

Unter den Schülern Eckharts sind Tauler und Suso die bedeutendsten, aber an spekulativer Begabung ist keiner dem Meister gleich. Nichtsdestoweniger sind auch sie von hervorragendem Einfluss auf die Entwicklung unserer Sprache geworden. Neben der religiösen Spekulation, für welche vor allem die Begriffe der Vernunft eine Ausprägung im Worte suchen, verlangte auch das durch die neuere Mystik erweiterte Gebiet der sittlichen und psychologischen Anschauungen ein Reden so zu sagen, in neuen Zungen, eine Feststellung des noch vielfach fliessenden und unbestimmten Ausdrucks für die Volksbredigt, und hiefür ist namentlich Tauler, der bedeutendste deutsche Prediger in der auf Eckhart folgenden Generation, massgebend geworden. Im Unterschiede von Eckhart

liegt seine Begabung vorherrschend nach der verstandesmässigen, praktischen Seite hin und, mit der Gabe für die volkstümliche Rede in hervorragender Weise ausgerüstet, weiss er diese zur Trägerin der mystischen Lehren auch für die weiteren Kreise der Gemeinde zu machen. Von der Weise, wie Tauler psychologische und sittliche Begriffe miteinander verknüpft und sprachlich festzustellen versucht, mögen hier einige Sätze als Beispiele dienen.[1])

Das, was der menschlichen Seele ihre natürliche und sittliche Bestimmtheit gibt, nennt er vorherrschend „den Grund der Seele". Dieser Grund kann selbst wieder sittlich gut oder sittlich schlimm bestimmt sein. Er redet von einem „falschen bösen, unerstorbenen Grunde" (Pr.[2]) 26. 33 35) und von einem „entledigten und durch Gott bereiteten oder besessenen Grunde" (Pr 19 22. 33). Er identifiziert den Grund entweder mit dem „Gemüte" oder lässt das Gemüt die Stätte sein, wo der Grund sich zunächst wirksam erweist.

Er sagt vom Gemüte: „in ihm sind alle Kräfte gesammelt Vernunft, Wille und Gedächtnis, und so dem Gemüte recht ist und es wohl zugekehrt ist, so ist allem dem andern recht, und wo es abgekehrt ist, so ist es alles abgekehrt, man wisse es oder nicht" (Pr. 10.). „Die Kräfte der Seele nehmen all ihr Vermögen von ihm und sind darin und fliessen daraus und es ist über alle sonder mass, es ist gar einfaltig, wesentlich und einförmig" Pr 33).

Im Innersten des Gemütes wirkt schöpferisch die dem Menschen anerschaffene Idee seiner selbst, welche Tauler mit Eckhart den Funken oder auch das Bild nennt und welchem, als einem geschöpflichen, das unerschaffene ewige Bild (Urbild), Gott selbst mit seinem Wesen immanent ist. Die Seele hat da Gott „wesentlich wirklich und istiglich" (seinem Wesen und seinem Wirken nach, Pr. 69). Auch das Wort „Geist"

1) Von Wörtern, die soviel zu sagen, als sie bei Tauler begegnen, seien hier beispielsweise angeführt sich unterbiegen, sich unterwerfen, vertrauschen Erleuchtung, Verlassenung, Nehlung von Tier erklärt das ist Blindheit und Unerkanntheit Eckhart „unserer selbst", Verlustigkeit (Unterstellt) Unbehaltsamkeit, Verkehrung das Annehmen, Annehmlichkeit, Fassliche Aneignung eines Dinges, Unermüdigkeit, Mutterweise, geheimsam, gelustigt, überformlich (über alle Formen), unmassig, etc. Siehe auch in den folgenden Stellen die in Petit gedruckten Worte.

2) Ich citiere die Predigten nach der Ausgabe Hamburgers. Frankfurt a. M. 1864.

braucht Tauler in dem Sinne, dass er darunter den geschaffenen Seelengrund, das Bild, die Idee, den Funken im Menschen versteht, wo er aber, wie sehr häufig, das Wort Geist in Verbindung mit Natur zur Bezeichnung eines Gegensatzes verwendet, da versteht er unter Geist das, was er sonst als den vernünftigen, unter Natur das, was er sonst als den äusseren tierischen Menschen bezeichnet. Die Kräfte des Geistes und der Natur sind durch die Sünde in Unordnung gekommen. Das Wesen der Sünde aber hat seinen Ursprung in der Abkehr des Willens von Gott. „Der Wille des Menschen ist recht wie eine Säule, daran sich alle Unordnung des Menschen anhält, könnten wir die gänzlich und wahrlich niederfällen, so fielen die Mauern alle nieder" (Pr 93). Diesen verkehrten Willen bezeichnet er als Eigenwillen oder Eigenschaft. „Wie wollen wir aber hier diesen Menschen nennen? Er ist und heisst der eigene Wille oder Eigenschaft" (Pr 39). Der Eigenwille wirkt vergiftend auf Geist und Natur, erregt im Geiste die Hoffart und die ihr verwandten Eigenschaften, in der Natur die Wollust (Pr 1). Doch ist das Verderben in dem einen Teile nie ohne Einwirkung auch auf den andern Teil. „Die Werke des Geistes und der Natur sind also vermischt und in einander zusammengeknüpft, dass alle inwendige Uebung und die Werke der Natur mit einander gewirkt werden. Und wie nun Begierlichkeit des Fleisches oder der Augen oder Hoffart des Lebens in dem Fleische zusammen sind, also regieren dieselben auch in dem Geiste unter geistlichem Scheine" (Pr 139). Durch Christus will Gott „die Ungestalteten und Entsetzten" wieder bringen, will „Geist und Natur zu sich ziehen, sie wieder in Vermögen bringen, aus Vermögen wieder in rechter Ordnung zu wirken" (Pr 66). Hierfür muss der alte Mensch, der Eigenwille, sterben. „Ein jegliches Ding, soll es werden, was es nicht ist, so muss es entwerden, was es ist. Soll Holz Feuer werden, so muss es von Not seiner Holzheit entwerden. Soll st du in Gott werden, so musst du deiner entwerden (Pr 70). „Hieran ist alles gelegen" ruft er (Pr 131) aus, „an einem grundlosen Entsinken in ein grundloses Nichts" . „die namenlose Gottheit hat nirgend Stätte zu wirken, denn in den Grunde der Verworfenheit". „Je eigener (eigentlicher) der Tod, je eigener das Leben. Das Leben liegt in dem Tod und der Trost in dem Untrost verborgen" (Pr 45). Dieses Leben, das aus dem Tode, da wir aller „Eigen-

schaft" sterben, entspringt, ist das aus dem Glauben an die sühnende Liebe Christi geborene Leben der Liebe „welche Anfang, Mittel und Ende aller Tugend ist", und deren Merkmale er einmal (Pr 77) in folgender Weise darzulegen versucht „Lieben Kinder ihr wisset nicht, was Liebe ist. Ihr wähnet, dass das Liebe sei, dass ihr grosses Empfinden habet und Süssigkeit und Lust, das heisset ihr Liebe. Nein aber das ist nicht Liebe, das ist ihr Wesen nicht, sondern das ist Liebe, da man hat ein Brennen im Darben und in Beraubungen, in einer Verlassenheit, und wenn da ist ein stetes unaufhörliches Quellen (sich Ausgiessen), und man dabei steht in rechter Gelassenheit, und wenn in der Qual ein Verschmelzen ist und ein Verdorren in dem Brande des Darbens und dabei doch immer eine sich gleichbleibende Gelassenheit das ist Liebe, und nicht wie ihr wähnet."

Wenn so Tauler bei seiner, wenngleich innigen, doch vorwiegend verstandesmässig und praktisch gerichteten Natur die Kräfte der Seele und deren Thätigkeit begrifflich zu fassen, sie mit den sittlichen Aufgaben und Zielen zu verknüpfen und den sprachlichen Ausdruck nach diesen Seiten hin durch sein Ansehen und Vorbild für die Predigtweise der folgenden Zeit zu regeln verstand, so tritt im Unterschiede von ihm bei Suso vornehmlich die Empfindung, das Gefühlsleben in den Vordergrund, und es ist bei ihm nicht sowohl die Sache, als der Autor selbst und der Reflex, welchen die Dinge in seiner eigenartigen Individualität finden wodurch seine Sprache ein von Eckhart wie von Tauler sich stark unterscheidendes Gepräge erhält. Der Reichtum und die Tiefe seines Gemütes lässt ihn sich leicht in das Wesen der Dinge versenken, sein lebendiges und feines Gefühl gibt ihm die stärkste Mitempfindung wie mit dem Leben der Natur in ihrem Blühen und Sterben, so auch mit den Freuden und Leiden der Menschheit, und der Ton des Herzens, der Ton der Freude wie der Klage steht ihm wie keinem zweiten zu Gebote. Vor seiner regen dichterischen Einbildungskraft leben die Dinge in Gestalt, Farbe und Ton in Geberde und Handlung unmittelbar wieder auf, und es weiss seine Sprache in ihrem seelenvollen Ausdruck, in ihrer bilderreichen Schönheit, in ihrer anmutenden rhythmischen Bewegung die verwandten Empfindungen in der Seele des Hörers oder Lesers unwillkürlich hervorzurufen. Und wie bei Eckhart, so hat man auch bei ihm,

nur nach einer andern Seite hin, den Eindruck, dass hier mit einer nicht minder ursprünglichen Sprachkraft das Wort den innersten Anschauungen und Empfindungen zugebildet oder auch in neuen Formen denselben dienstbar gemacht werde. In der That finden sich bei ihm solcher neuer Wortformen keine geringe Zahl. Hier einige Beispiele: „Waffen, zarter Gott, wie hast du meinen Mut ergrünet und ergrösset!“ „Gesegnet seist du unter allen Lehrern, süsser Herr St. Bernhard, dessen Seele so durchleuchtet war mit des ewigen Wortes Blosshеit, und dass deine süsse Zunge so süssiglich austanete von einem vollen Herzen das Leiden von Christi Menschheit“ etc. „Gedenke, himmlischer Vater, dass du vor Zeiten dem Noah gelobtest und sprachest: Ich will meinen Bogen spannen in die Lüfte, den will ich ansehen, und der soll sein ein Sühnzeichen zwischen mir und dem Erdreich. Eya, nun sieh ihn an, zarter Vater, wie zerspannet und zerdehnet er ist, dass man alle seine Gebein und seine Rippen zählen möchte, lag wie gerötetet, ergrünet und ergelbet hatt ihn die Minne!“ (Beziehung auf das Bild des Regenbogens). „Nicht mit dem Munde sollt ihr das sprechen, sondern aus des Herzens Grund, aus herzlicher Andacht und innerlicher Meinung. Ach das wäre ein wonniglich Ding in allen Leiden, in aller Gelassenheit, in allen Weisen sich zu Grunde können lassen, wie unser Herr sich so grundlässlich (bis zum Grunde gelassen) liess.“ „So einem leidenden Menschen sein Anthtz bleichete, sein Mund dorrete und seine natürliche Lebekeit darbete, so sehe er auf und spreche“ etc. „Steh auf, Kind mein, steh auf! es beginnet zeiten.“ „Eya, treib aus, treib aus das Unvolk, oder sicherlich, du magst den zarten Herrn nimmer empfahen!“

Sätze wie dieser „So meine kläglichen Worte zu dem Munde kamen, so wurden sie von Weh unterzuckt, dass sie ungang blieben“ zeigen, wie unübertrefflich Suso dem Gefühl des Schmerzes den sinnlich treffendsten Ausdruck zu geben versteht, und wenn er z. B. sagt: „Mariens Sinn und ihre Gegenwart beteten viel heiliger und tiefer in den Ohren Christi, denn alles was Martha that,“ so tritt hier nicht minder charakteristisch hervor, wie Suso in der Kraft seiner Anschauung mit poetischer Kürzung auszudrücken weiss, was z. B. ein Tauler kaum, ohne die logischen Mittelglieder für die Verknüpfung der Gedanken zu setzen, wiedergeben würde.

Ich schliesse diese Beispiele mit einer Stelle, in welcher uns die

Eigentümlichkeiten des Stiles Susos, seine empfindungsvolle, bilderreiche und ungemein lebendige, rhythmisch austönende Sprache vereint noch einmal vor Augen treten mögen. „Nun wohlauf Seele meine, sammle dich gänzlich von aller Ausserkeit in ein stilles Schweigen rechter Innerkeit, dass du mit ganzer Kraft aufbrechest, dass du dich verlaufest und verwildest in die wilde Wüste eines grundelosen Herzeleids, auf die hohen Felsen des hinterdachten in Gedanken versunkenen Elends und schreiest mit deinem verbluteten Herzen, dass es über Berg und Thal hoch durch die Lüfte in den Himmel vor alles himmlische Heer aufdringe, und sprich in deiner kläglichen Stimme also: Ach, ihr lobenden Steine, ihr wilden Bäume, ihr „echten Auen!" wer gibt mir, dass das inbrünstige Feuer meines vollen Herzens und das heisse Wasser meiner klägelichen Zähren euch erwecke, dass ihr mir helfet klagen das grundlose Leid, Leid, Herzeleid, das mein armes Herze so togenlich (verborgen ich) trägte."

Susos ganzes Seelenleben ist von einer hohen Begeisterung für sein Ideal, die ewige Weisheit erfüllt, deren Diener er sich nennt. Sie ist ihm eins mit der höchsten Schönheit. Er widmet ihr einen geradezu schwärmerischen Dienst. Es ist der Minnedienst des edleren Rittertums, dem er selbst von Geburt angehört, der bei ihm nur in das religiöse Leben übersetzt erscheint.

Es dient zum Zwecke dieser Abhandlung, wenn ich Suso hier aus seiner Vita erzählen lasse, wie er die ewige Weisheit sich zum Gemahle erkor und mit ihr sich zum ewigen Bunde verpflichtete.[1] „Man las, sagt er, im Convente zu Tische die Sprüche Salomonis und das Buch der Weisheit." Die Weisheit redet da im weiblichen Bilde, damit sie alle Herzen gegen sich neigen möge. Da sei ihm die Sehnsucht erwacht, sie zur Geliebten zu gewinnen, „wenn doch sein junges, armes Herz sonder Leid nicht wohl die Länge bleiben möchte." Er wusste nicht, was sie sei, ob ein persönliches Wesen, oder eine blosse Kraft der Erkenntnis. Er rang darnach, eine bestimmte Vorstellung von ihr zu gewinnen. In wechselnden bedeutungsvollen Bildern glaubte er sie mit dem Auge der Seele zu sehen, sie leuchtete als der Morgenstern, sie schien als die anbrechende spielende

[1] [illegible]

Sonne, sie erschien ihm bald in weiblichen Bilde, bald in dem des Mannes, bald als weise Meisterin, bald als süsse Minnerin, erhaben und doch herablassend, die Höhe des Himmels überragend und in die Tiefen des Abgrundes reichend, alle Dinge regierend. Der Name für sie fasst sich ihm zuletzt in dem Namen Jesus zusammen, den er als den quellenden Ursprung der blossen Gottheit bezeichnet, in dessen Minnetod für die Sünde der Welt die ewige Weisheit ihre höchste Offenbarung hat. Ein „Minnezeichen" des Bundes zwischen ihm und ihr zu besitzen, eine Urkunde, die kein Vergessen nimmer vertilgen möchte, warf er eines Tages in Ueberschwang der Begeisterung sein Skapulier auf, nahm den Griffel und stach in das Fleisch ob dem Herzen, dass es blutete, stach hin und her und auf und ab, bis er den Namen Jesus auf sein Herz gezeichnet hatte. Die Zeichen des Namens blieben ihm bis zum Tode.

Als eine Frucht des Verkehrs der ewigen Weisheit mit ihrem Diener will denn auch Susos bedeutendste Schrift, die den Titel „Buch der ewigen Weisheit" trägt, sich zu erkennen geben. Das Leiden des Erlösers bildet das Thema dieses Buchs. In der Form des Dialogs zwischen der ewigen Weisheit und ihrem Diener (Suso) wird hier der Weg in der Nachfolge des leidenden Erlösers als der einzige, welcher die Seele zum Frieden führt, als die wahre Lebensweisheit geschildert. Inniger ist die göttliche Liebe wohl selten empfunden, schöner kaum je gepriesen worden, als es in dieser Schrift geschieht. Suso hat sie ums Jahr 1335 vollendet und sie in den nächstfolgenden Jahren in erweiterter Gestalt auch in lateinischer Sprache unter dem Titel Horologium aeternae sapientiae herausgegeben[1]. Das deutsche wie das lateinische Buch war bald in zahlreichen Abschriften über Deutschland, das lateinische auch über andere Länder verbreitet und wurde dann wieder aus dem Lateinischen in verschiedene Landessprachen übertragen. Nicht lange vor der Abfassung dieser Schrift hatte Suso ein Büchlein erscheinen lassen, welches bestimmt war, die Lehre seines grossen Meisters Eckhart ins richtige Licht zu setzen. Denn von Papst Johann XXII war erst kürzlich eine Reihe von Sätzen teils als häretisch, teils als der Häresie verdächtig verurteilt

[1] Der K. Denn. Cöln 1754.

worden. Es waren Sätze, welche dem Papste die pantheistische Lehre der Brüder des freien Geistes zu enthalten schienen.

Ausser diesen Schriften waren bis jetzt nur die oben erwähnte Vita, zwei Briefsammlungen und einige Predigten Susos bekannt.

Da fand ich vor Jahren auf der Wasserkirchenbibliothek zu Zürich eine Schrift, die mich gleich auf den ersten Blättern nach Stil und Inhalt lebhaft an Suso erinnerte. Sie trägt die Aufschrift „Das Minnebüchlein der Seele". Ein Verfasser ist nicht genannt. Die Handschrift, in der sie uns aufbewahrt ist,[1] gehört dem Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts an. Sie enthält ein Briefbuch Susos, eine Predigt Taulers und andere Stücke im Geiste der Mystik. Schon diese Umgebung der Schrift, namentlich aber der Umstand, dass Susos Briefbuch die Reihe der Stücke eröffnet, liessen mich dem Büchlein erhöhte Aufmerksamkeit schenken. Eine spätere eingehende Untersuchung brachte mir die Autorschaft Susos zur vollen Gewissheit. Bereits im 2. Bande meiner Geschichte der deutschen Mystik habe ich auf die Schrift aufmerksam gemacht und eine Anzahl von Beweisen für Suso angeführt. Hier gedenke ich diese Beweise zu vervollständigen und die Schrift selbst mitzuteilen.

Ich will zuerst aus der Vita zeigen, dass Suso ein Minnebüchlein geschrieben hat.

Die geistig bedeutendste unter den Klosterfrauen, deren religiöses Leben Suso unter seine Leitung nahm, war Elisabeth Stagel, welche einem Patriziergeschlecht zu Zürich entstammte und im Kloster zu Töss bei Winterthur lebte. Suso trat in nähere Beziehung zu ihr in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre und wurde auf ihre Bitte ihr Beichtiger. Ihr Geist war damals mit den hohen Problemen der eckhartischen Theosophie beschäftigt, aber auf Susos Geheiss musste sie vorerst davon ablassen, um zunächst eine Schule geistlicher Uebungen durchzumachen. Er erzählte ihr viel von seinen eigenen Uebungen und Erfahrungen, die

1) Cod. C. 96/320. Pap. 4°. 14./15. Jahrh. Bl. 1–41 Briefbüchlein Susos. Bl. 56. Es ist ein hohin frug von der gnad gottes usw. Bl. 64–74. Hie vahet an das erst capitel des minne büchelins. O sapient a [illegible]. Bl. 100b ff. Brief eines Gottesfreundes. Bl. 118a ff. Ein gut lere des Taulers. Bl. 12[illegible] ff. Brief (Tauler?). Bl. 122. Sprüche. Die 4 letztgenannten Stücke abgedruckt in m. Gesch. der deutschen Mystik Bd. II. Anhang.

Aufzeichnungen, welche sie, lange Zeit ohne sein Wissen, davon machte, hat er später für seine Vita benützt. Auch die Briefe welche Suso an sie und andere seiner geistlichen Töchter geschrieben hatte, hat sie gesammelt und aus dieser Sammlung sind von Suso nach ihrem Tode die oben erwähnten Briefbüchlein veröffentlicht worden.*) Sie sind das Beste, was wir an seelsorgerlichen Briefen aus dem Mittelalter besitzen. Sie half ihm ferner im Abschreiben seiner Büchlein. Da befiel sie um 1340 eine Krankheit, an der sie viele Jahre bis zu ihrem Tode zu leiden hatte. „Ich habe nun meinand" schrieb ihr der durch ihre Krankheit bekümmerte Freund „der mir mit solchem Fleiss und Treue behilflich sei, meine Büchlein zu machen, wie du thatest, dieweil du gesund waerest." Was waren das für Büchlein? Wohl kaum das Buch der Wahrheit oder das Buch der Weisheit, denn beide hatte Suso verfasst und veröffentlicht, ehe er mit der Stagel bekannt wurde. Auch die Vita und die Briefbüchlein nicht, denn diese sind erst nach dem Tode der Stagel, der in den Anfang der fünfziger Jahre fällt, ans Licht getreten. Aber Suso selbst scheint uns anzudeuten, welche Büchlein er meine. Denn wohl nicht sehr lange nach ihrer Erkrankung schreibt ihr Suso, er habe bei Gott Fürbitte für ihre Genesung eingelegt und, als die Erhörung nicht kommen wollte, „mit Gott gezürnt eines freundlichen Zürnens und gemeint, er wolle von dem minniglichen Gott keine Büchlein mehr machen und wolle auch seinen gewöhnlichen Morgengruss unterwegen lassen von Unmut, ob er dich nicht wieder gesund machte". Von dem minniglichen Gott keine Büchlein mehr machen – sollte damit nicht das Minnebüchlein gemeint sein? Aber woher dann der Plural, wenn Suso nur eines verfasst hat? Dass Suso unter der Hilfe, welche die Stagel nun geleistet, nicht eine Hilfe in der Abfassung, sondern nur im Abschreiben gemeint haben konnte, versteht sich von selbst. Es sind mit dem Plural verschiedene Abschriften des Einen Büchleins gemeint, welche er dem Fleisse der Stagel verdankte. Und der gewöhnliche Morgengruss, den er unterwegen lassen will? Wir kennen dieses Gebet noch. Er hat es dem Horologium sapientiae lateinisch und einem der beiden Brief-

*) S. Abt [illegible] Anhang: [illegible] Zeitschr. f. deutsches Alterth. [illegible] 336 [illegible] Spenkuch [illegible] 331 344

büchlein deutsch und lateinisch beigeschrieben. Und dies führt uns auf eine andere Stelle der Vita (Kap. 37), in der er sagt, dass er diesen Morgengruss auch „an etliche Minnebüchlein" geschrieben, d. i. anhangsweise ihnen beigegeben habe. „An etliche Minnebüchlein" so liest nämlich eine Stuttgarter Handschrift und auch der älteste Druck. Dagegen nun findet sich in einer Münchner Handschrift, welche Diepenbrock für seine Ausgabe der Schriften Susos benützt hat, die Lesart „das er da schrieb in dem nachfolgenden Briefbüchlein." Welche von beiden Lesarten ist nun die richtige? Sie sind beide richtig.

Suso schrieb nämlich anfangs seine Vita mit dem Vorsatz, sie erst nach seinem Tode bekannt geben zu lassen. So ruhte sie nach ihrer Vollendung, wie er selbst sagt, verschlossen viele Jahre. Später änderte er seinen Entschluss. Er dachte, man möchte nach seinem Tode aus Gleichgültigkeit die Veröffentlichung unterlassen, oder man möchte falsche Urteile darüber fällen, gegen die er sich nicht mehr verteidigen könne, und so beschloss er im Jahre 1362, sie noch bei Lebzeiten zu veröffentlichen und zwar nicht sie allein, sondern zugleich mit ihr auch das Buch der Weisheit, das Buch der Wahrheit und das Briefbüchlein. Dieser Entschluss machte eine neue Redaktion der Vita notwendig, denn manche Rücksichten hat der Lebende für sich oder für Mitlebende noch zu nehmen, welche nach dem Tode nicht weiter bestehen. Auch die drei anderen Bücher wurden, da sie durch ungeschickte Abschreiber vielfach entstellt oder willkürlich verändert worden waren, einer wiederholten Redaktion unterzogen. Dieser letzten Redaktion der Vita also gehören die Worte über das Morgengebet an, „das er da schrieb in dem nachfolgenden Briefbüchlein." denn dieser zweiten Vita waren ja nun, wie die beiden andern genannten Schriften, so auch das Briefbüchlein beigegeben, welchem das Morgengebet bereits beigefügt war. Hier war also zu den Worten der älteren Redaktion, welche in der Stuttgarter Handschrift vorliegt „das er da schrieb an etliche Minnebüchlein" kein Anlass mehr gegeben, da man jetzt das Morgengebet aus dem nachfolgenden Briefbüchlein kennen lernen konnte. So erklärt sich die Differenz der beiden Lesarten nicht aus einem Versehen der Abschreiber, wie ich selbst früher irrtümlich meinte, sondern aus der Geschichte der Vita, deren ältere Redaktion somit bezeugt, dass Suso ein Minnebüchlein verfasst hat.

Und nun zu den Beweisen, welche wir aus der Vergleichung des Minnebüchleins mit den übrigen Schriften Susos schöpfen.

Susos Sprache zeichnet sich, wie schon hervorgehoben ist, durch Lebhaftigkeit der Empfindung, dichterische Anschaulichkeit und einen anmutenden Rhythmus aus.

Der Lebhaftigkeit seines Geistes entspricht die Häufigkeit der Frage, des Ausrufs, der Apostrophe. Die folgenden Gegenüberstellungen werden uns über die Gleichartigkeit in den Redewendungen des Minnebüchleins mit den übrigen Schriften nicht in Zweifel lassen.

Suso eigentümlich ist die sehr häufige Frage: Wer gibt etc.?

Weish. c. 5.

Ach, ihr lebendigen Felsen, ihr wilden Raine, ihr lichten Auen! Wer gibt mir das übrünstige Feuer meines vollen Herzens und das heisse Wasser meiner kläglichen Zähren, euch zu wecken, dass ihr mir klagen helft das grundlose Herzeleid, das mein Herz so tögenlich (verborgenlich) trägt.

Weish. c. 21.

O wer gibt mir, dass ich sei, als ich hievor war?

Brief[1]) 20.

Kind meines, wer gibt einem getreuen Vater, dass ich für mein liebes, wohlgerathenes Kind sterbe?

Minnebüchlein.

S. 68ᵃ

Worte, welche Suso die Mutter des Herrn sprechen lässt:

O mein allerliebstes Kind und ein Spiegel meiner Augen, wer gibt meinem Haupt Wasser und meinen Augen einen Brunnen der Thränen, dass ich geweine den allergrössten Mord, der an meinem zarten Kind diese Nacht geschehen ist?

S. 69ᵃ

Wer gibt den Augen meines Herzens, dass sie dich (Maria) sehen vor dem Kreuz stehen etc.

S. 73ᵇ

Ein mein allersüssester, wer gibt mir, dass ich für dich sterben möge?

Formen, die Aufmerksamkeit zu erwecken.

Weish. c. 10.

Entschliess deine inneren Sinne, thu auf deine geistlichen Augen, lüge! Nimm eben wahr!

S. 70ᵇ

Der, den meine Seele da minnet so tögen (heimlich), sehet den mit meines Herzens Augen. Luget sein! Nehmet wahr.

S. 66ᵃ

Eya, Herze meins, halt stille ein Stündlein und nimm eben wahr.

[1]) [illegible]

Br. 19.

Lug, Kind meins, ein Ding, das begehre ich!

Vita c. 22.

Nun dar, lieber Herr, nun will ich hinfür ein müssiges Leben haben.

Minnebüchlein S. 66ᵃ.

Nun durchschau auch, das begehre ich, — —

S. 66ᵇ

Nun dar, Seele mein, nun umfahe deine Weisheit!

Ermunterung zum geistlichen Kampfe

Br. 18.

Viriliter agite! Das spricht: Gebaret kühnlich und mannlich, ihr alle, die Gott getrauet! — Ha, werter Held, thu heut als ein frommer Mann und gebar kecklich, wehr dich frischlich! Lass dir dein Herz nicht entfallen als ein Zager!

S. 73ᵇ

Consurge, consurge! Wohlauf, Herze mein, steh auf und bekleide dich mit Gottes Stärke. Gebar mannlich, sei fromm und hab dich kecklich! fürcht dich nicht; geh nicht wieder hinter dich.

Absage an die Welt

Br. 1.

O weh, du Mördrin, ade! ade! Gott gnad heut und immermehr!

S. 71ᵇ.

Ade! ade! du falsche Welt, heut und immermehr!

Gleichartige Gegenüberstellung

Wesh. c. 2.

Ach Herr, das ist ein gross Wunder in meinem Herzen. Ich suche deine Gottheit, so beutst du mir deine Menschheit, ich suche deine Süssigkeit, so bietest du mir vor deine Bitterkeit. Ich wollte siegen, du lehrest mich streiten. Ach, Herr, was meinest du damit?

S. 72ᵃ

Ich suchte deine Gottheit, ich finde deine Menschheit, ich suchte deine Gunlichkeit (Herrlichkeit), und du erzeigest mir deine Arbeseligkeit. Ich begehrte Süssigkeit und finde Bitterkeit. — Was soll ich nun sprechen? Herre, du hast mich verwiesen und bin verwiesen!

Rhythmische Bewegung der Sprache, Parallelismus der Sätze, Anaphern und anklingender Ausgang der Sätze

Wesh. c. 25

So ich dein sehe, wie grundlos schön und ordentlich du alle Dinge ordnest, so werde ich stumm und wortlos.

S. 70ᵇ

Es ist grundlos, das ich gebiete, es ist endlos, das ich meine, und darum bin ich wortlos, das ich meine. Darum du bist mein König, du bist mein Herr, du bist mein Lieb, du bist meine Freude.

Weish. c. 20.

Wie wird ich dem Höchsten nachgehen, so ich das Niederste nicht begreifen kann? Du bist die Wahrheit, die nicht lügen mag, du bist die oberste Weisheit, die alle Dinge kann, du bist die Allmacht, die alle Dinge vermag.

Weish. c. 12.

Die Morgengabe ist ein offenbares Schauen dessen, das du hier allein glaubest, ein gegenwärtiges Begreifen dessen, das du hier hoffest, und ein inniges lustliches Niessen, das du hier minnest.

Weish. c. 13.

Leiden ist vor der Welt eine Verworfenheit, es ist aber vor mir eine unmässige Würdigkeit. Leiden ist meines Zorns eine Erlöscherin und meiner Huld eine Erwerberin.

Weish. 3 Teil.

Kehre deine Augen, die milden Augen, zu allen Zeiten zu mir barmherzlich, empfang mich in allem Suchen mütterlich, behüte mich vor allen meinen Feinden unter deinen zarten Armen getreulich.

Minnebüchlein S. 71b.

Du kehrtest dich und erquicktest mich und von dem Abgrund der Erde wiederbrachtest du mich, darnach da hubst du mich wieder auf barmherzlich, da ich gefallen war, du weisetest mich, da ich verirret war, da ruftest du mir süssiglich wieder, so ich dir entronnen war.

S. 72a

Es schauet dich nicht in deiner hohen Würdigkeit, der dich nicht verschmähet sieht liegen in deiner Verworfenheit —

S. 64a

(An die ew. Weisheit.) O einige Zuversicht von meinen jungen Tagen an, einiger Trost meines Herzens, du Freudenbringerin, du Leidvertreiberin und alles meines Verdrusses Verschwenderin.

S. 74a

Jhesu Christe, ich lank dir vor Grund meines Herzens, dass du mich hast erwählet ewiglich, dass du mich in deinem Werben und mit deinem Tod hast gemeinet getreulich und sunderlich, dass du mich in meinen Sünden und Gebresten aufenthaltest barmherziglich, dass du mich hast getröstet mit deiner Kommunion minniglich.

Auch die von Suso mit Vorliebe gebrauchten Epitheta und Metaphern kehren im Minnebüchlein wieder.

Weish. c. 17.

Geeignet sei der geschmückte Anger des schönen Antlitzes, das da gezieret

S. 64a

Kehr wieder zu mir, liebe minne gemahl mir Seele, und nim wir erdürren so

ist mit dem rubinroten Blute der ewigen Weisheit.

Br. 19.

Der natürliche geblümte Anger beginnt in übernatürlicher Schönheit wieder zu glänzen, die schönen Blumen beginnen schon aufzudringen.

Weish c. 7

O zarte schöne auserwählte Weisheit, wie kannst du so recht wohl ein freundliches Lieb sein ob allem Lieb dieser Welt.

Weish c. 23.

Ach, zarte Weisheit! Nun ist ein Ding in meinem Herzen, dürfte ich das mit Urlaub zu dir sprechen?

krône uns mit den rubinroten Rosen von dem Haupte unserer zarten Weisheit entsprungen. Nicht geschehe uns, dass die sommerlichen Blumen des lichten Angers seiner süssen Worte und verwürzten Werke, die so recht süssiglich alle Tugend und Mildigkeit schmecken, uns vergehen

Einzelne Ausdrücke und Wendungen.

Br. 18.

Ein, treib aus, treib aus das Unvolk.

Minnebüchlein S. 54ª.

und wurdest von den grimmen Scharen des Unvolkes als ein Schächer umgeben.

Vita 54

O weh, Kind meines, einige Freude meines Herzens von meinen kindlichen Tagen an.

S. 64ª

O einige Zuversicht von meinen jungen Tagen an, einiger Trost meines Herzens

Einen weiteren Beweis können wir aus der nahen Verwandtschaft schöpfen, in welcher der Inhalt des Minnebüchleins mit Susos Hauptschrift, dem Buch der ewigen Weisheit, steht. In beiden werden die Leiden Christi und Mariens nach ihren einzelnen Momenten in oft ganz gleichartiger Weise geschildert. Auch erinnern die an dieses Leiden sich knüpfenden Betrachtungen und Gebete im Minnebüchlein vielfach an das grössere Buch. In diesem ist es die ewige Weisheit, die ihrem Diener von dem Leiden berichtet, und im Minnebüchlein erzählt zwar der Verfasser selbst, aber auch hier ist der Eingang ein Gebet, das sich an die ewige Weisheit richtet, und auch hier gibt sich der Verfasser als ihren Diener zu erkennen. Wie gleichartig oft die Schilderung ist, mögen folgende Sätze zeigen:

Weisheit c. 2.

Ich wurde vor Pilatus schämlich gestellt falschlich geraget (angeklagt), tödlich verdammt — sie standen gegen mich mit greulichen Augen als die Riesen verwegenlich und ich stand vor ihnen als ein Lämmlein sanftmütiglich

c. 15.

Eya! meine schöne Weisheit wie mochten sie gegen dich, süsses Lämmlein, so gar unmild sein, die grimmen Löwen, die wütenden Wölfe, dass sie dich also handelten.

c. 2

Mein sündiger Leib ward so gar leidvoll von den ungezogenen (masslosen, Geisselschlägen zerführet und zermustet (zerschlagen), mein zartes Haupt durchgruben und das minnigliche Antlitz mit Speichel und mit Blut verronnen und ich ward also verurteilt elendiglich und schämlich mit meinem Kreuz ausgeführt in den Tod. Sie schrieen auf mich viel greulich, dass es in die Lüfte aufdrang. Nun henket, enket den Bösewicht!

Weish. 3 Teil

— da du (Maria) unter dem Kreuze standest, und dein Kind verschieden war und also tot vor ihr lag, wie hattest du da so manch leides Aufsehen! Wie müttiglich wurden seine Arme von dir empfangen! mit welchen Tränen an dem blutfarbes Antlitz gedrückt! seine frischen Wunden, sein tödliches Antlitz von dir durchküsset! Wie manche Todeswunden dein Herz da empfing!

Minnebüchlein S. 65

Du wurdest vor den Richter Pilatus gestellt und vor ihm fälschlich geraget und wurdest vor ihm mit Löwenstimmen, du süsses Lämmlein, zu martern und zu kreuzigen zu geben an Barabbas Statt gehenschet.

S. 66a

Du wurdest auf deinen heiligen Nacken mit unmilden Händen geschlagen, du wurdest mit blutigem Antlitz mit der Dornenkrone und mit dem Purpurkleid zu den Unmilden ausgeführt und mit ihren feindlichen Stimmen zu dem Tode zu töten begehrt.

S. 66b

wie mochten sie dich also greulich schlagen, — dass sie dich über all deinen Leib so gar durchwundeten, nun durchschau auch, das begehre ich, mein minnigliches Antlitz, wie das von den roselichen Tropfen rotet, die da flossen von dem himmelschen Paradies seinem wohlgestalten Haupt, von dem da anwallten die blutgiessenden Brunnen von den grimmen Dornstichen. — Da wurdest du so schmählich ausgeführt und verspottet.

S. 69a

— da sie sahen den grossen Jammer und Leid, den du von deinem gemmaten Kinde hattest in deinem reinen Herzen, wer gibt den Augen meines Herzens, dass sie dich sehen vor dem Kreuze stehen und also erbärmlich aufheben und deines engeborenen Kindes Arme so traulich empfahen, so gütlich durchküssen und an dein minniglichs Herz so lieblich drücken, da sie von dem Kreuz geleget wurdest.

Ich glaube kaum, dass ein aufmerksamer Leser, auch wenn er nur diese wenigen Stellen der Leidensschilderungen im Minnebüchlein mit denen im Buch der Weisheit vergleicht, bei der Gleichartigkeit, die uns hier begegnet, auf den Gedanken kommen wird, dass wir es hier nur mit einem glücklichen Nachahmer Susos zu thun haben, der sein Büchlein geschmückt mit charakteristischen Zügen aus Susos Schilderungen habe aufbessern wollen. Am allerwenigsten wird eine solche Vermutung Raum finden, wenn man nur erst die Schrift selbst durchgelesen haben wird. Denn nirgends wechseln solche gleichartige Stellen im Minnebüchlein mit solchen ab, die nicht Susos Art verrieten und auf einen Verfasser unterschiedener Individualität oder geringerer Bedeutung schliessen liessen, und selbst solche Stellen wie die hier mitgeteilten, welche nahezu mit Susos Worten dieselbe Sache, denselben Gedanken ausdrücken, stehen in so ungezwungenem Zusammenhang mit dem Vor- und Nachstehenden, und erscheinen so frei und unmittelbar der bewegten Seele des Autors entstammend, dass hier überall nichts Gorg bleibt als Suso selbst.

Aber auch einer andern Vorstellung möchte ich hier begegnen, welche aus der Gleichartigkeit solcher Stellen die Vermutung schöpfen wollte, dass hier eine Schrift Susos vor uns liege, in welcher sich der Verfasser nur selbst ausgeschrieben hätte, die mithin ohne selbständigen Wert sei. Vor allem ist diese zweite Darstellung des leidenden Erlösers im Minnebüchlein neben jener im Buch der Weisheit von gleichem sprachlichen Werte. Sie zeigt uns den Reichtum des sprachlichen Ausdrucks, über welchen Suso verfügte, seine ungezwungene Fähigkeit dieselbe Sache mit immer neuen Wendungen zum Ausdruck zu bringen, ihr neue Gesichtspunkte abzugewinnen und neue charakteristische Züge in anschaulicher Weise einzuflechten. Und daneben behaupten nicht wenige der Betrachtungen im 1. und 2. Teile und die Gebete des dritten Teiles, von denen einzelne um ihrer Innigkeit und ihres Gedankengehaltes willen zu dem Besten gehören, was wir aus dieser Zeit besitzen, einen durchaus selbständigen Wert. Von dem Verhältnis des Minnebüchleins zu dem Buche der ewigen Weisheit überhaupt wird noch am Schlusse dieser Erörterungen in Kürze die Rede sein. Zunächst fügen wir zu den bisherigen Beweisen noch den Hinweis auf einige Abschnitte des Minnebüchleins, in welchen

sich Suso selbst als dessen Verfasser in nahezu unmittelbarer und direkter Weise zu erkennen gibt.

Das Minnebüchlein enthält zwei Gebete, die wir Satz für Satz in dem von Suso zusammengestellten Officium, welches er als Anhang seinem Horologium sa, entnommen beigegeben hat in lateinischer Sprache wieder finden. Dieses Officium bildet eine Art Brevier, welches denen, die sich dem Dienst der ewigen Weisheit widmen wollten, zur täglichen Uebung dienen sollte. Es besteht aus Schriftstellen, Hymnen und Gebeten, die durch Versikeln und Responsorien mit einander verbunden sind. Hat nun auch Suso das Meiste hievon dem liturgischen Schatz der Kirche entnommen, so sind doch die dem Officium als Lectio I—III eingefügten Gebete von Suso selbst verfasst. Das erste und zweite dieser Gebete nun O sapientia aeterna etc. und O Jesu mi dulcissime finden wir auch deutsch im Minnebüchlein.

Dass Suso ihr Verfasser sei, ergibt sich, wenn wir Konstruktion und Ausdruck in unserer lateinischen Form mit der in den Gebeten des Horologiums vergleichen.

a

Off. 374.

O sapientia aeterna. Splendor gloriae et figura substantiae patris, 1 qui universa de nihilo creasti. 2 et, humanum ad paradisum reducere non valens, ab inferni descendisti. 3 et quem voluntarie odisti, eum voluntarie dilexisti. 4 et ne eorum reconciliationem demonstrasti, 5 et ne eorum satisfactione tantum agnus mansuetus Patri immolari voluisti, 6 per quam pretiosam mortem

b

Hor. I, c. 4.

O aeterna sapientia, 1 quae de excelso throno a regalibus sedibus de corde aeterni patris in hunc vallem miseriarum descendisti, 2 et triginta tribus annis exulem hanc mundum pertulisti. 3 eaque omnium caritatem tuam, qua genus humanum diligisti, per amarissimae passionis et mortis tuae mysterium ostendere voluisti, per hanc mortis tuae [illegible] ostende ex abundanti misericordiam etc.

Hor. I, c. 16.

Sed et tu, Virgo beata, mater passionis, 1 quae juxta crucem filii tui stetisti. 2 et dolorem ejus in corde in animam tuam efficaciter persensisti, 3 ac sanguine ejus aspersa vestimenta fuisti, 4 eaque sola fidelitatem perfectam usque in finem servasti. 5 et magno cum dolore a tumulo filii tui separata fuisti, tua haec omnia compassionis vulnera pro singulari gloria ad memoriam revoco. virgo pia, etc. etc.

Wir finden in diesen drei Gebeten das gleiche Schema zuerst die Anrede, sodann 3 5 Relativsätze, welche auf das angeredete Subjekt sich beziehen und zugleich die Motive für die Erhörung der Bitte enthalten, dann die Bitte selbst. Dabei begegnen wir gleichen Ausdrücken: In Gebet a und b der gleichlautenden Anrede, dann in a, in hanc vallem miseriae descendisti, in b in hanc vallem miseriae te incarnasti ferner in a per tuam pretiosam mortem, in b per hanc mortis tuae meiffabilem caritatem etc. und endlich in allen dreien den gleichartigen Ausklang der Relativsätze.

Ebenso ergibt sich Susos Autorschaft aus einer Vergleichung des zweiten dieser Gebete mit Stellen des Horologiums:

Officium	Horologium I, c. 4 III, cr. 99.
O miser cordia mea, ne derelinquas me! O refugium meum, ne discesseris a me! O liberator meus intende in adiutorium meum et me huic mundo mortuum, in sepulcro tuo tecum sepelias et ab omnibus inimicorum insidiis abscondas.	O gratia singularis, o benignitas inenarrabilis, o divinae misericordiae pelagus infinitum! O filii regis aeterni, me inter extenta et nuda constringe brachia! — Placeat tibi, Domine, me huic mundo propter te mortuum et vitam meam in te absconditam sepelire in tuo sepulcro spiritualiter et in me abscondere ab omni insultu malignorum!

Dass nun aber das erste Gebet O sapientia aeterna! im Minnebüchlein seine Heimatstätte habe und in lateinischer Uebersetzung nur in das Officium hinübergenommen sei, ergibt sich aus der Stellung die es in ersterem einnimmt und aus seinem Inhalt. Es steht hier am Eingang und erweist sich als den eigentlichen Prolog zu dieser Schrift, indem es ihren Inhalt in Kürze zusammenfasst. Denn es redet von dem Ratschluss der ewigen Weisheit, die durch Leiden des Sohnes Gottes die Welt habe erlösen wollen, und bittet um den Glauben, der in dem Sterben mit dem Erlöser täglich zunehme und an den vergänglichen Dingen gegenüber abnehme. Das ist aber das Thema des ganzen Minnebüchleins. Sodann enthält dieses Eingangsgebet den Titel der ganzen Schrift, indem in demselben der Erlöser als das „wahre Minnebuch" bezeichnet wird. Denn also heisst es in demselben „Lege alle meine

Kunst an deine Wunden und meine Weisheit an deine Wundenmale, dass ich fürbass in dir allein, wahres Minnebuch und deinem Tode zunehme und aller vergänglichen Dinge abnehme." Und auch das zweite Gebet des Horologiums hat seine eigentliche Heimat im Minnebüchlein. Dasselbe steht hier an der Spitze einer Anzahl von Gebeten, welche den dritten und letzten Teil des Minnebüchleins beschliessen. Dieser dritte Teil bezeichnet seinen Inhalt mit der Aufschrift „Ein lebendiges Kosen der Seele unter dem Kreuze mit ihrem Gemahl dem abgelösten Christo." Denn wie der 1. Teil der Schrift den leidenden Erlöser bis zu seinem Tode begleitet, der zweite Teil der mit ihrem göttlichen Sohne leidenden Maria Betrachtungen und Gebete widmet, so will der Verfasser nun im dritten Teile, „so wohl er in Asche und Gestüpe ist, mit seinem Gemahl noch kosen, ehe er seinen Augen unterzogen und ehe er in das Grab verborgen wird." Eben hierauf aber wird in unserem Gebete Bezug genommen. Schon gleich im Anfang erinnern die Worte „Siehe an mit deinen milden Augen dass ich armer Mensch bin ein angenehmes Gestüppe und ein krankes Fleisch" an die vorhin angeführten Worte, und auf die Betrachtungen des dritten Teiles zusammen beziehen sich die Schlussworte des Gebets „Gib mir der Welt ein Sterben und mit dir in deinem Grab vor den feindlichen Nachstellungen ein sicher Vergraben, dass mich von dir weder Tod noch Leben nimmer möge scheiden. Unsere Minne müsse von unserer Kraft den Tod überwinden und dieses Minnebaus, ich Gemahl mein müsse immer mehr von Ewigkeit zu Ewigkeit zwischen uns beiden also stet bleiben. Amen."

Ist somit Suso der unzweifelhafte Verfasser dieser beiden Gebete, wie zuerst erwiesen wurde, und stehen sie wie der zweite Nachweis zeigt, in organischem Zusammenhang mit unserer in Rede stehenden Schrift, so folgt auch aus dieser Erörterung dass Suso der Verfasser des Minnebüchleins ist. Und nun noch ein letztes und zwar entscheidendes Argument, in welchem sich der Verfasser für jeden, der die Vita kennt, als Suso zu erkennen gibt.

Unmittelbar nach unserem an die Sapientia aeterna gerichteten Eingangsgebete folgt ein Abschnitt, in welchem sich der Verfasser zu seiner Aufgabe ermuntern will, wie er denn auch überschrieben ist. „Des Gemütes eine Ermunterung." Dieser Abschnitt ist dadurch von besonderer

Wichtigkeit, dass der Verfasser in denselben auf sein eigenes Leben Bezug nimmt. Es heisst da nämlich „O anima mea O Seele mein! Gehe eine Weile in dich, in die Heimlichkeit deines Herzens, und gedenke, dass du die ewige Weisheit des himmlischen Vaters dir selbst zum Gemahl und zu einem ewigen Lieb hast auserwählt, und gedenke, dass du zu einer Urkunde der lieblichen Gemahlschaft seinen Namen Deinem Herzen unvertilgl ch hast eingegraben." Ich habe oben aus seiner Vita die Stelle mitgeteilt in welcher der Verfasser erzählt, wie er die ewige Weisheit sich zum Gemahl erkoren, ihr sein zu ewigem Dienste verpflichtet und zu einem Unterpfand und Siegel dieses Bundes mit einem eisernen Griffel den Namen Jesus auf sein Herz gestochen habe, so dass der Name unvertilgbar über seinem Herzen stand bis zu seinem Tode.

Damit schliesse ich meine Beweisführung und es bleibt mir nur noch übrig, ein kurzes Wort über das Verhältnis dieser Schrift zu dem Buch der ewigen Weisheit, mit welchem sie so viele Berührungspunkte hat, hinzuzufügen.

Das Buch der Weisheit ist eine Lehrschrift im grösseren Stil. An die einzelnen Momente des Leidens Christi knüpfen sich zahlreiche Exkurse über den Wert des Leidens, über den Verfall des christlichen Lebens, über die Pein des unbereitet sterbenden Menschen über das Weh der Hölle, über die Freuden des Himmelreichs, über den Empfang des Herrn im Sakramente u. s. w. Von dem allem ist im Minnebüchlein abgesehen.

Die Schilderung der Leiden Christi und Mariens unter dem Kreuze steht nur im Vordergrunde, die Betrachtungen und Gebete schliessen sich unmittelbar an die Leidensmomente an. Das Buch der Weisheit dient mehr dem Zwecke der Belehrung, das unsere der Erbauung. In dieser Hinsicht hat es Aehnlichkeit mit den 100 Betrachtungen des Leidens Christi, welche als Anhang dem Buch der Weisheit beigegeben sind und uns nun dessen dritten Teil bilden, aber was in diesem nur Skelett, nur Skizze ist, ist im Minnebüchlein lebendige Ausführung und Schilderung und diese behauptet auch da, wo sie mit den analogen Schilderungen des Horologiums selbst sich berührt, nach Inhalt und Sprache einen völlig selb-

ständigen Wert. Suso, der sein Leben dem Dienst der ewigen Weisheit gewidmet hat, suchte auf verschiedenen Wegen die Herzen für sie zu gewinnen. Einen vorzugsweise der Erbauung dienenden hat er mit dieser Schrift eingeschlagen, in der neben den Lebensschilderungen namentlich auch die Gebete, wie schon oben hervorgehoben wurde, um ihrer Innigkeit und ihres Gehalts willen, besondere Beachtung verdienen.

Es ist ein hoher, inniger und milder, man möchte sagen, johanneischer Geist, der uns in den Schriften Susos und so auch im Minnebüchlein entgegentritt, wenn auch die Aeusserungen der Frömmigkeit dieses edlen Geistes mehrfach an das Schwärmerische streifen und der Ueberschwang des Gefühls ihn über das Mass ruhiger Besonnenheit hie und da hinausführt. Aber immerhin bezeichnen seine Schriften mit denen Eckharts und Taulers einen Höhepunkt des religiösen Lebens im Mittelalter und zugleich auch einen Höhepunkt der mittelalterlichen deutschen Prosa. In beiderlei Beziehung steht das kleinere Minnebüchlein wie auch die Briefe der Vita und dem Buch der ewigen Weisheit ebenbürtig zur Seite.

Das minnebüchelin der sele.[1])

I

(f. 63b.) Hie vahet an daz erst capittel des minne büchelins

O sapiencia eterna! O ewigú wisheit, du bist der vaterlicx und ein gebrech des vetterlichen wesens, der elú ding von nut geschaffen hat, und dar vber daz du den verstossen menschen ze der frôde des paradises widerkeretest vnd in den weg des widerkeres mit dinem süessen wandel erzöigtest, do wonest du herab in das unterst komen vnd ze gantzer sün vnd ze bessrung als an süssen zemli wollest dich dem vatter opfren. Entschlús dur dines kostbaren blûtes willen min hertze, daz ich dich, künig aller künigen vnd herre aller herren, mit den ögen miteres gelobens stätenklich mug ansehen! Lege alle din kunst an lin wunden vnd min wahent an dis wandlinä, daz ich furbas in dir salen, wären in eweklich, vnd dinem tode zûneme vnd aller zergenklichen dingen abneme, also daz recze ich nut ich, sunder daz du in mir vnd ich in dir mit vestem band der minne vereinbart ewecklichen beliben.

Des gemûtes ein ermanung

O anima mea! O sele min, gang in ein wilk in dich in die heiligkeit[2]) dines hertzen, vnd gedenk daz du die ewigú wisheit des himelschen vatters dir selb ze genahen vnd ze einem ewigen lieb hâst erwelt vnd gedenk, daz du ze einem vrkünd

Mein Vater hatte den begonnenen genauen Abdruck des Zürcher Codex marktfertig zu machen, als ihn am 30. Januar 1896 der Tod ereilte. Herr Prof. Dr. H. Brunner in Würzburg hat dem er noch über die Bezeichnung der umlautenden Accente der Handschrift correspondirt hatte, war so gütig, meine Revision der Druckbogen zu übernehmen und manche Zweifel zu lösen. Hierfür mage ich ihm meinen besten Dank. Es ist empfohlen für e, i und ü der Handschrift immer gesetzt für ë und ï das letztere Zeichen. Für ä, ö und ü, o wird ä und ö gesetzt für ä und ö = ä und ü = ü. Die Lesarten der nachbenannten Heliographie der Handschrift beibehalten worden.

Th. Preger.

1) Stadtbibliothek (früher Wasserkirchenbibl.) zu Zürich. Mss. C 96/320. 4°. 14/15 Jh. — Die Textschrift fehlt in der Handschrift an jener Stelle, wo 4 aus dem Inhaltsverzeichnis genommen.

2) Be ouerlin ?

der sephichen gemuhe schaft sinen namen dinem herzzen vnzerdenklich hâst ngetrukt, vnd hinderdenk (64ª ze grunde die milten wise, wie er dich mit sinem tode erlöset hat, ker wider ze dir se ben. vun gemeinte sele, vnd e wir erklârren. so kröne vns mit dem rubinroten rosen von dem hopte vnser zarten wisheit entsprungen, mit geschehe vns, daz die somerlichen blûmen des nehten angers siner sûssen worten vnd verwürtzten werchen, die so rehte süsekeit alle tugent vnd mitekeit smakent, vns vergangen, daz der gemeinte den wir leider in l plicher gestalt nie gesahen, in vnserm hertzen hab ein wonung, vnd daz der, den wir den höhsten wissent wissen, der dur vns der nidrost nt worden daz wir den nit vermähen, mer daz wir vns an sin crutz negelen, daz wir durch in sam dur ein kunglich strâsse hin ze der ewigen sâlikeit komen

O spes mea o ewigú zûversicht von minen angen tagen, einer trost mines hertzen, du fröden bringerin, du leit vertriberin vnd alles unus vdrutzes verswenderin mit einem sûssen trost' Ewigú wisheit, aller sûssester Jesu christe in dem da sint alle[1]) wisheit vnd kunst tieffen borde verborgen du zarter herre, do du mit dinem sûssen wandel gût bilde der we o hattest vorgetragen vnd vnmâssiger arbeit erlitten vnd die götlich kraft mit manigem grossen zeichen ze erkennen gebde, vnd d r k.nt was he stund dines nscheidens. do wostest dû das angst nahte al mit d nen liben jungern haben vnd inen dins heiligen bes und bûtes sacrament gebde vnd dar nach, da du inen den fûtkuch ir füsse wûste vnd sûsseklich predigetest, vnd do (du) vf den diberg (64ᵇ) keimd vnd din junger schlieffen, do knüwetost du nider vnd mit grossem ernste vüftost du dinem vatter an vnd sprecht „pater, vatter, ist es muglich, so vber hab mich dirr marter aber doch nit als ich wil, sunder als du" vnd (du) von grundlosen angsten dins hertzen von der gegenwürtigen marter die din zarter lip. von kunglich geslecht geborn. liden weit von den aller bösten menschen, mit den blûigen abrunnender swetstropfen wurd begossen, sich an die vnordenhaften angst vnd trurekeit in nu hertzen vnd salb es mit den selben rôsenrechten tropfen, daz es in aller rureket vnd widerwertiket von dir werde gesterket vnd in dir ware fröde stâteklich werde erfröwet.

O salutare meum! O he vnd an de nun, vnd nun gôtliche ere, aller sûssester Jesus Christus, do du von dem engel in diner angst w re getröstet vnd zu dinen jungern kemd vnd sie schlaffent funde vnd inen von gefangnuss seitest, do wurt du von der murdigen schar vmbhaltet, vnd e sie von dinen kreftigen worten hinder sich gefielen, dar nach mit einem vatschen kusse, dinem sûssen munt gebotten, wurt du verrâten vnd strenglich gefangen. vnd d ner erbermd in den wider he zu des ungeslahten ores haltest vergessen, vnd also do din junger von dir gefl hen. o w l m n zûversiht. do wurd du allein den grimmen hender gelâssen. o nun einiges hei erlond die nacht minner sele lass nun mit noch verlass mich mener von dir gesceiden werden Amen.

[1])

(63ᵃ) *O fortitudo omnis etc* O himelsche sterke vnd vnuberwunden minner sele, aller ebenster Jesu Christe! do du von der gevangnuss ze dem ersten wurd in her Annas hus vnmuteklich gefürt, do wurd du von den vnmilten juden, die vmb das für sassen, vnd von demselben Annas von diner lere gefrāget, vnd do du den senftekliehen antwūrtost, do wurd dū herteklich vff dinen nak geschlagen. O ein glanta des ewigen lichtes vnd ein spegel sunder māsen! wie schemlich wurden dinen lieuten ogen verbunden, din munekliche lūtselig antlit mit vnreinen spichellen vermasgot, din wunder nack noch schoner denn der schönen lylien schin, mit spottlicher frage so dicke geschlagen! Sag och, gemunter herre miner sele, wie din vnot Peter drutint vor den kraften eines vrelogmet vnd wie du in mit dem erbarmhertzigen anblik diner rainsamen ogen widerbrāht ze bittern trehen, vnd gib minem herzen dich, spegel der ewikeit, ze schowen, also das ich alle zitlich wollust durch dich muge vermaheu, vnd das ich mit den ogen diner erbarmhertzikeit in aller bekorung mūteklich werde verachen.

O copiosissima etc O milterguhtsamū der welt erlösung, aller susester Jesu Christe! Nach der grossen marter, so du durch die vnbt vntz ze tage in des fursten hus Annas hettest erlitten, dar vmb das din marter vnd din minne al er der welt offen wurd, in dem hof Caypfe wurd du frēy als ein senften ewigender vmbl verfürt, vnd von den grimmen scharen des vnfolks als ein schächer vntergeben. min gemunter erlöser vnd do du stūnt vor dem richter so (63ᵇ) gar demūteklich do wurd du valschlich gerāget vnd do (— —) was du gottes sun wārist, do schrīwent si mit grūlichen stimmen, das du schuldig dem tode weres. Ach mir, gemuntter herre, ein senftmūtig demūtikeit also das ich mich nach dir dem obresten bilder, mag gebilden vnd alle widerwertikeit dis lebens dar ūch, minnerecher Jhesus, gedultekliche mage liden.

O kunig aller künigen, vnd herre aller herren, du wurd vor den richter Pilatus gestellet vnd vor im falschlich gerāget vnd von im von dinem künigrich gefrāget. Do sprecht du „min küngrich ist nit von dirre welt", vnd dar vmb, das vnser erlösung nit wurde gewendet, do enwolt du im ze vil frāgen nit entwurt geben, vnd do dich Pilatus vberantwurt gab vor den juden, do schrīwen si vff dich, aller dingen schöpfer, das du werest ein verkerer, vnd furten dich zu Herodes, vnd do du dem vil aller siner frāgen swigt, do spotet er din vnd alles sin gesinde vnd ze rechter smächeit do wart dir ein wisses klait angelait vnd wurd wider zu Pylato geschicket vnd ward vor im mit löwinen stimmen die vbeln beidi ze marteren vnd ze erizigen geben an Barrabas statt geheischet. Erbarme dich minem herzen alle die smacheit, die du durch minen willen hāst erlitten, also das es keines rdewschen dinges me achte hab, mere das es alles nu schon habe an dir vnd vnder dirre zitlichen wandelherkeit da, da allein rechte frēde ist vmb, ewiglich mag liblben. Amen.

O solus gubernator etc O einiger fürste vnd erster anvang aller wesen vnd ein herta(ug) (64ᵃ) aller scharen aller ebenster Jhesu Christe, du wurd mit dinen armen gemine zerteilet, an die vngefügen ze nackent gebunden vnd mit grimmen geisslen geschlagen, mit pfeller gekleidet, mit einer dörnen krone gekrönet vnd in spotes wise gegrüsset vnd wurd vff dinen heiligen nack mit vnmilten henden geschlagen,

du wurd also mit blutigem antlit mit der durrin krone vnd mit dem pfellerlichen gewant zů den vmbsten vorgefürt vnd mit ir vierlichen stimme zů dem tode ze töden begert vnd also do ir stimmen für gebrochen, do ward des todes vrteil von einem tödlichen richter über dich, ein ortlhaber des lebens. ( ) Verlih mir sunder, daz ich die kleider miner vntugent, die ich han entreinet mit der vnflut der sunden, an dinem fruchtbaren blůt gewesche vnd daz ich dins crutzes gliches stäteklich an minem libe getrage, also daz ich din mugsten vrteil von dir, ewigen richter, mit fröden gehöle. Amen.

Ein erwecken des hertzen.

Eya hertze mins, holt stůle ein stundli vnd nim eben war diner gemonten verwelten wuhest, wie si von vergetrukten blůes tropfen von den herten geiselschleges allenthalb ist beschlossen vnd begossen. Ůge wie di blůtigen rosen durch den zarten lip allenthalb an sie erd lufen, wie[1]) nur d in sůsse sůsekeit miner sel wie mochten si dich as grulich geschlahen, so si einen lip als w n geordnet vnd dine g nder als gerat vnd an durvn stend an samen daz si von erbermd dir nit vertrugen, daz sie dich über allen dinen lip so gar durchwundaten' Aber eins wil ich wissen für war daz du das alles leste zů gan mit einem wisen (66[b]) vff daz, daz du mich ze mal in dine minne zugest, wenn do dich denn, miner best(er), den aller bittersten streichen ze mål durch rotch gebest Nu dar se e nun, nu vmbvahe din wisheit, die ir schonheit von grosser minne dir hat vergessen. Du solt ir billich von minnen als nien gen sprechen kuss bieten als menigen hitzen si durch dich hat erlitten. Nu durchow och daz beger ich, an minnenclichen antlit, an im hohent aller gnåden volhest, wie uz von dem rôselechten tropfen rotet, die da flussen von dem himelschen paradis, einem wolgestalten lotse gen hopt. von dem da vmvielen die hůtgiessenden brunnen von den grimmen dornstechen' die si wurden in gedrungen' O mine minne, mit diesen blutrunsen, die da din schonen antlit abrunnen vnd dine wangen blutig machen, wasche daz bůch miner sele vnd des libes begossen, daz von iro kraft der lip der bescheidenheit vndertenig sye. vnd du beschaidenheit dinem aller liebsten willen temer genug sye. Amen

O sancte sancta etc. O aller heiligestes, des ewigen vatters danknemstes opfer aller sůssester Jhesu Christe dar nach da du wurd von dem richter in den schamlichen tod des crutzes verurteilt vnd daz kunglich rich dinen schulen ward vff gelelt, do wurd du schantlich vngefurt vnd berlich gespottet vnd von den knechten mit horwe vnder lin a , al geworffen vnd mit den meintetigen schachern vntz an die stalt des todes gefüret, do wurd du vs gezogen vnd (67[a]) vff daz nider gesetzt crutz zertennet, nach dir arme vnd füsse wurden mit seilen zerzogen vnd also mit den nageln an den galgen des crutzes grimmenclich gehefft vnd also mit vfferhaben crutz entwüschend hinen (vnd er) schamlichen erlenket. Nu gib dinem knecht, küng miner, mit dir ein

we

vsvolgen dins lidens, ein tragen, daz ich mit dir hie also werde gekrützget, daz ich ewenklich mit dir werde richsend. Amen.

O lux etc. O clâres lieht des mittentages vnd der sunnen lôffes hôchstes zil, aller sûssester Jhesu Christe, gedenk wie du für die, die dich crützgetent, die din gewant teiltent vnd ein loss vff dinen rok wurffen, vnd die dich, küng ob allen künigen, in dinen angstlichen nôten mit schamlichem spott schultten, vnd du dinen vatter so minnenclich an rûftest, vnd wie du den rüwenden schâcher von diner grundlosen erbermd so sûsseclich begnâdetest, vnd dar nach, do des himels (lieht) von mitliden von sext vntz ze non zit erlôschen was, vnd du mit einer grossen stimme ze dinem vatter rûftost, o vnerschepfter brunne des lebenden wassers, gedenk wie du an dem crütz ersigde vnd von vbriger dûrre also tûrstiger wurd, wurd dû mit essich vnd gallen getrenket vnd do gesprecht „consummatum est“, wie du dinem vatter din heiligen sele befâlchte, o ein künig himelrichs vnd ertrichs, von des todes wegen alle elment vnd die himelschen gestirne mit vngewonlichen sachen hattent ein mitliden ze erzôgens dines gewaltes, herre, vnd nach dinem bittern tode also vff erhenkte, do iest dû dir din siten mit einem wessen sper vftun, dar vmb daz du mit dem blût vnd wasser, (67b) so dar vs ran, alles daz tot vnd dûrre was, wider erkiktest vnd mit dir, dem lebenden brunnen, alle tûrstigen herczen trenktest. Dar nach wurd du von dem crütz genomen vnd begraben. Du bist an dem dritten tag erstanden vnd an der site dines vatters als ein herre aller dingen gesessen vnd hâst alsus alle ding mit dinem tod zu dir gezogen, zühe mich zu dir, gemutter herre, vnd empfach mich in diner gnâd durch din grundlosen erbermd vnd verlihe mir, daz daz kostber blût, daz du sam ein vnschuldig lembl für aller der welt vergusde, vor den ôgen dins geberers für mich bitte vnd zû mir gnedielich negest vnd für alle min sünd als ein löbliches opfer gancz bessrung volleiste. O min flucht, min schirm vnd min erlôser, bis ermanet diner grundlosen minne, die dich betwang ze dem aller bittrosten tod an dem galgen des crützes dur mich ze liden, daz du min missetât, die ich vor einer sünder han begangen, milteklich vergebest vnd mich vor künftigen sünden vnd vor allem übel in diner minne wunden diner siten behûtest, min genge in den wilden freisinen vff ein heilig ende richtest vnd mir die beschôwede diner ewigen frôd verlihest. Amen.

II

(Daz ander capittel des minne bûchelins.)

O aller sûsseste himelsche magt Maria, du vss allen schônen sam die gilyen der telce von dem abgrund der gôtlichen kunst vnd wisheit bist vserwelt, daz du den begerten aller der welt mit dinem megtlich lip enpfiengest vnd als sûsseclich erzogest. O reine frow, do dir die junger mit (68a) weinenden ogen die gevangnüss dines kindes kunt tâtent, do wurdent alle die mûterlichen âdern bewegt von grimmen schrecken, do giengt du zû der tûr her Annas hus, ob du din kint leno môhtest gesehen, do

wurd du dannen herlich vertriben, noch enmohtest nit hin in komen, vnd dar vmb weinetest bitterlich vnd sprecht „O min aller liepster kint vnd ein spiegel minre ogen, wer git minem höpt wasser vnd minen ögen ainen brunnen der trehen, das ich gewinne das aller gröste mort, das an minem zarten kind dirre naht geschehen ist," vnd dar nach do gienge du vnd Maria Magdalena vmb das hus hie vnd her, ob ir vilichte dwern gemainten meister iemant möhtent gesehen in so grossen angstlichen nöten, vnd do du erhortest Sant Peters, der zweiff botten fürsten, an bi dem eide verlögnen, frowe min vnd alle die andern herliche die a im an talent, das dir do von dem grossen hertzaleit nach waz gebresten, vnd do sant Peter gegen dir vz dem hose gieng vnd dir seite, wie dines kindes a thät so iemerlich wer entreinet, da von gewund du an dinem hertzen vnmessig hertzaleid, o rélechter bäm dar nach morgent fru, do din k nt von her Annas hus in Cayphas hof ward gefürt do ersächt du in an dem weg vnd och an mänigerleichen ändrigen antlit das din hertz dike hat erfröwet, so iemerlich verspötzet vnd do du mit klegklichen worten zů im giengde vnd in woltest han vmb vangen, do wurd du von in mit vngütten worten vnd handen vnwertlich von im verstossen. Aber nu sihst du in ewiklich (68b) in siner gloria richen! Er pfleh mich rehte frowe, in dinen sundern schirm vnd erwirb mir das din einborn sun mich vor allem vngeordneten leben vnd minne vnd schädlicher begirlichi behüte vnd mir gnedeclich verlihe, das ich laben in mir gewinne ein säsen sünemer, also das alle andre süsekeit in mir abrinne. Amen.

Immediatum refugium etc. O mittelsten flucht aller sünder, aller miltesta magt Maria! Do man din kint vefurte ze töden, do enmohtest du ză im nit komen vor der grossen menge des volkes, aber mit hertzleide du vnd Maria Magdalena fur lüffent in ein andern weg do begegent er dir vil iemerlich entschöpfet vnd neigt sin höpt gen dir gütlich vnd sprach ad matrem! als ob er sprách, dir o gedankest alles des du mir e getat, vnd sunderbar der jungsten truwe, das du im nit truwen bestündt, do in alle die welt hat gelan, vnd in nach ilest mit grosser bitterkeit bis vnder den galgen des crutzes, vnd in da abgezogen bedahtest mit eim tuch dins hoptes, o gemuntter bläme aller gnaden, wie ain herts du vo dem grimmen knecken der egstlichen hamerschleg des angsigen dines kindes, do er ward durchslagen, (— —) wie du gewant von dem kostberen blůt, das da ran von den wunden dins einborsen kindes, wart begossen, din herta was do vol iámers vnd bitterkeit, dar vmb wan du din kint, das dich, sin zarten můter dicke in siner kintheit so heplich hat angelachet, recht[1]) vor dinen ögen in so grosser angst vnd bitterkeit so schamlich hangen, vnd im alle vnsren erbieten, vnd du im in (69a) keinen sinen nöten ze statten mohtest komen, dannan von wart din sele mit dem swert hern Symeones mangvaltiklich wunt, vnd do wurd du von dinem kinde dem lieben junger Johannes bevolhen, dar nach do du in recht mit dem wesen spiess stechen in an sten, do was dir noch von vnmaht gebrosten vnd alen, ein můter aller gnaden, do wart dir aller trost benomen durch

1 recht *Handschrift*

menschlichen heils willen. Eya dar vmb du, du einer gemeinde fürsprecherin, kere din ögen der erbarmhertzigkeit zů mir vnd ermane din kint aller der wortzeichen, der tzaher vnd des leides, so du an siner marter hattest, das er von diner mütter bet wegen mich der weltlichen sterben vnd wer mir ein erwünschten menschen mache vnd das antlůt siner erbermd nimmer wenlich von mir kere vnd mir sälikeit vntz an min tod zů sinem lieplichen willen gebe

O virgo etc. O aller schönestů magt, der klegelichen gebord menig hertze zů erbarm bewegde als ob du ir eigen muter werist gesin, die dir erbunnen, do sů sächen den grossen jämer vnd leit, so du von dinem gemeinten kinde haltest in dinem reinen hertzen wer git den ögen mins hertzen das sů dich sehen vor dem crütz stan vnd als erbermelich vff sehen, vnd dins erbornen kindes arme so trutlich empfahen, so gůtlich durchkussen vnd an din minnenclichen hertz so lieplich truken, do sů von dem crütz gelediget wurden! Ach herre got, was hett ich gesehen das heil mins antlůtzes, do er von dem crütz wart gelöst, wie klåglich er do in diner můterlichen schos lag geneiget. (69ᵇ) vnd hett ich ůch gesehen din bitterlichen weinen vnd din jamerlichen clagen vnd den wůff so du dar vmb hattest, das din sůsses kint als grenlich was ertödet, vnd du alles trostes do wurd beröbet. Ach zarter gott, wan hett ich gesehen zů der klåglichen stunden den gemeinten sant Johans vff sines gemeinten hertzen clåglich vallen, sant Petern kiffen vnd bitterlichen weinen, Marian Magdalenen ab irr toten meister so clåglich vor in allen gebären, wie sant Jacob minen (?) bråder das heilig antlůt, das im als glich was, do weinet vnd claget, vnd wie die andern junger alle ir lieben meister klagoten vnd bitterlich weineten. O reine magt, ach wie was der bitter schmerts dins reinen hertzen do so gar vnmässig, wie was dins hertzen angst do so validig! Ach aller sůssiste magt, nu bit ich dich, das du mit dinem lieb min hertz alle zit in der minne dins ein gebornen kindes entzindest vnd mich so, einiger schilt aller sünder, vor aller anvechtung behůtest. Amen

O fons etc. O voller brunne aller wollust, ebese vnd himelsche junckfrow, do der grimme tod dir also din gemintes kint, einen behalter aller menschen hät benomen vnd er dich, ein magt ob allen creaturen, einen tagre des früntlichen trostes vnd des sůssen liebes, so du manig jär mit im gehebt haltest, hat beröbet, do begertest du wunderlich mit můterlichen vnbevangen, das man dir din erst erstorben kint liesse, noch also toten vnd aller menlich widerzem den sů dir lebenden vnd vor allen menschen lůtseligen nůt entnemen wolten, vnd do man dir daz (70ᵃ) verseite do begertest du, das man dich mit dem dinem gemeinten vergrübe, vnd do dir das och verzigen ward, do veilt du von wetůndem leide vff das grab, vnd do dich din pfleger Johannes dannan füren wolte, do schrůwd du in an unerlich, daz er dir nůt die berlich vnd daz vnlieb tete, daz er dich also von dinem aller sůssesten kind schiede, vnd bäte in, daz er dich da dines endes gebeitem liesse, vnd also, o du bilrichez exemplar aller reinekeit, von dinen wirdigen wirten do wurden alle, die da stůndent, so erbermclichen weinen gereweet; dar nach do dich der gemeinte junger dines vn-

gedankes von dem grab gebracht vnd dich in die statt fürte, o aller wunneclichste magt wel ein iemerlich gesicht do ward dem volk, do es dich ingan sach mit tüftigem gewand, as du vnder dem crütz ward gestanden. do daz herig hitzig blůt vß dich gerunnen was, dannan von och die sleinrůd hertzen so erbermd wurden erwecket. Aber dannoch, as du von dines kindes marter ward iemerlich verwundet also wurde (du) von einer vrstende, do er dir so wunneclich erschein, hertzeklich erfrowet, vnd bist nů so würdec ich in der himelschen pfalientz sun ein edlů gemahel des obresten kunges ob all himelschi nt von dinem gemanten kint erhöhet, da du ein sunderbare fürsprecherin bist aller sünder von gottes wegen du also gewürdiget, vnd dar vmb, du můter der erbermd, sprent uber mich den blůtfarwen mantel der von dines ein geborner kindes blůt ward vbergossen, vnd beschirm mich (70b) dar vnder beidů in hep vnd in leid vnd in dis zites widerwertikeit, erwirbe mir ein volkomen ende mit rehter bescheidenheit vnd mit gantzer zůversicht vnd göttlichen troste also daz ich din gemanten kint ze der rechten hant eines valters frölich werd niessent in einer ewigen gůnlicheit. Amen.

III

Hie vahet an der dritte teil des büchelins.

Ein ieplicher koset der sele vnder dem crütze mit rem gemahel dem abgeresten christo

Quid dilecte etc. was mir gemanter, was enpfalh aller miner begirde, was sol ich, gemanter herre, ze dir sprechen oder ze, von minnen hin gestammet? Min herts ist voll manneworten, könde sie die zung fürbringen? Es ist grundlos, daz ich bevinde, es ist endlos, daz ich minne, vnd dar vmb ist wortlos, daz ich meine. Hier vmb du bist mir küng, du bist min herr, du bist min hep, du bist min frőd, du bist min gůte stund, du bist mir frölicher tag, du bist alle daz sich ie me herze frőlichen gehe en mag, vnd dar vmb waz, min gemantter, was ist der rede ut me? Du bist min, so bin ich din, vnd daz muss iemer stüte sin! We lang sol min zung vngeredet sin, so alle min inneren sin rüffet? ald sol ich dar vmb erbeiten, daz ich den gemanten mit phen bi mir gehaben mag? Nein ich bi wole, der den min sel da minnet so tugen sehent den mit mins hertzen ögen, lügent sin, nement war! Ich sich minen gemahelen vnder eim wilden öpfel boume rüwen, er ist luss von min erwunden worden (71a) wen minnig sich ze ber nit enhalten, er hat sin hopt geneiget vf sin gemahel, er ist vnder ab tzet tu t von blümen der gotheit vnd vmbsetzet mit dem senft der minner eben würdeket. Nů sach ich an mit vrlob ze reden, wan ich ein äsche vnd ein gestüppe bin von eigner verworffenheit vnd wil reden ze minem herren, ger ner miner gemahlen, der clären vnd zarten ew keit vnd wisheit. Niemen mag mich gewenden. Ich will mit minem gemahelen kosen, wan daz beger ich von hertzen, o daz o minen ögen werd vngezogen vnd o daz er in daz graf o selbe werd ver-

borgen Nu sag mir, min gemahter, was dar meine, dar dich, min sele, so lang vnd so unbarmhertzlich hette alchen vnd ich dich nie kunde vinden? Ich suchte dich durch die nahit in der wollust dirre wat, vnd du envand ich nit denn grosse hertzlich bitterkeit. in menschlichen huben enzigen betrübt vnd trürekeit, in der schule der vppekeit lernet ich von allen den dingen zwifelen, noch envand ich dich nieme dar inne, du luterr warheit, vnd dar vmb so volgte ich minem eigen willen. vnd fur also über gehirg vnd vber gevild vnmenschlich als ein vom, so es ist vngeschirmt, dar mit vngestümkeit ame vnbesitzen zů dem strit tiet. Vnd was min ernst sel in der tieffen vinstri verseret, so was mit dem schmertzen des todes vnd der helle dirk vngeben, mit den wihtanden gienen der vngedanhbert semerlich benöffet, vnd mit den sinchen din ewiger todes vmbhalbet In allen dingen ervaugtest d. mir (71ª) manig unzlich widerwertekeit. aber do du weltest vnd es dir gevil, do santtest du in mich din licht vnd din wärheit dar mir vor se mal was verkant, du kertest dich vnd erbarmtest mich vnd von dem abgrund der erde wider brachtest du mich, dar nach so hâbtu mich wider vff erbarmhertzlich. do ich gefallen was, do wartest mich, do ich verseret was do rüftest du mir sûsselich wider so ich dir endrunnen was. vnd ervaugtest gewerlich in allen sachen, dar du gewarlich bist der erbarmhertzig got, vnd dar bi bin ich, dar ich mich nu aller diser welt so herrmen vnd von grund mins hertzen minn dir sol geben vnd dar vmb adi, ade der valschen welt, hut vnd iemer me! Vrlob hab die valsche wert, die (?) minne verderben muss die geselschaft, die frunt-schaft, die ich der welt bis her an allen dank hau gelestet, wan ich minen wi. er mâl dem gelten. der mich hât behalten vnd als mengen vnd selich, die ab löse waren, hat vertes an gegangen vnd in den hannen der tügent lan erborben vnd mich zu im so erbarmhertzlich hat gezogen da von sele min. so volte luben vnd gesegnen herren von dinen hertzen grunt dem, der din jugent hat ernertet vnd ernowert als ein adlers. lob in, segen in, vnd erhab in iemer me ewenclich, vnd vergis nit din manigvaltigen gûten, dar er dir hât erzogt!

Nunc igitur dilecte mi Nu der gemintter min! Ich bitt dich, zöge mir bist du es, die obrest (72ª) selikeit, die min sele so begirlich hat gesûchet? Aber ich wenne für wär ân zwifel, dar du es bist dû naturlich kunst hâst dich gen mir vermeklet, dû gôtlich kunst hat dich gen mir gnûg erzögt, vnd dar zů alle creatur hant mich gewiset, dar du es bist! Und bist du der, der selikeit alle die welt begert, wie vnd ich denn so gar erbermclich ligen vnder dem schamlichen holtz des crutzes? Ich dâchte din gothest ich vnde din meutscheit, ich suchte din gelichsheit vnd du erzögest mir din erbermklikeit, ich begerte sûsseket vnd vinde bitterkeit. — Was sol ich nu sprechen? Herre du hast mich verwust vnd hin verwuet. Jedoch wenne ich wol an zwifel, dar du mir dine ung ordenlich hâst gewürket in rechter wenheit, vnd du enlast mit berkern dar besenut denn du mir dar mitte. Er erschowest dich mir in diner hohen wirdikeit, der dich vermahnt hie bigent in diner verworffenheit. Sid ich nû funden han den, den min sel da minnet, wie möht ich mich denn vor weinen enthalten, so ich dich so erbermclich vor den ügen mins hertzen sich ligen? Vnd so ich

dich (Maria) so mit clegklichen stimme hôre weinen vnd klagen, waz ist mir ze tône, vnd dich lebender trôste, mit wüffendem hertzen vnd mit weinenden ôgen vnder die arme mins hertzen so trutlich vnb schlossen vnd nû mir trucken vnd sûmeclich mit bitterlichem hertzen dar kiusen? Mir sint nit wolerzem die bleichen lefftzen dines mundes, noch widerstendig die bîßigen arme dins libes, me si hebent dich nur minneclich vnd eignent sich dir gantzlich wan so ich dich vor mir ligen (sich) in einen toten menschen so tûn ich als ein listiges (72b) tubelin, daz da hallet bi dem tollen wâge, vnd ker vff min rehtes ôg ze der hôhen magenkraft diner gôttert, vnd also vind ich dich, der selden hort den da got vnd natur vor allen dingen hat gezert'

O ygdrea crescens o ir irrigenden sternen' Ich meine dich, rastetes gedenke, ich bewer mich bi den gebluomten rosen vnd den gylien der telre, ich mein alle gebluomten heiligen mit tugenden, daz ir mich vngemahget zuosen' Scheident von mir ein wir, sint nit b. am werden sich ein einiges stündelin, hânt mich dem gemahlen beswechen hânt nur ein grôt bi mir geschehen' O alle min ôren sinne, ir sôlent nu warnemen, hertz vnd ôgen vnd r. m geben' Wan dirre ist min gemahlen wer vnd tot ist er vnd verweit von allen menschen dirre welt' O aller süessester Jhesu Christe' wie weng die ôgen - nt die dich erkennen in dem libe sehent vnd dinu allersüessten wort horten' Wan du bist der minneneclich den alrem ane gruch dien welt hât fur brâht din hôpt von sinet vnwerden bitterkeit gekrônet sich des himels gestalt in sinet hohen schônheit wol wirdig ist es, daz es sy ein hôpt der welt vnd den hôhsten gitter sint alle die verworhten. Die fuwen lôcke des schônen hoptes sint gedrungen zuo die wunneclich heide, die wol gezert ist mit blûygenden studen vnd mit den grônen zwygen aber rizent ist es von dem weren (73a) dornen semerlich zerzert a.lentuch vnd ist vol blûtiges touwes vnd der naht tropfen Ach mir' sine ôgen, die als clâr warent, daz es der sunnen glast zuo den sitern nâhent an alles wenken. vnd sin der clâr karfunkel stain liehten, aya die sich ich nu erlöschen vnd vmb bekert an eins andern toten sin brâwen die da warent zuo d e schwartzen wölken, die da verbunt ob dem glast der sunnen vnd der schon zechetwent, sin nasse, die da was gezert zuo zu phlier einer schônen mur, ein zâsechten wangen, d e da brunnen als die rosen, sint nû von vnflatikeit entschöpfet vnd erblochet vnd gar smerzlich gestaltet O min gemahlen, wie hast du dir selben so gar vngelich worden' Wan din zarten lefftzen, die da sint gewesen als die roten rôsli lie noch nit vngeschloffen sint din munt, der da was ein schâ. aller tugent vnd künsten, von dem er schankte alle kunst vnd site. wan er ein tuwern was der süessest der munch vnd der bunge von den süessen lêr schen worten die der von flusset, die da trunken machten die andechtigen hertzen der munt ist nu gar verdorret, daz du kusch zung dem rachen entlüftet von dürre, din wis stenden kinne geschucht als ein gefüger tal i zwüschent den hôhelen, ist schamlich entret, vnd din alter süessis kûl r n der die alter süesste rede vachal dar als die die su horten, von der süessen munne stan geschossen wurden, du wart mit rauch vnd mit bitteren galen verlittert' Ach mir we' wie ist verdorben din wunneclichez antlut, so trol lutzeliges als ein (73b) pfuol - aller w nne an dem alle

ögen ebenclich gewendet würdent, ich ruch doch das du mit bist (- —) noch gemerde! din lützelegen hend, smwel vnd eben vnd schön als ob si getreyet sigint vnd wol gemart mit edelm gesteine, vnd din gebein, sam die marmelsteina, die gevestnet sint vff gudin stöcke unt crefftic worden von dem vnmussigen spannen, das si bein erittien, [das] din zarter lip, als ein vfferhöbten gefüges bühelin wol gestelnet, das mit den lylien ist wol verbuhelet, der ist nu mit blut begossen vnd als tünne von dem engeschlichen spannen worden, das man kuntlich alles sin gebein möhte zellen! Was sol ich me sagen, min gemahlter? Alle din glider sunderlich vnd überal, die sam ein voller hoff der gnaden die sinne aller wertschen trunken machten vnd von begirden an im zogen, die mit sü von tötlicher gestalt dar sü worden, das si alle sinne der die dich mannent, von bitterm leide herteclich verwundent. O heissen truben, sü gemeret si ân vnderlâss von dem grunt mins hertzen vnd begrenent mir die wunden mins gemahten, wan weien herte möhte ein als mensch oder als stemin, das mit erweichen möhte so vil angstlicher wunden, die so nämich d r, ohner, behalt sint worden. Eya, min ainer sumester, wer git mir das ich für dich sterben mage? Ich beger, das alle min kraft mit dir ersterbe, vnd allen min gebein mit dir ertödet werd, min sel mit dir vffgehenket werd. O we, wie gar selecnch der stirbet, der mit dir vff den plan als ein starcher kempfer in dem strit (74a) der tugenden tritet, der weder von leid entwichet noch von lieb wenket, wan das er vestenklich stritet vnd durchwillechch alle tag sturbet. Wirt der mit sü-eclich verwundet, der sunelich nach dinen wunden trahtet vnd von der betrahtung wegen von aller widerwertekeit wirt erlöst?

Consurge consurge, wol vff, wol vff, herre mins, stand vff vnd bekleid dich mit gotes sterki, gewar manurh, bis from vnd hab dich krefteklich, furcht dir nüt, gang nit me wider hinder dich, du sost niemer me gesliehen, hab vor dinen ugen dinen küng vnd dinen leiter, der für dich so kreftenklich hät gestritten, der so töthch wunden so gedultenklich hat erlitten vnd der den tod mit sinem bittern tod hat überwunden, vnd der dir sin sswe hant hat gebotten ze hilf vnd dar vmb solt du frölich stritten (gottes strit wider tuolyat, ich mein den lösen vient. Lâge, hast du schirm der aller sterkesten, die tieffen wunden sines hertzen. Swer sü der flucht, der wirt behalten. Du ist die aller sichrest statt von Engeln, die allem vngemach mit vorschlossen, vnd allen den reinen gerten ist si kunt vnd offen. Hieher solt du in aller d ner widerwertekeit fliehen, so wirst du wider alle din vient behalten. Sich also, gemahter mins, dieweil ich leben, so wil ich din wunden mit bitterkeit mins hertzen betrahten, ich wil in (?) virren vnd wil an dir allen, du zartesta minnebuch, studieren, wan ich an dir, voller brunne, alles das, das begirlich ist, vind, guôd vnd spise allen, das gebrestlich ist. dû behältest mich doch vor bekorung vnd aller widerwertekeit, so vind ich an dir den aller edlesten (74b) bilder ze lebenn vnd ze komen zů dir, höchsten vollkomenheit. ach vnd dar vmb was sách ich me von dir vff diese erde? M n l p vnd min hertz das müss gewinnen ein abscheuen gen aller vergenklicheit, wan du bist der gut mins hertzen vnd min teil in zit vnd in ewikeit. Gemahter lieb, ich vind an dir allenne alle min benügde, vnd dar vmb, so ich din

minne allein han erworben, so ist mir (als hett) ich alle dise welt besessen. Din minne, geminter min, übertrift in mir aller frowen minnenclichen schin, wan alle gebildeten geschaffenheit ist kum ein kleines wurzeichen vnd vnzallich furwesend von diner hohen vngemeesenheit, vnd eigenlich erzögende dich, die ersten sache vnd einen vrsprung aller genuhtsamkeit. Eya nu dar, sele min, ich bitt dich, daz du dis in din hertz schribest vnd emsklich dar an gedenkest, daz dich der betrogen glantz keins bildes icht betriege vnd dekein frömde minnerin din hertz verkere, vnd daz du icht truwe brechest an diner aller schönsten gemahlen, der ewigen wisheit. Neima, sele min, du ensoft nit me hinder dich sehen, du ensoft nit me vnder daz swere ioch diser welt dich verwetten. Gedenk, daz allenthalben vnd in allen dingen ist arbeit vnd liden des geistes, vnd wan du doch in dirre welt niht maht an liden wesen, so schaff daz dir din liden nüttz werde, daz du dar inne als ein frumer gottesritter (75a) werdest, vnd dem also, daz du vmb dise kurtzen arbeit erwerbest die iemer werenden selikeit. Amen.

O Jhesu min aller süssester, min aller selegestu wisheit, ein wort des vatter, ein ende vnd ein anevang aller dinge, sich an mit dinen milten ögen, daz ich armer mentsch bin ein vngemes gestuppe vnd ein krankes fleisch, vnd daz des menschen heil nit lit an sinem verwalten, es lit an dinem milten begnäden. Ach herr, gedenk an den bittren tod, den du für mich vnwirdigen sunder hast gelitten, vnd behalt minen güten willen, den du in mir hast angevangen. O min erbarmhertzikeit, nu enlass mich nut, o min schirm, scheide dich nut von mir, o min erlöser, bis mir behulffen, gib mir der welt ein sterben vnd mit dir in dinem grab vor der vientlichen lügen ein sicher vergraben, daz mich von dir weder tot noch leben noch keines geluckes gelesse niemer mug gescheiden, vnsern minn müss von ir kraft den tod überwinden, vnd dis minnebant, ach gemintter min, müsse iemer me von ewen ze ewen zwuschen vns beiden also ståte beliben. Amen.

Jhesu Christe, ich dank dir von dem grund mines hertzen, daz du mich hast erwelt ewenklich, daz du mich mit diner marter vnd mit dinem tod hast gemeinet getrülich vnd sunderlich, daz du mich in minen sünden vnd gebresten vffenthaltest erbarmhertzeclich, des du mich hast getröstet mit dinen glubden minnenclich? Jhesu (75b) Christe, ich beger von dem grund mines hertzen, daz ich möhte erbieten alle minne vnd liebe, lob, ere vnd dank vnd dienst, die dir alle engel, alle heiligen, alle creaturen erbieten mügent. Herr Jhesu Christe, min hertz stat elle zit gegen dir also, vnd wer also vil welte, als aller creaturen sint, vnd mir alle gehorsam werent, vnd alle die fröd vnd wolmust aller der creaturen, die in den welten allen werent in min hertze samenthaft flussent, die wölte ich dur dinen willen alle versmahen vnd vsser minem hertzen giessen vnd min hertze dir einleren vnd dir nach allem dinem willen erbieten. Herre Jhesu Christe, ich erlüt mich von minnen durch dich in alle die arbeit vnd versmehte vnd in alle die marter vnd töde, die alle mentschen ie

gültten oder gelden möhten. Herre Jhesu Criste, ich erbit mich von minnen durch dich, ob es mogich were, so würken alle guten werch, die alle menschen so gewurchtent oder noch worken sollent. Herre Jhesu Christe, ich bitte dich, das du von minnen als dinen geliedern den vnerwerten, mir zuflussest vnd zuttelest alle gnade, tugent vnd alle menschlichen zuflús, die von dinem vatter so geflossent oder noch flossen sóllett in dich vnd in dine gelider, als volkomenlich, as mir mógich se empfahen ist. Herre Jhesu Christe, ich bitte dich, das du von minnen mir zuttelest allen das bast vnd allen den swess vnd alle die trehen, die von minnen so geflossen oder noch flossen sollent von dir oder von dinen geliedern vnd alle die marter vnd alle die (76a) tôde vnd alle die ánang, die er so geliitend oder noch liden sóllest. Herre Jhesu Christe, ich bitt dich, das du von minnen mir zuttelest alle die guten gedenk, willen, begerung, ebun wort, werck vnd alle die übung, die du, ewige minne, so gewürktest oder noch würken solt an dir vnd an allen dinen geliedern. Herre Jhesu Christe, ich bitt dich von dem grund mins hertzen vnd von allen krefften miner sel, das du fur mich dinen vatter erbettest vnd erzeigest dine gôttliche natur, die du genomen hâst mit im (und) von im, dine menschlichen natur die du genomen hâst mit mir, min bilde nach dem hôhsten adel, als es lihtet in dir, alle die wirkung, die du wurktest in der zit, dine frochen wunden, die an dem cruze wurden vffgeschlossen, din minne wallendes blût, das durch eine minne vnd der ewig hail des menschen wart vngegossen, vnd bitte in, das er an mir alle din sinne vnd kreft vnd alle mine ádren miner sele vfschlieze, so empfahen, so empfinden, so mossend als eine vullen, vnd das er mir ingiesse sine edelkeit also gôttlich, herlich, vatterlich, grundkeeclich, waglich, ewenklich, als es so mógich wart einem luteren menschen se empfahen von im. Herre Jhesu Criste ich bitt dich von dem grund mins hertzen, als das wip ôch sich bidet nach dem mangel von der hitze des fúres, das du mich als zufáng vnd zuflussig machest mit dem fure diner gotheit, das ich schoalle vnd lichteklich von dir empfahen den indruk dines bildes, vnd du denn mit diner gegenwurtikeit din gichtnust indruktest vnd ingiesest in alle die kreft miner sel, (76b) vnd min se formest vnd bildest als adelich vnd volkomenlich, als mógich ist einem luteren menschen se empfahen von dir, das du din wunden vnd din marter minen minnen alle zit gegenwürtig machest vnd mir indruktest, vnd din minne wallendes blût minem hertzen ingiessest also eigenlich das ich an lipleher natur dir als gich werd, als mir mogich, das du gichest vnd das bilde dines vnsers wandels vnd diner vnsers wurkung minem wandel vnd minen werken indruktest vnd ingiesest so vollkomenlich, das din bild an luterlich alle zit luchte vnser allen minen werken, das ander menschen von mir empfahen einen indruk dines bildes. Herre Jhesu Criste, ich bitt dich von grund minem hertzen, das du mich minneclich ás dir mit dinem cruze vffuchest, mit dinen banden bindest, mit dinen nagela negelest, mit dinem b ût l mest, mit diner krone krónnest, mit dinen wunden inschliessest, vnd mich also ingeschlossen mit diner s ne wider gietest, vnd mich also vereinest vnd ingeschlossen dinem vatter alle zit minneclich erbittest, vnd mich mit dir vnd mit dinem vatter ewenclich bestättest. Herre Jhesu

Criste, zúch mich mit einem übernatürlichem zug von dem nidresten zů dem obresten, von dem verrsten zů dem nehsten, von dem vremdesten zů dem ódersten von dem frömdesten zů dem heimlichosten, von dem vngelichsten zu dem glichesten, von dem tőtlichesten ze dem ebligsten, von dem nichtesten (ze dem) wesenlichsten, von der liplicheit ze der geistlicheit, von der menig- ,77a) valtekeit ze der einekeit von der ding vnståtekeit ze der ståtikeit, von der zitlicheit ze der ewekeit, von der creaturlicheit za der gotheit. Herre Jhesu Criste, gib mir ein nüwes hertz mit aller gebrestlicher ungescheid. einen geist ane zit mit got vereinet, ein licht mit later clårheit, ein leben in göttlicher glicheit, ein weg in verborgener heimlicheit, ein sprüche[1]) in tőgner warheit, ein weg frisch ane zit ane allen vrdrutz vnd wuterzemekeit, ein frőd mit voller susekeit, ein wesen in göttlicher ewekeit.

Der sun fliesset von dem vatter als der schin von dem liecht die hitze von dem fure, der bach von dem brunnen das bild von dem gegenwurtigen dingen, der regen von den wolken, die formę von dem ansige, die rede von dem sprechenden menschen, der gedank von dem hertzen das zwi von dem stammen, der bőm von der wurtzel, der sun von dem vatter, das kint von der mutter. Davon hesset der mut glicher edelkeit ein schin mit innerkeit ein flamme mit sinenthaftikeit, ein bach mit warheit, ein bilde mit gutlichkeit, ein regan mit einvaltekeit, ein formę mit ståtekeit, ein wort mit wesenlicher ewekeit, ein gedank mit schonheit, ein zwi mit glicheit, ein bőm mit ewekeit, ein sun mit eigner kraft, ein kint.

Herre Jhesu Criste, ich bevilch mich in die brunst diner göttlichen minne, in der du minnest dinen vatter vnd minne mich des edlen vaffusses, als du in der ewekeit vaffussest von im vnd alle vnerwelte geist mit dir vnd in dir vaffussend von im vnd von dir, vnd bitte dich ,77b) wan du ewiges unwesen vnd unbelibben hast in dem vatter, vnd din unmůtikeit die verflossen vnd vergangen geiste wider anfüren in die ewigen vaffluss, wan ich von dinem vallen vnd gekrenten entwichen vnd geflossen bin lang vnd verre, das du mich wider inwisest vnd furest in den ersten vafluss vnd in den jungsten widerfluss, also das alle min gedenk wille, meinung begerung, wort, werk wandel vnd alle min vbung, a es nun eben vnd alles nun wesen gentzlich gericht sy t alle zit glich den ersten vafluss vnd dem jungsten widerfluss ane allen vergang vnd ane allen wank, ane alles absehen vnd ane alles ahnemen, das ich ane gelrosen vnd ane sinnen kőne ze der werlikeit,[2]) ze der ich erwelt bin in der ewekeit Amen.

Herre Jhesu Christe, ich bevilch mich (,77b) in die brunst der ewigen minne, in der du dinen vatter minnest vnd in dir alle verwirrten geiste nach der gebrüchlichkeit als du gich sunt vnd wirdest, das luz gott gelutert wirt in der fornesse, das du also in der fornesse minnest mich uber- vnd verbrennest vnd vernihtest alle min sund, gebresten

1 spr[illegible]
2 [illegible] wirdikeit

vmstrú, mittelu, verre, frömde vnd alles daz, daz mich dir machet vnglich, vnd gib mir vollkomenlich gnade, tügend, luter liecht, vnmitth, nahú heimlichú vnd alles daz, daz mich dir mag glich machen, daz ich in dir dinem vatter gevalle vnd er mich in diner glichi völlenclichen minne, vnd bitt dich, daz du min hertz enzündest mit dem füre diner götlichen minne, die alle zit si beweglich, hitzig, spitzig, flüssig, vberwellig, die mich verwunde, ze dir binde, nach dir (78ᵃ) senende vnd swernde mache, mich von mir scheide, mich in dich minnenclich verzuche. Amen.

Herre Jhesu Christe, ich bitt dich, daz du mir erzögest dine minne zeichen, als du sü erzögest dinen aller liebsten, daz sint dise, daz du mich minnenclich ansehest, minnenclich[1]) dich mir erbietest, minnenclich mit mir kosest, minnenclich mir infliessest, minnenclich mich an dich ziehest, minnenclich mich vmbvahest, vnd gib mir, dz ich dich alle zit minnenclich wider ansehe, minnenclich mich dir wider erbiete, minnenclich dich din gekose, minnenclich din influss enphfahe, minnenclich dir alle zit volge, minnenclich dich wider vmbvahe.

Herre Jhesu Christe, ich bevil mich in die frischen wunden vnd in den vberwal dins minne wallenden blůtes, daz die ewige minne vsgossen hett, vnd daz von der brunst diner gotheit ein wallendig bad ist, den mentschen ze weschenne von sinen sünden, daz du mich in dem weschest von minen sünden, an mir vswürkest alle gebresten, mir abnemest alle die pin, die ich liden solte vmb min sünde, daz du mich mit dinem blůte rötest, zierest, zeichenest, glichest, wirdigest, geneme machest, vnd mich also dir glichest, mit dir opfrest vnd senkest in den grunt dins hertzenclichen vatters, dar vff daz du mich in diner glichnuss mit dir gentzlich vereinest mit dinem vatter vnd in der vereinung mich eweclich bestätest. Als du von minnen durch mich vsgusde alles din blůt vnd gar dürre wurde, daz du also vsser mir vsgiessest alle liplichen wollust vnd bilde vnd forme aller creaturen, vnd min hertz, wüst, vngeweget vnd wasserig, abgescheiden, gefrömdet, geferret von allen (78ᵇ) dingen gentzlichen machest, vnd als du dine wunden hest wider gefullet mit dem süssen marge diner götlichen nature, daz sü sich alle zit ergüssint in die krankheit mentschlicher nature, daz du also die flusse des ewigen brunnen richtest durch dine margrichen wunden in mine dürren sel, daz ich vertieffet vnd versoffet, swinend vnd swebent werd in der indresten, verborgnesten, tieffsten süssekeit vnd zarte dins götlichen marges, als inversoffenclich, als müglich ist einer creature, daz von der kraft dines blůtes an mir die suben heimkeit alle ir kraft habent nach dem hölisten, als es müglich ist einem lutern mentschen, daz sint dise, daz du mir gebist ein rüwen, der mich versüne gentzlich mit dir, daz du mich töffest in der gnäd dines heiligen geistes, daz du mich firmest vnd sterkest ze widerstenne allen min vienden, ze lident alle widerwertekeit, ze wurken alle volkomne werk, daz du mich wihest mit dem balsamen diner gotheit dir ze einem huse, ze einem tempel, ze einem trone, ze einem riche, daz du mich ölest vnd salbest

1) Hier und in den folgenden Zeilen schreibt die Handschrift nur „minn“.

mit diner göttlichen salbe, daz du mich spmest mit dinem frouhchamen, daz du mich dir gemahelst mit einer göttlichen ê, die nieman zerga.

Herre Jhesu Christe, ich bevil mich in die tiefsten verborgenheit vnd verborgnesten tieffi dinar grundlosen erbermd, d e da vfferwegt ist mit dinem minne wallenden bluta, daz du an mir vswurkest alle sunde vnd vntugen vnd alle gebresten als gruntlich, als ob sie mich nie in allem minem leben berürret hettent, daz du mir abnemest allen den schaden, den ich in gewan von minen sünden, ge- (79a) brestan oder versumen. vnd mir alle d ne werk zu dem besten keresf, daz du mir ingiessest alle gnâde, tugent vnd alle volkomenheit als samenthaft vnd wesenclich vnd ewenclich, als ob sü von anegeng an mir gewesen werent, daz dü mich nemest i din sunderlichen schirm vnd mich beschirmest vor allen minen vienden vnd vor allem schaden, daz du mich nemest in dine hüt ich ze einen aller liebsten fründen daz du mich sicherst vnd bestätest an allen disen dingen.

Herre Jhesu Christe, ich bevil mich diner minnenclichen sel, vnd mane dich. zarte sele, des gütes vnd der edelkeit, die got an dich gelait hat, daz it an disen göttlichen dingen innerlichu vereinekeit völe der gotheit, in natürlichen gebresten aleteksit, ob allen creaturen wirdekeit, schneller vnd sanfthafter inflüss, gemeiner vnd fryer vasfluss. vnd bitt lich durch dine höptlichen wirdekeit, m tekeit, demütekeit, truwe, frihcit, hochmütekeit, daz du mir als dinen aller liepsten gliden inflessest vnd mittellest alle die gnâde vnd volkomenheit, die du empfangen hâst von der ewigen drivaltikeit, als vil als es müglich ist einem lutern menschen, vnd bitt dich, zarte sele, daz an mich fürest für daz ewig wort, vnd mich dem gnâdich (trulich?) empfelbest, daz er mir mitteil daz, daz er empfahat von sinem vatter, als mir müglich ze empfahen sl

Herre Jhesu Criste, ich bevil mich in daz ewig wort, vnd bitte dich, daz du mir daz ewig leben inf essest, ewigu wisheit ingiessest, ewig recht inlüchtest, ewig wort indönest, ewig bilde indrukest. ewenclich in mir geboren werdest

Herre Jhesu Criste, ich bevil mich (79b) in die göte dines heiligen geistes, vnd bitt dich, heil ger geist, daz du mir ingiessest götliche minne, göthchen fride, göttlich frôde, göttlichü süsekeit, göttlichu geistlichcit, göttlich vereinbarkeit.

Herre Jhesu Criste, ich bevil mich in den gewalt dines ewigen vatters, vnd bitte dich, ewiger vatter, daz du an mir krefligest, vollebringest, ordnest, bestätest, wirdigest, ewigest alle d e flüsse vnd die wirkung die dü vnd der sun vnd der heilig geist an mir gewürkent

Ewiger vatter minnenclichen bilde, heiliger geiste, zarte sele. ich ermanen uch der grundlosen minne, der grundlosen kraft dines todes. Herre Jhesu Christe diner grundloser erbermd. daz ir von der göt lichen wirtschaft, d e ir süsseclich ninsend ist grundlosen herzeleit in der eweksit, mir als swerm l noch d rftigen knehte, vnwirdigen kinde. bietent die zarten brosmen des himelschen brotes. der minnenclichen runselin des lebendigen wassers. die lust icher schmucke der ewigen süsekeit, die klären

schine der götlichen wisheit, die minne flüsse des heiligen geistes, die wåg güse dez vätterlich hertzen, daz ich von üwer übersüssen wirtschaft also erfüllet, gesattet vnd trunken werd, daz ich aller creaturen vergesse vnd dich ewiger got allein minne vnd mit dir ewechlich ån end vereinet werd. Amen.

Jhesus, daz vetterlich lieht, daz da zöget vnd furbringet die vetterlichen allmehtikeit, Jhesus, daz inleitende lieht in der iuren weide der götlichen minnsamkeit, Jhesus, ein weg der wårheit in dem die minnenden ingånd in die heimlichi der verborgnen götlichen zart- (80ᵃ) heit, Jhesus, der brünneliche schin, der da quillet vnd flüst von dem abgrunde der vetterlichen volkomenheit, Jhesus, die vetterlich schonheit, die in uns erwecket die begird der ewigen selikeit, Jhesus, ein statt der heimmůt der eilenden geist, Jhesus, ein widerbringende růwe der vermůdeten, Jhesus, gottes kint, Jhesus, marien kint, Jhesus, ein einiges gůt, sattunge aller begirlicheit. Amen.

Ueber das Verhältniss

des

mykenischen zum dorischen Baustil.

Von

F. v. Reber.

Schon im Alterthum war man sich darüber keineswegs klar, ob in grauer Vorzeit Griechenland von einem den Hellenen unverwandten Volke besetzt gewesen und erst auf dem Wege von Völkerwanderungen in den Besitz der Hellenen gekommen sei, oder ob die Stämme, welche zu verschiedenen Zeiten in mannigfachen Verschiebungen auf griechischem Boden entgegentreten, von vornherein derselben Rasse waren. Auch die moderne Forschung hat diesen Zweifel nicht zum endgültigen Abschluss gebracht, obwohl es nicht gelungen ist, Beweise dafür zu finden, dass die Masse der Urbewohner des südlichen Theiles der Balkanhalbinsel ein Kulturvolk anderer Abstammung gewesen sein müsse, als die Bevölkerung dieses Gebietes in späteren Zeiten. Es kann indess als sicher gelten, dass die Bewohner des eigentlichen Griechenland in ihrer Kulturentwicklung von den nördlichen Besiedlern der Balkanhalbinsel sich frühzeitig abgetrennt haben. Denn die übrigens gleichfalls arischen Illyrer, Thraker und Epiroten zeigen in ihrer Sprachentwicklung, soweit sich davon Kunde erhalten hat, eine sicher weit zurückgehende Sonderung von jener der Hellenen. Es scheint auch, dass im eigentlichen Griechenland das hellenische Sprachidiom, selbverständlich noch in beschränkter Entwicklung, bereits geherrscht habe, als die Steinzeit noch nicht überwunden war.

Wenn es aber auch darüber an positiven Beweisen fehlt, so können wir uns doch kaum mehr zu der Anschauung eines Hekatäos und Herodot bekennen, die in den Pelasgern Nichtgriechen und Barbaren sah. Denn viel wahrscheinlicher bleibt die Annahme eines Aeschylos und Thukydides, dass der Namen der Pelasger nur eine ältere Bezeichnung der Hellenen gewesen, die ursprünglich enger begränzt allmälig auf alle Urhellenen übertragen ward. Es ist dies derselbe Uebertragungsvorgang von einem Theil auf das Ganze, wie er in historischer Zeit mit dem Namen Ἕλλη-

stattfand und sich für alle Zeit erhielt, oder wie er in dem ursprünglichen Theilnamen *Ionier* begegnet, den die Italiker ihren Nachbarn jenseits des ägäischen Meeres dauernd beilegten. Dagegen war es reiner Zufall, dass der Name „Ionier", mit welchem die Orientalen die hellenischen Stämme insgesammt belegt zu haben scheinen, bloss einem derselben verblieb, oder dass die homerischen Sammelnamen Danaer und Achäer überhaupt ohne Dauer waren.

Wie die Ausbreitung der hellenischen Rasse in vorhomerischer Zeit im Einzelnen vor sich ging, wird wohl nie völlig aufgeklärt werden, da es darüber nur dynastische Sagen giebt, die erst in verhältnissmässig später Zeit zu Stammbaumzwecken konstruirt worden sind. Sicher scheint nur, dass der Barbarendruck von Norden her der Hauptgrund der Bewegungen der griechischen Stämme war: die Epiroten, ihrerseits von den Illyrern gedrängt, drückten auf die hellenische Bevölkerung des Gebietes um Dodona, die Thraker, welche sich ausserdem ihres Bevölkerungsüberschusses über den Bosporus entledigten, auf die Hellenen Thessaliens. Die Verdrängten aber suchten ihre neuen Wohnsitze nur zum geringeren Theile auf den Inseln und jenseits des ägäischen Meeres, zum grösseren unter ihren Stammverwandten in Mittelgriechenland und in der Peloponnes. Die letzteren fügten sich nicht immer unter das Joch, sondern räumten gelegentlich das Land, um neue Wohnstätten im Osten zu suchen, wo auch die Sieger sich nicht immer mit der erstbesten Besitzergreifung begnügten und wo mehr ihr Wanderleben zu Schiff fortsetzten. Man nimmt an, dass diese (vordorischen) Wanderungen in das zweite Jahrtausend v. Chr. fallen, in ganz unberechenbare Zeit aber dürfte die hellenische Besiedelung des europäischen Griechenland wie wohl auch schon eines Theiles der kleinasiatischen Westküste überhaupt hinaufreichen.

Geben wir auch zu, dass gewisse Inseln in sehr früher Zeit eine rein hellenische, wenn auch wahrscheinlich auf thrakische Abstammung zurückzuleitende Besetzung durch Karer und Leleger erfahren haben, so war dies jedenfalls eine die Gesammtkultur kaum merkbar beeinflussende Ausnahme. Wir müssen vielmehr von vornherein mit einer gewissen hellenischen Kultur rechnen, welche selbst schon vor der sogenannten mykenischen Periode nicht ganz unbedeutend war.

Leider haben wir darüber aus den eigentlich hellenischen Gebieten

keine zusammenhängende Kenntniss. Ein geschlossenes Bild, welches nicht bloss verstreute Einzelzüge wie Thera, sondern auch den baulichen Hintergrund erkennen lässt, bietet uns für die vormykenische Zeit nur die zweite Schicht von Troia. Dürfen wir aber die Kultur Troia's eine hellenische nennen? Welchen Antheil hat daran die chettitische Kulturverschiebung, welche noch bis in die Nähe von Smyrna zu verfolgen, und z. B. im Thorbau Troias (man vergleiche damit die Thorbildung von Çjük in dem chettitischen Kappadocien kaum zu verkennen ist? Waren dann die Phryger, nach übereinstimmender Ueberlieferung aus Thracien eingewandert, schon so früh in Kleinasien erschienen, um an der Kultur Troia's und insbesondere jener der zweiten Schicht theilnehmen zu können? Oder hatten die Thessaler schon in frühester Zeit ihre Wanderungen auch nach dieser Seite erstreckt und südlich von der thrakischen Einbruchstelle am Bosporus, also etwa über die Dardanellen oder auch zur See über Lemnos und Imbros, den Weg nach der Troas gefunden? Jedenfalls erscheint der Zusammenhang der zweiten Schicht Troias mit der hellenischen Kultur enger als jener mit den Chettiern und Phrygern. Die Uebereinstimmung der Bauweise mit jener der Argolis aber lässt schliessen dass es sich dabei nicht um eine blosse Kulturübertragung, sondern um Verwandtschaft mit den Hellenen handelt, mag man nun hellenische Abstammung der Gesammtbevölkerung oder ein gewisses Mischungsverhältniss von Hellenen mit nicht hellenischen Ureinwohnern annehmen.

Vor allen Stücken ist festzuhalten, dass nur Erzeugnisse der Industrie, nicht aber Architektur Gegenstand des frühesten Exports gebildet haben können. Desshalb ist auch dem phönikischen Import überall da, wo sich keine territoriale Besitzergreifung mit dem Verkehr verband, in architektonischen Fragen weniger Gewicht beizulegen als in industriellen und plastischen. Wir finden auch sicher von phönikischen Händlern verbrachte, ägyptische Kleinkunst mit dem Namen Amenhotep III (um 1400 v. Chr.) und seiner Gemahlin in Mykenä und Rhodos, wie umgekehrt Vasenscherben der mykenischen Art in einer um dieselbe Zeit entstandenen Stadt des Fayum.[1]) aber nirgends eine sichere Spur von ägyptischer Architektur in

1 Flinders Petrie, Kahun, Gurob and Hawara. London 1890.

Troia, Tiryns und Mykenä, oder umgekehrt von mykenischer Bauweise in Aegypten. Man fand chetitische(?) Gemmen in Mykenä und insbesondere zahlreiche Metallgeräthe obendort, welche ihre phönikisch-cyprische Herkunft nicht verleugnen, sei es nun, dass dieselben Original-Import darstellen, oder dass sie einheimische Nachbildungen orientalischer Importstücke sind. Aber phönikische Architektur — die chetitische kennen wir zu wenig, um sie anzuschliessen — finden wir in Troia, Tiryns und Mykenä nicht nirgends an den konstruktiven Theilen eine Spur jener Mischung mesopotamischer und ägyptischer Elemente, welche das unselbständige Wesen der phönikischen Baukunst wie aller phönikischen Kunst bildet. Das schliesst nicht aus, dass sich auch in die Architektur Ornamentmotive einschleichen, welche auf importirten orientalischen Metallzierden beruhen, auf den konstruktiven Kern der Architektur aber ohne Einfluss sind.

Die Funde der II Schicht von Troia beweisen, dass es um 2500—2000 v. Chr. die Anfänge einer Baukunst gab, welche derjenigen der mykenischen Periode zweifellos sehr nahe steht. Die Funde von Troia's VI. Schicht, von Tiryns und von Mykenä zeigen, dass jene Anfänge zwischen 1500 und 1000 eine wesentliche Weiterentwicklung und stilistische Ausbildung gewonnen haben. Die Schilderungen der homerischen Gedichte und insbesondere der Odyssee endlich belehren, dass der mykenische Baustil die dorische Wanderung überdauerte. Denn in den Jahrhunderten der Abfassung der dem Homer zugeschriebenen Gedichte, welche in weitester Ausdehnung in die Periode von 900—700 v. Chr. zu setzen ist, war diese jüngste unter den grösseren hellenischen Wanderungen bereits vollzogen. Die Uebereinstimmung der homerischen Palastschilderungen mit den Funden von Tiryns und Mykenä lässt es aber als ganz falsch erscheinen, mit dem Erscheinen der Dorer in der Peloponnes einen andern Baustil für Griechenland in Verbindung zu bringen. Denn wenn auch die Sänger der homerischen Epen, die doch sicher ausser den dorischen Kolonien in Kleinasien und auf den Inseln auch das europäische Hellas kannten, den Namen der Dorer geflissentlich vermeiden, einerseits aus ionischer Stammes-Antipathie und andererseits um das Bild der vordorischen Heroenzeit nicht zu trüben, so sind sie doch selbstverständlich ausser Stande, ihren Palastbeschreibungen ein anderes Gepräge zu geben, als es ihnen

thatsächlich vor Augen lag, somit in der Gestalt nach 1000 v. Chr. Dieser Bestand zeigt aber keinen Bruch mit der Vergangenheit: die dorischen Könige in Sparta und in den übrigen Residenzen der Peloponnes mussten in denselben höchstens etwas vereinfachten Gebäuden wohnen wie ihre achäischen Vorfahren. Auch beweisen die Gedichte durch ihr bezügliches Schweigen, dass der Tempelbau zunächst noch keine bedeutende Rolle zu spielen begonnen hatte.

Es kann also nicht von einer Neubildung, sondern nur von einer Umbildung die Rede sein, und es wird sich angesichts der Wichtigkeit der Frage wie der sehr weit auseinandergehenden Ansichten darüber verlohnen, den bedeutsamen Zusammenhang zwischen der vorhomerischen sogenannten heroischen Baukunst und dem sogenannten dorischen Stil schärfer zu präcisiren.

Dabei kann die Mauertechnik kaum in Betracht kommen. Denn diese richtet sich mehr nach dem von der jeweiligen Oertlichkeit dargebotenen Material und nach dem der Sache gewidmeten Aufwand, als nach der Entstehungszeit. Nicht ganz ohne Belang ist, dass der Backsteinbau aus ungebrannten Ziegeln in der II. Schicht von Troia, in Mykenä und Tiryns auch nach der Methode der zur Sohdirung eingebetteten horizontalen Holzanker übereinstimmte, was ohne die Voraussetzung eines gewissen Zusammenhanges der beiderseitigen Kulturstätten unerklärlich bliebe. Anderseits sind die derselben mykenischen Periode angehörigen Mauerringe von Tiryns und Mykenä und der VI Schicht von Troia, abgesehen von den Differenzen der Tracirung auch in ihrer Struktur sehr verschieden. Am ersteren sind die kyklopischen Blöcke viel umfänglicher als am zweiten. Ausserdem zeigt die Mauer von Mykenä Strecken, an welchen die polygonale Fügung exakter ist als an den anderen, und auch namhafte Theile, in welchen die horizontalen Lager wie die Verwendung von Parallelepipeden nahe an normalen Quaderbau streift, sowie diess namentlich auch an den Tholengräbern der Fall ist, ohne dass sich aus der einen oder anderen Art verschiedene Erbauungszeit mit Sicherheit ergäbe. Endlich bietet das Troia der mykenischen Zeit (VI Schicht) fast durchaus primitiven Quaderbau und keine kyklopische Bauweise dar. Wir können übrigens nicht einmal erweisen, ob in dieser Beziehung im eigentlichen Griechenland bis zum 8. Jahrhundert v. Chr. ein Wandel

eintrat, es erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass bis dahin die sogenannte kyklopische Art mit primitivem Quaderbau ebenso abgewechselt habe, wie in Mykenä. Auch haben wir keinen Grund anzunehmen, dass der Bau in luftgetrockneten Ziegeln mit Holzverband im Wohnhaus frühzeitig abgeschafft und durch gebranntes Ziegelwerk ersetzt worden sei. Wir wissen nur, dass in Troia der VI (mykenischen) Schicht Steinbau an dessen Stelle trat. Wann der Bau in gebrannten Ziegeln in Aufnahme kam, darüber fehlen bestimmte Nachweise.

Gewisse planliche Zusammenhänge dagegen sind sicher. Das Propyläon von Troia der II. Schicht, selbst aus einer Reduktion des Thorbaues derselben Schicht entstanden, und namentlich die Propyläen von Tiryns und die unzweifelhaften Vorgänger derartiger Gebäude aus historischer Zeit. Ebenso ist der Plan der Megara von Troia, Tiryns und Mykenä derselbe, wie jener des Parastaden-(Anten)-Tempels, d. h. eines oblongen Raumes mit einer durch die vorspringenden Längswände gebildeten Vorhalle. Das 1893 in Troia aufgedeckte Gebäude der mykenischen Periode VI C, dem hellenischen Antentempel ganz analog, ist sogar direkt als ein Tempel vermuthet worden, wovon später zu reden sein wird.

Wenn aber die homerische Ueberlieferung wie Material und Planbildung der Funde keinen Grund liefern, das Auftreten der Dorer als den Anlass eines Bruches mit der vorhomerischen Bauweise zu betrachten, so glaubte man von verschiedenen künstlerischen wie technischen Theilen des Aufbaues einen solchen ableiten zu können.

Vor Allem schien die Herausbildung der dorischen Säule aus der vorhomerischen bis jetzt nahezu unmöglich. Hatte man vor den Schliemann'schen Ausgrabungen eher an einen (aus chronologischen wie Verkehrsgründen kaum annehmbaren) Zusammenhang der dorischen Säule mit der sogenannten protodorischen Aegyptens (Benihassan) gedacht, so schienen auch die Fundstücke der achtziger Jahre die Annahme eines nationalen Zusammenhanges noch nicht zu unterstützen. Wir selbst äusserten uns noch 1888 in diesem Sinne.[1]) Weitere Funde und Schlüsse haben jedoch die Sachlage in Bezug auf die Säulenfrage nicht unwesentlich verändert.

[1]) [illegible] München 1888. S. [illegible]

Zunächst ist das Vorhandensein einer Basis im Gegensatze zur basenlosen Säule des dorischen Peripteros durch alle Ueberreste allerdings zweifellos gesichert. Sowohl an der Säule des Löwenthorreliefs von Mykenä wie an der Säule des Elfenbeinreliefs von Menidi[1]) finden sich wenn auch unscheinbare aber nicht zu leugnende Basenglieder, deren Verwitterung wenigstens soviel erkennen lässt, dass sie aus kreisförmigen nach oben verjüngten niedrigen Platten bestanden. Ebenso bietet eine Anzahl von in Tiryns gefundenen Basenplatten eine niedrige Kreiserhöhung dar, welche ebenfalls nach oben verjüngt, mehr skamillenartige anscheinend stark vorspringende Isolatoren, als künstlerisch wirksame Glieder darstellen (Fig 1[2]). Dann waren, wie erst 1891 bekannt wurde,[3]) auch den

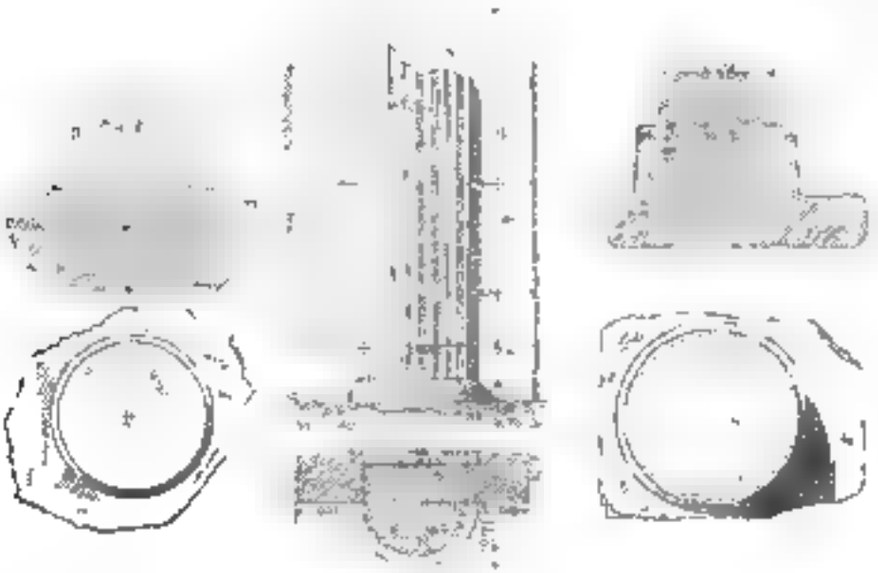

Fig. 1
Base von Tiryns

Fig. 2.
Base von der Frau Schliemann-Tholos

Fig. 3.
Base von Troia VI Schicht

beiden Halbsäulen des Portals zur sog. Tholos der Frau Schliemann zu Mykenä beiderseits noch in situ befindliche Basen untergelegt, welche nach einer Skizze Dörpfelds (Fig. 2[4]) aus einer mühlsteinartigen Platte

1) Das Kuppelgrab von Menidi Taf. VIII. Fig. 10.

2) H. Schliemann, Tiryns. Leipzig 1886 Perrot & Chipiez, La Grèce primitive Paris 1894 Fig. 200 nach Dörpfeld.

3) Chr. Tsountas. *Προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Μυκηνῶν καὶ Τίρυνθος*. Athen 1891 p. 19

4) Perrot & Chipiez a. a. O. Fig. 201.

mit senkrechtem Rand, und nicht wie diess auf Grund einer ungenügenden Photographie in der Abbildung bei Perrot a. a. O. Fig 288 irrthümlich gezeichnet ist,[1]) aus einer unteren und einer etwas engeren oberen Platte bestehen. Endlich wurde 1893 im Innern des mutmasslichen Tempels der mykenischen Periode von Troia (VI C) eine Basis gleichfalls in situ gefunden, welche bei leichter Verjüngung nach oben ebenfalls mühlsteinartig und bei einem nach den Verwitterungsspuren am oberen Rande ähnlich starken Vorsprung über den Schaft von den Basen in Tiryns dadurch abweicht, dass sie zehnmal höher, nämlich bei einem Durchmesser von 57 cm oben, dem etwa 62 unten entsprechen, 28 cm hoch ist (Fig. 3[2]), wobei freilich möglicherweise der grösste Theil unter dem Estrich verborgen gewesen sein konnte.

Wir glauben jedoch, dass man sich nicht immer begnügt haben wird, den Holzstamm des Schaftes auf diese Steinbasis einfach aufzustellen, ohne für mehr Zusammenhang zwischen Schaft und Basis zu sorgen, als er sich durch die einfache Last ergab. Bei dem sonstigen Bronzereichthum am ganzen Gebäude, der nach den Säulen der Atreustholos sogar auf völligen Ueberzug mit Bronzeornament schliessen lässt, kann man sehr wohl an einen Bronzering denken, welcher einerseits das untere Schaftende, anderseits nach unten auslaufend den Basenrand umfasste und verband. Jedenfalls konnten damit zwei nicht unwichtige Anforderungen zugleich erfüllt werden, nämlich die Unverrückbarkeit des Schaftes und der Schutz seines unteren Endes vor Fäulniss. Die Halbsäulen der sog. Frau Schliemann-Tholos bewiesen, dass dieser Bronzeschmuck nicht überall angewendet war; es liegt auch in der Natur der Sache, dass er auf jene Bauten beschränkt blieb, welche durch ihre Dimensionen und durch ihre sonstigen Metallzierden hervorragten, die Basenstücke der Atreustholos sind leider verloren. Der Widerspruch zwischen der konstanten Anwendung der Base der vorhomerischen Zeit und der ebenso fast ausnahmslosen Basenlosigkeit der dorischen Peripteralsäule erscheint jedoch keineswegs unlöslich. Wissen wir denn, ob die Gepflogenheit der dorischen Peripteralperiode den Dorern von Haus aus eigen war? Ist es nicht vielmehr

1 Irrthümliche Mittheilung von W. Dörpfeld an den Verfasser vom 15. Januar 1896.
2 W. Dörpfeld, Troja 1893, S. 24.

wahrscheinlich, dass das Basenglied erst in Wegfall kam, als besondere Umstände eintraten, welche es störend machten? Störend aber war es gewiss nicht, so lange das Gebälk in Holz hergestellt war, und demzufolge die Säulen in weiteren Abständen gestellt werden konnten, wie denn auch die Base der sonst der dorischen engverwandten etruriscben Säule verblieb, weil diese mit Holzgebälk verbunden und deshalb weitsäulig (aräostil) blieb. Störend wurde die Basis erst, als das Steingebälk dazu zwang, die zugleich stämmiger gewordenen Steinsäulen so eng an einander zu rücken, dass die Basen den Durchgang erschwerten. Wir besitzen übrigens jetzt auch ein Beispiel einer mit einer Basis versehenen dorischen Säule in dem Denkmal, das J Thacher Clarke in Assos gefunden hat (Fig. 4[1]), und zwar in einer Form, welche die Verwandtschaft mit den vorhomerischen Basenbildungen keineswegs ausschliesst. Auch scheuten sich die Sicilier nicht an dem pseudoperipteralen Jupitertempel von Akragas die dorischen Halbsäulen mit Basen zu versehen, da hier von einer Verkehrsbeengung keine Rede sein konnte.

Fig. 4. Dorische Säule aus Assos.

Grösser schien der Widerspruch zwischen der vorhomerischen und der dorischen Schaftbildung. Denn wie es am Löwenthorrelief und am Greifenrelief von Menidi durch die dabei stehenden Thiere unzweifelhaft feststeht, dass der Schaft nicht von unten nach oben, sondern umgekehrt von oben nach unten sich verjüngt, so hat sich dieselbe Eigenthümlichkeit, abgesehen von dem elfenbeinernen Säulchenfragment von Spata, durch die Untersuchung der Basen und Kapitälansätze und ihre Grössenverhältnisse auch an den Halbsäulen der sog. Atreustholos und noch bestimmter an den in situ erhaltenen unteren Theilen der Halbsäulen der sog. Frau Schliemann-Tholos in Mykenä ergeben. Dazu und die Schäfte am Löwenthorrelief wie am Greifenrelief von Menidi

[1] J. Thacher Clarke. A doric shaft and base found at Assos. (American Journal of Archaeology II 3. Baltimore 1886.)

ohne alle Andeutung der dorischen Kanellur. Noch fremdartiger aber erscheinen am Portal der sog. Atreustholos die Halbsäulen mit einem Zickzack- und Spiralenornament überzogen[1]), das, wie längst erkannt worden, auf ein Bronzevorbild zurückgeht und zwar an eine im Freibau verwendete Holzsäule mit Bronzeumhüllung denken lässt. Ueber den Bronzeschmuck der vorhomerischen Bauten wird später gesprochen werden. Hier sei nur bemerkt, dass wir die vorragende unhellenische Prachtausstattung des Schaftes vorerst nur als einen Ausnahmsfall betrachten, und in ihr eine normale und der vorhomerischen Bauweise typische nur dann erkennen dürften, wenn sie sich auch noch an einem anderen Fundstücke wiederholt fände.

Hauptsächlich aus diesem Grunde erwarteten wir die von Frau Schliemann unterlassene Aufdeckung des Portalbaues der ihren Namen tragenden Tholos mit Ungeduld[2]) 1891 durch Tsountas erfolgt, ergab sie aber eine andere Behandlung des Schaftes, welche für unsere Annahme des Zusammenhanges zwischen vorhomerischem und dorischem Baustil von grosser Wichtigkeit ist. Auf den beiden erwähnten in situ gefundenen Halbsäulenbasen fand sich nämlich ein kanellirter Schaftansatz angearbeitet, und über einem derselben ein beträchtliches zwar nach unten verjüngtes aber kanellirtes Schaftstück in situ, während ein zur anderen Halbsäule gehöriges Stück (1.29 hoch, 0.385 unterer 0.315 oberer Durchmesser, jetzt im Museum zu Charvati) schon vorher von Schliemann im Schutte gefunden worden war[3]). Die Kanellluren sind unzweifelhaft den dorischen ganz nahe stehend und zwar nicht bloss in ihrer geringen Vertiefung, wie in den scharfen Stegen, sondern auch annähernd in ihrer Zahl, die an der Halbsäule 13 betragend, an einer ganzen sich auf 26 berechnen würde.

Diese wichtige Konstatirung wird aber durch mehrere andere Funde unterstützt. So war schon 1888 in einem Felsengrabe von Mykenä ein Elfenbeinfragment gefunden worden, das den oberen Theil einer Säule mit Kapitäl darstellt[4]) und die Kanellluren deutlich zeigt. Ausserdem

1) Schuchhardt, Schliemann's Ausgrabungen. London 1891. Fragmente des Schaftes jetzt im Besitze des Herrn Dörpfeld, nun im Museum zu London. Abguss im Antiquarium zu München.

2) [illegible]

3) Diese wichtige Thatsache verdanken wir Herrn Dörpfeld und dem Verfasser.

4) [illegible]

lässt die Kanelluren auch ein kleines Elfenbeinrelief von Menidi[1]) und in losen Spuren ein anderes von Spata erkennen. Daraus aber ergibt sich, dass die Kanellirung des Säulenschaftes nicht als vereinzeltes Dekorationsspiel nach Art der Halbsäulen der sog. Atreustholos, sondern als Typus zu betrachten sei, der auch nicht etwa auf Mykenä lokalisirt werden kann.

Was endlich das Kapitäl betrifft, so steht auch dieses wenigstens gewissen archaischen oder archaisirenden Bildungen dorischer Peripteraltempel keineswegs ferne. An dem best erhaltenen mykenischen Kapitäl am Löwenthorrelief erscheint allerdings der unterhalb der Hohlkehle befindliche Rundstab etwas stärker als die Astragale der durch Hohlkehlen ausgezeichneten Kapitäle Siciliens und Pästums oder am Hypotrachelion der etruskischen Säule aber im Uebrigen ist die Gliederung in der Hauptsache dieselbe, wenn auch der obere Torus am mykenischen Denkmal stärker geschwellt ist als der dorische Echinus. An dem Kapitäl der sog. Atreustholos aber, an welchem der untere Rundstab ganz fehlt, zeigt die Hohlkehle sogar eine ganz ähnliche und dem dorischen Kymation nahe verwandte aufrecht stehende Blattreihe, wie die Hohlkehlen der erwähnten dorischen Kapitäle, wozu freilich im Torus ein Zickzack- und Spiralenornament kommt, das der beschriebenen Schaftverzierung entspricht und mit dem dorischen Echinusschmuck nichts zu thun hat.[2]) Dagegen scheint der Torus an dem oben erwähnten kanellirten Säulenfragment aus Elfenbein, welches sich in einem Felsengrabe von Mykenä gefunden, einen blattartigen Schmuck zu verrathen, welcher dem Blattschmuck des dorischen Echinus näher steht. Das Kapitäl des elfenbeinernen Sphingenfrieses aus Menidi scheint sich auf Hohlkehle und Torus zu beschränken und verräth ebensowenig wie am Schaft weitere Ausmerung, während das elfenbeinerne Säulchenfragment von Spata, gleichfalls ornamentlos, den unteren Rundstab zum kräftigen Torus verstärkt zeigt. Der untere Theil des Kapitäls, an den Halbsäulen der sog. Atreustholos durch die blattgeschmückte Hohlkehle charakterisirt, lässt wieder an einen Bronzering denken, durch welchen wenigstens an hervorragenderen Bauten das obere Schaftende mit dem Kapitäl ähnlich verbunden

1 Das Kuppelgrab von Menidi. Taf. V. Fig. 53.

2 Dodwell a. a. O. Fragmente eines zu Anfang dieses Jahrhunderts ziemlich noch ganz erhaltenen Kapitäls finden sich im Mykenäischen Museum des Polytechnions zu Athen.

war, wie dies an der Base oben vorausgesetzt worden ist. Eine rechteckige Platte endlich findet sich auf allen erhaltenen Kapitälen, bei einer dem oberen Kapitäldurchmesser gleichen Axenlänge auch ihrer Höhe nach dem Abakus des dorischen Kapitäls entsprechend.

Fasst man aber die Ergebnisse der Säulenuntersuchung nach den Ueberresten der mykenischen Periode zusammen, so bleibt nur ein wesentlicher, allerdings sehr charakteristischer Unterschied zwischen der vorhomerischen und der dorischen Säule übrig, nämlich die im ganzen Alterthum fast beispiellose[2]) Verjüngung des Säulenschaftes von oben nach unten statt der normalen von unten nach oben. Der Grund dieser befremdlichen Erscheinung dürfte wohl kaum auf ursprüngliche Einrammung der Holzstützen zurückzuführen sein. Er kann vielmehr nur in der unverhältnissmässigen Breite der Architravbildung gesucht werden, welche es wünschenswerth erscheinen liess, schon die Säulenschäfte nach oben zu verstärken, um ohne zu grosse (in Holzausführung bedenkliche) Kapitälausladung mit der quadratischen Platte die Breite der gedoppelten Architravbalken zu erreichen. Bei den Dimensionen der Megara wäre es wahrscheinlich schwierig geworden, für die Säulenschäfte Baumstämme aufzutreiben, welche ausser der nothwendigen Dicke oben einen noch grösseren Durchmesser unten dargeboten hätten. Anderseits wäre bei einer dem oben nothwendigen Durchmesser entsprechenden Verstärkung des Schaftes nach unten eine Beengung des Raumes entstanden, welche besonders im Innern um den Herd des Megaronsaales empfindlich, ja störend sein musste.

Was endlich die Konstruktion der Säule in Holz betrifft, die für alle Fälle, in welchen die Säule nicht bloss als Dekorationsstück, sondern in tektonischer Funktion erscheint, durch Dörpfelds Untersuchung zweifellos geworden ist, so ist dieses Material auch durch klassische Nachrichten beglaubigt. Ich erinnere an die Holzsäule vom Palaste des Oinomaos in Olympia, von welcher Reliquie Pausanias V 20 berichtet, dass sie altershalber durch eiserne Bänder zusammen gehalten und durch ein von vier Säulen getragenes Dach geschützt gewesen sei, und wir dürfen vielleicht auch annehmen, dass der Tempel des Poseidon Hippios bei Mantinea,

2. Die einzige bekannte Ausnahme bieten die Säulen der Thutmes-Halle von Karnak.

angeblich von Agamedes und Trophonios aus Eichenholz gezimmert (Paus. VIII 10), nicht ohne Säulen gewesen sei. Es scheint aber sogar, dass hölzerne Säulen auch in der dorischen Periode nicht ganz ausser Gebrauch gekommen waren. So berichtet Pausanias V 16, dass am Heratempel zu Olympia, den er ausdrücklich dorischen Stiles nennt und mit keiner mythischen Gründung in Beziehung bringt, eine der Säulen des Opisthodoms aus Eichenholz gewesen sei, und Plinius XIV 2 nennt die Säulen des Junotempels von Metapont, sicher nicht vorhomerischen Ursprungs, als aus Rebenholz gebildet.

Nachdem aber durch die Untersuchungen Dörpfelds ausser Zweifel gestellt ist, dass nicht bloss die Säulen von Tiryns in Holz hergestellt, sondern auch die Wände der Megara von Troia und Tiryns mit horizontalen Holzrosten durchzogen und zum grossen Theile auch holzverkleidet waren, ist über die Frage kein Wort mehr zu verlieren, in welchem Materiale Decke und Dach hergestellt gewesen sein musste. Denn dieses konnte dem Masse der Widerstandsfähigkeit der Wände wie den Abständen der Stützen entsprechend auch nur Holz gewesen sein. Weniger gesichert aber erscheint es, von welcher Konstruktionsform Decke und Dach war, und welche äussere Erscheinung, d. h. welche Gebälkformen diese darboten.

Wir lassen dabei zunächst die Megara von Troia der II Schicht ausser Betracht, weil wir nicht berechtigt sind, den Fund des tirynthischen Alabasterfrieses auf dieselben anzuwenden. Rückschlüsse werden ja bei der planlichen Verwandtschaft statthaft sein, wenn auch stets im Auge behalten werden muss, dass der beträchtlich früheren Entstehungszeit und der noch minder vorgeschrittenen Kultur entsprechend die Konstruktionen der II trojanischen Schicht einfacher und unbehülflicher und deren Auszierungen spärlicher gewesen sein werden. Doch werden wir bei Behandlung der Dachkonstruktion Gelegenheit haben, auf alttrojanische Vorbilder zurückzugreifen. Eher können die einschlägigen Gebäude der VI (mykenischen) Schicht, vorab VI A und B mit den peloponnesischen Megara in technischen Zusammenhang gebracht werden, obwohl an beiden keine Spur eines Säulenfundaments zu Tage getreten ist. Nach Dörpfeld[1]) steht

1 Troia 1893 S. 20.

indess die Ausstattung der Vorhalle noch mit jener der Megara der II. Schicht „auf einer Stufe und weist noch nicht die vollkommenere Form auf, welche die Vorhallen der Königshäuser von Tiryns und Mykenä und der meisten griechischen Tempel zeigen".

Unserer Betrachtung der Gebälkbildungen muss füglich das Megaron von Tiryns zu Grunde gelegt werden, von welchem wir nicht blos den Grundriss genau kennen, sondern bei dem uns überdiess ein im Gebäude selbst gefundenes Friesstück zu Hülfe kommt. Bei der unverkennbaren Planähnlichkeit des Megaron von Mykenä, für welches wir auch ungefähr gleiche Entstehungszeit annehmen dürfen, mag aber unsere Ausführung im Wesentlichen auch auf dieses Gebäude übertragen werden.

Der Grundriss des Megaron von Tiryns, welcher an der Façade eine offene von zwei Säulen unterstützte Vorhalle (Athousa domatos), ein zwischen zwei Querwänden befindliches Vestibül (Prodomos) und einen von vier symmetrisch um einen cylindrischen Herd angeordneten Säulen gestützten Saal (Megaron im engeren Sinne) darbietet, erfordert unbedingt eine Architravverbindung der Säulen unter sich und mit den Wänden, d. h. einen Architrav an der Front von einer Ante zur anderen, und ebenso eine architravartige Balkenverbindung der Innensäulen mit den Wänden des Hauptsaales nach einer Richtung (Unterzugsbalken). Nicht unbedingt nöthig dagegen ist die Fortführung des Architravs der Fronte über alle Seiten, einschliesslich der Querwände, indem das aus lehmverbundenen luftgetrockneten Ziegeln bestehende Mauerwerk leicht durch andere Zwischenlagen, von welchen unten gesprochen werden soll, widerstandsfähig genug gemacht werden konnte. Wir dürfen ferner annehmen, dass der Architrav der Fronte aus doppelt neben einander gelegten Balken bestand, was bei den über einen Meter jederseits sich berechnenden Kapitälplatten auch mit den Unterzugsbalken des Megaronsaales der Fall gewesen sein dürfte. Solche lagen dann nach diese Unterzugsbalken mit dem Architrav der Fronte in einer Ebene, so dass sie, wenn sie sich rechtwinklig trafen, in einander eingebunden werden konnten.

Wir wissen aber nicht bestimmt, in welcher Richtung die Unterzugsbalken gelegt waren. Die Spannweiten können in dieser Beziehung nichts entscheiden, da diese keine allzu grossen Unterschiede darbieten. Denkt man sich aber die Unterzugsbalken des Saales in der Richtung

der Breite des Gebäudes gelegt, so wurden Deckbalken von der Länge zu 14,10 m statt von 12,65 zwar nicht absolut nöthig, aber wünschenswerth, wenn man Anstückungen vermeiden wollte. Noch ungünstiger ist bei dieser Anordnung dass dann die Deckbalkenköpfe an den beiden Schmalseiten zur Ansicht kämen, wodurch die Zwischenräume zwischen den Balkenköpfen ihren später zu besprechenden Werth als Licht- und Luftöffnungen verlieren würden. Wir geben daher der Anordnung der Unterzugsbalken in der Längsrichtung den Vorzug.

Wir erstrecken sie aber nicht blos über den Saal, sondern über die ganze Länge des Gebäudes, wobei natürlich nicht an einheitliche Stücke gedacht werden kann, die auch wegen der wiederholten Wandauflager nicht nöthig waren. Diese Ausdehnung auf die ganze Länge erscheint aus verschiedenen Gründen nothwendig. Erstlich konnten unter ihrer Voraussetzung die Deckbalken im ganzen Gebäude einheitlich in der Breitenrichtung gelegt werden, was ohne dieselbe über Prodomos und Vorhalle fehlerhaft gewesen wäre, und es gewann so die ganze Langseite auch die gleichmässige Gebälkerscheinung. Damit zusammenhängend gewann dann der Prodomos seine eigene (Metopen-)Beleuchtung, während er bei anderer Deckenanordnung auf indirektes Licht beschränkt gewesen wäre. Jedenfalls war auch damit gesorgt, dass sich nirgends grössere ununterstützte Spannweiten für die Deckbalken darboten.

Daraus ergiebt sich die Anlage des Deckenwerks von selbst. In gleichmässigen Abständen quer über die Längswände und Unterzugsbalken gelegt, deckten sie naturgemäss die obere Fläche der äusseren Architravbalken der Fronte und Rückseite und zeigten unter Berücksichtigung der Querwände vertheilt an den Langseiten ihre Schnittenden. (Fig. 5.)

Noch ehe aber der Triglyphenfries der Vorhalle des Megaron von Tiryns gefunden ward, musste nach der vitruvischen Theorie angenommen werden, dass in der protodorischen Bauweise die an den Langseiten sichtbar werdenden Schnittenden der Deckbalken eine schützende und zierende Verschalung erhalten hatten.[1]) Für den Schutz genügten ein senkrecht vorgeheftetes Dielenstück und entsprechender Anstrich, für den Schmuck aber eingeschnittene Kerben und aufgemalten Ornament. Beide Wirkungen

1 F. Reber Geschichte der Baukunst im Alterthum. Leipzig 1866, S. 244.

konnten erheblich gesteigert werden durch angeheftete Metallleisten oder durch Uebertragung der Holzverschalung auf Steinmaterial, womit man sich jedoch wohl auf die hervorragendsten Stellen (Stirnseite) beschränkt haben wird. Und während selbstverständlich alle Holzausführungen mit ihren Metallbeschlägen verschwunden sind, haben sich Steinübertragungen in Tiryns und Mykenä mehrfach erhalten, Stücke, welche für die Erkenntniss des Zusammenhanges zwischen dem vorhomerischen und dem dorischen Baustil so wichtig sind, wie der Fund der dorisch kanelirten Halbsäulen an der Tholos der Frau Schliemann.

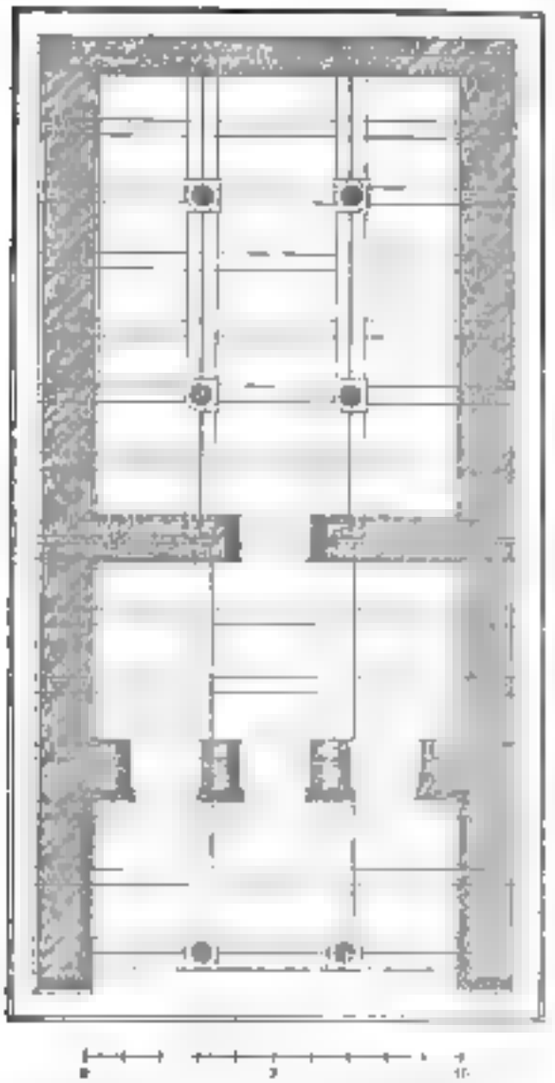

Fig. 5. Muthmassliche Deckenkonstruktion des Megaron von Tiryns.

Die bedeutendsten unter den bezüglichen Ueberresten sind die Fragmente eines Alabasterfrieses von der Vorhalle des Megaron zu Tiryns, natürlich nicht mehr an der ursprünglichen Stelle, sondern, wohl in den Zeiten des Verfalls der achäischen Burg herabgenommen, innen am Fuss der linksseitigen Antenwand gefunden. Die jetzt im Mykenämuseum des Polytechnion zu Athen befindlichen Stücke wurden von Dörpfeld in Schliemanns Tiryns abgebildet und eingehend erörtert. Sie bestehen aus aneinander gepassten Stücken, an welchen seit der Auffindung eine gewisse Aehnlichkeit mit dem dorischen Triglyphenfries nicht verkannt worden ist. Denn es scheiden sich deutlich stärkere Trage- und schwächere Füllungsstücke: Die ersteren sind wie die dorischen Triglyphen etwas höher als breit

(53 43 cm) und auch in drei senkrechten Streifen gegliedert, von welchen der mittlere einen versenkten Cylinderabschnitt darstellt, während die beiden äusseren zwischen je zwei Säumen aus kleinen Rechtecken senkrechte Reihen von je vier reliefirten Rosetten zeigen. Die Füllungstafeln (Metopen) dagegen sind breiter als hoch (68 53 cm ausschliesslich des in die Triglyphenstücke eingreifenden jederseits 4 cm starken Falzes) und zeigen einen Reliefschmuck von je zwei horizontal gelegten, mit den Bogenscheiteln aneinander stossenden Blattfächern (Palmetten), welche von Spiralenbändern mit Vierecksäumen umgeben sind. Die Augen der Rosetten und Spiralen wie alle Viereckreihen sind mit türkisblauen Glaspasten (κύανος kupfergefärbtes Calciumglas[1]) ausgelegt.

Diesen überraschenden Fundstücken stehen aber noch weitere ähnlicher Art in porphyrartigem Material zur Seite,[2]) von welchen wenigstens zwei von der Burg zu Mykenä und vom Portal der sog. Atreustholos dem dorischen Triglyphenfries dadurch noch näher stehen, dass das Triglyphenglied lediglich mit senkrechten Streifen verziert ist. An einem anderen Fragment der sog. Atreustholos wie an einer im Mykenämuseum befindlichen Glaspaste von Menidi erscheint freilich der mittlere Theil des Triglyphenstücks mit einem senkrechten Spiralenstreifen verziert, und auf einer Elfenbeinplatte aus Mykenä (Mykenämuseum) horizontal gestreift, im Ganzen aber stimmen an allen diesen friesartigen Resten die Hauptmotive so mit einander überein, dass man die eigenartige Komposition nicht als zufälliges und vereinzeltes Zierstück, sondern als stilgerechte Regel betrachten darf. Wir können auch nicht glauben, dass es sich dabei um eine Zierform handelte, welche nach Art der Glaspaste von Menidi mit dem dorischen Friesschmuck nichts zu thun habe.[3])

Es konnte von vorneherein trotz des Versehens Schliemanns selbst nicht bezweifelt werden, dass der Alabasterfries von Tiryns nach seinem plattenförmigen an der Rückseite ebenen Gefüge zur horizontallaufenden Verkleidung eines bestimmten Bautheiles diente. Ebenso war es von vorneherein mehr als wahrscheinlich, dass der durch seine Gliederung an die

1) R. Lepsius, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1871. — Helbig, Das homerische Epos 1887 S. 100 f.

2) No. 573, 574, 640 des Katalogs vom Mykenämuseum in Athen von 1882.

3) Schliemann, Tiryns. S. 327.

dorische Gestalt des Triglyphenfrieses gemahnende Fries an der Stelle der Deckbalkenlage angebracht gewesen sei. Ich neigte früher auf Grund des „περὶ δὲ θριγκὸς κυάνοιο" im Palast des Alkinoos (Od. VII 86) der Ansicht zu, dass er an derselben Wand, an deren Fuss er gefunden worden, als Friesschmuck gedient und als solcher sich überhaupt um das Innere der Vorhalle herumgezogen habe,[1]) wo allerdings seine aufwandvolle Schönheit aus Beleuchtungsgründen wenig zur Geltung gekommen, und die Solidität der Steinarbeit ziemlich unnütz gewesen wäre. Das Vorkommen desselben Motivs an der Façade der Atreustholos und andere Umstände haben mich aber überzeugt, dass er einen wesentlichen Bestandtheil des Frontschmuckes gebildet habe. Seine ebene Rückseite fügt sich anstandslos an die an der Fronte in ihrer Längsrichtung erscheinenden Deckbalken, wobei vorausgesetzt werden muss, dass die Aussenseiten der Tafeln nicht in der äusseren Senkrechten des Architravs zu stehen kamen, sondern um die 7 cm betragende Stärke eines Falzes, um welchen die Vorderseiten der Triglyphentafeln sich nach unten verlängern, über den Architravbalken vorsprangen. Unsere Annahme bezüglich der Architravbildung macht es auch möglich dass dieser Fries in der ganzen Frontbreite einschliesslich der Antenstirnen sich hinzog. Aehnlich mag die Anordnung an der rückseitigen Schmalseite gewesen sein, wenn auch sicher mit dem Unterschiede, dass dabei der Luxus der mit Glaspasten inkrustirten Alabasterimitation wegfiel, welcher nur an der Façade am Platze war, und dass man sich dort mit Holzverkleidung, farbig geschmückt, begnügte. In wie weit man dabei die in Stein ausgeführte Imitation des Holzvorbildes, wie sie die Fronte zeigte, nun umgekehrt wieder in Holz imitirte, steht dahin, ist auch für unsere Frage ohne Belang.

Anders aber war die Sachlage an den beiden Langseiten, an welchen die Friesverkleidung nicht blosser Schmuck, sondern konstruktiv geboten war. Denn hier handelte es sich um die Nothwendigkeit, die Schnittflächen der Deckbalken zu verschalen, neben welcher Nothwendigkeit der Schmuck der Verschalungsstücke sekundär war. Anderseits war die Füllung der Zwischenräume zwischen diesen Verschalungsstücken, mithin

[1]) a. a. O. Sitzungsberichte 1886. S. 113.

die Einfügung von Metopentafeln hier weder nothwendig noch nützlich, da diese den Zweck von Licht- und Luftöffnungen, sei es nun ganz oder theilweise, zu erfüllen hatten. Aber wir können allerdings nicht durch erhaltene Stücke direkt belehrt werden, welcher Art die Triglyphen-Holztafeln an den Langseiten waren. Allein da die Triglyphen als auf die Verkleidung der Balkenköpfe, nicht aber als Schmuck einer gleichmässig fortlaufenden Balkenlangseite berechnet waren, da ferner, ähnlich wie bei dem dorischen Friese, das Bestreben nahe lag, eine gewisse Harmonie der Erscheinung zwischen dem Friese der Langseiten und jenem der Schmalseiten herzustellen, erscheint es uns ausser Zweifel, dass die Triglyphentafeln der Langseiten jenen der Stammitation der Fronte vorbildlich waren und mithin den letzteren ähnlich. Die senkrechten Einschnitte, wie sie der Alabasterfries von Tiryns und die oben angeführten Porphyrfriese aus Mykenä zeigen, sind der einfachen Holztechnik durchaus angemessen. Die Rosetten konnten ebenso fehlen, wie sie auch an den mykenischen Porphyrfriesen fehlen, oder lediglich aufgemalt oder in Metall angeheftet gewesen sein. Bezüglich der Färbung wissen wir nichts, ich konnte aber leider nicht durch eigene Untersuchung mir darüber Gewissheit verschaffen, ob die Alabasterstücke ausser den blauen Pasten noch Spuren aufgemalter Farben verrathen, da in der Zeit meines Aufenthaltes in Athen die Stücke verpackt lagen. Was endlich die Zwischenräume zwischen den Triglyphen der Langseiten betrifft, so erscheint es mir wahrscheinlich, dass diese breiter waren als die Metopenführungen des Alabasterfrieses, da die Deckbalken nicht so nahe an einander nothwendig waren, als es der Alabasterfries andeutet. Die perspektivische Ansicht von vorne — und eine andere war am Megaron von Tiryns wegen der Anbauten nicht möglich, verwischte jedenfalls den Eindruck der bezüglichen Ungleichheit der Abstände an Fronte und Langseiten.

Zu grossen Komplikationen aber führte die Befestigung dieser Verkleidung. Für die Rekonstruktion des bezüglichen Verfahrens haben wir dreierlei Anhaltspunkte. Erstlich die konstruktive Nothwendigkeit, welche jedoch bei der Vielheit der Möglichkeiten allein zu keinem bestimmten Resultate führen könnte. Dann den erhaltenen Alabasterfries von Tiryns, der übrigens nur in einem Punkte darüber einigen Aufschluss giebt. Endlich die Erscheinung des dorischen Gebälks, welche uns in den er-

haltenen Steingebälken zwingt, ein vorausgegangenes Holzgebälk als Vorbild anzunehmen, und dadurch von selbst auf Rückschlüsse führt.

In der frühesten Zeit mochte man sich vielleicht begnügt haben, die triglyphenartigen Dielenstücke mit horizontal eingetriebenen Stiften an die Schnittflächen der Deckbalken zu heften. Man mag sich dieses Verfahren etwa in Troia der zweiten Schicht angewandt denken, dessen primitive Bauverhältnisse es auch wohl angemessen erscheinen lassen konnten, die Triglyphenplatten bloss auf die Langseiten zu beschränken. Eine Reminiscenz dieses naturgemässen Vorgangs könnte vielleicht auch noch im tirynthischen Alabasterfries gefunden werden, dessen senkrechte Rosettenreihen und horizontale Reihen von kleinen Pastenvierecken phantasievollere Forscher veranlassen dürften, sie als Nachklänge dieses Anheftungsverfahrens zu betrachten. Wir legen auf derlei Möglichkeiten keinen Werth.

Der Alabasterfries, welcher schon durch sein Material jene primitive Befestigungsart ausschliesst, giebt darüber wie in der entwickelten mykenischen Periode die Triglyphenplatten befestigt gewesen sein konnten, keinen unmittelbaren Aufschluss. So viel ist ja sicher, dass sie nur unten und oben gefasst und an die dahinter befindlichen Balken gedrückt werden konnten und mussten. Allein über die Methode dieser Fassung erfahren wir nichts. Denn wenn auch der ungleiche Unterschnitt der Alabasterplatten mit dem tiefer herabreichenden Ueberschlag vorne, gleichviel ob das Unten des Fundes der ursprünglichen Aufstellung entsprach oder vielmehr als Oben zu nehmen ist, ersehen lässt, dass die Platten über ihre ebene Architraxlage vorkragen mussten, so kann uns dieses höchstens darüber belehren, dass auch an seinem Holzvorbild der Langseiten, mit welchem der Alabasterfries an den Ecken zusammenstiess und folglich die gleichen Horizontalen bedingte, ebenso über die Senkrechte der Wand vorsprangen. Man kann also wohl annehmen, dass an der Langseite die Deckbalken in der Senkrechten der Wand geschnitten waren.

Kamen aber auf diese Weise die hölzernen Triglyphenplatten ausserhalb des Wandauflagers zu stehen, so erforderten sie ein besonderes Auflager. Ein solches ergab sich am einfachsten, wenn man zwischen Deckbalken und Wand und zwar am äusseren wie am inneren Mauerrand in der Längslinie laufende Dielen (Mauerlatten) einschob, welche zugleich

die obersten der beschriebenen Riegel der Lehmwand darstellten, aber soweit über die Wand vorspringend gelegt waren, dass sie der Triglyphenplatte als basenartiges Auflager dienen konnten (die Tänia des dorischen Stiles).

Es musste aber unvermeidlich erscheinen, diese parallel neben einander gelegten Mauerlatten irgendwie unter sich und mit der Wand zu verbinden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, dass beim Versetzen der Deckbalken die Latten sich verschoben und die aus luftgetrockneten Ziegeln mit Lehmverband bestehenden Wände sich verkrümmelten. Am besten konnte diese Verbindung und zugleich die Festigung des Wandabschlusses bewerkstelligt werden, wenn man in die oberste Ziegellage Querriegel oder Querdielen einbettete und erst auf diese die Mauerlatten legte. Brachte man aber diese Querriegel in solcher Vertheilung an, dass je einer jedem Deckbalkenende entsprach, so wurde es möglich, die drei Holztheile, nämlich die Vorstöße dieser Querriegel, den Längsrand der Mauerlatte und die Unterflächen der Triglyphendielen fest miteinander zu verbinden. Man brauchte nur nach entsprechender Vorbohrung Holzstifte von unten in die Querriegel und so weit zu treiben, um die drei Theile zusammenzufügen, wobei die geschützte Untenseite es erlaubte, die Köpfe dieser Stifte in einer Linie abgesägt zu dekorativen Zwecken stehen und sehen zu lassen. Auf diese Weise fügte sich zur Tänia auch die Tropfenregula des dorischen Stiles. (Fig. 6.)

Wenn es richtig ist, dass der Alabasterfries auch bei seiner ursprünglichen Verwendung so lag, wie beim Funde desselben, und nicht etwa umgekehrt zu denken ist, wenn es ferner richtig ist, dass der in der perspektivischen Zeichnung bei Perrot[1]) gegebene Ueberschlag des unteren Friesrandes über die Kante des Architravbalkens herabreichte, so konnte derselbe Weg an der Fronte unter dem Alabasterfries nicht eingeschlagen worden sein. Denn es wäre durch den Ueberschlag der Alabasterplatten die Anbringung der Mauerlatten (Tänien) sehr erschwert, die Einschiebung der Querriegel (Regulen) aber nahezu unmöglich geworden. Allein wie der Alabasterfries selbst nur eine konstruktiv nicht gebotene Nachahmung und Ergänzung des Triglyphenwerks der Langseiten war, so konnte an

1 Perrot et Chipiez. La grèce primitive (L'Art Mycénien). Histoire de l'Art dans l'Antiquité. Vo. VI. Paris 1894. Fig. 220, 230.

demselben auch nur eine ungefähre Nachahmung der äusseren Erscheinung der Basenglieder der Langseiten angestrebt worden sein, um die Gleichartigkeit des Frieses wenigstens an den Hauptlinien auch an der Fronte durchzuführen. Hiezu genügte es, an der Stelle der Tänia eine Leiste an den Architravbalken zu heften und unter dieser, der Lage der Triglyphen entsprechend, Dekorativstücke von der Art der Tropfenregulen anzubringen, wobei es nicht ausgeschlossen war, dem Alabaster und Kyanos des Frieses Bronzeschmuck an die Seite zu setzen.

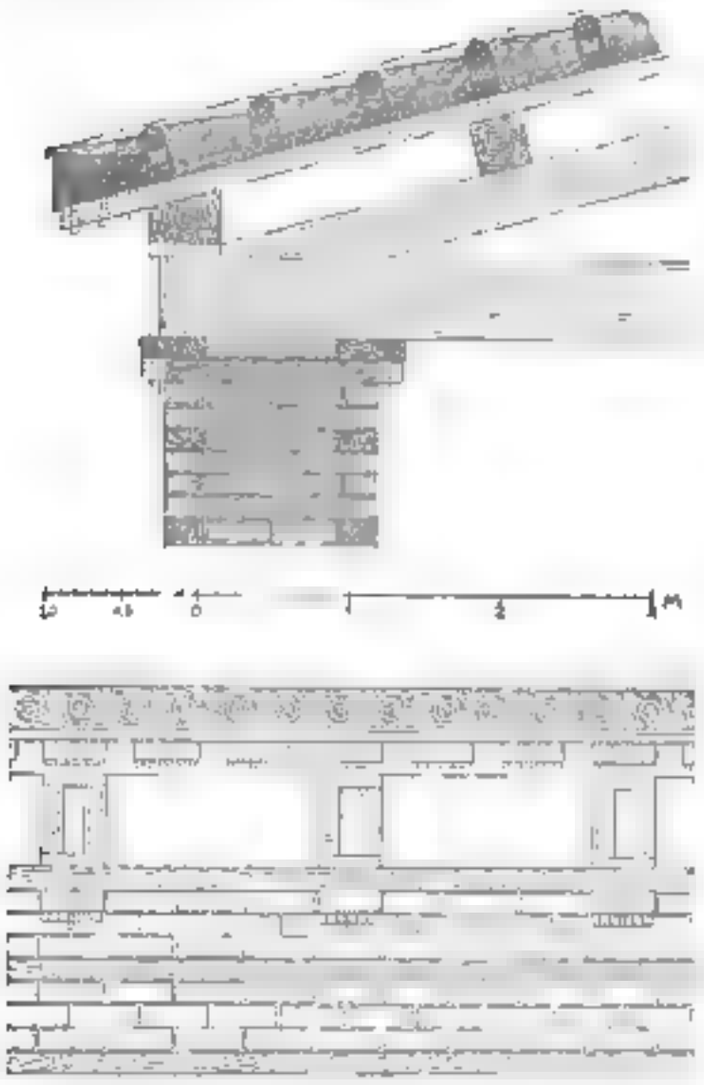

Fig. 6.
Querschnitt und Aussenansicht des Gebälks der Langseite vom Megaron von Tiryns. Rekonstruktion.

Bestimmtere Andeutungen als bezüglich der Konstruktion der Triglyphenbasis liefert der Alabasterfries auch nicht hinsichtlich der oberen Befestigung und Bekrönung der Triglyphen. Denn die Schmucklosigkeit des oberen Horizontalstreifens, wie ihn die restaurirte Ansicht Dörpfelds[1]) giebt, ist nicht als ein Fundergebniss zu betrachten, sondern durch die Zerstörung der oberen Theile des Frieses bedingt. Es ist also, ganz abgesehen davon, dass wir nicht mit Sicherheit

1 Schliemann Tiryns Tafel IV S. 331.

entscheiden können, welches ursprünglich die obere Seite des Frieses war, der Schluss nicht gerechtfertigt, dass der obere Streifen der Triglyphen einst dem Auge entzogen, d. h. bedeckt gewesen sein muss, während die Metopenfüllungen, obwohl von gleicher Höhe wie die Triglyphen, ganz zur Ansicht gekommen wären. Da wir also aus dem Erhaltenen nicht entnehmen können, wie der Alabasterfries befestigt und bedeckt war, so empfiehlt sich vorerst die Betrachtung der Langseiten, welchen doch die dekorative Erscheinung des Frontefrieses entlehnt sein musste.

Hier ist unbedenklich vorauszusetzen, dass die Vorhefttafeln (Triglyphen) oben eine Holzbedeckung empfangen haben, welche dazu dienen musste, durch von oben eingetriebene Stifte die Triglyphen zu befestigen und mit den hinter ihnen befindlichen Balkenköpfen der Deckbalken zu verbinden. Zu diesem Zwecke ist aber eine in der Längsrichtung fortlaufende Diele an den Langseiten nicht wahrscheinlich. Denn wenn man sie nicht in der Metopenlänge ausgen wollte, was die übrig bleibenden Vorsprünge höchst unsolid gemacht hätte, würden diese Dielen die Metopenöffnungen in der Höhe beeinträchtigt und verdunkelt haben. Die letzteren durften aber nicht niedriger sein als die Metopenfüllungen der Fronte, mit welchen sie der Berührung an den Ecken wegen die Horizontalen einhalten mussten; da aber diese Füllungen sich auf eine Höhe von 58 cm berechnen, mussten auch die Triglyphen eine solche erreichen. Es wäre nun eine bedenkliche Annahme, die Stärke der Deckbalken über 50 cm zu treiben, wonach die gleiche Friesböhe an der Fronte und an den Langseiten sich am einfachsten dadurch ergiebt, dass eben die Triglyphen und Deckbalkenenden der Langseiten oben mit quadratischen Dielenplatten belegt wurden, welche den Fries der Langseiten zu der durch die Massverhältnisse an der Fronte bedingten Höhe brachten.

Etwas anders waren die konstruktiven Bedingungen, welche der Fries der Fronte stellte. Der Alabasterfries hatte bereits die Höhe der Triglyphen sammt Deckplatten der Langseiten. Es mussten daher, wenn man sich dabei nicht etwa lediglich irgend welcher Metallverklammerung, sei es nun ornamental sichtbar oder oben geborgen bediente, die Bedeckungsdielen unsichtbar gewesen sein. Hatten die Triglyphen- und Metopentafeln oben einen ähnlich überkragenden Rand, wie ihn der angebliche Untenschnitt zeigt, oder ist die Untenseite des Fundes überhaupt

als Obenseite zu nehmen, so war hier hinter dem Rande eine fortlaufende Diele durchaus am Platze und durch die sie nach vorne maskierende Ueberkragung der Alabasterplatten sogar entschieden indiziert. Zu vollkommener Sicherheit über diesen Sachverhalt zu gelangen, ist jedoch weder wichtig, noch zur Zeit möglich. Dörpfeld drückt sich über den einen erhaltenen Horizontalschnitt des Alabasterfrieses nicht deutlich genug aus,[1]) wie er auch keine bildliche Veranschaulichung hierzu giebt, und die perspektivische Zeichnung von Chipiez erscheint — wenigstens hinsichtlich der Dicke der Alabasterstücke — nicht ganz verlässig.

Unzweifelhaft aber ist, dass sich über dem etwa in der geschilderten Weise ausgeglichenen Fries eine Balkenvierung ringsum zog, welcher etwas über die Triglyphen vorkragend an den Langseiten das Auflager des Dachabschlusses zu bilden hatte. An der Fronte, wo diese Balkenlage die Basis des Giebelfeldes darstellte, und naturgemäss mit höheren Ansprüchen an äussere Erscheinung auftrat, empfing sie wohl auch einigen Schmuck etwa ein vorgeheftetes bronzenes (?) Blattschema, wie es sich an dieser Stelle gelegentlich auch am dorischen Peripteralbau (Pästum) findet, und durch den Hohlkehlenschmuck der Kapitäle der Atreustholos als schon in mykenischer Zeit im Gebrauch befindlich verwiesen wird. An der Langseiten wie an der Rückseite war ein derartiger Aufwand kaum am Platze.

Die Deckbalken aber waren die Träger des Dachgerüstes. Wie bereits angedeutet, müssen wir trotz Dörpfeld,[2]) Joseph[3]) und Perrot-Chipiez[4]) bei unserer schon früher ausgesprochenen Annahme eines Giebeldaches beharren, ja derselben sogar noch eine weitere Ausdehnung geben. Wenn nach den obigen Ausführungen auf Grund des Alabasterfrieses von Tiryns wie mehrerer mykenischer Steinfriese ähnlicher ja noch bezeichnenderer Ornamentation kaum mehr ein Zweifel bestehen kann, dass die beiden unteren Gebälkglieder der Megara das mehr oder weniger direkte Vorbild für die dorische Bedeckungsart und die daraus folgende Gebälk-

1 Schliemann, Tiryns, S. 333.

2 Schliemann, Tiryns, S. 214, Taf. II. Neuerdings hat es Dörpfeld wahrscheinlich gemacht, dass ein horizontales Einarbeiten einer mit Schaft und Rohr eingelassenen Lanze unterbleiben sei. Tiryns 1903, S. 206.

3 Die [illegible] Epoche. 2. Aufl. Berlin 1895. S. 74 f. Taf. I.

4 La Grèce primitive, [illegible]

bildung im Triglyphen- und Metopenschema darstellt, so folgt daraus fast von selbst, denselben Zusammenhang auch für die Bedachung und somit auch für die obere in Giebel und Kranzgesimse sich ergebende Aussenerscheinung vorauszusetzen. Eine so naheliegende Voraussetzung könnten wir nur fallen lassen, wenn einerseits die stärksten Gegenbeweise dagegen aufgebracht werden könnten, und wenn uns anderseits alle Mittel fehlten, aus klassischen Belegstücken unsere Annahme zu begründen.

Die Funde ergeben darüber soviel wie nichts. Da die unmittelbaren Lager des Dachwerks zweifellos aus Holz bestanden und bestehen mussten, das Dach selbst aber umsoweniger aus Stein ausgeführt zu denken ist, konnte sich davon nichts erhalten und ist auch eine künftige Aufklärung aus Funden nicht zu erwarten, es sei denn dass noch einmal, sowie diess in den Königsgräbern der Achämeniden der Fall ist, die Imitation eines Palasthauses in einem Felsendenkmal zu Tage tritt.

Wir geben gerne zu, dass ebenso wie noch heutzutage in Griechenland und im Orient das flache Dach häufig, ja das gebräuchlichere gewesen sei. Wir selbst stellen uns vor, dass der gewöhnliche Wohnraum in der Regel mit jenen nachtgereihten und unbearbeiteten Stangen horizontal bedeckt war von welchen noch viele Nachbildungen in Rundholzfriesen, insbesondere in den lykischen Felsengräbern aber auch in griechischen Ueberresten (Löwenthorsäule. Tholos der Frau Schliemann u. s. w.) Zeugnis geben, und dass eine auf diese gestrichene Lehmlage das ganze Decken- und Dachwerk abschloss. Wir glauben auch, dass man sich in den Nebenräumen selbst im Innern der Königsburgen mit diesem eine Plattform bildenden Verfahren begnügte. Diess beweist auch eine fälschlich auf das Megaron bezogene Stelle bei Homer selbst,[1]) welche schildert wie Elpenor im Hause der Kirke weinschwer das Schlafgemach verliess und auf der Dach-Plattform (desselben) abseits von den Genossen

1. Od. X 554–559

Ὣς φάτο· τοὶ δ' ἐκάτερθεν ἔβαν ἐπὶ νῆα μέλαιναν
μνησάμενοι δ' ἄρα τοῖγε ἔπος ἐκπάγλως ἐνένιπεν.
ἔστιν Ἀΐδαο, τὸ ἀμήχανόν ἐστιν ἰδέσθαι
οὐδὲ βατὸν πελέμεν· ἦ τ' ἔπλετο γαστέρι δαὶς
αἰὲν ἀναιτείκελος τέρεν ἔσσεται

nch ein kühleres Plätzchen suchte, aber aufgeschreckt die Treppe (Leiter?) verfehlte und herabfiel.

Allein mit Ausnahme von Aegypten, wo die soliden Steindecken in wunderbar grossen Platten und ein fast immer blauer Himmel zu Hilfe kamen, oder von Persien, wo dichte Säulenstützen der Belastung des Lehmauftrags entsprachen, war das flache Dach wohl immer auf kleinere Dimensionen beschränkt, wobei auch Beleuchtung und Ventilation zumeist auf die Thüren beschränkt war und sein konnte. Bei Gebäuden von grossen Erstreckungen bei welchen dem Wasserablauf mehr Rücksicht entgegen zu bringen und mit vermehrter Lichtzufuhr und mit Rauchableitung zu rechnen war und welche zudem mit grossem Prachtaufwand (Alabasterfries) verbunden waren, konnte man mit solchen Aermlichkeiten sich nicht begnügt haben. An diesen Bauten ist übrigens auch eine ausgebildetere Balkendecke an der Stelle der primitiven Deckung mit Rundstangen erwiesen, ein Deckenwerk, welches auch einigen Lichtzugang und einige Ventilation in den Metopen ermöglichte.

Dafür aber, dass dieses Balkendeckenwerk oben auch horizontal verdielt und mittelst Lehmaufstrich horizontal abgeschlossen und nicht mit einer Giebeldachung versehen gewesen sei, finde ich keinen anderen Beweis, als das Fehlen von Stein oder gebranntem Thon im Schutt, mithin von Resten einer Plattenbedachung nach Art der historischen Zeit. Allein dieses Fehlen von Plattenresten zwingt noch keineswegs zur Annahme eines Horizontaldaches. Denn erstlich konnte bei sanfter Neigung des Giebels nach Art des historisch griechischen ein Lehmauftrag mit Unterbettung oder Vermengung von Schilf oder Sumpfgras, ähnlich jenem wie er an den nothwendig auch etwas geneigten ebenen Dachplattformen angewandt wurde, nothdürftig genügen, zumal wenn dem Abspülen und Abrutschen durch wiederholt angebrachte Horizontalriegel oder -Stangen gesteuert wurde. Dann ist ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass an einem Gebäude, an welchem Säulen und Wandverkleidungen, ja ganze Wände in Holz hergestellt waren, ein einfacher Dielen- oder eine Art von Schindelbelag als den Anforderungen der Frühzeit genügend befunden wurde, wie dies auch in der frühromanischen Zeit selbst an stattlichen Monumentalbauten nicht für zu gering galt. Uebergrosse Rücksicht auf Beständigkeit aber braucht man schon aus dem Grunde nicht voraus-

zusetzen, weil Material und Putz der Aussenwände in gleicher Weise stete Nachbesserungen erheischten.

Ohne alles Gewicht endlich ist die Heranziehung der in fünf anscheinend von der gleichen Abdruckform herrührenden Goldamulette, welche in den Schachtgräbern der Burg von Mykenä gefunden worden sind.[1]) Denn es erscheint schlechterdings unmöglich, in dieser Darstellung auch nur den entferntesten Anklang an ein Gebäude wie das Megaron oder an einen hellenischen Tempel zu finden, ja es ist völlig ungewiss, ob die Abdrücke überhaupt ein Gebäude darstellen sollen. Unseres Erachtens handelt es sich auch wahrscheinlich um die Darstellung eines Altars, womit wenigstens der obere Theil sich wohl vereinigen lässt, da die Hörner am oberen Rand eher an die Eckbildungen syropalästinischer Altäre als an Akroterienschmuck gemahnen, der untere Theil des Ganzen aber als Altarunterbau gedacht werden kann. Uebrigens weisen die beiderseits flatternden Vögel (Tauben?) deutlich auf ein syrophönikisches (paphisches) Votiv- oder Schmuckstück, das auf Handelswegen an den Fundort gelangt sein dürfte.

Gewichtigere Gründe als gegen ein Giebeldach sprechen umgekehrt gegen ein flaches Dach. Zunächst kann nicht in Abrede gestellt werden, dass mit der Grösse des zu bedachenden Raumes die Schwierigkeit der Abwässerung wächst, da bei der dazu nöthigen schiefen Ebene die Dicke und damit Schwere des Lehmauftrags gerade an den Stellen gegen die Mitte zu wächst, wo das Deckenwerk gegen die Last am empfindlichsten ist. Dazu kommt aber, was diese Schwierigkeit theilweise behoben könnte der anderseits erschwerende Umstand, dass ein ebenes Dach an den Megara einheitlich überhaupt nicht durchgeführt werden konnte. Denn sowohl schon in Troia der zweiten Schicht wie zu Tiryns und Mykenä, und diesen ganz entsprechend nach der homerischen Schilderung auch in Ithaka, befand sich in der Mitte des Megaronsaales der Herd, auf dessen Hitze- und Rauchentwicklung Rücksicht genommen sein musste. Der unter allen Umständen bedenkliche Ausweg einer Hypäthralanlage den wir selbst trotz des Zeugnisses des Vitruv am Peripteraltempel in Abrede stellen, könnte hier des Herdfeuers wegen nur durch eine weitere Zuthat

1) H. Schliemann, Mykenä. Leipzig 1878. Fig. 423.

möglich gemacht werden, nämlich durch ein Ueberdach von der Gestalt einer Ueberhöhung des Mittelraumes, welches die atmosphärischen Niederschläge abwehrte, aber an den zwischen den Stützen offenen senkrechten Seiten ausser dem Lichtzutritt Rauchabzug und Ventilation vermittelte. Eine solche Ueberhöhung in basilikaler Form anzunehmen[1]) wäre allerdings für den Zweck derselben unnöthig. Wir halten sogar die von Dörpfeld[2]) und Chipiez[3]) vorgeschlagene Ueberhöhungsart für zu weitgehend und gäben der von Joseph[4]) dargebotenen Lösung den Vorzug, wenn wir ein flaches Dach überhaupt für möglich halten würden.

Uebrigens bieten für diese Ueberhöhungsarten weder die Ueberreste und die homerische Tradition, noch die hellenisch-historische Zeit irgend einen Beleg. Denn die Erklärung der Verse *ἀνδρὸς γὰρ κακοῦ λήϊον, ὄρνις δ' ὡς, ἀράχνια δίεται*[5]) zu Gunsten der Ueberhöhungstheorie durch die mehr als gewagte Auslegung des Wortes *ἀράχνια* kann für einen ernsten Anhaltspunkt kaum genommen werden. Noch weniger aber dürfte an eine Ableitung von dem überhöhten Mittelschiff einiger Tempelhypostyle der Kaiserszeit gedacht werden. Denn in homerischer Zeit sind direkte Beziehungen zwischen der Peloponnes und dem oberen Nilland nicht zu belegen, und architektonische Konstruktionen übertragen sich überhaupt nicht auf Handelsschiffen.

Während die geringe Wahrscheinlichkeit der Flachbedachung an den Megara durch keinerlei positive Nachweise gesteigert wird, fehlt es keineswegs an greifbaren Handhaben für die Annahme eines Giebeldaches. Dass ein solches Homer kennt, ist aus einer Stelle[6]) unzweifelhaft, in welcher er den Ringkampf zwischen Ajas und Odysseus schildert, die sich „fassten und mit den markigen Armen umschlangen, so wie Sparren im Dach, die der kundige Zimmermann füget am hochragenden Haus,

1) C. Lange, Haus und Halle. Leipzig 1885. p. 45 f.
2) Schliemann, Tiryns. S. 248. Taf.
3) Perrot & Chipiez, a. a. O. Fig. 502. pl. X. XII.
4) s. Joseph, die Paläste der homerischen Epoche. 2. Aufl. Berlin 1905. S. 72. Taf. I.
5) Hom. Od. I. 326.
6) Il. XXIII, 711–713.

ὣς ἄρα τὼ μεμαῶτε παλαίμονε χεῖρας ἀμοιβαῖς
ἐν δὲ μάλα στιβαρὼ πάλαμαι ἔσαν ἀλλήλοισιν
ὦμοις· ἀμφὶ δὲ νῶτα διαΐσσετο θαλλὸς ἰδὼν ὡς

es vor Sturmesgewalt wohl bewahrend“ Man könnte sogar geltend machen, dass *δῶμα* wenigstens im Singular synonym mit *μέγαρον* sei[1]) und dass das Epitheton *ὑψηλόν* vollkommen zu dem Gebäude passt, das nach Lage und Dimensionen alle übrigen der Burg überragte. Allein wir bedürfen dieser Identifizirung nicht, da Homer in einigen anderen, schon in der englischen Ausgabe meiner Kunstgeschichte des Alterthums[2]) benutzten, dann auch von C. Lange[3]) im gleichen Sinne hiefür herangezogenen Stellen,[4]) deren Wortlaut in meinen „Beiträgen“ gegeben ist, zur Annahme eines Giebeldaches zwingt. Denn wenn das Dach des Megaron von Ithaka flach gewesen wäre, d. h. wenn folgerichtig die horizontalen Deckbalken eine Verdielung getragen hätten, würde Athene „aufstürmend im Flug zu der berussten Decke des Saales“ dort keine Gelegenheit gefunden haben, „sich zu setzen, der ruhenden Schwalbe vergleichbar“ Die Metopenöffnungen wären jedenfalls zu niedrig gewesen, um der Göttin, die sich der Dichter nicht zwerghaft vorstellen konnte, hiezu Raum zu geben. Ebensowenig aber durfte sie der Dichter in der angeblichen Ueberhöhung des Mittelraums unterbringen, über dem qualmenden Herd in einer Art von Schlot und an einer Stelle, von wo aus sie unmöglich auch nur die Hälfte des Saales überblicken konnte. Am allerwenigsten aber hätte sie von den Metopenöffnungen oder von der Ueberhöhung aus schliesslich in den Kampf eingreifen können, um (stehend oder sitzend) „hoch vom Balkenwerk (*ὑψόθεν ἐξ ὀροφῆς*)“ die Aegis zu schwingen. Der Vorgang entwickelt sich aber völlig ungezwungen, naturgemäss und in poetischer Anschaulichkeit unter Voraussetzung des offenen Dachstuhles und Giebelfeldes eines Giebeldaches, wodurch es der Göttin unbeschränkt ermöglicht war, in Lebensgrösse zu sitzen, zu stehen, zu beobachten und zu handeln. Der offene Dachstuhl mit dem gleichfalls offenen Giebelfeld neben den Metopenöffnungen entsprach aber auch den Anforderungen für Rauchabzug und Luftwechsel wie für Lichtzugang nicht weniger als ein Hypäthrom.

Wir finden übrigens keinen stichhaltigen Grund für die Behauptung,

1) D. Joseph a. a. O. S. 43 f.
2) History of ancient Art. 1882 p. 178 f.
3) Haus und Halle 1885. S. 49.
4) Od. XXII. 239. 240. 297/8.

dass es zwar Giebeldächer in vorhomerischer Zeit gegeben habe, dass diese aber auf die Tempel beschränkt gewesen seien und das unterscheidende Merkmal der Tempelarchitektur der Profanarchitektur gegenüber gebildet hätten.[1]) Was wissen wir denn eigentlich vom Tempelbau der vorhomerischen Zeit? Wer bürgt uns für die zeitliche Hierhergehörigkeit der primitiven Tempel von Euböa[2]) oder des angeblichen Apolloheiligthums der Kynthosterrasse auf der Insel Delos?[3]) Für mich haben diese Ueberreste gar keinen Zusammenhang mit troischer oder mykenischer Bauweise, welche uns keinen Grund giebt, im Freibau derartige Anklänge zu suchen. Kein Raum im Innern der Burgen von Troia, Tiryns und Mykenä — und analoge Lösungen im Befestigungsbau dürfen der ganz anderen konstruktiven und zwecklichen Grundlagen wegen hiefür nicht herangezogen werden — verräth eine in Stein ausgeführte Bedeckung und Bedachung, wie auch eine solche mit der Decken- und Dachbildung in Holz in keinem Zusammenhang steht. Im Gegentheile zeigt gerade das einzige Gebäude der genannten Fundstätten, welches für einen Tempel in Anspruch zu nehmen ist, nämlich C in der aus mykenischer Zeit stammenden sechsten Schicht Troia's,[4]) eine Planbildung, welche Holzbedeckung zweifellos macht. Und dieses deutet durch seine in der Längsaxe gestellten Innensäulen um nichts mehr auf Giebeldachung als die Megara. Die eigenartige Säulenstellung besagt nur, dass man sich hier mit einer Säulenreihe als Deckenstütze begnügen konnte, weil hier kein Mittelherd zur Freilassung der Mitte, also gewissermassen zur Dreischiffigkeit zwang, sie bedingt aber keine andere Bedachungsart. Die Giebeldachung erscheint doch auch an den phrygischen und paphlagonischen Felsengrabmälern als Regel, an den lykischen das Balkenhaus nachahmenden Felsengräbern häufig, ohne dass daran zu denken wäre, für diese Gräber ein Tempelvorbild vorauszusetzen. Auch die Darstellung von Giebelhäusern auf Gemmen mykenischer Art[5]) dürfte ebensowenig auf Tempelvorbilder zu

1) J. Reimer, Zur Entwicklung des dorischen Tempels. Berlin 1884. D. Joseph a. a. O. S. 74, 78.

2) C. Bursian, Die dryopische Bauweise in Bautrümmern Euböa's. Arch. Zeitung XIII, 1855, p. 129–142.

3) Lebègue, Recherches sur Délos. Paris 18[illegible].

4) W. Dörpfeld, Troia 1893, p. 93, Fig. 3.

5) In Dressau, Arch. Zeitung 1893, Taf. 1[illegible]–24, und in der [illegible] Freundliche Mittheilung von Dr. Furtwängler.

beschränken sein, wie die abgewalmten Giebel zweier kretischer Bestattungsurnen, deren Vorbild eher im Hausbau als im Tempel zu suchen ist.[1])

Was die muthmassliche Konstruktion des Giebeldachstuhls betrifft, so nehmen wir die Dachung sehr sanft geneigt an, wie sie in historischer Zeit in Griechenland allgemein ist. Die Traufneigung richtet sich immer nach der klimatischen Inanspruchnahme ihrer Funktion und das Klima Griechenlands stellte in dieser Beziehung in vorhomerischer Zeit keine anderen Anforderungen als in nachhomerischer. Die schrägen Dachbalken waren jedenfalls von aufrechten Balkenstücken getragen, wobei die einfachste Form vermittelst senkrecht auf die Mitte der horizontalen Deckbalken gestellter Stützen genügen konnte, sowie sich diese in zahlreichen Felsengräbern des nordwestlichen Kleinasien nachgebildet findet. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese vorbildlich waren,[2]) denn die aus Thrakien stammenden Phryger haben in Kleinasien kaum Denkmäler hinterlassen, welche in die vorhomerische Zeit hinaufreichten, wie sie ja auch wahrscheinlich erst nach dieser Zeit zu einem kleinasiatischen Reiche erwachsen sind. Aber wie ihre Schrift und Sprache zeigt, waren die thrakischen Phryger den Hellenen verwandt und konnten die primitive Konstruktionsweise ebenso aus ihrer Urheimat mitgebracht, wie von den asiatischen Hellenen der Westküste entlehnt haben. Bei den grossen Erstreckungen der Megara von Tiryns und Mykenä ist es ferner wahrscheinlich, dass die Firststütze von zwei anderen kürzeren begleitet war, die beiderseits füglich in der Linie der Säulen angeordnet sein mochten.

Diese drei über jedem Deckbalken aufgestellten Stützen aber trugen die Dachbalken, welche wir nicht mehr als mit ihren unteren Enden über den Triglyphenfries vortretend denken, sondern innerhalb endigend und an den Langseiten gänzlich unsichtbar ebenso in den Deckbalken eingezapft, wie ihre oberen Enden sich mit dem Kopf der Firststütze verbanden. Auf dieses Giebelgerüst folgte dann eine in der Längsrichtung des Gebäudes aufgelegte Lage von Deckhölzern, die wir uns am liebsten in der Gestalt enggereihter Rundstangen vorstellen

1) P. Orsi, Urne funebri cretesi (Mon. ant. pubbl. p. c. dalla R. Accad. dei Lincei Roma 1890. I. p. 11. 27. Tav. II. Fig. 2.

2) W. M. Ramsay, A Study of Phrygian Art. (Journal of Hellenic Studies IX. 1888. p. 350 f. X. 1889. p. 147 f.

möchten, auf deren Verwendung nicht bloss lykische Felsengräber sondern auch das Löwenthor wie der Portalschmuck der Frau Schliemann-Tholos in Mykenä hinweisen. Allein die vielfach an dem Gebäude nachweisbare sorgfältige Balken- und Dielenabrichtung wie die Schwierigkeit mit einer so primitiven Unterlage, wie Rundhölzer sind, die darauf zu befestigenden Sparrendielen zu verbinden lässt es doch annehmbarer erscheinen, die Rundstangen auf die flachen Dächer der Nebengebäude zu beschränken, unter den Sparrendielen aber bearbeitete Pfetten vorauszusetzen. Diese waren dann wohl in entsprechenden Abständen parallel gelegt und zwar so, dass sie an den Schmalseiten beträchtlich vorsprangen, um durch ein Vordach den offenen Räumen Schutz zu gewähren. Ueber diese Pfetten aber heftete man sparrenartig die Dachdielen, so nahe aneinander dass ihre unteren auf dem Bekrönungsbalken der Langseiten-Triglyphen aufruhenden und stark über den Fries vortretenden Endstücke zu jener Erscheinung kamen, welche Vitruv am dorischen Steingebälk die Mutuli nennt (Fig. 6 und 7)

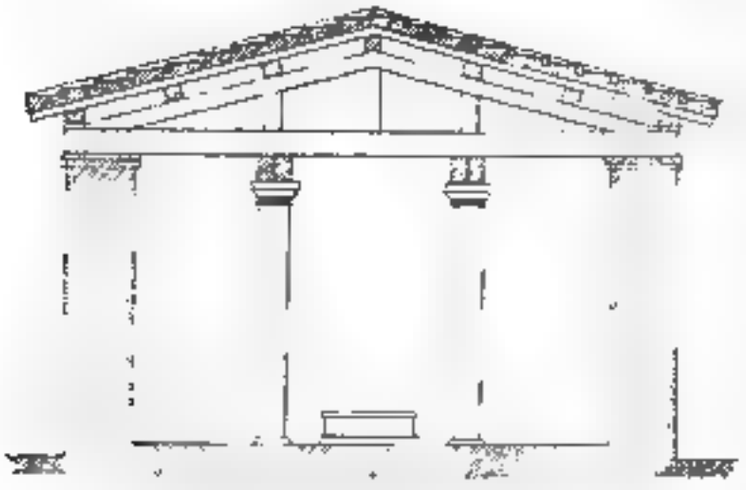

Fig. 7
Rekonstruirter Querschnitt des Megaron von Tiryns.

Diese kräftig gestützte Verdielung war jedenfalls imstande, die Verdachung zu tragen, welcher Art diese nun auch sein mochte. Die wahrscheinlichste unter den oben erwähnten Arten war jedenfalls die mittelst Lehmauftrages, wie sie auch an den Flachdächern im Gebrauche war. Allein bei der immerhin eine lebhafte Traufe voraussetzenden Neigung des Daches ist diese Art in solider Weise nur ausführbar unter gewissen schützenden Vorkehrungen.

Zunächst musste, abgesehen von der Dichtmachung der Fugen der Sparrendielen etwa durch aufgeheftete Latten oder durch Schuhbettungen, ein breites und widerstandsfähiges Riegelwerk an den unteren Rand gelegt werden, um das Abrutschen des Lehmauftrags zu verhindern. Da dieses

Riegelwerk über die Vorstöße der Sparrendielen (mutuli) zu liegen kam, so war es füglich in der Weise zu festigen, dass man es durch von unten eingetriebene Holzstifte mit den Mutuli verband. Dadurch aber, dass man die Stifte nicht versenkt eintrieb, sondern in dekorativer Absicht in ihren Köpfen ähnlich vorstehen liess wie an der Tropfenregula unter dem Triglyphenfries, ergab sich für die Vorstöße der Sparrendielen eine ganz ähnliche Erscheinung, wie sie die dorischen Mutuli mit ihren Tropfen darboten, wobei sogar die drei hintereinander stehenden Reihen der Tropfen damit erklärt werden könnten, dass drei nebeneinander liegende Riegel in der beschriebenen Weise befestigt wurden. Anderseits ergab sich aber aus dieser Vornahme durch die Erscheinung des äusseren Deckriegels in Verbindung mit der Mutulendiele das Profil des dorischen Geison.[1]) Dabei war wieder ein Bronzebeschläge an der Aussenseite wahrscheinlich, welches die Anstückungen in der Mitte und an den Giebelecken dem Auge entzog und ein wetterbeständiges Ornament enthielt.[2])

Wie aber der Lehmauftrag am Traufenrande durch das geisonbildende Riegelwerk abzuschliessen war, so musste er auch an den Dachflächen in gewissen Abständen durch weitere horizontal gelegte Längsriegel oder -Stangen unterbrochen werden, um die Bewegung und Verschwemmung des Erdmaterials zu hemmen. Diese konnten im Wesentlichen unsichtbar bleiben und entsprachen so dem in die Lehmwände behufs Solidirung eingesetzten Riegelroste. Ihre Befestigung an den Sparrendielen oder an den oben erwähnten Deckbalken, deren Methode übrigens nicht hieher gehört, konnte mit keinen Schwierigkeiten verbunden sein.

Endlich musste an den Giebelseiten an einen in Holz hergestellten Abschluss gedacht werden, welcher den Lehmauftrag dem Auge entzog und jede nachtheilige Wirkung der atmosphärischen Niederschläge durch Ablaufen und Zerstörung beseitigte. Es war mithin ein simaartiges Glied als Giebelabschluss schon damals ebenso nothwendig wie am dorischen Giebel. Ebenso lag es nahe, diesem Schutz an der Fronte einen farbigen

1 Ich verdanke die Lösung der Frage über das Vorbild des dorischen Geison den Beobachtungen mit Professor J. Bühlmann anlässlich der Herstellung der von demselben zur vorliegenden Abhandlung gütigst übernommenen Rekonstruktionen, durch welche sich auch sonst manche Klärung und Sicherung ergab.

2) Vgl. oben Fig. 6.

oder noch besser Metall-Schmuck angedeihen zu lassen, der wahrscheinlich keinem Gliede der Façade ganz gefehlt hat, und der auch wie oben erwähnt, wohl auch an der senkrechten Fläche des Geison fortsetzte.

Die Stirnseiten der Giebel, die später künstlerisch so wichtig gewordenen Giebelfelder, denken wir uns, wie bereits erwähnt wurde, offen, aber beiderseits von den nothwendigen senkrechten Stützen und ausserdem wenigstens an der Fronte, wo die Beeinträchtigung des Licht- und Luftdurchlasses der offenen Säulenvorhalle wegen ohne Belang war, durch plastischen Schmuck verstellt. Hinsichtlich des letzteren dürfen wir zwar bescheidene Rückschlüsse aus der Erscheinung des dorischen Tympanons wagen, wenn auch symbolische Thiergestalten wahrscheinlicher sind als menschliche Figuren, sicher aber nicht in Stein, sondern wie die Firststütze in Holz ausgeführt und vielleicht metallbekleidet.

Es fehlt auch für unsere Annahme keineswegs an Analoga. Wir erinnern zunächst an die zahlreich erhaltenen Felsenfaçaden Phrygiens, der Mehrzahl nach von Gräbern (bei Kairan, Ajasinn u. s. w.), aber auch von angeblichen Kultstellen (Arslan kaia). Man findet an diesen häufig Nachahmungen von Holzgiebeln und im Tympanon beiderseits von der Firststütze Thiere, auf den Hinterbeinen stehend oder schreitend, Löwen oder monströse Bildungen. Will man aber diese wegen ihrer voraussetzlich späteren Entstehungszeit nicht als hierher gehörig gelten lassen, so wird nichts dagegen zu erinnern sein, wenn wir das Relief des giebelförmigen Entlastungsdreiecks am Löwenthor von Mykenä als Analogon für unsere Annahme heranziehen. Wir möchten sogar so weit gehen, in dem Relief ein Symbol der Burg selbst zu sehen und dem Thor eine „Pars pro toto"-Reminiscenz an das Hauptgebäude unterzulegen. Die vielbesprochene Säule würde dadurch zur Giebelstütze wie die beiden Löwen ein Theil des plastischen Giebelfeldschmuckes. Wir dürften es daher wagen, in unserer Restauration die vorliegenden Motive modificirt zu verwerthen. Ja es liegt sogar nahe, in dem Löwenthorrelief einen weiteren Beleg für das Vorhandensein der Giebeldachform zu erkennen, wenn auch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, dass in dem Unterbau der Säule, auf welchen die Löwen ihre Vorderbeine stellen, die symbolische Andeutung des oben beschriebenen Gebälkes unter bewusster Unterscheidung von Architrav, Metopenfries und Friesbekrönung liege.

Ganz unbedenklich wenn auch nebensächlich erscheint uns endlich, schon für den homerischen Bau Akroterien an der Fronte und zwar sowohl am First wie an den Traufenenden anzunehmen. Dabei ist natürlich nicht an Steinschmuck, der mit dem Holzgerüst kaum verträglich wäre, schwerlich auch an gebrannten Thon zu denken. Von beiden hätten sich auch wohl Ueberreste erhalten. Wahrscheinlich waren sie wie so viele Architekturtheile von Holz und ganz oder theilweise mit Bronze bekleidet. Die Natur ihrer Anbringung wie die dorische Steinnachbildung machen es möglich, dass sie auf einem Untersatz ruhten, der in seiner Oberfläche die horizontale Basis herstellte, und dass sie nach Massgabe ähnlicher Eckakroterien in Phönikien, Cypern und Kleinasien an den Traufenenden von der Gestalt aufwärts gerichteter Spiralen, wie sie nicht blos an den Felsenfaçaden von Norchia in Etrurien, sondern auch im Schutt der Akropolis von Athen gefunden worden sind, oder dass sie von jener Hornform waren, welche die Anbringung einer halben Palmette ermöglichte. Es erscheint auch nicht ganz unwahrscheinlich, dass die Firstakroterie der wunderlichen Gestalt an phrygischen Felsendenkmälern ähnlich war, da eine verwandte scheibenförmige Bildung, in unserer Restauration benutzt, selbst noch in Olympia (Heräon) gefunden worden ist.

Es war somit das, was wir dorischen Stil nennen, in sehr weitgehender Weise vorbereitet, und zwar in einer Zeit, in welcher die Dorer von der Argolis noch nicht Besitz ergriffen hatten. Wir haben aber keinen Grund anzunehmen, dass die konstruktiven Elemente nicht autochthon, und von asiatischer oder ägyptischer Seite importirt worden wären. Denn in diesen älteren Kulturländern findet sich davon kaum eine Spur. Ebenso können wir nicht glauben, dass sie blos einem engbegrenzten Territorium eigneten. Denn nicht einmal das ägäische Meer scheint hierin eine Grenzlinie zu bilden, da die Reste der Burg von Troia, sowohl der zweiten wie der sechsten Schicht, mithin spätestens von 2000 v Chr. wie von 1000 v Chr, den Zusammenhang nicht verkennen lassen.

Im entschiedenen Gegensatz zu dem nationalen Zimmerwerk steht jedoch ein grosser Theil der Ornamentation. Freilich nicht jener taktonischen Bestandtheile, welche mit der Technik des Zimmerwerks zusammenhingen, wie dem Profils der Säulenstützen, des Schafts der Triglyphen, der sog. Tropfen, der Giebelträger, des Hauptgesimses u. s. w., sondern

nur jener Zierden, welche ohne Zusammenhang mit der Konstruktion lediglich auf nachträglichen Aufputz abzielten. So in den zum Anstrich sich fügenden farbigen Ornamentfriesen und namentlich in den Metallbeschlägen.

Die Bauweise der Urhellenen war unzweifelhaft Hausknust. der Besitzer errichtete Wände, Decke und Dach seines Hauses unter aufgebotener Mitwirkung seiner Angehörigen selbst. Wir haben von dem Troia der zweiten Schicht, also von jener, welche man, ehe die Hiehergehörigkeit der sechsten Schicht gesichert war [1]) fälschlich für das homerische Troia in Anspruch nahm, keine sichere Spur, die auf eine eigentliche Gewerbthätigkeit, und namentlich keine, die auf eine Einwirkung von den genannten älteren Kulturvölkern hinwiese. Der nordsyrische (chetitische) Einfluss scheint in der Hauptsache am Halys noch gebrochen und die Westküste Kleinasiens vielleicht nur am Golf von Smyrna erreicht zu haben. Von den Karern, welche den Phönikiern im systematischen Seeverkehr auf dem ägäischen Meer vorangegangen zu sein scheinen, war eine wesentliche Kulturbeeinflussung nicht zu erwarten, da diese rohen Filibustier selbst wenig Kultur besassen, oder dieselbe auf Schiffbau und Bewaffnung beschränkten.

Dagegen finden wir schon am Anfang der sog mykenischen Periode, nämlich in der Zeit der älteren Theile des mykenischen Mauerrings, der primitiven Hügel- und Felsengräber und speziell der Schachtgräber der Burg von Mykenä (etwa 1500 v Chr) zwar in den baulichen Theilen keinen Einfluss älterer Kulturvölker des Ostens, aber einen geräthlichen Inhalt, welcher weder Hausknust noch urhellenisch nationalen Ursprungs ist. Von einigen Stücken ist die ägyptische Herkunft, von andern ein chaldäisches Prototyp sogar sicher. Dass aber diese durch direkten Verkehr nach Griechenland gekommen, scheint ausgeschlossen, ist wenigstens ganz unwahrscheinlich und in keiner Weise zu belegen. Vielfach belegt aber sind die Verkehrsbeziehungen zwischen der asiatischen Mittelmeerküste, dem Gebiete von Syrien einerseits und dem Inselgebiet des ägäischen Meeres wie den beiderseitigen Festlandsküsten andererseits. Dabei legen wir auf die zu Lande durch Kleinasien vorgeschobenen und etwa durch

1) W. Dörpfeld, Troia 1893. Leipzig 1894.

die Karer nach Europa gelangten Kultureinflüsse der Nordsyrer, Chetiter, geringeren Nachdruck als etwa auf die nordsyrischen Einwirkungen, die sich in Cypern neben den phönikischen und ägyptischen geltend machten. Die Sänger der Ilias und der Odyssee wissen von den Chetitern nichts, wie auch die gleichwohl erwähnte[1]) Niobe von Sipylus mit keiner bezüglichen Andeutung verbunden wird. Die Hauptrolle im Importgeschäft fiel wenigstens seit der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. den Phönikern zu.

Seit diese von einem grossen Theile Cyperns Besitz ergriffen, waren sie von jenem industriellen wie commerciellen Stützpunkt aus vor allen anderen Orientvölkern befähigt, neben dem eigenen Industrieverkehr auch den ihrer höher kultivirten Nachbarvölker zu besorgen. Ihre Beziehungen zu Griechenland aber wurden noch näher gerückt und erleichtert durch ihre Kolonien auf Kreta, Rhodos, Thera, Melos, Chiaros, Kythera und Thasos, von welchen namentlich die letzteren sogar zu industrieller Bedeutung gelangten, nämlich Kythera durch die Purpurfischerei und Thasos durch die phönikischen Goldminen.

Von solchen Insolstationen aus[2]) werden die Phönikier wohl manche hellenische Festland Rhede angelaufen und auch ohne eigentliche Niederlassung ihre eigenen wie die Zwischenhandel-Produkte feilgeboten haben. Dabei umfasste aber ihr Import sicher keine konstruktive Architektur, wie auch ihr Melkart-Heiligthum zu Thasos[3]) oder ihr Astartetempel von Kythera[4]) eher noch von religiösem als von nachweisbarem baulichen Einfluss geworden ist. Der Import der Phönikier befasste sich vielmehr ausser dem Sklavenhandel mit Waffen, Geschirren und Schmuck in Bronze, Gold und Silber, mit Prachtmobilien und Prunkstoffen, mit Kleinkram in Elfenbein, Bernstein, Kristall und Glas, später auch mit Rohprodukten, sobald die Empfänger in der Lage waren, geräthliche Arbeiten selbst zu produziren. In diese Lage aber kamen sie wohl erst durch seshaft gewordene Fremde oder Sklaven,[5]) mit welchen erst die Hausknust in den Gewerbebetrieb überging.

1) Ilias XXIV 614—617.
2) Herodot I. 1. Thukydides I. 8.
3) Herodot II. 44.
4) Herodot I. 105.
5) Od. XV. 417.

So wenig aber die Hellenen in vorhomerischer Zeit das zur Bronze gehörige wie in selbständiger Verarbeitung (Schild des Achill) auftretende Zinn selbst holten, so wenig konnten sie auch schon über die nothwendigen Hüttenwerke verfügt haben, um die entsprechenden Legierungen herzustellen. Denn wenn es jetzt so ziemlich feststeht, dass in vorhomerischer Zeit das Zinn weder vom nordwestlichen Spanien noch von den Kassiteriden in das Mittelmeer, sondern vielmehr von Hinterindien (Malakka) in den arabischen Meerbusen geliefert ward,[1]) so ist die Vermittlung desselben und die damit zusammenhängende Bronzefabrikation noch sicherer als bisher den Phönikiern zuzuschreiben. Denn an einen grösseren Ueberlandtransport des Zinns durch Germanien bis an die Balkanhalbinsel wird doch Niemand ernstlich glauben können. Die Bereitung der Metalle war zwar nicht die Erfindung der Phönikier, aber damals war die Herstellung von Exportwaaren in Metall vorzugsweise Sache der phönikischen Industrie. Als solche glauben wir besonders gegossene Produkte wie die Waffen bezeichnen zu dürfen. Leichter konnten geschmiedete und getriebene Arbeiten aus importirten Stangen und Blechen von griechischer Hand selbst hergestellt werden. Aber auch von solchen nennt Homer hervorragende Krateren und Panzer ausdrücklich cyprisch und sidonisch.[2]) Die Dichter waren also nicht im Zweifel, woher diese Dinge noch im 10. und 9. Jahrhundert kamen.

Ueber den Import des schon in den mykenischen Schachtgräbern vorkommenden Bernsteins ist kein Wort zu verlieren. Ebenso über den des Elfenbeins, wenn auch zugegeben werden muss, dass manche von den vorgefundenen Platten erst in Griechenland selbst die plastische Bearbeitung erhalten haben. Auch die Glasfabrikation einschliesslich Kristallschnitt ist sicher kein althellenischer Betrieb und die Fundstücke in Glaspaste waren wenigstens grösstentheils importirte Erzeugnisse phönikischer Glashütten. Das hinderte nicht, kleine Pasten verschiedentlich und geschickt zu verwenden, wie diess der glänzendste Fall der Art, der Alabasterfries von Tiryns zeigt, dessen blaue Pasten (Kyanos) gewiss erst in Griechenland in die Steinplatten eingelassen worden sind. Auch die

1) K. E. v. Baer, Historische Fragen mit Hülfe der Naturwissenschaften beantwortet. St. Petersburg 1873. S. 266 f.

2) Il. IV. 61 f. 61. X. 1 f. 26.

geschnittenen Steine zeigen wenn nicht direkt orientalische Herkunft so doch den stilistischen Einfluss des Orients. Die Purpurstoffe endlich hatte das Volk, welchem die Griechen denselben Namen wie der Purpurschnecke (φοῖνιξ) beilegten, monopolisirt, sidonischer Buntgewänder gedenkt auch Homer ausdrücklich.[1])

Gewiss hatte es bei der grossen Kunstbegabung der Hellenen keiner langen Unterweisung bedurft, um diesen selbst einen Wettkampf zu ermöglichen, in welchem sie ihre Lehrmeister gelegentlich sogar überflügeln konnten. Doch bleibt das über Phönikien herzuleitende stilistische Vorbild nie zu verkennen. Es erscheint nur dadurch minder klar, dass der phönikischen Kunst selbst ein Schwanken zwischen Motiven vom Euphrat- und Nilgebiet eignet, welches sich in verschiedenen Mischungsgraden äussert, überdiess mit einer gewissen Weichlichkeit und knochenlosen Beweglichkeit gepaart. Man darf jedoch nicht glauben, dass der industrielle Ansturm von aussen die urwüchsige Hausindustrie der Hellenen ganz beseitigt habe. Diese erscheint in der mykenischen Periode keineswegs ganz überwunden, und kommt sogar seit der dorischen Wanderung wenigstens im europäischen Griechenland wieder ins Wachsen. Das Nebeneinandergehen der Hauskunst und der gewerblichen Industrie wird übrigens in den homerischen Gedichten recht bezeichnend wiedergegeben durch die Notizen über das königliche Ehebett und den Sessel der Königin von Ithaka. Denn während Odysseus selbst das erstere zimmerte und schmückte, erscheint der Sessel der Penelope als das Werk eines Technikers von Profession. Sollte etwa in dem Namen des letzteren, Ikmalios, eine orientalische Wurzel zu suchen sein?

Wie der phönikische Import von Einfluss auf alles Zierwerk des vorhomerischen Griechenland geworden, so naturgemäss auch auf jenen sekundären Schmuck hervorragender Gebäude, der sich nicht unmittelbar aus konstruktiven Elementen ergab. Dieser ornamentale Einfluss aber äusserte sich in dreifacher Weise. Erstlich in unmittelbarer Verwendung von Metallwerken und vielleicht auch Prachtstoffen, welche dem Baukörper aufgeheftet wurden, zweitens in Imitation der von den Import-

1) Il. VI 289.

stücken dargebotenen Ornamentik in Malerei auf Verputz und Holz, drittens in plastischer Uebertragung derselben auf Stein.

Was erstens die unmittelbare Anwendung betrifft, so haben wir für textile Wandbehänge und Pavimentdecken keine Belege aus den homerischen Gedichten. Auch kann man nicht sagen, dass die Erscheinung des Portalbaues der sog. Atreustholos jener der Felsenfaçaden des sog. Midasgrabes und anderer phrygischen Felsendenkmäler von Tongra, Bakschasch, Arslan-kaia u. a. sehr nahe stehe, denn die durchaus rundlichen Muster der Atreustholos können mit der Technik des Webstuhls nicht in so unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden, wie die geradlinigen Dessins der phrygischen Denkmäler. Eher wäre noch an gestickte Motive nach Art der mesopotamischen Pavimentskulptur zu denken, wofür allenfalls auch das Gewand der Penelope oder der Gewänderschrein der Hekabe herangezogen werden könnte. Wir würden übrigens nicht wagen, Teppichbehang in den Megara von Tiryns und Mykenä anzunehmen, es seien denn Thürbehänge, wie sie z. B. am Eingang zum Megaronsaal von Tiryns wegen der fehlenden Thürangellöcher der Schwelle wahrscheinlich sind.

Dagegen ist weitgehender Schmuck an Bronzeblechen, ja sogar in Silber Gold und Elektron (ungefähr $^1/_3$ Gold zu $^2/_3$ Silber) durch die homerischen Gehänge wiederholt bezeugt.[1]) Es wird nicht zu viel an Edelmetallen gewesen sein, wenn auch diese am Palast des Menelaos neben Elfenbein ausdrücklich erwähnt und am Palast des Alkinoos sogar als Schmuck der Thüren näher bestimmt werden. Im ersteren kann dieser Schmuck auch auf die etwa an Regalen herumgestellten Gold- und Silbergeschirre Elfenbeinkästchen und Schaustücke in eingelegten Waffen u. s. w. welche nach den Funden Schliemanns in den Schachtgräbern der Burg von Mykenä der Zahl wie Kostbarkeit nach nicht unterschätzt werden dürfen, bezogen werden. Der metallische Schmuck der Wände selbst aber wird wohl ausschliesslich in Bronze zu denken sein. Der Umfang dieses darf jedoch nicht mehr auf ganze Wände erstreckt werden, wie dies auf Grund von Od VII 86. 87 angenommen worden ist, sondern beschränkte sich nach den Ergebnissen genauerer

1 Od IV 71. 73. VII 86—94.

Untersuchungen der Nägelspuren an der sog. Atreustholos von Mykenä wie an der Tholos von Orchomenos nur auf bestimmte Theile. Wie aber an den Tholen Bronzefriese und Bronzebordüren um die Eingänge und ausserdem ein symmetrisches Netz von Rosetten auf der übrigen Fläche erwiesen sind, so dürfte eine ähnliche Behandlung auch an den Megaronwänden als die wahrscheinlichere zu betrachten sein. Von dem Megaroninnern in Tiryns wissen wir sogar bestimmt dass es auch nicht an skulpirten Steinfriesen gefehlt habe, von welchen sich mehrere Fragmente im Schutt gefunden haben.[1])

Die vorgefundenen Spuren der Metallverkleidung geben jedoch nur Anhaltspunkte über Ausdehnung und Umriss, nicht aber über die Zierformen selbst. In dieser Beziehung bieten mehr Aufschluss zunächst die erhaltenen Wandmalereien ornamentalen Charakters, deren an sich nicht zu bezweifelnder stilistischer Zusammenhang mit den Bronzezierden durch die aufgemalte Rosettenborte der Thürumrahmung eines mykenischen Felsengrabes[2]) im Zusammenhalt mit den Thürumrahmungen der genannten Tholen direkt belegt wird. Sie bewegen sich durchaus in Spiralenfriesen verschiedener Varietäten, in Rosetten, sphärischen Dreiecken und Blattmustern. Meist an den Sockeln der Wände angebracht entsprechen sie naturgemäss den Formen der Bronzezierden an den Wänden selbst. Die letzteren konnten auch in der farbigen Wirkung nicht unähnlich gewesen sein, da auch hier nach allen durch die Reste dargebotenen Andeutungen der Anstrich des Wandgrundes je nach Holz- und Mauertheilen und der dadurch gegebenen Gliederung wechselnd, mithin bunt war. Uebrigens verband sich wohl auch an den Wänden selbst gemaltes Ornament mit Bronzezierden, wahrscheinlich in solcher Anordnung, dass die Bronzebeschläge sich mehr an die farbig grundierten Holztheile der Thüren und der durch die Horizontalriegel der Wände nahegelegten und jedenfalls weitgehenden Vertäfelung, die Malereien an die verputzten Flächen besonders der Sockel hielten.

Malerei und Bronzezierrath schmückten wohl auch das Balkenwerk der Decke und des offenen Dachstuhls. Dem Dichter der Odyssee ist an

---

1) Schliemann, Tiryns S. 333 f.

2) Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1888 pl. 1

dem Balkenwerk des Megaroninnern freilich die Rauchschwärzung das Auffälligste, deren er für die Decke des Megaron von Ithaka in bezeichnender Weise gedenkt,[1]) leichterklärlich durch die offenen Brände des Heerdes und die lodernden Kienfackeln. Dieses nachträgliche Ergebniss konnte jedoch die Erbauer nicht hindern, dem neuen Balkenwerk, soweit es sichtbar war, einigen Schmuck angedeihen zu lassen, ähnlich der Wandvertäfelung. Homer nennt die *μεσόδμαι* (Unterzugsbalken?) *καλαι*,[2]) was doch kaum auf die blosse Abrichtung bezogen werden kann. Ueber das gegenseitige Verhältniss von gemaltem oder bronzenem und unter Anlehnung an die Behandlung des Triglyphenfrieses allenfalls auch geschnitztem Zierwerk wissen wir freilich nichts. Jedenfalls dürfen wir die polychrome Ornamentation des mykenischen Deckenwerks nicht geringer annehmen, als an jenem des dorischen Stils, da nicht bloss von dem Portalbau der Atreustholos, sondern namentlich auch von der Decke der Innenkammer der Tholos von Orchomenos eine überreiche Ornamentirung vorliegt, welche nicht ohne reiche farbige Vorbilder erklärt werden kann. Die Ornamentmotive aber müssten ebenso wie an den genannten plastischen Ausführungen oder an den erhaltenen Verputzmalereien orientalisch gewesen sein.

Reichlicheres Material als die erhaltenen Reste von Wandmalerei liefern die Funde der Vasenmalerei. Allein die zahlreichen Vasen mykenischen Stiles[3]) zeigen zwar auch wenig Neigung zu jenen geometrischen Kombinationen, die wir mit Furtwängler als speziell dorisch betrachten, sondern fast durchaus geschwungene Linienspiele, allein ihre Bildungen sind freiere und vielfach selbständigere Anpassungen an die Kurven der Geschirre selbst und entbehren jener stilisirenden Festigung, wie sie vom tektonischen Ornament unzertrennlich ist.

Für die Formensprache des Bronzeschmuckes noch belehrender als die gemalten Ornamente sind aber die Steinübertragungen, wie sie in den Fragmenten vom Portal der sog. Atreustholos, in der Innenkammer der Tholos von Orchomenos, auf den Stelen der mykenischen Schachtgräber

1) *μέταθρον αἰθάλοιν*. Od. XXII. 239.
2) Od. XIX. 37.
3) A. Furtwängler und G. Löschke, Mykenische Thongefässe. Berlin 1879. Diss., Mykenische Vasen. Vorhellenische Thongefässe aus dem Gebiete des Mittelmeeres. Berlin 1886.

und am Alabasterfries von Tiryns wie in den verwandten Porphyrfriesen von Mykenä, übrigens auch im Innern des Megaronsaales an einem skulpirten Spiralenband vorliegen, und eine umfassende Formenlehre darbieten. Sie ist im Wesentlichen dieselbe wie in den ornamentalen Wandmalereien der vorhomerischen Burgen der Argolis und in der Geschirrmalerei mykenischen Stiles. Es herrschen eben dabei auch Spiralenreihen mannigfacher Kombination und Rosetten verschiedener Zeichnung vor, wozu noch halbkreisförmige Palmettenbildungen kommen.

Wenn wir nun auch nicht direkt wüssten, dass der Bronzeschmuck an den vorhomerischen Bauten eine grosse Rolle spielte, und wenn uns auch nicht in den erhaltenen Edelmetallarbeiten positive Belege dafür vorlägen, dass die getriebene (gestanzte) Arbeit in solchen Bildungen sich erging, so würden wir doch die Abkunft dieser Steinornamente aus getriebenen Metallvorbildern aus stilistischen Gründen voraussetzen. Wie bei der Würdigung marmorplastischer griechischer oder römischer Arbeiten unserer Museen selten ein Zweifel besteht, ob die uns vorliegenden Repliken nach bronzenen Originalen in Marmor übersetzt, oder nach marmornen kopirt sind, so ist auch die Uebertragung der vorhomerischen Steinornamente aus Metallvorbildern nicht zu verkennen. Man kann sogar sagen, dass der Stil getriebener Arbeit in der Uebertragung einer gestanzten Bronzeplatte auf eine Steinplatte sich noch viel anschaulicher verräth als der Gussstil in der Uebertragung auf Marmor. Niemand, der die Fragmente von der Portalverkleidung der sog. Atreustholos oder von der Decke der Innenkammer der Tholos zu Orchomenos verglichen, konnte daher im Zweifel sein, dass es sich dabei nur um Imitation getriebener Metallarbeit handeln könne.

Wie aber der Formenschatz dieser Ornamentik, dem dorischen Formenkreise fremd, nach dem Osten weist, so auch die ausgesprochene Verkleidungslust. Während die griechische Baukunst in ihrem Zierwerk sich auf die konstruktiven Gliederungen beschränkt und diesen nie einen Schmuck anheftet, der nicht konstruktiv mitspricht oder der gar ihrem Wesen zuwider ist, finden wir hier die Neigung zur Umbortung und zur Füllung ganzer Wandflächen, wie sie nur den Orientalen und in Metallausführung nur den Phönikiern eigen ist. Diesen ist nicht bloss in Tempeln von Sidon und Tyrus, Karthago und Gades, sondern auch in

den von Werkleuten aus Tyrus und Byblos ausgeführten salomonischen Bauten von Jerusalem die ornamental gestanzte Metallverkleidung, in Jerusalem bis zu purem Gold gesteigert, fast so geläufig, wie die koilanaglyphe Wandbehandlung den Aegyptern, die textilen Behänge den Chaldäern,[1]) die Ziegelemails den Babyloniern, die Alabasterreliefs den Assyrern. An die bronzenen Säulen vor dem Tempel von Jerusalem werden wir auch gemahnt bei Betrachtung der Halbsäulen der sog. Atreustholos, deren Schaft und Kapitäl einen Ueberzug von Zickzackbändern mit Spiralenfüllung darbietet, welche ihnen wie ein fremdartiges Kleid sitzt. Die Steinausführung an der Atreustholos kann uns dabei nicht irre führen, da wir wissen, dass es in den Palästen von Tiryns und Mykenä wie von dem homerischen Troia nur Holzsäulen gab, die hier lediglich dekorativ in Stein übertragen sind. An der Holzsäule aber wäre derlei in Schnitzwerk kaum ausführbar, während biegsame Metallhüllen leicht in den erwähnten Formen gestanzt werden konnten. Mit Recht hat Durm[2]) dabei an die den Atreushalbsäulen ähnliche Zickzackverzierung der in glasirten Ziegeln hergestellten Halbcylinder einer chaldäischen Ruine (Warka) erinnert. Aber durch die Spiralenverzierung wird die Sache technisch doch wesentlich anders, und wenn wir auch das chaldäische Motiv zugeben, so benimmt das unserer Beziehung auf Phönikien so wenig, wie das Deckenornament von Orchomenos, dessen Anklang an den Schmuck eines Grabes der Nekropole des ägyptischen Theben sogar an eine zu Grunde liegende phönikische Nachahmung denken liess,[3]) denn wie erwähnt, ist den Phönikiern bei wenig Selbsteigenem das Schwanken zwischen mesopotamischen und ägyptischen Vorbildern ebenso charakteristisch wie der Export der Industrieerzeugnisse der künstlerisch höher stehenden und kulturälteren Nachbarvölker neben den eigenen.

Da aber an diesem importirten Formenschatze sich nichts Wesentliches änderte, als die Hellenen der mykenischen Periode zur eigenen Herstellung des Zierwerks übergingen, sei es nun dass sie selbst die von

1) Reber, Ueber altchaldäische Kunst. Zeitschrift für Assyriologie. 1886. S. 289 ff.

2) Die historische und technische Entwicklung der Baustile. Handbuch der Architektur. II. Theil. Darmstadt 1881. S. 28.

3) Milchhöfer, Anfänge der Kunst. S. 23. Vgl. M. Collignon, Geschichte der griechischen Plastik. Deutsche Ausgabe. Strassburg 1896. S. 45.

phönikischen und cyprischen Hüttenwerken gelieferten Metallbleche schnitten und stanzten, oder dass sie dieselben dem Materiale nach selbständiger in Farbe und Stein imitirten, so musste sich ein Dualismus ergeben, der für die Erscheinung der vorhomerischen Architektur bezeichnend ist. Denn einerseits war die ureinheimische konstruktive Gestaltung, wie sie sich in Plan und Aufbau, namentlich aber in Decke und Dach und deren äusserer Gebälkbildung entwickelt hatte, in Kraft geblieben. Anderseits aber hatte sich diese von fremdem Zierwerk überwuchern lassen, welches ohne organischen Zusammenhang mit der Konstruktion stand und vorzugsweise die Flächen in Metall und Farbe üppig belebte. In dieser Verbindung ureinheimischer Konstruktion mit orientalischem Ornament liegt das Wesen der hellenischen Bauweise der mykenischen Periode.

In dieser Verbindung liegt aber auch der Hauptgegensatz des vorhomerischen Baustiles gegen den dorischen Stil.

Nicht die konstruktive Bauweise der vordorischen Bevölkerung der Peloponnes erschien den von Norden her einrückenden sprach- und stammverwandten dorischen Stämmen fremdartig, sondern nur der üppige Aufputz der achäischen Residenzen. Mit der Bewegung, welche durch die dorische Wanderung nicht bloss auf dem Festlande, sondern durch Sieger wie Verdrängte auch in den griechischen Meeren entstand, war es vorbei mit dem Uebergewicht der Phönikier auf den Meereswegen um Griechenland und insbesondere im Archipel. War man schon vorher durch eigene Arbeit dahin gekommen, dass man den Import ersetzen konnte, so empfand der rauhe Dorer überhaupt kein Bedürfniss mehr nach dem Luxus des exotischen Schmuckes. Das war der Sinn des lykurgischen Gesetzes, bei Errichtung des Hauses nicht über den Gebrauch von Säge und Axt hinauszugehen. Es war ein Luxusgesetz, das in erster Reihe gegen das fremde Zierwerk und gegen die Abhängigkeit von aussen und erst in zweiter gegen Leppigkeit und Verweichlichung gerichtet war. Das Gesetz kennzeichnete zugleich den scharfen Unterschied zwischen den Dorern und den ionischen Stämmen, insbesondere Kleinasiens. Denn die letzteren entzogen sich der Abhängigkeit vom Osten, die sich auch in den jonischen Stil der historischen Zeit hinein erhielt, nicht.

Die dorische Bauweise ist daher nicht gleichbedeutend mit der

Einführung eines neuen Baustiles, sondern nur eine nationale Reinigung des alten unter Beseitigung der orientalischen und namentlich metallischen Zierzuthaten. Sie war eine Emanzipation von fremden Beimischungen zur urhellenischen Art, ein Akt des Bewusstwerdens des vorher latenten nationalen Geschmacks, der sich des krausen Putzes fremder Herkunft entledigte. Zu diesem Akt aber waren die schlichten Dorer ganz besonders geeigenschaftet, während die Prachtliebe der Achäer in der mykenischen Periode es zwar nicht verkannt zu haben scheint, dass der Gewinn aus den direkten Entlehnungen in keinem Verhältnis stand zu den Opfern, aber von dem Uebergang vom Import zur eigenen Arbeit auf Grund der fremden zu viel erhoffte. Denn wenn es auch unausbleiblich war, dass die höhere hellenische Befähigung der Einfuhr die Wege verengte, so konnte doch nur durch ein entschiedenes Ueberbordwerfen des fremden Einflusses unter Erhaltung des Ureigenen, durch Vereinfachung und Strenge eine gründliche Heilung erfolgen.

Mit dem Abstreifen der fremden Zuthaten war nämlich — jedoch kaum von vorneherein, sondern wohl erst im Laufe mehrhundertjähriger Entwicklung — eine gewisse Läuterung der einheimischen bautechnischen Ueberlieferung verbunden.

Die auffälligste Rolle spielt dabei die Umstellung des Säulenschaftes, dessen Verjüngung nach unten sich jetzt in die normale Verjüngung nach oben verwandelte. Dass in dieser Beziehung schon in mykenischer Periode die Gepflogenheit in so ferne eine schwankende war, indem man etwa die Säulen bald nach unten bald nach oben verjüngte, ist bei der bezüglichen Uebereinstimmung aller vorhandenen Reste nicht anzunehmen. Wie aber für diese Anomalie ein vollwichtiger technischer Grund zur Zeit noch nicht zu ermitteln scheint, so wissen wir auch nicht, welche Gründe für die Umwandlung, wie sie sich am dorischen Säulenschaft ausnahmslos findet, ausschlaggebend waren. Denn es ist einerseits wohl denkbar, dass man von selbst auf diese Neuerung kam, da die normale Schaftverjüngung von unten nach oben auch an der Holzsäule schon möglich war sobald sich mit der Verbesserung der Mauertechnik zugleich die Dimensionen des Balkenwerks und namentlich die Architravdicke verringert hatten. Anderseits aber ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Umstellung des Schaftes durch auswärtige Einflüsse erfolgte, da

sowohl in Aegypten wie in allen vom mesopotamischen Kultureinfluss abhängigen Gebieten die nach oben verjüngte Säule im Gebrauche war. Was den ägyptischen Einfluss betrifft, so haben wir freilich keinen Grund vorauszusetzen, dass erst die Dorer die kanellirte Polygonalsäule (die sog. protodorische) in Aegypten kennen lernten, da gerade die eigenartige Kanellur derselben auch schon an den Denkmälern der mykenischen Periode findet.

Dasselbe gilt von den Basenplatten, welche in mykenischer Zeit, insoweit sie ohne die obenerwähnte Bronzeverkleidung erscheinen, den ägyptischen ähnlich sind, in dorischer dagegen ganz in Wegfall kommen. Dabei lässt sich freilich nicht entscheiden, ob die Beseitigung der Basis mit dem Uebergang von der Holzsäule zur Steinsäule, oder — was nach der oben berührten Auffindung einer dorischen Steinsäule mit Basis zu Assos wahrscheinlicher — erst mit der Ausbildung des Peripteros geschah.

Endlich steht auch das dorische Kapitäl dem mykenischen weit näher, als dem ganz unzulänglichen der sog. protodorischen Säulen Aegyptens (Beni-hassan). Denn dem letzteren fehlen ausser der quadratischen Abschlussplatte alle anderen Ausladungs-Bestandtheile, während es nur geringer Aenderungen bedarf, um aus dem Torus des mykenischen Kapitäls den Echinus und aus der Hohlkehle unter demselben, die an den Halbsäulen der sog. Atreustholos sich nicht einmal in ihrem Blattschmuck unterscheidet, die Hohlkehlen gewisser sicilischer und unteritalischer Kapitäle dorischen Stiles zu entwickeln. Dagegen haben wir für die sog. Anuli, jene Ringeinschnitte, welche in concentrisch sich erweiternder Wiederholung den unteren Theil des dorischen Echinus schmücken, an den erhaltenen mykenischen Kapitälresten keinen Anhaltspunkt. Wir legen auch auf die Möglichkeit, dass gerade die kanellirten Halbsäulen der sog. Frau Schliemann-Tholos an ihren verschwundenen Kapitälen bereits eine derartige Bildung haben konnten, kein Gewicht und halten ein Zurückgehen des Anulimotivs auf mykenische Zeit nicht für wahrscheinlich. Immerhin aber verräth das Profil der Anuli deren Abstammung von in Holz gedrehten Einschnitten deutlich genug, um uns zu bestimmen, die Entstehung dieses Ornaments noch in die Zeit vor dem Uebergang zur Steinsäule zu setzen. Allem Anschein nach stand dessen Einführung im Zusammenhang mit der Umbildung des Kapitäl-Torus in den stärker ausladenden Echinus. Die stärkere Ausladung aber

erscheint mir zweifellos als die Folge des Bestrebens, die Verjüngung des Schaftes statt der früheren Verstärkung nach oben wieder auszugleichen. Dann ein solcher Ausgleich war nothwendig, um die entsprechende Auflagerfläche für den Architrav zu gewinnen, ohne die Axe der quadratischen Kapitälplatte über den Durchmesser des Echinus hinaus vergrössern zu müssen. In diesem Verhältniss wie hinsichtlich der Höhe blieb der dorische Abacus der mykenischen Kapitälplatte gleich.

Im Wesentlichen unverändert blieb auch das ganze Gebälk in dorischer Zeit und selbst nach dem Uebergang zum Steingebälk. Zunächst der jetzt wohl aller Ornamentmalerei wie aller Metallzierden beraubte Architrav, welcher, am oberen Rande mit den Tropfenleisten besetzt, sich jetzt auch über die Langseiten erstreckt. Es blieben dann auch die Triglyphenbems der sog. Tänia, wie die Triglyphen selbst, im Holzgebälk an den Langseiten vor die Deckbalkenschnitte gesetzt, und als friesartige Anheftung auch an den Deckbalkenlängen der beiden Schmalseiten fortgesetzt. Dabei erhielten sich die dem Gliede den Namen gebenden senkrechten Einschnitte, während die Rosettenauszierung der äusseren Streifen, die der Alabasterfries von Tiryns zeigt, die aber auch schon in mykenischer Zeit (vgl. die Fundstücke von Mykenä) gelegentlich fehlten, gänzlich wegfielen.

Es blieben dann weiterhin bis zur Einführung des Peripteralbaues die offenen Metopen der Langseiten, welche noch in Euripides' Zeit[1]) bekannt waren und in der Hausarchitektur mit dem Holzgebälk jedenfalls so lang sich erhielten, als es Beleuchtung und Rauchabzug nothwendig erscheinen liessen. An den naturgemäss von vornherein geschlossenen Metopenfeldern der Fronten aber verschwanden die exotischen Palmettenzierden, welche die erhaltenen Stein- und Elfenbeinfriese der mykenischen Periode übereinstimmend zeigen, und wurden wohl erst bei gänzlicher Durchführung des Steingebälks durch figürlichen Reliefschmuck ersetzt. Hatte man aber schon in der mykenischen Periode das Triglyphen- und Metopenschema der Langseiten lediglich dekorativ (Alabasterfries) auf die Fronte übertragen und dabei, ohne hier durch die Abstände der Deckbalken gebunden zu sein, die Triglyphen enger gerückt, als dieses an den Langseiten konstruktiv geboten war, so mussten im Steingebälk den

1) Euripides Iphig. Taur. v. 113. Orest. v. 1360.

dorischen Stiles die engeren Triglyphenabstände der Fronte auch an den Langseiten durchgeführt werden. Denn bei dem im Peripteros überflüssig gewordenen Offenlassen der Metopen an den Langseiten konnte man die Deckbalkenlage ganz verhüllen, und brauchte deshalb auf deren Lage und Vertheilung keine Rücksicht mehr zu nehmen, wie denn auch die Decke des Pteromas im dorischen Peripteros weit höher gelegt wurde, und die Stärke der Deckbalken hinter der Triglyphenhöhe weit zurückbleiben konnte. Für die Triglyphenabstände massgebend konnten jetzt nur mehr die Säulenabstände sein, ohne dass sich jedoch die Zahl der Triglyphen auf jene der Säulen beschränken konnte, da das Steingebälk zu geringeren Abständen der Triglyphenblöcke drängte.

Es blieben dann auch unter einiger Bereicherung der Glieder die nothwendigen Verbindungen und Bekrönungen über dem Triglyphenfries, selbst im Steingebälk ihrer ursprünglichen vom Holzgebälk dargebotenen Gestalt nicht untreu. Es blieb dann endlich das hängende Geison nach den Bedingungen der Vorsprünge der Sparrendielen sammt den deutlich markirten Kopfenden der Heftnägel an der schrägen Unterfläche der vorstossenden Sparrendielen. Zunächst wohl noch länger als der Triglyphenfries in Holzausführung. Dann aber nachdem auch die Steinverhüllung des Dachrandes durchgeführt war, und zwar hier besonders auffallend als ein Beispiel konservativen Beharrens beim Holzvorbild. Denn während dieser Uebergang am Triglyphenfries weniger Bedenken erregte, war im Geison die Ausführung der Tropfen schwierig, der schräge Unterschnitt aber den Bedingungen der Steinarbeit sogar widersprechend.

Was endlich die Verdachung betrifft, welche wir in der mykenischen Periode bei dem Fehlen aller Reste von Plattenbedachung uns nur sehr primitiv in Lehmauftrag oder Dielen, Schindeln, Stroh oder Schilf denken konnten, so scheint diese bald nach der dorischen Wanderung sich in die solidere Behandlung in gebrannten Thon- wie in Steinplatten verwandelt zu haben. Im 7 Jahrhundert mussten die Dachziegel aus gebranntem Thon schon eine sehr entwickelte Gestalt gewonnen haben, da Butades von Korinth sich schon mit dem plastischen Schmuck der Stirnziegel beschäftigen konnte [1]). Damit war selbstverständlich der künst-

1 Plin. XXXV 151

lerischen Entwicklung den Dachrandes erst Gelegenheit geboten. Jetzt konnte die Sima der Fronte mit den wasserspeienden Löwenrachen am unteren Simaende über eine einfache hölzerne Schutzvorrichtung hinausgeführt werden, jetzt konnten die Antefixen am Dachrande der Langseiten zur Einführung kommen, und die Akroterien zu monumentaler Ausgestaltung gelangen.

Mit der Verbesserung der Deckung hängt es wohl auch zusammen, dass die Deckbalken im Innern verdielt wurden, wodurch, da naturgemäss diese Verdielung nicht an der Unterfläche der Balken angeheftet, sondern auf die Balken gelegt wurde, das Lakunarienwerk sich von selbst ergab. Denn es lag des Werfens und der Klüftung wegen nahe, sich nicht lange auf das Nebeneinanderheften von parallelen Dielen zu beschränken, da das Aufsetzen eines Rahmenwerks über jeden Balkenzwischenraum mit darauf gelegten, die offenen Rechtecke desselben schliessenden Brettstücken jene bessere dichtere und nicht viel mehr Material erfordernde Deckung ermöglichte, aus welcher die Lakunarien entstanden sind. Ebenso konnte das Giebelfeld durch Verdielung geschlossen werden, ohne, wenn dieselbe an der Innenseite des Giebelrahmens angebracht war die Aufstellung plastischer Zierden zu behindern. Decken- und Giebelverdielung einschliesslich der Metopenfüllung aber empfahlen sich nur in jenen Räumen, in welchen kein Herd qualmte und in welchen an Lichtzufuhr sehr bescheidene, allenfalls durch die Thüren zu befriedigende Ansprüche gestellt wurden. Hauptsächlich also wohl nur in jener Gebäudeart, welche aus der mykenischen Periode noch fast unbekannt, erst nach dem zweiten Jahrtausend v Chr ihre Ausbildung gefunden hatte, nämlich im Tempel

Darauf aber beruht ein weiterer Theil des Gegensatzes zwischen dem Baustil der mykenischen Periode und jenem der frühhistorischen (dorischen) Zeit dass das Objekt der Entwickelung ein anderes wurde nämlich nun nicht mehr im Palastbau, sondern im Tempelbau zu suchen ist. Es würde zu weit führen, und gehört auch streng genommen nicht mehr zu unserer Stilfrage, diesen Uebergang eingehend zu behandeln. Unsere sichere Kenntniss vom griechischen Tempelbau aus erhaltenen Resten reicht kaum über 600 v Chr hinauf Denn die dryopischen Heiligthümer auf Euböa oder das cynthische Heiligthum auf Delos sind

in dieser Beziehung nicht ernst zu nehmen, und es erscheint kaum minder gewagt, sie zur Konstruktion einer Entwicklungsgeschichte des griechischen Tempels zu verwenden, als wenn wir etwa aus den sog Tempelresten von Gozzo eine Vorstellung vom phönikischen Tempelbau gewinnen wollten. Näher liegt die Verwerthung des von Dörpfeld 1893 in Troia aufgefundenen Gebäudes VI C,[1]) des zur Zeit einzigen, welches das Bekanntsein von Säulen in Troia durch die Erhaltung einer Basis erwiesen hat. Da Homer zweier Tempel in Troia gedenkt, eines Athene- und eines Apollotempels, so ist der Vermuthung Dörpfelds, dass dieser Rest einem Tempel angehörte, umsomehr beizutreten, als die eigenthümliche Säulenstellung des 13,30 · 8,40 m messenden Zelleninnern den Raum in zwei Schiffe theilte wodurch der Mittelherd eines Megaron ausgeschlossen erscheint. Die wenig tiefe Vorhalle (die Antenwände springen nur 2,05 m vor) und der Plan im Allgemeinen widersprechen dem Grundriss eines templum in antis nicht wenn auch die Anordnung der Innensäulen befremdet.

Da Homer der Tempelgestalt selbst mit keiner Silbe gedenkt, während er sich so oft veranlasst sieht, die Palastbauten rühmend zu beschreiben, so bleibt freilich das vorläufig aus dem muthmasslichen Tempelüberrest des Troia der mykenischen Periode zu schöpfende Ergebniss ein sehr beschränktes. Es erlaubt jedoch wenigstens folgende Schlüsse Erstlich, dass der Plan nichts darbietet, was eine andere Bedeckungs- und Bedachungsart voraussetzte als an den Megara von Tiryns und Mykenä. Zweitens, dass der Tempel schon in mykenischer Zeit so geplant war, wie er äusserlich im Wesentlichen bis zur Einführung des Peripteros geblieben sein musste. Drittens, dass der Tempel, wie dies auch das Schweigen Homers andeutet, nicht das tonangebende Gebäude jener Zeit, sondern neben dem Palastbau von sekundärer Stellung war, selbst eine Vereinfachung und Reduktion jener Gestaltung, wie sie die Megara darbieten.

Erst in historischer Zeit finden wir in Griechenland den Tempel an der Spitze der gesammten Bauthätigkeit, den Profanbau dagegen zunächst im Hintergrunde. Die Ursachen für diesen Wechsel liegen wohl ebenso im Rückgang des monarchischen Prinzips im europäischen Griechenland

1) Troia 1893 S 23 f.

wie in der Ausbildung der hellenischen Religion. Erst als die hellenische Götterwelt auf Grund ihrer dichterischen Ausgestaltung[1]) auch ihre plastische Verkörperung über rohe Symbole hinaus gefunden, war dem Tempel eine grössere Entwicklung über die schlichte Cella hinaus eröffnet. Diese Entwicklung berührte das Cellenninnere verhältnissmässig wenig, und warf sich vielmehr und zwar ohne den geschlossenen Raum wesentlich zu erweitern, auf eine künstlerische und monumentale äussere Umkleidung. Es genügte dabei nicht mehr, der Fronte eine ähnliche Würde und ähnlichen Schmuck zu verleihen, wie sie der Palast- und Grabbau der mykenischen Periode angestrebt hatten, sondern das Haus Gottes sollte, losgelöst von allen Anbauten, von allen Seiten zu festlicher Erscheinung gebracht werden. Zugleich aber auch zu jener dauernden Monumentalität, welche nicht blos, wie im Palastbau auf eine verhältnissmässig kurze Erhaltungszeit berechnet war

In dieser Doppelabsicht liegt der Grund jener Doppelwandlung, die wir in erhaltenen Resten vom Ende des 7 Jahrhunderts v Chr an vorfinden. Man begann die Cella in einen ringsumlaufenden Säulenmantel zu hüllen, oder richtiger, wie Semper bemerkt, unter einen Säulenbaldachin zu stellen, welcher selbst das räumlich untergeordnet bleibende Heiligthum durch den bedeckten Umgang mächtig erweiterte. Ob dazu, nach Durm's Vermuthung,[2]) ältere monopterale Säulenhallen als offene Decken über Kultgegenstände, wie die von eichenen Säulen getragene Halle des Oxylos zu Elis,[3]) die Anregung gaben, muss, so ansprechend die Annahme auch erscheint, dahin gestellt bleiben. Die zweite Umwandlung aber betrifft die jetzt im ganzen Aeussern und namentlich auch systematisch im Gebälk durchgeführte Steinerscheinung, welche wir an dem Megaron von Tiryns nur in theilweiser Bekleidung vorbereitet gefunden haben.

Da wir aber von beiden Umwandlungen keine sicheren Ueberreste dorischer Art kennen, welche über das Ende des 7 Jahrhunderts v Chr hinaufreichen, so dürfen wir annehmen, dass die Doppelwandlung auch nicht lange vorher zum Vollzug kam. Wir halten sie auch für gleichzeitig und das Steingebälk, dessen Holzvorbilder wir bis in die frühesten

1 Herodot II 53.
2 Die Baukunst I S 45. II Aufl 1892
3 Pausanias VI 23.

Zeiten des Hellenenthums und über die dorische Wanderung hinaufreichend gefunden haben, für die Konsequenz des Peripteraltempels.

Ein so glanzvoller Ausgang des geschilderten Prozesses, wie er im fertigen dorischen Stil vorliegt, mahnt uns, nicht ungerecht zu sein in der Beurtheilung der zögernden Entwicklungsstadien. Erscheint auch zunächst die Vereinfachung in manchen Dingen wie in der dorischen (geometrischen) Vasenmalerei, geradezu barbarisch, in anderen, wie namentlich in den Bauformen vor der Durchführung des Peripteralsystems dürftig und kahl, so ist es doch zu weit gehend, den Kultureffekt der dorischen Wanderung mit jenem der Völkerwanderungen am Anfang des Mittelalters zu vergleichen.[1]) Denn während die letzteren für mehr als ein halbes Jahrtausend zu einer nationalen Neubelebung der Kunst keinen Anstoss gaben, finden wir in der dorischen Architektur eine Reinigung und Befreiung von orientalischem Einfluss und eine nationale Erstarkung und Selbstbewusstheit, welche nicht erst mit dem dorischen Peripteralbau begonnen haben kann, sondern, wenn auch in den Dichtungen der ionischen Sänger noch wenig fühlbar, doch schon seit der dorischen Wanderung ihren Anfang genommen haben muss. Wir finden darin eine nationale That, deren die ionische Baukunst sich nicht in gleicher Weise zu rühmen hat.

1 S. Reinach, Courrier de l'Art antique VI. Gazette des Beaux-Arts Vol. IV 1890 p. 494.

Abh. d. III Cl. d. Ak. d. Wiss. XXI. Bd. II Abth.

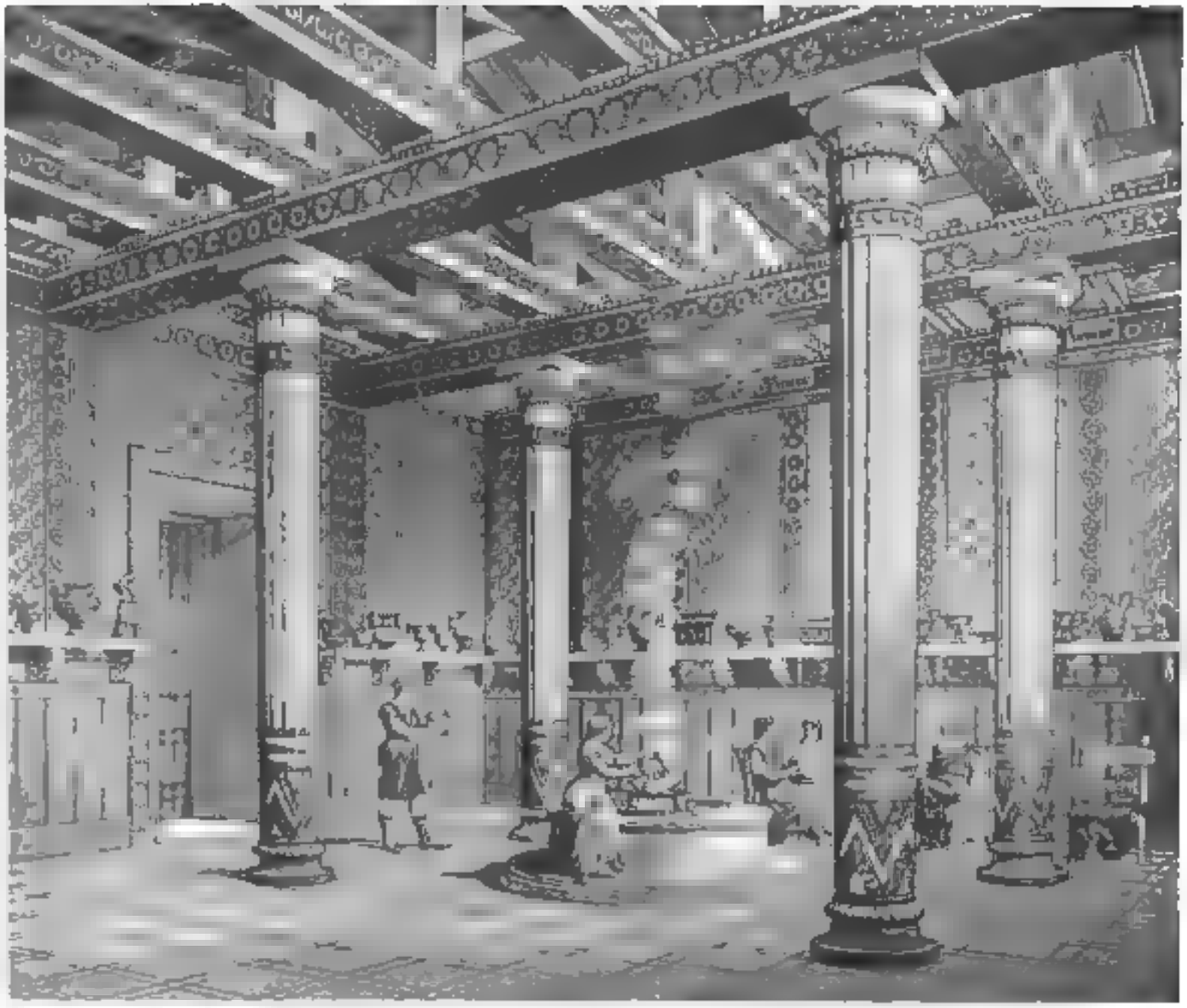

RESTAURIRTE INNENANSICHT DES MEGARON-SAALES VON TIRYNS.

RESTAURIRTE AUSSENANSICHT DES PALASTES (MEGARON) VON TIRYNS.

Die

phrygischen Felsendenkmäler.

Untersuchungen über Stil und Entstehungszeit

von

Franz von Reber.

Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und 20 Textillustrationen.

Kleinasien, in verhältnismäßig schmalem Landgebiet westwärts weit über den asiatischen Kontinent vorgestreckt, mußte durch Gestalt und Lage seit Langem als der östliche Brückenkopf jener Völkerbrücke angesehen werden, welche, vor aller Entwicklung des Seeverkehrs über das mittelländische und ägäische Meer, die Verbindung zwischen Orient und Occident über die nur strombreiten Meerengen des Bosporus und Hellesponts herstellte. Nur dachte man sich zumeist den vorgeschichtlichen Völker- und Kulturstrom auf dieser Brücke einseitig von Ost nach West gerichtet, ohne in der Regel auf die Anzeichen zu achten, nach welchen es schon in vorgeschichtlicher Zeit eine Gegenströmung gegeben haben mußte, welche arische Stämme und Kultur vom Westen her nach Kleinasien führte, oder, wenn man will, zurückführte.

Leider entbehrt das Bild, welches die Bewegung von Osten her darstellt, nach dem dermaligen Stande der Forschung noch der wünschenswerthen Deutlichkeit. Ausser Zweifel ist wohl, dass die Bewegung längst vor den Eroberungszügen der Assyrer begann, und dass der Anstoss zu der westwärts gerichteten Kulturerhebung von dem ältesten asiatischen Kulturland, dem unteren Euphratgebiete ausgegangen ist. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, dass die westliche Kulturbewegung der Chaldäer in der Hauptsache nach zwei Richtungen erfolgte, einerseits von Chaldäa aus über die Wüste nach dem phönikisch-kanaanitischen Gebiete, anderseits den Euphrat stromaufwärts entlang nach dem nördlichen Syrien und von da nach Kleinasien.

Wir finden demnach in Nordsyrien, im Reiche Cheta, die Etappe, von welcher aus die orientalische Kultur verzweigt über einen grossen Theil Kleinasiens sich ergoss, augenscheinlich im Zusammenhang mit dem Kult der syrischen Göttin Kybele.

Wir behaupten nicht, dass dieser Vorstoss kriegerischer Natur war, da es für eine derartige Annahme an allen Zeugnissen fehlt. Die Cheta's wären allerdings nach ihrer Machtstellung im 14. und 13. Jahrhundert v. Chr., die sogar jener der Pharaonen Ramses II und III gewachsen war, zu westlichen Eroberungszügen befähigt gewesen, namentlich nachdem sie dem Vordringen der Aegypter in Syrien ein Ziel gesetzt, aber Denkmäler kappadokischen Charakters, und selbst solche welche profane und an Sieger gemahnende Darstellungen wiedergeben, wie bei Ghaurkalessi im nordöstlichen Phrygien oder bei Nymphi in Lydien, beweisen noch keineswegs Eroberungszüge. Dagegen bezeugen die eigenartigen an verschiedenen Stellen Kleinasiens gefundenen Hieroglyphen,

welche mit jenen den chettitischen Serien entschieden verwandt sind, wenigstens die Verbreitung chettitischer Kultur nach Kleinasien.

Damit stimmt auch im gewissen Zusammenhang der plastischen Stile jener kleinasiatischen Werke überein, welche noch keinen hellenischen und ebenso noch keinen assyrischen Einfluss ersichtlich machen. Deutlich zeigen gerade die bedeutendsten Gruppen unter diesen nämlich die Skulpturen von Ojük und Boghaköi a Kappadokien eine entschiedene Ueberlegenheit über jene Kunst, welche die bedeutenden plastischen Funde Nordsyriens, soweit sie nicht bereits assyrischen Einfluss verraten, darbieten. Insbesondere die Felsreliefs von Boghaköi zwingen uns, den Skulpturen von Ojük gegenüber eine lange und erfolgreiche landeseigene Weiterentwicklung vorauszusetzen, deren Ergebnisse so von dem syrischen Ausgangspunkte so weit entfernt, dass der syrische Abstammung ganz in Abrede gestellt werden konnte[1]). Mit diesen Werken erkennen noch einige der verhältnismässig Skulpturen des übrigen Kleinasien wie die Felsendenkmäler von Ghiaurkalessi im nordöstlichen Phrygien und von Nymphi zwischen Smyrna und Sardes an, eine an dem der unmittelbare kappadokische Einfluss in die Augen springt. Aber es bleibt eine mittelbare Abhängigkeit von der Kultur und Kunst der Chetarreiche von Megiddo, Karchemisch und Kadesch bei allen diesen Werken bestehen, welche nach die gelegentlich auftretenden Inschriften chettitischer Hieroglyphencharaktere wenigstens in Nymphi und bei der nach ihrer plastischen Stellung nicht mehr zu beurtheilenden „Niobe" am Sipylos bei Magnesia[2]) bestätigen. Auch deuten unbezweifelte ägyptische Einflüsse an den Skulpturen von Ojük, welche ebenso wenig vom unteren Euphrat als unvermittelt von Aegypten selbst gekommen sein können, auf den naturgemässen syrischen Vermittelungsweg, auf welchem sie, wenn auch bei den dürftigen Funden Nordsyriens bisher noch nicht nachgewiesen, wenigstens in dem südlich angrenzenden phönikischen Küstengebiet längst erkannt worden sind. Bei den durch die ägyptischen Denkmäler Ramses II bezeugten langwierigen Kämpfen und nachfolgenden Freundschaftsbündnissen zwischen Chettern und Aegyptern lässt sich auch erwarten, dass weitere nordsyrische Forschungen auch noch die Zeugen von Kulturverhältnissen des überlegenen Aegypten, die durch das zwischenliegende Phönikien nur gedämpft werden konnten, ergeben werden.

Unmittelbar und zweifellos aber ist eine westwärts gerichtete Kulturerhebung der Chetter in der Mitte und Südhälfte Kleinasiens. Die Südküste selbst mag dabei über Tarsos hinaus wohl wenig in Betracht kommen, da hier cyprische Beziehungen näher liegen und der hellenische Einfluss jedenfalls frühzeitig z. Th. neben landeseigenen Entwicklungen sich geltend machte. Im Binnenlande aber haben wir mehrfache Anhaltspunkte. Ich lege keinen zu grossen Nachdruck auf das Denkmal von Eflatun Pinar vom Beischehr-See, dessen figürlicher Schmuck zu sehr verwittert ist, um die künst-

1) S. Humann, Die Reliefs in Kleinasien und das Volk der Hetiter. Abhandlungen der Berliner Akademie 1884.

2) Nach Humann a. a. O. S. 12, welchem wir den nachweisen, dass Kelainai zu Xerxes' Zeiten Kolossai hiess.

lerische Provenienz genauer erkennen zu lassen,[1]) und vermag den Fund des Amerikaners Dr Sterrett bei Pasalar östlich davon, angeblich chetitische Bildwerke (Männer und Löwen) enthaltend, wegen mangelnder Abbildungen nicht zu würdigen.[2]) Aber das Felsendenkmal bei dem Dorfe Ibris, drei Stunden südöstlich von Eregli nahe an der kilikischen Grenze, welches eine Opferdarstellung mit chetitischer Schrift verbindet, steht den Skulpturen der nordsyrischen Fundstätten von Sendjirli und Marasch so nahe, dass ein unmittelbarer Zusammenhang nicht bezweifelt werden kann.[3]) Ich beziehe mich dabei zunächst auf die zwei sitzenden Reliefgestalten von Sendjirli[4]) und namentlich auf das Relieffragment von Marasch,[5]) welches mit dem Relief von Ibris nicht blos stilistisch, sondern sogar gegenständlich weitgehend übereinstimmt.

Wie wir aber auf phrygischem Boden in dem Relief von Ghasirkalessi bereits ein plastisches Werk kappadokischer Abstammung gefunden, so bietet dasselbe Hochland auch einige bemerkenswerthe Reste chetitischer Hieroglyphen-Inschriften dar. Vor allem den grossen von Prof M Sokolowski in Krakau entdeckten Inschriftstein beim Dorfe Koklitsiu, 40 Kilometer nordwestlich von Konia (Ikonion).[6]) Und selbst das Zentrum Phrygiens, das Bergland zwischen Sul. Ghasi (Nakoleia) und Afiun Karahissar (Akroinon), mithin jener Landestheil, welcher als besonders denkmälerreich den Gegenstand unserer Untersuchung bildet und durch eine ganz landeigene Kunst ausgezeichnet erscheint, war in vorgeschichtlicher Zeit von der chetitischen Kultur nicht unberührt geblieben, wie eine bei den Resten eines Tumulusgrabes, 3 Kilometer südlich von Beyköi von Ramsay[7]) gefundene Hieroglyphenaufschrift chetitischen Charakters bezeugt. Leider stand diese sowenig wie die Inschrift von Koklitsiu mit einem Bildwerk in Verbindung, aus welchem etwa ein Schluss auf die nähere Provenienz, nämlich auf kappadokischen oder südkleinasiatischen Einfluss gezogen werden könnte. Diese Verbindung wäre vorhanden, wenn die Annahme Ramsay's richtig, dass eines von den Felsenreliefs am Hauptaufgang zur Akropolis beim Midasgrab chetitische Schriftzeichen vor sich habe.[8]) Allein meine eigene Betrachtung an Ort und Stelle, wie der Vergleich meiner Skizze mit einer gleichzeitig aufgenommenen unten (Fig. 8) gegebenen Photographie haben mich belehrt, dass es sich hier schwerlich um eine Hieroglyphen-

1) Revue Archéol. 1885, I, p. 257 pl XI

2) J. R Sitlington Sterrett. The Wolfe Expedition to Asia Minor Papers of Classical Studies at Athens. Vol. III. Boston 1888, p. 164 f.

3 E. J Davis, Life in Asiatic Turkey Lond. 1879. p. 252. Transactions of the Soc of Bibl. Archaeology IV p. 345. W M Ramsay Discovery of Ibris Archäologische Zeitung XLIII 1885 S 203—208, Taf. 13

4) K Humann und O. Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien. Berl. 1890. Taf XLV 1

5) ibid Taf. XLVII. 6.

6, Revue Archéologique. 1885. I, p. 253.

7 W M Ramsay Syro-Cappadocian Monuments in Asia Minor Mittheilungen des kais archäolog. Instituts zu Athen, 1889. p 151, Fig. 3.

8) Studies in Asia Minor The Rock-Necropolis of Phrygia, I. Journ. of Hellenic Studies. 1882, p. 9.

schrift, sondern um Weihegegenstände handelt, die auf einer Art von Altar in der perspektivelosen Weise der ältesten Kunst aufgestapelt sind.[1] Von dem Kunstcharakter der Skulpturen wird unten die Rede sein.

Ebenso werden wir von einem grösseren Werke (Arslantasch) unten handeln, in welchem wir zwar vorassyrische Kunst und ein orientalisches Motiv, aber zugleich wie an den Skulpturen des kappadokischen Bogaköi schon eine erfolgreiche Weiterbildung des nordsyrischen Einflusses erkennen.

Danach sind es kaum ein halbes Dutzend Denkmäler, welche in der Westhälfte Kleinasiens als Belegstücke des von Osten kommenden Kulturzuflusses sich erhalten haben oder richtiger bisher bekannt geworden sind. Sie genügen indess wenigstens vorläufig als Beweise für die „rhetitische" Kulturströmung, mit welcher übrigens als in der Natur der Sache liegend gerechnet werden müsste, selbst wenn nichts anderes als die Nachricht von der politischen Bedeutung der Nordsyrer und ihrem Kulturzusammenhange mit den Chaldäern bekannt geworden wäre. —

Diesen östlichen Einflüssen aber stehen von Westen her eingedrungene abendländische gegenüber, und diese sind es, welche in der ganz eigenen Ausgestaltung, die sie in den phrygischen Felsengräbern darstellen, einen der Hauptgegenstände unserer Betrachtung bilden werden. Sie sind nicht so weit verbreitet wie die syrischen Einflüsse, weil zusammenhängend mit einem Einwanderervolke welches viele Jahrhunderte vor den Galliern von Europa her eingebrochen war und sich im Herzen Kleinasiens in bestimmter Abgrenzung neue Wohnsitze gesucht hatte. Aber sie entwickelten sich stark genug, um die syrischen Elemente von dem Boden, von welchem die europäischen Ansiedler Besitz ergriffen hatten, zu verdrängen.

Herodot nennt die Phryger als occidentalischer Herkunft, indem er sie als thrakische Auswanderer und als den ehemaligen den Macedonern benachbarten Brygern stammverwandt bezeichnet.[2] Die europäische (thrakische) Abstammung der Phryger bestätigt auch der Lyder Xanthos.[3] Die Phryger erscheinen aber in Kleinasien keineswegs isolirt. So werden zunächst die Armenier als Kolonisten der Phryger bezeichnet.[4] Dann bemerkt Strabo, dass auch die Mysier thrakischer Abkunft seien[5] und dass die mysische Sprache in der Mitte zwischen der phrygischen und lydischen liege,[6] wozu

1 Die sämmtlichen photographischen Aufnahmen für die vorliegende Arbeit sind von Herrn v. Berger in Photograph paysagiste in Konstantinopel herrührt nur die Foto, bei welchem die Originale rücke zu haben sind, ausgeführt unter meiner Leitung ausgeführt. Ich verdanke die Abgüsse und M[illegible] wirkung an den Reliefs, den Photographen dem Entgegenkommen der Verwaltung der ganz Lachen Sahn für mir, die derselbe schon vorher eine Reihe der schätzbarsten Aufnahmen zum Zwecke der Illustration der Bahnlinien geliefert hatte.

2 Herod. VII. 73. Nach Plut. [illegible] p. 292[b] sprechen die Macedonier das ϛ wie β.

3 Strab. XIV. 5. 29 vgl. X. 3. 16. XII. 3. 20.

4 Herod. a. a. O. vgl. Steph. Byz. s. v. Ἀρμενία.

5 Strab. XII. 8. 1 u. 3.

6 ib. XII. 8. 3.

kommt, dass Herodot[1]) die Karer, Lyder und Myser nahe verwandt nennt. Es wird daraus wahrscheinlich, dass die vier Völker, wenn auch in dem Mischungsverhältniss des europäischen Elements mit den Eingebornen sehr verschieden, in ihrer Sprache dialektisch zusammenhingen. Es scheint aber, dass das Phrygische am meisten von der thrakischen Heimath bewahrt habe. Schon Plato[2]) bemerkt, dass Worte, wie πῦρ, κύων, ὕδωρ und viele andere mit geringen Modifikationen auch im Phrygischen auftreten. Und damit stimmt überein, dass Hipponax[3]) die Phryger σολοίκους, d. h. fehlerhaft, ungebildet sprechend, nennt, was nur auf eine dem Griechischen verwandte und verderbte, nicht aber auf eine gänzlich fremde Sprache gedeutet werden kann.

Auch die Mythen der Phryger sind nicht ohne Anklänge an die Balkanheimath. Der Ort, wo der phrygische Midas sich des Satyrs oder Silens bemächtigte und von diesem in aller göttlichen und menschlichen Weisheit unterrichtet worden sein soll, wird zwar gelegentlich als das phrygische Thymbrion oder als die Midasquelle bei Ancyra bezeichnet, aber (nach der makedonischen Sage) auch in dessen Rosengärten am Bermios in den emathischen Gefilden Thraciens verlegt.[4]) Und die Deutung auf Thracien liegt nahe bei der Version, wonach Orpheus es gewesen, der den Midas religiös unterrichtet habe.[5]) Midas soll auch seine Reichthümer aus den Bergwerken am Bermios gezogen haben.[6])

Sind auch alle diese Nachrichten nur im Ganzen und sich gegenseitig unterstützend geeignet, uns zu überzeugen, so können doch gewisse mythische Traditionen, welche die Phryger als autochthon geltend machen wollen, nicht schwer dagegen ins Gewicht fallen. Die in Kelaenae und Ikonion herrschende Sage von einem vorsintfluthlichen Phrygerreich unter dem 300 Jahre alten König Annakos, wie von der Priorität des Auftauchens Phrygiens nach der Fluth[7]) ist wohl ebenso werthlos, wie die Notiz, dass damals das erneuerte Ikonion statt des früheren Namens Amandra den bleibenden Namen von den auf Befehl des Zeus von Prometheus und Athene aus Erde geformten und von den Winden beseelten Bildern der neuen Menschen (εἴκονες) erhielt[8]) oder dass sich der Name von dem εἶκον der Gorgo ableite.[9]) Derlei Etymologien erscheinen so bodenlos wie die Lokalsagen, welche den Deukalion und die Pyrrha auf den Felsen Agdus bei Ikonion oder Pessinus setzen, von wo sie jene Steine, aus denen Kybele entstand, herabwarfen, oder welche dort das Zwitterwesen Aagdistis

1) I. 171.
2) Cratyl. 25, p. 410.
3) Fgm. 36.
4) Herodot. VIII. 138. Theopompos ap. Aelian. V. H., II. 16. Nicander ap. Athen. XV. p. 638. Cic. Tusc. I. 48. Philostr. imagg. I. 22.
5) Justin. XI. 4. Ovid. Metam. XI. 92. Conon. Narrat. 1.
6) Strabo XIV, 5. 28.
7) Suidas s. v. Nannakos. Medusa.
8) Steph. Byz. s. v. Ikonion.
9) Eustathius ad Dion. Perieg. 803. 857.

durch Zeus erzeugen lassen.[1]) Völlig belanglos ist es auch, wenn jüdische und christliche Geschichtschreiber[2]) die Phryger auf Japhet oder Ham zurückleiten.

Nach den mitgetheilten Ueberlieferungen darf wohl geschlossen werden, dass ebenso, wie die erste Besetzung des westlichen kleinasiatischen Küstengebiets und vorzugsweise des Gebietes um Troia in ihrem hellenischen Kern von Thessalien ausgegangen ist, welche über den Hellespont oder über die Inseln Lemnos und Imbros an die asiatische Küste gelangten, so auch die auswandernden Thraker über den Bosporus nach Anatolien gelangten.[3]) Was aber die Epoche betrifft, in welche die thrakische Besetzung des phrygischen Gebietes zu setzen ist, so wissen wir nur, dass diese in der Zeit der Abfassung der Ilias bereits vollzogen war.

Denn der Dichter kennt die Phryger bereits nach ihren zwei asiatischen Hauptgruppen. Er lässt vor dem troischen Kriege die Phryger am Sangarios im Kampf gegen die Amazonen durch den troischen König Priamos unterstützen, und nennt deren Führer Otreus und Mygdon.[4]) Andere phrygische Fürsten vom Sangarios stehen sogar mit dem troischen Königshause in verwandtschaftlichen Beziehungen, so Dymas als Vater der Hekabe und deren Bruder Asios, Hektors Oheim.[5]) Den Mygdon Sohn Koroibos, der Bräutigam der Kassandra, der von Neoptolemos oder Diomed getödtet wurde, figurirt sogar auf Polygnots Gemälde des Untergangs von Troia in der Lesche der Knidier zu Delphi.[6]) Ebenso erscheinen die asiatischen Phryger in der Ebene nördlich vom mysischen Olymp, nachmals als das hellespontische Phrygien von dem binnenländischen Grossphrygien (Strabo XII, 8, 1) unterschieden, als Bundesgenossen der Troer unter Askanios und Morys.[7])

Die klassischen Notizen über den Zusammenhang der Phryger mit den Thrakern finden aber auch weitere Bestätigung. Zunächst kommen bei den genannten Völkern der östlichen Balkanländer, wie Kleinasien mit Ausnahme der Karer, gleiche Personennamen und ähnliche Ortsnamen vor. Dann sind die Inschriften gerade derjenigen Felsendenkmale, welche sich von den Resultaten der historischen Griechenland noch nicht berührt zeigen, nicht blos altthessalischer Schrift, was ja durch Import denkbar wäre, sondern auch mit manchen den hellenischen sehr nahestehenden Wörtern durchsetzt. Und da diese Wörter ebenso wie in den von Plato überlieferten hellenischen Wörtern Phrygiens Fundamentalbegriffe bezeichnen, so kann auch nicht an eine spätere Ergänzung des Sprachschatzes und an nachträgliche Entlehnung gedacht werden. Diese Erscheinung, welche der lykischen Sprache trotz ähnlicher Schrift fast völlig fremd

1. Arnob. adv. gent. V, 5—7.
2. Fl. Joseph. Antiq. J. I, 6, 1 und Zonaras Ann. I, 5.
3. Vgl. E. Krämer Pergamon. Untersuchungen über die Frühgeschichte Kleinasiens und Griechenlands. Leipz. 1882 S. 200.
4. Il. III, 184—189.
5. Il. XVI, 718—719.
6. Paus. X, 27, 1.
7. Il. XIII, 791—792.

mit,[1]) kann auch ohne die Annahme einer Invasion vom Westen her schwerlich erklärt werden.

Von den Städtegründern Gordios und Midas, an deren Namen sich die Geschichte Phrygiens knüpft, scheint Homer (und Hesiod) noch nichts zu wissen. Es bleibt daher gewagt, sie in nicht zu frühe Zeit hinaufzurücken, so tief auch beide, ähnlich dem römischen Könige Numa, in einem Gewebe von Mythen stecken. Das letztere lässt sich, wenigstens was die Sage von ihrer Erhebung auf den Thron betrifft, vielleicht theilweise durchdringen. Als einst der Bauer Gordios (auch Herodot Gordias) pflügte, habe sich, wie erzählt wird, ein Adler auf dessen Pflug gesetzt und war dort den ganzen Tag geblieben. Darum habe ihm eine prophetische Jungfrau, nachmals des Gordios Frau und des Midas Mutter, eine grosse Zukunft prophezeit. Nach Jahren habe dann, als Bürgerzwist (Prätendentenwirren oder Fehden der Kleinkönige?) geherrscht, ein Orakel erklärt, dass derjenige den Streit zu beenden bestimmt sei, welchen ein Wagen bringen werde. Als nun Gordios mit Weib und Sohn ahnungslos herbeigefahren, hätten die Phryger den Midas zu ihrem Könige gewählt. Deshalb weihte Vater Gordios den bedeutsamen Wagen auf der Akropolis von Gordion dem Gotte, als Weihgeschenk, bekanntlich berühmt durch die zu einem unlösbaren Knoten verschlungenen Zügel.[2])

Es ist wohl wahrscheinlich, dass die Namen Gordios und Midas zu verbinden sind mit der Auffassung des kanonischen Kleinkönigthums und der Bildung eines grossen und mächtigen Reiches, das im Osten bis an den Halys, im Westen bis an das troische Gebiet und den Hellespont, im Norden bis Paphlagonien, im Süden bis Pisidien und Lykaonien reichte. In Bezug auf den Zeitpunkt dieser Monarchiegründung aber bedeutet es in Rücksicht auf Homer ebenso wenig, wenn die eben angeführten Berichterstatter das Auftreten des ersten Midas in die Zeit vor dem troischen Kriege setzen, als wenn der Lyder Xanthos die Auswanderung der Phryger aus Thrakien erst in die Zeit nach dem Kriege verlegt.[3]) Ebenso ist es nicht angängig, alle Nachrichten auf einen Träger der Namen Gordios und Midas zu häufen. Denn der Städtegründer von Gordion[4]) und Gordiuteichos[5]) war sicher nicht der König aus Krösos Zeit. Auch Midas, der Gründer von Ankyra[6]) und Midaeion[7]), der als Stadtherrn auf den Münzen von Midaeion, Kadoi und Prymnessos erscheint, jener Midas, dem die Sage wegen seines Aufenthaltes Reichthum und wegen seiner Habsucht und seines Reichthums die Geschichte mit der Goldverwandlung, wegen seiner Beziehungen zum Satyr aber das fatale Schiedsgericht

1) W. Deecke, Lykische Studien. Benfey's Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen. XII, 1887. S. 134 f., 215 f. XIII, 1888, S. 286 f.

2) Arrian II. 3.

3) Strabo XIV 5, 29.

4) Arrian II, 3. Aelian. hist. anim. XII, 1.

5) Steph. Byz. s. v.

6) Plut. I. 4.

7) Tacitus Ann. VI. hist. 72.

zwischen Apollo und Pan aufbürdete, war sicher nicht jener geschichtliche Midas, der um 700 seinen Thron nach Delphi weihte,[1]) oder jener, welcher die Griechin Demodike, die Tochter des Königs Agamemnon von Kyme, zur Frau nahm[2]) und sie an seinem Grabmal durch eine Bronzestatue verewigte,[3]) oder dem das noch erhaltene Grabmal angehörte. Es ist aber nicht zu hoffen, dass sie sicher gesondert und in genealogische Reihe gebracht werden können, da wahrscheinlich seit dem Beginn der Midasdynastie die Namen Gordios und Midas auf dem Königsthron häufig wiederkehrten und nur durch Zunamen unterschieden worden sind. Diese Zunamen, von welchen sich einer am Midasgrab erhalten hat, fehlen in den Nachrichten; der Umstand aber, dass in diesen seit den Partikularfürsten der Zeit Homers keine anderen Königsnamen als Gordios und Midas, und zwar Midas des Gordios Sohn und Gordios des Midas Sohn, vorkommen, ist für den stetigen Wechsel sprechend genug.

Die homerische Behandlung der phrygischen Verhältnisse lässt annehmen, dass die Verbindung der phrygischen Kantone zu einer Gesammtmonarchie und die Midasdynastie in die Zeit nach dem troischen Krieg und sogar vielleicht in die Zeit nach der Abfassung der Iliade fällt. Jedenfalls wurde erst damals das troische Landerbe von Phrygien annektirt,[4]) während Lydien, das Homer nicht zu kennen scheint, schon früher mit Phrygien in einer gewissen, wenn auch lockeren Verbindung stand. Denn Pelops heisst bei den einen[5]) ein Lyder, bei den andern[6]) ein Phryger und dasselbe ist mit Tantalos der Fall.[7]) Mäon, angeblich Kybelas Vater, ist König von Phrygien und Lydien,[8]) und sowohl die Sage von der Heilung der Goldkrankheit des Midas durch das Bad im Paktolus, wie die von dem Schiedsgericht beim musischen Wettkampf zwischen Apoll und Pan am Tmolus versetzen den phrygischen König auf lydisches Gebiet. Freilich sind das Sagen, deren geographischer Untergrund sehr schwach ist, wie eine späte historische Mitteilung, welche einen Midas geradezu König von Lydien nennt,[9]) sicher missverständlich und werthlos erscheint.

Man wird nicht mehr als eine gewisse Vassallenstellung Lydiens vor Gyges daraus ableiten können, wie auch freilich späte Quellen von viel Krieg zwischen Phrygien und Lydien[10]) reden und von der Einnahme einer lydischen Stadt durch eine phrygische Kriegslist mittelst verkleideter und anscheinend zu einem Kybelefest ausziehender Krieger zu erzählen wissen.[11]) Ohne die Vorstellung eines weit nach Westen vor-

1) Herod. I, 14.
2) Pollux IX, 83.
3) Homerid. Epigramm auf das Grab des Midas. Vgl. Plato Phaedrus 264. Herod. vit. Hom. 11.
4) Strabo X, 3, 22. XII, 4, 6.
5) Pindar. Ol. IX, 9. Philostr. magg. I, 17.
6) Sophokles Ajax 1292. Strabo XII, 6, 2, XIV, 5, 28.
7) Strabo XII, 8, 2.
8) Diod. Sic. III, 58.
9) Clearch. ap. Athen. XII, p. 516, 3.
10) Dio Chrysost. Or. LXXX, 3.
11) Polyaen. Strateg. VII, 5.

geschobenen phrygischen Machtbereiche wäre aber die Bezeichnung des hellespontischen Phrygien sinnlos, wie auch der chronistischen Notiz von einer Seeherrschaft der Phryger eine gewisse Machtstellung an der Westküste zu Grunde liegen muss.[1]) Im Einzelnen freilich sind die Angaben, dass nach dem Fall von Troia die Lyder 92, die Pelasger 85, die Thraker 79, die Rhoder 23 und endlich die Phryger 25 oder 6 Jahre die Seeherrschaft in den griechischen Gewässern behauptet hatten, sicher falsch.

Nur zwei Midase sind mit einiger Sicherheit zu datiren. Erstlich jener phrygische König, der Sohn eines Gordios, welcher um 700 v. Chr. einen „sehenswerthen" Thron als Weihgeschenk nach Delphi sandte.[2]) Denn wenn Herodot ausdrücklich sagt, dass der Lyderkönig Gyges nächst Midas der erste auswärtige König gewesen, welcher Delphi beschickte, so kam des Midas Weihgeschenk früher an, als der Schatz des Gyges, der erst nach der Ermordung des Kandaules um 675 eingetroffen sein kann. Wir kommen damit auf eine Zeit, welche auch die Chronisten für Midas annehmen, nämlich Ol. 10, 3 bis 21,[3]) d. h. rund 730—690 v. Chr. In diese Schlusszeit fällt der Einbruch der Kimmerier, jenes durch die skolotischen Scythen von der Nordküste des schwarzen Meeres über den Kaukasus gedrängten Volkes, welches wohl durch Kappadokien kommend in Phrygien einbrach und das Land verwüstend überrannte. Wir erfahren nun freilich, dass Midas in Verzweiflung sich den Tod gab, indem er angeblich Stierblut trank,[4]) bleiben aber ohne Kenntniss von den nächsten Schicksalen Phrygiens. Es scheint, dass die Kimmerier das Land wieder räumten, denn i. J. 679, im zweiten Jahr des Essarhaddon werden sie nach der babylonischen Chronik in Assyrien geschlagen und wendeten sich abermals westwärts, jetzt gegen Lydien und Ionien, wobei sie wohl das südliche Phrygien (Ikonion) berühren mussten. Der Lyder Gyges hatte, um dem Anprall begegnen zu können, um 660 v. Chr. dem Assyrer Assurbanipal gehuldigt, wie es scheint ohne dadurch eine Verfolgung der Kimmerier und einen gleichzeitigen Rückenangriff durch die Assyrer zu erwirken. Denn Gyges fiel im Kampfe, nach den Chronographen 657 v. Chr. Es gelang jedoch jetzt dem Sohne des Gyges, Ardys, die Kimmerier zu vertreiben. Dass dabei die Assyrer mitwirkten, ist unwahrscheinlich, und wenigstens in assyrischen Urkunden nicht vermerkt. Dass aber die Phryger, welche sich seit Midas Tode wohl erholt haben konnten, daran Antheil nahmen, ist wenigstens wahrscheinlich, wenn es auch nicht durchaus zu ihrem Heile war. Denn des Ardys Sieg scheint die lydische Oberherrlichkeit besiegelt zu haben, wodurch die Abhängigkeit, in welcher vordem die Lyder den Phrygern gegenüber gestanden, jetzt umgekehrt auf die Phryger überging.[5])

Jedenfalls war es siebzig Jahre nach jener Kimmerierkatastrophe schon vollzogene Sache, dass sich die phrygischen Könige in eine Vasallenstellung gedrängt sahen.

1) Euseb. Chron. Armen. I. p. 221. II. p. 161.
2) Herod. I. 14.
3) Euseb. Chron. Armen. II. 177. 181.
4) Plut. Flamin. 20. Strabo I. 2. 21.
5) Ed. Meyer, Geschichte des Alterthums II. § 294. 296.

Denn in dem Kriege des Lyderkönigs Alyattes mit dem Perserkönig Kyaxares von 615—610[1]) v. Chr. konnte Phrygien nicht mehr selbständig zwischen den beiden kriegführenden Mächten liegen. Wir erfahren übrigens in dem halben Jahrhundert von diesem Krieg bis zu dem Untergang des lydischen Reiches noch von zwei phrygischen Königen, einem Midas und dessen Sohn Gordios, die freilich kaum blosse Bundesgenossen, sondern wohl nur mehr Tributärkönige gewesen sein können. Denn unter dem lydischen Könige Krösos, somit in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. v. Chr. finden wir den grössten Theil Kleinasiens bis an den Halys von Lydien abhängig, d. h. nicht blos Phrygien in seinem ganzen Umfang, sondern selbst noch die daran grenzenden Gebiete von Bithynien, Paphlagonien, Karien und Pamphylien.[2]) Das Verhältniss zwischen Lydien und Phrygien aber war ein freundschaftliches. Denn des Königs Gordios Sohn Adrastos, der aus Versehen den Bruder getödtet, war dem Zorn des Vaters entfliehend von Krösos aufgenommen worden, und verlor dessen Gunst auch dann nicht, als ihm in vertraulicher Gefolgschaft des lydischen Prinzen Atys das gleiche Unglück dem Sohne seines Wohlthäters gegenüber begegnete.[3]) Vielleicht erlosch mit dem Prinzen Adrastos, der den unseligen Todschlag durch Selbstmord an Atys' Grabe entsühnte, Midas' Königsgeschlecht von selbst; jedenfalls aber hatte das phrygische Tributärkönigthum mit Gordios ein Ende, welcher letzte König Phrygiens sicher seinen lydischen Oberherrn gegen die Perser unter Kyros unterstützt hatte. Denn mit dem Zusammenbruch des Thrones von Sardes i. J. 546 war selbstverständlich auch der phrygische Vasallenstaat persische Provinz geworden. Xenophon nennt sogar den ersten persischen Satrapen Kleinasiens (Artaxamenes).[4])

Mit dem Jahre 546 verliert Phrygien auch noch den Rest von Selbständigkeit, den ihm die lydischen Mermnaden heimsen zu haben scheinen, und für lange Zeit auch alles historische und Kulturinteresse. Der Heerfolge der persischen Könige angegliedert, wurden die Phryger nicht wie die Lyder hellenisch (karisch?) bewaffnet, sondern erhielten die Kriegstracht der Paphlagonier[5]), womit wohl ein Zurückdrängen nach der orientalischen Seite verbunden war, um so leichter ausführbar, als auch in den Zeiten der phrygischen Selbständigkeit trotz Sprache und Schrift in dem Binnenlande keine besonders starken hellenischen Einflüsse sich geltend gemacht hatten. Es scheint damit aber auch ein Sinken des nationalen Wohlstandes verbunden gewesen zu sein, wie die socialen Verhältnisse überhaupt zurückgehen mussten. Insbesondere in dem abseits von den grossen Verbindungsstrassen zwischen dem Westen und Osten liegenden gebirgigen Binnenlande im Quellgebiet des Sangarios, welches in den Zeiten der Midasdynastie einer gewissen monumentalen Bevorzugung sich erfreut hatte. Wenigstens hier musste damals fast jede monumentale Thätigkeit geruht haben, da es

1) Herod. I. 74.
2) Herod. I. 28.
3) Herod. I. 34—45.
4) Kyrop. V. 1. 6.
5) Herod. VII. 74.

ernst nicht bis auf neue Ausgrabungen gänzlich an Denkmälern fehlen könnte, welche provinziellen Einfluss verrathen.

Man möchte nun glauben, dass sich die Zustände Phrygiens wesentlich besserten, als mit der Eroberung Kleinasiens durch Alexander der westliche Kulturstrom auch in der Gestalt des Hellenismus gestaut wurde. Wir finden allerdings Phrygien zuerst im Besitz der aus dem Erbe Alexanders gebildeten bithynischen Reiches und des Königs Prusias, dann in jenem der Könige von Pergamos, unter welchen Eumenes II. wenigstens den grössten Theil Phrygiens mit dem Zunamen Κατάφρυξ des Zuerwerbers seinem Reiche einverleibte. Denkt man aber an den sprichwörtlichen Kunstsinn der Pergamener, so muss es befremden, dass an einem solchen, der durch in den schon früher von hellenischen Einflüssen berührten grösseren Städten der phrygischen Ebenen wie in Dorylaion, Kotiaion, Pessinus und in anderen Verkehrsmittelpunkten kommerzielle Spuren blieb, das alte Bergland des phrygischen Zentrums ganz leer ausging. Wir wissen nicht, wie viel Schuld daran die Gauler tragen, jene keltischen Scharen, welche 278 v. Chr. durch Nikomedes von Bithynien als Söldner herbeigerufen, bald durch schonungslose Zuzüge vermehrt, die Landplage der westlichen Hochebene geworden sind, bis sie 189 v. Chr. auf das östliche Gebiet von Phrygien (Galatien) eingeengt wurden. Zur Hebung der Kultur konnte auch die Judenauswanderung unter Antiochus Magnus[1]) nicht viel beitragen, mit welcher vielleicht die schon bei Demark erhaltenen Felsengräber des nebenanliegenden Lauriten in Zusammenhang stehen. Sicher ist, dass auch die gewaltsame Besitzergreifung des Landes durch die Könige von Pontos nicht dazu angethan war, die Verhältnisse wesentlich zu bessern. Wenigstens nicht in dem bergigen Hinterlande des Quellgebietes des Sangarios, dessen Wohlhabenheit das noch ähnliche Bergland Lykiens bemerkenswerth übertraf, weil am Küstenland den hellenischen Einflüssen weit günstiger war.

Es war beachtenswerth, aber monumental fühlbarer Wiederaufschwung scheint erst eingetreten zu sein, als die Römer auf Grund des sog. pergamenischen Testaments in der Provinz Asia den Westen Phrygiens 129 v. Chr. und nach der Auflösung des pontischen Reiches i. J. 63 v. Chr. auch den östlichen Theil mit dem Königreich Pontos als pontische Provinz einrichteten. Die gerügte, wenn auch gelegentlich drückende Provinzverwaltung, das römische Recht, die Unterhaltung und Sicherung der Strassen und die Haltung der Römer mussten ebenso wie bestimmtere die Anlage von Bahnlinien auf die Hebung der Wohlfahrt günstig wirken, welche nicht blos den Städten an den grossen Handelsstrassen, sondern selbst dem abgelegenen und erst dem Fall von Sardes verschlossenen Bergland der Phrygia Paralaxis, wie es jetzt heisst, zu Gute kam. Inschriften noch daraus in Amasia, Pessinus und Ancyra gibt genügende Zeugnisse, so sprechen einige Felsengräber im Bergland nicht minder von einer selbst hier wieder erworbenen Wohlhabenheit um die letzte Zeit der Republik oder zu Anfang der Kaiserzeit. Und selbst später, nämlich im 2. und 3. Jahrh. unserer Zeitrechnung

1) Flav. Josephus Ant. Jud. XII. 3, 4.

erscheint das phrygische centrale Bergland noch hochinteressant durch die mehrfach verstreuten aber bei Ajasin massenhaften und zum Theil imposanten Felsengräber.

Die Bedeutung Phrygiens erhielt dann eine weitere Steigerung, als mit der Verlegung des Kaiserthrons nach Byzanz das abgelegene Binnenland dem Herzen des Reiches näher gerückt ward, und frühzeitig christianisirt sogar eine gewisse Rolle spielte. Diese an sich wichtige Periode[1]) liegt ausserhalb des Bereiches unserer Untersuchung. Auch sind in dem Quellgebirg des Sangarios trotz des Bischofsitzes in Meros die bezüglichen Ueberreste seltener als in dem übrigen Phrygien und seit der türkischen Besitzergreifung mit dem Christenthum selbst bis auf wenige Reste getilgt. So kenne ich von grösseren Ueberresten der altchristlichen Zeit nur die immerhin interessante aber schwerlich vor dem Ende des 6. Jahrhunderts entstandene byzantinische Felsenkirche am Südwestende der Nekropole von Ajasin und eine grössere byzantinische Felseninschrift in Yasilikaja.

Noch weniger gehören in unsere Betrachtung die prachtvollen monumentalen Reste des Sultanats von Ikonium,[2]) von welchen übrigens das seit der byzantinischen Periode verarmte Gebirgsland kaum eine Spur darbietet.

Wir bedurften des näheren Eingehens auf die dürftige Geschichte Altphrygiens, um die erhaltenen Denkmäler in dieselbe einreihen zu können. Wir konnten uns jedoch dabei in der Hauptsache auf das Kernland beschränken, ohne uns auf die Behandlung der Städtegeschichten des weiteren Umfanges einzulassen, weil der Schauplatz der alten Felsendenkmäler ein sehr beschränkter ist. Dieser Schauplatz befindet sich aber nicht im Gebiete der grösseren Städte in den grossen Thälern der asiatischen Hochebene, welche grösstentheils durch byzantinische und dann türkische Städte ersetzt ihre ältesten Spuren fast völlig verwischt haben, sondern in dem armen und jetzt städtelosen Bergland des Quellgebietes des Sangarios. Die Erhaltung der Denkmäler daselbst ist dem Umstande zu danken, dass es sich dabei ausschliesslich um Felsenwerke und zumeist Felsennekropolen handelt, bei welchen eine verhältnissmässige Unverwüstlichkeit in der Natur der Sache liegt.

Wir haben es daher fortan nur mit dem Gebirgstrakt zu thun, der sich von Nord nach Süd in sehr verwirrten Verzweigungen zwischen den Städten Nakolein und Akroenos, jetzt Sidi Ghazi und Afion Karahissar, ja in noch engerer Begrenzung zwischen Meros und Metropolis (Demetropolis), jetzt Gumbet und Ajasin, d. h. zwischen 28° und 28° 15' nördlicher Breite und 39° und 39° 15' östlicher Länge sich hinzieht.

1) Vgl. Hierokles grammatikos. Synekdemos, ed. Parthey 1866. W. M. Ramsay, The Cities and Bishoprics of Phrygia. Journal of Hell. Studies 1883 p. 370 f., 1887 p. 461 f.

2) E. Sarre, Reise in Kleinasien. Forschungen zur Seldjukischen Kunst und Geographie des Landes. Berlin 1896. Photographische Aufnahmen von G. Berggren in Konstantinopel. Chemin de Fer d'Anatolie. Tschaidshaklon, Akchehir, Sultan-Khan und Konjah.

nahm in engster Begrenzung von wenig über 25 Kilometer Länge und Breite. Auf diesem engen Territorium finden sich mehrere Hunderte von Felsendenkmälern, von welchen freilich die größere Mehrzahl aus einfachen Grabnischen, aber auch beiläufig Hundert aus mehr oder weniger umfangreichen künstlerisch ausgestatteten Werken der verschiedensten Zeit besteht.

Davon waren bis 1882 nur wenige bekannt und überdies nur sehr oberflächlich und unzureichend in den Reisewerken publiziert.[1]) Die eigentlich wissenschaftliche Erforschung ist daher fast ganz das Werk eines Mannes, dessen Namen mit dieser Denkmälergruppe des Altertums unlösbar verbunden ist, W. M. Ramsay. Seine vermalige epochemachende Durchforschung des Landes läßt nicht erwarten, daß ihm viel des Bedeutenden entgangen sein konnte, wenn auch voraussichtlich noch Einiges in schwierigsten Spalten des außerordentlich zerklüfteten Berglandes verborgen bleiben mag. Auch hat ein Jahrzehnt von mühevoller Forschung seine Fundergebnisse mit einem gelehrten Apparat umgeben, der es seinen Nachfolgern verhältnismäßig leicht macht weitere Klärung beizubringen. Der mühevollen Arbeiten Ramsay's im einzelnen zu gedenken wird im Verlauf oft Gelegenheit sein. Es waren gerade diese trefflichen und gelehrten Untersuchungen, welche dem Verfasser dieses Veranlassung gaben, seinen Spuren zu folgen, da er gewagten wirklichen Anstellungen derselben, wie der kunstgeschichtlichen Gruppierung der Denkmäler nicht durchaus zu folgen vermochte.

1) Die erste Entdeckung ist W. M. Leake zu danken, welcher i. J. 1800 das Midasdenkmal fand und in seinem Journal of a Tour in Asia Minor with comparative remarks on the ancient and modern geography of that country (Lond. 1824) beschrieb. Geschickte aber flüchtige Abbildungen einiger dieser großen Felsendenkmäler von Texier finden sich in dessen Voyage en Asie Mineure (Par. 1839). Während darauf W. J. Hamilton (Researches in Asia Minor, Pontus and Armenia, with some account of their Antiquities and Geology. Lond. 1842. 2 vols.) einen Anlauf nahm von den den altgriechisch anmutenden Monumenten im innern Kleinasien Bericht zu geben, hat J. R. Steuart (A description of some ancient monuments, with inscriptions, still existing in Lycia and Phrygia, several of which are supposed to be remains of early Kings. Lond. 1842) sein Werk hauptsächlich durch die kindlich naiven Zeichnungen seiner Frau reich gemacht und nur durch seine genaue Kenntnis seiner Reiseroute und Abschriften noch von einigem Werth. In Bezug auf die Monumente und auf phrygische Kunst völlig verfehlt aber namentlich der sonst tüchtige und topographisch den alten Phrygien namentlich durch Zusammenstellung der byzantinischen Literatur an den antiken Quellen grundlegend und noch brauchbar wurde Hans F. Hammer's „Phrygien in Forsch. und Gemälde" (Pesth 1842). Ungefähr gleichzeitig erschien dann Ch. Texier's Description de Asie Mineure (Par. 1839—49), mit gelehrtem Text, doch meist unzureichenden Abbildungen der phrygischen Felsengräber. Nicht ohne Verdienst waren auch durch die sorgfältigen Inschriftzeichnungen und Versuche zu deuten die H. Barth's „Reisen von Konstantinopel nach der asiatischen Küste" (Zeitschr. für allg. Erdkunde. Berlin 1854. p. 12 f.) die erste wissenschaftliche Behandlung phrygischer Denkmäler. Sodann hat P. de Tchihatchef (Asie Mineure. Description physique de la Galatie et de la Bithynie, d'une partie de la Mysie, de la Phrygie, de la Cappadoce et de la Pontide. Par. 1853) durch die musterhafte Aufnahme der Denkmäler von Doghanlu und von Gumbet, wie des Porta Pontanum bei Ilgun. Leider war Perrot zu weiteren Einsichten auf die phryg. Denkmäler durch Zeitmangel und durch die Zerstörung seines photographischen Apparats gehindert

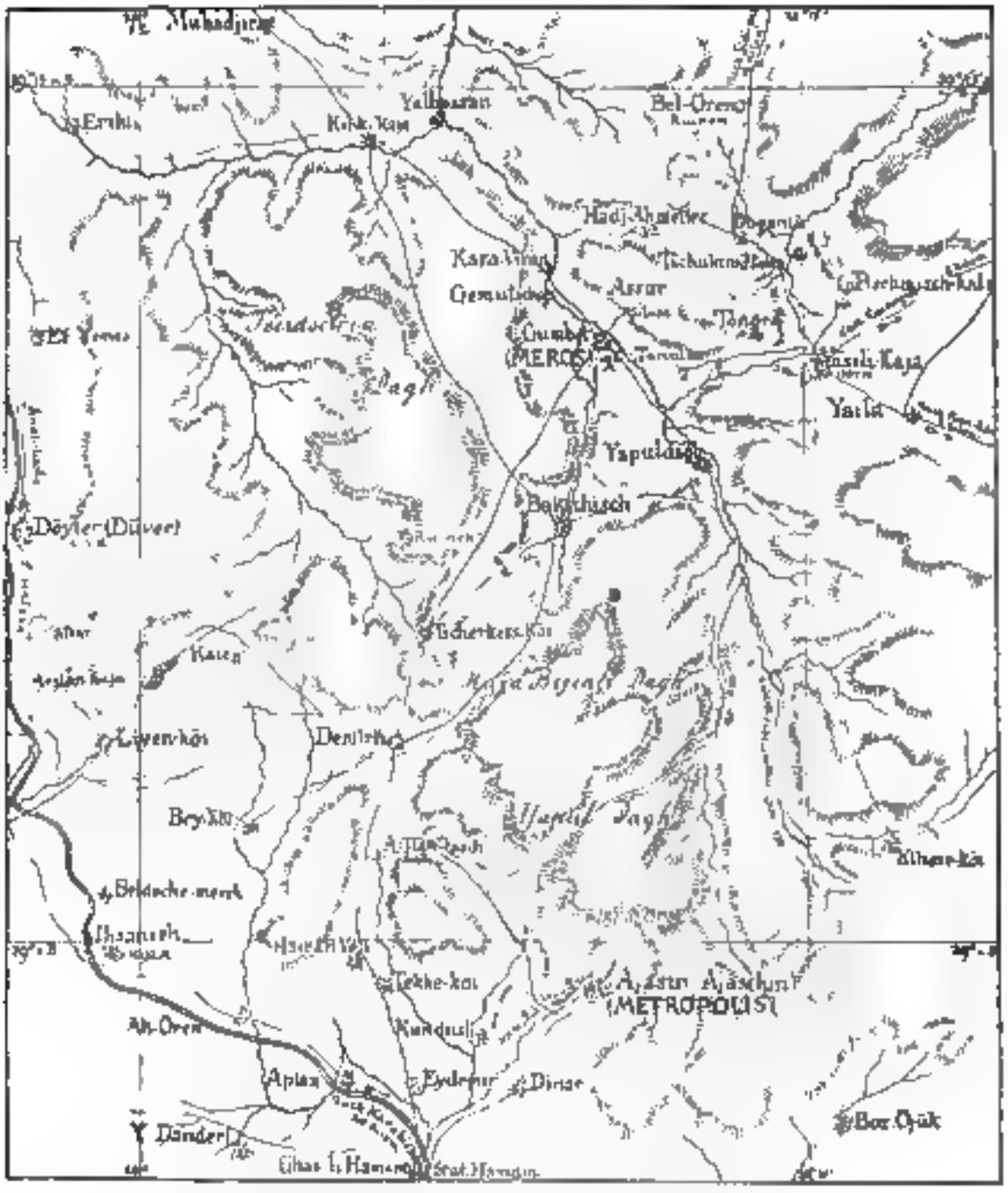

Fig. 1
Karte des Schauplatzes der phrygischen Felsendenkmäler. [1]

1) Die gegebene Karte, obwohl dem besten vorhandenen Material, den unpublizirten Vilajets-Aufnahmen der türk. Regierung, entnommen und stellenweise nach dem Augenschein berichtigt, kann nur auf eine beschränkte Zuverlässigkeit im Einzelnen Anspruch machen.

Dann reisten die verstorbenen G. Perrot und W. M. Ramsay auch entwickelten Kontroversen, welche häufig aus Abbildungsdifferenzen entsprangen, dann, das auch bei Ramsay unbefriedigende Abbildungsmaterial durch neuerlängeres auf photographischem Wege zu ersetzen. Endlich forderte die sphärische Art Ramsays, wie sie aus den wiederholten Untersuchungen hervorgehen musste, zu dem Versuch einer zusammenfassenden und systematischeren Darstellung auf. Dabei konnte ich mich im Wesentlichen auf die Prüfung der bereits bekannten Gruppen beschränken, wobei ich wohl eine Anzahl von bisher nicht beschriebenen Stücken untersuchte und verwerthen, aber nur ein einziges Denkmal, welches auf besondere Wichtigkeit Anspruch machen kann, neugefunden habe.

Von den zahlreichen phrygischen Städtenamen, welche aus klassischen Nachrichten, aus Münzen und aus griechischen Inschriften bekannt geworden sind, entfällt kein bedeutender auf unser Bergland. Allein wir kennen die Namen zumeist nur von jenen Städten, welche sich in hellenistischer, römischer und byzantinischer Zeit erhalten haben, während es von jenen, die mit der persischen Besitznahme des Landes verloren und zerstört wurden, vielfach gegangen sind. Denn die ansehnliche Akropolis bei dem Tscherkessendorfe Yanikkaya (der bemalte Fels) so genannt von dem mit Inschriften versehenen Midasgrab, kann wenigstens dem Umfange nach nicht geringer als Mykenä gewesen sein und war dem Anscheine nach Tiryns überlegen. Es muss noch eine dort ein nicht unbedeutender Ort befunden haben, wenn auch davon nur noch einige Felsenaltäre am Thorausgang, die aus dem Felsen gearbeiteten Widerlager der Mauern und einer mehreren Inschriften, Reliefs, Felsen-Treppen und -Gräbern noch zwei imposante Felsenmonumente sich erhalten haben. Aehnlich verhält es sich bei mehr viel kleineren Verhältnissen mit dem nördlich gegenüberliegenden Fort, das jetzt den Namen Pashamerkhale trägt, und dem südlich von beiden liegenden Felsenfort Dogankhale, zwischen welchen sich mehrere Grabdenkmale befinden, von welchen einer besonders Stilo auszeichnet. Auch wenigstens einer der beiden letzteren Forts (Pashamerkhale) selbst zu Anfang der Kaiserzeit noch nicht ganz verlassen war. Ebenso mehrere der besuchtesten Felsengräber wegen der heutigen Türkendörfer Balmehorh, Yapuldagh, Demirli, Hairan Veli, Beyköi und Layon ihre antiken Vorgänger gehabt haben, welche an Wohlhabenheit den jetzigen ärmlichen Dorfschaften weit überlegen waren.

Die zwei nächst Döyer (Düver) bedeutendsten Dörfer des Gebietes nämlich Gumbet und Ajasun lassen sich jedoch wenigstens noch mit einiger Wahrscheinlichkeit mit dem Namen zwei bekannten antiken Ortschaften identificiren, die indess wohl nicht in die Zeit der phrygischen Unabhängigkeit hinaufreichen, nämlich Gumbet mit Metrai, Ajasun mit dem von Herodian als zwischen Dokimeion und Metrai befindlich genannten Metropolis (Demetropolis). Das erstere enthält noch ausser wenigen schwachen Ueberresten zweier antiker Zeugen unserer Epoche in der Zeit um Christi Geburt in dem sog. Solongrab, das letztere an hundert Felsengräber der spätrömischen Epoche. Erscheinen aber diese Wohnstätten dürftig im Vergleich zu jenen in den weiten Thälern zwischen Dorylion und Amorion, Dorylion und Akroenos, Akroenos und Ikonion liegenden,

so erklärt sich dann leicht aus der von jeher gleichen Unwegsamkeit des Gebirges, das obwohl nicht arm an Wasser und an erfreulichen Pinienbeständen, doch mit Ausnahme des breiteren Beckens von Gombet nur von Thalsenkungen durchzogen ist, die zu schmal sind, um für eine stärkere Bevölkerung ausreichenden Getreidebau möglich zu machen. Auch ist das Klima weit rauher, als man es von jenen Breiten erwarten sollte. Antike Fahrstrassen aber konnten das Bergland nur gestreift haben von Nakoleia her durch das Doganlu-Thal nach Yasilikaia und von da ostwärts nach dem alten Orkistos mit einer Abzweigung von Yasilikaja südlich nach Metropolis, Hierapolis und Kelänä.

An einer langhingestreckten Felswand zwischen Demirli und Hairan Veli etwa 7 km vom ersteren, 5 km vom letzteren entfernt, befindet sich eine von Ramsay 1881 entdeckte Nekropole, welche ihrem ganzen Charakter nach wohl die älteste des ganzen Gebietes ist. Sie besteht meist aus ziemlich hoch oben in die Felswand gebrochenen kleinen Kammern, deren Aeusseres jedoch zu sehr abgewittert ist, um sicher sagen zu lassen, ob sie überhaupt jemals äusseren Schmuck getragen haben. An einer Stelle jedoch ist der Felsen fast kubisch herausgearbeitet und zeigt an der Fronte einen höchst bedeutsamen Schmuck, der dem Denkmal seinen gegenwärtigen Namen Aslantasch (Löwenstein) gegeben hat. Wie die beifolgende Tafel I zeigt, enthält die nach Norden gewandte Vorderseite des etwa 10½ m hohen und 9 m breiten, rückseits mit dem Felsen verwachsenen Würfels ungefähr in der Mitte, d. h. 5,10 m mit der Sohle vom Boden abstehend, eine kleine Thüröffnung mit einfacher, jederseits 45 cm breiter Umrahmung, im Ausschnitt etwa 1,40 m hoch und breit, während die Thüröffnung zu einer kleinen nur für einen Leichnam ausreichenden rohen Kammer 80 cm in der Höhe, an 2 m in der Länge und 60 cm in der Breite misst. Ueber der Thür erhebt sich in mässigem Relief ein 2,80 m hoher und 1 m breiter Pfeiler, anscheinend gebildet aus einem sehr wenig breiteren Sockel von 80 cm Höhe, einem kurzen unverjüngten Schaft und einer leichten kapitälartigen Ausladung, gewiss aber nicht, wie Perrot[1]) zu glauben genöthigt ist, von konischer Bildung. Der Pfeiler stützt ein horizontales, mässig vortretendes Bekrönungsgesims, rechts im unteren wie oberen Abschnitt noch deutlich erkennbar. Auffällig aber sind an diesem Horizontalgesims die an den Ecken sich schräg herabsenkenden Haken, welche dem Gerüst von Pfeiler und Deckbalken die Gestalt eines T geben, einen konstruktiven Sinn aber nicht zu haben scheinen. Die Umrahmung der Kammer, der Pfeiler und der Horizontalbalken scheinen nur durch ornamentalen Schmuck belebt gewesen zu sein und meine Untersuchung des oberen Randes gestattet mir auch nicht anzunehmen, dass der Felskubus einst noch eine weitere Bekrönung etwa in Giebelform getragen habe. Jedenfalls konnte eine

1) G. Perrot et Ch. Chipiez, Hist. de l'Art dans l'antiquité, Tome V, p. 110.

solche nicht aus dem Felsblock selbst gearbeitet gewesen sein, da der gebeugte Abschluss wenigstens stellenweise deutlich ist.

Das Denkmal gewinnt aber seine Bedeutung durch die beiden grossartigen von den Hinterpranken bis zum Scheitel 4½ m hohen Thiere, deren Köpfe, Nacken und Extremitäten keinen Zweifel lassen, dass wir es mit einem Löwenpaar zu thun haben. Auf den nicht im Ausschnitt sondern aneinander gedrängt dargestellten Hinterbeinen aufrecht gestellt, nehmen sie, gegeneinander gewendet, die Vorderpranken auf die Decke der Grabeingangs. Die übergrossen Häupter mit den mächtigen Nacken zeigen die Rachen drohend weit geöffnet, die Unterkiefer unverhältnissmässig vorgeschoben aber durch die Verwitterung der Zähne beraubt, während an den Oberkiefern das Gebiss noch vollkommen erhalten ist. Weniger deutlich sind die kleinen Augen und Ohren. Zwischen den Hinterbeinen und der Grabkammer liegt beiderseits etwas auf dem Boden, was wohl mit Recht auf liegende junge Thiere gedeutet worden ist, wie man an dem freilich sehr verwaschenen Umrissen noch erkennen kann. Dazu berechtigt jedoch so wenig war das Fehlen der Geschlechtstheile die beiden grossen Thiere für Löwinnen zu halten, was die Nackenformation wenigstens des linksseitigen Thieres ausschliessen scheint.

Ramsay[1]) betrachtet wohl mit Recht Arslantasch als das älteste unter den erhaltenen Reliefdenkmälern Phrygiens. Es ist ihm aber nicht gelungen, die Entstehungszeit und die künstlerische Abkunft des Werkes näher zu präzisiren. Wir haben dafür auch keine anderen Mittel, als jene, welche sich aus der Stilprüfung ergeben, im Zusammenhang mit den übrigen frühesten Schöpfungen und Resten der kleinasiatischen Hochlande.

Die Behandlung des Reliefs ist weich und rund, bei mässig zurückweichendem Grund viel höher in den oberen Partien, in schwächerer Erhebung dagegen in den unteren gearbeitet. Diese technischen Eigenschaften stehen in so auffälligem Gegensatz gegen den assyrischen und ägyptischen Kalkstil, bei welchem die Oberfläche der Figuren platt oben und das Innendetail mehr durch eingeschnittene Zeichnung als durch runde Modellirung gegeben ist, dass man an einen assyrischen oder ägyptischen Ausgangspunkt der hier vorliegenden Kunst schlechterdings nicht denken kann. Doch weist der Gegenstand, für welchen ein lebendes Vorbild in der kleinasiatischen Hochebene selbst kaum angenommen werden kann, zunächst auf den Osten, auf Asien jenseits des Tauros, wo die Löwendarstellung von vornehmem Herkommen ist und auch stets durch das lebende Vorbild ihre Unterstützung gefunden hat. Dabei ist es aber natürlich nicht angängig, an einen Kulturzufluss zu denken, der nicht durch Verkehrsbedingungen getragen wäre, und so können wir eine unmittelbare Beeinflussung vom unteren mesopotamischen Stromgebiet nicht annehmen, so stark auch unsere Darstellung an altbabylonischen Stil gemahnen mag. Wir bleiben deshalb nothgedrungen an dem oberen Euphratlande hängen, an Nordsyrien, welches als eine Etappe der uralten

1) Studies in Asia Minor. Journ. of Hell. Stud. 1883. III.

Kultur des unteren Euphratlandes zu erkennen man nicht zweifeln kann, so genug man auch von der Leistungsfähigkeit dieses nordsemitischen Vorpostens der chaldäischen Kunst denken mag.

Daher haben wir keinen Grund, uns an die kappadokische Abzweigung der nordsyrischen Kultur zu klammern, und in der plastischen Kunst von Ijük und Boghasköi den Ausgangspunkt für unser Denkmal zu suchen. Denn die von dort ausgehende Kulturströmung scheint den Weg nördlich von unserem Berglund genommen zu haben, wie denn die Skulpturen von Ghaurkalessi, Kalaba und Nymphi vermuthen lassen. Wir haben aber parallel diesem nördlichen vom Halys kommenden Kulturwege auch einen südlichen über den Taurus kommenden in unserer Einleitung nachgewiesen, dessen Spuren in Effatun, Pazarlu, Ibris, Kodjabös zum Theil in plastischen Werken, zum Theil in hieroglyphischen Charakters bestehen und in Bereits noch sogar nur wenige Kilometer von unserem Löwengrabmal befinden. Dieser Weg ist uns so naheliegend, dass wir an ihn denken müssten auch wenn nicht so schlagende Zeugnisse des Zusammenhanges, wie sie zu Ibris vorliegen, zu Gebote ständen. Denn unter den vom Orient nach dem Westen führenden Kulturwegen musste zwischen dem nördlichen vom Halys nach dem Hermos nachweisbaren, und dem hochbedeutenden phönikischen, welcher über Kypern nach den griechischen Gestaden führend, vielfältig gesichert ist, dieser dritte in der Mitte liegen.

Es ist nun freilich zuzugeben, dass die bisher gefundenen plastischen Reste Nordsyriens keine direkte Vergleichsobjekt mit Arslantasch darbieten, und dass sie überhaupt, soweit sie nicht durch direkten assyrischen Einfluss für unseren Fall nennt Frage kommen (wie die Reliefs von Sakdschegözü), künstlerisch niedriger stehen, als unser Denkmal. Denn aufrechtschreitende Löwen bieten die dermaligen nordsyrischen Skulpturenfunde nicht dar und das aufgestellte gefügelte Thier von Sendjirli[1]), selbst nach der Thiergattung nicht sicher bestimmbar, zeigt keinerlei definirbare künstlerische und technische Verwandtschaft. Mehr die Löwendarstellungen des anderen Hauptfundortes nordsyrischer Kunst, Marasch, von welchem die einen in die Kasernenmauer von Marasch eingemauert, die anderen mit chettitischen Hieroglyphen bedeckt in das Technischkiosk-Museum zu Konstantinopel übergeführt worden ist. Denn Perrotins Annahme, dass sie dem 8 wenn nicht 7 Jahrhundert v. Chr. angehören,[2]) wird durch die Portallöwen des Amenemhapi (991—960 v. Chr.) aus Memphis hinreichend gestützt, da zwischen ihnen abgesehen von der Fünfzahl assyrischer Portallöwen den normalen vorführenden Löwen von Marasch gegenüber der Unterschied noch gross genug ist, und auch die Löwen des assyrischen Königs auf einem älteren (babylonischen) Typus zurückzuführen sein dürften. Es bleibt also nicht ausgeschlossen, in den Löwen von Marasch einen vorassyrischen Einfluss, wie er an der ganzen syrophönikischen Küste und auf der Insel Kypern zweifellos scheint, zu erkennen. Doch

1) S. Humann und O. Puchstein a. a. O. Taf. XLV. 4.
2) Humann und Puchstein a. a. O. p. 291 f.

deckt sich auch die Erscheinung der ruhig schreitenden Löwen von Marasch mit den aufgeregt sich erhebenden von Arslantasch nicht schlagend genug, wenn auch mehr als jene der Thiere von Sendjirli und Öjük.

Deutlichere stilistische Zusammenhänge mit Arslantasch scheinen die nordsyrischen Darstellungen menschlicher Figuren, soweit sie noch keine Beeinflussung durch die assyrischen Eroberer des Chetiterlandes verrathen, darzubieten. Dahin gehören ausser dem Friese von Sendjirli mehrere Reliefffragmente von Marasch, wie die beiden sich gegenübersitzenden Frauen, die sitzende Frau mit dem Kind und der Kithara, der opfernde bogentragende Mann, der opfernde vogeltragende Mann, der einzelne auf seinen Stab gestützt schreitende Mann, und ausserdem vielleicht das Statuenfragment von Samasat,[1]) von welchen das erste wie die beiden letzten Stücke auch chetitische Inschriften tragen. Am meisten aber ein sich bestimmt sonderndes Opferrelief aus Marasch[2]) uns besonders interessant durch die vollkommenste künstlerische und technische Uebereinstimmung mit dem bereits erwähnten Felsenrelief ähnlicher Darstellung zu Ibris in Lykaonien an der phrygischen Südostgrenze. In beiden Werken herrscht dieselbe Neigung zum Vollen, Kurzen und Runden, wie sie das Monument von Arslantasch zeigt, entschieden gegensätzlich gegen das Egyptische, aber auch gegen das Assyrische in seiner strammen, hartstriemigen und flachen Art.

Die beiden Reliefs von Marasch und Ibris zeigen den südlichen Weg der chetitischen Kulturschiebung, der ebenso sicher die Südgrenze unseres Gebirgslandes berührte und vielleicht bei Magnesia am Sipylus (Niobe?) auslief, wie der nördliche vom Halys über Ghiaurkalessi nach Nymphi verlief. Und halten wir die chetitische Inschrift von Beykö und das Relief von Arslantasch, beide nur wenige Kilometer von einander entfernt, zusammen, so gewinnen wir ein weiteres Glied zu der Kette. Dieser Kette würde freilich eine andere Gestalt zu Theil, wenn Puchstein's zeitliche Bestimmung des Opferreliefs von Marasch richtig wäre. Wir müssen es aber auf das Entschiedenste ablehnen, „dass es ebenso wie die Löwenjagd von Saktschegösü zu den unter assyrischem Einfluss gearbeiteten Skulpturen gehört und jünger sein muss als Sargon". Nach unserem Eindruck stehen die nordsyrischen vorhellenistischen Kunstfunde mit Ausschluss des Reliefs von Saktschegösü unter einem mesopotamischen Einflusse, der zwischen dem Reliefstil von Teile und jenem von Nimrud die Mitte hält, und können nur als eine Entartung babylonischer, nicht aber assyrischer Kunst betrachtet werden, wie sie sich ähnlich in Phönikien und in einer gewissen Kunstgruppe Cyperns findet. Dieser Einfluss wuchert westwärts weiter.

Wie es aber kommt, dass Arslantasch künstlerisch höher steht als die Funde von Sendjirli? Es erscheint mir zunächst falsch, die Skulpturen von Sendjirli als massgebend für unsere Gesammtbeurtheilung der nordsyrischen Kunst hinzustellen. Schon die Funde von Marasch hätten davor warnen sollen, denn es finden sich in ihnen

1) Humann und Puchstein, Taf. XLV, 2, XLVII, 2, 3, 4, XLIX, 4, 5.
2) Dieselben, Taf. XLVII, 3.

manche Züge, welche ein höheres Kunstvermögen bei begabteren Führern des Meissels verrathen. Wir haben in der That zu einer pauschalen Verurtheilung der chetitischen Kunst noch nicht genügendes Material, und es wäre sehr möglich, dass weitere Funde einige Ueberraschung bereiten, und unsere ungünstige Vorstellung wenigstens soweit modifiziren werden, um die chetitische Kunst der phönikischen ähnlicher zu werthen.

Anderseits behaupte ich keineswegs, dass ein Chetiter der Urheber von Arslantasch sei. Im Gegentheile spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, es als ein phrygisches Werk zu betrachten, dessen Künstler nur unter dem Einflusse nordsyrischer Art gestanden, der aber ebenso mit grösserer nationaler wie persönlicher Begabung seine Aufgabe gelöst, wie diess auch den kappadokischen Künstlern gelungen ist. Die Kunstentwicklung aller Zeiten lehrt, dass bei einer Kulturbewegung der Niedergang in den Händen eines Mittelgliedes keineswegs einen weiteren Niedergang bei den nächsten Empfängern bedingt, sondern dass sehr wohl bei diesen wieder eine Hebung möglich ist, ohne dass sich die allgemeine Grundlage verändert.

Nach den obigen Darlegungen bedarf es keiner weiteren Ausführung, dass wir der Annahme uns nicht anschliessen können, welche A. Körte[1]) neuerlich angedeutet hat, nämlich in dem Werke ionische Einflüsse zu erkennen. Zu einer solchen Annahme kann weder die sicher griechisch-archaische Stele von Dorylaeon, noch die Notiz bei Nic. Damascenus[2]) bestimmen, da wir das Werk nicht einmal bis ins 7. Jahrhundert v. Chr. und noch weniger in eine Zeit herabrücken können, in welcher Lydien die Herrschaft über Phrygien bereits gewonnen hatte. Denn selbst die Gruppe um das Midasgrab zeigt sich noch auffällig frei von hellenischen Einflüssen, welche überhaupt erst sehr spät in Phrygien zur allgemeinen Geltung gelangten. Dass aber die hellenischen Einflüsse, wenn einmal da, wieder hätten so verdrängt werden können, wie diess die sicher späteren Felsendenkmäler der Midasgruppe zeigen, erscheint schwerlich denkbar.

Der Annahme Körte's steht aber eine sehr merkwürdige Behauptung Ramsay's gegenüber, welche mir wichtig genug erschien, um den Hauptgrund zu eigenem Studium an Ort und Stelle darzubieten. Ramsay bringt nämlich Arslantasch in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Löwenthor von Mykenä und entscheidet sich bei der Alternative, ob dabei altgriechischer Einfluss auf Phrygien oder phrygischer Einfluss auf Mykenä vorliege, für den letzteren.

Die Verwandtschaft ist ja, was den Gegenstand betrifft, eine nahe. Auf beiden Monumenten stehen Löwen einander gegenüber, die Vorderpranken auf einen erhöhten Untersatz gestellt, zwischen ihnen steht eine architektonische Stütze. Allein schon die Aktion ist eine sehr verschiedene. In Arslantasch erscheinen die Löwen in Kampfstellung,

1) Kleinasiatische Studien I. Mittheilungen des k. deutschen archäologischen Instituts in Athen 1895. XX. p. 12, 13.

2) Fgm. 49. F. H. G. II. p. 362.

ja in grimmiger Angriffsbereitschaft gegeneinander. In Mykenä stehen sie ruhig nebeneinander, als Wächter der Burg ihre Köpfe nach aussen richtend. Noch verschiedener ist die künstlerische Auffassung. Die Thiere erscheinen von sehr verschiedenem Bau, nicht ohne Naturwahrheit und Affektempfindung in Arslantasch, ohne Naturempfindung und lahm in Mykenä. Wenn der phrygische Künstler auch wahrscheinlich nicht in der Lage war, Studien nach der Natur zu machen, so hatte er doch Gelegenheit, monumentale Darstellungen bei Nachbarn zu sehen, während der Meister von Mykenä, sicher ohne betreffendes Naturstudium, auf importirte Vorbilder kleinen Masstabes angewiesen war. Dass er nach Phrygien kam und sich an einem Denkmal wie Arslantasch oder gar wie Arslankaja Motiv und Inspiration holte, ist äusserlich und innerlich ebenso unwahrscheinlich, als dass Phrygier in Mykenä arbeiteten. Die Sage von den lykischen Kyklopen ist thatsächlich ohne allen Werth.

Eine gemeinsame mesopotamische Urheimath hatten die Löwendarstellungen und Mythen Phrygiens und Griechenlands allerdings. Allein die Motive wurden von verschiedenen wenn auch benachbarten Seiten und in verschiedener Weise vermittelt. Für das älteste Phrygien war Nordsyrien das Medium, welches auch an anderen Punkten, zum Theil Arslantasch geographisch unmittelbar benachbart, seine Spuren hinterliess, für das älteste Griechenland der phönikische Seeimport. Nach Phrygien schob sich nordsyrische Monumentalarbeit, im Norden über den Halys, im Süden über den Taurus vor. Ueber das Meer aber konnte fast nur Kleinkunst gelangen und so sah sich der hellenische Künstler veranlasst, bei Werken, für welche er ein lebendes Vorbild nicht haben konnte, kleine Erzeugnisse der Kunstindustrie, Gemmen oder Metallzierden bis zu den getriebenen Goldbechern von Baphio und bis zur Tauschierarbeit der mykenischen Dolchklingen, mag man nun diese als Importstücke oder als überlegene griechische Arbeiten auf Grund von Importstücken betrachten, auf dem Wege der Vergrösserung in monumentale Werke zu übertragen.

Da aber zwischen nordsyrisch-mesopotamischer und phönikisch-mesopotamischer Kunst soviel Aehnlichkeit bestehen musste, als einerseits die gemeinsame Abstammung und andererseits die Nachbarschaft Nord- und Südsyriens bedingt, so ist auch eine gewisse Aehnlichkeit von Arslantasch und dem Löwenthorrelief namentlich im Motiv nicht zu verwundern. Ebensowenig aber auch die Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit in Folge der angegebenen Umstände. Direkte Beziehungen zwischen den beiden Denkmälern selbst oder zwischen Phrygien und Mykenä im Allgemeinen anzunehmen, scheint durch die Sachlage keineswegs geboten.

Wir stimmen aber mit Ramsay im Wesentlichen überein hinsichtlich der ungefähren Zeitbestimmung des Werkes, und setzen es mit ihm an die Spitze der sämmtlichen phrygischen Felsenmonumente künstlerischer Ausführung. Dabei bleibt freilich der terminus a quo gänzlich unbestimmbar, da er nicht nothwendig mit der Blüthezeit des Chetareichs vom 14.–12. Jahrhundert zusammenfallen muss. Wenn wir es aber auch nicht für ausgeschlossen halten, dass die Chetiter ihre ältesten Sitze mehr westlich hatten, und sich vom Innern Kleinasiens aus östlich gegen den Euphrat und

Orontes zurückgezogen haben,[1]) wodurch chetitische Werke in Kleinasien sogar früher sein könnten, als die Blüthezeit Nordsyriens, erschiene es bei einem so vorgeschobenen Werke räthlich, sich näher an den terminus ad quem zu halten, welcher sicher in der Vernichtung des Chetareiches durch den assyrischen König Sargon 717 v. Chr. liegt. Denn mit Sargons Eroberung und Bevölkerungswechsel dringt, wie diess die Reliefs von Saktschegöst belegen, die assyrische Kunst in die nunmehr assyrische Provinz Nordsyrien ein, und eine Weiterverbreitung der zweifellos minderen und überwundenen chetitischen Kunst über Kleinasien verliert ihre Grundlage.

Wenn wir demnach die Skulpturen von Arslantasch in die Zeit von 800—700 v. Chr. setzen, so kommen wir in die Periode, welche der Dichter der Ilias kennt, mithin in die Zeit der von Homer erwähnten Partikularkönige der Phryger am Sangarius vor der Vereinigung des Kleinkönigthums zu einer grossen Monarchie unter den Homer noch nicht bekannten Königen Gordios oder Midas. Ueber den angegebenen Zeitraum hinaufzugehen, erscheint aber ausser Gründen allgemeiner Natur schon darum nicht angezeigt, weil das dem beschriebenen Grabmal unmittelbar benachbarte Grab derselben Nekropole sicher aus der Zeit bald nach 700 v. Chr. stammt, und die beiden Nachbarwerke doch schwerlich um viele Jahrhunderte auseinanderliegend angenommen werden können. Dass das wahrhaft königliche Werk inschriftlos ist, und wahrscheinlich von jeher war, da sich sonst an der horizontalen Bekrönung, die zum Anbringen einer Inschrift einladen musste, sich wenigstens ein dürftiger Rest einer solchen erhalten hätte, beweist zwar nicht viel, da selbst in den spätesten Zeiten der phrygischen Denkmäler die Inschriftlosigkeit Regel ist, bestätigt aber doch die auch an sich naturgemässe Annahme, dass unser Denkmal vor die Midasperiode zu setzen ist, welche nicht weniger als vier erhaltene stattliche Monumente mit Inschriften aufweist, und speciell vor die Einführung der hellenischen Schriftzeichen.

Es ist wohl anzunehmen, dass Arslantasch und die ganze Nekropole in der Nähe einer jetzt verschwundenen Stadt, vielleicht des Sitzes eines der vormidasischen Kleinkönige, lag, wie diess bei den später zu besprechenden Gräbern eines Midas und seiner Zeitgenossen sicher der Fall ist. Ob aber das Felsenplateau, an dessen Nordrand sich das Grabmal Arslantasch und einige andere sich befinden, selbst einst diese Stadt trug, oder ob eines der übrigen Plateaus in westlicher Richtung gegen Beykös hin dazu ausersehen war, vermag ich nicht zu entscheiden. Ich selbst habe zwar beim Durchstreifen des Plateaus von Arslantasch keine Spuren einer Befestigung gefunden, verfolgte aber die für meine kunstgeschichtlichen Zwecke sekundäre Frage nicht mit dem Nachdrucke, um darüber Sicherheit gewinnen zu können. Abwitterung und Zerklüftung haben hier jedenfalls mehr verändert als an der Akropolis beim Midasgrab, so dass man sich über die relativ gute Erhaltung des Denkmals Arslantasch selbst nur verwundern kann. Doch ist auch der in seiner oberen Hälfte ziemlich genau abgearbeitete Felsvorsprung von oben bis unten gespalten, und es ist nur der geringen Aushöhlung

1) W. Max Müller, Asien und Europa nach altägyptischen Denkmälern 1893.

der Grabkammer zu denken, wenn das Denkmal nicht eher nachträglich noch nicht das traurige Schicksal des rechts neben befindlichen Grabmals theilte, welches in Folge des eindringenden Wassers und der sprengenden Wirkung der Vereisung in dem unterlich rauhen Gebiet vollständig zertrümmert liegt.

Von nicht geringerer Bedeutung ist das letztere genannte Werk, wenige Schritte entfernt westlich neben diesem, ein Familiengrab von reicher Innen- und Aussengestaltung, aber leider grösstentheils zerstört (vgl. Taf. II). Wie das vorbeschriebene Denkmal 1881 von Ramsay entdeckt und unter wiederholtem Besuche von diesem sorgfältig untersucht, beschrieben und rekonstruirt,[1] gab es dem Verfasser dieses keine Gelegenheit zu wesentlichen weiteren Nachträgen. Die Bereisung der Südlandschaft ist nebenstehlich, und der verwichte Papierstreifen des Kriegsschauplatzes umfang.

Das Grabmal war wie das vorbeschriebene aus einem Felsvorsprung gearbeitet, der aber an zwei Seiten das das Grab bildenden Rechteckes mit dem Felsplateau zusammenhing, an den zwei anderen freilag. Von den beiden letzteren war nicht blos die senkrecht bearbeitete Vorder-(Nord-)Seite figürlich skulpirt, sondern auch die etwas längere Westseite.

Ganz abweichend von der schlichten und engen Grabkammer des Denkmals von Antiochus finden wir hier eine reich entwickelte geräumige Kammer aus dem Felsvorsprung herausgearbeitet, so ausgebildet, dass ihre Ausdehnung an der nach innen freiliegenden Nord- und Westseite von dem Felsenmassiv nur mehr 1¾ 2 m dicke Wände übrig lässt. Diese relative Schwäche war der Grund, dass das Denkmal, durch Feuchtigkeit und Frostwirkung gesprengt, jetzt seinen ehedem übereinander gewölbten Trümmerhaufen darstellt. An Ort und Stelle erhalten ist daher jetzt nur noch die mit dem Felsplateau verbundene (östliche) Rückseite der Grabkammer, während an den gestürzten Blöcken der westlichen Langseite nur noch zwei Fragmente von bekrönten Thürrelief erhalten sind, und von den Trümmern der nördlichen Front, die heute mit der Rückseite auf der Erde liegen, Reliefbruchstücke von kämpfenden Kriegern.

Nach dem von Ramsay[2]) rekonstruirten Innenraum, der auch bei Perrot et Chipiez, Hist. de l'Art dans l'Antiquité V Fig. 66—71 mit den dem gebirgigen Schauplatz reproduzirt findet, ist die von der Mitte der nördlichen Schmalseite aus zugängliche Kammer 6,30 m breit, und wird von Ramsay auf eine Länge von 9 40 m berechnet. Das erste Maass fand ich durch meine Messungen bestätigt, während die heute noch ganz Bank an der erhaltenen Südseite 1,22. und der offene Raum bis zur Mitte des Grabes 2,50 m misst, wodurch sich das Ganze, vorausgesetzt dass die rechtwinkligen jetzt grösstentheils zerstörte Grundschiffe der beiden gleiche entsprecht, auch auf 9 22 m berechnet. Die Behandlung des Grabes in flachem Relief zeigt zweifellose Nachahmung von Hochreliefbauten enthält einen horizontalen Deckbalken von 22 cm Stärke, dann eine senkrechte Fläch-

1. W. M. Ramsay. A Study of Phrygian Art. Part VIII. 1884. p. 384 f.
2. A Study of Phrygian Art. Part I. Journal of Hell. Stud. 1882. II. p. 350 f. Fig. 1—6.

stützen mit rechtwinklig vorspringender niedriger Base und einer etwas höheren Bekrönung gleicher Art, im Ganzen 58 cm hoch, und auf derselben mit dem oberen Ende aufliegend Sparren von 15 cm Höhe. Vergegenwärtigt man sich diese Maasse zeichnerisch, so ergiebt sich eine kleine Abweichung von der Ramsay'schen Rekonstruktion.

In der Mitte unter dem Giebel, 57 cm von der erwähnten Säule beginnend, befand sich eine Leichenbank, von welcher jedoch jetzt nur mehr die Bruchstelle sichtbar ist. Eine weitere Leichenbank war nach den erhaltenen Spuren an die westliche Langseite gelehnt, während sich in der nordwestlichen Ecke eine Art von Sitz befand. Zu Leichenbettungen war wahrscheinlich auch die lange Bank bestimmt, welche an der östlichen Langseite hinlief und deren Horizontaldecke am vorderen Längsrande von eigenartigen kurzen Säulen getragen war. Eine von diesen, die südlichste, steht mit ihrem Architrav noch an Ort und Stelle, unten sehr beschädigt, so dass ich die von Ramsay gegebene grosse Wulstbasis nicht mehr zu erkennen vermochte. Sicher abweichend von den Ramsay'schen Zeichnungen aber ist das bemerkenswerthe Bekrönungsglied. Der Schaft läuft nämlich einfach cylindrisch bis zum Architrav empor, seinen Durchmesser von 36 cm durch keine Ausladung kapitälartig verändernd. Nur an der dem Innern der Kammer zugewandten Vorderseite ist eine den Cylindermantel tangirende Fläche angearbeitet, welche es nothwendig machte, den Schaft in mittlerer Höhe dieses Kapitäls von dem in der Längslinie der Säulenreihe gelegenen Schaftdurchmesser aus, rechtwinklig zu dieser Fläche zu gestalten. Die Vorderfläche aber ist mit einer Art von Anthemis geschmückt, welche den protoionischen Pfeiler- und Stelen-Kapitälen, wie sie z. B. in Cypern vorkommen, nicht allzu ferne steht, und bei welchem an ein importirtes hellenisches Motiv zu denken die Geschichte der orientalischen Kapitälbildung nicht gestatten dürfte (Fig. 2.)

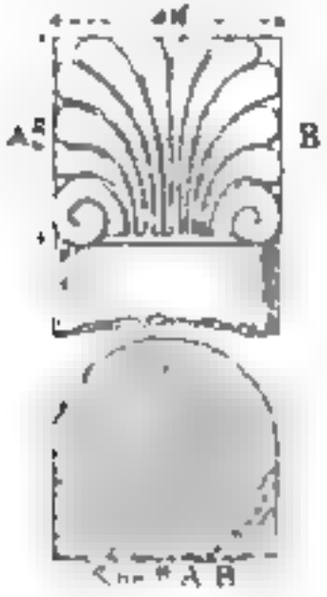

Fig. 2.
Kapitäl aus dem zertrümmerten Grab bei Arslantaech.

Die Decke der Kammer war nach Massgabe der giebelförmig bekrönten Schlusswand giebelförmig und wie einige Fragmente ergeben, in der Art gegliedert, dass sich in Abständen von etwa 1½ m schwach vortretende Sparrendielen wiederholen. Die anschauliche Nachahmung der Holzbedeckung und Bedachung erscheint jener ganz ähnlich wie sie sich auch in einigen etrurischen Gräbern findet, wobei man jedoch so wenig an einen Stil-Zusammenhang der phrygischen Werke mit den etrurischen denken muss, wie bei der Nachahmung einer hölzernen Flachdecke in einem etwas jüngeren Felsengrab von Köktsche-Kissik [1]). Es war nämlich in beiden Fällen die

1) Photographie von G. Berggren, Abtheilung Eskischehir-Afion Karahissar.

Ausgestaltung des phrygischen Hausmotivs maßgebend, je nachdem man ähnlich den felsarisch gebalkenbrechten Häuser mit oder ohne Horizontaldecke konstruirte. Im letzteren Fall war am Holzhause gelegentlich wohl auch das System des offenen Dachstuhls angewandt, wie er sich in der Schlußwand des zertrümmerten Grabmals bei Arslantasch angedeutet findet, und wie wir es in den Megara der heroischen Zeit Griechenlands angewandt gegeben haben,[1]) aber das Nachbilden der festen Deckbalken mit den Firststützen in Stein, d. h. die Aneignung dieser Baugliedes im Felsen wäre mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, welche selbst die lykischen Gräber nur bis zu einem gewissen Grade überwunden zeigen.

Diese Nachahmung des Hausmotivs auf die Aussenseite zu übertragen und auch hier dem Vorbild des Hauptbaues zu folgen, wie es die Mykenaier, jedoch unter Vermeidung des Innern, anstrebte, wagte man vorerst noch nicht. Äußerlich blieb man noch bei plastischem Schmuck, und zwar, soweit sich aus den erhaltenen Fragmenten schließen läßt, ohne dabei auf eine entsprechende Architekturumrahmung Bedacht zu nehmen.

Die Komposition der Langseite ist nicht völlig gesichert, doch kann über die Rekonstruktion der Löwengestalt am vorderseitlichen Ende neben dem freilich verkehrt am Boden liegenden Stück mit Kopf und Schulter des Thieres kein Zweifel sein. Der Löwe stand auf den Hinterfüßen aufrecht und war mit dem Gesicht gegen die Ecke gewendet. Hinter ihm stand ein Thierpaar, die Vorderpranken in einander krallend, also gleichfalls aufrecht und nach gegenseitig zugewandt. Da sich aber von diesem nur die Vorderpranken und noch diese in kläglicher Verstümmelung erhalten haben (vgl. Tafel II), erscheint das von Ramsay buchstäblich „ex ungue" rekonstruirte Löwenpaar keineswegs ausser Zweifel, den Raum hinter füllen würden jedenfalls gefügigere Gestalten und eine monströse Kombination wäre nicht blos nach den mesopotamischen Motiven, sondern auch nach den Flügelthieren mit Menschenhäuptern im Giebelfeld des unten zu besprechenden Denkmals von Arslan-kaya nicht undenkbar. Der einzelne Löwe an der vorderen Ecke oder das Löwenpaar an Arslantasch erscheint nicht beweiskräftig genug, im Gegentheile sind drei Löwen an einer Seite in so seltsamer Verbindung befremdlich, während monströse Gestalten in Bezug auf das Grab leichter eine symbolische Deutung zulassen dürften. Uebrigens sind wir weit davon entfernt eine solche aus dem Übergang der Thierkämpfe nach assyrischen Prunkbauten auch nur versuchen zu wollen. Wenn aber, wie wir nicht bezweifeln, die Auffassung von Ed. Meyer[2]) richtig ist, dass in Vorderasien babylonische und ägyptische Typen namentlich in den Mischwesen sich verbanden, ohne dass man „nach ihrer Bedeutung fragte, indem man sie höchstens ganz im Allgemeinen als heilige schutzbringende Zeichen nahm," dann wäre es auch gegenstandslos, den hier vorliegenden Thier- und Monstrentypen einen bestimmten Sinn unterlegen zu wollen.

1) F. Heber. Ueber das Verhältniss des mykenischen zum dorischen Baustil. Abhandlungen der k. bayer. Ak. d. Wiss. 1890.

2) Geschichte des Alterthums, II Bd., 1888, S. 134.

Was aber die stilistische Stellung des Löwenfragmentes betrifft, so geht die Photographie Taramo und Details mit solcher Deutlichkeit, dass wir unser angekündigtes Beschreibung uns enthalten und uns darauf beschränken können, direkte mesopotamische Einflüsse der späteren Zeit, wie sie vor uns assyrischen Denkmälern hervorgegangen sind, zu konstatiren. Denn die derart entwickelte stilistische und formell ausgebildete Gestalt des Haupten, die Behandlung des Haares und der strengen Muskel verweisen uns bestimmt auf die Periode, in welcher nach z. B. die Tafeln der Löwenjagd von Sakkarah entstanden sein müssen.

Wir kommen also damit auf die Zeit, in welcher nach dem erobernden Vorgang eines Tiglatpileser und Sanherib der thatkräftige Sargon 721—705 und dessen Nachfolger die Herrschaft der Assyrer in Syrien und in dem westlich angrenzenden Gebiete befestigte. Diese Besitzergreifung wurde aber eine radikale durch Sargon's für die Kulturverschiebungen so wichtige Massregel der Verpflanzung ganzer Völkerschaften: wobei für uns die Abführung chettitischer, phönikischer und philistäischer Bevölkerungen nach dem Osten und die Besiedelung des Westens durch Babylonier und Meder, und was speziell Karchemisch betrifft, durch Assyrer in Betracht kommt. Und diese für unsere Frage ausschlaggebende Assyrisirung des Chetalandes war keine vorübergehende oder beschränkte, wir finden vielmehr auch Sargon's Nachfolger Sanherib (705—681), den Gründer oder Erneuerer von Tarsus und Esarhaddon (681—668) nicht blos in Nordsyrien, sondern selbst im südlichsten Kleinasien beschäftigt. Wir dürfen daher auch den assyrisirenden Löwen unseres Monumentes in die Zeit bald nach 700 v. Chr. setzen, vielleicht ein Jahrhundert später als das benachbarte Grabmal von Arslantasch.

Damit aber schwinden die Skulpturen der Freste (Nordseite), zu dem Merkwürdigsten gehörend, was Kleinasien an vorgriechischen Skulpturen darbietet, schwer zu vereinigen.[1]) Das Felsenrelief stellt zwei Krieger dar, die in symmetrisch gleicher Stellung und Geberde die Lanzen schwingen, und entweder nach gegenseitig oder zu ersteben ihnen befindlichen den Thüreingang mit der Hörde überragenden Schemel bestiegen. Das letztere eine gorgonenartige Schreckgestalt — was hetitischen Einfluss vermuthet, wenn dem Gorgotypus selbst ein assyrischer Motiv zu Grunde liegt —

1) Ich komme mir vor wie jemand, der aus dem Kaukasus einen Mörser, dessen Kanonenkugeln auf welchen noch die Schwerste bestanden, liegen mit der Mündung auf dem Boden, allerdings so dass man sehen konnte, wie sie hineingelegt und auf dem Rücken angetroffen, so wie sehen kann, als es dem fast an die heute ungenau genannten Lage angibt ist. Trotzdem verstehe ich dieser Bemerkung einen wichtigen Beitrag, wie er aus den durch Messungen erzeugten Skizzen Ramsays nicht gewonnen werden kann. Ich hatte es mir bestimmt, den Raum nicht durch Messungen erschöpfen zu können. Wenn ich aber eine Ermächtigung hiezu in keinerlei nicht hatte erwarten können, durfte ich die angenommenen Vorgänge meine photographischen Aufnahmen nicht zu verändern, dass sie nun übrigkeitlichen Kunstwerke erscheinen. Da auch die Beschaffung eines Papierabklatsches bei der fast senkrechten und scharfkantigen Erhebung des Reliefs nicht gelang, kann ich nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass die verhältnismässig leichte Herstellung eines Gipsabgusses des Reliefs recht bald mit Bewilligung einer möglichst Bearbeitung des Monumentes angeordnet und auf diesem wissenschaftlichen Wege ermöglicht werde.

läßt kaum mehr menschliche Formen erkennen, wie denn die Augen ganz zu fehlen scheinen, Nase, Mund und Ohren aber höchst unförmlich sind. Erhalten ist, soweit man jetzt sieht, der Oberkörper der rechtsseitigen Figur (nicht der linksseitigen, wie diese Perrot und Chipiez V, Fig. 117 geben) und ein Stück vom Helm und Arm der andern. Die beiden Krieger aber zeigen in ihrer Bewaffnung, dem Helm mit Nackendecke und Nasenschutz mit langem Helmbusch, dem Brustpanzer, der Lanze und dem runden Schild, so viel Aehnlichkeit mit der hellenischen Ausrüstung, daß man beim ersten Blick an ein altgriechisches Werk und namentlich an altgriechische Vasenmalerei gemahnt wird.

Allein bei genauerer Betrachtung erkennt man, daß die Aehnlichkeit nur auf der Bewaffnung selbst beruht. In Bezug auf diese aber hat schon Ramsay daran erinnert, daß die hellenische Ausrüstung im Wesentlichen karischen Ursprungs gewesen sei,[1]) weshalb man wohl annehmen dürfe, daß ebenso wie die Griechen, so auch die Phryger sie von den wehrhaften karischen Nachbarn, welche um diese Zeit ihre Söldnerdienste selbst bis nach Aegypten entboten und im Kriegswesen den übrigen Kleinasiaten voraus waren, entlehnt haben mögen. Denn erst in der Perserzeit erhielten die phrygischen Kontingente, wie ausdrücklich berichtet wird, im Gegensatze zu den griechisch bewaffneten persischen Zuzügen aus dem westlichen Kleinasien, paphlagonische Ausrüstung [2])

Während aber die Bewaffnung der asiatischen, speziell assyrischen durchaus ferne steht, ist der Typus des Kopfes mit den wulstigen Lippen den ins Profil gestellten Augen und der kräftigen Nase dem hellenischen und selbst dem frühhellenischen durchaus fremd. Dürfen wir auch annehmen, daß die Krieger als Phryger gedacht sind, welche der Künstler so gut er ging zu charakterisiren strebte, so ist die strenge Behandlung der Augenumfassung und der Nase der assyrischen Art stilentsprechend. Auch die übrige Technik ist jener der Löwendarstellung ähnlich, kräftig vorspringendes aber in den Körpern selbst flaches Relief mit scharf geschnittener Muskelzeichnung. Es widerspricht also auch dieses Werk nicht unserer Zeitbestimmung, bei welcher unseres Erachtens der Einfluß der Monumentalkunst der Sargoniden ausser Zweifel steht.

Die Nachbildung eines Hausinnern im Felsengrab, wie sie im letztbeschriebenen Denkmal vorliegt, mußte aber mit einer gewissen Konsequenz auf den Gedanken führen, auch am Aeußeren die Nachbildung der Hauserscheinung, speziell die Fronterscheinung des Hauses zu versuchen und dieser den figürlich plastischen Schmuck unterzuordnen oder selbst ganz zu opfern. Man braucht dabei keineswegs anzunehmen, daß die persischen Königsgräber einen Einfluß geübt, ja nicht einmal, daß die Phryger von den bezüglichen Erfolgen in Lykien Kenntniß und Anregung empfingen. Denn es

1) Herodot I, 171. Strabo XIV, 2, p. 27 Schol. Thukydid. I, 8.

2) Vgl. Einleitung, S. 940, Anm. 5.

lag den Phrygern ebenso nahe, wie den persischen Königen oder den Lykiern, bei der Entwicklung eines Gedankens, der an sich nicht geborgt zu sein brauchte, der landeigenen Gestaltung Rechnung zu tragen, und die nationale Erscheinung des inneren Baugerüstes ebenso treu festzuhalten, wie es bei der Nachahmung des Hausinnern in den Grabräumen schon geschehen war.

Fig. 3.
Grabfaçade von Yapuldagh.

Man folgte damit ganz unabhängig und selbständig einem Gedankengang, wie er auch der Architektur Griechenlands zu Grunde lag, wo in der dorischen wie in der ionischen Bauweise das tektonische Holzgerüst von Decke und Dach nach der landüblichen Struktur sich in den Steinbau übertrug. Man konnte aber im Felsenrelief die konstruktive Erscheinung treuer und individueller festhalten, als dem die Uebertragung in den Steinbau möglich macht. Andererseits aber legte es die Concentration auf die bloße Façadendarstellung nahe, bei der Ausmerzung auch Motive in Anwendung zu bringen, welche der Natur der Sache nach nur dem Innern zukommen konnten.

Wir gelangen damit zu der interessanten und spezifisch nationalen Gruppe der gegiebelten Grabmäler, unter welchen ich als eines der frühesten jenes hoch auf steiler Felswand bei Yapuldagh befindliche Grab vermuthe, dessen geringe Dimensionen sonst die photographische Aufnahme kaum verdient hätten. (Fig. 3.)[1] Die nach Osten gewandte stark verwitterte Felsenfronte zeigt unten den niedrigen Grabeingang in der Gestalt

1 Leider musste der abfallenden Felsen wegen die Aufnahme stark von der Seite genommen werden, um auch einen überhaus nicht ungefährlichen Standpunkt für den Apparat zu gewinnen, wodurch manches Detail verloren ging.

einer durch mehrfache Holzumrahmung gebildeten Haupthür. Darüber erhebt sich der Giebel, von welchem die Verwitterung zwar die obere Bedeckung, nicht mehr aber die untere Sparrenlage erkennen lässt, auf welche man mehr aus der Gestalt der Firststütze schliessen kann. Wir finden nämlich hier einen Pfeiler, der ausser Spuren einer rechtwinkligen Base eine dreieckige Bekrönung zeigt, welche wohl als der Kopf des die Sparrenlage tragenden Firstbalkens, nicht aber, wie Perrot will, in Verbindung mit dem senkrechten Balken selbst als Phallus zu deuten ist. Beiderseits vom Firstpfeiler stehen zwei Quadrupeden, gegen einander gewandt das Giebelfeld füllend, aber leider sehr verwaschen und deshalb auf unserer Abbildung kaum sichtbar. Bei entsprechender Stellung und Beleuchtung jedoch vermag der Beschauer den Originalen wenigstens in dem rechtseitigen Thier mit ziemlicher Sicherheit ein Rind zu erkennen.

Das Innere besteht aus zwei ziemlich schmucklosen Kammern, deren Giebeldeckung der Façadenbildung entspricht. Ich gebe (Fig. 4) nur Maasse und Form der etwas schmuckeren Westwand der ersten Kammer, weil das protoionische Kapitäl der hier cylindrischen Giebelstütze von Interesse ist und der Befund in einigen Dingen von der Ramsay'schen Beschreibung[1]) abweicht. Die übrigen Wände sind ohne Detailbildung. In frühchristlicher Zeit wurde das Grab zu Kapellenzwecken durch zwei weitere Räume, welche auch nach Westen ausmünden, roh erweitert, der Durchgang zwischen der ersten und zweiten vergrössert und ein Durchlass in die Rückwand der zweiten Kammer gebrochen.

Fig. 4.
Innenwand eines Felsengrabes von Yapuldagh.

Mehrere der einfachen Grotten hier und an anderen Punkten des phrygischen Zentralgebirges mögen in die Entstehungszeit des beschriebenen Grabes von Yapuldagh gehören, ihre zeitliche Bestimmung ist jedoch, weil an aller künstlerischen Merkmale ermangelnd, schwankend, wie wir auch zu keiner Einzelbetrachtung Anlass geben. Wir werden jedoch kaum irren, wenn wir den Beginn des neuen Grabsystems mit Hausfaçaden in die Zeit gegen das Ende des 7. Jahrhunderts v. Chr. setzen, mithin mindestens ein halbes Jahrhundert später als das zertrümmerte Grab mit der grossen Grabkammer und der Kriegerdarstellung an der Façade, und ein halbes Jahrhundert früher als die vollendetsten Grabmäler dieser Klasse in und um Yasilikaja.

Den nächsten etwa an das Ende des 7. Jahrhunderts v. Chr. zu setzenden Entwicklungsschritt bezeichnet ein grossartiges Felsendenkmal, unter dem Namen Arslankaja (Löwenfels) bekannt, in der Nähe des Dorfes Lyen, und etwa 7 km von der Station Döyer (Düver). Wir reihen es an das Grab von Yapuldagh und stellen es mit an

1. Studies in Asia Minor. J. of Hell. Studies 1882, pl. XXVIII gen. von Hunt. Studies on Phrygian Art. Ibid. 1889. p. 181.

die Spitze der eine gegiebelte Hausfaçade darstellenden Felsendenkmals, weil es sich wie jenes durch die Thierreliefs noch mit den vorher behandelten Denkmälern und namentlich mit dem zertrümmerten Grab bei Arslantasch verbindet. Sonst eröffnet es den Reigen jener ganz eigenartigen phrygischen Monumente, welche durch ihr geometrisches Teppichmuster unter allen Schöpfungen des Alterthums einzig dastehen.

Die Façade besteht, wie Tafel III lehrt, zunächst aus einem ursprünglich annähernd quadratischen Wandfelde, in dessen Mitte (der untere Theil ist gänzlich verwittert) sich eine Thürnische befindet. Die doppelte rechtwinklige Thürumrahmung weist ebenso auf das Vorbild von Holzbalkenwerk hin, wie die Rechtecke in den beiden oberen Ecken auf die Vorstösse eines eingekämmten Balkenstückes, welches am inneren Ende die Angelbolzen der Thürflügel empfing. Der Eingang war aus verschlossen, wie dem die unverkennbare Nachahmung der nach innen aufgeschlagenen Thürflügel an der inneren Laibung zeigt. Diese Felsnachbildung ist um so interessanter, weil meines Wissens die in Tiryns ähnliche Thürangelkonstruktion nirgends so greifbar klar wiedergegeben ist, wie hier. Es springt nämlich aus jeder oberen Ecke des Thürrahmens innen ein würfelförmiges Stück vor, welches unten in einem senkrechten Bohrloch den cylindrischen Angeldübel des Thürflügels eingesteckt darstellt. Dabei erscheinen die 1,80 m hohen und 0,95 m breiten Thürflügel um den Dübel herum etwas ausgeschnitten, wie dies auch am Vorbild der Holzthüren unumgänglich war, um die letzteren beweglich zu machen und zu übrigen für den Anschlag entsprechend hoch zu belassen. Diese Vorrichtung (Fig. 5) musste unten ähnlich gewesen sein, ist jedoch dort der Zerstörung wegen nicht mehr sichtbar. Um aber den Thüranschlag auch in der Felsennachbildung möglich erscheinen zu lassen und überhaupt die Nachbildung des Holzvorbildes ganz durchzuführen, erscheint der Thürrahmen nach innen frei, d. h. die Decke der Kammer liegt um 25 cm höher als die Unterkante des Thürsturzes, und ebenso beginnen die Seitenwände hinter den 27 cm tiefen Thürpfosten, welche letzteres nur eine Thürbreite von 1,80 m zwischen sich lassen.

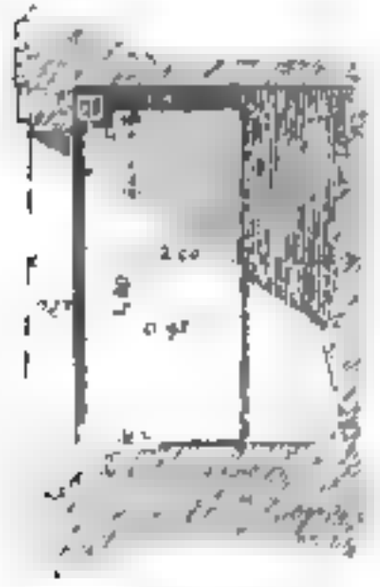

Fig. 5.
Schnitt des Schreins von Arslankaja.

Die nur 2 m tiefe Kammer, oder richtiger Nische, zeigt, im Fond gemessen, eine Breite von 2,22 und eine Höhe von 2,37 m, und bildete schon wegen ihrer Unverschliessbarkeit sicher keine Grabkammer, sondern vielmehr einen Schrein, dessen Schlusswand ein Reliefbild zeigt. Die Vorstellung dieses steht trotz der Verwaschenheit des Details ausser Zweifel. Es ist Mutter Kybele mit dem Datum auf dem Haupte, ein

Löwenpaar zu beiden Seiten, das aufrecht stehend gegen einander gewandt die Vorderpranken aufs Haupt der Göttin legt.

Was die Nische mit ihrer Thürumrahmung von der Wandfläche übrigläßt, ist mit einem Ornamentmuster bedeckt, welches die bisherigen Berichterstatter im Detail weder zu beschreiben, noch in Abbildungen wiederzugeben versuchten und in den letzteren ganz fortheißen. Es stellt, wie aus der vorliegenden Photographie leichter als an Ort und Stelle mit dem Auge zu rekonstruiren ist, ein verschlungenes mäandrisches Linienspiel mit rechtwinkligen Brechungen dar, jedoch ohne symmetrische Anordnung nach einer Mittellinie, in welcher ganz unmotivirt eine Rosette erscheint. Das flache Relief erhält dadurch erhöhten Reiz, dass in das Mäanderband eng aneinander gereihte quadratische Vertiefungen eingeschnitten sind. An den beiden Seiten wird das Muster von einer Borte eingesäumt, welche mit rautenförmig gestellten Vierecken reliefirt ist. Die Borte fehlt oben und wohl auch unten, denn wenn auch der Zerstörung wegen über den unteren Abschluss Sicheres nicht gesagt werden kann, so scheint doch aus der an der rechten Seite unten strebenartig über die Fläche vortretenden Felsbildung hervorzugehen, dass das Reliefmuster in beiderseits ungleicher Linie unabgegrenzt aufgehört habe.

Von hohem Interesse ist auch die Nachbildung von Decke und Giebeldach. Ueber die gemusterte Fläche etwas vorspringend zieht sich ein horizontaler Deckbalken länger hin, als dieses der Giebel erforderte. Er trug einst eine Inschrift, von der noch einige Buchstaben deutlich sind, ohne jedoch der Hoffnung auf eine dereinstige Entzifferung Raum zu geben. Darauf ruht der Giebel, getragen von einer senkrechten Firststütze, an welcher nicht blos die Base und der Vorsteis des Firstbalkens, sondern unter dem letzteren auch noch ein Spiralenornament von der Art kyprischer Stelenbekrönungen sichtbar ist. Auf dem Firstbalken in der Mitte und auf dem horizontalen Deckbalken an den Enden aufruhend, erscheint dann das Sparrenglied, hinter dem horizontalen Auflager etwas zurücktretend und, wie man noch an einer Stelle sieht, mit mäandrischem Relief verziert. Ueber das Holzvorbild der Sparrenlage wie über deren Konstruktion wird unten im Zusammenhang gesprochen werden. Ebenso über die darauf ruhende Verdachung und die Dielenverschalung derselben an der Fronte, welche sich auch in der vorliegenden Felsnachbildung deutlich vom Sparrenglied sondert. Endlich auch von dem Akroterienschmuck des Firstes in der Gestalt von nach einwärts gewendeten weit gebogenen Hörnern.

Verhältnissmässig gut erhalten sind dann die beiden schreitenden Sphinxe im Giebelfelde mit den langgestreckten Pantherleibern, aufgebogenen Fittichen und langgelockten Menschenhäuptern. Dagegen ist das schreitende Quadruped an der linken Nebenseite des Denkmals zu sehr verwittert, um es mehr als wahrscheinlich zu machen, dass das dargestellte Thier ein Löwe sei. Das letztere ist aber sicher der Fall bei der in der unteren Hälfte ziemlich wohl erhaltenen Kolossalfigur eines aufrecht stehenden Löwen an der rechten Nebenseite des Denkmals.

An allen Skulpturen einschliesslich des Kybelaschreines aber steht die orientalische

Herkunft der Motive und auch des Stils ausser Zweifel und dürfte eine hellenische Beeinflussung, wenigstens eine weitgehende, ausgeschlossen erscheinen. Ebenso ausgeschlossen erscheint der assyrische Einfluss in jener Bestimmtheit, wie er in dem zertrümmerten Grab von Arslantasch durch die harte fast rechtwinklige Erhebung des Reliefs, durch die flache Behandlung der Körper und durch die mehr eingeschnittenen als rund modellirten Details sich ausprägt. Denn die mehr runde und weiche Modellirung erscheint vielmehr als eine Vervollkommnung jener plastischen Technik, wie sie in dem erhaltenen Löwengrabe von Arslantasch begegnet, und lässt in der höheren Leistungsfähigkeit vielleicht auch einen Einfluss von der kappadokischen Seite und von Bogasköi vermuthen, auf dessen Wege zwischen Ghiaurkalessi und Nymphi unser Denkmal auch annähernd liegt.

Die fast gänzlich zerstörte Inschrift endlich kann uns keine Auskunft mehr darüber geben, welche Bestimmung das Denkmal gehabt habe. Da eine Grabkammer nicht ersichtlich ist, haben daher auch einige Forscher, wie in allen ähnlichen Fällen, das Denkmal für eine Kultstelle, andere aber für ein Epitaph, das heisst für ein Gedächtnissmal von solchen Persönlichkeiten, deren wirkliche Begräbnissstätte sich an einer anderen Stelle befand, erklärt.

Wenn das vorliegende Werk ohne Analogien wäre, würden wir geneigt sein, einer dieser Annahmen beizutreten. Allein wir werden sogleich von einem sehr ähnlichen Denkmale ungefähr gleicher Zeit, dem sog. Maltasch, zu handeln haben, bei welchem der Grabzweck durch die aufgefundene Gruft ausser Zweifel steht, und bei drei anderen wichtigen wenig jüngeren Denkmälern bei Yasilikaja, bei welchen bisher noch keine sicheren Grabstellen nachgewiesen werden konnten, ist zum Theil der Inschriften wegen, zum Theil aus anderen Gründen die Annahme einer anderen Bestimmung als der von Grabstellen schwer.

Würde das Grab mit der Kriegerfaçade bei Arslantasch nicht durch atmosphärische Einflüsse gesprengt und dadurch die Kammer blosgelegt worden sein, so würde man, da die Thüre wohl schon in früher Zeit verschüttet war, von einem Grabraum wahrscheinlich nichts wissen. In dem gleichen Falle aber, in welchem wir dort ohne ein Naturereigniss wären, sind wir bei Arslankaja und den unten zu erörternden Denkmälern von Yasilikaja. Es scheint, dass man, wie schon im ältesten Aegypten, so auch in Phrygien, auf die Unzugänglichkeit der Grabkammern Werth gelegt habe. Darauf deutet schon die Anbringung des Grabeinganges in halber Höhe einer senkrechten Felswand, wie wir sie an Arslantasch sahen, oder im Scheitel des Denkmals, wie es in Gräbern von Deliklitasch [1]) Maltasch und Bakschisch sich findet. Durch nichts aber konnte die Unzugänglichkeit und der Schutz vor Entweihung sicherer erreicht werden, als durch eine verborgene Anbringung der Gruft. In jenen Fällen, wo dieser Weg betreten worden ist, können wir jetzt bei der mehr oder weniger starken Verschüttung ohne gründliche Nachgrabungen nicht sagen, wo die Grabkammer sei, und

1) G. Perrot, E. Guillaume, J. Delbet, Exploration de la Galatie etc. Par. 1872, Vol. II, p. 5, 6.

noch weniger, dass eine solche überhaupt nicht vorhanden gewesen. Der Annahme von grablosen Epitaphien widerstrebt auch die in dem älteren Phrygien grosse Zahl dieser der Natur der Sache nach nicht blos unter den Denkmälern des ganzen Alterthums sondern aller Zeiten den sicheren Grabmälern gegenüber höchst seltenen Monumente.

Andererseits aber können wir uns noch weniger entschliessen, in diesem Monumente oder in den drei grossen Felsendenkmälern von Yasilikaja Kultstellen zu erkennen. Denn die Gestalt dieser ist uns durch ein halbes Dutzend erhaltener phrygischer Felsenaltäre, von welchen unten zu handeln ist, so gesichert, dass wir ohne das Vorhandensein eines stufenförmigen Aufsteges zur Opferstelle an eine solche nicht denken dürfen. —

Wie bereits erwähnt, ist gerade jenes Felsendenkmal Phrygiens, welches dem Denkmal von Arslankaja zweifellos am nächsten steht, durch den noch erhaltenen vom First aus abgeteuften Bestattungsstollen als Grabmal erwiesen. Es ist das leider zur Hälfte verschüttete Felsenrelief, welches den Namen Maltasch, d. h. Schatzstein, führt, 1 km nordwestlich von den beiden Gräbern von Arsuntasch an der von Demirli nach Hairan Veli führenden Strasse. Konstruktions- und Dekorationsmotive sind ganz ähnlich (vgl. Taf. IV), doch ist das geometrische Ornament des Hauptfeldes bereits symmetrisch gestaltet, so dass sich das in flachem Relief ausgeführte Bandnetz um drei grosse leicht vertiefte Kreuze, von welchen das mittlere genau in der Mittellinie, gruppirt und sich in einfacheren und grösseren Formen entwickelt. Gleicher Art ist die Rautenborte, welche das Hauptfeld beiderseits senkrecht abnimmt. Der horizontale Deckbalken ist an beiden Enden stark vorspringend und an der Vorderfläche inschriftlos. Die Firststütze zeigt wieder einen stark ausladenden rechteckigen Sockel und am oberen Ende die Nachahmung des Firstbalken-Vorstosses, dagegen fehlt unter dem letzteren der kapitälartige Schmuck, wofür der ganze Pfeilerschaft mit einem Rautenband verziert ist. Die Dachungsglieder sind gegen die Umbelbildung von Arslankaja durch einen dritten mittleren Streifen bereichert, welcher mit einem Rautenband geschmückt ist. Die beiden oberen Dachungsglieder zeigen, was in Arslankaja nicht mehr erhalten ist, aber sicher ähnlich gestaltet war, unten horizontale Ansätze, welche über dem vorspringenden horizontalen Deckbalken weiter vortretend eine Art von Vordach wiedergeben. Dieses darf als eine der Eigenthümlichkeiten der phrygischen Dachform betrachtet werden, da es sich — wenn auch nicht an den Felsfaçaden von Yasilikaja, so doch an dem frei herausgearbeiteten Felsengrab von Bakschisch in grosser Anschaulichkeit wiederfindet.

Es war mir sehr schmerzlich, keinen Spatenstich machen zu können, um wenigstens einen Theil der Verschüttung, welche mehr als die Hälfte der ganzen Façade verdeckt, zu beseitigen und die Aussenerscheinung des Ganzen festzustellen. Weniger wegen der Vervollständigung der neben der linksseitigen Randborte herablaufenden Inschrift, welche in der Blunt'schen ziemlich fehlerhaften Zeichnung übersehen ist, und von Ramsay irrthümlich als undeutlich bezeichnet ward. Denn obwohl sie

in dem unverschütteten Theil bei den grossen und vollständig klaren Typen leicht lesbar ist, steht doch zu Aufschluss aus der Fortsetzung des schlimmen Wortes

nicht mit Sicherheit zu erwarten. Es wäre aber vom kunstgeschichtlichen Standpunkte wie hinsichtlich der Zweckbestimmung von Arslantasch und vom Midasdenkmal wichtig zu erfahren, ob nicht auch hier unter der Verschüttung eine Skulpturen-Nische von der Art des Denkmals von Arslankaja sich befindet. Ich musste die Beantwortung dieser Frage einem glücklicheren Nachfolger überlassen und kann nur wünschen, dass recht bald mit der Bloslegung der Reste des oben besprochenen zertrümmerten Grabes die verhältnissmässig mühe- und kostenlose Aufdeckung des Midasch-Grabes verbunden werden möge. Dabei könnte auch der Begräbnisskammer untersucht werden, welcher an seiner Mündung im Scheitel des Denkmals, wie man an den Rändern sieht, ursprünglich mit einer Steinplatte geschlossen war. Die gewaltsame Beseitigung dieser durch Schatzgräber scheint die Zerstörung der Firsttheile des Denkmals zur Folge gehabt zu haben.

Wir setzen das Grabmal in die Entstehungsperiode von Arslankaja und zwar um einige Jahrzehnte später, als jenes (nach 600 v. Chr.). Das letztere zunächst aus dem Grunde, weil das Ornamentschema des Mittelfeldes hier schon zu symmetrischem System entwickelt ist, und augenscheinlich eine gewisse Ernüchterung erfahren hat, welche auch in den Giebeltheilen nicht zu verkennen ist. Dann aber hauptsächlich deshalb, weil hier der plastische Schmuck bereits gänzlich fehlt oder vielleicht auf die Nische beschränkt war. Denn das Fehlen des anfangs ausschliesslichen, in Arslankaja aber immer noch reichen plastischen Ausputzes ist der ganzen folgenden Entwicklung der geometrisch ornamentirten Gruppe eigen. —

Das bedeutendste unter den in diese Klasse gehörigen phrygischen Denkmälern befindet sich unmittelbar an dem im letzten Jahrzehnt entstandenen Tscherkessendorf Yasilkaja, d. h. der beschriebene Fels, welchen Dorf die seit Langem übliche Bezeichnung des Denkmals selbst angenommen hat. Das Werk ist seit der Entdeckung durch Leake i. J. 1800 bekannt und berühmt, obwohl davon nur ungenügende und zum Theil unrichtige Abbildungen, im Wesentlichen nach den Zeichnungen Texier's, in die Literatur gelangt sind. Das beifolgende Lichtbild (Taf. V) wird diesem Mangel beenbigen.

Der Eindruck des Denkmals wirkt auch auf den wohl vorbereiteten, aber durch die landläufigen Zeichnungen irre geführten Besucher durch seine Grossartigkeit überwältigend. Weithin sichtbar und das ganze Dorf bei schon etwas höher liegender Basis in der Weise überragend, wie dies die Photographie durch das benachbarte Tscherkessenhaus ermessen lässt, gehört es zweifellos zu den gewaltigsten Denkmälern Kleinasiens. Wir vermögen nicht zu sagen, wie tief die sicher auf mehrere Meter zu schätzende Verschüttung ist, aber auch jetzt noch beträgt die Höhe des rechtwinkligen Feldes 12,20 m, jene des Giebels ausschliesslich der Firstzierde 3,50 m, somit im Ganzen und einschliesslich des erhaltenen Theiles der Akroterie 16,90 m, und dieser

Höhe entspricht eine Breite von 16,10 m, Maasse, welche an der 3 m hohen Nivellirstange, die ich bei den meisten Monumenten mitphotographiren liess, leicht kontrollirt werden können.

Auch hier haben wir, wie an Arslankaja, unten eine Nische, welche nicht als Grabraum genommen werden kann. Die Nische ist nämlich bei einer Höhe von 2,65 m und einer Breite von 2,30 m nur 1,20 m (im Mittel des rauhen Grundes) tief, mithin bei einer für Begräbnisszwecke vorauszusetzenden Verschlussplatte von einiger Dicke, zu seicht. Es findet sich indess in den scharfen Umfassungsgründen der Nische keine Spur einer auf eine Verschlussplatte berechneten Vorrichtung, und es erscheint daher die Anbringung einer solchen ebenso wie an der Nische des von Perrot musterhaft publicirten Grabmals von Delikitasch und namentlich an dem näher liegenden Monument Arslankaja ausgeschlossen. Möglich ist jedoch hier und in Delikitasch die ursprüngliche Einsetzung eines jetzt zerstörten Reliefs in die Rückwand, dem erhaltenen Felsenrelief von Arslankaja ähnlich. Zu bemerken ist noch, dass an unserem Denkmal wie am Grab von Delikitasch die Thürumrahmung, welche auch hier das Vorbild von Holzkonstruktion erkennen lässt, hinter der Façadenfläche zurücktritt, während sie in Arslankaja vorspringt, eine Verschiedenheit, welche in der individuellen Behandlung des jeweiligen Hausvorbildes begründet ist und keinen Unterschied des Grundgedankens verräth.

Die Nische steht indessen niedriger als in Arslankaja in der Façadenfläche, welche ebenfalls, wie dort, mit einem mäandrischen Flachornament, welches unten ohne Abschluss ausläuft, und mit einer um die drei anderen Seiten laufenden, 15 cm über das Mäanderfeld vorspringenden Umfassungsborte geschmückt ist. Das symmetrisch angeordnete in einem nur 2 cm hohen Relief über den Grund vortretende Muster der Fläche wechselt in gleichschenkligen in sehr flacher Relieferhöhung gearbeiteten Kreuzen und Quadraten, welche von einem gleichfalls erhabenen mäandrischen Netz so umsponnen sind, dass allenthalben die Bandbreite und die vertieften Zwischenräume annähernd gleich sind. Die Umfassungsborte, an den beiden senkrechten Theilen doppelt so breit wie an dem horizontalen Band, zeigt nur in geringen Abständen wiederholtes Muster von je fünf vertieften Quadraten, von welchen das etwas kleinere Mittelquadrat aufrecht, die vier diesen umgebenden Quadrate aber rautenförmig, d. h. in den Diagonalen wag- und senkrecht gestellt sind. Diese Muster sind in der horizontalen Obenborte durch senkrechte Kerben von einander getrennt.

Darüber legt sich ein sanft geneigter Giebel, dessen stärkere obere Begrenzung ein ziemlich ungeschickt endendes Rautenband wie am Maltasch in etwas stärkerem Relief zeigt, während an dem unter diesem sich hinziehenden kleineren und zurücktretenden Sparrenglied die Rautenreihe nur durch eingeschnittene Kerben gebildet sich darstellt. Die Anordnung ist daher fehlerhaft, indem die Winkel und der Anlauf an den beiden Enden ungleich sind. Dasselbe ist der Fall bei der im Giebelfeld unten sich hinziehenden ebenso behandelten Borte, welche nicht einmal eine obere Abschlusslinie zeigt. Wie der Zusammenschluss der Giebelborten in der Mitte war, ist durch

die Verwitterung der Mitte der sicheren Beurtheilung entzogen, es scheint aber, dass die Ansatzlinien der Akroterial-Spiralen schon in dem oberen Giebelband angedeutet waren.

Als Akroterion aber sind spiralische Bildungen noch vollkommen deutlich, und namentlich das rechtsseitige Fragment benimmt allen Zweifel, dass die Spiralen nicht in der Art der ionischen Kapitäle nach auswärts, sondern nach einwärts gerollt sind. Diess entspricht auch der Hornrichtung an der Giebelbekrönung von Arslankaja, steht aber den Akroterien der beiden nächstfolgenden Denkmäler noch entschieden näher. Die Aehnlichkeit würde sich vielleicht als eine noch grössere darstellen, wenn nicht gerade die Mitte des Giebels und des Akroterions hier durch einen klaffenden Riss entstellt wäre.

Das Denkmal trägt zwei Inschriften, die eine links über der Giebelneigung auf dem rauhen Fels

die andere neben der senkrechten Borte rechts, von unten nach oben laufend

Beide Inschriften sind vorzüglich erhalten und vom ersten bis zum letzten Buchstaben lückenlos lesbar. Das phrygische Idiom ist freilich zur Zeit nur in jenen Worten sicher zu deuten, welche Anklänge an das Griechische darbieten, da aber zu diesen eine Anzahl von Eigennamen kommt, so erklärt sich der wesentliche Inhalt: Atis Arkiaefais (der Sohn? des) Akenanoias dem Midas Lafal(?)tas dem Könige widmet (das Denkmal). Zu dieser Deutung der Widmungsinschrift hat aber Ramsay eine Erklärung der Seiteninschrift gefügt, welche, wenn seine Hypothese bezüglich eines im Accusativ stehenden Wortes richtig ist, selbst über die Bestimmung des Denkmals Aufschluss gibt. Denn sie scheint eine Art von Künstler- oder Unternehmerinschrift eines gewissen Baba Memefais (des Sohnes) des Proitas(?) Quizanas(?), (welcher „das Grabmal" zi-keneman) ausführte (el-?aes).

Zu dieser Deutung der letzten Worte leitet eine Parallelinschrift an einem Vorwerk der Akropolis des Midasgrabes, welche bis auf das Wort akaralasun statt des zi-keneman mit unserer zweiten Zeile sogar identisch ist. Danach ist kaum zu bezweifeln, dass die beiden Accusative den Gegenstand bezeichnen, welchen Baba Memefais ausführte. Die Lokalität der Inschrift beim Hauptaufgang führt darauf, unter akaralasun Befestigung oder Thor, unter zi-keneman aber das Denkmal zu verstehen. Das Denkmal bestimmt sich dann noch näher als Grabdenkmal, da Ramsay wohl recht hat, es mit dem Worte κνουμαν in Zusammenhang zu bringen, das in phrygischen

Verstorbenenopferbrauch aus römischer Zeit häufig in dem zweifellosen Sinne von Grab begegnet.[1])

Damit wäre also der Streit, ob das Midasdenkmal ein Grab, ein Epitaph oder Ehrendenkmal, im ersteren Sinne entschieden, wenn auch immer noch die Sicherung durch entscheidende Nachgrabungen wünschenswerth bleibt. Gewiss ist, dass das Grab nicht in der Gestalt eines von oben zugänglichen Schachtgrabes nach Art von Delikitasch, Maltasch und Bahschasch gedacht werden kann, da die von dem Felsplateau der Akropolis in nördlicher Richtung ausspringende Klippe, auf deren Ostwand sich das Midasdenkmal befindet, zu schmal ist, dass eine derartige Annahme unmöglich ist. Wir können uns auch nicht der Annahme Ramsay's anschliessen, wonach eine kleine jetzt grösstentheils zerstörte Grotte links neben dem Denkmal als die Ruhestätte des Königs Midas zu betrachten sei, und sind vorläufig der Ansicht, dass sich dieselbe eher unter dem Schutt vor dem Grabmal finden dürfte.

Welcher der Könige des Namens Midas jener König Midas Lafaites oder Lafartes war, dem nach der Inschrift das Denkmal von Yasilikaja errichtet wurde, ist, da die griechischen Nachrichten die Midasse nicht mit ihren individuellen Beinamen unterscheiden, nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden. An den mythischen Dynastiegründer, den Gold-Midas, zu denken scheint indess schon durch die auf eine spätere Zeit weisenden Inschriften ausgeschlossen. Selbst jener Midas, welcher um 700 v. Chr. seinen Prachtthron nach Delphi weihte, wahrscheinlich identisch mit dem letzten unabhängigen Grosskönig von Phrygien, der bei dem Einfalle der Kimmerier Ol. 27 (um 690 v. Chr.) sich den Tod gab, liegt nach unserer Meinung zeitlich zu früh in Anbetracht der Datirungen, welche wir dem zerstörten Grab bei Arslantasch oder den Felsengräbern Arslankaja und Maltasch, sicher früheren Schöpfungen als das Midasgrab, zutheilen mussten. Auch der Charakter der Schrift, welchen wir uns in seiner phrygischen Entwickelung hinter Heiba zurückbleibend denken müssen, deutet eher auf den Anfang des 6. als auf jenen des 7. Jahrhunderts v. Chr. Wir kommen deshalb auf die Zeit, in welcher Lydien die Oberherrlichkeit über Phrygien bereits erlangt hatte, und die souveränen Grosskönige von Phrygien bereits von Sardes abhängig waren.

Uns scheint daher eher jener Midas in Betracht zu kommen, der als Vater des letzten phrygischen Teilstaatkönigs Gordios genannt wird und sicher in den Anfang des 6. Jahrhunderts gesetzt werden muss, da Gordios als der Vater erwachsener Söhne und somit nicht in jungen Jahren vor 546 durch die Perser den Thron verlor. Vielleicht war er derselbe, welchen Demodike, die Tochter des Agamemnon von Kyme, zu sich auf den Thron erhob, und dessen auch durch eine Bronzestatue an seinem Grabe verherrlichte, was zu einem griechischen Epigramm[2]) Veranlassung gab. Es ist

1) W. M. Ramsay, Phrygian Inscriptions of the Roman Period. A. Kuhn, Zeitschrift für vergl. Sprachforschung auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen 1886, XXVII., N. F. VIII, p. 381 f. A. Torp, Zu den phrygischen Inschriften aus römischer Zeit, Kristiania 1894, p. 10.

2) Inschrift v. d. Kerkisane von Kleo a. d. 2. H. d. 6. Jh. v. Chr. Vgl. E. Abel, Homeri Hymni, Epigrammata, Batrachomyomachia, L. 1885, p. 111 114.

sogar nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Bedeutung unseres Grabdenkmals zu der hellenischen Natur und der epigrammatischen Verherrlichung geführt hat. Es fehlt auch nicht an Möglichkeiten für die Unterbringung einer Statue am Midasgrab. Sie könnte in dem Akroterion ihren Platz gefunden haben, wo jetzt der klaffende Spalt zwischen den beiden Spiralen, und würde da, in freier Luft stehend, von einer gewissen Wirkung gewesen sein. Oder aber sie vertritt die Stelle der Kybele, wie wir sie in Arslankaja gefunden haben, in der Nische unten. Als vermutlich hellenisches Bronzewerk dürfte auch die Bronzestatue ihre Entstehung nicht wohl über das 6. Jahrhundert hinaufrücken lassen. —

Dem Midasgrab dimensional nahestehend erscheint ein verwandtes Felsendenkmal an der Westseite des einst eine Akropolis bildenden Felsplateaus, etwa 200 m vom Midasgrab entfernt. Nahezu dritthalb Jahrtausende den Weststürmen ausgesetzt, ist es begreiflicherweise weniger gut erhalten, als jenes, soweit nicht die stark vorspringende Felsendecke Schutz gewährte, welche namentlich dem tadellos erhaltenen Akroterion zu Gute kam (vgl. Taf. VI). Doch hat es sicher drei Bestandtheile des Midasgrabes zu besitzen, nämlich die Nische, das Ornament des Mittelfeldes und die inschriftliche Bestimmung.

Trotz der Verwitterung aber ist ein etwas reiferes Entwicklungsstadium nicht zu verkennen. Zunächst zeigt die Form um das rechteckige Hauptfeld, die auch an den drei Seiten von gleicher Breite ist, in dem horizontalen Theil die Rautengruppen erhaben gearbeitet und ohne die störende Einsetzung eines flachen anders gestalteten Rechteckes in der Mitte. Auch sind diese Rautengruppen nicht mehr lediglich durch senkrechte Kerben, sondern durch senkrechte Rahmenglieder, welche mit einem oben und unten hinlaufenden gleichfalls erhaben gemeisselten Bandstreifen in Verbindung stehen, getrennt. Ob die gleiche Behandlung an den senkrechten Theilen der Form zur Ausführung gekommen, ist der Verwitterung wegen nicht mit Sicherheit zu entscheiden, erscheint aber unwahrscheinlich. Oberhalb folgt ein niedrig breiter Fries mit sehr geschickt gearbeiteten Palmetten, die wenigstens an der linken Ecke genug erhalten sind, um erkennen zu lassen, dass die hellenische Umbildung des orientalischen Motivs den Phrygern bekannt geworden sein musste, und dass die technische Leistungsfähigkeit über jene wie sie sich an der Innenwände des zertrümmerten Grabes von Arslantasch geoffenbart, hinausgegangen war. Dass der Fries verkehrt steht, nämlich Anthemien und Knospen nach abwärts wendet, scheint zu beweisen, dass der phrygische Künstler sein Vorbild ohne Verständniss benutzte.

Darauf folgt ein drittes, wie der Fries wieder um etwas Weniges vortretendes Horizontalglied, offenbar von jener schmucklos, und darüber der verhältnissmässig wohl erhaltene Giebel. Auch dieser zeigt das Rautenrelief von Mastuch und vom Midasgrab an dem oberen Abschlussglied, dagegen nichts der Art vom Midasgrab im unteren Sparrenglied wie an der Basis des Giebelfeldes. Dagegen bietet das Tympanon, am Midasgrab ohne Innenschmuck, ausser den lediglich dekorativen Rosetten zu den beiden Wangen bedeutsame, offenbar auf die Giebelerscheinung des phrygischen Holzbaues

zurückgehende Züge dar. Zunächst wieder die senkrechte in das untere Sparrenglied hineinragende Firststütze ohne weitere Auszierung, dann aber beiderseits davon thürartige Bildungen, über deren Vorbild und ursprünglichen Zweck unten gesprochen werden soll.

Leider gibt die Photographie wegen des starken Schlagschattens des oben überkragenden Felsens den Firstschmuck nicht in wünschenswerther Deutlichkeit. Er zeigt aber in vollkommenster Erhaltung eine Bildung, welche nicht blos jener am Midasgrab ähnlich, sondern derjenigen am Grabmal der Mutter Arezastis völlig gleich ist (vgl. Fig. 6 E, F). Wir werden bei Besprechung des letzteren Denkmals darauf zurückkommen.

Mehr als frühere Zeichnungen belehrt aber die vorliegende Photographie, dass man es hier mit einem Werke zu thun habe, welches nicht zur Vollendung gelangt ist. Denn die Annahme, dass der untere Theil durch Verschüttung dem Auge entzogen sei, wie in Maltasch, erscheint hier ausgeschlossen. Das Denkmal birgt nämlich seinen unteren Theil nicht, wie in Maltasch im Schutt, sondern im gewachsenen Fels. Dagegen ist nicht geltend zu machen, dass im Fall der Unvollendung auch der ornamentale Schmuck der oberen Theile aufgespart worden wäre, denn eine Besichtigung der Lokalität macht es sofort klar, welchen Gerüstaufwand es erfordert hätte, um nach vollständiger Herstellung der Façadenfläche die Ausführung des Ornaments von oben zu beginnen. Hätte man ferner den Abschluss da, wo er thatsächlich erfolgte, beabsichtigt, so würde man sicher die senkrechten Borten der horizontalen gleich ornamentirt haben. Man hätte auch sicher dem Monumente eine Inschrift gegeben, wie sie alle anderen der in Rede stehenden geometrisch ornamentirten Denkmäler, Arslankaja, Maltasch, Midasgrab und Arezastisgrab tragen. An dem unvollendeten und unbenutzten Werke aber ist auch das Suchen nach der Grabkammer gegenstandslos, wenn es auch möglich ist, dass eine solche an der Stelle beabsichtigt und begonnen war, wo zur Linken eine scharfe und ebene Abarbeitung des Felsens zu bemerken ist.

Wenn aber die reifere Ornamentik des Denkmals ergibt, dass es sich dabei um eine etwas spätere Schöpfung als das Midasgrab handelt, so erscheint eine Schlussfolgerung auf dessen Entstehung auf Grund der muthmasslichen Zeitbestimmung des Midasgrabes und umgekehrt gerechtfertigt. Wir haben es als wahrscheinlich bezeichnet, dass jener König Midas Lafal(r)tes, den die Inschrift als Eigner des Monuments Yazilikaja nennt, der letzte des Midasnamens und der Grossvater jenes Adrastos gewesen sei, welcher als Hausfreund am Hofe des Krösus lebte und starb. War aber dieses Midas Sohn und des Adrastos Vater, Gordios, als Vasall des Krösos in den Untergang des lydischen Reiches verwickelt, wie man anzunehmen kaum umhin kann, so ist es sehr möglich, dass dieser Untergang die Unterbrechung der Arbeit an dem Grabmale verursachte. Da es sich bei dem mächtigen Werk nach Lage und Umfang so wenig wie am Midasgrab um das Grabdenkmal eines Unterthans handeln kann, möchten wir glauben, dass unsere Annahme, das Werk sei für den letzten Gordios bestimmt gewesen,

nicht blos die Möglichkeit, sondern sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat. In diesem Falle ist dann die Zeitbestimmung des Denkmals exakter als bei irgend einem anderen dahin festzustellen, dass es 546 v. Chr. unterbrochen worden sei.

In allen Hauptformen dem letztbeschriebenen Denkmal ausserordentlich ähnlich, nur von beträchtlich kleineren Dimensionen ist ein Felsendenkmal, welches durch seine vorzügliche Erhaltung und durch seinen Inschriftenreichthum ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt (vgl. Taf. VII). Es befindet sich wenig über 2 Kilometer nördlich von Yasilikaja im Thale von Doghanlu deresi (Falkenthal) zur Linken von dem nach dem Dorfe Tschukundja und nach Doghanlü kalessi führenden Wege.

Auf einem rauh gearbeiteten Sockel von jetzt etwas über 2 m Höhe (Schuttaufhöhung unbestimmbar) erhebt sich senkrecht ein rechteckiges Wandfeld von im Ganzen 3,50 m Höhe und 3,80 m Breite, dessen schmucklos gebaute Innenfläche an den drei Seiten mit Ausschluss der unteren von einem um etwa 3 cm vorspringenden Saum umbortet ist, welcher genau dasselbe Ornamentschema darbietet, wie wir es am muthmasslichen Gordiosmonument gefunden haben. Der Saum wiederholt sich in gleicher Ornamentirung in zwei abermals um einige Centimeter erhöhten Vertikalstreifen, rechts noch vollkommen deutlich, links etwas angewittert. Dadurch erhalten die Vertikalborten ebenso wie am Midasgrab doppelte Breite im Vergleich zur Horizontalborte, von dem Midasgrab jedoch nicht blos dadurch unterschieden, dass das Muster reifer entwickelt ist, sondern namentlich durch den vortheilhaften Umstand, dass die benachbarten Vertikalstreifen nicht in einer Ebene liegen. Der über der horizontalen Rautenborte hinlaufende schmale Fries trägt eine Inschrift, welche nicht blos die beiden Enden der äusseren Vertikalstreifen in Anspruch nimmt, sondern sich bostrophedal um den Giebel herum fortsetzt. Die Giebelbildung, einschliesslich der Bekrönung nur 1,20 m hoch und von schärfster Präzision der Ausführung, ist jener des muthmasslichen Gordiosmonuments völlig gleich. Ganz deutlich sichtbar ist auch auf unserem Lichtbild das durch seine geschützte Lage unter dem überhängenden Felsen vorzüglich erhaltene Akroterion, welches in der Hauptsache aus zwei hornförmig nach einwärts gebogenen Spiralenansätzen mit geradlinig gekürzten oberen Enden bestehen. Diese verbinden sich mit drei Rosetten, von welchen die eine am unteren Ende der Doppelbildung, die anderen in den beiden fast kreisförmigen Höhlungen der Hornkrümmung angebracht sind.

Auch an diesem Denkmal hat sich eine Grabstelle nicht gefunden, oder ist wenigstens, da von Fänden nicht gesprochen werden kann, ehe eine Spatenuntersuchung vorgenommen worden ist, zur Zeit nicht sichtbar. Ein Grabschacht von oben nach Art von Deliklitasch, Maltasch und Bakschisch ist nach Gestaltung des oben sehr verwitterten Felsens nicht wahrscheinlich, wenn auch darüber erst Schürfungen Gewissheit verschaffen können, dagegen wäre ein möglicherweise von vorneherein durch Erdüberdeckung verborgener Grufteingang am Fusse des Sockels, wo die Schuttablagerung sanft ansteigt, ebenso denkbar wie bei Arslankaja oder Yasilikaja. Das jetzt im

Mittelfelde befindliche kleine Loch ist sicher nicht ursprünglich, schwerlich aber auch einer bald wieder aufgegebenen Schatzgräberarbeit zuzuschreiben, ähnlich der erfolgreicheren am Grabmal von Bakschisch. Das Fehlen einer Nische der Art von Arslan-kaja und Yasi'ikaja kann auch eher für als gegen Grabzweck sprechen.

Die Annahme des Grabzweckes wird aber durch die grösstentheils wohlerhaltenen und leicht lesbaren, wenn auch bisher nur in einigen Worten entzifferten Inschriften unterstützt, welche von Ramsay im Ganzen richtig und genau kopirt sind [1]) Ich gebe hier die photographische Vergrösserung der beiden bustrophedalen Hauptinschriften oben am rauhen Fels und am Fries mit der Fortsetzung über dem Giebel, um für weitere Erklärungsversuche eine ganz sichere Grundlage zu schaffen.

Am rauhen etwas überhangenden Felsen oben liest man die erst von links nach rechts laufende dann am rechtsseitigen Ende rückläufig innerhalb zu Ende geführte Inschrift

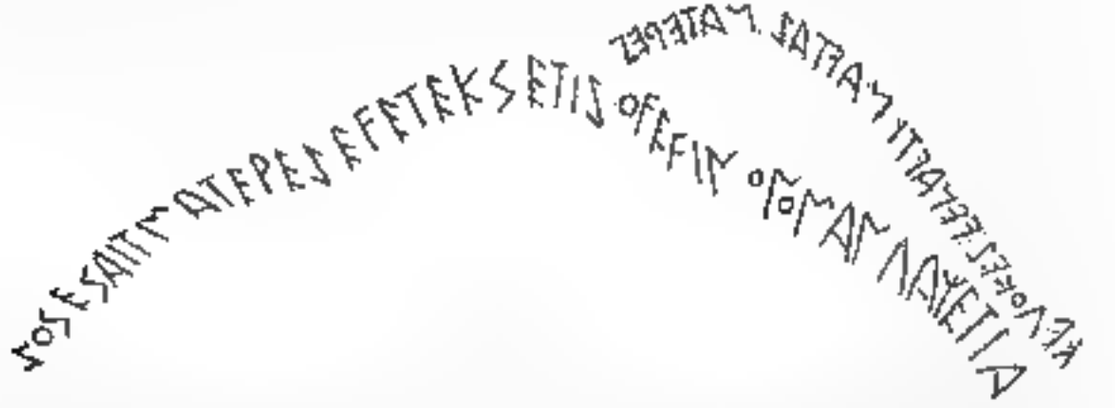

Auf dem Friesstreifen von links nach rechts beginnend und dann innerhalb der beschatteten Axenmeisselung unmittelbar über dem Giebel von rechts nach links sich fortsetzend erscheint dann die eigentliche Widmungsschrift.

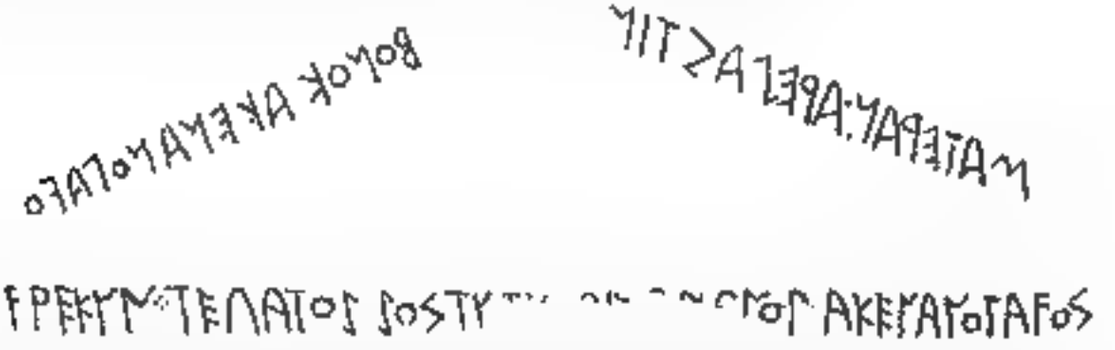

1 W. M. Ramsay Early History of the Relations between Phrygia and Cappadocia. Journal of the Royal Asiatic society. N. S. XV, 1883. pl. I. no. 7 8, 9. p. 182. 183.

Sicher lesbar ist auch eine dritte Inschrift, in dem rechtsseitigen Felsausschnitt ausserhalb der senkrechten Borten, in den letzten acht Buchstaben von rechts nach links über die beiden unteren Bortenenden weg geschrieben.

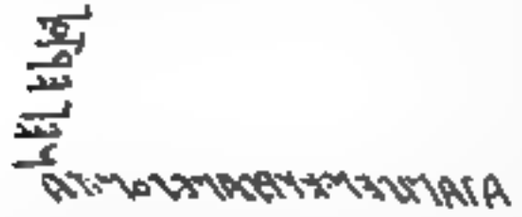

Am verständlichsten erscheint die am Fries entlang von links nach rechts und dann wendend von rechts nach links über den Giebel sich fortsetzende Hauptinschrift: Frekyn Telatos (Söhne?) des Akenanola(s?) (ehren) die Mutter Arezastis die Gemahlin? oder Wittwe? (bonok) des Akenanola(s?).

Weniger Anhaltspunkte gibt die oberhalb auf dem rauhen Fels angebrachte Inschrift, doch bezieht sie sich nach dem zweimal wiederkehrenden hier in Genetivform erscheinenden Worte Materez sicher wieder auf Arezastis.

Die dritte senkrechte Nebeninschrift lässt auf eine ähnliche Künstler- oder Unternehmerbezeichnung schliessen wie sie in gleicher Stellung am Midasgrab erscheint, wobei die beiden ersten Worte sicher Namen, das letzte Wort tanegertos vielleicht ein Zeitwort darstellen [1]).

Das Vorkommen desselben Namens Akenanola(s?) in der gleichen Genetivform Akenanolafos an diesem Grab wie am Midasgrab gibt uns aber die erwünschteste Bestätigung für die aus der Stilverwandtschaft unserer Denkmäler entnommene Annahme, dass die beiden letztbeschriebenen Denkmäler dem Midasgrab auch zeitlich nahe stehen. Am Midasgrab erscheint Atis Arkiaefais des Akenanolas (?) Sohn (?) inschriftlich als der Stifter des Denkmals, und hier ehrt Frekyn Telatos des Akenanolas Sohn (?) die Mutter Arezastis durch das Monument. Ueberdiess wird hier Arezastis als bonok (Gemahlin oder Wittwe?) des Akenanolas genannt. Atis Arkiaefais und Frekyn Telatos sind also anscheinend Brüder, wenigstens durch den gemeinsamen Vater. Alle drei waren dem Königshause jedenfalls so verwandt, wie die Gräbergestalt bei reduzirten Dimensionen des letzteren selbst, Atis wohl älter als Phrekys, weil das Midasdenkmal etwas älteren Stils ist, während das Grab der Arezastis dem muthmasslich für das Grab von Midas Thronfolger Gordios bestimmten Denkmal stilistisch unmittelbar nahesteht, wenn auch dem letzteren um einige Jahre vorausgehend. Wir dürfen deshalb annehmen, dass das Denkmal der Arezastis kurz vor 540 v. Chr. entstanden sei.

Dass an allen Felsenfaçaden der durch geometrische Ornamentik ausgezeichneten Denkmälergruppe das Giebelgerüst ebenso auf das Vorbild der äusseren Erscheinung eines phrygischen Giebelhauses zurückgehe, wie die Ausgestaltung der grossen Kammer des zertrümmerten Grabes bei Arslantasch auf die Innenerscheinung desselben Vorbildes, ist schon wiederholt berührt worden. Nirgends aber stellt sich diese Nach-

[1]) [illegible] Hell. Studies [illegible]

ahmung in der Vollständigkeit und Treue dar, wie an den beiden letztbeschriebenen Denkmälern. Während die übrigen erhaltenen Beispiele die tektonischen Elemente des Giebelinnern auf die Firststütze beschränken und den übrigen Giebelfeldraum gelegentlich (Arslankaja) mit monstrosen Thierbildungen gefüllt zeigen, finden wir hier im Giebelfeld fast ausschliessend konstruktive Elemente. Denn es erscheinen hier beiderseits von der Firststütze rechteckige etwas vortretende Rahmen, welche als dem Vorbild von konstruktivem Riegelwerk nachgebildet gedacht werden müssten, auch wenn sich ihre ursprüngliche Bestimmung nicht aus der Füllung der dadurch entstehenden Rechtecke erwiese. Die Füllung aber stellt so deutlich die Nachahmung von zwei doppelflügeligen Thüren mit horizontalen Nägelbeschlägen und einem in der Mitte befindlichen zweiöhrigen Schubriegel dar, dass an die Nachahmung einer Art von Luken des Dachraumes gedacht werden muss. Denn wie in allen Giebelhäusern ländlicher Bevölkerung wird auch hier der Dachraum zur Aufbewahrung der Vorräthe gedient haben, und bedurfte daher einer derartigen Vorrichtung nicht blos zur Beleuchtung und Lüftung, sondern namentlich da eine eigentliche Treppe im Innern nicht vorausgesetzt werden darf, zur Einbringung der Futter- und Getreidevorräthe. Dadurch erklärt sich die Gestalt der Rahmen, die durch Lage und Form der Riegel bedingte Doppelflügeligkeit der Thüre und die Anbringung der vom Getreidekarren aus zu öffnenden Schubriegel. Die Treue der Nachbildung aber erinnert an die ähnlich gewissenhafte Nachahmung der Zapfenlager und Angelzapfen an den offen dargestellten Thürflügeln an Arslankaja.

Ebenso verhält es sich mit den Bedachungsgliedern und der akroterienartigen Bekrönung. Denn es sondern sich wie schon in Arslankaja für die Bedachung deutlich zwei übereinander liegende Glieder, von welchen das kleinere unterhalb der Sparrenlage entspricht, das stärkere oberhalb über das untere etwas vorspringende Glied aber der Verdachung. Sicher lagen im Holzbau über den in gewissen Abständen sich folgenden Sparren enggereihte Pfetten, sei es nun dass diese aus unbearbeiteten Rundhölzern oder aus behauenen Riegeln bestanden, horizontal und der Giebelneigung nach einander folgend, mithin so gelegt, dass sie ihre Schnittenden nach der Façade zu wandten. Auf diese Pfetten nun war als Abschluss Lehm oder Letten aufgetragen, wie es bis auf den heutigen Tag selbst auf den Horizontaldächern der in Rede stehenden Gebietes in Uebung steht. Diese Verdachungsart aber bedurfte an den Fronten aus Schutz- und Verschönerungsgründen eine an die Schnittflächen der Pfetten geheftete Verschalung, die am leichtesten mit je zwei giebelförmig aneinander grenzenden Dielen hergestellt wurde. Es lag dabei nahe, die hierzu etwas länger als absolut nothwendig gewählten Dielen am First sich kreuzen zu lassen, und den überragenden Enden wie auch heutzutage am alpinen Bauernhause durch Aussägung, Schnitzerei, Malerei oder durch allerlei Einsätze einen akroterienartigen Schmuck abzugewinnen.

Man konnte sich auch mit dem einfachen Vorstoss der sich kreuzenden Dielenenden begnügen, so wie ich diese an einem unten zu besprechenden Felsendenkmal bei Döyer (Düver) entdeckt habe, dessen Akroterienbildung wegen dieser ursprüng-

lichsten Form an die Spitze der beifolgenden synoptischen Zusammenstellung der phrygischen Giebel- und Akroterienformen gestellt werden konnte (Fig. 6A). Es soll damit nicht gesagt werden, dass es sich hier um das früheste der Denkmäler der in Rede stehenden Gruppe handle, es ist vielmehr nur das einfachste und schmucklosste. Ein zweiter sonst sehr prunkloses Werk (Fig. 6B), das man seiner Dimensionen wegen ein Kindergrab nennen könnte (ich konnte es indess wegen seiner absoluten Unzugänglichkeit hoch oben am östlichen Steilrand der Akropolis von Yasilikaja nicht messen), ist wohl erst aus der Zeit der Midasgruppe. Hier haben wir einfache Hornenden, die übrigens ihr Auslaufen aus den Giebeldielen in ihren äusseren Linien deutlich darzustellen scheinen, wenn auch die Grösse der Hornbildung an den Ausschnitt aus einer gleichbreiten Diele nicht denken lässt. Allein auch an lykischen Denkmälern kommen Horizontalriegel, als Holznachbildungen unzweifelhaft, mit aufgebogenen Enden vor, eine Gestaltung die unter Benutzung von Hölzern mit einer Endkrümmung ebenso gut denkbar, wie auch im modernen Wagenbau geläufig ist. Uebrigens erlaubte ja die Steinnachbildung eine Ueberschreitung der vorbildlichen Zierformen hinsichtlich ihres Grössenverhältnisses. Weniger klar ist der Zusammenhang der Hornakroterien mit den Verschalungsdielen am Felsendenkmal Arslankaja (Fig. 6C). Um so mehr aber wieder an der Midasgruppe, wenn auch am Midasgrab (Fig. 6D) der Giebel und namentlich die Giebelbekrönung durch den klaffenden Spalt manches Detail verloren hat. In vollkommener Erhaltung aber stellt sich das Akroterien am Grab der Aremitis (Fig. 6E) und dem muthmasslich für den letzten Gordios bestimmten Denkmal (Fig. 6F) dar, deutlich gegeneinander gestellte Hornformen von der unteren Breite der Vorsatzdielen bildend, am Kreuzungs- und Befestigungspunkte durch eine grosse Rosette geschmückt, während zwei kleinere in die von der Hornbiegung gebildeten fast kreisförmigen Ausschnitte gesetzt sind.

War es aber, wie noch heutzutage, eine Sache der Willkür und des Geschmackes, wie man die Ausragung der oberen Dielenenden gestalten und noch mehr wie man sie mit weiteren verschönernden Zuthaten versehen wollte, so ergibt sich doch aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Formen dieser Akroterien, dass dafür eine gewisse dem phrygischen Giebeldach eigene Stilregel vorgelegen haben müsse.

Unzweifelhaft ist dann, dass diese Formen sich mit polychromer Behandlung verbanden. Freilich scheint, wie sich auch nach einem Bestande von dritthalb Jahrtausenden erwarten lässt, nirgends mehr eine Spur von Farbe sich erhalten zu haben, wenn nicht etwa die Verschüttung von Maltasch schon in einer Zeit begann, in welcher die Bemalung noch nicht völlig abgewittert war. Aber wie manche der bezüglichen Denkmäler ihre Musterung vielleicht nur deshalb so scharf erhalten haben, weil sie lange Zeit durch eine Farbdecke geschützt war, so lässt auch das sehr flache Relief begreifen, dass seine Wirkung durch Farbe beträchtlich erhöht werden konnte, selbst wenn man sich in der Hauptsache auf Kolorirung des Grundes beschränkte. Denn es war schon dadurch eine ansprechende Wirkung zu erzielen, wenn man, wie in der dorischen Architektur in der Hauptsache nur zwei Farben, blau und roth, verwendend, diese Farben nach den Hauptbestandtheilen wechselte, und

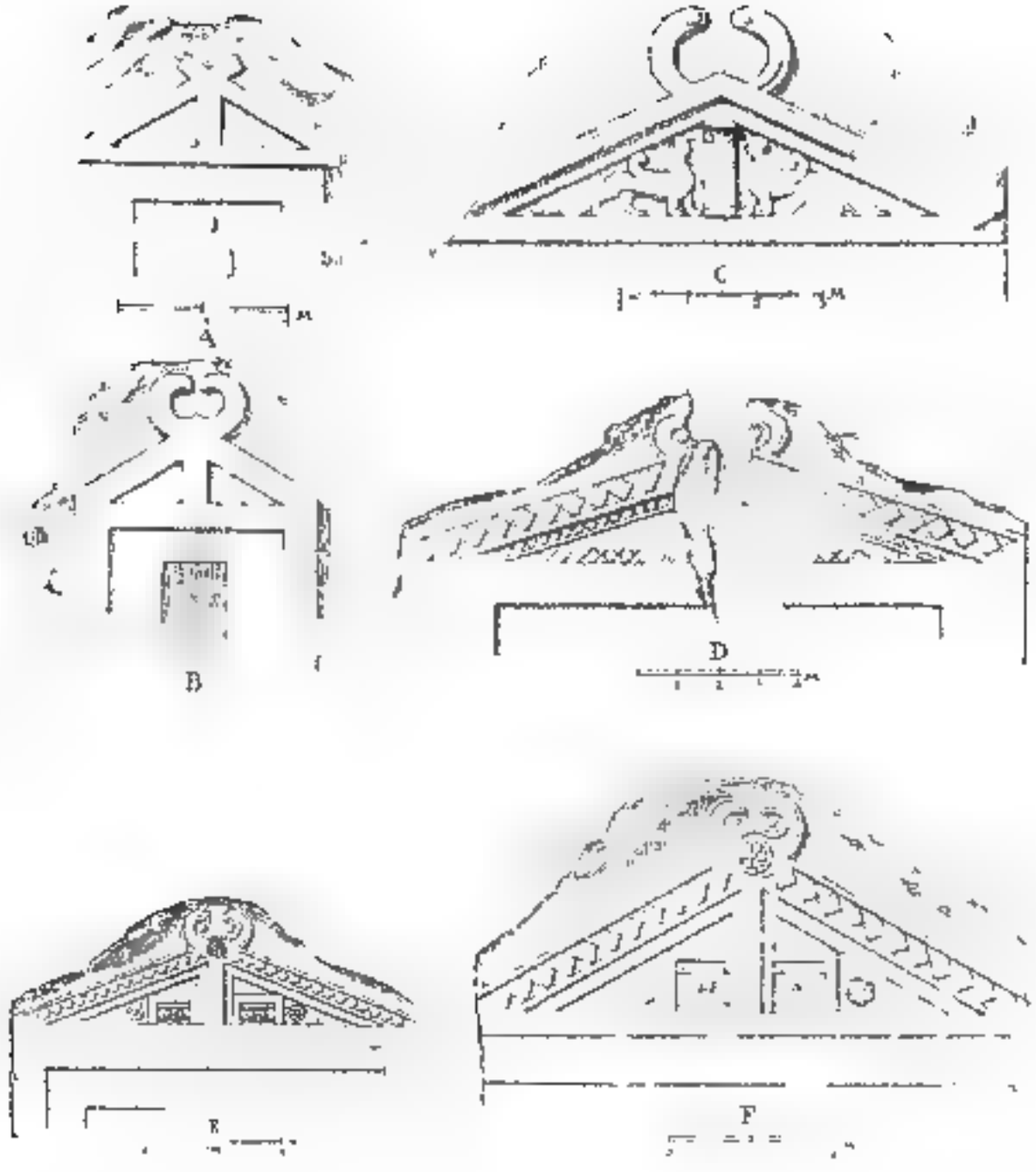

Fig. 6.

Giebel- und Akroterienformen von phrygischen Felsendenkmälern.

z. B. dem Grund des Mittelfeldornaments roth, jenem der Borte blau, und den des Giebelfeldes wieder roth färbte. Dazu mögen dann in den kleineren Ziergliedern, wie in den Rosetten, in den Deckblättern der Giebelblumen, den Palmettenfronen, den Akroterien u. s. w. noch andere Farben getreten sein. Wir nehmen sogar mit Bestimmtheit an, dass in jenen Fällen, in welchen das Mittelfeld ohne das Reliefmuster nach Art von Arslanhaja, Maltasch und Midasgrab gebildet war, eine lediglich gemalte Musterung an die Stelle der plastischen getreten ist (Arsenatagrab). Im Holzverbild, welches doch auch dekorativ mitgewirkt gewesen sein dürfte, war das Dessin sicher nicht geschnitzt, sondern gemalt.

Ich stehe jetzt gern von meiner früheren,[1]) von Ramsay mit Recht zurückgewiesenen[2]) Aufstellung ab, dass dem phrygischen Felsengrab ebenso die Vorstellung einer Zeltbildung zu Grunde lag, wie dem lykischen Grab die aus Balken gezimmerte Hütte. Aber die Einwirkung von textilen Vorbildern muss ich der Ramsay'schen Theorie von bunter Ziegelmusterung[3]) gegenüber aufrecht halten. Der bortenumsäumte Teppichbehang der rechteckigen Felder kann freilich in Wirklichkeit nur die Wände des Inneren der phrygischen Wohnhäuser geschmückt haben, sowie dem schon in den altchaldäischen Palästen der Fall war (Telloh)[4], und im Orient bis auf den heutigen Tag im Brauche blieb. Aber es steht nichts im Wege anzunehmen, dass das, was unsere thatsächlich gewebt war, ausserdem in Bemalung imitirt wurde. Für mich ist lediglich der textilen Ursprung des phrygischen Flachornaments die Bortenumsäumung des Midasgrabes geradezu beweisend. Denn hier verbinden sich mit den rautenförmig gestellten vertieften Viereckes Mittelquadrate mit senkrecht und wagrecht liegenden Seiten in einer Weise, welche das Vorbild eines Ziegelmusters unmittelbar, während sie dem einer Teppichborte vollkommen entspricht. Und wenn auch die Umfassungen der rechteckigen Wandfelder der Denkmäler Arslanhaja, Maltasch, des mathematischen Gordion- und des Arsenatagrabes in ihrer Musterung aus ganzen und halben Ziegelquadraten hergestellt werden könnten, so erklärt sich das Umrahmungsmuster doch ungezwungener als Borte denn als Fliester und als Frau. Auch das Auftreten ähnlicher Muster an entschiedenen Konstruktionsgliedern, welche in den Vorbildern sicher in Holz hergestellt waren, spricht nicht mehr für Ramsay's Theorie als für die unsrige, da das Holzgerüst den Ziegelbelag ebenso unmöglich, wie den textilen Ueberzug. War man aber einmal dahin gelangt, das textile Vorbild in gemaltes Flachmuster umzusetzen, so lag es nahe, die Flächen- und Bortenmuster auch auf das Gebälk zu übertragen, wie es auch mit dem sicher nicht aus Plattenbelag entlehnten Palmettenfries des mathematischen Gordionornamentes, der sich ähnlich auch in assyrischen, einem Fussteppich entsprechenden Parkettmustern findet, geschehen ist.

1) Ramsay, Art. Asia Minor. Journal of Hellenic Studies 1882. II. p. 47.
2) Ramsay, Asia Minor. Journal of Hellenic Studies 1882. II. p. 47.
3) A Study of Phrygian Art. Part I. Journal of Hellenic Studies 1887. X. p. 153 f.
4) [illegible] Telloh et l'ordre chaldéen. Gazette Archéologique II. 1887. p. 289.
1. Heuzey, La Phrygie et les Phrygiens à propos des découvertes de M. de Tchihatchef. Paris 1862.

Wir erkennen also in der Gruppe der mit geometrischem Ornament verzierten Grabmäler von Arslankaja und Maltasch bis zu dem Midas-, Arcesilas- und Gordios (?)-Grabe die national phrygische Monumentalform vom Ende des 7. bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts v. Chr., am ersten Grabe noch mit orientalisirender Thierplastik, am letzteren bereits mit Spuren hellenisirenden Ornamentes verbunden. Mit dem Falle des lydischen Sardes und dem damit verbundenen Untergang der phrygischen Midasdynastie, d. h. mit der Verwandlung des größten Theiles von Kleinasien in persische Satrapien (546 v. Chr.) mussten die lydischen wie die phrygischen Königsdenkmale versiegen.

Doch besitzen wir noch einen kleinen überaus reizvollen phrygischen Nachzügler derselben aus der persischen Periode, und zwar aus der Zeit von der ersten Hälfte des 5. bis zum Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr., nämlich das schöne Felsengrab bei Bakschisch (vgl. Taf. VIII). Es bietet den einzigen erhaltenen Fall dar, in welchem der Urheber sich nicht begnügte, blos die Façade eines Hauses auf einer vertikal abgearbeiteten Felsenfläche zu imitiren. Denn hier ragt etwa die Hälfte eines Hauses in sauberster Bearbeitung frei aus dem Felsen, mit welchem die Rückseite verwachsen erscheint, so dass wir auch einen Theil der Seitenwände mit der Gebälkvorkragung und die Obenansicht des Giebeldaches gewinnen.

Die den verhältnissmäßig grossen 2 m hohen, 1,55 m breiten Nischenausschnitt umschliessende Frontewand zeigt an den beiden Seiten und oben je 0,60 m breite Wandstreifen in der Weise der Umbertungen des Arcesilasgrabes, aber mit üppigen Zuthaten verziert. Denn die quadratischen mit dem Muster der vier erhaben gearbeiteten Rauten gefüllten Felder werden ausser ihrer in gleicher Höhe mit den Rauten ausgeführten Umrahmung noch von einem zweiten schmäleren, um einige Centimeter weiter vortretenden Rahmenwerk umfasst, welches den Rautenfeldern den Charakter von Cassetten verleiht. Die senkrechten Stücke dieses zweiten Rahmenwerks aber enden unten und oben in Spiralen, welche ähnlich wie am ionischen Kapitäl ausladen, aber nur oberflächlich ausgeführt sind, indem der Spiralenzug lediglich durch den äusseren Umriss und das in der Mitte befindliche Auge angedeutet wird. An den Ecken der Langseiten wie am Thürausschnitt sieht man auch noch in mehr oder weniger Erhaltung die den Spiralen entsprechenden Polsterrollen, im spiralischen Basenglied wie im Kapitälglied in gleicher Weise behandelt. Ausserdem aber waren, was für die Zeitbestimmung des Denkmals von Wichtigkeit, diesen Spiralenkapitälen und -Basen weitere Kapitäl- und Basenglieder vorgelegt, welche die Spiralen rechtwinklig zur Fronte gestellt und den Polster nach vorn gewendet zeigen. Diese Vorsprünge sind bisher nicht beachtet worden oder wenigstens ohne nähere Würdigung geblieben, obwohl nicht blos an vielen Stellen noch der Vorsprung und fast überall die Bruchstelle sichtbar ist, sondern an zwei Stellen der linken Ecke wie an der Firststütze deutliche Theile der Wulstrolle selbst der Verwitterung entgangen sind.

Ueber dieser Thürumrahmung läuft ein kräftiger horizontaler Deckbalken nach vorne schmucklos, an den vorspringenden Enden ausgeschnitten, wie die besser erhaltene

linke Seite zeigt. Spuren ähnlich geschnittener Vorstösse an den Langseiten bestätigen die übrigens selbstverständliche Annahme, dass an dem unserem Grabe vorbildlichen Wohnhause in gewissen Abständen weitere Deckbalken folgten, von welchen an den Langseiten die ausgesägten Vorstösse konsolenartig sichtbar waren. Auf diesen Deckbalken ruht das Giebeldach, in der Mitte des Giebelfeldes gestützt durch eine breite Firststütze, welche vorne mit einer ähnlichen spiralengeschmückten Vorlage verziert war, wie wir sie an der Thürwand gefunden haben. Ueber dieser Stütze ragt der Vorstoss des Firstbalkens deutlich vor, begleitet von der Sparrenlage und überragt von dem vorspringenden Dachgliede, dessen obere Lage noch weiter ausladet als die untere. Das Giebelfeld zeigt dann noch seine besondere an die Firststütze anschliessende Umrahmung und somit eine ziemlich reiche Gliederung des Dachwerks. Von einer Akroterienbildung sieht man nichts, dagegen ist das Dach, welches in seiner Giebelform knapp so lang wie die Fronte breit ist, der Ausladung des Deckbalkens entsprechend am unteren Ende zur Horizontale geknickt, wie wir diess schon an der Grabfaçade Maltasch gefunden haben. Das Dach selbst scheint in seiner Oberfläche nie scharf bearbeitet gewesen zu sein.

Der Grabraum ist durch einen hypäthralen, an der Mündung oben 1,27 m langen und 0,71 m breiten Schacht zugänglich und besteht unten in einer kleinen jetzt theilweise verschütteten Felsenkammer ohne alle Ausstattung. Von der oberen Schachtmündung bis zum jetzigen Boden mass ich 4,20 m, wonach der einstige Boden der Grabkammer unter der Sohle der Nische lag, da das ganze Denkmal in der Fronte bis zur Giebelspitze nur 4 m misst. Die Nische selbst, deren Grundriss nebenstehend (Fig. 7), war ursprünglich ohne Verbindung mit der Grabkammer. Das gegenwärtige roh gebrochene Verbindungsloch ist späteres Schatzgräberwerk. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass der Fond der Nische mit einer Reliefplatte, etwa mit einer Darstellung der Art von Arsiankaja verstellt war, da in den Ecken oben, wie auf der Photographie sichtbar, die beiden rechtwinkligen Einsätze erkennen lassen, dass hier der Eindruck einer falschen Thüre angestrebt war.

Fig. 7
Nische vom Grabmal bei Bakschisch.

Schon die kräftige Plastik der Behandlung, welche, im Gegensatz zu der massvollen Flacharbeit der Midasgruppe, den Anschluss an die textilen und gemalten Vorbilder bis zu völliger Negirung und wohl auch so weit abgestreift zeigt, um die Unterstützung der plastischen Wirkung durch Farbe nicht mehr nöthig erscheinen zu lassen, verweist uns auf eine der Entstehungszeit der drei königlichen Gräber von Yasilikaja in einigem Abstand nachfolgende Periode. Diese Annahme beweisen aber gewisse Dekorations-Eigenthümlichkeiten des Denkmals direkt. Denn das oben beschriebene so vielfach wiederholte Zierstück mit den Spiralen und Polstergliedern ist fast identisch mit dem persischen Zwischenkapitäl, welches seit Xerxes Zeit an den erhaltenen Monumenten von Persepolis und Susa theils längst bekannt ist, theils durch

ausführliche Aufführungen bekannt geworden ist.[1]) Seit 546 persische Provinz und mehr als zwei Jahrhunderte lang von persischen Satrapen mit Gefolge und Truppen besetzt, mußte Phrygien, wenn auch noch so verarmt, persische Architekturanflüsse empfangen haben und es kann uns daher auch nicht befremden, in dem vorliegenden Grab die regelmäßigen persischen Zutaten mit dem einheimischen Schema der vorausgegangenen Periode verbunden zu finden. Die blassen Verhältnisse des Grabmals lassen auch auf keinen örtlichen Schöpfer und Inhaber schließen, was mit den damaligen politischen Verhältnissen übereinstimmt. —

In der Zeit, in welcher die persische Provinz Phrygien durch Alexander in eine griechisch-makedonische verwandelt wurde, scheint die einheimische Kunst Phrygiens völlig erloschen zu sein. Wir begreifen leicht, daß den alexandrinischen Landsmannen die phrygische Kunst der Midasstadt nicht in dem Grade imponierte, wie der Stil der Pharaonen des Ptolemäers, und daß die herabgekommenen seit zwei Jahrhunderten unter ganz fremden Joche schmachtenden Phryger den neuesten hellenischen Herrn keine Veranlassung zu jener Schöpfung des Einheimischen aus Stümperei gaben, wie sie in Aegypten geboren erstehen. Phrygien mußte daher unter hellenischen Kulturstoffen kommen, worauf neben vielen die mehrfach kannelierte Verzierung und Verbindung des Lesbos, welche namentlich das gebirgige Binnenland unter sich zeigte.

Ehe wir aber diesen Nachtrag an die darauf folgende etwas günstigere römische Periode zu Ende führen können wir noch einen Blick auf die übrigen Reste der phrygischen Bau- und Kunsttätigkeit der voralexandrinischen Zeit werfen.

Bezüglich des Wohnhauses ist dies was bei der Beschreibung des Innern und Aeußern jener phrygischen Felsengräber als Nachbildungen des Wohnhauses zu betrachten sind, Wiederholen aus dem Grunde nicht benöthigen, weil hauptsächlich die gebauten Häuser den Jahrtausenden Widerstand leisten konnten. Es scheint, daß die Wohnhäuser meistens Holzbauten gewesen und nur dann auch die Wände aus einem Holzgerüst bestanden, welches gewöhnlich mittelst Verkleidung geschlossen oder besten Falles fachwerkartig ausgemauert worden ist. Als Material der Ausmauerung darf wohl nur an den weichen Stein des felsigen Landes und nicht an Ziegelwerk gedacht werden, welches letztere auch jetzt in dem in Rede stehenden Gebiete vollständig fehlt. Das hervorstechendste Merkmal der phrygischen Häuser ist das dem Orient sonst fremde, und auch jetzt in dem Denkmälergebiete wieder ganz abhanden gekommene Giebeldach. Wir nehmen an, daß die Phryger diese special occidentale Dachform aus ihrer thrakischen Heimath mitgebracht und mit gutem Grunde festgehalten haben, weil das waldreiche Hochland keinerwegs arm an Niederschlägen ist, worüber am Treffendsten nur eine Anschauung erhoben werden konnte. Ueber die sonstigen konstruktiven Elemente und künstlerischen Zuthaten haben uns bereits die Grabdenkmale belehrt, welche glauben lassen, daß die Erscheinung einer Häusergruppe bei vorgehender Ornamentenfülle immer ein ziemlich bunte Bild dargeboten haben mußte.

1. M. Dieulafoy, L'Acropole de Suse. Paris 1890—1892.

Dass es auch Felsenwohnungen gegeben habe, wird weder durch die Felsengräber noch durch eine umfängliche Anlage der Art, welche sich in Gumbet[1]) erhalten hat, bewiesen. Denn wir können die Reste eines im Felsen ausgehauenen Palastes, deren Deckung übrigens jedenfalls grösstentheils in Holz hergestellt war, nicht mit Ramsay für sehr alt, wenigstens nicht für altphrygisch halten. Frühestens könnten sie aus der Zeit des unmittelbar benachbarten sog. Solongrabes, d. h. vom Anfang unserer Zeitrechnung stammen, aber auch dann müssen sie, wie die Feuerstellen in den Ecken ganz abgesehen von den sicher aus muhammedanischer Zeit herrührenden Kaminmänteln lehren, behufs Adaptirung zu neuen Zwecken wesentlich umgestaltet worden sein. Die Bemerkung Vitruv's,[2]) wonach die phrygischen Bauern wegen Holzmangels Erdhügel aushöhlen und diese Höhlen zu Wohnzwecken mit Holz und Schilf bedecken, vermag ich auf thatsächliche Richtigkeit wie auf Zeitbestimmung des Gebrauches nicht zu würdigen.

Die Phryger scheinen sich von Alters her gern in städtische Verbände zusammengeschlossen zu haben, von welchen wohl der grösste Theil von wehrhafter Gestalt war.[3]) Was sich aber von befestigten Plätzen erhalten hat, geht wenig über die allgemeinste Vorbedingung einer Akropolis, nämlich über künstliche Abschroffung der Plateauwände, über Ebnung der Oberfläche, über die Herstellung von Rampen und Felstreppen, wie über die Bettungen von Befestigungsmauern oder Brüstungen hinaus. Die Gründlichkeit der Zerstörung der bedeutendsten nachweisbaren Akropolis unseres Denkmälergebietes, nämlich der Burg von Yasilikaja, ist eine so absolute, dass nur mehr einige Felsen-Altäre und -Gräber, -Wege und -Treppen sich erhalten haben, aber buchstäblich kein Stein mehr auf dem andern blieb.[4]) Die Ursache dieser Erscheinung liegt wohl darin, dass einerseits die Mehrzahl der Ueberbauungen zu Wohnzwecken von Holz war, und dass andererseits Eroberer es für geboten erachteten, die Befestigungswerke des schlupfwinkelreichen und schwer zugänglichen Innern Phrygiens niederzubrechen. Denn auf dem Wege des Verfalls und der Materialplünderung allein hätte doch mehr als die Felsenlager der Mauern übrig bleiben müssen. Es liegt sehr nahe anzunehmen, dass die Zerstörung durch die Perser erfolgt sei. Der Hauptsitz am Midasgrab scheint auch nicht wieder bevölkert worden zu sein, während eine andere kleinere Burg, Yasilikaja nordöstlich gegenüber jenseits des Thales von Doganlü, in ihrer fortificatorischen Behandlung deutlicher und noch jetzt in dem Namen Pischmisch kalessi an die einstige Bestimmung als Fort erinnernd, noch in römischer Zeit bewohnt gewesen zu sein scheint.[5]) Auch die Felsplateaus bei Yapuldogh und

1) W. M. Ramsay: A Study of Phrygian Art. P. II. Journ. of Hell. Studies. Vol. X, 1889. p. 176 f., Fig. 25.

2) de arch. II. 1 b.

3) Φρυγίη, ἐντιγήνεια. Hom. Hymn. in Aphrod. Cypr. 112.

4) 1887 von Ramsay und Hogarth vermessen. W. M. Ramsay: A Study of Phrygian Art. P. I. Journ. of Hell. Stud. IX. 1888. p. 375 f.

5) G. Perrot, E. Guillaume, J. Dalbert: Exploration de la Galatie et de la Bithynie, d'une partie de la Mysie, de la Phrygie, de la Cappadoce et du Pontus en 1861. Paris 1872, II, pl. 6.

Demirli, von deren alten Felsengräbern gehandelt worden ist, scheinen in der persischen Zeit als Befestigungen aufhäufig geworden zu sein. Wenigstens bieten die Akropolen von Yapuldagh und Demirli ausser Gräbern, Mauerbettungen, einigen Felsentruppen, Altarresten aus den Felsen gemeisselt, und einem grossen schräg abwärts führenden Grottengang, keinerlei künstliches Objekt dar, und die Akropolis bei Arslantasch ist noch nicht einmal der Lage nach gesichert. Es ist möglich, dass bei Schleifung dieser Forte den Bewohnern erlaubt worden ist, sich in der Niederung anzusiedeln. Die elenden Dörfer Yapuldagh und Demirli besitzen aber nichts, was einen Beweis lieferte, dass ihre Existenz auch nur ins vorige Jahrhundert zurückreicht.

Nur zwei Orte des phrygischen Denkmälergebietes scheinen, wie bereits erwähnt worden ist, an der einstigen Stätte haften geblieben zu sein, und noch mit ihren antiken Namen verbunden werden zu können: beide auch jetzt die bedeutendsten Dorfschaften des Berglandes. Zunächst Gumbet, das Meros der griechischen Zeit. Es liegt auf einem einst befestigten Plateau, welches sich zum Theil steil aus dem breiten Thalbecken eines der Quellbäche des Sangarios erhebt, zum Theil in sanfter Abdachung sich in die Ebene verliert. Da wir aber nicht wagen, aus dem unförmlichen Steinblock mit der scheinbaren Widdergestalt im türkischen Friedhof,[1]) dem einzigen erhaltenen Rundbild phrygischen Gebirgslandes, einen Schluss auf Stil und Zeit zu ziehen, während die auf beiden Seiten des Körpers angebrachten Jagdreliefs sogar aber aus der muhammedanischen Epoche zu stammen scheinen, können wir auch nicht, zumal der Block doch auch verschleppt werden kann, mit Sicherheit behaupten, dass Meros von jeher und ununterbrochen sich an dieser Stelle befand. Denn es ist sehr möglich, dass der ältere Vorläufer von Meros einst in der nördlichen Nachbarschaft sich befunden habe, und erst in römischer Zeit hieher verlegt worden sei. Das schöne unter dem Namen Solongrab bekannte Felsendenkmal wenigstens scheint uns, wie unten dargethan werden soll, nicht blos nicht aus voralexandrinischer Zeit, sondern sogar erst aus der römischen Periode herzurühren.

Sicher erst in römische Zeit fällt dann Metropolis oder Demetriopolis, jetzt Ajasin — die kalte Grotte (Ajaschin), von dessen umfänglicher Nekropole unten die Rede sein soll. Dieser Ort, dem vielleicht niemals eine Akropolis vorausgegangen, obwohl sich westlich davon hiezu geeignete Felsenplateaus befinden, erscheint nach der Zahl und Stattlichkeit der Felsengräber der einzige von Bedeutung in spätrömischer und byzantinischer Zeit innerhalb des in Rede stehenden Berglandes. Die Nekropole ist vorchristlich, der byzantinische Bestand aber wird noch durch eine byzantinische Felsenkirche am südwestlichen Ende der Nekropole, nach Plan und Detailformen sogar schwerlich vor dem 7. Jahrhundert entstanden, bezeugt.

Da sich von den genannten Akropolen und Städten weder Thore noch nennenswerthe Mauerstücke, weder Häuser noch Tempel aus der phrygischen Periode erhalten haben, bieten sie unserer kunstwissenschaftlichen Betrachtung hinsichtlich der genannten

1) W. M. Ramsay, Studies in Asia Minor. Journal of Hell. Studies III, 1882, pl. XX.

Gebäudegattungen keine Anknüpfungspunkte dar, und wir können uns daher darauf beschränken, hierüber auf die einschlägigen oben citirten Spezialforschungen Ramsay's und Perrot's zu verweisen, obwohl diese noch keineswegs zu Ende geführt sind. Nur eine Denkmälergruppe steht mit den behandelten vorhellenischen Grabmälern, wenn auch nicht ebenbürtig, aber doch bedeutsam zur Seite, nämlich die der Felsenaltäre.

Man kann nicht sagen, dass es in Phrygien im weiteren Sinne keine Tempelhäuser gegeben habe, da bezeugte Tempel, wie zu Gordieion, Pessinus, Ancyra und anderwärts schon in voralexandrinischer Zeit existirten. Aber vorgriechische Werke der Art haben sich nirgends gefunden, und auch nicht die geringste Spur eines Tempels auf der grössten und genauest erforschten Akropolis von Yasilikaja. Dagegen Altäre in grosser Zahl, die freilich nach unserer Ramsay folgendem Annahme, dass die Felsenmonumente von Arslankaja und Yasilikaja keine Kultstellen, sondern trotz der noch nicht nachgewiesenen Grabkammern doch Grabmäler sind, etwas verringert erscheint, sowie sich auch die monumentale Bedeutsamkeit der Gruppe dadurch wesentlich schmälert.

Für uns ist das an allen sicheren Altären begegnende charakteristische Merkmal des Altarhauses gerade das, was den genannten als Grabmäler in Anspruch genommenen Denkmälern fehlt, nämlich ein zur Opferstelle emporführender Stufenbau. Dieser Bestandtheil, obwohl nicht überall gleich, erscheint weit weniger wandelbar, als der weitere Aufbau über den Stufen, also das was wir nach christlichem Terminus als Mensa, Tabernaculum und Superfrontale bezeichnen können. Erhalten konnte sich von beiden nur das Felsenwerk, als welches sich gelegentlich auch der Aufbau über den Stufen erweist; es darf daher angenommen werden, dass der Aufbau, wenn jetzt gänzlich fehlend, in bekannter Weise aufgeführt gewesen sei.

Diejenigen Kultstellen, an denen sich nur mehr die Stufen erhalten haben, sind für unseren kunstgeschichtlichen Standpunkt von untergeordneter Bedeutung. Auch jene, welche noch Reste eines kleinen Tabernaculums, d. h. einer kleinen Altarnische darbieten, können der Mehrzahl nach aus dem gleichen Grunde, und insbesondere deshalb übergangen werden, weil sie von Ramsay[1]) mit solcher Sorgfalt behandelt worden sind, dass etwas Wesentliches nicht hinzugefügt werden könnte. Kunstgeschichtlich sind nur vier Altarwerke von Belang, von denen sich zwei auf der Akropolis von Yasilikaja, einer bei dem Maltasch, ein vierter zwischen Arslankaja und Düver befinden.

Von den beiden von Yasilikaja ist der eine unmittelbar vor dem östlichen Haupteingang zum Felsplateau Befindliche an sich sehr einfach, wie dieses das beistehende Photogramm darstellt (Fig. 9). Da der Altaraufsatz zertrümmert ist, erhält das Werk ein höheres künstlerisches Interesse nur durch die zur Rechten davon angebrachten, leider sehr flach gearbeiteten und deshalb fast bis zur Unkenntlichkeit verwitterten Reliefs, welche Ramsay schwerlich mit Recht mit den kappadokischen Felsenreliefs in Zusammen-

1) A Study of Phrygian Art. Part II. Journ. of Hell. stud. 1883. X. p. 167 f. Fig. 20—23. Die dort gegebenen Ergänzungen der vier Altäre der Akropolis von Yasilikaja sind durchaus begründet.

hang gebracht hat.[1]) Es sind acht Figuren: die untersten zwei überlebensgross, etwa sechs Meter von diesen entfernt fünf weitere unterlebensgross, ebenfalls den Thorweg herabsteigend gegeben, worunter anscheinend ein nackter Knabe, weiterhin ein nackter Mann nach vorn gewandt, endlich der Mann anscheinend opfernd, den unser Lichtbild gibt. Wenn überhaupt bei dem Zustande der Reliefs etwas anderes gesagt werden kann, als dass sie männliche stehende oder schreitende Gestalten darstellen, so dürften sie eher an die Gestalten persischer Reliefs wie namentlich der Wachen und Geschenkträger an der Treppenwand des Dariuspalastes in Persepolis erinnern, auf welche Aehnlichkeit ich übrigens aus dem Grunde wenig Werth lege, weil die persische Occupation des Landes eher den Untergang als den Schmuck der Akropolis zur Folge hatte. Für griechisch empfindet kann ich sie nicht halten, und finde eher Anklänge

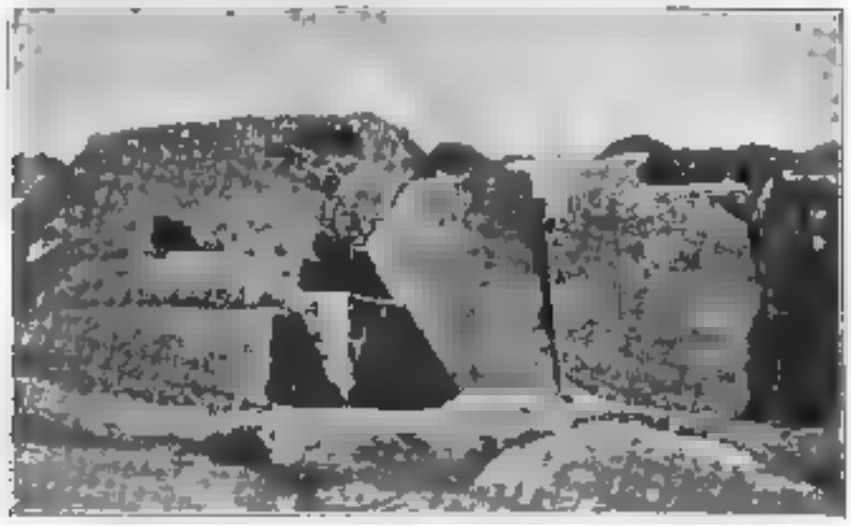

Fig. 8

Altar vor dem Haupthor der Akropolis von Yasilikaya.

an die nordsyrischen Skulpturen von Sendjirli. Mit diesen lässt sich namentlich das Relief unserer Fig. 8 in Verbindung bringen, wie der Vergleich unseres Lichtbildes mit den Abbildungen von K. Humann und O. Puchstein[2]) bestätigen dürfte. Es stimmen wenigstens die Körperverhältnisse im Allgemeinen, die rundliche Mütze, Haar und Vollbart, das gegürtete knielange knappe Gewand und die an der Spitze aufgebogenen Schuhe wie die Haltung der Arme überein. Die caduceusartige Bekrönung des Stabes (Ramsay) konnte ich weder am Original noch an der Photographie unterscheiden. Auch nicht chetitische Hieroglyphen rechts von der Figur, wo ich, wie

1) W. M. Ramsay Studies in Asia Minor I. Journ. of Hell. Stud. 1883, III, p. 6 f., Fig. 1—3. p. XXI, B.

2) Reisen in Kleinasien und Nordsyrien. Berlin 1890, Taf. XLIV XV, 3.

schon in der Einleitung erwähnt worden ist, einen Altar mit Opfergaben, in der Weise der ältesten Kunst übereinandergethürmt, zu erkennen glaubte.

Stattlicher ist der Altar auf der Plattform des Burgfelsens selbst (Fig. 9), mit Ausnahme des rechtsseitigen Flügels nämlich gut erhalten. Er erhebt sich auf drei Stufen, von welchen die zweite und dritte des mittleren zur Altartafel führenden Theiles etwas höher sind als an den Seiten. Der mittlere Altaraufsatz, wie alles übrige aus dem gewachsenen Felsen gemeisselt, stellt eine oben halbkreisförmig abschliessende

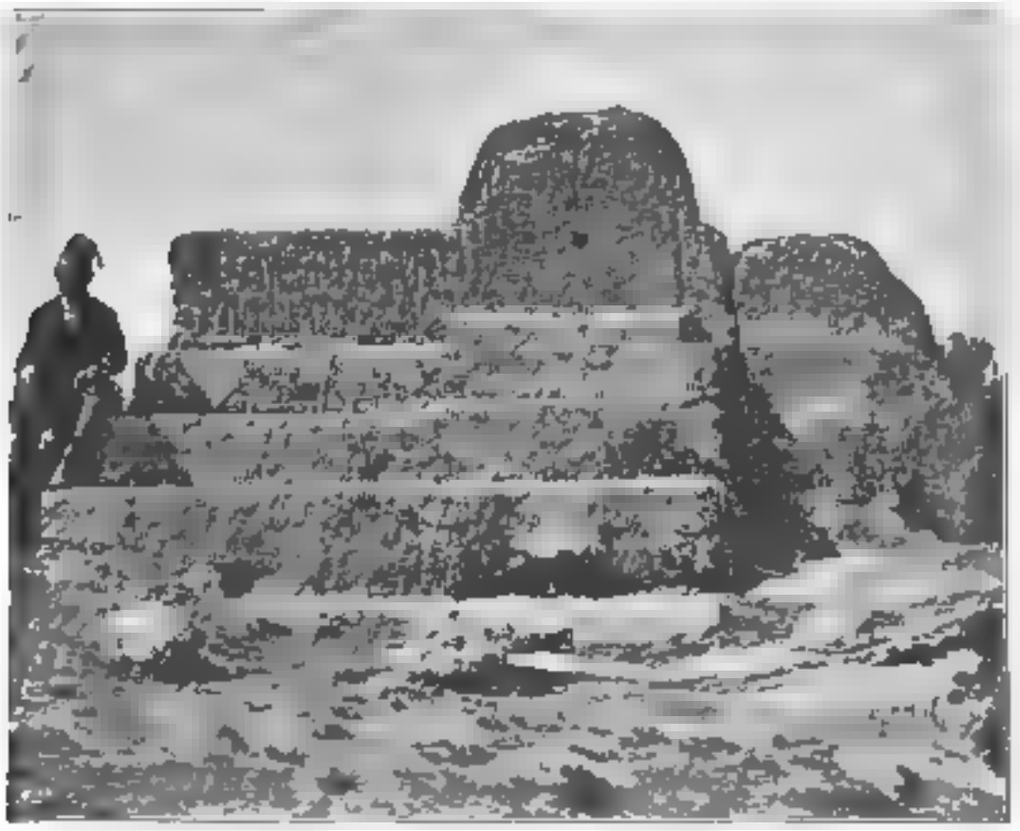

Fig. 9.
Altar auf der Akropolis von Yasilikaja.

Platte dar, auf deren Vorderseite man die roh eingegrabenen Umrisse zweier unten in eine rechtwinklige Fläche verbundener Brustbilder sieht, welche im Profil dargestellt, mit den sich zugewandten Gesichtern sich beinahe berühren. Die Doppelstriemen über den Häuptern lassen an Haar denken, in nordsyrischer Weise am unteren Ende spiralisch aufgerollt, die Bildung der Achseln vielleicht an ein gegenseitiges Fassen an der Schulter (Kybele und Atys?) Eine plastische Ausführung des Innendetails war nie vorhanden, so dass man an ernstige Nachhilfe mittelst Farbe glauben darf. Links von diesem Mittelstück sieht man einen pedellenartigen Ansatz mit einer Bustro-

phedoninschrift, welche von Ramsay[1]) in einigen Buchstaben abweichend von meiner durch zwei photographische Aufnahmen unterstützten Lesung entziffert wird. Ich lese:

Ake(?)nanol(?)afan psizes
g(?)o.ro fanak agaes

Dadurch ergibt sich erstens der lediglich in eine andere Endung gesetzte Namen des Gemahls der Arezastis und des Vaters der Errichter des Midas- und Arezastisgrabes, nämlich Akenanola(s?), und zugleich ein Königsname in dem vor *ϝανακ* stehenden Worte, in welchem möglicher Weise der Name des Gordios unter Verschiebung des *Δ* mit dem *P* steckt. Das Schlusswort *αγαες* kann mit den Schlussworten der beiden Inschriften des Midasgrabes *εδαες* und *ελαες* in Zusammenhang gebracht werden, so dass nur das zweite Wort der Inschrift *ψιζες* unerklärt bliebe. Wenn wirklich der andere Flügel des Altars von jeher inschriftlos war, so dürfte man dafür die Bedeutung „Altar" vermuthen.

Nur nebenbei nenne ich zwei von Ramsay nicht erwähnte Felsenaltäre auf der Höhe nördlich von Demirli, von welchen der grössere die vier erhalteneren der Nekropolis von Yasilikaja dimensional weit übertrifft. Von diesem sind nur mehr die zwei unteren Stufen deutlich, hier eingeschlossen zwischen zwei Treppenwangen. Der links davon befindliche zweite Altar? wird, weil sicher aus römischer Zeit, später zu betrachten sein.

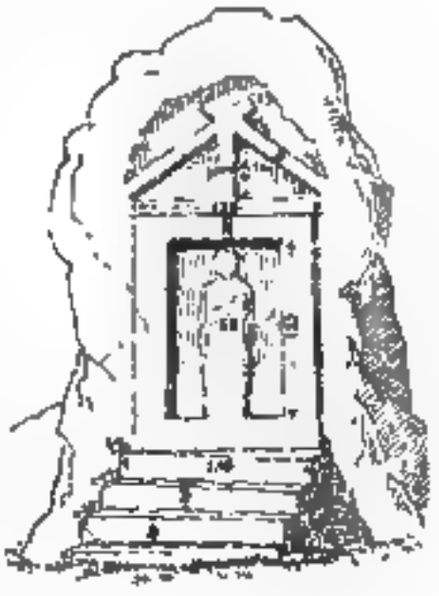

Fig. 10.
Altar zwischen Düver und Liyen.

Kunsthistorisch wichtiger sind zwei andere Altäre mit plastisch geschmückten Superfrontalen. Der eine, 1884 von Ramsay gezeichnet, befindet oder befand sich 1 Kilometer von den Löwengräbern rechts von der Strasse, welche von Arslantasch nach den Dörfern Tekke Hairan und Hairan Veli führt, wurde aber von Ramsay 1887 wie auch von mir 1896 nicht mehr gefunden. Perrot[2]) publizirte die Zeichnung Ramsay's, welche eine kleine nicht ganz 2 m hohe gegiebelte Nische zeigt, die stehende Figur der Kybele in Relief enthaltend. Allein Perrot liess den Altar selbst weg, welcher sich neben der Bildnische befand, wodurch gerade das Charakteristische des Denkmals unberücksichtigt blieb. Der isolirte Felsblock bildete einen rechteckigen Altar, auf allen Seiten durch Stufen zugänglich.[3])

1. Historical Relations between Phrygia and Cappadocia. Journ. of the R. As. Soc. 1885. XV pl. I no. 6, p. 132. A Study of Phrygian Art II. Journ. of Hell. Stud. 1889. X, p. 174.
2. Histoire de l'Art dans l'Antiquité V, 1890. Fig. 111.
3. W. M. Ramsay. A Study of Phrygian Art I. Journ. of Hell. Stud. IX, 1888, p. 372, 373.

Ein dafür reichlich entschädigendes Pendant fand ich bei Düver, rechts abseits von dem Wege nach Ilyen. Leider war ich damals ohne Begleitung des Photographen, so dass ich nur meine von dem Monumente aufgenommene Skizze zu präsentiren vermag (Fig. 10). Das Werk steht dem eben erwähnten sehr nahe, wenn auch die Anordnung der Stufen verschieden ist, da diese hier mit dem Altaraufsatz in unmittelbarer Verbindung stehen. Aus unbekannten Gründen sind die Stufen schräg zu dem Superfrontale angeordnet, so dass die oberste Stufenkante an der rechten Seite weiter vom Interieren absteht, als an der linken. Kunstgeschichtlich wichtiger aber ist, wie schon oben erwähnt, die Gestaltung unseres Monumentes. Denn deutlicher und einfacher als irgend ein anderes Felsendenkmal bietet es das dem phrygischen Firstschmuck zu Grunde liegende Motiv dar, indem es die Verschlingungsbretter, welche dem Hauptgesimse des Giebels die Gestalt geben, gekreuzt darstellt, ohne die vorragenden Enden durch einen sie deckenden Ausschnitt zu verändern. Da aber die einfachste Behandlung nicht immer die früheste, und das Relief der Kybele in der Bildnische bis auf den Umriss verwittert ist, dürfte es schwer sein, das Werk, welches wahrscheinlich etwas jünger als Arslankaja, aber kaum jünger als die Midasgruppe, sicher zu datiren.

Das hohe kunstwissenschaftliche und historische Interesse, welches die bisher behandelten Monumente erwecken und verdienen, können die zahlreichen Felsendenkmäler nicht beanspruchen, welche erst seit den Zeiten der alexandrinischen Occupation und der römischen Provinzialverwaltung entstanden sind. Sie bieten indess immerhin wenn auch mehr in der Gestalt eines Epilogs zu der Hauptsache, unsere Beachtung.

Das, was mit einiger Sicherheit der hellenistischen Zeit zugeschrieben werden kann, ist in unserem Bergland sehr wenig. Es scheint überhaupt, dass gerade das Quellgebiet des Sangarios in der alexandrinischen Epoche ohne alle Bedeutung war, weil die hauptsächlichsten Verkehrsadern seit der persischen Zeit dasselbe umgingen. Denn die vom Mäander- und Hermosthal in das Innere Kleinasiens eindringende grosse Handelsstrasse scheint sich gerade vor dem die altphrygischen Felsendenkmäler enthaltenden Bergland gespalten zu haben und unter Benützung der ebenen Gebietstheile Phrygiens einerseits südlich, andererseits nördlich von unserem Bergland vorbeigezogen zu sein. Die Abzweigung, welche von Kotiaion aus östlich über Nakoleia und Pessinus den Gebirgsstock durchschnitt, war jedenfalls sekundärer Bedeutung und berührte unser Denkmälergebiet nur nach an der Midasgruppe. Trotzdem war selbst die Gegend von Yasılkaja längst eine dünnbevölkerte geworden und ohne eine nennenswerthe Ortschaft, wie wir nach keinen Städtenamen dafür kennen. Es scheint dass der Zustand der Verwüstung und Verödung Phrygiens, den Strabo zu Anfang unserer Zeitrechnung schildert, schon längst vorhanden war, und durch die Galater seinen Höhepunkt erreicht habe.

Ein Werk bestimmt hellenistischen Gepräges, welches sich durch eine mehr an die römischen Tempelreste der kleinasiatischen Küste oder an die dorischen des euro-

päischen Griechenland anschlösse, als an die Architekturformen der Römer, findet sich unter den bekannt gewordenen Felsendenkmälern unseres Gebirgslandes nicht. Es gibt auch vielleicht nur eines, bei welchem das Abweichende von den hellenischen Stilformen sicher aus Vereinfachungen hellenischer Vorbilder und aus ungeschickter und ländlich willkürlicher Uebertragung in Felsenwerk zu erklären wäre, und welches nicht irgendwie bereits römische Formen und Konstruktion vermuthe. Dieses einzige Felsengrab ist das unweit von Lyen liegende, mir nur durch die Photographien des Aeusseren und Inneren von G. Berggren bekannt gewordene Grab bei Köktsche-kissik. Das Aeussere mit einer gegiebelten Vorhalle, welche von einer jetzt leider verlorenen Säule in der Mitte gestützt war (Fig. 11), zeigt in den einfachen Gesimsformen des Architravs und Giebelgesimses wie der schwachen Spuren von Akroterien nichts von bestimmten römischen Formeln, während das Innere in der schlichten Nachbildung von Holzkonstruktion mit Flachdecke noch die von alter Zeit stammende Nachahmung des Wohnhausinnern darstellt, das den später üblich werdenden Gewölbeformen gegensätzlich ist. Die Noth der Zeiten scheint sonst nur jene schlichten Grabhöhlen ermöglicht zu haben, welche lediglich dem Zwecke genügend auf alle dekorative Aussen- und Innenbehandlung verzichteten und deshalb zeitlich unbestimmbar zum Theil in diese Periode fallen mögen.

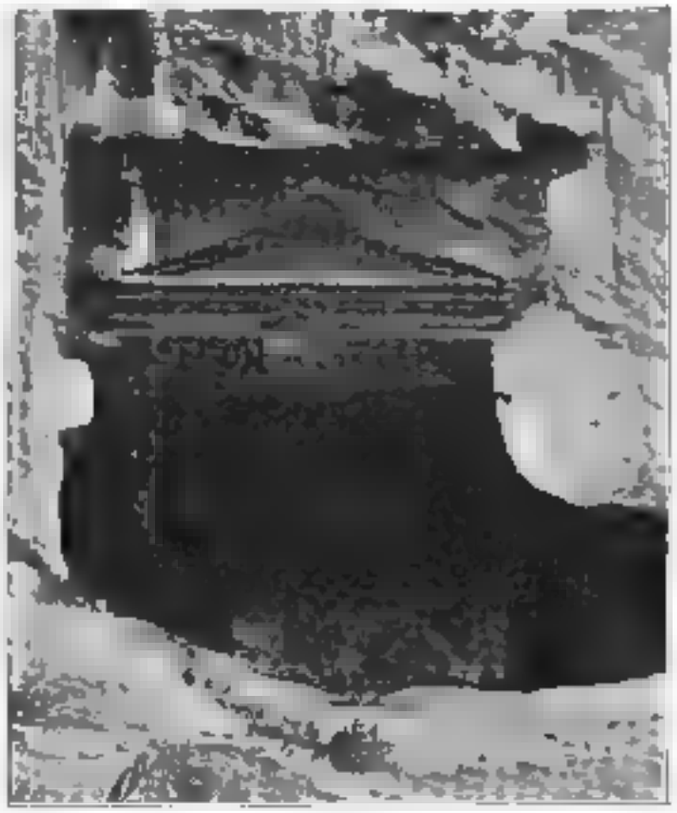

Fig. 11

Grabfaçade von Köktsche-kissik.

Diese an verschiedenen Punkten wahrnehmbaren Felsengräber gehören aber überhaupt nicht in eine kunstgeschichtliche Betrachtung.

Zwei in der Regel der hellenistischen Periode zugetheilte stattliche Werke aber erscheinen uns bereits als römische nicht vor die Zeit um Christi Geburt fallende Schöpfungen.

So zunächst das schöne 4 Kilometer nördlich von Yasilikaia bei dem Dorfe Tschukundja liegende Felsengrab mit der dorischen Façade, leider innerhalb der letzten

fünf Jahre der zwei schlanken Säulen beraubt, welche das Denkmal nach früheren Abbildungen geschmückt haben (Taf. IX). Die cannelirten Säulen waren nach dem noch hängenden Fragment der linkseitigen Säule 7 untere Durchmesser hoch und in der Mitte 5 moduli von einander entfernt, während die Abstände der Säulen von den schwächlich dünnen Eckpilastern 3 ½ moduli betragen. Das sind nun zweifellos Verhältnisse, die dem dorischen Stil durchaus fremd sind, und der ärgsten Säulenstellung der römisch-dorischen Art, wie sie sich aus dem Compromiss zwischen etruskischem und dorischem Stil im 2. oder 1. Jahrhundert v. Chr. (Tempel von Cori) gebildet hatte, vollkommen entsprechen. Damit stimmt auch das dürftige Kapitäl mit der dünnen Platte überein. Namentlich aber die Gebälkbildung mit dem schmalen Architrav, und dem schwächlichen horizontal ausladenden Kranzgesims ohne Mutuli. Formen wie sie an den römischen Bauten Italiens auf Schritt und Tritt begegnen, der hellenischen Entwicklung aber selbst jener der hellenistischen Periode, fremd sind.

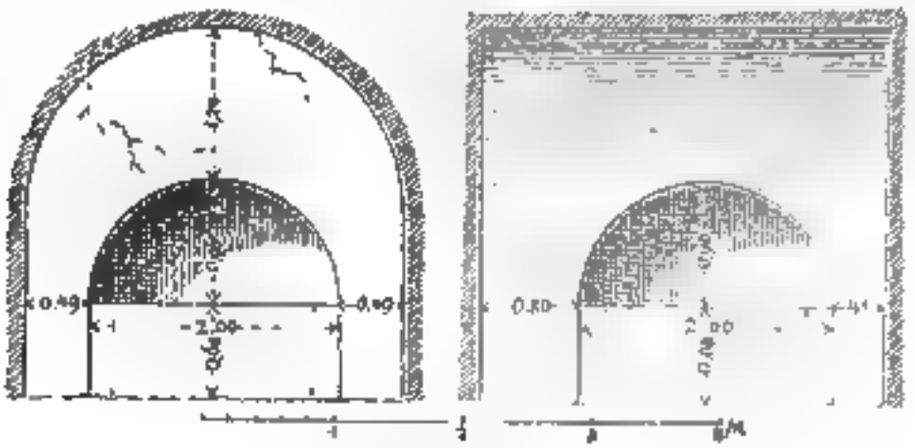

Fig. 12

West- und Südwand der rechtsseitigen Kammer des dorischen Grabmals bei Tschukundja.

Diess wird auch durch die Gestaltung des Innern bestätigt. Die Vorhalle zeigt in ihrer hübschen Kassettendecke flache Formen, die von innen nach aussen laufenden Deckbalken sind lediglich von Dielenstärke, die zwischenliegenden Kassetten seicht und einfach. An beiden Schmalseiten über den 1·95 m langen und 1·40 m breiten Sarkophagen wölben sich halbkreisförmige Arcosolien. Wie in den Tonnen der äusseren Arkosolien ist auch in den beiden Kammern, welche durch zwei rechtwinklige 1·90 m hohe und 1·18 m breite Thüren von der Vorhalle aus zugänglich sind, das Tonnengewölbe exakt halbkreisförmig, der Gewölbscheitel von aussen nach innen laufend. Die ausgebildetere rechtsseitige Grabkammer enthält an jeder Seite mit Ausschluss der Eingangsseite einen aus dem Felsen gearbeiteten Sarkophag unter einem Arcosolium, wovon die Maasse aus der beifolgenden Fig. 13 ersichtlich werden. Auch die rechtsseitige Grabkammer enthält drei Sarkophage, doch fehlt das Arcosolium im Fond, da hier

der Sarkophag rechts an die Seite gerückt ist, um links einem Podest für einen Stuhl Platz zu machen. Zwischen den beiden Kammern befindet sich ein kleiner ziemlich roh gebauener Raum, dessen Verbindung mit den beiden Kammern vielleicht erst später durchgebrochen oder roh erweitert worden ist. Er wird durch das Fenster erleuchtet, welches man in der Vorhalle zwischen den beiden Thüren sieht.

Die acht Sarkophage beweisen, dass es sich hier um ein grösseres Familiengrab handelt, mithin nicht um die Grabstätte eines Römers, der etwa in der Nähe als Kommandant des nahen Forts von Pischreischkalessi starb, sondern einer ansässigen begüterten Familie. Denn bei einer Façadenbreite von 7.25 m und einer Höhe von 6 m ausschliesslich des Akroterions setzt es einen nicht unbeträchtlichen Aufwand und tüchtige bankünstlerische Kräfte voraus.

In etwas spätere Zeit setze ich ein zweites zwar kleineres aber immerhin ansehnliches Grab (Taf. X), befriedigend publizirt von G. Perrot und E. Guillaume.[1]) Es befindet sich westwärts gewandt auf dem höchsten Punkte der isolirten Höhe, welche die Ortschaft Gumbet (einst Meros) trägt, und wahrscheinlich seit der römischen Zeit von einiger Bedeutung blieb, wie diess die Reste von einer zum Theil im Felsen gearbeiteten palastartigen Wohnstätte und ein ansehnliches Kuppelgrab der mithammedanischen Zeit, wonach der jetzige Namen des Dorfes, bewiesen. Der untere Theil ist jetzt bis auf ein Viertheil der Thürhöhe über 2 m tief verschüttet, so dass von der Thürwand annähernd nur noch eine Höhe von 1.50 m sichtbar ist. Von den schreitenden Thiergestalten (Rindern?), welche sich in sehr flachem Relief rechts und links von der oben 1.51 m breiten Thür befanden, bemerkt man nur noch rechts kenntliche Spuren. Ueber der Thüre läuft eine sehr einfache Bekrönung, bestehend aus einem 12 cm breiten wenig vortretenden Handstreifen, einem 19 cm breiten vertieften Streifen und einem in geradliniger Schmiege vorspringenden Gesims von 30 cm Höhe. Darauf folgt ein Fries von 1.75 m Höhe, von der Gestalt einer vorgehefteten Tafel mit wunderlich barockem Ausschnitt an den beiden Schmalseiten. Von dem leicht vertieften Grunde dieses Frieses erheben sich in Flachrelief zwei gegeneinander schreitende Löwen beiderseits von einem in der Mitte stehenden Krater, welcher ebenso wie die beiden Löwen die Entstehung des Denkmals im 2. Jahrhundert n. Chr. vermuthen lässt. Dieses wird durch den schwerfälligen Giebel bestätigt, dessen Zahnschnitt und rohe Krugsteine, welche letztere Masken mit geöffnetem Mund zwischen sich zeigen, wie die plumpen beiderseits von dem Mittelschild nördlichen nach vorn gewandten Adler im Giebelfeld die Annahme einer früheren Zeit ausschliessen. Am besten haben sich trotz sehr flachen Reliefs die Akroterien in ungeschickter Palmettenform mit den spiralischen Verbindungen erhalten, deren Zeichnung ebenfalls nicht im Gegensatz gegen die von uns angenommene Entstehungszeit steht.

Dürfen wir sonach angesichts der vier Grabstellen der beiden Kammern an das Familiengrab eines vermöglichen Grundbesitzers der Antonimenzeit denken, so gibt uns

1) Exploration de la Galatie et de la Bithynie &c. Paris 1874, pl. 7.

eine am Fries des westlichen Fonds der ersten Kammer angebrachte Inschrift sogar dessen Namen (Fig. 13). Das zwischen *ΣΟΛΩΝ* und *ΕΝΘΑ* stehende Wort ist verstümmelt, ich glaubte abweichend von Perrot die in der Abbildung gegebenen Buchstaben zu erkennen. Dass bei Solon nicht an den Freund des Krösos zu denken ist, bedarf keiner Ausführung, auch die Buchstabenform namentlich des *ω* deutet auf späte Zeit, in welcher Hinsicht auch anscheinend alterthümliche Gesimsformen oder die aufrechtstehenden Löwen an der dargestellten Westwand nicht irre machen können.

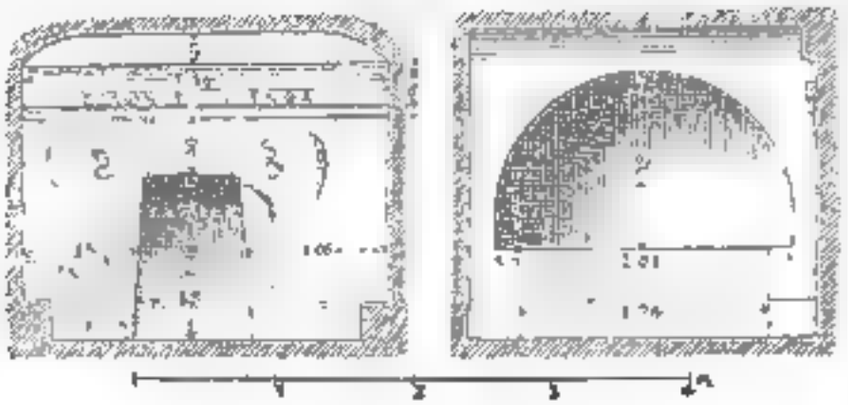

Fig. 13.

Ost- und Nordseite der ersten Kammer des Solongrabes von Gumbet.

Eine letzte Gruppe von Felsendenkmälern, dem Kunstcharakter nach aus dem 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. stammend, findet sich verstreut an mehreren Punkten des phrygischen Zentralgebirges, in bemerkenswerther Geschlossenheit und Ausschliesslichkeit aber bei dem Dorfe Ajasm (Ajaschin), dem Metropolis oder Demetriopolis der spätrömischen und frühchristlichen Zeit. Ihre bedeutende Zahl und zum Theil ansehnliche und aufwandvolle Grösse, in auffälligem Gegensatze zu den vorausgegangenen Epochen des Hellenismus und der zwei ersten Jahrhunderte des Kaiserreichs, zeigen, dass spätestens in der Zeit, in welcher durch die Aufrichtung der Regierungssitze von Nikomedia und Byzanz andere Phrygien näher gerückte Reichsmittelpunkte entstanden waren, wieder grössere Wohlhabenheit in die phrygischen Gebirgsthäler zurückgekehrt war. Ihre Concentration um Ajasm beweist ferner, dass nunmehr unter den Bergkantonen Metropolis ebenso obenan stand, wie im 8. und 7. Jahrhundert v. Chr. eine dem Namen nach unbekannte Bergstadt bei Arslantasch, in der Zeit vor der Perserkatastrophe die Bergstadt bei Yasilikaja und in den zwei ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit etwa Meros. Ihre charakterlose, entnervte Kunst endlich weist darauf hin, dass der Kunstverfall, wie er sich im Palast des Diokletian zu Spalato epochemachend ausspricht und zu Ende des 3. Jahrhunderts im ganzen römischen Reiche besiegelt war, in dem abgelegenen phrygischen Bergland um so haltloser sich breit machte, als es dort an dem Korrektiv durch grössere Bauanlagen der letzt vorausgegangenen Jahr-

hunderte gänzlich fehlte. Und das bei Ajasm überaus wertvolle, selbst mit dem Messer schneidbare Gestein an monumentaler Widerstandsfähigkeit entschieden geringer als an den Kalkplateaus von Avlemonch Nachbaja und Gombet beförderte mit der Arbeitserleichterung die Unternehmungslust und willkürliche Planlosigkeit, welche noch in der Leichtbefriedigung der Verfallenden jeder überlegten und exakteren Durchbildung und Ausführung eines Programmes entbehrt.

Neben den Aufnahmen, welche Kautzsch und Wulff den hervorragendsten Felsengräbern von Ajasm gewidmet haben,[1]) lassen über die örtliche Herkunftsbürtigkeit der Nekropole von Metropolis keinen Zweifel. Die beiden Photographien aber, welche ich beilege, werden genügen, die Frage für den Kenner der römischen Verhältnisse definitiv zu erledigen. Sie stellen die zwei bedeutendsten Gräber von Ajasm dar, die Dimensionen der Façaden sind aus den in den Photographien erscheinenden 2 m langen und gravierten Nivellierstangen leicht zu ermitteln.

Von dem zweiten Felsengrabe, welches die Vorhalle des ersten Grabes (Taf. XI) stützte, ist nur mehr der obere Façadenteil der rechtsseitigen erhalten, glücklicherweise so, dass der Zusammenhang der beiden Volutenreihen, welche unter sich in gar keiner Verbindung stehen, wie sie auch heute Schutt unter sich haben, und die starke für die Reihen ungewöhnlich ausgearbeitete rechteckige Deckplatte deutlich zeigen. Ist dem nun mehr ein Schattenteil des römischen Kapitäls und keineswegs ein profilmässiger Verbindungsbalken, so scheint die ganze Bogenverbindung der beiden Säulen unter sich wie die kleineren Bögen zwischen Säulen und Anten, also ohne alle Gebälkvermittlung, ja selbst ohne Architravierung, der nordsyrischen Entstehungszeit. Ja man könnte eher an spätere, wie an frühere Zeit denken und ich würde mich nicht gewundert haben, an diesem oder irgend einem anderen Grabe der Nekropole christliche Symbole zu finden, von welchen jedoch zur Zeit keine zu Tage getreten sind. Der letztere Umstand scheint es daher nicht zu erlauben, mit der Datierung der zweifelsohne zunächst gleichzeitigen Gräber über das 4 Jahrhundert n. Chr. herabzugehen.

Der Eingang zeigt eine Bogenform ohne eine andere Markierung des Bogenansatzes über den stark konvergierenden Seiten als etliche Kerben am etwas vorragenden Innern, welche zur Anbringung des sonstigen Thürschlusses gedient haben müssen. Das Innere (vgl. nebenstehende Skizzen, Fig. 14) ist ein doppelgewölbtes Arkosolgrab von ziemlich unregelmässigen Grundformen, nämlich von trapezförmigem Plan, nach innwärts geneigten Wänden und unregelmässiger Tonnenwölbung, aber nicht ohne dekorative Details, welche übrigens durch ihre handwerklich-schablonenhaften Formen auf das 4 Jahrhundert n. Chr. deuten, in welchem das gravierte Flechtornament an die Stelle des plastischen Zierwerks trat. Es ist übrigens nicht gleichmässig durchgeführt, wie z. B. an den Kreuzen der Zwischenräume zwischen den Arkosolien an der nördlichen Langwand durch enge Linien roher behandelt sind.

Etwas mehr Sorgfalt bei ähnlichen Gebrechen zeigt das Felsengrab mit korinthi-

1 Studien im Kais. Kaiser. Journal of Hell. Studies III 1882. pl. XXVI. XXVII. XXVIII.

arender Façade, von deren Säulen ein etwas größeres Stück der linksseitigen Säule erhalten ist (Taf. XII). Das Kapitäl mit den Schilfblattkerben auf dem Kelch trägt einen kräftigen dorischen Abakus. Das darüber hinlaufende Gebälk enthält eine Zahnschnittreihe über dem schwächlichen Architrav und ein schwach vortretendes schmuckloses Kranzgesimse. Besonders störend ist, dass der darüber gesetzte Giebel nicht genau in Mittel und unten ohne Verbindung mit dem längeren Horizontalgebälk ist. Auch das kleinliche Relief-Gorgoneion im Giebelfelde sitzt zu hoch. Die Vorhalle zeigt links in dem halbkreisförmig endenden wenig über 1 m breiten Raum einen Sarkophagausschnitt, welcher an beiden Schmalseiten abgerundet ist, die rechte Seite der Vorhalle, ursprünglich wohl ähnlich behandelt, ist zerstört. Ziemlich reich gegliedert ist die Thür mit dem horizontalen Sturz, über welchem sich ein bogenförmiges Tympanon

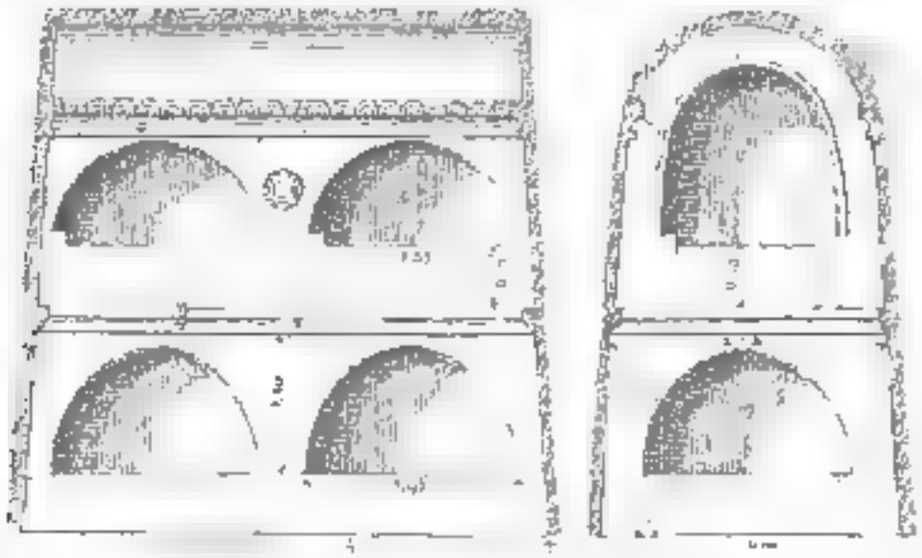

Fig. 14.
Inneres des Grabmals mit der ionischen Façade bei Ajasin.

erhebt, das ohne Bildwerk ist, während beiderseits Löwen gegen einander gewandt dargestellt sind, von welchen der linksseitige noch erkennen lässt, dass die Thiere die Vorderpranken etwas erheben. Das Innere ist von Ramsay publizirt[1]) ein tonnengewölbtes Grab mit drei Arkosoliensärgen, zu welchen noch zwei in den Boden vertiefte Grabstellen kommen. Zu Fig. C bei Ramsay bemerke ich nur, dass das Gorgoneion der Südwand über dem Thürnimern größer und im Lockenhaar deutlicher und naturgemäßer erscheint, namentlich aber, dass hinter der Maske ein Pfeil sichtbar wird, der schräg gestellt, mit seiner Spitze die linksseitige Thürecke berührt. Von den beiden Reliefstafeln derselben Seite beiderseits von der Thüre aber, 1·15 m hoch

1, a. a. O. pl. XXVII, A C. 1.

0.47 m breit, scheint die rechtseitige eine männliche Figur nach vorn, bekleidet und eine Palme in der Rechten haltend, die linksseitige eine weibliche Gestalt, in der Linken eine Fackel (?) horizontal über den Leib haltend, darzustellen. Die Zerstörung lässt die ursprüngliche Rohheit der Arbeit noch erkennen.

Ein drittes wesentlich kleineres Grab, durch seine Lage für photographische Aufnahme schwer erreichbar, übrigens auch von Ramsay ausreichend publizirt,[1]) zeigt in der Façade dorisirende Halbsäulen mit plumpen Basen, schwächlichem Echinus und schweren Abaken, ein dürftiges Gebälk mit schmalem Architrav, Zahnschnitt und ungegliedertem wenig vortretendem Gesims, und darüber einen schlicht umrahmten Giebel, wieder zu klein im Vergleich zum Horizontalgesims, wie wir dies auch schon an den Giebelbildungen der Midaszeit zu beobachten hatten. Der kreisförmige Schmuck

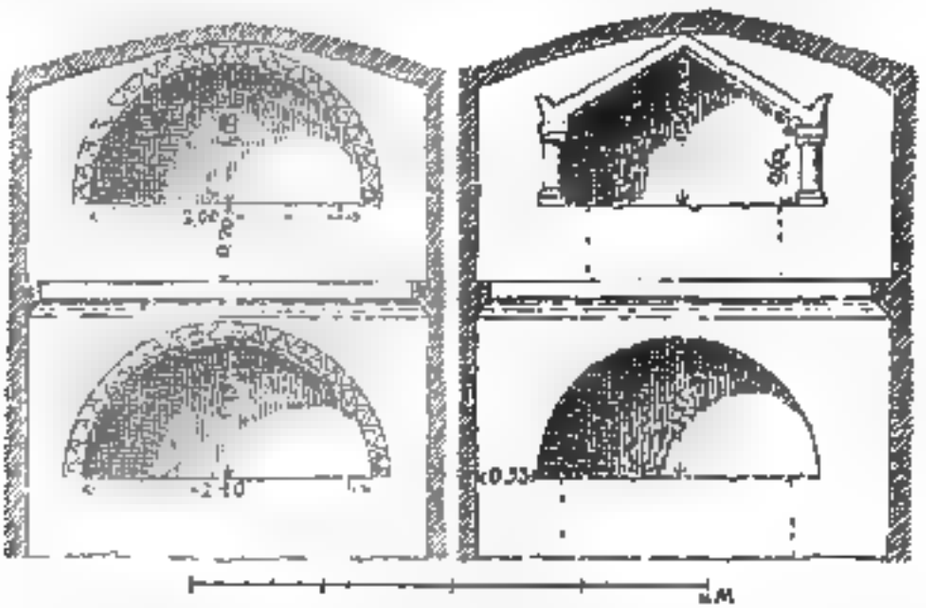

Fig. 16.

Inneres eines Felsengrabes von Ajasin.

des Giebelfeldes scheint eher als Schild denn als Gorgoneion gedeutet werden zu müssen. Ueber der nach oben verjüngten horizontal abgeschlossenen Thürumrahmung ist wieder ein bogenförmiges, aber vertieftes Tympanon mit Zickzack-Umrahmung und zwei gegeneinander gewandten Löwengestalten ähnlicher Bildung, wie wir sie am letztbeschriebenen Grab gefunden haben. Das Innere ist klein und schlicht, 2 m in der Tiefe und 2.30 m in der Breite messend, mit Arkosolien an den drei Seiten, wobei für jeden Sargraum 1.90 m in der Länge, 1 m in der Breite entfallen. Es stellt den Typus der Mehrzahl von phrygischen Arkosoliengräbern dieser Zeit dar

1) a. a. O. pl. XXVIII, no. 8.

Wir müssen uns darauf beschränken, von einem vierten Grab, dessen Fronte jetzt sehr zerstört ist, nur die Skizzen der Grabkammer zu geben; hier sind die doppelgeschossigen Arkosolien besonders ansprechend, theils durch den Zickzackraum der Nischenbogen an der Nord- und Südseite, theils durch die ädiculaartige Nische im Fond (Westwand) (Fig. 15) Ist auch Manches daran geschickter und geschmackvoller, so kann doch gar kein Zweifel bestehen, dass das Werk demselben Jahrhundert angehört wie die drei vorbeschriebenen Werke und eine grosse Zahl anderer kleinerer und weniger schmucker Grabstellen derselben Nekropole. Denn begnügte man sich nicht geradezu mit einem nach vorne bogenförmig offenen Arkosolium mit oder ohne ädicularbehandeltem Giebel, so sind in der Kammer die drei Seiten in der Regel durch drei Arkosolien erweitert, in welche die sarkophagartig aus dem Felsen getieften Leichenbetten eingeschoben erscheinen. So z. B. unter den von mir aufgenommenen Grabkammern auch an einem Grabe 3 Kilometer westlich von Ajasin links vom Wege nach Ar-

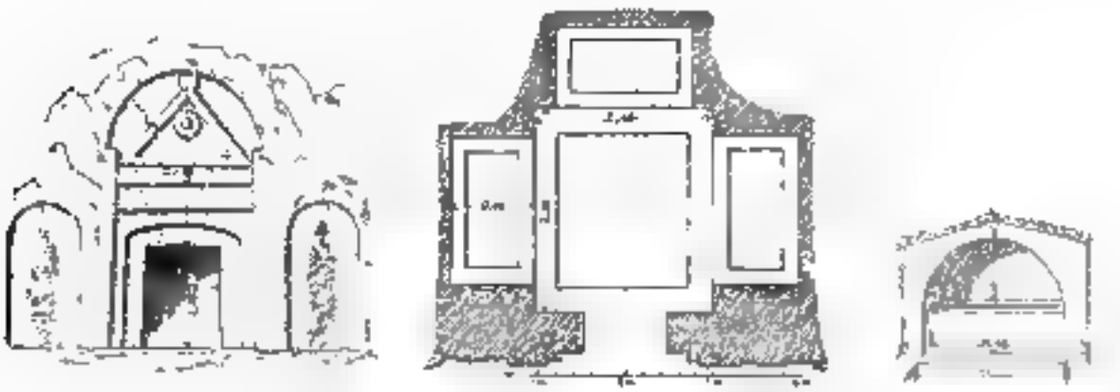

Fig. 16

Felsengrab von Yapuldagh.

lantasch, dessen Kammer nicht blos im Plan sondern selbst in den Maassen mit dem Grabinnern des Denkmals der dorisirenden Halbsäulen übereinstimmt.

Dagegen bietet dieses Grab eine Façaden-Eigenthümlichkeit dar, welche ich in Ajasin selbst nur einmal, sonst aber auch bei Yapuldagh beobachtet habe: die Giebelfronte wird begleitet von einem Paar ReliefTafeln, welche in gleichem Abstande von der Thüre angebracht, durch ihren oberen Rahmenabschluss verschieden sind. Eine derartige Felsenfaçade von Ajasin, auf der Höhe westlich vom Dorfe befindlich, zeigt nämlich die Rahmen gegiebelt, das Denkmal auf dem Wege nach Arslantasch mit einem Bogen abgeschlossen, welcher etwas hinter der Rahmenbreite zurückbleibt, während an dem Grab von Yapuldagh die Reliefta feln oben in Halbkreisbogen abschliessen, deren Durchmesser der Breite der Tafeln gleich ist. Die Reliefs sind überall in einer Weise zerstört, dass die Mitwirkung (christlicher?) Menschenhand bei dem Verwitterungswerk der Natur ausser Zweifel steht. Das in Yapuldagh befindliche

Exemplar (Fig. 16) scheint das ältere der Gruppe, wenn es auch durch die Gestaltung der Arkosolengräber, den Steilgiebel der Façade und die Bogennische, in welche der letztere gesetzt ist, auf die römische Spätzeit verweist. Jedenfalls steht die giebelförmige Decke der Grabkammer statt roher Tonnenbildung in dieser Periode vereinzelt da und scheint ein Zurückgreifen auf eine alte Tradition anzudeuten.

Aehnliche archaistische Züge zeigt ein gleichfalls der römischen Spätzeit angehöriges Felsengrab 1 Kilometer nördlich von Demirli, welches man nach gewissen Einzelheiten, wie dem schweren Gesims der Fronte, nach der giebelförmigen Decke und nach der eigenartigen Kapitälbildung des Innern bis in die persische Epoche zurückdatiren könnte, wenn nicht das halbkreisförmige Tympanon aussen und namentlich die Arkosolenbildung innen jeden Gedanken an eine vorrömische Zeit ausschlössen. Die beifolgenden Skizzen (Fig. 17) mögen mich des näheren Eingehens überheben, sie werden es aber als annehmbar erscheinen lassen, wenn wir mit der Datirung des Denkmals ins 3. Jahrhundert n. Chr. hinaufgehen.

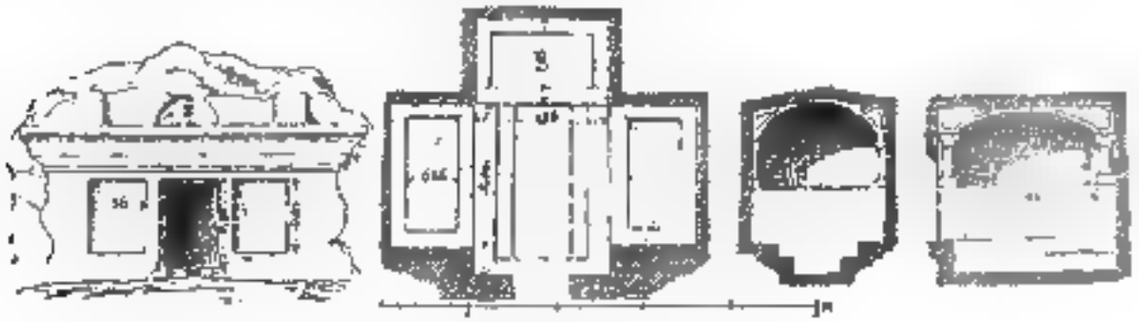

Fig. 17
Felsengrab von Demirli.

Wohl etwas später endlich sind zwei Arkosolengräber östlich von Arslantasch, von welchen die Fronten völlig zerstört, die Kammern aber wohl erhalten sind. Sie enthalten je fünf Särge in Arkosolien und sind im Ganzen gut und sorgfältig gearbeitet, obwohl weder das Tonnengewölbe noch die Grabnischen exakt zirkelrecht ausgeführt und die Wände nicht genau senkrecht sind.

Kindische Barbarei spätester Zeit zeigt ein Felsengrab von Yapuldagh mit einer ädicularen Umrahmung des Eingangs, deren konsolirende Halbsäulen ein ganz gliederungsloses Gebälk und einen mit doppeltem Zahnschnitt geschmückten Steilgiebel tragen. Zwischen dem Thürsturz und dem Gebälk ist noch Sgraffito-Rankenwerk, im Tympanon ein Schild oder Gorgoneion, als Firstakroterie eine buschartige Verzierung zu erkennen. Was rechts und links von dem umrahmten Eingang an weiterem Schmuck vorhanden war, ist durch die nachträgliche Einsetzung von jetzt verschwundenen Inschrifttafeln unverständlich geworden. Ebenso glaubt man an den zwei Pilastern, welche das Ganze umrahmen, korinthisirende Kapitäle zu erkennen, deren Aufsätze

nicht mehr erklärbar sind (Fig 18). Besser erhalten ist das in barbarischem Reichthum ausgestattete Innere mit den korinthisirenden vier Pilastern und dem Gorgonion an der westlichen Thürwand und den kleinen Medusenköpfen in den Winkeln der drei in Arkosolien ausgeschnittenen Seiten. Die guten Ansichten, welche Ramsay[1]) von den vier Seiten gibt, machen die Reproduktion meiner Skizzen unnöthig. In die römische Spätzeit glauben wir endlich auch ein eigenartiges Denkmal bei Demirli setzen zu müssen, dessen Bestimmung nicht völlig klar erscheint, welches aber wohl

Fig. 18.

Grabfaçade von Yapuldagh.

trotz des hinter der bearbeiteten Façade oben befindlichen Schachtgrabes eher für eine Kultstelle als für ein Grabmal zu halten ist (Fig. 19). Das Ganze hat ein Gepräge, welches an ein christliches Altarwerk erinnert, eine hohe mensaartige 25 cm tiefe Stufe, darüber eine weitere niedrige Stufe, mit einer Predella zu vergleichen und über dieser drei schlanke korinthisirende Säulchen mit einer Arkadenbildung, von welcher die zwei Bogen zwischen den drei Säulchen gestellt, die beiden zu den kräftigen Un-

1) A Study of Phrygian Art. Part II. Journ. of Hell. Stud. X, 1889/90, p. 188 f.

rahmungspilastern führenden halbkreisförmig sind. Die Masse finden sich auf der beifolgenden Skizze, ebenso das noch sichtbare der plastischen Zierden, welche zwar sehr verwittert, aber noch deutlich genug sind, um eine vorchristliche Opferhandlung erkennen zu lassen.

Jedenfalls befanden sich längst ehe die letztbesprochene Denkmälergruppe entstand, christliche Gemeinden in dem östlich benachbarten Gebiet von Galatien (Briefe des Apostel Paulus). Es scheint jedoch nicht, dass das phrygische Bergland, in welchem

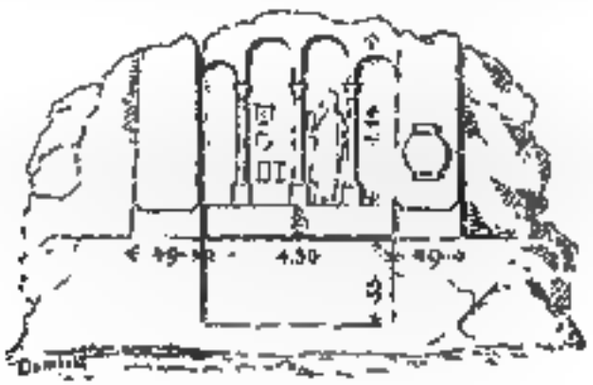

Fig. 19.

Altar von Demirli.

auch jetzt kaum eine Christenseele lebt, vor Konstantin von der neuen Lehre beeinflusst worden ist. Denn so naheliegend es sein musste, den weichen Fels zu Katakomben zu benutzen, fand ich in den vielen von mir betretenen Grottengräbern auch nicht die geringste christliche Spur aus der Entstehungszeit. In nachdiokletianischer Zeit aber hatten wohl Grubengräber die ersten Christenleichen aufgenommen, und es scheint überhaupt kein vorjustinianisches Inschrift- oder Baudenkmal christlichen Zweckes zwischen Gumbet und Ajasin zu existieren. Die hochinteressante Felsenkirche bei Ajasin, von welcher nachstehende Fig 20 die Aussenansicht gibt, stellt im Innern einen einst von vier Säulen getragenen Kuppelbau nebst vier Tonnen in den gleichschenkligen Kreuzflügeln dar mit einer nach aussen vorspringenden Chorrundung,

während der Eingang in die Faksseitige an der linken Längs- und an der Schlusswand mit byzantinischen Halbsäulen-Arkaden geschmückten und tonnenförmig gedeckten Nebenkirche (paraklion) gelegt war. Plan und Stil aber erlauben nicht die Felsenkirche in die Zeit vor dem Ende des 6. Jahrhunderts zu verlegen.

Fig. 90.

Die byzantinische Felsenkirche von Ajasin.

AKH. D. H. CL. D. K. AK. D. W.
XXI. III.

PHOT. VON G. BERGGREN, CONSTANTINOPEL.

I. DAS SOG. LÖWENGRAB (ARSLANTASCH)

ABH. D. III, CL. D. K. AK. D. W.
XX. III.

PHOT. VON G. BERGGREN CONSTANTINOPEL

II. DAS ZERTRÜMMERTE FELSENGRAB BEI ARSLANTASCH

(II) FELSENGRAB BEI L YEN (ARSLANKAJA)

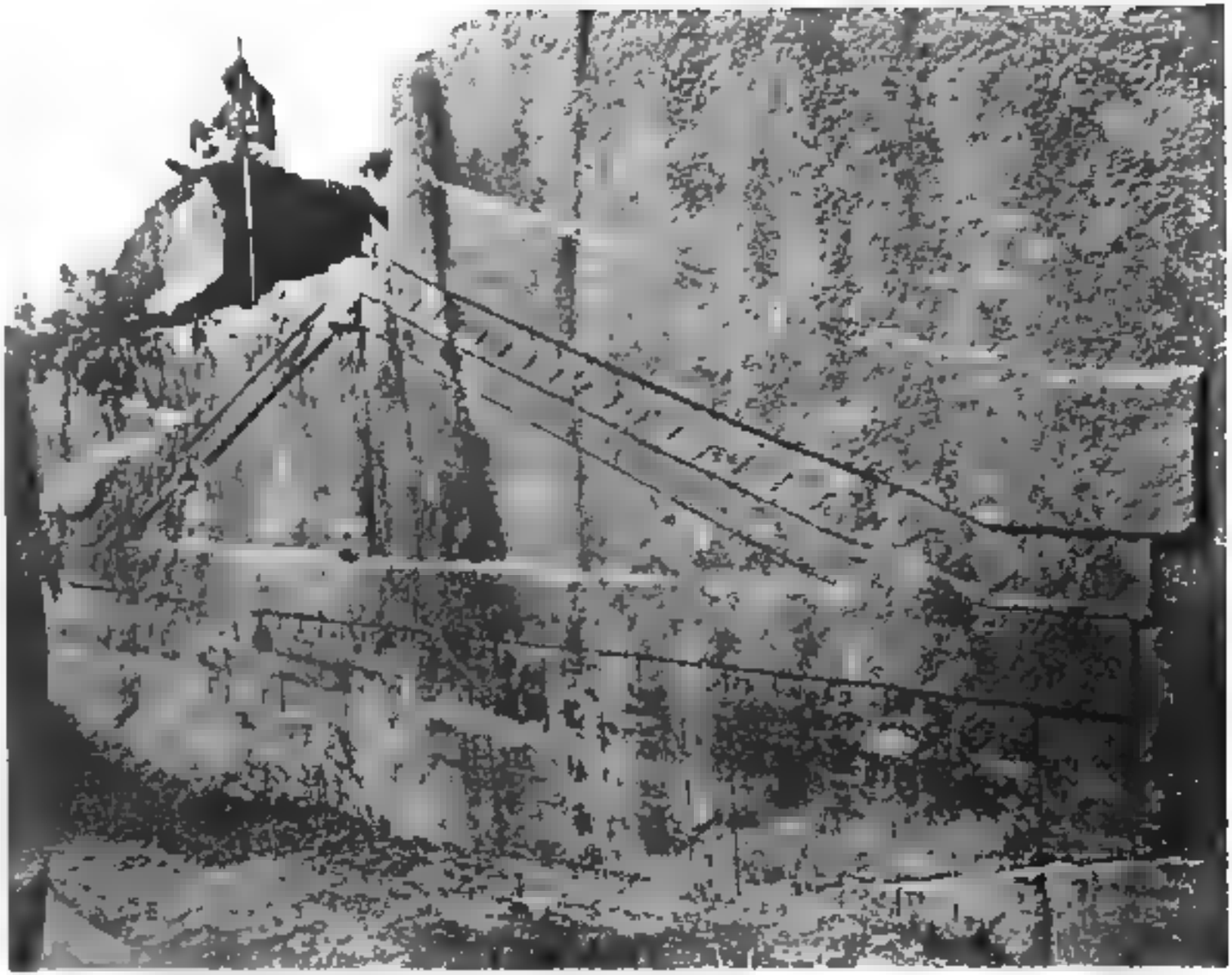

ABH. D. III. Cl. D. K. AK. D. W.
XXI, III.

PHOT. VON G. BERGOREN, CONSTANTINOPEL.

IV FELSENGRAB BEI HAURAN VEL (MALTASCH)

ABH. D. II CL. D. K. AK. D. W.
XX. III.

PHOT. VON D. BERGGREN, CONSTANTINOPEL

V. DAS MIDASGRAB (YASILIKAJA)

LICHTDRUCK DER VERLAGSANSTALT F. BRUCKMANN A.-G. MÜNCHEN

ABH. D. [illegible], CL. D. K. AK. D. W.
XXI. B.

VII. FELSENGRAB BEI BAKSCHISCH

ABH. D. I. CL. D. K. AK. D. W.
XX., III.

PHOT. VON G. BERGGREN CONSTANTINOPEL

X. FELSENGRAB BEI TSCHUKUNOSCHA

LICHTDRUCK DER VERLAGSANSTALT F. BRUCKMANN A.-G. MÜNCHEN

ABH. D. AK. WISS. D. K. AK. D. W.
XXI, III.

PHOT. VON G. BERGOREN, CONSTANTINOPEL

X. DAS SOLONGRAB IN GUMBET

ABH. D. H. CL. D. K. AK. D. W.
XXI, II.

PHOT. VON G. BERGGREN, CONSTANTINOPEL

XI. FELSENGRAB BEI AJASIN

LICHTDRUCK DER VERLAGSANSTALT F. BRUCKMANN A.-G. MÜNCHEN

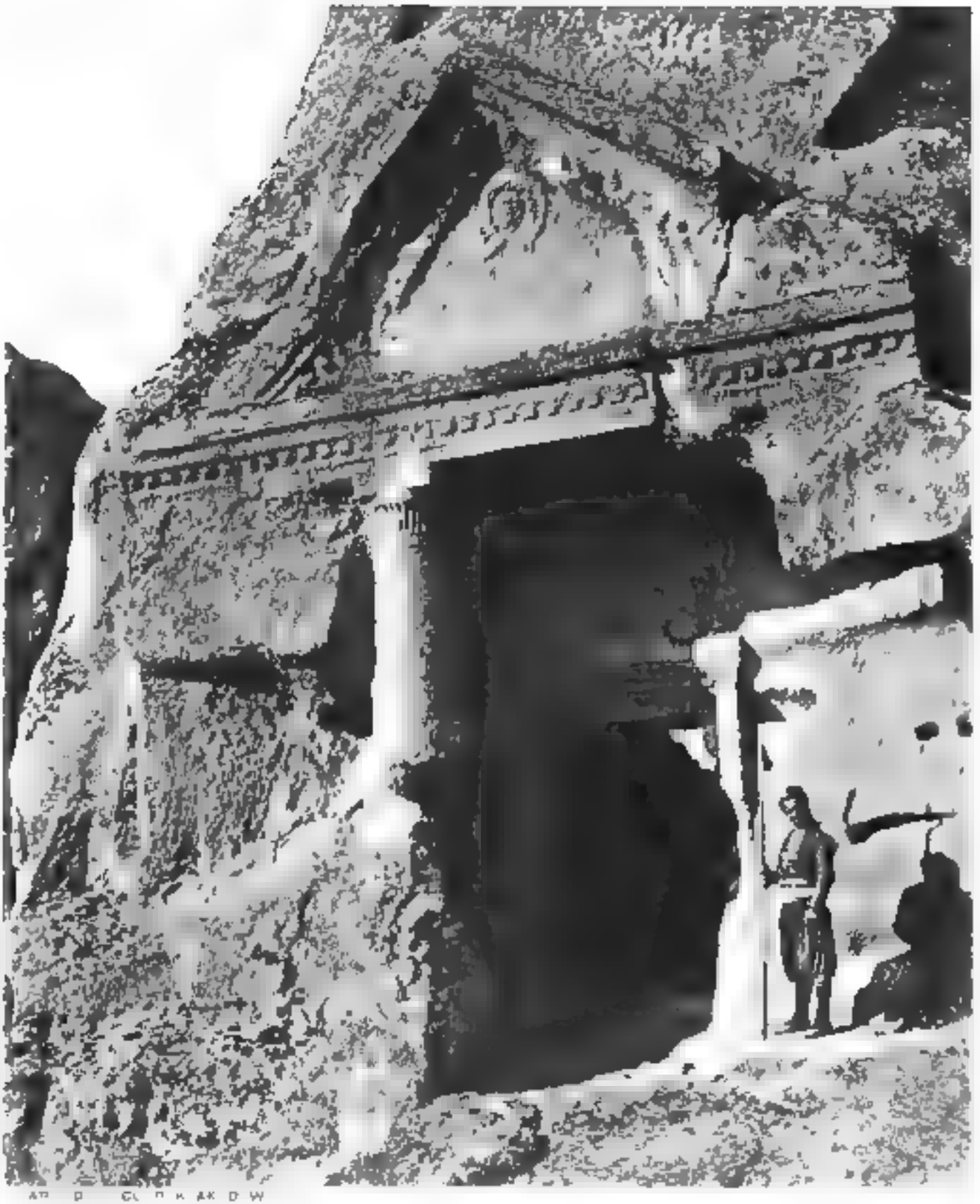

XXI, II.

XII. FELSENGRAB BEI AJASIN

Textgeschichte

der

Regula S. Benedicti.

Von

Ludwig Traube.

Unter Textgeschichte oder Ueberlieferungsgeschichte verstehen wir die zusammenfassende Betrachtung der Schicksale, die ein Schriftstück von dem Augenblick der ersten Niederschrift bis auf unsere Tage durchlebt. Von diesen Erlebnissen sehen wir entweder den unmittelbaren Niederschlag in der allmählichen Umformung des Wortlautes, der viele Stadien der Verderbnis und wieder versuchten Besserung durchläuft, oder wir hören von ihnen durch einzelne, einem gütigen Geschick verdankte, äussere geschichtliche Zeugnisse, in denen Namen und Thatsachen vorgebracht werden dafür, dass spätere Zeiten das Schriftstück lasen und an der Feststellung seines Wortlautes einen bestimmten und bestimmenden Anteil nahmen, dass sie einzelne Fassungen unterschieden, ja die vielleicht so weit ins besondere gehen, dass wir erfahren von einzelnen bevorzugten Handschriften. Citate des Textes bei Späteren und Kommentare nehmen in der Ueberlieferungsgeschichte ihre Stelle zwischen diesen inneren und äusseren Zeugnissen ein: sie vermitteln einen Wortlaut, der unserer direkten Beurteilung fähig ist, und gewähren zugleich den Einblick in die Stellung eines Späteren zu dem Werk und Wort des von ihm gelesenen und erklärten Autors.

Ich will durch Aufzählung und Systematisierung einzelner etwa hinzukommender Zeugnisse nicht ermüden, auch bergen sich wohl alle in den bereits genannten. So ist ohne weiteres klar, dass viele Handschriften, dadurch dass sie über ihre eigene Provenienz, über ihren Schreiber, über ihre Leser Zeugnis ablegen, zu dem inneren Zeugnis ein äusseres hinzuthun über die Aufnahme, die ihr Schriftwerk in ferner Zeit und fremdem Land gefunden. Ebenso ist klar, dass die in dem Katalog einer vielleicht längst versprengten Klosterbibliothek gemachte kurze und unbestimmte Erwähnung eines Schriftstückes zum historischen Zeugnis wird, sobald die Notiz in Verbindung gebracht werden kann mit einer uns überlieferten Handschrift.

Wer zuerst solche Fragen an die Ueberlieferung unserer Texte richtete und von ihrer Beantwortung den Schritt zur Textgeschichte machte, das wird dereinst in einer Geschichte der Philologie festzustellen sein. Ich finde Namen und Sache zuerst in Richard Simons berühmten bibelkritischen Werken, in der Histoire critique du Vieux Testament (1678) und in der Histoire critique du texte du Nouveau Testament (1689). Von da führt eine lange Strasse, deren Richtung bezeichnet wird durch die Funde der damals eben entdeckten Pasigraphe, bis zu Lachmanns klassischem Werk, das mit den Worten anhebt: „ante hos mille annos in quodam regni Francici parte

unum superest Lucretiani carminis exemplar antiquum." Lachmann hat nicht nur das Verhältnis der überlieferten Handschriften zu einander bestimmt und den Wortlaut seines Textes auf dieser Bestimmung aufgebaut, er hat auch erkannt, dass diese direkt aus der Ueberlieferung gewonnenen Thatsachen greifbare Gestalt erst gewinnen, sobald er sie einordnet in die Ereignisse des geistigen Lebens der mittleren Zeit.

Seit Lachmann werden textgeschichtliche Studien fortwährend und allgemein betrieben, wobei, wie es geht, allmählich aus überlegungsvoller Kunst ein Handwerk mit Griffen und Kniffen geworden ist. Auf welche Abwege die Forschung allein dadurch gekommen, dass die spärlichen und oft so stummen und daher vieldeutigen äusseren Zeugnisse mit den inneren vertrauensselig und voreilig verknüpft wurden, indem für die verwickeltste Untersuchung als Ausgang- und Zielpunkt z. B. die Notiz eines alten Bücherkataloges dienen musste, die nur zufällig ihre bedeutende Stellung deshalb erhielt, weil neben ihr zahlreiche ähnliche verloren gegangen sind und in den Kreis der Betrachtung nicht mehr gezogen werden können — dies und ähnliches soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Und erwähnt habe ich auch das bisherige hauptsächlich deswegen, weil die Ueberlieferungsgeschichte neben ihrer mehr philologischen Seite, von der aus betrachtet sie als dienstbar sich erweist für die Zwecke einer kunstgemässen Herausgabe, eine mehr historische Seite hat, woher die für sie gesammelten und zu einheitlicher Betrachtung gebrachten Zeugnisse nun wieder sich einstellen lassen als ebensoviele Urkunden in die Geschichte des Geisteslebens der dem Autor gefolgten Zeiten.

Schon die Abschreibung irgend eines Schriftstellertextes ist eine kleine historische Thatsache, all das, was dieser und jeder folgende Schreiber von eigenem absichtlich oder unbewusst hinzuthut: seine Fehler und Verbesserungen, seine Randbemerkungen bis herab zum einfachsten Aus an lecteur, dem Zeichen für *nota* und *require* oder der weisenden Hand — all diese kurzen, fast stummen Winke und Zeichen können als geschichtliche Zeugnisse gedeutet werden. Bei dieser Betrachtung tritt die Rücksicht auf den Schriftsteller immer mehr in den Hintergrund, und die Forschung beginnt sich ausschliesslich in den Dienst der mittleren Zeit zu stellen.

Der Historiker kann gar manche Handschrift aufnehmen und sich nutzbar machen, die der Herausgeber des betreffenden Schriftstückes als interpoliert und das Urteil verwirrend aus der Hand gelegt hat. Ja vielleicht wird der Historiker gerade solche Handschriften suchen. Die Handschrift, die einen guten und reinen Text liefert, kann ebensowohl ein Beweis für anhalte der grammatischen Sinn und Sorgfalt und Treue im kleinen sein als ein Beweis für Trägheit und Teilnahmslosigkeit im ganzen. Der Interpolator aber ist zwar im philologischen Sinn ein Uebelthäter, aber er ist nichts weniger als das was frühere Zeit ihm zuschob: ein monachus dormitans oder oscitans, er ist vielmehr fassbar, persönlich und, historisch betrachtet, mehr klug als böse, nicht ein Schreiber, sondern ein Philolog, ein Herausgeber.

Als Winckelmann von den alten Handschriften sagte, sie seien jetzt, nachdem so viele Gelehrte sie ausgebeutet, wie ausgequetschte, saftlose Citronen, war die Zeit

der exakten Handschriften-Vergleichung, der kritischen Konstituierung der Texte noch lange nicht gekommen. Aber jetzt, wo diese Zeit schon wieder hinter uns liegt und wir in eine neue treten mit den aufzurollenden Papyrus-Haufen des unerschöpflichen ägyptischen Bodens — auch jetzt noch ruht eine Menge ungehobenen historischen Materials in jenen manuscritti tante volte rovistati dagli uomini dotti.

Selbst solche Handschriften, die jeden Wert einzubüssen scheinen, da ihre unmittelbaren Vorlagen noch erhalten sind und aufgefunden wurden, können bei historischer Betrachtung ihren Wert zurückgewinnen. Etwa so: Für die erste Hälfte der dritten Dekade des Livius ist die einzige kritische Grundlage der codex Puteaneus, eine römische Unciale des fünften oder sechsten Jahrhunderts, die im Mittelalter in Corbis lag und jetzt in Paris liegt. Die anderen vorhandenen Handschriften, darunter eine im neunten Jahrhundert in Tours geschriebene, gehen direkt oder indirekt auf den Puteaneus zurück; herangezogen werden sie nur da, wo äussere Defekte uns um das direkte Zeugnis ihres Stammvaters gebracht haben. Nun aber steht es mit der Ueberlieferung fast aller römischen Schriftsteller so, dass der Stammvater aus der Uebergangszeit vom Altertum in das Mittelalter, von dessen Erhaltung einst die Erhaltung jener Schriftsteller abhing, nicht auf uns gekommen ist, sondern nur Abschriften aus ihm und zwar besonders im neunten Jahrhundert genommene. Wer lernen will, von diesen karolingischen Abschriften richtig auf ihre frühmittelalterlichen Originale zurückzuschliessen, der wird also in dem greifbaren Fall des Livius den Turonensis mit dem Puteaneus durchvergleichen müssen und seine Abweichungen vom Original zu einem geordneten Bild der bei der neuen Textgestaltung mitwirkenden Kräfte zusammenzufassen haben. Auch würde sich deutlich zeigen, in welcher Weise an einer Stätte wie Tours, die unter der unmittelbaren Anregung der vom grossen Kaiser ausgehenden, auch nach dieser Seite gewandten Reformen stand, diese Anregung verstanden und befolgt wurde. Hier wäre also sowohl eine philologische als eine historische Folgerung zu ziehen.

Doch kehren wir zurück von den Problemen der einzelnen Handschriften zu denen einer zusammenhängenden Ueberlieferung. Jede Textgeschichte ist abhängig von Rückschlüssen mancher Art, und je mehr des Forschers Kunst zur Routine wird, um so weniger wird er der Gefahr entgehen, ebensoviele Trugschlüsse zuzulassen. Die verwickeltsten Stammbäume und Filiationshypothesen sinken oft in ein Nichts vor einem einzigen unbefangenen Blick. Richardson zog noch eben über hundert Handschriften zur Herausgabe der Litteraturgeschichte des Hieronymus heran und operierte mit den künstlichsten philologischen Methoden, um aus diesem verlegenheitsvollen Ueberfluss sich einen Weg zu seinem Text zu bahnen. Oskar von Gebhardt aber zeigte auf einer Seite seines Nachtrags, dass in den benutzten Handschriften ein Zweig der Ueberlieferung, der direkt auf die nachbessernde Hand des Hieronymus zurückgeht, gar nicht vertreten war, dass wir Vertreter dieses Zweiges auch nur in relativ sehr jungen Handschriften besitzen, deren man sich eben zu Gunsten der älteren und zum Teil sehr alten kurzer Hand entledigt hatte.

So ist es denn als eine besondere Gnade des Schicksals aufzufassen, wenn man irgendwo an einen Punkt kommt, wo innere und äussere Zeugnisse, Handschriften auf der einen Seite und Zeugnisse über das Abschreiben, die Benutzung, Wertschätzung und Verbreitung der Handschriften auf der anderen Seite, dazu Citate und Kommentare — kurz der ganze Apparat, der für die Ueberlieferung unserer Texte meist nur vorausgesetzt wird und oft wahrscheinlich auch nur in der Voraussetzung existiert, wirklich vorhanden ist. Unter den auf uns gekommenen Schriftstücken der älteren lateinischen Litteratur giebt es nicht wenige, die in äusserst zahlreichen mittelalterlichen Handschriften überliefert sind, z. B. Solinus, Martianus Capella, Hieronymus de viris illustribus, Isidori Origines, Beda martyrologium. Aber eine Textgeschichte in dem angedeuteten Sinn haben aus einleuchtenden Gründen nur die Bibelübersetzung des Hieronymus, die Sammlungen des kanonischen Rechts und die Mönchsregel des heiligen Benedikt. Die Namen Berger, Corssen und Maassen besagen, dass die Vulgata und die Sammlungen des Kirchenrechts ihre Geschichtsschreiber bereits gefunden. Die Regula Benedicti ist von diesem Gesichtspunkt noch nicht betrachtet worden. Und doch würde uns ein vollständiger Ueberblick über die vorhandenen Handschriften, über ihre Beziehungen und Eigenarten und über ihren Inhalt, d. h. über das was sie z. B. an Auszügen aus Kapitularien, Sonderbestimmungen für einzelne Klöster, liturgischen und martyrologischen Texten der Regula angliedern, den verwickelten Gang der Einführung und Ausbreitung der Benediktinerregel ordentlich verstehen lehren. So weit und hoch habe ich mir mein Ziel nicht gesteckt, und es würde dazu eine ausgedehntere Kenntnis des handschriftlichen Materials gehören, als ein Einzelner selbst bei jahrelangem Suchen sich erwerben könnte. Ich verfolge hier die Schicksale nicht des Gesetzes, sondern des Gesetzbuches. Ich frage nicht, wohin überall und in welcher Verfassung sind die Abschriften gekommen, sondern wo blieb das Original und was geschah mit ihm. Die Antwort, die ich geben kann, dient demnach der Herausgabe der Regel und erst mittelbar der Geschichte des Ordens.

Kapitel I.

Die Interpolation.

Wir heben mit den inneren Zeugnissen an und prüfen an erster Stelle eine Reihe von Lesarten. Sie sind folgenden Handschriften entnommen, die ich unten im vierten Kapitel ausführlich beschreiben werde:

A = St. Gallen 914 saec. IX in.
a die gleichzeitigen Randbemerkungen dieser Handschrift.
B = Wien 2282 saec. IX in.
B^1 ein Korrektor saec. IX/X.
O = Oxford. Bodl. Hatton 42 saec. VIII.
O^1 ein fast gleichzeitiger Korrektor
o eine Hand saec. XIV (vgl. Kapitel IV).
S = St. Gallen 916 saec. IX in.
S^1 die Hand der Interlinearversion.
T = Tegernsee, jetzt München cat. 19408 saec. IX in.
V = Verona LII (50) saec. VIII/IX.
V^1 ein etwas späterer Korrektor.
W = Würzburg Mp. th. q. 29 saec. VIII/IX für cap. 6–9 benutzt.

Dazu kommen die Zeugnisse folgender unten im dritten Kapitel besprochener Kommentare und Citate:

Ben. = Concordia regularum des Benedikt von Aniane.
Chrod. = Statuta canonicorum des Chrodegang.
Don. = Nonnenregel des Donat.
Mag. = sog. Regula Magistri
a = Paris lat. 12634.
b = Paris lat. 12205.
c = Mag. in Ben.
Paul. = Kommentar des Paulus Diaconus.
Smar. = Kommentar des Smaragd nach der Handschrift Paris lat. 4210 saec. IX.

Auf Grund dieser Handschriften und sonstigen Zeugnisse führe ich dem Leser etwa zwanzig kürzere oder längere Abschnitte aus der Regula S. Benedicti vor. Der jedesmal beigegebene kritische Apparat zerfällt mit einigen von selbst gebotenen Ausnahmen in zwei Teile. Im ersten stehen die für den betreffenden Fall wichtigen und entscheidenden Varianten, im zweiten die zufälligen oder für den Augenblick nebensächlichen, die dennoch für die Charakterisierung der hier vernommenen und für die

Klassifizierung aller zukünftigen Zeugen von Wert sind. Spätere, den ursprünglichen Sachverhalt verdunkelnde Korrektorenhände werden meist nicht berücksichtigt. Obgleich aus dem vorher angeführten Grund viele an und für sich unwesentliche Orthographica im Apparat ihre Stelle gefunden haben, konnte auf dieser vorläufigen Stufe der Untersuchung die Orthographie der Texte noch nicht eigentlich konstituiert werden.

Die Nummern der Kapitel (= cap.) sind nach den Handschriften gegeben, die hierin mit den Ausgaben stimmen; ausserdem werden in dem Prolog (= prol.) und in den Kapiteln die Zeilen gezählt nach der einzigen Ausgabe, in der eine Zählung durchgeführt ist: Benedicti regula monachorum recensuit Eduardus Woelfflin, Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. 1895.

---

prol. 2.

A B Mag. Paul. Ben. Smar	O S V T a
obsculta, o fili, praecepta magistri.	ausculta, o fili, praecepta magistri

Cantherius in limine[1] die Herausgeber stolpern über das erste Wort der Regula, das die alten Erklärer zwar nicht zu deuten wussten, aber doch zu halten suchten. Paulus sagt: *hoc sciendum quia quidam libri habent ausculta, quidam vero obsculta sed sive dicas ausculta per au, sive obsculta per ob, nil obstat, eo quod auscultare dicitur quasi auribus scultare, hoc est auribus audire, obscultare vero est communiter audire, quia ob in hoc loco pro simul ponitur.* Smaragd: *sunt quidam, qui eum ausu temerario reprehendere conantur dicentes „ausculta debuit dicere, non obsculta" nescientes quia, sicut recte dicitur obaudi et obtempera et obsecunda et alia multa talia ita rectissime dici potest obsculta.* Bekannt ist *ascultare*[1] als vulgäre Nebenform von *auscultare*, wurde aber *ascultare* als Compositum und irrtümliche Schreibung aufgefasst, die etwa einem für *subscribere* gesetzten *suscribere* zu entsprechen schien, so musste die in der That ziemlich häufig gewordene, „umgekehrte Schreibung" *abscultare* für *ascultare* aufkommen. Am frühesten finde ich sie in dem Papyrus des Isidor zu St. Gallen 226 aus dem siebenten Jahrhundert: *plus abscultare quam loqui*[3]) und, um bei der Ueberlieferung der Regula stehen zu bleiben, *absculta* haben eine spanische Handschrift des zehnten Jahrhunderts[2] und eine französische jetzt in Berlin liegende des Benedikt von Aniane aus dem elften[4]). Ähnliche Handschriften müssen Abt Bernhard von Montecassino vorgelegen haben, der im dreizehnten Jahrhundert einen Kommentar zur Regel verfasst hat und darin die ganz treffende Bemerkung machte: *obsculta aliqua littera habet absculta, quod quidam dicant esse recentius,*

1) Vgl. Gröber, Arch. f. lat. Lexikographie I, 244.
2) Vgl. Wölfke, Wiener Sitzungsberichte 127 (1892) S. 8.
3) Vgl. unten Kap. IV. 4) Vgl. unten Kap. I.

tenetur tamen aptius dictum obsculta[2]) Wie aber neben *oscidari* auch *auscidari* gesprochen wurde, so trat neben *auscultare* ausser *ascultare* auch *osultare*. Und über *osultare* musste *obsultare* entwickelt werden, wie *absultare* über *asultare*. In der That steht *opsultare* schon auf einem Graffito in Pompeji[3]) es fehlt dagegen vollständig unter den gewöhnlichen Eigenheiten der lateinischen Handschriften[4]), und niemandem wäre es im Mittelalter eingefallen, statt *ausculta* oder *asculta* oder *absculta* in einen Text *obsculta* einzusetzen. Benedikt selbst hat so geschrieben, und das halb volkstümlich halb gelehrt gesetzte erste Wort der Regel darf uns ein symbolischer Ausdruck sein für den Stil des Mannes, den sein päpstlicher Herold bezeichnet hat als *serenter nescius et sapienter indoctus* aber auch ein Gradmesser für die Treue, mit der die einzelnen Zeugen diesen Stil wiedergeben.

cap. 4, 44. 45.

A B T Mag.[5]), Paul. Ben.[5])	O S V Don.[6]) Smar.[7])
castitatem amare, nullum odire, zelum non habere, invidiam non exercere, contentionem non amare, elationem fugere.	castitatem amare, nullum odire, zelum et invidiam non habere, contentionem non amare, elationem fugere

1 2 zelum non habere invidiam non exercere (*omnia in loco raso* T² *excepto corr.* A²) *omnes*

3 elationem fugere *om. Mag.*

1 2 zelum et invidiam non habere *omnes et* T *nonnulli correctus*

3 elationem vel iactantiam (vel iactantiam *erasit* S) fugere (fugire *vel* refugire S) *S* V

1 castitatem amare *om. S*

Jedes Objekt in der langen, gleichförmigen Aufzählung dieses Kapitels hat sein eigenes entsprechendes Verbum. Deswegen scheint *zelum non habere invidiam non exercere* von vornherein die glaubwürdige Lesart. Hätte ein Späterer *zelum et invidiam non habere* vorgefunden und erkannt, dass dem sonstigen Gebrauch zu Folge noch ein Verbum zuzusetzen wäre, würde er schwerlich auf das entlegene *exercere* gekommen sein. Umgekehrt aber konnte jemand an *invidiam exercere* sich stossen, dem die Analogien von *odium* oder *inimicitias exercere* nicht einfielen, und daher das anstössige Wort wegstreichen.

1) Bernardi exposito ed. Caplet Montecassino 1894, pag. 8.
2) Carmina epigraphica ed. Bücheler 46, 2.
3) Vgl. die Anmerkungen zu diesem Kapitel am Schluss der Abhandlung.
4) Die Handschriften sind neuer verglichen, Holstenius aber stimmt mit Ménard.
5) Nach Ménards Zeugnis über den Vaticanensis der Concordia.
6) Cap. 3 ed. Holsten III. 84.
7) Es muss ex silentio geurteilt werden.

cap. 7, 2–10.

A B T Mag. b Paul. Ben. Smar.

clamat nobis scriptura divina fratres, dicens „omnis qui se exaltat humiliabitur et qui se humiliat exaltabitur“ cum haec ergo dicit, ostendit nobis omnem exaltationem genus esse superbiae, quod se cavere propheta indicat dicens „domine non est exaltatum cor meum neque elati sunt oculi mei neque ambulavi in magnis neque in mirabilibus super me sed quid si non humiliter sentiebam, si exaltavi animam meam, sicut ablactatum super matrem suam, ita retribues in animam meam.“

10 sed quid *omnes praeter Smar.*
11 si exaltavi *omnes praeter Ben.*
12 ablactatum *omnes praeter Paul.*

1 scriptura *T*
3 et omnis qui *Mag. b (et c)*
4 haec om. *Mag. b*
5 6 superviae *Mag. b*
9 ambulabi (vi a) *A*
13 retribuis (-es a) *A B T* in anima mea (animam meam corr. *T*) *A B T et S*

O S V W Mag. ac Paul. Ben. Smar.)

clamat nobis scriptura divina fratres, dicens „omnis qui se exaltat humiliabitur et qui se humiliat exaltabitur“ cum haec ergo dicit, ostendit nobis omnem exaltationem genus esse superbiae, quod se cavere propheta indicat dicens „domine, non est exaltatum cor meum neque elati sunt oculi mei neque ambulavi in magnis neque in mirabilibus super me, sed quid si non humiliter sentiebam, sed exaltavi animam meam, sicut ablactatus super matrem suam, ita retribues in animam meam.“

10 sed quid om. *S V et Smar.*
11 sed exaltavi *omnes et Ben.*
12 ablactum *Mag. a*, ablactum est *S*, ablactatum est *W*. *S W Mag. a*, ablactatus in est *Mag. c*, *O V Mag. c et Paul.*

1 scriptura *Mag. a* divina om. *S*
3 humiliaverit *Mag. a*
4 ergo haec *W*
5 exaltacionem *S* 5. 6 superbie *S*
7 est om. *S*
8 mei om. *Mag. a*
12 matre sua *V Mag. c Paul.* 13 retributio *V Mag. c*, retributio (an retributio?) *S*

Citiert wird Psalm 130, 1–2. S. Benedikt hat nur v. 10 *sed quid*, das von allen Seiten bestätigt wird, eingelegt, um sich die schwierigen Bibelworte mundgerecht zu machen. Die Abweichungen der rechten Seite, seien es die allgemein durchgeführten, seien es die nur in einem Theil der Handschriften vorgefundenen, bedeuten ebensoviele Uebereinstimmungen mit der Vulgata. Dagegen sind die charakteristischen Lesarten der linken Seite Zeugnisse für die Benützung älterer Bibelübersetzungen und in Uebereinstimmung mit der LXX. Dies gilt auch von v. 11 *si* (statt *sed*), an welcher Stelle die griechische Ueberlieferung zwischen ἀλλά und καί schwankt. Auf alle Fälle ist der Text links älter. Eine unwahrscheinliche Möglichkeit bliebe, dass S. Benedikt selber ihn nachträglich umgestaltet und in die rechts stehende Form gebracht habe. Ausgeschlossen aber ist, dass er erst so schrieb, wie rechts steht, und dies dann zu dem, was links steht, zurückbildete.

cap. 7, 24–29.

A B T Mag.[1] (Paul.) Ben. Smar.	O S V W a (Mag. Paul. Smar.)
primus itaque humilitatis gradus est, si timorem dei sibi ante oculos semper ponens oblivionem omnino fugiat et semper sit memor omnia, quae praecepit deus,	primus itaque humilitatis gradus est, si timorem dei sibi ante oculos semper ponens oblivionem omnino fugiat et semper sit memor omnia, quae praecepit deus,
5 ut qualiter et contemnentes deum gehenna de peccatis incendat et vita aeterna quae timentibus deum praeparata est, animo suo semper evolvat.	5 ut qualiter contemnentes deum in gehennam de peccatis incedunt et vitam aeternam, quae timentibus deum praeparata est, animo suo semper revolvat.
5 ut qualiter quomodo *Mag.*, et (*expunxit T*) *omnes praeter Paul.*	5 ut (*om. a Paul.*) qualiter (*omisso* et, *omnes et Paul.*
5. 6 gehenna de peccatis incendat (*A B Mag. Ben. Smar.*) incidat *T*, *omnes praeter Paul.*	5. 6 in (*om. O W*) gehennam de (*pro a Paul.*) peccatis incedunt (incidant *Paul.*), *omnes et Paul.*
6 vita aeterna *omnes* (*praeter Mag. c*) *et Paul.*	6. 7 vitam aeternam *omnes* (*praeter Paul.*) *et Mag. c*
8 evolbat *A B*, evolvat *T Ben.*	8 revolvat *omnes et Mag. a Smar.* revocet (*at b*) *Mag. b c*, volvat *a*
2 morem *Mag. a*	1 esto corr. *S*
3 oblibionem *Mag. a Paul.* omni hora *Mag.*	
4 omnium *a Mag. a c Paul. Ben. Smar.*	4 omnium *W* praecipit *O*
5 contempnentes *T Smar.* dominum *Mag. a b*	5 contempnentes *S V W*
7 quid (qui *a*) timentibus deum praeparet *Mag. a b*	6 incedunt ipsi (ipsa *S?*) quoque in vitam *S V*
	7 que *S*
8 animos suos *Mag. a*	7. 8 parata *a*

Ich gebe zu, dass der Ausdruck *incidere* (*incedere*) *gehennam* (oder *in gehennam*) nicht nur ein möglicher, sondern auch ein guter ist. Aber das Fehlen von *et* v. 5 und der Accusativ *vitam aeternam* v. 6 bedeutet entschieden eine Erleichterung der Konstruktion. Zeugmatisch nämlich kann man verbinden und verstehen: *ut animo suo revolvat, qualiter contemnentes deum gehennam incedunt et ut animo suo revolvat vitam aeternam.* In der Fassung links liegt dagegen völlige Konstruktionslosigkeit vor. Wir werden sagen dürfen, dass S. Benedikt hat schreiben wollen: „damit er sich immer im Geiste vergegenwärtige[2]), wie auf der einen Seite die Hölle ihr Feuer für die Gottesverächter hat[3]), auf der andere Seite das ewige Leben seinen Kranz für die Gottesfürchtigen", dass er aber aus der Konstruktion gefallen ist und man später mit schlechten Mitteln versucht hat, ein den Regeln gerechteres Satzgefüge herzustellen.

1) Mag. variiert einige Worte, die für unsere Zwecke gleichgiltig sind.

2) S. Benedikt kann sehr wohl *revolvat* geschrieben haben.

3) Vgl. Regula Magistri cap. XIII (ed. Holsten. pag. 348) *cum tua te primo impugnaverint mala et gehenna expectaverit ut incendat.*

cap. 7, 30–33.

A B T (V) Mag. Ben. Smar.	O S V W Pau
et custodiens se omni hora a peccatis et vitiis id est cogitationum linguae manuum pedum vel voluntatis propriae sed et desideria carnis, aestimet se homo.	et custodiens se omni hora a peccatis et vitiis id est cogitationum linguae oculorum manuum pedum vel voluntatis propriae sed et desideria carnis amputare festinet aestimet se homo
2. 3 linguae (lingue B) manuum omnes	2. 3 linguae (lingue S) oculorum manuum omnes et a et T nondum correctus
	3 voluntatis O S V[1] voluntates O V W
	3. 4 propriae O[1] S V W propriae O
4 carnis aestimet (extimet Mag. a b) omnes et V	4. 5 carnis amputare festinet omnes (praeter V) et B[1]
1 et om. T a	1 post hora add. et facta sua in omni loco ab aspectu divinitatis (e versu 34) W
3 pedum Mag. b voluntatis Mag. b proprie B	3 pedum W vel om. Paul

Die Fassung auf der rechten Seite weist ein regierendes Verbum auf, das links fehlt. Dennoch ist auch der Satz rechts völlig unverständlich, denn die *desideria carnis* können weder im Gegensatz zum Vorhergehenden stehen noch es erweitern. In O geht zwar ein Objekt voraus (*voluntates proprias*), an das *sed et desideria carnis* sich anzuschliessen scheint, aber das Wortgefüge ist noch unverständlicher: *vel voluntates proprias sed et desideria carnis amputare*. Was soll *vel*? Auch der Ausdruck *amputare desideria carnis* scheint nicht stilgerecht; nur der Wildling wird „weggeputzt", und demgemäss hat Benedikt wohl gesagt *amputare superfluum, vitia, peccata* (cap. 2, 58. 34, 3. 5, 18. 29. 64. 28), aber *desideria carnis non efficere* (cap. 4, 38), *desideria sua non delectari implere* (cap. 7, 70). Links fehlt das regierende Verbum nur scheinbar: für *sed et* muss man *sedet* (von *sedare*) lesen: *sedet desideria carnis*. So ist der Gedanke einfach und klar. *Amputare festinet* aber ergiebt sich als arge Interpolation, *amputare festinet voluntates proprias* (die Lesart von O) als eine aus der Interpolation entwickelte Interpolation.

cap. 7, 49–50.

A B T V Mag. a Paul.[1]) Ben. Smar.	O S W Mag. b c
„sunt viae, quae videntur ab hominibus rectae, quarum finis usque ad profundum inferni demergit."	„sunt viae, quae putantur ab hominibus rectae, quarum finis usque ad profundum inferni demergit."
1 videntur ab (ab) om. Mag. a Smar. hominibus omnes	1 putantur (u videntur corr. 8) ab hominibus a. h. p. Mag. c) omnes
1 que B 2 recte B T 3 dimergit T a Smar.	2 usque om. V 3 demergitur W

1) Paul. variiert, tritt aber für das entscheidende *videntur* in seiner Erklärung ein.

Es liegt, wie Ménard erkannte, ein aus Prov 14, 12 und 16, 25 zusammengeflossenes Bibelcitat vor. Die Vulgata giebt an beiden Stellen *est via, quae videtur homini recta* (*recta* 16, 25), LXX aber unterscheiden *ἔστιν ὁδὸς ἡ δοκεῖ παρὰ ἀνθρώποις ὀρθὴ εἶναι* (14, 12) und *εἰσὶν ὁδοὶ δοκοῦσαι εἶναι ὀρθαὶ ἀνθρώπῳ*, dementsprechend trennen ältere lateinische Citate *est via quae videtur recta esse apud homines* (14, 12) und *sunt viae quae videntur vero rectae esse* (16, 25). Was Benedikt, beide Stellen vermengend, sagte *sunt viae, quae videntur rectae* (16, 25 *ab hominibus* (= *παρὰ ἀνθρώποις*, *apud homines* 14, 12), ist störend auf und man half sich dadurch, dass man entweder die Praeposition strich (*videntur hominibus*) oder das Verbum änderte (*putantur ab hominibus*).

cap. 7, 61—63

A B T Mag.[1]) Smar	O S V W a Pau Ben.[2])
ab angelis nobis deputatis cotidie die noctuque domino factorum nostrorum opera nuntiantur	ab angelis nobis deputatis cotidie die noctuque domino factori nostro opera nostra nuntiantur
2. 3 factorum nostrorum (nr̄ōm *rasa exeunte A*) opera (opera *Mag. b*) *omnes*	2. 3 factori nostro opera nostra *omnes*
1 a deputatis angelis nostris *Mag* nobis *om. T* cotidie *B Mag. b*	1 cotidie *S. om. W*

Das anscheinend tadellose *domino factori nostro* ist durchaus nicht am Platze. Das Gefüge des Satzes ist dieses *ergo in oculi domini speculantur bonos et malos et dominus de caelo semper respicit et si ab angelis cotidie domino opera nuntiantur cavendum est ergo* man sieht, dass ein Beiwort zu *dominus* an der dritten Stelle nicht nur überflüssig ist, sondern den Gedanken des Lesers oder Hörers geradezu ablenkt. Dagegen ist die Abundanz *factorum nostrorum opera* für den aufmerksamen Leser ebenso nachdrucksvoll wie sie störend und zur Aenderung herausfordernd für den Pedanten sein konnte. S. Benedikt hat nicht nur cap. 23, 1 *culpae vocat* gesagt, sondern 21, 8 und 64, 6 auch *sapientiae doctrinae*, vgl. Ménard zu cap. 46, 10, einer Stelle, die er aber missverstanden hat.

cap. 7, 97

A B T Mag. a c Ben. Smar[3])	O S V W Mag. b
angariati (angariant *Ben.*) *omnes*	angariati (angariant *S W*) *omnes*

An dieser Stelle kann eine Entscheidung nicht gefällt werden, sie ist nur angeführt worden, um das Handschriftenverhältnis der Regula Magistri zu erläutern.

1) Das Zeugnis von Mag a fehlt.

2) Es fehlt ein ausdrückliches Zeugnis für Ben. Die Lesart Ménards ohne ein solches besagt nicht viel, ebensowenig der gleichfalls für die rechte Seite zeugende Philippicus.

3) Pau. fehlt.

Bei Matth. 5, 41 auf welchen Vers S. Benedikt sich bezieht, schwanken die älteren Handschriften zwischen *angariare* und *angarizare*; vgl. z. B. Rönsch, Collectanea philologa S. 92.

cap. 7, 142–145.

A B T Mag.[1]) Ben. Smar.[2])	O S V W a Don
in opere dei in oratorio, in monasterio in horto, in via in agro, vel ubicumque sedens ambulans vel stans, inclinato sit semper capite.	in opere in oratorio, in monasterio, in horto, in via, in agro, vel ubicumque sedens ambulans vel stans, inclinato sit semper capite.
1 opere dei *omnes*	1 opere (*omissa* dei) *omnes*
3 vel *om. B, add. B*[1]	2 orto *S* 4 capite semper *W*

Es gehören je zwei Bestimmungen zusammen. Deswegen ist die auf der rechten Seite weggelassene Determinierung *dei* unumgänglich notwendig. Man hat sie streichen können in der ganz falschen Annahme, dass *in opere dei* und *in oratorio* einen Pleonasmus ausmache. Offenbar beginnt S. Benedikt mit dem Gottesdienst, nicht mit der Erwähnung der Arbeit.

cap. 9, 16–17.

A B T Ben. Smar.[3])	O S V
codices autem legantur in vigiliis divinae auctoritatis tam veteris testamenti quam novi.	codices autem legantur in vigiliis tam veteris testamenti quam novi divinae auctoritatis.
1. 2. divinae (divine *B*, dominicae *Ben.* auctoritatis (auctoritate *T*) *post* vigiliis *omnes*	2. 3. divinae (divine *S*) auctoritatis *post* novi *omnes*
3 nobis via *A*	

Es steht *divinae auctoritatis* rechts an einer bequemeren Stelle; aber die Wortfolge links ist die ursprüngliche, vgl. cap. 73 *S quae pagina aut quis sermo divinae auctoritatis veteris ac novi testamenti*.

cap. 19, 2–3.

A B T Ben. Smar.[4])	O S V Don. Chrod.
ubique credimus divinam esse praesentiam et oculos domini in omni loco speculari bonos et malos.	ubique credimus divinam esse praesentiam et oculos domini speculari bonos et malos.
2 domini in omni loco speculari *omnes*	2 domini (dei *O*) speculari specularis corr. *S*, speculare *T Chrod.* contemplantes *Don.* *omnes omisso* in omni loco

1) Die Handschriften sind nicht benutzt.
2) Paulus führt im Kommentar die betreffenden Worte nicht an.
3) Mag. und Paul. fehlen.
4) Paul. fehlt hier und öfters für die folgenden kritischen Stellen, desgleichen Mag.

An der hier citierten Stelle, Prov. 15, 3, ist sowohl in der Vulgata als in älteren Uebersetzungen *in omni loco* gesetzt. Dass S. Benedikt dieselben Worte in cap. 7, 59 weglässt, wäre für das vorliegende Kapitel kein Beweis, in welchem das Citat gerade dieses Begriffes wegen gemacht wird. Es kann aber an und für sich zweifelhaft bleiben, ob *in omni loco* nachträglich ausgelassen wurde, um das am Anfang stehende *ubique* in seiner Wucht zu steigern, oder ob es von einem Bibelkundigen später ergänzt wurde. Hier kommt es nur auf die Stellung Donats und Chrodegangs in der Ueberlieferung an.

cap. 23, 2—6.

A R T Ben. Smar.	O S V Chrod.[1]
si quis frater contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae regulae et praeceptis seniorum suorum contemptor repertus fuerit, hic secundum domini nostri praeceptum ammoneatur semel et secundo secrete a senioribus suis.	si quis frater contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans aut in aliquo contrario consistens sanctae regulae et praeceptis seniorum suorum contemptor repertus fuerit, hic secundum domini nostri praeceptum ammoneatur semel et secundo secreto a senioribus suis.
2. 3 vel in aliquo (alico *Smar.*) contrarius existens *omnes*	2. 3 aut in aliquo (alium *Chrod.*) contrario (-um *Chrod.*) consistens *omnes*
7 secrete *omnes*	7 secreto *omnes*
2 murmurans *T* 3 muete regule *R*	1 inoboediens *S* 2 murmurans *S V Chrod*
4 contemtor *A*, contemptor *ceteri et a*	3. 4 aut praecepta *S* 6 admoneatur *O*
	7 secundum *V* iterum *S*

S. Benedikt kann nur so geschrieben haben, wie auf der Linken steht. Die Ausdrucksweise ist ganz technisch, aus den Erlassen gleicher Zeit greife ich als ähnlichstes Beispiel die Worte Cassiodors heraus, Var. V 18 ed. Mommsen pag. 309, 12 *sed ne in aliquo vobis gravis existeret vel ipsa defensio.* Man denke diesen Satz Cassiodors in seinem Stil etwa so erweitert: *sed ne defensio in aliquo vobis gravis existens causa malorum reperiatur*, und man hat eine vollständige Parallele zu dem Satz Benedikts und einen Schlüssel zu seinem Verständnis: „Wenn einer als *contemptor* befunden werden sollte deswegen, weil er ist entweder *contumax* oder *inoboediens* oder *superbus* oder *murmurans* oder *sanctae regulae et praeceptis seniorum suorum in aliquo contrarius existens*.“ Auf der rechten Seite ist *contrarius* an *aliquo* angeschlossen, wer dies veranlasst hat, kann die Bedeutung des letzteren nicht mehr verstanden haben, war aber so flüchtig, den Dativ *praeceptis*, der von *contrarium* nicht abhängen kann, als rudimentäre Erinnerung an das ursprüngliche *contrarius* stehen zu lassen.

[1] Chrodegang adaptiert das seinen Zwecken nicht passende für die Kleriker.

cap. 25, 8–10.

A B T Paul. Ben. Smar	O S V Don.
cibi autem refectionem solus percipiat mensura vel hora, qua praeviderit abbas ei conpetere	cibi autem perceptionem solus percipiat mensura vel hora, qua praeviderit abbas ei conpetere
1 refectionem *omnes*	1 perceptionem (ve *O*) *omnes*
1 cibi (*ut ceteri et a*) *A B Paul.* percipi, at *B*	1 cibi *S*
2 vel hora *om. Smar*	2 praedixerit *Don.*
2. 3 ei abbas *Ben.*	3 conpetire *S*
6 competere *A*, conpetere *B T*	

cibi refectionem, wie cap. 24, 9 die Lesart aller Handschriften ist, muss natürlich auch hier bevorzugt werden und wird es von allen Seiten. Es ist aber wichtig festzustellen, dass ein vielleicht von physiologischer Grundlage ausgegangener Schaden in die ganze rechts stehende Ueberlieferung sich hineingefressen hat.

cap. 28, 8–13.

A B T Paul.[1] Ben. Smar.	O S V *a* Don.[2]
tunc abbas faciat quod sapiens medicus: si exhibuit fomenta, si unguenta adhortationum, si medicamina scripturarum divinarum, si ad ultimum ustionem excommunicationis vel plagarum virgae, etiamsi viderit nihil suam praevalere industriam, adhibeat etiam, quod maius est, orationem.	tunc abbas faciat quod sapiens medicus: si exhibuit fomenta, si unguenta adhortationum, si medicamina scripturarum divinarum, si ad ultimum ultionem excommunicationis vel plagarum virgae, etiamsi viderit nihil suam praevalere industriam, adhibeat etiam, quod maius est, orationem.
4 ustionem *omnes*	4 ultionem (ultionem *S*, ultionum *V*) *omnes*
2 ungenta *T*	2 exhibeat *S* adortationum *S* aborationum *V*
2. 3 adhortationem *Smar*, adortationum *T*	3 medicamenta *Don.*
3. 4 scripturarum divinarum *in loco raso A*	3. 4 divinarum scripturarum *S*
5 virge *B*	4 se *V* ultimam *O* ultimum *O*[1], ult. *sequitur lacuna V*
6 praevalerae *B*	4. 5 excommunicationum *V*
7 magis *Smar*	5 plagas *Don.* plagis *a* virge *S*, virgarum *a Don.* 7 magis *V*

Das medizinische Gleichnis ist noch weiter durchgeführt, als ich die Stelle ausgeschrieben habe. Dennoch hat sich in die Gruppe der Zeugen rechts für das bildliche *ustionem* das triviale *ultionem* eingeschlichen.

1) Er zeugt wenigstens für *ustionem*. 2) Er adaptiert für Nonnen.

cap. 29, 3—7

A B T Mag.[1]) Ben.[2])	O S V Paul. Smar.[3])
frater, qui proprio vitio egreditur de monasterio, si reverti voluerit, spondeat prius omnem emendationem pro quo egressus est, et sic in ultimo gradu recipiatur, ut ex hoc eius humilitas comprobetur, quod si denuo exierit, usque tertio ita recipiatur	frater, qui proprio vitio egreditur aut proicitur de monasterio, si reverti voluerit, spondeat prius omnem emendationem vitii, pro quo egressus est, sic in ultimo gradu recipiatur, ut ex hoc eius humilitas comprobetur, quod si denuo exierit, usque tertio ita recipiatur
1 2 egreditur, egrediatur in (egreditur *corr. A*) de monasterio *omnes*	1 2 egreditur aut (*eras. S*) proicitur (*O Paul. Smar., eras. S*, proiciatur *O*[1] proiecetur *V* in proiicitur *corr. V*[1]) de monasterio *omnes*
3 emendationem pro quo *omnes praeter Ben.*	3. 4 emendationem vitii pro quo *omnes et Ben.*
4 est et sic *omnes et Smar.*	4 est sic *omnes praeter Smar.* (*Paul. deest*)
5 6 comprobetur *B*	1 fratres *V*
	7 tercio *S* ita *om. O. add. O*[1]

Es ist im ganzen Kapitel die Rede von *monachi fugitivi*, keineswegs von Ausgestossenen. *Qui proprio vitio egreditur de monasterio* — *pro quo egressus est* — *si denuo exierit*: in dieser Reihe ist kein Raum für *aut proicitur*. Auch verlangte *frater qui proicitur de monasterio* eine andere Bestimmung als *si reverti voluerit*. Gegensatz zu *proprio vitio*, das stärker und genauer ist als *sua sponte*, aber ungefähr dasselbe besagt, ist *abbatis iussu*. Obgleich *egredi de monasterio* technisch[4]) ist (vgl. cap. 58, 27. 53, 67. 13), war der erläuternde Zusatz hier, wo der Ausdruck zum ersten Mal verwendet wird, notwendig. Kehrt der Flüchtling zurück, so soll er zunächst Satisfaktion geben und Besserung geloben wegen seiner Flucht: *spondere emendationem pro quo egressus est* (= *pro eo quod egressus est*, *pro fuga*, *propter fugam*). Zu *emendationem* hat *vitii* zugesetzt, wer vorher *aut proicitur* zuzusetzen für gut befunden; er dachte hier an das *vitium*, das der Ausstossung voranging, und verstand wahrscheinlich vorher *qui proprio vitio egreditur* als „wer wegen eigner Verschuldung das Kloster verlässt", „wer sich den Folgen seiner Schuld durch Flucht zu entziehen sucht". Absichtlich kann auch *et* ausgelassen sein, nachdem sic in Kor-

1) Er zeugt wenigstens durch sein cap. 64 dafür, dass er das cap. 29 der Regula Benedicti, wie wir, nur auf flüchtige Mönche bezog.

2) Ben. hat angeblich *vitii pro quo*, es fehlt aber ein ausdrücklicher Vermerk Menards.

3) Aber ich schliesse ex silentio der mir gefertigten Kollation.

4) Für die Ausweisung wird gebraucht *proiciatur* (*pellatur*, *expellatur*) *de monasterio* cap. 62, 17. 65, 40. 71, 10; etwas anders steht *proici* 58, 54 und 61, 17.

relation zu *id* gebracht war, während es im Gegensatz zu *prius* und wie öfters für *tum* steht. Die Zusätze in diesem Kapitel sind also wider die Absicht des Gesetzgebers und nicht zufällige, sondern absichtliche. Man hatte neben den genauen Bestimmungen S Benedikts über die wiederkehrenden Fluchtlinge solche über die Wiederaufnahme der Ausgestossenen vermisst. Um diese hat sich aber Benedikt nicht weiter gekümmert, weil er nur in äussersten Notfalle zur Ausstossung schritt[1]) und dann wohl eine Remedur für schädlich und ausgeschlossen hielt.

cap. 35, 28—29.

A T Ben. Smar	O S V B
egrediens autem de septimana dicat hunc versum „benedictus es, domine", quo dicto tertio accepta benedictione egrediens, subsequatur ingrediens et dicat „deus, in adiutorium meum intende" et hoc idem tertio repetatur ab omnibus et accepta benedictione ingrediatur	egrediens autem de septimana dicat hunc versum „benedictus es, domine" quo dicto tertio accipiat benedictionem egrediens, subsequatur ingrediens, dicat „deus, in adiutorium meum intende" et hoc idem tertio repetatur ab omnibus et accepta benedictione ingrediatur.
3 accepta benedictione *omnes*	3 accipiat benedictionem *omnes*
4 ingrediens et dicat *omnes et B*	4 ingrediens dicat *omnes praeter B*
1 egredientes *a* dicant *a*	S. 6 tercio *S* 4 subsequatur (*corrupto a*) autem *B* subsequens (*sub in rasura S litt.*) *S*

Das absolute Participium im Nominativ, eine der geläufigsten Konstruktionen der verfallenden römischen Sprache, ist in einen Hauptsatz verwandelt worden links *accepta benedictione egrediens* (*= ea egrediente*), *subsequatur* entspricht rechts *accipiat benedictionem egrediens, subsequatur*. Diese scheinbar nur die Grammatik betreffende Umsetzung ist doch auch gegen den Sinn: nicht auf dem Empfang des Segens liegt der Nachdruck, sondern er ist nur der begleitende Umstand der Auflösung, die Ablösung selbst aber (*quo dicto egrediens, subsequatur ingrediens*) soll bezeichnet werden, so heisst es am Schluss *accepta benedictione ingrediatur*. S hat mit richtigem Gefühl die Folgen der Umgestaltung zu mildern gesucht. Das seltsame Fehlen von *et* vor *dicat* auf der rechten Seite könnte gar auf den Gedanken bringen, dass der Interpolator verbunden wissen wollte: *egrediens subsequatur, ingrediens dicat*, worin freilich *subsequatur* ganz sinnlos wäre.

[1]) Vgl. cap. 28, 62, 17, 65, 40. Die Bestimmung cap. 71, 16 ist singulär wie anderes in dieser Nachung.

cap. 39, 18—19.

A T Smar	O S V B Paul. (Ben.[1])
carnium vero quadripedum omnimodo ab omnibus abstineatur comestio praeter omnino debiles aegrotos.	carnium quadrupedium omnino ab omnibus abstineatur comestio praeter omnino debiles et aegrotos.
1 vero quadripedum (quadrupedum *Ben. Smar.*) *omnes et Ben.*	1 quadrupedium (*O¹ S B* quadrupedum *O V Paul. Ben.*) *omnes omisso* vero
1. 2 omnimodo (omnino omnimodo *Smar.*) ab omnibus *omnes et B et Paul.*	1 2 omnino ab omnibus *omnes praeter B et Paul.*
3 debiles (deviles *A corr. a*) egrotos *omnes*	3 debiles (debilis *V B*) et aegrotos (egrotos *S B*) *omnes*
2 commestio preter *Smar.*	2 abstineatur *V* comestio *O¹ om. O*, commixtio *V* com[illegible]io *S*

Die Abweichung der Lesarten am Schluss findet ihre Beurtheilung in den Aussprüchen der alten Kommentare. Paulus sagt: *alii enim sunt debiles, alii autem sunt aegroti. aegroti sunt, qui in lecto iacent, debiles sunt, qui ab infirmitate surgunt, et debiles sunt, qui febribus laborant* etc. Gegen diese Meinung polemisiert Smaragd, der sagt: *quod autem dicit „debiles aegrotos" non duas, ut plerique arbitrantur, sed unam tantum significat esse personam. ergo debilis aegrotus dicitur qui longa vel dura aegritudine pressus est, ad debilitatem perductus, cui reparationis causa victus est carneus.* Für Smaragds Auffassung spricht cap. 40, 4 *infirmorum contuentes inbecillitatem credimus eminam vini sufficere* und besonders cap. 36, 14 *sed et carnium esus infirmis omnino debilibus pro reparatione concedatur.* Auch an jener Stelle haben alte Leser geglaubt bessern zu müssen und *debilibusque* steht dort in vielen Handschriften, aber in keiner der von uns herangezogenen, wenigstens nicht in ihrem ursprünglichen Text.

cap. 41, 9—11.

A B T Paul. Ben. Smar.	O S V Don. Paul.
et sic omnia temperet atque disponat (sc. abbas), qualiter et animae salventur et quod faciunt fratres absque iustam murmurationem faciant.	et sic omnia temperet atque disponat, qualiter et animae salventur et quod faciunt fratres absque murmuratione faciant.
3 4 absque (absque *B* iustam *A T*, iusta *ceteri*) murmurationem (*A*, murmorationem *T*, murmuratione *ceteri*) *omnes*	3 absque murmuratione (murmor. *S*) *O S Paul.*, absque ulla murmuratione *V et T nondum correctus*[2]) *et Don.*
1 omnis *Smar.* adque *A corr. a*	1 disponet *O corr. O¹*
2 anime *B T* salbentur *A corr. a*	2 anime *S*

1) Ménard spricht über den Inhalt ohne Rücksicht auf die Handschriften.

2) Ich meine nicht die späte Korrektur über der Zeile, sondern *iustam* und manches in der Nähe steht auf Rasur und unter *iustam* erkennt man *ll*.

Paulus bemerkt: *sunt enim aliae regulae, quae habent „absque murmuratione“ et iterum sunt aliae regulae, quae habent „absque iusta murmuratione“.* Dann werden beide Meinungen untersucht und schliesslich entscheidet er: *ecce quia inventa sunt loca, ubi „iusta murmuratio“ reperitur* (gemeint sind Belege aus Cassiodor und Gregor für *iuste murmurare*), *bene in hoc loco „iusta murmuratio“ habetur, maxime in regula S. Benedicti, quam ipse scripsit, „iusta“ repertum est.* Es kann nichts ausmachen, dass cap. 40, 18 *absque murmurationibus* und 53, 32 *absque murmuratione* ohne Beiwort steht; die drei Stellen sind so verschieden, dass man, wie 40, 18 und 53, 32 „ohne Murren (oder Klagen)“, so 41, 11 „ohne Grund zum Klagen“ erwartet. Gewiss liess man *iusta* aus dem von Paulus angeführten Grunde weg: *fuerunt enim alii, qui dixerunt: non est bonum, ut habeat „iustam murmurationem“, quia murmuratio iusta esse non potest.*

cap. 46, 8–12

A B T Ben. Smar

si quis dum in labore quovis in coquina in cellario in ministerio in pistrino in horto in artem aliquam dum laborat, vel in quocumque loco aliquid deliquerit aut fregerit quippiam aut perdiderit vel aliud quid excesserit ubiubi et non veniens continuo ante abbatem vel congregationem ipse ultro satisfecerit et prodiderit delictum suum, dum per alium cognitum fuerit, maiori subiaceat emendationi. si animae vero peccati causa fuerit latens, tantum abbati aut spiritalibus senioribus patefaciat, qui sciat curare et sua et aliena vulnera, non detegere et publicare.

2 in ministerio ministerio *B?*) *omnes praeter T*
5. 6 vel aliud quid (vel aliquid *corr. Smar*) excesserit ubiubi *B T Ben.* ubi vel ubi *Smar.* ubi *A omnes*
10. 12 subiaceat emendationi (-em *T*) si animae (-e *B Smar.*) vero peccati causa fuerit latens *omnes*

1 labore quovis *B* quoquina *T* quina in coquina *corr. Smar.*
2 orto *T corr. A* artem aliquam *A B T et V* arte aliqua *ceteri et a*
5 perdederit *T* 9 dilectum *Smar.*
13 patefaciat *ceteri* patefaciat *A* patefaciant *B* sciat *A* (*O V*) sciant *ceteri et a*
14 et sua *omnes*, sua (*om.* et *T*)
14. 15 detere *corr.* 15 publicare *A et O*

O S V

si quis dum in labore quovis in coquina in cellario in monasterio in pistrino in horto in arte aliqua dum labora vel in quocumque loco aliquid deliquerit aut fregerit quippiam aut perdiderit vel aliquid excesserit, ubi et non veniens continuo ante abbatem vel congregationem ipse ultro satisfecerit et prodiderit delictum suum, dum per alium cognitum fuerit, maiori subiaceat emendationi animae venia peccati causa si fuerit latens, tantum abbati aut spiritalibus senioribus patefaciat, qui sciat curare et sua et aliena vulnera, non detegere et publicare.

2 in monasterio *omnes et T*, om. *V*
5. 6 vel aliquid (*O*, vel aut quid *S V*) excesserit ubi (*S V et A*, ibi *O*)
10. 11 subiaceat emendationi (-e *S V*) animae (-e *S*) venia (-am *S V*), peccati causa si fuerit latens *omnes*

1 quoquina *V* 2 pistrino *O*
3 orto *O corr. O*[1] ortum *V* artem aliquam *V*
6 venies *S* 7 abbate *V* congregatione *V*
8 ultor *S* satisfaceret *corr. V*
12 tantum *om. O*
13 patefaciant *S V* sciat *O V* sciant *O*[1] *S*
14 vulnera *om. O*, *add. O*[1]
14. 15 publicare *O*

Die Texte weichen mehrfach von einander ab; das Falsche steht immer auf der rechten Seite: *aliquid*, was nichts Neues sagt, statt *aliud quid*; *ibi* oder *ubi* statt des nicht verstandenen *ubi ubi*[1]); *monasterium* statt *ministerium*, denn man versteht wohl die Reihe (cap. 7, 143): *in opere dei in oratorio in monasterio in horto in via in agro vel ubicumque*, aber was soll *in monasterio* zwischen *in cellario* und *in pistrino*? Am schlimmsten ist der Schluss zugerichtet: *monachus ille subiaceat correptioni* (*disciplinae, emendationi, vindictae* etc.) ist durchaus formelhaft (vgl. 3, 19. 23, 9. 32, 10. 33, 14. 42, 19. 45, 6. 48, 37. 54, 11. 55, 28. 67, 12. 70, 12. 71, 15) und es kann nicht willkürlich dafür eintreten *venia illius peccati subiaceat correptioni*, „die Verzeihung hänge von der vorausgehenden Bestrafung ab", wie der Interpolator gedacht haben muss, und auch dann bliebe *animae* noch unerklärt. Er kann den letzten Satz ganz und gar nicht verstanden haben, der von *animae peccatum* im Gegensatz zu den vorhergeschilderten Delikten spricht und zu vergleichen ist mit cap. 7, 101: *quintus humilitatis gradus est, si omnes cogitationes malas cordi suo advenientes* = cap. 4, 30: *vel mala a se absconse commissa per humilem confessionem abbati non celaverit*. Der Interpolator hat gemeint: „wenn die Schuld eine heimliche war, soll er sie nur dem Abt kund thun", worin *causa* als Substantiv gefasst ist. S. Benedikt aber hat gesagt: „Wenn der Mönch sich einer Seelensünde wegen im Verborgenen gehalten hat und also nicht freiwillig zum Geständnis gekommen ist, so soll er in diesem Fall nicht strenger bestraft werden, wie es doch sonst die mit dem Geständnis Zögernden werden, ja auch das wird ihm erlassen, vor den versammelten Brüdern (*ante abbatem vel congregationem*) seine Schuld zu bekennen, was die übrigen Schuldigen müssen, sondern er soll der Verschwiegenheit seines Abtes gewiss sein und diesem allein beichten." *Causa* also ist Präposition und *latens fuerit* steht periphrastisch für *latuerit*.

cap. 67, 3—7

A B T Paul. Smar	O S V[2])
quod si aliquis ex eis (sc. artificibus) extollitur pro scientia artis suae, eo quod videatur aliquid conferre monasterio, hic talis erigatur ab ipsa arte et denuo per eam non transeat nisi forte humiliato ei iterum abbas iubeat	quod si aliquis ex eis extollitur pro scientia artis suae, eo quod videatur aliquid conferre monasterio, hic talis egrediatur ab ipsa arte et denuo per eam non transeat nisi forte humiliato ei iterum abbas iubeat.
4 erigatur *omnes*	4 egrediatur *O*, segregatur *O*[1], elegatur *V*, evellatur *S*
2 sue *B* 6 abba iuveat *Paul*	2 scientiam *V* sue *S* 3 tales *V* 5, 8 humiliatur et ei *V*

1) Vgl. darüber in den Anmerkungen am Schluss dieser Abhandlung.
2) Sen. hätte nach Ménards Stillschweigen *evellatur*.

Gegenüber der gleichmässigen Ueberlieferung auf der linken Seite, die sich übereinstimmend für *erigatur* ausspricht, herrscht rechts eine durchgehende Unsicherheit. Doch sieht man, dass die Konjekturen und Umschreibungen dieser Seite von demselben *erigatur* ausgehen können. Wenn dieses sich also erklären liesse, wäre sowohl für die Interpretation des Regeltextes als für die Bestimmung der Ueberlieferungsverhältnisse etwas gewonnen. Paulus sagt: *erigatur* i. *evellatur*. Smaragd: *erigere atque suspendere unum intelligitur esse*. Wir kommen weiter durch den Liber pontificalis. Man liest[1]) im Leben des Liberius (Duchesne S. 207) *eregit* (P *damnavit* F K) *eos in concilio*, ebenda (D 207) *eregit* (P *elecit* F K) *Felicem de episcopatu*, im Leben des Damasus (D 212) *Ursinum erigerunt ab urbe* (P om. F K), im Leben des Bonifatius I (D. 227) *eregerunt Eulalium* (P *deponitur Eulalius* F K), im Leben des Xystus III (D 232) *elecit* (F, *egerunt* K[1], *egecerunt* K[2]), *Bassum a communione* (*condemnatur Bassus* P), im Leben des Felix III (D 252) *eregit* (P, *elecit* F, om. K) *Mesenum a communione*, im Leben des Anastasius II (D 258) *multi clerici se a communione ipsius erigerunt* (P K om. F), im Leben des Agapitus (D. 288) *eregit Anthemum a communione* (P). Wo in den folgenden Biographien Gelegenheit war, das Wort zu verwenden, steht vielmehr *eicere*, *iactare*, *privare*, *subducere*, *suspendere*, *tollere*. Wir ziehen aus diesen Thatsachen den sicheren Schluss, dass *erigere* in dem besonderen, doch aus seiner Grundbedeutung leicht zu entwickelnden Sinn von „aufheben", „beseitigen" im sechsten Jahrhundert in Italien gebräuchlich war, im Ausgang des Jahrhunderts aber ausser Gebrauch gesetzt wurde.[2])

cap. 59, 7–11.

A B T Paul.[3]) Ben. Smar	O S V
de rebus autem suis in praesenti petitionem promittant sub iureiurando, quia numquam per se, numquam per suffectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi	de rebus autem suis in praesenti per petitionem promittat sub iureiurando, quia numquam per se, numquam per subiectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi.
1 2 in praesenti pre- *Smar* petitionem (*B T Paul* petitione *A Ben. Smar*, promittant promittat, *Ben. Smar* omnes	1 2 in praesenti (*O S*, presentem *V*) per petitionem (-e *V*) promittat omnes
4 suffectam *omnes*	4 subiectam *omnes*, suspectam *a*
4 ne *B* 5 aliquid *om. Ben. Smar* dent aut tribuant (-unt *Smar.*) *Ben. Smar*	4 nec *om S* (ne *O*? 5 ante dant *add.* ei *O*[1] 5 dent aut tribuant *O*[1] *V* 6 occasionem (*cf. e. g. Act. apostol. apocr. ed. Lipsius I p. XLI*) *S*

1) Ich führe hier und im Folgenden die Varianten der einzelnen Handschriften-Klassen von Γ (*damnare*, *eicere*, *abigere* etc.) nicht an.

2) Vg. die Anmerkungen am Schluss der Abhandlung.

3) Er tritt ausdrücklich nur für das ein, was mit seinem Namen bezeichnet wird.

Das ursprüngliche ist links *in praesenti petitionem* (für *petitione*). Statt die vulgäre Schreibung zu beseitigen und *petitione* herzustellen, haben die Zeugen rechts die Interpolation *per petitionem* aufgenommen wodurch *in praesenti*, was sie vermutlich als Zeitbestimmung nahmen, abgesprengt und bedeutungslos wurde. *Praesens petitio* ist „die vorliegende", „die von der ich spreche", es folgen mit absichtlicher Variierung *petitionem* cap. 58. 7. *quam petitionem* 58, 37, *petitionem quam supra diximus* 59, 5, *ipsam petitionem* 59 6 und schliesslich *in praesenti petitione*. Viel schlimmer ist im folgenden *subiectam personam* für den juristischen Terminus *suffectam*. Der Interpolator unterschied *nobiles*, die die Oblation machen, und *personae subiectae* (sc. *nobilibus*), die später im Auftrag der *nobiles* handeln können.

cap. 63, 23—24.

A B T Paul. Ben [1]) Smar	O S V
abbas autem quia vices Christi creditur agere, dominus et abbas vocetur	abbas autem, quia vices Christi agit, dominus et abbas vocetur
1 2 quia qui *B*) vices Christi creditur agere (agere *corr. A*) *A B T Smar*. quia vices (vicem *Paul.*) Christi agere creditur (videtur *Ben.*) *Paul. Ben.*	4 quia (qu. *V*) vices Christi agit (agit Christi *V*) *omnes*

1 abbas esto *Ben.*

Der Ausdruck ist durch Weglassen von *creditur* rechts viel bestimmter geworden, aber schwerlich im Sinne des Gesetzgebers. In cap. 2, 4 lesen wir in allen Handschriften *Christi enim agere vices in monasterio creditur* (sc. *abbas*).

Wir halten inne. Die Zahl der Stellen, an denen ein gleiches Verhältnis nachzuweisen ist, lässt sich ohne Mühe verfünffachen. Sehen wir von kleinen Störungen ab, so haben wir auf der einen Seite mit einem reinen Text immer die Handschriften A B T verstärkt durch Regula Magistri, Benedikt von Aniane und Smaragd auf der anderen Seite mit einem nachweisbar interpolierten Text die Handschriften O S V W, Donatus und Chrodegang, Paulus schlägt sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite. Dazu kommen die ἀδιάφορα d. h. eine ebenso grosse Anzahl solcher Stellen, an denen die Ueberlieferung in gleicher Weise auseinandergeht, ohne dass der Grund und die Falschheit der Aenderung sofort ersichtlich wäre. Es geht wie ein Riss durch die Ueberlieferung der Regula, es giebt gute und schlechte Handschriften, treue und trügerische Zeugen, einen reinen und einen interpolierten Text. Der Grad und die Art der vorgenommenen Verfälschung wäre deutlicher geworden, wenn ich die Diskrepanzen sachlich geordnet hätte, aufsteigend von orthographischen Unterscheidungen über grammatische Aenderungen zu völligen Umgestaltungen des Sinnes. Doch sollten

1) Aber Ménard führt seine Handschriften nicht an.

hier nur allgemeine Anhaltspunkte und vorläufige Winke gegeben werden und ich konnte so die Bequemlichkeit walten lassen und das Beweismaterial nach der Kapitelfolge vorführen.

Gälte es nicht einer älteren Meinung zu begegnen und eine aus den Handschriften gefolgerte Phase der Textgeschichte von vornherein abzuthun, so hätte ich bei den noch folgenden Stellen das gleiche Verfahren einschlagen können. Nicht also, weil sie sachlich von den vorausgehenden verschieden sind, sondern lediglich, weil sie dafür erachtet wurden, finden sie jetzt eine gesonderte Behandlung.

prol. 39—43.

A B T Mag.[1] Ben. Smar.	O S V
succinctis ergo fidem vel observantia bonorum actuum lumbis nostris per ducatum euangelii pergamus itinera eius.	succinctis ergo fidei vel observantia bonorum actuum lumbis nostris et calciatis in praeparatione euangelii pacis pedibus pergamus itinera eius.
1 fidem (eraso m) *Mag b*, per fidem *Mag c*, fide *ceteri*	1 fidei (fide *S V*) *omnes*
2. 3 nostris per ducatum euangelii pergamus *omnes*	2—4 nostris et calciatis in praeparatione (-em *V*) euangelii pacis pedibus pergamus *omnes*
1 subcinctis *B*, succintis *Mag. b* succincti *Smar* observantiam *Mag. c*	1 succingentes *V* observantiam *eraso m*[1]
	4 itenera *O*

Man muss damit die Verse Eph. 6. 14. 15 vergleichen, die nach der Vulgata so lauten: *state ergo succincti (praecincti haben ältere Uebersetzungen) lumbos vestros in veritate et induti loricam iustitiae et calciati pedes in praeparatione euangelii pacis.* Gewiss schwebten sie S. Benedikt vor, und er hat, wie viele vor und nach ihm, das Gleichnis benützt. Aber wie man aus der ersten Hälfte seines Satzes, die links und rechts die gleiche ist, deutlich sieht, hatte er nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt verändert. Die zweite Hälfte rechts, die wörtlich mit der Vulgata stimmt, giebt also gewiss nicht die Hand S. Benedikts wieder, sondern ist die Interpolation eines Späteren, der sich des biblischen Originals erinnerte und es meinte wiederherstellen zu sollen. Umgekehrt, wie hätte sich je aus der Fassung rechts die links entwickeln können? Man hat zwar, um dies zu verteidigen, gesagt: die Metapher *pacis pedibus* habe Anstoss gegeben, aber ich will hoffen, dass selbst der Interpolator *pacis* vielmehr mit *euangelii* verband.

Sehr eigentümlich ist rechts die Lesart *fidei*, die sich z. B. noch in der St. Galler Handschrift 9[illegible] findet[2]). Ich denke, sie hat sich aus der links vorausgesetzten *fidem* entwickelt. Man vergleiche das eben über cap. 5[illegible], 8 Bemerkte. Statt *fidem* in *fide*

1) Mag. a fehlt. 2) Vgl. unten Kapitel [illegible]

zu emendieren oder allenfalls *per fidem* zu schreiben, wie Mag. c thut, hat der Interpolator vorgehabt, *fidei cingulo* oder *cinctorio* (nach Isai. 11, 5) herzustellen, hat aber entweder dies Vorhaben nicht durchgeführt oder bei den Abschreibern kein volles Verständnis dafür gefunden.

cap. 6, 13—17

A B T Ben. Smar [1]	O S V α
et ideo si qua requirenda sunt a priore, cum omni humilitate et subiectione reverentiae requirantur	et ideo si qua requirenda sunt a priore, cum summa reverentia, ne videatur plus loqui quam expedit.
2. 3 cum omni humilitate et subiectione reverentiae (-e *b*, -a *T*) requirantur omnes	2. 3 cum (con *S*) cum modo in α) summa reverentia ne videatur plus loqui quam expedit omnes

Das Kapitel handelt von der Schweigsamkeit. In diesem Zusammenhang ist die Anweisung S. Benedikts ohne den Schlusssatz auf der rechten Seite verständlich: *humilitas* und *subiectio reverentiae* involviert die Beschränkung der Rede auf das Nöthigste. Dass aber dieser Schlusssatz links nicht fehlt, sondern rechts später zugethan ist, zeigt das Fehlen des Verbums an, das beim Interpolieren verloren ging, wie das Substantivum in dem vorher behandelten Beispiel von prol. 39. Zum Ausdruck vgl. cap. 3, 8 *cum omni humilitatis subiectione*, cap. 20, 2 *cum humilitate et reverentia*, cap. 47, 8 (vgl. 11, 19) *cum humilitate et gravitate et tremore*.

prol. 47—105.

A B T S [2] Mag [3] Smar [4]	O S V
sed interrogemus cum propheta dominum, dicentes ei: „domine, quis habitabit in tabernaculo tuo?“ post hanc interrogationem fratres, audiamus dominum respondentem et ostendentem nobis viam	sed interrogemus cum propheta dominum, dicentes ei: „domine, quis habitabit in tabernaculo tuo?“ post hanc interrogationem fratres, audiamus dominum respondentem et ostendentem nobis viam
1 propheta *A*	1 interrogamus *O* profeta *O*
2 et om. a Smar. habitabit *ceteri et a*, habitavit *A B T Mag. b c*	4 fratres carissimi *O*
3 tabernaculo *ceteri et a*, tavernaculo *A*	
4. 5 contra nos dominum iterum respondentem *Mag. b c*	

1) Paul. hat einen gemischten Wortlaut: *cum omni humilitate et subiectione reverentiae requirantur* (wie links) *ne videatur plus loqui quam expedit* (wie rechts). Dieselbe Mischung scheint in der Pariser Handschrift des Smaragd vorzuliegen, aber der Kommentar nimmt auf den zweiten Satz keine Rücksicht und in der Kölner Ausgabe fehlt er.

2) Die Einträge auf dieser Seite aus S beziehen sich auf das Stück prol. 79 *ergo praeparanda*, bei mir S. 621, 6) — 106 (*consortes*, S. 625, 14), vgl. die Beschreibung der Hs. im Kapitel IV.

3) Mag. a kommt nur für das in der vorigen Anmerkung bezeichnete Stück in Betracht.

4) Ben. musste ausfallen, da Ménard an den charakteristischen Stellen keine ausdrücklichen Angaben macht, Paul. fehlt wegen eines Defektes im Archetypus seiner Handschriften.

ipsius tabernaculi dicens haec complena dominus expectat nos cotidie his suis sanctis monitis factis nos respondere debere cum ergo interrogassemus dominum, fratres, de habitatore tabernaculi eius, audivimus habitandi praeceptum. sed si compleamus habitatoris officium ergo praeparanda sunt corda nostra et corpora sanctae praeceptorum oboedientiae militanda et quod minus habet in nos natura possibile rogemus dominum ut gratiae suae iubeat nobis adiutorium ministrare et a fugientes gehennae poenas ad vitam volumus pervenire perpetuam dum adhuc vacat et in hoc corpore sumus et haec omnia per hanc lucis vitam vacat impiere. currendum et agendum est modo, quod in perpetuo nobis expediat constituenda est ergo a nobis dominic scola servitii. in qua institutione nihil asperum, nihil grave nos constituturos speramus sed et si

ipsius tabernaculi dicens . haec complena dominus expectat nos cotidie his suis sanctis monitis factis nos respondere debere cum ergo interrogassemus dominum, fratres, de habitatore tabernaculi eius audivimus habitandi praeceptum. sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes regni caelorum.

1 dicens *omnes*. ac dicentem *a Smar* dicendo *Mag c* hec *R*
2 expectat *A* tacet spectans nos *Mag. b c* cotidie his Mag. *b*. cotidie his (is *A*, *corr a*) *A Smar* quotidianis *Mag c*
3 sanctis suis *Mag. b c* post nos *ras. T*
5 6 tabernaculi *ceteri et a* tavernaculi *A*
6 eius *om. Smar* 7 compleamus *corr A*
8 preparanda *S Smar* 8 9 corda nostra et corpora (et *c om. Mag a S Mag* corda et corpora nostra *A B T Smar*
10 militanda *omnes* militatura *a* no *Smar*
11 nos *omnes*, nobis *a* 12 sua *R* iubeat *ceteri et a*, iuveat *A*, adibeat *S*
13 ministrare *omnes*, om tre (eocoubelibera erda *S*?) *S* sic *S*
13 14 gehenne *T S* 14 poenam *Mag.*
14 15 perpetuam pervenire (e *B*) *Mag.*
16 hoc *om Mag. b c* 17 hanc *superser A. del a*
18 est modo est (altero est *expuncto*) *S*
18 19 perpetuo *A Mag.* perpetuum *ceteri et a*
19 expediant *B* 20 a nobis *ceteri et a*, nobis *A Mag* serviti *Mag a*
20, 21 in qua institutione *pag.* 625 *c* 9 mandatorum dei *om. Mag* 21 nihil asperum *bis S*
22 constituro- *T*

1. 2 conplena *O* 2 cotidie *S*
3 sanctis suis *corr S*
4 depere *S*
5. 6 habitore tabernacula *S*
6. 7 habitantis praeceptum *O*
8 erimus (ex in *corr S*? heredes regni caelorum celorum *S*, *omnes*

quid paululum restrictius dictante aequitatis ratione propter emendationem vitiorum vel conservationem caritatis processerit, non ideo pavore perterritus refugias viam salutis, quae non est nisi angusto initio incipienda: processu vero conversationis et fidei dilatato corde inenarrabili dilectionis dulcedine curritur via mandatorum dei, ut ab ipsius numquam magisterio discedentes in eius doctrinam usque ad mortem in monasterio perseverantes, passionibus Christi per patientiam participemur, ut et regno eius mereamur esse consortes.

1 paululum *S* 1. 2 equitatis *B*, aequitates *S*
2 ęmendationem *A* 3 conservacionem *S*, conservationis *B Smar* 4 pavorę *B*
5 fugias a *S* que *B* 6 initio *omnes*, itenere *S*
7 et si dei dilatato *S* 7. 8 aęnarrabili *A*, inenarrabile *Smar* 8 dulcedine *S*
9 via *om. S* 9. 10 numquam *omnes*, notitiam *S*
10 magisterio *omnes* in monasterio *T* discedentes *ceteri et a* discidentes *A B*, descendentes *Mag. b* discentes *S* et in huius *Mag*
11 doctrinam *A Mag. a*, doctrina *ceteri et a*
12 passioni *Mag a b* 13 participemus *S*, mereamur esse participes *Mag.* ut et regno *A T Mag* [1], ut et regni *Smar* ut regn. *B S a*
14 mereamus *Smar*.

Es war nöthig, das lange Stück auszuheben, ja ich muss bitten, den ganzen Prolog S. Benedikts nachzulesen. Man wird ein Schriftstück finden voll eindringlicher und erbaulicher Worte; eine straffe logische Entwickelung wird man vermissen. Es ist der Gedanke „Wer ins Himmelreich eingehen will, muss mannigfache Tugend und Entsagung üben", der in öfterem Auf- und Abwogen zu uns dringt. Doch offenbar muss etwas hinzukommen, was diese Worte ihrer Allgemeinheit enthebt und ihnen diejenige persönliche Wendung giebt, die wir an dieser Stelle zu erwarten haben, nämlich „Tugend und Entsagung aber lernt man im Kloster, also geht der Weg zum Himmel durch die Pforte des Klosters". Dieser Schlussgedanke wird in der Fassung links ausgesprochen, rechts dagegen scheint er wie verschluckt.

Die Fassung rechts, die sonst wörtlich mit der linken stimmt, ist aber nicht nur um diesen Schlussgedanken oder vielmehr um diese Reihe von Gedanken, die in

1) Er variiert, zeugt aber für diese Lesart: *ut et* (*et b c*, in a) *regno eius dominus nos faciat coheredes* Mag.

dem gipfelt, kürzer und verkürzt, so hat dafür einen Zusatz aufzuweisen die Worte *erimus heredes regni coelorum*, mit denen sie den Prolog beschließt, fehlen auf der linken Seite. Dies aber ist ein schlimmer Gewinn. Fehlten uns nur die Sätze mit dem Hinweis auf das Kloster als *scola dominici servitii*, so könnte man, da diese Sätze notwendig sind, an eine mechanische Verletzung des gemeinsamen Archetypus denken, der für die Zeugen rechter Hand vorauszusetzen ist. Aber das Zusätzchen geht auch und giebt damit die ganze kürzere Schlußgestaltung als äußerst ungeschickte Interpolation. Was kümmern denn die Worte, mit denen jetzt in dieser Gestalt der Prolog der Regula schließt? Was heißt denn *cum ergo interrogaverimus dominum de habitatore tabernaculi eius, audiremus habitandi praeceptum. sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes regni coelorum?* da der *habitator* (in *tabernaculi*) nichts anderes ist als der *heres regni coelorum*, fragen wir uns vergeblich, was diese identische Gleichung am Schlusse soll, wo uns statt ihrer eine Lösung erwartet. In der längeren Fassung aber gehören die dem hier fehlenden Zusatz vorausgehenden Worte so zusammen *cum interrogaverimus dominum de habitatore tabernaculi eius, audiremus habitandi praeceptum, sed si compleamus habitatoris officium*. Das ist die Umsetzung folgender direkter Rede *praecipe, ut in tabernaculo habitetur, sed hac tantum conditione, si compleatis habitatoris officium*. Mit diesem nicht leicht verständlichen, aber doch guten und richtigen Zwischensatz hatte sich S. Benedikt den Uebergang zu den Schlußsätzen gemacht. Mit kurzer Hand, die nur von Eilfertigkeit geleitet scheint, hat der Interpolator dem hypothetischen Satz (*si compleamus habitatoris officium*), den er fälschlich für einen Vordersatz hielt, einen trivialen Hauptsatz (*erimus heredes regni coelorum*) nachgesetzt und dafür die übrige Schlußrede (*ergo praeparanda sunt e. q. s.*) weggestrichen, da sie in demselben Gedanken ausklingt (*ut et regno eius mereamur esse consortes*), der ihm vorher zur Ergänzung nötig schien.

Die drei zuletzt behandelten Stellen sind als sicherste Beweise dafür ins Feld geführt worden, daß der Zwiespalt in der Ueberlieferung der Regula, der auch meinen Vorgängern nicht verborgen bleiben konnte, zurückginge auf die Unterschiede der Original-Ausgabe S. Benedikts und einer von ihm selbst veranstalteten editio altera et correctior. In der ersten Ausgabe „habe sich Benedikt offenbar gar keine Mühe gegeben ein korrektes Latein zu schreiben", in der zweiten Ausgabe und in den ihr folgenden (denn bis zu vier Ausgaben, sagt man, könne er veranstaltet haben) habe er oder der Abschreiber das Versäumte nachgeholt.[1]) Wir haben vielmehr gefunden, daß an den drei letzten Stellen die Abweichungen ebenso zu beurteilen sind wie überall sonst in der Regula als die Folgen einer recht ungeschickten Interpolation. Es entspräche aber nicht einmal der angeblichen ersten Ausgabe dem unverfälschten, die angebliche zweite dem verfälschten Text, sondern, was man als erste Ausgabe be-

1) Vgl. Ed. Wölfflin, Archiv für lat. Lexikographie IX 313.

zeichnet, wäre das, was wir als Interpolation erkennen, was man als zweite ausgiebt, unser reiner Text. Eine bare Unmöglichkeit, die einer weiteren Bekämpfung nicht bedarf.

Wenn „die zweite Ausgabe S. Benedikts" hiermit eingestampft ist und aus der Textgeschichte verschwindet, so wird die jetzt leicht mögliche Unterscheidung aller heranzuziehenden Handschriften und Zeugen nach dem Gesichtspunkt der Interpolation die folgenden Untersuchungen erleichtern, die Interpolation selbst aber wird aus der Textgeschichte begriffen werden müssen und zu einem Teile ihr Inhalt werden.

Kapitel II.

Die geschichtlichen Zeugnisse von den ältesten Handschriften.

Im folgender werden die Zeugnisse über die Urhandschrift der Regula und ihre ältesten Abschriften zusammengestellt. Die Fülle dieser Zeugnisse und ihre Art wird überraschen.

1. Benedikt hat bis um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gelebt. Vier Aebte, Constantinus, Simplicius, Vitalis, Bonitus, hatten nach ihm das Mutterkloster geleitet und drei Jahrzehnte, wie wir glauben müssen, ruhiger Entwickelung waren verflossen, als im Jahre 581 die Langobarden einfielen und das Kloster plünderten. Die Mönche hatten Zeit gehabt, ihr Leben und ihre kostbarsten Schätze vorher in Sicherheit zu bringen. Zu diesen gehörte, wie Paulus Diaconus erzählt[1]), *codex sanctae regulae, quam praefatus pater* (Benedictus) *composuerat, et quaedam alia scripta nec non pondus panis*[2]) *et mensura vini*[3]) *et quidquid ex supellectili suorum pepererant.* Diese Dinge nahmen sie mit sich nach Rom, wo sie sich im Kloster Johannis des Evangelisten am Lateran ansiedelten.[4]) Im Jahre 717 stellte Petronax aus Brescia, mit dem die zweite Folge der Aebte beginnt, das Mutterkloster wieder her. Es wurde ihm dabei, wie abermals Paulus erzählt[5]), viel Hülfe von Zacharias, dem nachmaligen Papst (741–752). *Petronax Zachariae plura adiutoria contulit libros scilicet sanctae scripturae et alia quaeque, quae ad utilitatem monasterii pertinent, insuper et regulam, quam beatus pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit, paterna pietate concessit.*

Im Jahre 883 wurde Montecassino von den Saracenen erobert und geplündert.[6]) Die Mönche retteten sich mit ihrem Schatz, diesmal nach Teano, zwischen Casino und

1) Hist. Langob. IV 17.
2) Reg. S. Ben. cap. 39, 7 *panis libra una propensa sufficiat in die.*
3) Ibid. cap. 40, 5 *credimus emnem vini per singulos sufficere per diem.*
4) Gregor. Turon. II praef., Leo Ost. I 2 (SS. VII 581). 5) Hist. Langob. VI 50.
6) Leo Ost. I 44 (SS. VII 610).

Capua. Dreizehn Jahre später verbrannte das in Teano begründete Kloster *incomprehensibili dei iudicio*, wie Leo von Ostia sagt[1]), der weiter berichtet: *ubi etiam et regula, quam beatus Benedictus manu sua scripserat, nec non et sacci, in quibus eidem patri sanctissimo caelitus escae delatae sunt, insuper et plurima coenobii munimina ... pariter incensa sunt.*

Es lag also, um es in Zahlen zu wiederholen, die Handschrift der Regula, welche die nach Rom flüchtenden Mönche für das Original ihres Stifters hielten, bis 581 in Montecassino, von 581 bis ungefähr 717 in Rom, von da an bis 883 in Montecassino, von 883 bis 896 in Teano.

Die hiermit wiedergegebene Ueberlieferung von der Original-Handschrift S. Benedicts hängt in sich fest zusammen. Sie an irgend einem Punkt für gefälscht oder untreu zu halten, liegt kein Grund vor. Paulus Diaconus schöpft allem Anschein nach aus einem alten Cassinesischen Bericht. Der einzige auffällige Umstand, nämlich dass Zacharias eine Handschrift verschenkt, welche die Benediktiner des Johannes-Klosters nicht so ohne weiteres werden weggegeben haben, bestätigt nicht nur die Glaubwürdigkeit des Paulus, sondern auch die der von ihm wiedergegebenen Tradition. Wir wissen nämlich aus dem Pontifikalbuch, dass das Johannes-Kloster von Gregor III. (731—741) erneuert wurde[2]). Man hatte also vor dieser Zeit in der That Gelegenheit gehabt, das Buch aus der eingehenden oder verlassenen Klosterbibliothek an sich zu bringen.

2. Erfunden dagegen und kaum mehr eines Wortes wert ist die Nachricht von einer eigenhändigen Abschrift und, wie man geglaubt hat, Bearbeitung der Regula, die Benedikt seinem nach Frankreich ziehenden Schüler Maurus mitgiebt. Die in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gefälschte Vita S. Mauri berichtet darüber[3]): *dedit* (Benedictus) *sanctissimo discipulo suo Mauro librum Regulae, quam ipse sanctus manu sua scripserat, proferrique iussit pondus librae panis et vasculum aereum vini hominum capientem.* Odo, oder wer sonst Verfasser der Vita ist, hat die Nachrichten über Handschrift, Normal-Mass und -Gewicht aus den vorher erwähnten Angaben des Paulus[4]) in betrügerischer Absicht für seine Zwecke zurecht gemacht.

3. Nächst den Zeugnissen über das Originalexemplar der Regula giebt es einige über aus ihm genommene Abschriften, die nicht nur an und für sich wichtig sind, sondern auch helleres Licht auf das Originalexemplar zurückwerfen.

In vielen Handschriften der Regula stehen vor dem Prolog elf schlecht erhaltene Verse. Sie empfehlen mit ziemlich allgemeinen Wendungen die Regel, dann sagen sie wörtlich[5]): *hoc Benedictus pater constituit sacrum volumen, haec mandavitque suis servare alumnis. Simplicius Christi quod famulusque minister magistri latens opus propagavit in omnes, una tamen mercis utroque manet in aeternum.* Obgleich die

1) Leo Ost. I 46. SS. VII. 614. 2) Vit. Gregorii tertii c. 10 (ed. Duchesne vol. I pag. 419).
3) Cap. 29 (ed. Mabillon A. SS. saec. I pag. 282).
4) S. oben S. 627 Anm. 1. 5) Vgl. unten Urkunde I.

Verse von den Benediktinern immer etwas bei Seite geschoben worden, weil sie in ihnen ein den Ruhm ihres Stifters schmälerndes Zeugnis erblickten, so ist dennoch nie bestritten worden, dass der Schüler Benedikts, der hier spricht und behauptet, das bis dahin verborgene Werk seines Lehrers erst der Oeffentlichkeit übergeben zu haben, derselbe Simplicius ist, den wir als dritten Abt von Montecassino kennen.[1] Als solchen bezeichnet ihn Gregor der Grosse und erklärt zugleich, einen Teil seiner Kenntnis von S. Benedikts Leben den Erzählungen des Simplicius zu verdanken.[2] Gregor schreibt das am Ende des Jahres 593. Damals war Simplicius längst gestorben, denn nach ihm haben bis zur Zerstörung Montecassinos (581) noch zwei Aebte regiert. Bevor also das Originalexemplar nach Rom kam und zwar vielleicht ziemlich lange vorher, hatte Abt Simplicius eine Abschrift von Montecassino aus versendet, mit der er meinte, dem Werke seines Lehrers die weiteste Verbreitung zu sichern. Von der Persönlichkeit des Simplicius wissen wir sonst nichts, die unbeholfenen rhythmischen Verse, die man mit den gleichzeitigen eleganten Distichen des Marcus von Montecassino vergleichen muss, verraten eine recht geringe Bildung. Simplicius war vielleicht ein guter Hirt, aber gewiss ein schlechter Grammatiker.

4. Im Winter 787 hatte Karl der Grosse auf seiner italienischen Heerfahrt dem Kloster Montecassino einen Besuch abgestattet. Kurze Zeit nach seiner Rückkehr im Sommer 787 richtete er an Abt Theodemar von Montecassino († 797) verschiedene Bitten und Fragen, die die vorbildliche Zucht des Benediktinischen Mutterklosters betrafen; unter anderem erbat er eine Abschrift aus dem Originalexemplar der Regula, das er vielleicht mit eigenen Augen während seines Besuches erschaut hatte. Zur Antwort bediente sich Theodemar der Feder des damals wieder in Montecassino weilenden Paulus Diaconus. Der Brief ist erhalten[3], er kündigt die Uebersendung der gewünschten Abschrift mit folgenden Worten an: *iuxta praeceptionem vestram ea vobis regulam beati patris de ipso codice, quem ille suis sanctis manibus exaruit, transscriptam direximus, in fine autem sacrae eiusdem regulae hymnos, qui secundum instituta beati patris nostri per singula officia vel festivitates cantari debent, adnexuimus.* Da die Benediktinerregel in Karls Reich längst verbreitet war, so können wir ohne weiteres den Zweck der Bitte und der Sendung verstehen. Karl wollte kein beliebiges Exemplar der Regel, sondern ein möglichst genaues, authentisches. Wer nun auch die Abschrift überwacht haben wird — wir können an Paulus denken —, seine Absicht muss gewesen sein dem Original möglichst buchstabengetreu zu folgen. Karl selbst aber wird dafür gesorgt haben, dass bei seinen Bemühungen um Einschärfung der Benediktinerregel diese Abschrift als Grundlage bei ihm verblieb und durch aus ihr genommene treue Kopien sich vervielfältigte. Auch werden wir zu denken haben, dass auf den Synoden von 802 zu Aachen und 813 zu Mainz, wo die Regula in der Turma der Aebte und Mönche verlesen und besprochen wurde, die Debatten sich an Karls Normalexemplar anschlossen.

1) Vgl. oben S. 637. 2) Dialog. II praef. 3) Ed. Dümmler, Monum. Germ. Epp. IV 510.

5. Ein besonderes Zeugnis, das derartige Vermutungen zu bestätigen scheint, findet sich im Benediktbeurer sog. Rotulus historicus aus dem Ende des elften Jahrhunderts.[1]) Darnach hätte Karl dem Kloster Benediktbeuern nebst anderen litterarischen Schätzen auch eine Kopie des Normalexemplars geschenkt: *Puronensem locum augebat libris illuc traditis novi ac veteris testamenti, quos per capellanum suum corrigit et caro suo misit Elilando abbati, regulamque sancti Benedicti patris de ipso codice, quem ipse suis sanctis manibus exaravit, transcriptam direxit cum sanctis reliquiis suis, brachio sc. ipsius.* Man wird nicht fehl gehen, wenn man aus der wörtlichen Uebereinstimmung des Rotels mit dem Brief Theodemars[2]) schliesst, dass es eine Benediktbeurer Handschrift gab, in der dieser Brief mit der Regel vereinigt war, wie wir denn Brief und Regel auch in anderen Handschriften zusammen finden und als wahrscheinlich voraussetzen dürfen, dass die Vereinigung schon im Normalexemplar Karls vollzogen war, um dessen officiellen Charakter immer von neuem beweisen zu können. Ich bezweifle aber, dass diese Benediktbeurer Handschrift ein eigentliches Geschenk Karls und mehr war als die beliebigen Exemplare anderer Bibliotheken mit gleichem Inhalt.

6. Mit besserem Grund kann man auf Karls philologisch gerichtete Bestrebungen unmittelbar zurückführen den Satz, der in der Wiener Handschrift lat. 2232 der Benediktinerregel unter andern Einträgen am Schluss (fol. 60ᵃ) sich findet: *regulam sancti Benedicti ad conservandam et ad complendam sponte non inviti promisimus, quam hic bene conscriptam et exemplatam habetis per ipsam, quam ipse conscripsit beatissimus Benedictus manibus suis.* Die Wiener Handschrift gehört in den Beginn des neunten Jahrhunderts und nach Deutschland. Ihr unmittelbarer Zusammenhang mit Karls Normalexemplar ist durch den mitgeteilten Satz bezeugt, falls dieser nicht aus einer älteren Vorlage übernommen ist.

7. Die Bemühungen Karls um die Benediktinerklöster wurden von Ludwig dem Frommen, man weiss in wie einseitiger Weise, fortgeführt. Sein Berater dabei war Benedikt, Abt von Aniane in Aquitanien, der schon unter Karl eine umfangreiche reformatorische Thätigkeit geübt hatte, unter Ludwig aber als Abt von Inda in der nächsten Nähe der kaiserlichen Pfalz von Aachen waltete. Er hat auf dem grossen Reformtag 817 zu Aachen, in der Turma der Klosterangehörigen, mehrere Tage lang die Regel erklärt. Er hat im Codex regularum hinter der Regula S. Benedicti die älteren ihm zugänglichen Mönchsregeln zu einem Corpus vereinigt. Er hat in der Concordia regularum jedes Kapitel der Benediktinerregel mit den betreffenden Abschnitten der älteren Regeln zusammengehalten. Aber, wenn wahr ist, was Hauck sagt[3]), dass er dabei nichts im Auge hatte, was nur entfernt an wissenschaftliche Zwecke erinnere, so wäre von vornherein fraglich, ob er in seinen Arbeiten auf das Normalexemplar irgendwelche Rücksicht nahm und von der gesicherten Grundlage des Textes ausgehen wollte.

1) Mon. Germ. SS. IX. 216. 2) Oben S. 629 Anm. 3.
3) Kirchengeschichte Deutschlands II. 542.

8. Andere Kreise blieben von dem Geiste Karls auch nach seinem Tode beherrscht. Die Textgeschichte der Regula giebt uns dafür ein merkwürdiges Beispiel. Als Ludwig befohlen hatte, das klösterliche Leben überall nach dem Vorbild Indas zu gestalten, als es galt, die auf den Reformtagen zu Aachen 816 und 817 beschlossenen Statuten in den Klöstern einzuführen, und die Ankunft der kaiserlichen Inspektoren bevorstand, sandte Haito, Bischof von Basel und Abt von Reichenau, zwei junge Reichenauer Brüder an die Musterschule Benedikts von Aniane nach Inda[1]), den Mönch Tatto, der später in Reichenau als Lehrer berühmt wurde, und Grimalt, den späteren Abt von St. Gallen und Erzkapellan Ludwigs des Deutschen. Reginbert aber, der Lehrer und Bibliothekar damals in Reichenau, trug den beiden auf, bei dieser Gelegenheit eine Abschrift aus dem Normalexemplar der Regula zu nehmen. Denn sein Wunsch war es seit langem, beides nebeneinander zu haben: den authentischen Wortlaut S. Benedikts und die *traditio moderna*. Unter den Briefen und Aufzeichnungen, die Grimalt und Tatto von ihrer „Gesandtschaftsreise" heimschickten, befand sich ein uns erhaltener Brief an Reginbert[2]). Sie erklären dem Lehrer, sein Wunsch sei erfüllt: sie schickten anbei *regulam beati Benedicti, quae de illo transscripta est exemplare, quod ex ipso exemplatum est codice, quam beatus pater sacris manibus suis exarare curavit*. Ihre Abschrift, sagen sie, sei silben- und buchstabentreu. Sie hätten aber auch den anderen Wunsch Reginberts erfüllt, wo S. Benedikt ungrammatisch (*non secundum artem*) geschrieben zu haben scheine, da hätten sie am Rand ihrer Abschrift gegenüber den betreffenden Lesarten mit zwei Punkten die Varianten notiert, die sie aus den Exemplaren der *magistri moderni* zusammengelesen hätten, wo S. Benedikt etwas geschrieben habe, das sich bei den Modernen gar nicht finde, da hätten sie es mit zwei Punkten und dem Obelus angezeigt. Andere auf ihrer Reise kopierte Schriften müssen sie nachgesandt haben. Reginbert vereinigte alles in einem Sammelband und machte in dem sorgfältig von ihm geführten Accessionskatalog der Reichenauer Bibliothek, den Legipont[3]) und Neugart[4]) uns gerettet haben, folgenden Eintrag: *in vigesimo libello est regula sancti Benedicti abbatis et hymni Ambrosiani et epistola ad regem Karolum de monasterio S. Benedicti directa et capitulares ... de statu regulae et martyrologium per anni circulum, quem Tatto et Crimolt mihi condonaverunt*. Wie man sieht, hängen diese Schriftstücke eng zusammen: der Regula folgen *hymni*, wie solche die Casimiren ihrer Abschrift beigefügt hatten, es folgt der Brief Theodemars, den wir in diesem Zusammenhang anzutreffen erwarten durften, es folgen *capitulares* ... (nach Legipont, *capitulares* ... nach Neugart) *de statu regulae*, welche lückenhaft überlieferten Worte wir vielleicht zu *capitula (et) res(ponsa) de statu regulae* ergänzen dürfen: *capitula* nämlich die Kapitel aus Aachen vom 10. Juli 817, *responsa de statu regulae* nämlich allerhand Auskunft

1) Vgl. Sarbaei, Zeitschrift für Kirchengesch. XII 391 Anm. 1.
2) Siehe Urkunde III.
3) Ziegelbauer, Historia rei litterariae ordinis S. Benedicti (1754) I 671.
4) Episcopatus Constantiensis (1803) I 1 pag. 500.

über die Beobachtung der Regel in Inda, es folgt schliesslich das Martyrologium, weil in den Statuten von 817 eine regelmässige Vorlesung aus ihm beim Kapitel eingeschärft worden war [1])

9. Bald nach 8.7 hat auch Smaragd in seinem Kommentar zur Regula S. Benedicti sich auf die Urhandschrift des Verfassers berufen, *unde et beatus Benedictus*, sagt er[2], *cum dixisset „neque praesumat quisquam cum abbate suo proterve", non dixit „intus aut foris", sicut aliqui codices habent, sed sicut in illo quem manibus suis scripsit. „proterve aut foris monasterium" reperitur positum* Man würde unbedenklich auch diese Worte auf das Normalexemplar Karls beziehen wenn nicht in dem viel älteren Regel-kommentar des Paulus Diaconus folgender Grund für die Richtigkeit einer Lesart an anderer Stelle beigebracht würde[3]) *maxime in regula sancti Benedicti quam ipse scripsit, repertum est* Man wird also nach gemeinsamen Beziehungen Pauls und Smaragds zu älteren Gelehrten suchen müssen, und es mögen italienische Vorgänger des Paulus Diaconus gewesen sein, welche die Handschrift S. Benedicts an ihrem Standort in Montecassino konsultiert haben.

Vorausgesetzt dass die vorhandenen und bisher vorgeführten äusseren Zeugnisse ein einigermassen vollständiges Bild von der hier behandelten Textgeschichte geben, so waren die folgenreichsten Ereignisse in dieser die Veranstaltung der Editio princeps durch Simplicius in Montecassino um das Jahr 500, die bald nach 787 für Karl den Grossen besorgte Abschrift des immer noch sorgfältig gehüteten Originals, die Verbreitung dieser Abschrift durch neue Abschriften im Karolingischen Reich, der Untergang des Originals im Jahr 896.

Kapitel III.

Die ältesten Citate und Kommentare.

Es sind die geschichtlichen Zeugnisse durch die Prüfung der ältesten Citate und Kommentare zu ergänzen. Dabei muss zugleich auf die handschriftliche Ueberlieferung dieser Zeugen eingegangen werden, auf die Drucke, wie auch auf die jüngeren Handschriften ist fast kein Verlass, da die meisten nach den landläufigen Texten der Regula durchgesehen und verändert worden sind

1. So wie die Regula S. Benedicti an ältere morgen- und abendländische Klosterregeln sich anlehnt, wird sie ihrerseits, bevor sie die Alleinherrschaft im Westen

1) Capit. monastic. a. 817 cap. 69 ed. Boretius, Monum. Germ. Capitular. I pag. 347).
2) Ed. Migne, Patrol. lat. 102, 727. 3) Bibliotheca Casinensis vol. IV Florileg. pag. 130.

erlangt und in ihrer Gesamtheit Annahme findet, stückweise in die Gesetzgebung italienischer und französischer Klöster hineingezogen. Caesarius, Bischof von Arles († 542), macht, wie selbstverständlich, von ihr noch keinen Gebrauch, weder in der Mönchs- noch in der Nonnenregel [1]). Ebensowenig sein Nachfolger Aurelian. Auch Columba, der Stifter von Luxeuil und Bobbio († 615), schreibt sein Gesetzbuch noch unberührt vom milden Geiste Benedikts. Aber seit etwa 629 wird in Luxeuil und in den von dort gegründeten französischen Klöstern neben der Columbanischen die Benediktiner-Regel eingehalten [2]) und in Bobbio leben die Mönche wenigstens schon unter Abt Bobulenus, wie wir aus einer unverdächtigen Urkunde Papst Theodors I. vom Jahr 643 sehen [3]), *sub regula sanctae memoriae Benedicti* vel (= *et*) *reverendissimi Columbani*.

Wir müssten uns begnügen diese Thatsachen festzustellen und das schrittweise Vordringen der Benediktinerregel im siebenten Jahrhundert nach den Urkunden der Klöster und andern geschichtlichen Zeugnissen [4]) zu verfolgen, wenn wir nicht in der Lage wären, aus einigen erhaltenen Denkmälern dieser Uebergangszeit unserem Zwecken bestimmter Umrandung zu ergründen. An Fülle und Wichtigkeit stehen dabei die französischen Denkmäler voran.

2. Ein erster fester Stützpunkt ist die *Regula a Donato collecta ad virgines*. Donat verfasste sie als Bischof von Besançon und wahrscheinlich erst gegen Ende seines Lebens, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts, für ein nahe gelegenes Nonnenkloster. Wenig eigenes hinzufügend arbeitete er, wie er selbst bezeugt, im wesentlichen nur die Gesetzbücher des Benedikt, Columba (*beatissimorum Benedicti* et *Columbani abbatum*) und Caesarius zusammen. Die Mehrzahl der Kapitel ist wörtlich aus der Benediktinerregel abgeschrieben und zwar nach einem Exemplar der interpolierten Version derselben. Denn wenn auch die Regula Donati nur als Bestandteil der unten genauer zu besprechenden Sammelwerke des Benedikt von Aniane auf uns gekommen ist, so dass wir den Text der Regula S. Benedicti in ihr wie durch zwei verschiedenfarbige Gläser erblicken, so kann über das obwaltende Verhältnis eine Täuschung nicht aufkommen, und ich darf auf die ausgewählten Stellen [5]) in den Tabellen meines ersten Kapitels verweisen.

3. Ganz unser Acht gelassen hat man bisher, vermutlich weil die Jugend der überlieferten Handschrift geringes Vertrauen einflößte, einen merowingischen Brief aus etwa der gleichen Zeit mit wertvollen, auch der Textgeschichte förderlichen Angaben über Einführung und Innehaltung der Benediktinerregel in einem südfranzösischen Kloster. Er steht in der von P. Gallus Kenly († c. 1477) geschriebenen Hand-

1) Vgl. C. V. Arnold, Caesarius v. Arelate, Leipzig 1894, S. 500—509.

2) Vgl. A. Malnory, Quid Luxovienses monachi ad regulam monasteriorum contulerint, Paris 1891, S. 20—42. 3) Jaffé 2058 (1590).

4) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 271 und 284.

5) Siehe oben S. 607, 612 (cap. 7, 142 und 19, 2), 614 (cap. 25, 8 und 28, 8), 617

schrift St Gallen 917 pag 3[1]/, ist unter gleichfalls von Kemly geschriebenen Regula S. Benedicti (pag. 6—48) vorangestellt und, wie er schon ursprünglich durch den Inhalt mit ihr zusammenhängt, auch äußerlich in der vorliegenden Abschrift durch seinen Titel *prefacio epistole* auf sie bezogen. Zwischen Brief und Regel steht ein mit *Homeloya* überschriebenes Kapitel aus Isidors Origines (VIII 13), in welchem einige Termini des Mönchswesens erklärt werden (pag. 4), es folgt als *Argumentum* das Gedicht des Sinpertus[2]), dann das Kapitelverzeichnis der Regel, *Capitulorum* genannt, und nun diese selbst mit dem Titel *Incipit prologus in regulam eximii patris nostri sancti Benedicti* und der Schlußschrift (pag 48) *Feruentissimo hec regula patrissat eterna dicata. Explicit regula sancti beneditti Constantinus nostri*. Der Brief ist von einem nicht näher bezeichneten Verstorbenen, offenbar einem weltlichen Grossen, an Constantinus, den Bischof von Alba, gerichtet. Wir erfahren aus ihm, dass Verstorbener vor einigen Jahren das Kloster Altaripa gegründet und unter Aufsicht des damaligen Bischofs Fidentius, eines Onkels des Constantinus, gestellt hat. Diese Stiftung wiederholt Verstorbener jetzt ausdrücklich und überweist eine jetzt oder gleichfalls schon früher dem bischöflichen Spital Letarium gemachte Schenkung. Nur Constantinus war bisher bekannt er begegnet in den zwanziger und dreissiger Jahren des neunten Jahrhunderts als Bischof von Alba in den Unterschriften verschiedener Konzile und in dem Briefwechsel des Bischofs Dondertus von Cahors, den eine andere St Galler Handschrift aus dem neunten Jahrhundert allein erhalten hat, die Tradition erklärt ihn als Begründer der ersten Benediktinerklöster seines Sprengels. Der Brief war, wie wir ihm selbst weiter entnehmen, an Constantinus nicht allein abgesandt worden, sondern als Vorwort einem Buche (*precurrens liber, precursus volumen*) Am Schlusse dieses Buches stand eine „Institutio" für das Spital sie ist verloren Den eigentlichen Inhalt des Buches machte das Statut für Altaripa aus, nämlich die Regel, wie sie hier heisst, des heiligen römischen Abtes Benedikt *Regulam sancti Benedicti abbatis Romensis, quam precursus continet liber in arce sanctae ecclesiae Albensis recondendam direximus* Sie war in Alba damals noch unbekannt und vielleicht hier zuerst in Frankreich erschienen sie ausser Zusammenhang mit der Regel des Columba Nach der vorliegenden Überlieferungsart muss man annehmen, dass nur der Brief, so wie in der St Galler Handschrift folgende Regula zurückgeht auf das Altaripenser Original oder eine Kopie davon Der Brief strotzt in heutiger Abschrift von Lesefehlern, die jedoch eine Vorlage in merowingischer Schrift nicht notwendig voraussetzen, da Kemly bei anderer Gelegenheit auch in karolingischer Schrift der unglaublichsten Dinge herausgelesen hat Der Text der Regula ist von ähnlichen Fehlern frei er musste dem St Galler Konventualen geläufiger sein als jedes andere Schriftstück Um so auffälliger sind einige Lesarten bei ihm, z B prol 11 *pater* cap 7 3 *oblectum*, die sich in den ältesten Vertretern der interpolierten Klasse wiederfinden aus den

1) S. meine Verzeichnis der Mss der Stiftsbibliothek von St Gallen, S. 248
2) S. meine Ausgabe I

landläufigen Handschriften der Regula aber längst meistens verschwunden sein. Man wird also den im allgemeinen kontaminierten Text der Handschrift St. Gallen 917 hie und da mit der Albigenser Handschrift in Verbindung bringen dürfen, ohne ihm allen grossen Vertrauen entgegen zu bringen. Die besondere Bedeutung des Briefes mit der eigentümlichen Bezeichnung Benedikts als eines Abtes von Rom, wobei das seltene Adjektiv *Romensis* für *Romanus* auffällig ist, kann erst später erhellen. Kenny kann übrigens seine Vorlage sogut wie in St. Gallen auf einer seiner vielen und ziemlich weiten Wanderfahrten aufgefunden haben. Ich bringe unten den Brief in vollständigem Abdruck als Urkunde II.

4. Zeitlich und örtlich nicht genau bestimmbar, aber wahrscheinlich hier einzureihen ist die sog. Regula Magistri, eine Mönchsregel noch aus dem siebenten Jahrhundert für ein französisches Kloster. Sie ist im allgemeinen eine Umschreibung der Regula S. Benedicti, enthält aber, besonders am Anfang, ganze Abschnitte des Vorbildes auch wörtlich. Die Ueberlieferung ist vortrefflich. Eine vollständige Abschrift besitzen wir in der mit der Abfassung der Regel fast gleichzeitigen Handschrift zu Paris lat. 12205 (b) und Auszüge in der Handschrift zu Paris lat. 12634 (a), die desgleichen etwa am Beginn des achten Jahrhunderts und, wie die vollständige, in Uncialen geschrieben ist. H. Lebègue hat beide von Fall zu Fall für uns verglichen. Neben ihnen kommen Benedikts von Aniane[1]) Citate (c) kaum anders in Betracht als das Gewicht des einen Zeugen gegen den andern verstärkend (ac gegen *b*, bc gegen *a*).

Der von der Regula Magistri benutzte Text der Regula S. Benedicti ist in unserem ersten Kapitel als unverfälscht und frei von den gewaltsamen Veränderungen der einen Handschriftenklasse befunden worden. Wenn man aber ins einzelne geht, so findet man hie und da, bald in *a* und bald in *b* Lesarten, die denen der interpolierten Handschriften entsprechen, man vergleiche die Gegenüberstellungen zu cap. 4, 44. 7, 8. 7, 9. 7, 21. 7, 49. 7, 97. Es lag also in dem Kloster der Regula Magistri auch eine vollständige Handschrift der interpolierten Benediktinerregel. Und wenn aus dem allgemeinen Charakter des in der Regula Magistri citierten Wortlautes folgt, dass der reine Text der Regula S. Benedicti schon ein Jahrhundert vor Karl dem Grossen nach Frankreich gedrungen war, so folgt aus den gelegentlichen Interpolationen der Regula Magistri, dass dieser reine Text zu kämpfen hatte mit dem bereits anlässigen interpolierten.

5. Längst erfreute sich die Benediktinerregel in Frankreich allgemeiner Anerkennung, als Chrodegang, Bischof von Metz (744–766), sie in seinen Statuten für die Kanoniker adaptierte. Dass er dabei von der interpolierten Form ausging, darf man mit Sicherheit aussprechen, seitdem W. Schmitz in der Leidener Handschrift Voss. lat. 94 f. die ursprüngliche Fassung Chrodegangs aufgefunden und durch Ver-

1) Edition des Codex regularum von Holstenius s. unten S. 647 Anm. 3 (Nachdruck der Regula Magistri des Codex bei Migne Patrol. lat. 66, 943–1052, nach der dritten Ausgabe des Holstenius), Edition der Concordia von Menard s. unten S. 647 Anm. 6.

schrift der Tironischen Noten zugänglich gemacht hat.[1]) Man sehe in unserem ersten Kapitel zu cap. 19, 3 und cap. 23 der Regula S. Benedicti.

6. Wir verlassen zunächst Frankreich und wenden uns nach Italien. Die beiden berühmten Handschriften Vaticanus lat. 3835[2]) und 3836[3]), vom Priester Agimundus, nach der Art der Abkürzungen und den Zügen der in ihnen durchweg verwandten Unciale zu urteilen, eher im achten als im siebenten Jahrhundert und wahrscheinlich in Rom selbst geschrieben, wo sie laut der Subskription[4]) im Besitz der Basilica apostolorum Philippi et Jacobi sich befanden, enthalten mehrere in ihren Zusammenhängen noch nicht untersuchte Predigtsammlungen. So steht in 3846, fol. 198ᵛ–216, eine in der Schlußschrift als *Sermones sancti Augustini ad aedificationem animae* zusammengefaßte Reihe von sechs Predigten. Während fünf davon auch in den Einzelüberschriften mit mehr oder weniger Recht dem Augustinus beigelegt werden, ist die sechste, mit welcher die Reihe beginnt (fol. 198ᵛ–199ᵛ), ohne Verfassernamen und an der Spitze nur als *instrumentum magnum bonorum operum* bezeichnet. Reifferscheid[5]) hat sie nicht bestimmen können, aber Arevalo[6]) und Mai[7]) hatten sie längst richtig aufgeführt als viertes Kapitel der Regula S. Benedicti, das ja in den Handschriften mit *quae sunt instrumenta bonorum operum* überschrieben wird. In welche Zeit die Sammlung dieser ‚Erbauungspredigten' zurückreicht und ob etwa die erste erst von Agimundus aus einem Exemplar der Regula eingelegt und für die besonderen Zwecke einer nicht-klösterlichen Predigt zurecht gemacht wurde, läßt sich mit meinem mangelhaften Material nicht feststellen. Trotzdem dürfen wir aus der hier befolgten interpolierten Fassung der Regula, die wir gestattet auf die Erstlesungen unseres ersten Kapitels sofort erkennen können[8]), ohne zu grosse Kühnheit auf den Gebrauch der interpolierten Fassung zu Rom im siebenten oder achten Jahrhundert zurückschliessen. Ich habe daher das wichtige Zeugnis als Urkunde III mit allen Sonderheiten und im ganzen Umfang abdrucken lassen aus der sorgfältigen Abschrift, die ich der Güte von H. Plenkers verdanke, während ich G. Pfeilschifter verpflichtet bin für den ersten Hinweis auf den wahren Inhalt des Instrumentum.

7. Dass der älteste Kommentar zur Regel in Italien verfasst wurde, kann nicht bezweifelt werden. Aber über die Person des Verfassers herrscht Streit. Die französischen und ihnen folgend die deutschen Benediktiner halten einen Franzosen Hildemar, die Mönche von Montecassino ihren Paulus Diaconus dafür. Dieser Gegensatz wird

1) S. Ehrengang regula canonicorum. Hannover 1899.

2) Abbildung: Mai, Nova patr. bibliotheca I tab. VIII, Silvestre pl. 116.

3) Abbildung: Silvestre pl. 114.

4) Vatic. lat. 3835 fol. 323: *quae legunt, observent, ut sese (so: pro scripsere, ut per apostolorum principem est scriptum: ut eruditus Agimundus pb. percurrens (so: sicut sanctis scriptum, dum sacris gratis, basilica apostolorum Philippi et Iacobi. s. Reifferscheid. Bibl. patr. I 568.

5) A. a. O. 568–577.

6) Isidorianus, pars IV cap. 27 § 6 = Migne, Patrol. lat. 81, 839).

7) A. a. O. pag. 324 adn. 4. 8) Vgl. S. 607 zu cap. 4, 44.

verständlich, wenn vorweg bemerkt wird, dass Eine Schrift in verschiedenen Fassungen vorliegt. Da es möglich ist, den für die Literaturgeschichte wichtigen Streit, der aber auch die Textgeschichte der Regula nahe genug berührt, endgiltig, wie ich hoffe, zu schlichten, so darf ich weiter ausholen.

8. Die kurze Fassung, mit der der Name des Paulus Diaconus verknüpft ist, steht in zwei Handschriften des zehnten Jahrhunderts, der Turiner G. V. 4 aus Bobbio (= T) und der berühmten CLXXV in Montecassino (= C). Von ihnen hängen andere mehr oder weniger unmittelbar ab, sie selbst aber stehen zu einander in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis, sondern sind beide aus derselben älteren abgeleitet. Diese trug die Inschrift *Incipit expositio Pauli diaconi super regulam sancti Benedicti abbatis* und einen entsprechenden Schlussvermerk. Aus eben solcher Inschrift entnahm sich der um das Jahr 980 schreibende Mönch von Salerno die Nachricht, dass Paulus Diaconus, nach dem Tode des Arichis (787) in das Kloster von Montecassino eingetreten, auf die Bitten seines Abtes und der Brüder einen Kommentar mit dem Titel *super regulam* verfasst habe[1].

Seitdem die Mönche von Montecassino einen Abdruck des Textes von C veranstaltet haben[2], ist es möglich den Wert der eben mitgeteilten Ueberlieferung zu prüfen. Denn wohlverstanden, eine auf alte Handschriften sich stützende Ueberlieferung ist es, keine blosse Mutmassung, die hier von einem Diakonen Paulus als Verfasser spricht und jedem mit den literarischen Verhältnissen Vertrauten die Annahme nahe legt, dass wir in der Erklärung der Regula ein Werk des langobardischen Geschichtschreibers zu erkennen haben.

Die Sprache des Erklärers ist, wie C. Neff gezeigt hat[3], in genauer Uebereinstimmung mit der Sprache des Geschichtschreibers, nur dass hie und da vulgärere Formen unterlaufen. Das aber würde sich einfach erklären, wenn der Kommentar eine Jugendarbeit ist. Man weiss, dass Paulus zu einer gewissen grammatischen Korrektheit nur durch Selbstzucht gelangt ist und daher die letzten Bücher der Langobardengeschichte, die zu mundieren er nicht mehr Zeit fand, nicht nur stilistisch, sondern auch sprachlich hinter den früheren zurückbleiben.

Betrachtet man Inhalt und Aufbau, so enthüllt sich uns ein höchst eigenartiges Denkmal exegetischer und kritischer Kunst. Nach einem aus den ersten Worten der Regula (*obsculta, o fili, praecepta magistri*) abgeleiteten Prinzip wird Benedikts Buch als belehrende Ansprache des Meisters gefasst, deren oft von der geraden Strasse abweichender Gang bestimmt werde durch die Gegenrede des aufmerksam folgenden aber nicht überall sofort gewonnenen Schülers. Des Interpreten Kunst und, man kann

1) Mon. Germ. SS. I I 488.

2) Bibliothecae Casinensis vol. IV 1880 (Florilegium Casinense pag. 1—173) und Ad XIV saecularem sanctissimi patris Benedicti nativitatis annum Pauli Warnefrid in sanctam regulam commentarium archi-coenobii Casinensis monachi nunc primum ediderunt, Montecassino 1880.

3) De Paulo diacono Festi epitomatore, Erlangen 1891.

sagen, Grazie zeigt sich bei der Aufdeckung und Ergänzung dieser Zwischenfragen. Innerhalb der Kapitel und zwischen ihnen lässt er einen festen, oft vom Verfasser nicht gewollten Zusammenhang entstehen. Dass er aber ins Tüfteln verfällt, vergessen wir, da uns überall seine wahre und liebenswürdige Sorge entgegentritt, dem Schüler möge ja kein Wort des Lehrers verloren gehen.

Zu der Auseinandersetzung zwischen Lehrer und Schüler tritt, um die Lebhaftigkeit zu erhöhen, die zwischen dem Erklärer und seinen Vorgängern. Vielfach werden die Meinungen früherer Gelehrten erörtert[1]) und die Lesarten anderer Handschriften geprüft.[2]) An einer Stelle wird das Zeugnis der in Montecassino liegenden Originalhandschrift angerufen[3]), anderswo wird auf die Notwendigkeit einer Konjektur hingewiesen.[4]) Wir sehen vor uns ein belebtes Bild mittelalterlichen Unterrichtes und blicken zurück auf die reiche Entwickelung wissenschaftlicher Studien, die vorausgegangen ist. In welchem Land, in welchem Kloster befinden wir uns?

Da der Erklärer ebensowohl sich auf die Verhältnisse seiner Umgebung fortwährend beruft als das allzu naheliegende beim Namen zu nennen unterlässt, so gelingt die Antwort nur soweit, dass wir ein Kloster in der Diöcese Mailand bezeichnen können. Ein grosses Haus ist es mit reichem Besitz[5]), viele Oblati werden in ihm erzogen[6]), zahlreiche und hochgestellte Fremde verkehren als Gäste.[7]) In der Nähe wohnt eine Kongregation von Kanonikern (*clerici canonici*), die zu dem Kloster in nahen Beziehungen steht.[8]) Der Weg vom Kloster nach Mailand oder nach den vor

---

1) *iste locus varie (varie a variis) intellegitur* und *istum locum varie intellegunt sapientes* Florileg. pag. 44 col. 1, pag. 77 col. 1, pag. 131 col. 1, pag. 141 col. 1: *alii sunt qui intellegunt et iterum sunt alii qui intellegunt (dicunt)* pag. 122 col. 1, pag. 126 col. 1, pag. 131 col. 1, pag. 141 col. 1, pag. 156 col. 1: *sunt enim multi qui dicunt ... et iterum sunt alii qui dicunt* (und ähnliches) pag. 55 col. 1, pag. 60 col. 1, pag. 77 col. 1, pag. 122 col. 1, pag. 141 col. 1, *in hoc loco oritur quaestio* pag. 55 col. 1, *sed ille primus sensus nobilior secundo* pag. 44 col. 2, vgl. pag. 126 col. 1.

2) *quidam libri habent* Florileg. pag. 42 col. 2, *multi ponunt* pag. 16 col. 1: *sunt enim alii (multi) libri qui habent* pag. 35 col. 2, pag. 41 col. 1, pag. 70 col. 1: *sunt enim multae (aliae) regulae quae habent* pag. 92 col. 2, pag. 111 col. 2, pag. 121 col. 1, pag. 130 col. 1, vgl. pagg. 68 col. 2 und 156 col. 1.

3. Florileg. pag. 130 *sunt aliae regulae, quae habent „absque murmuratione" et iterum sunt aliae regulae, quae habent „absque iusta murmuratione" fuerunt enim alii, qui dixerunt „non est bonum, ut habeat iustam murmurationem, quia murmuratio iusta esse non potest" deinde fuerunt alii, qui studiose intelligentes invenerunt loca, ubi „iusta murmuratio" reperitur ... ecce quia inventa sunt loca, ubi „iusta murmuratio" reperitur, bene in hoc loco iusta murmuratio habetur maxime in regula sancti Benedicti, quam ipse scripsit, „iusta" repertum est.* Vgl. oben S. 632.

4. Florileg. pag. 137 (zu Reg. Ben. cap. 46): *quod dicit „usque decimam plenam laborare" istud „plena" non potest stare, quia si usque plenam laboraverint horam decimam, tunc non possunt implere omnia cum luce ... et propterea „decima" debet esse, sed non „plena"*

5. Florileg. pag. 186 col. 2. 6) Ib. pag. 167 col. 2.

7) Ib. pag. 113 col. 1, pag. 165 col. 1.

8) Ib. pag. 116 col. 1, pag. 119 col. 1, pag. 120 col. 1, pag. 121 col. 1, pag. 148 col. 2 seq.

Mailands Thoren gelegenen Klöstern ist weit[1]), eine kleine Reise ist es bis zur Residenz des Königs[2]) d. h. bis Ticinum (Pavia).

Wer aber ist dieser König? ein Langobarde oder schon ein Karolinger? Für frühe Zeit spricht die in die Erklärung des 14. Kapitels eingelegte recht altertümliche Mailänder Heiligenreihe[3]), die Erwähnung von Klöstern, die noch der Regel Columbas folgen[4]), die Erwähnung eines sonst gänzlich unbekannten Provinzial-Konzils.[5]) Dagegen weisen die *clerici canonici* und die als vornehmer Besuch neben *episcopi* und *abbates* erwähnten *comites*[6]) doch schon auf die Zustände unter Pippin. Nun liegt aber an einer gleichfalls für spätere Zeit sprechenden Stelle, wo Allerheiligen als allgemein begangenes Fest erwähnt wird[7]), wie der Wortlaut zeigt, eine Interpolation vor. Man wird also auch sonst die Möglichkeit einer karolingischen Retouche zugeben müssen, wie denn ohne fortwährende Neubearbeitung ein solches Hand- und Lehrbuch gar nicht im Gebrauch zu halten war.

Ist der Kommentar noch in Langobardischer Zeit entstanden, so vereint sich trefflich, was wir aus ihm über seinen Verfasser entnehmen können, mit dem, was wir sonst von Paulus Diaconus wissen. Dieser nämlich, wie bekannt, ist am Hof erzogen worden und auf den Rat des Königs Ratchis (744–749) in den geistlichen Stand getreten; im vorgeschrittenen Alter finden wir ihn als Mönch auf Montecassino, von wo er 782 für einige Jahre an den Hof Karls des Grossen übersiedelt. Für die Jugendzeit und das Mannesalter stehen ausser diesen ganz allgemeinen Daten keine weiteren zur Verfügung. Doch spricht er in der Langobardengeschichte mit einer gewissen Vorliebe und aus eigener Anschauung, die er nach seiner Aussage vor 774 gewonnen hat, über Monza[8]), und aus seinem Gedicht auf den *maximus Larius*[9]), der für die Klöster an den See-Ufern und die Tafel des Königs reiche Gaben beherberge und des höchsten Preises wert sei, wenn er allen Schiffbruch vermeide, hat man längst auf einen längeren Aufenthalt in der Nähe des Comer Sees geschlossen[10]). Jetzt dürfen wir diese Ueberlieferungen und Annahmen dahin ergänzen, dass Paulus Diaconus schon vor 774 in einem Kloster gelebt und gelehrt hat, dass dieses Kloster in der Nähe des Comer Sees und von Monza, in einiger Entfernung von Mailand und Pavia gelegen war, dass er dort für seine Schüler die Expositio aufgezeichnet und vorgetragen hat, die wir in einer ihr erst nach der Zeit seines persönlichen Wirkens gegebenen Fassung besitzen, dass er nach dem Zusammenbruch des Reiches sein Kloster verliess, um als *exul inops*[11]) in das von Montecassino überzutreten.

1) Florileg. pag. 146 col. 1. 2) Ib. pag. 166 col. 2. 3) Ib. pag. 91.

4) Ib. pag. 76 col. 2: *sunt monasteria aliqua, in quibus aliorum regula observatur, verbi gratia Columbani et reliquorum.*

5) Ib. pag. 92 col. 1. 6) Ib. pag. 113 col. 1, pag. 143 col. 1. 7) Ib. pag. 91 col. 2.

8) Hist. Langob. V 21, 22, 47, V 6 (vgl. Dümmler, Neues Archiv XVII 269).

9) Ed. E. Dümmler, Poet. lat. aevi Carol. I 42 c. IV.

10) F. Dahn, Paulus Diaconus I. Abt. S. 86.

11) Carm. II 128 (ed. Dümmler, Poet. aevi Carol. I 40).

9. Die Geschichte des Paulinischen Kommentars ist mit der Erwähnung der karolingischen Retouche, die ihn hie und da betroffen hat, nicht abgeschlossen. In französischen und deutschen Handschriften ist eine erweiternde Fassung unter dem Namen eines gewissen Hildemarus erhalten, R. Mittermüller hat sie herausgegeben[1]), C. Cipolla wertvolle kritische Nachträge gebracht.[2]) Es bleibt aber manches zu sagen.

Die Ueberschrift lautet in der besten Handschrift des elften Jahrhunderts, die aus Dijon nach Paris kam und dort als lat. 12637 geführt wird: *Incipit traditio super regulam sancti Benedicti, quam magister Hildemarus monachus tradidit et docuit discipulis suis, quocirca obsecro, cum aliquid incompositum sive inhonestum ibi inventum fuerit, non magistro sed discipulis imputetur.*[3]) Dieser Titel entspricht durchaus dem Inhalt: kein eigentlich publiziertes literarisches Werk ist die Traditio, sondern die Niederschrift eines Diktates in der Schulstube. Und zwar ist den Schülern wortwörtlich die Expositio des Paulus diktiert worden. Nur gelegentlich hielt der Lehrer inne, um persönliche Bemerkungen einzuschalten, diese haben die Hörer in ihrem Scriptum entweder in der ersten Person festgehalten[4]) oder mit Hinzufügung des Namens *Hildemarus* in die dritte umgesetzt.[5]) Solche Zuthaten des Hildemar, die den Kern der Sache fast nirgends berühren, enthalten allerhand philologisches Detail, Lehren des schönen Stils, Anweisungen für den richtigen Vortrag. Es ist ein buntes Gemenge, das zusammen mit der Expositio des Paulus und ähnlichen Niederschriften und Kommentaren für die Geschichte des Unterrichts bis jetzt völlig unverwerteten Stoff liefert. Hier geht es uns nur an, weil zugleich die persönlichen Verhältnisse des Lehrers durch seine Beigaben und Beilagen aufgeklärt werden.

Hildemar ist aus dem Frankenreich gekommen und stellt was zu Hause der Brauch ist — *in Francia in meo monasterio*[6]), *in monasteriis Francorum*[7]) — in Gegensatz zu dem in Italien Vorgefundenen. Wie Paulus lehrt er in der Diöcese Mailand, er hat dessen Bemerkungen über Mailändische Dinge noch vermehrt.[8]) Ja auch das Kloster kann von dem des Paulus kaum verschieden gewesen sein, so sehr fehlt ihm der Anlass, ganz spezielle Bemerkungen seines Vorgängers zu berichtigen. Nur einmal, wo Paulus sagt *monachus si non potest ita venire* (sc. *ut ad completorium paratus possit esse*), *vadit ad mansionem in alterum locum vestrum, quem habemus*[9]), muss Hildemar einschränkend setzen *si habemus*.[10])

1) Expositio regulae ab Hildemaro tradita et nunc primum typis mandata. Regensburg 1880.

2) Memorie d. Reale Accademia d. Scienze di Torino, serie II tom. XLV pag. 150—166.

3) Cipolla pag. 152.

4) Ed. Mittermüller p. 565: *haec vestra, nisi fallor, fuit interrogatio.*

5) Ib. pag. 430: *epistolam, quam Hildemarus magister scripsit*, ib. *incipit traditio eiusdem*, ib. pag. 429 *ex tractatu Hildemari in Luca evangelista*, ib. pag. 569 *insuper et ipse magister Hildemarus scripsit de eo, quod etc.*

6) Ib. p. 462. 7) Ib. pag. 572, vgl. pag. 569 und Testi im Florileg. l. c. pag. 10.

8) Ib. pag. 476 *sicut in ecclesia Mediolanensi diaconus solet antiphonas imponere.*

9) Florileg. pag. 164 col. 2. 10) Ed. Mittermüller pag. 611.

Von den drei eingelegten Briefen hat er den von ihm selbst an den Bischof von Benevent gerichteten seiner Kladde entnehmen können[1]), die beiden andern von fremder Seite an Rambert, den Bischof von Brescia, gerichteten zeigen ihn in Beziehungen zum bischöflichen Archiv von Brescia.[2])

Die Briefe vermitteln auch einige Daten. Hildemars eigner Brief ist nach dem Jahr 833 geschrieben, der eine an Bischof Rambert im Jahre 845. Was in den sonstigen Beigaben chronologisch sich verwenden läßt, fällt in die Zeit Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen und bleibt hinter der letzten Zahl zurück.

Nun gibt es eine Urkunde Ramberts von Brescia vom 31 Mai 841[3]) für das von ihm gegründete Kloster des heiligen Faustin, in der, wie Mabillon sah, offenbar unser Hildemar erwähnt wird: *denique*, sagt Rambert, *cum nostrorum fidelium et maxime sacerdotum ad hoc multorum salubi profuturum prorogaremur opus petere a sanctissimo viro domno Angelberto archiepiscopo fratres curavimus, quibus huius officii curam nostra committere posset sagacitas. ipse vero, ut eis doctissimus multorum affatim illustrationem desiderans et non sua sed omnia quae sunt Iesu Christi per omnia quaerens, concessit nobis fratres ex Franciae partibus advenientes quorque ob illuminationem suae ecclesiae insolubili sibi sacramento vinculo, Leutgarium videlicet abbatem et Hildemarum monachum, quatenus ita nobis praestarent adiutorium, quemadmodum illi nunc praesunt et semper praesidebunt, quorum vita atque doctrina plurimi hoc in regno illustrati esse noscuntur.* Also Angilbert, der Erzbischof von Mailand (824 bis 860) — denn ein anderer kann nicht gemeint sein — hat 841 dem aus Frankreich zu ihm gekommenen Mönch Hildemar nebst seinem Genossen Leutgar der Abt war oder wurde, nach dem Brescianer Kloster S. Faustin übersiedeln verstattet, damit beide dort in gleicher Weise „zur Erleuchtung der Kirche" beitrügen wie vorher im Mailändischen Sprengel. Vielleicht 845, da in diesem Jahr Mainard aus Bergamo als Abt nach S. Faustin berufen wurde[4]), werden die dem Angilbert *insolubili vinculo* Verbundenen in ihr Mailänder Kloster zurückgekehrt sein, und jetzt muss Hildemar seine Vorlesungen über die Regula Benedicti gehalten haben, in denen er der Brescianer Briefe Erwähnung thut.

Wir können, mit unsern heutigen Mitteln weiter kommend als Mabillon, auch den Namen des Mailänder Klosters feststellen. Im Jahr 845, nach einer Kombination Pipers, wurde in das Verbrüderungsbuch von Pfäffers unter dem Titel *Haec sunt*

1) *Hildemarus magister Urso praedestinato atque electo episcopo scuctas Beneventanas eccle siae de ratione bene legendi.* Ed. Migne, Patrol. lat. 106, 399, vgl. Mittermüller pag. 430, Cipolla pag. 153.

2) Agano B. von Bergamo an Rambert B. von Brescia a. 845. A. sendet seinen Mönch Maginardus als Abt von S. Faustin (ed. Cipolla pag. 156, vgl. Mittermüller pag. 582) und Walfaer B. von Konstanz an Rambert B. von Brescia a. 831. W. empfiehlt seinen Kleriker Engilmann (ed. Cipolla pag. 157, vgl. Mittermüller pag. 568, fehlt in Ludewigs Regesten).

3) Historiae patriae monum. XIII 245 ex apogr. Queriniano.

4) S. oben Anm. 2.

nomina fratrum de monasterio Clavedense eine Liste eingetragen, an deren Spitze *Leudegarius abbas*, an deren zweiter Stelle als erster von 33 Mönchen *Hildemarus presbiter* steht[1]). Clavalen, das jetzige Civate, gehört zur Mailänder Diöcese. Es ist ganz sicher, dass die in der Liste genannten Leudegar und Hildemar die von Angilbert aufgenommenen Franzosen sind, die also von Civate nach Bresso berufen, eben zurückgekehrt waren. Civate liegt auf einer Höhe der Brianza, am Ufer des kleinen Lago di Isella, etwa 7 km westlich von Lecco. Vom Lago di Lecco ist es getrennt durch einen Gebirgszug der sogenannten Corni di Canzo, deren der Ortschaft Civate zugewandter Abhang Monte Pedale heisst. Auf halber Höhe des Monte Pedale lag das Kloster des heiligen Petrus (S. Pietro al Monte) neben einer Kirche des heiligen Benedikt, beide den Ueberresten nach in die Langobardische Zeit zurückreichend, S. Pietro der Tradition zufolge von Desiderius gegründet. In Civate selbst befand sich ein von Erzbischof Angilbert begründetes Kloster, in das er den Leichnam des heiligen Calocerus von Albenga übertragen liess.[2]) In diesem Kloster wirkten Leudegar und Hildemar, da der letztere an einer bisher nicht verstandenen Stelle seiner Traditio von den Mönchen des benachbarten Klosters auf dem Mons Pedalis spricht.[3]) Das Kloster des Calocerus muss in des Erzbischofs Plänen einer Reorganisation des geistlichen und wissenschaftlichen Lebens seiner Diöcese eine vorzügliche Stelle eingenommen haben. Ursprünglich war es wohl nur eine Dependance des älteren Klosters auf dem Berge, dann aber wird es auf dessen Kosten gewachsen sein und es in der Bedeutung abgelöst haben, die wir auch schon dem älteren für die Mailänder Kirche zuschreiben. Denn in dem Petros-kloster auf dem Mons Pedalis hat Paulus Diaconus, so wage ich zu vermuten, gelehrt und die Expositio geschrieben, die Hildemar in seiner Traditio erweitert hat, ohne ihre speziellen Angaben verändern zu müssen. Hier hat er von den „gehörnten Hörnern" des Larius Larius gesungen[4]), von hier ist er mit den Brüdern nach den Klöstern und Palästen von Monza, Mailand und Pavia herabgewandelt.

10. Von Hildemars Traditio wurde vorher mit den Worten ihrer Ueberschrift gesagt, sie sei von den Schülern aufgezeichnet worden. In Wahrheit kann hinter der Schism-Redaktion nur eine einzelne Persönlichkeit gestanden haben, und wenn mehrere Handschriften die Vorträge Hildemars im Wortlaut übereinstimmend überliefern, so stellen sie sich nicht als ebenso viel gleichzeitige Mitschriften derselben Rede dar, sondern sind die Abschriften einer und derselben von seinem Schüler redigierten Mitschrift. In diesem Sinne gehören die oben erwähnte Handschrift aus Dijon[5]) und die

1) Liber confraternitatum ed. Piper III 112, 2 sq. pag. 384.
2) Vgl. P. Paulo Acta sanctorum Bollandiana XV 31 und 290.
3) Ed. Mittermüller pag. 505: *Insuper quo de monasterio Montis Pedalis venit ecclesiae vestrae*
4) Ordior unde tuae laudes, o maxime Lari?
Mensibus dotes ordior unde tuas?
Cornua pandis ibi sunt inter vertice tauri.
Dant quoque ne nomen cornua pandis ibi.
Vgl. oben S. 639 Anm. 3. 5) S. 640.

von Mittermüller benützten aus Tegernsee, Melk und Fürstenzell[1]) zusammen an weiteren Vertretern derselben Klasse wird es nicht fehlen. Daneben aber liegt die Möglichkeit vor, dass auch die Mitschrift eines anderen Hörers des gleichen oder eines anderen Jahrgangs zur Vorlage späterer Abschriften wurde, denen dann je nach der veränderten Weise des Vortrags oder der ersten Aufzeichnung eine auffallende und unterscheidende Eigentümlichkeit zukommen muss.

Hierhin rechnen wir den Kommentar, den zwei jetzt in Karlsruhe liegende Handschriften bieten, die zwar nicht äusserlich aber um so sicherer dem Inhalt nach zusammengehören. Dass ich genauer über sie berichten kann, verdanke ich der unermüdlichen Güte und der unerreichten Kenntnis Alfred Holders. Die erste, Augiensis CCIII, ist wohl noch im neunten Jahrhundert geschrieben; sie lag mindestens schon im dreizehnten Jahrhundert auf der Reichenau, wohl in Mittelzell, von Mone[2]) und Steinmeyer[3]) wurde sie herangezogen zur Veröffentlichung einiger althochdeutscher Glossen, welche eine spätere Hand an ihren Rand geschrieben hat. der Kommentar in ihr reicht von Kapitel 1 bis 13 der Regula S. Benedicti. Die andere Handschrift, Augiensis CLXXIX im Anfang des zehnten Jahrhunderts von anderer Hand mit eigener Quaternionenzählung hergestellt, war im vierzehnten Jahrhundert noch Eigentum von Oberzell auf der Reichenau, nach Mabillon hat Mittermüller[4]) auf ihren Kommentar hingewiesen, dieser geht vom 14 bis zum 61 Kapitel der Regula. Die zweite Handschrift enthält also die Fortsetzung der ersten, und wenn schon hierdurch, so erweist sich die Zusammengehörigkeit noch deutlicher in der im wesentlichen gleichen Stellung, die beide zur Traditio des Hildemar einnehmen. Nur muss man sich etwa vorstellen, dass sie in folgendem Verhältnis zu einander und einer älteren Vorlage stehen

X

a (Augiensis CCIII) + *b* (verloren)

β (Augiensis CLXXIX).

So begreift man neben der Wesensgleichheit die trennenden Eigenheiten, die hauptsächlich in folgendem bestehen: in *a* hat ein wenig späterer Korrektor oft auf Widersprüche des Textes mit treffenden, bisweilen scharfen Worten aufmerksam gemacht, an solchen Bemerkungen wie an deutschen Glossen fehlt es in der anderen Handschrift gänzlich, *a* ist anonym, in *β* hat eine Hand des elften Jahrhunderts auf der Rückseite des leeren ersten Blattes oben vor dem Beginn des Textes eingetragen *INCIPIT EXPOSICIO BASILII ABBATIS SVPER REGVLAM SANCTI BENEDICTI*. Es verdient aber die ursprüngliche Namenlosigkeit von *a* und die falsche

1 Ed. Mittermüller pag. XI. seq.
2 Anzeiger f. Kunde d. teutschen Vorzeit IV (1835) 93.
3 Althochdeutsche Glossen I 54 und 577.
4 Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden IX 891—899.

Namengebung von β keinerlei ernstliche Beachtung, es liegt vielmehr in der Erklärung von Kapitel 1—13 (α) wie in der von Kapitel 14—61 (β) durchaus die Expositio des Paulus in der von Hildemar erweiterten Fassung vor, nur hat entweder Hildemar in dem betreffenden Cyklus der Vorlesungen öfter als sonst sein Diktat mit eigenen erklärenden, umschreibenden Ausführungen unterbrochen, oder der Hörer, von dessen Wachstafeln die Karlsruher Handschriften abhängen, hat den Zusätzen Hildemars bisweilen folgen können oder ihnen mehr Beachtung geschenkt. Hiernach, vom höheren Alter abgesehen, gewinnt der Kommentar der Karlsruher Handschriften einen bedeutenden Werth. Er liest sich etwas wie ein unkorrigirter stenographischer Bericht. Von den ihm bewahrten Zusätzen sind am wichtigsten diejenigen, durch welche Corbie als Mutterkloster Hildemars wahrscheinlich wird. Andere beziehen sich auf Erlebnisse und Gebräuche in der Mailänder Diöcese. Vielleicht würde eine genaue Vergleichung der herausgegebenen Redaktion der Hildemarschen Vorlesungen mit dieser ungedruckten noch auf manche interessante Nachricht führen, gewiss aber ist die ungedruckte, im ganzen betrachtet, für die Erkenntnis des mittelalterlichen Schulwesens noch wichtiger als die gedruckte.

11 Anders zu beurtheilen ist der von Cipolla hervorgezogene und gründlich behandelte Kommentar[1], der in einer aus der Novalese stammenden Handschrift des elften Jahrhunderts stand, von der geringe Bruchstücke im Staatsarchiv von Turin erhalten sind. Ihm liegt eine Handschrift des Hildemar ähnlich der von Dijon, zu Grunde, in der ein nach Hildemar lebender Mönch eigene Zusätze gemacht hat.

12 Da wir in den vorigen Abschnitten erkannt haben, in welchem Verhältnis die Expositio des Paulus, die Traditio des Hildemar, die Expositio des sog. Basilius und das Commentum Novaliciense zu einander stehen und dass die unter dem Namen des Paulus Diaconus gehende Erklärung wirklich die älteste und ursprünglichste ist, so verlieren zwar die verschiedenen Redaktionen des Hildemar weder an und für sich jeden Werth noch auch im Hinblick auf die Textgestaltung des Paulus dennoch ist, um sicher zu gehen, bei der Bestimmung einzelner Lesarten der von Paulus benützten Handschrift allein von der Expositio Pauli auszugehen, wie dies in unserem ersten Kapitel bereits geschehen ist. Dort hat sich der Charakter von Paulus Handschrift der Regula Benedicti als ein gemischter erwiesen, der zwischen dem der reinen und interpolirten Manuskripte schwankt. Absichtlich werden aber von Paulus auch Lesarten anderer Handschriften ausdrücklich erwähnt[2]), die sich in unserer direkten Ueberlieferung der Regula teils überhaupt nicht wieder finden, teils erst durch junge Handschriften zu belegen sind. So müssen die Interpolationen italienischer Gelehrter aus der Zeit vor Paulus sein, sie zeigen, wie auch somit der Kommentar des Paulus, in wie früher Zeit in Italien das Verständnis der Regula Gegenstand eingehender

1) Ricerche sull' antica biblioteca del monastero della Novalesa. Turin 1894 (estr. dalle Memorie d. Reale Accademia di Torino, Serie II Tom XLIV pag 67—92. Über Cipollas Nachträge vgl. oben S. 640 Anm. 2. 2) S. oben S. 636 Anm. 2

Studien geworden war. Man hatte damals und dortzulande die Möglichkeit, von Benedikts Original-Manuskript Gebrauch zu machen[1]) und entsprechende Strenggläubigkeit zu Kern zu erstechen, gewissenhaft aber mag man vor zu debattieren und schließlich mit Willkür zu entscheiden oder eigenen Einfällen Raum zu geben.

13. Für England ist der Gebrauch der Benediktinerregel erst um dem Ende des siebenten Jahrhunderts bezeugt[2]) Aus einem versteckten Citat Bedas in seiner Schrift de orthographia, die in diese Zeit oder den Anfang des nächsten Jahrhunderts gehört, dürfen wir soviel entnehmen, daß die interpolierte Fassung in den nordhumbrischen Klöstern wenigstens nicht unbekannt war. Als Beispiele für den Gebrauch von *auscultare* führt Beda an *auscultate praecepta magistri*[3]) Er las also in der Regula prol 2 *auscultia*, nicht *obsculta*

14. Unser Weg führt uns nach Frankreich zurück und in die Karolingische Zeit hinein, die wir in der Betrachtung des Paulinischen Kommentars schon vorübergehend berührt haben. Einige Jahrzehnte nach dem Tode Chrodegangs, in dessen Händen wir den interpolierten Text gefunden hatten, gewann aber noch vor dem Ausgang des achten Jahrhunderts, richtete Theodulf, Bischof von Orléans, an den Diözesan-Klerus jenen inhaltreichen Hirtenbrief der am bekanntesten ist durch die Bestimmung seines zwanzigsten Abschnittes *presbyteri per villas et vicos scolas habeant*. Im nächsten Abschnitt gibt er ganz allgemeine Lehren für ein gottgefälliges Leben der Priester *cum ergo omnium sanctarum scripturarum pagynae instrumentis bonorum operum referta sint et per sanctarum scripturarum rationes possint emendari errata, quidve rectae compertumtur et veritatis ostendatur lucrit nobis haec nostra capitularis exercere exhortatio ratiocinium patrum de instrumentis bonorum operum, in quo magna dignitate quid ego quidve vitam debeat continetur* Der hier, man weiß nicht aus welchem Grund, so unbestimmt genannte *quidam pater* ist S. Benedikt und es folgt bei Theod. wörtlich das vierte Kapitel der Benediktinerregel Von der Einzelüberlieferung desselben Kapitels, die wir früher angetroffen haben, zeigt Theodulf durchaus keine Abhängigkeit, aber wie dieser ist sein Text aus einem interpolierten Exemplare der Regula abgeschrieben. Voraugesetzt nämlich, daß Hieronimus, der erste Herausgeber des Capitulare Theodulfi[4]), dessen Text die späteren Herausgeber Theodulfs mehr oder weniger genau wiedergeben[5]), einer alten Handschrift folgt, ohne selbst zu interpolieren, doch dies ist wenig wahrscheinlich, da die Abhängigkeit Theodulfs von S Benedikt erst Ménard festgestellt hat[6]) und die von Adrevar v Chabannes († 1034) geschriebene Handschrift Berlin Philipp. lat. 93, wie L. Delisle freilich nur im Vorbeigehen bemerkt[7]), von den Drucken auch nicht unterschieden. Eine ältere Handschrift

---

1) S oben S. 636 Anm 2.

2) Ausserdem hatten schon Cyprian 16 und 58 (Hartel hist. eccles. ed. Flemming I pag. 806 und 807). 3) Grammatici lat. ed. Keil VII 266. †

4 Annales ecclesiastici ad a. 820 n. V 5 Z. B. Migne. Patrol. lat. 105, 191

6) Capitularia regnorum pag 203. 7 Notices et Extraits XXXV 1 pag. 249.

der Capitulare kenne ich nicht. Bern 689 saec. IX wird von Cumont[1]) mit Unrecht angeführt.

15. Nach 817 — wahrscheinlich sehr bald nachher — ist Smaragds Regelkommentar aufgezeichnet worden, da er auf einzelne Bestimmungen des Aachener Capitulare monasticum verweist[2]) und, wie er öfters von der Concordia[3]) und dem Codex regularum[4]) des Benedikt von Aniane ausgeht, überhaupt mit den Reformen Benedikts und Ludwigs des Frommen zusammenzuhängen scheint. Verfasser ist vielleicht der Abt von S. Michael in pago Virdunensi (St. Mihiel). Er wendet sich an einen ganz andern Leserkreis als Paulus — er schreibt „für die Einfältigen“[5]) und hält sich daher von kritischen Vermerken im allgemeinen fern. Seinen Vorgänger in der Erklärung scheint er nicht zu kennen, wo er an ihn erinnert, hängen beide von älteren Gelehrten ab. Die bis jetzt veranstalteten Drucke[6]) geben den Kommentar und damit auch die Citate aus der Regula S. Benedicti öfters in völlig überarbeitetem Wortlaut. Greift man zu den Handschriften, so stimmt wenigstens die Pariser lat. 4210 aus dem neunten Jahrhundert mit den reinen Handschriften der Regula, so dass wir das Zeugnis des Smaragd, das wir nach dieser vortrefflichen für uns von H. Lebegue benutzten Handschrift geben konnten, in unserem ersten Kapitel fast durchweg auf der Linken fanden. Wo sich Smaragd nach Voranschickung eines metrischen und prosaischen PROEMIUM seiner eigentlichen Aufgabe zuwendet, hat der Parisinus (fol. 2 col. 2) folgende zunächst auffällige Inschrift: INCIPIT PROLOGVS IN REGVLE PATRVM. Wenn man sich erinnert, dass der Titel des von Benedikt von Aniane herausgegebenen Sammelbandes *Regulae diversae sanctorum patrum* und wohl auch kurz *Regula sanctorum patrum* lautete[7]), und ferner die häufigen Hinweise Smaragds auf die beiden Sammelbände Benedikts von Aniane berücksichtigt, wird man annehmen wollen, dass Smaragd seinem Kommentar zu Grunde gelegt hat den Codex regularum des Benedikt von Aniane, der an erster Stelle die Regula S. Benedicti enthielt, und vermuten dürfen, dass Smaragd auch in Einzelnheiten dem von Benedikt von Aniane mitgeteilten Texte gefolgt ist. Auf die Stelle im Kommentar des Smaragd, an der er trotz aller sonstigen

1) Theologie Orbana 1892 pag. 379.

2) Smaragd. ed. Migne, Patrol. lat. 102, 935 D = Capitulare ed. Boretius pag. 346 n. 80; Smaragd 102, 892 D (*sed secundum ordinationem episcoporum, abbatum et ceterorum Patrum qui omnia pulchre correxerunt et constituerunt*) = Capitulare pag. 348 n. 27. Vgl. Mabillon, Analect. II 618, und Nachtr. Die Chamavanen I 62 Anm. 5.

3) Z. B. Cap. 22. Smaragd ed. Migne 102, 643—644), Cap. 27 (102, 653 *haec Gregorius Nazianzenus ait*), Cap. 28.

4) Z. B. Cap. 28. 102, 916 *unde et de hac capitula Paulus et Stephanus abbates sic scripserunt*).

5) Smaragd ed. Migne 102, 691 *quaestio eius expositionem non indigerent docti, tamen simplex simplicibus gratia sit eius expositio annexa*.

6) Regula S. Benedicti cum commentariis Johannis de Turre Cremata et Smaragdi abbatis, Köln 1575. pag. 291—426. Bibliotheca Maxima patrum, VI 248—280, Köln 1618, Nachdruck bei Migne, den ich citiere.

7) Vgl. Seebass, Zeitschrift f. Kirchengeschichte XV 349.

Zurückhaltung in kritischen Dingen das Zeugnis der Originalhandschrift S. Benedikts anruft, ist oben verwiesen worden.[1])

16. Wir kommen zu Benedikt von Aniane selbst, dessen reformatorisches und literarisches Wirken schon des öfteren gestreift wurde. Sein Codex regularum schuldet uns, denn wenn es auch ganz sicher ist, dass in ihm die Regula S. Benedicti an die Spitze der übrigen hier vereinigten Mönchsregeln gestellt war, so bass doch die Trägerin der Ueberlieferung die jetzt verschollene alte Handschrift aus S. Maximin bei Trier, deren Vertreter für uns die von Seebass entdeckte Abschrift vom Jahr 1467 im Kölner Stadt-Archiv cod. theol. 231[2]) und die auf einer anderen Abschrift ruhende Ausgabe des Holstenius[3]) sind, diesen ursprünglichen Beginn des Werkes weg.[4]) Für die Concordia regularum[5]) stützte sich Hugo Ménard in seiner Ausgabe[6]) auf eine Handschrift aus Vendôme, die leider verloren scheint, und eine Handschrift aus Fleury, welche jetzt als 233 (203) in Orléans liegt und dem zehnten Jahrhundert entstammt.[7]) Die erste übertraf gelegentlich die zweite. Leider hat der treffliche Mauriner wie für die anderen von Benedikt von Aniane excerpierten Regeln so auch für die Regula S. Benedicti noch eigene, selbständige Handschriften aufgesucht und gelegentlich stillschweigend bevorzugt, sodass trotz seiner vorzüglichen Anmerkungen nicht überall klar wird, welche Lesarten auf die Handschriften der Sonderüberlieferung, welche auf die des Sammelwerkes zurückgehen. Obgleich ich den Orléanser Codex nicht zur Kontrolle herangezogen habe, ebensowenig den von Seebass aufgefundenen Parisinus lat. 10879 saec. X/XI aus S. Lyra in der Normandie[8]), und den Berliner Philippicus 108 saec. XI[9]) aus S. Arnulf in Metz[10]) nach den von Paul von Winterfeld mir gegebenen Aufschlüssen als interpoliert bei Seite lassen musste, so darf ich doch das im ersten Kapitel gewonnene Resultat hier nochmals dahin formulieren, dass Benedikt von Aniane den reinen Text der Regula S. Benedicti gekannt und benutzt hat.

17. In Frankreich um die Mitte des neunten Jahrhunderts hat der Mann, der unter der Maske des Isidorus Mercator schreibt und sammelt, auch die Benediktinerregel für seine Zwecke ausgebeutet. Am Schluss der von Rufin gemachten Uebersetzung des ersten Clemens-Briefes, mit dem Pseudo-Isidor den ersten Theil seiner Sammlung eröffnet, stehen u. a. auch Stücke aus dem Prolog (79 85b) und dem

1) Siehe S. 622.

2) Vgl. O. Seebass, Ueber das Regelbuch Benedikts von Aniane, Zeitschrift für Kirchengeschichte XV 244—260.

3) Codex regularum, Rom 1661. 4) Vgl. Seebass a. a. O. S. 251.

5) Vgl. Seebass' Ausgabe der Regula Columbani, a. a. O. S. 269.

6) Concordia regularum auctore S. Benedicto Anianae abbate, Paris 1638, Nachdruck von Migne, Patrol. lat. 103, 703—1380.

7) Catalogue génér. des manuscrits des bibliothèques publ. de France XII 119.

8) Zeitschrift für Kirchengeschichte XV 269.

9) Vgl. Bose, Katalog der lat. Meerman-Hss. S. 227. 10) Vgl. Seebass a. a. O.

vierten Kapitel der Regel.[1]) Benutzt ist eine Handschrift der reinen Klasse. Nicht nur Ademar von Chabannes[2]), sondern noch Ménard[3]) hatte angenommen, dass S. Benedikt aus der Clementine geschöpft habe; erst Mabillon[4]) hat den Sachverhalt aufgeklärt.

Wir fassen kurz zusammen, was die alten Citate und Kommentare der Regel für unsere Textgeschichte bedeuten, von zu frühzeitigen Verallgemeinerungen suchen wir uns dabei fern zu halten. Eine kritische und exegetische Beschäftigung mit dem Text der Regel hat frühe begonnen und kann ihre Wirkung nicht ganz verfehlt haben, obgleich wir davon mehr hören als noch im Stande sind zu sehen. Auf weite Kreise wirken aber diese gelehrtenhaften Bestrebungen nicht, diese Konjekturen und Interpretamente vereinzelter Grammatiker, sondern, ohne Einträge und Veränderungen im einzelnen, verbreiten sich die Exemplare in einer im allgemeinen festen und stätigen Fassung. Zunächst überwiegt die interpolierte. Sie ist zu Italien, Frankreich und England zu Hause. Die reine wird, mit einer vereinzelten Ausnahme, erst während der Herrschaft Karls des Grossen bekannt. Und nun vollzieht sich ein Umschwung, der ganz deutlich dadurch für uns bemerkbar wurde, dass Chrodegang und Theodulf noch die interpolierte, Benedikt von Aniane und Smaragd bereits die reine Fassung benutzen.

Kapitel IV

Die Handschriften.

Wir wenden uns den Handschriften der Regula zu und empfinden sofort mit Bedauern, dass die Mauriner, denen alle Pforten geöffnet waren, zu einer kritischen Ausgabe und damit zu einer Verzeichnung der vorhandenen Codices nicht gekommen sind. Doch verdanken wir Mehreren und Martène manchen gelegentlichen Wink und einige ausdrückliche Nachrichten. Das grösste Verdienst erwarb sich Edmund Schmidt, der erste in unserer Zeit, der sich um die Ueberlieferung, und überhaupt der erste, der sich systematisch um sie kümmerte. In einer 1880 zu Regensburg erschienenen Ausgabe hat er aus der Ueberzahl der vorhandenen Handschriften fünfzehn kurz verzeichnet und für seinen Text zu verwerten gesucht. Eine kleinere Ausgabe veranstaltete er 1892 ebendort, ohne Beigabe des kritischen Apparates, aber mit Heran-

1 Vgl. Decretum Pseudo-Isidorianum rec. Hinschius pag. 44. 45. 46 nach der Handschrift von Modena.

2) S. Mönchemeier Annalen v. Metz, Münster 1903. S. 25.

3. Concordia regularum pag. 201. 4) Veter. Analect. II 142.

ziehung einer wichtigen nachmalten Handschrift und in vorgeschrittener Erkenntnis der Ueberlieferungsverhältnisse. Irgend welche Vollständigkeit kann auch ich nicht anstreben: es sind die ältesten bekannten und einige neu aufgefundene Handschriften, dann mehrere junge von Wert, die ich beschreibe, ausgehend von ihrer Stellung zu der in unserm ersten Kapitel nachgewiesenen Interpolation und innerhalb dieser Unterscheidung wieder womöglich von ihrem Alter.

Zur Klasse der Handschriften mit reinem Text gehören die bereits im ersten Kapitel bestimmten St. Gallen 914, Wien 2232, München lat. 19408, alle drei aus dem frühen neunten Jahrhundert. An andern gleichwertigen wird es nicht fehlen.

St. Gallen 914, vortrefflich beschrieben von G. Scherrer (Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek S. 333—335), mir näher bekannt durch freundliche Angaben des St. Galler Bibliothekars Adolf Fäh, und durch viele Aufnahmen der photographischen Anstalt von Chr. Meyer in St. Gallen; erwähnt und gewürdigt schon von Mabillon und Marquard Herrgott, jüngst von E. Schmidt[1], und Herbert Plenkers[2]). Maut 23,7 : 16,3 cm. Besteht aus fünf Teilen, die, wie Schrift und Gliederung der Lagen beweisen, ursprünglich getrennt waren:

I S. 1–172 Regula S. Benedicti, schliesst unvollständig im letzten 73ten Kapitel mit *commemoratu doctr.* „Diese Abteilung", wie Scherrer sagt, denen von mir verwertete und bestätigt gefundene Angaben ich hier und im folgenden wörtlich wiedergebe, „ist auf starkem Pergament mit breiter Feder zu 18 Zeilen auf der Seite geschrieben. Hauptrubriken in schwarzen Hohlbuchstaben, die übrigen rot, Anfangsbuchstaben schwarz oder rot. IX. Jahrhundert Anfang."

II S. 173–180 Brief Theodemars an Karl den Grossen.[3]) „Dünneres Pergament mit kleinerer Schrift zu 23 Zeilen, saec. IX inc." Die Schrift ist verwandt mit der einer spitzig und klein schreibenden Hand, die Varianten an den Rand von I geschrieben hat (= a, vgl. unten S. 650).

III S. 181–196 Capitulare monasticum vom 10. Juli 817. Fragment aus der Regel des Fructuosus (ed. Holstenius a. 1661 II 243), Oblationsformeln und dergl. „Von anderer Hand des IX. Jahrhunderts zu 21 Zeilen", von anderem Schrift-Typus und wahrscheinlich beträchtlich später geschrieben.

IV S. 197—233 (diese moderne Paginierung ist aber falsch, es sind infolge eines Sprunges von S. 204 auf S. 218 dreizehn Seiten zu viel gezählt) Schriftstücke in Beziehung zu Benedikts von Aniane Reformen und zwar a) Vorschriften Benedikts für die von ihm reformierten Klöster, b) ihm gewordene Mitteilungen über Riten von Montecassino, c) erster Brief Grimalts und Tattos an Regenbert über ihren Besuch in Benedikts Musterkloster, d) Bericht über besondern einge-

1) In der Einleitung der kleineren Ausgabe.
2) Historisch-politische Blätter 1896, S. 264. 265.
3) Genaue Angaben in den Anmerkungen zum sechsten Kapitel.

schärfte Bestimmungen der unter Benedikts hauptsächlicher Anteilnahme gefaßten letzten Konzil-Beschlüsse, e) Benedikts Poenitentiale, f) zweiter anonymer Brief Grimalts und Tattos an ihren Abt „Saec IX ex 25 Zeilen von anderer Hand", noch später als der vorige Teil.

V S. 284—285 Martyrologium Hieronymianum (vgl. Kunz und Duchesne, A. SS Nov II 1 pag. XXXVIII in eckigen Klammern) und Kalendarium, in das später St. Galler nekrologische Notizen eingetragen sind (ed. Dümmler und Wartmann, Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte hsr. v. histor. Verein in St. Gallen Heft XI 25, vgl. Necrolog. Germaniae ed. Baumann I 464). Das Martyrologium „saec VIII/IX wieder in der breiten Schrift der Regula Benedicti, 21 Zeilen auf lederartigem Pergament", im sog. Necrologium „22 Zeilen auf gleichem Pergament wie vorher, die numerierten Kalenderdata von derselben breiten Hand, die Namen schwarz in kleinerer Schrift von Mehreren s. IX—X", der Aelteste gleicht dem zum Schreiber von a.

Von diesen fünf Teilen kommt hier nur der erste in Betracht, welcher die Regula enthält. Die Lagen sind sehr unregelmäßig: es folgen sich ein Ternio, ein um ein Gegenblatt verkürzter Quinio, drei Quaternionen, ein um zwei Gegenblätter verkürzter Quinio, ein Quaternio, ein Ternio, ein Quaternio, zwei Ternionen, ein Ternio, dessen letztes Blatt mit dem Schluß der Regula weggeschnitten ist. Die Hand des Textes in den so zusammengesetzten 172 Seiten scheint durchgehends dieselbe, am Rand sind zwei gleichzeitige Hände thätig, zu den Lesarten des Textes (= A in unserm ersten Kapitel fortlaufende Varianten (= a steuda) in kleinerer Schrift zu adnotieren. Dabei herrscht folgendes System. Alle Adnotate am Rand, seien es Zufügungen oder einfache Varianten, stehen zwischen Doppelpunkten. Handelt es sich um Zufügungen, so steht im Text an der Stelle, wo die Zufügung ergänzt werden soll, ein Doppelpunkt. Handelt es sich um einfache Varianten, so steht im Text vor dem betreffenden Buchstaben oder vor der betreffenden Silbe, für die am Rand eine andere Lesart mitgeteilt wird, anfänglich ein Gebilde von drei Punkten, im weiteren Verlauf immer regelmäßiger ein Doppelpunkt, auch hinter der betreffenden Silbe sollte ein Doppelpunkt stehen, doch wird er dort häufig weggelassen, bisweilen tritt ein einfacher Punkt an die Stelle. Soll angezeigt werden, dass im Text ein Buchstabe, eine Silbe, ein Wort, ein Satz steht, der im kollationierten Exemplar fehlt, so unterbleibt am Rand jede Andeutung, im Text aber steht vor dem betreffenden Buchstaben (oder vor dem betreffenden ersten Buchstaben) folgendes kritische Zeichen ÷ hinter dem betreffenden Buchstaben (oder hinter dem betreffenden letzten Buchstaben) wieder der Doppelpunkt. Ist im Text der Raum zwischen den einzelnen Buchstaben beschränkt, so stehen die verwendeten Zeichen wohl auch über der Linie. Es sehen also die in unserm ersten Kapitel angeführten Lesarten vom Prolog der Regula bis zum siebenten Kapitel in der Handschrift folgendermaßen aus

Text der Handschrift (= *A*)	Aeusserer Rand der Handschrift (= *a*)
prol. 2 *Obsculta*	*ausculta*
47 *dicentes* – *ei*	
48 *habita uit in ta uernaculo*	*b* · *b*
51 *dicens*	, *ac dicentem*
72 · *is*	*his*
85 *ta uernaculi*	*b*
81 *militanda*	*militatura*[1]
82 *in nos*	*in nobis*
83 *in ueat*	*b*
87 – *hanc*[2] *lucis*	
89 *perpetu o*	*um*
90 *ergo nobis*	*a*
97 · *re fugias*	
102 · *discidentes in eius doctrina m*	*discedentes*
104 105 *ut et regno*	*ut regni* ·
cap. 4,44	
zelum non habere invidiam non exercere	die Randschrift ist weggekratzt
cap. 6,15	
da sunt a priore cum omni humi	*cum modo* [*in summa reuerentia*]
litate et subiectione reueren	*ne uideatur plus* (*loqui* eras.)
tiae requirantur	*loqui quam* (*quam* superior) *expedit*
cap. 7 7 *ambula bi*	*ui*
cap. 7,10 *retribu is*	*es*
cap. 7,26	
omni a quae praecepit deus ÷ *ut qualiter*	· *um qualiter contemnentes deum*
et contemnentes deum gehenna	*in gehennam pro peccatis ince*(?)*dunt*
de peccatis incendat et ui ta acter	*tam nam*
na quae timentibus deum . prae pa	
rata est animo suo semper – *e . uol*	
bat et custodiens	*uat*
cap. 7,31 *linguae manuum*	÷ *oculorum*
cap. 7,50 *de* · *mergit*	*di* :
cap. 7,63 *domino factorum nostrorum*	*factori nostro*
opera nuntiantur	, *nostra*
cap. 7,142 *in opere dei*	

1) *tura* von der anderen Hand es war fälschlich auch am Rand *militanda* geschrieben.
2) ÷ *hanc* ist in kleiner der Handschrift entsprechenden Schrift zugefügt.

Wegen des Schriftcharakters verweise ich auf meine Tafel IV. Man erblickt den unverkennbaren Typus der Schreibprovinz Chur—St. Gallen, Reichenau, Murbach. Ich citiere einige aus Abbildungen bekannte Beispiele: für Chur aus der Zeit des Remedius (800—820) die Handschriften St. Gallen 722 (Monum. Germ. LL. V tab. 2, 1) und 348 (Palaeographical Society I 185, Gelasian Sacramentary ed. by Wilson, Frontispiece), für St. Gallen aus den ersten Jahren des neunten Jahrhunderts die dortige Handschrift 916[1]) und die Handschrift 733 vom Jahr 825 (Pal. Soc. I 205), in welch letzterer die Eigenthümlichkeiten des Typus zu verschwinden im Begriffe stehen, für Reichenau den Augiensis II. in Karlsruhe (Silvestre pl. 242) und die mit unserer Handschrift vollständigst übereinstimmende Leiden Voss. Q. 5 (SS. rerum Merovingicar. II tab. 1), von unbestimmter letzter Herkunft, aber, wie ich glaube, aus derselben Provinz stammend ist z. B. auch der aus Freising übernommene Orosius in München lat. 6308 (Silvestre 136).

Eigentümlich ist die Orthographie in unserer Handschrift. Am Rand (*a*) ganz korrekt, ist sie im Text (*A*) für einen deutschen Schreiber der Karolingischen Zeit äusserst auffällig. Ich notiere aus *A* beispielshalber folgende Eigenheiten, die von *a* durchweg berichtigt sind:

b und *u* vertauscht

adiubasti	*abominaviles*
salbentur	*acceptavilis*
serbetur	*deviles*
evolbat, involbant, provolbantur	*habitavit* (satt *-bit*)
abaritiae	*invecillitatem*
sibe	*stavilitatem*
obis	*iuvere*
nobi, nobiter, nobiciorum	*morvida*
nobembres	*arvitrio*
bapulent	*tavernaculum*

au

obscultare (s. oben S. 600)	*clusura*

i *q*

discidentes statt *discedentes*	*quiriesleison.*

Dabei ist die Sorgfalt der von A gebotenen Abschrift überall ersichtlich, kleine Schreibfehler wie *murio* statt *murmurio*, *declinentes* statt *declinantes* sind recht selten. Der Gebrauch der Handschrift zu kritischen Zwecken ist dadurch sehr erschwert, dass ganz junge Hände den Text, aber auch oft bloss die nicht mehr verstandene Form der Buchstaben abgeändert und überschmiert haben. Oft geben aber die weniger

1) Vgl. unten S. 660.

berichtigten Varianten am Rand den Schlüssel zum Verständnis, insofern man aus ihnen immer ersieht, was im Texte nicht gestanden haben kann.

Als Titel giebt pag. 1 *in omine (o) domini nostri Iesu Christi incipit prologus regule patrum eorum beati Benedicti*, pag. 13 nach dem Kapitelverzeichnis *incipit textus regule. regula appellatur eo h ec quod obedientium duri pat mores*. Die unerhörte Zeilenbrechung zwischen Aspiration und folgender Silbe, wie hier in h-ec, begegnet in A noch öfters.

Wien 2232 (Isr cat 125), beschrieben in den Tabulae codd. II 39, für mich von Th Gottlieb benutzt. Nach der Schätzung in den Tabulae und bei E. Schmidt, der den Text der Regula zuerst herausgegeben, aus dem achten Jahrhundert, in Wahrheit aus dem beginnenden neunten. Umfasst zwei ursprünglich getrennte Codices mit eigenen Quaternionenzählungen, die aber beide von gleicher Schreiber sind.

I fol. 1–61 (= neben Quaternionen, drei Einzelblätter und ein Doppelblatt) Regula S Benedicti, welche fol. 59 unten mit *perveniatis* richtig schliesst, es folgen fol. 59ᵛ die Verse des Sanpiconn (s. manus I rikunde I), fol. 59ᵛ–60 ein Stück mit dem Beginn *Exque sanctus pater Benedictus in hac regula hec mandauit* (ed. Hattemer, Denkmahle des Mittelalters I 129 aus der St. Galler Handschrift 916), dann fol. 60 folgendes Stück *Modicum tempus relictum est nobis et patrum interualum ponitur (no) est nobis ad perficiendum quee in hac voluimine conscripta sunt. Nobis relicta est hora undecima, id est hora nouissima finis uerulo esse intelligitur. Ad laborandum ponit manus in uineam Christi, id est in ecclesiam certemus et laboremus, ut premia diuinitus a procuratore (e aus i) nostro perpere mereamur id est a domino nostro Iesu Christo perpetuam mercedem in regnum eternum. cum seculum derelinquimus. in monasterium introibimus* dann fol. 60ᵛ die oben (S. 630) mitgeteilte Subscriptio, fol. 60ᵛ–61ᵛ ein Prosamone-Ritual (gab aus dieser Hs. heraus Herrgott, Vet. disciplina monast. pag. 390).

II fol. 62–102 (die erste Seite ist leer) kanonistische Excerpte, darunter fol. 62ᵛ bis 63 das Capitulare Haristallense (ed. Boretius, Capitular I 158) wahrscheinlich vom Jahr 803 (s. Boehmer Reg. 396) und fol. 92–102ᵛ Karls des Gr. Admonitio generalis vom 23 März 789 (ed. Boretius pag. 52).

Nach den Ermittelungen Th. Gottliebs war die Hs. sicher schon 1575 in der Wiener Hof-Bibliothek. Dorthin ist sie aber nicht aus Mondsee gekommen, wie E. Schmidt auf Grund einer auf dem Deckel stehenden, von ihm falsch gelesenen Notiz angiebt, sondern vielmehr aus Worms oder von den Fratres Sanctae Crucis aus Köln, wie Gottlieb aus einer alten Signatur glaubt folgern zu dürfen. Dennoch kann sie, was die Aufnahme des Capitulare Haristallense zu beweisen scheint und der Schriftcharakter nicht ausschliesst, in einem bayerischen Kloster geschrieben sein. Auf das Kapitelverzeichnis folgt die Inskription *incipit textus (o) regule* in schwarzer, dann *regula appellatur eo hec eo (o) quod obedientium duruit mores* in roter Schrift.

München lat. 19408 (Tegernsee 1408 = Cimel. 306), ein zierlicher Band von 61 Blättern, der Text 7,5 14 cm, an zwei Schreiber des beginnenden neunten Jahrhunderts so verteilt gewesen, dass der erste die ersten drei Quaternionen (fol. 2—25), der zweite die beiden folgenden unregelmässigen Lagen (zwei durch Wegschneiden je zweier verschiedener Gegenblätter zu Quaternionen gemachte Quintonen, fol. 26—41), der erste wieder die beiden folgenden Quaternionen und die letzte ganz unregelmässige Lage dieser Gestalt angefertigt hat

Fol. 59 ist erst um ein Jahrhundert später geschrieben, sodass die betreffenden Abschnitte der Regula (cap. 68, 6 *non superbiendo* bis 71, 6 *rata imperio*) aus diesem Codex für die Kritik nicht in Betracht kommen. Denn wenn auch, wie es in solchen Fällen zu sein pflegt, die schadhaft gewordenen ursprünglichen Seiten den als Ersatz angefertigten zur Vorlage dienten, so haben doch überall in diesem Bändchen spätere Korrekturen ihr Wesen getrieben, und während man fast überall die Lesarten erster Hand von den korrigierten unterscheiden kann, so fehlt dazu die Möglichkeit auf dem Ersatzblatt, das die Korrekturen bietet, ohne dass wir den Korrektor sähen.

Ein eigentümliches Aussehen erhält das Büchlein von der, man weiss nicht ob diskret oder ärmlich, angewandten Dekoration in merowingischem Stil und der Verteilung der Schrift per cola et commata. Die Ueberschrift über dem ersten Kapitel ist in grüner, die über den folgenden bis zum zweiundzwanzigsten in roter Unciale, von hier an wechseln, einige Versehen abgerechnet, die roten und grünen Ueberschriften wohl in Folge einer Anregung, welche dem Miniator vom zweiten Schreiber geworden war. Den Ueberschriften folgt überall die erste Zeile des Kapitels in eben so grosser, aber nicht farbiger Unciale, nur die viel grössere oft bis in die vierte Zeile und tiefer herunterreichende Initiale, die aus Geriemsel, ganz selten aus Fischleibern gebildet wird, ist in Rot, Grün und Ocker. Nun schliesst sich in ziemlich kleiner Minuskel der übrige Text an, hergerichtet für bequeme Lektüre dadurch, dass er in grössere und kleinere Sätze und Satzteile aufgelöst ist, welche im Schriftkörper ebensoviele Absätze bilden. Hervorgehoben ist jeder Absatz durch eine eigenartige Behandlung der ersten Silbe des ersten Wortes oder, wenn sie selbst oder der verbleibende Rest des Wortes nur aus einem Buchstaben bestehen würde, des ganzen ersten Wortes: dieses Gebilde nämlich ist immer rot, der erste herausgerückte und etwas vergrösserte Buchstabe ist immer in Unciale, bisweilen auch das ganze Gebilde. Man kann hier einmal die Gesetze der Sylbenbrechung am Beginn der Zeile beobachten. Z. B. wird in Kapitel 25 rot ausgezeichnet und gebrochen: *Nul(lus)*, *So(lus)*, *Sci(ens)*, *Tra(ditum)*, *Cubi*). *Nec* anderswo begegnet *Una*, *Quia*, *Dixi* (weil der Schreiber in nicht ungewöhnlicher Weise *dix-i* brach und das dann allein stehende *i* vermeiden wollte), *Xpo*, *Nob* (= *nobis*), *Apas(cha)* d. h. *a pascha* (denn die Präposition gehört, wie immer, proklitisch zu ihrem Nomen), Schreibungen wie *O(bordientium)* sind selten.

Derjenige Teil einer Zeile, der am Schluss eines Absatzes leer blieb, ist ganz selten mit einer Reihe kleiner, auf der Zeile liegender Strichelungen, einer Art von *dinlai* ausgefüllt. Wirkliche Accente, zur Erleichterung richtiger Aussprache beim Vorlesen, hat erst ein Späterer hinzugefügt, die Neumen über den Worten von cap. 20, 2—5 können ursprünglich sein. Ungewöhnliche Abkürzungen wie nis (= *nostris*), nos (= *nostros*) werden von beiden Schreibern des Textes gleichmässig verwendet. Auch ist ihre Schrift wenig unterschieden. Sie fällt durch ihre Kleinheit auf, in der sie etwa mit Paris lat. 7906 (Chatelain pl. LXVI) verwandt ist. Noch mehr als in diesem Virgil mochte bei der Anfertigung unsrer Regula die Rücksicht auf Kürze und Handlichkeit mitgesprochen haben. Die wichtige Frage, ob die Münchner Handschrift in Tegernsee, woher sie uns zukam, auch geschrieben wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht beantworten. In Schrift, Dekoration, Format überhaupt der ganzen Art finde ich unter unsern alten Tegernseenses keinen mit 19408 sich deckenden, doch ist 18168 nicht ganz unähnlich. Man sehe meine Tafel III.

Die erste Seite (fol. 2ᵛ) ist, wie öfters in älteren Handschriften, auch in dem Codex der Regula von einer, hier ziemlich rohen, Darstellung des unter einer Arkade stehenden Kreuzes eingenommen. Ueber und unter den Querbalken steht von einer, wie es scheint, etwas jüngeren Hand in Kapitale: *incipit textus regulae, regula appellatur ab hoc quod oboedientium dirigat mores.* Auf der Rückseite (fol. 2ᵛ) beginnt der Text mit folgenden Worten in Uncialis: *incipit regula a sancto Benedicto aedita, cuius vitam atque virtutes beatus papa* (darüber von anderer Hand *nana ma, Gregorius in libris dialocorum* so) *disscripsit*, diese vier Zeilen sind abwechselnd rot und schwarz geschrieben. Die sehr merkwürdige Subscriptio (fol. 61), die den Worten der Regula *pervenies amen, explicit regula, facienti* (REGL FACTI in der Hs.) *haec vita erit eterna* folgt, kann erst in anderem Zusammenhang angeführt werden.

Der Wert der Handschrift (= *T*) wurde von E. Schmidt erkannt. Ihr Text, für den ich mich auf meine vollständige Neuvergleichung stütze, gehört in die nicht interpolierte Klasse, doch ist er so entstanden, dass die Varianten eines reinen Exemplares in ein interpoliertes waren eingetragen worden und dass entweder bei dieser Arbeit oder später, als *T* aus dem korrigierten Exemplar abgeschrieben wurde, Versehen mit unterliefen. Genug, es stehen auch in *T* noch Lesarten der interpolierten Klasse, andere haben wenigstens gestanden, der Schreiber ist aber rechtzeitig auf die in seiner Vorlage eingetragenen Verbesserungen aufmerksam geworden, kratzte die schon abgeschriebene Interpolation weg und setzte die reine Lesart an die Stelle. Z. B. hat *T* cap. 4, 44 *zelum non habere invidiam non exercere* auf Rasur, darunter aber sieht man *zelum et invidiam non habere*, cap. 7, 31 liest man jetzt *linguae manuum pedum*, unter *manuum* aber erkennt man *oculorum*. *T* ist deshalb kein besonders zuverlässiger Vertreter der reinen Ueberlieferung und gleich beim ersten Wort der Regel sahen wir oben ihn entgleisen.

Die folgenden drei Handschriften, die ich kurz abthun kann, gehören wohl der eben behandelten Klasse mit reinem Text an, zeigen aber an den ursprünglich ungrammatischen Stellen sowohl des reinen als des interpolierten Textes eine durchgeführte grammatische Glättung. Man unterscheidet sie und ihres Gleichen von den Angehörigen der später zu besprechenden kontaminierten Klasse, die die meisten Glättungen mit ihnen gemein hat, am schnellsten durch einen Blick in den Prolog. Die kontaminierte Klasse hat wie die interpolierte prol. 90–93 *sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes regni caelorum* und dann gleich weiter *ergo praepuranda sunt corda et corpora* etc. wie die reine, die emendierte Gruppe der reinen Klasse kennt den Einschub *erimus heredes regni caelorum* nicht, wie sie eben frei ist von den Eigentümlichkeiten der interpolierten Klasse, soweit diese nicht ihrerseits mit einfachen Mitteln hergestellte Glättungen sind. Doch muss ich bekennen, dass mein Material nur zu Wahrscheinlichkeitsschlüssen berechtigt, und z. B. die Handschrift München 6255 aus Freising saec. X/XI zeigt sich anfangs nur von grammatischen Fehlern gereinigt, von denen sie übrigens mehr stehen lässt als die drei hier zu einer Gruppe vereinigten, im Verlauf aber weist sie Hinneigung zur interpolierten Klasse oder auch einen kontaminierten Text auf.

Paris lat. 13745, in S. Germain-des-Prés wahrscheinlich um 860 geschrieben, anschliessend an das wahrscheinlich eigenhändige Martyrolog des Usuard. Die Regel fol. 90ᵛ—156 ohne Ueber- und Unterschrift. Vgl. die Beschreibung von A. Molinier (Obituaires français pag. 168). Ich verdanke die Textprobe (= *P*) H. Lebègue.

Zürich, Kantonalbibliothek Hist. 28, über Rheinau aus der Reichenau gekommen, vom Ausgang des neunten Jahrhunderts. Schluss der Benediktinerregel *pervenies. amen. explicit regula facientibus haec vita erit aeterna. amen.* Vgl. die Beschreibung von Keller (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich VI 38). O. Schulthess und O. Meyer von Knonau waren so gütig, weitere Auskunft zu geben, der letztere verglich mir ferner mit gleicher Güte den Prolog (= *Z*).

Karlsruhe, Augiensis CXXVIII, aus dem neunten Jahrhundert. Die Regel beginnt fol. 3 unvollständig mit *eritis nolite obdurare* (prol. 22); auf den Kapitel-Index folgen die uns bereits bekannten Worte (fol. 7ᵛ) *incipit textus regulae regula appellatur ab hoc quod oboedientium dirigat mores*. Schlussschrift, den Worten *pervenies. amen* folgend, ist (fol. 71ᵛ) *explicit regula patris eximii sancti Benedicti. facienti haec vita erit aeterna.* Vgl. die Beschreibung von A. Holder (Römische Quartalschrift III 205). Derselbe spendete mir freundlichst die Textprobe (= *K*).

Es finden sich, vom Orthographischen abgesehen, in *P*, *Z* und *K* (von v. 22 an) folgende vermeintliche Verbesserungen innerhalb des Prologes, die sämtlich auch in der Handschrift St. Gallen 914 im Text durch die kritischen Zeichen oder am Rande vollzogen sind.

prol. 2 *obsculta*] *auscultа* P Z
6 *mihi sermo dirigitur*] *meus* P (*mihi* Z)
16 *irritatus a malis nostris*] *a* om. P Z
37 *quid dulcius nobis ab hac voce*] *ab* om. Z K, *ens.* P
50 *audiamus dominum respondentem et ostendentem nobis viam ipsius tabernaculi dicens*] *ac dicentem* P Z K
79 *ergo praeparanda sunt corda et corpora nostra praeceptorum obedientiae militanda*] *militatura* P Z K (K corr. a *militanda*)
81 *quod manus habet in nos natura possibile*] *nobis* P Z K
96 *non dico parere perterritus refugiat nam salutis*] *fugiat* Z K

Der interpolierte Text der Regula findet sich in folgenden schon in unserm ersten Kapitel charakterisierten Handschriften Oxford Hatton 42, Verona LII (50), St. Gallen 916, Würzburg Mp. th. q 22 Hier reihe ich ihnen noch an die jetzt verschollene Narbonner Handschrift, und Cambridge, University Library Ll. I, 14 Ueber St. Gallen 917 vgl oben S. 634

Oxford, Bodleian Library, Hatton 42, nämlich gut beschrieben von Westwood (Fac-similes of the Miniatures of Anglo-saxon Manuscripts, London 1868, pag 8). Ich benutze mir von Robinson Ellis und H Stuart Jones freundlichst gewährte Aufschlüsse. Eine vollständige und, wie man voraussetzen darf, befriedigende Vergleichung des Papyrologen Arthur S. Hunt ist in der Ausgabe Benedicti regula ed. E. Wölfflin, Leipzig 1895, verwertet, aber nur zum Teil veröffentlicht worden, vgl. Archiv f. lat. Lexikographie IX 495 flg Mir hat Jones mit grosser Freundlichkeit die sämtlichen in dieser Arbeit aus dem O(xoniensis) angeführten Stellen nachverglichen Der Quartant enthält nur die Regula. Vorhanden sind 76 Blätter, die sich auf neun Quaternionen und einen Binio verteilen, hinter diesem ist ein Blatt verloren mit dem grössten Teil des letzten Kapitels der Regula. Oder vielleicht stand dieses Stück, wie Edward B. Nicholson vermutet, ursprünglich auf der Innenseite eines Pergament-Einbandes. Ueber der ersten Zeile des in zwei Kolumnen geschriebenen Textes steht wie Nicholson durch Anwendung eines chemischen Reagens festgestellt hat *praefatio reg + uius B* in Uncialen, aber was auf *g* folgt, ist von späterer Hand Ueberhaupt ist der ganze Text und zwar (bis auf die Korrekturen), wie mir versichert wird, von derselben Hand in dicker wenig altertümlicher Unciale geschrieben. Man vergleiche Th. Astle, Origin and Progress of Writing, 1784, Tab IX p. 82 und meine Tafel I Die Kapitel-Ueberschriften sind rot und etwas kleiner Die Initialen der Kapitel (vgl Astle, Tab VIII p. 80, und Tymms and Wyatt, Art of Illuminating, Pl I) sind in angelsächsischer Manier, gross, rot, mit schwarzem Rand und roten Umtupfelungen. Die Ueberschrift von cap. 73 ist in spitziger angelsächsischer Halbunciale vgl. meine Tafel, die die letzte Seite des fünften Quaternio darstellt nach dem Wechsel in der Schriftart, der zugleich eine Raumersparnis bedeutet, sollte man meinen, der nächste

Quaternio an einem andern Schreiber in Arbeit gegeben worden, es wird dies aber von den Oxforder Gelehrten bestritten. Auch von den Korrektorenhänden, im ganzen fünf, die vom achten bis zum vierzehnten Jahrhundert ihre mannigfaltigen Verbesserungen angebracht haben, tragen O^a (saec. IX) und O^b (saec. X) insulares Charakter. O^a schreibt karolingische Minuskel, c gehört dem vierzehnten Jahrhundert an, O^d bedient sich der Uncialis und ist fast, wenn nicht ganz, gleichzeitig mit O. Die Anzeichen insularer Provenienz sprechen im ganzen Codex so deutlich, dass das zuerst wohl von Astle verzeichnete Gerücht, der Oxoniensis gehöre zu den von Augustin mitgebrachten Handschriften, keiner Gegenrede bedarf. Thomas von Elmham im fünfzehnten Jahrhundert, auf den sonst ähnliche Nachrichten zurückgehen, kennt dieses Gerücht noch nicht. Der zweite Lord Hatton[1]) hat etwa im Jahr 1675 mit vielen andern wertvollen alten Manuskripten die z. B. aus Glastonbury[2]), Canterbury[3]), Worcester[4]) stammen und wohl alle hauptsächlich im Süden Englands gesammelt waren, auch O der Bodleiana geschenkt. Das ist das einzige, was sich urkundlich feststellen lässt. Vermuten darf man, dass O im achten Jahrhundert im kentischen Kulturkreis geschrieben wurde.

Die Autorität der schon von Martène herangezogenen Handschrift ist stets überschätzt worden. Es mag dazu die Ehrfurcht vor der in ihr angewandten Uncial-Schrift nicht wenig beigetragen haben. Sie gehört, wie wir oben im ersten Kapitel festgestellt haben, thatsächlich nicht nur in die Klasse der interpolierten, sondern ist unter diesen die fast am wenigsten brauchbare, da sie von Sonderlesarten strotzt, die ebenso viele haltlose eigne Einfälle des Schreibers bedeuten.

Handschrift in Narbonne, jetzt wie es scheint verschollen. Nach Martène aus dem achten Jahrhundert. Seine sporadischen Mitteilungen berechtigen zu dem Schluss, dass sie der interpolierten Klasse angehörte. Man vergleiche die Noten Martènes zu cap. 6, 16. 7, 61. 28, 10. 46, 9. Eine Reihe von Sonderlesarten, erklärenden und sachlichen Zusätzen werden angeführt zu cap. 42, 14. 46, 18. 48, 23. 63, 33. 65, 38. 67, 14. Alles in allem eine Handschrift von der Art des Oxoniensis, deren Verlust weiter nicht zu bedauern ist.

Verona LII (50), ein Miscellanband im Hochformat von 22 : 10 cm. Der Inhalt ausführlich angegeben von Reifferscheid (Bibliotheca patrum I 104), vgl. Duchesne, Liber pontificalis I pag. LV. Die Hauptstücke sind Homiliar (vgl. Hümmer Geschichte des Beornard S. 286 Anm. 5), die Benediktinerregel fol. 101r—150v, eine Klosterpredigt (inc. *omnes dico nobis, excepto te uitulem in omnibus donec exhibere* nur von Grauen abgeschrieben), Dicta sancti Efrem, Auszüge aus Gregors Dialogen, das Itinerar von

1 W. D. Macray, Annals of the Bodleian Library². Oxford 1890 pag. 142.

2) Canonum collectio Hibernensis, Hatton 42 u. Bradshaw, Collected Papers pag. 471, und Zimmer Nachrichten der K. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1895 S. 163. Bedae historia ecclesiastica, Hatton 43 (u. Beda ed. Plummer I pag. CXIII).

3) Hatton 30 (u. Scherab. Bibliotheca patr. Britannica I 1 n. 4078.

4) Hatton 30 und 76 u. Macray l. c.

Bordeaux (vgl. Monumen. Chronica minora I 516), Notitia Galliarum (ebenda pag. 563), sog. Epitome Cononiana des Liber pontificalis (vgl. Duchesne l. c.). Aus dem letzteren Stück wird die Altersbestimmung gewonnen, es folgt nämlich der Epitome ein Verzeichnis der Päpste von Sergius II. bis Paulus (767). Da das letzte Blatt der Handschrift fehlt, kann das Verzeichnis weiter gegangen sein und geht thatsächlich in dem gleich zu erwähnenden Codex Paris lat. 2123 bis Hadrian (795). Man könnte annehmen, dass dahin schon der gemeinsame Vorlage reichte, wahrscheinlicher ist wegen der im Personen- zu den Zahlen für Paulus ungewöhnlich angefügten Synchronismus zu anno *XI Pippini regis* (statt seines *XV*, dass hier der ursprüngliche Schluss war. Man sieht, für das Alter des Verzeichnis ergibt diese Betrachtung nichts Gewisses, aber *Karlsverehrende* Aussage „*anno X*" ist wegen des Schriftcharakters gänzlich auszuschliessen. Der durchgeführte Gebrauch von uncialem δ und der sehr häufige von R bis zuletzt gleichmässig schöner, wohlgeübter Minuskel (nur s hat durchweg I semiforme und daneben die aus der Halbuncialen entwickelte von zwei oben geschlossenen *c*) ist durchaus für frühere Zeit. Ganz sicher ist die geographische Bestimmung. Die im Verzeichnis vorliegende Art der Ueberlieferung des Liber pontificalis ist in einer bestimmten Gegend von Burgund lokalisiert. Die zweite noch vorhandene Abschrift der Epitome Cononiana, Paris 2123, ist in Flavigny entstanden (vgl. Zeumer Formulae Merowingici aevi pag. 469). Ebendort verfasst ist das Chronicon universale vom Jahr 741, das allein von der Epitome Gebrauch macht, und von den Handschriften dieses Chronicon ist wieder Leiden Scaligeri 28 in Flavigny geschrieben und eine andere liegt in Besançon (vgl. Bibliothèque de l'École des Chartes 36, 758). Paris 2123 (bei Duchesne pl. 1, 1, gehört freilich einer anderen Schreibschule an als Vatican LII (bei mir Tafel II), München 246, eine dritte Abschrift des Chronicon, zeigt wieder ganz für sich stehende Einzelheiten. Aber wahrscheinlich bleibt, dass der V(aticanus) um das Jahr 800 in einem burgundischen Kloster geschrieben wurde.

F ist zuerst von E. Schmidt herausgegeben worden und eben von mir in einer von Hans Graeven gefertigten Vergleichung der von mir ausgewählten Stellen. Seine Stellung innerhalb der interpolierten Klasse ist klar. Merkwürdig ist die Ueberschrift *incipiunt regulae a sancto Benedicto Romanae editae*. Das letzten Worte sind der *prologus* vorgesetzt *ante incipiunt regulae*.

St. Gallen 916. Berühmte Handschrift der althochdeutschen Interlinear-Version der lateinischen Benediktinerregel. Zu der vorhandenen Beschreibung von Scherrer (Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek S. 179) kommt der Nachtrag von Piper (am vorangegebenen Orte S. 162). Meine Hilfsmittel für den Text sind die Ausgaben der Handschrift von Hattemer (Denkmahle des Mittelalters I. 1844 S. 26—110) und der Revision von E. Steinmeyer (Zeitschrift für deutsches Altertum XVII, 43) und die von Piper mit einer Uebersetzung und dadurch unwirksamen Akribie hergestellte, in der auch der auf die Regel folgenden Stücke, was alles Uebrige, vorhergehen und mit allen Abkürzungen wiedergegeben sind (Kürschners Deutsche Nationalliteratur 162. Band = Piper, Nachträge zur älteren deutschen Literatur, S. 22—162).

Der Kern des S(angallenses) ist die interpolierte Regula (pag. 9—157 der Handschrift), die mit den Versen des Simplicius beginnt und mit den Worten *dos protegente veries* (so) *amen* (pag. 157) und *explicit regula S. Benedicti abbatis* (pag. 159) schliesst. Vorgesetzt sind verschiedene Stücke: 1) pag. 2—6 *capitula*, das innerhalb der Regula weggelassene Verzeichnis ihrer Kapitel, 2) pag. 6—7 *de moribus perfectionis*, ein Füllsel (inc. *fides cum opera, desiderium cum perseverantia*, expl. *tunc perfectus est homo, quando plenus est caritate*), 3) pag. 8—9 *ergo preparanda sunt corda* bis *mereamur esse consortes, amen*, d. h. der Schluss des Prologus, wie er in den reinen Texten lautet (= prol. 79—105). Am Schluss der Regula ist zwischen *veries amen* (pag. 157) und dem *explicit* (pag. 159) folgendes eingesetzt: 1) pag. 157—158 *equidem sanctus pater Benedictus* bis *inserta nectuntur*, dasselbe Stück also wie in der Wiener Handschrift (oben S. 653), 2) pag. 159 *hic est via, quae* (so) *tendebat dilectus domini sanctus Benedictus pater multorum monachorum, in quo* (so) *in celum ascendisset, istam viam nobis ostendit et exemplum prebuit, felices sunt, qui secuntur eam, explicit* u. s. w. Nach dem so zusammengesetzten Regeltext stehen in *S* noch verschiedene unzugehörige Stücke (pag. 159—172), die unbesprochen bleiben können. Während in der deutschen Interlinearversion mehrere Hände sich ablösen, sind die lateinischen Texte in *S* fortlaufend von Einem Schreiber geschrieben, und z. B. das Supplement des Prologes ist nicht etwa durch Blattversetzung an den Anfang gekommen. Vielmehr gibt sich *S* durch diesen Umstand und auch in Einzelheiten des Wortlautes als das missglückte Resultat eines Versuches, der aus dem interpolierten Text einen reinen zu gestalten bezweckte. Das Supplement lag ursprünglich auf einer besonderen Schede bei, und es war Auftrag gegeben worden, es vor dem Kapitelverzeichnis einzuschalten. Dies war der Ausgangspunkt der Verwirrung. Jegliche Ueberschrift der Regel fehlt.

Aus dem Lautbestand der Interlinearversion hat man geglaubt den Schluss ziehen zu dürfen, dass die Uebersetzung in den Jahren 800—804 in die Handschrift eingetragen sei.[1] Für diese selbst, d. h. ihren lateinischen Inhalt, würde daraus ein höheres Alter sich ergeben. In Autotypie liegen vor: die obere Hälfte von pag. 8 bei Vogt und Koch (Geschichte der deutschen Literatur, Leipzig 1897, S. 31) und pag. 17, 51, 57 bei Piper. Darnach kann der Unterschied der Schrift auf den Zeilen von der zwischen denselben doch nur wenige Jahre betragen. Vgl. oben S. 652.

Würzburg, Mp. th. q. 22. Dietrich Kerler war so freundlich mir cap. 6—8 aus dieser Handschrift zu vergleichen. Auf diese Angaben stützen und beschränken sich die oben gemachten Mitteilungen, die aber vollständig hinreichen, um dem W(irceburgensis) die richtige Stellung in der Ueberlieferung anzuweisen. Ausserdem benutze ich eine Photographie der ersten und letzten Seite.

W beginnt unvollständig mit dem ersten Kapitel *de generibus monachorum* und schliesst mit folgenden Worten: *dea protegente perveniri facientibus haec regna pate-*

1) Vgl. Kögel, Geschichte der deutschen Literatur II 465.

bunt (verbessert aus *paterna*) *aeterna*. Dann folgt die Subscriptio *Cognoscatis quod ego Brunn monachus* (dies Wort am Rand von gleicher Hand eingeschaltet) *istam regulam sancti Benedicti abbatis, lege felix feliciter et memento* (später zu *mementote* verbessert) u. s. w.[1]) Seit Oegg hat man diesen Brunn für den bekannten Fuldischen Mönch genommen, der sich selbst lieber Candidus nannte und wahrscheinlich 845 gestorben ist.[2]) Dafür kann man die nahen Beziehungen zwischen Fulda und Würzburg geltend machen, denen man auch sonst in Würzburger Manuskripten begegnet, desgleichen den insularen Charakter der Schrift. Aber Fulda ist wohl der Sitz einer Schreibschule, die bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts[3]) diesen Typus pflegt, zugleich jedoch auch der Ausgangspunkt anderer ebenso schreibender Schulen desselben Gebietes, z. B. in Fritzlar, Amerbach und Würzburg. Von Würzburger Handschriften mit insularem Typus kenne ich in Abbildungen (ausser den von Bessel-Hahn im Chronicon Gotwicense mitgeteilten) nur London Brit. Mus. Arundel 213 (Ancient Manuscripts II pl. 27). Wenn nicht ein Zufall trügt, so ist auch für die Würzburger Schreibschule die Mitte des neunten Jahrhunderts ein Wendepunkt: für Humbertus, Bischof von Würzburg (832—842), wurde die Handschrift Oxford, Bodl. Laud. Lat. 92[4]), mit angelsächsischer Schrift, für seinen Nachfolger Gozbald (842—855) wurden die Hss. Oxford, Bodl. Laud. Misc. 120[4]), und Würzburg, Mp. th. f. 21[5]), in gewöhnlicher Minuskel geschrieben. So kann *W* in Würzburg selbst und zwar zwischen dem Ende des achten und der Mitte des neunten Jahrhunderts entstanden sein.

Cambridge, University Library Ll. 1, 14 aus dem zehnten Jahrhundert. Vgl. M. Bateson (English Historical Review IX 694). Beginnt fol. 70 mit den Versen des Simplicius. Mir fertigte Alfred Rogers eine Kollation des Prologes an. Darnach könnte man, da es an Handschriften mit ähnlich gestaltetem Text nicht fehlt, von einer emendierten Gruppe der interpolierten Klasse reden. Die Glättungen sind etwa die gleichen, wie die der vorher besprochenen emendierten Gruppe der reinen Klasse vgl. oben S. 656. Wir haben also prol. 6 *meus sermo*, 37 *dulcius nobis hac voce*, 51 *ac dicentem*, daneben aber die Eigentümlichkeiten der Interpolation, also 41 *et calciatis in praeparatione euangelii pacis pedibus* und als Schluss des Prologes *erimus heredes regni caelorum*.

Die kontaminierten Handschriften, deren Text bald die Eigentümlichkeiten der reinen, bald die der interpolierten Version zeigt, bilden eine eigene Klasse eigentlich nicht. Handschriften mit gemischtem Text, die denn auch keineswegs überall übereinstimmen, entstehen immer von neuem durch Vergleichung und Austausch verschiedener

1) Vgl. Dümmler, Forschungen z. deutschen Geschichte VI 119.
2) Vgl. Dümmler, Poetae aevi Carol. II 94. 3) Vgl. G. Könnecke, Bilderatlas[2] S. 8.
4) Vgl. Priebsch, Deutsche Hss. in England I 144.
5) Pal. soc. II 67 68. 6) Oegg, Korographie S. 510.

Texte unter einander und so entstehen auf diesem Wege viel öfter als durch mechanische Fortpflanzung aus einem bereits konstituierten Exemplar. Die folgenden vier Handschriften (zwei aus italienischen Klöstern, je eine aus einem spanischen und einem englischen) habe ich verschiedenen Bibliotheken folgend, aus der grossen Masse ausgelesen.

Turin (universitaria) D VII 18 beschrieben von Kauffmann (Bibliotheca patr. lat. Italica II 112) im Prolog für mich von A. Arndt verglichen. Aus Bobbio, im neunten oder zehnten Jahrhundert geschrieben. Enthält nur die Regula, die Verse des Benedictus gehen voran fol. 1. Ueberschrift fol. 1* *In nomine domini nostri ihu christi. Incipit prologus regulae patris eximii beatissimi benedicti abbatis.* Unterschrift fol. 71 *deo protegente perfe(cimus) Explic(at) a sancto Benedicto deo gratias* folgen hymn(us) *et cantet ecclesiam regulam sancti Benedicti abbatis.* Die Abkürzungen in Anmerkungen wie in der Ueberschrift, mit St. Gallen 914 ist auffällig. Stimmt im Prolog v. 40—42 mit der ersten Klasse, bietet aber am Schluss denselben die Wendung *in complemur habitatores officium, eremus haredes regni coelorum. ergo properemus etc.* Gleitungen überall, wo in den besprochenen ausgewählten Gruppen der reinen und interpolierten Klasse: also prol. 6 *eremus ecemus*, 37 *dolerus nobis hoc mur*, 51 *ac dilectum*, 91 *habitatore*.

Escurial a I 13 beschrieben von Ewald (Neues Archiv VI 220) und Loewe (Bibliotheca patr. lat. Hispaniensis hoc von Hartel I 16), die auch ergänzen. Der erste Teil, fol. 1—187 ist eine Handschrift für sich, enthält Mönchs- und Nonnenregeln, vornehmlich spanische. Regula S. Benedicti steht voran, wird eröffnet von dem vorausgenommenen cap. 73 und andern nicht zugehörigen Stücken, wird gefolgt von fremden Beigaben, so dass im ganzen 77 Kapitel der Regel unterschieden werden. In den Escurial kam die Handschrift aus Oviedo. Ueber Zeit und Ort der Niederschrift gibt genauesten Aufschluss die Subscription fol. 186* *O vos omnes qui legeritis hunc codicem rogetis (me) clementia et virgine Leodegundie, qui hunc scripsi in monasterio Hobetello regnante Adefonso principe in era DCCCC I.* Darnach ist der Codex in einem Tochterkloster von Nonnen in Asturien von einer Nonne in der Era 950, d. h. 912 n. Chr., geschrieben worden. Da Alphons III schon 910 gestorben und noch früher der Herrschaft entsagt zu haben scheint, hat man statt era *DCCCC* an era *DCCC* (= 812 n. Chr.) und bei Alphons an den dritten König von Asturien (790—842) denken wollen. Obgleich die besten Kenner der westgothischen Palaeographie dieser Vermutung beigestimmt haben, scheint mir gerade ein palaeographischer Einwand gegen das zehnte Jahrhundert unbegründet und daher der Irrtum, wenn einer vorhanden, ebenso gut den Namen als die Zahl, oder beide in anderer als der vorgeschlagenen Weise betreffen zu können. Ueberschrieben wird fol. 1, die erste Seite der Handschrift, als *incipiunt hoc opus regule domni redacti sunt abbatis* (es folgt cap. 73). Vor dem Prolog steht fol. 7* *item prologus de regula sancti patris nostri Benedicti.* Unterschrieben wird fol. 34* *explicit regula patris nostri domni Benedicti abbatis deo gratias.* Der Text der Regula S. Benedicti, dem ich vorläufig nur nach den von

Muñoz y Rivero[1]) und Ewald und Loewe[2]) mitgeteilten Stellen beurteile, hat Eigenheiten der guten Ueberlieferung z. B. prol. 1, 1 *absculta*, prol. 4, 105 *consortes amen* (es findet sich also der richtige Schluss, was freilich nicht ausschliesst, dass der interpolierte vorhergeht) — neben den Lesarten der anderen Klasse — z. B. cap. 2, 8. 9 *quod absit*. cap. 2. 10 *firmamento*, cap. 2. 16 *tantum iterum* — und eine Reihe merkwürdiger Sonderlesarten prol. 3 *patres pii pastoris*, cap. 2, 30 *praedicans non agenda ipse*. Wichtig ist diese Handschrift trotz ihres gemischten Charakters als unmittelbares Zeugnis für die Verbreitung der Regel in Spanien, ob überhaupt ältere Exemplare dort noch erhalten haben, bleibt vorläufig ungewiss.

Cambridge, Trinity College O 2. 30, saec. X, erwähne ich kurz nach einer freundlichen Mitteilung von Alfred Rogers. Den Simplicius-Versen folgt die Regel in einem gemischten und emendierten Text.

Rom, Vatic. 4849 saec. XIII aus S. Maria de Moriano.[3]) H. Grauert sandte mir eine Probe. Die Vermischung ist vollständig, also z. B. prol. 41—43: *et calliatis in preparatione evangelii pacis pedibus per ducatum evangelii pergamus*, die Emendation ist fast überall durchgeführt. Die Verse des Simplicius stehen vorne, den Schluss der regula nach *protegente pervenies* machen die Worte *fatentibus haec regula* (corr. e *regina*) *patebunt aeterna*.

Die Handschriften der Regula, aus deren Reichtum wir soeben eine winzige Zahl von charakteristischen Vertretern vorgeführt haben, können das Ergebnis des vorigen Kapitels nur bestätigen. Etwa das Jahr 800 bedeutet den Wendepunkt. Bis dahin herrscht die interpolierte Fassung in Frankreich, Deutschland und England. Erst in den nächsten Jahrzehnten ziehen in Deutschland Exemplare mit dem reinen Text ein. Die Folge dieses Ereignisses ist ein Kampf der hin und her wogt und nach Jahrhunderten durch einen faulen Frieden, in dem die Streitenden beide Recht behalten, seinen Abschluss findet. Begleitet und durchzogen ist dieser Kampf auf beiden Seiten von einer inneren Entwickelung, welche die grammatischen Anstösse zu beseitigen trachtet.

1) Paleografía visigoda, Madrid 1881 lam. V.
2) Exempla scripturae Visigoticae tab. XV. Loewe-Hartel, Bibl. patr. Hisp. S. 11.
3) Vgl. H. Hurter, Nomenclator literarius theologiae Catholicae, pag. 172.

Kapitel V.

Das Normalexemplar Karls des Grossen. Die Ausgabe des Simplicius.

Ich gebe nunmehr die eigentliche Textgeschichte, indem ich die äusseren und inneren Zeugnisse zusammenfasse und den Zusammenhang zwischen den geschichtlich bezeugten Ursachen und den in den Handschriften angetroffenen Wirkungen aufzufinden mich bemühe.

Zunächst ist der Ursprung der reinen Fassung und der Weg, den sie genommen, durch die Geschichte ihrer einzelnen Handschriften festzustellen.

1. St. Gallen 914, so behaupte ich, ist die von Grimalt und Tatto an Reginbert nach Reichenau gesandte Abschrift des Aachener Normalexemplares. Es decken sich, so werde ich beweisen, Alter, Herkunft, Inhalt und Einrichtung der vorhandenen Handschrift mit den betreffenden Angaben im Reichenauer Brief und Katalog[1]) oder mit solchen Folgerungen, zu denen diese Angaben oder allgemein gültige Voraussetzungen berechtigen.

Ich finde nachträglich, dass schon Marquard Herrgott[2]) und E. Schmidt[3]) die St. Galler Handschrift mit dem Reichenauer Brief in Beziehung gesetzt haben. So ist meine Behauptung nicht neu, vielleicht aber ist es mein Beweis.

Ueber Alter und Herkunft der St. Galler Handschrift brauche ich meinen oben bei ihrer Beschreibung gegebenen Notizen[4]) nichts zuzufügen. Die Aehnlichkeit mit Leiden Voss. Q. 5 ist vollständig, nicht nur was die Minuskel, sondern z. B. auch was die für die Ueberschriften verwandte gebrochene Capitalis rustica angeht. Für die chronologische Bestimmung der Leidener Handschrift sei noch erwähnt, dass die im Reichenauer Bücherverzeichnis vom Jahr 822 angeführten zwei Bände *Chronica Gregorii Turonensis*[5]) dem Leidenus und seinem Ergänzungsband Rom. Reg. 713 zu entsprechen scheinen.[6]) Ein Kenner wie Alfred Holder findet mit mir die paläographische Aehnlichkeit der St. Galler und Leidener Handschrift überraschend. In folgenden jetzt in Karlsruhe liegenden Handschriften aus der Reichenau findet er denselben Typus wieder: in Augiensis IX, XIV, XV, XVIII, XXVI, XXXI, XXXV, XLIII, LXIX, LXVII, LXXVI, LXXX, LXXXII, LXXXV, LXXXVII, XCII, XCIV, IC, CII, CIII, CV, CX, CXII, CXIX, CXXII, CXIV, CLV, CLXV, CLXXXI, CLXXXII, CXCI, CXCIV, CXCVI, CC, CCXVI, CCXVII, CCXX, CCXXII, CCXXXIII, CCXXXVI.

Reichenauer Handschriften liegen heute ausser in Karlsruhe, wo die Mehrzahl liegt, in den Sammlungen von London, Stuttgart, St. Paul in Kärnthen und Zürich[7])

1) Vgl. oben S. 631. 2) Vetus disciplina monastica, Paris 1726, pag. 84.
3) Kleine Ausgabe der Regel, pag. V. 4) Vgl. S. 649 flg.
5) Catalogi antiqui ed. Becker S. 149. 150. 6) Vgl. Krusch, Neues Archiv VII 275 fl.
7) Vgl. Th. Gottlieb, Ueber mittelalterliche Bibliotheken S. 246 ff.

St. Gallen ist nicht darunter. Aber wie es an Beziehungen zwischen beiden Klöstern nicht gefehlt haben kann, so sehen wir z. B. in dem genannten St. Galler Bücherkatalog aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts eine Handschrift von Predigten Gregors angeführt mit dem etwas späteren Zusatz *reddidit rasit ad Augiam et petivit sunt eum*[1]. Also eine Reichenauer Handschrift war zum Kopieren nach St. Gallen geschickt, eine Zeit lang dort behalten, sogar im Katalog verzeichnet, aber dann zurückgestellt worden. Grimalt, der Schüler Regenberts, der eine Schreiber der Regula S. Benedicti wurde 841 Abt von St. Gallen. Er vielleicht bezog das Jugendwerk aus der Reichenau kommen. Wenn sich in dem ziemlich ausführlichen St. Galler Verzeichnissen ein ausdrücklicher Vermerk darüber nicht findet, so ist zu bedenken, dass diese erst zwanzig Jahre nach Grimalts Regierungsantritt begonnen wurden.

Der Inhalt der St. Galler Handschrift (oben S. 649) stimmt völlig mit dem von Regenbert verzeichneten (oben S. 611). Nur muss mit dem Verlust des Schlusses der Regula noch eine Lage mit Hymni Ambrosiani, von denen Regenbert spricht, in Verlust gekommen sein. S. 191–233 im Sangallensis ist inhaltlich den Angaben Regenberts entsprechend aber jüngeren Datums, also wahrscheinlich später ausgeschrieben. Dieser Teil, in dem auch der Brief der Reichenauer an Regenbert erhalten ist, zeigt die nächsten Beziehungen zum Reformwerk Benedikts von Aniane, und aus ihm hat sich eine fast vollständige Disciplina monastica dieses Lehrers herstellen lassen. Aber auch das folgende, schon ursprünglich vorhanden gewesene, Martyrologium hat seine eigentümliche Färbung wahrscheinlich unter dem Einfluss einer von Benedikt von Aniane entlehnten Vorlage erhalten und darf daher als Glied in der Kette unserer Beweise betrachtet werden. Man erinnert sich[2]), dass Grimalt und Tatto an der Musterschule Benedikts nach Inda waren geschickt worden und, wenn sie auch im nahen Aachen das Normalexemplar der Regula fanden, die andern Berichte und Auskünfte aus Inda nach Hause mussten.

Genau beschreiben Grimalt und Tatto in ihrem Brief die ihrer Abschrift der Regula gegebene Einrichtung. Sie haben dem Auftrag gemäss den aus Montecassino geschickten Text S. Benedikts möglichst genau mit allen vorgefundenen Fehlern kopiert. Erst unter diesem Gesichtspunkt versteht man die eigentümliche Beschaffenheit des Textes in der St. Galler Handschrift, die oben unerklärt bleiben musste, vor allem die in karolingischer Zeit unerhörte Orthographie. Im allgemeinen wird es mit Karl dem Grossen Sitte, orthographische Eigenheiten älterer oder sonst vulgär gefärbter Handschriften stillschweigend wie man sagte zu ‚emendieren'. Ausnahmen von dieser Regel erfordern eine besondere Erklärung. Wie z. B. in den Abschriften der Sammlungen des Dionysius Exiguus die Fehler italienischer Aussprache geduldet wurden, um den authentischen Charakter dieser Abschriften nicht zu verwischen. So nun auch steht es mit der Orthographie der Regula in der St. Galler Handschrift. Nur zeigt sie Eigentümlichkeiten, die viel weiter zurückgehen als die in den genannten Beispielen

1) Vgl. B. Stettiner, Illustrierte Prudentiushss. S. 113. 2) Vgl. oben S. 611.

und mehr an die Vulgarismen der Bobbieser Palimpseste erinnern als an die fast analphabetische Art Hadrians I.[1]) Ist der St. Galler Codex wirklich die von den Reichenauern besorgte Abschrift, so erweist sich durch ihn nicht nur die Treue Tattos und Grimalts, sondern auch die Treue des Theodemar und des Paulus.

In der Einrichtung der Reichenauer Abschrift musste, nach dem Briefe zu urteilen, ferner die Adnotierung von Lesarten am Rand und der Gebrauch kritischer Zeichen schon äusserlich auffallen. Und dies ist denn auch fast das Auffälligste in der St. Galler Handschrift. Es bedarf aber noch eines Unterbeweises dafür, dass die angewandten Zeichen sich genau entsprechen, und wir suchen ihn auf einer etwas allgemeineren Grundlage durchzuführen, wodurch zugleich die Tradition, in der die beiden Reichenauer stehen, in wünschenswerter Weise weiter aufgeklärt wird.

Dem Mittelalter ist die Verwendung kritischer Zeichen keineswegs fremd. Abhängig ist es dabei von den überkommenen theoretischen Erörterungen und den vorgefundenen Beispielen der Praxis. Hauptsächlich auf folgenden Wegen ist die Kenntnis der alexandrinischen σημεῖα durchgesichert: über Origenes, diesen letzten alexandrinischen Grammatiker, in die Werke des Hieronymus, über Probus und Suetonius in die Encyklopädie des Isidor. Die Iren, die Mönche von Montecassino und von St. Gallen, die Schüler Alcvins und der Scola Palatina — sie alle gebrauchen gelegentlich die alten Symbole und vermehren mitunter den vorhandenen Bestand durch neuersonnene, um in aller Kürze meist am Rande der Handschriften kritische, ästhetische und manchmal auch dogmatische Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Doch bildet sich eine ganz feste Tradition im Gebrauch einzelner Zeichen nicht aus, noch weniger ein einheitliches System für den Gebrauch eines grösseren Komplexes. Man muss von Fall zu Fall die literarischen Vorbilder aufsuchen.

In der St. Galler Handschrift werden, genau wie im Brief es angegeben wird, die Varianten des Randes auf die betreffenden Stellen des Kontextes im allgemeinen durch Doppelpunkte bezogen. Solche Beziehungs-Zeichen sind übrigens immer frei gewesen, ihre besondere Abhängigkeit zu ermitteln ist überflüssig, unter die eigentlich kritischen sind sie nicht zu rechnen. Dagegen sind die in derselben Handschrift verwandten Tilgungs-Zeichen, nämlich ⁝ vor und ⁝ nach dem betreffenden Satzteil an ein bestimmtes Vorbild zu knüpfen, und dabei erweist sich das erste Zeichen als die mittelalterliche Form des Obelus, von dessen Anwendung der Brief spricht.

Wir finden beide Zeichen ganz im selben Sinne verwandt in der griechischen und syrischen Ueberlieferung der Hexapla des Origenes[2]) und in den Handschriften des Psalterium Gallicanum des Hieronymus.[3]) Hieronymus ist eingestandenermassen abhängig von Origenes, er beschreibt sein Verfahren in dem Widmungsbrief an Paula

1) Vgl. Poetae aevi Carolini I 90.

2) Vgl. Field vor seiner Ausgabe I pag. LII sqq.

3) Vossius vor seiner Ausgabe der Opera omnia des Tommasi II pag. XII und XVII, Wattenbach, Schriftwesen[2] S. 238, derselbe, Anleitung zur lat. Palaeographie[4] S. 98.

und Eustochium[1]): *notet sibi unusquisque iacentem lineam i. obelos ÷ et ubicumque viderit virgulam praecedentem* ..., *ob eo usque ad duo puncta* ... *quae impressimus, sciat in LXX translatoribus plus haberi etc.* So scheinen die Handschriften des Hieronymus übereinstimmend zu geben, und neben der Form ... scheinen sie für das kritische Zeichen im Psalterium keine andere zuzulassen. Aus der Praxis des Psalterium und der ausdrücklichen Erklärung des Hieronymus konnte man eine Vorstellung von Namen, Gestalt und Gebrauch des Obelos gewinnen. Als Zeichen für die Athetese, bisweilen freilich viel allgemeiner als beliebiges kritisches Avertissement, finden wir daher in lateinischen Handschriften seit der karolingischen Zeit nicht ganz selten das Gebilde ÷, so z. B. im Martianus Capella Köln CXCIII saec. X[2]) und im Festus Neapel IV A 3 saec. XI[3]). Aehnlich setzte Hinkmar in seiner Schrift de una et non trina deitate vor die von ihm angeführten häretischen Sätze Gottschalks *obelum* ÷ i. *iacentem virgulam, ut quasi sagitta falsa illius dicta confodiat*[4]), mit welchen Worten er auf den Brief des Hieronymus ad Sunniam et Fretelam anspielt (doch müsste die Form des Zeichens nach den Handschriften überprüft werden). Aus der Bibel Theodulfs Paris lat. 9380 erwähnt S. Berger[5]) den Gebrauch von „Obèles", aber wie gestaltet die so benannten Zeichen sind und ob sie hierher gehören, steht dahin, da sie auf den bisher abgebildeten Blättern[6]) nicht vorkommen. *Obelo et chrimono* hatte ein Schreiber von Montecassino die von Erchempert in das Martyrologium des Beda eingelegten Verse bezeichnet, leider gibt die allein erhaltene Abschrift des zwölften Jahrhunderts jene Zeichen nicht wieder[7]). Alcvin aber hat bei der Athetierung sicher das Zeichen ... verwandt und als Obelos aufgefasst, denn in dem Zwischenwort in seiner Ausgabe des Gregorianischen Sakramentars spricht er mit Worten des Hieronymus von den Stücken, die er *virgulis antepositis* aufgespiesst habe — *iugulata* nennt er sie[8]) —, und in einer Handschrift dieser Ausgabe Rom Vatic. Ottob. 313 saec. IX steht an solchen Stellen ÷ am Rande.[9])

Also, der im Briefe erwähnte Obelus konnte nicht gut anders aussehen als das in der St. Galler Handschrift verwandte kritische Zeichen. Damit scheint mir der letzte Einwurf zu schwinden, den man gegen die Identität der St. Galler und Reichenauer Handschrift erheben könnte. Ohne die wichtigen Folgerungen, die sich daraus ergeben, schon hier zu ziehen, begnügen wir uns zunächst mit der Feststellung, die sich aus dem Reichenauer Brief nunmehr unmittelbar auf die St. Galler Handschrift übertragen lässt, dass nämlich die St. Galler Handschrift als eine sorgfältige Abschrift des Aachener Normalexemplares zu betrachten ist.

1) Thomasii opera l. c. p. XXXII; vgl. Patrol. lat. ed. Migne 22, 117.
2) Vgl. Jaffé-Wattenbach, Ecclesiae Coloniensis codices pag. 81.
3) Vgl. Thewrewk de Ponor, Codex Festi Farnesianus pag. V.
4) Patrol. lat. ed. Migne 125, 476. 5) Histoire de la Vulgate pag. 165.
6) Delisle, Cabinet des Manuscrits pl. 21, 3; Dümmler, Poetae aevi Carol. I tab. III; Recueil de Fac-similés pl. 120; Album paléographique pl. 18. 7) Vgl. Poetae aevi Carolini III 753.
8) Muratori, Liturgia vetus II 871. 9) Ebner, Iter Italicum I 484.

2. Die Tegernseer Handschrift gibt zu ihrer näheren Bestimmung einen Anhalt in der oben S. 655 erwähnten und zurückgestellten Subskription. In dieser erklärt *Benedictus peccator*, zugleich Schreiber und Besitzer des Codex zu sein. Doch kann man die merkwürdigen und immer missverstandenen Worte nur beurteilen, wenn man auch die andern Zeugen heranzieht, von denen sie verbürgt werden. Nämlich immer in der Tegernseer Handschrift (= *T*) finden sie sich noch in einer Handschrift zu Trier und fanden sie sich einst in einer Handschrift zu Tours.

Auf die im gedruckten Katalog noch nicht verzeichnete Handschrift aus S. Martin in Trier (= *M*), die zusammen mit anderen im Jahr 1823 „ex dono D. Hermes" in die Stadtbibliothek kam, wo sie als n. 1245 liegt, wurde ich durch eine freundliche Mitteilung von Max Keuffer aufmerksam. Ich liess eine Photographie vom Anfang und Schluss der Regula fertigen und fand zu meiner Ueberraschung die Subskription auch hier. *M* beginnt mit folgender Inschrift in grosser Capitalis quadrata, die eine ganze Seite einnimmt: *in nomine domini incipit prologus regulae patris eximii Benedicti, id est sequentis operis praefatio.* Es folgt ein emendierter Text in einer, wie es scheint, seltsam kontaminierten Fassung, der z. B. prol. 41 mit den reinen, prol. 79—90 mit den interpolierten Handschriften geht. Der Schluss der Regula lautet: *perveniens amen deo gratias explicit regula sancti Benedicti.* Es folgt *breviarium apostolorum ex nomine vel locis ubi praedicaverunt, orti vel obiti sunt. Simon qui interpretatur obediens* u. s. w. Dies alles ist von einer zierlichen Hand des neunten Jahrhunderts mit mancher Altertümlichkeit und Eigenheit (z. B. *uñs* = *nostris*) geschrieben. Zum Schluss der Regula adnotiert ein etwas jüngerer Schreiber die Subskription, vor die aber noch die Worte *facienti haec vita erit eterna* (vgl. oben S. 656) gestellt sind, die Worte *codex peccatoris benedictus* (so ist wohl sicher zu lesen, obgleich das Wort mit seiner Umgebung etwas verwischt ist) machen hier nicht den Beginn, sondern den Abschluss.

Die Handschrift von Tours wurde dort im Kloster Marmoutier eben wegen der Subskription, die man in ihr las, wie eine Reliquie aufgehoben. Man behauptete, indem man sich der Angaben in der apokryphen Vita S. Mauri erinnerte[1]), dies sei die von S. Benedikt dem Maurus mitgegebene Regel. Deshalb liess Petrus Venerabilis, Abt von Cluni (1122—1156), der sie in Tours gesehen hatte, die Subskription nach Cluni schicken und dort in ein Exemplar der Regel überschreiben. Aus dem Exemplar in Cluni (= *C*) stammen die Zeugnisse ab, denen ich das eben Berichtete nacherzählt habe. Sie stehen in einer Handschrift der Regel in Fulda, in einer desgleichen, die sich in Montecassino befand, in einer Handschrift in Cambridge mit anderem Inhalte.

Die Handschrift Fulda D. 28 saec. XIV (= *C*) hat von noch jüngerer Hand am Schluss der Regula die Subskription mit einer später mitzuteilenden Nachschrift. Ich fand beide in der grösseren Ausgabe (pag. XIII) von E. Schmidt erwähnt und verdanke weitere Auskunft dem Fulder Bibliothekar, Herrn Dr. Seelig. Schmidt meint,

1) Vgl. oben S. 626.

die Subskription um in die jüngere Fuldische Handschrift aus der älteren, in der Landesbibliothek D 3, einer Regula des neunten Jahrhunderts, in der jetzt der Schluss von cap. 68, 6 an fehlt, als diese noch vollständig war übertragen worden. Verleiht stützt er sich dafür auf Brewers Angaben der 1612 in den Fuldaischen Antiquitates pag. 173 aus einem „pervetustus codex" zu Fulda die Subskription mit der Nachschrift anführt. Aber am Rand seines Buches nennt Brewer als Quelle seiner Nachricht „Regula MS. ex Hirsaug(iensi) Virginum, monte" d. h. aus Marienkloster auf dem Hirschberg (jetzt Frauenberg), und daher stammt der jüngere Handschrift. Auch könnte das von ihm benutzte Manuskript die Subskription und Nachschrift nur gleichzeitig eingetragen haben, älter als das zwölfte Jahrhundert nicht gewesen sein.

Die Handschrift von Montecassino (C) wurde dort am Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts von Arnold Wion und Jacques Dubreul benutzt[1]). Nur war sie („vetustissimus" sagt Wion, „vetus" Dubreul), sie enthielt die Regel mit der Subskription, die zwar von den beiden Benediktinern nicht mitgeteilt, in der Nachschrift die sie beide mitteilen, aber als vorausgehend vorausgesetzt wird. Es folgte *Ordo in mutationem quattuor temporum et fratribus reliquum ac studium renovandi ac damnum minuere operiri* das ist eine häufig begegnende Ergänzung der Benediktinerregel, über die ich in den Anmerkungen sprechen werde. Obgleich auch hier wieder wie aus der Beigabe der Nachschrift folgt, das Alter der Handschrift von den Benutzern überschätzt worden war, handelt es sich doch sicher um eine jetzt und schon zu Mabillons Zeit[2]) verlorene Handschrift und nicht um Casinensem 418 pist. 1, über die ich durch Anfragen M. Amelli Gütc unterrichtet werde. Diese Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts hat nämlich wohl die Nachschrift und den Ordo, aber nicht die Regel. Man könnte meinen, diese Stücke seien nicht aus der älteren verlorenen Handschrift, sondern aus Wions Druck übernommen, da erklärenswerte die eigentliche Subskription auch hier fehlt. Der Ordo übergehen, um das hier Befindliche zu erledigen, muss in Ulm oder Montecassino nachträglich eingefügt sein. Wann und später, aber auch schon Früher, wie wir sofort aus der Cambridger Handschrift ersehen werden, und im Irrtum, wenn sie auf den folgenden Ordo bezieht, was zu der vorausgehenden Regula gehört.

Die Handschrift Cambridge, University Lib. II 7.34[3]), die F. Jenkinson glaubt, um 1200 geschrieben, bietet fol. 1—103 Beda in Evangelium Marci, dann nach einem freien Raum von zwei Zeilen von fol. 104—107 unter der Ueberschrift *Incipit prefatio Benedicti* den benutzten Ordo. Alles ist fortlaufend von der gleichen Hand geschrieben. Anderes, dem ich den Hinweis auf die Cambridger Handschrift verdanke, verweist noch auch auf die Angabe in Bernards Catalogi manuscriptorum Angliae et Hiberniae II 364 n. 9212, wo eine Handschrift mit gleichem Inhalt aus im Besitz von John Moore, Bischof von Norwich, erwähnt wird. Allein der Nachlass Moores ist in die University von Cambridge gekommen, und die beiden Handschriften sind identisch

1) Vgl. Martène, Disquisitiones pag. 1662. 2) Vgl. Iter Italicum I 329.

3) Vgl. Catalogue of the Manuscripts preserved in the Library of the Univ. of Cambridge I 220.

Ich gebe nunmehr die Subskription (I) aus *T M C* und die Nachschrift (II) aus *C*.

I.

Codex peccatoris Benedicti. ve mihi misero habenti contrarium mihi rem. qui reus eum in his omnibus, quia adversantur moribus meis malis. tu vero bonum lector, dum his tuam videris vitam concordare praeceptis orans pro scriptore codicem redde domino suo.

II.

Haec verba sancti patris Benedicti reperta sunt in hac regulae, quam ipse manibus suis proprie scripsit, et sancto Mauro, cum eum ad Gallias mitteret, tradidit, quae domnus Petrus, abbas Cluniacensis, cum apud Maius monasterium Turonense in eadem regula, quae ibi pro reliquiis servatur invenisset, rogavit sibi apud Cluniacum transcribi et in hac regula nostra pro amore ipsius sanctissimi patris nostri meam studiose describi.

(I) 1 peccatori *T* benedictus *M* (vgl. oben S. 668) 2 habendi *T* 3 eum om. *C* 4.6 horum lector *M C*) honorum lectorum *T* 5 dum his *T*, cum his *M*, si *C* 6.7 horum pro scriptore *M* 7 domino redde suo *M*

(II) 1 sanctissimi *C*a 2.3 ipse propriis manibus *C*a 3 domnus (dominus *Brower*) ac venerabilis abbas (*N add. Brower*) eum *C*1 9 apud Cluniacum om. *C*a 9-11 et describi om. *C*a

Das Urteil über den Ursprung der Subskription hängt ab von ihrer technisch richtigen Interpretation. Sie fügt zwei dem Sinne nach getrennte Aufforderungen fast ineinander. Die erste ist vom Besitzer an den Benützer oder Entleiher der Handschrift gerichtet: *codex peccatoris Benedicti — codicem redde domino suo.* Stünde *beati* statt *peccatoris*, so würde man glauben, eine Handschrift aus Fleury vor sich zu haben, *peccatoris* zeigt an, dass sie vielmehr der Bibliothek eines Privaten angehört, eines Mannes, der Benedikt heisst. Die andere Aufforderung geht vom Schreiber an den Leser: *ora pro scriptore et peccatore*, so heisst es hier wie in tausend andern Handschriften, die auf alle Zeiten und Länder sich gleichmässig verteilen. Auch das ist nichts Seltenes, dass vom Schreiber daran gedacht wird, wie zum Inhalt des abgeschriebenen Textes die Lebensführung des Lesers sich verhalten möge: *Qui legis, ora pro me et cave ne his regulis contra tuae et scientiam istius scripturae vel censurae incurras*, steht vor der berühmten Canones-Sammlung aus Corbie in Paris lat. 12097[1]), und in der *Oratio in scriptorio* des gallikanischen Sakramentars werden der göttlichen Gnade empfohlen *omnes habitantes in eo, ut, quidquid hic divinarum scripturarum ab eis lectum vel scriptum fuerit, sensu capiant et opere perficiant.*[2]) Aber ganz eigen ist die Ineinanderschiebung der beiden Gedankenreihen. Sie ist verständlich nur dann, wenn angenommen wird, dass Besitzer und Schreiber Eine Person sind. Wir haben hier eine Art privater Subskription, für die ich ein Beispiel sonst nicht kenne. Um den Unterschied von der gewöhnlichen Form eines Schreibervermerkes zu ermessen, vergleiche man z. B. den folgenden aus Chartres in der Hand-

1 Vgl. Nouveau Traité III 84.

2 Vgl. Muratori, Liturgia II 251 und Nouveau Traité II 100.

schrift Châlons-sur-Marne 73[1]), wo auch zugleich Besitzer und Schreiber dem Leser in Erinnerung gebracht werden: *liber sancti Petri apostoli servanti vita, auferenti anathema: oro ut quicumque hunc librum revolveris, Fulcradi peccatoris benigne memineris.*

Hatten denn nun etwa die Mönche von Tours ein Recht anzunehmen: *Benedictus peccator* sei S. Benedikt in eigener Person? War wirklich in der Subscriptio das Zeugnis nicht nur von einer fast übertriebenen, sondern von einer geradezu gefährlichen Bescheidenheit des Ordensstifters zu erblicken? Nein, diese Annahme ist unmöglich, selbst wenn man, um sie zu stützen, die ganze Unterschrift als eine spätere Fälschung hinstellt. Denn die Unterschrift ist älter als Odo von Glanfeuil, mit dem allein man die Fälschung in Verbindung bringen könnte. Und zu allen Zeiten würde man so gefälscht haben, dass daraus auf S. Benedikt möglichst viel Ehre als Autor und nicht als blossen Scriptor geflossen wäre. Denn dabei bleibt es: der Benedikt, der in der Subscriptio spricht, ist nicht der Verfasser, sondern der Schreiber. Wir müssen also notwendigerweise an einen späteren Benedikt denken und zwar wohl an einen einflussreichen Mann, dessen Wort als Bürgschaft weiterzugeben sich verlohnte. Und wieder kommt der in dieser Untersuchung schon so oft ausgesprochene Name des Benedikt von Aniane fast unwillkürlich auf unsere Lippen. Vielleicht ist sein Handexemplar in manchen der neu eingerichteten oder reformierten Klöster die Grundlage des regulären Lebens gewesen. Vielleicht waren es die im Jahr 799 zur Einrichtung von Cormery *octavo miliario a monasterio sancti Martini*[2]) von ihm an Alcvin gesandten Mönche, die den Regeltext mit der später ebenso hochgehaltenen als missverstandenen Subscriptio nach Tours gebracht haben. Und wenn auch die in dieser Subscriptio ausgedrückten Gedanken über das ganz Geläufige und damals Alltägliche nicht hinausgehen, so wolle man sie doch vergleichen mit einem Absatz aus dem Vorwort der Concordia regularum des Benedikt von Aniane.

Subscriptio	Concordia regularum
ve mihi misero habenti contrariam mihi rem, qui reus sum in his omnibus, quia adversantur moribus meis malis.	testem invoco non me solummodo sed omnium cordium cognitorem, quem totis viribus sedulo deprecor, ut meorum saltem pro hoc exiguo opere remissionem tribuat omnium peccatorum.
tu vero horum lector, dum his tuam videris vitam concordare praeceptis, orans pro scriptore.	vos vero omnes, qui hunc audituri lecturique estis librum, supplex oro, ut dum ex nobis spiritalia sumpseritis mella, pro meis reatibus domino non dedignemini fundere precem.

Peccator nennt sich Benedikt von Aniane, obgleich natürlich auch dies kein irgendwie seltenes und beweisendes Beiwort ist, in der *Confessio fidei Benedicti levitae etsi peccatoris nonnumquam erronei tamen foedere isto fidei inexhausto fidenti.*[3])

1) 8°-Catalogue III 32. 2) Monum. Germaniae Epp. IV 309.
3) Vgl. Monum. Germ. Epp. III 562 adn. 3.

Dass Benedikt von Aniane in seinen Sammelwerken den reinen Text der Regula wiedergab, haben wir schon früher gefunden, durch die eben vorgeführte Bestimmung des Tegernseensis können wir vielleicht als bewiesen gelten lassen, dass auch sein Handexemplar für die Einbürgerung derselben Textform von Bedeutung war. Benedikt hat schon zu Karls Zeit am Hofe verkehrt und lebte, seit Ludwig Kaiser war, in der nächsten Nähe von Aachen. Wir dürfen, was oben[1]) fraglich bleiben musste, jetzt mit Wahrscheinlichkeit behaupten, dass er bei seiner Thätigkeit das Aachener Normal-Exemplar zu Grunde legte. Die Tegernseer Handschrift ist von diesem dann durch mindestens noch Eine Zwischenstufe getrennt.

3. Auch in der Wiener Handschrift gibt eine Subskription[2]) über den Ursprung des Textes und die Geschichte der Handschrift näheren Aufschluss. Es stehen freilich zwischen ihr und dem Schluss der Regel noch auf zwei Seiten verschiedene trennende Stücke, es fällt aber nicht schwer sie als unzugehörig auszuscheiden. Die Verse des Simplicius nämlich, die der Regel in der Wiener Handschrift unmittelbar folgen, finden sich sonst nur in Handschriften der interpolierten Fassung oder in kontaminierten Texten. Dann gehen sie aber der Regula voraus, wie dies dem Gebrauch solcher metrischen Widmungen entspricht und hier von dem Inhalt der Verse als notwendig gefordert wird. In der Wiener Handschrift sind also die Verse und wahrscheinlich auch die folgenden für uns im Augenblick nebensächlichen Stücke nicht aus der Vorlage mitabgeschrieben, sondern aus einem anderen Exemplar eingelegt worden. Dagegen die Subskription ist sonst nicht bekannt und individuell geformt. Wir dürfen sie also wohl auf die vorliegende Handschrift oder ihre Vorlage beziehen. Sie besagt, dass dem Schreiber vorgelegen hat und sorgfältig von ihm kopiert wurde der Text des Normalexemplares in Aachen.

4. Von den emendierten Handschriften der reinen Fassung stammen die Züricher und Karlsruher beide aus Reichenau. Sie sind Abschriften von St. Gallen 914. Sobald auch Reichenau unter Reginbert der genaue Wortlaut des authentischen Exemplares gekommen war, stellte man dort für den täglichen Gebrauch eine editio castigata her, die im allgemeinen den Text der reinen Fassung, ihn aber ohne die, wie man glaubte, entstellenden Schnitzer wiedergab. Und ebenso auch andernorts.

5. Durch die vorausgehenden Einzeluntersuchungen ist die Frage nach dem Ursprung der reinen Textesform der sicheren Beantwortung zugeführt worden, und mühelos erklären sich die früher beobachteten Thatsachen.

Wir hatten gefunden, dass Chrodegang und Theodulf noch die interpolierte, Benedikt von Aniane, Smaragd und Pseudoisidor schon die reine Fassung citieren. Wir hatten gefunden, dass in der Handschriften-Masse seit etwa 800 eine Bewegung entsteht und um diese Zeit die Exemplare mit dem reinen Text auftauchen und für die nächste Zeit das Oberwasser gewinnen. Wir hatten von vornherein vermutet, dass Karl der Grosse mit der Verschreibung einer getreuen Abschrift aus Montecassino die

1) S. 630 und 647. 2) Vgl. oben S. 650 und S. 653.

Entwickelung der Textgeschichte müsse beeinflusst haben. In welchem Sinne aber, das blieb die Frage. Und wenn auch der Anzeichen immer mehr wurden, dass die Verbreitung des reinen Textes in und seit der karolingischen Zeit mit der Sendung dieser Abschrift aus Montecassino zusammenhing, so darf doch erst jetzt, wo wir die Hauptvertreter des reinen Textes aus dieser in Aachen aufbewahrten Abschrift schöpfen sehen, als Thatsache ausgesprochen werden, dass Karl der Grosse es ist, der den fast verschollenen reinen Text in seinem Reiche eingebürgert hat und so der Urheber eines neuen Zeitalters in der Textgeschichte der Regula geworden ist.

6 Bleiben wir einen Augenblick stehen, verweilend in der Betrachtung dieses Fundes. Lassen wir diesen ersten Teil der Textgeschichte sich bewähren im Lichte karolingischer Philologie, und versuchen wir umgekehrt Karls des Grossen Liebe zu den Büchern, sein Streben die vorhandenen literarischen Schätze zu erhalten und zu vermehren, die von ihm zur Säuberung und Klärung der Texte getroffenen Massregeln zu beleuchten aus der Geschichte der Handschriften und im besonderen der Regula S. Benedicti.

Quis autem poterit servum enumerare librorum, quos tam de multis copulat sententia verus? ruft ein in seinem Auftrag arbeitender Mönch dem König zu. Und so sehen wir die vertrauten Freunde, aber auch ferner Stehende, die seine Gunst erst erringen wollen, mit Büchern vor ihn hintreten, teils selbst verfassten oder, wie man fast überall sagen muss, kompilierten, teils Werken älterer Zeit, die man irgendwo gefunden und abgeschrieben hat und nun als Neuheiten den königlichen Bibliotheken zuführen kann. *Nam tali munere gaudet* solche und ähnliche Wendungen begegnen in den unerlässlichen Widmungsversen und sind hier mehr als blosse Floskeln.

Wenn wir die Schar der Bücher-Spender, die durch ihre Spenden zugleich Bücher-Retter geworden sind, vor den König treten lassen, so schreitet Alcuin allen voran. Werke seiner angelsächsischen Landsleute, die er aus der Heimat kommen lässt, waren wohl schon vorher im Frankenreich bekannt, aber ältere Schriften — es sind zufällig lauter Pseudepigrapha — bekommen erst durch ihn das Bürgerrecht: die Kategorien des Augustin, der Briefwechsel des Apostels Paulus mit Seneca, der Briefwechsel Alexanders des Grossen mit dem König der Brahmanen. Adam überreicht die Grammatik des Dionysius und erscheint uns heute für diese unschätzbare Gabe mit der Abtei Marmoutier, der königlichen Gegengabe, nicht zu reich belohnt. Paulus Diaconus schenkt dem König und der Nachwelt den von ihm epitomierten Festus, Magnus, der spätere Erzbischof von Sens, widmet bearbeitender seine Bearbeitung der juristischen Noten. Wer Calpurnius und Nemesian, Sueton und Vitruv gebracht hat, das wissen wir nicht aus direkten Zeugnissen, Vermutungen führen aber auch hier und noch bei manchen anderen Büchern in die Nähe des Königs.

Das waren Neuheiten. Sie boten willkommenen Stoff den Schülern zum Lernen, den Schriftstellern zum Nachahmen, den Grammatikern zum Verbessern. Unter diesen steht an der Spitze wieder Alcuin, aber auch unberühmte Namen werden genannt,

wie Jakob, der in einem poetischen Vorwort die Recension der metrischen Rezepte des Serenus Sammonicus für sich in Anspruch nimmt. Karl selbst, der nicht ordentlich schreiben konnte, war doch ein guter Leiener und beteiligte sich in eigner Person an den kritischen Arbeiten.

Aber in allen bisher erwähnten Bücherbesorgungen regierte mehr der Zufall als ein fester Plan. Jeder, der kam, und alles, was er brachte, war willkommen. Und nicht dies ist, was das Streben Karls von dem seiner Vorgänger oder Nachfolger unterscheidet. Er hat darin vielleicht Mehr geleistet als diese, aber nicht Anderes.

Sehr wahr und treffend ist eine Anekdote, die ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode erzählt wurde[1]), als in Rom des Königs Gefolge und einheimische Römer über das rechte Antiphonar herumstritten, habe der König den Streit mit einer Frage geschlichtet: „ob der Quell oder der Bach reineres Wasser spende?" Hierin liegt in der That das Neue und Eigenartige in der Bücherliebe des Königs, dass er nämlich strebte, auch von Schriften, die längst in seinem Reich verbreitet waren, planmässig die ausserhalb des Reiches liegende Ueberlieferung aufzusuchen, weil sie die bessere schien. Zwar für das Gregorianische Sakramentar und die Sammlungen des Dionysius Exiguus, die beide er aus Rom erhielt, war diese bessere Ueberlieferung auch die officielle, von der Kirche anerkannte; aber bei der Vulgata, bei der solcher Anteil des Königs wahrscheinlich ist, und der Regula, bei der er feststeht, kann es wirklich nur der Wunsch, von der Quelle zu trinken, gewesen sein, der ihn veranlasste authentische Handschriften aus Italien zu bestellen.

War es nun aber die Absicht Karls, kann sie es gewesen sein, den durch und durch ungrammatischen Text der Regula, der aus Montecassino angekommen war, in den Klöstern zu steter Gebrauch einzuführen und dadurch den eignen auf grammatische Korrektheit gerichteten Bemühungen entgegenzuarbeiten? ging sein Respekt vor der Tradition bis zur eigensinnigsten Pedanterie?

Bei den anderen Werken, für die er sich bemühte, Vulgata, Comes, Sakramentar und Homiliar, sehen wir ihn den Auftrag erteilen den Text zu ordnen und herzustellen, was darauf hinauskam, einen getreuen, aber auch einen grammatisch unanstössigen zu liefern. Aber da lag die Sache auch anders. Es war nicht nur Eine massgebende Handschrift vorhanden, die Texte mussten erst konstituiert werden, wofür eine Mehrzahl zu Grunde zu legen und zur Harmonie zu bringen war. Oder wenigstens die Eine Handschrift, vor der man ausging, war nicht mit solcher Autorität umkleidet wie die Handschrift der Regula. Und doch, auch in diesen Fällen hat der König die Abschreibung der älteren noch nicht gereinigten Exemplare nicht nur zugelassen, sondern zunächst auch befördert.

Zwischen der Ankunft der italienischen Handschriften (es sind ja nicht Originale, sondern Abschriften von vermeintlichen Originalen aus erster oder zweiter Hand) und

1) Johannes Diac. Vita Gregorii M. I 9. A. SS. März II 147; vgl. Hieronymus Einleitung zum Psalter „gallicanus" Migne 29, 120.

der Anfertigung der Text-Recensionen und Bearbeitungen, z. B. durch Alcvin, liegt für die Geschichte dieser Texte ein Zeitabschnitt, der leicht übersehen wird. Die Handschriften blieben einstweilen, wie sie gekommen waren, in den Königlichen Bibliotheken und lagen dort, um einen öfters schon verwandten Ausdruck zu gebrauchen, als Normal-Exemplare aus. Hier konnten sie immer wieder eingesehen und für private und öffentliche Zwecke benutzt werden. Von hier aus konnten Abschriften nach allen Seiten ergehen und die Grundlagen der Ueberlieferung vervielfältigen. Definitive Ausgaben wurden dadurch wohl angeregt und im einzelnen Fall wohl auch ausdrücklich angeordnet, aber das Abschreiben der Normal-Exemplare wurde keineswegs aufgehoben.

Wie die aus Montecassino gekommene Regula in Aachen auslag, wie sie dort abgeschrieben und die Abschriften durch den mitabgeschriebenen Brief der Cassinesen an Karl[1]) oder durch eine verkürzte Mitteilung daraus (z. B. in der Wiener Handschrift) als authentische gekennzeichnet wurden, haben wir früher gesehen und öfter besprochen. Jetzt möchte ich ähnliche Beispiele zusammenstellen, die den Einblick in diesen fast technisch zu nennenden Betrieb erweitern.

Im April 774 übergab Papst Hadrian I. dem König ein Exemplar der Kanonen- und Dekretalen-Sammlungen des Dionysius Exiguus. Viele Handschriften der beiden vom Papste geschenkten Werke sind auf uns gekommen. Aber die Handschriften Frankfurt 64 saec. IX[2]), Würzburg Mp. theol. f. 72 saec. IX[3]), Rom Vatic. lat. 1338 saec. X/XI[4]) tragen eine besondere Inschrift.

> *Iste codex est scriptus de illo authentico, quem dominus Adrianus apostolicus dedit gloriosissimo regi Francorum et Langobardorum ac patricio Romano, quando fuit Romae.*

Innerhalb der Jahre 784 (787) und 791 schickte Papst Hadrian I. dem König auf dessen Wunsch ein Exemplar des Gregorianischen Sakramentars aus der Bibliothek seines Palastes. Folgende fünfzehn[5]) Abschriften (und wahrscheinlich noch mehr), die nicht alle von einander unabhängig, aber noch weniger alle von Einer abhängig sein werden, nämlich Paris lat. 2292 aus Nonantola (aber in Frankreich geschrieben) c. a. 876, Modena II 7 saec. IX ex., Verona 86 aus Verona saec. IX, Wien 1815 aus Reichenau saec. IX[6]), Paris 12051 aus Corbie saec. X, Paris 2294 aus Paris saec. X, Paris 10501 aus Metz saec. X, Verona 87 aus Regensburg saec. X, Metz 343 vielleicht aus Trier saec. XI, Oxford Bodl. (Canonici) Liturg. 319 c. a. 1025 aus Köln[7]), Bologna Univ. 1084 aus Regensburg saec. XI, Heidelberg 940[8]) und die drei früher in Peters-

1) Vgl. oben S. 630 fg. 2) Massmann, Denkmäler deutscher Sprache. München 1827 S. 99.

3) Oegg. Korographie S. 625.

4) Messen, Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie 58, 296.

5) Vgl. vor allem Delisle Mémoires de l'Académie XXXII 57 ffg. (Mémoire sur d'anciens Sacramentaires) und Ebner Ber. Italicum S. 371 u. ö. 6) Denis, Codd. theologici I 3025.

7) S[3]-Catalogue of Western Mss. in the Bodl. Library IV 379 N. 19408.

8) Rossi, Codices Palatini I pag. LXXXXIV.

hausen, Rheinau, St. Blasien[1]) befindlichen alle diese Handschriften zeigen mit einzelnen geringen Abweichungen dasselbe offizielle Inschrift

Incipit liber sacramentorum de circulo anni expositus, a sancto Gregorio papa Romano editus, ex authentico libro bibliothecae cubiculi scriptus.

Vor dem Jahr 800 wurde dem König vom Grammatiker Petrus aus Pisa eine Miscellan-Handschrift zur Verfügung gestellt, die nebst Dialogusierungen verschiedener römischer Grammatiker die Dialogisierung von des Hieronymus Commentarii in Danielem enthielt. Letztere ist aus der einzig erhaltenen Abschrift, früher in Stavelot, jetzt in Cheltenham 12362 saec. IX von Martens herausgegeben worden. An der Spitze steht folgende Inschrift

Liber de diversis quaestionibus cum responsionibus suis (das sind die „zugehörigen"), *quem iussit dominus rex Carolus transcribere ex authentico Petri archidiaconi*

Zwischen den Jahren 795 und 814 kam an Karl eine grössere Büchersendung von Seiten des neuen Papstes, Leo III. Wir wissen davon und erhalten dieses Mal genauere Angaben über den die Weiterverbreitung beaufsichtigenden Bibliothekar und den Empfänger einer offiziellen Abschrift durch die Handschrift des Ferrandus, früher in der Registratur des erzbischöflichen Generalvikariates zu Köln, jetzt dort (?) in Privatbesitz, die mit dieser Inschrift versehen ist

Hic liber missus a Wenilone episcopo Laudunense descriptus ad opus domni Hildibaldi archiepiscopi et sacri palatii capellani de illis libris qui Roma venerunt et domnus apostolicus Leo domno Karolo (so) *Imp. transmisit*

Wenn man diese vier Inschriften, die einzigen dieser Art, die ich bisher gefunden habe, zusammen betrachtet und sich gegenseitig ergänzen lässt, so kann nicht zweifelhaft sein, dass sie als Marken nicht der in die Hofbibliotheken eingeführten sondern der aus ihr ausgeführten Bücher zu verstehen sind. Also z. B. nicht der Papst hatte auf das dem König geschenkte Sakramentar schreiben lassen *ex authentico libro bibliothecae cubiculi scriptus* sondern der König oder seine Bibliothekare beglaubigten mit diesen Worten die bald nach dem Eintreffen des päpstlichen Exemplares von ihnen angefertigten Kopien desselben.

In diesem Zusammenhang versteht man den freilich lügenhaften Bericht Hinkmars[2]) über einen Handschriften-Frevel des Adoptianers Felix von Urgel. Es soll nämlich Felix nach Bestechung eines jüngeren Hof-Bibliothekares in die Handschrift des Hilarius de trinitate durch eigenhändig vorgenommene Rasur und Interpolation *adoptatur* eingeschwärzt haben, wo *carnis humilitas adoratur* die ursprüngliche Lesart war. Hinkmar schiebt ihm dabei weniger die Absicht unter, alle späteren aus dieser Handschrift genommenen Abschriften mit der ihm günstigen Interpolation aus-

1) Herbert Monumenta veteris liturgiae Alemannicae I praef. vgl. Ebner S. 871

2) Vgl. de praedestinat. praef. in Migne Patrol. lat. 125 15.

unterstützen, als vielmehr seinen Richtern auf der bald folgenden Aachener Synode — Juni 802[1]) — das Exemplar der Hofbibliothek in die Hände zu spielen. Er muss also seinen Bericht an Thatsachen haben anlehnen können, wie wir sie für die Benutzung der Regula auf verschiedenen Synoden voraussetzen haben.

Das Aufbewahren der Normal-Exemplare wie die Verwendung der noch nicht durchkorrigierten Abschriften hängt damit zusammen, dass die damaligen Bildungsbestrebungen nicht am Hofe centralisiert waren, wie man immer wieder geneigt ist sich vorzustellen. Die Versuche in der deutschen Muttersprache, die Reorganisation der Schrift, das Erblühen der Schulen für Malerei und der Pflegestätten für Elfenbeinplastik zeigen ganz ähnliche Bilder der peripherischen Entwickelung. Der König gab seinen Willen kund, er erleichterte die Ausführung, indem er so gut es ging, für die nötigen Hilfsmittel Sorge trug. Aber in den naturgemäßen Arbeitswerkstätten, in den Klöstern, die die natürlichen Organe der Ausführung waren, gestaltete man auf der vom König gegebenen Grundlage das Gewünschte selbständig aus. Im Fall der Regula legte man nun jetzt an den nicht interpolierten Text zu Grunde, der sachlich und sprachlich vom interpolierten abweicht, aber man beseitigte, und in vielen Klöstern zu gleicher Zeit und nach eigner Meinung, die anstößigsten Fehler besonders in der Orthographie. Man findet daher wohl in manchen Handschriften den reinen Text, aber man findet ihn nirgends mit allen Anstößen des Sangallensis. Obgleich solche getreuen Abschriften nicht nur für Reichenau werden besorgt worden sein. Doch wo sie es waren, kann man sie zu Grunde gehen, sobald die emendierten Texte, denen sie die Unterlage gegeben hatten, hergestellt waren und sie ablösen konnten, und in den hierher weisenden Grundsätzen unterscheiden sich deutlich die Bibliotheken der Klöster und des Königs.

Wären die Dinge auf diesen Bahnen ruhig weiter gelaufen, so würde mit der Zeit überall ein grammatisch reiner Text, der doch in allem Sachlichen dem Original Benedikts entsprach, an die Stelle des früher gebrauchten interpolierten getreten sein. Aber die Macht der Gewohnheit war stärker als der gute Wille. Man war an den interpolierten Text gewöhnt und wollte die *traditio maiorum*[2]) wie man sie nannte, auch da nicht missen, wo man wusste, dass sie dem Original Benedikts, der *traditio patrum*, durchaus zuwiderlief. War schon der reine Text nicht überall durch vollständige neue Abschriften gewonnen, sondern in die vorhandenen Exemplare durch Kollation hineingetragen worden, so geschah jetzt das Umgekehrte. Auf diesem Wege sind die kontaminierten Texte entstanden. Und wenn bei diesem Hin und Her auch nichts anderes geschehen ist als in der Textgeschichte so und so vieler anderer Schriftsteller, so haben wir doch für die Regula die Seltenheit einer ausführlichen Bekundung dieser Vorgänge in dem Briefe der Reichenauer und das deutliche Bild einer entstehenden Rückbildung in der zugehörigen St. Galler Handschrift 914.

1 Mühlbacher 340a, vgl. Hefele, Conciliengeschichte[2] III 734.

2 Vgl. den Brief der Reichenauer oben N 451 und unten Urkunde IV.

Doch nicht nur ein gewisser konservativer Hang hatte die Rückkehr von Lesarten aus der interpolierten Version herbeigeführt. Regisbert und seine Reichenauer Schüler folgen, wenn auch niemals mechanisch, einem Bestreben der Zeit, die vorliegenden Handschriften mit andern zufällig zugänglich werdenden, welche bemerkenswerte Varianten aufwiesen, durchzuvergleichen und die auffälligsten fremden Lesarten am Rande festzuhalten. Ursprünglich hatte man bei solcher Tätigkeit gewiss nur darauf gesehen, die vorhandenen Texte lesbarer und vor allem vollständiger zu machen, es ist aber nicht zu leugnen, dass gelegentlich auch, sogar wo eine bloss philologische Neubegierde antrieb, abweichende Ueberlieferungen ohne Rücksicht auf ihre etwaige Nützlichkeit kommen zu lassen.

In den Notes des Britischen Museums, Harley 2719, hat eine Hand des neunten oder zehnten Jahrhunderts aus einer wohl nicht viel früheren Vorlage folgende Worte als Randbemerkung zu *scripturarios ostrea* 3[11] 2 M übernommen[1]) *scripteres erant, qui vmoles codices faciebant, unde restituebant ea* (ea cod.) *distracta. unde corrumpti intermittur liber, quia non eos emendabant* (*emendabant* cod.) *nec recensebant cum alio.* Dieser Gegensatz zwischen dem bezahlten Kopisten des Altertums und dem um Gotteslohn schreibenden Mönche der Gegenwart, zwischen der überstürzten Arbeit des Handwerkers und der an das Gesetz gebundenen des Künstlers, möchte nicht einem Jeden zum Bewusstsein kommen, und vielleicht ist es ein seiner Zeit vorausdenkender Ire, der hier dem Kalligraphen zugleich die Rolle des Philologen zuschiebt. Doch kam aus den Werken des Hieronymus philologische Anregung fortgesetzt auch zu dem Geringsten. Und indem in den stets Neuem gewonnenen Briefen, Kommentaren und Uebersetzungen des Kirchenvaters die ihrerseits an Origenes geknüpfte kritische Arbeit gleichsam vor aller Augen und jeden Tag von neuem sich vollzog, hat eine Kette sich ganz abreissen können, die zwischen der alexandrinischen und karolingischen Philologie einen freilich schwachen Zusammenhang herzustellen berufen war.

Wenn die Reichenauer sagen, sie hätten die Varianten *de aliis regulis a moderne magistris correctis* zusammengesucht, und wenn wir thatsächlich am Rand der St. Galler Handschrift ohne Unterschied der einzelnen Regeln die Lesarten verzeichnet finden, so ist dann eine Art der Zusammenfassung befolgt, von der man ohne weiteres nicht sagen kann, ob sie auf Einsicht oder Gedankenlosigkeit beruht, die aber ähnlich auch in anderen Kollationen derselben Zeit sich vorfindet und meist nicht nur verständigen Zielen zustrebte, sondern auch von richtigen Voraussetzungen ausging.

Ueberschaut man die aus dem neunten Jahrhundert auf uns gekommenen Exemplare mit am Rand eingetragenen Kollationen, so könnte man auf den Gedanken kommen, dass alle aus der Schule des Lupus von Ferrières hervorgegangen seien, mit der die meisten sich in nähere Verbindung bringen lassen. Und gut will dies zur Art und Neigung des Lupus stimmen, die wir in seiner durch einen wahren Glücksfall geretteten Korrespondenz an so viel Stellen ausgesprochen finden. Doch ist

1 Vgl. Lindsay, Archiv für lat. Lexikographie IX 359.

auch er nur ein Kind seiner Zeit. Denn um von anderen Texten zu schweigen, für welche ähnliche Vorarbeiten oder Nachträge vorauszusetzen sind, ohne dass sie sich erhalten hätten, so verweisen z. B. die Kölner Handschrift Augustins de civitate dei (also der Lieblingschrift des Königs) aus dem achten Jahrhundert, deren Kollationen von einem älteren Exemplar übernommen, aber gewiss nicht vorkarolingisch sind[1]), und die Bibeln Theodulfs[2]) die Anfänge dieses philologischen Treibens schon in die Zeit Karls des Grossen. Und Reginbert, obgleich später im Verkehr mit Lupus und bei dem jüngeren Freunde in die Lehre gehend, kann nur von solchen älteren Vorbildern abhängig gewesen sein, als er seinen Schülern Grimalt und Tatto die Anweisung und Aufforderung zum Kollationieren gab.

7. Die interpolierte Fassung wurde in diesem Kapitel bisher nur gestreift und da erwähnt, wo es der reinen Fassung wegen nötig war. Sie verdient jetzt um ihrer selbst willen eine eigene Betrachtung.

Sie ist, wie sich unzweifelhaft ergeben hat, überall früher auf dem Fleck als die reine Fassung. Seit dem siebenten Jahrhundert ist sie in Italien, Frankreich und England nicht nur nachzuweisen, sondern allein im Gebrauch, so dass wir sie als die damalige Vulgata des Textes bezeichnen müssen. Die reine Fassung hatte am Ende des achten Jahrhunderts von Montecassino aus noch verbreitet, woher war die interpolierte gekommen, welchen Weg hatte sie eingeschlagen, unter welchen Bedingungen war sie überhaupt entstanden?

8. Handschriften der interpolierten Fassung und manche kontaminierte Texte eröffnen ihre Vorrede mit den öfters erwähnten Versen des Simplicius.[3]) Es ist früher[4]) bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Verse schon ursprünglich der interpolierten Fassung angehören. Folgende direkte und indirekte Beweise sprechen dafür: 1) die Verse finden sich in Handschriften der reinen Fassung entweder überhaupt nicht oder nicht an der richtigen Stelle, dagegen in interpolierten und kontaminierten Handschriften (solchen also, die ihre Eigentümlichkeiten aus reinen und interpolierten Texten gemeinsam entnahmen und in diesem Fall aus den interpolierten entnommen haben können) stehen die Verse an Ort und Stelle, d. h. vor dem Prolog. 2) da sie von Simplicius, dem Schüler S. Benedikts und dritten Abte von Montecassino herrühren, muss der ihnen nachgeschickte Text einer in so früher Zeit verbreiteten Fassung angehört haben. es ist aber, soweit wir sehen können, die interpolierte Fassung, um es kurz auszudrücken, die ältere. 3) in einer alten Handschrift der reinen Fassung können sie nie gestanden haben, wenigstens nicht in dem vermeintlichen Urexemplar von Montecassino, weil man dieses als das von Benedikt selbst geschriebene dann nicht hätte weggeben können, denn deutlich sagen sie das Gegenteil von dieser Präsumption. — Also, man wird keinen Einwurf mehr gegen die Annahme erheben können, dass die Simplicius-Verse, wie sie jetzt den Exemplaren der interpolierten Fassung angehören,

1) Vgl. W. Schmitz, Neues Archiv XI 119. 2. Berger, Histoire de la Vulgate pag. 165.
3) Vgl. unten Urkunde I und oben S. 638, 653 u. 660. 4) S. 672.

so für ein interpoliertes Exemplar von Anfang an geschrieben worden und aus diesem mit dem ihnen folgenden interpolierten Text der Regula sich weiter verbreiteten. Ist dies aber zugegeben, so folgt sofort, dass Simplicius der Urheber der interpolierten Fassung ist. Denn auf der einen Seite haben wir den absichtlich geänderten Text S. Benedikts, auf der anderen diesen Mann, der behauptet, sich um denselben Text durch die Publikation die allerhöchsten Verdienste erworben zu haben. Wären die stolzen Worte für ein Exemplar der reinen Fassung geschrieben, würden wir sie hinnehmen, ohne sie zu begreifen. Da sie aber, wie nachgewiesen, zu einem Exemplar der interpolierten Fassung gehören, muss die von Simplicius beanspruchte Herausgeberthätigkeit und die von uns beobachtete Aus- und Umgestaltung des Textes in ursächlichem Zusammenhang stehen, und wir dürfen behaupten, dass die Interpolation der Regula S. Benedicti auf Simplicius zurückgeht und sie es gerade ist, für die er den himmlischen Lohn sich versprochen hat.

Es ist also die interpolierte Fassung die Textesform, die Simplicius seiner Ausgabe der Regula gegeben hat; sie ist wenige Jahre nach dem Tode des heiligen Benedikt entstanden, sie ist ausgegangen von Montecassino. Derselbe Mann, der sich berühmt, das Werk seines Meisters zuerst der Oeffentlichkeit übergeben zu haben, hat Sinn und Worte vielfach missverstanden und leichtsinnig abgeändert, nur an wenigen Stellen sieht man, dass seine Aenderungen die verständliche Absicht hatten, etwa einen Ausdruck genauer zu fassen oder eine Strafbestimmung zu verschärfen. Doch wohlbegründetes Recht hat er, wenn er sich ein besonderes Verdienst um die Verbreitung der Regula zuschreibt. Es liegt hier der merkwürdige Fall in vollständiger Reinheit vor, dass der interpolierte Text eines Schriftstellers früher bekannt wird als der ursprüngliche. Ein genau damit sich deckendes Beispiel fällt mir nicht ein, aber es fehlt nicht an ähnlichen in der älteren Literatur.

Im Jahre 581, einige Zeit nach dem Tode des Simplicius, flüchteten die Cassinesen nach Rom, wobei sie nicht vergassen, das Originalmanuskript der Regel mitzunehmen.[1]) Dennoch muss auch die Ausgabe des Simplicius sie begleitet haben, und es ist diese, die in zwei Jahrhunderten fast überall das Handbuch der Ordensleute bleibt oder wird.

9. Hier setzen einige schon früher angeführte, aber noch nicht erklärte Zeugnisse ein. „Die Regel des Abtes Benedikt von Rom“, dies ist der Titel der Benediktinerregel in dem Briefe des Venerandus[2]) aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts (*regula sancti Benedicti abbatis Romensis*), in der Handschrift aus Verona[3]) etwa vom Jahr 800 (*regula a sancto Benedicto Romense edita*) und in einem Privileg Papst Johannes IV. (640–642) in der Formelsammlung aus St. Denis im cod. Paris lat. 2777[4]), das zwar nach Granert, Zeumer u. A. eine Fälschung ist, aber mit dieser Angabe (*edicta Antoni, Pachomii, haut procul a nostris temporibus Benedicti abbatis istius Rome huius urbis*) gewiss einer älteren merowingischen Urkunde folgt. Nun

1) Vgl. oben S. 627. 2) Vgl. oben S. 634. 3) Vgl. oben S. 649.
4) Formulae Merowingici aevi pag. 499, 20.

konnte man Benedikt einen römischen Abt nur zu einer Zeit nennen, als die Heimstätte der Benediktiner das Johannes-Kloster am Lateran noch war, das ist innerhalb der Jahre von 581 bis etwa 717 [1]). Zwar hätte durch Gregors Dialoge in den Kreisen, denen die Regeltexte bestimmt waren, genauere Kenntnis vom Leben des Ordensvaters schon seit 593 eingebürgert sein können, aber der Brief des Venerandus zeigt, dass der Irrtum in Südfrankreich noch fünfzig Jahre später herrschte. Dagegen darf man wohl als sicher annehmen, dass Handschriften, die mit dem falschen Titel wahrscheinlich vom Empfänger ausgezeichnet wurden, wirklich in letzter Linie aus Rom gekommen waren. Dann aber lehrt der Regeltext des Venerandus, soweit er aus der Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts durchleuchtet, und die Veroneser Handschrift, dass die von Rom verbreitete Fassung, wie oben behauptet worden, den Text des Simplicius wiedergab.

Auf mannigfachen Wegen und Umwegen, hinweg über viele Hindernisse, ist die Untersuchung zu diesem Kapitel aufgestiegen. Aber jetzt stehen wir auf einer Höhe mit weitem, freiem Ausblick: in der Arx auf Montecassino. Von hier, wie wir jetzt mit voller Klarheit sehen, ist um 500 die interpolierte Fassung ausgegangen, als Abt Simplicius das Werk seines Lehrers „unter alle verpflanzte", ist um 790 die reine Fassung ausgegangen, als Karl der Grosse von Abt Theodemar eine authentische Abschrift begehrte.

—

Kapitel VI.

Das Urexemplar.

In welchen Handschriften der reine Text der Regula uns vorliegt, war im ersten Kapitel ohne äusseres Kriterium von innen heraus festgestellt worden. Die bis hierher geführte Textgeschichte hat der früheren Befund eine nützliche Bestätigung verliehen: nämlich der reine Text findet sich in auch gut beglaubigten Handschriften. Umgekehrt aber erwächst eine viel erwünschtere Bestätigung für die Tradition der Cassinesen über das von ihnen besessene Urexemplar S. Benedikts: nämlich in der so beglaubigten Handschrift stand in der That der reine Text. Und um so bemerkenswerter ist diese Bestätigung, als man zu bedenken hat, wie frühe die Ausgabe des Simplicius erschien und zu allgemeiner Anerkennung gelangte, wie leicht sie also den alten Text nicht allein aus der Gunst, sondern auch aus jeder Erinnerung hätte verdrängen können. Blieb man aber in Montecassino und Rom und dann wieder in Montecassino eingedenk, welche Heilquelle man in dem unscheinbaren Buch besass, das von S. Benedikts eigener

1. Vgl. oben S. 628.

Hand geschrieben sein sollte, so kann es auch schon vor Karl dem Grossen nicht an gelegentlicher Benutzung desselben gefehlt haben, und, wo nun wirklich in so früher Zeit die reine Fassung irgendwie zu Tage tritt, wird man an den unmittelbaren Einfluss des Cassinenser Urexemplares denken müssen. Was an Derartigem bisher sich uns gelegentlich ergeben hat, stellen wir hier zusammen. Aber alles sind nur vereinzelte Spuren, mit deren weiterer Verfolgung wir daher auch den eigentlichen Gang der Textgeschichte früher nicht unterbrechen durften.

I. Von der Regula Magistri ist im III. Kapitel die Rede gewesen.[1]) Für sie ist das Urexemplar wohl noch in Rom benutzt worden. Eine weitere Vermutung habe ich nicht.

Bei Paulus[2]) und Smaragd[3]) haben wir zwei ausgesprochene Verweise auf das Urexemplar gefunden. Es sei festgestellt, dass an beiden Stellen die durch diese Verweise dem Urexemplar zugeschriebenen Lesarten thatsächlich in der reinen Fassung sich vorfinden, nämlich cap. 3, 17 *cum abbate suo proiecta aut foris monasterium contendere* und cap. 41, 10 *absque iusta murmuratione faciant*. Italienische Gelehrte scheinen nach 717[4]) und vor 774[5]) gelegentlich grammatischer Streitigkeiten die Handschrift in Montecassino eingesehen zu haben.[6])

Der von Paulus in Kommentar fortlaufend citierte Text ist zwar für die kritische Arbeit unerheblich[7]), zeugt doch aber wegen des Zustandes der Kontamination, in der er sich befindet, wieder für die Einwirkung des Urexemplares. Die gelegentliche Benützung desselben durch italienische Gelehrte hat eben nicht aufgehört oder war umfangreicher, als wir geglaubt.

In der Handschrift zu Montecassino CLXXV, in welcher der Kommentar des Paulus mit dem Text der Regula verklittert ist, gehört dieser Text der reinen Fassung an. Er stammt aber aus einer Abschrift des Aachener Normalexemplares[8]) und der reine Text ist hierdurch auf Umwegen an seinen Ausgangspunkt zurückgelangt.

Die St. Galler Handschrift 916 zeigt durch das vorangestellte Supplement des Prologes und hie und da in Lesarten der Regula, dass die reine Fassung auf ihre Vorlage eingewirkt hat. Man könnte meinen, vermittelst einer Abschrift aus dem Aachener Codex. Sieht man aber genauer zu, so verbietet sich diese zunächst liegende Annahme aus verschiedenen Gründen. In cap. 5, 26 hat S die von Wölfflin als richtig erkannte Lesart *non trepide non tepide non tarde* nur in Gemeinschaft mit den drei Zeugen für die Ueberlieferung der Regula Magistri (= Mag a b c), im Gegensatz zur Lesart *non trepide non tarde non tepide*, die sowohl im Normalexemplar zu Aachen als in der Ausgabe des Simplicius stand (A B + GV). Dasselbe Verhältnis besteht auch in dem Nachtragsstück prol. 79, wo *corda nostra et corpora* (S Mag.) gegen *corda et corpora nostra* (A B T Smar.) zeugt, in der Aachener Abschrift also

1) Vgl. oben S. 635. 2) Vgl. oben S. 632 und S. 636. 3) Vgl. oben S. 647.
4) Vgl. S. 638. 5) Vgl. S. 639. 6) Vgl. S. 638. 7) Vgl. oben S. 621.
8) Vgl. in den Anmerkungen zum dritten Kapitel die über den Kommentar des Paulus.

die schwierige Wortstellung des Urexemplares erleichtert war. In dem Supplement des Prologes geben ausserdem die seltsamen Korruptelen von S zu denken: statt prol. 83 *iubeat* (*iuvent* A *nobis adiutorium ministrare* hat S *adiuvat nobis adiutorium om. tre*, statt prol. 98 *initio* hat S *tenere*, statt prol. 99 *fides dilatato* hat S *si dei dilatato*, statt prol. 101 *ab ipsius nunquam magisterio discedentes* hat S *ab ipsius notitiam magisterio discentes*. Man sieht deutlich, dass an diesen Schreibungen a sichtliches Aendern und Interpolieren ebenso vielen Anteil hat als zufälliges Missverstehen und Verlesen. Und zwar wurde falsch gelesen unter anderem *ti* statt *qi*, *si* statt *fi*: das heisst es wurden die Ligaturen *ti* und *fi* missverstanden. Diese kommen vor und der Grund zum Irrtum war damit gegeben sowohl in ganz frühen italienischen Kursiv-Schriften, wie wir sie aus Bobbio und Verona kennen, als in den späteren daraus entwickelten, z. B. in der Cassinesischen seit dem achten Jahrhundert, dem Jahrhundert ihres ersten Auftretens. Darnach ergeben sich zwei Möglichkeiten, die ich der Kürze halber sofort durch folgende Figuren ausdrücke:

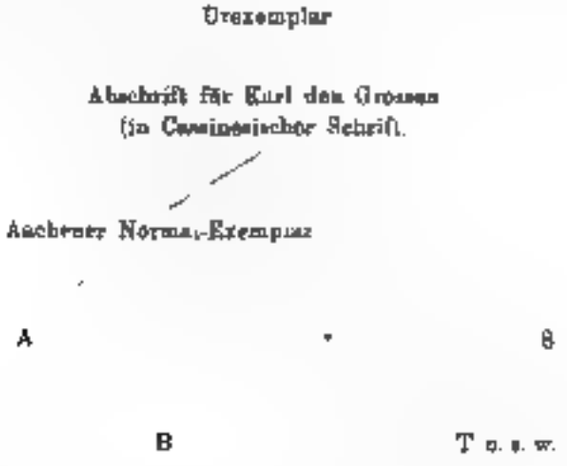

Dies wäre eine Ergänzung zu den Folgerungen des vorigen Kapitels. Oder aber

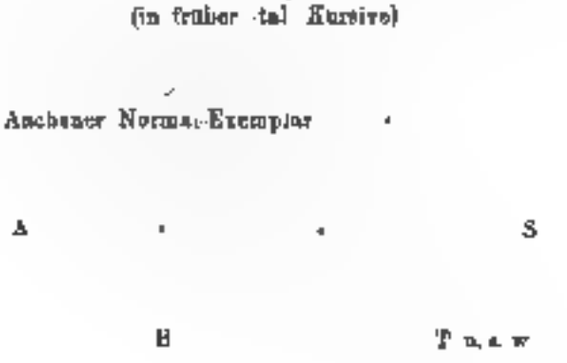

Denn läge in B eine Benutzung des Urexemplares vor, wie etwa in der Regula Magistri [1] und hierzu mögte ich mehr, da nur Verlesungen wie sen für sen für unmöglich oder sehr alte, im achten Jahrhundert gar nicht mehr verstandene Lesarten verantwortlich scheinen.

2. Die Schritte, die wir noch zu unternehmen haben, um über das Urexemplar (= *U*) das letzte Mögliche zu ergründen und durch die frühesten Zeiten der Textgeschichte uns dem Augenblick ihres Ursprungs zu nähern, gleichen den Schritten, die der Herausgeber einer kritischen Ausgabe zu tun hätte, um den Archetyp der Regula zu rekonstruieren. Und wirklich nur ein Herausgeber, der im Vollbesitze des nötigen Materiales ist, und für jede einzelne kritische Stelle den ganzen Apparat zur Verfügung hat, könnte alle die Einzelfragen, die hier zu stellen und entscheiden, ja er erst wäre in Stande, die richtigen zu stellen. An ihn also verweisen wir und bitten die folgenden Bemerkungen hinzunehmen als das was sie sind als Abschluss der vorläufigen Untersuchungen die wir selbst anstellen konnten, und als Vorläufer einer abschließenden Ausgabe, die wir von anderer Seite erhoffen.

Es ist zunächst das Normalexemplar Karls des Großen (= *K*) aus seinen verschiedenen Abschriften herzustellen. Wir haben den A B T Ben Sinar kennen gelernt, statt T müßte aber für die Ausgabe ein brauchbarerer Zeuge aufgesucht werden. Mir scheint ein solcher die oben[1] erwähnte Cassinenser Handschrift. Auch Ben und Sinar blieben vielleicht besser weg, da in sie zu viel Individuelles hineingekommen sein kann. A spielt eine besondere Rolle für alles Grammatische und Orthographische bei der Rekonstruktion von *U* und nicht nur von A, weil bei seiner Herstellung diese Dinge ausdrücklicher beachtet wurden, als das sonst zu geschehen pflegt. *K* sollte nach der Absicht des Bestellers und der Lieferer fehlerfrei und genau die Eigenart von *U* wiedergeben, und allerdings erfüllt A diese Absicht. Dass aber tatsächlich auch Fehler mit untergelaufen sind, entspricht nur dem tatsächlichen Vorhandensein verschiedener Fehlerquellen. Nämlich die Schrift von *U* aus dem achten Jahrhundert konnte den Mönchen des ausgehenden achten nur schwer lesbar sein, *U* konnte durch unterwegs gemachte Einträge verdorben sein die man von der ursprünglichen Lesart unterscheiden entweder nicht konnte oder nicht wollte, die mit der Abschrift für Karl betrauten Cassinenser Mönche konnten aus sonstiger Unachtsamkeit fehlen, falls in Aachen die Abschrift erst noch in karolingische Minuskel umgeschrieben wurde, so konnten dieselben Irrtümer wieder bei dieser neuen Gelegenheit sich einstellen. Vor allem ist hier und auch sonst immer zu bedenken, dass die mit der Vervielfältigung beauftragten Schreiber einen bestimmten Text der Regula bereits im Kopf hatten, der ihnen unwillkürlich in die Feder kommen mochte.

Zweite Aufgabe ist die Lösung principis des Simplicius (= *S*) herzustellen. Nicht nur deren geschichtliche Stellung fordert es, sondern Simplicius beanspruchte doch für seine Interpolation als der erste, den wir fassen können, den reinen Text von *U* und zeugt

1) Vgl. S. 682.

nun für ihn bald positiv, durch das was er bewahrt, bald negativ, durch das was er verändert. Leider ist in den Handschriften von Σ durch die am Beginn stehende Interpolation gleichsam das Signal zu fortschreitender Willkür gegeben worden, denn alle wimmeln von Eigenmächtigkeiten. Während also für K drei Zeugen genügen, sind für Σ (das wieder seine eigene Textgeschichte hat) möglichst viele alte Handschriften (d. h. noch nicht kontaminierte oder emendierte) heranzuziehen. Von besonderem Wert müsste die Auffindung einer von Ben. unabhängigen Sonderüberlieferung von Don. sein. Von den Fehlern in Σ noch einmal zu sprechen ist müssig.

Regula Magistri (= Mag.) und die Zeugen für eine von K unabhängige Benutzung des Urexemplares sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Vollständigkeit heranzuziehen. Sie entscheiden am bequemsten in dem Streit zwischen K und Σ. Dass in die Ueberlieferung von Mag. sich Fehler aus Σ eingeschlichen haben, ist oben festgestellt worden und bleibt natürlich zu beachten, ebenso, dass Mag. sowohl als andere ähnliche Zeugen (z. B. S) verhältnismässig sehr selten uns zu Gebote stehen.

Für die Auffindung der ursprünglichen Lesart von Ω ergeben sich auf Grund der vorangegangenen Erörterungen und Erläuterungen die folgenden Kombinationen. Ich lasse dabei das für „grösser" in der Mathematik gebrauchte Zeichen „richtiger" bedeuten und vermeide gleichgiltige und nur prinzipielle Ansätze (z. B. $K + \Sigma >$ Mag. aufzustellen, hätte keinen Wert).

$K +$ Mag. $(+ S) > \Sigma$	bester Fall
$K > \Sigma$	gewöhnlichster Fall[1])
$\Sigma +$ Mag. $> K$	sehr seltener Fall[2])
$\Sigma > K$	sehr seltener Fall[3])
Mag. $+ S > K + \Sigma$	seltener Fall

Dies die Möglichkeiten, die vorhanden sind und nach meinen Erfahrungen thatsächlich vorkommen. Ist nun auf Grund der in diesen Möglichkeiten ausgedrückten Erwägungen Ω rekonstruiert, so ergiebt sich, so viel ich sehe, seine vollständige Fehlerlosigkeit. Es giebt wohl viele Stellen, an denen die alten und neuen Herausgeber (z. B. Simplicius und Wölfflin) und gute und schlechte Kritiker, deren hier glücklicherweise noch nicht sehr lange Reihe mit O beginnt und zunächst bei Arens[4]) endet, — es giebt viele Stellen, an denen einer von diesen oder alle Anstoss genommen und zu Veränderungen des Textes geschritten sind, aber ich bin kühn genug zu behaupten, dass sie alle bis auf den letzten Mann im Irrtum sind. Ich kann hier natürlich nur Beispiele als Beweis vorbringen und nicht die ganze Liste verfehlter Konjekturen bekämpfen, aber ich habe doch auch manches schon durch das erste Kapitel erledigt

1) Vgl. oben Kapitel 1.

2) Vgl. prol. 35 *meae* O Mag., *meae* ceteri, vielleicht auch cap. 7, 29 *revolvat* Σ Mag., *evolvat* K (s. oben S. 609), auch cap. 7, 30 *pedum* W. Mag. b, *pedum* cet. kann zugehören.

3) Vielleicht liegt er vor in cap. 9, 16 *nominatis doctorum* Σ, *nominatis et* K.

4) Neue Jahrbücher für Philologie LXVII S. 733.

und kann mich ausserdem auf die Erklärungen berufen, mit denen z. B. die Mauriner, Lejay[1]), Weyman[2]), E. Schmidt[3]) die Richtigkeit nicht weniger verdächtigter Stellen erwiesen haben.

cap. 1, 25 *de quorum omnium horum miserrima conversatione melius est silere quam loqui* (*D*). Der letzte Herausgeber fällt folgende Entscheidung: „*horum* melius quia erasum est in O^1, da aber in vulgärer Latinität nichts häufiger[4]) ist als ‚ein Relativsatz mit angehängtem Demonstrativum desselben Casus', wird es doch bei der Ueberlieferung sein Bewenden haben müssen.

cap. 2, 8 *ideoque abbas nihil extra praeceptum domini quod ut debet aut docere aut constituere* (*D*). Statt *quod ut* haben V S O^4 die naheliegende Konjektur *quod abeit* aufgenommen. Es liegt aber ein Hyperbaton vor wie cap. 64, 38 *ut ut et fortes quod cupiant et infirmi non refugiant*.

cap. 3, 16 *neque praesumat quisquam cum abbate suo proterve aut foris monasterium contendere* (*D*). Vor *aut* (ac V) schreiben S und V *infra* ein, was z. B. auch eine alte Hand in B an den Rand geschrieben hat, *infra* ist ein im vulgären Lateinisch nicht selten mit *intra* verwechseltes und dafür gebrauchtes Wort. Aber der Zusatz ist schlechterdings überflüssig: „Man soll mit dem Abt nicht heftig oder (gar) ausserhalb des Klosters herumstreiten".

cap. 4, 40 *seniores venerare, iuniores diligere* (*D*). Weyman hat gezeigt, dass das richtige *dirigere* wäre, er hat aber zugleich darauf hingewiesen, dass S. Benedikt eine ältere Spruchsammlung benutzt. In der nun kann der Fehler bereits gestanden haben. Vgl. in den Anmerkungen zu S. 636.

cap. 7, 112 *ad omnia quae sibi imungantur celsi operarium malum se iudicet et indignum* (*D*). Mit diesen Worten vergleicht schon Benedikt von Aniane eine Stelle bei Cassian inst. IV 39, 2, Cassian muss geschrieben haben, wie ein Teil seiner Handschriften gibt, *ad omnia se quae sibi praebentur celsi operarium malum iudicarit indignum*, aber in anderen sehr guten Handschriften und bei Benedikt von Aniane steht die Interpolation *iudicarit et indignum*. Man darf also bei S. Benedikt keineswegs *et* streichen und erhält hier nur den Beweis für das hohe Alter der Interpolation bei Cassian.

cap. 38, 16 *ne detur occasio* (*D*). Ich bitte die Stelle nachzulesen. Die Hinzufügung von *maligne* nach *occasio*, die durch ähnliche Stellen der Regel nahe gelegt wird (vgl. cap. 4, 55, 18 und 54, 10) und schon in emendierten Handschriften sich findet, ist dennoch ganz gegen den Zusammenhang; und ob nun das Sätzchen mit den vorausgehenden oder ob es mit den folgenden Worten zusammengehört, zu ergänzen (aber nicht etwa zu schreiben) ist *loquendi*.

1) Revue critique Nov. 1895 pag. 335.
2) Wochenschrift f. klass. Philologie 1896 S. 203.
3) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden XVI 681.
4) Vgl. Rönsch, Itala und Vulgata[2] S. 444.

Aber dennoch an Fehlern, wenn man so will, fehlt es in Ω nicht Doch es sind nicht die Fehler, die eine schlechte Ueberlieferung hineinträgt, sondern solche, die nur eine fast übergetreue bewahren kann. Alle möglichen Anakoluthe, von nicht ganz ausgefeilten Satzverbindungen bis zur vollständigen Konstruktionslosigkeit, finden sich fast auf jeder Seite. Am leichtesten, auch in der Art des von den Herausgebern angewandten Heilmittels, ist noch cap II 23 *qui ordo vigiliarum omni tempore tam aestatis quam hiemis aequaliter in die dominico teneatur ut si forte, quod absit, tardius surgant, aliquid de lectionibus brevandum est* Es muss durchaus *nisi forte* heissen (wie etwa cap. 20 8 und cap. 42, 16) und es vermischen sich hier folgende Gedankenreihen *ordo teneatur nisi tardius surgant* und *ordo teneatur nisi forte aliquid brevandum est, quod sunt qui tarde surgant.* Am widerwärtigsten gegen alle Gesetzmässigkeit gewöhnlicher Rede ist vielleicht cap. 1, 4—11 Ich setze die Stelle ab und schreibe sie per cola et commata

deinde secundum genus est anachoretarum
id est heremitarum
horum qui
non conversationis fervore novicio
sed monasterii probatione diuturna
qui didicerunt
contra diabolum
multorum solacio iam docti
pugnare
et bene extructi fraterna ex acie ad singularem pugnam herem:
securi iam sine consolatione alterius
sola manu vel brachio
contra vitia carnis vel cogitationum
deo auxiliante
pugnare sufficiunt

Man würde glauben können, es läge hier nur eine beabsichtigte Stellung des Ausdrucks mit einem Fehler der Ueberlieferung vor, wenn nicht *qui* auf Zeile 6, durch das Zeugnis von Mai über jeden Zweifel erhaben vielmehr anzeigte, dass aus verschiedenen Versuchen allmählich ein übervolles Satzgebilde erwachsen ist P Lejay sagt sehr gut von einer ähnlichen Stelle (cap. 2. 24) „la parenthèse inexplicable paraît être le débris d'une rédaction antérieure abandonnée pour la suite."

Wenn wir noch erwähnen, dass am Schlusse von Ω die capp. 67—73 ohne jeden Zweifel nachträgliche Zusätze sind, wie nicht der Stil sondern der Inhalt erweist, so ist das Bild abgerundet wahrscheinlich nicht in Buchschrift, sondern in Kursive dem Pergament übergeben und in vulgärer Sprache mit vulgärer Orthographie aufgezeichnet, lässt das Urexemplar vielerorts noch Einblicke in die angeordneten Versuche des Konzeptes thun und enthält am Schluss neben nachträglich hinzugeschriebene längere Abschnitte.

Mit diesem Resultat kann die Textgeschichte zufrieden sein, denn hier, wo wir sie beschliessen, erhebt sie sich zur höchsten Aufgabe der Kritik und spricht ein entscheidendes Wort für die auch in jüngster Zeit wieder bezweifelte Echtheit der Regula.

Simplicius ist ein persönlicher Schüler des Benedikt, wie Gregor berichtet. Er nun bezeugt nicht nur indirekt durch die Interpolation den reinen Text, sondern auch mit ausdrücklichen Worten, dass dieser von seinem Lehrer verfasst sei.

Die erwähnten Satzungsthüme und Nachträge werden sowohl durch die Regula Magistri und das Normalexemplar Karls des Grossen als durch die Ausgabe des Simplicius bezeugt. Benedikt selbst hatte öfters hin und her tastend nach dem richtigen Ausdruck gesucht und es entstanden die Satzdoubletten. Er oder der nächste Abt nach ihm, Constantinus, oder weniger wahrscheinlich der dritte Abt, Simplicius, hatten in dem ursprünglichen Text später einige Lücken entdeckt und es entstanden die Kapitel des Nachtrags. So stammt denn unsere ganze Ueberlieferung die reine wie die interpolierte, nicht nur aus Montecassino, sondern wirklich, wie sie vorgibt, aus dem Handexemplar des Ordensstifters.

Urkunden zur Textgeschichte.

I. Die Verse des Simplicius.

Folgende Zeugnisse, Handschriften und anderweitige Hülfsmittel für die Verse des Simplicius (vgl. oben S. 679) sind mir bekannt und stehen hier nach der Zeit geordnet.

(A) St. Gallen 917 kontaminierte Handschrift der Regula saec. XV mit dem Brief des Venerandus aus dem siebenten Jahrhundert, vgl. oben S. 633, photographiert.

(B) Wien 2232 saec. IX in. reine Hs. der Regula, aber die Verse sind unzugehörig und aus einer interpolierten Hs. eingelegt, vgl. oben S. 653 und 672, photographiert. Augsburger Handschrift, erwähnt von Mabillon, Analecta IV 457.

(S) St. Gallen 916 saec. IX in., interpolierte Hs. der Regula, vgl. oben S. 659.

(V) Turin G. VII 18 saec. IX/X, kontaminierte Hs. der Regula, vgl. oben S. 662, verglichen von A. Avetta.

(T) Cambridge, Trinity C. 1 O. 2. 30 saec. X, kontaminierte Hs. der Regula, vgl. oben S. 661, verglichen von A. Rogers.

(U) Cambridge, University L. 1. 14 saec. X, interpolierte Hs. der Regula, vgl. oben S. 661, verglichen von A. Rogers.

(X) Turin G. V 38 aus Bobbio saec. X, mir nicht näher bekannte Hs. der Regula, die Verse stehen auf dem Vorsetzblatte, vgl. O. Seebass, Neues Archiv XVII 248, verglichen von A. Avetta.

Sigebertus Ss. eccl. cap. 61 führt den Simplicius als Verbreiter der Regel auf saec. XI.

(*H*) Petrus Diaconus über die Regula S. Benedicti in der Hs. Montecassino 257 saec. XII, vgl. Bibliotheca Casinensis V 1 pag. 15 und Florileg. pag. 117, woraus ich schöpfe.

— Chartres 1038 saec. XII, Hs. der Regula, vgl. 8°-Catalogue 11, 333.

— Cambrai 228 saec. XII, Hs. der Regula, vgl. 8°-Catalogue 17, 75.

— Melk 189 saec. XII (aber abgekratzt und erst saec. XV erneuert), Hs. der Regula, vgl. Catalogus codd. monasterii Mellicensis I 267.

— Zwettl 84 saec. XII „regula sancti Benedicti abbatis a Simplicio eius discipulo edita", vgl. Hss.-Verzeichnisse der Cisterzienser-Stifte I 332.

(V) Vaticanus lat. 4849 saec. XIII, kontaminierte Hs. der Regula, offenbar benutzt von A. Gallonius (Apologeticus Liber adversus Const. Bellottum, Rom 1604, pag. 50), vgl. oben S. 653, verglichen von H. Graeven.

(M) Valenciennes 284 saec. XIII, Hs. d. Regula, vgl. 8°-Catalogue 25, 317 u. Mangeart, Catalogue des Mss. de la Bibliothèque de Val. pag. 287, woher ich schöpfe.

— Verdun 37 saec. XIII, Hs. der Regula, vgl. 4°-Catalogue 5, 448.

(*A*) Lucas Holstenius, Codex Regularum II 1, Rom 1668, vor seiner Ausgabe der Regula aus einer kontaminierten Hs.

in Cassinensi Bibliotheca (vgl. oben *H*)	sollen die Verse gestanden haben nach Haeften, Disquisitiones, 1644, pag. 165.
— in ea quae est abbatis Caietani	
— ad calcem Regulae Monasterii S. Hadriani Gerardi Montensis	

— die späteren Herausgeber hängen von Gallonius oder Holstenius ab und zählen nicht.

Ein recht frühes Zeugnis für die Bekanntschaft mit dem Gedicht des Simplicius scheint in der Vita S. Germani Grandivallensis des Bobolenus vorzuliegen. Malnory (Quid Luxovienses etc. pag. 32) hat die Worte dieser Vita: *sancto Germano pro dei intuitu oboedientiae colla submitterent* mit Regula S. Benedicti cap. 58, 28 verglichen, näher liegt es, den ersten Vers des Simplicius heranzuziehen.

Die Verse sind rhythmische Hexameter, wie solche zu verstehen gelehrt hat W. Meyer aus Speyer, Sitzungsberichte der I. u. III. Classe 1882 S. 190 und Abhandlungen der I. Classe XVII 2 S. 276. Zeitlich am nächsten steht vielleicht die Subskription hinter Gregors Regula pastoralis in der Handschrift von Ivrea (vgl. Bethmann, Archiv IX 613, Reifferscheid Bibl. patr. II 250). Ob die Ueberlieferung überall getreu? Wie immer in nicht-metrischen Versen haben die Schreiber viel herumgebastelt, besonders anstössig war ihnen die freie Stellung von *que* (v. 5, 6, 7) und *quod* (v. 7, sc. *opus*). Ich schliesse mich an die beiden ältesten zusammengehenden Handschriften an, H und S. Die erstere hat in v. 5 den entschuldbaren und leicht zu entfernenden Zusatz von *beatus* vor *Benedictus*. Mit der einzig richtigen Lesart *dulcis* in v. 2 (denn Kanon ist offenbar gemieden, *dulcis* gehört zu *regulae*) stehen beide allein, nur Y mit *dulces* kommt nahe, entfernt sich aber wieder an andern schlimmen Stellen.

Qui lem iugo Christi — colla submittere cupis,
regulae sponte da mentem. — dulcia ut capias mella.
hic testamen veteris — novique cuncta doctrina,
hic ordo divinus — hocque castissimum vas.
hocque Benedictus pater — construit sacrum volumen,
hanc mandavitque — suis servare alumnis.
Simplicius Christi — quod famulusque minister
magistri latens opus — propagavit in omnes.
una tamen merces — utroque manet in aeternum.

1 Igne *B*, ser *AA Cantabr Vindun. Mellic* Christ om. *S* committere *V*
2 dulcia *BS*, dulces *I* dulcia *cetteri*
3 vetus *X* cuncta doctrina *BSYTM*, cuncta doctrina vel mandata *U*, cuncta mandata *AXV* mandata *IA* 4 om. *M* divinus *B* hic castissimus *SU*
5 hocque (beatus *add. B*) benedictus *ABSTM*, hoc (hunc *I*) benedictus *IUNHVA* sacro *X*
6 hanc mandavitque *B* hancque hocque in hocque corr *U* mandav *STU* (*ins. post* alumnis *addit* hinc servanda *M* suisque mandavit hanc servanda hinc servanda *om. A* alumnis *AYXHVA*
7 simplicius christi quod famu. neque minister *B*, simplicius simplicibus *U* dulcissimus *Y* quod (*om. A* famulus christique minister (christ ministerque *U YIHA*, quod simplicius famulus christi) ministerque *A*, simplicius que *add X* christique que *om. M* minister *SYXVM*
8 latentem *Y*, late *X* propagavit opus *X* in omnes *V*
9 merces *BS* merces *cetteri* utroque *SYXV* uraque *B*, utraque *TUHI* utreque *AM* manet in aeternum *vel* aeternum *ABSTUYVM Mellic.*, manet (manebit *H* in evum (eve *Y*) *HAY*

II. Der Brief des Venerandus.

Ueber die Hs. St. Gallen 917 vgl. oben S. 663. Ich benenne mich bei der Umschrift dieses, wie Scherrer klagt, „unleserlich und fehlerhaft geschriebenen" Stückes, von dem er die ersten Zeilen nicht ohne schlimme Lesefehler mitgeteilt hat, einer Photographie. Es ist nicht meine Absicht, in der Wiederherstellung die Orthographie des Originals zu erreichen. Im Merowingischen müsste es vor allem *L 3 abbigensis* heissen, *nec orcherum L* 24 geht wahrscheinlich auf *nec cercum* zurück, *exadocīolo L* 15 ist vielleicht *exnodocīolo exnodocialum* steht im Pardessus II 240, aber wie *exennium* ist auch *exenodocium* gebräuchlich vgl. Ducange s. v.). Der Name *Fibicus* (oder *Fibitus*) scheint sonst nur in den Trierer Fasten (Mon. Germ. SS. XIII 298 fg.) als der eines angeblich 7 gestorbenen Bischofs vorzukommen. Die Liste von Albi ist sehr wohl stimmig, so ist im siebenten Jahrhundert gleich nach der Bischof Dido nur aus der Subscriptio im Codex Albi 2 bekannt, vgl. Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts I 2. Die angezogenen Bestimmungen über Abtwahl, Aufsichtsrecht des Bischofs u. s. f. lassen sich wohl alle aus Merowingischen Urkunden belegen, *absque ullo premio abbas ordinetur* steht z. B. Pardessus II 293. Hinter *Venerandus* Z. 2 ist wohl eine Lücke anzunehmen.

Domino reverendissimo et pontificali honore laudabiliter decorato Constantio papae Venerando. Regulam sancti Benedicti abbatis Romensis, quam praesens continet liber, externus vestrae beatitudini in arce sanctae ecclesiae Adrianensis recondendam pariterque habendam direximus, ut si quoquam tempore [non] aliter, quam in eadem scriptum dictumque inveneritis, monachi vel etiam quilibet abbas eorum, quos Altaripa in monasteriolo nostro adiuvante domino alimavimus, agere vel quidquam de his obviare temptaverit, vestris sanctis vestrorumque successorum coherceantur monitis, siquidem ante hos paucos annos hoc mecum sanctae memoriae patruo vestro domino sancto Fibrio episcopo, ita ut facere debuissem, conveneratt, quod tandem Christo praesulante vestris supplendum videtur temporibus. eidemque regulae institutionem istam quam in xenodochiolo vestro Letario tenere volo, in fine praesentis voluminis apicibus curavi, ut quaecunque in sumptus vel in usus cottidianos pauperum ibidem consistentium pro remedio animae concessimus, absque ullius refragatione ab omnibus actoribus eorum inviolata in perpetuum conserventur. quod si aliter quicumque horum agere ausus fuerit, pontificibus, sicut iam de re quae supra diximus, prohibeatur salubriter (monitis) perseveranterque usque ad finem teneatur. illud namque specialiter vestram deprecor sanctitatem, ut si quis monachorum seu abbas praesentis regulae contemptor exiterit aut eam implere neglexerit, si abbas fuerit, etiam de ipso monasterio summo dedecore repellatur neque ibidem ulterius senior ordinetur et dum (in) qua congregatione digna quis fuerit, qui praeesse debeat alius, ibidem subrogetur. sed quicumque ibi ex per praecunctum abbas esse voluerit, supplico ut a vobis neque a successoribus vestris penitus non ordinetur. sed, ut supra dixi, talem semper seniorem, qui diu plus quam sibi placere videatur, et excepto pontifice ne clericum ibi aliquem ordinandum recipiant, sed ipse abbas, quod eidem regulariter a pontifice fuerit ordinatum, implere designetur. hoc super omnia precor et per deum hoc testari praesumo, ut manu vestra regulam, quam in monasterio deferi secundum quod tota mea manu scripta tradidi, in monasterio habeatur, subscriptio digneris atque omni stabilitate firmare.

1 Prefacio opuscul. Domino Constantio et caetera ut pro Iohanne papa et semper a pro ne
4 habendam h ut videtur corr ex m3 aliter 5 divinumque quod mihi ripa
8 ante hos 10 supplendum valere temporibus. vel denique
11 in exodo cum vestro 12 cot diurnos 14 conservent
15. 16 prohibeatur salubriter perseveranterque 18 Illud
20 dum ipsa congregacio. ne dignus 22 neque non nec
23, 24 pontifice nec archerum ibi 24 aliq 25 designet 26 manus vestre
27 lenetur

III. Instrumentum magnum bonorum operum.

Vgl. über den folgenden Auszug aus cap. 4 der Regula und die für mich von Herbert Plenkers benützte Handschrift oben S. 636 und weiter unten die Anmerkung zur gleichen Stelle.

Incipit instrumentum magnum bonorum operum ad aedificationem animae

LXVI. In primis dominum deum tuum dilige ex toto corde tuo. et ex tota anima tua. et ex tota virtute tua. deinde proximum tuum tamquam te ipsum. deinde non occidere. non adulterare. non furtum facere. non concupiscere.

non falsum testimonium dicere. honorare omnes homines. sacerdotes diligere. et quid sibi fieri non vult alio ne facias. abnegare semet ipsum sibi. et sequatur Christum. corpus castigare. delicias non amplecti. ieiunium amare. pauperes recipere. nudum vestire. infirmum visitare. mortuum sepelire. in tribulatione subbenire. dolentem consolare. saeculi actibus se facere alienum. nihil amare Christi praeponere. iram non perficere. iracundiae et tempus non retinere. dolum in corde non retinere. pacem falsam non dare. caritatem non derelinquere. non iurare ne forte periuret veritatem. et ex corde et ore proferre. malum pro malum non reddere. iniuriam non facere. sed et factas patienter sufferre. inimicos diligere. maledicentes non remaledicere sed magis benedicere. persecutionem pro iustitiam sustinere. non esse superbum. non violentum non multum mendacem. non bonaloquium. non murmuriosum. non detractorem. spem suam in deo committere. bonum aliquid in se cum viderit deum adipisci non sibi. malum vero semper a se factum se scire et sibi reputi. diem iudicii timere. gehennam expavescere. vitam aeternam desiderare. omnes concupiscentias spiritales desiderare. mortem cottidie ante oculos suspecta habere. actus vitae suae. omni ora custodire. a omni loco deum se respicere. pro certo scire cogitationes malas corde suo advenientes mox ad Christum adlidat et seniori spiritali patefacere. os suum a malo vel prava eloquio custodire. multum loqui non amare. verba bona aut rationi apta non loqui. risum multum aut cachinnum non amare. lectiones sanctas libenter audire. orationi frequenter incumbere. mala sua praeterita cum lacrimis vel gemitu cottidie in oratione deum confiteri. de ipsis malis de cetero emendare. desideria carnis non effectare. voluntate propria odire. praeceptis abbatis vel sacerdotis in omnibus obedire etiam si ipse aliter quod absit. agat memores illud praeceptum domini quaecumque dicunt facite. quae autem faciunt facere nolite. non velle dici sanctum antequam sit. sed prius esse quod verius dicatur. praecepta dei facite cottidie adimplere castitate amare. nullum odire. zelum et invidiam non habere. contentionem non amare. cautionem fugire et seniores venerare. iuniores diligere. in Christo amare pro inimicis orare. cum discordantes ante solis occasum ad concordiam redire. et de dei misericordia numquam desperare. ecce haec sunt instrumenta artis spiritalis. quaecumque fuerint a nobis die noctuque necessario adimpleta. et in die iudicii reconsignata. illa merces nobis recompensa ut quam ipse promisit. quod oculus non vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit quae praeparavit deus his qui diligunt eum. regnante domino nostro Iesu Christo. qui cum patre et spiritu sancto qui vivit et regnat in saecula saeculorum amen.

6 ver tate (m *per* *significari videt.*
11 videntes in vindemiae corr. *manus fortasse eadem*
15 spiritales semper quo compendio etiam spiritalis *significetur*
21 praeceptum corr. manus eadem 29 solis *primo* s in *loco rasi*

IV. Der Brief der Reichenauer.

Obgleich der folgende Brief aus der einzigen St. Galler Handschrift (914 = A) öfters schon herausgegeben worden (vgl. unten die Anm. zu S. 649 die Varae claves auch Poetae aevi Carolini II pag. 125 n. IV), habe ich ihn wegen seiner bedeutenden Stellung in der Textgeschichte, deren Schlüssel er doch eigentlich ist, hier wieder-

holen müssen und mich dabei der Photographie bedient. In der Einleitung scheint Markulf benützt. Vg. *utinam, sancte pater, iussionem vestram tam efficaciter quam spontanee obtemperare valuissem* (Formulae Merowingici aevi ed. Zeumer pag. 36) mit Zeile 1 fg.

Praestantissimo et ineffabili dilectione nominando Reginberto praeceptori Grimaltus Tattoque, supremi auditorum vestrorum discipuli, sempiternae felicitatis salutem. Memoria dilectionis vestrae animis nostris sedulo inhaerens inmemores petitionum vestrarum promissionumque nostrarum esse non permittit, et utinam tam proficienter quam spontanee piam voluntatem vestram impiere valuissemus. ecce vobis regulam beati Benedicti, egregi doctoris, quam benivolus animus vester summo semper optaverat desiderio, direximus sensibus et sillabis nec non etiam litteris a supra dicto patre ni fallimur ordinatis minime carentem, quae de illo transscripta est exemplare, quod ex ipso exemplatum est codice, quem beatus pater sacris manibus suis exarare ob multorum sanitatem animarum curavit. illa ergo verba, quae supra dictus pater secundum artem, sicut non nos autumant, in contextum regulae huius non inseruit, de aliis regulis a modernis correctis magistris collegimus et in campo paginulae e regione cum duobus punctis inserere curavimus. alia etiam, quae a Benedicto dictata sunt et in neotericis minime inventa, oboelo et punctis duobus consignavimus. hoc egimus, desiderantes vos utrumque et secundum traditionem pii patris etiam modernam habere. eligite vobis, quod desiderabili placuerit animo. valete in domino.

Salve, flos iuvenum, forma speciosus amena,
Optatam retinendo viam vitamque salubrem.
Ecce tui humiles famuli tibi munera mittunt,
Quae animus dudum vester optavit habere.
Omnipotens genitor, cunctum qui continet orbem,
Te regat et servet semper ubique sanum.

1 Praestantissimo *et saepius e pro ae* 7 supra dicto *A* 8 exemplare] x *ex* m *corr. A*
12 collegimus *sic A* 13 in sere *A* an illa autem quae? 14 oboelo *sic A*
15 *dies Verfahren befolgten wir, da Ihr diese Unterscheidung wolltet und neben der auf S. Benedikt selbst zurückgehenden Textform die Vulgata besitzen wolltet*
17 amoenu *ex* amena *corr. manus posterior*

Anmerkungen.

Zur Einleitung.

Textgeschichte. (Vgl. oben S. 60.)

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff hat in vielen seiner Schriften einzelne Textgeschichten und auch theoretische Erörterungen über das Wesen der Textgeschichte gegeben. Ihm bin ich wie immer zu besonderem Dank verpflichtet, dann den Gönnern und Freunden, die mir geholfen haben, den umfangreichen handschriftlichen Apparat zu beschaffen. Und da ich die übrigen an Ort und Stelle genannt, bleibt mir nur noch die angenehme Pflicht, den Beamten unserer Kgl. Hof- und Staatsbibliothek und an ihrer Spitze G. von Laubmann, ihrem hochverehrten Direktor, herzlich zu danken.

Avis au lecteur. (S. 602.)

Gabriel Meier hat in seiner Studie über Heinrich von Ligerz, Bibliothekar von Einsiedeln im 14. Jahrhundert (Leipzig 1896) nicht verschmäht, die kleinsten Einträge seines Vorgängers, unter andern auch die an den Rand gezeichneten Hände, in die Untersuchung zu ziehen. Ja, man kann sagen, dass diese anziehende Untersuchung sich auf solchem sonst verachteten Detail aufbaut.

Die Beischrift von *Nota* am Rand des Laurentianus plut. LI. 10 da, wo Varro von *Casinum* spricht, hat Leonhard Spengel auf den treffenden Gedanken gebracht, dass die Handschrift in Montecassino geschrieben sei (Abhandlungen der I. Classe VII. 2. S. 434). Dagegen scheint Ritter in seiner Ausgabe der Declamationes Quintilian. sich über die Bedeutung des Zeichens nicht klar geworden zu sein, das er sehr häufig in der Hs. Montpellier 120 saec. IX. X. (wie viele Hss. des Pithou stammt auch diese aus Reims) am Rande fand. Und ganz gewiss missverstanden ist dasselbe Zeichen am Rand des Vatic. lat. 4929 saec. IX (aus dem Gebiet von Orléans) zum Text des Iulius Paris pag. 482, 2 ed. Kempf², wo der letzte Herausgeber in den Apparat setzt „fatu] *add.* in *marg.* N (= *non*)".

Das Umschreiben römischer Handschriften in der Karolingerzeit. (S. 603.)

Man kann vergleichen Leopold Delisle, Notices et Extraits XXIX. 2 pag. 397, Chatelain, Mélanges Renier pag. [illegible], Hauler, Wiener Studien XVII. [illegible]. Das Beispiel des Puteaneus habe ich nur herausgegriffen, um hier Gelegenheit zu bekommen, ein ehemaliges Versäumnis gut zu machen. Es war mir nämlich in den Sitzungsberichten 1891 S. 42[illegible], wo ich den Nachweis geliefert habe, dass die Abschrift des Puteaneus, Regionensis 762, in Tours zwischen 8[illegible] und 8[illegible] geschrieben, so leider entgangen, dass P. Schwenke in den vermischten Notizen des Centralblattes für Bibliothekswesen VII. 1890 S. 41[illegible] diesen Nachweis mit denselben Mitteln bereits gegeben hatte.

Zu Kapitel I.

obscultare. (S. 606.)

Nachträglich sind mir die Ausführungen von Th. Birt in seiner eben erschienenen Schrift „Sprach man avrum oder aurum?“ (Frankfurt a. M. 1898) bekannt geworden. Ich habe die meinen aus mehr als einem Grunde unverändert lassen müssen und trage hier nur nach, dass Birt (S. 66) die Form *obscultare* auch aus dem Florentinus des Varro de lingua lat. nachweist (pag. 105. 9 ed. Spengel *audio haud obscultor*). Es ist gut zu bemerken, dass diese Hs. in Montecassino geschrieben wurde (vgl. oben S. 694), man kann zweifeln, ob man *obscultare* in ihr als Reminiscenz eines Regula-Kundigen Mönches auffassen soll oder, was wahrscheinlicher ist, als Fortpflanzung einer alten Lesart aus einer unteritalienischen Handschrift.

ubiubi. (S. 619.)

Ebenso wie in cap. 46, 6 ist die Ueberlieferung in cap. 63. 39 gefälscht worden *foris vel ubique* (*ubique* in ras. O nach Hunts Zeugnis *ubi et ubi* S, *ubicumque* nondum corr. T, *ubi ubi* cl'm. 6256, *custodiam habeant*. Es ist wieder aus gleichzeitigen italienischen Denkmälern auch vulgärer Art nicht schwer zu belegen. vgl. Harnack zu Papst-Diplomaten. pag. 393. Ja, es hält sich in Italien lange und steht z. B. noch in der Vita Constantini im Liber pontifical. ed. Duchesne pag. 390 B. Hier und sonst bei Handschrift- oder Weitergabe tritt ähnlicher Ersatz ein wie in der Regula *ubi vel ubi, ubi, ubi* u. s. w. So wird, worauf Wölfflin (Sitzungsberichte 1882 S. 457) hingewiesen hat, *ubi et ubi* in merowingischen Urkunden gebräuchlich. In der *Interpretatio sermonum de regula* in der Hs. Leiden Voss. Q. 69 saec. VIII/IX (Glossar. ed. Goetz V 414 v. 58) wird erklärt *ubi et ubi ubicumque*. Wölfflin (Archiv f. lat. Lexikographie X 550) hat erkannt, dass zu den in diesem Glossar herangezogenen Mönchsregeln auch die des H. Benedikt gehöre. Es ergibt sich aber schon aus dem eben angeschriebenen Lemma, dass ein Exemplar der interpolierten Fassung benutzt wurde, wie vorauszusetzen war.

erigere = aufheben. (S. 620.)

Ich habe die oben aufgefundene Bedeutung von *erigere* bisher nur an den angeführten Stellen feststellen können. Auch K. Weyman und F. von Winterfeld, der den Bedeutungswandel *a derigere* und unserm „aufheben“ vergleicht, wissen nicht weiter. Vielleicht hat der westgotische König Sisebut im Anfang des 7. Jahrhunderts noch so geschrieben und verstanden: *spiritus maligni omnes copias falsitatum a domicilio funesto erexit* (wie die eine Abschrift des Ovetensis hat, während B. Krusch, SS. Merovingic. III 683, *exegit* mit der andern schreibt).

Zu Kapitel II.

Montecassinos älteste Geschichte bei Paulus Diaconus. Plünderung im Jahr 581. Abt Petronax. (S. 627.)

Ueber die älteste Geschichte von Montecassino spricht Paulus an vier Stellen.

Hist. Langob. I 26 (welch Kapitel der frühen von Paulus besonders herausgegebenen Vita S. Benedicti entspricht, s. Bethmann im Archiv der Gesellsch. f. ältere d. Geschichtskunde X. 325) enthält die Gründung des Klosters und die Wunder Benedikts, schöpft aus Gregors Dialogen und dem Gedicht des Marcus. Das Todesjahr Benedikts kennt weder Paulus, noch die spätere gute Tradition in Montecassino, das letzte aus seinem

Leben besagte Exegese das auch heutigen Lesern ist die Begegnung mit Totila im Jahr 542 547 (Gregor Dialog III 14 f).

Im Langob. IV 1 beschreibt der langobardische Historiker die Flucht der Römer nach Rom. Es ist an sie gerichtet [illegible] Zensit Paulo [illegible] Benedikt patre quod in regula [illegible] monachis [illegible] quae [illegible] [illegible] [illegible]

Tradition. Nach ihr hat Paulus, wie der Zusammenhang in Hist. Langob. IV 17 zeigt, das Jahr 600 angenommen.

Petronax kommt nach Paulus (VI 40) einhundertzehn Jahre später, also 710. Dies Jahr hat Paulus vorgefunden; denn auch die Chronik von Monte-cassino vom Jahr 867 hat dieselbe Angabe, ohne doch hierin von ihm abhängig zu sein; sie sagt (SS. rerum Langobard. pag. 468. 30) *ab anno 529 sub Justiniano sunt anni a diebus Benedicti usque ad Petronacem 181* (529 + 181 = 710). Leo von Ostia (I 4 = SS. VII 581) läßt Petronax erst 720 kommen, wofür er seinen Grund hatte, denn die von ihm, von der Chronik des Jahres 867 (SS. rer. Langob. pag. 480 seq.) und von dem Schreiber der Hs. Rom. Vatic. lat. 4958 (ebenda pag. 489) benutzte Abtliste, die von Petronax an die Dauer der Abtschaften in Jahren und bisweilen auch noch in Monaten angibt, nimmt nicht von 710 ihren Ausgang, sondern wie es scheint, von 717, wofür rund 720 gesetzt ist, und gibt ihm 32 Jahr. Welchen Glauben diese Liste beanspruchen kann, ist noch nicht untersucht; es steht nur fest, daß sie älter als 867 ist. Für Petronax haben wir aber ein paar selbständige, urkundliche Zeugnisse: im Jahr 747 wird er noch in einer Urkunde Gisulfs erwähnt (s. Neues Archiv III 269) und sein Nachfolger Optatus begegnet schon 750 in einem Brief des Zacharias (Jaffé 2290). Nimmt man noch hinzu, daß die von Paulus benutzte Schrift, die den Diebstahl der Gebeine ignorierte, den Petronax *hortatu Gregorii papae* (715–731) kommen läßt, so wird man das Jahr 717 für besser bezeugt halten müssen als 710 und die Regierung des Petronax als von 717 bis 749 bezeichnen. Ursprünglich lautete übrigens sein Name wohl *Petronaces* (s. F. Savio, Analecta Bollandiana XV 369 Anm. 1).

Vita S. Mauri auctore Pseudo-Fausto. (S. 628.)

Die schon längst nicht mehr bezweifelte Unechtheit der Vita hat nach den letzten Arbeiten von Malnory und Giry (vgl. Moyen-âge IX 53 und Bibliothèque de l'école des chartes LVII 149) als vollständig erwiesen zu gelten. Man kann daher für diesen Zweck den oben gegebenen Nachweis, daß der Verfasser künstlich eine Parallele zu den Nachrichten des Paulus herstellt, durchaus entbehren, der Nachweis selbst aber ist unumstößlich, man vergleiche

Paulus.	Pseudo-Faustus.
codicem sanctae regulae, quam praefatus pater composuerat.	*librum regulae, quam ipse sanctus manu sua scripserat.*

Die Bollandisten schreiben bei Pseudo-Faustus *quem*, aber Mabillon gibt *quam*, gerade so wunderlich wie die Hss. des Paulus.

Gregors Dialoge. Cassiodors Institutionen. Die Bibliothek ad Clivum Scauri. (S. 629.)

Die abschließende, sehr wünschenswerte Ausgabe der Dialoge Gregors fehlt. J. Cozza-Luzi, Historia S. Benedicti, Grottaferrata 1880, und Mittermüller (Gregorii dialogorum liber II, Regensburg) geben mit Benützung verschiedener Hss. nur das zweite Buch, Waitz (SS. rerum Langob. pag. 524–540) bietet mit umfangreicherem Apparat selbst für die Zwecke der Monumenta Germ. nicht ausreichende Excerpte. Ueber die Zeit der Abfassung vgl. Duchesne zum Liber pontificalis I 309. Als Ort derselben hat, wie schon Baunard-Marthe bemerkte, Gregors eigenes Kloster in Rom S. Andreas ad clivum Scauri zu gelten. Obgleich hierüber die Forschungen Pipers (Zeitschrift f. Kirchengesch. I 256) und Rossis (Codices Palatini lat. vol. I pag. LV und Inscriptiones Christianae II

XLII, 14 und 28) überraschenden Licht verbreitet haben, erhielte ich einen kleinen Zuwachs durch noch ausführlicher besprochen. Cassiodor sagt in den Institutiones (Migne 70, 1212) *apud Latinos vir magnae literaturae de hac re ex se numerat compendiosa brevitate conscripsit quem in libris ultimis Romae vos habuisse atque studiose legisse referuntur qui se forte gratiae eorum subditos vel habere in transitorium Mutianus fatemur.* Das kann sich nur auf die Übersiedelung Rom im Jahr 546 beziehen und die Institutiones sind, genauer als es bisher geschehen ist vgl. Mommsen in der Ausgabe der Varien pag. XII, zwischen 546 und 555 anzusetzen. Aber welche Bibliothek ist gemeint? welche ist dem Cassiodor so wünschenswert die Römische? Ich meine die des Papstes Agapetus 535—536, und knüpfe hiermit an Piper und Rossi an die geneigt haben diese Agapetus zwar den von Cassiodor gefassten Plan eine Universität in Rom zu gründen nicht ausgeführt hat, aber in seinem väterlichen Haus ad aquas Neras auf dem Caelischen Hügel eine theologische Bibliothek begründete, die von dem nächsten Papst Gregor einem Verwandten des Agapetus, in sein auf derselben Stelle erbautes Kloster einbezogen wurde. Wenn die Ueberschrift welche die Sylloge von Einsiedeln (Inscript. Christ. pag. 20 n. 25), dem ein guter Überlieferung des Agapetus gehörigen Titulus aus dieser Bibliothek gibt folgenden seltsamen Wortlaut hat: *in bibliotheca sancti Laurentii quae est in monasterio Honori* (d. h. eher Honesti als *quae dicitur Honori*) so mag dieser genaue Ursprung derselben auf einem Irrtum beruhen, der zu einem in der Bibliothek befindlichen Bild des scharfsinnigen Origenes gehört. Nach Romae Ausgabe war in dem Haus ad aquas Neras auch der in der Laurenter Anthologie erhaltene Titulus *Turpe parens hoc nunc Aranyae ramumpit crucem* etc. (Rossi pag. 102 Anthol. lat. ed. Riese n. 760) und zwar unter einem Bild der Maria angebracht. Man würde die von C. von Barth mitgeteilte Ueberschrift dieses Gedichtes *Andreae orationes de Maria virgine ad Eustochium* retinere und überhaupt die bei ihm vorliegende Fassung für geführlicht halten können und etwa den Andreas weiter für den S. Andreas vermuten wenn nicht Aldhelm durch ein Citat seinen Ueberschrift als auch Text in Schutz nähme (vgl. L. Müller Fleckeisens Jahrbücher 1867 S. 500). Die Beziehung auf Origenes ist dagegen auch in der einzigen sonst noch vorhandenen alten Hs. gegeben, es lässt nämlich das Evangeliar von S. Salvator in Asi aus dem achten Jahrhundert (Catalogus generalis 18, 2) die beiden letzten Verse fort, überschreibt aber *Versus sancti Origenis presbyteri*.

Marcus von Montecassino. (S. 679.)

Ich kann jetzt meine Beobachtungen im Anzeiger für deutsches Altertum XVIII 211 fg. ergänzen. Marcus kam nach dem Tode Benedicts und vor der Zerstörung von Montecassino in dessen Kloster also zwischen v. 542 und 581. Er kannte die 593 geschriebene Dialoge Gregors nicht hört aber Wundergeschichten aus dem Munde seiner älteren Ordensbrüder. Er ist ein vollständiger Zeitgenosse des Scholastikus. H. Grauert hat für mich die Hs. Vaticana lat. 1267 verglichen wo unter der Ueberschrift *Versus Marci poete de sancto Benedicto* die Verse fol. 141 für sich stehen. Einzelne Notizen über Montecassino und einen Katechumen des Vaterunsers, die beigeschrieben scheint aus dem achten oder neunten Jahrhundert. Die von Mabillon abweichenden Lesarten die häufig mit dem Text Mazzuchelli „le vetere agnate 227 Mabillon Cassinenses" stimmen verraten hie und da Interpolation v. 1) steht was Mabillon vermutet hat *removet* statt *removit*. Eher war es schwer durch Schreibfehler als durch Interpolation arg entstellte Abschrift aus dem achten Jahrhundert liegt in Rom. A. 32. 23 fol. 4 mit der Ueberschrift *Marci Cassinensis de miraculis quod Benedictus in summo monte conditorat, ubi serpentium templum prosternit* vgl. Hagen Anecdota Helvetica pag. CLXLIX.

Abhandlungsbuch Karte des Gesamten Für Kleinere Verwaltungsgebiete. Das Verwaltungsgebiet des Preußischen Staatsrates. 0 430).

Die Angaben des Berichts dieses Verfassers in seinen Abhandlungen XII Bd II Abth 1 190 und Berliner Gesellschaft Berlin | 30. Jahr 2 Ausgabe geschrieben haben veranlasst es und Sie auch weitere Literaturnachweise wurden wir die von Karl geschriebene Bücher angeben. Denn die neue Karte Geschichte erwähnen Beispiele der Art 8 Bezeichnet der von Preußen selbst verwendet wird wenige andere Bezeichnungen. Aber auch weiter ganz unterschiedlich ist die Bezeichnung der Bücher [illegible] aber wie es selbst bekannt ganz gut ausgedrückt wird wenige [illegible] regional 1 Bezeichnung die ganz selbst ganz gut weiter manchmal weniger brauchbare 1 dann weiter auch es selbst dieses sagen es gleiche [illegible] selbst es schreiben dieses die gleiche [illegible] weiter wird weiter verwendet dieses ganzen Bezeichnungen die gleichzeitig verwendet wird [illegible] Ich war der 8 Bezeichnung [illegible] es ist es Karten weiter ganz gleich wie in Karte Karl und dem Schreiber verstehen von dem Verfasser des Preußen dem der Verfasser wird es Preußen und dem Verfasser des Karten [illegible] dem der Verfasser wird ganz Karl geschriebene Bezeichnungen Preußen der Bezeichnung wird in Württemberg im 1871 und 1 Bezeichnung [illegible] Der Ausgabe aber über die 1 Bezeichnung ist im Verfasser und der Karte schon genauer Schreiber Karten wird ist so verschieden ist dann man gewiss wird [illegible] weiter auf es in Preußen Schreiben verschiedenen Karte und dieses Verfasser verschiedene auf folgende Weise in dem eben erwähnten Brief von dem Verfasser verschiedenen und Bezeichnungen. Der Verfasser Karte 4 [illegible] 1 [illegible] 2 [illegible] dieses ist der verschiedene dieses Verfassers eigene Bezeichnung der Verfasser der von 8 Verfasser schreiben [illegible] Bezeichnung der 1 Verfasser ist schon eben gewiss weiter dass der Bezeichnung im Verfasser wird von gewissen Verfasser in dem Brief des Verfassers weiter Karl Verfassers der Bezeichnung 8 Bezeichnung von diesem Brief ist der Karten Bezeichnungen schon wird. Die Schreiber eines ist der Verfasser Württemberg alle regelmäßig verschiedene Bezeichnungen auf Karl der Gemeinde des Amt und der Verfasser von Bezeichnungen der eine verschiedene weiter der verschiedener Zeug ist von der Bezeichnung [illegible] der ganz planmäßig verschiedene Erzählung der verschiedene der schreibt von der Preußen dem der Bezeichnung 1 durch Verfassung der Karten Preußen schreiben in Bezeichnung gewissen Verfassers und dieses der Verfasser ist von weiter 2 dieses schreiben weiter ist Preußen ist es von Württemberg der verschiedene Schreiben von diesen Karte ist Verfasser [illegible] Verfassers nach Verfassung angeführt war. Dies ist Verfasser auf der Württemberg Verfasser Beispiele Preußen der auch in dem schon dem Verfassers [illegible] Verfassers angeführten Gegend in Württemberg Verfassers Bezeichnung [illegible] auf dem verschiedenen Verfassers weiter der Bezeichnung des Verfassers Verfassung gewissenhaft weiter aber Karl angeführten ist von Verfassers weiter weiter [illegible] Verfassers Preußen [illegible] Verfassers Verfassung Verfassers weiter Verfassers Verfassers Verfassers

Druckfehler) *quisbet* Anse *placedo corde sequatur* eius (wie vorher *eiud* und v. 3 *hec* st. *opus* oder ein ähnlicher Begriff).

Von den aus Benediktbeuern nach München gekommenen Hss. der Regula ist die älteste lat. 4607 (Ben. 67) aus dem zwölften Jahrhundert. In ihr findet sich der Brief Theodemars nicht, der Regeltext ist kontaminiert und zwar so, dass in einen ursprünglich reinen Text die interpolierten Lesarten eingetragen scheinen. Auf fol. 3 finden sich auf dem unter dem Kapitelverzeichnis frei gebliebenen Raum von zwei Händen des dreizehnten Jahrhunderts weiter unten eine Professionsformel eingetragen *Ego frater chunradus promitto stabilitatem morum et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam sancti Benedicti coram deo et sanctis suis in hoc monasterio quod est constructum in honore sancti(?) benedicti in presencia domini(?) abb.* darüber folgende scherzhafte Liste von Donaswörther Zinspflichtigen, die leider schwer lesbar ist, da alle Wörter durchgestrichen, einzelne verloschen, andere weggewischt sind *Ich sant hommes censuales sancti bene(dicti) apud schirchaichen werde Ch prukk flegel agnetis soror eius item (?) marquart (?) unart dem adelhaid (?) dem lugardis prukkenegut.*

Zu Kapitel III.

Benediktiner- und Columba-Regel. (S. 633.)

Ich folge Malnorys im Anschluss an Löning gegebenen Darlegungen, die mit Haucks Annahme, es beruhe die Erwähnung S. Benedikts neben Columba wenigstens in einigen französischen Urkunden auf Interpolation, widerlegt zu haben scheinen. Alte Regel-Hss. solcher gemischten Klöster haben wir uns vorzustellen entweder wie die der Regula Donati, so dass wirklich die beiden Regeln zusammengeschweisst waren, oder wie die in den Gesta abb. Fontanellensium cap. 13 (ed. Löwenfeld pag. 38) erwähnte von S. Wandrille (*codicem, in quo continetur regula sancti Benedicti et sancte Columbani et martirologium*), so dass eine der andere folgte.

Regula Donati. (S. 633.)

Zeitbestimmung von Malnory (Quid Luxoviensis etc. pag. 29), Analyse von Le Cointe Annales ecclesiastici Francorum Paris 1666, II 757—767). Über die Abschnitte aus Caesarius vgl. ferner Malnory (Saint Cesaire pag. 278). Über die aus Columba Seebass (Ueber Columba von Luxeuil Klosterregel und Bussbuch. Dresden 1883. S. 37 und Zeitschrift f. Kirchengeschichte XVII (1896) S. 247). Der Text des Donat in dem Codex regularum des Benedikt von Aniane weicht im Druck erheblich von dem in der Concordia des Benedikt ab und nicht nur deswegen, weil in der Concordia alle von Nonnen handelnden Stücke für Mönche adaptiert sind, aber die oben im ersten Kapitel angeführten Stücke sind nur in Codex regularum überliefert. Eine von Benedikt von Aniane unabhängige Ueberlieferung der Regula Donati aufzufinden ist mir leider trotz des freundlichen Beistandes von B. Krusch und A. Poncelet bisher noch nicht gelungen. A. Poncelet konnte nur auf die Hs. Brüssel 9134 verweisen, die dem siebzehnten Jahrhundert angehört und wahrscheinlich aus dem Druck des Holstenius abgeschrieben ist. Die von Mabillon erwähnte Hs. *regula quam e vetusto codice seu descriptam Columbi regularis monasterii Luxoviensis Christi Columbi ad me transmiserunt* s. Fabricius, Scriptores ecclesiastici zu Isidorus pag. 63 führt wieder auf das Sammelwerk des Benedikt von Aniane und dessen einzige Hs. in Trier zurück, vgl. Seebass, Zeitschrift f. kirchengesch. XV 240 und oben S. 647.

P. Gallus Kemly und die Cena Cypriani. (S. 625.)

Ueber P. Kemly und seine Bibliothek handelt auch der in der Hs. St. Gallen 919 erhaltene Autobiographie G. Schererz im Verzeichnis der St. Galler Hss. S. 366. Eine besondere Vorliebe scheint Kemly für die Cena Cypriani gehabt zu haben. Er hat sie noch mehr als drei Mal abgeschrieben und zwar immer wieder in der Fassung des Heiligen Maurus, vgl. St. Gallen 193 (192) 272. Aus der letzteren Hs. (= B Scherrer) den Anfang mit, auf dem das oben abgedruckte Carmen über Kemlys Leserfehler beruht. Er hat nämlich für *ergo latheris* (= *ergo latheris*) *mihimet restrae humectatis olentem Maurus* geschrieben *ergo latheris mihimet restrae humectatis olentem Maurus*. Ich muss aber doch hinzufügen, dass Kemlys Original auch in nachkarolingischer Zeit in irgendwelchen schwer zu beurteilenden Zügen geschrieben sein könnte. Denn die Cena und gerade auch die Fassung des Heiligen Textes in Gallus' Hs. verteilen sich folgendermassen: Bern A 9 saec. X (vgl. Hagen, Bilgerfahrt Zeitschr. f. d. deutsch. Theologie XXVII, 61). Paris 1134 saec. XI (defekt und schwer zu lesen, vgl. Narrat. Sind. recte pag. 270). Grenoble 265 saec. XII (Catalogue général VII, 1, 1). St. Florian XI 32 saec. XIV (von Scherrer nachgewiesen bei der Beschreibung der St. Galler Hs.). München 8427 aus dem Haus der Augustiner a. 1463 nach von Scherrer ermittelt. Von den von Liebermann (Neues Archiv IV 21) angeführten Hss. gehören hierher nur London Lambeth Palace 338 und Cambridge St. Johns Libr. G 2, ich kenne aber die Alter nicht.

Magnus Magister. Nimis de orta villa. ne urgere. B. Engenia. (S. 636.)

Magnus Magister, ein interessanter Schriftsteller, der zuerst in den Constantinern war, dann Benediktiner von Melk geworden hat, liegt jetzt fast vergessen, würde aber eine Ausgabe und Monographie in jeder Beziehung lohnen.

Für die Zeitbestimmung ist das Alter der Hss. massgebend: a reicht ins siebente Jahrhundert zurückgehen darf man nicht, weil für die Herstellung einer solchen Compilation der Regel Benedikts (vgl. Gerh. d. Kirchenrechts II 36), der Herrschaft der Benediktinerregel vorausgesetzt ist (Ueber einige ältere Lectionarien s. Mabillon, Museum Ital. II pag. LXXV. Du Cange s. v. *epigani*. Probst, Abendländische Messe S. 208. Löning II 277 und 398. Hänner, Geschichte des Rechtes S. 272. Hinsch, Kirchengeschichte II 74 Anm. 1; weitere Literatur hat Maassen aufgezeichnet, Quellen pag. 4). Er nennt als Entstehungsort einen der Dalmatiner Küstenorte an. Mit Unrecht machte er dafür aber die Stelle geltend, an der der Verfasser der um Unterkunft bittenden *epistola* zu ihrer Entschuldigung sagen lässt: *si parva a paribus adversor Ruina*, „die kleinen schauerstrahe von Rabus her“; damit soll nicht eine möglichst kleine, sondern im Gegenteil eine erfolgreiche möglichst grosse Entfernung bezeichnet werden. Maassen verwendet ferner für seine Ansicht auf die *Interpretationes* Hieronymi, die der heiligen Legende eingefügt sind. In der That stehen in Cap. 7 § 23 und 93 und Heinrich pag. 361, 364, 461 eine von der bei Hieronymus gebräuchlichen verschiedene Vita S. Pauli; aber Hieronymus citiert und da der Verfasser der Heiligen ganz ungeübt ist (Vitae patrum meridie pag. 416, 420, 4 4 gelesen) erscheint mir es doch sehr die Angelegenheit für die Lokalisierung des Buches sagen. Es ist wenn ich sagen *ut qua apud Graecos in hac Hieronymi vultum habuerunt* [illegible] *in aquarium* von Mabillon (Museum Italic. I 2 pag. 278 bei Gelegenheit des sogen. Sacramentars von Gellone) *petri* = Paris lat. 13216. Der Zusammenhang der beiden Worte ist klar, aber auch das Sakramentar ist noch nicht näher bekannt; vgl. Delisle (Cabinet d. mss. III 234), P. Meyer (Recueil d'anciens textes 15 sqq.), Duchesne (Origines du culte chrét. 150). Maria, Revue bénédict. XV (1897). Folkingraphisch ist

[illegible] [illegible] [illegible] [

fol. 52 – 60' = Quaternus VIII) Institutio Nili monachi de octo vitiis generalibus (bereits in der Ausgabe Palladii de vita Chrysostomi Dialogi ed. Bigot. Paris 1680, pag. 248 sqq.) beginnt *primo quidem fratribus omnibus dico et prius quam humanos actus*, bricht unvollständig ab mit *et cum rationem nemper* = pag. 774 der Ausgabe). Bezüglich bemerkt gibt es zwei interessante Uebersetzungen dieses griechischen Traktates (Paris gr. 1188 saec. XI. Migne patrol. gr. 79, 1145 – der sich schon im Text unterscheiden. 1) *Institutio rudior* = Vat. monachi *de octo vitiis generalibus* steht ausser in Paris 2203 in der Hs. Darmstadt 1958 aus Grafschaft saec. XII (= Rose Verzeichn. VI., 7. Florenz S. Croce plut. 22 dextr. sin. 1 (Randini IV 60), und einigen jüngeren Abschriften dort. 2) *Dicta remediaria famosi* der Vat. monachi *de octo principalibus vitiis* findet sich z. B. in Rom Vatic. Reg. lat. 146 saec. IX. X. Melchard Aubertus, I 89 sqq. saec. X und Paris lat. 7043 aus St. Martial de Limoges)

Lage IX und X fehlen jetzt. Es entsprechen laut dem alten Corbeyer Katalog und neuem Eintrag auf fol. 2' entfernten *Regnus* dem heute den Rufinus Uebersetzung der Vetus-Synthese vgl. Bertz mentor. ed. Gildemeister pag. LIII)

fo. 61 – 147 (= Quaternus XI – XXI und Quinus XXII) an dem noch fol. 148 gehört Quaternus XX und XXI sind versetzt und sollen vorstehen XII und XIII). Ueberschrift INCIP REGULA SANCTORUM PATRUM SERAPHIONIS MACHARII PAVANTII ET ALII MACHARII fol. 61, Unterschrift EXPL REGULA SANCTORUM PATRUM auf ihrer Weise und beschreibt und umgrenzt die Orientalische Regel im Codex regularum ed. Holstein. I 27 – 31 (unsere Handschrift geht aber eine andere Recension als die dort gedruckte vgl. Menard pag. 5 –) und dann die vollständige Regula Magistri

fol. 147' und 148 letzte Seiten des Quinus XXII = vorher enthalten einen vollständig neuen später ausgetauschten Papierbogen, was er in vielen alten Handschriften Hss. erhalten ist = Durbrunn Liber pontificalis I 16 und 31). Er reicht aber hier weiter als sonst und ist bis auf Leonis (440–461) herabgeführt. Es folgen noch die Namen des Gregius (590–604) und Johannes VI. (701–705), ohne dass ihnen Zahlen beigeschrieben wären. Die Eintragungen scheinen nicht gleichzeitig, sondern auf Ein Mal unter Johann VI. gemacht

Hs. jetzt in Par. s. lat. 12634 (früher in St. Germain 676, dann 960) aus Corbie. Schriftbilder Neuvean transl. III 96 (fol. 3') II 1 fol. 142 – 148 fol. 29), Delisle Cabinet des manuscrits pl. 6, 4 (fol. 50). Weniger halbgrapheske Unziale als in 12205, mehr Interpunktion als dort. Aus dem siebenten oder achten Jahrhundert nach Delisle

Die Hs. besteht aus drei ursprünglich selbständigen Teilen, der Schluss von fol. 144 an, der am Beginn der Recension gestanden wurde, enthielt Inquisitiones de S. Augustino aus le Lorrain bis zum Ende der Hs. Jesu et Paul = Neuvean transl. III 96 und Delisle, Cabinet des mss. II 56). Ich unterscheide die erhaltenen Teile mit I. II. III

I (= fol. 1 – 8 ist ein einzelner Quaternus mit der Signatur II, enthält den Schluss einer Hs. mit orientalischer Mönchsregeln und zwar a = fol. 1 – 3' *completum ab eo qui primum repromittendo ad eo quae hic continuum exercendum ac fatendum usq. frivolo* schliesst den Schluss der Regula sanctorum patrum Serapionis, Machari u. s. w. (= 1224) steht, nach derselben Recension wie dort) b = fol. 3' – 6 *Incipiunt statuta patrum Nondrachium* nahe an einem bis *explet statuta patrum* (= Holstein I 34 – 38, aber ganz stark vom Gedruckten abweichend vgl. Menard pag. 56), c) fol. 6' – 8 *usq. servus ad monachus* (dies auch auf fol. 6 *Nemodus der nichts bis autem hanc adhuc* = *nisi* = *nisi* = *nisi* (der Schluss fehlt. Bei Holstein ist dies Stück III 44 – 46 als vermutlicher Exzerpt aus unserer Hs. Fleurysensis in anderer Uebersetzung gegeben, die in unserer Parisensis vorhergehende

stimmt mit dem andern von Holstenius benutzten Florinensis, jetzt in Rom Vatic. Reg. 140 fol. 114ᵛ s. Reifferscheid, Bibl. patr. I 404).

II (= fol. 9–74ᵛ) besteht aus acht durchgezählten Quaternionen und einem solchen Gebilde 73 + 74 75 + 76 77. Dieser ursprünglich selbständige Codex enthält a) fol. 9–20 die sog. dritte Regel Augustins mit der zweiten als Einleitung, b) fol. 20–77 Auszüge aus Mönchsregeln (und zwar fol. 20–27 dreizehn ungeordnete Kapitel aus der Mönchsregel des Basilius in Rufins Uebersetzung, fol. 27ᵛ–53 ungeordnete Auszüge aus der Regula Magistri in folgender Reihe: cap. 5, 7, 54, 55, 73, 30, 74, 47, 2, 14, 1 Schluss des Prologes, 10, fol. 53ᵛ–68 ungeordnete Auszüge aus Cassians Collationes und Institutiones, fol. 69ᵛ–73 Regula Magistri cap. 12 und 13, fol. 73–77ᵛ einige von mir noch nicht bestimmte Auszüge).

III (= fol. 78–165ᵛ) besteht aus neun gezählten Quaternionen (fol. 78–149ᵛ) und folgendem Gebilde 150 151 152 153 154 155 156 157, wobei merkwürdigerweise auf fol. 151ᵛ die Signatur Q X steht, es folgt ein regelrechter Quaternio ohne Numerierung (fol. 158–165ᵛ). Inhalt: *Ammonitio* (in der Subskription *Institutio*) *sancti Efrem diac data ad monachos*, dann einige Augustinische Sermonen.

Noch ein Wort von dem Unterschied der beiden Hss. (12634 = *a* und 12205 = *b*) in ihrem Verhalten zum Text der Regula S. Benedicti. Während ich im allgemeinen von *b* nur behaupten möchte, dass sie den Wortlaut ihrer Vorlage gelegentlich nach einem Exemplar der Regula S. Benedicti verändere, so hat *a* ausserdem noch freien Einfällen Raum gegeben. So schrieb der Verfasser der Regula Magistri: *ut et regno eius dominus nos faciat coheredes*, nach dem Muster der Regula S. Benedicti (prol. 104: *ut et regno eius mereamur esse consortes*). *b* hat das Ursprüngliche weiter gegeben, *a* verbessert: *ut (in regno e. d. nos faciat coheredes* (vgl. oben S. 625). So folgte der Verfasser der Regula Magistri genau seiner Vorlage (cap. 1, 5) mit den in *b* erhaltenen Worten: *horum qui non conversionis* (*conversationis* Reg. S. Ben.) *fervore novicio sed monasterii probatione diuturna qui didicerunt* (*dedicerunt* b), *a* aber macht *quid* aus dem freilich unverständlichen *qui* (vgl. oben S. 687).

Statuten Chrodegangs. (S. 635.)

Ueber ihr Verhältnis zur Benediktinerregel s. zuletzt Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II 60. Eine gelegentliche Uebereinstimmung des Vossianus mit dem reinen Text der Regula notierte ich aus Reg. Cann. 11: *zelus bonus, qui separat a vicia* (= Reg. Ben. 72, 5, wo *K vitia*, *Σ vitiis* zu haben scheint). Ueber die Provenienz der Leidener Hs. hat auch S. G. de Vries nichts Näheres ermitteln können, vermuten darf man, dass sie in Metz geschrieben ist.

Vaticanus lat. 3836 und andere sehr alte Handschriften aus Rom. Die von S. Benedikt benutzte Spruchsammlung. (S. 636.)

Leider liegt die Kenntnis der ältesten Homiliarien und Lektionssammlungen (vgl. Bäumer, Geschichte des Breviers S. 286 Anm. 5) noch im Argen. Von dieser Seite wird es daher schwer sein den Vaticanus lat. 3836 genauer zu bestimmen. Nur von der Zeit der Niederschrift gilt, was Arevalo bemerkt: „creditur pertinere ad saeculum VII vel VIII, Isidoro neminem recentiorem in hoc codice nominari puto." Und hierher gehört, dass die *basilica apostolorum Philippi et Iacobi*, in der beide Hss. lagen (Vatic. lat. 3836 und der Bruder 3835), unter diesem Namen erst seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahr-

hunderte besteht. e Denkmäler wie Vita Columbani 221 im Leben gemeinsame I 304 Für die Entscheidungen der in den großen Sammlungen der beiden Rom vorliegenden historischen Bestimmungen bedarf es besonderer Untersuchungen, die nur auf Grund erneuerten handschriftlichen Materials auch führen können. Das unterscheidende Kennzeichen, welches Pfeffers auch in anderen römischen Rom gefunden, ob es sich auch in der Verbindung der Erkennungsprinzipien genügen ist, wenn ich nicht

Als Dokumente wissenschaftlicher Bedeutsamkeit gehören Vatic lat 1024 und 3836 mit folgenden beiden Rom zusammen. Vatic Palat lat 577 aus dem achten Jahrhundert vgl Traube Neues Archiv für ältere Geschichtskunde IV 492 und Chronica minora ed Mommsen III 674 und Vatic gr 666 vom Jahr 949 vgl Rocolle Histoire de l'École de Rome VIII 27 und Paläographie Society II 81 Mit diesen zwei Vatikanischen Rom ist überhaupt das erschöpft, was an in einer Bibliothek Erzeugnissen für Rom mit einigem Recht in Anspruch genommen werden kann. Das Augustus Exemplar Cambridge C C C 286 Pa Rom I 41 ist durch mehrfache auch wie andere englische Rom aus einer südlicheren Stätte gekommen. Einer irrtümlich und andere Angaben z B die im Neuen Traité III 281 dass der Cassiner Sammlung in Paris bei 1036 am Beginn des achten Jahrhunderts in Rom geschrieben wäre. Abgesehen von anderen Gründen (s Mommsen. Geschichte der Quellen des roman Rechts I 4 widersprechen dem nachdrücklich die Paläographen vgl Bastard 62 44 Pa Rom I 8 und 9 Prou Manuel pl 2 2 welche dieser Hs so einen ganz bestimmten französischen Ursprung vermuten. Es ist vielmehr kein Zweifel dass der erst vorher oder durch längere Zwischenzeit in Rom geschriebenen Hss abgesehen von ihrem hohen Alter verhältnis so I einzelne französische sind und also die westlichen Vertreter römischer Schrift zugleich Vertreter dieser sind. Was die karolingische Zeit unter exceptura Romana verstand

Bevor ich Pfeffers Kapitel erhebt habe ich einen Augenblick das Instrumentum gesucht für eine Abschrift, welches für die Quelle des vierten Kapitels der Regula gehalten. Denn dass B Benedikt hier eine kleine Sprachbemerkung anbringt bei C Weyman (Westdeutsche Zeitschrift f Philologie 1898 S 304 vgl ebenso A Andr. überzeugend gezeigt Nicht der Umstand dass auch in Vaticanus *sanctus sanctorum nunquam delegere* (nur cap 1 48) nicht während nur Weyman sah in der Sprachbemerkung *dicendum* stand (denn mehr enthielt auch Weyman nicht angeben sondern glaubte dass Benedikt den Fehler in der von ihm benutzten Hs schon vorgefunden und übernommen hatte) sind auch dieser Umstand der auch verschiedenen kann sondern dass Fehler der Lesart cap 1 11 *ut* entweder die Hinweise auf das Kloster ausgeschieden eine zusammenhangsstruktur mit dem Zusatz cap 1 39 *peregrinis abbas* (*qui susceptus*) zu ermöglichen sondern und der Einschaltung cap 1 7 *hanc curam sancte humanis (quae dubia dubium)* und die im Vaticanus bald vollzogene bald unterlassene Umsetzung der Schlussbuchstaben über welche Sprachbemerkungen eigenen Infinitiv in den Imperativ die auch andere Schreibungen im Gebrauch der zweiten und dritten Person im Gefolg hatte zeigt dass ein Prediger der Regula adaptiert hat

Handschriften des Kommentars des Paulus Diaconus. Überschrift. Ausgaben. Illustrierte Handschriften der Regula. (S 637.)

Ueber die also in Turin T und Montecassino C e Bethmann Archiv 12 308, und Bethmann Neues Archiv 13 2. Dabei Bethmann verwendete eine gemeinsame Vorlage, die auch bestätigt durch die nur von A Arezzo aus T benutzten Verschiedenheiten. Eine bemerkenswerte Stelle ist z B in der Erklärung des Prologus Fleming pag 14 ed 2 Zeile 27 in Bethmann Casinensis (T) *nunquam etiam omnibus notum esse primo hominem per malum voluntatem peccasse, et deinde ceteros omnes peccando velut de semetipsis peccasse.*

T hat das einzige und vor dem Abschreiben stehende Wort an C angeglichen e dem. In der Erklärung zum 11 Kapitel hat C (Fleming pag 91 col 2 Lemma 3): quae cum vera multorum vide videtur, quod vel cum eis pervide illum mundi. T gibt somit nur das richtige wieder wie auch Hildebrand hat. Man sieht aus der Fehler aus der Lesung der Vorlage entstanden herangekommen ist. Ungeschickt fehlt es nicht an Fehlern in T wie C den Text der Vorlage wiedergegeben T das verunstaltet hat. Deutlich ist eine Stelle in der Erklärung des Prologes Fleming pag 14 col 1 Lemma 4: quod multi putant verubera ea ex quod non videtur plane non ad flagellandum ... verum dicendum videtur T ist aus plus ex hat dieses nicht also andere, gegeben man videtur non ad multa significandum. Genau gleich man dieses also kann quae und verunstaltet also kann dieses dieses [illegible] quae dieses T: es hat T wie auch Hildebrand nicht verstanden dass es pertinentiae aus dem Vorigen zum zu ergänzen ist. Die Vorlage von C und T hatte an einigen Stellen kleinere Defekte dabei fehlt an besten Hss der Erklärung des Schlusses des Prologes und des 16 Kapitels. Ob an dieser Stelle Hildebrands Ms vollständiger war und also zum Text zur Ergänzung des in der Ausgabe von C gebotenen mit dem T einzeln herangezogen werden darf, wurde eine sprachliche Analyse lehren. Text aus C abgedruckt bei Hildebrand Archiv 10 149 in Montecassino auch auch die in der verschiedenen Handschriften 4.6 aus 8 Kapiteln aber XI - I mit einer Wiedergabe des in Montecassino verlorenen Textes und aus einer dortigen Hs abgedruckten aus nicht aus einzelne Lesarten betreffen sondern von einem der eigentümliche Interpolation Bekanntlich steht in Montecassinerhss Nos das Fragezeichen über dem ersten und hinter dem letzten Wort der Frage. Der Schreiber von I hat gewünscht wie er das wieder geben sollte bald setzt er nur das Zeichen am Schluss nach der deutschen Satz bald befolgt er genau die Montecassinerhs dann wieder setzt er das erste Fragezeichen vor oder hinter das erste Fragewort, vgl. bei 6° 5 15° 11 18°. Auf eine nähere Hss der Exposition in Petrus libri [illegible] Lupus des Ambrosius Autp und Tours 877 (mit der Subscriptum *Liber expositus Paulli Petrum ... ex regula sancti Benedicti presbyteri et emendatus ad unguem per omnem festum Sanctum Hildemari ...* [illegible] ausgenommen worden wurde und Montecassino a Desiderio. Katalogen des aus der Texte pag 211): wird von B Montecassinensis genannte Journal des Herausg. vol. 8 424.

Die Lückenhaft des Kommentars lassen in T wie an einer (S 132): für die Vorlage verantwortlich wurde nur durch einen Schreiber. Die Lückenhaft lassen in T bei 191° *Expl. liber sancti regulae a patre sanctae expositi feliciter* (BNN) in C fehlen beide zum Hand aber das 10 oder 11 Jahrhunderts nach Hildebrands Vermutung die des Abtes Johannes 914 33: Für den die Hs aufgegeben hergestellt wurde hat auf pag VII in der Fassung Bibl Casin IV ... an den Worten *Incipit prologus* ... *Incipit* ... [illegible] ... *Sanctum* ... *Benedictum* ... *Sanctum* ... *Benedictum* ... *Sanctum* ... *Benedictum*

[illegible] [illegible] [illegible] [

Paulus Diaconus und Festus. (S. 634.)

Dass in der Exposition zwei Stellen sich mit Excerpten des Paulus Diaconus aus Festus berühren (s. Neff S. 86, die dritte dort angeführte stammt aus Isidors Origines und gehört nicht hierher), bedeutet für die oben gegebene Beweisführung eher eine Art Schwierigkeit als eine Stütze. Denn die Ueberlieferung des Festus ist, wie die zu vieler römischer Schriftsteller, mit Montecassino eng verknüpft, und es ist nicht wahrscheinlich, dass den Archetyp erst Paulus dorthin gebracht hat. Von den aus Festus abgeleiteten Glossarien Vaticanus lat. 3321 und Casinensis 439 (s. Corp. Glossarior. IV, 1 seqq. und Goetz, Nova meletemata Festina, Jena 1607) und Vaticanus lat. 1469 und Casinensis 90 (s. Corp. Glossarior. V, 420 seqq. und Landgraf, Archiv f. lat. Lexikogr. IX, 169) spricht der im siebenten Jahrhundert in Unsialen geschriebene Vatic. 32[illegible], dafür, dass der Archetyp schon in dieser frühen Zeit in Unteritalien lag. Wenn also die beiden Etymologien wirklich auf Festus zurückgehen, so muss Paulus in Mailand irgendwelche Festinischen Excerpte fremder Hand benutzt haben, bevor er in Montecassino seine eigenen für Karl den Gr. anfertigte. Dass das Interesse für Festus Werk schon vor Paulus vorhanden war, bezeugen wieder die erwähnten Glossarien.

Unbekanntes langobardisches Konzil. (S. 639.)

Exposition cap. 14 (Florileg. pag. 92 col. 1): *[illegible] quia [illegible] domini et [illegible] (parasceve V) et sabbatum [illegible] et pascha ad [illegible] Christi [illegible] de his quatuor diebus definitum est in concilio, ut officium secundum Romanam [illegible] canatur plenius et non secundum regulam [illegible]* (Cap. mon. ed. Boretius pag. 343 und 5 [illegible] vgl. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, 329) bezogen, die sich keineswegs mit ihr decken, ja es bleibt fraglich, ob seine eigenen detaillierten Zusätze geschichtliche Thatsachen enthalten oder nur ersonnen sind, weil er die Angaben seines Vorgängers in Uebereinstimmung bringen wollte mit der einzigen Nachricht, die er von Beschlüssen über die Art des in den Klöstern zu befolgenden Officiums hatte. Nach *a monachis* fährt Hildemar also fort (ed. Mittermüller pag. 301): *[illegible] quatuor diebus [illegible] secundum Romanam [illegible] secundum regulam plenius [illegible] quia [illegible] quatuor diebus [illegible] quatuor diebus regulare officium [illegible] secundum Romanam [illegible] quatuor diebus [illegible] monachi [illegible] Romanam [illegible] imperator Ludovicus [illegible] secundum regulam [illegible] officium [illegible] Romanam [illegible] officium [illegible] Romanam officium [illegible] officium [illegible] Romanam [illegible] officium [illegible]* Bekannt ist, dass z. B. von einer Synode in Parma c. a. 606 nur ein Gedicht berichtet. Mon. Germ. SS. Langob. pag. 149 vgl. W. Meyer aus Speyer, Die Spaltung d. Patriarchats Aquileja, Abhandlungen d. Göttinger Ges. d. Wiss. N. F. Bd. 2 Nr. 8 S. 5), die sonstige Ueberlieferung völlig schweigt.

Karolingische Interpolation im Kommentar des Paulus. (S. 689.)

Ich meine dass der Terminus *clerici canonici* vor der Zeit des Capitulare Pippini a. 782. 783 c. 2 (Mon. Germ. LL. sect II Capitular. ed. Boretius I 191, vgl. Mühlbacher Reg. 490) im Mailänder Sprengel nicht begegnen wird, sehr spät kommt er für die Kleriker von Monza auf (s. Frisi, Memorie I 43 — *episcopi, abbates, comites* werden z. B. zusammen genannt im Lib. legg. Langob. Pippini prolog. (Mon. Germ. LL. IV 514). — Allerheiligen steht im Kloster Ambrosianerchor Sakramentar (Mailand Ambros. A 24 bis auf. saec. IX/X) erst im Nachtrag, s. Ebner Quellen u. Forschungen z. Gesch. des Missale Romanum S. 80. *provincia* wird öfters so gebraucht wie bei Paulus meist (z. B. Mon. Germ. Epp. III 512, 21, *in nostra provincia solerunt habentur super portum et oratorium duodecim* Florileg. l. c. pag. 105 col. 1), *„longinqua provincia" dicit quae longe spatio distat, s. quae multis milibus abest veluti est Hierusalem, Burgundia* (ib. pag. 154 col. 1), *mea est illius terra et Romanus* (Hildemar hat *Romanus*) *et ejusdem provinciarum* (ib. pag. 127 col. 2), unter allen Umständen schwach bleibt aber was ib. pag. 146 col. 1 überliefert ist *provincia est quae regem habet veluti est Langobardia, Thuscia, Romania et reliquae* wo Hildemar nach *Saxonia* hinzufügt.

Trotz der karolingischen Interpolation gehen wir im allgemeinen sicher. Es ist nicht daran zu denken dass die Expositio für ein anderes als ein Mailändisches Kloster geschrieben ist und die Mailändischen Beziehungen erst später hineingekommen sind. Montecassino, an das man zunächst denken muss und z. B. Bethmann gedacht hat (Archiv X 306), ist nicht nur durch einzelne Stellen (wie Florileg. pag. 94 col. 2) und die Unbestimmtheit aller auf Mailand gehenden Angaben ausgeschlossen, sondern hauptsächlich durch die Erwägung, dass Paulus, so wie jetzt Ein Mal die Cassinesische Originalunterschrift Benedikts angeführt wird (vgl. oben S. 636), fort und fort von dieser würde ausgegangen sein.

Epitaph des Hildric. Biographie des Paulus Diaconus. Aeltester Bücherkatalog von Montecassino. (S. 699.)

Im Gegensatz zu Dahn und Hasek. in Uebereinstimmung mit Waitz und Dümmler habe ich oben die Angaben des Epitaphs des Hildric (ed. Dümmler, Poet. aevi Carol. I 83 n. LVI) als sichere Grundlage benutzt. Doch war erst ein Fehler der handschriftlichen Ueberlieferung zu beseitigen. v. 16 sqq. lauten in der Hs.

Cum tua post tabidum populis et regibus altus
Tunc placidus cunctis vita studiumque manebat
Omnes sophiae capiuli columina norunt.

Was man für *tabidum* vorgeschlagen hat (*dudum* und *Tiberium*), ist beide metrisch beide sachlich unmöglich. Es liegt offenbar ein Gegensatz vor zwischen *post* und *tunc* (= „später" und „damals noch"), wenn man dem nachgeht, so kommt man auf die Vermutung, Paulus möchte etwa geschrieben haben

Cum, quae turbida post populis et regibus altis,
Tunc placidis cunctis vita studiumque manebat.

„als das Leben, welches später für Unterthan und König stürmisch bewegt wurde, damals noch einen ruhigen Verlauf und daher auch Eifer für die Wissenschaft vorhanden war". Ferner ist v. 25 nicht *et si* zu schreiben, sondern das handschriftliche *et sic* zu bedeuten etwa *erin*. Der Inhalt ist dieser: v. 1—11 Einleitung, 12—15 Geburt des Paulus als Langobarde im östlichsten Teil des Reiches *natalis ubi sepe Timavus sonoro lambit rursus* entspricht dem *sacrum ora* bei Virgil) und Erziehung am Hof, 16—22 er wendet sich

[illegible]

Archiv (M Gaetani, M Reifferscheid) *fecerunt de quo redeat expensum regum I. salomon. sterunt prophetarum homelie hede homelie de diversis doctorum* (das Werk des Paulus). *collectarium (collectarum* Gaetani *reliqua* Reifferscheid) *de diversis doctorum scriptis* (das Werk des Defensor), *daneben epistolarium (oder lectionarium* d h *collectarium) I. collectarium collectarum* Gaetani *i missarum I. evangeliorum I. pistolarium I. ethimologiarum ethimologiarum* Gaetani, *ethimologiarum* Reifferscheid) *I. omeliarum (omeliarum* Reifferscheid) *langobardorum I, lectionarium I. numeri librorum sunt triginta XVII* Man möchte fast meinen, es sei das Verzeichnis der aus dem Nachlass des Paulus zugänglichen Bücher. Der komputistische Rhythmus in Carmen (bei Gaetani pag 33 seq.) ist mit dem grammatischen des Paulus zu vergleichen.

Der Verfasser der Expositio scheint das Kloster des heiligen Gallus aus eigener Anschauung zu kennen (Fleming pag 14 col 2). Doch werden wir die Erhaltung einiger älterer Geschichte des Paulus in e ner He ligenlegende nicht damit in Zusammenhang bringen dürfen, da vermutlich dieser Älteren jüngere aus der Zeit seines Aufenthaltes an Karls Hofe starben. Der Vermutung Hauecks (Kirchengeschichte II 150 Anm 1, dass nicht nur Pauls Bruder im Jahr 776, sondern auch er selbst schon 774 Karls Zorn erregt habe, stimme ich bei, aber in einem mailändischen Kloster lebend konnte er dem auf andere Weise als mit dem Schwert in der Hand wie Hauck unter Heranziehung von carm 27 (ed Dümmler Poet aevi Carol I 70) glaubt annehmen zu dürfen.

Hildemar von Paulus abhängig. (S 640.)

Es kann daraufhin nicht zweifelhaft bleiben, dass Paulus der ältere, von Hildemar benutzte Gewährsmann ist. Aus Hildemar konnte keine Kunst und keine noch so grosse Achtsamkeit den Paulus-Text so herstellen, dass nicht nur alle verdächtigen Angaben über spätere Zeit und fremde Heimat wegfielen, sondern auch durch einzelne Zusätze das Alter überschritten wurde. Obgleich Lange Texte vor der Ausgabe der Expositio Pauli im Florilegium darüber schon treffend gesprochen hat, stehe hier noch eine Auswahl von leicht zu handhabenden Beweisen. Paulus hat *alterum locum nostrum quem Adelmus*, Hildemar *ut eum locum nostrum ut Adelmus* (vgl oben S 640), Paulus (Fleming pag 186 col 2) *i locum qui vocatur fratres ad vel ad quem* fehlt bei Hildemar (ed Mittermüller pag 611). Paulus *provincia ad quam [non habet] scriptis ad Langobardos. Turcis. Bononiam et reliqua*. Hildemar ed Mittermüller pag. 515 *provincia ad quam regem habet. relatis ad Langobardos. Turcis. Bononiam. Ravennam et reliqua* (vgl oben S 709).

Die Klöster von Civate. (S 641.)

Vgl. Giacinto Longoni, Memorie storiche della chiesa ed abbazia di S Pietro al Monte e del monastero di S Calocero a Civate. Milano 1870. Arnaldo, Dizionario corografico dell'Italia II 1125 s. v. Civate. F de Dartein, Étude sur l'architecture lombarde, Paris 1865—1882 I 93—44. F Savio, La leggenda dei SS Faustino et Jovite s. oben S 642 Anm 2). M Magistretti, S Pietro al Monte di Civate (vgl Analecta Bolland. XVII 274) konnte noch nicht berücksichtigt werden. Ich nehme an, dass das spätere Kloster S Calocero ursprünglich die *altera ecclesia* von S Pietro ist, vgl oben S 640. Falls meine oben S 642 mit aller Zurückhaltung vorgebrachte Annahme richtig ist, so gibt uns der Bedeutung S Pietros in langobardischer Zeit Paulus in der Expositio ein deutliches Bild. Ich führe hier noch einige Stellen an über Handschriftenanfertigung im Kloster Fleming pag 32 seq. über Grammatik und Unterricht ib pag 100 col 1 pag 144 col 1; pag 187 col 2. Das Kloster in Civate wird von Hildemar gemeint, wo er *nostrum monasterium* setzt (s ed Mittermüller pag 302, 309, 614) im Gegensatz zu *illorum monasteriorum*, womit er Corbie meint (s oben S 640 und S. 644).

Angilbert II., Erzbischof von Mailand. Die Kelche des Hochaltars von S. Ambrogio. (S. 641.)

Für die Diözese Mailand bedeutete der Tagung von Ottona im Jahr 823 in der That einen Wendepunkt. Erzbischof Angilbert II. (824–859) suchte die Hilfe zurückzugewinnen, die seine Vorgänger Petrus, dessen Brief an Karl den Gr. Neues Archiv XII 291 freilich zeigt, und Odilbert (vgl. Mabillon Annal. IV 121. Mabillons Urteil wird nur von P. Wiegand bestätigt, nach der Meinung der Zeitgenossen noch übertroffen hatten. Obgleich er noch im Jahr 811 in ähnlichen Worten von den Capitularen ecclesiasticarum von Ottona über den Regular-Klerus zu klagen hat (s. Mansi, historiae patriae XIII 2 u. vgl. Mühlbacher Reg. 1914), so hat er doch schon vor dieser Zeit fränkische Künstler und Gelehrte berufen und beschäftigt. Wahrscheinlich [illegible] der schon vor Elia den Silber-Altar von S. Ambrogio für ihn geschmiedet hat (vgl. Cicogna, Memorie spettanti alla Storia, Letteratura und Karolingischer Plastik S. 70. und den Text bei Dümmler, Poet. aev. Carol. II 642), ist wahrscheinlich ein Nordfranzose „dem es gefällt", wie mir mein Freund Adolf Goldschmidt sagt, „der enge stilistische Verwandtschaft des Reliefs des Antependiums mit dem Deckel des Codex aureus oder anderen und dem Arnulf-Altar darauf hin, dass Ang. bereits einen nordfranzösischen Künstler für sich arbeiten lässt." Das Urteil wird dadurch sich bestätigen, trotzdem schon M. G. Zimmermann seine früher auf Stützung ausgesprochene Meinung anderweitig zu begründen gesucht hat (Oberitalienische Plastik, Leipzig 893. S. 17 u. 196), dass nämlich der Kelch des Mailänder Altars erst lange nach 1000 entstanden wäre. Er hat daher die Möglichkeit fränkischen Einflusses gar nicht in Betracht gezogen und geht auch sonst fehlerhaft genug vor. Ich will aber nur bei einem Punkte zu bleiben, nur die doppelte paläographische Frage aufwerfen, erstens ob die von Z. für die Inschriften des Altars verwendete Kapitale, wie sie nach Z. [illegible] dem so „reine schöne karolingische Capitalschrift" ist, in italienischen epigraphischen Denkmälern des dreizehnten Jahrhunderts noch Beispiele zweitens ob sie nicht auch für die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts in Mailand eine Merkwürdigkeit bildet, die ebenso zu beurteilen ist wie die Grabschrift Hadrians I. in Rom, deren fränkischen Ursprung G. B. de Rossi bewiesen hat (Bullettino d'archeologia cristiana, 4. Folge, VIII, 1870). Hildemar und Leodegar sind nach 842 (s. oben S. 641, und vor 851 (vgl. ebendort) an ihren Sitz durch Gewährung mit Wahrung nach Mailand gekommen und dann von Angilbert an das Remmer von Civate versetzt worden. Hildemar stammte aus dem Kloster Corbie (vgl. weiter unten) und war also allen Anschein nach unmittelbarer Landsmann von Wolvinus. Schon das Capitulare ecclesiasticum von Ottona beweisen, dass Irmingard v. Paris am Lehrer für die Mailänder Diözese es schienen aber auch andere Indizien Angilbert bei seinem Werk unterstützt zu haben (s. Treuber, Forsch. zur Carol. III 236 und Abhandlungen der bayer. Akademie I. Cl. XIX. Bd. II. Abth. S. 348).

Codex Augiensis CLXXIX. Sog. Sacramentar. (S. 643.)

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Text in der Handschrift Nr. 1 auf Hildemar zurückgeht. Wie er zu einzelnen Stellen des Paulus gegen Hildemar steht, liegt es an, dass Hildemar das Buch selbst oder der Bearbeiter der Tradition, wie sie in der Hs. und einer Gruppe vorliegt, oder die Abschreiber dieser Hss. oder die Herausgeber geirrt haben. Zur besseren Uebersicht setze ich das interessante Stück aus der Erklärung des 26. Kapitels aus den Angaben über Corbie und Ottona her, wie es lautet beim

Paulus.	Hildemarus.	„Basilius“ (= β).
„*Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper.*“	„*Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper.*“ *mensa enim a mensa dicta est. sicut Cassiodorus dicit quia eadem die convivia vitia genitalium percebuntur*	„*Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper.*“
attendendum est in hoc loco, quia beatus Benedictus hospitalitatem et humanitatem abbatem perdocuit habere cum mensam suam neminem unquam sine hospitibus dicat esse.	*attendendum est in hoc loco, quia beatus Benedictus hospitalitatem et humanitatem docuit.*	*attendendum est in hoc loco, quia beatus Benedictus hospitalitatem et humanitatem docuit*
hospites sunt qui de eadem regione sunt, i. de prope. peregrini sunt qui de alia regione sunt	*hospites sunt qui de eadem regione sunt, i. de prope peregrini sunt qui de alia regione*	*hospites sunt, qui de eadem regione sunt. i. de prope.*
	peregrinus enim dicitur sicut dicit Cassiodorus quasi per agros longus.	*C.S (= Cassiodorus) dicitur autem peregrinus, quasi per agens longus.*
		hospes luce (sic cod.) deus non est ducendus in refectorium pro vexatione et scandalo. quia si (quasi cod.) unus ducitur et alius non, existet (et cod. scandalum. et si omnes ducantur (ducuntur cod.), existet (et cod.) vexatio. tamen pauperem iacens vidi in Corbeie duci in refectorium. nam alii non ducunt. et semper ad minorem (minora cod.) abbates debet sedere et non cum fratribus. quia debet minor abbatis (abbas cod. rationale esse. sicut cubitus (idest. cod.) in manu (manum cod.), qualemus ex una parte sedeant (sed cod.) nobiles ex altera pauperes (pauper cod.) et in medio possit intrare ministrer (ministrare cod.).
		hospes est nomen, peregrinus de longe
	forte dicet aliquis quare debet esquina abbatis esse conjunctum fratrum esse. si abbas extra refectorium debet manducare?	*notandum, quia forte dicet aliquis quare debet esquina abbatis (abbas cod.) esse fratrum conjunctum esse si abbas extra refectorium debet manducare?*

Paulus.	Hildemarus.	„Basilius“ (= β).
	qu dicunt. abbatem non debere manducare extra refectorium dicendi regularem abbatis esse extra regularem monachorum esse (d nach Abschnitt folgt aber erst viel weiter unten.)	*cui respondendum est illi, qui dicunt abbatem non debere manducare extra refectorium.*
sequitur „quaeritis tamen minus sunt hospites, quos vult de fratribus vocare in unum ut potestate senectus tamen unum aut duo semper cum fratribus domi debendum est propter curam distribuendam“ quaeritur in hoc loco, ubi debet abbas manducare, utrum in refectorio an foris“ sunt alii, qui dicunt, abbatem extra refectorium manducare	*sequitur „quoties tamen minus sunt hospites quos vult de fratribus vocare in unum ut potestate senectus tamen unum aut duo semper cum fratribus domi debendum est propter curam distribuendam“ quaeritur in hoc loco, ubi debet abbas manducare utrum in refectorio an foris“ sunt alii, qui dicunt, quod in refectorio debet manducare*	
quomodo ergo dimittere debet fratres duos vel tres	*quomodo ergo dimittere debet fratres duos*	*quomodo ergo dimittere debet fratres duos*
cum fratribus. si ille in refectorio debet manducare“ qui respondendum dicunt propterea dum beatus Benedictus senectus dimittere quos unum ex fratribus, a quibus ad sedent fratres, ut propter multitudinem fratrum ab abbate non possint videri. relicti sunt in mundo frullo	*cum fratribus in refectorio. si ille debet manducare ibi“ qui respondendum dicunt propterea dum beatus Benedictus senectus dimittere quos unum ex fratribus, a quibus ad sedent fratres propter multitudinem fratrum ut ab abbate non possunt videri, relicti sunt in mundo frullo.*	*cum fratribus in refectorio. si ille debet manducare ibi“ qui respondendum dicunt propterea dum beatus Benedictus senectus dimittere quos unum ex fratribus, a quibus ad sedent fratres propter multitudinem fratrum, ut ab abbate non possunt videri, et (nec vid.) relicti sunt in mundo frullo.*

An anderen Stellen sieht man noch deutlicher wie der sog Basilius auf eine schnelle Niederschrift gesprochener Rede zurückgeht. Dem entsprach es auch, wenn in der Kirchenmutter ihr öfters Lücken gelassen und oder arg entstellte Wortgebilde erscheinen. Bemerkenswert ist, dass er die eingelegten Briefe mit Unterdrückung der Namen zu Formeln gemacht hat. Leider gehört dazu auch ein Brief der sich in den andern Hildemariana nicht findet und dessen Format-Zahlen und Buchstaben augenscheinlich verdorben sind: fol 167 *Ecclesiae fratres quae praemittitur vere dilecti ut ex meis ille ultimo octo kalendis episcopus salutem* ΙΔ'CCXLII *Cognoscat expedire ut exercitatis caritatis vestrae quae praecepta circumeunt ille harum litterarum portitor in nostris parochiis natus et per aliquot annos educatus ordo litteris fraternitatis vestrae dilexit quatenus iuxtam per eos ad praedictorum per* (es folgt freier Raum für etwa neun Buchstaben) *ecclesiasticos gradus promotionis illum quem promovere quod negandum fas non esse credimus sed diuturnitas litterae continuo mater mater pia ne dubitamus ut evidentius merita pensent et ordinando lucrandum vobis concessum fuisse et illi in vestro morando terra sui (sic) vestra fervente caritate. de prosperis (= β) quoque cum qualitate et vitae ac morum probitate vos hos ramemus.* ΠΥΑΤΟΔΑΛΟ (sic). *indicione illa.*

Codex Augiensis CCIII. Hildemarus und Corbie. Bischof Iesse von Amiens.
(S. 643)

Sowie in der vorigen Anmerkung aus der Stelle über Corbie und Quonna das Verhältnis von β zu Hildemar beurteilt werden konnte, wird das ganz entsprechende Verhältnis von α zu Hildemar aus folgender Stelle des Kommentars (Florileg pag. 36 col. 2, Hildemar ed. Mittermüller pag. 111) sich ergeben, an der gleichfalls von Corbie die Rede ist

Paris.	Hildemarus.	Augiensis CCIII.
1. Negligentes duobus modis dicuntur	*2 Negligentes duobus modis dicuntur*	*1 Negligentes duobus modis dicuntur*
uno enim modo dicitur negligens.	*uno enim modo dicitur negligens.*	*aut,*
cum audit quis	*cum audit*	*cum quis audit*
imperium magistri et tamen	*imperium magistri et tamen*	*imperium magistri et tamen*
per negligentiam non implet.	*per negligentiam non implet*	*(fort tunc) per negligentiam non implet.*
est tamen alter qui audit,	*est alter tamen qui audit,*	*aut qui audit*
et,		
si statim non implet	*si statim non implet,*	*si (corr. e sed) statim non*
tamen		*implet, tamen (fuit tunc)*
postea implet	*postea implet.*	*postea implet*
et est alius	*est et alius,*	*aut.*
	qui	
si implet negligenter implet,	*si implet negligenter implet,*	*si implet negligenter implet.*
hoc est non studiose	*hoc est non studiose*	*hoc est non studiose*
	agit.	*agit.*
contemnentes	*contemnentes*	*contemnentes*
	autem	
duobus modis dicuntur	*duobus modis dicuntur*	*duobus modis dicuntur*
unus est, qui	*unus qui*	*(supersc. quorum unus est) qui*
in principio patris pendit obedientiam tamen postea implet	*in principio patris pendunt obedientiam tamen postea implent*	*in principio patris pendit obedientiam, tamen (fuit tunc) postea implet*
alter est	*alii sunt*	*alter est*
qui sicut patris pendit imperium in principio, ita etiam perseverat non complens in ipsa despertione	*qui sicut patris pendunt imperium in principio, ita etiam perseverant non complentes in ipsa despertione perseverantes*	*qui sicut patris pendit imperium in principio, ita etiam perseverat non complens in ipsa despertione (fort disp.).*
2. increpare est, cum dicit: quare fecisti hoc malum? vel quare non fecisti	*2 increpare est, cum dicit quare fecisti hoc malum? et quare non*	*2 increpare est, cum dicit quare fecisti hoc malum? vel quare non fecisti*
hoc?	*hoc bonum?*	*illud bonum?*
corripere est manifestare et indicare, ut (alio) quod malum tendit	*corripere est manifestare et indicare in quod malum tendit*	*corripere est manifestare et indicare aliquod (fuit) malum tendit*
vel	*vel*	

Paulus	Hildemarus.	Augiensis CCXII.
eis bono contrarius est.	*eis bono contrarium est*	*quo bono contrarium (contrarius alt man. est.*
	3 qualiter eis	*3 isto modo.*
		unpet (l ex d) Adalhardus.
	potest cognosci humilis,	*potest cognosci humilis*
	dicendum est hoc enim modo utcunque potest cognosci,	
	id est.	*id est*
	si enim alienus videt illi fratri, qui superius sedet ut sedeat inferius, et qui frater non solum prodest sedere superius,	*si quodet enim illi prior videt sedere inferius.*
	sed eum desiderat, ut ille, qui minor erat, in loco suo sedeat, quatenus si quis sit minor alter erga alterum	*et alterum quit priorem se (fut esse) sedere*
		hoc est ultima qu. minor fuit
		hic potest (potest alt man.) cognosci humilitas fratris. si vero non vult inferius sedere adhuc non est humilis.

Es ist sehr wahrscheinlich dass bei Hildemar ein Bruchstück aus den Statuten Adalhards von Corbie vorliegt, die dieser 822 nach seiner Rückkehr aus Italien publicirt hat, die aber in der Originalhandschrift nur unvollständig erhalten noch unvollständiger von Luc d'Achéry herausgegeben sind (Nachdruck von Migne Patrol. lat 105 535). Die Kenntnis dieser Statuten, die oben (S. 713 angeführten Worte *cuius in Corbeia* ferner Goldschm dts Skrutk des ambrosianischen Antependiums (s. oben S 712) machen es fast sicher, dass der von Angilbert nach Corbie gesandte Franzose Hildemar der in Reichenauer Verbrüderungsverzeichnis (ed Piper II 451 13) vom Jahr 821/826 erwähnte Mönch Hildemarus von Corbie ist. Zu *isto modo* bemerkt der dem zehnten Jahrhundert angehörende Korrektor von a *Primo scilicet quia convenit hic locus proprie* und dann *Ide autem est Adalhardus abbas, cuius mentio fit in remotioribus. quem eius quidam episcopo nomine Ionse rex Hercdus Romam misit ad Leonem papam de ingressione synodi.* Hierdurch wird die Ueberschrift des Protokolls der Römischen Verhandlungen über das *Palleium* vom Jahr 809 (Mansi Concil XIV 18 die man meist als nicht authentisch betrachtet hat vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr II 408 Anm. 3 als wenigstens im zehnten Jahrhundert schon vorhanden und wahrscheinlich ihr ursprünglich ihr erwiesen. Des Korrektors sonst gute Urteile und Kraftworte (z. B. fol 84 *futeur lector qui hec legendo dormitis festinando hanc que videtur contrarius esse sibi* fol. 41 *nescio quid iste somniet* fol. 29^{v} *mihi videtur aut hic desunt aut quod melius credo hanc vocem post sequentem lectum inser desere* fol. 43^{v} *mihi videtur ita vitia abesse sed male* weisen meist sehr richtig auf Schäden des ihm vorliegenden Textes, treffen aber weniger den Verfasser dieses Textes als die Ueberlieferung.

Ganz den Einschaltungen entsprechend die aus der herausgegebenen Fassung bekannt sind ed Mittermüller pag 43 über die *ratio legendi* pag 433 *ex traditu Hildemari in Luca exemplaria* pag 69 *qui quidem prologus non possit quidem ad hanc ordinis partem esse* und ähnlich wie jene eingeführt findet sich in a fol 183—187 eine Erklärung des Vaterunsers *sed quia in hoc capitulo* (c. XIII) *diversa oratio dominica, ideo videndum est(m) esse in hac loca et quomodo in diversis libris* [illegible]

[illegible]

Commentum Novalicense. (S. 641.)

Ich führe eine Stelle an, die bemerkenswert dafür ist, dass der Kommentar der Novalicenser von einer Hs. des Hildemar und somit von diesem Vortrag abhängig ist. Paulus hatte gesagt Fleming pag. 127 col. 1 *de monachis aliud est nomen, aliud opus, quam professi debent monachorum*; quod commentum sic exponit: *Nam quem monachum aut nomen monachi habet et opus non habet, aut nomen non habet et opus habet, non est monachus, quia neutrum non habet.* Folglich sind in den Schlussworten gegen Abweichungsmöglichkeit betreffend der ang. Namen bei einer Wahrscheinlichkeit nach Hildemar vorgetragen. Aber die Hss. der Tradition verhinderte den Schluss zu geben, und teilweise entsprechend wie *[illegible]* unsere Novalicenser exponiert, und dieser gegensätzlichen Interpretation begegnet man auch im Novalicenser Fragment.

Alte Konjekturen in der Regula S. Benedicti. (S. 644.)

Die Kapitelüberschriften sind, wie oben kurz berührt wurde, wichtig für die Geschichte einzelner interpolierter Lesarten, sowohl für das hohe Alter dieser Lesarten überhaupt, sodann belegt sie öfters und vor allem werden durch die Lehre, dass auch bei zahlreich auf uns gekommenen Hss. dadurch keineswegs alle einzelnen Phasen der Textgeschichte nachgewiesen zu werden brauchen.

S. Benedikt hat prol. 6 *ad te ergo mihi nunc sermo dirigitur* [illegible] Klassen bewogen, *ergo* wegzulassen. Aber weit über den Beginn des neunten Jahrhunderts haben wir eine solche [illegible] über 800 [illegible] Wenig später [illegible] Kommentar [illegible] Hilgenfeld hat I 1 [illegible] 694 [illegible] *ergo* [illegible] *mihi* [illegible] Paulus (Fleming pag. [illegible] col. 1) bemerkt dann, man müsse im achten Jahrhundert die [illegible] Lesarten bewegen wollte. In gleicher Weise erwähnt Paulus andere Konsten z. B. für die Interpolationen [illegible] *cap. 7 82 [illegible] sed [illegible] 15 7 [illegible] modicum.* Für eine [illegible] Lesarten bezeugt [illegible] S. an den folgenden Stellen: prol. 4 *et ne [illegible] [illegible] [illegible]

dreamte plures, die drei ersten Worte und freilich ergänzt und vielleicht falsch ergänzt. Mabillon aber (Annal. II 417) lenkte denselben Schriften bis auf die Biographie des Benedikt von Aniane, über die ein Urteil nicht möglich ist, auf den gleichnamigen Abt von St. Mihiel. Bei dieser Annahme ist man stehen geblieben. Bedenken erregt dabei die den gesuchten Namen gewidmete Stelle im Kommentar zum Donat (vgl. Mommsen in der Zeitschrift f. Deutsches Altertum I 388. Keil De grammaticis ait. inflmar. artatis pag. 22. Hagen Anecdota Helvetica pag. CCXLII). Besonders wo unter den Beispielen der Männer-Namen auf -o gleich an zweiter Stelle *Cuni o* steht, das ist der gesuchte Name des Benedikt von Aniane. Auffällig ist auch, dass von dem Kommentar zur Regel sowohl alte Handschriften in spanischen Bibliotheken vorkommen (vgl. Férotin, Histoire de l'abbaye de Silos. Paris 1897. pag. 2. 9 sqq. und Catalogue of Libri's magnificent collection. 1. June 1864. N. 114 pl. XIII. Libri Ho. ist jetzt in Haigh Hal. bei Wigan, vgl. List of manuscripts exhibited to the american librarians on the occasion of their visit to Haigh Hall. Aberdeen 1897. N. 14. Nun gehören aber diese beiden Kommentare, ferner die Vita regni und das *Diadema monachorum* auf jeden Fall demselben Verfasser und alle vier dem Ardo zuzuschreiben und etwa nur die Epistola den Brief an Leo III (Migne Patrol. lat. 98. 923) und die *Vita collationis Hamonar* für den Abt von St. Mihiel in Anspruch zu nehmen, unter dessen falschem Namen sie überliefert sind und geht auch wieder ohne Schwierigkeiten nicht ab, da z. B. der Titel eines Abtes, der dem Ardo nicht zukommt, in verschiedenen Hss. der zuerst genannten Werke dem Verfasser wenn auch ohne den Zusatz des Klosters und im Wechsel mit dem Titel eines Presbyters gegeben wird. Es bedarf also auch dieses Kapitel der mittelalterlichen Literaturgeschichte noch einer genauen Revision.

Smaragds Kommentar zur Regula S. Benedicti. (S. 646.)

Wegen der Hss. vergl. E. Dümmler Poet. aevi Carol. I 606 sqq. Aber sämtliche Hss. sollen der sorgsamsten Anmerkung, in den Drucken die beiden ersten sind unabhängig von einander und sehr viele Abschnitte Smaragds einfach unverständlich, weil die vorkommenden Worte der Regula S. Benedicti nach den interpolierten Hss. oder Ausgaben abgedruckt, die sich auf den reinen Text der Regula beziehenden Erklärungen des Interpreten aber in ihrem ursprünglichen Wortlaut belassen wurden, vgl. z. B. Migne pag. 747 D. 880 A. 897 A.

Auf der Vorgänger nimmt Smaragd an folgenden Stellen Bezug: Migne 102 691 C. *sicut jam ante non semel superius memoratum est* 694 D. *unde hoc in loco quasi contendere* (s. oben S. 717). 704 C. *quemadmodum a plerisque putant* 875 A. *ut perspicue patent* an der letzten Stelle und z. B. 877 C. z. B. der Erörterung von *unde memoravimus* muss man die betreffenden Bücher in der Expositio Pauli heranziehen. Kritische Bemerkungen stehen 691 C. z. B. oben und 747 D. z. B. oben S. 721.

Der Codex ist [illegible] in München Prüfungsnr. 35) saec. XI hat als Ueberschrift der Regula S. Benedicti fol. 144 *INCIPIT PROLOGUS REGULAE SANCTORUM PATRUM MONACHORUM* gleichfalls im Anschluss an den Codex des Benedikt von Aniane. Vgl. aber oben S. 703 die Subskription in der Pariser Hs. 12205.

Zu Kapitel IV

Formulae extravagantes in der St. Galler Hs. 914. (S. 649.)

Irreführend ist in neueren Beschreibung von St. Gallen 914 die Inhaltsangabe von pag. 192 bis 146 als „Rituale bei Aufnahme und Tod eines Conventualen". Es stehen dort hintereinander pag. 192 die Oblationsformel 32 in Zusammen formulae extravagantes

(Formulae aevi Merowing. pag. 570) pag. 193 194 die Promissionsformel der Novizen St + 30 in Zeumers formul. extravag., dann pag. 194 196 verschiedene Stücke eines Benediktiner-Breviers. Ohne Zweifel ist die St Galler Hs. von Baluze in seiner nova collectio formularum für seine N 3, und 32 benutzt worden und hat an Stelle des Druckes zu treten. Aber auch Baluzes N 35 (= Zeumer 33) ist aus St Gallen 914 geschöpft; es ist die Cassinesische Promissionsformel, die Theodemar am Schlusse seines Briefes an Kar. d. Gr. hat mitteilen lassen (St. Gallen 914 pag. 179, cd. Dümmler Epp. IV 514). In der Oblationsformel gibt der Text nicht nur der deutschen Hss. (St. Gallen 914 saec. IX, Bamberg P. I 13 saec. XI XII) sondern auch der von Delisle (Instructions adressées aux correspondants du monastère. Littérature latine pag. 9) gefundenen aus Reims (Paris 13090 saec. IX *et ut haec nostra traditio inconcussa permaneat, promitto coram deo et angelis eius, quod numquam per me numquam per aliquam personam nec quolibet modo per rerum mearum facultates aliquando egredienda de monasterio tribuam occasionem.* Diese Worte gehen zurück auf die Regula cap. 59, 7—11, es ist charakteristisch für die geringen Kenntnisse im Lateinischen auch der karolingischen Zeit, dass an die Stelle der *subiecta persona*, wie Simplicius gegeben hatte (vgl. oben S. 620), nicht *suffecta persona* trat, was man in den durch Karl den Grossen verbreiteten Abschriften fand, sondern die sinnlose Verwandlung *suspecta persona*.

Der Anfang der St. Galler Hs. 914. (S. 650.)

Die beiden ersten Lagen haben jetzt folgendes Schema

Mir scheint es wahrscheinlich, dass 13/14 x/y, umgekehrt gekniffen, ursprünglich zur ersten Lage gehörte, in dieser Weise

Es wären dann die beiden ersten Lagen regelmässige Quaternionen gewesen. Wichtig ist diese Feststellung wegen des Blattes x/y. War dieses das erste Blatt der ersten Lage, so ist die Möglichkeit nicht ganz abzuweisen, dass auf ihm noch irgend etwas Geschriebenes, zur Regula Gehöriges stand und mit dem Blatt in Verlust gekommen ist. Man wird z. B. an die Verse des Simplicius denken und die Hs. Turin G. VII. 18 (Reifferscheid, Bibliotheca patrum II 112 und oben S. 662) vergleichen. Allein diese neun Verse hatten auf den achtzehn Zeilen von x reichlichen Platz und es müsste der Text der Regula auf y begonnen haben, während er in der That erst auf 1 beginnt. Dass die erste Seite einer Hs. leer bleibt und der Text auf der zweiten (fol. 1v) beginnt, gehört zu den technischen Unmöglichkeiten, für leere erste Seite und Beschreibung der zweiten (fol. 1v) mit Widmungsversen, die dem Text der nächsten Seite (fol. 2) dann gegenüberstehen, kenne ich ein Beispiel, aber die Verse sind dort von andrer Hand nachgetragen, jedoch das allergewöhnlichste ist, dass das erste Blatt einer Handschrift als Schutzblatt frei bleibt, und sehr gewöhnlich, dass es nachträglich weggeschnitten wird. In diesem Fall, glaube ich, befänden wir uns hier.

Neumen in Handschriften der Regula S. Benedicti. (S. 655.)

Neumierungen in lateinischen Hss. sind nicht ganz selten. Zu den ältesten Belegen mögen gehören die neumierten Partien im Amiatinus der Vulgata (Flemmer Neumenstudien II 4) und in dem Evangeliar in der Bibl. Genovefa (Bastard pl. 123). Auch aus Texten der Klassiker hauptsächlich des zehnten Jahrhunderts sind sie bekannt und finden sich z. B. in Hss. des Horaz (Commemueller Histoire de l'harmonie pag. 102 und pl. 10), des Virgil (Collezione Fiorentina Tav. 32 und Müller Analecta Bernensia III tab. VI 6c), des Statius (Arch. für Beiträge VII 242 aus cim. 6396 und Weber Commentatio de codice Statii Casselano, Marburg 1843 Tafel) sehr häufig z. B. in Hss. der Consolatio des Boethius, z. B. Aber überall stehen die Noten über sangbaren Stücken, gehören zu Liedern, Reden oder dramatisch belebten Erzählungen. Sehr sonderbar ist der Gebrauch von Neumen, den ich bis jetzt in zwei Hss. der Regula gefunden habe: im Tegernseensis (vgl. oben S. 655) sind neumiert cap. 20, 1—3 fol. 25 (im Ottobonianus cap. 7, 69 die Worte *curandus hic, meditatio gratus* fo. 21ᵛ cap. 16, 1 *germane* fol. 20ᵛ cap. 38, 1 *mensis fra trum* fol. 44ᵛ. Die Zeichen in T könnten ursprünglich cum z. B. und nur später angefügt. Man muss diese freilich nur sporadisch gesetzten Noten doch wohl mit dem musikalischen Vortrag bei den Vorlesungen der Regel in Verbindung bringen und sie für mehr halten als bloße Spielereien der Schreiber.

Q als Quaternionen-Bezeichnung in englischen Handschriften. Angelsächsische Initialen. (S. 657.)

Der ausgezeichnete H. Bradshaw sagt in seiner auch sonst von Irrtümern nicht ganz freien Beschreibung der Book H. (Cambridge University Kk. 5. 16. Fol. See I 139): „after the second quire the number is preceded by Q (quaternus or quaternus) as common y found in MSS. written in the North of France and adjacent parts though not in English MSS.“ Gegen diese Beobachtung spricht deutlich der Quaternionen-Signatur auf dem von mir mitgeteilten Blatt des Hattemarus (Tafel I).

Westwood sagt neben allem der Irrtum an den Initialen zeigten den englischen Ursprung an. Diese Bemerkung geht vielleicht zu weit: sonst die insulare Art früh auf dem Festland nachgeahmt wurde. So finden sich rote Umgrenzungen der Initialen in der Lorsch. Hs. der Vita Wandregisili Paris lat. 10861, saec. VIII in (Delisle Cabinet pl. XII 7. Bibliothèque 12). Derselbe Eigentümlichkeit hat der Codex II des Cassianus Köln CLXVI, aber über dessen Provenienz steht nichts fest, vermutet wird sie schon 822 in Köln (vgl. Becker in der Festschrift der 43. Versammlung deutscher Philologen S. 2-4) und ist um diese Zeit für ein Kloster im Gebiet von Orleans (vgl. A. Enssner Specimen criticum Würzburg 1868 pag. 28 und L. Delisle Bibliothèque de l'école des Chartes 37, 481) und für S. Nazarius von Lorsch (vgl. Wattenbach Rhein. Museum 27, 497) abgeschrieben worden. Der Codex Bonifatianus 2 in der Landesbibliothek zu Fulda (vgl. Hermathena 4. Jahrgang 1880 S. 211) in sog. merowingischer Schrift saec. VIII scheint nach dem Bild bei Schannat, Vindemiae I pag. 222 auch grosse und Punkten angebrachte Verzierungen zu haben.

Zu Kapitel V

Die Verbreitung der Hieron. Martyrologien. Die Handschrift von Gellone. S. 665

Auf Grund der bei der Untersuchung der Regula erzielten Ergebnisse sollte das Verhältnis der drei Handschriften St. Gallen 914, Zürich Kantonalbibliothek Hist. 28, Karlsruhe Aug. CXXVIII noch einmal für ihre Martyrologien bestimmt und die grosse

[illegible]

Martyrologium schloss dann G nach Reims (Diocese Meaux) gehört. Ich teile die betreffenden Stellen, die von L. d'Achery (Spicileg.² II 25 segg.) ziemlich fehlerhaft wiedergegeben waren, nach einer Vergleichung H. Lehmanns mit. fol. 270 rum 25. Juni. *Eodem monasterio dedicatio ecclesiae Audomari (parvae)* zum 26 August *Eodem* ms. *eandi Quintaldo* (statt *Quendredae*) ms. zum 30 August *Eodem monasterio depositio Agili abbatis*. Es ist *Eodem* eine durchaus richtige Schreibung, die z. B. auch in der Translatio S. Vit überliefert ist. Von Reims muss die Hs. frühzeitig nach Gellone gekommen sein, wo sie bis an den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts verblieb (s. Delisle, Anciens fragmentaires pag. 60).

Das älteste St. Galler Necrologium. (S. 665.)

Zum 10 August ist im Nekrolog der St. Galler Hs. 914 *translatum* Perathtalt von erster Hand geschrieben. Wäre dies der auf dem Lechfelde gefallene Graf wie die ersten Herausgeber zu meinen scheinen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte von St. Gallen XI 63), so könnten die frühesten Eintragungen des Nekrologs erst aus dem zehnten Jahrhundert sein. Es ist aber ungeraden weit über ein Jahrhundert früher Gestorbener gemeint. Abgesehen von diesem Personennamen zeigt der alte nekrologische Stamm im cod. 914 nur noch in folgenden Angaben Übereinstimmung mit dem grossen Nekrolog des cod. 915: *29 Mai translatus Gurmo. 25 Jul. obitus Waldeberti. 1 Sept. translatus Hermili. 14 Nov. commemoratio fratrum* irgend eine mit Beziehung auf St. Gallen zu beziehende Notiz fehlt, ausser *16 Nov. depositio Othmari abbatis*. Dafür gibt es einige Einträge, die mit solchen in den ältesten Reichenauer Nekrologen (ed. Baumann I 271) übereinstimmen, nämlich *2 (3) in Reichenau Der translatus Adelperti. 30 Jul. translatus Wolframmi* etc., *26 Aug. translatus Theodegyri*, auch *1 Sept. translatus Hermili* steht in den Reichenauer Nekrologien, wo die Notiz ganz eigentlich hingehört. *commemoratio fratrum* war dagegen nach dortigen Zeugen in Reichenau am 13 November. Dieser Umstand aber, der sich durch eine Unklarheit in der Anordnung der Vorlage erklären könnte (das Facsimile der Zürcher Hs. in Kellers bekannter Ausgabe lässt sogar die Beziehung auf den 14. November für den ersten Zeugen zu), dieser Umstand also und die Erwähnung Otmars von St. Gallen, die sehr gut auch für die Reichenau sich schickt, darf uns kaum von der Annahme zurückhalten, dass die ältesten nekrologischen Bestandteile des cod. 914 gar nicht in St. Gallen, sondern in Reichenau geschrieben wurden, als die Hs. noch der Reichenauer Bibliothek angehörte.

Die disciplina monastica des Benedikt von Aniane. (S. 664.)

Regiberts Libellus regularum (s. oben S. 631) enthielt laut Regiberts Katalog (in Folgendem B. 1) *regula sancti Benedicti abbatis*. 2) *hymni Ambrosiani*, 3) *capitula ad regulam Benedictum de monasterio S. Benedicti directa*. 4) *capitula* aus Aachen vom 30 Juli 817 (?), 5) *responsa* ?) *de diversis regulae*, 6) *martyrologium per totum annum*. Davon sind im Original erhalten durch die Hs. St. Gallen 914 — 1) das erste und sechste Buch. Mit dem Schlusse vom ersten ist auch das zweite verloren gegangen, was für die Überlieferung der hymni Ambrosiani zu bedauern ist, es müsste sich denn irgendwo eine Abschrift der Regula mit den hymni erhalten haben, die man mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Regiberts Libellus zurückführen könnte. Für die Stücke in der Mitte (3. 4. 5) haben wir a. O., wie ein oberflächlicher Blick auf die Schriftzüge schon zeigt, nicht das Original, sondern eine Abschrift aus dem neunten Jahrhundert. Daneben haben wir in andern Hss., die mehr oder weniger unmittelbar aus dem noch unversehrten Libellus regularum abgeleitet sind, andern Abschriften, die an die Stelle von G treten. Zwar Augiensis CXXVIII

in Karlsruhe ist gleichfalls unvollständig: nach fol. 71 (dem Schluss der Regula s. oben S. 616) war fol. 72 (Beginn des Martyrologiums) und zwei Quaternionen verloren gegangen (vgl. A. Holder Römische Quartalschrift III 203); welche der in Rede stehenden Stücke dieselben enthalten haben, lässt sich nicht mehr feststellen. Aber der Kod. Zürich Kantonalbibliothek und fol. 28 aus dem Ausgang des neunten Jahrhunderts, der aus der Reichenau gekommen ist (= Z), Donaueschingen 634 aus dem zweiten, die dritte mit der Landesgrafen Sammlung aus Obersalem kam (= O) und die mit dieser gleichzeitige Dresden A 120 aus Meissen (= M) bieten Ersatz. Die Zürcher benutzte ich nach der Beschreibung Keller's (s. oben S. 616) und freundlich mir ertheilter Auskunft G. Meyers von Knonau, die Donaueschinger nach den freundlichen Mittheilungen E. Heyck's, die Dresdener nach den Angaben des Katalogs von F. Schnorr von Carolsfeld I 40. Ich versuche nun Regularia künftig vigesimus zu rekonstruieren. Die in den Signaturen der jeder Nummer vorhergehenden Ziffern verweisen auf die Reihenfolge in den betreffenden Hss., welche die von diesen überlieferten nicht angehörigen und hier nicht erwähnten Schriftstücke nicht mitzählen, wie es in den Beschreibungen von Keller, Schuster, Barack und Schnorr v. Carolsfeld geschieht, sondern mitgezählt sind. Im wesentlichen ist die Reihenfolge in O, Z, O und M die gleiche, nur die Stücke 5, 6 und 8 stehen in Z und M in anderer, angegebener Folge: ab 5 Z 7, M 11; 6 Z 8, M 12; 8 Z 9, M 13.

1 (R 1, O 1, Z 1, O 2, M 7) *Regula sancti Benedicti*

2 (R 2) *Hymnus Ambrosianus*

3 (R 3, O 3, O 5) *Epistola ad reges Karolum de monasteris* sancti *Benedicti* (*Benedicti* Cassini add. O) *directa et a Paulo diacono* (om. O) *dictata* (et *dictata* om. BO): *Propositum a defensore Christianae religionis.* Ed. Dümmler Mon. Germ. Epp. IV 499.

4 (R 4, O 4, Z 4, O 6, M 8) *Capitula* (R O M om. O Z) *qui tempore Ludowici imperatoris ad abbatiam directa sunt* (O). *Der Wortlaut kann wegen Fehlens der Inscriptiones aus den andern Hss. bei Benedictus nicht weiter hergestellt werden.* aus Aachen vom 30. Jan. 817. Ed. Benedictus, Mon. Germ. LL. sect. II tom. I pag. 343.

5 (R 7, O 8, Z 9, O 7, M 13) *Capitula quaedam diversorum patrum in non multis monasteriis habentur quae brevia* (breviter M, *mutatum* add. Z M) *breviter secundum ea curavimus, quae abundanter habere studuimus* (*et* Z M, *non tamen* O). *In statu regulari* R?, *In ordine regulari* O). *Ad fidem recensionum studiosius* Ed. Mabillon Analect. IV 459. Hergott, Vet. disciplina monastica pag. 15.

6 (R 7, O 6, Z 6, O 8, M 12) *Ordinem* (*etiam ordinem* O) *regularem* (om. O) *apud eos, qui in loco regulari pollent* (*etiam* om. O) *inveniamus* (*nos* O) (*Capitula quaedam de eo, qui in loco regulari pollere videtur ordinem regularem observare volentes, scitu et non nullis eruditis rationi est habere* Z M). *In primis ut a scripturis.* Ed. Mabillon l. c. 459. Hergott l. c. 7.

7 (R 7, O 7) Erster Brief des Ormalt und Tanto. *Praestantissimo et carissimo dilectionis. Memores dilectionis vestrae.* Edd. Baluze Capitular. II 1502 (in Nachdruck S. 7), Mabillon A. SS. IV 1 pag. 741, Hergott l. c. pag. 33, Pez Thesaurus VI 1 pag. 75a, Migne Patrol. lat. 121, 93a; unten bei uns Beilage III.

8 (R 7, O 9, Z 7, O 9, M 11) *Capitula.* Capitulare M, *Incipiunt capitula* O, *capitularium* (*capitularium* corr. O) *rerum* O. *de his, in quibus praecipitum regulae et consuetudines monachorum conclusarum ordinem* om. O) *non renovantur et principium capitulare nunc requirendis adnectunt* ut O Z O, *commutet* M, *In primis ut nulla in aliis rebus.* Edd. Baluze II, 503 (S. 4 des Nachdrucks) u. a.

9 (R 7, O 9, Z 10, M 14) *Excerptio. Excerptio* M) *diversorum sanctorum patrum* (*patrum* corr. *sanctorum*) *a Benedicto* (*magno* [*sancto* M] add. Z M) *abbate dictorum* (*dictorum* Z M) *de regula*

[illegible] *Plautus* [illegible]

10 [illegible] *Festschrift Harnack* [illegible] *Riff* [illegible] *Primo* [illegible]

11 [illegible]

Der erste Brief der Bonifazianer [illegible] Inhalt [illegible] Gedanken [illegible] Abschnitt [illegible] Bedeutung [illegible] Gedanken [illegible] Bonifatius [illegible] Bonifatius [illegible] Bonifatius

In einigen Hss. des Ordo … nachgewiesen und außer B Victorin. Parisinus von Nonius. Dispositum pag. LIX London Cotton. Tiberius A III saec. XI und Cambridge Corpus Christi College 17 saec. X beide von E Bonnet (pag. 494) … steht zunächst England und Ordo folgendes Monstrum oder wie wir gleich sehen werden, Tentamen: *Invidet vero Londeo cum Paris. martius Philosophus multa explicans patrium semper studet magnum eadem servandum sanctis conformata fas dictorum ad ea ea quaeque ne ab eadem quaeque ne statuerunt ea i am Pa dictum statuit I. eiusmodi explicat dictat et quaeque magnum L. eiusmodi dictat rumor verba atque magnus verborum eius pertinent ad eum. pulsus.* Neben Hieronym hat den aus diesen Worten entstandenen Irrtum Paigrotinus über der Verfasser des Ordo gleichfalls mitbegangen. Er entnahm wahrlich aus dem Epilog der Orbilii *Ut confirma vacuum et virtutum* die Bemerkung unter Andern dem Ambrosius, Isidor Gregor und wie man hier noch, im achten Jahrhundert auch dem Paigrotinus zugeschrieben wurde. Ob wahrlich, wie man jetzt allgemein annimmt, Ambrosius Autpertus der Verfasser ist, bleibt fraglich. Vgl. Anecdota bei Migne, Patrol. lat. 61 61."

Obsius und Lemuribus. Anecdotum Parisinum de notis Probianis. (S. 668.)

Die sprachwidrige punktierte Gebilde im Sakramentare von Kanz s. 668. 672. jetzt in Düsseldorf D 1 (vgl. H. Rönsch Historisches Jahrbuch XIV 240 muss gegenüber der Form … im Obsequiosum als Fälschung des Schreibers gelten, der dadurch dem schon S. 667 mitgeteilten metaphorischen Ausdruck Aurum gerecht werden wollte.

Einem andern Zusammenhang bietet der nicht hierher gehörige Frage verbleiben, wie das Lemurbus … aus der älteren Grammatik als *…, …, …* Diomedes III 84) oder *…, …* (Orphitus de nota. Rhen. Museum 23 120) gut an die Stelle dieses einfachen Obelus treten konnte der ursprünglich durch eine blosse magische Linie bezeichnet wurde. Dieser ursprüngliche Form findet sich noch öfters in der Überlieferung des Origenes und er mag wohl in der That verwandt haben, so auch bei Hieronymus würden wir nach seinen Worten erwarten über der punktierte Linie zu finden. Es scheint, dass der Lemurbus auch in die Nebenbuch eingedrungen war. Sophronius *…* ad P. de Lagarde Symmicta II 1 9 Isidor Orig. I 2 … neben dem Asteriscus, *…*, gebraucht wurde und dadurch eine Verwirrung entstand. Isidor und der aus Hieronymus auf uns gekommene Auszug de notis Probianis (das sog. anecdotum Parisinum) haben beide aus Obelus die alte Form des Obelus übernommen und beruhen sich ersterer auch über nicht dieser an mittelalterlichen Gebrauch hingegen es war (denn das Beispiel in der Ilias Lucas 2°9 vgl. Cyprian ed. Hartel pag. IV schwerlich echt und das im Leonier Sakramentar als wenigstens nicht ursprünglich). Und durch war das betreffende Kapitel des Isidor auch in einer Kontrahierüberlieferung unter dem Titel *de notis veterum* weit verbreitet und der aus Monstrum im Frankenreich verbreitet durch Paulus Diaconus vgl. oben S. 716 über Form bei 720 gelungte Auszug war dort wenigstens nicht ganz unbekannt geblieben so dass wir neue Einreihung in den Ms. München lat. 14429 aus S. Emmeram (vgl. Keller Kritische Bemerkungen zu Varro Halle 1868. S. 22 und Bologna saec. XI aus St. Petri (Catalogus I 400) verspüren.

Rätselartiges Karte des Grenzen. (S. 671.)

Es konnte meine Absicht nicht sein in den Textausgaben und in den hier folgenden Anmerkungen das Sakramentarium für den Paragraphen S. 4 1 bis 671 ganz vollständig Aus der verbundenen Literatur sind wichtig J. D. Kessler Commentatio de lectionibus Carol. M. Altdorfer Dissertation 1727 Dummler Poetae aevi Carolini I 97, Delisle Le Cabinet des Manuscrits I 3 und III 3 9 Hauck. Kirchengeschichte II 179

Commentarium Gregorii. (S. 474.)

Die Angaben zeigt dann selbst Ebner Uebrige hat aus der Annahme (S 370), daß diese angebliche Inschrift der Ilias ähnlich von Hadrian I. bei Bonifatius für den Verkauf bestimmter Tragaltäre an dem in Arbeon Angabe des Gregorianischen Sakramentars (vgl. Ebner S 382 ff. die Inschrift mit der überlieferten Provenienz Angabe gefehlt hat. Dann wenn sich verfolgbare kann ist eine widersprechende Bemerkung Mommsens Oesterreichisches Jahrbuch 14 251 leider nicht vorhanden, daß die Arbeon Zweifelhaftigkeit Hamburger (vgl. Ebner S 384 Anm 2 bereits von dem Beginn des Sakramentars bevor Angabe über das Archetypum. Eingeschränkt ist an den Ilias und der Angabe dem Arbeon Abtissin so spätere, es müsste diese nachträglich durch Interpolation hineingetragen sein.

Eine Handschrift des Petrus von Pisa. Liber de diversis quaestionibus. (S. 474.)

Der Ilias aus Chevalier in seinem Katalog vom Jahr 1190 ist beschrieben und vgl. Gundlach Historisches Jahrbuch 6 290 n 144 hat in Oberitalien nachgewiesen Schedel Bibliothek pate bei Petrus I 2 S 123 Der Dialogus-Anfang des Hieronymus hat weiterhin Werk so gibt an Petrus bei ed Migne 30 1150 quae Cerere ac *Matre turpiter putare fabulam pandit* und *Petrus Pisanus* mutatis dicit wie in Hieronymus (Migne 2, 820) *Cerere et Matre* der dessen Lesart der Angaben ist Martyrer hat übrigens wieder die Abhängigkeit dieses Dialogs von Hieronymus erkannt auch über die Zeit und Art des Petrus über er zum wertvollen für den Computus manches für den Verfasser beitr. auch Bedeutsamkeit gehen können. Die e der Ilias folgenden Dialogisierungen des Pisanus und Damasus wie nebensächlichen Werk über ihre Art gibt ihren ersten wörtlich mit den Worten Ilias 297 und 423 vergleichen vorbereitet nur an Verfassung dem Petrus von Pisa an der Inschrift gestanden ist weiter begründen können. Dialogisierte rhetorische Grammatiker und so dieser Art nicht selten Petrus Pisanus verfolgte z. B. den Dialog in Frage und Antwort (Rose Pelet bei 1744 oder 1). vgl. Historisches Museum 21 398

Das Bibliotheksverzeichnis Leos III. Fortsetzung auf Regionen. (S. 476.)

Karl A. Doehler (Festschrift der deutschen Versammlung deutscher Philologen dargebracht von d. hiesigen Lehrerseminar Köln Bonn 1911 S. 317 ff.) hat über das Kölner Ms. des Fortsetzung mit der Inschrift aus von der Bindung Leos III. gesprochen richtige Kenntnis gebracht. Nach Doehlers Annahme ist die Schrift „Vat. VIII Jahrh." Von der Ms. vier vorgeheftete Blätter auf der ersten Seite der Inschrift von Seite 2 ab ein Kölner Bibliothekskatalog s. XII. besteht vorgeheftet 2 Blätter mit neuem Kölner Katalogverzeichnis, alle diese Angaben aus IX. nach dem beigegebenen Facsimile. Uebrigens sind schon alle an vor nicht nur die beiden vorgeheftete Blätter denn es ergeht das Katalogverzeichnis „gute catalogi" und bietet der Inschrift. In dieser ist manche wegen zu erklären. *Ad quae Hildibaldi* heißt „zum Handgebrauch Hildebalds" es steht auf einer Karte in der Bibliothek von Weißenburg Ms. bei Dümmler. Poetae aevi Carol. I 9a. und Poeger Annal. pag. 191 ist auch von einer auf ein neues verbessert in Trevirensi Ecclesiae von Traube bei Doehler Catalogi antiqui. 2. 73. In Mittelalter können auf eine Namensliste gehen, wie der sie Mönch für Hildebald beigefügt wurde wie z. B. die Ms. Trevirensi 1241 aus VIII IX (enthält den Kanon St. Claude von Mainz dargebracht vgl. Ebnerscher Museum 40 241) ein ganzes Corpus der Schriften des Verfassers enthält und dann auch die Schrift an Regino. Über *Liber Verrensis ad Reginonem* weiteren kommt für uns auch wenn vor z. B. in St. Gallen ab aus IX. Und es ist wahrscheinlicher dass Leo eine Anzahl verschiedener Exemplare arbeitete von denen die eine für Hildebald bestimmte und vielleicht auch einst noch manche in anderen Ms. im Schlußsatz Kreis schon früher vorhanden war

Handschriften der Klassiker mit Kollationen. Lupus von Ferrières. (S 670.)

Mit der Schule des Lupus erhalten eine folgende Klassiker-Hss., deren am Rand die Lesarten anderer Hss. beigeschrieben sind in Beziehung zu stehen. Priscian a Paris lat. 7496 saec. IX. vgl. Priscian. ed. Hertz I pag. X. *Lupus de cuius schola exierunt plures magnae eiusdem notae codices plenis ubique scholiis.* Valerius Maximus in Bern 366 saec. IX (vgl. Traube Sitzungsberichte 1891 S. 344 *in codice autem qui et ceteris et ipse postea emendatus est quae quattuor manus deprehendi nonnullae insuper a Servatiano scholiasta manu.* Näheres bei einer Abhandlung von W. Meyer in Transactions of the Royal Society of Literature vol. VIII New Series. Caesar a Paris lat. 5763 aus Fleury saec. IX (vgl. Chatelain, Paléographie des classiques latins pl. XLVI *de a altera huiusce scriptae manus*). Paris lat. 6332 saec. IX (Chatelain pl. XLIV 1) und London Arundel 91 f. 12 saec. IX (Chatelain XL A) durchsetzung auseinander verglichen (vgl. B. G. de Vries Interpretationes palaeographicae Leiden 1869). Lupus in Paris Nouv. acq. lat. 1576 saec. IX. vgl. Chatelain pl. CLIV *minor alter est.* Der Quintilian in Hamburg M. IV 14, in dem wir bekannt die erste Hand des Textes des Hermogenes Servius Victorius durchsah während die zweite einzelne den Lesarten eines Exemplars der anderen Klasse verglichen gehört späterer Zeit an. Andere Hss. mit Kollationen werden hier übergangen weil sie wahrscheinlich mit Lupus nichts zu schaffen haben.

Der spätere Verkehr des Lupus mit Regenbert und die Art ihres gegenseitigen Verhältnisses folgt aus den Briefen des Lupus 6. 7 und 104 bei Baluze. Aus dem letzteren ersieht man dass der angeredete *Regenbertus* in einem Kloster mit reicher Bibliothek lebte *Fuldensium et Lauresheimensium vocabuli. Ab aequo Fuldensium et ab quo alio et cur regulam non habeat est praeter non habet aequum dici. audire affectat decessorem et vestra dicentem et vobis correspondere. Cum Baluzii manuscriptum esset, per cui habenda hoc gratum quae superstites antiquitatis* der betreffenden Bücher fehlen übrigens in den Bamberger Katalogen. Es trifft sich gut dass für ep. 7 nur A. 8 de Vries geringerwerth den Leidener aus Paris lat. 2350 mitgetheilt hat. Daraus lernt man Emendirung einer Wortes die für uns hier wichtigster Stelle des Briefes *ut Regenbertus* ganz in Ausdrücken an die Hs. und sehr andern sie in den von Lupus hier entwickelten Angaben fortgeschrittenen *quamquam se audire ne [illegible] se vocari velim. ut ut apud me [illegible] sit ut se hoc [illegible] [illegible] ut [illegible] [illegible] [illegible]

Remensis in einer westgotischen Handschrift in Haigh Hall, Lindsiana lat. 95 saec. IX/X und *liber dialogorum beati Gregorii Remensis episcopi* in einer Hs. aus Silos London Brit. Mus. Add. 30 854 saec. X (vgl. Férotin, Histoire de l'abbaye de Silos pag. 269). In der Vita Chrodegangi scheint das zweimal gesetzte *papa Remensis* (SS. X 565 10 und 567, 15) der Annahme später Abfassung zu widersprechen oder hat als Archaismus zu gelten. Man darf wohl behaupten, dass *Remensis* gallischer Gebrauch seit dem siebenten Jahrhundert ist, der von dort sich weiter verbreitet, in Frankreich selbst aber zur Karolinger-Zeit bereits wieder erloschen ist.

Zu Kapitel VI.

Die Ligatur ß. (S. 653.)

Sie begegnet schon in den ältesten italienischen Kursivschriften, und schon da herrscht die Regel, dass wegen der täuschenden Aehnlichkeit die entstehen würde, f und i nicht verbunden werden dürfen. Nur schlechte und unwissende Kalligraphen können diese Regel vernachlässigt haben. In Cassinesischer Schrift kommt f als Bindung niemals vor. Irische Schreiber dagegen binden f und i so, dass die Bindung der italienischen von f und i gleicht, und verwenden daneben ein gut davon differenziertes Gebilde für ß. Es gehört diese Eigenheit mit unter die Beweise für die Unabhängigkeit der irischen Schrift von der älteren Kursive.

Eine Spur weiteren Einflusses des Urexemplars. (S. 663.)

P. Arndt wollte mir gelegentlich einer Reise nach Spanien den Prolog der Regula aus Escorialensis a I 13 photographieren lassen. Kurz vor dem Abschluss dieser Abhandlung gehen mir die sechs Photographien durch seine Freundschaft zu. Aber etwas Merkwürdiges ist eingetreten: diese Photographien geben nicht den Prolog der oben S. 662 beschriebenen Hs. wieder. Schrift saec. VIII/IX. Zahl der Zeilen und Kolumnen, Zählung der Seiten und vor allem der Text ist verschieden von dem, was ich nach den vorhandenen Bildern und Beschreibungen voraussetzen durfte. Was ist geschehen? Ich kann es jetzt nicht sagen, genug, es liegt im Escorial eine Regula S. Benedicti, die älter und vielleicht wertvoller ist als a I 13 (denn schwerlich handelt es sich um eine Dublette aus diesem Codex selbst) und zu deren näherer Bestimmung ich nur sagen kann, dass ihr Prologus auf einem fol. 7ᵛ beginnt und auf einem fol. 10ᵃ endigt. Er folgt in allen charakteristischen Lesarten der reinen Fassung, hat aber prol. 79 die erlesene Wortstellung *corda nostra* (*cordanis* geschrieben) *et corpora* mit S.Mag. (vgl. oben S. 662) bewahrt. Dies ist zugleich der Grund, dass ich die unaufgeklärte Sache hier vorbringe.

Die jüngsten Ausgaben der Regula. (S. 664.)

Die Verdienste Edmund Schmidts um die Regula S. Benedicti sind oben S. 648 bereits gewürdigt worden. Schmidt hat den Zwiespalt der Ueberlieferung erkannt, und wenn er ihn auch nicht zu deuten wusste, so hat er doch mit gutem Takt, a beiden Ausgaben, die wir ihm verdanken, besonders aber in der späteren, die reine Fassung zur Geltung kommen lassen. Die kleine Ausgabe würde, da sie sich auf A B T stützt, fast überall als definitive Rekonstruktion des Aachener Normalexemplars angesehen werden dürfen, wenn nicht der besondere Zweck, dem sie dient, viele grammatische und orthographische Aenderungen nötig gemacht hätte.

Die letzte Ausgabe von Ed. Wölfflin (vgl. oben S. 606) ist schon früher von mir beurteilt worden, in der Berliner philologischen Wochenschrift XVI (1896) S. 1137. Auf

Grund der oben vorgelegten Untersuchungen ist dies Urteil jetzt genauer zu fassen. Wölfflin hat zwar Schmidts Deutung der zwiespältigen Ueberlieferung stillschweigend angenommen, aber im ausgesprochenen Gegensatz zu seinem Vorgänger die interpolierte Fassung herzustellen versucht, die ihm wie diesem als erste Ausgabe Benedikts gilt (vgl. oben S. 626). Wären die von ihm benutzten Kollationen genauer und sein Verfahren konsequenter, so würde durch seine Teubneriana die Ausgabe des Simplicius ebenso repräsentiert werden wie durch Schmidts kleine Ratisponensis das Aachener Normalexemplar.

An eine kritische Ausgabe, wie sie notwendig ist und seit längerer Zeit von berufener Seite geplant wird, werden sich nicht nur neue lexikalisch-grammatische Untersuchungen zu schliessen haben, sondern auch stilistische, die über Komposition und Quellen der Regula neues Licht verbreiten könnten.

Verzeichnis der Stellen aus der Regula S. Benedicti.

		Seite
prol.	2	606, 645, 657, 695
	6	657, 717
	8	717
	16	657
	35	685
	37	657
	39—48	692, 684
	47—105	693
	50	657
	79	657, 692, 729
	81	657
	96	657
cap.	1, 4—11	687
	25	686
	2, 8	686
	52	717
	92	717
	3, 16	692, 686
	4	636, 645, 648, 691, 705
	4, 44—46	607
	48	680
	5, 28	682
	6, 13—17	623
	7, 2—10	608, 654
	24—29	609, 685
	30—33	610, 685
cap.	7, 49—50	610
	61—63	611
	97	611
	112	626
	142—145	612
	9, 16—17	612
	18	686
	11, 23	687
	15, 7	717
	19, 2—5	612
	28, 2—6	613
	35, 8—10	614
	38, 8—13	614
	39, 3—7	615
	80, 6	717
	85, 28—29	616
	88, 16	686
	89, 18—19	617
	41, 9—11	617, 692
	46, 6—12	618, 695
	57, 6—7	619, 695
	59, 7—11	620
	63, 23—24	621
	33	606
	67—73	687
	72, 5	704

Seite

Anmerkungen

Zur Einleitung. Textgeschichte. — Avis au lecteur. — Das Umschreiben römischer Hss. in der Karolingerzeit 694

Zu Kapitel I. obscultare. — ubinbi. — erigere = aufheben 696

Zu Kapitel II. Montecassinos älteste Geschichte bei Paulus Diaconus. Plünderung im Jahr 581. Abt Petronax. — Vita S. Mauri auctore Pseudo-Fausto. — Gregors Dialoge. Cassiodors Institutionen. Die Bibliothek ad Clivum Scauri. — Marcus von Montecassino. — Büchergeschenk Karls des Grossen für Kloster Benediktbeuern. Das Homiliarium des Paulus Diaconus 695

Zu Kapitel III. Benediktiner- und Columba-Regel. — Regula Donati. — P. Gallus Kemly und die Cena Cypriani. — Regula Magistri. Nilus de octo vitiis. — se urgere. S. Eugenia. — Statuten Chrodegangi. — Vaticanus lat. 3838 und andere sehr alte Hss. aus Rom. — Die von St. Benedikt benutzte Spruchsammlung. — Hss. des Kommentars des Paulus Diaconus. Ueberschrift. Ausgaben. Illustrierte Hss. der Regula. — Paulus Diaconus u. Festus. — Unbekanntes langobardisches Konzil. Karolingische Interpolation im Kommentar des Paulus. — Epitaph des Hildric. Biographie des Paulus Diaconus. Aeltester Bücherkatalog von Montecassino. Hildemar von Paulus abhängig. — Die Klöster von Civate. — Angilbert II., Erzbischof von Mailand. Die Reliefs des Hochaltars von S. Ambrogio. — Codex Augiensis CLXXIX. Sog. Basilius. — Codex Augiensis CCIII. Hildemarus und Corbie. Bischof Jesse von Amiens. — Commentum Novaliciense. — Alte Konjekturen in der Regula S. Benedicti. — Smaragd von Aniane und Smaragd von St. Mihiel. — Smaragds Kommentar zur Regula S. Benedicti 700

Zu Kapitel IV. Die Anfänge der St. Galler Hs. 914. — Neumen in Hss. der Regula. — Quale Quaternionen-Bezeichnung in englischen Hss. Angelsächsische Initialen 718

Zu Kapitel V. Die Verbreitung der älteren Martyrologien. Die Hs. von Gellone (Paris lat. 12048). — Das älteste St. Galler Necrologium. — Die disciplina monastica des Benedikt von Aniane. — Obelos und Lemniskos. Anecdotum Parisinum de notis Probianis. — Bücherliebe Karls des Grossen. — Sacramentarium Gregori. — Eine Hs. des Petrus von Pisa. Liber de diversis quaestiunculis. — Das Büchergeschenk Leos III. Ferrandus ad Reginum. — Hss. der Klassiker mit Kollationen. Lupus von Ferrières. — Romensis = Romanus 720

Zu Kapitel VI. Die Ligatur fi. — Eine Spur weiteren Einflusses des Urexemplars. — Die jüngsten Ausgaben der Regula 728

Verzeichnis der Stellen aus der Regula S. Benedict 729

Inhaltsverzeichnis 730

Tafeln

I. Oxford, Hatton 42 657

II. Verona LII (50) 658

III. München lat. 19408 (Teg. 1408) 654

IV. St. Gallen 914 649

[illegible]

[illegible]

[illegible]

XXII De [illegible]

[illegible]

[illegible] NASTERII

SI QUIS STANTI

[illegible] MONAS

[illegible] TERII IN PER

RAMENTIS UEL

UESTIBUS SEU

QUIBUSLIBET

REBUS PRAEU

DEAT AB BAS PRA

TRES DE QUORUM

UITA ET MORIBUS

SECURUS SIT

ET EIUS INGULA

UT UTILE IUDI

CAUERIT CONSI

GNET CONSERU

ATUENDA ATQUE

[illegible]

[illegible]

BAS BREUE [illegible]

NEAT UT DUM

SIBI IPSI [illegible]

SIGNATA [illegible]

UICIBUS SUCCE

DUNT SCIAT

QUID DATUR QUI

RECIPIT SIQUIS

AUT SORDIDE

AUT NEGLIGENTER

TERRES MONA

STERII [illegible]

UERIT CORRIPI

ATUR SI NON

MENDAUERIT

DISCIPLINAM

REGULARIS UI

XXIII IACERE

Si quis de [illegible]

[illegible]

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XXI. Bd. III. Abth.

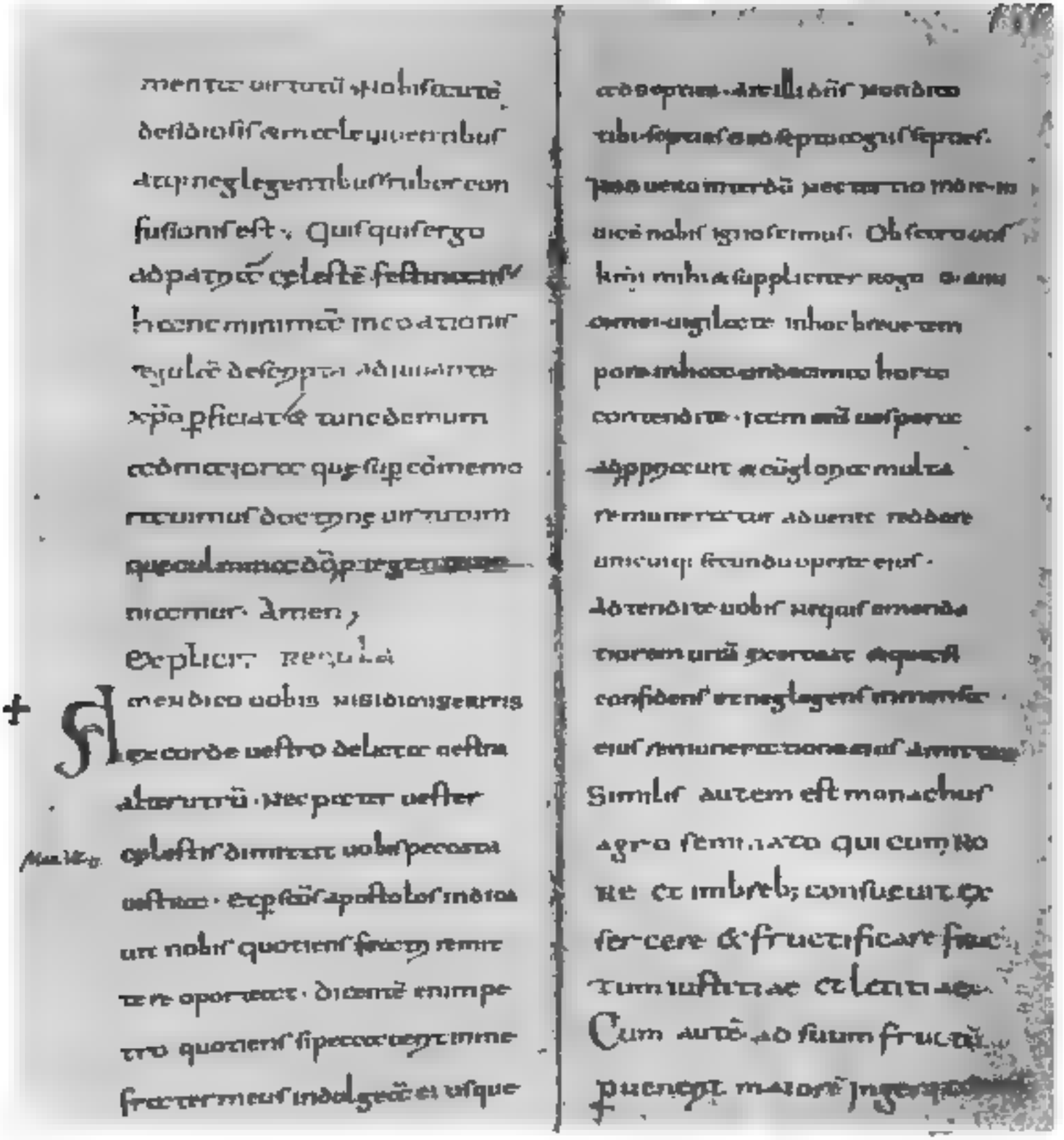

mentes uirtutum. Nobis autem
desidiosis et mole uiuentibus
atque neglegentibus rubor con
fusionis est. Quisquis ergo
ad patriam celestem festinaturus
hanc minimam incoationis
regulam descripta adiuuante
xpo perficiat et tunc demum
ad maiora que super commemo
rauimus doctrine uirtutum
que culmina dominus prestare
nitamur. Amen.

Explicit regula

+ Amen dico uobis nisi dimiseritis
ex corde uestro delicta uestra
alter utrum. Nec pater uester
celestis dimittit uobis peccata
uestra. Et per sanctos apostolos indica
uit nobis quotiens fratri remit
tere oporteat. Dicentem enim pe
tro quotiens si peccauerit in me
frater meus indulgeam ei usque

ad septies. Ait illi dominus non dico
tibi septies sed septuagies septies.
Nos uero interdum nec tertio in die in
uicem nobis ignoscimus. Obsecro uos
domini mihi et suppliciter rogo. Et ani
mei uigilate in hoc breuem
pore in hoc undecimo horto
contendite. Iam enim uesperae
adproperauit et cum gloria multa
remuneratur aduenit reddere
unicuique secundum opera eius.
Attendite uobis ne quis emenda
tiorem unam exortat et quasi
confidens et neglegens immensae
eius remunerationis eius amittat.
Similis autem est monachus
agro seminato qui cum ro
re et imbribus consueuit ex
sercere et fructificare fruc
tum iustitiae et letitiae.
Cum autem ad suum fructum
peruenerit maiorem ingeni[illegible]

Abh. d. II. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XXI. Bd. III. Abth.

J. B. Obernetter, München.

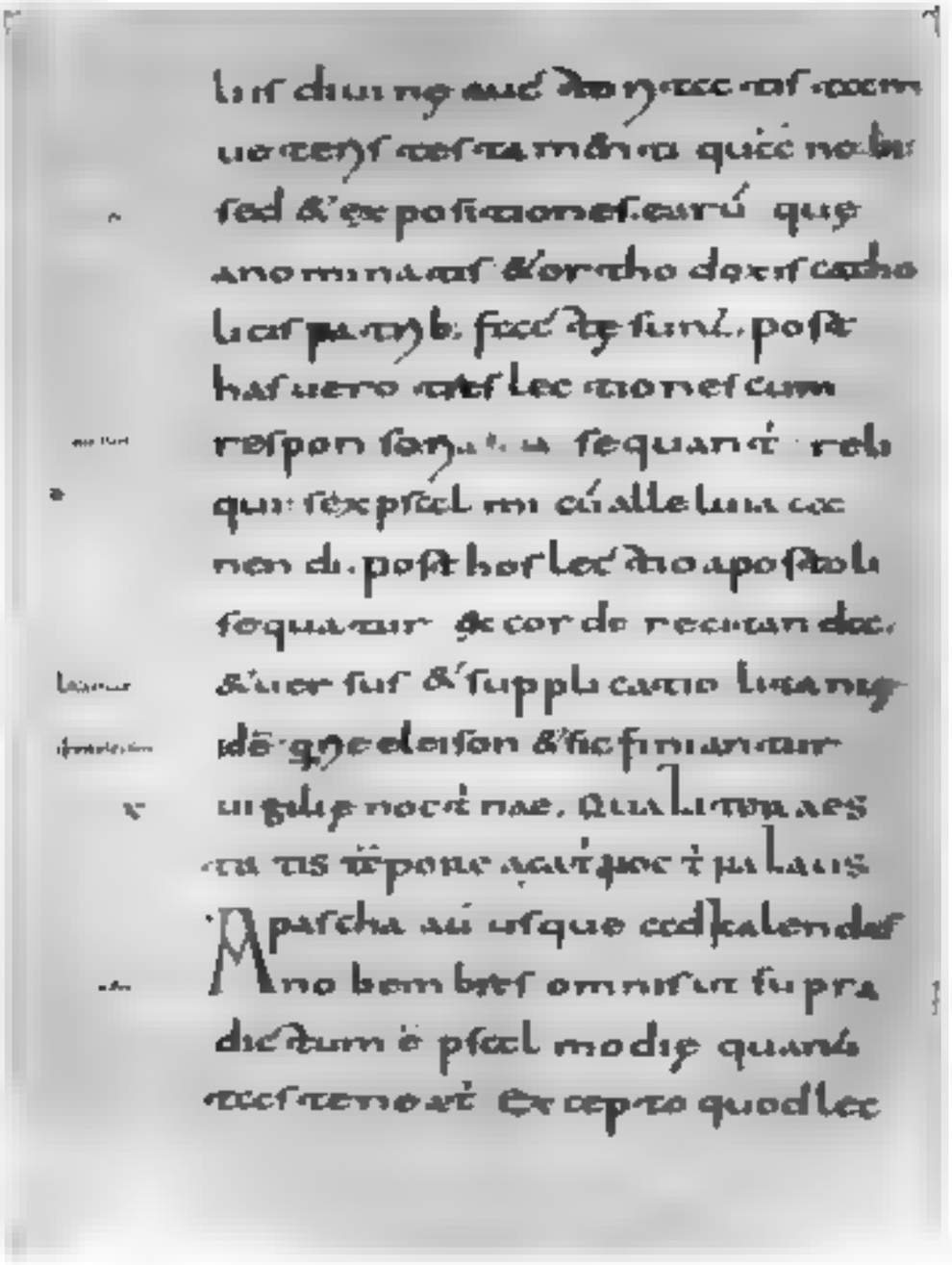

J. B. Obermüller, München.

Digitized by Google

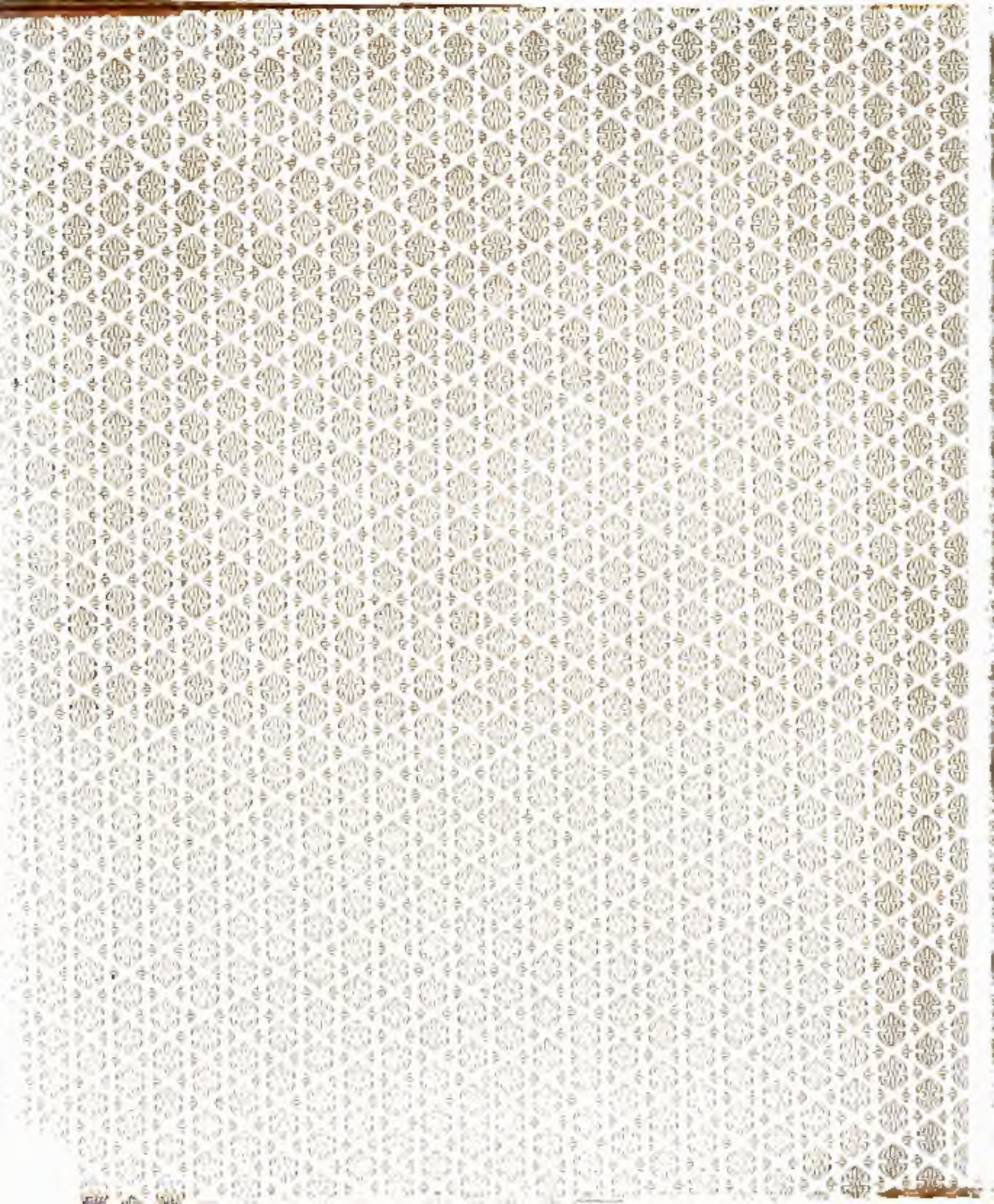

UNIV. OF MICH.
APR 13 1906
RECEIVED

Digitized by Google